GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil II

1960	Berlin, den 9. Januar 1960	Nr. 1

Tag	Inhalt	Seite
15. 12. 59	Anordnung über Allgemeine Lieferbedingungen für Getreide, Speisehülsenfrüchte und Ölsaaten	1
14. 12. 59	Anordnung Nr. 4 zur Änderung der Ersten Anweisung zur Kassenordnung für die Deutsche Demokratische Republik	9
22. 12. 59	Bekanntmachung über die Änderung der Konsularbezirke ausländischer Konsulate in der Deutschen Demokratischen Republik	10
	Hinweis auf Verkündungen im P-Sonderdruck und Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik	11

Anordnung über Allgemeine Lieferbedingungen für Getreide, Speisehülsenfrüchte und Ölsaaten.

Vom 15. Dezember 1959

Auf Grund des § 19 des Vertragsgesetzes vom 11. Dezember 1957 (GBl. I S. 627) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Organe der staatlichen Verwaltung folgendes angeordnet:

Abschnitt I

Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich

(1) Die durch diese Anordnung festgelegten Allgemeinen Lieferbedingungen für Getreide, Speisehülsenfrüchte und Ölsaaten sind allen Verträgen zugrunde zu legen, die die Lieferung dieser Erzeugnisse zum Gegenstand haben, soweit beide Vertragspartner gemäß §§ 1 und 2 des Vertragsgesetzes vertragspflichtig sind. Die Allgemeinen Lieferbedingungen sind auch auf die zum Zeitpunkt der Verkündung dieser Anordnung nicht erfüllten Lieferverträge ohne besonders vertragliche Vereinbarung anzuwenden.

(2) Werden Verträge mit privaten, dem Vertragsgesetz nicht unterliegenden Betrieben unter den Bedingungen dieser Anordnung abgeschlossen, so tritt an Stelle von „Lieferer" das Wort „Verkäufer" und an Stelle „Besteller" bzw. „Empfänger" das Wort „Käufer".

§ 2

Anwendung des Vertragsgesetzes

Soweit in den Allgemeinen Lieferbedingungen nicht Besonderheiten der Lieferung von Getreide, Speisehülsenfrüchten und Ölsaaten geregelt sind, gelten für diese Lieferungen die Bestimmungen des Vertragsgesetzes.

Abschnitt II

Lieferverträge

§ 3

Lieferung von Getreide, Speisehülsenfrüchten und Ölsaaten

(1) Lieferverträge über Getreide (Weizen, Roggen, Gerste, Hafer, Gemenge, Mais, Hirse, Buchweizen, Dinkel) sind abzuschließen:

a) bei überbezirklichen Lieferungen zwischen Liefer-VEAB und Empfangs-VEAB,

b) bei Lieferungen von Roggen, Weizen, Braugerste und braufähiger Gerste innerhalb des Bezirkes zwischen Liefer-VEAB und Bedarfsträger,

c) bei Lieferungen aller übrigen Getreidearten von Kreis zu Kreis innerhalb desselben Bezirkes zwischen Liefer-VEAB und Empfangs-VEAB,

d) bei Lieferungen von Getreide innerhalb eines Kreises zwischen VEAB und Bedarfsträger.

(2) Sofern Voraussetzungen für Direktbeziehungen bestehen, können mit Zustimmung der örtlich zuständigen Vereinigung volkseigener Erfassungs- und Aufkaufbetriebe landwirtschaftlicher Erzeugnisse (VVEAB) Verträge abweichend von der im Abs. 1 Buchstaben a und c angeführten Regelung abgeschlossen werden. Werden überbezirkliche Lieferungen auf Grund von Direktverträgen durchgeführt, bedarf es der Zustimmung der VVEAB und des Empfangs-VEAB.

(3) Lieferverträge über Speisehülsenfrüchte (Speiseerbsen, Speisebohnen, Speiselinsen) sind abzuschließen:

a) zwischen Liefer-VEAB oder VEAB-Aufbereitungsbetrieb und Verarbeitungsbetrieben oder Großhandelsorganen,

b) bei Lieferungen von Rohware zwischen Liefer-VEAB und VEAB-Aufbereitungsbetrieb.

(4) Lieferverträge über Ölsaaten (Raps, Rübsen, Mohn, Leinsamen, Senf, Leindotter, Hanf, Sonnenblumenkerne, Sojabohnen, Kopra u. a.) sind abzuschließen:

a) bei Lieferungen von getrockneten Ölsaaten zwischen Liefer-VEAB und Verarbeitungsbetrieben oder anderen Bedarfsträgern,

b) bei Lieferungen von ungetrockneten Ölsaaten zwischen Liefer-VEAB und Verarbeitungsbetrieben oder anderen Bedarfsträgern, wenn diese über Trocknungsanlagen verfügen oder eine Trocknung nicht erforderlich ist,

c) bei Lieferungen von ungetrockneten Ölsaaten zwischen Liefer-VEAB und Empfangs- oder Trocknungs-VEAB, wenn die Voraussetzungen gemäß Buchst. b nicht gegeben sind.

§ 4

Importlieferungen

Importlieferungen von Getreide, Speisehülsenfrüchten und Ölsaaten sind zwischen dem Volkseigenen Empfangs- und Absatzbetrieb für Importe landwirtschaftlicher Erzeugnisse (VEAB-I) und den Empfangs-VEAB vertraglich zu binden, sofern keine andere Regelung getroffen wurde. Die Lieferfristen werden vom Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse (nachstehend „Staatssekretariat" genannt) gesondert geregelt.

§ 5

Vereinbarung über Quartals- und Monatsmengen

(1) Die Verträge sind zwischen Lieferer und Besteller schriftlich unter Anwendung des Mustervertrages (siehe Anlage 1) jeweils für ein Quartal und unter Vereinbarung von Monatsmengen abzuschließen. Die Großhandelsorgane können bei Speisehülsenfrüchten die Festlegung von Dekadenmengen fordern, soweit die Vertragserfüllung planmäßig aus Beständen des Inlandaufkommens möglich ist. Die gleiche Forderung können auch die sozialistischen Betriebe der Öl- und Margarineindustrie hinsichtlich der Lieferung von Ölsaaten aus dem Inlandaufkommen stellen.

(2) Die in den Lieferverträgen vereinbarten Monatsmengen können um 5 % innerhalb des Quartals über- oder unterschritten werden; bis zum Ablauf eines Quartals ist die Quartalsmenge in vollem Umfange unter Berücksichtigung der Auslastung der Transportmittel zu liefern. Für Lieferungen aus Importen gilt die gesonderte Regelung des Staatssekretariats.

§ 6

Abnahmeverpflichtung der getreideverarbeitenden Betriebe

(1) Die getreideverarbeitenden Betriebe sind verpflichtet, den Produktionsbedarf für einen Monat im voraus von den VEAB abzunehmen und innerhalb der gesetzlichen Zahlungsfrist zu bezahlen, soweit nicht die im Abs. 2 vorgesehene Vereinbarung getroffen wurde.

(2) An Stelle der Abnahme kann zwischen den im Abs. 1 genannten Bestellern und den VEAB eine 30tägige lagergeldfreie Einlagerung des monatlichen Produktionsbedarfes beim Besteller vereinbart werden. In diesen Fällen ist der Besteller nur zur Bezahlung der Mengen entsprechend den bisher geplanten Umlaufmitteln verpflichtet.

§ 7

Verfahren beim Abschluß der Verträge

(1) Die Empfangs-VVEAB hat innerhalb einer Woche nach Erhalt der vom Staatssekretariat festgelegten staatlichen Aufgaben der Liefer-VVEAB die Namen der Empfangs-VEAB aufzugeben. Binnen weiterer 5 Tage hat die Liefer-VVEAB der Empfangs-VVEAB eine Aufstellung zu übergeben, in der die Liefer-VEAB ihres Bereiches und die entsprechenden Empfangs-VEAB angeführt sind.

(2) Sofern die Voraussetzungen des § 3 Absätze 2 und 3 Buchst. a sowie Abs. 4 Buchstaben a und b erfüllt sind, treten an Stelle der Empfangs-VEAB die dort bezeichneten Besteller.

(3) Der Besteller (VEAB) ist verpflichtet, dem Lieferer (VEAB) das Vertragsangebot binnen einer Woche nach Erhalt der staatlichen Aufgaben von der VVEAB zu unterbreiten und den Vertrag binnen weiterer 2 Wochen abzuschließen; sofern an Bedarfsträger geliefert wird, ist das Vertragsangebot vom Lieferer (VEAB) zu unterbreiten.

(4) Bei Importlieferungen hat die Empfangs-VVEAB dem VEAB-I binnen einer Woche nach Erhalt der Lieferauflage die Empfangs-VEAB zu benennen. Der VEAB-I hat binnen weiterer 10 Tage dem Besteller das Vertragsangebot zu unterbreiten, der sich dazu so rechtzeitig zu erklären hat, daß der Vertrag binnen einer weiteren Woche abgeschlossen wird.

§ 8

Qualitätsbestimmungen

Der Festlegung der Güte (Qualität) sind die entsprechenden Qualitätsbestimmungen der geltenden Preisanordnung zugrunde zu legen, solange nicht die entsprechenden Standards (TGL) als rechtsverbindlich erklärt wurden. In den Verträgen kann die Qualität der Lieferung durch die Aufnahme der Bedingung „auf Besichtigung mit Musternahme" oder „nach Muster" vereinbart werden. Wird der Kauf „nach Muster" vereinbart, so ist dem Besteller ein Ausfallmuster der zu liefernden Partie zu übergeben. Der Aufbewahrungsort dieser Muster ist zu vereinbaren. Das Muster ist 6 Monate aufzubewahren.

§ 9

Qualitätsbestimmungen bei Importlieferungen

Bei Lieferungen aus Importen gelten für die Besteller einschließlich der Verarbeitungsbetriebe und sonstigen Bedarfsträger die in den Einfuhrbestellungen zwischen dem VEAB-I und dem DIA-Nahrung vereinbarten Qualitäten. Die Lieferungen sind nach den geltenden inländischen Preis- und Qualitätsbedingungen abzurechnen.

§ 10

Wassergehalt des Getreides bei Transporten

(1) Beim Transport von Getreide, der länger als 24 Stunden dauert, darf der Wassergehalt beim Kahntransport 15 % und beim Eisenbahntransport 16 %, gemessen zum Zeitpunkt der Verladung des Getreides, nicht übersteigen. Eine Lieferung mit höherem Wassergehalt ist nur nach vorheriger schriftlicher Vereinbarung zwischen den Vertragspartnern zulässig.

(2) Die Regelung des Abs. 1 gilt nicht für Importlieferungen. Der zulässige Prozentsatz des Wassergehaltes des Getreides bei Transporten aus dem Import wird vom Staatssekretariat gesondert festgelegt.

§ 11

Lieferung mit Schädlingsbefall

(1) Getreide, Speisehülsenfrüchte und Ölsaaten sind frei von Schädlingen und Krankheitserregern zu liefern. Erzeugnisse mit Pflanzenkrankheiten und Schädlingen dürfen grundsätzlich nicht geliefert werden. Müssen in Ausnahmefällen Lieferungen und Transporte mit schädlingsbefallenen Erzeugnissen durchgeführt werden, sind vor der Verladung zwischen Lieferer und Besteller entsprechende Vereinbarungen über die unmittelbare Entwesung und den Ort ihrer Durchführung zu treffen, wenn am Beladeort oder in unmittelbarer Nähe keine Entwesungsmöglichkeit vorhanden ist.

(2) Die schädlingsbefallenen Erzeugnisse müssen als solche in den Transportmitteln und in den Verladepapieren (bei LKW-Transporten nur auf den Verladepapieren) gekennzeichnet sein. Nach Entladung ist die Entwesung der Erzeugnisse unverzüglich zu veranlassen. Wegen der Entwesung der Transportmittel hat der Besteller (Empfänger) die zuständige Verkehrsdienststelle zu verständigen.

§ 12

Importlieferungen mit Schädlingsbefall

Importlieferungen von Getreide, Speisehülsenfrüchten und Ölsaaten, die beim DDR-Grenzübergang Schädlingsbefall aufweisen, sind von den zuständigen Leitstellen nur an Betriebe mit Begasungseinrichtungen zu disponieren. Umdisponierungen dürfen nur einmal erfolgen. Wird der Schädlingsbefall bei dem Grenzübergang nicht erkannt, jedoch beim Besteller (Empfänger) der Ware festgestellt, so hat dieser, sofern keine Entwesungsmöglichkeiten am Empfangs- oder Entladeort vorhanden sind, das Transportmittel mit der schädlingsbefallenen Ware zur Entwesung einer der nächstgelegenen Begasungseinrichtung zuzuführen. Der zuständigen Verkehrsdienststelle ist davon wegen der Entwesung des Transportmittels Mitteilung zu machen.

§ 13

Kosten für Begasung und Entwesung

Die Kosten für die Begasung der schädlingsbefallenen Erzeugnisse und für die Entwesung der Transportmittel sowie für die damit im Zusammenhang stehenden Überführungen und für die weiter notwendigen Auslagen des Frachtführers hat in allen Fällen der zu tragen, der die Lieferung dieser Erzeugnisse veranlaßt hat (Verlader). Dieser Verlader kann Schadenersatz von dem Betrieb verlangen, in dem der Schädlingsbefall eingetreten ist. Ist der Betrieb nicht mehr feststellbar, so trägt die Kosten der letzte Verlader. Die Begasungskosten sind nach den preisrechtlich zulässigen Sätzen zu berechnen.

§ 14

Verpackung

(1) Die Lieferungen erfolgen in loser Schüttung, wobei Vorsatzwände nicht als Verpackung gelten, soweit es sich nicht um VEAB-eigene handelt. Gesackte Lieferungen bedürfen der Vereinbarung der Vertragspartner. Die Kosten der Verpackung (Sacken des Vertragsgegenstandes) sind gesondert zu vergüten. Der Verkehr mit Leihverpackung regelt sich nach den geltenden Bestimmungen über die Rückgabe und Berechnung von Leihverpackung. VEAB-eigene Vorsatzwände sind wie Leihverpackung zu behandeln und vom Empfänger innerhalb von 4 Werktagen frachtfrei zurückzusenden.

(2) Die Kosten des Versands von Verpackung an den Lieferer trägt der Besteller bis zum Lager des Lieferers. Die Kosten für die Rücksendung von Verpackung trägt der Lieferer nur dann, wenn er die Verpackung nicht in Anspruch genommen hat und dafür verantwortlich ist.

§ 15

Verpackung bei Importlieferungen

(1) Bei Importlieferungen, die gepackt durchgeführt werden, gelten für die Verpackung die Bestimmungen über die Nutzbarmachung und Wiederverwendung von Importverpackung.

(2) Vorsatzwände aus Importlieferungen, die nicht Eigentum der Bahn sind, hat der Warenempfänger zu verkaufen und den Erlös an den Lieferer abzuführen oder entsprechend den Weisungen des Lieferers zu versenden. Im Falle der Rücksendung der Vorsatzwände ist der Warenempfänger zur Bezahlung der Fracht bis zur Staatsgrenze der Deutschen Demokratischen Republik gegen Erstattung der Frachtkosten durch die Außenhandelsorgane verpflichtet.

§ 16

Dispositionserteilung

(1) Der Besteller ist verpflichtet, gleichzeitig mit dem Vertragsangebot gemäß § 7 dem Lieferer Dispositionen zu erteilen. Erstrecken sich die Lieferungen über einen längeren Zeitraum (Quartal), so ist bis zum 4. des dem Liefermonat vorangehenden Monats zu disponieren. Die Dispositionen müssen folgende Angaben enthalten:

a) Name und Anschrift des Empfängers,
b) Bestimmungsbahnhof/Hafen und evtl. Anschlußgleis,
c) Erzeugnis und Menge,
d) zu verwendendes Transportmittel (Kahn, GGr- oder G-Wagen, LKW),
e) tägliche maximale Entladekapazität.

(2) Die Dispositionen sind so zu erteilen, daß die volle Auslastung der Transportmittel gewährleistet ist; bei Lieferungen von Speisehülsenfrüchten und Mohn an den Großhandel ist die Auslastung der Transportmittel unter Berücksichtigung der für den einzelnen Lieferzeitraum vorgesehenen Mengen nach Möglichkeit zu gewährleisten.

(3) Die erteilten Dispositionen sind Bestandteil des Vertrages.

§ 17

Dispositionserteilung bei Importlieferungen

(1) Für die Importlieferungen sind die Dispositionen gemäß § 16 vom VEAB, unabhängig vom Vertragsabschluß, innerhalb von 7 Tagen nach Übergabe der staatlichen Auflagen oder bis zu den in den staatlichen Auflagen, Zusatzauflagen und Weisungen bestimmten Terminen dem VEAB-I zu übergeben.

(2) Hinsichtlich der Schadenersatzansprüche (insbesondere Stand-, Liegegelder und Lohnkosten), die infolge der Unkontinuierlichkeit der Importe oder Nichteinhaltung der von den Empfangs-VEAB erteilten Dispositionen durch den VEAB-I entstanden sind, gilt die vom Staatssekretariat gesondert getroffene Regelung.

§ 18
Leistungsort

Leistungsort für die Verpflichtung der Vertragspartner ist der Sitz des jeweils zur Leistung Verpflichteten.

§ 19
Einhaltung der Lieferfristen

(1) Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn innerhalb der vereinbarten Frist die Erzeugnisse dem ersten Frachtführer übergeben wurden.

(2) Für Lieferung im Streckengeschäft ist die Lieferfrist auch eingehalten, wenn die Erzeugnisse durch einen Dritten innerhalb der vereinbarten Frist dem ersten Frachtführer übergeben werden.

§ 20
Liefertag bei Importen

Der Liefertag bei Importen wird vom Staatssekretariat gesondert bestimmt.

§ 21
Gefahrtragung

(1) Entsprechend dem Vertragsabschluß erfolgt der Versand des Vertragsgegenstandes

a) bei Lieferung zwischen VEAB auf Gefahr des Empfangs-VEAB,

b) bei Lieferung zwischen VEAB und Bedarfsträger auf Gefahr des VEAB; bei Lieferung von Speisehülsenfrüchten auf Gefahr des Empfängers,

c) bei Vertragsabschluß zwischen Liefer- und Empfangs-VEAB einerseits sowie zwischen Empfangs-VEAB und Bedarfsträger andererseits, wobei die Erzeugnisse im Streckengeschäft vom Liefer-VEAB direkt an den Bedarfsträger des Empfangs-VEAB geliefert werden, auf Gefahr des Empfangs-VEAB.

(2) Werden die Erzeugnisse vom Besteller beim Lieferer abgeholt, geht die Gefahr mit der Übergabe auf den Besteller über.

§ 22
Avisierung

Bei Transporten in ganzen Zügen, bei Großraum-Waggongruppen ab 5 Waggons und bei Normal-Waggongruppen ab 10 Waggons sowie bei Kahntransporten ist der Lieferer verpflichtet, den Frachtbriefempfänger innerhalb einer Stunde nach Auflieferung der Ladung über Waggonzahl, Menge, Fruchtart und Abfertigungszeit telegrafisch oder fernschriftlich zu Lasten des Bestellers zu benachrichtigen. Im Vertrag kann etwas anderes vereinbart werden.

§ 23
Transportversicherung

(1) Die Transportversicherung regelt sich nach den geltenden Bestimmungen über die Versicherung der volkseigenen Betriebe.

(2) Bei Lieferungen von VEAB zu VEAB richtet sich der Versicherungsschutz nach den mit der Deutschen Versicherungs-Anstalt (DVA) abgeschlossenen Verträgen.

Abschnitt III
Transportbedingungen

§ 24
Beladung

(1) Der Frachtführer ist verpflichtet, Transportmittel und Vorsatzwände in einem für den Transport von Getreide, Speisehülsenfrüchten oder Ölsaaten geeigneten einwandfreien Zustand (insbesondere unbeschädigt, besenrein, schädlingsfrei sowie frei von Chemikalien) bereitzustellen.

(2) Der Lieferer ist verpflichtet,

a) sich vom Zustand des Transportmittels und der Vorsatzwände vor der Beladung zu überzeugen,

b) bei Verwendung von behelfsmäßigen Abdichtungen für Waggontüren (wie, z. B. gefüllte Säcke) dafür zu sorgen, daß die Abdichtung sorgfältig erfolgt und das Abdichtungsmaterial dafür geeignet ist. Das Abdichtungsmaterial ist als geeignet anzusehen, wenn die Rieselverluste bei loser Schüttung im Transportmittel die Höchstgrenze gemäß § 28 nicht überschreiten; Holzwolle darf nicht als Abdichtungsmaterial verwendet werden.

(3) Bei loser Beladung, Umladung und Umschlag sind voneinander abweichende Qualitäten und Arten getrennt zu halten. Die Verladung in einem Kahn an mehrere Empfänger bedarf der Zustimmung der Empfänger.

§ 25
Empfang und Entladung

(1) Die Eisenbahnwagen sind vor Entladung auf erkennbare Beschädigungen vom Empfänger genau zu prüfen. Besteht Verdacht auf Diebstahl oder Rieselverlust, fehlen die Plomben oder sind diese beschädigt oder unterschiedlich, so ist gemäß § 81 der Eisenbahn-Verkehrsordnung (EVO) vom 8. September 1938 (RGBl. II S. 663) eine Tatbestandsaufnahme von der Deutschen Reichsbahn anfertigen zu lassen. Der Verfügungsberechtigte hat sich eine Abschrift der Tatbestandsaufnahme aushändigen zu lassen.

(2) Lehnt die Deutsche Reichsbahn die Tatbestandsaufnahme ab oder sind die Voraussetzungen zu einer solchen nicht gegeben, so hat der Empfänger zu veranlassen, daß durch bestätigte Probenehmer oder Sachverständige unter Hinzuziehung der Deutschen Reichsbahn der Verlust oder die Verschlechterung (Beschädigung) der Erzeugnisse protokollarisch festgestellt wird. Der Lieferer hat das Recht, sich vom Zustand der Erzeugnisse beim Besteller zu überzeugen. In solchen Fällen sind die Erzeugnisse durch den Besteller getrennt einzulagern.

(3) Über die Entladung ist vom Empfänger ein Protokoll entsprechend dem als Anlage 2 beigefügten Muster anzufertigen.

§ 26
Umladung und Umschlag

(1) Umladungen und Umschlag von Erzeugnissen bedürfen eines Auftrages des Bestellers oder Lieferers. Leichterungen werden nur auf Veranlassung des Frachtführers durchgeführt. Der mit dem Eingriff in die Ladung beauftragte Betrieb ist verpflichtet, dem Lieferer und dem Besteller die von ihm festgestellten Mängel anzuzeigen, und zwar innerhalb von 24 Stunden nach Bereitstellung des Transportmittels zur Umladung bzw. zum Umschlag des Erzeugnisses. Im übrigen gelten die §§ 35 bis 38. Mit Kornkäfern befallene Getreidelieferungen dürfen grundsätzlich nicht geleichtert oder umgeschlagen werden, sondern müssen der sofortigen Entwesung zugeführt werden.

(2) Der Umschlagsbetrieb ist zu folgendem verpflichtet:

a) das umzuschlagende Gut unvertauscht zur Auslieferung zu bringen,

b) dem Verlader und Empfänger das Gewicht der umgeschlagenen Ware, bei Umschlagsbetrieben mit einer Verwiegemöglichkeit, durch bestätigte Wäger nachzuweisen,

c) bei Umschlag mit Waggonnachlauf ein Muster gemäß § 31 Absätzen 1 und 2 jedem Waggon beizufügen und die Durchschnittsmuster des ursprünglichen Transportmittels direkt an den Besteller zu übersenden,

d) das der Ladung beigefügte Siegelmuster bei Leichterungen im Ursprungskahn zu belassen und bei direkten Umladungen dem neuen Fahrzeug beizugeben; in allen übrigen Fällen ist entsprechend Buchst. c zu verfahren,

e) die Leichterungsmengen eines jeden ursprünglichen Kahnes im Leichterschiff getrennt einzuladen und dem Empfänger in den Versandpapieren den Verlader und den Ursprungskahn anzugeben,

f) den Leichterkahn dem Empfänger binnen 24 Stunden nach erfolgter Beladung, jedoch mindestens 10 Stunden vor Eingang im Empfangshafen, unter Angabe der Menge, Art sowie Nr. des Ursprungskahnes bekanntzugeben.

(3) Verletzt der beauftragte Betrieb diese Sorgfaltspflichten, so ist er hierfür verantwortlich.

(4) Die Avisierung regelt sich nach dem § 22 bzw. Abs. 2 Buchst. f.

§ 27
Verantwortlichkeit der Frachtführer

(1) Die Frachtführer sind aus dem Frachtvertrag nach den hierfür geltenden Bestimmungen verantwortlich.

(2) Bei Kahntransporten ist der Frachtführer verpflichtet, während der Fahrt die durch Sinne wahrzunehmenden Veränderungen (insbesondere Temperaturanstieg, Erwärmen, Erhitzen, Auftreten von Schädlingen, Geruchsbildung) der geladenen Erzeugnisse an der nächsten Meldestelle des VEB Binnenhafen dem dort zuständigen VEAB mitzuteilen. Dieser hat den Empfänger zu verständigen und die notwendigen Maßnahmen zur Beseitigung der aufgetretenen Mängel einzuleiten.

(3) Bei Fahrtbehinderung, insbesondere infolge Niedrigwasser, Hochwasser, Eisgang, Havarie, Schleusensperre oder sonstiger Sperren, ist der Frachtführer verpflichtet, den Empfänger über den Standort und den Grund der Fahrtbehinderung jedes Kahnes unter Angabe der Reg.-Nummer, Menge, Art und des Verladers unverzüglich zu unterrichten.

(4) Bei streckenweiser vorübergehender oder vollkommener Transportbehinderung ist der Weitertransport in gegenseitiger Vereinbarung zwischen Lieferer-VEAB und dem Frachtführer durchzuführen. Hierzu muß die Zustimmung des Empfangs-VEAB vorliegen.

§ 28
Höchstschwundsätze beim Transport

(1) Die zulässigen Höchstschwundsätze beim Transport betragen:

a) bei Transport mit der Reichsbahn und auf dem Wasserweg bei loser Schüttung bei Getreide und Speisehülsenfrüchten .. 0,30 %

b) bei Mohn und Leinsaat bei Transporten mit der Reichsbahn und auf dem Wasserweg bei loser Schüttung ..... 0,50 %

c) für alle übrigen Ölsaaten bei Transport mit der Reichsbahn und auf dem Wasserweg bei loser Schüttung ..... 0,30 %

d) bei Transport bei gesackter Ware unabhängig von der Art des Transportmittels für Ölsaaten ..... 0,20 %

e) für Getreide und Speisehülsenfrüchte bei Reichsbahn- und Wassertransporten für gesackte Ware ..... 0,10 %

f) bei Transport von Getreide und Speisehülsenfrüchten mittels LKW für gesackte Ware ..... 0,07 %

g) bei Transport von Getreide und Speisehülsenfrüchten mittels LKW für lose Schüttung ..... 0,10 %

h) bei Transporten, die eine Beförderung auf der Reichsbahn und auf dem Wasserweg erfordern, erhöhen sich die vorstehenden Schwundsätze für jede notwendige Umlagerung (Umschlag) von der Reichsbahn auf ein Wasserfahrzeug und umgekehrt um ..... 30 % des zugelassenen Höchstschwundsatzes.

(2) Die Verantwortlichkeit des Frachtführers für den Verlust regelt sich nach den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

Abschnitt IV
Verantwortlichkeit für nicht vertragsgerechte Leistung

§ 29
Gewichtsfeststellung

(1) Bei der Verladung ist das Gewicht durch bestätigte Wäger über automatische Waagen, Dezimalwaagen, Fuhrwerks- oder auch bahnamtliche Waagen (durch Leer- und Vollverwiegung) festzustellen und im Verladeprotokoll einzutragen. Wird das Gewicht durch bahnamtliche Voll- und Leerwiegung oder über eine Fuhrwerkswaage festgestellt, so hat bei Gewichtsabweichungen die automatische und dezimale Gewichtsfeststellung durch bestätigte Wäger am Empfangsort den Vorzug. Bei gleicher Wiegeart gelten die Verladegewichte.

(2) Der Verlader ist dafür verantwortlich, daß die ordnungsgemäß gewogenen Partien tatsächlich verladen werden. Bei gesackter Anlieferung zur Verladestelle sind die ausgeschütteten Säcke zu wiegen und als Tara vom Bruttogewicht abzusetzen.

(3) Bei Kahnverladungen ist der Frachtführer verpflichtet, die Menge verbindlich für den Transport zu übernehmen und sich von der Genauigkeit der Waage und der Durchführung der ordnungsgemäßen Gewichtsfeststellung zu überzeugen.

(4) Bei Kahnentladungen ist das Gewicht im Beisein des Schiffsführers zu prüfen, der sich von der Genauigkeit der Waage und Durchführung der ordnungsgemäßen Gewichtsfeststellung zu überzeugen hat.

§ 30
Gewichtsfeststellung bei Importlieferungen

(1) Bei Erzeugnissen aus Importen bzw. für den Export oder Reexport gelten die zwischen den Außenhandelsunternehmen und dem VEAB-I abgeschlossenen Vereinbarungen über die Gewichtsfeststellung; im übrigen sind die Bestimmungen des § 29 anzuwenden.

(2) Die zwischen den Außenhandelsunternehmen und dem VEAB-I abgeschlossenen Vereinbarungen werden vom Staatssekretariat gesondert bekanntgegeben.

§ 31

Qualitätsfeststellung

(1) Von jeder Ladung hat ein bestätigter Probenehmer während oder nach erfolgter Beladung (keinesfalls von der gelagerten Partie) entsprechend den geltenden Probenahmebestimmungen ordnungsgemäße Durchschnittsmuster zu ziehen und davon 2 luftdicht verschlossene, vollgefüllte Muster mit mindestens

bei Getreide-Hektolitergewichtsbestimmung*	500 g
für sonstige Untersuchungszwecke	250 g
bei Speisehülsenfrüchten	500 g
bei Ölsaaten	250 g

Inhalt zu siegeln (Siegelmuster) und mit seiner Unterschrift zu versehen.

(2) Der Lieferer ist verpflichtet, für jeden Waggon, Kahn oder für jedes Fahrzeug ein Verladeprotokoll mit den Qualitätswerten über Wassergehalt, Hektolitergewicht, Schwarzbesatz, Körnerbeimischung oder Ölsaatenbeimischung und evtl. Pflanzenkrankheiten und Schädlingsbefall sowie eines der gezogenen Siegelmuster an erkennbarer Stelle beizufügen. Dem Frachtbrief ist eine Durchschrift des Verladeprotokolls hinzuzufügen. Das 2. Siegelmuster ist vom Lieferer für eine evtl. erforderlich werdende Schiedsanalyse 6 Wochen oder bis zur Bereinigung etwaiger Beanstandungen aufzubewahren.

(3) Für die Abrechnung sind die vom Lieferer ermittelten Qualitätswerte zugrunde zu legen.

(4) Wird vom Verlader ein Siegelmuster zur amtlichen Untersuchung eingesandt, so ist neben den selbst ermittelten Qualitätswerten im Verladeprotokoll der Vermerk „Siegelmuster zur amtlichen Untersuchung gegeben" einzutragen.

§ 32

Qualitätsfeststellung bei Importlieferungen

Bei Erzeugnissen aus Importen oder für den Export oder Reexport gelten die Vereinbarungen zwischen den Außenhandelsunternehmen und dem VEAB-I über die Qualitätsfeststellung.

§ 33

Anfertigung von Siegelmustern

(1) Der Empfänger hat auf Kosten des Lieferers durch bestätigte Probenehmer eine Probe ziehen zu lassen und 2 Siegelmuster anzufertigen, wenn

a) ein Siegelmuster der Ladung nicht beigegeben ist,

b) das beigegebene Siegelmuster nicht ordnungsgemäß ist (ohne Qualitätsangaben, ohne Unterschrift des bestätigten Probenehmers, unversiegelt, nicht luftdicht, beschädigte oder zerbrochene Musterbehälter);

c) die Qualitätswerte erst mit der Rechnung bekanntgegeben werden;

d) nicht alle vertraglich vereinbarten Qualitätswerte auf dem Siegelmuster angegeben sind.

(2) In den Fällen des Abs. 1 bilden die vom Empfänger ermittelten Qualitätswerte die Abrechnungsgrundlage.

§ 34

Amtliche Untersuchung und Schiedsanalyse

(1) Weichen die vom Empfänger oder Lieferer festgestellten Qualitätswerte aus einer Durchschnittsprobe gegenüber den Qualitätsfeststellungen des Lieferers oder Empfängers im Verlade- oder Entladeprotokoll ab und ist nicht eine Abweichung (Toleranz) bis zu ± 0,5 % vereinbart worden, so ist auf Verlangen des Vertragspartners das der Ladung beigefügte oder das vom Empfänger gezogene ordnungsgemäße Siegelmuster einem zugelassenen Untersuchungsinstitut zur Anfertigung einer amtlichen Analyse zuzuleiten. Die von der amtlichen Untersuchung festgestellten Qualitätswerte bilden dann die Abrechnungsgrundlage. Die Kosten der amtlichen Untersuchung trägt der Antragsteller.

(2) Ein mit dem Ergebnis der amtlichen Untersuchung nicht einverstandener Vertragspartner hat das Recht, innerhalb von 10 Tagen nach Bekanntgabe der amtlichen Untersuchungsergebnisse eine Schiedsanalyse bei einer amtlichen Untersuchungsanstalt zu beantragen.

(3) Für die Schiedsanalyse sind folgende Untersuchungsanstalten zuständig:

a) für Getreide und Speisehülsenfrüchte: die landwirtschaftlichen Untersuchungsanstalten (Rostock, Potsdam, Halle, Leipzig, Jena), das Institut für Ernährung Potsdam/Rehbrücke,

b) für Ölsaaten das Zentrallaboratorium der Öl- und Margarineindustrie in Magdeburg oder die bei Buchst. a genannten landwirtschaftlichen Untersuchungsanstalten.

Der Vertragspartner ist hiervon zu verständigen.

(4) Das Ergebnis der Schiedsanalyse ist für beide Vertragspartner bindend und bildet die endgültige Abrechnungsgrundlage. Die Kosten für die Schiedsanalyse trägt der unterliegende Vertragspartner.

(5) Hat der Verlader gemäß § 31 Abs. 4 mit dem Verladeprotokoll bekanntgegeben, daß er ein Siegelmuster zur amtlichen Untersuchung gegeben hat, so kann der Empfänger nach Erhalt des Erzeugnisses der amtlichen Untersuchung und nach schriftlicher Benachrichtigung des Verladers eine zweite amtliche Untersuchung beantragen. Das Ergebnis dieser Untersuchung gilt als Schiedsanalyse.

§ 35

Beanstandungen (Mängelrüge)

(1) Durch einfache Sinnesprüfung festgestellte Beanstandungen der Beschaffenheit (insbesondere artfremder Geruch, Geschmack, Schimmel, Schädlingsbefall) der nicht ordnungsgemäßen Muster und andere Qualitätsmängel sind innerhalb von 24 Stunden nach Bereitstellung des Transportmittels zur Entladung telegrafisch dem Lieferer anzuzeigen (Mängelrüge). Das Telegramm muß die Kennzeichnung des Transportmittels, den Verladeort und die genaue Bezeichnung jedes beanstandeten Qualitätsmangels enthalten. Aus der Anzeige müssen die Mängel, die im einzelnen beanstandet werden, genau zu ersehen sein. Der Nachweis der Mängel ist durch amtliche Atteste oder Protokolle eines bestätigten Probenehmers spätestens innerhalb von 21 Tagen durchzuführen, dem VEAB-I gegenüber sowohl bei Direktlieferungen als auch im Streckengeschäft innerhalb von 15 Tagen, gerechnet vom Tage der Bereitstellung des Transportmittels.

(2) Beanstandungen der Qualität, die nicht unter Abs. 1 fallen (insbesondere Hektolitergewicht, Wasser-

* Lieferer und Besteller können statt 500 g auch 1000 g vereinbaren.

gehalt, Schwarzbesatz, Körner- und Ölsaatenbeimischung), und des Gewichtes sowie des Verpackungsmaterials sind innerhalb von 48 Stunden nach Bereitstellung des Transportmittels zur Entladung dem Lieferer gegenüber schriftlich anzuzeigen. Mängel der Keimfähigkeit sind schriftlich innerhalb von 10 Tagen zu beanstanden. Wegen der Beanstandung des Öl- und Fettsäuregehaltes gilt die gesondert getroffene Regelung des Staatssekretariats.

§ 36

Grundlage der Beweisführung

(1) Zur Beweisführung sind dem Lieferer

a) bei Gewichtsabweichungen innerhalb von 21 Tagen Protokolle eines bestätigten Wägers und die Tatbestandsaufnahme der Deutschen Reichsbahn,

b) bei Abweichungen in Hektolitergewicht, Wassergehalt, Schwarzbesatz, Körner- und Ölsaatenbeimischung innerhalb von 21 Tagen amtliche Atteste oder Protokolle oder solche eines bestätigten Probenehmers einzureichen.

(2) Dem VEAB-I sind die Unterlagen zur Beweisführung sowohl bei Direktlieferungen als auch im Streckengeschäft innerhalb von 15 Tagen nach Bereitstellung des Transportmittels zu übersenden.

§ 37

Verborgene Mängel

Bei Lieferungen von Getreide, Speisehülsenfrüchten und Ölsaaten können verborgene Mängel nicht angezeigt und nicht geltend gemacht werden.

§ 38

Folgen der nicht fristgerechten Beanstandung

Gewährleistungsforderungen und Forderungen auf Vertragsstrafe sowie Ersatz des darüber hinaus entstandenen Schadens stehen dem Besteller nur zu, wenn er frist- und formgerecht beanstandet und die Beweisunterlagen fristgerecht übergeben hat.

§ 39

Pflichten der Partner nach Feststellung von Mängeln

(1) Der Besteller hat die Erzeugnisse auch dann entgegenzunehmen, wenn er Mängel feststellt und deshalb die Erzeugnisse nicht abnimmt.

(2) Verweigert der Besteller die Abnahme, so darf er die Erzeugnisse nur mit Zustimmung des Lieferers zurücksenden oder verwenden.

(3) Im Falle des Abs. 1 ist der Besteller verpflichtet, auf Kosten des Lieferers die Erzeugnisse zu entladen, getrennt zu lagern, Maßnahmen zur Qualitätserhaltung und auf Verlangen des Lieferers auch Maßnahmen zur Qualitätsverbesserung einzuleiten. Ist die getrennte Lagerung trotz gewissenhafter Prüfung aller Unterbringungsmöglichkeiten nicht durchführbar, so hat der Besteller davon unverzüglich telegrafisch den Lieferer zu verständigen. Der Lieferer hat, wenn der Besteller die Erzeugnisse nach entsprechender Preisherabsetzung oder nach erfolgter Bearbeitung nicht selbst übernimmt, unverzüglich über die weitere Verwendung zu entscheiden.

(4) Trifft der Lieferer nicht unverzüglich eine Entscheidung, so kann der Besteller über die Lagerung der Erzeugnisse auf Kosten des Lieferers die erforderlichen Maßnahmen treffen.

(5) Drohen die vom Besteller bemängelten Erzeugnisse zu verderben, so hat der Besteller die den volkswirtschaftlichen Zielen am besten dienende und ergebnismäßig günstigste Verwendung zu veranlassen.

§ 40

Beanstandungen bei Streckengeschäften

(1) Wird die Lieferung für den zur Lieferung Verpflichteten durch einen gegenüber dem Besteller schriftlich benannten Dritten erbracht, so hat der Besteller die Mängel und ihren Nachweis durch amtliche Atteste oder Protokolle sowohl dem zur Lieferung Verpflichteten als auch dem Dritten gemäß §§ 35 und 36 anzuzeigen.

(2) Verliert der zur Lieferung Verpflichtete durch Unterlassung der Mängelrüge durch den Empfänger gegenüber dem Dritten seine Rechte, so gehen auch dem Empfänger die Rechte aus der Beanstandung verlustig.

§ 41

Beanstandung von Importen

Beanstandung von Importen von Getreide, Speisehülsenfrüchten und Ölsaaten sind von den Vertragspartnern des VEAB-I, soweit es sich um VEAB handelt, grundsätzlich bei diesem oder dessen Beauftragten anzuzeigen. Für das Beanstandungsverfahren gilt die vom Staatssekretariat gesondert getroffene Regelung. Der Vertragspartner des zur Lieferung verpflichteten VEAB hat diesem gemäß §§ 35 und 36 die Beanstandung anzuzeigen und die Unterlagen zur Beweisführung innerhalb von 10 Tagen einzureichen.

§ 42

Forderungen aus der Mängelrüge

(1) Sämtliche Forderungen aus Beanstandungen (Vertragsstrafen-, Schadenersatz- und Gewährleistungsforderungen) sind bei dem zur Lieferung Verpflichteten geltend zu machen.

(2) Der Besteller hat die angezeigten Mängel auf Kosten des Lieferers unverzüglich zu beseitigen (Aufbereitung) oder falls dieses nicht möglich ist, eine dem Umfange des Mangels entsprechende Herabsetzung des Rechnungsbetrages (Minderung) oder Nachlieferung mit dem Lieferer zu vereinbaren.

Abschnitt V

Sonstige Bestimmungen

§ 43

Rechnungserteilung

(1) Der Lieferer ist verpflichtet, dem Besteller binnen 3 Werktagen nach Versand des Vertragsgegenstandes Rechnung zu erteilen.

(2) Wird die Lieferung für den zur Lieferung Verpflichteten insbesondere im Streckengeschäft durch einen Dritten erbracht, so ist dem Besteller die Rechnung durch den zur Lieferung Verpflichteten binnen 3 Werktagen nach Eingang der Rechnung des Dritten zu erteilen.

(3) Der VEAB-I ist verpflichtet, die Rechnungserteilung für Lieferungen aus Importen innerhalb von 5 Werktagen nach Abfertigung auf der Grenzgüterabfertigung der Deutschen Demokratischen Republik vorzunehmen.

§ 44

Frachtkosten

Der Besteller hat in den Fällen, in denen der Lieferer die Frachtkosten zu tragen hat, binnen 10 Tagen mit dem Lieferer die Frachtkostenabrechnung durchzuführen. Im Vertrag kann etwas anderes vereinbart werden.

§ 45

Postversandtag

In Zweifelsfällen gilt für alle schriftlichen Erledigungen (Dispositionen) das Datum des Tagesstempels der Aufgabepostanstalt als Tag der Absendung.

Abschnitt VI

Vertragsstrafen

§ 46

(1) Der Lieferer und Besteller verpflichten sich, bei Verletzung der ihnen aus dem Vertragsabschluß obliegenden Pflichten eine Vertragsstrafe an den anderen Partner zu zahlen.

(2) Der Lieferer ist verpflichtet, in folgenden Fällen Vertragsstrafen in nachstehender Höhe zu zahlen:

a) bei Verzug (Nichteinhaltung der Vereinbarung über Liefertermine oder Liefermengen oder über die fristgemäße Rechnungslegung): 0,05 % täglich des Wertes der nicht termingemäß gelieferten oder nicht fristgemäß berechneten Mengen der Erzeugnisse, jedoch insgesamt nicht mehr als 4 %;

b) bei Nichterfüllung der vertraglich vereinbarten Mengen der Erzeugnisse: 4 % des Wertes der nicht gelieferten Mengen;

c) bei Nichteinhaltung der Vereinbarung über die Qualität: 4 % des Wertes des betroffenen Teiles der gelieferten Erzeugnismengen.

(3) Der Besteller ist verpflichtet, in folgenden Fällen Vertragsstrafen in nachstehender Höhe zu zahlen:

a) bei Verzug mit der Mitteilung der Dispositionen entsprechend §§ 16 und 17, bei Verzug der Entgegen- oder Abnahme der gelieferten Erzeugnismengen sowie bei verspäteter Frachtabrechnung: 0,05 % täglich des Wertes der gelieferten Erzeugnismengen, jedoch insgesamt nicht mehr als 4 %;

b) bei Nichtabnahme der Erzeugnisse oder des betreffenden Teiles der gelieferten Erzeugnismengen — soweit die Abnahmeverweigerung nicht entsprechend § 39 möglich war — 4 % des Wertes dieser Mengen.

(4) Bei Zahlungsverzug sind Verspätungszinsen nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu zahlen.

(5) Der Berechnung der Vertragsstrafe ist der zum Zeitpunkt der vertraglichen Lieferung gültige Preis des betreffenden Erzeugnisses zugrunde zu legen.

§ 47

Berechnung der Vertragsstrafe

Die Berechnung der Vertragsstrafe hat zu erfolgen:

a) monatlich, und zwar spätestens bis zum letzten Tag des auf die Vertragsverletzung folgenden Kalendermonats, wegen der im § 46 Abs. 2 Buchst. a und Abs. 3 Buchst. a genannten Vertragsverletzungen,

b) innerhalb von 2 Wochen nach fristgemäßer Beweissicherung wegen der im § 46 Abs. 2 Buchst. c genannten Vertragsverletzungen,

c) innerhalb von 2 Wochen nach der Vertragsverletzung wegen der im § 46 Abs. 2 Buchst. b und Abs. 3 Buchst. b genannten Vertragsverletzungen.

Abschnitt VII

Inkrafttreten

§ 48

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Februar 1960 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 21. Juni 1955 der Allgemeinen Lieferbedingungen für Getreide, Speisehülsenfrüchte und Ölsaaten und der Richtlinien über deren Qualitätsbestimmungen (GBl. II S. 209) in der Fassung vom 5. Juli 1957 (GBl. II S. 225) außer Kraft.

Berlin, den 15. Dezember 1959

Der Staatssekretär für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse
Koch

Anlage 1
zu vorstehender Anordnung

Muster

Liefervertrag (Kaufvertrag) Nr. ....

.....

zwischen dem .....
Fernruf-Nr. ..... Telegrammanschrift.....
Bankverbindung ..... Konto-Nr. .....

vertreten durch ..... als Lieferer

übergeordnetes Organ .....

und dem .....
Fernruf-Nr. ..... Telegrammanschrift.....
Bankverbindung ..... Konto-Nr. .....

vertreten durch ..... als Besteller

übergeordnetes Organ .....

wird für das ..... Quartal 19.... folgender Vertrag geschlossen:

I.

Der Lieferer liefert an den Besteller

Lfd. Nr.	Planposition	Waren-Nr.	Bezeichn. der Ware Güte/Sorte	Mengeneinheit	Menge	Einzelpreis	Gesamtpreis

II.

Die Termine für die Lieferungen gemäß Abschnitt I werden wie folgt vereinbart:

Position bzw. Lfd. Nr.	Liefertermin

III.

Sonstige Vereinbarungen:

.....
.....
.....
.....
.....

IV.

Im übrigen gelten die Allgemeinen Lieferbedingungen für Getreide, Speisehülsenfrüchte und Ölsaaten nach der Anordnung vom 15. Dezember 1959 (GBl. II 1960 S. 1).

Ort und Datum ..... Ort und Datum .....

Unterschriften:

....

Als Lieferer Als Besteller

Soweit noch Lieferverträge nach dem bisherigen Muster vorhanden sind, sind diese aufzubrauchen und dann nach dem neuen Muster die Verträge anzufertigen.

Anlage 2

zu vorstehender Anordnung

Verlade- / Entlade- Protokoll

Lfd. Nr. ....

Empfänger: ..... Empf.-Station: .....

Verlader: Waggon-Nr. .....

I. Bei automatischer Verwiegung

Zählerstand am Schluß der Wägung ....

Zählerstand bei Beginn der Wägung ....

Anzahl der Kippungen .....

je .....kg ..... kg netto

+ Restkippung ..... kg

insgesamt ..... kg netto

II. Bei dezimaler Verwiegung

Anzahl der verladenen/ausgeschütteten Säcke ..... Stück je .... kg

..... kg brutto

Tara der verladenen/ausgeschütteten Säcke ..... kg

..... kg netto

Gewicht der Vorsetzbretter ..... kg

Beide Türen der Waggons wurden sofort nach Beladung mit Plomben Nr. ..... geschlossen.

Waggonbefund .....

Probenahme und Analyse

Fruchtart ..... Waggon-Nr. .....

Gewicht .....kg Empfänger .....

Wassergehalt .....% Empfangs-Station .....

Besatz .....% Verlader .....

Körnerbeim. .....% Verlade-Station .....

hl/kg ..... lose/gesackt Farbe .....

Geruch ..... Schädlingsbefall .....

.....

Anzahl der entnommenen Proben .....

Verpackung in .....

Empfänger der Probe .....

Siegelverschluß der Proben (Kennzeichnung) .....

.....

....., Verladetag .....

....

Unterschrift des Verladers/Empfängers — Unterschrift des vereidigten Wägers, Feuchtebestimmers u. Probenehmers

Anordnung Nr. 4* zur Änderung der Ersten Anweisung zur Kassenordnung für die Deutsche Demokratische Republik.

Vom 14. Dezember 1959

Auf Grund des § 15 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 4. März 1954 zum Gesetz über die Staatshaushaltsordnung der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 243) wird zur Änderung der Ersten Anweisung vom 15. Juni 1954 zur Kassenordnung für die Deutsche Demokratische Republik (ZBl. S. 270) im Einvernehmen mit dem Präsidenten der Deutschen Notenbank folgendes angeordnet:

§ 1

Der Abschnitt „Zu § 2 der Kassenordnung" wird durch folgenden Abs. 2 ergänzt:

„Soweit auf Grund der Verordnung vom 13. Februar 1958 über die Verbesserung der Arbeit des Ministeriums der Finanzen und der übrigen Finanzorgane (GBl. I S. 131) Abschnitt IX Buchst. a Haushaltskonten für den Bereich der Land- und Forstwirtschaft bei der Deutschen Bauernbank geführt werden, gelten die Bestimmungen der Kassenordnung, die Anweisungen zur Kassenordnung und die von der Deutschen Notenbank erlassenen technischen Anweisungen auch für den Bereich der Deutschen Bauernbank."

§ 2

(1) Der Abs. 2 des Abschnittes „Zu § 5 der Kassenordnung — I. Zu Abs. 1" in der Fassung vom 18. August 1957 (GBl. II S. 261) erhält folgende Fassung:

„Die Zustimmung des zuständigen Finanzorgans für Erstattungen gilt bei folgenden Höchstbeträgen im Einzelfall generell als gegeben:

a) bei allen Haushaltseinnahmekonten der örtlichen Organe der Staatsmacht entscheiden die Kontoinhaber bis zur Höhe von 300 DM im Einzelfalle selbst;

b) bei den Einzelplankonten der Staatlichen Plankommission, der Ministerien und übrigen zentralen Organe der staatlichen Verwaltung entscheiden die Konteninhaber bis zur Höhe von 100 000 DM im Einzelfalle selbst;

c) bei den Unter- und Nebenkonten der nachgeordneten Organe und Einrichtungen der Staatlichen Plankommission, der Ministerien und übrigen zentralen Organe der staatlichen Verwaltung entscheiden die Konteninhaber

von Unterkonten bis zur Höhe von 10 000 DM und von Nebenkonten bis zur Höhe von 5 000 DM

* Anordnung Nr. 3 (GBl. II 1957 S. 280)

im Einzelfalle selbst. Darüber hinausgehende Erstattungen bis zur Höhe von 100 000 DM im Einzelfalle entscheiden die Staatliche Plankommission bzw. die zuständigen Ministerien und übrigen zentralen Organe der staatlichen Verwaltung."

(2) Die Buchstaben d und e des Abs. 2 des Abschnittes „Zu § 5 der Kassenordnung — I. Zu Abs. 1" werden gestrichen.

§ 3

Der Abs. 3 des Abschnittes „Zu § 5 der Kassenordnung — IV. Zu Abs. 4" erhält folgende Fassung:

„Die Gehaltszahlungen aller Haushaltsorganisationen sind in der Zeit vom 15. bis 18. eines jeden Monats vorzunehmen. Der genaue Zahltag ist bei Haushaltsorganisationen des Haushalts der Republik zwischen der Haushaltsorganisation und der kontoführenden Niederlassung der Deutschen Notenbank bzw. Sparkasse und bei den örtlichen Haushalten zwischen dem jeweiligen örtlichen Rat, Abteilung Finanzen, und der zuständigen Niederlassung der Deutschen Notenbank bzw. Sparkasse zu vereinbaren. Der vereinbarte Zahltag ist verbindlich und darf nur im gegenseitigen Einvernehmen geändert werden. Die Festlegung der Zahlungstermine bedarf jeweils der Zustimmung der zuständigen Betriebsgewerkschaftsleitung."

§ 4

Der Abs. 4 des Abschnittes „Zu § 6 der Kassenordnung" in der Fassung vom 18. August 1957 (GBl. II S. 261) wird durch folgenden Zusatz ergänzt:

„Die Bestätigung der Haushaltsbearbeiter und der Vertreter für die zwei Anweisungs- und Verfügungsberechtigten bei der Neufestsetzung von Zeichnungsberechtigungen gemäß § 6 Abs. 4 der Kassenordnung kann, wenn der fachlich zuständige Hauptverfügungsberechtigte bzw. Verfügungsberechtigte für das betreffende Konto verhindert ist, durch einen der übrigen Zeichnungsberechtigten der Gruppe I vorgenommen werden."

§ 5

Der Abschnitt „Zu § 7 der Kassenordnung — II. Zu Abs. 2" wird durch folgenden Abs. 6 ergänzt:

„Für die Bezeichnung der Haushaltskonten bei den kontoführenden Kreditinstituten wird folgendes festgelegt:

a) Bei den Einzelplankonten ist die vollständige Bezeichnung des Kontoinhabers anzugeben.

b) Bei den Unter- und Nebenkonten nachgeordneter Verwaltungen und Einrichtungen ist die Bezeichnung des Kontoinhabers ohne Hinweis auf das Unterstellungsverhältnis anzugeben."

§ 6

(1) Der Abs. 7 des Abschnittes „Zu § 14 der Kassenordnung — II. Zu den Absätzen 6 bis 9" erhält folgende Fassung:

„Die Barabhebung und der Transport von Bargeld durch Mitarbeiter der staatlichen Organe und Einrichtungen zur Auszahlung von Vergütungen, Unterstützungen usw. hat nach folgenden Sicherungsbestimmungen zu erfolgen:

a) Beträge von 5000 bis 20 000 DM sind von 2 Personen abzuholen;

b) Beträge von mehr als 20 000 DM sind von 3 Personen abzuholen. Begleitschutz der Volkspolizei ist nicht mehr zu beantragen.

Der Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes, Verwaltung der Sozialversicherung, erläßt für seinen Bereich besondere Sicherungsbestimmungen."

(2) Der Abs. 9 des Abschnittes „Zu § 14 der Kassenordnung — II. Zu den Absätzen 6 bis 9" erhält folgende Fassung:

„Bei auftretenden Kassenminusdifferenzen ist von dem Leiter der Haushaltsorganisation bzw. dem von ihm Beauftragten sofort festzustellen, ob der Fehlbetrag auf vorsätzliches oder fahrlässiges Verschulden zurückzuführen ist. Für Differenzen, die vorsätzlich oder fahrlässig verursacht werden, ist der Betreffende nach den gesetzlichen Bestimmungen haftbar zu machen. In den übrigen Fällen sind die Differenzen durch den Haushalt zu übernehmen. Kassenplusdifferenzen sind in die Verwahrgeldrechnung zu übernehmen und entsprechend § 11 Abs. 4 der Kassenordnung nach 6 Monaten im Haushalt zu vereinnahmen."

§ 7

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 14. Dezember 1959

Der Minister der Finanzen

I. V.: Sandig

Erster Stellvertreter des Ministers

Bekanntmachung über die Änderung der Konsularbezirke ausländischer Konsulate in der Deutschen Demokratischen Republik.

Vom 22. Dezember 1959

In Übereinstimmung mit dem Konsularvertrag zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken vom 10. Mai 1957 (GBl. I S. 436) wurde der Konsularbezirk der Konsulate der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken in Leipzig und Karl-Marx-Stadt neu festgelegt. Die Ziffern 1 und 2 der Bekanntmachung vom 22. November 1958 über das Bestehen ausländischer Konsulate in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. II S. 316) erhalten folgende Fassung:

„1. Der Konsularbezirk des Konsulats der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken in Leipzig umfaßt die Bezirke Leipzig, Erfurt und Suhl.

2. Der Konsularbezirk des Konsulats der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken in Karl-Marx-Stadt umfaßt die Bezirke Karl-Marx-Stadt, Gera und Dresden."

Berlin, den 22. Dezember 1959

Der Minister für Auswärtige Angelegenheiten

I. V.: König

Stellvertreter des Ministers

Hinweis auf Verkündungen im P-Sonderdruck und Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik

Sonderdruck Nr. P 1635

Preisanordnung Nr. 249/1 vom 1. September 1959 — Anordnung über die Preisbildung im Orthopädie-, Chirurgiemechaniker- und Bandagistenhandwerk — (Warennummer 00 00 00 00), 6 Blatt, 0,30 DM

Sonderdruck Nr. P 1638

Preisanordnung Nr. 1478 vom 5. August 1959 — Anordnung über die Preise für Matten und Gewebe aus Rohr, Schilf, Binsen und Stroh — (Warennummern 54 75 70 00, 54 77 00 00, 54 79 00 00), 6 Blatt, 0,30 DM

Sonderdruck Nr. P 1431

Preisanordnung Nr. 1783 vom 12. August 1959 — Anordnung über die Preise für Kunstblumen und Festartikel — (Warennummern 56 19 30 00, 59 68 30 00, 59 68 40 00, 59 68 50 00, 59 68 60 00, 59 68 70 00, 59 68 80 00, 59 68 90 00, 59 81 00 00), 6 Blatt, 0,30 DM

Sonderdruck Nr. P 1432

Preisanordnung Nr. 1784 vom 15. September 1959 — Anordnung über die Preise für Gärtnerei- und Landwirtschaftsartikel aus Ton — (Warennummer 51 34 00 00), 5 Blatt, 0,25 DM

Sonderdruck Nr. P 1446

Preisanordnung Nr. 1798 vom 30. September 1959 — Anordnung über die Preise für Christbaumschmuck — (Warennummer 59 67 10 00), 30 Blatt, 1,50 DM

P-Sonderdrucke sind zu beziehen **nur** *unter Angabe der* **P-Nummer** *beim Buchhaus Leipzig, Leipzig C 1, Postfach 91, Telefon 2/54 81, sowie Barkauf von Einzelnummern in der Verkaufsstelle des Verlages, Berlin C 2, Roßstr. 6.*

Sonderdruck Nr. 306

Anordnung über die Seilfahrt in Blindschächten, kleinen Tagesschächten und Nebenschächten — Blindschachtordnung (BSO) —, 102 Seiten, 2,— DM

Sonderdruck Nr. 307

Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 310 vom 9. Oktober 1959 — Niederdruckkessel —, 0,80 DM

Sonderdruck Nr. 308

Materialeinsatzliste Nr. G 1 vom 19. Oktober 1959 — Verfahrenstechnische Richtlinie für Gießereierzeugnisse (Kokillengußerzeugnisse) —

Diese Sonderdrucke sind über den örtlichen Buchhandel oder über das Buchhaus Leipzig, Leipzig C 1, Postfach 91, zu beziehen.

OTTO GROTEWOHL

Auf dem Wege zu einem friedlichen, demokratischen und sozialistischen Deutschland

134 Seiten · Leinen 7,50 DM

Der Ministerpräsident der DDR legt in dieser Erstveröffentlichung zum 10. Jahrestag unserer Republik den Weg des Ostens Deutschlands von 1945 bis zur Gegenwart dar. Breiter Raum ist der Perspektive unseres Arbeiter-und-Bauern-Staates auf seinem Wege dem Sozialismus entgegen und seiner Rolle bei der friedlichen Lösung der Deutschlandfrage gewidmet. Das Werk ist ein Musterbeispiel dafür, wie sich geschichtliche Erkenntnisse und politische Zusammenhänge wissenschaftlich und volkstümlich zugleich darstellen lassen.

Zu beziehen durch den Buchhandel oder durch das Buchhaus Leipzig, Leipzig C 1, Postfach 91

VEB DEUTSCHER ZENTRALVERLAG

Herausgeber: Büro des Präsidiums des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin C 2, Klosterstraße 47 — Redaktion Berlin C 2, Klosterstraße 47, Telefon: 22 07 36 22 36 21 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Ag 134/60 DDR — Verlag: (4) VEB Deutscher Zentralverlag, Berlin C 2, Telefon: 51 44 34 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 3,— DM, Teil II 2,10 DM — Einzelabgabe bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 DM, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 DM, über 32 Seiten 0,50 DM je Exemplar — Bestellungen beim Buchhandel, beim Buchhaus Leipzig, Leipzig C 1, Postfach 91, Telefon: 2 54 61, sowie Bezug gegen Barzahlung in der Verkaufsstelle des Verlages, Berlin C 2, Roßstraße 6, Telefon: 51 44 34 — Druck: (140) Neues Deutschland, Berlin

Hochschule
für Bauwesen
Cottbus

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil II

1960	Berlin, den 19. Januar 1960	Nr. 2

Tag	Inhalt	Seite
22. 12. 59	Anordnung über Finanzplanänderungen und Sonderfinanzausgleiche bei Änderung der Pläne der Erweiterung und Erhaltung der Grundmittel	13
30. 12. 59	Anordnung über die Gründung des VEB Typenprojektierung	15
30. 12. 59	Anordnung über die Typenprojektierung	16
22. 12. 59	Anordnung Nr. 2 über die Abrechnung der für die Pläne der Erhaltung und der Erweiterung der Grundmittel ausgereichten Mittel sowie über die Finanzierung der Überhänge — Jahresabgrenzungsanordnung —	18
31. 12. 59	Anordnung Nr. 2 über die Planung und Finanzierung der Umlaufmittel in der volkseigenen Wirtschaft	19
	Hinweis auf Verkündungen im P-Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik	19

Anordnung über Finanzplanänderungen und Sonderfinanzausgleiche bei Änderung der Pläne der Erweiterung und Erhaltung der Grundmittel.

Vom 22. Dezember 1959

Auf Grund des § 1 Abs. 4 der Verordnung vom 22. Dezember 1955 zur Vorbereitung und Durchführung des Investitionsplanes und des Generalreparaturplanes sowie der Lizenzen (GBl. I 1956 S. 83) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Anordnung gilt für den Plan der Erweiterung der Grundmittel gemäß der Anordnung Nr. 1 vom 15. Dezember 1958 zur Vorbereitung und Durchführung des Investitionsplanes — Grundsätzliche Bestimmungen — und der Anordnung vom 31. Dezember 1958 über die Finanzierung und Kontrolle der Investitionen der Pläne der Erhaltung und der Erweiterung der Grundmittel (Sonderdruck Nr. 294 des Gesetzblattes).

(2) Für den Plan der Erhaltung der Grundmittel gelten die Bestimmungen der §§ 2, 5 und 8 entsprechend. Die Umsetzung von finanziellen Mitteln erfolgt nach der Anordnung vom 31. März 1958 über die Verwendung der Amortisationen in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft (GBl. II S. 43).

(3) Für die beim volkseigenen Wohnungsbau durch Planänderungen bzw. Plankorrekturen ausgelösten Änderungen der Finanzierungspläne gilt der § 9 der Vierten Durchführungsbestimmung vom 6. Februar 1959 zum Gesetz über die Finanzierung des volkseigenen Wohnungsbaues (GBl. I S. 99).

Finanzplanänderungen

§ 2

Werden im Laufe des Planjahres Änderungen und Korrekturen des Planes der Erweiterung der Grundmittel durchgeführt, die

a) zu einer Reduzierung oder Erhöhung des Planes der Erweiterung der Grundmittel eines Investitionsträgers zugunsten oder zu Lasten der Reserve eines Planträgers führen,

b) eine Übertragung von Plansummen bzw. eine Übergabe von Investitionsvorhaben von einem Investitionsträger auf einen anderen Investitionsträger vorsehen,

c) eine Übertragung von Plansummen von einem Planträger auf einen anderen Planträger bewirken,

d) eine Abgabe von Plansummen auf Grund der von den zuständigen Kreditinstituten festgestellten Einsparungen bzw. die Rückgabe von Plansummen auf Veranlassung des Planträgers zur Folge haben oder

e) wegen Änderung des Unterstellungsverhältnisses von Investitionsträgern erforderlich sind,

sind außer den Änderungen des Finanzierungsplanes auf dem Formblatt 0724 gleichzeitig Änderungen der betrieblichen Finanzpläne erforderlich.

§ 3

(1) Bei Änderungen bzw. Korrekturen, die zu einer Reduzierung des Volumens des Planes der Erweiterung der Grundmittel führen, sind die zur Finanzierung nicht benötigten Mittel

a) bei geplanter voller Finanzierung aus betrieblichen Gewinnen durch geringere Inanspruchnahme der geplanten Gewinnteile,

b) bei geplanter Finanzierung aus betrieblichen Gewinnen und Haushaltsmitteln in erster Linie durch geringere Inanspruchnahme der geplanten, noch nicht verwendeten Haushaltsmittel und sodann gemäß Buchst. a,

c) bei geplanter voller Finanzierung aus Haushaltsmitteln durch geringere Inanspruchnahme dieser Mittel freizustellen.

(2) Im Umfang der zur Finanzierung des Planes der Erweiterung der Grundmittel nicht mehr benötigten Gewinnteile ist der zur Abführung an den Haushalt bestimmte planmäßige Anteil am Gewinn zu erhöhen. Diese Veränderung der Finanzierung ist dem zuständigen Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, zur protokollarischen Bestätigung vorzulegen.

§ 4

(1) Bei Erhöhung von betrieblichen Plänen der Erweiterung der Grundmittel erfolgt keine Änderung des betrieblichen Gewinnverwendungsplanes. Für den Betrag, um den die Erhöhung erfolgte, sind Haushaltsmittel vorzusehen.

(2) Die Überweisung von finanziellen Mitteln von Betrieben und Planträgern an Betriebe und Planträger — soweit sie den Plan der Erweiterung der Grundmittel betreffen — ist unzulässig.

§ 5

(1) Im Laufe eines Quartals eintretende Änderungen der Pläne der Erweiterung und Erhaltung der Grundmittel bewirken keine Änderung des Quartalsfinanzplanes. Die Korrektur des Jahresfinanzplanes hat mit Wirkung für das der Änderung folgende Quartal zu erfolgen. Dabei sind die im laufenden Quartal bereits durchgeführten Finanzierungen der Höhe und der Quelle nach im Quartalsfinanzplan des folgenden Quartals zu berücksichtigen. Die sich aus der Änderung des betrieblichen Investitionsplanes für das laufende Quartal ergebenden Änderungen der Finanzierung sind im betrieblichen Investitionsplan (Formblatt 0724, Teil Finanzierung) der Höhe und den Quellen nach auszuweisen. Dieser berichtigte Plan bildet im Quartal die Grundlage für die Finanzierung durch das zuständige Kreditinstitut.

(2) Bei Übertragungen von Teilen des Investitionsplanes von Planträgern auf Planträger desselben Bereichs sind die einzelplanbewirtschaftenden Stellen verpflichtet, in Höhe der abzuführenden bzw. zu erhöhenden Plansummen sowohl die entsprechenden Teile der Finanzpläne der Planträger als auch die der eigenen Finanzpläne zu ändern. Einzelplanbewirtschaftende Stellen im Sinne dieser Anordnung sind die Abteilungen bzw. Sektoren der Staatlichen Plankommission, die Ministerien, Staatssekretariate und übrigen zentralen Organe der staatlichen Verwaltung und Einrichtungen sowie die Fachabteilungen der Räte der Bezirke und Kreise.

Sonderfinanzausgleiche

§ 6

(1) Sonderfinanzausgleiche sind zu beantragen und durchzuführen, wenn

a) infolge der Übertragung von Plansummen der Pläne der Erweiterung der Grundmittel die entsprechenden Finanzmittel zwischen Planträgern umzusetzen sind, d. h., wenn Umsetzungen vom Haushalt der Republik zum Haushalt eines Bezirkes oder umgekehrt bzw. Umsetzungen vom Haushalt eines Bezirkes zum Haushalt eines Kreises stattfinden, oder wenn

b) auf Grund von Beschlüssen bezirkliche Pläne der Erweiterung der Grundmittel reduziert und die Plansummen der Staatlichen Plankommission zur Verfügung gestellt werden
oder

c) auf Grund von Kontrollfeststellungen der finanzierenden Kreditinstitute Mittel der Pläne der Erweiterung der Grundmittel eingespart und an den Staatshaushalt zurückgeführt werden.

(2) Für die Beantragung des Sonderfinanzausgleichs ist der abgebende Planträger verantwortlich. Der Antrag ist unter Verwendung der Planänderungsanzeige bzw. der Plankorrektur (Formblatt 0724) über die einzelplanbewirtschaftende Stelle zu leiten und von dieser mit Unterschrift versehen dem Ministerium der Finanzen vorzulegen. Auf der Rückseite des Formblattes ist in dem Abschnitt „Anweisungen und Bemerkungen" zu vermerken, an welchen Haushalt die Mittel umgesetzt werden sollen. Die für den empfangsberechtigten Planträger zuständige einzelplanbewirtschaftende Stelle hat ihren Anspruch auf Sonderfinanzausgleich beim Ministerium der Finanzen anzumelden.

(3) Wird ein Investitionsträger im Laufe des Planjahres einer anderen einzelplanbewirtschaftenden Stelle unterstellt, so ist zur Sicherung der Übereinstimmung zwischen materieller und finanzieller Abrechnung des Planes der Erweiterung der Grundmittel bei der Durchführung von Sonderfinanzausgleichen stets vom Stand 1. Januar des Planjahres an auszugehen. In diesen Fällen sind bei der Beantragung von Sonderfinanzausgleichen unter Berücksichtigung der bisher erfolgten Finanzierung folgende Angaben zu machen:

a) Abgabetermin,

b) Höhe der Plansumme,

c) Höhe der bis zum Abgabetermin bereits gezahlten Beträge unter Angabe der Finanzierungsquellen,

d) Höhe des noch zu finanzierenden Betrages.

(4) Bei Übertragung von Investitionsvolumen zwischen verschiedenen einzelplanbewirtschaftenden Stellen der zentralen Organe der staatlichen Verwaltung sind durch die abgebenden Stellen Umsetzungen der finanziellen Mittel beim Ministerium der Finanzen zu beantragen.

§ 7

(1) Sonderfinanzausgleiche für die Räte der Bezirke werden ausschließlich durch das Ministerium der Finanzen genehmigt und durchgeführt.

(2) Für Maßnahmen des Planes der Erhaltung der Grundmittel werden Sonderfinanzausgleiche nicht vorgenommen.

§ 8

Soweit wegen Änderungen oder Korrekturen des bezirklichen Planes der Erweiterung der Grundmittel Umsetzungen von finanziellen Mitteln zwischen verschiedenen Planträgern eines Bezirkes bzw. Kreises erforderlich sind, wird den Räten der Bezirke bzw. Räten der Kreise empfohlen, nach den in dieser Anordnung festgelegten Grundsätzen zu verfahren.

§ 9

Schlußbestimmung

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 22. Dezember 1959

Der Minister der Finanzen
I. V.: Sandig
Erster Stellvertreter des Ministers

Anordnung über die Gründung des VEB Typenprojektierung. Vom 30. Dezember 1959

Im Einvernehmen mit der Staatlichen Plankommission und dem Minister der Finanzen wird folgendes angeordnet:

§ 1

Mit Wirkung vom 1. Januar 1960 wird der VEB Typenprojektierung gegründet. Er ist dem Ministerium für Bauwesen unterstellt.

§ 2

Struktur, Aufgaben und Tätigkeit des VEB Typenprojektierung werden durch das Statut (s. Anlage) geregelt.

§ 3

Der VEB Typenprojektierung übernimmt aus dem Aufgabenbereich des Instituts für Typung der Deutschen Bauakademie den Planteil Ausarbeitung der Typenprojekte und ist im Umfang der übernommenen Aufgaben Rechtsnachfolger des Instituts für Typung. Er ist weiterhin Rechtsnachfolger des aufgelösten VEB (Z) Hochbauprojektierung des Ministeriums für Bauwesen.

§ 4

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1960 in Kraft.

Berlin, den 30. Dezember 1959

Der Minister für Bauwesen
Scholz

Anlage

zu vorstehender Anordnung

Statut des VEB Typenprojektierung

§ 1

Rechtliche Stellung

(1) Der VEB Typenprojektierung ist juristische Person. Er ist Leitbetrieb für Typenprojektierung und hat für alle Aufgaben der Typenprojektierung die Rechte und Pflichten eines Hauptprojektanten. Er ist ferner Spezialprojektant für die Vorbereitung der Investitionsvorhaben für die Halbleiterindustrie.

(2) Sitz des VEB Typenprojektierung ist Berlin.

(3) Der VEB Typenprojektierung ist ein zentral geleiteter Betrieb des Ministeriums für Bauwesen und arbeitet nach dem Prinzip der wirtschaftlichen Rechnungsführung entsprechend der Verordnung vom 20. März 1952 über Maßnahmen zur Einführung des Prinzips der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft (GBl. S. 225) sowie nach den Prinzipien der Anordnung vom 14. März 1959 über die Organisation des volkseigenen Projektierungswesens (Sonderdruck Nr. 299 des Gesetzblattes).

§ 2

Aufgaben

Der VEB Typenprojektierung hat verantwortlich den „Plan der Typenprojektierung" durchzuführen. Dabei hat er insbesondere folgende Aufgaben:

a) Durchführung des „Planes der Typenprojektierung" unter Einschaltung der volkseigenen Projektierungsbetriebe und -abteilungen.

b) Sicherung und Kontrolle der Termine und der qualitätsgerechten Ausarbeitung der Typenprojekte.

c) Lenkung der Typenprojektierung nach einheitlichen Grundsätzen.

d) Anleitung der Abteilungen Typung aller volkseigenen bautechnischen Projektierungsbetriebe und -abteilungen.

e) Festlegung der Programme für die Ausarbeitung der Typenprojekte, Ausarbeitung der Bauelementenkataloge und Schaffung von Beispielen für die Einführung von Typenprojekten in die Praxis.

f) Organisierung der Wiederverwendung von bautechnischen Projekten.

g) Organisierung der Übernahme und der Überarbeitung von Typenprojekten und Wiederverwendungsprojekten aus den sozialistischen Ländern.

h) Herausgabe der Typenprojekte und Bauelementenkataloge sowie Informationen über Typenprojekte und Wiederverwendungsprojekte.

i) Durchführung der Vorplanung und Projektierung für die Halbleiterindustrie als Spezialprojektant.

§ 3

Arbeitsplan

Der Arbeitsplan des VEB Typenprojektierung ist auf der Grundlage des „Planes der Typenprojektierung" aufzustellen und wird durch das Ministerium für Bauwesen bestätigt.

§ 4

Struktur

Der Struktur- und Stellenplan ist nach den hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen aufzustellen und zu bestätigen.

§ 5

Leitung

(1) Der VEB Typenprojektierung wird durch den Direktor geleitet. Im Falle seiner Verhinderung vertritt ihn der Technische Direktor.

(2) Der Direktor leitet den VEB Typenprojektierung unter ständiger Einbeziehung der Mitarbeiter und ihrer Organisationen nach dem Prinzip der Einzelleitung und der persönlichen Verantwortung.

(3) Der Direktor ist für die politische, ökonomische, technische und organisatorische Tätigkeit des VEB Typenprojektierung gegenüber dem Minister für Bauwesen rechenschaftspflichtig. Er ist bei seinen Entscheidungen an die geltenden Gesetze und Pläne sowie die Weisungen des Ministers für Bauwesen gebunden.

(4) Der Direktor des VEB Typenprojektierung hat davon auszugehen, daß im VEB Typenprojektierung jeder Mitarbeiter das Recht zum bewußten schöpferischen Mitwirken bei der Durchführung der Aufgaben des VEB Typenprojektierung und bei der Leitung des VEB Typenprojektierung besitzt. Deshalb hat der Direk-

tor bei seiner Arbeit alle Mitarbeiter bewußt und zielstrebig bei der Lösung der betrieblichen Aufgaben einzubeziehen, sie anzuleiten und zu kontrollieren.

(5) Die Abteilungsleiter des VEB Typenprojektierung entscheiden in ihrem Aufgabenbereich über alle Fragen, soweit sich der Direktor des VEB Typenprojektierung nicht die Entscheidung selbst vorbehalten hat. Sie sind dem Direktor für die Durchführung der Aufgaben in ihrem Bereich verantwortlich und rechenschaftspflichtig.

§ 6

Vertretung im Rechtsverkehr

(1) Der VEB Typenprojektierung wird im Rechtsverkehr durch den Direktor vertreten. Er ist berechtigt, für den Betrieb rechtsverbindliche Erklärungen abzugeben und allein zu zeichnen.

(2) Der Direktor kann Mitarbeiter des Betriebes oder andere Personen zur Vertretung im Rechtsverkehr ermächtigen. Die Vertretungs- und Zeichnungsberechtigung ist so zu erteilen, daß jeweils zwei Mitarbeiter gemeinsam handeln und zeichnen. Für Einzelfälle kann der Direktor Alleinvollmacht erteilen.

§ 7

Einstellung, Entlassung und Entlohnung der Mitarbeiter

(1) Der Direktor, der Hauptbuchhalter und der Kaderleiter des VEB Typenprojektierung werden durch den Minister für Bauwesen ernannt und abberufen.

(2) Die weiteren Mitarbeiter des Betriebes werden von dem Direktor entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen eingestellt und entlassen. Die Einstellung und Entlassung des Technischen Direktors bedarf der Zustimmung des Ministers für Bauwesen.

(3) Die Löhne und Gehälter sowie die arbeitsrechtlichen Bedingungen für den VEB Typenprojektierung werden nach dem Rahmenvertrag* für die örtlichen und zentral geleiteten Baubetriebe, die volkseigenen Ausbau-, Spezialbau- und Baumechanikbetriebe sowie für die volkseigenen Entwurfsbüros im Bereich des Ministeriums für Bauwesen vom 15. April 1959 geregelt.

§ 8

Schweigepflicht

(1) Die Mitarbeiter des Betriebes sind zur Verschwiegenheit über alle ihnen dienstlich zur Kenntnis gelangenden Vorgänge verpflichtet. Die Schweigepflicht besteht auch nach Lösung ihres Arbeitsrechtsverhältnisses mit dem Betrieb.

(2) Der Minister für Bauwesen kann Mitarbeiter des Betriebes von ihrer Schweigepflicht entbinden.

(3) Die Mitarbeiter des VEB Typenprojektierung dürfen Veröffentlichungen über die im Betrieb durchgeführten wissenschaftlich-technischen Arbeiten nur mit Zustimmung des Direktors des Betriebes vornehmen. Der Direktor des Betriebes entscheidet darüber entsprechend den Richtlinien des Ministeriums für Bauwesen.

§ 9

Geschäftsordnung

Der Direktor des Betriebes erläßt eine Geschäftsordnung; sie bedarf der Genehmigung des Ministers für Bauwesen.

* Zu beziehen durch das Ministerium für Bauwesen, Sektor Arbeits- und Berufsausbildung.

Anordnung über die Typenprojektierung.

Vom 30. Dezember 1959

Im Einvernehmen mit der Staatlichen Plankommission wird folgendes angeordnet:

§ 1

Allgemeine Bestimmungen

(1) Die sozialistische Projektierung hat die Prinzipien der Standardisierung und Typisierung durchzusetzen.

(2) Der bautechnischen Projektierung sind Standards, Typenelemente, Typensegmente und Typenbauwerke nach Bauwerkskatalogen zugrunde zu legen.

(3) Die Bauwerkskataloge sind das Ordnungsmittel für die Projektierung und haben das Produktionssortiment der Bauindustrie zum Inhalt. Sie sind ab 1960 einzuführen und der Vervollkommnung des Produktionssortiments entsprechend zu ergänzen.

(4) Bestätigte Typenprojekte und Bauwerkskataloge sind für die Ausarbeitung von Investitionsprojekten verbindlich.

(5) Die Prüfstellen in den bautechnischen Projektierungsbetrieben und -abteilungen sind verpflichtet, die Projektanten bei der Ausarbeitung der Investitionsprojekte in bezug auf die Anwendung der Typenprojekte und Bauwerkskataloge zu beraten.

(6) Folgende Formen von Typenprojekten sind zu unterscheiden:

a) Typenprojekte ohne spezielle Betriebstechnologie,

b) Typenprojekte mit spezieller Betriebstechnologie.

(7) Die Typenprojekte ohne spezielle Betriebstechnologie (z. B. Wohnungsbauten, Mehrzweckgebäude und Lagerhallen) enthalten:

a) die Planungsunterlagen einschließlich Typenkarteiblatt,

b) die bautechnischen Unterlagen (Montage- bzw. Ausführungsunterlagen) einschließlich des bautechnologischen Teiles,

c) die Unterlagen für die Vorfertigung der Elemente entsprechend dem Bauelementenkatalog der Standardbauweisen.

(8) Die Typenprojekte mit spezieller Betriebstechnologie (z. B. für Kraftwerke, Zementwerke, Molkereien, Wäschereien, Krankenhäuser und Großküchen) enthalten:

a) den technologischen Teil,

b) den bautechnischen Teil
(die bei den Typenprojekten ohne spezielle Betriebstechnologie im Abs. 7 Buchstaben b und c festgelegten Unterlagen),

c) die Wirtschaftlichkeitsberechnungen.

§ 2

Plan der Typenprojektierung

(1) Die Ausarbeitung der Typenprojekte erfolgt planmäßig. Der „Plan der Typenprojektierung" ist Bestandteil des Volkswirtschaftsplanes; er wird jährlich auf der Grundlage des Perspektivplanes der Typenprojektierung aufgestellt und enthält Aufgaben und Termine sowie die Kosten zur Durchführung des Planes.

(2) Der Planvorschlag wird vom Ministerium für Bauwesen in Abstimmung mit den zuständigen Abteilungen der Staatlichen Plankommission und den anderen zuständigen zentralen Organen der staatlichen Verwaltung auf der Grundlage der Perspektiv- und Rekonstruktionspläne der Volkswirtschaft erarbeitet.

(3) Das Ministerium für Bauwesen reicht den „Plan der Typenprojektierung" zur Koordinierung und Bestätigung der Staatlichen Plankommission ein.

§ 3

Die Plandurchführung

(1) Das Ministerium für Bauwesen ist verantwortlich für die Durchführung des „Planes der Typenprojektierung". Es gibt Richtlinien für die Ausarbeitung von Typenprojekten, Bauwerkskatalogen und Bauelementenkatalogen heraus.

(2) Die Grundkonzeption für die Typenprojekte arbeitet die Deutsche Bauakademie aus.

(3) Hauptprojektant für die Typenprojektierung ist der VEB Typenprojektierung.

(4) Alle Hauptprojektanten und Spezialprojektanten entsprechend den §§ 4 und 5 der Anordnung vom 14. März 1959 über die Organisation des volkseigenen Projektierungswesens (Sonderdruck Nr. 299 des Gesetzblattes) sind im Rahmen ihres Aufgabenbereiches verpflichtet, die vom VEB Typenprojektierung geforderten Projektierungsleistungen zu erfüllen.

(5) Der VEB Typenprojektierung organisiert die Wiederverwendung von Projekten und Projektierungsunterlagen aller Art sowie die Übernahme und Überarbeitung von Typenprojekten und Wiederverwendungsprojekten aus den Teilnehmerländern des Rates für gegenseitige Wirtschaftshilfe.

§ 4

Bestätigung und Verbindlichkeitserklärungen

(1) Die Bauwerkskataloge, die Grundkonzeption für die Typenprojekte und die Typenprojekte werden nach Zustimmung durch die zuständigen Abteilungen der Staatlichen Plankommission und der anderen zentralen Organe der staatlichen Verwaltung sowie nach Beschlußfassung der Regierungskommission für Preise über die Festpreise der Typenprojekte und die getypten Bauelemente sowie die Benutzungsgebühren für Typenprojekte durch das Ministerium für Bauwesen bestätigt.

(2) Die Bestätigung der Typenprojekte erfolgt, nachdem die Typenprojekte in kollektiven Aussprachen mit Werktätigen, ihren Massenorganisationen, insbesondere dem FDGB, sowie mit Fachleuten eingehend beraten wurden. Über die Beratungen sind Protokolle anzufertigen. Alle Vorschläge und Hinweise sind sorgfältig zu prüfen und Anregungen für eine ökonomische und zweckmäßige Lösung zu berücksichtigen.

(3) Für die Bestätigung der Typenprojekte mit spezieller Betriebstechnologie ist ein Gutachten des Staatlichen Büros für die Begutachtung von Investitionsvorhaben vorzulegen.

(4) Alle bestätigten Typenprojekte werden in die „Zentrale Typenliste" aufgenommen und durch Anordnung des Ministers für Bauwesen im Gesetzblatt bekanntgegeben. Mit der Bekanntgabe wird die Anwendung des Typenprojektes bis auf Widerruf für alle Wirtschaftszweige verbindlich. Gleichzeitig wird das Typenkarteiblatt in die Deutsche Bauenzyklopädie aufgenommen und veröffentlicht.

§ 5

Herausgabe der Unterlagen

(1) Für die Herausgabe der Typenprojekte in Form von Typenprojektmappen und der Bauelementenkataloge ist der VEB Typenprojektierung verantwortlich. Die Bauwerkskataloge sind von der Deutschen Bauakademie herauszugeben.

(2) Alle volkseigenen Projektierungsbetriebe und -abteilungen sind im Rahmen ihres Aufgabenbereiches zum kostenlosen Bezug der erforderlichen Exemplare von Typenprojektmappen, Bauwerkskatalogen und Bauelementenkatalogen berechtigt.

(3) Werden bei Investitionsmaßnahmen Typenprojekte angewandt, so ist vom Investitionsträger bzw. Lizenzträger die bei der Bestätigung des Typenprojektes festgelegte Benutzungsgebühr zu entrichten.

(4) Für bereits bestehende Typenprojekte werden bis zum 31. Juli 1960 durch das Ministerium für Bauwesen Gebühren erarbeitet und der Regierungskommission für Preise zur Beschlußfassung eingereicht.

§ 6

Örtliche Anpassung

(1) Die örtliche Anpassung der Typenprojekte führen die mit der Ausarbeitung der Investitionsprojekte beauftragten Projektierungsbetriebe und -abteilungen durch.

(2) Das Ministerium für Bauwesen gibt eine Richtlinie für die örtliche Anpassung von Typenprojekten heraus.

§ 7

Die Finanzierung der Typenprojektierung

Für die Typenprojektierung ist ein Fonds zu bilden. Er wird dem Ministerium für Bauwesen zweckgebunden aus dem Haushalt der Republik zur Verfügung gestellt und von ihm verwaltet und abgerechnet.

§ 8

Berichterstattung

(1) Die Berichterstattung über die Erfüllung des „Planes der Typenprojektierung" hat nach den Bestimmungen der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik am Ende eines jeden Quartals zu erfolgen.

(2) Die Berichterstattung über die Anwendung verbindlicher Typenprojekte durch die Investitionsträger hat nach den Bestimmungen der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik zu erfolgen.

§ 9

Kontrolle über die Anwendung der Typenprojekte

Die Staatliche Bauaufsicht kontrolliert die Anwendung der bestätigten Typenprojekte und bestätigten Festlegungen der Bauwerkskataloge in Investitionsprojekten und hat die Ausstellung des Bauscheines zu versagen, wenn die Forderungen des § 1 Abs. 4 nicht erfüllt werden.

§ 10
Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1960 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 15. November 1955 über die Ausarbeitung, Bestätigung und Anwendung von Typen im Bauwesen (GBl. II S. 406) außer Kraft.

Berlin, den 30. Dezember 1959

Der Minister für Bauwesen
Scholz

Anordnung Nr. 2*
über die Abrechnung der für die Pläne der Erhaltung und der Erweiterung der Grundmittel ausgereichten Mittel sowie über die Finanzierung der Überhänge.
— Jahresabgrenzungsanordnung —
Vom 22. Dezember 1959

Zur Änderung der Anordnung vom 11. Dezember 1958 über die Abrechnung der für die Pläne der Erhaltung und der Erweiterung der Grundmittel ausgereichten Mittel sowie über die Finanzierung der Überhänge — Jahresabgrenzungsanordnung — (GBl. II S. 313) wird im Einvernehmen mit der Staatlichen Plankommission folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Der § 3 Abs. 3 wird durch folgenden Satz ergänzt:

„Voraussetzung ist, daß eine Finanzierung aus Haushaltsmitteln planmäßig vorgesehen war oder entsprechende, aus Gewinnen angesammelte Mittel per 31. Dezember des Vorjahres abgezogen wurden."

(2) Der § 3 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„Die für den Plan der Erweiterung der Grundmittel im Planjahr erteilten Kontenfreigaben behalten für die Finanzierung der finanziellen Überhänge ihre Gültigkeit bis zum 31. Januar des Folgejahres. Die Investitionsträger sind verpflichtet, bei vorliegenden RE-Aufträgen, die den finanziellen Überhang betreffen, der kontoführenden Filiale des zuständigen Kreditinstituts mitzuteilen, daß diese Aufträge vom Sonderbankkonto Erweiterung der Grundmittel des abgelaufenen Planjahres abzubuchen sind. Vom Investitionsträger erteilte Überweisungsaufträge zur Bezahlung von finanziellen Überhängen sind mit dem Vermerk „Überhang" zu kennzeichnen."

§ 2

(1) Der § 4 Absätze 3 bis 5 erhält folgende Fassung:

„(3) Für die materiellen und auch für die finanziellen Überhänge gilt § 2 Absätze 1 und 2 entsprechend.

(4) Die Kontenfreigaben für die finanziellen und materiellen Überhänge erfolgen im Rahmen der vom Planträger bestätigten Plansummen des neuen Planjahres.

(5) Die Finanzierung der finanziellen und materiellen Überhänge ist aus den nicht verbrauchten Mitteln des abgelaufenen Jahres vorzunehmen."

(2) Der § 4 Abs. 6 wird gestrichen.

§ 3

(1) Der § 5 Abs. 2 wird wie folgt ergänzt:

„In der Jahresendabrechnung sind im Formblatt 472 — 1, Teil VI, Kurzbericht über den Planablauf, anzugeben:

a) Von Baubetrieben auf Grund der Preisanordnung Nr. 561/14 vom 23. März 1959 — Anordnung über die Preisbildung für Bauhauptleistungen der volkseigenen Bauindustrie — (Sonderdruck Nr. P 799 des Gesetzblattes) insgesamt in Rechnung gestellte Mehrkosten TDM .....

b) Nach der Anordnung vom 26. Oktober 1959 über die Finanzierung von Mehrkosten auf Grund der Preisanordnung Nr. 561/14 bei der Durchführung von staatlichen Investitionen — Mehrkostenanordnung — (GBl. II S. 287) am Berichtsstichtag noch nicht auf Sonderbankkonto Erweiterung der Grundmittel zurückgezahlter Betrag TDM ....."

(2) Der § 5 wird durch folgenden Abs. 4 ergänzt:

„In der Jahresendabrechnung per 31. Januar 1960 ist im Formblatt 472 — 1, Teil II, Plan der Erweiterung der Grundmittel, Abschnitt A, Stand der Durchführung, auf einer neu anzubringenden Zeile 9 zusätzlich zu melden:

Aus Zeile 4, Spalte 5: Nach Fertigstellung des Kontrollberichtes in neuer Rechnung gebuchte Lieferungen und Leistungen des Jahres 1959 TDM ....."

§ 4

(1) An die Stelle der im § 2 Abs. 3 genannten Formblätter INV — 1 Q Spalte 4, tritt das Formblatt 472 — 1, Spalten 3 und 4.

(2) An die Stelle der im § 5 Abs. 1 genannten Formblätter INV — 1 Q und INV — 2 Q tritt das Formblatt 472 — 1.

§ 5

An Stelle der Bezeichnung „Deutsche Investitionsbank" in den §§ 2, 3, 4, 5, 6 tritt die Bezeichnung „das zuständige Kreditinstitut".

§ 6

Nach § 7 werden folgende §§ 7a und 7b eingefügt:

„§ 7a

Die Planung und Finanzierung der finanziellen und materiellen Überhänge des Planes der Erweiterung der Grundmittel für den volkseigenen Wohnungsneubau werden durch die Vierte Durchführungsbestimmung vom 6. Februar 1959 zum Gesetz über die Finanzierung des volkseigenen Wohnungsbaues (GBl. I S. 99) geregelt.

§ 7b

Diese Anordnung gilt nicht für Hauptinstandsetzungen und Beschaffungen der Haushaltsorganisationen."

§ 7

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 22. Dezember 1959

Der Minister der Finanzen
I. V.: Sandig
Erster Stellvertreter des Ministers

* Anordnung (Nr. 1) (GBl. II 1958 S. 313)

Anordnung Nr. 2*
über die Planung und Finanzierung der Umlaufmittel in der volkseigenen Wirtschaft.

Vom 31. Dezember 1959

Zur Änderung der Anordnung vom 19. Januar 1959 über die Planung und Finanzierung der Umlaufmittel in der volkseigenen Wirtschaft (GBl. II S. 46) wird im Einvernehmen mit der Staatlichen Plankommission, dem Präsidenten der Deutschen Notenbank und dem Staatssekretär für die Anleitung der örtlichen Räte folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Für die Finanzierung der Richtsatzplanbestände der im Abs. 2 genannten Betriebe gelten ab 1. Januar 1960 die im Abs. 2 genannten Deckungsverhältnisse für eigene Umlaufmittel bzw. Richtsatzplankredit. Die im Abs. 2 genannten Prozentsätze sind bei der Ausarbeitung der endgültigen Finanzpläne 1960 anzuwenden.

(2) Die nachfolgend genannten Betriebe haben für die Planung des Bedarfs an eigenen Umlaufmitteln ab 1960 70 % des Gesamtrichtsatzplanbestandes des niedrigsten Quartals als eigene Umlaufmittel und die restlichen 30 % als Richtsatzplankredit zu planen:

a) volkseigene Betriebe der zentral geleiteten, bezirksgeleiteten und örtlichen Industrie einschließlich Bau- und Baustoffindustrie sowie bezirksgeleitete volkseigene Verkehrsbetriebe,

b) volkseigene Reparatur- und Baubetriebe des zentral geleiteten und bezirksgeleiteten Verkehrs,

c) volkseigene Betriebe der Hauptverwaltungen Schiffahrt, Wasserstraßen und Straßenwesen,

d) MTS-Motoreninstandsetzungs- und Reparaturwerke und MTS-Spezialwerkstätten.

§ 2

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Ab 1. Januar 1960 treten für die im § 1 Abs. 2 genannten Betriebe die im § 9 Absätzen 1 und 2 der Anordnung vom 19. Januar 1959 genannten Prozentsätze außer Kraft.

Berlin, den 31. Dezember 1959

Der Minister der Finanzen
I. V.: Sandig
Erster Stellvertreter des Ministers

* Anordnung (Nr. 1) (GBl. II 1959 S. 46)

Hinweis auf Verkündungen im P-Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik

Sonderdruck Nr. P 1035

Preisanordnung Nr. 249/1 vom 1. September 1959 — Anordnung über die Preisbildung im Orthopädie-, Chirurgiemechaniker- und Bandagistenhandwerk — (Warennummer 00 00 00 00), 6 Blatt, 0,30 DM

Sonderdruck Nr. P 1058

Preisanordnung Nr. 1478 vom 5. August 1959 — Anordnung über die Preise für Matten und Gewebe aus Rohr, Schilf, Binsen und Stroh — (Warennummern 54 75 70 00, 54 77 00 00, 54 79 00 00), 6 Blatt, 0,30 DM

Sonderdruck Nr. P 1431

Preisanordnung Nr. 1783 vom 12. August 1959 — Anordnung über die Preise für Kunstblumen und Festartikel — (Warennummern 56 19 30 00, 59 68 30 00, 59 68 40 00, 59 68 50 00, 59 68 60 00, 59 68 70 00, 59 68 80 00, 59 68 90 00, 59 81 00 00), 6 Blatt, 0,30 DM

Sonderdruck Nr. P 1432

Preisanordnung Nr. 1784 vom 15. September 1959 — Anordnung über die Preise für Gärtnerei- und Landwirtschaftsartikel aus Ton — (Warennummer 51 34 00 00), 5 Blatt, 0,25 DM

Sonderdruck Nr. P 1446

Preisanordnung Nr. 1798 vom 30. September 1959 — Anordnung über die Preise für Christbaumschmuck — (Warennummer 59 67 10 00), 30 Blatt, 1,50 DM

P-Sonderdrucke sind zu beziehen **nur** *unter Angabe der* **P-Nummer**
beim Buchhaus Leipzig, Leipzig C 1, Postfach 91, Telefon 2 54 81, sowie Barkauf von Einzelnummern in der Verkaufsstelle des Verlages, Berlin C 2, Roßstr. 6.

Prof. Dr. Gerats : Dr. G. Kühlig : Dr. K. Pfannenschwarz

Staat ohne Recht

Des Bonner Staates strafrechtliche Sonderjustiz in Berichten und Dokumenten

572 Seiten Text und 32 Bildseiten • Leinen mit Schutzumschlag 12,80 DM

„Was die Autoren in dem fast 600 Seiten umfassenden dokumentarischen Bericht an Tatsachen über des Bonner Staates strafrechtliche Sonderjustiz zusammentragen, ist denn auch so erschütternd, aber zugleich so empörend, daß sie zwingend eine Kampfansage an das Regime herausfordern, das ein faschistisches Unrechtssystem zur Staatsdoktrin erhoben hat: Die Herrschaft der deutschen Militaristen und aggressiven Imperialisten, ihren Staat ohne Recht."

Siegfried Dahl in „Neues Deutschland" am 15. August 1959

Zu beziehen durch den Buchhandel oder durch das Buchhaus Leipzig, Leipzig C 1, Postfach 91

VEB DEUTSCHER ZENTRALVERLAG

Herausgeber: Büro des Präsidiums des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin C 2, Klosterstraße 47 — Redaktion Berlin C 2, Klosterstraße 47, Telefon: 22 07 36 22 36 21 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Ag 134/60/DDR — Verlag: (4) VEB Deutscher Zentralverlag, Berlin C 2, Telefon: 51 44 34 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 3,— DM, Teil II 2,10 DM — Einzelabgabe bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 DM, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 DM, über 32 Seiten 0,50 DM je Exemplar — Bestellungen beim Buchhandel, beim Buchhaus Leipzig, Leipzig C 1, Postfach 91, Telefon: 2 54 81, sowie Bezug gegen Barzahlung in der Verkaufsstelle des Verlages, Berlin C 2, Roßstraße 6, Telefon: 51 44 34 — Druck: (140) Neues Deutschland, Berlin

Hochschule für Bauwesen Cottbus

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil II

1960 | Berlin, den 26. Januar 1960 | Nr. 3

Tag	Inhalt	Seite
23. 12. 59	Anordnung über die Erfassung und Verteilung von Holzabfällen	21
29. 12. 59	Anordnung über die Allgemeinen Lieferbedingungen für Schmiedestücke aus Stahl	22
29. 12. 59	Anordnung über Aufgaben und Tätigkeit des VEB Minol	24
5. 1. 60	Anordnung über die Gründung des VEB Bauprojektierung Wissenschaft	26
16. 1. 60	Anordnung über die Staatliche Bauaufsicht des Amtes für Wasserwirtschaft	27
15. 1. 60	Anordnung Nr. 2 über die Auslieferung der Produktion der lizenzierten Verlage, — Musikverlage —	28

Anordnung über die Erfassung und Verteilung von Holzabfällen.

Vom 23. Dezember 1959

Die in den Betrieben der Forstwirtschaft, der Holzbe- und -verarbeitung anfallenden Holzabfälle sind ein wichtiges Produktionsmaterial zur Herstellung von Faser-, Span-, Leichtbau- und anderen Platten auf Holzbasis. Außerdem werden sie in verschiedenen anderen Industriezweigen verwendet. Deshalb wird folgendes angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Holzabfälle im Sinne dieser Anordnung sind:

1. Schwarten, Säumlinge und Spreißel ab 50 cm Länge,
2. Stückabfälle unter 50 cm Länge,
3. Hobel-, Säge- und Frässpäne,
4. Schälspäne,
5. Grubenholzabfälle,
6. Schälrestrollen und Furnierabfälle,
7. andere Holzabfälle der Betriebe, die Holz be- oder verarbeiten (z. B. Schiffsbau, Fahrzeugbau, Energie, Bauwirtschaft, Verkehr).

(2) Die bisherigen Regelungen über die Erfassung, Bilanzierung und Verteilung von Holzabfällen für die Produktion von Zellstoff werden durch diese Anordnung nicht aufgehoben.

§ 2

Aufgaben des Staatlichen Holzkontors

(1) Das Staatliche Holzkontor arbeitet entsprechend der Aufgabenstellung der Staatlichen Plankommission für die im § 1 Abs. 1 genannten Holzabfälle Aufkommens- und Verteilungsbilanzen aus, die territorial und nach Zweigen zu untergliedern sind. Grundlage für die Bilanzierung sind das von den Holzkontoren der Bezirke überprüfte Aufkommen und der anerkannte Bedarf.

(2) Das Staatliche Holzkontor übergibt den Holzkontoren der Bezirke die Bilanzen zur Durchführung.

(3) Das Staatliche Holzkontor ist berechtigt, von den Betrieben Unterlagen über die Erfassung und den Verbrauch von Holzabfällen zu verlangen.

(4) Das Staatliche Holzkontor faßt die Abrechnung des Materialverteilungsplanes der Holzkontore der Bezirke zusammen und übergibt sie der Staatlichen Plankommission und der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik.

§ 3

Aufgaben der Holzkontore der Bezirke

(1) Die Holzkontore der Bezirke überprüfen den gemeldeten Bedarf und das Aufkommen an Holzabfällen der Betriebe (zentral und örtlich geleitete) ihres Bezirkes. Den zusammengefaßten Bedarf und das Aufkommen an Holzabfällen übergeben die Holzkontore der Bezirke dem Staatlichen Holzkontor entsprechend den in den planmethodischen Bestimmungen festgelegten Terminen.

(2) Die Holzkontore der Bezirke arbeiten entsprechend der Aufgabenstellung des Staatlichen Holzkontors Aufkommens- und Verteilungsbilanzen für Holzabfälle aus und stimmen diese mit dem zuständigen Wirtschaftsrat beim Rat des Bezirkes ab.

(3) Auf Grund der mit dem Wirtschaftsrat beim Rat des Bezirkes abgestimmten Aufkommens- und Verteilungsbilanzen sind von den Holzkontoren der Bezirke verbindliche, detaillierte Lieferpläne auszuarbeiten und den Lieferbetrieben zur Realisierung zu übergeben. Die Lieferpläne werden für das Jahr, unterteilt nach Quartalen, ausgearbeitet.

(4) Die Holzkontore der Bezirke sind berechtigt, von den Betrieben (zentral und örtlich geleitete), die ihren

Sitz in dem Bezirk haben, Unterlagen über das Aufkommen und den Bedarf von Holzabfällen zu verlangen.

(5) Die Holzkontore der Bezirke sind verpflichtet und berechtigt, das Aufkommen und die Verwendung der Holzabfälle in den Betrieben zu kontrollieren und Maßnahmen zur Sicherung der in den Bilanzen festgelegten Aufgaben einzuleiten.

(6) Die Holzinspektion beim Rat des Bezirkes ist durch das Holzkontor des Bezirkes von der Aufgabenstellung der Betriebe in der Erfassung und Verwendung der Holzabfälle zu unterrichten.

(7) Die Holzkontore der Bezirke haben zur Durchsetzung der in den Bilanzen gestellten Aufgaben die Holzinspektion beim Rat des Bezirkes hinzuzuziehen.

(8) Die Holzkontore der Bezirke fassen die Abrechnungen über das Aufkommen und die Verwendung von Holzabfällen der Betriebe zusammen und übergeben sie dem Staatlichen Holzkontor.

§ 4

Aufgaben der Betriebe und ihrer übergeordneten Organe

(1) Die Betriebe, in denen Holzabfälle entsprechend § 1 Abs. 1 anfallen, melden das Aufkommen dem örtlich zuständigen Holzkontor des Bezirkes nach den in den planmethodischen Bestimmungen festgelegten Terminen.

(2) Die Betriebe, die Holzabfälle entsprechend § 1 Abs. 1 verarbeiten, haben den Bedarf für das Planjahr, untergliedert nach Quartalen, beim örtlich zuständigen Holzkontor des Bezirkes nach den in den planmethodischen Bestimmungen festgelegten Terminen einzureichen.

(3) Die Verbraucher haben den Bedarf unter Berücksichtigung des höchstmöglichen Einsatzes im Interesse der Holzeinsparung entsprechend ihren Produktionsaufgaben zu begründen.

(4) Die Verwendung von Holzabfällen ist entsprechend der Verordnung vom 6. Juni 1957 über die Ermittlung und Anwendung von Materialverbrauchsnormen und Vorratsnormen für Material in der volkseigenen Wirtschaft (GBl. I S. 333) bei der Ausarbeitung von Materialverbrauchs- und Vorratsnormen zu berücksichtigen.

(5) Die Verbraucher und ihre übergeordneten Organe haben zu gewährleisten, daß die Holzabfälle einer volkswirtschaftlich zweckmäßigen Verwendung zugeführt werden. Dabei sind die Hinweise und Vorschläge der Staatlichen Plankommission, des Staatlichen Holzkontors und der Holzkontore der Bezirke zu berücksichtigen.

(6) Die Betriebe (zentral und örtlich geleitete) sind entsprechend den Weisungen der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik gegenüber dem Holzkontor des Bezirkes berichts- und abrechnungspflichtig.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 23. Dezember 1959

Der Vorsitzende der Staatlichen Plankommission

I. V.: Selbmann

Stellvertreter des Vorsitzenden

Anordnung über die Allgemeinen Lieferbedingungen für Schmiedestücke aus Stahl

Vom 29. Dezember 1959

Auf Grund des § 19 des Vertragsgesetzes vom 11. Dezember 1957 (GBl. I S. 627) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Organe der staatlichen Verwaltung folgendes angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Die Allgemeinen Lieferbedingungen für Schmiedestücke aus Stahl sind im Rahmen des Vertragssystems sämtlichen Verträgen über die Lieferung von Schmiedestücken aus Stahl zugrunde zu legen.

§ 2

Bestellungen

(1) Bestellungen müssen schriftlich abgegeben werden und folgende Mindestangaben enthalten:

a) Bezeichnung des Schmiedestückes,
b) Stahlmarke nach Standardliste Eisen und Stahl (SES),
c) Menge, Abmessungen oder Zeichnungsnummer,
d) Verwendungszweck mit Abnahmebedingungen und Prüfvorschriften des Fertigteiles,
e) Lieferzustand: Rohgeschmiedet (Freiform, Gesenk oder Pressen) vorbearbeitet oder fertig bearbeitet, Art der gewünschten thermischen Behandlung sowie chemische und physikalische Werte,
f) gewünschter Liefertermin,
g) Versandanschrift und Versandart.

(2) Mit jeder Bestellung ist eine Fertigteil- bzw. Vorbearbeitungszeichnung zu übergeben. Bei geometrisch einfachen Schmiedestücken genügt an Stelle der Zeichnungsübergabe die genaue Angabe der Fertigmaße. Werden Scheiben bestellt, für die Bohrungen vorgesehen sind, so sind diese zusammen mit den Fertigmaßen anzugeben.

(3) Wünscht der Besteller Lieferungen nach Auslandsnormen, hat er dem Lieferer die verbindlichen Auslandsnormen in deutscher Sprache kostenlos zur Verfügung zu stellen. Der deutsche Text ist für beide Partner verbindlich. Sind zwischen dem Besteller und dem Außenhandelsunternehmen die Auslandsnormen umgerechnet worden, ist diese Umrechnung zu übergeben.

§ 3

Bestellmengen

Reicht die bestellte Menge an Schmiedestücken nicht aus, um die vollständige Ausnutzung einer Charge insbesondere bei legierten Stählen zu gewährleisten, kann der Lieferer dem Besteller geeignete andere Qualitäten benennen, die eine frühere oder wirtschaftlichere Lieferung ermöglichen.

§ 4

Vertragsinhalt

In den Vertrag sollen neben den gesetzlich vorgeschriebenen Bedingungen aufgenommen werden:

a) Art der Kennzeichnung der Schmiedestücke (Schmelz-Nr., lfd. Nr., Werkstoffbezeichnung usw.),
b) Art und Durchführung der Prüfung, Lage und Anzahl der Probestäbe, die Art der Probeentnahme, die Ermittlung der technischen Gütewerte,

c) Erteilung von Werkbescheinigungen, Abnahmezeugnissen usw., besondere Eigenschaften oder andere zugesicherte Eigenschaften der Schmiedestücke,

d) Übergabe der Rohteilzeichnung oder der Rohmaße bei geometrisch einfachen Schmiedestücken durch den Lieferer mit den vereinbarten Maß- und Gewichtsabweichungen sowie Angabe der Stückgewichte.

§ 5

Versanddisposition

Soweit die Versanddisposition nicht schon zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses vorliegt, ist sie spätestens 14 Tage vor dem vereinbarten Liefertermin bekanntzugeben.

§ 6

Verpackung

(1) Die Kosten einer vereinbarten Verpackung trägt der Besteller.

(2) Soweit das Verpackungsmaterial Leihverpackung darstellt, muß es innerhalb von 30 Tagen frachtfrei an den Lieferer unter gleichzeitiger Angabe der Rechnungs-Nr. und der Liefer-Nr. zurückgesandt werden. Der Abnutzungsbetrag beträgt ein Drittel des Preises der Leihverpackung. Im übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen über die Rückgabe und Berechnung von Leihverpackung.

(3) Erfordert die Form des Schmiedestückes die Verwendung von Transportsicherungsmitteln, hat der Besteller die Kosten dafür zu übernehmen. Im Falle der Rücksendung der Transportsicherungsmittel ist dem Besteller eine Gutschrift unter Abzug eines annehmbaren Abnutzungsbetrages, der sich nach dem Abnutzungsgrad richtet, durch den Lieferer zu gewähren, sofern nicht andere Bestimmungen gelten.

§ 7

Gewichts- und Mengentoleranzen

(1) Abweichungen von den im Vertrag vereinbarten Stückgewichten sind zulässig. Sie dürfen jedoch bei Freiformschmiedestücken, soweit nichts anderes vereinbart oder vorgeschrieben ist, nachstehende Gewichtsabweichungen nicht überschreiten:

bis 500 kg	+ 10 %
	— 7 %
über 500 kg bis 5000 kg	+ 7 %
	— 4 %
über 5000 kg	+ 5 %
	— 3 %

(2) Für Gesenkschmiedestücke gelten die Toleranzen gemäß DIN 7524/Bl. 4. Bei Serienfertigung sind Über- und Unterlieferungen in der Stückzahl nach DIN 7521 zulässig.

(3) Liefergewichte, die das im Vertrag vereinbarte Gewicht zuzüglich der vorgeschriebenen oder vereinbarten Toleranzen übersteigen, dürfen weder berechnet, bezahlt noch kontingentmäßig abgedeckt werden. Die durch ein solches Übergewicht bei der Bearbeitung aufzuwendenden Mehrkosten sind dem Besteller ohne Rücksicht auf die Verantwortlichkeit zu vergüten.

§ 8

Bescheinigungen über Werkstoffprüfungen

Auf Verlangen des Bestellers hat der Lieferer Bescheinigungen gemäß DIN 50049 auszufertigen.

§ 9

Mängelanzeigen

(1) Mängel der gelieferten Schmiedestücke sind dem Lieferer schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige muß die Unterschrift des Leiters der betrieblichen Gütekontrolle oder des von ihm Beauftragten aufweisen.

(2) Jede Mängelanzeige soll folgende Angaben enthalten:

a) Positions- und Vertrags- oder Lieferscheinnummer,

b) vollständige Stempelung des Schmiedestückes, soweit sie vom Lieferer angebracht war und noch leserlich ist,

c) Tag der Entgegennahme durch den Besteller, Tag der Feststellung des Mangels und bei welchem Arbeitsgang der Mangel festgestellt wurde,

d) Art des Fehlers, seine Lage am Schmiedestück und Umfang der Beanstandung,

e) Mängelursachen, soweit feststellbar,

f) Art der Nachbesserung und Höhe der voraussichtlichen Kosten, wenn das Schmiedestück durch Nachbesserung brauchbar gemacht werden kann.

(3) Sachgemäß hergestellte Erzeugnisse mit Fehlern, die das handelsübliche Aussehen, die Bearbeitbarkeit oder Verwendbarkeit nicht beeinträchtigen, gelten als vertragsgerecht, soweit nichts anderes vereinbart ist.

§ 10

Gewährleistungsforderungen

(1) Der Lieferer hat innerhalb einer Woche zur Mängelanzeige Stellung zu nehmen. Erfolgte die Mängelanzeige fernschriftlich oder telegrafisch, hat der Lieferer innerhalb von 2 Werktagen Stellung zu nehmen. Die Frist beginnt, wenn die nach § 9 Abs. 2 geforderten Angaben vorliegen.

(2) Erkennt der Lieferer die angezeigten Mängel an, hat er dem Besteller unverzüglich mitzuteilen, ob er

a) selbst nachbessern,

b) bei dem Besteller nachbessern lassen

c) oder nachliefern will.

Mit seiner Entscheidung hat der Lieferer den Termin für die Erfüllung seiner Leistung zu benennen.

(3) Das Recht des Bestellers, gemäß § 62 des Vertragsgesetzes vom Vertrag zurückzutreten, bleibt unberührt.

(4) Hält sich der Lieferer nicht an die im Abs. 1 genannten Fristen, kann der Besteller die Nachbesserung auf Kosten des Lieferers vornehmen.

(5) Bei Rücksendung der Schmiedestücke an den Lieferer sind die Fehlstellen mit Ölfarbe zu kennzeichnen und vor Witterungseinflüssen zu schützen. Falls die in die Schmiedestücke eingeschlagenen Zahlen und sonstigen Angaben abgearbeitet wurden, sind diese in die beanstandeten Schmiedestücke einzuschlagen oder anderweit zu kennzeichnen.

(6) Bei Nichteinhaltung der Verpflichtung aus Abs. 5 ist der Lieferer berechtigt, bis zur Nachholung der Kennzeichnung die Erfüllung der Gewährleistungsforderung abzulehnen.

(7) Im Falle der Nachlieferung ist der Besteller berechtigt, für die ursprüngliche Lieferung Gutschrift und bei der Nachlieferung eine Neuberechnung zu verlangen.

§ 11

Rechtsverhältnisse bei Gesenken

(1) Ein vom Besteller zu bezahlendes Erstgesenk darf nur für Lieferungen an den Besteller verwendet werden, soweit keine anderen Vereinbarungen getroffen werden.

(2) Der Lieferer hat ein Gesenk bis 2 Jahre nach dem letzten Schmieden in dem Gesenk dem Besteller zur Verfügung zu halten. Nach Ablauf dieser Frist ist er berechtigt, das Gesenk zu verschrotten. Er muß den Besteller mit einer Fristsetzung von 3 Wochen von der beabsichtigten Verschrottung unterrichten. Der Verschrottungserlös steht dem Besteller zu.

§ 12

Werkzeuge

(1) Werden bei der Herstellung von Schmiedestücken Werkzeuge und sonstige Hilfsmittel benötigt, die nicht zur üblichen Schmiedeausrüstung gehören und die der Lieferer zum Zwecke der wirtschaftlichen Herstellung des Liefergegenstandes gesondert anfertigen muß, ist der Besteller verpflichtet, diese Kosten dem Lieferer auf der Grundlage preisrechtlicher Bestimmungen zu vergüten.

(2) Soweit nichts anderes vereinbart ist, kann nach Ausführung des Vertrages der Lieferer über die verwendeten Werkzeuge und Hilfsmittel frei verfügen. Im Falle der Verfügung hat er dem Besteller den Schrottwert zu erstatten.

§ 13

Vertragsstrafen

Ein Anspruch auf Vertragsstrafe wegen nicht gütegerechter Lieferung besteht nicht, wenn die Nachbesserungskosten nicht mehr als 3 % vom Wert des Schmiedestückes betragen. Das gilt jedoch nur dann, wenn der ursprünglich vorgesehene Verwendungszweck nicht beeinträchtigt wird.

§ 14

Aufwendungsersatz bei Vertragsaufhebung

Bei der Aufhebung von Verträgen auf Antrag durch den Besteller ist der Lieferer berechtigt, ohne Nachweis 5 % vom Wert des Vertragsgegenstandes als Aufwendungsersatz zu verlangen. Die Geltendmachung einer höheren, nachweisbaren Aufwendung ist dadurch nicht ausgeschlossen.

§ 15

Inkrafttreten

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1960 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

a) die Richtlinien vom 1. Januar 1954 zum Beschluß über Maßnahmen zur Metalleinsparung in der gesamten Wirtschaft (GBl. S. 73),

b) die Anordnung vom 20. September 1957 zur Änderung der Richtlinien zum Beschluß über Maßnahmen zur Metalleinsparung in der gesamten Wirtschaft (GBl. I S. 532).

Berlin, den 29. Dezember 1959

Der Vorsitzende
der Staatlichen Plankommission

I. V.: Selbmann
Stellvertreter des Vorsitzenden

Anordnung über Aufgaben und Tätigkeit des VEB Minol.

Vom 29. Dezember 1959

Auf Grund des Abschnittes IV Ziff. 3 der Verordnung vom 13. Februar 1958 über die Organisation der Bilanzierung und Verteilung der Produktionsmittel (GBl. I S. 129) wird zur Regelung der Versorgung der Bedarfsträger mit Mineralöl, Teer und ihren Produkten im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Organe der staatlichen Verwaltung folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Der VEB Minol ist das zentrale Lenkungs-, Absatz- und Versorgungsorgan für Mineralöl, Teer und deren Produkte und übt auf dem Kraft- und Schmierstoffsektor die Groß- und Einzelhandelsfunktion aus. Er ist der Staatlichen Plankommission, Abteilung Bilanzierung und Verteilung der Produktionsmittel, unterstellt. Sein Sitz ist Berlin.

(2) Der Betrieb ist juristische Person im Sinne des § 1 Abs. 2 der Verordnung vom 20. März 1952 über Maßnahmen zur Einführung des Prinzips der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft (GBl. S. 225) und Rechtsträger des ihm übertragenen Volkseigentums. Er unterhält Außenstellen in Dresden, Erfurt, Halle, Magdeburg, Potsdam und Schwerin.

(3) Die Außenstellen führen im Rechtsverkehr folgende Bezeichnung:
VEB Minol, Außenstelle . . . . . .
Angabe des Ortes der Verwaltung der Außenstelle

§ 2

(1) Der VEB Minol hat auf der Grundlage der von der Staatlichen Plankommission bzw. von ihm oder von anderen bilanzierenden Organen aufgestellten Materialbilanzen die planmäßige Versorgung der Volkswirtschaft mit Mineralöl, Teer und ihren Produkten durchzuführen bzw. zu veranlassen.

(2) Zu diesem Zweck hat der VEB Minol insbesondere folgende Aufgaben wahrzunehmen:

a) Organisierung der Bedarfsermittlung als Grundlage für die Planung und Bilanzierung von Mineralöl, Teer und ihren Produkten nach den hierfür geltenden Grundsätzen und Weisungen der Staatlichen Plankommission und Einflußnahme auf den Produktionsumfang, das Sortiment und die Qualität der Industrie zum Zwecke der bedarfsgerechten Versorgung;

b) Aufstellung von Sortimentsbilanzen sowie von Perspektivbilanzen für jeweils von der Staatlichen Plankommission zu bestimmende Erzeugnisse in Zusammenarbeit mit den Lieferern und Hauptverbrauchern;

c) Lenkung des Absatzes und der planmäßigen Versorgung mit Hilfe von Lieferplänen;

d) Abrechnung und Kontrolle der Materialbilanzen und Lieferpläne;

e) Gewährleistung der planmäßigen Zuführung von Erzeugnissen der Kohlechemie, die über die Großhandelsbetriebe des Staatlichen Chemiekontors vertrieben werden, an das Staatliche Chemiekontor, Fachabteilung Kohle/Chemie;

f) sortiments- und qualitätsgerechte Versorgung der Volkswirtschaft mit Kraft- und Schmierstoffen

über die dem Betrieb zur Verfügung stehenden Außenstellen, Tanklager und Tankstellen, Tankwagen- und dem sonstigen Fahrzeugpark;

g) Erfassung des Altölaufkommens und dessen Weiterleitung zur Aufarbeitung entsprechend den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen;

h) Ausgabe von Warenmarken für Kraftstoffe und Kontrolle der Kontingente.

§ 3

Zur Durchführung der im § 2 festgelegten Aufgaben hat der VEB Minol insbesondere nachstehende Pflichten und Befugnisse:

1. Pflichten

Der VEB Minol hat

a) bei der Aufstellung der von der Staatlichen Plankommission herauszugebenden Methodik der Verteilung und des Bezuges von chemischen Erzeugnissen in Verbindung mit dem Staatlichen Chemiekontor mitzuwirken und die Einhaltung der Methodik zu überwachen;

b) die Bilanzreserve zu verwalten, wobei die Entscheidung über die Verwendung dieser Reserven in Fällen von besonderer Bedeutung der Zustimmung des übergeordneten Organs bedarf;

c) die durch Planübererfüllung anfallenden Mengen bilanzierter Erzeugnisse zu erfassen und deren zweckmäßige Verwendung in Abstimmung mit dem übergeordneten Organ festzulegen;

d) bei Produktionsausfällen die Ursachen in Zusammenarbeit mit dem dem Produktionsbetrieb übergeordneten Organ zu ermitteln und mit diesem Maßnahmen zur Überwindung der Störungen einzuleiten;

e) Maßnahmen zur Sicherung der Erfüllung der Bilanzen vorzubereiten und in deren Durchführung die volkswirtschaftlich notwendigen Weisungen an die Lieferer und Verbraucher zu geben;

f) mit den den Produktionsbetrieben übergeordneten Organen in Fragen der Vorbereitung und Aufstellung der Jahresproduktionspläne sowie der Ausarbeitung und Durchführung der Materialbilanzen zusammenzuarbeiten;

g) bei der Festlegung der Exportaufgaben im Rahmen der von ihm auszuarbeitenden Bilanzen mitzuarbeiten und den Exportplan auf der Grundlage der von der Staatlichen Plankommission bzw. von ihm oder anderen bilanzierenden Organen aufgestellten Bilanzen abzurechnen;

h) bei der Aufstellung der Jahresimportpläne mitzuarbeiten, die Importe entsprechend den eigenen Bilanzen bzw. nach den Bilanzen der Staatlichen Plankommission zu verteilen, die termingemäße Realisierung der Importe zu überwachen und abzurechnen sowie das Konto „Diverse Mineralöle" für den Import zu verwalten;

i) die erforderliche Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Außenhandel und Innerdeutschen Handel und den beteiligten Außenhandelsorganen zur Abwicklung und Abrechnung des Import- und Exportplanes auszuüben;

k) die Materialbilanzen in Übereinstimmung mit der Methode der Abrechnung des Volkswirtschaftsplanes lieferseitig abzurechnen;

l) die Ausarbeitung Allgemeiner Lieferbedingungen und ergänzender handelstechnischer Regelungen für Mineralöl, Teer und deren Produkte zu organisieren;

m) durch ständige Verbesserung der Handelstätigkeit, durch Erweiterung des Tankstellennetzes und Verbesserung des Kundendienstes (insbesondere durch Einrichtung von Pflegestationen) eine reibungslose Versorgung der Bedarfsträger zu gewährleisten sowie die Rentabilität, insbesondere durch Senkung der Kosten für den Umschlag der Erzeugnisse, zu erhöhen;

n) die Abnehmer über die wirtschaftliche Verwendung der Kraft- und Schmierstoffe zu beraten sowie an der Standardisierung und Entwicklung neuer Produkte mitzuwirken;

o) an der ständigen Weiterentwicklung und Standardisierung der tank- und fahrzeugtechnischen Ausrüstung mitzuarbeiten;

p) bei der Kontrolle der Einhaltung der Bestimmungen der Preispolitik sowie bei der Preisbildung mitzuwirken;

q) bei der Erfüllung seiner Aufgaben ständig mit den örtlichen Organen der staatlichen Verwaltung und den gesellschaftlichen Organisationen, insbesondere der zuständigen Industriegewerkschaft, zusammenzuarbeiten.

2. Befugnisse

Der VEB Minol ist berechtigt,

a) den den Produktionsbetrieben übergeordneten Organen Anregungen und Empfehlungen für die Entwicklung und Steigerung der Produktion zur Sicherung der Versorgung des Inlandes und des Exportes, besonders in bezug auf die notwendige Höhe der Produktion nach Qualitäten und Sortimenten, zu geben;

b) die Absatzabteilungen der in Betracht kommenden Vereinigungen volkseigener Betriebe in den methodischen und organisatorischen Fragen des Absatzes von Mineralöl, Teer und deren Produkte anzuleiten und die hierzu notwendigen Weisungen zu erteilen;

c) im Zusammenhang mit der Aufstellung, Durchführung und Abrechnung der Bilanzen von den Vereinigungen volkseigener Betriebe bzw. von den Produktionsbetrieben Unterlagen über die Höhe der Produktion und die Produktionsentwicklung anzufordern, von den Verbrauchern von Mineralöl, Teer und deren Produkte den Nachweis über die Höhe des Materialbedarfes zu verlangen und über die Höhe der vorhandenen Bestände Auskunft einzuholen, jeweils nach Abstimmung mit der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik;

d) über die anderweitige Verwendung der die Vorratsnormen übersteigenden Bestände nach Abstimmung mit der zuständigen Abteilung der Staatlichen Plankommission oder der betreffenden Vereinigung volkseigener Betriebe zu verfügen;

e) bei festgestellten Mängeln in der Bedarfsplanung bzw. bei nicht zutreffenden Angaben Kontrollen durch das dem Meldepflichtigen übergeordnete Organ zu verlangen.

§ 4

Die hierzu besonders beauftragten Mitarbeiter des VEB Minol sind berechtigt, in Wahrnehmung der ihnen übertragenen Pflichten und Befugnisse volkseigene Betriebe und die sonst in Betracht kommenden Institutionen zu betreten.

§ 5

Der Struktur- und der Stellenplan des VEB Minol sind nach den hierfür geltenden Bestimmungen aufzustellen und zu bestätigen.

§ 6

(1) Der VEB Minol wird durch den Direktor geleitet, der von dem Leiter der Abteilung Bilanzierung und Verteilung der Produktionsmittel der Staatlichen Plankommission ernannt und abberufen wird.

(2) Der Direktor ist für die politische, wirtschaftliche und organisatorische Tätigkeit des VEB Minol verantwortlich und der Staatlichen Plankommission, Abteilung Bilanzierung und Verteilung der Produktionsmittel, rechenschaftspflichtig. Er ist bei seinen Entscheidungen an die hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen und Pläne sowie an die Weisungen des übergeordneten Organs gebunden.

(3) Der Direktor hat zwei Stellvertreter, von denen jeder zugleich einen Bereich des VEB Minol leiten muß. Der Direktor bestimmt, welcher seiner beiden Stellvertreter ihn im Falle seiner Verhinderung vertritt.

(4) Die Stellvertreter des Direktors und die übrigen Mitarbeiter des VEB Minol werden durch den Direktor eingestellt und entlassen. Die Einstellung und Entlassung der beiden Stellvertreter bedarf der Zustimmung des Leiters der Abteilung Bilanzierung und Verteilung der Produktionsmittel der Staatlichen Plankommission.

(5) Im Rechtsverkehr wird der VEB Minol durch den Direktor vertreten. Im Falle seiner Verhinderung regelt sich die Vertretung nach Abs. 3.

(6) Im Rahmen seines Verantwortungsbereiches und seiner Befugnisse ist auch jeder der beiden Stellvertreter des Direktors berechtigt, den VEB Minol zu vertreten. Nach Maßgabe der ihnen von dem Direktor schriftlich erteilten Vollmachten können auch andere Mitarbeiter oder sonstige Personen den VEB Minol vertreten.

(7) Die Leiter der Außenstellen sind im Rahmen der ihnen vom Direktor übertragenen Vollmachten berechtigt, die Außenstellen im Rechtsverkehr zu vertreten.

(8) Der Direktor hat den Arbeitsablauf des VEB Minol in einer Geschäftsordnung zu regeln.

§ 7

(1) Der Direktor hat den Betriebsplan auf die Außenstellen des Betriebes entsprechend ihren regionalen Versorgungsaufgaben aufzuteilen.

(2) Die Leiter der Außenstellen sind für die Erfüllung der ihnen auf Grund der Aufteilung des Betriebsplanes gestellten Planaufgaben verantwortlich.

§ 8

(1) Bei dem VEB Minol ist ein Beirat zu bilden, der sich aus Vertretern der zuständigen Abteilungen der Staatlichen Plankommission, der wichtigsten Liefer- und Verbraucherbetriebe bzw. ihrer übergeordneten Organe, des zuständigen Außenhandelsorgans sowie der Industriegewerkschaft Chemie zusammensetzt. Der Beirat soll nicht mehr als 15 Mitglieder umfassen.

(2) Der Beirat hat die Aufgabe, den Direktor bei der Lösung von Grundsatzfragen zu beraten und zu unterstützen.

(3) Die Mitglieder des Beirates werden auf Vorschlag des Direktors durch den Leiter der Abteilung Bilanzierung und Verteilung der Produktionsmittel der Staatlichen Plankommission berufen. Den Vertreter der Gewerkschaft benennt der Zentralvorstand der Industriegewerkschaft Chemie.

(4) Der Direktor hat den Beirat mindestens einmal in jedem Kalendervierteljahr einzuberufen.

§ 9

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 20. September 1955 über die Errichtung des VEB Minol (GBl. II S. 350) außer Kraft.

Berlin, den 29. Dezember 1959

Der Vorsitzende
der Staatlichen Plankommission
I. V.: Selbmann
Stellvertreter des Vorsitzenden

Anordnung über die Gründung des VEB Bauprojektierung Wissenschaft.

Vom 5. Januar 1960

Im Einvernehmen mit der Staatlichen Plankommission und dem Minister der Finanzen sowie nach Anhören der Deutschen Akademie der Wissenschaften zu Berlin wird folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Mit Wirkung vom 1. Januar 1960 wird der VEB Bauprojektierung Wissenschaft gegründet. Er wird aus dem Entwurfsbüro für Bauvorhaben der Deutschen Akademie der Wissenschaften zu Berlin gebildet.

(2) Der VEB Bauprojektierung Wissenschaft ist juristische Person entsprechend der Verordnung vom 20. März 1952 über Maßnahmen zur Einführung des Prinzips der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft (GBl. S. 225).

(3) Sein Sitz ist Berlin.

§ 2

Der VEB Bauprojektierung Wissenschaft ist dem Ministerium für Bauwesen unterstellt.

§ 3

Der Plan des VEB Bauprojektierung Wissenschaft ist nach den geltenden Bestimmungen aufzustellen und zu bestätigen.

§ 4

(1) Der VEB Bauprojektierung Wissenschaft ist Hauptprojektant für die Deutsche Akademie der Wissenschaften zu Berlin mit Ausnahme der Investitionsvorhaben in den Bezirken Leipzig und Dresden.

(2) Er ist bautechnischer Spezialprojektant für wissenschaftliche Institute der Akademien, Hoch- und Fachschulen.

§ 5

Die Löhne und Gehälter sowie die arbeitsrechtlichen Bedingungen für den VEB Bauprojektierung Wissenschaft werden nach dem Rahmenvertrag für die örtlich und zentral geleiteten Baubetriebe, die volkseigenen Ausbau-, Spezialbau- und Baumechanik-Betriebe sowie für die volkseigenen Entwurfsbüros im Bereich des Ministeriums für Bauwesen vom 15. April 1959 geregelt.

§ 6

Der VEB Bauprojektierung Wissenschaft ist Rechtsnachfolger des Entwurfsbüros für Bauvorhaben der Deutschen Akademie der Wissenschaften zu Berlin.

§ 7

(1) Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1960 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Anordnung vom 10. September 1953 über die Errichtung eines Entwurfsbüros für Bauvorhaben bei der Deutschen Akademie der Wissenschaften zu Berlin (ZBl. S. 429) und das Statut des Entwurfsbüros für Bauvorhaben bei der Deutschen Akademie der Wissenschaften zu Berlin vom 10. September 1953 (ZBl. S. 430) außer Kraft.

Berlin, den 5. Januar 1960

Der Minister für Bauwesen
Scholz

Anordnung über die Staatliche Bauaufsicht des Amtes für Wasserwirtschaft.

Vom 16. Januar 1960

Zur Erreichung eines hohen Nutzeffektes wasserwirtschaftlicher Maßnahmen für die Gesamtvolkswirtschaft unter Anwendung der neuesten Technik und zur Einhaltung der ökonomischen, wasserwirtschaftlichen und rechtlichen sowie bautechnischen Bestimmungen wird in Durchführung des § 3 der Zweiten Verordnung vom 2. Oktober 1958 über die Staatliche Bauaufsicht (GBl. I S. 777) im Einvernehmen mit dem Ministerium für Bauwesen und der Staatlichen Plankommission folgendes angeordnet:

§ 1

Organe der Staatlichen Bauaufsicht im Wirkungsbereich der Wasserwirtschaft

Die Aufgaben der Staatlichen Bauaufsicht nach § 2 Ziffern 1, 3 bis 10 und 12 bis 16 der Zweiten Verordnung über die Staatliche Bauaufsicht (nachstehend Zweite Verordnung genannt) werden im Wirkungsbereich der Wasserwirtschaft ausgeübt durch:

1. das Amt für Wasserwirtschaft;
2. die Staatliche Bauaufsicht der Wasserwirtschaft in den Wasserwirtschaftsdirektionen

Küste—Warnow—Peene	Sitz Stralsund
Havel	„ Potsdam
Spree—Oder—Neiße	„ Cottbus
Obere Elbe—Mulde	„ Dresden
Saale—Weiße Elster	„ Halle (S.)
Werra—Gera—Unstrut	„ Erfurt
Mittlere Elbe—Sude-Elde	„ Magdeburg;

3. die Staatliche Bauaufsicht der Wasserwirtschaft bei den Räten der Bezirke;
4. die Staatliche Bauaufsicht der Wasserwirtschaft bei den Räten der Kreise.

§ 2

Aufgaben und Zuständigkeit

(1) Die Aufgaben der Staatlichen Bauaufsicht der Wasserwirtschaft gemäß § 2 der Zweiten Verordnung erstrecken sich bei den Wasserwirtschaftsdirektionen auf Maßnahmen des zentralen und bei den Räten der Kreise auf Maßnahmen des örtlichen Planes der Wasserwirtschaft.

(2) Die Räte der Kreise, Referat Wasserwirtschaft, können in Ausnahmefällen die Wasserwirtschaftsdirektionen befristet mit der Wahrnehmung der Staatlichen Bauaufsicht beauftragen, soweit bei ihrem Fachorgan Wasserwirtschaft die Voraussetzungen hierfür noch nicht vorliegen. Vereinbarungen hierüber bedürfen der Zustimmung des Rates des Bezirkes, Wasserwirtschaft.

(3) Sind bauliche Maßnahmen anderer Planträger Sondernutzungen der Gewässer im Sinne der wasserrechtlichen Bestimmungen, so haben die in §§ 1 und 3 Abs. 1 Ziffern 1 bis 6 der Zweiten Verordnung genannten Organe der Staatlichen Bauaufsicht vor Erteilung von Baugenehmigungen die Einhaltung der wasserrechtlichen Bestimmungen zu prüfen.

(4) Bei den Projektierungseinrichtungen der Wasserwirtschaft werden keine Prüfstellen im Sinne des § 5 Abs. 3 der Zweiten Verordnung gebildet.

§ 3

Rechte und Pflichten

(1) Die Staatliche Bauaufsicht des Amtes für Wasserwirtschaft ist verantwortlich für:

a) alle Aufgaben gemäß § 2 der Zweiten Verordnung, soweit sie nicht durch die Staatliche Bauaufsicht der Wasserwirtschaft bei den Wasserwirtschaftsdirektionen oder den örtlichen Organen der Staatsmacht wahrgenommen werden;
b) die fachliche Anleitung und Kontrolle der Staatlichen Bauaufsicht in den Wasserwirtschaftsdirektionen;
c) die fachliche Anleitung und Kontrolle der Staatlichen Bauaufsicht der Wasserwirtschaft der örtlichen Organe der Staatsmacht;
d) die Durchführung des Erfahrungsaustausches mit der Staatlichen Bauaufsicht der Wasserwirtschaftsdirektionen und der Räte der Bezirke, Wasserwirtschaft;
e) die Durchführung von Lehrgängen zur Entwicklung und Qualifizierung der Kader der Staatlichen Bauaufsicht;
f) Entscheidungen über Beschwerden gegen Verfügungen der Staatlichen Bauaufsicht bei den Wasserwirtschaftsdirektionen im Bereich der Maßnahmen des Zentralen Planes;
g) bauaufsichtliche Sonderprüfungen.

(2) Die Staatliche Bauaufsicht bei den Wasserwirtschaftsdirektionen ist verantwortlich für:

a) die Aufgaben gemäß § 2 Ziffern 3 bis 10 und 15 der Zweiten Verordnung im Wirkungsbereich der Wasserwirtschaft;
b) die Mitwirkung bei der Qualifizierung und Heranbildung der Kader;
c) bautechnische und technologische Beratung der Projektierungsbetriebe und Projektierungsabteilungen in wasserwirtschaftlichen Fragen;
d) die Beratung der Staatlichen Bauaufsicht der Räte der Bezirke und der Räte der Kreise.

(3) Die Staatliche Bauaufsicht der Wasserwirtschaft bei den Räten der Bezirke ist verantwortlich für:

a) die fachliche Anleitung und Kontrolle der Staatlichen Bauaufsicht der Wasserwirtschaft bei den Räten der Kreise und Durchführung eines regelmäßigen Erfahrungsaustausches in enger Zusammenarbeit mit der Staatlichen Bauaufsicht der Wasserwirtschaftsdirektionen;

b) die Aufgaben gemäß § 2 Ziffern 3, 4, 7 und 16 der Zweiten Verordnung im Wirkungsbereich der Wasserwirtschaft;

c) die Mitwirkung bei der Qualifizierung und Heranbildung der Kader der Staatlichen Bauaufsicht der Wasserwirtschaft für die Räte der Kreise;

d) Entscheidungen über Beschwerden gegen Verfügungen der Staatlichen Bauaufsicht der Wasserwirtschaft der Räte der Kreise gemäß § 7 der Zweiten Verordnung.

(4) Die Staatliche Bauaufsicht der Wasserwirtschaft bei den Räten der Kreise ist verantwortlich für:

die Aufgaben gemäß § 2 Ziffern 3 bis 10 und 15 der Zweiten Verordnung im Wirkungsbereich der Wasserwirtschaft.

§ 4

Zulassung von Mitarbeitern der Staatlichen Bauaufsicht

Die Zulassungskommission beim Amt für Wasserwirtschaft prüft und erteilt die Zulassung für die Leiter und verantwortlichen Mitarbeiter der Staatlichen Bauaufsicht für Projektierung und Bauausführung der Wasserwirtschaftsdirektionen und der Räte der Bezirke und Kreise, Fachorgan Wasserwirtschaft. Dabei sind Begrenzungen auf Teilgebiete möglich und in der Zulassungsurkunde zu vermerken. Auf dem Gebiet der Statik bedient sich die Staatliche Bauaufsicht des Amtes für Wasserwirtschaft der Prüfung und Zulassung durch die Zulassungskommission des Ministeriums für Bauwesen. Die Zulassungskommission im Amt für Wasserwirtschaft setzt sich zusammen aus:

a) dem Leiter der Staatlichen Bauaufsicht des Amtes für Wasserwirtschaft als Vorsitzenden;

b) dem Direktor einer Wasserwirtschaftsdirektion;

c) dem Leiter des Fachorgans Wasserwirtschaft eines Rates des Bezirkes;

d) dem Leiter des Referates Wasserwirtschaft eines Rates des Kreises und

e) Spezialisten einzelner Fachgebiete, die vom Vorsitzenden hinzugezogen werden.

Die Kommission kann in begründeten Fällen Ausnahmen hinsichtlich der Ausbildung zulassen. Die §§ 12, 13, 16 bis 23 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 30. Oktober 1958 zur Zweiten Verordnung über die Staatliche Bauaufsicht (GBl. I S. 833) gelten entsprechend.

§ 5

Zulassung von Baustoffen, Bauelementen und Bauweisen

Die Zulassung von Baustoffen, Bauelementen und Bauweisen, die auf dem Gebiet der Wasserwirtschaft entwickelt und vorwiegend angewendet werden, erfolgt durch die Staatliche Bauaufsicht des Amtes für Wasserwirtschaft, welche sich in der Beratung eines Sachverständigenausschusses bedient. Dieser Sachverständigenausschuß wird von der Staatlichen Bauaufsicht des Amtes für Wasserwirtschaft entsprechend den jeweiligen Erfordernissen neu gebildet. Die §§ 24 bis 29 der Ersten Durchführungsbestimmung zur Zweiten Verordnung gelten entsprechend.

§ 6

Baufachliche Gutachten

Im Wirkungsbereich der Wasserwirtschaft dürfen baufachliche Gutachten nur von der Staatlichen Bauaufsicht des Amtes für Wasserwirtschaft und von den im § 1 dieser Anordnung genannten Organen der Staatlichen Bauaufsicht der Wasserwirtschaft abgegeben werden. Die §§ 1 bis 3 der Zweiten Durchführungsbestimmung vom 30. Oktober 1958 zur Zweiten Verordnung über die Staatliche Bauaufsicht — Baufachliche Gutachten und Bausachverständigenwesen — (GBl. I S. 837) gelten entsprechend.

§ 7

Registrierung der Bauunterlagen

Alle Bauunterlagen werden in einfacher Ausfertigung bei der nach § 2 Abs. 1 zuständigen Bauaufsicht registriert. Die §§ 30 bis 33 der Ersten Durchführungsbestimmung zur Zweiten Verordnung gelten entsprechend.

§ 8

Sonderregelungen

Sonderregelungen zur Aufgabenstellung und Zuständigkeit der im § 1 genannten Organe der Staatlichen Bauaufsicht im Wirkungsbereich der Wasserwirtschaft können im Einvernehmen mit dem Minister für Bauwesen und der Staatlichen Plankommission, Abteilung Land- und Forstwirtschaft, vom Leiter des Amtes für Wasserwirtschaft getroffen werden.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 16. Januar 1960

Scholz
Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates

Anordnung Nr. 2* über die Auslieferung der Produktion der lizenzierten Verlage.

— Musikverlage —

Vom 15. Januar 1960

§ 1

Die lizenzierten Musikverlage liefern ihre gesamte Produktion (Bücher, Noten, Volkskunstmaterialien, Broschüren, Texthefte, Unterrichtswerke u. a.) über den Zentralvertrieb für Musikalien, Leipzig C 1, aus.

§ 2

Im einzelnen gelten die Bestimmungen der Anordnung (Nr. 1) vom 21. Mai 1959 über die Auslieferung der Produktion der lizenzierten Verlage (GBl. II S. 162) entsprechend.

§ 3

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 15. Januar 1960

Der Minister für Kultur
Abusch

* Anordnung (Nr. 1) (GBl. II 1959 S. 162)

Herausgeber: Büro des Präsidiums des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin C 2, Klosterstraße 47 — Redaktion Berlin C 2, Klosterstraße 47, Telefon: 22 07 36 22/36 21 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Ag 134/60/DDR — Verlag: (4) VEB Deutscher Zentralverlag, Berlin C 2, Telefon: 51 44 34 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 3.— DM, Teil II 2,10 DM — Einzelabgabe bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 DM, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 DM, über 32 Seiten 0,50 DM je Exemplar — Bestellungen beim Buchhandel, beim Buchhaus Leipzig, Leipzig C 1, Postfach 91, Telefon: 2 54 81, sowie Bezug gegen Barzahlung in der Verkaufsstelle des Verlages, Berlin C 2, Roßstraße 6, Telefon: 51 44 34 — Druck: (140) Neues Deutschland, Berlin

Hochschule
für Bauwesen
Cottbus

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil II

1960 | Berlin, den 1. Februar 1960 | Nr. 4

Tag	Inhalt	Seite
22. 12. 59	Anordnung über die Errichtung des VEB Zentral-Zirkus	29
7. 1. 60	Anordnung über die Gründung des VEB Industriebau Ost	31
12. 1. 60	Anordnung über den VEB Projektierung für die Bindemittel- und Betonindustrie	31

Anordnung über die Errichtung des VEB Zentral-Zirkus. Vom 22. Dezember 1959

Im Einvernehmen mit der Staatlichen Plankommission und dem Minister der Finanzen wird folgendes angeordnet:

§ 1

Mit Wirkung vom 1. Januar 1960 wird der VEB Zentral-Zirkus gebildet.

§ 2

In den VEB Zentral-Zirkus sind mit Wirkung vom 1. Januar 1960 als rechtlich unselbständige Betriebsteile einzugliedern:

der bisherige VEB Circus Barlay,
der bisherige VEB Circus Busch.

Rechtsnachfolger dieser Betriebe ist der VEB Zentral-Zirkus.

§ 3

(1) Der Struktur- und Stellenplan des VEB Zentral-Zirkus ist auf der Grundlage der staatlichen Aufgaben aufzustellen und zu bestätigen.

(2) Der VEB Zentral-Zirkus stellt eine Eröffnungsbilanz per 1. Januar 1960, der VEB Circus Barlay und Circus Busch eine Schlußbilanz zum 31. Dezember 1959 auf.

§ 4

Die rechtliche Stellung, der Sitz, die Aufgaben, die Leitung, die Struktur, die Arbeitsweise und die Vertretung des VEB Zentral-Zirkus im Rechtsverkehr regelt das Statut (Anlage).

§ 5

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1960 in Kraft.

Berlin, den 22. Dezember 1959

Der Minister für Kultur
Abusch

Anlage
zu vorstehender Anordnung

Statut des VEB Zentral-Zirkus

§ 1

Rechtliche Stellung

(1) Der VEB Zentral-Zirkus — nachstehend kurz „Betrieb" genannt — ist als Betrieb im Sinne des § 1 der Verordnung vom 20. März 1952 über Maßnahmen zur Einführung des Prinzips der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft (GBl. S. 225) juristische Person.

(2) Der Betrieb ist dem Ministerium für Kultur unterstellt.

(3) Der Betrieb hat bei der Erfüllung seiner Aufgaben mit den gesellschaftlichen Organisationen, insbesondere den Gewerkschaften, zusammenzuarbeiten.

§ 2

Name und Sitz

(1) Der Betrieb führt im Rechtsverkehr die Bezeichnung:

VEB Zentral-Zirkus.

(2) Sein Sitz ist Berlin.

§ 3

Aufgaben

(1) Der Betrieb hat die Aufgabe, entsprechend den Weisungen des Ministeriums für Kultur das sozialistische Veranstaltungswesen der Zirkuskunst und ähnlichen Genres nach den Bedürfnissen der Werktätigen vielfältig zu entwickeln.

(2) Der Betrieb hat insbesondere folgende Aufgaben:

a) Veranstaltungen der zirzensischen und artistischen Kunst (Zirkus und Zeltvarieté) zu organisieren und durchzuführen sowie solche Einrichtungen, die auf Volksfesten eingesetzt werden (z. B. Fahrgeschäfte), zu betreiben;

b) den Inhalt der Programme und die Tourneepläne der einzelnen Betriebsteile in Übereinstimmung mit den politischen und ökonomischen Schwerpunktaufgaben und den Volkswirtschaftsplänen zu bringen;

c) eine umfassende Bespielung mit zirzensischen und artistischen Veranstaltungen durch die Bildung von Reisebetrieben mittlerer Größenordnung zu sichern;

d) mit bedeutenden Künstlern feste Arbeitsverhältnisse einzugehen, damit ein planvoller Einsatz der künstlerischen Kräfte und eine größere Vielseitigkeit in der Auswahl und Weiterentwicklung der zirzensischen und artistischen Genres er-

Diese Ausgabe enthält als Beilage für die Postabonnenten:
Zeitliche Inhaltsübersicht des Gesetzblattes Teil II für die Zeit Oktober—November—Dezember 1959

reicht wird und sich darüber hinaus bessere Beziehungen zwischen Künstler und Betrieb entwickeln können.

(3) Der Betrieb übt im Auftrage des Ministeriums für Kultur die Funktion der kulturpolitischen Anleitung und Koordinierung der Programmgestaltung und Tourneeplanung einschließlich der Auslandstätigkeit der ihm nicht unterstellten volkseigenen und der privaten Zirkusse aus.

§ 4
Leitung

(1) Die Leitung des Betriebes erfolgt unter ständiger Einbeziehung der Werktätigen und ihrer Organisationen nach dem Prinzip der persönlichen Verantwortung und nach dem Grundsatz der Einzelleitung.

(2) Der Betrieb wird durch den Direktor geleitet, der von dem Minister für Kultur ernannt und abberufen wird. Der Direktor handelt im Namen des Betriebes auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen und haftet dem Betrieb für Schäden, die er ihm durch schuldhafte Verletzung seiner Pflichten zufügt. Bei seinen Entscheidungen ist er an die staatlichen Planaufgaben und an die Weisungen des Ministers für Kultur gebunden. Zur regelmäßigen Beratung steht dem Direktor ein Leitungskollektiv zur Seite, dem außer dem künstlerischen Leiter der kaufmännische Leiter, der technische Leiter, der Hauptbuchhalter und die Leiter der Betriebsteile angehören.

(3) Der ständige Stellvertreter des Direktors ist der künstlerische Leiter. Ist dieser auch verhindert, so ist der Direktor berechtigt, einen anderen leitenden Mitarbeiter mit seiner Vertretung zu beauftragen.

(4) Alle mit leitenden Aufgaben betrauten Mitarbeiter sind in ihrem Aufgabenbereich weisungsbefugt und persönlich verantwortlich. Sie sind dem Direktor rechenschaftspflichtig und haften dem Betrieb für alle Schäden, die sie ihm durch schuldhafte Verletzung ihrer Pflichten zufügen.

(5) Die Leiter der Betriebsteile leiten die ihnen unterstellten Betriebsteile entsprechend den ihnen erteilten Vollmachten und im Rahmen der bestätigten Pläne sowie der Weisungen des Direktors eigenverantwortlich.

§ 5
Arbeitsweise

(1) Zur Verwirklichung der sozialistischen Leitungsprinzipien hat der Direktor des Betriebes besonders die aktive Mitwirkung der Betriebsgewerkschaftsorganisation an der Leitung des Betriebes zu fördern. Die Hauptmethoden einer solchen Arbeitsweise sind:

a) die Beratung des Betriebsplanes mit der Belegschaft — gemeinsam mit der Betriebsgewerkschaftsleitung —, und zwar die Aufstellung des Betriebsplanes, seine Einhaltung und Erfüllung. Der Direktor hat den Plan des Betriebes vor der Übergabe an das Ministerium für Kultur der Betriebsgewerkschaftsorganisation zur Stellungnahme vorzulegen. Zur Erfüllung und Übererfüllung des Planes dienen regelmäßig durchzuführende Aussprachen mit den Werktätigen und die aktive Teilnahme der leitenden Mitarbeiter des Betriebes an Versammlungen und Beratungen der Betriebsgewerkschaftsorganisation. Die leitenden Mitarbeiter des Betriebes haben alle Möglichkeiten auszunutzen, um der Belegschaft die kulturellen und wirtschaftlichen Zusammenhänge in Verbindung mit den eigenen Aufgaben des Betriebes zu erklären. Um einen ständigen aktiven Einfluß aller Werktätigen auf die Erfüllung des Planes zu gewährleisten, sollen in dem Betrieb unter Leitung der Gewerkschaftsorganisation Kollektive der Werktätigen gebildet werden, die den Produktionsberatungen in den volkseigenen Industriebetrieben entsprechen;

b) der jährliche Abschluß des Betriebskollektivvertrages sowie die Kontrolle der Erfüllung der im Betriebskollektivvertrag enthaltenen Verpflichtungen;

c) die Unterstützung der Betriebsgewerkschaftsorganisation bei der Durchführung der sozialistischen Wettbewerbe und die Anwendung der Neuerermethoden;

d) die aktive Unterstützung der Betriebsgewerkschaftsorganisation bei der Durchführung von Beratungen der Werktätigen und bei der Organisierung von Aktivs bzw. Kommissionen;

e) die Vorbereitung und Durchführung ökonomischer Konferenzen in Zusammenarbeit mit der Betriebsgewerkschaftsorganisation.

Der Direktor ist verpflichtet, dafür zu sorgen, daß die in den Beratungen der Werktätigen und in den Konferenzen gefaßten Beschlüsse verwirklicht werden und daß der Abschluß des Betriebskollektivvertrages rechtzeitig erfolgt.

(2) Die leitenden Mitarbeiter des Betriebes haben über die Erfüllung der Beschlüsse der Beratungen der Werktätigen, des Betriebskollektivvertrages und der Konferenzen Rechenschaft in Versammlungen der Betriebsgewerkschaftsorganisation abzulegen.

§ 6
Vertretung im Rechtsverkehr

(1) Der Betrieb wird im Rechtsverkehr durch den Direktor, seinen Stellvertreter oder die hierzu Bevollmächtigten vertreten.

(2) Der Direktor vertritt den Betrieb allein und ist zur Einzelzeichnung rechtsverbindlicher Erklärungen befugt.

(3) Im Falle der Verhinderung des Direktors wird der Betrieb durch den ständigen Stellvertreter des Direktors oder den nach § 4 Abs. 3 Satz 2 bestellten Stellvertreter, gemeinsam mit einem vom Direktor hierzu Bevollmächtigten vertreten.

(4) Im Rahmen der ihnen erteilten Vollmachten können auch andere Mitarbeiter des Betriebes sowie sonstige Personen diesen vertreten und rechtsverbindliche Erklärungen abgeben. Solche Vollmachten, die sich nur auf einen bestimmten Aufgabenbereich beziehen können, sind vom Direktor schriftlich zu erteilen.

(5) Der Hauptbuchhalter und sein Stellvertreter sind nicht zur Vertretung des Betriebes befugt.

(6) Verfügungen über Zahlungsmittel des Betriebes bedürfen nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen der Gegenzeichnung durch den Hauptbuchhalter oder seinen Stellvertreter.

(7) Jeder Unterschrift ist die Funktion des Zeichnenden hinzuzufügen.

(8) Der Direktor und sein ständiger Stellvertreter sind in das Register der volkseigenen Wirtschaft einzutragen.

§ 7
Einstellung und Entlassung der Mitarbeiter

(1) Die Verpflichtung des künstlerischen Personals erfolgt durch den Direktor oder seinen Stellvertreter.

(2) Die übrigen Mitarbeiter des Betriebes werden von dem Direktor oder den von ihm Beauftragten nach dem bestehenden Arbeitskräfte- bzw. Stellenplan eingestellt und entlassen.

(3) Die Einstellung und Entlassung des künstlerischen Leiters und des Kaderleiters bedarf der Zustimmung des zuständigen Stellvertreters des Ministers für Kultur.

§ 8

Struktur

(1) Der Struktur- und Stellenplan des Betriebes ist nach den gesetzlichen Bestimmungen aufzustellen und zu bestätigen.

(2) Der Betrieb gliedert sich

a) in die zentrale künstlerische Abteilung,
kaufmännische Abteilung,
technische Abteilung,
Kaderabteilung,
Hauptbuchhalter;

b) in Betriebsteile (Reisebetriebe und stationäre Betriebe).

§ 9

Künstlerischer Beirat und Besucherrat

(1) Bei dem Betrieb ist ein künstlerischer Beirat zu bilden, der den Direktor kulturpolitisch und künstlerisch berät. Die Mitglieder des Beirates werden durch den Direktor berufen.

(2) Ferner ist bei dem Betrieb ein Besucherrat zu bilden, der in regelmäßigen Aussprachen zu den Programmen Stellung nimmt und die Wünsche der Werktätigen für die Gestaltung der Programme darlegt.

(3) Der VEB Zentral-Zirkus gibt Richtlinien für die Zusammensetzung und Arbeitsweise des künstlerischen Beirates und des Besucherrates heraus, die vom Ministerium für Kultur bestätigt werden müssen.

Anordnung über die Gründung des VEB Industriebau Ost.

Vom 7. Januar 1960

Im Einvernehmen mit der Staatlichen Plankommission und dem Minister der Finanzen wird folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Mit Wirkung vom 1. Januar 1960 wird der VEB Industriebau Ost gebildet.

(2) Der VEB Industriebau Ost ist juristische Person entsprechend der Verordnung vom 20. März 1952 über Maßnahmen zur Einführung des Prinzips der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft (GBl. S. 225).

(3) Sitz des VEB Industriebau Ost ist Frankfurt (Oder).

§ 2

Der VEB Industriebau Ost ist ein zentral geleiteter Betrieb des Ministeriums für Bauwesen.

§ 3

(1) Der VEB Industriebau Ost übernimmt:

1. die Betriebsteile des VEB Bau-Union Frankfurt (Oder), die auf den Baustellen
   VEB Papierfabrik Schwedt (Oder),
   VEB Eisenhüttenkombinat Stalinstadt und
   VEB Halbleiterwerk Frankfurt (Oder)
   eingesetzt sind;
2. den Betriebsteil des VEB Bau- und Montagekombinat Chemie, der auf der Baustelle des
   VEB Erdölkombinat Schwedt (Oder)
   eingesetzt ist.

(2) Der VEB Industriebau Ost ist Rechtsnachfolger der übernommenen Betriebsteile.

§ 4

Der Plan des VEB Industriebau Ost ist auf der Grundlage der staatlichen Aufgaben aufzustellen und zu bestätigen.

§ 5

Für die Struktur des VEB Industriebau Ost gilt der vom Minister für Bauwesen bestätigte Strukturplan.

§ 6

Der VEB Industriebau Ost arbeitet nach den Bestimmungen des Statuts der zentral geleiteten Betriebe der volkseigenen Industrie in der Deutschen Demokratischen Republik vom 7. August 1952 (MinBl. S. 137).

§ 7

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1960 in Kraft.

Berlin, den 7. Januar 1960

Der Minister für Bauwesen
Scholz

Anordnung über den VEB Projektierung für die Bindemittel- und Betonindustrie.

Vom 12. Januar 1960

Zur Änderung der Anordnung vom 24. Juli 1958 über die Gründung des VEB Zentrales Konstruktionsbüro Zement und Beton (GBl. II S. 186) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Der § 1 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Der Betrieb erhält den Namen VEB Projektierung für die Bindemittel- und Betonindustrie."

§ 2

Der § 2 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„Der Betrieb ist dem Ministerium für Bauwesen unterstellt."

§ 3

Der § 3 erhält folgende Fassung:

„Der VEB Projektierung für die Bindemittel- und Betonindustrie ist Hauptprojektant für die Bindemittel- und Betonindustrie mit Ausnahme der Errichtung neuer Zementwerke."

§ 4

Der § 4 erhält folgende Fassung:

„Die Struktur des VEB Projektierung für die Bindemittel- und Betonindustrie wird vom Minister für Bauwesen bestätigt."

§ 5

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1960 in Kraft.

Berlin, den 12. Januar 1960

Der Minister für Bauwesen
Scholz

OTTO GROTEWOHL

Auf dem Wege zu einem friedlichen, demokratischen und sozialistischen Deutschland

134 Seiten • Leinen 7,50 DM

Der Ministerpräsident der DDR legt in dieser Erstveröffentlichung zum 10. Jahrestag unserer Republik den Weg des Ostens Deutschlands von 1945 bis zur Gegenwart dar. Breiter Raum ist der Perspektive unseres Arbeiter-und-Bauern-Staates auf seinem Wege dem Sozialismus entgegen und seiner Rolle bei der friedlichen Lösung der Deutschlandfrage gewidmet. Das Werk ist ein Musterbeispiel dafür, wie sich geschichtliche Erkenntnisse und politische Zusammenhänge wissenschaftlich und volkstümlich zugleich darstellen lassen.

Zu beziehen durch den Buchhandel oder durch das Buchhaus Leipzig, Leipzig C 1, Postfach 91

VEB DEUTSCHER ZENTRALVERLAG

Herausgeber: Büro des Präsidiums des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin C 2, Klosterstraße 47 — Redaktion Berlin C 2, Klosterstraße 47, Telefon: 22 07 36 22 36 21 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Ag 134/60/DDR — Verlag: (4) VEB Deutscher Zentralverlag, Berlin C 2, Telefon: 51 44 34 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 3.— DM, Teil II 2.10 DM — Einzelabgabe bis zum Umfang von 16 Seiten 0.25 DM, bis zum Umfang von 32 Seiten 0.40 DM, über 32 Seiten 0.50 DM je Exemplar — Bestellungen beim Buchhandel, beim Buchhaus Leipzig, Leipzig C 1, Postfach 91, Telefon: 2 54 81, sowie Bezug gegen Barzahlung in der Verkaufsstelle des Verlages, Berlin C 2, Roßstraße 6, Telefon: 51 44 34 — Druck: (140) Neues Deutschland, Berlin

Hochschule für Bauwesen Cottbus

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil II

1960 | Berlin, den 2. Februar 1960 | Nr. 5

Tag	Inhalt	Seite
21. 12. 59	Anordnung über die Vereinheitlichung und Zentralisierung des Vordruckwesens	33
	Hinweis auf Verkündungen im P-Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik	39

Anordnung über die Vereinheitlichung und Zentralisierung des Vordruckwesens.

Vom 21. Dezember 1959

Zur Vereinheitlichung und Zentralisierung des Vordruckwesens wird unter Berücksichtigung der politisch-ökonomischen Aufgaben, die das Vordruckwesen in der Deutschen Demokratischen Republik im Rahmen des Siebenjahrplanes zu erfüllen hat, im Einvernehmen mit der Staatlichen Plankommission und den zuständigen zentralen Organen der staatlichen Verwaltung folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Die Organe der staatlichen Verwaltung, Vereinigungen volkseigener Betriebe, volkseigene und ihnen gleichgestellte Betriebe sowie alle Genossenschaften haben ihren Bedarf an Vordrucken über die Vordruck-Leitverlage gemäß Anlage zu decken.

(2) Bereits vereinheitlichte Vordrucke sind vom zuständigen Vordruck-Leitverlag zu beziehen. Bei Bedarf noch nicht vereinheitlichter Vordrucke (Sondervordrucke) sind Anträge auf Erteilung der Druck- und Materialfreigabe über das übergeordnete Verwaltungsorgan des Antragstellers beim Vordruck-Leitverlag zur Genehmigung einzureichen, soweit nicht eine andere Regelung gemäß § 5 Abs. 1 getroffen ist.

(3) Vordrucke im Sinne dieser Anordnung sind Druck- und Vervielfältigungserzeugnisse, die bei Gebrauch hand- oder maschinenschriftlich ausgefüllt werden. Dazu gehören auch bereits vereinheitlichte und zentral hergestellte Briefbogen, Rechnungen (Rechnungssätze) und Postkarten.

§ 2

(1) Die Organe der staatlichen Verwaltung und die Vereinigungen volkseigener Betriebe sind für die Durchführung der Vereinheitlichungs- und Zentralisierungsarbeiten sowie für den fachlichen Inhalt und die zweckentsprechende Gestaltung der Vordrucke verantwortlich;

(2) Zwischen den Bedarfsträgern gemäß Abs. 1 und den zuständigen Vordruck-Leitverlagen sind Vereinbarungen zu treffen, die eine Vereinheitlichung und Zentralisierung des Vordruckswesens gewährleisten (z. B. Bildung von Arbeitskreisen).

§ 3

(1) Bei Bedarf an Sondervordrucken reicht der Bedarfsträger die Manuskripte in zweifacher Ausfertigung ohne Auftrags- oder Bestellschreiben an das übergeordnete Verwaltungsorgan ein. Die Manuskripte müssen mit folgenden Angaben (Stempel) versehen sein:

a) Anschrift des Betriebes oder der Dienststelle,

b) übergeordnetes Verwaltungsorgan,

c) Auflage und Format (nur DIN-Format, A-Reihe),

d) den für diese Auflage zutreffenden Bedarfszeitraum,

e) Datum und Unterschrift des Bearbeiters.

(2) Stellt das übergeordnete Verwaltungsorgan die Notwendigkeit der Herstellung fest, reicht es die Manuskripte mit einem Befürwortungsvermerk an den zuständigen Vordruck-Leitverlag weiter.

(3) Der Vordruck-Leitverlag ist verpflichtet, zu überprüfen, ob vereinheitlichte Vordrucke dem Bedarfsträger zum Bezug angeboten werden können. Andernfalls wird die Druck- und Materialfreigabe erteilt und ein Manuskript an den Bedarfsträger zurückgereicht.

(4) Der Bedarfsträger beauftragt eine Druckerei mit der Herstellung der Sondervordrucke. Die Auftragsabwicklung (Herstellung und Berechnung) erfolgt zwischen Bedarfsträger und Druckerei.

(5) Die durch den Vordruck-Leitverlag erteilten Druck- und Materialfreigaben sind für Bedarfsträger und Druckereien verbindlich.

§ 4

Von den örtlichen Druckgenehmigungsstellen werden Druck- und Materialfreigaben den Bedarfsträgern nach § 1 Abs. 1 nur bei Bedarf an Briefbogen, Rechnungen (Rechnungssätze) und Postkarten erteilt, soweit diese Druckerzeugnisse nicht vereinheitlicht sind und nicht zentral hergestellt werden.

§ 5

(1) Die Druck- und Materialfreigabe für Sondervordrucke für die Bedarfsträger gemäß § 2 Abs. 1

a) volkseigener Einzelhandel (HO),
b) Großhandelskontore (GHK),
c) staatliche Großhandelsgesellschaften,
d) Kommunaler Großhandel,
e) Deutsche Post,
f) Deutsche Reichsbahn,
g) Verband Deutscher Konsumgenossenschaften,
h) Bank für Handwerk und Gewerbe,
i) Arbeiter-Wohnungsbau-Genossenschaften

erteilt:

zu Buchstaben a bis d das Ministerium für Handel und Versorgung, Sektor Haushalt und Allgemeine Verwaltung;

zu Buchst. e das Ministerium für Post- und Fernmeldewesen, Beschaffungsamt des Ministeriums für Post- und Fernmeldewesen;

zu Buchst. f die Deutsche Reichsbahn, Zentrale Drucksachen-Leitstelle;

zu Buchst. g der Verband Deutscher Konsumgenossenschaften, Arbeitsbereich Planung und Statistik, Vordruck- und Genehmigungsstelle;

zu Buchst. h der Deutsche Genossenschaftsverband der Banken für Handwerk und Gewerbe e. V.;

zu Buchst. i der Prüfungsverband der Arbeiter-Wohnungsbau-Genossenschaften.

(2) Bei Bedarf an Sondervordrucken reicht der Bedarfsträger die Manuskripte mit der Begründung an das ihm übergeordnete Verwaltungsorgan ein. Für die Bearbeitung gelten die Bestimmungen dieser Anordnung, soweit keine besonderen Richtlinien hierfür existieren.

§ 6

Die Herstellung von Vordrucken oder die Erteilung von Druckfreigaben für Vordrucke für alle genehmigungspflichtigen statistischen Erhebungen, Abrechnungen, Berichte, Meldungen, Analysen usw. erfolgt durch die Vordruck-Leitverlage und die im § 5 Abs. 1 genannten Organe nur, wenn die Manuskripte den Genehmigungsvermerk der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik entsprechend der Verordnung vom 2. Oktober 1958 über das Berichtswesen (GBl. I S. 774) tragen.

§ 7

(1) Das im Rahmen des jeweiligen Volkswirtschaftsplanes festgelegte Kontingent an polygraphischen Erzeugnissen wird von der VVB Verlage an alle Vordruck-Leitverlage und Organe der staatlichen Verwaltung gegeben, die zur Erteilung von Druck- und Materialfreigaben berechtigt sind.

(2) Die Vordruck-Leitverlage teilen allen Bedarfsträgern nach § 2 Abs. 1 verbindlich die Höhe der ihnen einschließlich der nachgeordneten Betriebe zur Verfügung stehenden Jahreskontingente mit.

(3) Die Materialbuchhaltung und die Kontrolle über die Einhaltung der Kontingente obliegen den Vordruck-Leitverlagen.

(4) Nachweis über den Verbrauch der Kontingente für Standard- und Sondervordrucke ist der VVB Verlage zu geben.

§ 8

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

a) Anweisung vom 15. November 1952 über die Verheitlichung und Zentralisierung des Vordruckwesens betreffend Vordrucke für Planungsaufgaben (MinBl. S. 183);
b) Anweisung vom 13. April 1953 über die Vereinheitlichung und Zentralisierung des Vordruckwesens (ZBl. S. 163) mit der dazu ergangenen Berichtigung und Ergänzung vom 9. Januar 1954 (ZBl. S. 8);
c) Anweisung vom 29. Dezember 1953 zur Durchführung der Anweisung über die Vereinheitlichung und Zentralisierung des Vordruckwesens (ZBl. 1954 S. 31).

Berlin, den 21. Dezember 1959

Der Minister für Kultur
Abusch

Anlage
zu vorstehender Anordnung

Zuständigkeitsbereiche der Vordruck-Leitverlage

Teil I: STANDARD-VORDRUCKE,
die grundsätzlich von allen Zweigen der Wirtschaft, staatlichen Organen und anderen Institutionen zu verwenden sind und von den unter lfd. Nr. 1 bis 8 genannten Vordruck-Leitverlagen bezogen werden müssen:

Lfd. Nr.	Bedarfsträger	Zuständigkeitsbereich (Vordruckarten)	Zuständiger Vordruck-Leitverlag
1.	**Staatliche Plankommission**	**Sämtliche Vordrucke zur Ausarbeitung** von Planvorschlägen und zur Fertigstellung des Volkswirtschaftsplanes	**Berlin**
	einschließlich a) Materialversorgung	Sämtliche Vordrucke, die zentral für Planung, Bilanzierung und Verteilung vorgeschrieben sind	**Berlin**

Lfd. Nr.	Bedarfsträger	Zuständigkeitsbereich (Vordruckarten)	Zuständiger Vordruck-Leitverlag
	b) Amt für Standardisierung	Sämtliche Vordrucke	**Berlin**
	c) Technische Überwachung	Sämtliche Vordrucke	**Dresden**
	d) Amt für Erfindungs- und Patentwesen	Sämtliche Vordrucke des Vorschlags-, Erfindungs- und Patentwesens	**Berlin**
	e) Deutsches Amt für Material- und Warenprüfung	Sämtliche Vordrucke	**Berlin**
	f) Deutsches Amt für Maß und Gewicht	Sämtliche Vordrucke	**Erfurt**
	g) Komitee für Arbeit und Löhne, Referat Arbeit und Arbeitskraftlenkung	Sämtliche Vordrucke	**Dresden**
2.	Ministerium des Innern, Abt. für Kaderfragen	Sämtliche Vordrucke auf dem Gebiet der Kaderpolitik, die von der Abt. Kaderfragen des Ministeriums des Innern vorgeschrieben sind	**Erfurt**
3.	Ministerium der Finanzen	Sämtliche spezialisierten Vordrucke des Ministeriums der Finanzen	**Freiberg**
	a) Volkseigene Industrie sowie die ihr gleichgestellten Betriebe und Institutionen und Genossenschaften (außer Konsumgenossenschaften)	1. Vordrucke des betrieblichen Rechnungswesens einschließlich der Vordrucke für sämtliche manuellen und maschinellen Buchhaltungsverfahren, Umdruck-, Hollerith- (und ähnlichen) Sortierverfahren für Finanz-, Grundmittel-, Invest-, Material- und Lohnbuchhaltung, Betriebsabrechnung 2. Belegvordrucke: Buchungs- und Zahlungsanweisungen, Kassenbelege, Lohnscheine, Materialscheine, Wareneingangsscheine, Inventurlisten und -scheine 3. Vordrucksätze für Umdruck- (oder ähnliche) Verfahren des Fertigungsbereiches	
	b) Institutionen des Staatshaushaltes und Haushaltsorganisationen	1. Sämtliche Vordrucke der Buchhaltung für Verwaltung (BfV) auf dem Gebiet des Rechnungswesens der Haushaltsorganisationen 2. Sämtliche AV-Vordrucke der Referate Steuern bei den Räten der Bezirke, Kreise, Städte und Gemeinden	
4.	Ministerium für Außenhandel und Innerdeutschen Handel	Sämtliche vom Ministerium für Außenhandel und Innerdeutschen Handel genehmigten Vordrucke zur Abwicklung von Export- und Importgeschäften sowie Lieferungen und Bezüge im innerdeutschen Handel	**Halle**
5.	Ministerium für Post- und Fernmeldewesen	Sämtliche verkäuflichen Vordrucke mit und ohne Spezial- bzw. Betriebseindruck wie: Aufklebeadressen, Paketkarten, Zahlkarten, Postanweisungen, Postzustellungsurkunden, Einzahlungsaufträge und unverkäufliche Lagervordrucke der Deutschen Post	**Spremberg**
6.	Ministerium für Verkehrswesen Deutsche Reichsbahn	Sämtliche verkäuflichen bahnamtlichen Vordrucke für den Personen- und Güterverkehr mit und ohne Spezial- bzw. Betriebseindruck wie: Frachtbriefe, Anhänger für Fracht-, Eil- und Expreßgut, Wagenzettel	Zentrale Drucksachen-Leitstelle der Deutschen Reichsbahn, Dresden, Tharandter Str. 105
7.	Staatliche Zentralverwaltung für Statistik	Sämtliche von der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik herausgegebenen statistischen Erhebungsvordrucke	Kein Vordruck-Leitverlag zuständig; die Auslieferung erfolgt über die zuständigen Verwaltungsstellen
8.	Zentralamt für Forschung und Technik	Sämtliche Vordrucke	**Berlin**

Teil II: Vereinheitlichte Vordrucke für bestimmte Zweige der Wirtschaft, staatliche Organe und andere Institutionen, die nicht im Teil I aufgeführt sind:

lfd. Nr.	Bedarfsträger	Zuständiger Vordruck-Leitverlag
1.	Absatzkontor Rauchwaren	**Halle**
2.	Amt für Jugendfragen	**Erfurt**
3.	Amt für Kernforschung	**Berlin**
4.	Amt für Wasserwirtschaft einschließlich aller zentral, bezirks- und kreisgeleiteten Betriebe	**Osterwieck**
5.	Amt für Zoll und Kontrolle des Warenverkehrs	**Halle**
6.	Anstalt zur Wahrung der Aufführungsrechte auf dem Gebiete der Musik (AWA)	**Berlin**
7.	Arbeiterwohnungsbaugenossenschaften	**Gotha**
8.	Altstoffhandel, VEB	**Halle**
9.	Außenhandelsunternehmen	**Halle**
10.	Banken für Handwerk und Gewerbe	**Gotha**
11.	Besamungs- und Deckstationen, VE-	**Osterwieck**
12.	Berliner Bärenlotterie, VEB Berlin	**Freiberg**
13.	Berliner Stadtkontor	**Freiberg**
14.	Binnenfischereibetriebe, VE-	**Osterwieck**
15.	Deutrans, VEB Internationale Spedition und Befrachtung	**Halle**
16.	Deutsche Akademie der Landwirtschaftswissenschaften zu Berlin und ihre Institute	**Osterwieck**
17.	Deutsche Akademie der Wissenschaften zu Berlin	**Erfurt**
18.	Deutsche Bauakademie	**Weimar**
19.	Deutsche Bauernbank	**Gotha**
20.	Deutsche Investitionsbank	**Freiberg**
21.	Deutsche Konzert- und Gastspieldirektion	**Berlin**
22.	Deutsche Lufthansa	**Berlin**
23.	Deutsche Notenbank	**Freiberg**
24.	Deutsche Reichsbahn (siehe hierzu besonders lfd. Nr. 64)	Zentrale Drucksachen-Leitstelle der Deutschen Reichsbahn
25.	Deutsche Sparkassen	**Freiberg**
26.	Deutsche Versicherungs-Anstalt	**Freiberg**
27.	Deutsche Werbe- und Anzeigengesellschaft DEWAG	**Erfurt**
28.	Deutscher Fünfkampfverband	**Osterwieck**
29.	Deutscher Schützenverband	**Osterwieck**
30.	Deutscher Turn- und Sportbund mit angeschlossenen Verbänden	**Osterwieck**
31.	Deutsches Reisebüro (DER)	**Osterwieck**
32.	Deutsches Rotes Kreuz	**Dresden**
33.	Deutscher Städte- und Gemeindetag	**Erfurt**
34.	DHZ Chemie	**Halle**
35.	DHZ Gummi, Asbest und Kunststoffe	**Halle**
36.	DHZ Pharmazie und Krankenhausbedarf	**Halle**
37.	DHZ Maschinen- und Fahrzeugbau und Fachgeschäfte	**Halle**
38.	DHZ Elektrotechnik, Feinmechanik und Optik und Fachgeschäfte	**Halle**
39.	Druckerei- und Verlagskontor (DVK)	**Erfurt**
40.	Einkaufs- und Liefergenossenschaften (nur für Vordrucke für den Verkehr mit dem Genossenschaftsregister)	**Gotha**
41.	Freier Deutscher Gewerkschaftsbund	Vordruck- und Literaturvertrieb Markranstädt
	außer Sozialversicherung	**Dresden**
42.	Gärtnerische Produktionsgenossenschaften	**Osterwieck**
43.	Gemeinnützige Wohnungsbaugenossenschaften (nur vom Prüfungsverband entwickelte Einheitsvordrucke)	**Gotha**
44.	Gesellschaft für Sport und Technik	**Osterwieck**
45.	Großhandelskontore und Großhandelsgesellschaften	**Halle**
46.	Handelsgenossenschaften für Molkereimaschinen und -bedarf	**Halle**
47.	Handwerksgenossenschaften (nur für Vordrucke für den Verkehr mit dem Genossenschaftsregister)	**Gotha**
48.	Kammer für Außenhandel	**Halle**
49.	Kohlehandel	**Halle**
50.	Landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaften	**Osterwieck**
51.	Leipziger Kommissions- und Großbuchhandel (LKG)	**Erfurt**
52.	Leipziger Messeamt	**Halle**
53.	**Magistrat von Groß-Berlin**	
	Allgemeine Verwaltung einschließlich Fahrbereitschaft	**Erfurt**
	Berufsausbildung	**Dresden**
	Finanzen	**Freiberg**
	Unterabteilung Haushalt	
	Unterabteilung Wirtschaft	
	Unterabteilung Steuern	
	Gesellschaftliche Konsumtion	
	Hauptreferat Preise	
	Gesundheits- und Sozialwesen	**Dresden**
	Handel und Versorgung	**Berlin**
	Kommunaler Großhandel	**Berlin**
	Volkseigener Einzelhandel (HO)	**Erfurt**
	Innere Angelegenheiten	**Osterwieck**
	Wirtschaftskataster	**Halle**
	Referat Innerdeutscher Handel	**Erfurt**
	Justiz	**Erfurt**
	Kader	**Weimar**
	Abteilung Kommunale Wirtschaft	**Berlin**
	Kraftverkehrsinspektion	**Osterwieck**
	Referat Körperkultur und Sport	**Erfurt**
	Kultur	**Osterwieck**
	Land- und Forstwirtschaft, VEG	**Erfurt**
	Personenstandswesen	**Erfurt**
	Referat Verfolgte des Naziregimes	**Weimar**
	Stadtbauamt (Stadtbauleitung)	**Osterwieck**
	Veterinärinspektion	**Erfurt**
	Volksbildung (außer Berufsausbildung)	**Osterwieck**
	Wasserwirtschaft	
	Wirtschaftsrat	**Berlin**
	Abteilung Planung	**Weimar**
	Abteilung Energie Wasserwirtschaft	**Osterwieck**
	Abteilung Arbeit, Arbeitskraftlenkung	**Dresden**
	Abteilung Verkehr (außer Nahverkehrsbetriebe)	**Berlin**
	Abteilung Industrie	**Weimar**

Lfd. Nr.	Bedarfsträger	Zuständiger Vordruck-Leitverlag
	Wohnungswesen	**Dresden**
54.	Maschinen-Traktoren-Stationen, VE-	**Osterwieck**
55.	Mast von Schlachtvieh, VEB	**Osterwieck**
56.	Ministerium für Bauwesen	**Weimar**
	außer: VEB Baustoffversorgung	**Halle**
57.	**Ministerium des Innern**	
	Abteilung Innere Angelegenheiten	**Erfurt**
	Wirtschaftskataster	**Osterwieck**
	Abteilung für Kaderfragen	**Erfurt**
	Verwaltung Vermessungs- und Kartenwesen	**Erfurt**
58.	Ministerium für Gesundheitswesen	**Dresden**
	DHZ Pharmazie und Krankenhausbedarf	**Halle**
59.	Ministerium für Handel und Versorgung (Abrechnungsvordrucke für den Warenbereitstellungsplan mit Schlüssellisten)	
	Großhandelskontore bzw. Großhandelsgesellschaften und deren Niederlassungen und Auslieferungslager:	**Halle**
	HV I Textilwaren HV II Kurzwaren HV III Schuhe und Lederwaren HV III Technik HV III Haushaltwaren HV IV Kulturwaren HV IV Möbel HV IV Haushaltchemie	
	Großhandelskontore und Großhandelsgesellschaften	**Halle**
	Lebensmittel Obst und Gemüse Volkseigener Einzelhandel (HO)	**Berlin**
60.	**Ministerium der Justiz** Justizverwaltungsstellen Bezirks- und Kreisgerichte Staatliche Notariate Kollegien der Rechtsanwälte Freiberufliche Rechtsanwälte und Notare	**Erfurt**
61.	**Ministerium für Kultur**	**Erfurt**
	außer VVB Film	**Berlin**
62.	Ministerium für Land- und Forstwirtschaft	**Osterwieck**
63.	Ministerium für Post- und Fernmeldewesen	**Spremberg**
64.	**Ministerium für Verkehrswesen** Kraftverkehr (außer Nahverkehrsbetriebe) Schiffahrt Straßenwesen Wasserstraßen Zivile Luftfahrt	**Berlin**
	Deutsche Reichsbahn	Zentrale Drucksachen-Leitstelle der Deutschen Reichsbahn
65.	**Ministerium für Volksbildung**	**Erfurt**
	(außer Abteilung Berufsausbildung)	**Dresden**
66.	Minol, VEB	**Halle**
67.	Milchwirtschaftliche Untersuchungsanstalt	**Halle**
68.	Mitropa	**Berlin**
69.	Molkereien und Milchannahmekontrolle (MAK)	**Halle**
70.	Oberstes Gericht der DDR	**Erfurt**
71.	Oberste Staatsanwaltschaft	**Erfurt**
72.	Produktionsgenossenschaften des Handwerks	
	Vordrucke für das Genossenschaftsregister und von der Staatlichen Plankommission entwickelte Vordrucke	**Gotha**
	Vordrucke des Rechnungswesens	**Freiberg**
73.	**Räte der Bezirke, Kreise, Städte, Stadtbezirke und Gemeinden**	
	Allgemeine Verwaltung	**Erfurt**
	Bauämter	**Weimar**
	Erfassung und Aufkauf	**Halle**
	Finanzen	**Freiberg**
	Gesundheits- und Sozialwesen	**Dresden**
	Handel und Versorgung	
	Kommunaler Großhandel	**Berlin**
	Volkseigener Einzelhandel (HO)	**Berlin**
	Großhandelskontore und Großhandelsgesellschaften	**Halle**
	Innere Angelegenheiten	
	Archiv, Bevölkerungspolitik, Kataster einschließlich Grundbuch, Personenstandswesen	**Erfurt**
	Wirtschaftskataster	**Osterwieck**
	Kader	**Erfurt**
	Kultur (Volksmusikschulen)	**Erfurt**
	Land- und Forstwirtschaft (VEG, MTS, StFB, LPG usw.)	**Osterwieck**
	Org.-Instrukteurabteilung	**Erfurt**
	Schiedsmannswesen	**Erfurt**
	Wirtschaftsrat bzw. Kreisplankommission	
	Planung	**Berlin**
	Materialversorgung	**Berlin**
	Arbeit Arbeitskraftlenkung Berufsausbildung Wohnraumlenkung	**Dresden**
	Verkehr (außer Nahverkehrsbetriebe)	**Berlin**
	Energie	**Weimar**
	Wasserwirtschaft	**Osterwieck**
	Industrie, Handwerk	
	Kommunale Wirtschaft	**Weimar**
	VVB (B) und sonstige bezirksgeleitete Industriebetriebe	**Weimar**
74.	Rennbetriebe, VE-	**Osterwieck**
75.	Sächsische Landeslotterie Leipzig	**Freiberg**
76.	Sozialversicherung (FDGB)	**Dresden**
77.	Sporttoto, VEB	**Osterwieck**
78.	Staatliche Forstwirtschaftsbetriebe	**Osterwieck**
79.	Staatliche Geologische Kommission	**Berlin**
80.	Staatliche Kreiskontore für landwirtschaftlichen Bedarf	**Osterwieck**
81.	**Staatliche Plankommission** Alle den verschiedenen Abteilungen zugeordneten VVB (die den VVB unterstellten Betriebe) sowie die den Abteilungen direkt unterstellten volkseigenen Betriebe	**Weimar**
82.	**Volkseigener Großhandel** Staatliches Chemiekontor, Berlin DHZ Chemie DHZ Gummi, Asbest und Kunststoffe Staatliches Getränkekontor sowie dessen Außenstellen Staatliches Holzkontor, Berlin Holzkontore der einzelnen Bezirke Staatliches Kontor für pflanzliche Erzeugnisse der Lebensmittelindustrie sowie dessen Außenstellen	**Halle**

Lfd. Nr.	Bedarfsträger	Zuständiger Vordruck-Leitverlag
	Staatliches Kohlekontor Staatliches Kontor für Zellstoff und Papier, Berlin VK Bürobedarf VK Papier und graphischer Bedarf VK Zellglas VK Organisationsbedarf Staatliches Maschinenkontor sowie die unterstellten Betriebe: DHZ Maschinen- und Fahrzeugbau Niederlassungen und Auslieferungslager, Fachgeschäfte der DHZ Maschinen- und Fahrzeugbau DHZ Elektrotechnik-Feinmechanik-Optik und Fachgeschäfte Niederlassungen und Auslieferungslager Staatliches Metallkontor sowie die unterstellten Betriebe Staatliches Textilkontor, Karl-Marx-Stadt VK Industrietextilien Verkaufsorganisation Trikotagen und Strümpfe, Konfektion Verkaufsorganisation Webwaren und Raumtextilien, Leipzig Reiß-Spinnstoffe, Karl-Marx-Stadt VK Baumwolle, Karl-Marx-Stadt Verkaufsorganisation Konfektion, Leipzig Staatliches Vermittlungskontor für Maschinen und Materialreserven, Berlin Zweigstellen Staatliches Vermittlungskontor für Maschinen und Materialreserven FA Altstoffe Berlin und nachgeordnete Betriebe Staatliches Versorgungskontor Leder sowie Niederlassungen und Auslieferungslager Versorgungskontore: VE Absatz- und Lagerungskontor für Tabak VE Absatz- und Lagerungskontor der Fischwirtschaft VEB Kohlehandel VEB Minol und nachgeordnete Betriebe Staatliches Kohlekontor (Handel) VE Kühlbetriebe Absatzabteilung der Zuckerindustrie VHZ Schrott, Berlin	**Freiberg**
83.	Staatliches Komitee für Körperkultur und Sport	**Osterwieck**
84.	Staatliches Komitee für Touristik und Wandern	**Osterwieck**
85.	Staatliches Rundfunkkomitee	**Berlin**
86.	Staatliches Vertragsgericht	**Erfurt**
87.	Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf für VVEAB und VEAB landwirtschaftliche Erzeugnisse (auch für den Handel mit Zucht- und Nutzvieh) für VVEAB und VEAB für tierische Rohstoffe	**Halle**
88.	Staatssekretariat für das Hoch- und Fachschulwesen	**Erfurt**
89.	Tierzuchtinspektion	**Osterwieck**
90.	Verband Deutscher Konsumgenossenschaften	**Karl-Marx-Stadt**
91.	Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe / **Bäuerliche Handelsgenossenschaft (VdgB-BHG)**	
	a) Vordrucke für die Warenbewegung	**Halle**
	b) Vordrucke für die Organisation des Zentralvorstandes	**Halle**
	c) Vordrucke für die Buchhaltung, Monats- und Jahresabschlüsse	**Freiberg**
	d) Vordrucke für die Abteilung Bankgeschäft sowie für allen Verkehr mit dem Genossenschaftsregister	**Gotha**
	e) Vordrucke für Meliorationsgenossenschaften	**Gotha**
92.	Vereinigung volkseigener Saatzucht- und Handelsbetriebe einschließlich aller zentral geleiteten Betriebe	
	Vordrucke der Produktion	**Osterwieck**
	Vordrucke des Handels	**Halle**
93.	Versandhaus Leipzig	**Berlin**
94.	Versorgungskontore für Maschinenbauerzeugnisse und sonstige VK	**Halle**
95.	Veterinärinspektion	**Osterwieck**
96.	Volksbuchhandel	**Erfurt**
97.	Volkseigener Einzelhandel (HO)	**Berlin**
98.	Volkseigene Güter	**Osterwieck**
99.	Zahlenlotto, VEB	**Freiberg**
100.	Zentralstelle für die Bekämpfung der Rinder-Tbc	**Osterwieck**

Anschriften der Vordruck-Leitverlage:

VEB Vordruck-Leitverlag Berlin
Berlin-Hohenschönhausen
Berliner Str. 69

VEB Vordruck-Leitverlag Dresden
Dresden A 1
Friedrichstr. 52

VEB Vordruck-Leitverlag Osterwieck
Osterwieck (Harz)
Bahnhofstr. 5—9

VEB Vordruck-Leitverlag **Weimar**
Weimar (Thür.)
Graben 2

Vordruck-Leitverlag **Erfurt**
Erfurt (Thür.)
Anger 37/38

Vordruck-Leitverlag — EDB — Freiberg
Freiberg (Sa.)
Scheunenstr. 9

Vordruck-Leitverlag Halle
Halle (Saale)
Lerchenfeldstr. 14

Vordruck-Leitverlag Spremberg
Spremberg (Bez. Cottbus)
Geschwister-Scholl-Str. 34

Genossenschaftlicher Vordruck-Vertrieb e.G.m.b.H.
Gotha (Thür.)
Karl-Marx-Str. 24

Konsum-Vordruck-Verlag
Karl-Marx-Stadt
Kauffahrtei 23

Zentrale Drucksachen-Leitstelle der Deutschen Reichsbahn
Dresden
Tharandter Str. 105

Vordruck- und Literaturvertrieb des FDGB
Markranstädt

Hinweis auf Verkündungen im P-Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik

Sonderdruck Nr. P 983
Preisanordnung Nr. 1125/1 vom 8. Juli 1959 — Anordnung über die Preise für Schulmöbel — Warennummern 54 34 10 00, 54 34 20 00, 54 34 40 00, 54 34 50 00, 54 34 60 00, 54 34 90 00), 4 Blatt, 0,20 DM

Sonderdruck Nr. P 991
Preisanordnung Nr. 712/3 vom 15. Juli 1959 — Anordnung über die Preise für Schrauben und Muttern — (Warennummer 38 21 51 00), 16 Blatt, 0,80 DM

Sonderdruck Nr. P 1014
Preisanordnung Nr. 711/1 vom 4. Dezember 1958 — Anordnung über die Preise für Radsätze, Achsen für Schienenfahrzeuge, fertigbearbeitet, Rollenachslager und Ersatzteile hierfür — (Warennummern 27 58 10 00, 27 58 20 00 und aus 31 71 50 00), 10 Blatt, 0,50 DM

Sonderdruck Nr. P 1071
Preisanordnung Nr. 917/1 vom 7. August 1959 — Anordnung über die Preise für Bohrer für Metallbearbeitung — (Warennummern 32 85 14 00, 32 85 15 00, 32 85 16 00, 32 85 33 00, 32 85 35 00), 10 Blatt, 0,50 DM

Sonderdruck Nr. P 1072
Preisanordnung Nr. 737/1 vom 7. August 1959 — Anordnung über die Preise für Bohrer mit Hartmetallschneide — (Warennummern 32 85 20 00, außer 32 85 26 00), 8 Blatt, 0,40 DM

Sonderdruck Nr. P 1126
Preisanordnung Nr. 1533 vom 18. August 1959 — Anordnung über die Preisbildung im Kraftfahrzeugklempner-Handwerk — (Warennummer 00 00 00 00), 8 Blatt, 0,40 DM

Sonderdruck Nr. P 1200
Preisanordnung Nr. 1601 vom 1. September 1959 — Anordnung über die Preisbildung im Webeblattbinder- und Geschirrmacher-Handwerk — (Warennummer 00 00 00 00), 8 Blatt, 0,40 DM

Sonderdruck Nr. P 1217
Preisanordnung Nr. 642/2 vom 25. August 1959 — Anordnung über die Preise für Starkstrom-Montageleistungen — (Warennummer 00 00 00 00), 4 Blatt, 0,20 DM

Sonderdruck Nr. P 1223
Preisanordnung Nr. 969/1 vom 7. April 1959 — Anordnung über die Preise für elektrische Fahrradbeleuchtungen — (Warennummer 36 87 69 00), 2 Blatt, 0,10 DM

Sonderdruck Nr. P 1250
Preisanordnung Nr. 933/2 vom 23. September 1959 — Anordnung über die Preise für Schweißelektroden — (Warennummern 38 78 92 00, 38 78 93 00), 3 Blatt, 0,15 DM

Sonderdruck Nr. P 1297
Preisanordnung Nr. 719/3 vom 8. Juli 1959 — Anordnung über die Preise für Parkett — (Warennummern 53 17 22 00, 53 17 23 00, 53 17 32 00), 2 Blatt, 0,10 DM

Sonderdruck Nr. P 1366
Preisanordnung Nr. 963/2 vom 18. September 1959 — Anordnung über die Preise für Manschetten und Membranen aus Leder — (Warennummern 62 15 11 00 und 62 15 12 00), 20 Blatt, 1,— DM

Sonderdruck Nr. P 1390
Preisanordnung Nr. 910/1 vom 25. August 1959 — Anordnung über die Preise für Mundharmonikas — (Warennummern 59 13 10 00, 93 13 20 00), 17 Blatt, 0,85 DM

P-Sonderdrucke sind zu beziehen **nur** *unter Angabe der* **P-Nummer**
beim Buchhaus Leipzig, Leipzig C 1, Postfach 91, Telefon 2 54 81, sowie Barkauf von Einzelnummern in der Verkaufsstelle des Verlages, Berlin C 2, Roßstr. 6.

OTTO GROTEWOHL

Auf dem Wege zu einem friedlichen, demokratischen und sozialistischen Deutschland

134 Seiten · Leinen 7,50 DM

Der Ministerpräsident der DDR legt in dieser Erstveröffentlichung zum 10. Jahrestag unserer Republik den Weg des Ostens Deutschlands von 1945 bis zur Gegenwart dar. Breiter Raum ist der Perspektive unseres Arbeiter-und-Bauern-Staates auf seinem Wege dem Sozialismus entgegen und seiner Rolle bei der friedlichen Lösung der Deutschlandfrage gewidmet. Das Werk ist ein Musterbeispiel dafür, wie sich geschichtliche Erkenntnisse und politische Zusammenhänge wissenschaftlich und volkstümlich zugleich darstellen lassen.

Zu beziehen durch den Buchhandel oder durch das Buchhaus Leipzig, Leipzig C 1, Postfach 91

VEB DEUTSCHER ZENTRALVERLAG

Herausgeber: Büro des Präsidiums des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin C 2, Klosterstraße 47 — Redaktion Berlin C 2, Klosterstraße 47, Telefon: 22 07 36 22/36 21 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Ag 134/60 DDR — Verlag: (4) VEB Deutscher Zentralverlag, Berlin C 2, Telefon: 51 44 34 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 3,— DM, Teil II 2,10 DM — Einzelabgabe bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 DM, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 DM, über 32 Seiten 0,50 DM je Exemplar — Bestellungen beim Buchhandel, beim Buchhaus Leipzig, Leipzig C 1, Postfach 91, Telefon: 2 54 61, sowie Bezug gegen Barzahlung in der Verkaufsstelle des Verlages, Berlin C 2, Roßstraße 6, Telefon: 51 44 34 — Druck: (149) Neues Deutschland, Berlin

für Bauwesen
Cottbus

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil II

1960 | Berlin, den 4. Februar 1960 | Nr. 6

Tag	Inhalt	Seite
30. 12. 59	Anordnung über die Standardliste Eisen und Stahl und das Herstellungs- und Lieferprogramm für warm gewalzte Erzeugnisse aus Stahl	41
4. 1. 60	Anordnung über die Planung und Finanzierung der Kosten für die wirtschaftliche und technisch-wissenschaftliche Zusammenarbeit mit dem Ausland	43
13. 1. 60	Anordnung Nr. 2 über die Neuregelung der Erhebung der Produktionsabgabe und Verbrauchsabgaben für Waren, die im innerdeutschen Handel und im Export geliefert werden	45
15. 1. 60	Anordnung über die Isotopenverteilungsstelle	46
15. 1. 60	Anordnung über die Dispatcherorganisation für die Gasversorgung	47
	Hinweis auf Verkündungen im P-Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik	51

Anordnung über die Standardliste Eisen und Stahl und das Herstellungs- und Lieferprogramm für warm gewalzte Erzeugnisse aus Stahl.

Vom 30. Dezember 1959

I.

Standardliste Eisen und Stahl

§ 1

(1) Das auf Grund der Ziff. XIV des Beschlusses des Präsidiums des Ministerrates vom 26. Februar 1953 über Maßnahmen zur Metalleinsparung in der gesamten Wirtschaft (GBl. S. 379) aufgestellte und durch Anordnung vom 30. September 1953 über die Einführung der Standardliste Eisen und Stahl in der Deutschen Demokratischen Republik (ZBl. S. 487) verbindlich erklärte Stahlmarkenverzeichnis bleibt als Standardliste Eisen und Stahl (nachstehend Standardliste genannt) weiterhin verbindlich.

(2) Die Standardliste enthält alle Eisenwerkstoffe, die in der Deutschen Demokratischen Republik erzeugt werden oder anderweitig bezogen werden dürfen. Sie gilt als Grundlage für alle Bestellungen. Soweit staatliche Materialeinsatzlisten für verbindlich erklärt sind, dürfen nur die danach zugelassenen Eisenwerkstoffe bestellt werden.

(3) Die vom Amt für Standardisierung für Eisenwerkstoffe verbindlich erklärten DIN bleiben bis zur Bekanntmachung der entsprechenden DDR-Standards (TGL) verbindlich. Die sich in der Übergangszeit als notwendig erweisenden Umschlüsselungen erfolgen nach TGL 3005 — 56.

(4) Mit der Bekanntmachung von DDR-Standards sind diese allein gültig. Die entsprechenden Blätter der Standardliste sind zu berichtigen.

(5) Die durch Bekanntmachung von DDR-Standards notwendig werdenden Änderungen der Standardliste werden im Mitteilungsblatt „Standardisierung" des Amtes für Standardisierung veröffentlicht.

§ 2

(1) Ohne Ausnahmegenehmigung der Staatlichen Plankommission, Abteilung Berg- und Hüttenwesen, dürfen andere als in der Standardliste aufgeführte Eisenwerkstoffe weder hergestellt noch durch Import bezogen werden. Soweit DDR-Standards betroffen werden, entscheidet das Amt für Standardisierung im Einvernehmen mit der Staatlichen Plankommission, Abteilung Berg- und Hüttenwesen.

(2) Anträge auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung von der Standardliste hat der Bedarfsträger formlos an die Zentralstelle für Standardisierung der VVB Stahl- und Walzwerke im Eisen-Forschungsinstitut Hennigsdorf, zu richten.

(3) Der Antrag muß die Markenbezeichnung, die chemische Zusammensetzung, den Verwendungszweck, gegebenenfalls die mechanisch-technologischen Eigenschaften der benötigten Eisenwerkstoffe sowie eine ausreichende technisch-wirtschaftliche Begründung für die Verwendung dieser Werkstoffe und eine Befürwortung der Stahlberatungsstelle Freiberg enthalten.

(4) Im Antrag ist anzugeben, ob der Werkstoff in der Deutschen Demokratischen Republik hergestellt oder anderweitig bezogen wird.

§ 3

(1) Werden Eisenwerkstoffe auf Grund von Ausnahmegenehmigungen in der Deutschen Demokratischen Republik hergestellt, so sind sie mit der in der Ausnahmegenehmigung festgelegten Markenbezeichnung zu kennzeichnen.

(2) Importierte Eisenwerkstoffe sind mit der Markenbezeichnung des Lieferlandes zu kennzeichnen.

§ 4

(1) Wissenschaftliche Institutionen, staatliche Organe sowie Hersteller und Verbraucher können Änderungen und Ergänzungen zur Standardliste vorschlagen.

(2) Die Staatliche Plankommission, Abteilung Berg- und Hüttenwesen, prüft die Vorschläge und veröffentlicht sie gegebenenfalls als Änderungen und Ergänzungen zur Standardliste in dem Mitteilungsblatt „Standardisierung" des Amtes für Standardisierung.

§ 5

(1) Die Staatliche Plankommission, Abteilung Berg- und Hüttenwesen, kann festlegen, daß bestimmte Eisenwerkstoffe der Standardliste nicht mehr herzustellen sind.

(2) Die Staatliche Plankommission, Abteilung Berg- und Hüttenwesen, kann ferner bestimmen, daß einzelne Eisenwerkstoffe der Standardliste nur noch hergestellt werden dürfen, wenn sie auf begründeten Antrag der Herstellung dieser Eisenwerkstoffe durch schriftlichen Bescheid zustimmt.

(3) Anträge nach Abs. 2 sind formlos an die VVB Stahl- und Walzwerke, Berlin, zu richten.

(4) Verbote oder Einschränkungen gemäß Absätzen 1 und 2 sind im Mitteilungsblatt „Standardisierung" bekanntzugeben.

II.

Herstellungs- und Lieferprogramm für warm gewalzte Erzeugnisse aus Stahl

§ 6

Allen Materialanforderungen auf Walzstahl und Blankstahl zum Bezuge aus der Eigenproduktion und aus Importen sowie allen Konstruktionen ist das „Herstellungs- und Lieferprogramm für warm gewalzte Erzeugnisse aus Stahl" mit Anhang „Herstellungs- und Lieferprogramm für Blankstahl"* (nachstehend „Herstellungsprogramm" genannt) zugrunde zu legen.

§ 7

Die Walzwerke, Ziehereien und die Deutsche Stahl- und Metallhandelsgesellschaft mbH dürfen gewalzte und gezogene Erzeugnisse aus Stahl nur in den im Herstellungsprogramm festgelegten Profilen und Abmessungen herstellen oder anderweitig beziehen.

§ 8

(1) Ohne Ausnahmegenehmigung dürfen andere als im Herstellungsprogramm festgelegte Abmessungen weder hergestellt noch durch Import bezogen werden.

(2) Über Anträge auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung zur Verwendung von Profilen und Abmessungen, die nicht im Herstellungsprogramm, jedoch in DDR-Standards enthalten sind, entscheidet die VVB Stahl- und Walzwerke im Einvernehmen mit dem Staatlichen Metallkontor. Die Anträge sind vom Bedarfsträger formlos an das Staatliche Metallkontor, Berlin W 8, Krausenstraße 70, zu richten.

(3) Über Anträge auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung zur Verwendung von Profilen, Abmessungen, die weder im Herstellungsprogramm noch in DDR-Standards enthalten sind, entscheidet das Amt für Standardisierung im Einvernehmen mit der Staatlichen Plankommission, Abteilung Berg- und Hüttenwesen, und dem Staatlichen Metallkontor. Die Anträge sind vom Bedarfsträger über die für ihn zuständige Zentralstelle für Standardisierung an die Zentralstelle für Standardisierung der VVB Stahl- und Walzwerke im Eisen-Forschungsinstitut Hennigsdorf, zu richten.

(4) Die Anträge im Sinne der Absätze 2 und 3 sind technisch-wirtschaftlich zu begründen.

§ 9

(1) Die Staatliche Plankommission, Abteilung Berg- und Hüttenwesen, sorgt dafür, daß das Herstellungsprogramm laufend dem neuesten Stand der Produktionstechnik angepaßt wird und die notwendigen Änderungen und Ergänzungen im Mitteilungsblatt „Standardisierung" des Amtes für Standardisierung veröffentlicht werden.

(2) Wissenschaftliche Institutionen, staatliche Organe sowie Hersteller und Verbraucher können Änderungen und Ergänzungen des Herstellungsprogramms vorschlagen.

(3) Die Staatliche Plankommission, Abteilung Berg- und Hüttenwesen, prüft die Vorschläge und veröffentlicht gegebenenfalls ihre Aufnahme in das Herstellungsprogramm im Mitteilungsblatt „Standardisierung".

§ 10

Die Staatliche Plankommission, Abteilung Berg- und Hüttenwesen, kann festlegen, daß bestimmte Profile und Abmessungen nicht mehr herzustellen sind.

III.

Schlußbestimmung

§ 11

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. die Anordnung vom 30. September 1953 über die Einführung der Standardliste Eisen und Stahl in der Deutschen Demokratischen Republik (ZBl. S. 487),
2. die Anordnung vom 20. März 1954 über die Einführung des Sortenprogramms für warm gewalzten Stahl in der Deutschen Demokratischen Republik (ZBl. S. 110),
3. die Anordnung vom 15. Juli 1955 zur Änderung der Anordnung über die Einführung des Sortenprogramms für warm gewalzten Stahl in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. II S. 264) und
4. § 3 Abs. 2 der Anordnung vom 19. Dezember 1956 zur Aufhebung und Änderung gesetzlicher Bestimmungen auf dem Gebiete der Volkswirtschaftsplanung (GBl. II S. 450).

Berlin, den 30. Dezember 1959

Der Vorsitzende der Staatlichen Plankommission
I. V.: Markowitsch
Mitglied der Staatlichen Plankommission

* Zur Zeit gültige Fassung Januar 1958 Verlag Die Wirtschaft Berlin

Anordnung über die Planung und Finanzierung der Kosten für die wirtschaftliche und technisch-wissenschaftliche Zusammenarbeit mit dem Ausland.

Vom 4. Januar 1960

Im Einvernehmen mit der Staatlichen Plankommission wird angeordnet, daß die Einnahmen und Ausgaben für die mehr- und zweiseitige wirtschaftliche und technisch-wissenschaftliche Zusammenarbeit mit dem Ausland wie folgt zu planen sind:

§ 1

Aufwendungen für die Anfertigung von technisch-wissenschaftlichen Dokumentationen zu Wünschen der UdSSR und der Volksdemokratien

1. Ausgaben

a) Die Aufwendungen für Dokumentationen, die von Betrieben der Deutschen Demokratischen Republik auf Grund von Beschlüssen der Organe der mehr- und zweiseitigen wirtschaftlichen und technisch-wissenschaftlichen Zusammenarbeit angefertigt werden, sind von der Staatlichen Plankommission, den Ministerien und anderen zentralen staatlichen Organen in ihrem Einzelplan im Kap. 617 — Technisch-wissenschaftliche Zusammenarbeit mit dem Ausland — Sachkonto 424 — Bezahlung von Arbeiten für Dritte — zu planen. Zunächst sind diese Kosten von den Betrieben zu verauslagen. Sie werden dem Betrieb durch das zuständige zentrale Organ nach Rechnungslegung erstattet.

b) Soweit Dokumentationen von nachgeordneten Haushaltsorganisationen angefertigt werden, sind die Kosten von diesen im Kap. 617 — Sachkonto 424 — zu planen.

c) Die Berechnung von Kosten für die Ausarbeitung der Dokumentationen gegenüber dem Partner hat nach den Grundsätzen der Anlage Ziff. 1 zu erfolgen. Die Betriebe und nachgeordneten Haushaltsorganisationen übersenden diese Berechnung ihrem übergeordneten Organ zur Weiterleitung an die Staatliche Plankommission, Gruppe Haushalt und Finanzen.

2. Einnahmen

Sämtliche Einnahmen in DM der Deutschen Notenbank aus der Lieferung von Dokumentationen deutscher Betriebe und Haushaltsorganisationen zu Partnerwünschen werden nur von der Staatlichen Plankommission in ihrem Einzelplan im Kap. 617, Sachkonto 261 — Bezahlung von Arbeiten für Dritte und von Dritten — geplant. Die aus der Lieferung entstehenden Einnahmen in Valuta werden von der Staatlichen Plankommission in ihrem Valutaplan, Sachkonto 41, geplant.

§ 2

Bezahlung von Dokumentationen zu deutschen Wünschen

(1) Die Betriebe planen als Selbstkosten der Erzeugnisse die DM-Kosten, die für den Erwerb von Dokumentationen aus den Partnerländern erforderlich sind.

(2) Die Haushaltsorganisationen planen diese Kosten im Kap. 617.

(3) Aus den von den Betrieben und Haushaltsorganisationen geplanten Mitteln werden an die Staatliche Plankommission, Gruppe Haushalt und Finanzen, die DM-Gegenwerte für die an die Partner in Valuta gezahlten Kosten der erhaltenen Dokumentationen bezahlt.

(4) Soweit mehrere Betriebe bzw. Institutionen an der Auswertung der Dokumentationen interessiert sind, entscheidet das übergeordnete Organ über die Aufteilung der Kosten.

(5) Sämtliche Einnahmen in DM werden in den Haushaltsplan der Staatlichen Plankommission, sämtliche Kosten in Valuta in den Valutaplan der Staatlichen Plankommission aufgenommen.

§ 3

Entsendung deutscher Fachleute in die UdSSR und die Volksdemokratien

1. Ausgaben

a) **Deutsche Wünsche — Konsultationen**

Die für die Entsendung deutscher Fachleute im Rahmen der wirtschaftlichen und technisch-wissenschaftlichen Zusammenarbeit benötigten Fahrgelder, Tagegelder und Übernachtungkosten (für die UdSSR einschließlich Dolmetscherkosten) werden von den Betrieben als Selbstkosten der Erzeugnisse geplant. Soweit derartige Kosten bei Haushaltsorganisationen anfallen, sind die Mittel im Kap. 617 — Sachkonto 534 — Reisekosten und Tagungsgelder für Auslandsreisen und für Reisen in die Deutsche Bundesrepublik — zu planen (vgl. Anweisung Nr. 46 des Ministeriums der Finanzen vom 20. Dezember 1958 zur Änderung der Anordnung Nr. 21 vom 19. August 1957 über die Bereitstellung und Abrechnung von Reisezahlungsmitteln in ausländischer Währung und in DM der Bank Deutscher Länder sowie die hierzu ergangene Ergänzung vom 3. Mai 1959). Ausgaben in Valuta werden in die Valutapläne der Staatlichen Plankommission, der Ministerien und anderen zentralen staatlichen Organe sowie der VVB aufgenommen. Die Grundlage für die Planung der Fahrgelder ist eine Fahrt von Berlin nach der Hauptstadt des jeweiligen befreundeten Landes und zurück. Zu diesen Fahrgeldern sind für Reisen innerhalb der befreundeten Länder zusätzliche Mittel zu planen, die 15 % (für UdSSR und Volksrepublik China 30 %) der geplanten Tagegelder ausmachen.

b) **Partnerwünsche (Hilfeleistung der Deutschen Demokratischen Republik)**

Für die Planung, Verauslagung und Erstattung der Aufwendungen für Reisen deutscher Fachleute in das Ausland auf Anforderung der UdSSR oder der Volksdemokratien sind die Bestimmungen des § 1 Ziff. 1 Buchstaben a und b analog anzuwenden. Die Berechnung von Kosten für diese Reisen gegenüber dem Partner hat nach den Grundsätzen der Anlage Ziff. 2 und entsprechend der im § 1 Ziff. 1 Buchst. c Satz 2 getroffenen Regelung zu erfolgen.

2. Einnahmen (Partnerwünsche)

Einnahmen in DM werden nur von der Staatlichen Plankommission in ihrem Haushalt im Kap. 617, Sachkonto 261 — Bezahlung von Arbeiten für Dritte und von Dritten —, Einnahmen in Valuta im Valutaplan der Staatlichen Plankommission, Sachkonto 41, geplant.

§ 4

Betreuung von Delegationen aus dem Ausland

(1) Im Haushalt der Staatlichen Plankommission bzw. im Haushalt der Ministerien und anderen zentralen staatlichen Organe sind die Kosten für Tagungen des Rates für gegenseitige Wirtschaftshilfe und seiner Organe sowie für Tagungen im Rahmen der zweiseitigen wirtschaftlichen und technisch-wissenschaftlichen Zusammenarbeit zu planen. In gleicher Weise werden die Kosten für Delegationen und Einzelpersonen, die auf Grund von Einladungen zentraler staatlicher Organe einreisen, geplant.

(2) Haushaltsorganisationen planen im Kap. 617 Kosten für die kulturelle Betreuung von Delegationen und Einzelpersonen auf Grund von TWZ-Beschlüssen und von Beschlüssen der Ständigen Kommissionen für wirtschaftliche und technisch-wissenschaftliche Zusammenarbeit des Rates für gegenseitige Wirtschaftshilfe.

(3) Betriebe planen als Selbstkosten der Erzeugnisse nur die Aufwendungen für die kulturelle Betreuung von Delegationen und Einzelpersonen im Rahmen der technisch-wissenschaftlichen Zusammenarbeit.

(4) Für die Berechnung der Betreuungskosten gemäß Absätzen 1 bis 3 ist maßgebend die Richtlinie des Ministeriums der Finanzen vom 29. Juli 1959 für die Übernahme von Aufenthaltskosten, Reisekosten sowie der Kosten für kulturelle Betreuung in DM der Deutschen Notenbank für westdeutsche und ausländische Einreisende, die sich auf Grund von Vereinbarungen in der Deutschen Demokratischen Republik aufhalten.

§ 5

Betreuung ausländischer Spezialisten in der Deutschen Demokratischen Republik zu deutschen Wünschen

(1) Die Kosten für den Aufenthalt ausländischer Spezialisten (z. B. Unterkunft und Verpflegung, Dolmetscherkosten usw.) werden von den Betrieben als Selbstkosten der Erzeugnisse bzw. von den Haushaltsorganisationen im Kap. 617 geplant, auf deren Wunsch die Einreise erfolgt.

(2) Ausgenommen von der Regelung gemäß Abs. 1 sind die sowjetischen Spezialisten. Für diese sind folgende Kosten zu planen:

a) Reisekosten für die Rückreise der sowjetischen Spezialisten und evtl. ihrer Familienangehörigen bis Moskau, einschließlich Reisegepäck bis zu 80 kg je Person, jedoch nicht mehr als 240 kg je Spezialist und dessen Familie;

b) Kosten für Wohnraum und Einrichtung, Heizung, Beleuchtung, medizinische Betreuung, in notwendigen Fällen für Dolmetscher und Transportmittel für dienstliche Zwecke und für andere Bedingungen, die den örtlichen Spezialisten eingeräumt werden.

§ 6

Kosten für die Ausbildung ausländischer Praktikanten in der Deutschen Demokratischen Republik

1. **Ausgaben**

Die Planung dieser Kosten erfolgt durch die Staatliche Plankommission in ihrem Einzelplan bei Kap. 617. Betriebe bzw. Haushaltsorganisationen, bei denen die Praktikanten ihre Ausbildung erhalten, haben anfallende Kosten zunächst zu verauslagen; sie erhalten diese Kosten gemäß Anlage von der Staatlichen Plankommission erstattet.

2. **Einnahmen**

Soweit Einnahmen anfallen, werden sie nur von der Staatlichen Plankommission in ihrem Haushalt im Kap. 617 — Sachkonto 261 — Bezahlung von Arbeiten für Dritte und von Dritten — geplant.

§ 7

Hinweis für Betriebe

Die Betriebe sind berechtigt, nicht geplante Kosten im Sinne der §§ 2 bis 5 bei der Abrechnung über die Erfüllung der Finanzpläne einschließlich der Berechnung der Zuführung zum Betriebsprämienfonds zu eliminieren.

§ 8

Berichterstattung

Die Berichterstattung über die Ausgaben und Einnahmen im Rahmen der wirtschaftlichen und technisch-wissenschaftlichen Zusammenarbeit erfolgt halbjährlich gemäß Anordnung vom 4. Juli 1959 über die methodischen Grundsätze für die Planung der Volkswirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik ab 1960 (Sonderdruck Nr. 277 a des Gesetzblattes S. 178).

§ 9

Inkrafttreten

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1960 in Kraft.

Berlin, den 4. Januar 1960

Der Minister der Finanzen
I. V.: Sandig
Erster Stellvertreter des Ministers

Anlage
zu vorstehender Anordnung

Zur Rechnungslegung an den ausländischen Partner sind für gewährte Leistungen im Rahmen der wirtschaftlichen und technisch-wissenschaftlichen Zusammenarbeit (Partnerwünsche) folgende Unterlagen (zweifach) an die Staatliche Plankommission, Gruppe Haushalt und Finanzen, einzureichen:

Alle dem Partnerland gewährten Leistungen, die mit der Ausarbeitung von Dokumentationen, Hilfeleistungen in den Partnerländern oder bei Einreisen in die Deutsche Demokratische Republik für Versuche usw. auf Wunsch des Partners entstehen, werden dem jeweiligen Partner entsprechend den mit den einzelnen Ländern bestehenden Abkommen von der Staatlichen Plankommission, Gruppe Haushalt und Finanzen, in Rechnung gestellt. Im Interesse einer raschen Berechnung der Devisen ist eine schnelle und exakte Rechnungslegung erforderlich.

Nachstehend aufgeführte Kosten (Selbstkosten) für gewährte Leistungen werden dem Partner spezifiziert in Rechnung gestellt:

1. **Für die Anfertigung von Dokumentationen (Partnerwünsche)**
   a) Lohn- bzw. Gehaltskosten
   b) Gemeinkostenzuschläge auf Nachweis
   c) Materialkosten
   d) Fahrkosten, Tage- und Übernachtungsgelder usw. innerhalb der Deutschen Demokratischen Republik, die evtl. im Zusammenhang mit der Ausarbeitung der Dokumentationen entstehen

Der einzureichenden Kostenaufstellung ist das Übergabeprotokoll beizufügen.

Die Aufstellung muß außer der Kostenspezifikation folgende Angaben enthalten:

a) Nr. des Beschlusses
b) Kurzthema
c) Teil- oder Schlußrechnung
d) welche Position des Beschlusses, der Bestellung oder des Kostenvoranschlages
e) handelt es sich um eine Überarbeitung oder Kopie vorhandener Unterlagen?
f) Nr. und Datum des Übergabeprotokolls

Termin der Einreichung sofort nach Übergabe der Teil- bzw. Gesamtlieferung.

2. **Für Hilfeleistung in den Partnerländern** (Partnerwünsche)
   a) Arbeitsausfall für die Dauer der Reise (Bruttolohn, betrieblicher Sozialversicherungsanteil, Unfallumlage 3 %)
   b) Fahrkosten innerhalb der Deutschen Demokratischen Republik
   c) sonstige Selbstkosten

   Die Aufstellung über diese Kosten muß folgende Angaben enthalten:
   a) Nr. des Beschlusses
   b) Kurzthema
   c) Teil- oder Schlußrechnung
   d) Namen der Delegationsteilnehmer
   e) Dauer des Aufenthaltes in dem befreundeten Land

   Termin der Einreichung sofort nach Beendigung der Reise bzw. bei längerer Dauer monatlich.

3. **Aufenthalt in der Deutschen Demokratischen Republik auf Wunsch des Partners** (Konsultation)
   a) Dolmetscherkosten (Honorare)
   b) Fahrkosten für Dolmetscher
   c) tägliche Spesen und Übernachtung der Dolmetscher

   Eigene Fahrkosten zahlen die Delegationsteilnehmer selbst.

   Die Aufstellung über diese Kosten muß folgende Angaben enthalten:
   a) Nr. des Beschlusses
   b) Kurzthema
   c) Teil- oder Schlußrechnung
   d) Namen des Dolmetschers
   e) Zeit seines Einsatzes und bei welchen Delegationsmitgliedern (Name ..... von ..... bis ..... = ... Tage)

   Die Aufstellungen müssen spätestens 6 Tage nach Beendigung der Konsultation eingereicht werden, da sonst keine Erstattung durch den Partner erfolgt.

4. **Für Aufenthalt der Praktikanten in der Deutschen Demokratischen Republik auf Wunsch des Partners**

   Der Aufenthalt der Praktikanten umfaßt Kosten und Auslagen, die mit der Vorbereitung der Ausbildung, mit dem theoretischen Unterricht, den Laboratoriumsarbeiten und der praktischen Tätigkeit in Zusammenhang stehen.

   Ferner fallen darunter Kosten und Auslagen, die mit der Erledigung der Formalitäten für die Ausbildung der Praktikanten, mit der Hilfeleistung der Fachkräfte und Dolmetscher sowie mit der Ausarbeitung von Übersetzungen für Dokumentationen und Hilfsunterlagen usw. verbunden sind. Die Kosten für Unterkunft und Verpflegung sowie Reisekosten bestreiten die Praktikanten aus ihren Mitteln selbst.

   Die Aufstellung über diese Kosten muß folgende Angaben enthalten:
   a) Nr. des Beschlusses
   b) Kurzthema
   c) Teil- oder Schlußrechnung
   d) Name der Praktikanten
   e) Zeitraum für die Berechnung der Kosten
   f) Arbeitskosten der Ausbilder (Stunde á ..... = ... DM)
   g) Reisekosten des fachlichen Betreuers mit Angabe des Reisezieles, Grundes sowie Zeitpunktes der Reise
   h) Versicherungsgebühren der Praktikanten usw.

   Die Aufstellung der Kosten ist monatlich einzureichen.

   Alle Kosten dürfen jeweils nur einen Beschluß beinhalten. Sondervereinbarungen mit ausländischen Partnern für einzelne Beschlüsse über die Rückerstattung sind auf der Kostenaufstellung zu vermerken.

Anordnung Nr. 2*
über die Neuregelung der Erhebung der Produktionsabgabe und der Verbrauchsabgaben für Waren, die im innerdeutschen Handel und im Export geliefert werden.

Vom 13. Januar 1960

Zur Ergänzung der Anordnung (Nr. 1) vom 3. Januar 1956 über die Neuregelung der Erhebung der Produktionsabgabe und der Verbrauchsabgaben für Waren, die im innerdeutschen Handel und im Export geliefert werden (GBl. II S. 18), wird folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Den Umsätzen von Waren an Organe des Außenhandels der Deutschen Demokratischen Republik für die Zwecke des Exports im Sinne der §§ 1 und 5 der Anordnung (Nr. 1) werden gleichgestellt

a) Lieferungen an Generalprojektanten und -lieferanten der Organe des Außenhandels sowie

b) Lieferungen an Hauptprojektanten und -lieferanten der Organe des Außenhandels.

(2) Voraussetzung für die Lieferung zu Preisen ausschließlich Produktionsabgabe oder Verbrauchsabgabe an die nach Abs. 1 den Organen des Außenhandels gleichgestellten Betriebe ist die Durchführung der Lieferung zum Export kompletter Anlagen im Rahmen eines abgeschlossenen Teil-Exportauftrages (EAT).

* Anordnung (Nr. 1) (GBl. II 1956 S. 18)

(3) Den Organen des Außenhandels gleichgestellte Betriebe im Sinne des Abs. 1 sind:

a) VEB Industrieanlagenexport, Berlin (Inex)
VEB Energie- und Kraftanlagenexport, Berlin (EKE)
VEB Zuckerfabrikenexport, Halle (ZFE)
VEB Textima-Projekt, Karl-Marx-Stadt
VEB Zementanlagenbau, Dessau
VEB Schwermaschinenbau Ernst Thälmann, Magdeburg (TWK)
VEB Eisengießerei und Maschinenfabrik Zeitz (Zemag)

b) sonstige Betriebe, die vom Stellvertreter des Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission für Maschinenbau bzw. vom zuständigen Minister im Einvernehmen mit den zuständigen Stellen zum Generalprojektanten und -lieferanten oder Hauptprojektanten und -lieferanten bestimmt werden.

§ 2

Soweit bei Lieferungen bereits entsprechend nach § 1 verfahren wurde, verbleibt es dabei.

§ 3

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 13. Januar 1960

Der Minister der Finanzen
I. V.: Sandig
Erster Stellvertreter des Ministers

Anordnung über die Isotopenverteilungsstelle.

Vom 15. Januar 1960

Auf Grund des § 3 Absätze 2 und 3 des Beschlusses vom 21. Februar 1957 über das Statut des Amtes für Kernforschung und Kerntechnik (GBl. I S. 170) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Rechtliche Stellung und Sitz

(1) Mit Wirkung vom 1. Januar 1960 wird die Isotopenverteilungsstelle (nachfolgend Verteilungsstelle genannt) gegründet. Ihr Sitz ist Berlin-Buch.

(2) Die Verteilungsstelle ist juristische Person und Rechtsträger von Volkseigentum. Sie untersteht dem Amt für Kernforschung und Kerntechnik.

§ 2

Aufgaben

(1) Die Verteilungsstelle hat im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und der bestätigten Pläne die Versorgung der Bedarfsträger mit radioaktiven Präparaten auf der Grundlage der vom Amt für Kernforschung und Kerntechnik erteilten Genehmigungen zum Arbeiten mit radioaktiven Präparaten sowie der Weisungen des Amtes für Kernforschung und Kerntechnik zu sichern und die erforderlichen Verträge abzuschließen. Sie allein ist berechtigt, die Herstellung und den Import radioaktiver Präparate sowie die Herstellung geschlossener radioaktiver Präparate und markierter Verbindungen zur Lieferung an Dritte zu veranlassen.

(2) Die Verteilungsstelle hat insbesondere:

a) die Aufteilung von zu liefernden radioaktiven Präparaten und die chemische Umarbeitung von radioaktiven Präparaten sowie die Herstellung von radioaktiv markierten Verbindungen vorzunehmen oder zu veranlassen, geschlossene radioaktive Präparate herzustellen oder deren Herstellung zu veranlassen;

b) für die Verteilung bestimmte oder von den Bedarfsträgern auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen zurückgegebene radioaktive Präparate zu lagern;

c) die erforderlichen Transporte radioaktiver Präparate vorwiegend mit eigenen Transportmitteln durchzuführen oder deren Durchführung zu veranlassen;

d) über den Verbleib aller hergestellten, importierten und von den Bedarfsträgern zurückgegebenen radioaktiven Präparate exakt Nachweis zu führen;

e) im Zusammenhang mit der Isotopenbereitstellung erforderliche Entwicklungsarbeiten durchzuführen oder zu veranlassen;

f) den Einsatz radioaktiver Präparate durch Beratung der Verbraucher zu fördern;

g) bei der Preisfestsetzung für radioaktive Präparate mitzuwirken.

(3) Die Verteilungsstelle ist berechtigt, für erbrachte Leistungen, die nicht im Preis der radioaktiven Präparate einbezogen sind, insbesondere für Transport und Lagerung radioaktiver Präparate, die Reinigung verseuchter Behälter, Gebühren zu erheben.

(4) Der Verteilungsstelle können vom Leiter des Amtes für Kernforschung und Kerntechnik weitere Aufgaben übertragen werden.

§ 3

Struktur

Der Struktur- und Stellenplan der Verteilungsstelle ist nach den hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen aufzustellen und zu bestätigen.

§ 4

Leitung der Verteilungsstelle

(1) Die Leitung der Verteilungsstelle erfolgt nach dem Grundsatz der Einzelleitung und der persönlichen Verantwortung unter Wahrung des Prinzips der kollektiven Beratung bei ständiger Einbeziehung der Werktätigen und ihrer Organisationen. Dies geschieht insbesondere durch den jährlichen Abschluß von Betriebsvereinbarungen mit der Betriebsgewerkschaftsorganisation und durch regelmäßige Rechenschaftslegung der leitenden Mitarbeiter.

(2) Der Leiter der Verteilungsstelle trägt die Verantwortung für die gesamte Tätigkeit der Verteilungsstelle und ist bei seinen Entscheidungen an die gesetzlichen Bestimmungen, an die Pläne und an die Weisungen des Leiters des Amtes für Kernforschung und Kerntechnik gebunden.

(3) Im Falle der Verhinderung des Leiters der Verteilungsstelle wird dieser durch den stellvertretenden Leiter vertreten.

(4) Die mit leitenden Funktionen in der Verteilungsstelle betrauten Mitarbeiter tragen gegenüber dem Leiter die Verantwortung für ihren Aufgabenbereich und sind im Rahmen der Weisungen des Leiters weisungsbefugt.

§ 5

Vertretung im Rechtsverkehr

(1) Im Rechtsverkehr wird die Verteilungsstelle durch den Leiter und im Falle der Verhinderung des Leiters durch den stellvertretenden Leiter vertreten.

(2) Im Rahmen der ihnen erteilten Vollmachten können auch andere Mitarbeiter der Verteilungsstelle oder sonstige Personen die Verteilungsstelle vertreten. Vollmachten werden durch den Leiter erteilt, und zwar schriftlich in der Weise, daß die Bevollmächtigten einzeln oder zu zweit vertretungsberechtigt sind.

(3) Verträge, die Verbindlichkeiten für die Verteilungsstelle begründen, und Verfügungen über Zahlungsmittel bedürfen nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen der Gegenzeichnung des Haushaltsbearbeiters der Verteilungsstelle oder seines Stellvertreters.

§ 6

Ernennung und Abberufung sowie Einstellung und Entlassung der Mitarbeiter

(1) Der Leiter der Verteilungsstelle und der stellvertretende Leiter werden durch den Leiter des Amtes für Kernforschung und Kerntechnik ernannt und abberufen.

(2) Alle übrigen Mitarbeiter der Verteilungsstelle werden vom Leiter der Verteilungsstelle nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen eingestellt und entlassen.

§ 7

Finanzierung

(1) Die Verteilungsstelle ist Haushaltsorganisation.

(2) Die Haushaltsmittel der Verteilungsstelle werden im Haushaltsplan und die Mittel für genehmigte Investitionen der Verteilungsstelle im Investitionsplan des Amtes für Kernforschung und Kerntechnik bereitgestellt.

§ 8

Veröffentlichungen und Schweigepflicht

(1) Die Mitarbeiter der Verteilungsstelle sind zur Verschwiegenheit über alle dienstlichen Angelegenheiten während und auch nach Lösung ihres Arbeitsrechtsverhältnisses mit der Verteilungsstelle verpflichtet. Der Leiter des Amtes für Kernforschung und Kerntechnik kann die Mitarbeiter der Verteilungsstelle für bestimmte Fälle von der Schweigepflicht entbinden.

(2) Die Veröffentlichung von Arbeitsergebnissen der Verteilungsstelle bedarf des schriftlichen Einverständnisses des Leiters der Verteilungsstelle. Dieser entscheidet nach den ihm vom Leiter des Amtes für Kernforschung und Kerntechnik gegebenen Richtlinien.

§ 9

Entlohnung

Die Entlohnung der Beschäftigten der Verteilungsstelle erfolgt nach dem Tarif Schwermaschinenbau Groß-Berlin

§ 10

Inkrafttreten

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1960 in Kraft.

Berlin, den 15. Januar 1960

Der Leiter des Amtes für Kernforschung und Kerntechnik
Prof. Rambusch

Anordnung über die Dispatcherorganisation für die Gasversorgung.

Vom 15. Januar 1960

Zur Sicherung der planmäßigen und kontinuierlichen Versorgung der Wirtschaft und Bevölkerung mit Gas und zur Unterstützung der staatlichen Organe, denen Betriebe mit Gaserzeugungs- und -fortleitungsanlagen unterstehen, ist eine straffe Lenkung und Kontrolle der Erzeugung und Verteilung von Gas notwendig. Im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Organe der staatlichen Verwaltung wird daher folgendes angeordnet:

§ 1

Grundsätze

(1) Die Dispatcherorganisation für die Gasversorgung (nachfolgend Dispatcherorganisation genannt) ist ein Lenkungs- und Kontrollorgan der Abteilung Energie der Staatlichen Plankommission.

(2) Die Dispatcherorganisation steuert auf der Grundlage der bestätigten Bilanzen und der Kontingente für Gas, der Weisungen der Abteilung Energie der Staatlichen Plankommission und dieser Anordnung den Verbundbetrieb und regelt ihn nach den technischen Notwendigkeiten zur Sicherung der Gasversorgung. Ihr obliegen die Kontrolle aller Anlagen zur Gaserzeugung und Gasfortleitung in Fragen der Betriebsführung, des technischen Zustandes und der technischen Sicherheit, die Kontrolle und Lenkung der Durchführung der Reparaturen an Gashauptausrüstungen sowie die Kontrolle der kontinuierlichen und qualitätsgerechten Zuführung der Einsatzmaterialien für die Gaserzeugung.

§ 2

Rechtsform und Aufbau der Dispatcherorganisation

(1) Die Dispatcherorganisation ist juristische Person und Haushaltsorganisation. Sie wird aus Umlagen finanziert, die von den Betrieben des Industriezweiges Energie erhoben werden. Sitz der Dispatcherorganisation ist Berlin.

(2) Die Dispatcherorganisation gliedert sich in:

1. Hauptgasverteilung,
2. Inspektionsgruppe.

(3) Der Dispatcherorganisation sind in Dispatcherangelegenheiten fachlich unterstellt:

1. die Bezirksgasverteilung bei den VEB Energieversorgung und dem VEB Gasversorgung Berlin,
2. die in Industriebetrieben für die Gasverteilung und -anwendung verantwortlichen Stellen (nachfolgend Industriegasverteilungen genannt).

§ 3

Leitung der Dispatcherorganisation

(1) Die Dispatcherorganisation wird von dem Hauptdispatcher für die Gasversorgung geleitet. Er bestimmt, welcher leitende Mitarbeiter der Dispatcherorganisation ihn im Falle seiner Verhinderung vertritt.

(2) Der Hauptdispatcher ist dem Leiter der Energiewirtschaft der Staatlichen Plankommission unterstellt und für die Tätigkeit der Dispatcherorganisation verantwortlich.

§ 4

Rechte und Pflichten des Hauptdispatchers

(1) Der Hauptdispatcher ist auf der Grundlage der Bilanzen für Gas und zur Sicherung der Gasversorgung gegenüber den Betreibern von Gaserzeugungs- und -fortleitungsanlagen in Angelegenheiten der Erzeugung und Fortleitung von Gas, der technischen Sicherheit in den Gaserzeugungs- und -fortleitungsanlagen, der Reparatur und Umsetzung von Gashauptausrüstungen weisungsberechtigt. Der Hauptdispatcher hat ferner gegenüber schwachgaserzeugenden Betrieben, die gleichzeitig Gas aus dem Verbundnetz beziehen und mit der Fahrweise ihrer Anlagen die Belastung des Verbundnetzes beeinflussen, Weisungsrecht hinsichtlich der Auslastung ihrer Anlagen zur Schwachgaserzeugung.

(2) Der Hauptdispatcher entscheidet in Abstimmung mit der Abteilung Energie der Staatlichen Plankommission über:

1. die In- und Außerbetriebnahme von Erzeugungsanlagen bei Abweichungen vom geplanten Aufkommen und Verbrauch an Gas;
2. die Vornahme von Reparaturen an Gashauptausrüstungen und die operative Änderung des Generalreparaturplanes;
3. die Umsetzung von Gashauptausrüstungen.

Der Hauptdispatcher hat das übergeordnete Organ des Betreibers von Gaserzeugungs- und -fortleitungsanlagen von der getroffenen Entscheidung zu unterrichten. Im Falle der Ziff. 2 ist bei zentral geleiteten Betreibern als übergeordnetes Organ die zuständige Fachabteilung der Staatlichen Plankommission bzw. das zuständige Ministerium zu verständigen.

(3) Der Hauptdispatcher hat im voraus gegenüber der Bilanz für Gas erkennbare Abweichungen des Erzeugungsaufkommens unverzüglich der Abteilung Energie der Staatlichen Plankommission zur Einleitung entsprechender Maßnahmen zu berichten, soweit die Abweichungen nicht durch operative Betriebsführung ausgeglichen werden können.

(4) Der Hauptdispatcher hat die bei nicht ausgeglichener Bilanz von der Abteilung Energie nach Abstimmung mit der Abteilung Materialwirtschaft der Staatlichen Plankommission erteilten Weisungen über Änderungen in der Belieferung von Abnehmern mit Gas unverzüglich auszuführen.

§ 5

Einstellung und Entlassung der leitenden Mitarbeiter der Dispatcherorganisation und der Bezirksgasverteilungen

(1) Der Hauptdispatcher wird von dem Leiter der Energiewirtschaft in der Staatlichen Plankommission ernannt und abberufen.

(2) Die Einstellung und Entlassung des Hauptgasverteilers, des Leiters der Inspektionsgruppe und der Bezirksgasverteiler sowie der Mitarbeiter der Inspektionsgruppe bedürfen der Bestätigung des Leiters der Energiewirtschaft in der Staatlichen Plankommission.

§ 6

Struktur

(1) Für die Struktur der Dispatcherorganisation gilt der nach den gesetzlichen Bestimmungen bestätigte Struktur- und Stellenplan.

(2) Die Strukturpläne der Bezirksgasverteilungen und der Industriegasverteilungen sind nach einem von der Dispatcherorganisation herausgegebenen Rahmenstrukturplan, der die Qualifikationsmerkmale enthält, aufzustellen. Die Strukturpläne der Bezirksgasverteilungen werden von den Räten der Bezirke bzw. vom Magistrat von Groß-Berlin, die der Industriegasverteilungen von der zuständigen VVB bestätigt.

Aufgaben, Rechte und Pflichten der Gasverteilung

§ 7

(1) Der Hauptgasverteilung obliegen die operative Betriebsführung, Überwachung und Kontrolle des überregionalen Gasverbundnetzes.

(2) Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere:

1. Steuerung des Einsatzes der Gaserzeugungsanlagen am Verbundnetz einschließlich der Gasspeicheranlagen zur sicheren und störungsfreien Gasversorgung sowie zur Erzielung des höchstmöglichen volkswirtschaftlichen Nutzens;
2. Überwachung des Gasaufkommens und der Gasabnahme entsprechend den vorgegebenen Jahres-, Quartals-, Wochen- und Tagesplänen;
3. Festlegung der Fahrweise im Gasverbundnetz, in Sonderfällen auch in den Bezirksgasnetzen;
4. Mitwirkung bei der Aufstellung der mit dem Volkswirtschaftsplan abzustimmenden Bilanzen für Gas, Aufstellung von Wochen- und Tagesbilanzen für den operativen Betrieb und Aufstellung und Herausgabe der Richtfahrpläne für den operativen Betrieb;
5. Steuerung der Druckhaltung im Verbundnetz, operative Anordnung von Maßnahmen bei nicht ausgeglichener Gasbilanz;
6. Mitarbeit bei der Aufklärung von Störungen im Verbundbetrieb, Überwachung der fristgerechten Durchführung von Reparaturen und der Behebung von Störungen;
7. Einflußnahme auf die Einstellung von Sicherheits- und Regelanlagen sowie Mitarbeit bei der Festlegung der für den Verbundbetrieb bereitzustellenden Fernmeß- und Fernwirkeinrichtungen;
8. Herausgabe von Arbeitsanweisungen für die Bezirksgasverteilungen und Industriegasverteilungen;
9. Mitarbeit bei der Perspektivplanung;
10. Aufstellung von Gasflußbildern;
11. Überwachung der Förderleistung der Leitungen des Verbundnetzes;
12. Überwachung des Gases auf Einhaltung der Gütebestimmungen.

§ 8

Der Hauptgasverteiler und die von ihm Beauftragten sind berechtigt, zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit im Verbundnetz Druckminderungen, Einschränkungen und die Selbstabschaltung von Gasabnehmern anzuordnen sowie entsprechend der Versorgungslage im Rahmen der Kontingente für bestimmte Abnehmer und Zeiten eine Abnahmepflicht für Gas festzulegen.

§ 9

(1) Der Hauptgasverteiler und seine namentlich festzulegenden Mitarbeiter sind gegenüber den Leitern und Mitarbeitern der Bezirksgasverteilungen und Industriegasverteilungen weisungsberechtigt. In dringenden Fällen können sie dem verantwortlichen Betriebspersonal der im Verbundnetz arbeitenden Erzeugerwerke sowie der Reglerstationen unmittelbar Weisungen geben. Die zuständige Bezirksgasverteilung ist von den erteilten Weisungen nachträglich zu unterrichten.

(2) Der Hauptgasverteiler hat den Bezirks- und Industriegasverteilungen eine Liste der nach Abs. 1 weisungsberechtigten Mitarbeiter zu übergeben.

§ 10

(1) Den Bezirksgasverteilungen obliegen die Überwachung des gesamten Aufkommens an Gas und die operative Betriebsführung in ihrem Verantwortungsbereich, der sich mit Ausnahme des Bereiches der Industriegasverteilungen mit den Grenzen des staatlichen Bezirkes deckt.

(2) Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere:

1. Überwachung des Gasaufkommens und der Gasabnahme entsprechend den vorgegebenen Jahres-, Quartals-, Monats- und Tagesplänen;
2. Sicherung der störungsfreien Versorgung im Bezirk unter Beachtung des Grundsatzes des höchstmöglichen volkswirtschaftlichen Nutzens;
3. Meldung von In- und Außerbetriebnahmen sowie von Veränderungen im Erzeugungsaufkommen und in der Fahrweise an die Hauptgasverteilung;
4. Meldung von Störungen im Betriebsablauf unter Angabe der getroffenen Behebungsmaßnahmen an die Hauptgasverteilung;
5. Festlegung der Fahrweise in den Anlagen ihres Verantwortungsbereiches;
6. Aufschlüsselung der von der Hauptgasverteilung vorgegebenen Richtfahrpläne;
7. Mitwirkung bei der Aufstellung der Jahresreparaturpläne und bei der operativen Quartalsreparaturplanung der bezirklichen Gaserzeugungs- und -fortleitungsanlagen sowie Koordinierung der Außerbetriebnahme von Erzeugungs- und Fortleitungsanlagen;
8. Mitwirkung bei der Aufklärung von Störungen und Schäden im Bezirksgasnetz, Überwachung der fristgerechten Durchführung von Reparaturen und der Behebung von Störungen;
9. Überwachung der Druckhaltung im Bezirksnetz, der Förderleistung im bezirklichen Ferngasnetz und Kontrolle der Einhaltung der Gütebestimmungen für Gas;
10. Einflußnahme auf die Einstellung der wesentlichen bezirklichen Sicherheits- und Regelanlagen in Übereinstimmung mit dem Verbundnetz;
11. Mitarbeit bei der Festlegung der für den bezirklichen Betrieb bereitzustellenden Fernmeß- und Fernwirkanlagen;
12. Durchführung von Entlastungsmaßnahmen nach den Weisungen der Hauptgasverteilung sowie selbständige Vornahme von Entlastungsmaßnahmen bei Gefahr bezirklicher und örtlicher Netzzusammenbrüche;
13. Herausgabe von Anweisungen zur Regelung des Betriebsablaufes im bezirklichen Netz;
14. Mitarbeit bei der Aufstellung der Bezirksgasbilanz;
15. Mitwirkung bei der bezirklichen Perspektivplanung;
16. Mitarbeit bei der Organisierung und Auswertung von Wettbewerben.

§ 11

(1) Die Bezirksgasverteilungen und Industriegasverteilungen sind verpflichtet, die Weisungen der Hauptgasverteilung unverzüglich auszuführen. Sofern die Durchführung der Weisungen die Sicherheit des Betriebspersonals oder der Ausrüstungen gefährdet oder für unrichtig gehalten wird, ist die Entscheidung des Hauptdispatchers einzuholen.

(2) Die Bezirksgasverteilungen und Industriegasverteilungen sind gegenüber dem verantwortlichen Betriebspersonal der Erzeugerwerke und Reglerstationen ihres Verantwortungsbereiches in allen Gasverteilungsangelegenheiten weisungsberechtigt. Hinsichtlich der Durchführung der Weisungen durch das Betriebspersonal gilt Abs. 1 mit der Maßgabe, daß der Hauptgasverteiler entscheidet.

Aufgaben, Rechte und Pflichten der Inspektionsgruppe

§ 12

(1) Die Inspektionsgruppe hat durch ihre kontrollierende Tätigkeit zu sichern, daß das in den monatlichen Bilanzen vorgesehene Gasaufkommen aller Gaserzeugungsanlagen, insbesondere in den Hauptbelastungszeiten, erbracht und die Belange der technischen Sicherheit in allen Gaserzeugungs- und -fortleitungsanlagen gewahrt werden.

(2) Durch ihre anleitende und kontrollierende Tätigkeit hat die Inspektionsgruppe Maßnahmen für vorbeugende Reparaturen an Gashauptausrüstungen zur Senkung der Störanfälligkeit und zur Verkürzung der Stillstandszeiten bei General- und Havariereparaturen zu treffen sowie die Einhaltung der für die in Reparatur befindlichen Gashauptausrüstungen festgelegten Inbetriebnahmetermine zu sichern.

(3) Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere:

1. Mitwirkung bei der Aufstellung der Monatsbilanzen für Gas;
2. Mitwirkung bei der Ausarbeitung der Regeln der Technischen Betriebsführung und Kontrolle ihrer Anwendung und Durchsetzung für alle Gaserzeugungs- und -fortleitungsanlagen, Ausarbeitung sonstiger technischer Dokumentationen;

3. Kontrolle der Einhaltung der Bestimmungen über die technische Sicherheit in den Gaserzeugungs- und -fortleitungsanlagen;

4. Überwachung und Auswertung von Störungen und Mängeln an Gaserzeugungs- und -fortleitungsanlagen sowie von Mängeln in der Betriebsführung;

5. Ausarbeitung von Empfehlungen zur Beseitigung von Mängeln in der Konstruktion und Projektierung von Gaserzeugungs- und -fortleitungsanlagen;

6. Koordinierung und Abstimmung der Jahresreparaturpläne für Gashauptausrüstungen unter Berücksichtigung des monatlich geplanten Gasaufkommens und des festgelegten Reparaturzyklus;

7. Mitarbeit bei der Aufstellung der Wochen- und Monatsbilanzen für Gas;

8. Durchsetzung und Kontrolle der Schnellreparaturmethode bei Reparaturen an Gashauptausrüstungen in allen Gaserzeugungs- und -fortleitungsanlagen;

9. Kontrolle der Maßnahmen zur Beseitigung von Störungen und in Zusammenarbeit mit der Hauptgasverteilung operative Steuerung der Reparaturen an den gestörten Gaserzeugungs- und -fortleitungsanlagen mit dem Ziel, kürzeste Reparaturzeiten zu erreichen;

10. Erfassung der Kapazität der Reparaturwerkstätten und Reparaturbrigaden für Gaserzeugungs- und -fortleitungsanlagen in allen Betrieben mit Gaserzeugungs- und -fortleitungsanlagen in Zusammenarbeit mit den übergeordneten Organen;

11. Entscheidung über die Belegung der Werkstattkapazitäten im Einvernehmen mit den übergeordneten Organen und Lenkung des Einsatzes der Reparaturbrigaden im Interesse der Einhaltung und Verkürzung der Inbetriebnahmetermine, sofern es die Sicherung der Gasversorgung erfordert;

12. Festlegung der Reihenfolge der Reparaturen nach ihrer Dringlichkeit und Sicherung der Fertigungstermine der Reparaturobjekte und Ersatzteile durch ständige Kontrolle bei den Reparaturbetrieben und ihren Zulieferbetrieben in Zusammenarbeit mit den übergeordneten Organen, insbesondere den Wirtschaftsräten bei den Räten der Bezirke, der VVB Verbundwirtschaft, VVB Braunkohle Leipzig und der VVB Chemie- und Klimaanlagen. Hierbei sind die Reparaturbetriebe durch Sofortmaßnahmen, z. B. durch Kooperation bei der Beseitigung von Engpässen, zu unterstützen;

13. Mitarbeit bei der Auswertung von Schadensfällen an Gashauptausrüstungen;

14. Führung der Störungs- und Schadensstatistik nach der von der Abteilung Energie der Staatlichen Plankommission festgelegten Nomenklatur;

15. Kontrolle der kontinuierlichen und qualitätsgerechten Zuführung der Einsatzmaterialien für die Gaserzeugung;

16. Festlegung technischer Dokumentationen für Reparaturen;

17. Beratung beim Abschluß von Zielwettbewerben zur Verkürzung der Stillstandszeiten;

18. Mitarbeit in der zentralen Wettbewerbskommission.

§ 13

(1) Die Inspektionsgruppe ist zur Durchführung der ihr übertragenen Aufgaben berechtigt:

1. jederzeit Gaserzeugungs- und -fortleitungsanlagen auch unangemeldet zu besichtigen und Einsicht in die entsprechenden Betriebsunterlagen zu nehmen;

2. Berichte über Ausfälle und Störungen anzufordern;

3. Störungsberichte mit Weisungen zur Vermeidung gleichartiger oder ähnlicher Störungen sowie Weisungen zur Beseitigung von Mängeln in der Betriebsführung herauszugeben;

4. bei Feststellung von Verstößen gegen die Regeln der Technischen Betriebsführung oder gegen sonstige Betriebsvorschriften für Gaserzeugungs- und -fortleitungsanlagen Auflagen zu erteilen.

(2) Die Inspektionsgruppe hat das übergeordnete Organ des Betreibers von den Weisungen und Auflagen unverzüglich zu unterrichten.

§ 14

Die Betreiber von Gaserzeugungs- und -fortleitungsanlagen sind verpflichtet, der Inspektionsgruppe über eingetretene Störungen zu berichten.

Sonstige Bestimmungen

§ 15

Genehmigungspflicht für Änderungen bei Gaserzeugungsanlagen

Die Umsetzung, Stillegung und Verschrottung von Gaserzeugungsanlagen dürfen nur mit Zustimmung des Hauptdispatchers nach Abstimmung mit der Abteilung Energie der Staatlichen Plankommission erfolgen.

§ 16

Ahndung von Verstößen gegen technische Betriebsvorschriften

Der Leiter der Energiewirtschaft in der Staatlichen Plankommission ist berechtigt, bei Verstößen gegen die technischen Betriebsvorschriften für Gaserzeugungs- und -fortleitungsanlagen von den Disziplinarbefugten zu verlangen, daß gegen die hierfür Verantwortlichen ein Disziplinarverfahren eingeleitet und ihm über den Ausgang des Verfahrens berichtet wird.

§ 17

Zusammenarbeit der Dispatcherorganisation mit der VVB Verbundwirtschaft

Über die Zusammenarbeit und die Aufgabenabgrenzung bei dem Betrieb des überregionalen Verbundnetzes im einzelnen ist zwischen der Dispatcherorganisation und der VVB Verbundwirtschaft eine Vereinbarung zu treffen.

§ 18

Inkrafttreten

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1960 in Kraft.

Berlin, den 15. Januar 1960

Der Vorsitzende
der Staatlichen Plankommission
I. V.: Gregor
Erster Stellvertreter des Vorsitzenden

Hinweis auf Verkündungen im P-Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik

Sonderdruck Nr. P 983
Preisanordnung Nr. 1125/1 vom 8. Juli 1959 — Anordnung über die Preise für Schulmöbel — Warennummern 54 34 10 00, 54 34 20 00, 54 34 40 00, 54 34 50 00, 54 34 60 00, 54 34 90 00), 4 Blatt, 0,20 DM

Sonderdruck Nr. P 991
Preisanordnung Nr. 712/3 vom 15. Juli 1959 — Anordnung über die Preise für Schrauben und Muttern — (Warennummer 38 21 51 00), 16 Blatt, 0,80 DM

Sonderdruck Nr. P 1014
Preisanordnung Nr. 711/1 vom 4. Dezember 1958 — Anordnung über die Preise für Radsätze, Achsen für Schienenfahrzeuge, fertigbearbeitet, Rollenachslager und Ersatzteile hierfür — (Warennummern 27 58 10 00, 27 58 20 00 und aus 31 71 50 00), 10 Blatt, 0,50 DM

Sonderdruck Nr. P 1071
Preisanordnung Nr. 917/1 vom 7. August 1959 — Anordnung über die Preise für Bohrer für Metallbearbeitung — (Warennummern 32 85 14 00, 32 85 15 00, 32 85 16 00, 32 85 33 00, 32 85 35 00), 10 Blatt, 0,50 DM

Sonderdruck Nr. P 1072
Preisanordnung Nr. 737/1 vom 7. August 1959 — Anordnung über die Preise für Bohrer mit Hartmetallschneide — (Warennummern 32 85 20 00, außer 32 85 26 00), 8 Blatt, 0,40 DM

Sonderdruck Nr. P 1126
Preisanordnung Nr. 1533 vom 18. August 1959 — Anordnung über die Preisbildung im Kraftfahrzeugklempner-Handwerk — (Warennummer 00 00 00 00), 8 Blatt, 0,40 DM

Sonderdruck Nr. P 1200
Preisanordnung Nr. 1601 vom 1. September 1959 — Anordnung über die Preisbildung im Webeblattbinder- und Geschirrmacher-Handwerk — (Warennummer 00 00 00 00), 8 Blatt, 0,40 DM

Sonderdruck Nr. P 1217
Preisanordnung Nr. 642/2 vom 25. August 1959 — Anordnung über die Preise für Starkstrom-Montageleistungen — (Warennummer 00 00 00 00), 4 Blatt, 0,20 DM

Sonderdruck Nr. P 1228
Preisanordnung Nr. 969/1 vom 7. April 1959 — Anordnung über die Preise für elektrische Fahrradbeleuchtungen — (Warennummer 36 87 69 00), 2 Blatt, 0,10 DM

Sonderdruck Nr. P 1250
Preisanordnung Nr. 933/2 vom 23. September 1959 — Anordnung über die Preise für Schweißelektroden — (Warennummern 38 78 92 00, 38 78 93 00), 3 Blatt, 0,15 DM

Sonderdruck Nr. P 1297
Preisanordnung Nr. 719/3 vom 8. Juli 1959 — Anordnung über die Preise für Parkett — (Warennummern 53 17 22 00, 53 17 23 00, 53 17 32 00), 2 Blatt, 0,10 DM

Sonderdruck Nr. P 1366
Preisanordnung Nr. 963/2 vom 18. September 1959 — Anordnung über die Preise für Manschetten und Membranen aus Leder — (Warennummern 62 15 11 00 und 62 15 12 00), 20 Blatt, 1,— DM

Sonderdruck Nr. P 1390
Preisanordnung Nr. 910/1 vom 25. August 1959 — Anordnung über die Preise für Mundharmonikas — (Warennummern 59 13 10 00, 93 13 20 00), 17 Blatt, 0,85 DM

P-Sonderdrucke sind zu beziehen **nur** *unter Angabe der* **P-Nummer** *beim Buchhaus Leipzig, Leipzig C 1, Postfach 91, Telefon 2 54 81, sowie Barkauf von Einzelnummern in der Verkaufsstelle des Verlages, Berlin C 2, Roßstr. 6.*

Ein unentbehrliches Hilfsmittel!

Durch bessere Arbeit des Staatsapparates zum vollen Erfolg des Siebenjahrplanes

Referat und Schlußwort von Otto Grotewohl sowie Diskussionsbeiträge auf der Arbeitsberatung des Ministerrates mit leitenden Mitarbeitern der Organe der Staatsmacht am 20. und 21. Januar 1960 in Berlin

Etwa 160 Seiten · Broschiert etwa 1,80 DM

Das Referat des Ministerpräsidenten der DDR, Otto Grotewohl, auf der Arbeitsberatung des Ministerrates am 20. und 21. Januar 1960, die Diskussionsbeiträge und das Schlußwort des Ministerpräsidenten sind in vorliegender Broschüre zusammengefaßt. Sie gibt allen Mitarbeitern des Staatsapparates auf zentraler wie auch auf örtlicher Ebene, den Abgeordneten, Bürgermeistern und den Organen und Mitarbeitern der Nationalen Front ein unentbehrliches Hilfsmittel zur Lösung der Aufgaben des Siebenjahrplanes in die Hand.

Zu beziehen durch den Buchhandel oder durch das Buchhaus Leipzig, Leipzig C 1, Postfach 91

VEB DEUTSCHER ZENTRALVERLAG · BERLIN

Herausgeber: Büro des Präsidiums des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin C 2, Klosterstraße 47 — Redaktion Berlin C 2, Klosterstraße 47, Telefon: 22 07 36 22/36 21 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Ag 134/60/DDR — Verlag: (4) VEB Deutscher Zentralverlag, Berlin C 2, Telefon: 51 44 34 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 3,— DM, Teil II 2,10 DM — Einzelabgabe bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 DM, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 DM, über 32 Seiten 0,50 DM je Exemplar — Bestellungen beim Buchhandel, beim Buchhaus Leipzig, Leipzig C 1, Postfach 91, Telefon: 2 54 81, sowie Bezug gegen Barzahlung in der Verkaufsstelle des Verlages, Berlin C 2, Roßstraße 6, Telefon: 51 44 34 — Druck: (140) Neues Deutschland, Berlin

Cottbus

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil II

1960 | Berlin, den 19. Februar 1960 | Nr. 7

Tag	Inhalt	Seite
14. 1. 60	Anordnung über die Allgemeinen Lieferbedingungen der Zuckerindustrie	53
19. 1. 60	Anordnung über die Finanzierung von Mehrkosten auf Grund der Preisanordnung Nr. 561/14 bei der Durchführung des genossenschaftlichen Wohnungsneubaues	55
21. 1. 60	Anordnung über die Verteilung, den Bezug und die Lieferung von Möbeln	56
27. 1. 60	Anordnung über die Allgemeinen Lieferbedingungen für Möbel	59
22. 1. 60	Anordnung über den Platzgroßhandel und den Direktbezug von Kartoffeln	60
25. 1. 60	Anordnung Nr. 3 über die Allgemeinen Lieferbedingungen für feuerfeste Materialien	62
2. 2. 60	Anordnung über die Errichtung des Instituts für Landeskultur und Standortkartierung	62

Anordnung über die Allgemeinen Lieferbedingungen der Zuckerindustrie.

Vom 14. Januar 1960

Auf Grund des § 19 des Vertragsgesetzes vom 11. Dezember 1957 (GBl. I S. 627) wird im Einvernehmen mit dem Minister für Handel und Versorgung, dem Minister der Justiz, dem Vorsitzenden des Zentralen Staatlichen Vertragsgerichtes und dem Verband Deutscher Konsumgenossenschaften folgendes angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Allgemeinen Lieferbedingungen gelten für die Lieferung von

1. Weißzucker (Grundsorte),
2. Puderzucker,
3. Raffinade
4. Würfelzucker,
5. Zuckerrübenmelasse.

(2) Für die Verträge zwischen dem sozialistischen Groß- und Einzelhandel gelten nur die Bestimmungen der §§ 8, 9, 13 bis 17.

Vertragsabschlußtermine

§ 2

(1) Die Verträge für Weißzucker sind bis zum 10. des dem Versorgungsquartal vorausgehenden Monats abzuschließen.

(2) Liegen die Planaufgaben bis zu diesem Zeitpunkt nicht vor, sind vorbereitende Verträge auf Grund der Warenbereitstellungs- und Rohstoffpläne abzuschließen

§ 3

(1) Die Vorbereitung der Vertragsabschlüsse über die Lieferung von Weißzucker erfolgt durch die Absatzbetriebe der Zuckerindustrie, die für die Koordinierung der Bestellungen hinsichtlich des Sortiments, der Liefertermine und Lieferbetriebe verantwortlich sind:

1. VEB Zuckerraffinerie „Vorwärts" Halle,
2. VEB Zuckerraffinerie Rositz, Absatzabteilung Dresden,
3. VEB Zuckerraffinerie „Hermann Danz" Magdeburg,
4. VEB Zuckerfabrik Wismar,
5. VEB Zuckerfabrik Straußfurt (Unstrut).

(2) Für die Vorbereitung der Vertragsabschlüsse über die Lieferung von Zuckerrübenmelasse und den Einsatz der Kesselwagen ist ausschließlich der VEB Zuckerraffinerie „Hermann Danz" Magdeburg zuständig.

§ 4

Verfahren bei Vertragsabschluß

(1) Die Besteller richten ihre Bestellungen ausnahmslos an den für sie zuständigen Absatzbetrieb. Die VVB Zucker- und Stärkeindustrie unterrichtet die Bedarfsträger über die jeweils zuständigen Absatzbetriebe.

(2) Der Absatzbetrieb übernimmt für seinen Zuständigkeitsbereich die Vorbereitung der Lieferverträge. Der Absatzbetrieb ist verpflichtet, den vom Besteller gewünschten nächstgelegenen Lieferbetrieb zu berücksichtigen, soweit in diesem noch Zucker verfügbar ist. Wird aus Lagerungsgründen der Abschluß des Vertrages mit einem anderen Lieferbetrieb erforderlich, so trägt der Absatzbetrieb die dem Besteller hierdurch entstehenden Mehrkosten.

(3) Vertragspartner für die Lieferung sind die Lieferbetriebe.

(4) Der Absatzbetrieb stimmt den Vertragsabschluß mit dem Lieferbetrieb ab. Die auf Grund der Abstimmung vorbereiteten Lieferverträge werden den Lieferbetrieben übermittelt. Die mit der Übersendung der vorbereiteten Verträge verbundene Lieferanweisung des Absatzbetriebes ist für den Lieferbetrieb verbindlich. Die Lieferbetriebe unterzeichnen die Verträge in eigener Verantwortung und sind für ihre Erfüllung verantwortlich.

§ 5

Mindestbezugsmengen

Die Mindestbezugsmengen für Weißzucker je Einzellieferung sind für

Sackware, lose	15 t bei Bahnversand, 3 t bei LKW-Transport,
Paketware, Würfel- und Puderzucker	0,5 t je Zuckersorte und Lieferung.

§ 6

Verpackung

(1) Die einzelnen Zuckersorten gelangen in folgenden Abpackungen zur Auslieferung:

Grundsorte, lose, in Mischgewebesäcken zu 75 kg netto (± 0,1 %),

Grundsorte, gepackt, in Packungen zu 0,5 kg und 1 kg (± 0,1 %),

Raffinade, lose, in Mischgewebesäcken zu 75 kg netto (± 0,1 %),

Raffinade, gepackt, in Packungen zu 0,5 kg und 1 kg (± 0,1 %),

Puderzucker, lose, in Mischgewebesäcken zu 75 kg netto (± 0,1 %),

Puderzucker, gepackt, in Packungen zu 0,5 kg (± 0,1 %),

Würfelzucker, lose, in Papierbeuteln zu 25 kg (± 0,1 %),

Würfelzucker, gepackt, in Packungen zu 0,5 kg und 1 kg (± 0,1 %).

Würfelzucker, gepackt, in Gaststättenpackungen (± 0,1 %),

(2) Der Anteil der abgepackten Erzeugnisse wird von der VVB Zucker- und Stärkeindustrie mit dem Ministerium für Handel und Versorgung quartalsweise vereinbart. Die VVB Zucker- und Stärkeindustrie und das Ministerium für Handel und Versorgung setzen ihre nachgeordneten Organe von dem Inhalt der Vereinbarung in Kenntnis. Diese Vereinbarung ist für den Abschluß der Lieferverträge verbindlich.

§ 7

Kennzeichnungspflicht

(1) Jede Zuckersorte ist durch Aufdruck oder einen haltbaren Sackanhänger zu kennzeichnen. Aus dieser Kennzeichnung muß zu ersehen sein:

Zuckersorte,
Hersteller,
Nettogewicht,
Gewicht der Verpackung.

(2) Bei abgepackten Erzeugnissen ist der Endverbraucherpreis anzugeben.

§ 8

Behandlung der Weißzuckersäcke

Die Behandlung der entleerten Zuckersäcke richtet sich nach der Anordnung vom 27. Juli 1954 über die Abgabe von Weißzucker in neuen Weißzuckersäcken (ZBl. S. 422).

§ 9

Preise

(1) Für Zucker und Zuckerrübenmelasse sind die Festpreise der jeweils gültigen Preisanordnung verbindlich.

(2) Bei einer Zuckerrübenmelasse unter 75° Bg. können Sondervereinbarungen über die Anrechnung auf die zu liefernde Menge und die zu vergütenden Preise getroffen werden. Die Höhe der Anrechnung auf die zu liefernde Menge und die zu vergütenden Preise ergibt sich aus der Qualität der gelieferten Zuckerrübenmelasse.

§ 10

Liefertermine

(1) Als Liefertermin für Weißzucker sind Dekadentermine zu vereinbaren. Tagesliefertermine sind auf Forderung des Bestellers vertraglich zu vereinbaren. In diesem Falle ist dem Lieferer eine Vorlieferung bis zu 5 Tagen gestattet. Bei Tageslieferterminen haben auch Selbstabholer ein Vorgriffsrecht bis zu 5 Tagen. Die vorzeitige Abholung muß vereinbart werden. Für Stückgutsendungen gelten ausnahmslos Dekadentermine.

(2) Die Liefertermine für Zuckerrübenmelasse sind zwischen dem Lieferer und dem Besteller jeweils für ein Quartal zu vereinbaren.

§ 11

Liefertoleranzen

Mehr- oder Minderlieferungen von Weißzucker innerhalb eines Quartals, die sich aus der unterschiedlichen Beladekapazität der Waggons ergeben, sind nicht vertragsstrafenpflichtig, wenn sie vom Lieferer innerhalb des Quartals ausgeglichen oder bis zum Quartalsende per Stückgut nachgeliefert werden.

§ 12

Rechnungserteilung

(1) Erfolgt die Lieferung ab Zuckerfabrik, ist der Lieferer verpflichtet, innerhalb von 3 Werktagen, vom Tage der Lieferung an, Rechnung zu erteilen.

(2) Erfolgt die Lieferung von einem anderen Orte als dem Sitz des Lieferers (Auslieferungslager), ist die Rechnung spätestens am sechsten Tage nach Versendung des Vertragsgegenstandes vom Lieferer zu erteilen.

§ 13

Gütevorschriften

Für Weißzucker und Zuckerrübenmelasse sind die jeweils gültigen Standards verbindlich.

§ 14

Vertragsstrafen

Für die Berechnung und Geltendmachung von Vertragsstrafen gelten die Bestimmungen des Vertragsgesetzes.

§ 15

Eingangskontrolle des Bestellers bei Lieferung von Weißzucker

(1) Der Besteller hat sich bei Entladung der Waggons von der Vollständigkeit des Vertragsgegenstandes zu überzeugen. Bei Abweichungen hat der Besteller eine bahnamtliche Tatbestandsaufnahme anfertigen zu lassen. Bei Kahnladungen oder LKW-Transport ist entsprechend zu verfahren (amtliches Protokoll).

(2) War der Waggonverschluß unversehrt und wird nachträglich ein Schaden oder eine Fehlmenge festgestellt, ist eine bahnamtliche Hausverhandlung durchzuführen.

(3) Nach Überführung des Vertragsgegenstandes auf das Lager des Bestellers hat dieser unverzüglich durch Proben aus verschiedenen Partien der Sendung zu prüfen, ob Verpackung, Nettogewicht und Qualität des Zuckers den vertraglichen Bedingungen entsprechen. Für die Qualitätsbeurteilung ist eine Prüfung auf Aussehen, Korngröße, Feuchtigkeit und Geruch des Zuckers ausreichend.

(4) Bei Feststellung von offenen Mängeln (Qualitätsmängeln) hat der Besteller durch einen amtlichen Probenehmer 4 Durchschnittsmuster aus 10 % der Sendung zu ziehen und siegeln zu lassen. Wird zwischen den Vertragspartnern keine Einigung erzielt, ist eine Schiedsanalyse anzufertigen. Ist eine Schiedsanalyse erforderlich, so sind 2 Muster dem Institut für die Zucker- und Stärkeindustrie in Halle zur Analysierung, ein anderes dem Lieferer zur Gegenprobe zuzustellen. Das vierte Muster verbleibt beim Besteller. Die Kosten der Untersuchung hat der Leistende zu tragen, sofern er den Gütemangel zu vertreten hat. Die Bestimmungen dieses Absatzes gelten auch bei der Feststellung von verdeckten Mängeln, wenn der Besteller zum Zeitpunkt der Feststellung des verdeckten Mangels noch nicht mehr als 90% der Lieferung weitergeliefert hat.

§ 16

Eingangskontrolle des Bestellers bei Lieferung von Zuckerrübenmelasse

(1) Aus jedem Kesselwagen ist von einem amtlichen Probenehmer eine Probe zu entnehmen. Der Probenehmer hat aus zwei ineinandergeschobenen, röhrenförmigen, mit einem Schlitz versehenen leicht verschiebbaren Hülsen zu bestehen. Der Durchmesser des Innenrohres muß mindestens 40 mm, die Breite des Schlitzes 25 mm betragen, und die Länge muß dem größten Durchmesser der Kesselwagen entsprechen. Die gezogene Melasseprobe muß gründlich gemischt und in einwandfreie, trockene, saubere Flaschen gefüllt werden.

(2) Ergibt sich zwischen der Analyse des Lieferers und der des Bestellers eine Differenz von nicht mehr als 1 % Zuckerpolarisation, so wird der Berechnung der Mittelwert zugrunde gelegt. Beträgt die Differenz mehr als 1 % Zuckerpolarisation, so wird, falls eine Einigung zwischen dem Lieferer und dem Besteller nicht erfolgt, eine Schiedsanalyse durch das Institut für die Zucker- und Stärkeindustrie in Halle durchgeführt. Die Kosten der Schiedsanalyse hat der Leistende zu tragen, sofern er den Gütemangel zu vertreten hat.

(3) Weicht die Qualität des Vertragsgegenstandes so wesentlich von den Bestimmungen der TGL ab, daß der Vertragsgegenstand für den Besteller nicht verwendbar ist, so ist er verpflichtet, vom Lieferer die neue Versandanschrift einzuholen und die Sendung weiterzuleiten.

§ 17

Gewährleistungsfrist

Bei verborgenen Mängeln können Gewährleistungsforderungen und Forderungen auf Vertragsstrafe und Ersatz des darüber hinausgehenden Schadens innerhalb von 3 Monaten nach Entgegennahme des Vertragsgegenstandes angezeigt werden.

§ 18

Änderung und Aufhebung der Verträge

(1) Jede Aufhebung und Änderung von Verträgen muß schriftlich erfolgen. Sie bedarf der vorherigen Abstimmung mit dem zuständigen Absatzbetrieb.

(2) Ergibt sich die Notwendigkeit einer Transportraumnachplanung oder muß bereits geplanter Transportraum wegen Vertragsänderung abbestellt werden, so regelt sich die Erstattung der dadurch entstehenden Mehrkosten nach § 89 Vertragsgesetz.

§ 19

Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Februar 1960 in Kraft.

(2) Die Allgemeinen Lieferbedingungen für die Haupterzeugnisse der Nahrungs- und Genußmittelindustrie vom 10. September 1953 (ZBl. S. 471) sind für die im § 1 dieser Anordnung genannten Erzeugnisse nicht mehr anzuwenden.

(3) Abweichend von den Bestimmungen des Abs. 2 sind Forderungen aus Lieferverträgen, die bis zum 1. Februar 1960 entstanden sind, nach den Bestimmungen der Allgemeinen Lieferbedingungen für die Haupterzeugnisse der Nahrungs- und Genußmittelindustrie zu behandeln.

Berlin, den 14. Januar 1960

Der Vorsitzende
der Staatlichen Plankommission
I. V.: Dr. Wittkowski
Stellvertreter des Vorsitzenden

Anordnung über die Finanzierung von Mehrkosten auf Grund der Preisanordnung Nr. 561/14 bei der Durchführung des genossenschaftlichen Wohnungsneubaues.

Vom 19. Januar 1960

Auf Grund des § 1 Abs. 4 der Verordnung vom 22. Dezember 1955 zur Vorbereitung und Durchführung des Investitionsplanes und des Generalreparaturplanes sowie der Lizenzen (GBl. I 1956 S. 83) wird folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Mehrkosten, die von Baubetrieben auf Grund der Preisanordnung Nr. 561/14 vom 23. März 1959 — Anordnung über die Preisbildung für Bauhauptleistungen der volkseigenen Bauindustrie — (Sonderdruck Nr. P 799 des Gesetzblattes) gegenüber sozialistischen Wohnungsbaugenossenschaften (AWG und GWG) berechnet werden, sind durch den örtlichen Rat, der für die Durchführung des genossenschaftlichen Wohnungsbaues verantwortlich ist, zu finanzieren.

(2) Ist das Entstehen der Mehrkosten durch die Wohnungsbaugenossenschaft verschuldet worden, so sind diese aus dem Reservefonds der Wohnungsbaugenossenschaft oder aus Eigenleistungen, die über den gesetzlich erforderlichen Mindestanteil hinaus erbracht werden, zu finanzieren. Ein Verschulden der Wohnungsbaugenossenschaft kann nur durch Beschluß der bei dem Rat des Kreises gebildeten Kommission für Arbeiterwohnungsbau festgestellt werden.

§ 2

(1) Ist für das Entstehen der Mehrkosten ein Vertragspartner der Wohnungsbaugenossenschaft verantwortlich, so ist die Wohnungsbaugenossenschaft als Lizenzträger verpflichtet, Vertragsstrafen und Schadenersatz zu berechnen und geltend zu machen.

(2) Wurden die berechneten Mehrkosten durch den Planträger verursacht, so hat dieser gegenüber der Wohnungsbaugenossenschaft für einen finanziellen Ausgleich unter entsprechender Anwendung des § 8 der Anordnung vom 26. Oktober 1959 über die Finanzierung von Mehrkosten auf Grund der Preisanordnung Nr. 561/14 bei der Durchführung von staatlichen Investitionen — Mehrkostenanordnung — (GBl. II S. 287) zu sorgen.

§ 3

(1) Für die Finanzierung gemäß § 1 durch den örtlichen Rat sind die im § 2 genannten Mittel heranzuziehen. Die Wohnungsbaugenossenschaften sind verpflichtet, diese Mittel an den örtlichen Rat abzuführen.

(2) Reichen diese Mittel nicht aus, so können die der Verfügungsberechtigung des örtlichen Organs oder des übergeordneten örtlichen Organs unterliegenden Haushaltsmittel zur Deckung der berechneten Mehrkosten eingesetzt werden.

(3) Zu den der Verfügungsberechtigung der örtlichen Organe unterliegenden Haushaltsmitteln im Sinne des Abs. 2 gehören:

Mehreinnahmen und Einsparungen,
die Haushaltsreserve und
der Rücklagenfonds der Volksvertretung.

(4) Die Verbuchung dieser Aufwendungen erfolgt in dem neu einzurichtenden Kapitel 472 — Mehrkosten nach der Preisanordnung Nr. 561/14 im genossenschaftlichen Wohnungsbau.

§ 4

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft. Sie gilt auch für alle seit dem 1. Januar 1959 gegenüber sozialistischen Wohnungsbaugenossenschaften berechneten Mehrkosten. Sofern bis zum Inkrafttreten dieser Anordnung zur Finanzierung dieser Mehrkosten andere Finanzierungsquellen in Anspruch genommen worden sind, kann eine Ablösung aus den Mitteln nach § 3 bis zum 31. März 1960 erfolgen.

Berlin, den 19. Januar 1960

Der Minister der Finanzen

I. V.: Sandig
Erster Stellvertreter des Ministers

Anordnung über die Verteilung, den Bezug und die Lieferung von Möbeln.

Vom 21. Januar 1960

Auf Grund des Abschnittes I Buchst. A Ziff. 1 der Ordnung der Materialwirtschaft in der Deutschen Demokratischen Republik — Anlage zur Anordnung vom 7. Juni 1958 über die Ordnung der Materialwirtschaft in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I S. 517) — wird über die Verteilung, den Bezug und die Lieferung von Möbeln folgendes angeordnet:

Abschnitt I

Planung und Bilanzierung

§ 1

(1) Um eine bedarfsgerechte Produktion für die Versorgung der Bevölkerung, der Betriebe und gesellschaftlichen Verbraucher durchzusetzen, sind neben der zentralen Bilanzierung regionale Aufkommens- und Verteilungsbilanzen für Möbel erforderlich.

(2) Die Lenkung und Verteilung der Produktion von Möbeln erfolgt durch Lieferpläne.

(3) Der Bedarf wird den bilanzierenden Organen (s. Anlage) durch die Forderungsprogramme des Handels und die abgeschlossenen vorbereitenden Verträge bekannt. Sofern Orientierungsziffern gegeben werden, sind diese die Grundlage für die Höhe der Bedarfsforderungen der Bedarfsträger.

§ 2

Für die Durchführung der im § 1 genannten Aufgaben sind das Staatliche Holz-Kontor und die Holzkontore der Bezirke verantwortlich. Sie sind zu diesem Zweck berechtigt und verpflichtet, die dazu erforderlichen Verhandlungen mit den Lieferern und Bedarfsträgern sowie deren übergeordneten Organen zu führen.

Abschnitt II

Aufgaben der Bedarfsträger und Lieferwerke

§ 3

(1) Die Bedarfsträger (ohne Konsumgüter-Großhandel und Außenhandel) sind verpflichtet, über ihren Bedarf an Spezialmöbeln für das kommende Jahr bis zum 15. Juli des Vorjahres vorbereitende Verträge mit den Lieferwerken abzuschließen. Voraussetzung dafür ist, daß vom Bedarfsträger die in der Anordnung vom 27. Januar 1960 über die Allgemeinen Lieferbedingungen für Möbel (GBl. II S. 59) festgelegten Mindestversandmengen erreicht werden.

(2) Für Wohnraummöbel sind von den Bedarfsträgern (ohne Konsumgüter-Großhandel und Außenhandel) bis zum 30. Juni des Vorjahres vorbereitende Verträge mit dem bezirklich zuständigen staatlichen Konsumgüter-Großhandel abzuschließen, soweit die in der Anordnung vom 27. Januar 1960 über die Allgemeinen Lieferbedingungen für Möbel festgelegten Mindestversandmengen erreicht werden.

(3) Werden die Mindestversandmengen nicht erreicht, besteht keine Pflicht zum Abschluß vorbereitender Verträge.

§ 4

Sämtliche Lieferwerke (ohne die Produktionsgenossenschaften des Handwerks und Einkaufs- und Liefergenossenschaften des Handwerks) sind verpflich-

tet, dem Holzkontor des Bezirkes unter Zugrundelegung der abgeschlossenen vorbereitenden Verträge und des angemeldeten Exportbedarfes (§ 8 Abs. 1) Lieferplanvorschläge für das kommende Jahr bis zum 10. August des Vorjahres zu übergeben. Die Lieferplanvorschläge sind nach den Erzeugnissen der Bilanznomenklatur (s. Anlage) auszuarbeiten und haben folgende Angaben zu enthalten:

a) Aufkommen und Verteilung nach Mengen, Planpreisen und Industrieabgabepreisen,
b) Aufteilung nach Kontingentträgern bzw. Empfängern und
c) Liefertermine.

Die nicht gebundene Produktion für das kommende Jahr ist in den Lieferplanvorschlägen gesondert auszuweisen.

§ 5

Die Holzkontore der Bezirke sind verpflichtet, gemeinsam mit den Produktionsgenossenschaften des Handwerks und den Einkaufs- und Liefergenossenschaften des Handwerks auf der Grundlage der abgeschlossenen vorbereitenden Verträge, des angemeldeten Exportbedarfes (§ 8 Abs. 1) und der Leistungsangebote bis zum 10. August des Vorjahres für das kommende Jahr Auslieferungsvorschläge für die Möbelproduktion des Handwerks auszuarbeiten. Sie müssen folgende Angaben enthalten:

a) Lieferungen an den Konsumgüter-Großhandel nach Eigentumsformen,
b) Direktverkauf an den Einzelhandel nach Eigentumsformen,
c) Direktverkauf an die Bevölkerung,
d) Direktlieferungen an Bedarfsträger, die nicht unter Buchstaben a bis c genannt sind.

§ 6

Bedarfsträger, die gemäß § 3 Abs. 1 direkt vom Lieferwerk beziehen wollen, und der Konsumgüter-Großhandel (§ 7 Abs. 1) geben den bezirklich zuständigen Holzkontoren den nicht durch vorbereitende Verträge untergebrachten Bedarf für das kommende Jahr bis zum 31. Juli des Vorjahres bekannt.

Abschnitt III

Aufgaben des Konsumgüter-Großhandels und des Außenhandels

§ 7

(1) Der Konsumgüter-Großhandel ist verpflichtet, unter Einhaltung der gegebenen Orientierungsziffern auf der Grundlage der Forderungsprogramme des Handels die bezirkliche Produktion von Wohnraummöbeln (ohne Export) durch vorbereitende Verträge bis zum 15. Juli des Vorjahres für das kommende Jahr mit den Lieferwerken zu binden. Die Abschlüsse vorbereitender Verträge zum gleichen Termin über Spezialmöbel bedürfen jedoch der vorherigen Abstimmung mit dem Holzkontor des Bezirkes.

(2) Der Konsumgüter-Großhandel ist verpflichtet, dem im Bezirk zuständigen Holzkontor seinen Bedarf für die Versorgung der betrieblichen und gesellschaftlichen Verbraucher an Wohnraum- und Spezialmöbeln innerhalb der Bilanznomenklatur (s. Anlage) bis zum 31. Juli des Vorjahres zur Einbeziehung in die Bilanzierung für das kommende Jahr bekanntzugeben.

§ 8

(1) Das zuständige Außenhandelsunternehmen ist verpflichtet, bei den Wirtschaftsräten der Bezirke, Referat Export, sowie den beteiligten Lieferwerken seinen Bedarf für den Export von Möbeln nach der Nomenklatur (s. Anlage) bis zum 15. Juli für das folgende Jahr formlos anzumelden. Die Anmeldung muß enthalten: Wert in Betriebspreisen und Bezeichnung der Erzeugnisse.

(2) Veränderungen im gemäß Abs. 1 angemeldeten Exportbedarf sind vom Außenhandelsunternehmen bis zum 15. September des gleichen Jahres dem Staatlichen Holz-Kontor zu melden.

(3) Das Staatliche Holz-Kontor hat die Veränderungen bei der Koordinierung und Bestätigung der bezirklichen Regionalbilanzen (§ 10) zu berücksichtigen.

Abschnitt IV

Aufgaben der Holzkontore

§ 9

(1) Die Holzkontore der Bezirke sind verpflichtet, die regionale Bilanzierung nach der Bilanznomenklatur (s. Anlage) durchzuführen und die Bilanzen mit den Räten der Bezirke abzustimmen.

(2) Die Holzkontore übergeben dem Staatlichen Holz-Kontor die regionalen Bilanzen bis zum 30. August des Vorjahres.

§ 10

(1) Das Staatliche Holz-Kontor stimmt die bezirklichen Regionalbilanzen mit der Staatlichen Plankommission ab und koordiniert auf der Grundlage der staatlichen Materialbilanzen die überbezirklichen Belange der Bedarfsträger und der Lieferwerke.

(2) Das Staatliche Holz-Kontor bestätigt den Holzkontoren der Bezirke die Bilanzen bis zum 31. Oktober des Vorjahres.

§ 11

(1) Die Holzkontore der Bezirke haben die eingereichten Lieferplanvorschläge (§ 4) und Auslieferungsvorschläge (§ 5) nach Abstimmung mit den übergeordneten Organen der Bedarfsträger und Lieferwerke zu bestätigen und den Lieferwerken unverzüglich zu übergeben. Die bestätigten Lieferpläne und Auslieferungsvorschläge dürfen nicht den festgelegten staatlichen Aufgaben widersprechen.

(2) Die bestätigten Lieferpläne und Auslieferungsvorschläge sind die verbindliche Grundlage für den Abschluß der Lieferverträge bzw. für die Umwandlung der vorbereitenden Verträge in endgültige Lieferverträge.

§ 12

Das Staatliche Holz-Kontor ist für die lieferseitige Abrechnung verantwortlich. Alle abrechnungspflichtigen Betriebe einschließlich der Produktionsgenossenschaften des Handwerks und Einkaufs- und Liefergenossenschaften des Handwerks haben auf Grund der erlassenen Richtlinie und Nomenklatur die Vordrucke M 41 zu den gesetzlich festgelegten Terminen den zuständigen Holzkontoren der Bezirke einzureichen.

§ 13

(1) Die Holzkontore der Bezirke sind verpflichtet, die Bedarfsträger und den Konsumgüter-Großhandel durch Benennen von Lieferwerken beim Abschluß der vorbereitenden Verträge zu unterstützen.

(2) Die Holzkontore der Bezirke und der staatliche Konsumgüter-Großhandel sind berechtigt, bei betrieblichen und gesellschaftlichen Verbrauchern die Vertragsangebote oder vorbereitenden Verträge für Wohnraum- und Spezialmöbel hinsichtlich der Mengen und der Lieferer nach volkswirtschaftlichen Erwägungen mit Zustimmung des Rates des Bezirkes zu ändern, sofern es sich um zu versorgende Bedarfsträger des Bezirkes handelt.

Abschnitt V

Schlußbestimmungen

§ 14

Die Bestimmungen dieser Anordnung gelten nicht für die Bedarfsträger des Kontingentträgers 7700/IL

§ 15

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Die in der Anordnung vom 27. Oktober 1958 über die Verteilung, den Bezug und die Lieferung von Rohholz, Schnittholz, Holzhalbwaren und Holzerzeugnissen (GBl. I S. 805) — Anlage 3 — aufgeführte Planposition Möbel (31 41 000) wird gestrichen.

Berlin, den 21. Januar 1960

Der Vorsitzende
der Staatlichen Plankommission
I. V.: Selbmann
Stellvertreter des Vorsitzenden

Anlage

zu vorstehender Anordnung

Bilanznomenklatur

Planposition Nr.	Bezeichnung	Bilanzierendes Organ: Abt. d. Staatl. Plankommission	Bilanzierendes Organ: Staatl. and. Kontor Org.
31 41 000	Möbel	Abt. Holz/ Papier/ Polygrafie	(HK)
31 41 100	Wohnraummöbel	Abt. Holz/ Papier/ Polygrafie	(HK)
31 41 110	Schlafzimmer	Abt. Holz/ Papier/ Polygrafie	(HK)
31 41 120	Wohn-, Speise- u. Arbeitszimmer	Abt. Holz/ Papier/ Polygrafie	(HK)
aus 31 41 120	Wohnzimmer kompl.		(HK)
aus 31 41 120	Speisezimmer kompl.		(HK)
aus 31 41 120	Arbeitszimmer kompl.		(HK)
31 41 130	Küchen (ohne An- und Einbauküchen)	Abt. Holz/ Papier/ Polygrafie	(HK)
31 41 140	Einzelwohnraummöbel einschl. Anbaumöbel	Abt. Holz/ Papier/ Polygrafie	(HK)
aus 31 41 140	Anbauküchen (ohne Gas- u. elektr. Geräte)		(HK)
aus 31 41 140	Einzelmöbel — Schlafzimmermöbel		(HK)
aus 31 41 140	Einzelmöbel — Wohn-, Speise-, Arbeitszimmermöbel		(HK)
aus 31 41 140	Einzelmöbel — Küchenmöbel		(HK)
aus 31 41 140	Kleinmöbel		(HK)
aus 31 41 140	Kindermöbel		(HK)
aus 31 41 140	Gartenmöbel		(HK)
31 41 150	Polstermöbel	Abt. Holz/ Papier/ Polygrafie	(HK)
31 41 160	Tische	Abt. Holz/ Papier/ Polygrafie	(HK)
31 41 170	Sitzmöbel	Abt. Holz/ Papier/ Polygrafie	(HK)
aus 31 41 170	Stühle, gepolstert		(HK)
aus 31 41 170	Stühle, ungepolstert		SHK (HK)
31 41 200	Spezialmöbel	Abt. Holz/ Papier/ Polygrafie	(HK)
31 41 210	Innenausbau (einschl. Einbaumöbel)	Abt. Holz/ Papier/ Polygrafie	(HK)
aus 31 41 210	Einrichtungen u. Innenausbauten für Wohnungen		(HK)
aus 31 41 210	Einrichtungen u. Innenausbauten für Läden u. Schaufenster		(HK)
aus 31 41 210	Einbauküchen (ohne Gas- u. elektr. Geräte)		SHK (HK)
31 41 220	Gehäuse	Abt. Holz/ Papier/ Polygrafie	(HK)
31 41 230	Büromöbel	Abt. Holz/ Papier/ Polygrafie	(HK)
31 41 240	Möbel für Kultur- und Sozialeinrichtungen		SHK (HK)
aus 31 41 240	Unterkunftsmöbel		SHK (HK)
aus 31 41 240	Schulmöbel		SHK (HK)
31 41 290	Übrige Spezialmöbel		(HK)
31 41 400	Möbelteile		(HK)
31 45 000	Matratzen und Auflagen		SHK (HK)

Anmerkung:
SHK = Staatliches Holz-Kontor
(HK) = Holzkontore der Bezirke

Anordnung über die Allgemeinen Lieferbedingungen für Möbel.

Vom 27. Januar 1960

Auf Grund des § 19 des Vertragsgesetzes vom 11. Dezember 1957 (GBl. I S. 627) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Organe der staatlichen Verwaltung und dem Verband Deutscher Konsumgenossenschaften folgendes angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Die Allgemeinen Lieferbedingungen für Möbel sind im Rahmen des Vertragsgesetzes sämtlichen Verträgen zugrunde zu legen, welche die Lieferung von Möbeln, Radio-, Musikschrank- und Uhrengehäusen, Federböden mit Holzrahmen, Matratzen und Auflagen, Ladenmöbeln und Innenausbauten zum Gegenstand haben.

(2) Für die Verträge zwischen dem sozialistischen Groß- und Einzelhandel gelten nur die Bestimmungen des § 7.

§ 2

Inhalt und Abschluß der Verträge

(1) Die dem Vertragsabschluß zugrunde liegenden Modelle, Modellabbildungen oder Zeichnungen, ihre technischen Daten und die Bestimmungen der Staatlichen Standards (TGL) sowie die jeweiligen Bedingungen des Deutschen Amtes für Material- und Warenprüfung (DAMW) sind als Vertragsbestandteil in den Vertrag aufzunehmen und für den Hersteller bindend.

(2) Änderungen der Modelle, Zeichnungen oder der technischen Daten sind wie Vertragsänderungen zu behandeln.

(3) Der Besteller ist verpflichtet, beim Vertragsabschluß seine Bankverbindung, Konto- und Kenn-Nummer und die Art des Verrechnungsverfahrens anzugeben.

§ 3

Pflichten des Lieferers

Der Lieferer ist verpflichtet:

a) beim Vertragsabschluß dem Besteller die Musterkollektion für Bezugstoffe für Polstermöbel und Polsterstühle vorzulegen. Die vom Besteller ausgewählten Stoffmuster werden Bestandteil des Vertrages;

b) bei der 1. Lieferung von Polstermöbeln und Polsterstühlen dem Vertragsgegenstand je Stoffart und Farbe eine Stoffmusterprobe anzuheften;

c) dem Besteller 6 Wochen vor dem vereinbarten Liefertermin Bildmaterial für neue Modelle zu übergeben. Für die 5 Abbildungen übersteigende Anzahl trägt der Besteller die Kosten;

d) das bei der Herstellung der Möbel verwendete Oberflächenmaterial anzugeben und dem Besteller auf Anforderung zur Beseitigung kleinerer Oberflächenschäden gegen Bezahlung zur Verfügung zu stellen.

§ 4

Lieferzeitraum

Der Lieferzeitraum beträgt eine Dekade, wobei die Dekadenlieferungen nach Menge unterschiedlich sein können. Die Dekaden umfassen den Zeitraum vom 1. bis 10., 11. bis 20. und 21. bis zum Letzten des jeweiligen Monats. Bei Teillieferungen innerhalb des Lieferzeitraumes sind nur vollständige (komplette) Vertragsgegenstände unter Einhaltung der Mindestversandmengen auszuliefern. Der letzte Tag des Lieferzeitraumes gilt als Endauslieferungstermin und ist für die Berechnung der Vertragsstrafe maßgebend.

§ 5

Versanddispositionen

(1) Der Besteller ist verpflichtet, dem Lieferer spätestens bis zum 10. des Vormonats vor Beginn des vereinbarten Lieferzeitraumes seine Versanddispositionen zugehen zu lassen, sofern nicht die Versanddispositionen bereits beim Vertragsabschluß vereinbart wurden. Die Versanddispositionen haben neben der Anschrift des Empfängers Angaben über die Empfangsstation oder das Empfangslager bei Lkw-Transport, die Daten des Lieferzeitraumes, für den die Versanddispositionen gelten, zu enthalten.

(2) Bei vereinbarter vorfristiger Lieferung hat der Besteller seine Versanddispositionen nach Kenntnis der Lieferbereitschaft unverzüglich dem Lieferer bekanntzugeben.

§ 6

Mindestversandmengen

(1) Die Mindestversandmengen für Möbel mit Ausnahme der Radio- und Uhrengehäuse betragen einen Waggon oder einen Lkw von mindestens 1,5 t; bei Kahnverladung muß die Sendung dem Transportvolumen eines Lkw ab 1,5 t entsprechen.

(2) Der Lieferer ist berechtigt, den Abschluß von Verträgen oder die Ausführung von Versandanweisungen abzulehnen, wenn die Liefermenge die im Abs. 1 festgelegte Mindestversandmenge nicht erreicht.

(3) Für Möbel, die von holzverarbeitenden und holzbearbeitenden Betrieben im Rahmen der zusätzlichen Massenbedarfsgüterproduktion über den Plan hinaus hergestellt werden, gelten die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 nicht.

§ 7

Versand

(1) Die Versandart ist bei Vertragsabschluß festzulegen. Werden vom Besteller keine Angaben über die Versandart gemacht, so erfolgt der Versand in G-Waggon, bei Entfernungen bis 50 km zum Empfänger durch Lkw. Jeder Lieferung ist ein Lieferschein mit genauer Spezifikation und mit verbindlichen Endverbraucherpreisen oder, soweit möglich, ein Duplikat der Rechnung beizufügen. Für Expreßversand ist die Zustimmung des Bestellers erforderlich.

(2) Die Transportmittel müssen für den Möbeltransport geeignet sein.

§ 8

Verpackung

(1) Die Rückgabefrist für Leihverpackung beträgt 45 Tage. Die Frist beginnt mit dem Tag des Versandes. Der Abnutzungsbetrag beträgt 10 % vom Anschaffungswert der Leihverpackung, für Lattenverschläge und Versteifungsmaterial 30 % vom Anschaffungswert.

(2) Für den Versand von Uhren, Radio- und Musikschrankgehäusen hat der Besteller das Verpackungsmaterial kostenfrei mindestens 2 Wochen vor Beginn des Lieferzeitraumes anzuliefern.

§ 9

Entgegennahme und Abnahme

(1) Der Besteller ist berechtigt, Möbel und Möbelteile, die auf dem Transport einen Totalschaden erlitten haben und dies in der Tatbestandsaufnahme der Reichsbahn angegeben ist, sofort zur Instandsetzung an den Lieferer zurückzusenden. In allen anderen Fällen bedarf die Rücksendung der Zustimmung des Lieferers. Bei Totalschäden ist der Besteller verpflichtet, den Lieferer sofort fernmündlich oder telegrafisch von der Rücksendung zu unterrichten. Die Frist für die Instandsetzung und Rücksendung der Erzeugnisse an den Besteller ist zwischen den Vertragspartnern zu vereinbaren.

(2) Nimmt der Besteller den Vertragsgegenstand vertragswidrig nicht ab, so ist der Lieferer berechtigt, ihn auf Kosten und Gefahr des Bestellers einzulagern und Rechnung zu erteilen. Dies gilt auch bei vereinbarter Selbstabholung, wenn der Besteller den Vertragsgegenstand nicht termingemäß abholt.

§ 10

Vertragsstrafen

(1) Der Besteller hat Vertragsstrafe in Höhe von 0,05 % pro Tag bei Verzug mit der vertraglich vereinbarten Zulieferung von Material, 0,05 % täglich bei Verzug mit der Anlieferung von Verpackungsmaterial, wenn die Stellung von Verpackungsmaterial vereinbart war, jeweils vom Wert des Fertigproduktes zu zahlen, jedoch nicht mehr als 6 %.

(2) Der Lieferer ist verpflichtet, Vertragsstrafe zu zahlen

a) in Höhe von 2 % vom Wert des Vertragsgegenstandes bei Nichteinhaltung der Kennzeichnungspflicht entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen;

b) in Höhe von 0,05 % täglich vom Wert des Vertragsgegenstandes bei Nichteinhaltung der Bestimmungen über die Zustellung oder Vorlage von Bildmaterial oder Stoffmusterproben;

c) in Höhe von 2 % vom Wert des Vertragsgegenstandes bei Nichteinhaltung der Bestimmungen über die Beifügung eines Lieferscheines mit verbindlichen Endverbraucherpreisen bzw. eines Rechnungsduplikates (§ 7).

§ 11

Inkrafttreten

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Für bereits geschlossene, aber noch nicht erfüllte Verträge gilt diese Anordnung nur nach ausdrücklicher Vereinbarung.

Berlin, den 27. Januar 1960

Der Vorsitzende
der Staatlichen Plankommission
I. V.: Selbmann
Stellvertreter des Vorsitzenden

Anordnung über den Platzgroßhandel und den Direktbezug von Kartoffeln.

Vom 22. Januar 1960

Im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Organe der staatlichen Verwaltung und dem Verband Deutscher Konsumgenossenschaften wird folgendes angeordnet:

§ 1

(1) In den Kreisen mit ausgesprochen ländlicher Struktur übernehmen die Volkseigenen Erfassungs- und Aufkaufbetriebe für landwirtschaftliche Erzeugnisse (VEAB) ab 1. April 1960 den Platzgroßhandel mit Kartoffeln.

(2) Die Entscheidung über die Übernahme des Platzgroßhandels mit Kartoffeln durch die VEAB obliegt den Räten der Kreise, Abteilung Handel und Versorgung, im Einvernehmen mit der Abteilung Erfassung und Aufkauf nach Anhören der Vereinigung Volkseigener Erfassungs- und Aufkaufbetriebe für landwirtschaftliche Erzeugnisse (VVEAB).

(3) In den übrigen Kreisen wird der Platzgroßhandel mit Kartoffeln weiter von den bisher zuständigen Großhandelsorganen durchgeführt. Diese werden durch die VEAB beliefert.

§ 2

Die VEAB haben nach der Übernahme des Platzgroßhandels mit Kartoffeln die Aufgabe,

a) die Planung des Kartoffelbedarfs nach den geltenden planmethodischen Bestimmungen durchzuführen;

b) den Einzelhandel und die Großverbraucher ihres Tätigkeitsbereiches bedarfsgerecht mit Kartoffeln zu beliefern;

c) Lieferungen von anderen VEAB und Lieferungen aus Importen zu übernehmen und

d) zusammen mit dem Einzelhandel die Einkellerung von Speisekartoffeln, vorwiegend im Direktbezug, zu organisieren und durchzuführen.

§ 3

(1) Für die vertraglichen Beziehungen zwischen den VEAB und den sozialistischen Einzelhandelsbetrieben gelten die Bestimmungen der Anordnung vom 28. Mai 1957 über die Allgemeinen Lieferbedingungen für die Lieferung von Lebensmitteln und Industriewaren von den volkseigenen Großhandelsbetrieben an die HO-Betriebe (GBl. II S. 197). In den auf der Grundlage dieser Anordnung abzuschließenden Rahmenvereinbarungen sind Vereinbarungen zu treffen

a) über die Verkaufsstellen und Gaststätten des Bestellers und der Kommissionshändler, die mit Kartoffeln beliefert werden;

b) über die zeitliche Bereitstellung der Kartoffeln für den Abschluß von Verkaufsstellenverträgen oder den Abruf im Rahmen von Betriebsverträgen sowie

c) über die Art der Auslieferung in bezug auf lose oder gesackte Ware in Verbindung mit Vereinbarungen über Qualitäten (sortenreine Lieferung).

(2) Die Belieferung des privaten Einzelhandels erfolgt auf der Grundlage des von der Abteilung Handel und Versorgung des Rates des Kreises im Rahmen des Warenbereitstellungsplanes bestätigten Kontingentes.

§ 4

(1) Die Handelsorgane, die den Platzgroßhandel mit Kartoffeln an die VEAB übergeben, sind verpflichtet, den Planteil Kartoffeln bis zum 31. März 1960 aus ihrem Betriebsplan auszugliedern. Die VEAB haben diesen Planteil als Zusatzplan zum Betriebsplan zu übernehmen.

(2) Die Planpositionen für die Ausgliederung von Planteilen und die Übernahme derselben durch die VEAB werden in der Überleitungsrichtlinie zu dieser Anordnung* festgelegt.

(3) Umlaufmittel zur Durchführung des Platzgroßhandels mit Kartoffeln (z. B. Kartoffelsäcke) sind bis zum 31. März 1960 an die VEAB umzusetzen. Kartoffelbestände, die am 31. März 1960 nicht verwogen werden können, sind von den VEAB bei Auslagerung bzw. Ausmietung zum tatsächlich festgestellten Gewicht zu übernehmen.

(4) Über die Übergabe von Grundmitteln zur Durchführung des Platzgroßhandels mit Kartoffeln an die VEAB entscheidet der Rat des Bezirkes, Abteilung Handel und Versorgung.

§ 5

(1) Die von den konsumgenossenschaftlichen Organisationen übernommenen Grundmittel, Hilfsmaterialien und aus Kosten finanzierten Anschaffungen sind von den VEAB käuflich zu erwerben. Wenn die Konsumgenossenschaften Rechtsträger von Volkseigentum sind, erfolgt eine Umsetzung an die VEAB.

(2) Die Übernahme von Grundmitteln durch die VEAB erfolgt zum Buchwert (Zeitwert). Grundmittel, die durch die VEAB übernommen werden, sind aus den Fonds für Investitionen zu bezahlen. Sofern eine Bezahlung der Grundmittel im Jahre 1960 aus den genannten Fonds nicht möglich ist, ist für die Bezahlung das Jahr 1961 vorzusehen und für das Jahr 1960 ein Mietvertrag über die Nutzung des Objektes abzuschließen.

(3) Die Übernahme des Hilfsmaterials und der aus Kosten finanzierten Anschaffungen erfolgt zum Zeitwert, der gewissenhaft zu schätzen ist (Anschaffungswert minus Verschleiß). Die Umlaufmittel, die durch die VEAB übernommen werden, werden sofort bezahlt.

§ 6

(1) Die Übernahme von Grund- und Umlaufmitteln sowie von Teilen des Betriebsplanes erfolgt im Einvernehmen der beteiligten Handelsorgane. Die Übernahme ist protokollarisch festzulegen.

(2) Über Streitigkeiten entscheidet der Rat des Kreises, Abteilung Handel und Versorgung und Abteilung Erfassung und Aufkauf, unter Beachtung der Bestimmungen des § 4 Abs. 4. Diese Entscheidungen sind so rechtzeitig zu treffen, daß die Versorgung der Bevölkerung sowie der anderen Bedarfsträger mit Kartoffeln ab 1. April 1960 gesichert ist.

§ 7

Die VEAB übernehmen von den sozialistischen Handelsbetrieben die Verpflichtungen und die Rechte aus den Verträgen über die Lieferung von Kartoffeln, die am Tage der Übernahme des Platzgroßhandels mit Kartoffeln noch nicht erfüllt sind. Forderungen und Verbindlichkeiten, die infolge nichtgehöriger Erfüllung des Vertrages bis zum 31. März 1960 entstanden sind, gehen nicht auf die VEAB über.

§ 8

(1) Großverbraucher, sozialistische Betriebe, Verkaufsstellen des sozialistischen Einzelhandels und Kommissionshändler können Speisekartoffeln für das Werkküchenessen, für den Sammelbezug ihrer Belegschaften zur Einkellerung und für den Verkauf an die Bevölkerung unmittelbar aus landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften (LPG) und volkseigenen Gütern (VEG) beziehen.

(2) Der unmittelbare Bezug von Speisekartoffeln in den genannten landwirtschaftlichen Betrieben ist mit den für diese Betriebe zuständigen VEAB abzustimmen.

§ 9

(1) Über den unmittelbaren Bezug von Speisekartoffeln haben die Betriebe bzw. Verkaufsstellen nach § 8 dem VEAB — die Verkaufsstelle gleichzeitig dem HO-Betrieb bzw. der Konsumgenossenschaft — eine von der LPG bzw. dem VEG gegengezeichnete schriftliche Mitteilung mit Angaben über Mengen und Qualitäten sowie Termine der bezogenen Speisekartoffeln zu machen.

(2) Der VEAB stellt auf Grund der schriftlichen Mitteilung

a) der LPG bzw. dem VEG die Ablieferungsbescheinigung und

b) dem Großverbraucher, dem sozialistischen Betrieb, dem für die Verkaufsstelle zuständigen Betrieb des sozialistischen Einzelhandels und dem Kommissionshändler

die Rechnung aus.

(3) Der VEAB nimmt die Bezahlung der Speisekartoffeln gegenüber den LPG nach den geltenden Erfassungs- und Aufkaufpreisen und gegenüber den VEG nach den für sie geltenden Preisen vor. Die Großverbraucher, sozialistischen Betriebe, Betriebe des sozialistischen Einzelhandels und Kommissionshändler bezahlen den VEAB-Abgabepreis.

§ 10

(1) Der Direktbezug von Speisekartoffeln zwischen Verbraucher und landwirtschaftlichem Betrieb regelt sich nach den Bestimmungen des § 9 der Preisanordnung Nr. 1002 vom 26. April 1958 — Anordnung über die Festsetzung von Erfassungspreisen für Kartoffeln — (Sonderdruck Nr. P 387 des Gesetzblattes).

(2) Für den Abschluß von Direktverträgen zwischen Betrieben der Lebensmittelindustrie und landwirtschaftlichen Betrieben zum Bezug von Fabrikkartoffeln gelten die Bestimmungen der Anordnung vom 1. Februar 1957 über den Abschluß von Direktverträgen über die Lieferung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen aus der Pflichtablieferung (GBl. II S. 85) weiter.

§ 11

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 22. Januar 1960

Der Staatssekretär für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse

Koch

* Wird den beteiligten Organen direkt zugestellt.

Anordnung Nr. 3* über die Allgemeinen Lieferbedingungen für feuerfeste Materialien.

Vom 25. Januar 1960

In Ergänzung der Anordnung Nr. 2 vom 1. Februar 1958 über die Allgemeinen Lieferbedingungen für feuerfeste Materialien (GBl. II S. 20) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Organe der staatlichen Verwaltung folgendes angeordnet:

§ 1

Der § 7 Abs. 1 der Anlage zur Anordnung Nr. 2 vom 1. Februar 1958 wird wie folgt ergänzt:

„Bei Lieferungen von Sinterdolomit sind erkennbare Mängel innerhalb von 3 Tagen, verdeckte Mängel innerhalb von 2 Wochen nach Entgegennahme des Vertragsgegenstandes schriftlich anzuzeigen."

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft. Sie gilt auch für bereits abgeschlossene, aber noch nicht erfüllte Verträge.

Berlin, den 25. Januar 1960

Der Vorsitzende der Staatlichen Plankommission
I. V.: Selbmann
Stellvertreter des Vorsitzenden

* Anordnung Nr. 2 (GBl. II 1958 S. 20)

Anordnung über die Errichtung des Instituts für Landeskultur und Standortkartierung.

Vom 2. Februar 1960

Im Einvernehmen mit der Staatlichen Plankommission und dem Minister der Finanzen wird folgendes angeordnet:

§ 1

Das Institut für Bodenkartierung wird mit Wirkung vom 29. Februar 1960 aufgelöst. An seiner Stelle wird das Institut für Landeskultur und Standortkartierung errichtet.

§ 2

Das Institut für Landeskultur und Standortkartierung übernimmt das von dem bisherigen Institut für Bodenkartierung genutzte Anlagevermögen. Es ist Rechtsnachfolger des Instituts für Bodenkartierung.

§ 3

Rechtliche Stellung, Sitz, Struktur, Aufgaben und Tätigkeit des Instituts für Landeskultur und Standortkartierung werden durch das Statut (Anlage) geregelt.

§ 4

Diese Anordnung tritt am 1. März 1960 in Kraft.

Berlin, den 2. Februar 1960

Der Minister für Land- und Forstwirtschaft
I. V.: Skodowski
Staatssekretär

Anlage
zu vorstehender Anordnung

Statut des Instituts für Landeskultur und Standortkartierung

§ 1

Rechtliche Stellung und Sitz

(1) Das Institut für Landeskultur und Standortkartierung (nachstehend Institut genannt) ist juristische Person. Es ist dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft unterstellt. Sein Sitz ist Berlin.

(2) Das Institut ist Haushaltsorganisation. Seine Mittel werden im Haushalt der Republik beim Ministerium für Land- und Forstwirtschaft bereitgestellt.

§ 2

Aufgaben

(1) Das Institut hat durch Standortuntersuchungen und deren Auswertung sowie durch Ausarbeitung einer sozialistischen Ökonomik für landeskulturelle Maßnahmen und durch wissenschaftlich begründete Planungsunterlagen die Tätigkeit des praktischen Meliorationswesens in der Deutschen Demokratischen Republik zu unterstützen. Ziel dieser Arbeiten ist es, die Ertragsfähigkeit landwirtschaftlich nutzbarer Standorte durch umfassend wirksame landeskulturelle Maßnahmen nachhaltig zu verbessern und den standortgerechten Aufbau leistungsfähiger sozialistischer Landwirtschaftsbetriebe zu fördern.

(2) Die Tätigkeit des Instituts hat sich demzufolge insbesondere auf folgende Aufgaben zu erstrecken:

a) Erarbeitung von Grundlagen und Aufstellung von Richtlinien für eine ökonomisch und ökologisch begründete Landeskulturplanung und für die Planung der notwendigen Folgeeinrichtungen;

b) Untersuchungen über den ökonomischen Nutzeffekt von landeskulturellen Maßnahmen und Erarbeitung von Richtlinien für Wirtschaftlichkeitsermittlungen;

c) Ermittlung von ökonomisch-technischen Kennziffern für landeskulturelle Maßnahmen;

d) Ausarbeitung von Empfehlungen für die Organisation und Ausrüstung des praktischen Meliorationswesens;

e) Anleitung bei Meliorationsgrundlagenerhebungen und Auswertung der gewonnenen Ergebnisse für die Landeskultur;

f) Schaffung und Popularisierung von Musterbeispielen in sozialistischen Landwirtschafsbetrieben auf landeskultureller Grundlage;

g) Durchführung von Arbeiten auf dem Gebiet der Bodengenetik unter besonderer Berücksichtigung meliorationsbedürftiger Standorte;

h) wissenschaftlich-technische Anleitung bei den Fortführungsarbeiten der Bodenschätzung und zentrale Auswertung der Ergebnisse;

i) Ausarbeitung von Methoden zur Feststellung und Bekämpfung der Bodenerosion;

j) wissenschaftliche Untersuchung und Beratung sowie Aufstellung von Grundsätzen über die Wiederurbar- und Nutzbarmachung von durch Bergbau und Industrie genutztem Gelände;

k) Durchführung von Forschungsarbeiten auf dem Gebiet des land- und forstwirtschaftlichen Wirtschaftswegebaus und Einführung der Ergebnisse in die Praxis einschließlich der Beratung;

l) Beratung von sozialistischen Landwirtschaftsbetrieben bei der Einrichtung und Inbetriebnahme von Bewässerungsanlagen;

m) Erstattung von Gutachten für komplexe Landeskulturvorhaben im Auftrage des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft und auf Antrag der Räte der Bezirke;

n) Unterstützung der staatlichen Organe und ihrer Institutionen sowie der sozialistischen Betriebe in wissenschaftlichen Fragen auf allen Gebieten der Landeskultur;

o) Einrichtung eines Dokumentationsdienstes für das gesamte Gebiet der Landeskultur und Standortkartierung.

§ 3

Leitung

(1) Die Leitung des Instituts erfolgt unter ständiger Einbeziehung von Werktätigen und ihrer Organisationen nach dem Prinzip der persönlichen Verantwortung und nach dem Grundsatz der Einzelleitung.

(2) Das Institut wird durch einen Direktor geleitet, der durch den Minister für Land- und Forstwirtschaft ernannt und abberufen wird. Bei seinen Entscheidungen ist er an den Plan des Instituts und an die Weisungen des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft gebunden.

(3) Bei Verhinderung des Direktors wird das Institut von dem vom Direktor bestimmten Stellvertreter geleitet.

(4) Alle mit der Leitung eines Fachgebietes betrauten Mitarbeiter sind in ihrem Aufgabenbereich weisungsbefugt und persönlich verantwortlich.

§ 4

Arbeitsweise

(1) Zur Verwirklichung der sozialistischen Leitungsprinzipien hat der Direktor besonders die aktive Mitwirkung aller Mitarbeiter und der Gewerkschaftsorganisation des Instituts an der Leitung zu fördern. Die Hauptmethoden einer solchen Arbeitsweise sind:

a) die rechtzeitige Aufstellung von Jahresarbeitsplänen und die Kontrolle ihrer Erfüllung;

b) die Vereinbarung gegenseitiger Verpflichtungen zwischen der Institutsleitung und der Gewerkschaftsorganisation des Instituts;

c) die Unterstützung der Gewerkschaftsorganisation des Instituts bei der Durchführung sozialistischer Wettbewerbe und bei der Anwendung von Neuerermethoden;

d) die aktive Unterstützung der Gewerkschaftsorganisation des Instituts bei der Durchführung von Arbeitsberatungen und bei der Organisierung von Planaktivs und anderen Aktivs sowie Kommissionen für spezielle Aufgaben;

e) die Vorbereitung und Durchführung von Arbeitskonferenzen des Instituts in Zusammenarbeit mit der Gewerkschaftsorganisation.

Der Direktor ist verpflichtet, dafür zu sorgen, daß die in den Arbeitskonferenzen und sonstigen Beratungen gefaßten Beschlüsse verwirklicht werden.

(2) Die leitenden Mitarbeiter des Instituts haben über die Erfüllung der Beschlüsse der Arbeitskonferenzen und sonstigen Beratungen sowie der Jahresarbeitspläne den Mitarbeitern Rechenschaft in Versammlungen und Konferenzen der Gewerkschaftsorganisation abzulegen.

(3) Der Direktor hat den Plan des Instituts vor der Übergabe an das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft der Gewerkschaftsorganisation des Instituts zur Stellungnahme vorzulegen. Zur Beseitigung von Hemmnissen bei der Durchführung des Planes dienen regelmäßig durchzuführende Konsultationen, Aussprachen mit den Mitarbeitern und die aktive Teilnahme der leitenden Mitarbeiter des Instituts an Versammlungen und Konferenzen der Gewerkschaftsorganisation des Instituts. Die leitenden Mitarbeiter des Instituts haben alle Möglichkeiten auszunutzen, um der Belegschaft die politischen und ökonomischen Zusammenhänge in Verbindung mit den eigenen Aufgaben des Instituts zu erklären.

§ 5

Vertretung im Rechtsverkehr

(1) Der Direktor vertritt das Institut im Rechtsverkehr und ist zur Einzelzeichnung rechtsverbindlicher Erklärungen befugt.

(2) Im Falle der Verhinderung des Direktors wird das Institut durch den nach § 3 Abs. 3 bestimmten Stellvertreter gemeinsam mit einem vom Direktor hierzu Bevollmächtigten vertreten.

(3) Im Rahmen der ihnen erteilten Vollmacht können auch andere Mitarbeiter des Instituts sowie sonstige Personen dieses vertreten und rechtsverbindliche Erklärungen abgeben. Solche Vollmachten, die sich nur auf einen bestimmten Aufgabenbereich beziehen können, sind vom Direktor schriftlich zu erteilen.

(4) Der Abschluß von Verträgen, die Verbindlichkeiten für das Institut begründen, und Verfügungen über Zahlungsmittel des Instituts bedürfen nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen der Gegenzeichnung durch den Verwaltungsleiter bzw. seinen Stellvertreter.

§ 6

Struktur- und Stellenplan

Der Struktur- und Stellenplan des Instituts ist nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen aufzustellen und zu bestätigen.

Rudi Rost

Der demokratische Zentralismus unseres Staates

96 Seiten · Broschiert 2,— DM

Von außerordentlicher Bedeutung ist das in dieser ersten umfassenden Arbeit auf diesem Gebiet anschaulich und populär behandelte Thema; bestimmt doch der demokratische Zentralismus Inhalt, Form und Methode aller Gebiete der staatlichen Arbeit und der betrieblichen Tätigkeit.

Ausgehend von den Erfahrungen der kommunistischen und Arbeiterparteien wird der demokratische Zentralismus als Grund- und Entwicklungsprinzip erläutert und seine Herausbildung und Vervollkommnung von 1945 bis zur Gegenwart dargestellt. Wichtige Erfordernisse der Gegenwart zur Durchsetzung des demokratischen Zentralismus und sein Wirken in den Justizorganen sind Gegenstand eingehender Untersuchungen.

Der besondere Wert der Broschüre besteht in der Verallgemeinerung der Erfahrungen der Gegenwart, in der Auseinandersetzung mit falschen und zurückgebliebenen Auffassungen und in der Wegweisung zur Untersuchung der Probleme der Staatspraxis.

Zu wichtigen Gebieten der staatlichen Leitung werden grundsätzliche Ausführungen gemacht.

Zu beziehen durch den Buchhandel oder durch das Buchhaus Leipzig, Leipzig C 1, Postfach 91

VEB DEUTSCHER ZENTRALVERLAG · BERLIN

Herausgeber: Büro des Präsidiums des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin C 2, Klosterstraße 47 — Redaktion Berlin C 2, Klosterstraße 47, Telefon: 22 07 36 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Ag 134/60/DDR — Verlag: (4) VEB Deutscher Zentralverlag, Berlin C 2, Telefon: 51 44 34 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis vierteljährlich Teil I 3,— DM, Teil II 2,10 DM — Einzelabgabe bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 DM, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 DM, über 32 Seiten 0,50 DM je Exemplar — Bestellungen beim Buchhandel, beim Buchhaus Leipzig, Leipzig C 1, Postfach 91, Telefon: 2 54 81, sowie Bezug gegen Barzahlung in der Verkaufsstelle des Verlages, Berlin C 2, Roßstraße 6, Telefon: 51 44 34 — Druck: (140) Neues Deutschland, Berlin

Hochschule
für Bauwesen
Cottbus

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil II

1960 | Berlin, den 27. Februar 1960 | Nr. 8

Tag	Inhalt	Seite
29. 1. 60	Anordnung über das Eisenforschungsinstitut Hennigsdorf	65
2. 2. 60	Anordnung über die Allgemeinen Lieferbedingungen für Tabakerzeugnisse	67
6. 2. 60	Anordnung über das Versorgungskontor Industrieglas	68
11. 2. 60	Anordnung über die Anwendung der Typen- und Wiederverwendungsprojekte im allgemeinen Hochbau	70
1. 2. 60	Anordnung über die Energiekommission bei der Staatlichen Plankommission	70
12. 2. 60	Anordnung Nr. 23 zur Änderung der Eisenbahn-Verkehrsordnung	72

Anordnung über das Eisenforschungsinstitut Hennigsdorf.

Vom 29. Januar 1960

Zur stärkeren Einflußnahme des Eisenforschungsinstituts auf den technisch und ökonomisch richtigen Einsatz legierter und unlegierter Stähle sowie auf die Erweiterung der Verarbeitung von halbberuhigtem und unberuhigtem Stahl und Leichtbaustählen wird folgendes angeordnet:

§ 1

Für das Eisenforschungsinstitut Hennigsdorf gilt das Statut (Anlage).

§ 2

(1) Die stahlverarbeitenden und -verwendenden Betriebe sind verpflichtet, sich vom Eisenforschungsinstitut über die technisch-ökonomisch günstigste Auswahl und Verwendung von Stahl beraten zu lassen.

(2) Der Leiter des Berg- und Hüttenwesens legt die Stahlsorten und deren Mindestmengen fest, deren Bezug über das Staatliche Metallkontor der Genehmigung des Eisenforschungsinstituts bedarf.

§ 3

(1) Das Eisenforschungsinstitut ist berechtigt, Lieferverträge zwischen den stahlerzeugenden und stahlverarbeitenden Betrieben mit dem Ziel zu überprüfen, den ökonomisch und technisch richtigen Stahleinsatz zu erreichen.

(2) Die stahlverarbeitenden Betriebe sind verpflichtet, die vom Eisenforschungsinstitut auf Grund der Prüfung der Lieferverträge vorgeschlagenen Veränderungen zu berücksichtigen.

§ 4

Das Eisenforschungsinstitut ist verpflichtet, Importbestellungen zu überprüfen und bei technisch-ökonomisch unzweckmäßigen Bestellungen, insbesondere im Hinblick auf die Möglichkeit der Inlandfertigung, Abänderungen zu verlangen.

§ 5

Auftretende Schwierigkeiten beim Stahleinsatz und Reklamationen an Stahllieferungen in größerem Umfang sind sofort dem Eisenforschungsinstitut mitzuteilen. Die geltenden gesetzlichen Bestimmungen über die Verpflichtung zur Mängelanzeige bleiben hiervon unberührt.

§ 6

Das Eisenforschungsinstitut hat den zuständigen wissenschaftlich-technischen Institutionen Empfehlungen zur volkswirtschaftlich zweckmäßigsten Verwendung von Stahlerzeugnissen sowie zur Verbesserung der Stahlqualitäten zu geben.

§ 7

Die Gutachten des Eisenforschungsinstituts sind, soweit es ich um Stahlfragen handelt, Gutachten anderer Stellen übergeordnet.

§ 8

Die Bestimmungen dieser Anordnung gelten nicht für Exportlieferungen, bei denen die Stahlqualitäten vom Besteller vorgeschrieben sind. Besondere in gesetzlichen Bestimmungen festgelegte Abnahmebedingungen, wie z. B. der Luftfahrtindustrie u. a., werden durch die Bestimmungen dieser Anordnung ebenfalls nicht berührt.

§ 9

(1) Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1960 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

die Anordnung vom 20. August 1956 über die Errichtung einer Stahlberatungsstelle (GBl. II S. 319) und

die Anordnung vom 8. Januar 1957 über das Statut des Eisenforschungsinstituts der metallurgischen Industrie (GBl. II S. 47).

Berlin, den 29. Januar 1960

Der Vorsitzende
der Staatlichen Plankommission
I. V.: Gregor
Erster Stellvertreter des Vorsitzenden

Anlage

zu vorstehender Anordnung

Statut des Eisenforschungsinstituts Hennigsdorf

§ 1
Rechtliche Stellung und Sitz

(1) Das Eisenforschungsinstitut der schwarzmetallurgischen Industrie (nachstehend Institut genannt) ist juristische Person und Rechtsträger von Volkseigentum. Es ist dem Hauptdirektor der VVB Stahl- und Walzwerke, Berlin, unterstellt.

(2) Sein Sitz ist Hennigsdorf bei Berlin.

§ 2
Aufgaben

(1) Das Institut hat, insbesondere auch in seiner Eigenschaft als wissenschaftlich-technisches Zentrum, die Aufgabe, die Entwicklung der volkseigenen Industrie auf dem Gebiet der Erzeugung und Verarbeitung von Stahl nach dem neuesten Stand der Technik unter Anlehnung an das Weltniveau zu fördern. Diese Aufgabe ist mit Hilfe der sozialistischen Gemeinschaftsarbeit durch die Lösung von Forschungs- und Entwicklungsaufgaben, die Stahlberatung und Standardisierung und die Überleitung dieser Arbeitsergebnisse in die Praxis durchzusetzen. Die Durchführung aller Aufgaben ist dabei entsprechend den Weisungen und Direktiven des Hauptdirektors der VVB Stahl- und Walzwerke und in enger Zusammenarbeit mit anderen Industriezweigen vorzunehmen.

(2) Dem Institut obliegen insbesondere folgende der Erfüllung der Wirtschaftspläne dienende Aufgaben:

a) Durchführung technisch-wissenschaftlicher Versuchs- und Entwicklungsarbeiten;

b) Standardisierung der schwarzmetallurgischen Erzeugnisse einschließlich der II. Verarbeitungsstufe und Einführung moderner Prüfverfahren;

c) Durchführung von Untersuchungen und Erprobungen und Ausstellung von Gutachten;

d) Überprüfung der Lieferverträge zwischen der stahlerzeugenden und stahlverbrauchenden Industrie sowie der Bestellungen bei Stahlimporten und Beratung der stahlverbrauchenden Industrie für die ökonomisch und technisch günstigste Auswahl und Verwendung von Stahl;

e) operative Qualitätssicherung sowohl beim Hersteller als auch beim Verbraucher;

f) Regelung und Überwachung des Abnahmewesens auf dem Stahlgebiet;

g) Ausarbeitung und Unterstützung bei der Einführung neuer Technologien in den Stahl- und Walzwerken einschließlich der Werke der II. Verarbeitungsstufe;

h) Abgabe von Schiedsgutachten in allen Stahlfragen vor dem Staatlichen Vertragsgericht;

i) Belieferung der metallurgischen Betriebe mit Dokumentationsunterlagen durch Auswertung der technisch-wissenschaftlichen Literatur im In- und Ausland auf dem Gebiet der Schwarzmetallurgie und aus eigenen wissenschaftlichen Arbeiten sowie durch Anfertigung von Übersetzungen.

(3) Der Hauptdirektor der VVB Stahl- und Walzwerke kann dem Institut weitere Aufgaben übertragen.

§ 3
Gliederung

Für die Struktur ist der vom Hauptdirektor der VVB Stahl- und Walzwerke bestätigte Strukturplan verbindlich.

§ 4
Leitung und Vertretung im Rechtsverkehr

(1) Das Institut wird durch den Direktor geleitet, der Wissenschaftler sein muß. Zur Durchführung seiner Aufgaben steht dem Direktor ein stellvertretender Direktor zur Seite.

(2) Der Direktor trägt die Verantwortung für die gesamte Tätigkeit des Instituts. Er handelt im Namen des Instituts auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen.

(3) Der Direktor ist berechtigt, über alle Angelegenheiten des Instituts im Rahmen der bestätigten Pläne des Instituts und der besonderen Weisungen des Hauptdirektors der VVB Stahl- und Walzwerke allein zu entscheiden. Er muß in wichtigen Fragen seine Entscheidungen auf Grund kollektiver Beratungen mit den leitenden Mitarbeitern des Instituts und den Organisationen treffen.

(4) Die leitenden Mitarbeiter des Instituts sind in ihrem Aufgabenbereich weisungsbefugt und dem Direktor gegenüber für ihren Aufgabenbereich verantwortlich.

(5) Das Institut wird im Rechtsverkehr durch den Direktor allein oder durch seinen Vertreter mit einem vom Direktor hierzu Bevollmächtigten vertreten. Im Rahmen der ihnen vom Direktor erteilten Vollmachten können auch zwei leitende Mitarbeiter das Institut gemeinsam vertreten. Für die Zeichnungsbefugnis gilt die gleiche Regelung.

(6) Der Abschluß von Verträgen, welche Verbindlichkeiten für den Haushalt des Instituts begründen, und Verfügungen über dessen Zahlungsmittel bedürfen nach den hierfür geltenden Bestimmungen der Mitzeichnung bzw. Mitwirkung durch den Haushaltsbearbeiter des Instituts oder dessen Vertreter.

§ 5
Einstellung und Entlassung von Mitarbeitern

(1) Der Direktor und sein Stellvertreter werden von dem Hauptdirektor der VVB Stahl- und Walzwerke mit Zustimmung des Leiters des Berg- und Hüttenwesens der Staatlichen Plankommission ernannt und abberufen.

(2) Die anderen Mitarbeiter des Instituts werden vom Direktor oder seinem Vertreter im Rahmen des bestätigten Stellenplanes eingestellt und entlassen. Die Einstellung und Entlassung der Hauptabteilungsleiter bedarf der Zustimmung des Hauptdirektors der VVB Stahl- und Walzwerke.

§ 6
Finanzierung

(1) Das Institut ist Haushaltsorganisation.

(2) Die für das Institut erforderlichen Mittel werden im Haushalt der VVB Stahl- und Walzwerke, Berlin, bereitgestellt. Mittel für genehmigte Investitionen des Instituts werden im Rahmen der Investitionen der VVB Stahl- und Walzwerke, Berlin, zur Verfügung gestellt.

(3) Für vertraglich vereinbarte Leistungen hat das Institut die gesetzlich zulässigen Gebühren bzw. bei fehlenden Gebührensätzen die Selbstkosten zu berechnen.

§ 7

Wissenschaftlicher Beirat

(1) Für das Institut wird ein wissenschaftlicher Beirat gebildet, der den Direktor des Instituts in Grundsatzfragen des Instituts berät.

(2) Dem wissenschaftlichen Beirat gehören an:

a) der Direktor des Instituts und sein ständiger Vertreter;

b) je ein Vertreter der
VVB Stahl- und Walzwerke, Berlin,
Eisenerz/Roheisen, Saalfeld,
Gießereien, Leipzig,
Feuerfest-Industrie, Meißen;

c) zwei Vertreter der schwarzmetallurgischen Werke;

d) ein Vertreter des Industriezweiges Chemie;

e) ein Vertreter des Industriezweiges Schwermaschinenbau;

f) ein Vertreter des Industriezweiges Allgemeiner Maschinenbau;

g) ein Vertreter des Industriezweiges Kohle;

h) ein Vertreter des Industriezweiges Energie;

i) ein Vertreter des Industriezweiges Bauwesen;

j) ein Vertreter der Bergakademie Freiberg;

k) ein Vertreter der Technischen Hochschule Dresden;

l) ein Vertreter des Staatlichen Metallkontors;

m) ein Vertreter des Zentralinstituts für Schweißtechnik, Halle;

n) ein Vertreter des Reichsbahn-Zentralamtes;

o) der Leiter des Zentralen Arbeitskreises „Eisen" für Forschung und Technik;

p) der Leiter des Zentralinstituts für Gießereitechnik, Leipzig;

q) ein Vertreter des Forschungsinstituts für technologische Entwicklung und Wärmetechnik der Metallurgie, Leipzig;

r) ein Vertreter des Forschungsinstituts für Roheisen, Unterwellenborn.

(3) Die Mitglieder des wissenschaftlichen Beirates werden auf Vorschlag des Direktors des Instituts vom Hauptdirektor der VVB Stahl- und Walzwerke auf die Dauer von 2 Jahren berufen. Ihre Wiederberufung ist zulässig.

(4) Den Vorsitz im wissenschaftlichen Beirat führt der Direktor des Eisenforschungsinstituts. Er hat den wissenschaftlichen Beirat mindestens zweimal im Jahr einzuberufen.

(5) Die Mitglieder des wissenschaftlichen Beirates sind ehrenamtlich tätig. Sie sind nicht berechtigt, zu den Sitzungen einen Vertreter zu entsenden.

(6) Der wissenschaftliche Beirat soll aus seiner Mitte einen Aktionsausschuß für die Aufgaben der Stahlberatung bilden.

§ 8

Veröffentlichungen und Schweigepflicht

(1) Die Ergebnisse der Forschungs- und Entwicklungsarbeiten des Instituts dürfen nur entsprechend der Anordnung vom 4. November 1955 über die Erteilung von Genehmigungen zur Bekanntgabe der Abschluß- oder Teilergebnisse von Arbeiten des Planes Forschung und Technik (GBl. II S. 393) veröffentlicht werden.

(2) Über die dienstlichen Angelegenheiten haben die Mitarbeiter des Instituts während und auch nach Beendigung ihres Arbeitsrechtsverhältnisses die Schweigepflicht zu wahren. Die Mitarbeiter des Instituts können durch den Hauptdirektor der VVB Stahl- und Walzwerke von ihrer Schweigepflicht entbunden werden.

Anordnung über die Allgemeinen Lieferbedingungen für Tabakerzeugnisse.

Vom 2. Februar 1960

Auf Grund des § 19 des Vertragsgesetzes vom 11. Dezember 1957 (GBl. I S. 627) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Organe der staatlichen Verwaltung und dem Verband Deutscher Konsumgenossenschaften folgendes angeordnet:

Geltungsbereich

§ 1

(1) Die Allgemeinen Lieferbedingungen für Tabakerzeugnisse gelten für die Vertragsverhältnisse zwischen den volkseigenen Betrieben der Tabakindustrie und den Betrieben und Organisationen, die der Vertragspflicht gemäß den §§ 1 und 2 des Vertragsgesetzes unterliegen, soweit es sich dabei um die Lieferung von Tabakerzeugnissen handelt.

(2) Für die Vertragsverhältnisse zwischen dem sozialistischen Groß- und Einzelhandel gelten nur die Bestimmungen des § 7.

§ 2

Tabakerzeugnisse im Sinne dieser Anordnung sind

Artikel	Waren-Nr.
Zigarren/Zigarillos/Stumpen	68 32 00 00
Zigaretten	68 33 00 00
Rauchtabak	68 34 00 00
Kautabak	68 35 00 00
Schnupftabak	68 36 00 00

§ 3

Vertragsabschluß

Soweit nicht vorbereitende Verträge in Höhe der staatlichen Aufgaben vorliegen, hat der Abschluß von Lieferverträgen über die Differenzmengen bis spätestens 20 Tage vor Quartalsbeginn zu erfolgen.

§ 4

Liefertermine und Lieferfristen

(1) Für die Lieferung von Tabakerzeugnissen sind grundsätzlich feste Liefertermine zu vereinbaren. Die Liefertermine sind so festzulegen, daß die Lieferungen über das gesamte Quartal hinweg in gleichen Abständen und Mengen verteilt werden, und zwar

a) bei Zigaretten in 12, 6 oder 3 gleichen Teilen,

b) bei allen anderen Tabakerzeugnissen in 6 oder 3 gleichen Teilen.

Unter Berücksichtigung besonderer Versorgungsaufgaben können Abweichungen von den turnusmäßigen Mengen zwischen den Vertragspartnern vereinbart werden.

(2) Dem Lieferer ist eine Lieferung bis zu 3 Werktagen vor dem vereinbarten Liefertermin gestattet.

(3) Bei importierten Tabakerzeugnissen sind Monate als Liefertermine zu vereinbaren.

§ 5

Mindestbezugsmengen

(1) Als Mindestbezugsmengen je Liefertermin und Betriebssortiment gelten bei

Zigaretten bis einschließlich 12 Pf	200 000
Zigaretten über 12 Pf	20 000
Zigarren	5 000
Rauchtabak	50 kg
Kautabak	500 Stück
Schnupftabak	5 kg

(2) Abweichungen von den Mindestbezugsmengen bedürfen der Zustimmung beider Vertragspartner.

§ 6

Versandpflicht und Gefahrübergang

(1) Der Lieferer hat seine Versandpflicht durch Lieferung an das für den Besteller zuständige Großauslieferungslager erfüllt.

(2) Die Lieferung erfolgt ab Herstellerbetrieb frei Versandstation verladen bzw. bei Selbstabholung frei Fahrzeug verladen, soweit Preisbestimmungen nichts anderes vorschreiben.

(3) Der Transport der Tabakerzeugnisse vom Lieferer bis zum Besteller erfolgt auf Gefahr und Kosten des Bestellers. Transportschäden auf dem Wege zwischen Lieferer und Großauslieferungslager werden vom Großauslieferungslager im Auftrage des Bestellers gegenüber dem Frachtführer geltend gemacht.

(4) Besteller und Lieferer sind verpflichtet, die erforderlichen Versanddispositionen bereits im Vertrag zu vereinbaren.

§ 7

Vereinbarungen über Qualität und Verpackung

(1) Die Tabakerzeugnisse müssen den Qualitätsbestimmungen der geltenden Technischen Güte- und Lieferbedingungen (TGL) sowie den Bestimmungen der Anordnung vom 19. März 1958 über die Herstellung von Tabakwaren (GBl. I S. 309) und den zusätzlich im Vertrag vereinbarten Eigenschaften entsprechen.

(2) Die Tabakerzeugnisse sind branchenüblich und transportsicher verpackt zu liefern.

§ 8

Prüfverfahren bei Qualitätsmängeln

Die Prüfung bei Qualitätsmängeln hat nach den Vorschriften der TGL 3680 zu erfolgen. Im übrigen gelten für die Mängelanzeige die Bestimmungen des Vertragsgesetzes.

§ 9

Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt am 1. März 1960 in Kraft.

(2) Die Allgemeinen Lieferbedingungen für die Haupterzeugnisse der Nahrungs- und Genußmittelindustrie vom 10. September 1953 (ZBl. S. 471) sind für Tabakerzeugnisse nicht mehr anzuwenden.

(3) Abweichend von den Bestimmungen des Abs. 2 sind zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Anordnung noch nicht erfüllte Verträge nach den Allgemeinen Lieferbedingungen für die Haupterzeugnisse der Nahrungs- und Genußmittelindustrie zu erfüllen.

Berlin, den 2. Februar 1960

Der Vorsitzende
der Staatlichen Plankommission

I. V.: Dr. Wittkowski
Stellvertreter des Vorsitzenden

Anordnung über das Versorgungskontor Industrieglas.

Vom 6. Februar 1960

§ 1

(1) Das Versorgungskontor Industrieglas ist juristische Person im Sinne des § 1 der Verordnung vom 20. März 1952 über Maßnahmen zur Einführung des Prinzips der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft (GBl. S. 225). Sein Sitz ist Leipzig. Es unterhält zur Durchführung seiner Aufgaben Auslieferungslager in der Deutschen Demokratischen Republik und in der Hauptstadt Berlin.

(2) Das Versorgungskontor Industrieglas ist der Staatlichen Plankommission, Abteilung Bauwesen, unterstellt.

§ 2

Für die wirtschaftliche Tätigkeit des Versorgungskontors Industrieglas ist der nach den hierfür geltenden Bestimmungen für jedes Jahr aufzustellende Finanzplan maßgebend.

§ 3

(1) Das Versorgungskontor Industrieglas hat auf der Grundlage der Staatlichen Materialbilanzen und der von ihm aufzustellenden Sortimentsbilanzen die planmäßige und kontinuierliche Versorgung der Volkswirtschaft mit Behälterglas jeder Art einschließlich Rücklaufglas zu lenken.

(2) Zu diesem Zweck hat das Versorgungskontor Industrieglas insbesondere folgende Aufgaben wahrzunehmen:

a) Organisierung der Bedarfsermittlung als Grundlage für die Aufstellung von Sortimentsbilanzen entsprechend den Richtlinien und Weisungen der Staatlichen Plankommission;

b) Einflußnahme auf die Produktionsprogramme der Herstellerbetriebe von Behälterglas zum Zwecke der bedarfsgerechten Versorgung der Bevölkerung und der Industrie mit Behälterglas in einwandfreier Qualität und Verpackung;

c) Lenkung des Aufkommens an Behälterglas einschließlich Rücklaufglas zur planmäßigen Versorgung der Bedarfsträger unter Einhaltung des kürzesten Warenweges mit Hilfe der Lieferpläne;

d) Ausarbeitung und Kontrolle der Durchführung der Sortimentsbilanzen;

e) Leitung und Entwicklung der Auslieferungslager;

f) Abrechnung und Kontrolle der Materialbilanzen.

§ 4

Zur Durchführung der im § 3 festgelegten Aufgaben hat das Versorgungskontor Industrieglas nachstehende Pflichten und Befugnisse:

1. **Pflichten**

Das Versorgungskontor Industrieglas hat

a) mit allen staatlichen Organen, deren Betriebe Behälterglas verbrauchen bzw. die für die Versorgung der Bevölkerung verantwortlich sind, in Fragen der Organisierung der bedarfsgerechten Versorgung der Bevölkerung und der Industrie zusammenzuarbeiten;

b) die Wirtschaftsräte bei den Räten der Bezirke und die bezirks- sowie zentral geleiteten VVB der Glasindustrie bei der Aufstellung und Durchführung bedarfsgerechter Sortimentspläne zu unterstützen und ständig auf diese einzuwirken, eine bedarfs- und qualitätsgerechte Produktion herbeizuführen;

c) bei der Aufstellung der von der Staatlichen Plankommission herauszugebenden Methodik der Verteilung, der Lieferung und des Bezuges von Erzeugnissen der Glas- und keramischen Industrie und Rücklaufverpackungsglas mitzuwirken und die Einhaltung der Methodik zu überwachen;

d) die über den Plan hinaus hergestellten und erfaßten bilanzierten Erzeugnisse zu ermitteln und deren zweckmäßige Verwendung in Abstimmung mit der zuständigen Abteilung der Staatlichen Plankommission festzulegen;

e) bei der Erfüllung seiner Aufgaben ständig mit den örtlichen Organen der Staatsmacht und den gesellschaftlichen Organisationen, insbesondere der zuständigen Industriegewerkschaft, zusammenzuarbeiten.

2. **Befugnisse**

Das Versorgungskontor Industrieglas ist berechtigt:

a) Unterlagen über die Produktion, den Rücklauf und den begründeten Bedarf von den Wirtschaftsorganen bzw. den Betrieben im Auftrage der Staatlichen Plankommission anzufordern;

b) Lieferpläne als verbindliche Grundlage für den Abschluß der entsprechenden Verträge herauszugeben;

c) die Bestandshaltung und den Verbrauch von Behälterglas in den Verarbeitungsbetrieben zu kontrollieren;

d) in Übereinstimmung mit der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik die lieferseitige Abrechnung der Materialbilanzen durchzuführen.

§ 5

Die hierzu besonders beauftragten Mitarbeiter des Versorgungskontors Industrieglas sind berechtigt, in Wahrnehmung der ihnen übertragenen Pflichten und Befugnisse volkseigene Betriebe und die sonst in Betracht kommenden Institutionen zu betreten und die zur Durchführung ihrer Aufgaben erforderlichen Ermittlungen anzustellen.

§ 6

Der Struktur- und der Stellenplan des Versorgungskontors Industrieglas sind nach den hierfür geltenden Bestimmungen aufzustellen und zu bestätigen.

§ 7

(1) Das Versorgungskontor Industrieglas wird durch den Direktor geleitet, der von dem Leiter der Abteilung Bauwesen der Staatlichen Plankommission ernannt und abberufen wird.

(2) Der Direktor ist für die politische, wirtschaftliche und organisatorische Tätigkeit des Versorgungskontors Industrieglas gegenüber der Staatlichen Plankommission verantwortlich und rechenschaftspflichtig. Er ist bei seinen Entscheidungen an die hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen und Pläne sowie an die Weisungen des übergeordneten Organs gebunden.

(3) Der Direktor wird durch den Handelsleiter des Versorgungskontors Industrieglas vertreten. Die Einstellung des Handelsleiters bedarf der Zustimmung des Leiters der Abteilung Bauwesen der Staatlichen Plankommission.

(4) Im Rechtsverkehr wird das Versorgungskontor Industrieglas durch den Direktor und, wenn dieser verhindert ist, durch den Handelsleiter vertreten.

(5) Im Rahmen seines Verantwortungsbereiches und seiner Befugnisse ist der Handelsleiter auch sonst berechtigt, das Versorgungskontor Industrieglas zu vertreten. In Angelegenheiten, die über diesen Rahmen hinausgehen, vertritt der Handelsleiter das Kontor gemeinsam mit einem anderen von dem Direktor entsprechend bevollmächtigten leitenden Mitarbeiter. Nach Maßgabe der ihnen von dem Direktor schriftlich erteilten Vollmachten können auch andere Mitarbeiter und andere Personen das Versorgungskontor Industrieglas vertreten.

§ 8

Der Direktor hat den Arbeitsablauf des Versorgungskontors Industrieglas in einer Geschäftsordnung zu regeln.

§ 9

(1) Bei dem Versorgungskontor Industrieglas ist ein Beirat zu bilden, der sich aus Vertretern der wichtigsten Liefer-, Erfassungs- und Verbrauchsbetriebe sowie deren Wirtschaftsorgane und der zuständigen Industriegewerkschaft zusammensetzt. Der Beirat soll nicht mehr als 12 Mitglieder umfassen.

(2) Der Beirat hat die Aufgabe, den Direktor in grundsätzlichen Fragen der Tätigkeit des Versorgungskontors Industrieglas zu beraten.

(3) Die Mitglieder des Beirates werden auf Vorschlag des Direktors durch den Leiter der Abteilung Bauwesen der Staatlichen Plankommission berufen. Vertreter der Gewerkschaft benennt der Zentralvorstand der zuständigen Industriegewerkschaft.

(4) Der Direktor hat den Beirat mindestens einmal in jedem Kalendervierteljahr einzuberufen.

§ 10

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 6. Februar 1960

Der Vorsitzende
der Staatlichen Plankommission

I. V.: Wolf
Mitglied der Staatlichen Plankommission

Anordnung über die Anwendung der Typen- und Wiederverwendungsprojekte im allgemeinen Hochbau.

Vom 11. Februar 1960

Zur Förderung der Initiative der Werktätigen und zur Erschließung der örtlichen Reserven bei der Durchführung der Bauprogramme, insbesondere des Wohnungsbaues, des ländlichen Bauens und des Schulbaues; zur weiteren Hebung der Verantwortung der örtlichen Räte bei der Lösung der Bauaufgaben des Siebenjahrplanes sowie zur besseren Durchsetzung der Industrialisierung im Bauwesen auf der Grundlage von Typen und Standards und zur Senkung der Baukosten wird zur Änderung der Anordnung vom 31. Juli 1959 über die Anwendung von Typen für den allgemeinen Hochbau — Zentrale Typenliste — (GBl. II S. 241) und der Deutschen Bauordnung (DBO) vom 2. Oktober 1958 (Sonderdruck Nr. 287 des Gesetzblattes) im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Organe der staatlichen Verwaltung folgendes angeordnet:

§ 1

Der § 1 Abs. 3 der Anordnung vom 31. Juli 1959 erhält folgende Fassung:

„Ausnahmegenehmigungen zur Änderung oder Nichtanwendung verbindlicher Typen- und Wiederverwendungsprojekte im allgemeinen Hochbau erteilen die Bezirksbaudirektoren sowie für landwirtschaftliche Wohn- und Produktionsbauten die Kreis- und Stadtbaudirektoren."

§ 2

Der § 19 der DBO erhält folgende Fassung:

„§ 19

(1) Bei der Errichtung von Bauten ist die Anwendung von bestätigten Typen des Ministeriums für Bauwesen und Wiederverwendungsprojekten verbindlich.

(2) Änderungen an Typen- oder Wiederverwendungsprojekten oder ihre Nichtanwendung, ausgenommen Standortanpassungen, bedürfen

a) bei Objekten des allgemeinen Hochbaues, mit Ausnahme landwirtschaftlicher Wohn- und Produktionsbauten, der Zustimmung der Bezirksbaudirektoren,

b) bei landwirtschaftlichen Wohn- und Produktionsbauten der Zustimmung der Kreis- bzw. Stadtbaudirektoren,

c) bei Objekten des Industriebaues der Zustimmung der Staatlichen Bauaufsicht des Ministeriums für Bauwesen."

§ 3

Die Staatliche Bauaufsicht des Ministeriums für Bauwesen hat die Durchsetzung der im Beschluß des Ministerrates vom 4. Juni 1959 — Plan der sozialistischen Umwälzung des Bauwesens —* festgelegten technischen Politik auf dem Gebiet der Typung und Standardisierung zu überwachen.

§ 4

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 11. Februar 1960

Der Minister für Bauwesen
Scholz

* Schriftenreihe Bauwesen, Sonderheft

Anordnung über die Energiekommission bei der Staatlichen Plankommission.

Vom 1. Februar 1960

Die Erfüllung des Energieprogramms (Elektroenergie und Gas) und des Reparaturprogramms für Energiehauptausrüstungen ist eine wichtige Voraussetzung für die Steigerung der Produktion von Elektroenergie und Gas und damit eine entscheidende Grundlage für eine schnelle Entwicklung der Volkswirtschaft. Um eine straffe Lenkung und Kontrolle dieser Schwerpunktprogramme zu gewährleisten, wird folgendes angeordnet:

Energiekommission

§ 1

Die Energiekommission bei der Staatlichen Plankommission ist zur Sicherung der Erfüllung des Planes für die straffe Kontrolle und Koordinierung der Leitungstätigkeit und Arbeit der am Energieprogramm und am Reparaturprogramm für Energiehauptausrüstungen beteiligten Staats- und Wirtschaftsorgane sowie Betriebe verantwortlich.

§ 2

(1) Der Energiekommission bei der Staatlichen Plankommission gehören als Mitglieder an:

1. ein Stellvertreter des Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission als Vorsitzender;
2. der Leiter der Energiewirtschaft in der Staatlichen Plankommission als Stellvertreter des Vorsitzenden der Energiekommission;
3. der Leiter des Schwermaschinenbaues in der Staatlichen Plankommission;
4. der Leiter des Sektors Kohle und Energie der Hauptabteilung Perspektivplanung der Staatlichen Plankommission;
5. der Stellvertreter des Leiters der Abteilung Werkzeugmaschinen und Automatisierung der Staatlichen Plankommission;
6. der Stellvertreter des Leiters der Elektroindustrie in der Staatlichen Plankommission;
7. der Stellvertreter des Ministers für Bauwesen;
8. der Leiter der Gruppe Elektroenergie der Abteilung Energie der Staatlichen Plankommission;
9. der Leiter des Kontrollstabes Energie der Energiekommission;
10. der Hauptdispatcher für die Elektroenergieversorgung;
11. der Leiter des Fachgebietes Energieprogramm der Abteilung Energie der Staatlichen Plankommission;
12. der Hauptdirektor der VVB Energiemaschinenbau;
13. der Hauptdirektor der VVB Verbundwirtschaft;
14. der Leiter der Abteilung Energie des Wirtschaftsrates beim Rat des Bezirkes Cottbus;
15. der Leiter für Elektroenergie der VVB Verbundwirtschaft;
16. der Werkleiter des VEB Energieprojektierung;
17. der Sekretär der Energiekommission.

(2) Der Vorsitzende der Energiekommission ist berechtigt, die Kommission durch Berufung weiterer Mitglieder zu erweitern.

(3) Der Leiter des Sektors Kohle und Energie der Zentralen Kommission für Staatliche Kontrolle und der

Vorsitzende des Zentralvorstandes der Industriegewerkschaft Energie, Post, Transport sind zu den Kommissionssitzungen einzuladen.

§ 3

Die Energiekommission tritt monatlich zu einer Sitzung zusammen. Bei besonderen Anlässen kann der Vorsitzende der Energiekommission außerordentliche Sitzungen einberufen.

§ 4

(1) Die Energiekommission hat Maßnahmen festzulegen

1. zur Sicherung der rechtzeitigen Vorbereitung sowie zur termin- und qualitätsgerechten Durchführung des Energieprogramms und Reparaturprogramms;
2. zur Verbesserung der Leitungstätigkeit und der Arbeitsweise sowie zur Förderung der sozialistischen Gemeinschaftsarbeit der am Energieprogramm und Reparaturprogramm beteiligten Staats- und Wirtschaftsorgane sowie Betriebe.

(2) Die von der Energiekommission zur Durchführung des Planes gefaßten Beschlüsse sind für alle am Energieprogramm und Reparaturprogramm beteiligten Staats- und Wirtschaftsorgane sowie Betriebe verbindlich. Die Kommissionsmitglieder sind für die Durchsetzung der Beschlüsse der Energiekommission in ihrem Bereich dem Vorsitzenden gegenüber verantwortlich.

§ 5

Der Vorsitzende der Energiekommission und im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter haben im Rahmen der der Energiekommission übertragenen Aufgaben Weisungsrecht gegenüber den am Energieprogramm und Reparaturprogramm beteiligten Staats- und Wirtschaftsorganen.

§ 6

Der Vorsitzende der Energiekommission erstattet dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission vierteljährlich Bericht über die Tätigkeit der Energiekommission und die Durchführung des Energieprogramms und Reparaturprogramms.

Kontrollstab Energie

§ 7

(1) Das operative Organ der Energiekommission ist der Kontrollstab Energie.

(2) Der Kontrollstab Energie kontrolliert alle Arbeitsphasen des Energieprogramms von der Vorbereitung der Vorhaben bis zur Übergabe der Anlagen zum Dauerbetrieb sowie die Beseitigung von Mängeln an den übergebenen Anlagen bis zum Ablauf der Gewährleistungsfrist. Er kontrolliert ferner die an der Vorbereitung und Durchführung des Energieprogramms beteiligten Plan- und Investitionsträger, Projektierungs-, Bau-, Liefer- und Montagebetriebe.

§ 8

(1) Der Kontrollstab Energie setzt sich aus dem Leiter, den Kontrollbeauftragten, Mitarbeitern der Abteilung Energie der Staatlichen Plankommission und des Ministeriums für Bauwesen sowie dem Leiter der Kontrollgruppe Energieprogramm im Bereich Maschinenbau der Staatlichen Plankommission zusammen.

(2) Der Leiter des Kontrollstabes Energie ist dem Vorsitzenden der Energiekommission unterstellt und verantwortlich.

§ 9

(1) Der Kontrollstab Energie ist berechtigt und verpflichtet, auf der Grundlage der bestätigten Pläne, der für das Energieprogramm geltenden Bestimmungen, der Festlegungen der Energiekommission, der Weisungen ihres Vorsitzenden und des Leiters der Energiewirtschaft in der Staatlichen Plankommission von den am Energieprogramm Beteiligten Rechenschaft und Maßnahmen zur Sicherung des planmäßigen Kapazitätszuganges zu fordern.

(2) Der Kontrollstab Energie hat bis zum 12. eines jeden Monats für den Vormonat auf der Grundlage der Berichte der VVB Verbundwirtschaft und der Wirtschaftsräte bei den Räten der Bezirke eine Analyse über den Erfüllungsstand des Energieprogramms auszuarbeiten und der Energiekommission sowie den zuständigen zentralen Organen der staatlichen Verwaltung vorzulegen.

§ 10

(1) Der Vorsitzende der Energiekommission hat für den Kontrollstab Energie eine Arbeitsordnung zu erlassen.

(2) Für die Kontrollgruppe Energieprogramm im Bereich Maschinenbau der Staatlichen Plankommission erläßt der Leiter des Schwermaschinenbaues im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Energiekommission eine Arbeitsordnung.

Verantwortlichkeit der am Energieprogramm und Reparaturprogramm Beteiligten

§ 11

Die Verantwortlichkeit der am Energieprogramm und Reparaturprogramm Beteiligten für die Erfüllung ihrer Aufgaben wird durch die Tätigkeit der Energiekommission und des Kontrollstabes Energie nicht berührt.

§ 12

(1) Die Wirtschaftsräte bei den Räten der Bezirke üben als staatliche Organe die operative Kontrolle für alle Energieprogrammvorhaben aus.

(2) Die Investitionsträger von Vorhaben des Energieprogramms haben unabhängig davon, welchem Planträger sie nachgeordnet sind, dem Wirtschaftsrat beim zuständigen Rat des Bezirkes bis zum 4. eines jeden Monats über den Stand der Investitionsdurchführung im Vormonat zu berichten.

(3) Die Wirtschaftsräte bei den Räten der Bezirke sind verpflichtet, dem Kontrollstab Energie bis zum 6. eines jeden Monats für den vergangenen Monat eine Analyse über die Erfüllung aller Vorhaben des Energieprogramms in ihrem Bezirk mit Ausnahme der Vorhaben der VVB Verbundwirtschaft vorzulegen. Für die Vorhaben der VVB Verbundwirtschaft berichten die Wirtschaftsräte bei den Räten der Bezirke über die Erfüllung der Folgemaßnahmen. Die VVB Verbundwirtschaft hat für ihre Vorhaben unmittelbar dem Kontrollstab Energie zu berichten.

(4) Die Berichterstattung gemäß Absätzen 2 und 3 umfaßt

1. die Investitionsprojektierung, Auftragserteilung und Vertragsbindung;
2. Einschätzung der Erfüllung des Bauteiles und des technologischen Teiles der Vorhaben;

3. Stand der Kapazitätserfüllung;
4. finanzielle Erfüllung entsprechend der Kostenstruktur;
5. Erfüllung der Folgemaßnahmen.

Diese Berichterstattung entbindet die Investitionsträger nicht von der Abgabe der INV-Kontrollberichte an ihre zuständigen Planträger.

§ 13
Schlußbestimmung

(1) Diese Anordnung tritt am 1. März 1960 in Kraft.

(2) Gleichzeitig wird die Anordnung vom 14. Juli 1958 über die Leitung und Kontrolle der Durchführung des Energieprogramms (GBl. II S. 189) aufgehoben.

Berlin, den 1. Februar 1960

Der Vorsitzende
der Staatlichen Plankommission
I. V.: Gregor
Erster Stellvertreter des Vorsitzenden

Anordnung Nr. 23*
zur Änderung der Eisenbahn-Verkehrsordnung.
Vom 12. Februar 1960

Zur Änderung der Eisenbahn-Verkehrsordnung (EVO) vom 8. September 1938 (RGBl. II S. 663) wird folgendes angeordnet:

§ 1

§ 48 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Lebende Tiere werden nur als Wagenladung zur Beförderung angenommen. Sie sind mit Eilfrachtbrief nach dem Muster der Anlage F (großer Frachtbrief) oder G (kleiner Frachtbrief) aufzuliefern. Der Tarif bestimmt, unter welchen Bedingungen einzelne lebende Tiere Frachtgutwagenladungen beigeladen werden dürfen."

§ 2

Im § 56 Abs. 1 Buchst. d wird „Ladegewicht oder Lastgrenze, Anzahl der Achsen" in „Ladegewicht, zutreffende Lastgrenze, Anzahl der Achsen" geändert.

§ 3

§ 58 Abs. 4 erster Satz erhält folgende Fassung:

„Bei von der Eisenbahn zu verladenden Stückgütern, ausgenommen in Paletten aufgelieferte Stückgüter, ist diese verpflichtet, Anzahl und Gewicht bei der Annahme gebührenfrei festzustellen."

§ 4

§ 59 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Für die Beladung der Wagen ist die im Einzelfall zutreffende Lastgrenze maßgebend; würde bei Verladung eines der zutreffenden Lastgrenze entsprechenden Gewichts die im Einzelfall zulässige Meterlast überschritten werden, so ist für die Beladung das sich nach der zulässigen Meterlast ergebende höchstzulässige (verladbare) Gewicht maßgebend. Eine Belastung des Wagens, durch die entweder die im Einzelfall zutreffende Lastgrenze oder das nach der im Einzelfall zulässigen Meterlast höchstzulässige (verladbare) Gewicht überschritten würde (Überlastung), ist in keinem Falle gestattet."

§ 5

(1) § 60 Abs. 2 Buchst. b erhält folgende Fassung:

„bei unrichtiger Gewichtsangabe oder bei Überlastung, wenn die Eisenbahn zur Verwiegung verpflichtet war oder wenn der Absender die Verwiegung durch die Eisenbahn im Frachtbrief beantragt hat und er nicht zur Angabe des Gewichts verpflichtet war, ferner bei unrichtiger Angabe der Stückzahl, wenn der Absender deren Feststellung im Frachtbrief beantragt hat;"

(2) § 60 Abs. 2 Buchst. d erhält folgende Fassung:

„bei einer während der Beförderung durch Witterungseinflüsse verursachten Überlastung, wenn der Absender nachweist, daß er bei der Beladung des Wagens die im § 59 Abs. 2 festgesetzten Belastungsgrenzen nicht überschritten hat;"

(3) § 60 Abs. 2 wird durch folgenden Buchst. e ergänzt:

„bei Überlastung eines vom Absender beladenen Wagens, wenn der Absender die im Einzelfall zutreffende Belastungsgrenze nach § 59 Abs. 2 nicht kennen mußte."

§ 6

In den Anlagen D, E, F und G (Frachtbriefmuster) werden die Spalten „Wagen (Gattung, Nummer, Eigentumsmerkmal, Ladegewicht, Lastgrenze, Achsenzahl, Eigengewicht kg)" durch folgende Spalten ersetzt:

Gattung (2)	Nummer	Eigentums-Merkmal	Lastgrenze	Achsenzahl	Eigengewicht kg

zutreffende Lastgrenze			
A	B	C	errechnet

Der Vermerk „Vom Absender nur auszufüllen, wenn er selbst verlädt" entfällt.

§ 7

Diese Anordnung tritt am 1. März 1960 in Kraft.

Berlin, den 12. Februar 1960

Der Minister für Verkehrswesen
Kramer

* Anordnung Nr. 22 (GBl. II 1959 S. 206)

Herausgeber: Büro des Präsidiums des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin C 2, Klosterstraße 47 — Redaktion Berlin C 2, Klosterstraße 47, Telefon: 22 07 36 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Az 134/60 DDR — Verlag: (1) VEB Deutscher Zentralverlag, Berlin C 2, Telefon: 51 44 34 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 3,— DM, Teil II 2,10 DM — Einzelabgabe bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 DM, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 DM, über 32 Seiten 0,50 DM je Exemplar — Bestellungen beim Buchhandel, beim Buchhaus Leipzig, Leipzig C 1, Postfach 91, Telefon: 2 54 21, sowie Bezug gegen Barzahlung in der Verkaufsstelle des Verlages, Berlin C 2, Roßstraße 6, Telefon: 51 44 34 — Druck: (140) Neues Deutschland, Berlin

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil II

1960 | Berlin, den 16. März 1960 | Nr. 9

Tag	Inhalt	Seite
10. 2. 60	Anordnung über die Zentralstellen für die Fachschulausbildung	73
23. 2. 60	Anordnung über die Gründung des Zentralamtes für Fernleitungsanlagen	74
24. 2. 60	Anordnung über Gutachter, Wäger und Probenehmer für Frischobst, Frischgemüse und Kartoffeln	74
3. 3. 60	Anordnung über die Allgemeinen Lieferbedingungen für Gemüse und Obst	76
8. 2. 60	Anordnung Nr. 2 über die Regelung der Geschäftszeiten des Einzelhandels	80

Anordnung über die Zentralstellen für die Fachschulausbildung.

Vom 10. Februar 1960

In Durchführung des Gesetzes vom 11. Februar 1958 über die Vervollkommnung und Vereinfachung der Arbeit des Staatsapparates in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I S. 117) und der Verordnung vom 13. Februar 1958 über die weitere sozialistische Umgestaltung des Hoch- und Fachschulwesens in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I S. 175) wird im Einvernehmen mit den zuständigen zentralen Organen der staatlichen Verwaltung folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Zur Durchführung bestimmter Aufgaben auf dem Gebiet des Fachschulwesens können durch den Staatssekretär für das Hoch- und Fachschulwesen Zentralstellen für die Fachschulausbildung für den Bereich gemeinsam geleiteter Gruppen von Fachschulen errichtet werden.

(2) Der Sitz der Zentralstellen für die Fachschulausbildung wird vom Staatssekretär für das Hoch- und Fachschulwesen bestimmt.

§ 2

(1) Die Zentralstellen für die Fachschulausbildung sind juristische Personen und Haushaltsorganisationen.

(2) Die Zentralstellen für die Fachschulausbildung unterstehen dem Staatssekretariat für das Hoch- und Fachschulwesen.

(3) Die Zentralstellen für die Fachschulausbildung lösen ihre Aufgaben selbständig und eigenverantwortlich gemeinsam mit den beteiligten Fachschulen.

§ 3

(1) Den Zentralstellen für die Fachschulausbildung obliegen folgende Hauptaufgaben:

1. Koordinierung, Herstellung und Vertrieb von Studienmaterialien und Lehrmitteln der zugeordneten Fachrichtungen und Herausgabe von zentralen Lehrbriefreihen auf der Grundlage der bestätigten Studienpläne;

   Auswertung des entwickelten Studienmaterials in methodischer und drucktechnischer Hinsicht;
2. Ausarbeitung bzw. Einführung von allgemeinen methodischen und didaktischen Grundsätzen sowie neuer Studienformen und Studienmethoden im Fachschulwesen;
3. Bearbeitung und Herausgabe der Dokumentationen von Ingenieur- und Abschlußarbeiten.

(2) Das Staatssekretariat für das Hoch- und Fachschulwesen legt auf der Grundlage dieser Hauptaufgaben die Aufgaben für die einzelnen Zentralstellen fest.

§ 4

(1) Die Zentralstellen für die Fachschulausbildung werden von einem Direktor geleitet und gliedern sich in Abteilungen auf.

(2) Der Strukturplan der einzelnen Zentralstellen wird durch das Staatssekretariat für das Hoch- und Fachschulwesen bestätigt.

§ 5

Folgende Institutionen sind in Zentralstellen für die Fachschulausbildung umzubilden:

1. Zentralabteilung Fachschulfern- und -abendstudium im Bereich des Ministeriums für Schwermaschinenbau;
2. Zentralstelle für Fernstudium an den Ingenieurschulen der Ministerien für Berg- und Hüttenwesen, für Kohle und Energie und für Chemische Industrie;
3. Fachgruppe Lehrmaterial für Grundlagenfächer im Fachschulfernstudium;
4. Zentralabteilung Fern- und Abendstudium der ökonomischen Fachschulen;

§ 6

(1) Diese Anordnung tritt am 10. Februar 1960 in Kraft.

Diese Ausgabe enthält als Beilage für die Postabonnenten: Stichwortverzeichnis des Gesetzblattes Teil II für das Jahr 1959

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

die Anordnung vom 10. Oktober 1956 zur Bildung einer Zentralabteilung Fachschulfern- und -abendstudium im Bereich des Ministeriums für Schwermaschinenbau (GBl. II S. 379);

die Anordnung vom 1. April 1957 zur Bildung einer Zentralstelle für Fernstudium an den Ingenieurschulen der Ministerien für Berg- und Hüttenwesen, für Kohle und Energie und für Chemische Industrie (GBl. II S. 151) und

§§ 21 bis 23 der Anordnung vom 21. Juli 1956 über die Einrichtung, Organisation und Durchführung des Fachschulfernstudiums für Werktätige (GBl. I S. 609).

Berlin, den 10. Februar 1960

Der Staatssekretär
für das Hoch- und Fachschulwesen
I. V.: Dahlem
Stellvertreter des Staatssekretärs

Anordnung über die Gründung des Zentralamtes für Fernleitungsanlagen.

Vom 23. Februar 1960

Im Einvernehmen mit der Staatlichen Plankommission und dem Minister der Finanzen wird folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Mit Wirkung vom 1. Januar 1960 wird das Zentralamt für Fernleitungsanlagen als Sonderamt der Deutschen Post gegründet. Es führt die Bezeichnung „Deutsche Post, Zentralamt für Fernleitungsanlagen" (nachstehend Zentralamt genannt). Im Zentralamt werden das bisherige Amt für Fernnetze, der VEB Fernmeldekabel-Anlagenbau und das Aufgabengebiet Fernmelde-Weitverkehr des Projektierungsbüros der Deutschen Post zusammengefaßt.

(2) Das Zentralamt untersteht dem Ministerium für Post- und Fernmeldewesen. Sein Sitz ist Berlin.

§ 2

Zu den Aufgaben des Zentralamtes gehören insbesondere:

a) die Planung der Fernleitungsanlagen der Deutschen Post,
b) die Projektierung und der Bau von Fernkabelanlagen und deren übertragungstechnische Einrichtungen für die Deutsche Post,
c) die Projektierung und der Bau von Fernkabelanlagen für andere Bedarfsträger,
d) die Koordinierung der geplanten Kabelbauvorhaben anderer Bedarfsträger mit denen der Deutschen Post im Rahmen der vom Minister für Post- und Fernmeldewesen festgelegten oder vereinbarten Bedingungen gemäß § 5 Abs. 3 des Gesetzes vom 3. April 1959 über das Post- und Fernmeldewesen (GBl. I S. 365),
e) die Festlegung der Grundsätze für den Betrieb der Fernleitungsanlagen der Deutschen Post.

§ 3

(1) Für die Leitung und Struktur des Zentralamtes gilt das vom Minister für Post- und Fernmeldewesen zu erlassende Statut der Deutschen Post.

(2) Der Leiter des Zentralamtes wird vom Minister für Post- und Fernmeldewesen ernannt und abberufen.

§ 4

Das Zentralamt wird im Rechtsverkehr durch seinen Leiter vertreten.

§ 5

Für das Zentralamt sind die Bestimmungen der Verordnung vom 20. März 1952 über Maßnahmen zur Einführung des Prinzips der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft (GBl. S. 225) anzuwenden.

§ 6

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 23. Februar 1960

Der Minister für Post- und Fernmeldewesen
I. V.: Serinek
Staatssekretär

Anordnung über Gutachter, Wäger und Probenehmer für Frischobst, Frischgemüse und Kartoffeln.

Vom 24. Februar 1960

Im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Organe der staatlichen Verwaltung und in Übereinstimmung mit dem Zentralvorstand der Gewerkschaft Handel, Nahrung und Genuß und dem Vorstand des Verbandes Deutscher Konsumgenossenschaften wird folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Gutachter, Wäger und Probenehmer für

Frischobst,	Süd- und Trockenfrüchte,
Frischgemüse,	Nüsse,
Wildfrüchte,	Schalenobst,
Pilze,	Kartoffeln,
Weintrauben,	

die im Zusammenhang mit wirtschaftlichen Beziehungen von Produktions- und Handelsbetrieben der Deutschen Demokratischen Republik tätig werden, müssen von der intercontrol GmbH, Deutsche Warenkontrollgesellschaft, Berlin (nachstehend intercontrol genannt), bestätigt sein.

(2) Personen, die entsprechend den Bestimmungen dieser Anordnung bestätigt sind, dürfen die Bezeichnung

„von der intercontrol bestätigter Gutachter (Wäger, Probenehmer) für ....."

führen.

§ 2

Als Gutachter, Wäger, Probenehmer darf nur bestätigt werden, wer

a) Bürger der Deutschen Demokratischen Republik ist;
b) seiner Person nach die Gewähr dafür bietet, daß er seine Funktion sorgfältig und zuverlässig ausüben wird;
c) über die erforderlichen Sachkenntnisse auf dem jeweiligen Fachgebiet verfügt und eine ausreichende Berufspraxis nachweisen kann.

§ 3

(1) Bei den Räten der Bezirke, Abteilung Handel und Versorgung, ist ein Ausschuß zu bilden, dessen Aufgabe es ist, die von den Räten der Kreise, Abteilung Handel und Versorgung, für die Tätigkeit als Gutachter, Wäger, Probenehmer vorgeschlagenen Personen auf die im § 2 genannten Voraussetzungen zu prüfen.

(2) Der Ausschuß muß mindestens aus 5 Mitgliedern bestehen und sich folgendermaßen zusammensetzen:

a) ein Mitarbeiter des Rates des Bezirkes, Abteilung Handel und Versorgung, als Vorsitzender;

b) ein Mitarbeiter des Rates des Bezirkes, Abteilung Erfassung und Aufkauf;

c) ein Mitarbeiter der intercontrol;

d) Mitarbeiter sozialistischer Produktionsbetriebe, volkseigener Erfassungs- und Aufkaufbetriebe landwirtschaftlicher Erzeugnisse (VEAB) sowie sozialistischer Handelsbetriebe;

e) Mitarbeiter sozialistischer Betriebe der Landwirtschaft und des Gartenbaues.

Weiterhin können Mitarbeiter wissenschaftlicher Institutionen dem Ausschuß angehören.

(3) Der Ausschuß ist für die Benennung und Auswahl der erforderlichen Anzahl von Gutachtern, Wägern, Probenehmern verantwortlich und unterstützt deren Qualifizierung. Es ist dafür Sorge zu tragen, daß bei einem Ausfall von Gutachtern, Wägern, Probenehmern keine Gefährdung der notwendigen Tätigkeit eintritt.

§ 4

(1) Die fachliche Qualifizierung als Gutachter und Probenehmer obliegt der intercontrol.

(2) Die Unterweisung und Prüfung der Wäger wird auf schriftlichen Antrag des Vorsitzenden des Ausschusses vom zuständigen Bezirkseichamt vorgenommen. Über die erfolgreich abgelegte Prüfung ist vom Bezirkseichamt eine Bescheinigung auszustellen.

§ 5

(1) Personen, die nach vorstehenden Bestimmungen für die Tätigkeit als Gutachter, Wäger oder Probenehmer geeignet sind, können von der intercontrol auf schriftlichen Antrag des Vorsitzenden des Ausschusses als Gutachter, Wäger, Probenehmer für bestimmte Erzeugnisse bestätigt werden.

(2) Über die Bestätigung ist eine Urkunde auszufertigen, deren Aushändigung durch die intercontrol erfolgt, wobei der Gutachter, Wäger oder Probenehmer gleichzeitig ein entsprechendes Siegel mit Siegelordnung erhält.

(3) Bei dem Rat des Bezirkes, Abteilung Handel und Versorgung, ist vom Vorsitzenden des Ausschusses ein Register über die von der intercontrol bestätigten Gutachter, Wäger, Probenehmer zu führen.

(4) Die Bestätigung ist nicht übertragbar und kann bei Fortfall einer der im § 2 genannten Voraussetzungen sowie bei groben Verstößen gegen die geltenden Bestimmungen für die Tätigkeit der Gutachter, Wäger, Probenehmer von der intercontrol widerrufen werden.

(5) Gegen diesen Widerruf hat der Betroffene das Recht, innerhalb von 14 Tagen in schriftlicher Form beim Ausschuß Beschwerde einzulegen. Dem Betroffenen ist ausreichend Gelegenheit zu seiner Rechtfertigung zu geben. Die Entscheidung des Ausschusses ist endgültig. Sie ist dem Betroffenen sowie dem Betrieb, mit dem dieser ein Arbeitsrechtsverhältnis hat, schriftlich zuzustellen.

§ 6

Für die Kontrolltätigkeiten, die im Zusammenhang mit Vertretungen des Außenhandelsunternehmens oder Exportbetriebes der Deutschen Demokratischen Republik oder im Auftrage einer Firma mit Sitz außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik durchgeführt werden, kann die intercontrol für Gutachter, Wäger und Probenehmer eine Bestallung und Vereidigung gemäß Anordnung vom 25. Juli 1958 über die Bestallung und Vereidigung von Gutachtern, Probenehmern, Zählern und Wägern im Außenhandel (GBl. I S. 613) beantragen.

§ 7

(1) Die bestätigten Gutachter, Wäger und Probenehmer sind verpflichtet, auf Anforderung im Gebiet des für sie zuständigen Bezirkes tätig zu werden, und zwar unverzüglich nach Auftragserteilung. Die Ausfertigung und Übergabe der Dokumente an den Auftraggeber hat ebenfalls unverzüglich nach Erledigung des Auftrages zu erfolgen.

(2) Die Anforderung eines Gutachters, Wägers, Probenehmers für die Abgabe von Gutachten, die Ausstellung von Wägeprotokollen oder Probenahme-Zertifikaten durch den Betrieb, mit dem der Betreffende in einem Arbeitsrechtsverhältnis steht, ist nur dann zulässig, wenn das Tätigwerden eines anderen Gutachters, Wägers oder Probenehmers nicht möglich ist.

(3) Gutachter, Wäger und Probenehmer dürfen nur solche Tätigkeiten und nur an den Warenarten vornehmen, für die sie von der intercontrol bestätigt wurden.

(4) Die Ausübung der Tätigkeit richtet sich

a) für bestätigte Gutachter und Probenehmer nach den vom Ministerium für Handel und Versorgung herausgegebenen Richtlinien. Ausgenommen hiervon sind die Begutachtung, Wägung und die Probenahme von Kartoffeln, wofür die gesetzlichen Bestimmungen gelten;

b) für bestätigte Wäger nach den Bestimmungen des Deutschen Amtes für Maß und Gewicht der Deutschen Demokratischen Republik vom 3. April 1958 (Mitteilungsblatt des DAMG Nr. 100).

(5) Nach Zustimmung des Ausschusses ist die intercontrol berechtigt, bestätigte Gutachter, Wäger und Probenehmer auch außerhalb des Gebietes des jeweiligen Bezirkes sowie außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik einzusetzen. Die Tätigkeit hierfür richtet sich nach den von der intercontrol gegebenen spezifizierten Aufträgen. Die intercontrol hat dem Betrieb für die Zeit der Freistellung die effektiven Lohn- bzw. Gehaltskosten gegen Rechnungslegung zu erstatten. Der § 8 Abs. 2 findet hierfür keine Anwendung.

(6) Dem bestätigten Gutachter, Wäger, Probenehmer ist untersagt, die bei Ausübung seiner Tätigkeit erlangten Kenntnisse Dritten unbefugt mitzuteilen oder zum Schaden anderer oder zu seinem oder anderer Nutzen zu verwenden.

§ 8

(1) Durch die Ausübung der Tätigkeit als Gutachter, Wäger, Probenehmer entsteht kein Arbeitsrechtsverhältnis mit der intercontrol. Der Betrieb, mit dem die bestätigten Gutachter, Wäger, Probenehmer in einem Arbeitsrechtsverhältnis stehen, ist verpflichtet:

a) die bestätigten Gutachter, Wäger, Probenehmer auf Anforderung für ihre Tätigkeit termingemäß freizustellen und

b) auf Anforderung des Ausschusses diese zu Qualifizierungslehrgängen zu delegieren. Diese Delegierung gilt als Dienstreise im Auftrage des freistellenden Betriebes auf der Grundlage der Anordnungen Nr. 1 und 2 vom 20. März 1956 über Reisekostenvergütung, Trennungsentschädigung und

Umzugskostenvergütung (GBl. I S. 299 und 304) und der Anordnung Nr. 3 vom 9. Januar 1958 (GBl. I S. 72).

(2) Die Tätigkeit der Gutachter, Wäger, Probenehmer sowie die Erhebung und Abrechnung der Gebühren richtet sich nach den vom Ministerium für Handel und Versorgung herausgegebenen Richtlinien.

§ 9

(1) Die Anforderung eines Gutachters, Wägers, Probenehmers gilt als ein Antrag, bei dem Schweigen als Annahme gilt. Vertragspartner werden der anfordernde und der freistellende Betrieb.

(2) Der den Gutachter, Wäger, Probenehmer anfordernde Betrieb ist verpflichtet, die für die Durchführung der Tätigkeit notwendigen Voraussetzungen zu schaffen und die dazu erforderlichen manuellen Arbeiten zu leisten.

§ 10

(1) Diese Anordnung tritt am 15. März 1960 in Kraft.

(2) Die bisher als Gutachter, Wäger, Probenehmer tätigen Personen dürfen ihre Tätigkeit nach dem 31. Dezember 1960 nur dann ausüben, wenn sie nach den Bestimmungen dieser Anordnung bestätigt sind.

(3) Die Räte der Bezirke und Kreise, Abteilung Handel und Versorgung, haben alle vor Inkrafttreten dieser Anordnung erteilten Bestätigungen bzw. Bestallungen von Gutachtern, Wägern, Probenehmern für die im § 1 genannten Warenarten bis zum 31. Dezember 1960 zu widerrufen und die ausgegebenen Siegel einzuziehen.

Berlin, den 24. Februar 1960

Der Minister für Handel und Versorgung
I. V.: Fillinger
Staatssekretär

Anordnung über die Allgemeinen Lieferbedingungen für Gemüse und Obst.

Vom 3. März 1960

Auf Grund des § 19 des Vertragsgesetzes vom 11. Dezember 1957 (GBl. I S. 627) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Organe der staatlichen Verwaltung und dem Verband Deutscher Konsumgenossenschaften folgendes angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Die Allgemeinen Lieferbedingungen für Gemüse und Obst sind im Rahmen des Vertragssystems in der sozialistischen Wirtschaft allen Verträgen über die Lieferung von

Frischgemüse,	Weintrauben,
Frischobst,	Süd- und Trockenfrüchten,
Wildfrüchten,	Nüssen,
Pilzen,	Schalenobst

zugrunde zu legen, soweit nichts anderes bestimmt ist.

(2) Die Bestimmungen des § 11 gelten nicht für die Vertragsverhältnisse mit Landwirtschafts- und Gartenbaubetrieben.

(3) Für die Beziehungen zwischen dem Groß- und Einzelhandel gelten nur die Bestimmungen der §§ 3, 10, 11, 12, 14, 16, 17 und des § 26 Abs. 2.

§ 2

Vertragsabschlußtermine

(1) Unter Berücksichtigung des voraussichtlichen Bedarfs und der Liefermöglichkeiten sind zwischen

1. Großverbrauchern sowie Betrieben der verarbeitenden Industrie als Besteller und Großhandelsbetrieben als Lieferer Lieferverträge bis 10. Januar,
2. Großhandelsbetrieben als Besteller und Großhandelsbetrieben als Lieferer Lieferverträge bis 1. Februar,
3. Großhandelsbetrieben und Betrieben der verarbeitenden Industrie als Besteller und den sozialistischen Landwirtschafts- bzw. Gartenbaubetrieben als Lieferer Anbau- und Lieferverträge bis 30. April und
4. Einzelhandelsbetrieben und Großverbrauchern als Besteller und sozialistischen Landwirtschafts- bzw. Gartenbaubetrieben als Lieferer Lieferverträge bis 30. April

des laufenden Jahres für den vorgesehenen Warenbezug des folgenden Jahres abzuschließen.

(2) Der Abschluß der Verträge für Frischobst (außer Erdbeeren) erfolgt zu den Terminen gemäß Abs. 1 für den vorgesehenen Warenbezug des laufenden Jahres.

(3) Die Verträge sind nach Arten, Sorten, Mengen, Qualitäten sowie Terminen zu spezifizieren.

(4) Der Abschluß der Verträge hat unter Wahrung des schnellsten und kürzesten Warenweges und im Interesse der Herstellung ständiger Lieferbeziehungen zu erfolgen.

(5) Der Inhalt der Verträge ist

1. von Großhandelsbetrieben als Lieferer den vertraglichen Bindungen mit den landwirtschaftlichen bzw. gartenbaulichen Produktionsbetrieben oder sonstigen Vorlieferanten und
2. von sozialistischen Landwirtschafts- bzw. Gartenbaubetrieben den Produktionsplänen

zugrunde zu legen.

§ 3

Abstimmung

(1) Die Einzelhandels- und Gaststättenbetriebe als Besteller haben den Großhandelsbetrieben als Lieferer bis 10. Januar des laufenden Jahres den Bedarf des folgenden Jahres, unterteilt nach Arten, Sorten, Mengen sowie Terminen in Bedarfsanalysen anzugeben. Im übrigen gelten die speziellen gesetzlichen Bestimmungen für die Beziehungen zwischen Groß- und Einzelhandel.

(2) Die Betriebe der verarbeitenden Industrie und die sozialistischen Einzelhandelsbetriebe sowie Großverbraucher, die Verträge direkt mit Landwirtschafts- oder Gartenbaubetrieben abschließen, haben den für das folgende Jahr vorgesehenen Direktbezug nach Arten, Mengen und Terminen von den einzelnen Produzenten bis zum 10. Januar des laufenden Jahres mit dem für sie zuständigen Großhandelsbetrieb abzustimmen.

(3) Soweit ein außerkreislicher oder überbezirklicher Direktbezug notwendig wird, ist gleichzeitig der am Sitz des Lieferers zuständige Großhandelsbetrieb über den vorgesehenen außerkreislichen oder überbezirklichen Direktbezug zu unterrichten.

§ 4
Änderung der Verträge

(1) Bis zum 31. Oktober des laufenden Jahres kann für das folgende Jahr eine Ergänzung oder Änderung der abgeschlossenen Verträge gefordert werden, sofern nicht Festlegungen durch den Plan entgegenstehen:

1. vom Besteller, wenn die vertraglichen Festlegungen nicht mehr dem Bedarf entsprechen, und
2. vom Lieferer, soweit die Erfüllung des Vertrages nicht durch entsprechende Verträge mit den Produzenten bzw. sonstigen Vorlieferanten und von den sozialistischen Landwirtschafts- bzw. Gartenbaubetrieben durch den Anbau gesichert werden kann.

(2) Derjenige Vertragspartner, auf dessen Forderung eine Änderung des Vertrages gemäß Abs. 1 erfolgt, hat dem anderen Vertragspartner die in Vorbereitung der Vertragserfüllung entstandenen notwendigen Aufwendungen zu ersetzen, jedoch nicht mehr als 6 % des Wertes des Vertragsgegenstandes. Werden bei der Änderung des Vertrages Forderungen beider Vertragspartner berücksichtigt, so erfolgt kein Ersatz der Aufwendungen.

§ 5
Sonstige Vertragsabschlüsse

Nach dem 31. Oktober des laufenden Jahres können für das kommende Jahr zusätzlich zur Planauflage Verträge abgeschlossen werden.

§ 6
Verfahren beim Vertragsabschluß

Für das Verfahren beim Vertragsabschluß gemäß §§ 2 und 5 gilt folgendes:

1. Der Besteller ist verpflichtet, dem Lieferer ein Vertragsangebot zu unterbreiten oder, wenn ihm dies nicht möglich ist, den Lieferer zur Abgabe eines Vertragsangebotes aufzufordern. Dies hat bei Verträgen gemäß § 2 Abs. 1 spätestens 2 Wochen vor dem Vertragsabschlußtermin zu erfolgen. Der Lieferer kann innerhalb der gleichen Frist von sich aus dem Besteller ein Vertragsangebot unterbreiten.
2. Geht einem sozialistischen Betrieb ein Angebot gemäß Ziff. 1 zu, so ist er verpflichtet, die Annahme des Angebotes zu erklären oder unter Ablehnung des Angebotes ein neues Angebot zu unterbreiten oder den Vertragsabschluß unter Begründung zu verweigern. Dies hat innerhalb von 2 Wochen nach Unterbreitung des Angebotes — bei Verträgen gemäß § 2 Abs. 1 spätestens bis zum Vertragsabschlußtermin — zu erfolgen.

§ 7
Lieferzeiträume

(1) Als Lieferzeiträume sind beim Abschluß von Verträgen mindestens Dekaden zu vereinbaren.

(2) Ist der Lieferer ein landwirtschaftlicher bzw. gartenbaulicher Betrieb, sind halbmonatliche Lieferzeiträume festzulegen.

§ 8
Versanddisposition und -anzeige

(1) Der Besteller ist verpflichtet, dem Lieferer spätestens 2 Tage vor Beginn der Lieferfrist die Versanddispositionen bekanntzugeben. Gehen dem Lieferer die Versanddispositionen des Bestellers nicht oder nicht rechtzeitig zu, so ist der Lieferer berechtigt, die Lieferung an die ihm bekannte Empfangsanschrift vorzunehmen.

(2) Wird zwischen den Vertragspartnern vereinbart, daß die Lieferung nur nach Abruf durch den Besteller erfolgen darf, ohne daß die Form des Abrufes festgelegt wird, so kann der Abruf mündlich oder schriftlich erfolgen.

(3) Wird zwischen den Vertragspartnern nichts anderes vereinbart, so ist die Lieferung dem Besteller 2 Stunden vor Abfertigung fernmündlich oder telegrafisch (fernschriftlich) anzuzeigen. Landwirtschafts- bzw. Gartenbaubetriebe haben die Lieferung 48 Stunden vorher arten- und mengenmäßig dem Besteller mitzuteilen.

§ 9
Lieferung

(1) Erkennt der Lieferer, ausgenommen Landwirtschafts- bzw. Gartenbaubetriebe, daß er trotz aller Anstrengungen seinen Verpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommen kann, so ist er verpflichtet, dem Besteller unverzüglich, spätestens jedoch 15 Tage vor Beginn des Lieferzeitraumes, hiervon Mitteilung zu machen. Der Lieferer ist verpflichtet, die Gründe unter Angabe der eingeleiteten Maßnahmen dem Besteller mitzuteilen. Handelt es sich um eine nicht rechtzeitige Lieferung, so sind gleichzeitig die neuen Liefertermine mitzuteilen, zu denen die Lieferung möglich ist. Bei vegetationsbedingten Gründen sind die vom Lieferer genannten neuen Liefertermine vom Besteller anzuerkennen.

(2) Ist der Lieferer ein Landwirtschafts- bzw. Gartenbaubetrieb, so ist der Besteller verpflichtet, einen begründeten Antrag auf Änderung oder Ergänzung der im Vertrag festgelegten Ablieferungszeiträume und Mengen anzuerkennen, soweit dieser spätestens 3 Wochen vor dem Beginn der Ernte bzw. der Lieferung, bei Lagerware 10 Tage vor dem Beginn des Lieferzeitraumes, erfolgt. Ein Antrag ist begründet, wenn die Umstände, die zu ihm führten, vom Lieferer nicht abgewendet werden konnten. Bei Lieferung sind 10 % Mengenabweichung pro Warenart und Lieferzeitraum zulässig.

§ 10
Verpackung

(1) Für die Verpackung gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

(2) Das Gewicht der Verpackung, einschließlich der für den Frostschutz verwendeten Verpackung, ist vom Lieferer auf den Frachtpapieren bzw. Lieferscheinen anzugeben.

§ 11
Leihverpackung und Wagenausstattung

(1) Die Rückgabefristen für Leihverpackung betragen:

1. für außerkreisliche Lieferbeziehungen 18 Tage und
2. für innerkreisliche Lieferbeziehungen 14 Tage.

(2) Die Wagenausstattung ist innerhalb 10 Tagen an den Lieferer zurückzusenden. Maßgebend für die Rücklieferung ist das Datum der Aufgabe.

(3) Bei Nichteinhaltung der Rückgabefristen durch den Besteller ist der Lieferer berechtigt, die auf Grund des Vertrages vorzunehmenden folgenden Lieferungen um die Zeit der erfolgten Verspätung der Rückgabe der Leihverpackung zu verlängern.

§ 12
Verladung und Transport

(1) Die Auswahl der Transportmittel sowie die Durchführung der Verladung und des Transportes hat

so zu erfolgen, daß keine Schädigung der Erzeugnisse eintritt. Insbesondere

1. darf kein Versand in Eisenbahnwagen oder anderen Fahrzeugen, die mit Rückständen von Salz oder schädlichen Stoffen behaftet sind, erfolgen;
2. dürfen bei der Verladung keine scharfkantigen Geräte Verwendung finden;
3. dürfen frostempfindliche Erzeugnisse nur bei frostfreiem Wetter verladen werden, soweit diese während der Verladung nicht gegen Frost geschützt werden können;
4. sind die Erzeugnisse bei Frostgefahr gegen Frost zu schützen — hierzu gehört, daß bei Eisenbahn- und LKW-Versand die Wagenwände sorgfältig ausgekleidet und die Erzeugnisse mit Stroh und Wellpappe bedeckt werden. Türen, Luken und Stirnwände sind besonders abzudichten;
5. sind die Luken und Klappen von Eisenbahnwagen bei warmer Witterung zu öffnen und schräg zu stellen;
6. sind Steigen und Körbe so zu stapeln, daß kein Einsturz erfolgt.

(2) Die Anforderung von betriebsfremden Transportmitteln hat der Lieferer vorzunehmen.

(3) Bedient sich der Lieferer zur Erfüllung seiner Verpflichtungen eines Dritten und entstehen hierdurch höhere Frachtkosten als bei direkter Lieferung an den Besteller, so hat der Lieferer dem Besteller die Mehrfracht zu erstatten.

(4) Der Lieferer kann dem Besteller Material, das dem Frostschutz dient, zum preisrechtlich zulässigen Abgabepreis in Rechnung stellen.

§ 13

Transportkosten und Gefahrübertragung

(1) Der Lieferer hat bei LKW-Versand ab Lager verladen und bei Bahnversand frachtfrei Versandstation verladen zu liefern.

(2) Lieferungen durch sozialistische Landwirtschafts- und Gartenbaubetriebe zur vereinbarten Annahme- bzw. Verladestelle des Bestellers erfolgen auf Kosten und Gefahr des Lieferers.

§ 14

Qualität und Menge

(1) Für die Qualität der Erzeugnisse gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

(2) Maßgebend für die Feststellung der Qualität der Erzeugnisse und der Menge der Lieferung ist der Zeitpunkt des Gefahrenüberganges.

(3) Der Nachweis der qualitäts- und quantitätsgerechten Lieferung obliegt dem Lieferer.

(4) Die für die jeweilige Art und Sorte festgestellte Qualität ist mit Angabe der Menge in einer Spezifikation auszuweisen und bildet die Berechnungsgrundlage.

(5) Der Lieferer ist verpflichtet, die ermittelte Abgangsmenge auf den Frachtpapieren bzw. dem Lieferschein nachzuweisen. Die Wiegekarten bzw. Wiegeprotokolle sind mit Unterschrift des für die genaue Ermittlung der Menge Verantwortlichen unter Angabe der Wagennummer bei Eisenbahnverladung bzw. LKW-Nummer bei Fahrzeugtransport zu versehen.

(6) Liegt ein Mengenprotokoll eines bestätigten Wägers über die Abgangsmenge vor oder wurde eine bahnamtliche Verwiegung vorgenommen, so sind diese für die Vertragspartner verbindlich.

(7) Bei Lieferungen an den Einzelhandel bzw. an Großverbraucher ist der Lieferer verpflichtet, die Erzeugnisse auf Verlangen ordnungsgemäß vorzuwiegen.

(8) Bei Selbstabholung ist die Menge der Lieferung vom Beauftragten des Bestellers zu quittieren. Auf Verlangen desselben hat der Lieferer die Erzeugnisse ordnungsgemäß vorzuwiegen.

(9) Die Deutsche Reichsbahn ist gemäß den gesetzlichen Bestimmungen bei Eisenbahnverladung zur Feststellung der Menge der Lieferung verpflichtet, wenn diese auf dem Frachtbrief nicht angegeben wurde. Ist aus betriebstechnischen Gründen die Mengenfeststellung auf dem Versandbahnhof nicht möglich, so hat die Verwiegung auf einem anderen Bahnhof zu erfolgen. Die bahnseitige Mengenfeststellung hat zu erfolgen, wenn die Erzeugnisse infolge verspäteter Wagengestellung zeitweise auf der Ladestraße gelagert werden mußten. Die bahnamtliche Verwiegung ist vom Lieferer auf dem Frachtbrief zu beantragen.

(10) Erdbesatz einschließlich Mietenschmutz und Blattabfall gilt bis zur Höhe von 2 % der Menge der gelieferten Erzeugnisse, ohne geldliche Verrechnung, als vertragsgerecht, soweit nichts anderes im Vertrag vereinbart wurde. Der Besteller kann vom Lieferer den Ersatz der durch den Erdbesatz entstandenen Frachtkosten nur fordern, wenn der Erdbesatz 6 % der Menge der gelieferten Erzeugnisse übersteigt.

§ 15

Frachtpapiere

Der Lieferer ist verpflichtet, den Frachtpapieren eine mengenmäßig unterteilte Spezifikation nach Arten, Sorten und Qualitäten in zweifacher Ausfertigung beizugeben. Dies gilt auch für die Mengenprotokolle bzw. Wiegespan und Abgangsgutachten, jedoch in einfacher Ausfertigung. Bei Bahnversand sind die Begleitpapiere im Frachtbrief einzutragen.

§ 16

Mängelanzeige und Fristen

(1) Erkennbare Mängel, die sich auf die Güte, Beschaffenheit der Ware, das Sortiment, die Menge oder die Verpackung beziehen, sind unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb 6 Stunden, nach Bereitstellung der Lieferung am Sitz des Bestellers oder am Bestimmungsort dem Lieferer anzuzeigen, soweit der Mangel nicht zu Lasten des Bestellers geht.

(2) Die Mängelanzeige hat fernmündlich, telegrafisch oder fernschriftlich zu erfolgen, wobei erstere unverzüglich schriftlich zu bestätigen ist. Die Mängelanzeige soll mindestens enthalten:

1. Nummer des Transportmittels (Eisenbahnwagen bzw. Fahrzeug),
2. Kennzeichnung der festgestellten Mängel und Umfang derselben,
3. Versandbahnhof bzw. Erfassungsstelle oder Lager,
4. Zeitangabe über Eingang der Lieferung.

(3) Innerhalb einer Frist von 48 Stunden nach Eingang der Erzeugnisse beim Besteller hat dieser dem Lieferer als Beweismittel zu übersenden:

1. ein amtliches Sachverständigengutachten, wenn sich die Mängelanzeige auf die Qualität, Warenart, Sortiment oder Verpackung bezieht,
2. das Protokoll eines bestätigten Wägers oder die bahnamtliche Verwiegung, wenn sich die Mängelanzeige auf eine Mengendifferenz bezieht. Maßgebend ist der Postaufgabestempel. Ausgenommen hiervon ist die Regelung nach § 14 Abs. 8,

(4) Taradifferenzen bei besonders empfindlichen Erzeugnissen (Erd-, Him-, Johannis-, Brom-, Stachel-, Blau- und Preiselbeeren, Kirschen, Weintrauben und Pilzen u. a.) sind unverzüglich, spätestens innerhalb 48 Stunden, nach Eingang der Lieferung anzuzeigen.

(5) Für die Einräumung der Gewährleistungsrechte ist die Einhaltung der gemäß Absätzen 1 bis 4 genannten Fristen erforderlich.

(6) Abweichend von den Bestimmungen der Absätze 1 und 2 ist der Einzelhandel und Großverbraucher verpflichtet, die Ordnungsmäßigkeit der Lieferung sofort zu überprüfen und gemäß Abs. 1 erkennbare Mängel bei Übernahme der Erzeugnisse dem Lieferer anzuzeigen. Ist die Mängelanzeige begründet, so ist der Lieferer zur Nachlieferung oder Kaufpreisminderung verpflichtet. Der Lieferer kann die Beanstandung überprüfen. Erfolgt dies nicht innerhalb 24 Stunden nach Unterrichtung durch den Einzelhandel bzw. Großverbraucher, so gilt die Beanstandung als anerkannt. Bei Beanstandung einer Spiegelpackung sind dem Lieferer nach Feststellung die Angaben des Gütekennzeichnungsstreifens bzw. der Gütekennzeichnungskarte unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb 24 Stunden, nach der Abnahme mündlich, telefonisch oder schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige ist durch ein Protokoll des Verkaufsstellenleiters bzw. des für die Abnahme Berechtigten zu belegen.

§ 17

Pflichten der Partner nach Feststellung von Mängeln

(1) Der Lieferer ist berechtigt, beanstandete Erzeugnisse zu überprüfen. Solange die Erzeugnisse nicht durch Verderben bedroht sind, hat der Besteller sie auf Forderung des Lieferers für diese Prüfung bereitzuhalten, jedoch nicht länger als 3 Tage.

(2) Lehnt der Besteller die Abnahme der Erzeugnisse auf Grund der festgestellten Mängel ab und veräußert er die Erzeugnisse wegen drohender Verderbgefahr für den Lieferer, so hat der Besteller den Verkaufserlös abzüglich der für ihn gesetzlich festgelegten Handelsspanne an den Lieferer zu zahlen. Der Besteller kann vom Lieferer den Ersatz der für den Verkauf notwendigen Aufwendungen fordern, soweit diese Aufwendungen diejenigen beim Verkauf vertragsgerecht gelieferter Erzeugnisse übersteigen. Die höheren Aufwendungen sind nachzuweisen.

(3) Die Bestimmungen des Abs. 2 gelten entsprechend für alle anderen Fälle, bei denen der Besteller zur Entgegennahme, jedoch nicht zur Abnahme der Ware verpflichtet ist.

Kommissionsverträge

§ 18

(1) Soweit die Erfüllung der staatlichen Aufgaben durch den Abschluß von Lieferverträgen gesichert ist oder soweit der Besteller berechtigt ist, die Abnahme der Erzeugnisse zu verweigern, können die Vertragspartner Kommissionsverträge abschließen.

(2) Durch den Kommissionsvertrag verpflichtet sich der Lieferer, die Erzeugnisse dem Besteller in Kommission zu übergeben. Der Besteller verpflichtet sich, die in Kommission übernommenen Erzeugnisse für den Lieferer seinen Abnehmern anzubieten.

(3) Der Besteller erhält im Falle des Verkaufs der Kommissionsware eine Provision in Höhe der für ihn festgelegten Handelsspanne, soweit nichts anderes vereinbart ist. Durch die Provision gelten alle Aufwendungen des Bestellers als abgegolten.

§ 19

(1) Kommissionsverträge sind schriftlich abzuschließen. Mündliche Vereinbarungen sind schriftlich zu bestätigen.

(2) In den Kommissionsvertrag sind aufzunehmen:
1. die Bezeichnung des Vertragspartners,
2. die genaue Bezeichnung der Kommissionsware,
3. der Liefertermin,
4. der Termin, bis zu dem der Lieferer über nicht verkaufte Kommissionsware zu verfügen hat (dies gilt nicht für Kommissionsverträge mit den Außenhandelsunternehmen),
5. die Preise, die der Besteller beim Verkauf der Erzeugnisse zu fordern hat,
6. Bestimmungen über die Bezahlung und Abrechnung der Kommissionsware.

(3) Der Lieferer kann jederzeit über die Kommissionsware verfügen. Verfügt der Lieferer vor dem gemäß Abs. 2 Ziff. 4 vereinbarten Termin, daß die Kommissionsware nicht durch den Besteller zu verkaufen ist, so hat er dem Besteller die während der Verwahrungszeit entstandenen Kosten zu ersetzen.

§ 20

(1) Der Besteller ist entsprechend den für die Gewährleistung geltenden Bestimmungen verpflichtet, die Kommissionsware auf Mängelfreiheit zu prüfen und festgestellte Mängel dem Lieferer gemäß § 16 Abs. 1 anzuzeigen.

(2) Verletzt der Besteller diese Prüfungs- und Anzeigepflicht, so gilt der Mangel als während der Verwahrzeit eingetreten.

§ 21

(1) Der Besteller ist für die ordnungsgemäße Aufbewahrung und Pflege der Kommissionsware verantwortlich. Treten Veränderungen der Kommissionsware ein, die eine Abwertung erwarten lassen, oder ist eine solche Abwertung eingetreten, so hat der Besteller dem Lieferer unverzüglich fernmündlich Nachricht zu geben. Unterläßt er die Unterrichtung oder erfolgt diese verspätet, so hat der Besteller dem Lieferer den hierdurch entstandenen Schaden zu ersetzen.

(2) Unterläßt der gemäß Abs. 1 unterrichtete Lieferer eine unverzügliche Verfügung über die betroffene Kommissionsware, so hat der Besteller erforderlichenfalls zu Lasten des Lieferers die Ware im Preis herabzusetzen, um einen Verkauf zu ermöglichen.

§ 22

Importe

(1) Für Warenlieferungen aus Importen gelten im Vertragsverhältnis zwischen den Außenhandelsunternehmen und dem Großhandelskontor für Obst- und Gemüseeinhandel sowie zwischen diesem und den inländischen Empfangsgroßhandelsbetrieben bzw. Betrieben der verarbeitenden Industrie die §§ 18 bis 21 sowie die Bestimmungen der Anordnung vom 24. Januar 1958 über die Verfahrensregelung für den Import (GBl. I S. 103) entsprechend.

(2) Das Großhandelskontor für Obst- und Gemüseeinhandel (Lieferer) ist verpflichtet, dem Besteller innerhalb von 2 Stunden nach Abfertigung der Lieferung ab Grenze DDR Versandavise zu erteilen. Das Versandavis muß enthalten:

Warenart,
Anzahl der Kolli,
Bezeichnung des Transportmittels (Wagen- oder Fahrzeugnummer),
eventuell Verderb.

§ 23
Exporte

Für Warenlieferungen für den Export gelten im Vertragsverhältnis zwischen den inländischen Großhandelsbetrieben und den Außenhandelsunternehmen die Bestimmungen der Anordnung vom 24. Januar 1958 über die Verfahrensregelung für den Export (GBl. I S. 92) entsprechend.

§ 24
Vertragsänderungen

Vertragsänderungen können mündlich vereinbart werden. Sie sind vom Lieferer oder Besteller unverzüglich schriftlich zu bestätigen.

§ 25
Vertragsstrafen

(1) Der Lieferer und der Besteller haben bei Verletzung der ihnen jeweils obliegenden Verpflichtung Vertragsstrafe in folgender Höhe zu zahlen:

1. bei Lieferverzug,
2. bei nicht vereinbarter vorfristiger Lieferung,
3. bei Abnahmeverzug,
4. bei Verzug mit der Rechnungserteilung und
5. bei Verzug mit der Erteilung der Versanddisposition

für jeden Tag der Terminabweichung der in Ziffern 1 bis 5 getroffenen Festlegung 0,1 %, jedoch nicht mehr als 5 %;

6. bei Verletzung der Bestimmungen über die Gütekennzeichnung und bei Unterlassung der Mitteilung gemäß § 8 Abs. 3 je eine Vertragsstrafe in Höhe von 1 %, mindestens jedoch je 5 DM;
7. bei Unterlassung oder verspäteter Abgabe der Versandanzeige 30 DM pro Lieferung;
8. bei Nichterfüllung des Vertrages sowie bei Nichteinhaltung der Vereinbarung über die Qualität und das Sortiment 5 % und
9. bei Nichteinhaltung der Vereinbarung über die Art und Weise der Verpackung 3 %.

(2) Die Vertragsstrafe ist vom Wert des Vertragsgegenstandes oder des betroffenen Teiles des Vertragsgegenstandes zu berechnen.

§ 26
Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt am 15. März 1960 in Kraft.

(2) Sie gilt auch für früher abgeschlossene Verträge, soweit die Lieferung nach dem 15. März 1960 erfolgt.

(3) Die Vertragsabschlußtermine gemäß

a) § 2 Abs. 1 Ziffern 1 und 2 sind für das Jahr 1960 um 2 Monate verlängert;

b) § 2 Abs. 1 Ziffern 3 und 4 werden für das Jahr 1960 durch Anweisung geregelt.

Berlin, den 8. März 1960

Der Minister für Handel und Versorgung
Merkel

Anordnung Nr. 2* über die Regelung der Geschäftszeiten des Einzelhandels.

Vom 8. Februar 1960

Im Einvernehmen mit dem Staatssekretär für die Anleitung der örtlichen Räte wird folgendes angeordnet:

§ 1

Der § 3 der Anordnung vom 15. Februar 1955 über die Regelung der Geschäftszeiten des Einzelhandels (GBl. II S. 45) erhält folgende Fassung:

„§ 3

(1) Die Genehmigung zur Geschäftsschließung auf Grund von Quartals- und Jahresinventuren, Betriebsferien usw. ist mindestens 10 Tage zuvor beim Rat der Gemeinde, der Stadt bzw. des Stadtbezirkes zu beantragen. Kontrollinventuren werden von dieser Regelung nicht betroffen.

(2) Vom Antragsteller ist in Absprache mit den Leitern oder Besitzern der in der gleichen Gemeinde bzw. im gleichen Wohngebiet (Wahlkreis oder Wirkungsbereich der Nationalen Front des demokratischen Deutschland) befindlichen Verkaufsstellen der gleichen Warenbranche zu sichern, daß die Versorgung seiner Kunden während der Schließung seiner Verkaufsstelle übernommen wird. Dem Antrag ist eine Niederschrift über diese Absprache mit den entsprechenden Unterschriften beizufügen.

(3) Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn eine reibungslose Versorgung der Bevölkerung gesichert ist.

(4) Wird die Genehmigung verweigert, so kann vom Betroffenen innerhalb von 10 Tagen bei dem Organ, welches die Verfügung erlassen hat, schriftlich Beschwerde eingelegt werden. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Wird die Beschwerde für begründet erachtet, so ist die Verfügung entsprechend abzuändern. Anderenfalls ist die Beschwerde vor Ablauf einer Woche dem Rat des Kreises, Abteilung Handel und Versorgung, vorzulegen. Der Rat des Kreises, Abteilung Handel und Versorgung, entscheidet endgültig.

(5) Geschäftsschließungen sind mindestens eine Woche im voraus den Kunden durch Aushang im Geschäft bekanntzugeben. Gleichzeitig ist auf das bzw. die in der Nähe liegenden geöffneten Geschäfte der gleichen Branche hinzuweisen."*

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 8. Februar 1960

Der Minister für Handel und Versorgung
I. V.: Fillinger
Staatssekretär

* Anordnung (Nr. 1) (GBl. II 1955 S. 45)

Herausgeber: Büro des Präsidiums des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin C 2, Klosterstraße 47 — Redaktion Berlin C 2, Klosterstraße 47, Telefon: 22 97 36 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Ag 134/60 DDR — Verlag: (4) VEB Deutscher Zentralverlag, Berlin C 2, Telefon: 51 44 34 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 3,— DM, Teil II 2,10 DM — Einzelabgabe bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 DM, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 DM, über 32 Seiten 0,50 DM je Exemplar — Bestellungen beim Buchhandel, beim Buchhaus Leipzig, Leipzig C 1, Postfach 91, Telefon: 2 54 81, sowie Bezug gegen Barzahlung in der Verkaufsstelle des Verlages, Berlin C 2, Roßstraße 6, Telefon: 51 44 34 — Druck: (140) Neues Deutschland, Berlin

Hochschule
für Bauwesen
Cottbus

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil II

1960 | Berlin, den 24. März 1960 | Nr. 10

Tag	Inhalt	Seite
16. 2. 60	Anordnung über die Allgemeinen Lieferbedingungen für gezogenen Stahldraht und sonstige Drahtwaren	81
3. 3. 60	Anordnung über Wasserstraßenabgaben der Fahrgastschiffahrt	82
7. 3. 60	Anordnung über die Allgemeinen Lieferbedingungen für verdichtete, verflüssigte und unter Druck gelöste Gase	84
24. 2. 60	Anordnung Nr. 2 über die Errichtung des Instituts für Landmaschinenbau	87
25. 2. 60	Anordnung Nr. 2 über die Allgemeinen Liefer- und Leistungsbedingungen für den Glasdachbau	87
26. 2. 60	Anordnung Nr. 2 über die Erhebung der Kulturabgabe	88
7. 3. 60	Anordnung Nr. 2 über die Stellung, die Rechte und Pflichten der Betriebsstättenleiter der HO-Gaststätten und -Hotels	88
7. 3. 60	Anordnung Nr. 3 über die Stellung, die Rechte und Pflichten der Verkaufsstellenleiter des volkseigenen Einzelhandels	88

Anordnung über die Allgemeinen Lieferbedingungen für gezogenen Stahldraht und sonstige Drahtwaren.

Vom 16. Februar 1960

Auf Grund des § 19 des Vertragsgesetzes vom 11. Dezember 1957 (GBl. I S. 627) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Organe der staatlichen Verwaltung und in Übereinstimmung mit dem Vorstand des Verbandes Deutscher Konsumgenossenschaften folgendes angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Die durch diese Anordnung festgelegten Allgemeinen Lieferbedingungen sind im Rahmen des Vertragssystems sämtlichen Verträgen zugrunde zu legen, welche die Lieferung von gezogenem Stahldraht unter und über 100 kg/mm² Festigkeit, Schweißdraht, Elektrodenkerndraht, gezogenem Kugellagerdraht, Stacheldraht, Drahtgeweben, Drahtgeflechten, Drahtstiften, Drahtseilen, Nägeln, Splinten, Polsterfedern aller Art und sonstigen Drahtwaren zum Gegenstand haben.

(2) Diese Allgemeinen Lieferbedingungen gelten nicht für die vertraglichen Beziehungen zwischen dem sozialistischen Groß- und Einzelhandel.

§ 2

Bestellungen

(1) Der Besteller hat bei der Bestellung anzugeben, für welchen Verwendungszweck der Vertragsgegenstand bestimmt ist.

(2) Bestellungen für gezogenen Stahldraht unter und über 100 kg/mm² Festigkeit und Drahtseile haben eindeutige technische Spezifikationen und Angaben über die Verwendungszwecke zu enthalten.

(3) Werden Güteatteste verlangt oder Sonderprüfungen gefordert, so muß dies bereits in der Bestellung angegeben sein. Bei Elektrodenkerndraht-Lieferungen sind grundsätzlich Güteatteste mitzuliefern.

§ 3

Liefertermine

(1) Die Lieferer sind grundsätzlich zur Vereinbarung von Monatsterminen verpflichtet.

(2) Soweit die wirtschaftliche Losgröße nicht in jedem Monat erreicht wird, ist auf Verlangen des Herstellers ein Endauslieferungstermin zu vereinbaren, der innerhalb des Quartals liegen muß.

(3) Der Produktionsmittel-Großhandel ist nicht verpflichtet, andere Termine zu nennen als die, die zwischen ihm und dem Hersteller vereinbart worden sind.

§ 4

Vertragserfüllung

(1) Der Lieferer ist nach Vereinbarung mit dem Besteller berechtigt, Ausweichgüten zu verwenden bzw. zu liefern. Sind Analysenwerte vom Besteller vorgeschrieben, so sind diese einzuhalten. Der Berechnung wird das tatsächlich verwendete Grundmaterial zugrunde gelegt.

(2) Als Tag der Lieferung gilt der Tag der Absendung durch den Lieferer oder bei vereinbarter Selbstabholung der Tag, an dem der Vertragsgegenstand dem Besteller abholebereit zur Verfügung gestellt wird. Der Termin zur Selbstabholung ist dem Besteller rechtzeitig mitzuteilen.

(3) Mehr- oder Minderlieferungen gelten in folgender Höhe als Erfüllung der Lieferverpflichtung:

a) bei Elektrodenkerndraht bis zu ± 1 %,

b) bei Drahtseilen bis zu ± 3 %,

c) bei allen übrigen Erzeugnissen bis zu ± 3 % je Einzelposition der bestellten Menge.

Vertraglich kann etwas anderes vereinbart werden. Bei Drahtseilen in Paßlängen sind Minusabweichungen nicht zulässig.

(4) Zu berechnen und zu bezahlen ist die tatsächlich gelieferte Menge.

§ 5

Verpackung

(1) Der Lieferer ist verpflichtet, den Vertragsgegenstand wie folgt zu verpacken:

Fasson- und Drahtstifte sowie übrige Nägel bis zu 16 mm Länge
in Paketen zu 0,5 kg,

Fasson- und Drahtstifte sowie übrige Nägel von 17—30 mm
in Paketen zu 1,0 kg,

Drahtstifte und übrige Nägel von 35—60 mm
in Paketen zu 2,5 kg,

Drahtstifte und übrige Nägel von 65—210 mm
in Paketen zu 5,0 kg,

Drahtstifte und übrige Nägel darüber hinaus
in Paketen zu 10,0 kg.

(2) Die Pakete müssen so etikettiert sein, daß deutlich die Abmessung und Sorte der Drahtstifte sowie das Herstellerzeichen und das Prüfzeichen des DAMW ersichtlich sind.

(3) Alle übrigen Erzeugnisse sind handelsüblich zu versenden, wie z. B. in Rollen, Ringen, Bunden usw., und nur nach vertraglicher Vereinbarung zu verpacken.

§ 6

Qualitätsabnahme

(1) Verlangt der Besteller eine Qualitätsabnahme beim Lieferer, so hat er die dem Lieferer oder einem mit der Abnahme beauftragten Dritten entstehenden Aufwendungen zu tragen.

(2) Eine vereinbarte Qualitätsabnahme hat, wenn im Vertrag nichts anderes festgelegt wird, spätestens innerhalb einer Woche zu erfolgen, nachdem der Lieferer dem Besteller die Abnahmebereitschaft angezeigt hat.

§ 7

Qualitätsbeanstandungen

Der Mängelanzeige sind Beweismittel, wie z. B. Proben, Protokolle usw., beizufügen oder unverzüglich nachzureichen.

§ 8

Preise

(1) Verlangt der Besteller eine von Staatlichen Standards (DIN-Vorschriften, TGL) abweichende Anfertigung und wird diese nach den für die Staatlichen Standards geltenden Bestimmungen genehmigt, so hat der Besteller die anfallenden Kosten für Zeichnungen, Konstruktionsarbeiten, Werkzeuge, Vorrichtungen u. dgl. zu tragen.

(2) Verlangt der Besteller Güteatteste oder Sonderprüfungen für die zu liefernden Erzeugnisse, so werden dafür die gesetzlichen Preise berechnet.

§ 9

Inkrafttreten

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Für die zur Zeit des Inkrafttretens nicht erfüllten Verträge gelten diese Allgemeinen Lieferbedingungen nur nach ausdrücklicher Vereinbarung.

Berlin, den 16. Februar 1960

**Der Vorsitzende
der Staatlichen Plankommission**

I. V.: Selbmann
Stellvertreter des Vorsitzenden

Anordnung über Wasserstraßenabgaben der Fahrgastschiffahrt.

Vom 3. März 1960

Auf Grund des § 15 der Verordnung vom 28. Oktober 1955 über die staatlichen Verwaltungsgebühren (GBl. I S. 787) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Organe der staatlichen Verwaltung folgendes angeordnet:

§ 1

Erhebung der Wasserstraßenabgaben

(1) Für das Befahren der vom Ministerium für Verkehrswesen verwalteten Binnenwasserstraßen und der Territorialgewässer durch Fahrgastschiffe, die in der Deutschen Demokratischen Republik registriert sind, werden Wasserstraßenabgaben erhoben. Fahrgastschiffe entsprechend dieser Anordnung sind Wasserfahrzeuge, mit denen Personen, Tiere, Gepäck und Stückgut gegen Entgelt befördert werden. Fahrten, die über den Bereich der vom Ministerium für Verkehrswesen verwalteten Binnenwasserstraßen hinausgehen, unterliegen der Abgabenpflicht für die gesamte befahrene Strecke.

(2) Die Wasserstraßenabgaben werden durch die Wasserstraßenhauptämter und Wasserstraßenämter (nachstehend Wasserstraßenämter genannt) erhoben.

§ 2

Abgabenpflicht

(1) Abgabenpflichtig sind alle sozialistischen Schiffahrtsbetriebe, örtlichen Verkehrsbetriebe, Privat-

betriebe der Fahrgastschiffahrt und sonstigen privaten Betriebe, die Beförderungsleistungen gemäß § 1 Abs. 1 mit Wasserfahrzeugen erbringen, die

a) im Linienverkehr (einschließlich Ausflugsverkehr) und für Vergnügungsfahrten auf See (z. B. Segelfahrten),
b) für eine bestimmte Strecke oder Zeit (z. B. Gesellschaftsfahrten, Werkverkehr mit angemieteten Wasserfahrzeugen, Vertragsfahrten),
c) gelegentlich zu den unter Buchstaben a und b genannten Aufgaben

eingesetzt werden; im Falle des Buchst. c besteht die Abgabenpflicht nur für die Dauer dieser Einsätze.

(2) Wasserfahrzeuge im Fährbetrieb fallen nicht unter diese Anordnung.

(3) Die von den örtlichen Leitorganen erhobenen Abfertigungs- und Vermittlungsgebühren sowie die zu zahlenden Schiffahrt- und Wassernutzungsabgaben werden von dieser Anordnung nicht berührt. Die örtlichen Leitorgane werden im Tarif- und Verkehrsanzeiger (TVA) bekanntgegeben.

§ 3

Zahlungspflicht

Abgabenschuldner sind sowohl der Rechtsträger oder Eigentümer als auch der Besitzer des Wasserfahrzeuges. Sind mehrere Personen Eigentümer oder Besitzer des Wasserfahrzeuges, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 4

Bemessung, Berechnung und Nachweisungspflicht

(1) Die Wasserstraßenabgaben werden nach den preisrechtlich zulässigen Entgelten bemessen, die für Beförderungsleistungen gemäß § 1 Abs. 1 vereinnahmt werden, und betragen 20 % dieser Entgelte.

(2) Zuschläge für Leerfahrten, Nachtfahrten und Fahrten mit Musik einschließlich der Einnahme aus Vermietung von Übertragungsanlagen sind keine abgabenpflichtigen Entgelte.

(3) Wird ein Fahrzeug für die Durchführung der im § 2 Abs. 1 genannten Aufgaben vermietet und werden keine Fahrscheine verkauft, so bildet der Mietsatz die Bemessungsgrundlage.

(4) Die im § 2 Abs. 1 genannten Betriebe sind verpflichtet, monatlich und jährlich Einnahme-Übersichten aufzustellen und dem zuständigen Wasserstraßenamt zu übergeben. Der Termin für die Übergabe der Übersichten wird von dem örtlich zuständigen Wasserstraßenamt bestimmt.

(5) Die Wasserstraßenabgaben dürfen nicht zu den vom Ministerium für Verkehrswesen festgesetzten oder sonst genehmigten Beförderungsentgelten hinzugeschlagen werden.

§ 5

Ausgabe der Fahrscheine

(1) Für Beförderungsleistungen gemäß § 1 Abs. 1 sind Fahrscheine, Zeit- oder Dauerkarten auszugeben (Fahrscheinzwang). Bei Sonder- und Werkfahrten sind Verträge abzuschließen; zum Abschluß dieser Verträge sind nur die örtlichen Leitorgane berechtigt.

(2) Die Fahrscheine sind an die Fahrgäste vor bzw. bei Antritt der Fahrt nach Entrichtung des auf dem Fahrschein genannten Beförderungsentgeltes auszugeben. Es sind nur solche Fahrscheine, Zeit- und Dauerkarten zugelassen, die von dem im Abs. 3 genannten örtlichen Leitorgan bezogen, fortlaufend numeriert und mit Angaben über die Höhe des Beförderungsentgeltes versehen sind sowie den Aufdruck „Fahrgastschiffahrt" tragen.

(3) Die Ausgabe der Fahrscheine erfolgt auf Anforderung durch das für den Sitz der im § 2 Abs. 1 genannten Betriebe zuständige örtliche Leitorgan. Für Fahrzeuge an der Küste, die bis zu 12 Personen vermessen sind, gibt auf Anforderung das Wasserstraßenamt Stralsund bzw. dessen Beauftragte die Fahrscheine aus. Die Ausgabe der Fahrscheine an Privatbetriebe der Fahrgastschiffahrt ist nur zulässig, wenn der Einsatz der Fahrzeuge vertraglich mit dem zuständigen örtlichen Leitorgan schriftlich geregelt ist. Die Einzelheiten über die Abrechnung werden vom zuständigen Wasserstraßenamt festgelegt.

(4) Die örtlichen Leitorgane haben jährlich die Höhe des am 31. Dezember vorhandenen Bestandes an Fahrscheinen, unterteilt nach den Nennwerten und laufenden Nummern, sowie den Bestand an Vertragsformularen dem zuständigen Wasserstraßenamt bis zum 20. Januar des folgenden Jahres mitzuteilen. Erfolgen im Ablauf des Jahres Zugänge an Fahrscheinen und Verträgen, so ist hiervon dem zuständigen Wasserstraßenamt Kenntnis zu geben.

(5) Das zuständige Wasserstraßenamt kann Abweichungen von den Bestimmungen der Absätze 2 und 3 zulassen.

§ 6

Fälligkeit und Entrichtung

(1) Die Wasserstraßenabgaben sind von den im § 2 Abs. 1 genannten Betrieben — mit Ausnahme der Privatbetriebe der Fahrgastschiffahrt und der sonstigen privaten Betriebe — entsprechend den im vorangegangenen Monat erzielten Einnahmen aus dem Fahrscheinverkauf und den Vertragsfahrten bis zum 15. Tag des folgenden Monats an das Wasserstraßenamt abzuführen. Im Laufe des Monats sind hiervon jeweils am 5. und 25. Tag Abschlagszahlungen an das Wasserstraßenamt zu leisten.

(2) Bei privaten Betrieben der Fahrgastschiffahrt und sonstigen privaten Betrieben sind die Wasserstraßenabgaben bei Empfang der Fahrscheine fällig. Die Abgaben aus Beförderungsverträgen sind bei Antritt der Fahrt fällig. Sie sind an das zuständige Wasserstraßenamt zu entrichten.

(3) Bei nicht fristgemäßer Zahlung werden Verzugszuschläge durch das zuständige Wasserstraßenamt wie folgt berechnet:

a) innerhalb der ersten 5 Tage nach Zahlungstermin 2 % des Rückstandes,
b) innerhalb des ersten Monats nach Zahlungstermin insgesamt 4 % des Rückstandes; für jeden weiteren angefangenen Monat erhöhen sich die Verzugszuschläge um 1 %.

Verzugszuschläge unter 1 DM werden nicht erhoben.

(4) Das zuständige Wasserstraßenamt kann Abweichungen von den Bestimmungen des Abs. 2 und des § 4 Abs. 4 zulassen.

§ 7

Beitreibung

Wasserstraßenabgaben einschließlich der Verzugszuschläge können im Verwaltungswege zwangsweise eingezogen werden.

§ 8

Nachforderung und Erstattung

Ergibt sich die Notwendigkeit einer Berichtigung der Wasserstraßenabgaben gegenüber Zahlungspflichtigen, so werden zu wenig erhobene Wasserstraßenabgaben mit Abgabebescheid nachgefordert; Überzahlungen werden verrechnet oder auf Antrag erstattet. Der Anspruch auf Erstattung oder Verrechnung erlischt, wenn er nicht bis zum Ende des Jahres, das auf die Berichtigung folgt, geltend gemacht wird.

§ 9

Prüfung der Belege und Kontrolle der Fahrscheine

(1) Die zuständigen Wasserstraßenämter bzw. deren Beauftragte sind berechtigt, die nachgewiesenen Fahrscheinbestände und die Übersichten der Beförderungsverträge bei den im § 2 Abs. 1 genannten Betrieben zu überprüfen. Bei Buch- und Belegprüfungen sind die erforderlichen Unterlagen dem Prüfer vorzulegen.

(2) Den Wasserstraßenämtern, den zuständigen Fachorganen der örtlichen Räte sowie den örtlichen Leitorganen obliegt die Kontrolle der Fahrscheine auf den Fahrgastschiffen sowie der Fahrtanweisungen, die jeweils vor Fahrtbeginn vom zuständigen örtlichen Leitorgan ausgestellt und an Bord des Schiffes sein müssen. Das Fahrpersonal hat die Beauftragten bei der Kontrolle zu unterstützen.

(3) Wird festgestellt, daß gegen die Bestimmungen der §§ 4 oder 5 Absätze 1 und 2 verstoßen worden ist, so kann das zuständige Wasserstraßenamt die zu entrichtenden Wasserstraßenabgaben schätzen und außerdem einen Zuschlag bis zu 25 % auf die zu entrichtenden Wasserstraßenabgaben erheben. Dem Abgabenschuldner ist ein Abgabenbescheid zu erteilen.

§ 10

Rechtsmittel

(1) Gegen einen Abgabenbescheid gemäß § 8 und § 9 Abs. 3 kann der Abgabenpflichtige innerhalb von 2 Wochen nach Empfang beim zuständigen Wasserstraßenamt Einspruch erheben. Über Einsprüche entscheidet der Leiter des Wasserstraßenamtes.

(2) Gegen die Entscheidung des zuständigen Wasserstraßenamtes ist innerhalb von 2 Wochen nach Empfang die Beschwerde beim Ministerium für Verkehrswesen möglich. Das Ministerium für Verkehrswesen entscheidet endgültig.

(3) Das Einlegen eines Rechtsmittels hat für die Zahlung der Wasserstraßenabgaben keine aufschiebende Wirkung.

§ 11

Inkrafttreten

(1) Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. März 1960 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt der Tarif vom 4. August 1948 für die Wasserstraßenabgabe der Personenschiffahrt (ZVOBl. S. 419) außer Kraft.

Berlin, den 3. März 1960

Der Minister für Verkehrswesen
Kramer

Anordnung über die Allgemeinen Lieferbedingungen für verdichtete, verflüssigte und unter Druck gelöste Gase.

Vom 7. März 1960

Auf Grund des § 19 des Vertragsgesetzes vom 11. Dezember 1957 (GBl. I S. 627) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Organe der staatlichen Verwaltung folgendes angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Die Allgemeinen Lieferbedingungen für verdichtete, verflüssigte und unter Druck gelöste Gase sind im Rahmen des Vertragsgesetzes sämtlichen Verträgen zugrunde zu legen, welche die Lieferung von Sauerstoff, Wasserstoff, Stickstoff, Argon, Preßluft, Kohlensäure (CO_2) und Azetylen zum Gegenstand haben.

§ 2

Vertragsabschluß für Kleinstmengen

(1) Die Bestellung braucht nicht schriftlich angenommen zu werden, wenn der Wert des Vertragsgegenstandes nicht mehr als 60 DM, bei Argon nicht mehr als 250 DM, beträgt und die Lieferung unmittelbar nach der Bestellung erfolgt.

(2) Die Regelung des Abs. 1 gilt nicht für Sukzessivlieferverträge.

§ 3

Gütebestimmungen

Besondere Qualitätsforderungen sind nur verbindlich, wenn sie vertraglich vereinbart sind.

§ 4

Abholung und Versand

(1) Der Vertragsgegenstand ist durch den Abnehmer beim Lieferer bzw. seinem Auslieferungslager abzuholen, sofern vertraglich nichts anderes vereinbart ist.

(2) Auslieferungen an Abholer erfolgen nur gegen Bestell- oder Abholeschein des Abnehmers, der den Abholenden berechtigt, die Stahlflaschen in Empfang zu nehmen.

(3) Holt der Abnehmer entgegen den Bestimmungen des Abs. 1 nach erfolgter Benachrichtigung durch den Lieferer nicht innerhalb von 10 Tagen ab, so ist der Lieferer berechtigt, dem Abnehmer Rechnung zu erteilen und die Stahlflaschen auf Kosten des Abnehmers einzulagern oder ihm zuzusenden (bei abnehmereigenen Flaschen) bzw. anderweitig darüber zu

verfügen (bei lieferwerkseigenen Flaschen). Der Lieferer ist verpflichtet, die von ihm getroffenen Dispositionen dem Abnehmer unverzüglich mitzuteilen.

(4) Das Entladen der leeren und das Beladen der gefüllten Stahlflaschen an der Lieferstelle obliegen dem Lieferer der Gase. Bei Eigenverladungen werden keine Vergütungen gewährt.

(5) Die Versendung von gefüllten Stahlflaschen hat stets mit „Fuß und Kappe" — bei Kohlensäure auch „mit Verschlußmutter" — zu erfolgen. Ein entsprechender Vermerk ist in den Versandpapieren aufzunehmen. In den Versandpapieren sind außerdem die in die Stahlflaschen eingeprägten Nummern aufzuführen. Die Flaschennummern sind ferner im Lieferschein oder in der Rechnung zu vermerken.

§ 5

Restgase

Für nicht verbrauchte Gase (Restgase), die sich in den an den Lieferer zurückgelangenden Stahlflaschen noch befinden, wird eine Rückvergütung nicht gewährt.

§ 6

Lieferungen in Leitungsanlagen und Großraumwagen

(1) Anlagen für die Lieferung von Gasen in Leitungen sind ordnungsgemäß zu betreuen und zu unterhalten. Treten Störungen an der Anlage auf, so hat das Lieferwerk die ausfallenden Mengen in Stahlflaschen nach den für diese geltenden Bedingungen bereitzustellen, soweit es hierfür Stahlflaschen zur Verfügung hat.

(2) In lieferwerkseigenen oder abnehmereigenen Anlagen gelieferte Gase werden nach technischen m^3, und zwar auf der Grundlage der eingebauten Meßeinrichtungen berechnet. Für den Fall, daß eine Meßeinrichtung ausfällt oder eine solche nicht vorhanden ist, sind zwischen Lieferer und Abnehmer Vereinbarungen über die Feststellung der gelieferten Mengen zu treffen.

(3) Bei Lieferungen in Großraumwagen wird die gelieferte Menge auf Grund der am Großraumwagen vorhandenen Meßeinrichtungen bestimmt. Soweit eine Meßeinrichtung nicht vorhanden ist bzw. nicht ordnungsgemäß anzeigt, ist das Gewicht durch Leer- und Vollverwiegung beim Lieferer festzustellen.

§ 7

Leistungsort

Leistungsort ist der Sitz des Lieferers bzw. der Ort des Auslieferungslagers.

§ 8

Allgemeine Bestimmungen für Stahlflaschen

(1) Jeder Lieferer und jeder Abnehmer hat die einschlägigen, gesetzlichen Bestimmungen über den Umgang mit Stahlflaschen zu beachten.*

(2) Lieferer und Abnehmer sind verpflichtet, über die einzelnen Stahlflaschen an Hand der Flaschennummern eine genaue Ein- und Ausgangskontrolle zu führen. Abweichungen zwischen der tatsächlichen Flaschennummer und der in den Lieferpapieren vermerkten sind dem Lieferer sofort schriftlich mitzuteilen.

(3) Für Kohlensäurestahlflaschen genügt im Flaschenrücklauf die stückzahlmäßige Kontrolle.

(4) Die Rücksendung leerer oder gemäß § 13 Abs. 3 beanstandeter Stahlflaschen hat entsprechend den Bestimmungen des § 4 Abs. 5 zu erfolgen.

(5) Instandsetzungs- und Reinigungskosten für beschädigt oder verschmutzt beim Lieferer eingehende Stahlflaschen gehen zu Lasten des Abnehmers; fehlende Zubehörteile werden auf seine Kosten ersetzt. Die durch unsachgemäße Behandlung erforderlich werdende Azetonnachfüllung bei Azetylenleihflaschen wird vom Lieferer auf Kosten des die Leihflasche zurückliefernden Abnehmers durchgeführt.

§ 9

Abnehmereigene Stahlflaschen

(1) Die beim Lieferer leer eingehenden abnehmereigenen Stahlflaschen werden gefüllt und an den Einsender zurückgegeben, wenn dieser nicht vorher schriftlich etwas anderes bestimmt hat.

(2) Die Lieferwerke sind verpflichtet, abnehmereigene Stahlflaschen, die gemäß Arbeitsschutzanordnungen und Sicherheitsbestimmungen vor ihrer Füllung der

amtlichen Neuprüfung,
Azetonnachfüllung,
Vervollständigung,
Umänderung und Erneuerung der Einprägung,
Instandsetzung,
Erneuerung bzw. Abänderung des Verschlußventils
bzw. Reinigung

bedürfen, ohne besonderen Auftrag gegen Berechnung der hierfür geltenden Preise unverzüglich herrichten zu lassen. Während der Reparaturzeit kann der Lieferer in Leihflaschen nach den hierfür geltenden Bestimmungen liefern.

(3) Abnehmereigene Stahlflaschen, die durch die Technische Überwachung verworfen werden, sind aus dem Verkehr zu ziehen.

§ 10

Leihflaschen

(1) Soweit der Abnehmer eigene Stahlflaschen nicht zur Verfügung stellt, erfolgt die Lieferung in Stahlflaschen des Lieferers (Leihflaschen), die dem Abnehmer leihweise überlassen werden.

(2) Die Leihflaschen dienen dem Abnehmer lediglich zur Entnahme der darin gelieferten Gase und sind sofort nach Entleerung unversehrt in sauberem Zustand und mit allem Zubehör an den Lieferer frachtfrei Lieferstelle zurückzusenden.

(3) Der Abnehmer ist zur Rückgabe der Leihflaschen derselben Nummern an die Lieferstelle verpflichtet, von der er die Stahlflaschen erhalten hat. Für Kohlen-

---

* Verordnung vom 30. März 1950 über die Anmeldepflicht und Erfassung von Stahlflaschen und Stahlbehältern für technische Druckgase (GBl. S. 296).
1. DB hierzu vom 29. Juli 1952 (GBl. S. 709),
2. DB hierzu vom 2. Oktober 1957 (GBl. I S. 560),
ASAO 861 vom 15. April 1953 — Bau und Verwendung von ortsbeweglichen Druckgasbehältern — (GBl. S. 784).
Technische Grundsätze zur ASAO 861 vom 1. Juli 1955 (Sonderdruck Nr. 99 des Gesetzblattes).
Eisenbahn-Verkehrsordnung — Anlage C — in der Fassung vom 1. März 1957 (Sonderdruck Nr. 218 des Gesetzblattes).

säure besteht die gleiche Verpflichtung, ohne daß jedoch die Leihflasche mit derselben Nummer zurückgegeben werden muß.

(4) Die Füllung von Leihflaschen in anderen Werken als dem Lieferwerk ist nur mit dessen vorheriger Zustimmung statthaft.

§ 11

Rückgabefristen und Vertragsstrafen für Leihflaschen

(1) Für Sauerstoff-, Wasserstoff-, Stickstoff-, Argon-, Preßluft- und Azetylenleihflaschen beträgt die Rückgabefrist vom Tage der Lieferung an gerechnet

a) für Verbraucher, die im Direktverkehr beziehen 20 Tage
b) für Verbraucher, die über den Großhandel beziehen 40 Tage
c) für Verbraucher, die die Gase in eigenen Laboratorien verwenden 150 Tage

Die Großhandelsbetriebe sind verpflichtet, die bei ihnen eingehenden Leerflaschen unverzüglich an die Füllwerke zurückzugeben.

(2) Für Kohlensäureleihflaschen beträgt die Rückgabefrist

a) für Stahlflaschen mit einem Fassungsvermögen bis zu 10 kg 90 Tage
b) für Stahlflaschen mit einem Fassungsvermögen über 10 kg 45 Tage
c) für Verbraucher, die die Kohlensäure in eigenen Laboratorien verwenden 150 Tage
d) Abnehmer, die die Kohlensäure weiterverkaufen, haben eine zusätzliche Rückgabefrist von 30 Tagen

(3) Die Fristen können in volkswirtschaftlich notwendigen Ausnahmefällen durch Vereinbarung zwischen den Vertragspartnern abweichend geregelt werden. Kommt zwischen den Vertragspartnern hinsichtlich der Rückgabefrist eine Einigung nicht zustande, so setzt auf Antrag eines der Partner das dem Lieferwerk übergeordnete Organ nach Anhören des übergeordneten Organs des Bestellers die Rückgabefrist fest.

(4) Bei Überschreitung der festgesetzten bzw. vertraglich vereinbarten Rückgabefrist ist dem säumigen Abnehmer eine Vertragsstrafe in Höhe von 10 DM, bei Kohlensäure in Höhe von 2 DM, je angefangener 10 Tage bis zum Wiedereintreffen der Leihflaschen beim Lieferer zu berechnen.

(5) Die Berechnung erfolgt für jede Leihflasche, die nach Ablauf der festgesetzten bzw. vertraglich vereinbarten Frist zurückkommt, gleichgültig ob andere Flaschen vor Ablauf dieser Frist bei der Lieferstelle eingehen. Zurückgegebene Kohlensäureleihflaschen werden ohne Rücksicht auf die Nummer der Stahlflasche auf die jeweils älteste Lieferung gleicher Größe angerechnet.

(6) Die Lieferstelle ist berechtigt, für Vertragsstrafen wegen verspäteter Rückgabe der Stahlflaschen Zwischenrechnungen zu erteilen.

(7) Im übrigen gelten für Leihflaschen die Bestimmungen der jeweils gültigen Anordnung über die Rückgabe und Berechnung von Leihverpackung.

§ 12

Verlust und Beschädigung von Leihflaschen

(1) Bei Verlust von Leihflaschen hat der Abnehmer Naturalersatz zu leisten. Dies gilt auch für solche beschädigt zurückgelieferte Leihflaschen, die auf Grund dieser Beschädigung durch Entscheidung der Technischen Überwachung aus dem Verkehr gezogen werden müssen, wenn der Abnehmer für die Beschädigung verantwortlich ist.

(2) Bei der Leistung von Naturalersatz hat der Abnehmer für die Ersatzflasche einen einwandfreien Eigentumsnachweis zu führen.

(3) Ist der Abnehmer zur Leistung des Naturalersatzes nicht in der Lage, hat er 75 % des gesetzlich zulässigen Wiederbeschaffungspreises zu zahlen, ohne daß dadurch ein Recht an der Leihflasche erworben wird.

(4) Wird eine Leihflasche, für die der Abnehmer Wertersatz geleistet hat, durch ihn oder einen anderen innerhalb von einem Jahr nach Berechnung des Wiederbeschaffungspreises zurückgeliefert, so wird ihm der gezahlte Betrag abzüglich der notwendigen Instandsetzungskosten zinslos vergütet. Die Rückvergütung entfällt, wenn die Leihflasche nicht innerhalb eines Jahres nach erfolgter Berechnung zurückgelangt.

(5) Jeden Verlust von Leihflaschen hat der Verlierer dem Lieferer und der VVB Allgemeine Chemie, Abteilung Technische Gase, Stahlflaschenerfassung, zu melden.

§ 13

Mängelanzeigen

(1) Abnehmer, die nicht Verbraucher sind, haben dem Lieferer Beanstandungen der äußeren Beschaffenheit der ihnen gelieferten Stahlflaschen unverzüglich nach Entgegennahme schriftlich anzuzeigen. Die äußere Beschaffenheit umfaßt die Flasche von Fuß bis Kappe ausschließlich Absperrventil.

(2) Minderfüllungen der Stahlflaschen, Nichtfunktionieren der Ventile und andere erkennbare Mängel haben die Verbraucher unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 2 Wochen, nach Entgegennahme der Erzeugnisse dem Lieferer schriftlich anzuzeigen. Ist der Großhandel der Lieferer, so hat er die bei ihm eingehende Mängelanzeige innerhalb einer Woche seinem Lieferer anzuzeigen. Handelt es sich um Beanstandungen der Qualität der gelieferten Gase sowie um sonstige verborgene Mängel, so hat die schriftliche Anzeige unverzüglich, spätetens jedoch innerhalb von 2 Wochen, nach Feststellung zu erfolgen.

(3) Beanstandete Stahlflaschen dürfen nicht in den Verkehr gebracht und nicht benutzt werden und sind dem Lieferer sofort zurückzugeben. Abblasende Stahlflaschen sind vor dem Rücktransport zu entleeren. Vor der Rücksendung sind die beanstandeten Stahlflaschen in augenfälliger Weise durch haltbares Aufkleben eines Zettels und durch deutlich erkennbare Aufschrift mit Buntstift oder Kreide mit dem Vermerk „Untersuchen" zu versehen. Außerdem ist ein gleichlautender Zettel um das Ventil zu binden und dann die Kappe aufzuschrauben. Der Versand bzw. die Anlieferung dieser Flaschen ist dem Lieferer schriftlich anzuzeigen.

(4) Gewährleistungsforderungen stehen dem Besteller nur zu, wenn das in den Absätzen 1, 2 und 3 bestimmte Verfahren eingehalten wird.

(5) Bei berechtigten Beanstandungen wird nach Wahl des Lieferers entweder Ersatz gestellt oder der Inhaltsgegenwert gutgeschrieben. In diesen Fällen werden die notwendigen Trantportkosten vom Lieferer erstattet.

§ 14

Inkrafttreten

(1) Diese Anordnung tritt am 1. April 1960 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

a) Anordnung vom 30. August 1956 über die Allgemeinen Lieferbedingungen für verdichtete Gase (Sauerstoff, Azetylen, Stickstoff, Preßluft, Wasserstoff, Edelgase) (GBl. II S. 309);

b) Anordnung vom 14. August 1957 zur Änderung der Anordnung über die Allgemeinen Lieferbedingungen für verdichtete Gase (Sauerstoff, Azetylen, Stickstoff, Preßluft, Wasserstoff, Edelgase) (GBl. II S. 258);

c) Anordnung vom 9. Oktober 1957 über die Rückgabe leerer Kohlensäurestahlflaschen (GBl. I S. 567).

Berlin, den 7. März 1960

Der Vorsitzende
der Staatlichen Plankommission
I. V.: Selbmann
Stellvertreter des Vorsitzenden

Anordnung Nr. 2*
über die Errichtung des Instituts für Landmaschinenbau.

Vom 24. Februar 1960

§ 1

Das Institut für Landmaschinenbau erhält die Bezeichnung „Institut für Landmaschinen- und Traktorenbau".

§ 2

Der Hauptdirektor der VVB Landmaschinen- und Traktorenbau wird ermächtigt, das Statut des Instituts durch Verfügung zu ändern.

§ 3

Diese Anordnung tritt am 1. April 1960 in Kraft.

Berlin, den 24. Februar 1960

Der Vorsitzende
der Staatlichen Plankommission
I. V.: Wunderlich
Stellvertreter des Vorsitzenden

* Anordnung (Nr. 1) (GBl. II 1955 S. 417)

Anordnung Nr. 2*
über die Allgemeinen Liefer- und Leistungsbedingungen für den Glasdachbau.

Vom 25. Februar 1960

Auf Grund des § 95 des Vertragsgesetzes vom 11. Dezember 1957 (GBl. I S. 627) wird zur Anpassung der Allgemeinen Liefer- und Leistungsbedingungen für den Glasdachbau vom 14. Mai 1957 (GBl. II S. 186) im Einvernehmen mit den zuständigen Leitern der zentralen Organe der staatlichen Verwaltung folgendes angeordnet:

§ 1

Der § 4 Abs. 1 wird gestrichen.

§ 2

Der § 7 erhält folgende Fassung:

„Die Abrechnung der Leistungen erfolgt nach den für den Auftragnehmer gültigen Vorschriften und Preisregelungen spätestens innerhalb von 3 Wochen nach Abnahme. Die Kosten des Auftraggebers, aus denen die Leistungen bezahlt werden, sowie die erforderliche Anzahl der Rechnungen sind in den Vertrag aufzunehmen."

§ 3

Der § 9 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„Die Mitbenutzung sozialer Einrichtungen des Auftraggebers durch Beschäftigte des Auftragnehmers ist nach den gegebenen Möglichkeiten zu vereinbaren."

§ 4

Der § 12 erhält folgende Fassung:

„Behindert der Auftraggeber durch mangelnde Baufreiheit oder aus ähnlichen Gründen die zügige Montage, so hat er ohne Rücksicht auf sein Verschulden die anfallenden Wartezeiten, außerplanmäßige Bankzinsen und sonstige Mehrkosten zu übernehmen."

§ 5

Der § 18 Ziff. 2 erhält folgende Fassung:

„Der Auftraggeber hat Vertragsstrafe zu zahlen:

a) bei Verzug mit der Gewährung der Baufreiheit oder bei Behinderung der zügigen Montage aus ähnlichen Gründen (§ 12) in Höhe von 0,05 % täglich, jedoch nicht mehr als 6 % des Wertes des Vertragsgegenstandes oder des betroffenen Teiles;

b) bei Verzug mit der Abnahme in Höhe von 0,05 % täglich, jedoch nicht mehr als 6 % vom Wert des abzunehmenden Vertragsgegenstandes oder des betroffenen Teiles."

§ 6

Der § 19 wird aufgehoben.

§ 7

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 25. Februar 1960

Der Vorsitzende
der Staatlichen Plankommission
I. V.: Wunderlich
Stellvertreter des Vorsitzenden

* Anordnung (Nr. 1) (GBl. II 1957 S. 186)

Anordnung Nr. 2*
über die Erhebung der Kulturabgabe.

Vom 26. Februar 1960

Zur Vereinfachung der Erhebung der Kulturabgabe bei Filmveranstaltungen der volkseigenen Kreislichtspielbetriebe wird folgendes angeordnet:

§ 1

Für die Erhebung der Kulturabgabe bei Filmveranstaltungen der Kreislichtspielbetriebe ist der Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, zuständig, in dessen Bereich die Filmveranstaltungen durchgeführt worden sind.

§ 2

(1) Der Kreislichtspielbetrieb hat über die Filmveranstaltungen spätestens am 10. Werktag nach Ablauf eines Monats bzw. Abspielzeitraumes dem Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, eine Abrechnung einzureichen.

(2) Die Kulturabgabe ist bis zu dem im Abs. 1 genannten Termin an den Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, zu entrichten.

§ 3

Soweit in den §§ 1 und 2 nichts anderes bestimmt ist, gilt für die Erhebung der Kulturabgabe bei Filmveranstaltungen der Kreislichtspielbetriebe die Anordnung vom 18. Februar 1955 über die Erhebung der Kulturabgabe (GBl. II S. 54).

§ 4

Diese Anordnung tritt am 1. April 1960 in Kraft.

Berlin, den 26. Februar 1960

Der Minister der Finanzen
I. V.: Kammler
Stellvertreter des Ministers

* Anordnung (Nr. 1) (GBl. II 1955 S. 54)

Anordnung Nr. 2*
über die Stellung, die Rechte und Pflichten der Betriebsstättenleiter der HO-Gaststätten und -Hotels.

Vom 7. März 1960

Im Einvernehmen mit dem Komitee für Arbeit und Löhne wird folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Die Anordnung vom 1. September 1955 über die Stellung, die Rechte und Pflichten der Betriebsstättenleiter der HO-Gaststätten und -Hotels (GBl. II S. 329) wird aufgehoben.

(2) An ihre Stelle tritt die mit dem Zentralvorstand der Gewerkschaft Handel, Nahrung und Genuß am 13. Januar 1960 vereinbarte „Ordnung über Stellung, Rechte und Pflichten der Gaststätten- und Hotelleiter des volkseigenen Einzelhandels (HO-G)" (veröffentlicht in Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Handel und Versorgung 1960, S. 13).

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 7. März 1960

Der Minister für Handel und Versorgung
I. V.: Fillinger
Staatssekretär

* Anordnung (Nr. 1) (GBl. II 1955 S. 329)

Anordnung Nr. 3*
über die Stellung, die Rechte und Pflichten der Verkaufsstellenleiter des volkseigenen Einzelhandels.

Vom 7. März 1960

Im Einvernehmen mit dem Komitee für Arbeit und Löhne wird folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Die Anordnung vom 8. Dezember 1954 über die Stellung, die Rechte und Pflichten der Verkaufsstellenleiter des volkseigenen Einzelhandels (GBl. S. 942) und die Zweite Anordnung vom 6. Juni 1955 (GBl. II S. 207) werden aufgehoben.

(2) An ihre Stelle tritt die mit dem Zentralvorstand der Gewerkschaft Handel, Nahrung und Genuß am 13. Januar 1960 vereinbarte „Ordnung über Stellung, Rechte und Pflichten der Verkaufsstellenleiter des volkseigenen Einzelhandels (HO)" (veröffentlicht in Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Handel und Versorgung 1960, S. 9).

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 7. März 1960

Der Minister für Handel und Versorgung
I. V.: Fillinger
Staatssekretär

* Anordnung Nr. 2 (GBl. II 1955 S. 207)

Herausgeber: Büro des Präsidiums des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin C 2, Klosterstraße 47 — Redaktion Berlin C 2, Klosterstraße 47, Telefon: 22 07 36 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Ag 134/60 DDR — Verlag: (4) VEB Deutscher Zentralverlag, Berlin C 2, Telefon: 51 44 34 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 3.— DM, Teil II 2,10 DM — Einzelabgabe bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 DM, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 DM, über 32 Seiten 0,50 DM je Exemplar — Bestellungen beim Buchhandel, beim Buchhaus Leipzig, Leipzig C 1, Postfach 91, Telefon: 2 54 81, sowie Bezug gegen Barzahlung in der Verkaufsstelle des Verlages, Berlin C 2, Roßstraße 6, Telefon: 51 44 34 — Druck: (140) Neues Deutschland, Berlin

für Bauwesen

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil II

1960 | Berlin, den 2. April 1960 | Nr. 11

Tag	Inhalt	Seite
10. 3. 60	Anordnung über die Justitiar-Assistentenzeit in der sozialistischen Wirtschaft	89
16. 3. 60	Anordnung über das Staatliche Kontor für Baumaterialien	91
4. 3. 60	Anordnung über die Verwendung von Hartfasergarnen aus Sisal und Manila	92

Anordnung über die Justitiar-Assistentenzeit in der sozialistischen Wirtschaft.

Vom 10. März 1960

Beim weiteren Aufbau des Sozialismus in der Deutschen Demokratischen Republik kommt dem sozialistischen Recht eine bedeutende Rolle zu. Bei der Gestaltung, der Anwendung und Durchsetzung des sozialistischen Rechts haben die Juristen der sozialistischen Wirtschaft entscheidend mitzuwirken. Sie haben für eine strikte Einhaltung der sozialistischen Gesetzlichkeit zu sorgen und das sozialistische Recht als wichtiges Mittel zur Erreichung der politischen und ökonomischen Ziele mitzugestalten und voll zur Wirkung zu bringen.

Um die jungen juristischen Kader zu befähigen, ihre verantwortliche Tätigkeit als Jurist der sozialistischen Wirtschaft auf der Grundlage der Beschlüsse von Partei, Volkskammer und Regierung in engster Zusammenarbeit mit den Werktätigen, den örtlichen Organen der Staatsmacht und den gesellschaftlichen Organisationen mit großem fachlichen Können auszuüben, bedürfen diese in der ersten Zeit ihres Einsatzes in der Praxis einer besonderen Beachtung, Fürsorge, Erziehung und Anleitung.

Es wird deshalb als Übergangsregelung, bis die enge, praxisbezogene Ausbildung an den Universitäten und Hochschulen voll verwirklicht ist, im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Organe der staatlichen Verwaltung folgendes angeordnet:

§ 1

Absolventen der juristischen Fakultäten der Universitäten und der Deutschen Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft „Walter Ulbricht", die nach erfolgreichem Abschluß des Studiums und sorgfältiger Auswahl für eine Tätigkeit als Justitiar in den VVB, Kontoren, Wirtschaftsräten bei den Räten der Bezirke, Betrieben und sonstigen Einrichtungen der sozialistischen Wirtschaft vorgesehen sind, haben eine Assistentenzeit abzuleisten.

§ 2

Ziel der Assistentenzeit ist es, den Assistenten planmäßig in die Praxis einzuführen, ihn zur konsequenten Parteilichkeit für die Sache der Arbeiter-und-Bauern-Macht und zum Kampf gegen formaljuristisches Verhalten zu erziehen. Durch seine ständige politische und fachliche Qualifizierung soll der Assistent befähigt werden, die Aufgaben eines Justitiars der sozialistischen Wirtschaft voll erfüllen zu können.

§ 3

Die Assistentenzeit beträgt 1 Jahr und 6 Monate. Ausnahmen sind nur in den Fällen des § 4 Abs. 3 (Verkürzung der Assistentenzeit) und des § 8 Abs. 3 (Verlängerung der Assistentenzeit) zulässig.

§ 4

(1) Die Assistentenzeit gliedert sich bei einem Einsatz des Assistenten in einem Betrieb der sozialistischen Wirtschaft in folgende Ausbildungsabschnitte:

2 Monate Tätigkeit beim Justitiar der Ausbildungsstätte;

2 Monate Tätigkeit in der/den Abteilung(en) Arbeit, Kader, Betriebsorganisation;

1 Monat Tätigkeit im Büro für Erfindungswesen;

3 Monate Tätigkeit in schwerpunktmäßigen Produktionsabteilungen bzw. -abschnitten der materiellen Produktion einschließlich einer körperlichen Arbeit von mindestens einem Monat;

1 Monat Tätigkeit in der Inspektion für Arbeitsschutz und technische Sicherheit;

1 Monat Tätigkeit in der Abteilung Planung;

2 Monate Tätigkeit im Bereich des Kaufmännischen Direktors bzw. Leiters und beim Hauptbuchhalter;

2 Monate Tätigkeit beim Bezirksvertragsgericht;

2 Monate Tätigkeit beim Kreisarbeitsgericht;

2 Monate Tätigkeit beim Justitiar der Ausbildungsstätte.

(2) Die Leiter der zuständigen zentralen Organe der staatlichen Verwaltung sind berechtigt, die Ausbildungsabschnitte und ihre Dauer entsprechend den besonderen Bedingungen für ihren Bereich abweichend zu regeln. Das gleiche Recht steht hinsichtlich der Festlegung der Ausbildungsabschnitte auch den Hauptdirektoren der VVB und Kontore sowie den Vorsitzenden der Wirtschaftsräte bei den Räten der Bezirke zu, wenn eine VVB, ein Kontor oder ein Wirtschaftsrat Ausbildungsstätte des Assistenten ist.

(3) Eine Verkürzung oder ein Erlaß der Assistentenzeit ist nur in begründeten Einzelfällen zulässig. Die Entscheidung trifft auf Antrag der Leiter des übergeordneten Organs in Verbindung mit dem zuständigen Justitiar.

§ 5

(1) Für die gesamte Ausbildung des Assistenten hat der Hauptdirektor der VVB, der Vorsitzende des Wirtschaftsrates beim Rat des Bezirkes, der Leiter des Betriebes oder sonstigen Einrichtung (Ausbildungsstätte), der der Assistent zur Ausbildung zugewiesen worden ist, den Justitiar bzw. einen anderen leitenden Mitarbeiter der Ausbildungsstätte als hauptverantwortlichen Betreuer einzusetzen. Daneben trägt der jeweilige Abteilungsleiter bzw. Leiter der Dienststelle die Verantwortung für die Ausbildung des Assistenten in den einzelnen Ausbildungsabschnitten.

(2) Die Ausbildung des Assistenten hat auf der Grundlage eines vom Leiter und Justitiar der Ausbildungsstätte aufzustellenden Ausbildungsplanes zu erfolgen. Der Ausbildungsplan hat zu enthalten:

a) die Ausbildungsabschnitte und die für die Ausbildung des Assistenten in den einzelnen Ausbildungsabschnitten Verantwortlichen;

b) das Ausbildungsprogramm und das in den einzelnen Ausbildungsabschnitten zu erreichende Ausbildungsziel.

Bei der Festlegung des Ausbildungsplanes ist davon auszugehen, daß der Assistent voll in die gesellschaftliche und fachliche Arbeit der einzelnen Ausbildungsabschnitte der Ausbildungsstätte einzubeziehen ist.

§ 6

(1) Während der Ausbildung hat der Assistent am gesellschaftlichen und kulturellen Leben der Ausbildungsstätte aktiv teilzunehmen. Er ist insbesondere zur Mitarbeit in den Kommissionen und Ausschüssen heranzuziehen.

(2) Der Assistent hat darüber hinaus das Recht und die Pflicht, ständig seine politischen und fachlichen Kenntnisse zu erweitern. Er hat dazu alle Möglichkeiten insbesondere durch Teilnahme an Lehrgängen, Seminaren und Kursen auszunutzen.

§ 7

(1) Während der Tätigkeit des Assistenten in den einzelnen Ausbildungsabschnitten hat der hauptverantwortliche Betreuer monatliche Konsultationen mit dem Assistenten durchzuführen.

(2) Der jeweilige für den Ausbildungsabschnitt verantwortliche Abteilungsleiter bzw. Leiter der Dienststelle hat nach Beendigung des Ausbildungsabschnittes eine schriftliche Beurteilung über die Tätigkeit des Assistenten an den Leiter der Ausbildungsstätte bzw. hauptverantwortlichen Betreuer zur Auswertung zu geben.

§ 8

(1) Einen Monat vor Ablauf der Assistentenzeit ist eine Einschätzung der gesamten bisherigen Tätigkeit des Assistenten vorzunehmen und zu prüfen, ob er geeignet ist, als Justitiar der sozialistischen Wirtschaft eingesetzt zu werden.

(2) Die Einschätzung erfolgt durch den Leiter und den hauptverantwortlichen Betreuer der Ausbildungsstätte unter Berücksichtigung der Beurteilungen gemäß § 7 Abs. 2 und unter Beteiligung der zuständigen Gewerkschaftsleitung. Das Ergebnis der Einschätzung ist dem Assistenten bekanntzugeben.

(3) Ergibt die Einschätzung, daß das Ausbildungsziel noch nicht erreicht ist, kann eine Verlängerung der Assistentenzeit für die Dauer von höchstens 6 Monaten vereinbart werden.

(4) Im Falle des erfolgreichen Abschlusses der Assistentenzeit hat die Ausbildungsstätte im Einvernehmen mit dem übergeordneten Organ den sofortigen Einsatz des Assistenten als Justitiar sicherzustellen.

§ 9

(1) Für die Dauer der Assistentenzeit ist zwischen dem Assistenten und der Ausbildungsstätte ein Ausbildungsvertrag abzuschließen, durch den ein Arbeitsrechtsverhältnis zwischen den Beteiligten begründet wird. In den Ausbildungsvertrag sind auch die Rechte und Pflichten aufzunehmen, die sich für die Ausbildungsstätte und den Assistenten zur Erreichung des Ausbildungszieles ergeben.

(2) Eine vorzeitige Beendigung des Arbeitsrechtsverhältnisses durch die Ausbildungsstätte ist grundsätzlich nicht zulässig. Soll in begründeten Ausnahmefällen das Arbeitsrechtsverhältnis vorzeitig durch Aufhebungsvertrag beendet werden, so ist die Ausbildungsstätte verpflichtet, vor Abschluß des Aufhebungsvertrages die Zustimmung des Justitiars der VVB bzw. des übergeordneten Organs einzuholen.

§ 10

(1) Für die Dauer der Ausbildung erhält der Assistent eine monatliche Entlohnung nach W 2 der Tariftabelle des jeweiligen Wirtschaftszweiges.*

(2) Die Ausbildungsstätte hat die für die gesamte Ausbildung des Assistenten erforderlichen Mittel im Rahmen des Lohnfonds der zweckgebundenen Mittel für Hoch- und Fachschulabsolventen zu planen.

(3) Der Jahresurlaub des Assistenten beträgt 18 Tage.

§ 11

Diese Anordnung tritt am 1. April 1960 in Kraft.

Berlin, den 10. März 1960

Der Vorsitzende
der Staatlichen Plankommission
I. V.: Ackermann
Stellvertreter des Vorsitzenden

* Für Wirtschaftszweige, in denen noch keine Lohntabelle für die wirtschaftliche Intelligenz Anwendung findet, gilt Abschnitt VII des Beschlusses vom 30. November 1954 über den Einsatz von Absolventen der Hoch- und Fachschulen in der volkseigenen Wirtschaft (GBl, S. 931).

Anordnung über das Staatliche Kontor für Baumaterialien.

Vom 16. März 1960

Zur Regelung der Versorgung der Bedarfsträger mit Baumaterialien wird im Einvernehmen mit der Staatlichen Plankommission, dem Minister der Finanzen, dem Minister für Verkehrswesen, dem Minister für Handel und Versorgung und dem Staatssekretär für die Anleitung der örtlichen Räte folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Als zentrales Lenkungs-, Absatz- und Versorgungsorgan für Baumaterialien wird mit Wirkung vom 1. März 1960 das Staatliche Kontor für Baumaterialien (nachstehend Staatliches Kontor genannt) gebildet.

(2) Das Staatliche Kontor ist juristische Person und Haushaltsorganisation. Sein Sitz ist Berlin.

(3) Das Staatliche Kontor ist dem Ministerium für Bauwesen unterstellt.

§ 2

(1) Das Staatliche Kontor hat auf der Grundlage der staatlichen Materialbilanzen und im Rahmen der von der Staatlichen Plankommission festgelegten Nomenklatur Bilanzen aufzustellen und die planmäßige Versorgung der Wirtschaft mit Baumaterialien zu gewährleisten.

(2) Insbesondere hat das Staatliche Kontor folgende Aufgaben:

a) Organisierung und Durchführung der Bedarfsermittlung des Bauwesens nach den von der Staatlichen Plankommission herausgegebenen Richtlinien bzw. nach den Weisungen des Ministeriums für Bauwesen;

b) Einflußnahme auf die Produktionsprogramme der Industriezweige für die Erzeugnisse, die in dem Versorgungsprogramm des Staatlichen Kontors festgelegt sind, zum Zwecke der bedarfsgerechten Versorgung;

c) Ausarbeitung und Durchsetzung der erforderlichen Sortimentsbilanzen;

d) Ausarbeitung der Verteilerpläne, Organisierung und Durchsetzung des überbezirklichen Ausgleiches;

e) Abrechnung und Kontrolle der Materialbilanzen;

f) Erarbeitung der methodischen Richtlinien für die Volkswirtschafts- und Betriebsplanung der VEB Baustoffversorgung;

g) die VEB Baustoffversorgung bei der Lösung ihrer fachlichen Gesamtaufgaben anzuleiten.

§ 3

Zur Durchführung der im § 2 festgelegten Aufgaben hat das Staatliche Kontor folgende Pflichten und Befugnisse:

1. Das Staatliche Kontor hat die Pflicht:

a) bei der Ausarbeitung der vom Ministerium für Bauwesen herauszugebenden gesetzlichen Bestimmungen über die Verteilung, die Lieferung und den Bezug von Baustoffen mitzuwirken und die Einhaltung dieser Bestimmungen zu überwachen;

b) die beteiligten VVB sowie die Bezirksbauämter bei der Aufstellung bedarfsgerechter Produktionspläne, besonders in Hinsicht der Sortimente und Qualitäten, zu beraten;

c) die von den zentralen Betrieben über den Plan hinaus hergestellten Baustoffe zu erfassen und die zweckmäßige Verwendung festzulegen;

d) die Bilanzreserven und den Fonds für Absatz zu verwalten;

e) Produktionsausfälle an bilanzierten Erzeugnissen festzustellen und in Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Bauwesen Maßnahmen zur Überwindung der Ausfälle einzuleiten;

f) Maßnahmen zur Sicherung der Erfüllung der Bilanzen und Verteilerpläne vorzubereiten;

g) mit dem Ministerium für Bauwesen in Fragen der Materialplanung zusammenzuarbeiten;

h) in Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Bauwesen die Exportaufgaben der Baustoffindustrie festzulegen;

i) mit dem Ministerium für Außenhandel und Innerdeutschen Handel und den beteiligten Außenhandelsunternehmen die Abwicklung des Exportplanes durchzuführen;

j) die Anleitung der VEB Baustoffversorgung bei der Ausarbeitung der Planvorschläge und der Betriebspläne, Abstimmung und Koordinierung der Pläne sowie Kontrolle der Erfüllung durchzuführen;

k) die VEB Baustoffversorgung auf dem Gebiet des Rechnungswesens, der Betriebswirtschaft, der Finanzberichterstattung, Lohnpolitik, Wettbewerbe und Qualifizierung anzuleiten und zu kontrollieren.

2. Das Staatliche Kontor hat die Befugnis, im Auftrage des Ministeriums für Bauwesen

a) von den zuständigen Organen die für die Bilanzierung notwendigen Unterlagen über Aufkommen und Bedarf anzufordern;

b) Anweisungen an die VEB Baustoffversorgung über die Durchführung der Verteilerpläne, insbesondere für den überbezirklichen Ausgleich, verbindlich zu geben;

c) die VEB Baustoffversorgung in Zusammenarbeit mit den Bezirksbauämtern auf den Gebieten der Planung, des Rechnungswesens, der Arbeit und Berufsausbildung anzuweisen;

d) bei Auftreten von Versorgungsschwierigkeiten auf Verlangen oder mit Zustimmung des übergeordneten Organs die erforderlichen Maßnahmen zu veranlassen oder selbst durchzuführen;

e) von anderen Staatlichen Kontoren die für das Bauwesen notwendigen Erzeugnisse zu übernehmen und planmäßig zu verteilen.

§ 4

Die hierzu besonders beauftragten Mitarbeiter des Staatlichen Kontors sind berechtigt, in Wahrnehmung der ihnen übertragenen Pflichten und Befugnisse volkseigene Betriebe und die sonst in Betracht kommenden Institutionen zu betreten.

§ 5

Der Struktur- und Stellenplan des Staatlichen Kontors wird nach den geltenden Bestimmungen aufgestellt und bestätigt.

§ 6

(1) Das Staatliche Kontor wird durch den Hauptdirektor geleitet, der vom Minister für Bauwesen ernannt und abberufen wird.

(2) Der Hauptdirektor ist für die politische, wirtschaftliche und organisatorische Tätigkeit des Staatlichen Kontors dem Minister für Bauwesen verantwortlich und rechenschaftspflichtig. Er ist bei seinen Entscheidungen an die geltenden gesetzlichen Bestimmungen und Pläne sowie an die Weisungen des Ministeriums für Bauwesen gebunden.

(3) Der Hauptdirektor hat zwei Stellvertreter, die je eine Fachabteilung des Kontors leiten. Der Hauptdirektor bestimmt, welcher seiner beiden Stellvertreter ihn im Falle seiner Verhinderung vertritt.

(4) Die Stellvertreter des Hauptdirektors und die anderen Mitarbeiter des Kontors werden durch den Hauptdirektor eingestellt und entlassen.

(5) Im Rechtsverkehr wird das Staatliche Kontor durch den Hauptdirektor vertreten. Im Falle seiner Verhinderung regelt sich die Vertretung nach Abs. 3.

(6) Jeder der beiden Stellvertreter des Hauptdirektors ist berechtigt, im Rahmen seines Verantwortungsbereiches und seiner Befugnisse das Staatliche Kontor zu vertreten. In Angelegenheiten, die über diesen Rahmen hinausgehen, vertreten die beiden Stellvertreter das Kontor zu zweit oder jeder von ihnen gemeinsam mit einem anderen von dem Hauptdirektor entsprechend bevollmächtigten leitenden Mitarbeiter. Nach Maßgabe der ihnen von dem Hauptdirektor schriftlich erteilten Vollmachten können auch andere Mitarbeiter oder sonstige Personen das Staatliche Kontor vertreten.

(7) Der Hauptdirektor hat den Arbeitsablauf des Staatlichen Kontors in einer Geschäftsordnung zu regeln. Bei Festlegung der Vertretungsbefugnisse kann der Hauptdirektor die alleinige Vertretung des Kontors durch von ihm bestimmte Mitarbeiter zulassen.

§ 7

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 16. März 1960

Der Minister für Bauwesen
Scholz

Anordnung über die Verwendung von Hartfasergarnen aus Sisal und Manila.

Vom 4. März 1960

Auf Grund des § 1 der Anordnung vom 19. Februar 1959 über den Einsatz von Werkstoffen (GBl. I S. 141) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Die Materialeinsatzliste T 3 über die Verwendung von Hartfasergarnen aus Sisal und Manila (Anlage) wird für verbindlich erklärt.

§ 2

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. März 1960 in Kraft.

Berlin, den 4. März 1960

Der Vorsitzende
der Staatlichen Plankommission
I. V.: Dr. Feldmann
Mitglied der Staatlichen Plankommission

Anlage

zu vorstehender Anordnung

Materialeinsatzliste T 3 über die Verwendung von Hartfasergarnen aus Sisal und Manila

Der Einsatz von Hartfasergarnen aus Planposition 32 32 270

Sisalgarn Warennummer 65 74 10 00

Manilagarn Warennummer 65 74 30 00

ist nur für nachstehende Verwendungszwecke gestattet, sofern hierfür der Einsatz von Hanfgarnen oder Gespinsten aus anderen Natur- oder Chemiefaserrohstoffen aus technischen Gründen nicht möglich ist:

1. Planposition 26 14 100 Stahldrahtseile;
2. aus Planposition 32 54 100 Seile und Taue für Werften und für die Fischwirtschaft;
3. aus Planposition 32 51 200 sonstige Netze und Strickleitern und
   aus Planposition 32 54 100 Seile und Taue, bei denen aus Gründen der Sicherheit der Einsatz von Hartfasergarnen unbedingt erforderlich ist.
   Hierunter fallen:
   a) Seile für geologische Bohrungen,
   b) Aufzugsseile für Baurüstungen,
   c) Aufzugsseile für Fahrstühle,
   d) Spillseile für Erdöl- und Erdgasgewinnung,
   e) Horizontalnetze für das Baugewerbe (Arbeitsschutz),
   f) Schießnetze für den Bergbau;
4. Export von Seilen, Stricken, Netzen als Zubehör für Sportartikel, vorausgesetzt, daß die Verwendung von Hartfasern aus exporttechnischen Gründen erforderlich ist und vom Außenhandelsunternehmen ausdrücklich im Exportauftrag gefordert wird;
5. aus Planposition 32 54 300 Fischnetzschnüre zur Reparatur bereits vorhandener Fischereinetze aus Sisal- oder Manilagarn.

Die auftraggebenden Betriebe haben bei der Bestellung eine Erklärung abzugeben, daß für den Verwendungszweck der Einsatz von Hanfgarn oder Gespinsten aus anderen Natur- und Chemiefaserrohstoffen aus technischen Gründen nicht möglich ist.

Der Einsatz von Sisal- und Manilagarnen für andere in dieser Liste nicht erwähnte Verwendungszwecke ist nicht gestattet.

Herausgeber: Büro des Präsidiums des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin C 2, Klosterstraße 47 — Redaktion Berlin C 2, Klosterstraße 47. Telefon: 22 07 36 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Ag 134/60/DDR — Verlag: (4) VEB Deutscher Zentralverlag, Berlin C 2, Telefon: 51 44 34 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 3,— DM, Teil II 2,10 DM — Einzelabgabe bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 DM, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 DM, über 32 Seiten 0,50 DM je Exemplar — Bestellungen beim Buchhandel, beim Buchhaus Leipzig, Leipzig C 1, Postfach 91, Telefon: 2 54 81, sowie Bezug gegen Barzahlung in der Verkaufsstelle des Verlages, Berlin C 2, Roßstraße 6, Telefon: 51 44 34 — Druck: (140) Neues Deutschland, Berlin

Hochschule
für Bauwesen
Cottbus

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil II

1960 | Berlin, den 9. April 1960 | Nr. 12

Tag	Inhalt	Seite
14. 3. 60	Anordnung Nr. 2 über die Verteilung, den Bezug und die Lieferung von Erzeugnissen der metallverarbeitenden Industrie	93
25. 3. 60	Anordnung über die Zuführung von LKW-Reifen zur Runderneuerung	123
14. 3. 60	Anordnung Nr. 6 über die Kontingentierung von Materialien und Ausrüstungen	124
	Hinweis auf Verkündungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik	124

Anordnung Nr. 2*
über die Verteilung, den Bezug und die Lieferung von Erzeugnissen der metallverarbeitenden Industrie.

Vom 14. März 1960

Zur weiteren Verbesserung der Versorgung der Volkswirtschaft mit Erzeugnissen der metallverarbeitenden Industrie wird folgendes angeordnet:

Abschnitt I

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Diese Anordnung gilt für die Verteilung, den Bezug und die Lieferung von Erzeugnissen der metallverarbeitenden Industrie (Planpositionen 21 00 000 bis 29 00 000 außer 25 00 000) aus allen Aufkommensquellen unabhängig von der Eigentumsform der Betriebe, sofern nicht durch besondere gesetzliche Bestimmungen die Anwendung einzelner Vorschriften ausgeschlossen ist.

§ 2

Die Aufgaben des Staatlichen Maschinen-Kontors zur Sicherung der materiell-technischen Beziehungen und zur Vorbereitung einer koordinierten Planausarbeitung für die Produktion und deren Verteilung werden gegenüber den örtlichen Staats- und Wirtschaftsorganen durch die örtlich zuständigen Außenstellen des Staatlichen Maschinen-Kontors wahrgenommen.

§ 3

(1) Das Staatliche Maschinen-Kontor hat in Abstimmung mit den Lieferwerken, den Hauptverbrauchern und deren übergeordneten Organen Mindestbestell- und Mindestversandmengen für den Direktbezug von Erzeugnissen der metallverarbeitenden Industrie festzulegen. Die Mindestbestell- und Mindestversandmengen sind durch das Staatliche Maschinen-Kontor bis spätestens 31. März des vorhergehenden Jahres in geeigneter Weise zu veröffentlichen.

(2) Darüber hinaus können für bestimmte Erzeugnisse in Abstimmung mit den übergeordneten Organen der Lieferer durch das Staatliche Maschinen-Kontor bis spätestens 31. März des vorhergehenden Jahres Direktbezieher namentlich festgelegt werden. In diesen Fällen erfolgt die Unterrichtung der Direktbezieher im Auftrage des Staatlichen Maschinen-Kontors durch das dem Lieferer übergeordnete Organ.

(3) Bei Erzeugnissen der metallverarbeitenden Industrie, die in der Liste der Mindestmengen für den Direktbezug enthalten sind, ist ein Direktbezug möglich, wenn die Bedarfsträger sowohl die festgelegten Mindestbestell- als auch die Mindestversandmengen erreichen bzw. als namentliche Direktbezieher festgelegt wurden und Verträge entsprechend §§ 8 und 9 abschließen.

(4) Unabhängig von den Mindestbestellmengen sind in jedem Falle zum Direktbezug berechtigt:

a) die Außenhandelsunternehmen,

b) die Verbraucher des Kontingentträgers 7700,

c) alle Betriebe des staatlichen Produktionsmittel-Großhandels unabhängig von ihrem Unterstellungsverhältnis,

d) alle Betriebe des sozialistischen Konsumgüter-Großhandels. Für alle Betriebe des Konsumgüter-Einzelhandels sind im übrigen die Bestimmungen der Anordnung vom 22. Januar 1958 über den Direktbezug (GBl. I S. 79) anzuwenden.

§ 4

(1) Die Lieferwerke sind verpflichtet, vor Beginn einer über den Plan hinausgehenden Produktion in den Erzeugnissen der Bilanznomenklatur (s. Anlage 1) die Zustimmung des übergeordneten Organs und des Staatlichen Maschinen-Kontors einzuholen. In Fällen außerhalb der Bilanznomenklatur ist das Staatliche Maschinen-Kontor lediglich zu verständigen.

* Anordnung (Nr. 1) (GBl. II 1959 S. 97)

(2) Für die Einstellung, Umstellung und Verlagerung der Produktion ist die Anordnung vom 25. November 1959 zur Sicherung der Versorgung der Wirtschaft und der Bevölkerung bei Produktionseinstellungen und -verlagerungen durch volkseigene und gleichgestellte Betriebe (GBl. I S. 883) maßgebend.

§ 5

Das Staatliche Maschinen-Kontor ist verantwortlich für die lieferseitige Abrechnung der Erzeugnisse der metallverarbeitenden Industrie. Alle abrechnungspflichtigen Betriebe haben auf Grund der von der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik erlassenen Richtlinie und Nomenklatur für die lieferseitige Abrechnung des Materialverteilungsplanes für die Erzeugnisse der metallverarbeitenden Industrie die vorgeschriebenen Vordrucke zu den gesetzlich festgelegten Terminen den örtlich zuständigen Außenstellen des Staatlichen Maschinen-Kontors einzureichen.

Abschnitt II

Bedarfsplanung und Abschluß der Verträge

§ 6

Für bestimmte Erzeugnisse der Bilanznomenklatur übergeben die bilanzierenden Organe im Auftrage der Staatlichen Plankommission über das Staatliche Maschinen-Kontor den übergeordneten Organen der Lieferer und gegebenenfalls der Bedarfsträger bis spätestens 31. März eines jeden Jahres für das nächste bzw. die darauffolgenden Jahre auf Grund der Ausrüstungs- oder Materialbilanzen und durch Abstimmungen ermittelte Orientierungsziffern. Die übergeordneten Organe der Lieferwerke und Bedarfsträger haben diese Orientierungsziffern auf ihre zugeordneten Betriebe aufzuschlüsseln und diesen bis spätestens 30. April eines jeden Jahres zu übergeben. Die Orientierungsziffern bilden die Grundlage für die vertraglichen Beziehungen entsprechend §§ 8 und 9.

§ 7

(1) Für alle Erzeugnisse der metallverarbeitenden Industrie, die auf Grund der Besonderheiten der Konstruktion, Technologie und Produktion eine langfristige Fertigung erfordern, sowie für alle Erzeugnisse, die in der Anlage 1 mit einem „X" gekennzeichnet sind, haben die übergeordneten Organe der Bedarfsträger und Lieferwerke einschließlich der Räte der Bezirke auf der Grundlage der gemäß § 6 erhaltenen Orientierungsziffern bis spätestens 30. April des laufenden Jahres für das übernächste bzw. die darauffolgenden Jahre Globalvereinbarungen bzw. Globalverträge abzuschließen. Dem Staatlichen Maschinen-Kontor ist in jedem Falle eine Durchschrift der abgeschlossenen Globalvereinbarungen bzw. Globalverträge unverzüglich zu übersenden.

(2) Der Abschluß der Globalvereinbarungen bzw. Globalverträge über komplette Anlagen hat bereits bis spätestens 28. Februar des laufenden Jahres zu erfolgen, wenn auf Grund deren zwischen den übergeordneten Organen des Hauptauftragnehmers und des Auftragnehmers (Leitbetrieb) weitere Globalvereinbarungen bzw. Globalverträge über Teilanlagen gemäß Abs. 1 abzuschließen sind.

(3) In den Globalvereinbarungen bzw. Globalverträgen können u. a. das weitere Verfahren und Fragen der zwischen den nachgeordneten Betrieben abzuschließenden Verträge (z. B. frühere als im § 8 festgelegte Vertragsabschlußtermine, Liefertermine, Termine für die Feinspezifikation, Pflicht zum Abschluß endgültiger Verträge gemäß § 9 Abs. 1) geregelt werden. Die Lieferwerke haben die sich aus den Globalvereinbarungen bzw. Globalverträgen ergebenden Anteile in die jährlichen Lieferplanvorschläge aufzunehmen.

(4) Dem Hauptdirektor des Staatlichen Maschinen-Kontors obliegt im Auftrage der Staatlichen Plankommission das Recht der Entscheidung von Streitigkeiten bei der Vorbereitung des Abschlusses von Globalvereinbarungen bzw. Globalverträgen. Grundlage für diese Entscheidungen sind die von der Staatlichen Plankommission bestätigten Bilanzen des Siebenjahrplanes.

§ 8

(1) Für den Bedarf und die Lieferung für das kommende Jahr sind alle Bedarfsträger, Betriebe des Produktionsmittel-Großhandels unabhängig von ihrem Unterstellungsverhältnis und Lieferwerke verpflichtet, über ihre absatz- und versorgungsseitigen Beziehungen für alle Erzeugnisse der metallverarbeitenden Industrie (Planpositionen 21 00 000 bis 29 00 000 außer 25 00 000) bis spätestens 30. Juni des vorhergehenden Jahres vorbereitende Verträge abzuschließen. Der Abschluß dieser Verträge hat bis zur Höhe der erhaltenen Orientierungsziffern oder, soweit diese nicht vorliegen, bis zur maximalen im Rahmen des Perspektivplanes liegenden Möglichkeit der Lieferer zu erfolgen.

(2) Die Angebote für die gemäß Abs. 1 abzuschließenden vorbereitenden Verträge sind von den Bedarfsträgern für alle Erzeugnisse der metallverarbeitenden Industrie, die

a) in der Liste der Mindestmengen für den Direktbezug nicht enthalten sind, bis spätestens 31. Mai des vorhergehenden Jahres direkt bei den Lieferwerken;

b) in der Liste der Mindestmengen für den Direktbezug enthalten sind, bzw. von den namentlich festgelegten Direktbeziehern zweifach bis spätestens 15. Mai des vorhergehenden Jahres dem fachlich bzw. örtlich zuständigen Versorgungskontor für Maschinenbau-Erzeugnisse (s. Anlage 2);

c) in der Liste der Mindestmengen für den Direktbezug enthalten sind, von den im § 3 Abs. 4 genannten Betrieben bis spätestens 31. Mai des vorhergehenden Jahres direkt bei den Lieferwerken

einzureichen.

(3) In Fällen, in denen die Bedarfsträger einen über die Orientierungsziffern bzw. bei deren Nichterteilung über die maximale Liefermöglichkeit hinausgehenden Bedarf haben, ist dieser zugleich mit den Vertragsangeboten den Lieferern informatorisch aufzugeben.

(4) Die Betriebe des Produktionsmittel-Großhandels überprüfen die Vertragsangebote hinsichtlich des Direktbezuges. Ist dieser gemäß der Liste der Mindestmengen für den Direktbezug gegeben, so wird das Vertragsangebot mit einem Sichtvermerk versehen und an das gewünschte Lieferwerk weitergeleitet. Der Abschluß der vorbereitenden Verträge erfolgt direkt zwischen den Lieferwerken und den Bedarfsträgern. Im anderen Falle gilt das Vertragsangebot als dem Produktionsmittel-Großhandel gegenüber abgegeben.

§ 9

(1) Für langfristig geplante Investitionsvorhaben sowie für den Export kompletter Industrieanlagen sind auf Grund der gemäß § 7 abgeschlossenen Globalvereinbarungen bzw. Globalverträge für den gesamten Lieferzeitraum über die Enderzeugnisse endgültige Verträge abzuschließen. Sofern der Hauptauftragnehmer keine Eigenleistungen zu erbringen hat, gilt diese Vertragsabschlußpflicht für das Verhältnis zwischen ihm und seinen Auftragnehmern (Leitbetrieben) über die Lieferung von Anlagen bzw. Teilanlagen.

(2) Die notwendigen Zulieferungen für die im Abs. 1 genannten Erzeugnisse sind gemäß § 8 vertraglich zu binden.

§ 10

(1) Sofern die Bedarfsträger bei Klein- und Sofortbedarf nachweisen, daß die Voraussetzungen gemäß § 3 Abs. 3 und § 8 Absätzen 1 und 2 nicht gegeben waren, kann die Vertragsbindung mit den zuständigen Betrieben des Produktionsmittel-Großhandels noch zu nachstehenden Terminen erfolgen:

für das I. Quartal bis spätestens 15. November des vorhergehenden Jahres,

für das II. Quartal bis spätestens 15. Februar des laufenden Jahres,

für das III. Quartal bis spätestens 15. Mai des laufenden Jahres,

für das IV. Quartal bis spätestens 15. August des laufenden Jahres.

(2) Die Betriebe des Produktionsmittel-Großhandels sind unabhängig von den im Abs. 1 genannten Terminen auch dann zur kurzfristigen Entgegennahme von Bestellungen verpflichtet, sofern eine Liefermöglichkeit hierfür gegeben ist.

§ 11

Sofern im Rahmen planmäßiger Forschungs- und Entwicklungsaufgaben für die Herstellung von Funktionsmustern und Nullserien die Einhaltung der in den §§ 8 und 10 festgelegten Termine durch die Bedarfsträger nicht möglich ist, sind die Lieferer auch außerhalb dieser Termine zum Vertragsabschluß verpflichtet.

§ 12

(1) Alle Angebote zum Abschluß von Verträgen gemäß §§ 8 und 9 sind je vorgesehenes Lieferwerk schriftlich abzugeben und müssen folgende Angaben enthalten:

a) Kontingentträger-Nummer des Bedarfsträgers,

b) Nummer und Bezeichnung der Planposition,

c) Bezeichnung des Erzeugnisses,

d) Mengeneinheit,

e) Bedarfsmenge,

f) gewünschte Liefertermine,

g) ökonomischer Verwendungszweck, getrennt nach Produktionsverbrauch und Eigeninvestitionen,

h) falls bei Hauptauftragnehmern oder Leitbetrieben Buchst. g nicht zutrifft, die Kontingentträger-Nummer des Investitionsträgers.

(2) Darüber hinaus sollen in den Angeboten insbesondere aufgeführt werden:

a) weitergehende Sortiments- und Qualitätsangaben, gegebenenfalls nach den Sortimentslisten der Lieferwerke,

b) Einzel- bzw. Gesamtpreis je Position und Wert des gesamten Vertrages.

(3) Die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 gelten sinngemäß für den Abschluß der Verträge gemäß §§ 10 und 11.

§ 13

(1) Für Erzeugnisse mit langfristiger Fertigung haben die Bedarfsträger im Vertragsangebot auf die gemäß § 7 abgeschlossene Globalvereinbarung bzw. den Globalvertrag Bezug zu nehmen.

(2) Für alle vorgesehenen Investitionsmaßnahmen des Planes der Erweiterung der Grundmittel, des Planes der Erhaltung der Grundmittel der amortisationspflichtigen Wirtschaft, des Planes der Erhaltung der Grundmittel der Haushaltsorganisationen und des Planes der Investitionen aus eigenen Mitteln und Krediten (einschließlich der Rationalisierungskredite) ist von den Bedarfsträgern in den Vertragsangeboten durch rechtsverbindliche Unterschrift folgende Erklärung abzugeben:

„Die aufgeführten Ausrüstungen entsprechen zeitlich und inhaltlich den vorgesehenen Investitionsmaßnahmen und sind Bestandteil der bestätigten Orientierungsziffern bzw. staatlichen Aufgaben für Investitionen. Die Anschaffung wird aus ... (hier sind die Finanzierungsquellen anzugeben) finanziert."

(3) Falls den Bedarfsträgern Orientierungsziffern gemäß § 6 erteilt wurden, haben diese im Vertragsangebot zu versichern, daß die Bedarfsmengen innerhalb der Orientierungsziffern liegen.

§ 14

Für die in planmethodischen Bestimmungen festgelegten Positionen haben die Bedarfsträger für Erzeugnisse der metallverarbeitenden Industrie ihren gemäß §§ 8 und 9 vertraglich gebundenen Bedarf für das kommende Jahr ihren übergeordneten Organen zu übergeben. Ein durch Verträge noch nicht gebundener bzw. darüber hinausgehender Bedarf ist dabei gesondert auszuweisen. Eine Einreichung dieser Unterlagen an das Staatliche Maschinen-Kontor sowie an die bilanzierenden Vereinigungen volkseigener Betriebe und Betriebe entfällt.

Abschnitt III

Außenhandel und Konsumgüter-Großhandel

§ 15

(1) In den gemäß § 7 abzuschließenden Globalvereinbarungen bzw. Globalverträgen über den Export kompletter Industrieanlagen ist festzulegen, bis zu welchen Terminen die Außenhandelsunternehmen mit den Generalprojektanten und -lieferanten bzw. Hauptprojektanten und -lieferanten endgültige Lieferverträge für das übernächste bzw. die folgenden Jahre direkt abzuschließen haben.

(2) Die Außenhandelsunternehmen haben für den Export mit den Lieferwerken bis spätestens 30. Juni des vorhergehenden Jahres für das kommende Jahr für alle Erzeugnisse der metallverarbeitenden Industrie mit Ausnahme derjenigen, die in der Bilanznomenklatur mit „XX" gekennzeichnet sind, vorbereitende Verträge abzuschließen. Diese Vertragsabschlußpflicht kann durch Vereinbarung zwischen dem Ministerium für Außenhandel und Innerdeutschen Handel und dem Staatlichen Maschinen-Kontor auf andere Erzeugnisse erweitert bzw. eingeschränkt werden.

(3) In den Fällen der Absätze 1 und 2 hat das Angebot zum Abschluß von Verträgen unter Berücksichtigung des § 3 Abs. 4, § 8 Absätze 1, 2 Buchstaben a und c, 3 sowie der §§ 9 und 12 zu erfolgen.

§ 16

Die Betriebe des sozialistischen Konsumgüter-Großhandels und das Versorgungskontor für Handelsausrüstungen haben im Rahmen ihres Handelssortiments ihren Bedarf an Erzeugnissen der metallverarbeitenden Industrie für das kommende Jahr bis spätestens 30. Juni des vorhergehenden Jahres durch vorbereitende Verträge direkt mit den Lieferwerken zu binden. Die Bestimmungen des § 3 Abs. 4, § 8 Absätze 1, 2 Buchstaben a und c, 3 sowie des § 12 gelten entsprechend.

§ 17

Die Außenhandelsunternehmen und das Ministerium für Handel und Versorgung übergeben ihren Bedarf in allen Erzeugnissen der metallverarbeitenden Industrie unter Beachtung des § 6 bis spätestens 15. Mai des vorhergehenden Jahres dem für die Bilanzierung verantwortlichen Organ und dem Staatlichen Maschinen-Kontor.

Abschnitt IV

Lieferpläne

§ 18

(1) Alle zentral geleiteten Lieferwerke, die Erzeugnisse der metallverarbeitenden Industrie herstellen (Planpositionen 21 00 000 bis 29 00 000 außer 25 00 000), übergeben ihrem jeweils übergeordneten Organ unter Zugrundelegung der Schlüsselliste zum Volkswirtschaftsplan und der Sortimentslisten die Vorschläge für die Lieferpläne in diesen Erzeugnissen für das kommende Jahr bis spätestens 20. Juli des vorhergehenden Jahres.

(2) Die örtlichen Industriebetriebe aller Eigentumsformen und die Produktions- sowie Einkaufs- und Liefergenossenschaften des Handwerks, die Erzeugnisse der metallverarbeitenden Industrie herstellen, übergeben zum gleichen Termin ihre Lieferplanvorschläge in gleicher Weise der örtlich zuständigen Außenstelle des Staatlichen Maschinen-Kontors und informatorisch ihrem zuständigen örtlichen Staatsorgan bzw. der VVB (B) zwecks Vorbereitung der Planausarbeitung.

(3) Die den zentral geleiteten Lieferwerken übergeordneten Organe fassen in den Erzeugnissen der Bilanznomenklatur die Lieferplanvorschläge der Betriebe zusammen und übergeben diese sowie je eine Kopie der Lieferplanvorschläge der Lieferwerke dem Staatlichen Maschinen-Kontor bis spätestens 20. August des vorhergehenden Jahres.

§ 19

(1) Den gemäß § 18 auszuarbeitenden Lieferplanvorschlägen sind die abgeschlossenen vorbereitenden und endgültigen Verträge bzw. für den Anteil Export auch die entsprechenden Abstimmungsprotokolle zugrunde zu legen. Die Lieferplanvorschläge haben folgende Angaben zu enthalten:

a) Aufkommen und Verteilung nach Menge und Wert und gegebenenfalls Lieferquartale,

b) Erzeugnisse, gegebenenfalls nach den Sortimentslisten der Lieferwerke,

c) Aufteilung nach Abnehmergruppen (Kontingentträgerbereiche bzw. Empfänger).

(2) Darüber hinaus legt das Staatliche Maschinen-Kontor in den einzelnen Erzeugnisgruppen die weiteren Einzelheiten für die Ausarbeitung der Lieferplanvorschläge fest.

(3) Als Anlage zum Lieferplanvorschlag ist in jedem Falle gesondert auszuweisen:

a) der im Rahmen der Orientierungsziffer liegende, aber vertraglich noch nicht gebundene Bedarf;

b) der über die Orientierungsziffer hinaus angemeldete, aber vertraglich noch nicht gebundene Bedarf;

c) im Falle der Nichterteilung von Orientierungsziffern die über die abgeschlossenen Verträge hinaus noch bestehende maximale Liefermöglichkeit;

d) im Falle der Nichterteilung von Orientierungsziffern der über die maximale Möglichkeit der Lieferwerke hinausgehende Bedarf.

§ 20

(1) Nach Abstimmung mit den wichtigsten Versorgungs- und Kontingentträgerbereichen, den Außenhandels- und Binnenhandelsorganen und den übergeordneten Organen der Lieferwerke hat das Staatliche Maschinen-Kontor die gemäß § 18 eingereichten und mit den staatlichen Materialbilanzen abgestimmten Lieferplanvorschläge so rechtzeitig zu bestätigen, daß die Übergabe der Lieferaufgaben an die Lieferwerke zusammen mit den übrigen staatlichen Aufgaben erfolgen kann. Hierbei sind die gemäß § 7 abgeschlossenen Globalvereinbarungen bzw. Globalverträge und die nach § 9 bestehenden langfristigen Lieferbeziehungen zu berücksichtigen.

(2) Mit Erhalt der sich aus den bestätigten Lieferplänen ergebenden Lieferaufgaben haben die den zentral geleiteten Lieferwerken der metallverarbeitenden Industrie übergeordneten Organe die betrieblichen Lieferaufgaben zugleich mit den übrigen staatlichen Aufgaben zu bestätigen.

(3) Für die Betriebe der örtlichen Wirtschaft aller Eigentumsformen übergeben im Auftrage des Staatlichen Maschinen-Kontors dessen zuständige Außenstellen die bestätigten, mit den staatlichen Materialbilanzen in Übereinstimmung gebrachten und mit den örtlichen Staatsorganen abgestimmten Lieferplanvor-

schläge der Betriebe an die zuständigen örtlichen Staatsorgane. Im übrigen gilt Abs. 2 entsprechend.

(4) Die Lieferwerke und deren übergeordneten Organe sind dafür verantwortlich, daß die festgelegten Lieferaufgaben nicht den Produktionsplänen der Lieferwerke widersprechen. Dabei ist die Bestandsentwicklung zu berücksichtigen.

(5) Kann zwischen den Produktions- und Lieferaufgaben keine Übereinstimmung erzielt werden, ist durch das übergeordnete Organ des Lieferwerkes gegebenenfalls eine Entscheidung der Staatlichen Plankommission herbeizuführen.

§ 21

(1) Die auf Grund der bestätigten Lieferpläne übergebenen Lieferaufgaben sind staatliche Aufgaben. Für Betriebe, die keine staatlichen Planaufgaben erhalten, müssen die bestätigten Produktionsangebote mit den übergebenen Lieferaufgaben übereinstimmen.

(2) Stimmen die erhaltenen Lieferaufgaben mit den bereits abgeschlossenen Verträgen nicht überein, so haben die den Bedarfsträgern übergeordneten Kontingentträger unter Berücksichtigung der jeweiligen staatlichen Aufgaben zu entscheiden, welche Verträge reduziert bzw. aufgehoben werden. Zu diesem Zweck ist das Staatliche Maschinen-Kontor verpflichtet, den Kontingentträgern Informationen über den angemeldeten Bedarf ihres Verantwortungsbereiches sowie die in den Lieferplänen vorgesehenen Auslieferungsmengen zu geben.

(3) Jeder Partner der abgeschlossenen Verträge ist verpflichtet, innerhalb von 4 Wochen nach Erhalt der staatlichen Aufgaben den anderen Partner darüber zu unterrichten, ob seine staatlichen Aufgaben mit den Verpflichtungen aus den abgeschlossenen Verträgen übereinstimmen.

(4) Bei Auftreten von Schwierigkeiten in der Versorgung mit Erzeugnissen der metallverarbeitenden Industrie, die durch den Produktionsmittel-Großhandel zu liefern sind, bzw. für Erzeugnisse, die nicht in der Bilanznomenklatur enthalten sind, ist der Hauptdirektor des Staatlichen Maschinen-Kontors im Auftrage der Abteilung Materialwirtschaft der Staatlichen Plankommission berechtigt, nach Anhören der den Bedarfsträgern und Lieferwerken übergeordneten Organe operative Eingriffe in abgeschlossene Verträge vorzunehmen, die als abgestimmte Weisungen anzusehen sind.

§ 22

Von Lieferwerken bzw. deren übergeordneten Organen geforderte Änderungen der bestätigten Lieferaufgaben bedürfen eines schriftlich begründeten Antrages an das Organ, das die Lieferaufgaben erteilt hat.

§ 23

Bei den durch das Ministerium für Außenhandel und Innerdeutschen Handel in den Erzeugnissen der Bilanznomenklatur geforderten Veränderungen der für den Export vorgesehenen Lieferaufgaben ist vor Antragstellung an die Staatliche Plankommission die Stellungnahme des Staatlichen Maschinen-Kontors, sofern es sich um Konsumgüter handelt, darüber hinaus auch diejenige des Ministeriums für Handel und Versorgung, einzuholen.

§ 24

(1) Vermindert sich nach Abschluß der entsprechenden Verträge der Materialbedarf der sozialistischen Industrie-, Bau- und Verkehrsbetriebe bzw. verändert sich das Sortiment oder die Qualität, so ist für die notwendige Änderung der Lieferpläne die Anordnung vom 24. Februar 1959 über das Verfahren bei Änderung der Lieferpläne infolge veränderten Materialbedarfs — Lieferplanänderungsanordnung — (GBl. II S. 73) maßgebend.

(2) Zur Sicherung der bedarfsgerechten Versorgung der Bevölkerung mit Konsumgütern hat das Ministerium für Handel und Versorgung bei verändertem Bedarf beim Staatlichen Maschinen-Kontor eine entsprechende Änderung der Lieferpläne zu beantragen.

Abschnitt V

Schlußbestimmungen

§ 25

Für die Planung und Verteilung der Importe von Erzeugnissen der metallverarbeitenden Industrie ist die durch die Staatliche Plankommission für das jeweilige Jahr festgelegte Richtlinie verbindlich.

§ 26

Die Bestimmungen dieser Anordnung gelten nicht für die Bedarfsträger des Kontingentträgers 7700/II.

§ 27

Sofern in Allgemeinen Liefer- und Leistungsbedingungen von den Festlegungen dieser Anordnung abweichende Termine für die Aufgabe der Bestellungen bzw. den Vertragsabschluß sowie abweichende Mindestbestell- und Mindestversandmengen enthalten sind, treten diese mit Verkündung dieser Anordnung außer Kraft.

§ 28

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1961 in Kraft. Die Bestimmungen dieser Anordnung sind bereits bei der Ausarbeitung des Planes für das Jahr 1961 anzuwenden.

(2) Die Anordnung vom 9. März 1959 über die Verteilung, den Bezug und die Lieferung von Erzeugnissen der metallverarbeitenden Industrie (GBl. II S. 97) tritt am 31. Dezember 1960 außer Kraft.

Berlin, den 14. März 1960

Der Vorsitzende
der Staatlichen Plankommission
I. V.: Selbmann
Stellvertreter des Vorsitzenden

Anlage 1

zu vorstehender Anordnung Nr. 2

Bilanznomenklatur

Planpos.-Nr.	Bezeichnung der Planposition bzw. des Erzeugnisses	ME	Bilanzierendes Organ		
			Abt. der SPK	Staatl. Kontor	andere Organe
(21 00 000)	Erzeugnisse des Schwermaschinenbaues	TDM	SMB		
(21 11 100)	Wasserrohr-Hochdruckkessel	t Dampf/h TDM	SMB		
X 21 11 130	Wasserrohr-Hochdruckkessel, Dampfmenge über 10 bis einschl. 30 t/h	Stück/t Dampf/h TDM			VVB Energiemaschinenbau
X 21 11 140	Wasserrohr-Hochdruckkessel, Dampfmenge über 30 bis einschl. 60 t/h	Stück/t Dampf/h TDM	SMB		
X 21 11 150	Wasserrohr-Hochdruckkessel, Dampfmenge über 60 bis einschl. 100 t/h	t Dampf/h TDM	SMB		
X 21 11 160	Wasserrohr-Hochdruckkessel, Dampfmenge über 100 t/h	t Dampf/h TDM	SMB		
21 11 200	Gußeiserne Niederdruckkessel (Warmwasser und Dampf)	Stück/qm/TDM	AMB		
(21 12 100)	Dampfturbinen	MW/TDM	SMB		
X 21 12 112	Dampfturbinen über 500 bis einschl. 5000 kW	MW/TDM			do.
X 21 12 121	Dampfturbinen über 5 bis einschl. 25 MW	Stück/MW/TDM			do.
X 21 12 122	Dampfturbinen über 25 bis einschl. 50 MW	Stück/MW/TDM	SMB		
21 12 123	Dampfturbinen über 50 MW	Stück/MW/TDM	SMB		
X 21 12 300	Gasturbinen	Stück/MW/TDM	SMB		
21 12 510	Strahltriebwerke (TL) mit Leistungsabgabe durch Strahlschub	Stück/TDM			VVB Flugzeugbau
aus 21 13 119	Boiler	t/TDM			VK Maschinenbau-Erzeugnisse Halle
21 13 120	Ersatzteile für Kessel	t/TDM			VVB Energiemaschinenbau
21 13 220	Ersatzteile für Turbinen	t/TDM			do.
21 13 920	Ersatzteile für sonstige Kraftmaschinen (ohne Ersatzteile für Verbrennungsmotoren)	t/TDM			do.
X(21 14 200)	Schiffsdieselmotoren	Stück/TPS/TDM	SMB		
X 21 14 250	Schiffsdieselmotoren über 2000 PS	Stück/TPS/TDM	SMB		
21 14 300	Stationäre Dieselmotoren	TPS/TDM			VVB Dieselmotoren, Pumpen und Verdichter
aus 21 15 100	Nur Außenbord- und Heckmotoren	Stück/TDM		SMK	
21 15 230	Viertakt-Einspritz-Flugmotoren, luftgekühlt	Stück/PS			VVB Flugzeugbau
21 16 120	Ersatzteile für Schiffsdiesel- und stationäre Dieselmotoren	t/TDM			VVB Dieselmotoren, Pumpen und Verdichter
21 16 200	Motorenersatzteile für Fahrzeugdieselmotoren	t/TDM			VVB Automobilbau
21 16 400	Motorenersatzteile für Vergasermotoren (ohne Flugmotoren)	t/TDM			do.
21 18 100	Brennstoffeinspritzpumpen	Stück/TDM	AMB		
21 18 900	Ersatzteile für Brennstoffeinspritzpumpen	t/TDM			VVB Automobilbau
X(21 21 000)	Spanabhebende Werkzeugmaschinen	Stück/t/TDM	WA		
(21 21 100)	Drehmaschinen	Stück/t/TDM			VEB Großdrehmaschinenbau „8. Mai", Karl-Marx-Stadt
21 21 120	Vielstahl- und Kopierdrehmaschinen	Stück/t/TDM	WA		

Planpos.-Nr.	Bezeichnung der Planposition bzw. des Erzeugnisses	ME	Bilanzierendes Organ		
			Abt. der SPK	Staatl. Kontor	andere Organe
21 21 170	Revolverdrehmaschinen	Stück/t/TDM	WA		
(21 21 180)	Drehautomaten	Stück/t/TDM	WA		
(21 21 210)	Fräsmaschinen	Stück/t/TDM			VEB Fritz-Heckert-Werk, Karl-Marx-Stadt
(21 21 230)	Bearbeitungsmaschinen für Zahnräder und Zahnstangen	Stück/t/TDM			VEB Zahnschneidemaschinenfabrik Modul, Karl-Marx-Stadt
(21 21 250)	Bohr- und Fräswerke	Stück/t/TDM			VEB Werkzeugmaschinenfabrik Union, Gera
(21 21 270)	Hobel-, Stoß- und Räummaschinen	Stück/t/TDM			VEB Werkzeugmaschinenfabrik, Aschersleben
(21 21 290)	Schleif-, Läpp- und Honmaschinen	Stück/t/TDM			VEB Schleifmaschinenwerk, Karl-Marx-Stadt
(21 21 310)	Bohrmaschinen, Gewindeschneidemaschinen	Stück/t/TDM			VEB Werkzeugmaschinenfabrik, Saalfeld
(21 21 340)	Metallsäge- und Feilmaschinen	Stück/t/TDM			do.
21 21 700	Komplette Fertigungsstraßen mit überwiegend spanabhebender Formgebung	Stück/t/TDM	WA		
21 21 900	Spezial- und Einzweckmaschinen aus Baueinheiten für verschiedene technologische Verfahren (z. B. Bohren und Fräsen und ähnlichen Kombinationen)	Stück/t/TDM	WA		
×(21 22 000)	Maschinen für spanlose Formung	Stück/t/TDM	WA		
(21 22 100)	Pressen (ohne Schmiedepressen)	Stück/t/TDM			VEB Pressen- und Scherenbau, Erfurt
21 22 113	Stufenpressen (ohne hydraulische Stufenpressen)	Stück/t/TDM	WA		
21 22 133	Hydraulische Kunststoffpressen	Stück/t/TDM	WA		
21 22 134	Kunststoffspritzmaschinen	Stück/t/TDM	WA		
(21 22 200)	Scheren	Stück/t/TDM			do.
(21 22 500)	Be- und Verarbeitungsmaschinen für Bleche, Rohre, Wellen usw.	Stück/t/TDM			do.
(21 22 600)	Schmiede-, Stauch- und Kaltformungsmaschinen	Stück/t/TDM			VEB Kaltverformungsmaschinenwerk, Karl-Marx-Stadt
(21 22 640)	Warm- und Kaltstauchmaschinen	Stück/t/TDM	WA		
(21 23 100)	Baugruppen für Werkzeugmaschinen der spanabhebenden Formgebung (ohne Spezialzubehör und Ersatzteile)	Stück/t/TDM			VVB Werkzeugmaschinen
(21 23 200)	Baugruppen für Werkzeugmaschinen der spanlosen Formgebung (ohne Spezialzubehör und Ersatzteile)	Stück/t/TDM			do.
21 29 200	Ersatzteile für Werkzeugmaschinen	t/TDM			do.
21 31 900	Zubehör und Ersatzteile für Bohranlagen	t/TDM	SMB		
21 32 200	Schachtfördermaschinen	Stück/t/TDM	SMB		
21 32 920	Ersatzteile für Ausrüstungen des Bergbaues und der Steinkohlenindustrie	t/TDM			VVB Bergbauausrüstungen und Förderanlagen
×(21 33 000)	Abraum- und Abbaugeräte für den Tagebau	t/TDM	SMB		
21 33 100	Eimerkettenbagger	Stück/TDM			do.
21 33 200	Schaufelradbagger	Stück/TDM			do.
21 33 300	Rückbare und fahrbare Horizontal- und Schrägförder-Bänder	Stück/TDM			do.
21 33 900	Sonstige Abraum- und Abbaugeräte für den Tagebau	TDM			do.
× 21 35 000	Ausrüstungen für Brikettfabriken	t/TDM	SMB		
21 39 200	Ersatzteile für Ausrüstungen der Braunkohlenindustrie	t/TDM			do.

Planpos.-Nr.	Bezeichnung der Planposition bzw. des Erzeugnisses	ME	Bilanzierendes Organ: Abt. der SPK	Staatl. Kontor	andere Organe
× 21 42 110	Walzwerkmaschinen	t/TDM	SMB		
× 21 43 000	Ziehbänke (Drahtziehbänke)	Stück/t/TDM	WA		
21 45 200	Ersatzteile für metallurgische Ausrüstungen	t/TDM			VVB Ausrüstungen für die Schwerindustrie und den Getriebebau
(21 46 000)	Gießereiausrüstungen	t/TDM	SMB		
(21 46 100)	Formmaschinen	Stück/TDM	SMB		
21 46 110	Pneumatische Formmaschinen	Stück/TDM			VEB „Ferd. Kuhnert", Schmiedeberg
21 46 120	Kernformmaschinen	Stück/TDM			do.
21 46 130	Schleuderformmaschinen	Stück/TDM			do.
21 46 140	Formmaskenmaschinen	Stück/TDM			do.
21 46 190	Sonstige Formmaschinen	Stück/TDM			do.
21 46 200	Gießmaschinen für Metalle	Stück/TDM			do.
21 46 300	Ausleer- und Putzeinrichtungen	Stück/TDM			VEB LES, Leipzig
21 46 400	Sandaufbereitungs-Aggregate	t/TDM			do.
21 46 500	Trocken- und Brenngeräte für Formen und Kerne	t/TDM			do.
21 46 600	Gießereischmelzanlagen (ohne elektrische Beheizung)	Stück/TDM			VEB Bernsdorfer Eisenwerk
21 46 800	Sonstige Gießereiausrüstungen	t/TDM			VEB LES, Leipzig
21 46 900	Ersatzteile für Gießereiausrüstungen	t/TDM			VVB Gießereien
×(21 50 000)	Baustoffmaschinen	t/TDM	SMB		
× 21 51 100	Ausrüstungen zur Herstellung von Zement	t/TDM	SMB		
× 21 52 000	Ausrüstungen zur Herstellung von Betonteilen	t/TDM	SMB		
21 59 200	Ersatzteile für Baustoffmaschinen (u. a. Verschleißteile für Brecher und Mühlen)	t/TDM			VVB Bau-, Baustoff- und Keramikmaschinen
(21 60 000)	Transportausrüstungen	t/TDM	SMB		
×(21 61 000)	Krane	Stück/t/TDM	SMB		
21 61 100	Normale elektrische Brückenkrane	Stück/t/TDM			VVB Bergbauausrüstungen und Förderanlagen
21 61 200	Metallurgische Krane	Stück/t/TDM			do.
21 61 300	Handbetriebene Brückenkrane	Stück/t/TDM			do.
21 61 400	Kranträger, elektrisch	Stück/t/TDM			do.
21 61 500	Autokrane	Stück/t/TDM			do.
21 61 600	Eisenbahnkrane	Stück/t/TDM			do.
21 61 700	Portalkrane	Stück/t/TDM			do.
21 61 800	Schwimmkrane	Stück/t/TDM			do.
21 61 900	Sonstige Krane	Stück/t/TDM			do.
aus 21 62 900	Zahnstangenwinden	Stück/TDM			VK Maschinenbau-Erzeugnisse Magdeburg
21 64 000	Gabel- und Hubstapler	Stück/TDM			VEH Imperhandel
21 68 200	Ersatzteile für Hebe- und Transportausrüstungen	t/TDM			VVB Bergbauausrüstungen und Förderanlagen
×(21 71 000)	Stahlkonstruktionen	t/TDM	SMB		
21 71 100	Stahlkonstruktionen für Brücken	t/TDM			VVB Stahlbau
21 71 210	Stahlkonstruktionen für Hochbau	t/TDM			do.
21 71 250*	Stahlmaste	t/TDM			do.
21 71 300	Stahlbehälter (ohne Boiler, Kondensat- und Dehnungsgefäße, Wärmeaustauscher)	t/TDM	SMB		
aus 21 71 300	Nur Druckwasserkessel	Stück/t/TDM			VK Maschinenbau-Erzeugnisse Halle
aus 21 71 300	Nur Stahlflaschen	Stück/t/TDM		SMK	
21 71 400	Stahlrohrleitungen	t/TDM	SMB		
21 71 910	Gleiskonstruktionen	t/TDM			VVB Stahlbau

Planpos.-Nr.	Bezeichnung der Planposition bzw. des Erzeugnisses	ME	Bilanzierendes Organ		
			Abt. der SPK	Staatl. Kontor	andere Organe
21 71 920	Fenster und Türen	t/TDM			VVB Stahlbau
21 71 990	Sonstige Stahlkonstruktionen	t/TDM			do.
(22 00 000)	Erzeugnisse des Allgemeinen Maschinenbaues, gesamt	TDM	AMB		
X(22 11 000)	Chemische Apparate	t/TDM	SMB		
22 11 180	Reaktionsbehälter und -einsätze	t/TDM			VVB Chemie- und Klimaanlagen
22 11 220	Wärmeaustauscher und Verdampfer	t/TDM			do.
22 11 240	Zerkleiner, Rührer, Kneter und Mischer	t/Stück/TDM			do.
22 11 260	Maschinen, Apparate und Anlagen für die Treibstoffindustrie	t/TDM			do.
aus 22 11 800	Maschinen für die Gummiindustrie	Stück/TDM			do.
(22 11 820)	Spezialmaschinen und Apparate für die Plastverarbeitung	Stück/t/TDM			do.
22 11 900	Ersatzteile für chemische Apparate	t/TDM			do.
(22 12 000)	Pumpen	t/TDM	SMB		
22 12 300	Pumpen für hydraulische Antriebe und Hydromotoren	Stück/TDM	SMB		
X 22 12 600	Säurefeste Pumpen	Stück/TDM			VVB Dieselmotoren, Pumpen und Verdichter
22 12 900	Ersatzteile für Pumpen	t/TDM			do.
(22 13 000)	Kompressoren (Verdichter)	t/TDM	SMB		
22 13 120	Turbokompressoren	Stück/TDM			do.
22 13 900	Ersatzteile für Kompressoren und Ventilatoren	t/TDM			do.
(22 21 000)	Maschinen und Apparate für die Lebensmittelindustrie	t/TDM	AMB		
22 21 210	Milchzentrifugen	Stück/TDM			VVB Nagema
22 21 220	Milchkannenwaschmaschinen	Stück/TDM			do.
22 21 230	Milch- und Rahmerhitzer	Stück/TDM			do.
22 21 260	Sonstige Maschinen und Apparate für Molkereien	Stück/TDM			do.
22 21 651	Verpackungsmaschinen (einschl. Dosiereinrichtungen)	Stück/TDM			do.
22 21 652	Abfüllmaschinen für Flüssigkeiten	Stück/TDM			do.
22 21 670	Emaillierte Stahltanks	Stück/TDM		SMK	
22 21 841	Spezialmaschinen für Zuckerfabriken (fertiggestellte Endauslieferungen an Verbraucher)	t/TDM	SMB		
22 21 900	Einzel- und Ersatzteile für Maschinen und Apparate der Lebensmittelindustrie	t/TDM			do.
X(22 25 000)	Apparate zur Kühlung und Klimatisierung	t/TDM	SMB		
22 25 110	Kleinkühlapparate von 200 bis 20 000 kcal/h	t/TDM			VVB Chemie- und Klimaanlagen
22 25 120	Mittlere Kühlapparate von 20 000 bis 80 000 kcal/h	t/TDM			do.
22 25 130	Großkühlapparate über 80 000 kcal/h	t/TDM			do.
22 25 300	Gewerbliche Kühlmöbel	Stück/TDM			VEB Kühlanlagenbau Dresden
X(22 31 000)	Maschinen und Apparate für die Leichtindustrie	t/TDM	AMB		
22 31 110	Faserbehandlungsmaschinen	Stück/TDM	AMB		
(22 31 120)	Spinnmaschinen	Stück/TDM	AMB		
22 31 121	Baumwollspinnmaschinen	T Stück Spindeln/TDM	AMB		
22 31 122	Kammgarnspinnmaschinen	T Stück Spindeln/TDM	AMB		

Planpos.-Nr.	Bezeichnung der Planposition bzw. des Erzeugnisses	ME	Bilanzierendes Organ		
			Abt. der SPK	Staatl. Kontor	andere Organe
22 31 129	Sonstige Spinnmaschinen	T Stück Spindeln/TDM	AMB		
22 31 130	Zwirn- und Seilereimaschinen	Stück/TDM	AMB		
22 31 140	Webstühle	Stück/TDM	AMB		
XX22 31 300	Textilspulen	Stück/TDM		SMK	
22 31 400	Maschinen und Apparate für die Herstellung von Chemiefasern	TDM	AMB		
22 31 500	Maschinen und Apparate für die Textilveredelung	TDM	AMB		
22 31 610	Strick- und Wirkmaschinen	Stück/TDM	AMB		
aus 22 31 610	Handstrickmaschinen	Stück/TDM			VVB Textima
22 31 620	Gewerbe-Nähmaschinen	Stück/TDM			do.
22 31 670	Schuh- und Lederindustrie-maschinen	Stück/TDM			do.
22 31 910	Ersatzteile für Leichtindustrie-maschinen	t/TDM			do.
22 31 930	Ersatzteile für Nähmaschinen	t/TDM			do.
(22 36 000)	Maschinen und Apparate für die Holzbe- und -verarbeitung	t/TDM	WA		
X(22 36 700)	Spanplattenanlagen	t/TDM			VVB Werkzeuge, Vorrichtungen und Holzbearbeitungsmaschinen
22 36 920	Ersatzteile für Holzbe- und -verarbeitungsmaschinen	t/TDM			do.
(22 37 000)	Maschinen für die Papiererzeugung	t/TDM	AMB		
X(22 38 000)	Maschinen und Apparate für die polygraphische Industrie	t/TDM	AMB		
22 38 140	Hochdruckmaschinen	Stück/TDM			VVB Polygraph
22 38 150	Offsetmaschinen	Stück/TDM			do.
22 38 160	Tiefdruckmaschinen	Stück/TDM			do.
22 38 900	Einzel- und Ersatzteile für Druckerei- und Papierverarbeitungsmaschinen	t/TDM			do.
(22 40 000)	Landwirtschaftliche Maschinen	TDM	AMB		
22 41 110	Traktorenpflüge	Stück/TDM			VVB Landmaschinen- und Traktorenbau
22 41 200	Bodenfräsen	Stück/TDM			do.
aus 22 41 310	Doppelscheibeneggen	Stück/TDM			do.
22 41 410	Traktorensämaschinen	Stück/TDM			do.
22 41 510	Traktoren-Kultivatoren	Stück/TDM			do.
22 41 610	Hackkulturgeräte für Traktorenzug	Stück/TDM			do.
aus 22 41 610	Anbauvielfachgeräte	Stück/TDM			do.
aus 22 41 720	Mineraldüngerstreuer für Traktoren	Stück/TDM			do.
aus 22 41 720	Stalldungstreuer	Stück/TDM			do.
22 41 730	Regenanlagen	TDM		SMK	
22 41 740	Schädlingsbekämpfungsgeräte	Stück/TDM			do.
22 41 780	Maschinen für die Melioration	TDM			do.
22 44 120	Traktorenmähbinder	Stück/TDM			do.
22 44 130	Mähdrescher	Stück/TDM	AMB		
22 44 140	Mählader	Stück/TDM			do.
22 44 150	Mähhäcksler	Stück/TDM			do.
22 44 210	Dreschmaschinen	Stück/TDM	AMB		
22 44 310	Ernterechen	Stück/TDM			do.
22 44 410	Heu- und Strohpressen	Stück/TDM			do.
22 44 510	Kartoffelroder	Stück/TDM			do.
22 44 520	Kartoffelvollerntemaschinen	Stück/TDM	AMB		

Planpos.-Nr.	Bezeichnung der Planposition bzw. des Erzeugnisses	ME	Bilanzierendes Organ		
			Abt. der SPK	Staatl. Kontor	andere Organe
22 44 610	Rübenroder	Stück/TDM			VVB Landmaschinen- und Traktorenbau
22 44 620	Rübenvollerntemaschinen	Stück/TDM	AMB		
aus 22 44 800	Auflader für Hackfrüchte	Stück/TDM			do.
(22 47 000)	Maschinen für die Innenwirtschaft	TDM	AMB		
22 47 100	Windsichter und Saatreiniger	Stück/TDM			do.
22 47 300	Sortiermaschinen	Stück/TDM			do.
22 47 400	Trocknungsapparate	Stück/TDM			do.
22 47 510	Dämpfkolonnen	Stück/TDM			do.
aus 22 47 600	Heu- und Strohgebläse	Stück/TDM			do.
aus 22 47 600	Fahrbare Dunglader	Stück/TDM			do.
22 47 700	Melkmaschinen	Stück/TDM			do.
22 47 900	Gespannfahrzeuge für die Landwirtschaft	TDM			VVB Automobilbau
22 49 900	Ersatzteile für landwirtschaftliche Maschinen (außer Pflugschare)	t/TDM			VVB Landmaschinen- und Traktorenbau
X(22 50 000)	Bau- und Wegebaumaschinen	t/TDM	SMB		
aus 22 53 000	Planierraupen	Stück/TDM			VEB Brandenburger Traktorenwerke
22 56 100	Löffelbagger (Universalbagger)	Stück/t/TDM	SMB		
(22 59 900)	Ersatzteile für Bau- und Wegebaumaschinen	t/TDM			VVB Bau-, Baustoff- und Keramikmaschinen
22 59 920	Ersatzteile für Löffelbagger	t/TDM			do.
(22 61 000)	Armaturen	t/TDM	WA		
22 61 100	Stahlgußarmaturen	t/TDM	WA		
22 61 200	Stahlarmaturen	t/TDM	WA		
aus 22 61 200	Flansche	t/TDM		SMK	
22 61 300	Bronze- und Messingarmaturen	t/TDM		SMK	
aus 22 61 300	Gasherdhähne	TDM		SMK	
aus 22 61 300	Druckspüler	TDM		SMK	
22 61 400	Gußeisenarmaturen	t/TDM	WA		
22 61 600	Armaturen aus Plasten	t/TDM		SMK	
(22 65 000)	Werkzeuge (ohne Wirtschaftswerkzeuge)	TDM	WA		
(22 65 100)	Schneidwerkzeuge (ohne Holzbearbeitungswerkzeuge)	TDM		SMK	
(22 65 110)	Sägewerkzeuge	TDM			VK Maschinenbau-Erzeugnisse Erfurt
22 65 120	Drehwerkzeuge	TDM			VK Maschinenbau-Erzeugnisse Zella-Mehlis
(22 65 130)	Bohrwerkzeuge	TDM			VK Maschinenbau-Erzeugnisse Erfurt
22 65 132	Bohrer für Sonderzwecke	TDM			do.
22 65 140	Fräswerkzeuge (ohne Fräser für Verzahnung und Gewinde)	TDM			VK Maschinenbau-Erzeugnisse Karl-Marx-Stadt
22 65 150	Verzahnungswerkzeuge	TDM			do.
22 65 160	Räumwerkzeuge	TDM			do.
22 65 171	Reibahlen (für Maschine und Hand)	TDM			do.
22 65 175	Senker	TDM			VK Maschinenbau-Erzeugnisse Dresden
22 65 180	Gewindewerkzeuge (für Maschine und Hand)	TDM			do.
(22 65 200)	Schneidwerkzeuge für die Holzbearbeitung	TDM			VK Maschinenbau-Erzeugnisse Karl-Marx-Stadt

Planpos.-Nr.	Bezeichnung der Planposition bzw. des Erzeugnisses	ME	Bilanzierendes Organ		
			Abt. der SPK	Staatl. Kontor	andere Organe
22 65 300	Technische Messer (Maschinenmesser)	TDM			VK Maschinenbau-Erzeugnisse Dresden
(22 65 400)	Spannzeuge, maschinengebunden	TDM		SMK	
22 65 411	Bohr- und Drehfutter	TDM			VK Maschinenbau-Erzeugnisse Zella-Mehlis
22 65 480	Ersatzteile für Spannzeuge	t/TDM			do.
(22 65 500)	Handwerkzeuge	TDM		SMK	
22 65 521	Schlagwerkzeuge	TDM		SMK	
22 65 522	Zangen- und Handblechscheren	TDM		SMK	
22 65 523	Schraubenschlüssel	TDM		SMK	
22 65 524	Feilen und Raspeln	TDM		SMK	
22 65 531	Handbohrer	TDM		SMK	
aus 22 65 590	Wasserwaagen	TDM		SMK	
22 65 620	Standardisierte Vorrichtungen und Vorrichtungsgruppen	TDM			VVB Werkzeuge, Vorrichtungen und Holzbearbeitungsmaschinen
22 65 810	Druckluftwerkzeuge	TDM			VK Maschinenbau-Erzeugnisse Berlin
22 65 890	Ersatzteile für Druckluftwerkzeuge und -geräte	t/TDM			do.
(22 71 100)	Wälzlager	TStück/TDM	AMB		
22 71 110	Einreihige Radial-Kugellager	Stück/TDM		SMK	
22 71 120	Zweireihige Radial-Kugellager	Stück/TDM		SMK	
22 71 130	Zylinderrollenlager, einreihig	Stück/TDM		SMK	
22 71 140	Zylinderrollenlager, zwei- und mehrreihig	Stück/TDM		SMK	
22 71 150	Pendelrollenlager	Stück/TDM		SMK	
22 71 160	Kegelrollenlager	Stück/TDM		SMK	
22 71 170	Nadellager	Stück/TDM		SMK	
22 71 180	Axial-Kugellager	Stück/TDM		SMK	
22 71 190	Axial-Rollenlager	Stück/TDM		SMK	
(22 72 000)	Gleitlager	TDM		SMK	
22 72 100	Sintereisenlager	Stück/TDM		SMK	
(22 73 000)	Getriebe	t/TDM	SMB		
(22 73 100)	Zahnradgetriebe ohne Kfz-Getriebe	t/TDM			VVB Ausrüstungen für die Schwerindustrie und den Getriebebau
22 73 209	Schneckengetriebe	t/TDM			do.
22 73 300	Flüssigkeitsgetriebe	t/TDM			do.
(22 73 400)	Kfz-Getriebe	t/TDM			VVB Automobilbau
22 73 410	Kfz-Getriebe (nur Erstausstattung)	Stück/TDM			do.
22 73 420	Kfz-Getriebe (nur Ersatzgetriebe)	Stück/TDM			do.
22 73 800	Sonstige Getriebe (nur mechanische Ketten-, Riemen-, Seil-, Reibrad- und artverwandte Getriebe sowie Druckluftgetriebe)	t/TDM			VVB Ausrüstungen für die Schwerindustrie und den Getriebebau
X(22 75 000)	Komplette hydraulische Antriebe	t/TDM	SMB		
22 75 100	Komplette hydraulische Antriebe für gradlinige Bewegungen	t/TDM			VVB Dieselmotoren, Pumpen und Verdichter
22 75 200	Steuer-, Schalt- und Regelaggregate für hydraulische Antriebe	t/TDM	SMB		
22 75 900	Ersatzteile für hydraulische Antriebe (auch für Pumpen, für Hydraulik und Flüssigkeitsgetriebe)	t/TDM	SMB		
(22 81 000)	Maschinen und Apparate für die Glasindustrie	TDM		SMK	
22 81 100	Automaten und Halbautomaten für Hohlglas und Preßglas	Stück/TDM		SMK	
22 81 200	Maschinen für Flachglas	Stück/TDM		SMK	
(23 00 000)	Erzeugnisse des Fahrzeugbaues (ohne Schiffe)	TDM	AMB		

Planpos.-Nr.	Bezeichnung der Planposition bzw. des Erzeugnisses	ME	Bilanzierendes Organ		
			Abt. der SPK	Staatl. Kontor	andere Organe
(23 10 000) (23 30 000) (23 91 110) (23 95 110)	Schienenfahrzeuge	TDM	SMB		
X(23 13 110)	Diesellokomotiven ab 600 PS (Hauptstrecke)	Stück/PS/TDM	SMB		
X 23 13 300	Diesellokomotiven für die Industrie unter 600 PS	Stück/PS/TDM			VVB Schienenfahrzeuge
X 23 14 110/ 120	Elektro-Lokomotiven (Hauptstrecke) Gleichstrom/Wechselstrom	Stück/kW/TDM	EL		
23 14 311	Elektro-Lokomotiven für die Industrie bis 60 t (mit Stromzuführung)	Stück/TDM			VVB Hochspannungsgeräte und Kabel
X 23 14 312	Elektro-Lokomotiven für die Industrie über 60 t (mit Stromzuführung)	Stück/TDM			do.
23 14 320	Elektro-Lokomotiven für die Industrie (mit Akkumulator)	Stück/TDM			do.
23 17 000	Diesel-Triebzüge und Trieb-, Steuer- und Beiwagen	Wag./TDM			VVB Schienenfahrzeuge
(23 18 000)	Straßenbahnzüge und -wagen	Wag./TDM			do.
X(23 19 000)	Reisezugwagen	Stück/TDM	SMB		
X(23 31 000)	Güterwagen, ges.	Stück/TDM	SMB		
23 31 130/ 330	Kühlwagen, einfach (Breit-, Normal- und Schmalspur)	Stück/TDM	SMB		
X 23 31 140/ 340	Kühlwagen mit maschineller Kühlung (Breit-, Normal- und Schmalspur)	Stück/TDM	SMB		
23 34 100	Komplette Radsätze für das rollende Eisenbahnmaterial	Stück/TDM			do.
23 35 210	Ersatzteile (für Reparatur)	t/TDM			do.
(23 40 000 bis 23 80 000) (23 91 120) (23 95 120)	Straßenfahrzeuge	TDM	AMB		
(23 41 000)	Personenkraftwagen	Stück/TDM	AMB		
23 41 100	PKW bis 500 cm³	Stück/TDM	AMB		
23 41 300	PKW über 700 bis 1000 cm³	Stück/TDM	AMB		
23 41 400	PKW über 1000 cm³	Stück/TDM	AMB		
(23 42 000)	Lastkraftwagen	Stück/TDM	AMB		
23 42 100	LKW bis 1 t	Stück/TDM	AMB		
23 42 200	LKW über 1 bis 3,5 t	Stück/TDM	AMB		
23 42 300	LKW über 3,5 bis 5 t	Stück/TDM	AMB		
23 42 600	Spezial-Lastkraftwagen	Stück/TDM	AMB		
23 43 000	Sanitäts-Kraftwagen	Stück/TDM	AMB		
23 45 000	Kraftomnibusse	Stück/TDM	AMB		
23 46 000	Mopeds	Stück/TDM	AMB		
(23 51 000)	Krafträder über 75 cm³	Stück/TDM	AMB		
23 51 100	Motorroller	Stück/TDM	AMB		
23 51 200	Motorräder	Stück/TDM	AMB		
aus 23 51 200	Motorräder bis 125 cm³	Stück/TDM		SMK	
aus 23 51 200	do. über 125 bis 175 cm³	Stück/TDM		SMK	
aus 23 51 200	do. über 175 bis 250 cm³	Stück/TDM		SMK	
aus 23 51 200	do. über 250 bis 350 cm³	Stück/TDM		SMK	
aus 23 51 200	do. über 350 bis 500 cm³	Stück/TDM		SMK	
(23 52 000)	Fahrräder	Stück/TDM	AMB		
23 52 100	Herrenfahrräder	Stück/TDM	AMB		

Planpos.-Nr.	Bezeichnung der Planposition bzw. des Erzeugnisses *	ME	Bilanzierendes Organ		
			Abt. der SPK	Staatl. Kontor	andere Organe
23 52 200	Damenfahrräder	Stück/TDM	AMB		
23 52 300	Jugendfahrräder	Stück/TDM	AMB		
23 52 400	Kinderfahrräder	Stück/TDM	AMB		
23 52 500	Renn- und Hallenräder	Stück/TDM	AMB		
23 52 900	Sonstige Fahrräder	Stück/TDM	AMB		
23 53 000	Elektrokarren	Stück/TDM			VVB Bergbauausrüstung und Förderanlagen
23 57 100	Anhänger für Lastenbeförderung	Stück/TDM			VVB Automobilbau
aus 23 58 000	Beiwagen für Motorräder	Stück/TDM		SMK	
23 62 100	Kraftfahrzeug-Ersatzteile (ohne solche für Traktoren und ohne Motorenersatzteile)	t/TDM			do.
23 62 200	Motorrad-Ersatzteile (ohne Motorenersatzteile)	t/TDM			do.
23 62 310	Fahrrad-Ersatzteile (ohne Fahrradketten)	t/TDM			do.
23 62 320	Fahrradketten (nur Ersatz)	Stück/TDM			do.
(23 71 000)	Radtraktoren	Stück/TDM	AMB		
23 71 100	Radtraktoren bis 18 PS	Stück/TDM	AMB		
23 71 200	Radtraktoren über 18 bis 30 PS	Stück/TDM	AMB		
23 71 300	Radtraktoren über 30 bis 60 PS	Stück/TDM	AMB		
23 71 400	Radtraktoren über 60 PS (Allradtraktoren)	Stück/TDM	AMB		
23 72 300	Raupentraktoren über 45 PS	Stück/TDM	AMB		
23 82 000	Traktoren-Ersatzteile (ohne Motorenersatzteile)	t/TDM			VVB Landmaschinen- und Traktorenbau
(24 00 000)	Erzeugnisse des Schiffbaues	TDM	SMB		
(24 11 000)	See- und Küstenfrachtschiffe	Stück/Tdw/TDM	SMB		
24 13 000	See- und Küstenfahrgastschiffe	Stück/TPS/TDM	SMB		
(24 20 000)	Fischereifahrzeuge	Stück/TPS/TDM	SMB		
24 30 000	Binnenschiffe	Stück/TDM	SMB		
24 71 000	Sportboote	TDM		SMK	
aus 24 71 000	Segelboote	Stück/TDM		SMK	
aus 24 71 000	Motorboote	Stück/TDM		SMK	
aus 24 71 000	Ruderboote aus Holz	Stück/TDM		SMK	
aus 24 71 000	Ruderboote aus Polyester	Stück/TDM		SMK	
aus 24 71 000	Paddelboote aus Holz	Stück/TDM		SMK	
aus 24 71 000	Paddelboote aus Polyester	Stück/TDM		SMK	
aus 24 71 000	Faltboote	Stück/TDM		SMK	
aus 24 71 000	Kanadier aus Holz	Stück/TDM		SMK	
aus 24 71 000	Kanadier aus Polyester	Stück/TDM		SMK	
24 91 100	Schiffsreparaturen und Umbauten	TDM			VVB Schiffbau
(26 00 000)	Metallwaren, gesamt	TDM	AMB		
26 11 110	Schneeketten (Gleitschutzketten)	t/TDM	AMB		
26 11 120	Güteketten	t/TDM	AMB		
26 11 130	Handelsketten	t/TDM	AMB		
26 11 200	Gelenkketten	t/TDM	AMB		
26 13 110	Drahtgeflechte aus Stahl	t/TDM	AMB		
26 13 120	Stacheldraht	t/TDM			VVB Wälzlager und Normteile
26 13 271	Drahtgewebe aus Kupfer	t/TDM			VK für Maschinenbau-Erzeugnisse Leipzig

Planpos.-Nr.	Bezeichnung der Planposition bzw. des Erzeugnisses	ME	Bilanzierendes Organ		
			Abt. der SPK	Staatl. Kontor	andere Organe
26 13 272	Drahtgewebe aus Bronze	t/TDM			VK für Maschinenbau-Erzeugnisse Leipzig
26 13 273	Drahtgewebe aus Messing	t/TDM			do.
26 13 274	Drahtgewebe aus Nickel	t/TDM			do.
26 14 100	Stahldrahtseile	t/TDM	AMB		
26 14 200	Drahtseile aus Kupfer	t/TDM	EL		
26 14 300	Drahtseile aus Alu	t/TDM	EL		
26 14 400	Drahtseile aus Stahl-Alu	t/TDM	EL		
26 15 100	Gußradiatoren und Rippenrohre, bearbeitet	qm/t/TDM	AMB		
26 15 300	Konvektoren	qm/t/TDM	AMB		
26 16 100	Kohlebadeöfen	Stück/TDM	AMB		
26 16 200	Gasbadeöfen einschl. Mehrzapfthermen	Stück/TDM	AMB		
26 16 300	Durchlauferhitzer	Stück/TDM		SMK	
26 17 000	Schweißelektroden	t/TDM	EL		
(26 18 000)	Schrauben und Muttern insgesamt	kg/TDM	AMB		
26 18 110	Blankschrauben bis 5 mm Gewinde-Ø	kg/TDM		SMK	
26 18 120	Blankschrauben von 6 bis 12 mm Gewinde-Ø	kg/TDM		SMK	
aus 26 18 120/130	Heißdampfbolzen	kg/TDM		SMK	
26 18 130	Blankschrauben über 12 mm Gewinde-Ø	kg/TDM		SMK	
26 18 310	Holzschrauben bis 3 mm	kg/TDM		SMK	
26 18 320	Holzschrauben über 3 mm	kg/TDM		SMK	
26 18 410	Schrauben und Muttern bis 10 mm Gewinde-Ø	kg/TDM		SMK	
26 18 420	Schrauben und Muttern von 12 bis 20 mm Gewinde-Ø	kg/TDM		SMK	
26 18 430	Schrauben und Muttern über 20 mm Gewinde-Ø	kg/TDM		SMK	
26 19 100	Bahnoberbauschrauben	kg/TDM		SMK	
26 21 110	Niete bis 10 mm Ø	kg/TDM		SMK	
aus 26 21 110	Niete bis 10 mm Ø aus Buntmetall	kg/TDM		SMK	
26 21 120	Niete über 10 mm Ø	kg/TDM		SMK	
26 23 200	Drahtstifte	kg/TDM		SMK	
26 24 100	Technische Federn	t/TDM		SMK	
26 24 200	Polsterfedern	t/TDM		SMK	
26 25 100	Zink-Galvano-Anoden	kg/TDM		SMK	
26 25 200	Kupfer-Galvano-Anoden	kg/TDM		SMK	
26 25 300	Nickel-Galvano-Anoden	kg/TDM		SMK	
26 25 500	Messing-Galvano-Anoden	kg/TDM		SMK	
26 25 700	Zinn-Galvano-Anoden	kg/TDM		SMK	
aus 26 42 900	Luftgewehre	Stück/TDM			VVB Unimak
26 44 000	Nähmaschinen für den Hausbedarf	Stück/TDM	AMB		
aus 26 46 000	Kinder-Kastenwagen	Stück/TDM			VEB Zeitzer Kinderwagenfabrik
aus 26 46 000	Kinder-Sportwagen	Stück/TDM			do.
26 47 100	Kühlschränke für den Hausbedarf	Stück/TDM	SMB		
26 47 900	Ersatzteile zu Kühlschränken für den Hausbedarf	t/TDM			VVB Chemie- und Klimaanlagen

Planpos.-Nr.	Bezeichnung der Planposition bzw. des Erzeugnisses	ME	Bilanzierendes Organ		
			Abt. der SPK	Staatl. Kontor	andere Organe
XX 26 48 100	Blechemaille	t/TDM	AMB		
aus 26 48 100	Emaillierte Aufwaschtisch-garnituren	Stück		SMK	
26 48 210	Gußemaille	t/TDM	AMB		
26 48 220	Gußeiserne Badewannen	Stück/TDM	AMB		
26 49 000	Verzinktes Eisengeschirr	t/TDM	AMB		
XX 26 51 000	Aluminiumgeschirr	t/TDM	AMB		
XX 26 53 400	Eßbestecke, 3- und 4teilig	Grt./TDM	AMB		
26 53 900	Sonstige Besteckteile (ohne Eßbestecke 3- und 4teilig)	TDM			VEB Besteckfabrik Aue
26 56 100	Stahlbetten	Stück/TDM		SMK	
26 56 200	Stahlmatratzen	Stück/TDM		SMK	
aus 26 64 000	Äxte und Beile	TDM		SMK	
aus 26 65 000	Baubeschläge	TDM			VEB Blankschrauben- und Baubeschlagfabrik Elsterwerda
aus 26 65 000	Koffer-, Mappen- und Taschen-beschläge	TDM			VK Industrietextilien Erfurt
aus 26 65 000	Möbelbeschläge	TDM			VEB Schloßfabrik und Metallwarenfabrik Brandenburg
aus 26 65 000	Schiffsbeschläge	TDM			VK Maschinenbau-Erzeugnisse Rostock
26 66 000	Reißverschlüsse	Tlfm/TDM	AMB		
aus 26 67 000	Schlösser	Stück/TDM			VEB Blankschrauben- und Baubeschlagfabrik Elsterwerda
26 79 111	Kohleöfen	Stück/TDM		SMK	
aus 26 79 112	Randkesselöfen	Stück/TDM		SMK	
26 79 113	Kohleherde	Stück/TDM		SMK	
26 79 114	Gasherde	Stück/TDM	AMB		
26 79 115	Kombinierte Gaskohleherde	Stück/TDM	AMB		
26 79 116	Kocher	Stück/TDM		SMK	
aus 26 79 210	Aluminiumtuben	TDM		SMK	
26 79 220	Transportfässer und -behälter	Stück/TDM			VEB Blechverpackungs-werk Staßfurt
aus 26 79 220	Sickenfässer	Stück/TDM			do.
aus 26 79 220	Rollenreifenfässer	Stück/TDM			do.
aus 26 79 220	Bauchfässer	Stück/TDM			do.
aus 26 79 220	Bierfässer aus Aluminium	Stück/TDM			do.
aus 26 79 220	Trommeln	Stück/TDM			do.
aus 26 79 220	Hobbocks	Stück/TDM			do.
aus 26 79 220	Weithalskannen	Stück/TDM			do.
aus 26 79 220	Enghalskannen	Stück/TDM			do.
aus 26 79 220	Deckelfässer	Stück/TDM			do.
aus 26 79 220	Kanister	Stück/TDM			do.

Planpos.-Nr.	Bezeichnung der Planposition bzw. des Erzeugnisses	ME	Bilanzierendes Organ		
			Abt. der SPK	Staatl. Kontor	andere Organe
26 79 240	Kronenkorken	TDM			VVB Eisen-Blech-Metallwaren
26 79 800	Messerrohlinge, geschmiedet	TStück/TDM			VK Maschinenbau-Erzeugnisse Karl-Marx-Stadt
aus 26 89 920	Ofenrohr und Knie	TDM		SMK	
(27 00 000)	Erzeugnisse der Elektrotechnik	TDM	EL		
(27 11 100)	Wechselstrommotoren über 1 bis einschl. 10 kW	Stück/MW/TDM	EL		
(27 11 200)	Wechselstrommotoren über 10 bis einschl. 100 kW	Stück/MW/TDM	EL		
X 27 12 000	Kranmotoren für Wechselstrom	Stück/MW/TDM	EL		
27 13 100	Elektromotoren für Wechsel-, Gleich- und Allstrom bis einschl. 0,25 kW	Stück/TDM			VVB Elektromaschinen
27 13 200	Elektromotoren über 0,25 bis einschl. 0,6 kW	Stück/MW/TDM			do.
27 13 300	Elektromotoren über 0,6 bis einschl. 1 kW	Stück/MW/TDM			do.
X 27 17 610	Kraftwerksturbogeneratoren über 2000 bis einschl. 5000 kW	Stück/MW/TDM			do.
X 27 17 620	Kraftwerksturbogeneratoren über 5000 bis einschl. 25 000 kW	Stück/MW/TDM			do.
27 21 110	Leistungstransformatoren über 5 bis einschl. 25 kVA	Stück/MVA/TDM			VVB Hochspannungsgeräte und Kabel
X 27 21 120	Leistungstransformatoren über 25 bis einschl. 100 kVA	Stück/MVA/TDM			do.
X 27 21 200	Leistungstransformatoren über 100 bis einschl. 750 kVA	Stück/MVA/TDM			do.
X 27 21 300	Leistungstransformatoren über 750 bis einschl. 7500 kVA	Stück/MVA/TDM			do.
X 27 21 400	Leistungstransformatoren über 7500 bis einschl. 25 000 kVA	Stück/MVA/TDM			do.
X 27 21 500	Leistungstransformatoren über 25 000 bis einschl. 75 000 kVA	Stück/MVA/TDM			do.
X 27 21 600	Leistungstransformatoren über 75 000 kVA	Stück/MVA/TDM			do.
aus XX 27 22 000	Vorschaltgeräte für Leuchtstofflampen	TDM			VVB Elektrogeräte
aus XX 27 29 000	Spannungskonstanthalter	TDM			VVB Nachrichten- und Meßtechnik
X(27 31 000)	Hochspannungsschaltgeräte und Zubehör	TDM	EL		
(27 34 000)	Niederspannungsschaltgeräte und Zubehör	TDM	EL		
XX 27 34 100	Niederspannungsschaltgeräte	TDM		SMK	
27 34 200	Schutz-, Zwischen- und Zeitrelais	TDM		SMK	
X 27 34 500	Schaltanlagen, -tafeln und -pulte für Niederspannung	TDM		SMK	
27 45 100	Schweißgeneratoren	Stück/TDM		SMK	
27 45 200	Schweißumformer	Stück/TDM		SMK	
27 45 300	Schweißumspanner	Stück/TDM		SMK	
27 45 400	Schweißgleichrichter	Stück/TDM		SMK	
27 45 500	Kleinschweißgeräte	Stück/TDM		SMK	
27 45 610	Punkt- und Nahtschweißmaschinen	Stück/TDM		SMK	
X 27 45 620	Stumpfschweißmaschinen	Stück/TDM		SMK	
27 45 700	Lichtbogenschweißmaschinen	Stück/TDM		SMK	
aus 27 46 200	Trockengleichrichtersäulen	TDM			VEB Gleichrichterwerk Gr.-Räschen

	Planpos.-Nr.	Bezeichnung der Planposition bzw. des Erzeugnisses	ME	Bilanzierendes Organ		
				Abt. der SPK	Staatl. Kontor	andere Organe
	aus 27 46 200	Trockengleichrichtergeräte	TDM		SMK	
	(27 47 000)	Elektrische Haus- und Heizgeräte	TDM	EL		
	27 47 100	Elektrische Haushaltswaschmaschinen	Stück/TDM	AMB		
	27 47 910	Ersatzteile für elektrische Haushaltswaschmaschinen	t/TDM			VVB EBM
	aus 27 47 100	Elektrische Wäscheschleuder	Stück/TDM		SMK	
	27 47 200	Elektrische Haushaltsherde	Stück/TDM	EL		
	27 47 300	Elektrische Durchlauferhitzer und Heißwasserspeicher	Stück/TDM		SMK	
	27 47 400	Elektrische Raumöfen und Radiatoren	Stück/TDM		SMK	
	27 47 510	Staubsauger	Stück/TDM	EL		
	27 47 520	Elektrische Bohnermaschinen	Stück/TDM	EL		
	27 47 530	Elektrische Küchenmaschinen	Stück/TDM	EL		
	aus 27 47 590	Luftduschen	Stück/TDM		SMK	
	aus 27 47 590	Elektrische Kaffeemühlen	Stück/TDM		SMK	
	aus 27 47 590	Reglerbügeleisen	Stück/TDM		SMK	
	aus 27 47 590	Bügeleisen	Stück/TDM		SMK	
	(27 47 900)	Ersatzteile für elektrische Haus- und Heizgeräte	t/TDM	EL		
	(27 50 000)	Kabel und Leitungen	TDM	EL		
	27 51 110	Starkstromkabel und Cu-Leiter	TDM	EL		
	27 51 150	Starkstromkabel und Alu-Leiter	TDM	EL		
	27 51 200	Kontroll-, Steuer-, Meß- und Schiffskabel	TDM	EL		
	27 51 300	Fernmelde- und Hochfrequenzkabel	TDM	EL		
	aus 27 51 300	Koaxialkabel	TDM			VVB Hochspannungsgeräte und Kabel
	aus 27 51 300	UKW-Bandleitung	TDM			do.
	27 52 000	Gummischlauchleitungen	TDM	EL		
	27 53 000	Isolierte Leitungen, Schnüre und Litzen	TDM			do.
	27 54 000	Sonstige Kabel und Leitungen	TDM			do.
	27 55 100	Lack- und Wicklungsdrähte mit Cu-Leiter	t/TDM	EL		
	27 55 500	Lack- und Wicklungsdrähte mit Al-Leiter	t/TDM	EL		
X	27 61 210	Automatische Selbstwählämter	TDM	EL		
X	27 61 300	Trägerfrequenzeinrichtungen	TDM	EL		
	27 63 200/300	Super und Musiktruhen	Stück/TDM	EL		
	27 63 400	Kofferempfänger	Stück/TDM	EL		
	27 63 500	Autoempfänger	Stück/TDM		SMK	
	27 64 100/200	Fernsehempfänger und Fernsehtruhen	Stück/TDM	EL		
	aus 27 65 900	Empfangsantennen für Rundfunk und Fernsehen (Hochantennen)	Stück/TDM			VVB Rundfunk und Fernsehen
	aus 27 65 900	Autoantennen	Stück/TDM			do.
	27 66 100	Magnettongeräte	Stück/TDM			VVB Nachrichten- und Meßtechnik

Planpos.-Nr.	Bezeichnung der Planposition bzw. des Erzeugnisses	ME	Bilanzierendes Organ		
			Abt. der SPK	Staatl. Kontor	andere Organe
27 66 200	Plattenspieler	Stück/TDM			VVB Rundfunk und Fernsehen
aus 27 66 200	Einfach-Plattenspieler	Stück/TDM			do.
aus 27 66 200	Mehrfach-Plattenspieler	Stück/TDM			do.
(27 68 000)	Bauelemente der Nachrichtentechnik	TDM	EL		
27 68 100	Transistoren	TDM	EL		
27 68 200	Dioden	TDM	EL		
27 68 300	Germanium- und Silizium-Gleichrichter	TDM	EL		
27 68 400	Ferrite	TDM	EL		
27 68 900	Sonstige Bauelemente der Nachrichtentechnik	TDM	EL		
27 71 000	Installationsmaterial	TDM	EL		
aus 27 71 000	Haushaltssicherungen 6 bis 10 Amp.	Stück/TDM			VVB Elektrogeräte
aus 27 71 000	Sicherungsautomaten 6 bis 10 Amp.	Stück/TDM			do.
27 72 000	Kabel- und Freileitungsarmaturen	TDM			VVB Hochspannungsgeräte und Kabel
27 73 000	Elektroisoliermaterial	TDM		SMK	
27 81 110	Stat. Bleiakkumulatoren (GO-Platten)	TDM			VVB Elektrogeräte
27 81 190	Sonstige Bleiakkumulatoren	TDM			do.
27 81 200	Alkalische Akkumulatoren	TDM			do.
27 81 300	Batterien und Elemente	TDM			do.
aus 27 81 300	Flachbatterien	TDM			do.
aus 27 81 300	Stabbatterien	TDM			do.
aus 27 81 300	Monozellen	TDM			do.
aus 27 81 300	Kofferanodenbatterien	TDM			do.
aus 27 81 300	Hörbatterien	TDM			do.
aus 27 82 110	Allgebrauchslampen in Zweck- und Zierform	TStück/TDM		SMK	
27 82 210	Biluxlampen	TStück/TDM		SMK	
aus 27 82 210	Klein-Biluxlampen	TStück/TDM		SMK	
XX 27 82 310	Rundfunkempfangsröhren	TStück/TDM			VVB Bauelemente und Vakuumtechnik
XX 27 82 320	Technische Röhren	TStück/TDM			do.
XX 27 82 330	Senderöhren	Stück/TDM			do.
XX 27 82 340	Bildröhren	Stück/TDM			do.
aus 27 82 340	Bildröhren 30 cm	Stück			do.
aus 27 82 340	Bildröhren 43 cm	Stück			do.
aus 27 82 340	Bildröhren 53 cm	Stück			do.
27 83 100	Elektrische Meß- und Prüfeinrichtungen	TDM		SMK	
27 83 200	Elektromeßgeräte	TDM		SMK	
XX 27 84 000	Elektrowerkzeuge	TDM		SMK	
27 85 000	Beleuchtungskörper	TDM		SMK	
27 86 100	Elektrische Ausrüstungen für Straßenfahrzeuge	TDM	EL		

Planpos.-Nr.	Bezeichnung der Planposition bzw. des Erzeugnisses	ME	Bilanzierendes Organ		
			Abt. der SPK	Staatl. Kontor	andere Organe
27 86 180	Elektrische Ausrüstungen für Fahrräder	TDM			VVB Elektrogeräte
27 86 190	Sonstige elektrische Ausrüstungen für Straßenfahrzeuge	TDM			do.
27 86 200	Elektrische Ausrüstungen für Schienenfahrzeuge und Obusse	TDM	EL		
27 89 730	Ersatzteile für Straßenfahrzeuge	t/TDM	EL		
27 89 830	Ersatzteile für Schienenfahrzeuge und Obusse	t/TDM	EL		
(28 00 000)	Erzeugnisse der Feinmechanik und Optik, gesamt	TDM	AMB		
28 11 000	Maschinen und Geräte zur Materialprüfung	TDM	AMB		
(28 13 100)	Schreibmaschinen	Stück/TDM	AMB		
28 13 110	Standardschreibmaschinen mit Normalwagen	Stück/TDM			VVB Büromaschinen
28 13 140	Kleinschreibmaschinen	Stück/TDM			do.
28 13 150	Reiseschreibmaschinen	Stück/TDM			do.
(28 14 000)	Rechenmaschinen und mathem. Maschinen	TDM	AMB		
(28 14 100)	Rechen- und Fakturiermaschinen	TDM			do.
28 14 130	Rechenmaschinen mit Motorantrieb	Stück/TDM			do.
28 14 200	Buchungsmaschinen	Stück/TDM	AMB		
28 14 600	Elektronische Rechenmaschinen	Stück/TDM	WA		
28 14 800	Lochkartenmaschinen	Stück/TDM	AMB		
28 18 000	Meßinstrumente und Werkzeuge	TDM		SMK	
aus 28 18 000	Endmaße und Zubehör	TDM			VK Maschinenbau-Erzeugnisse Karl-Marx-Stadt
aus 28 18 000	Schieblehren, Tiefenmaße	TDM			VK Maschinenbau-Erzeugnisse Magdeburg
aus 28 18 000	Schraublehren, Fühlhebel-Schraublehren und Zubehör	TDM			do.
aus 28 18 000	Meßuhren und Meßuhrgeräte	TDM			do.
aus 28 18 000	Winkel- und Profilmeßgeräte	TDM			do.
28 21 710	Atemschutzgeräte	TDM			VVB Mechanik
(28 22 110)	Armbanduhren	Stück/TDM	AMB		
28 22 111	Herrenarmbanduhren	Stück/TDM	AMB		
aus 28 22 111	Herrenarmbanduhren ohne Steine	Stück/TDM			do.
aus 28 22 111	Herrenarmbanduhren bis 7 Steine	Stück/TDM			do.
aus 28 22 111	Herrenarmbanduhren über 7 bis 13 Steine	Stück/TDM			do.
aus 28 22 111	Herrenarmbanduhren über 13 Steine	Stück/TDM			do.
28 22 112	Damenarmbanduhren	Stück/TDM	AMB		
aus 28 22 112	Damenarmbanduhren bis 7 Steine	Stück/TDM			do.
aus 28 22 112	Damenarmbanduhren über 7 bis 13 Steine	Stück/TDM			do.
aus 28 22 112	Damenarmbanduhren über 13 Steine	Stück/TDM			do.
28 22 120	Taschenuhren	Stück/TDM			do.
28 22 400	Wecker	Stück/TDM			do.

Planpos.-Nr.	Bezeichnung der Planposition bzw. des Erzeugnisses	ME	Bilanzierendes Organ		
			Abt. der SPK	Staatl. Kontor	andere Organe
28 22 900	Wanduhren	Stück/TDM		SMK	
aus 28 22 900	Tischuhren mit Schlagwerk	Stück/TDM			VVB Mechanik
aus 28 23 600	Haushaltswaagen	Stück/TDM		SMK	
28 24 000	Automatische Temperatur- und Druckregeler	TDM	WA		
(28 25 000)	Kontroll- und Meßgeräte	TDM	WA		
28 25 100	Temperaturmeßgeräte	TDM		SMK	
aus 28 25 100	Widerstandsthermometer (Thermoelemente)	TDM		SMK	
aus 28 25 100	Quecksilber-Federthermometer	TDM		SMK	
aus 28 25 100	Temperaturschreiber	TDM		SMK	
28 25 300	Druckmeßgeräte	TDM		SMK	
aus 28 25 300	Betriebsmanometer	TDM		SMK	
aus 28 25 300	Betriebsmanometer mit Zusatzeinrichtung (Spezialmanometer)	TDM		SMK	
aus 28 25 300	Prüfmanometer	TDM		SMK	
aus 28 25 300	Schreibmanometer (Druckschreiber)	TDM		SMK	
28 25 400	Gaszähler	TDM			VVB Chemie- und Klimaanlagen
aus 28 25 900	Wirbelstromtachometer	TDM		SMK	
aus 28 25 900	Zählwerke	TDM		SMK	
28 28 000	Einzel- und Ersatzteile für Feinmechanik	t/TDM			VVB Mechanik
(28 51 100)	Objektive	TDM			VVB Optik
28 51 110	Objektive für Kameras und Kinoapparate, Einzel- und Zusatzobjektive (ohne Erstbestückung)	Stück/TDM			do.
28 51 190	Sonstige Objektive	Stück/TDM			do.
aus 28 51 500	Theatergläser	Stück/TDM			do.
aus 28 51 500	Prismengläser	Stück/TDM			do.
(28 53 100)	Kinoapparate für Schmalfilm	Stück/TDM			do.
28 53 110	Kinoapparate für Aufnahme	Stück/TDM			do.
28 53 120	Kinoapparate für Wiedergabe	Stück/TDM			do.
28 54 200	Kleinbildkameras	Stück/TDM		SMK	
28 54 400	Spiegelreflexkameras	Stück/TDM	WA		
aus 28 57 000	Bildwerfer	Stück/TDM		SMK	
aus 28 57 000	Vergrößerungsgeräte	Stück/TDM		SMK	
28 58 000	Einzel- und Ersatzteile der Optik	t/TDM			do.
XX 28 81 100	Diamantziehsteine	Karat/TDM	WA		
XX 28 81 210	Diamantwerkzeuge, gefaßt	Karat/TDM	WA		
XX 28 81 220	Diamantwerkzeuge, gesintert	Karat/TDM	WA		
(29 10 000)	Segelflugzeuge	Stück/TDM			VVB Flugzeugbau
29 22 000	Passagierflugzeuge mit Strahltriebwerk	Stück/TDM			do.

Anmerkung: Abkürzungen

SMB = Abteilung Schwermaschinenbau der Staatlichen Plankommission

AMB = Abteilung Allgemeiner Maschinenbau der Staatlichen Plankommission

WA = Abteilung Werkzeugmaschinen, Werkzeuge und Automatisierung

EL = Abteilung Elektrotechnik der Staatlichen Plankommission

SMK = Staatliches Maschinen-Kontor

VK = Versorgungskontor

Anlage 2

zu vorstehender Anordnung Nr. 2

Verzeichnis der fachlich zuständigen Produktionsmittel-Großhandelsbetriebe (Versorgungskontore für Maschinenbau-Erzeugnisse)

Versorgungskontor für Maschinenbau-Erzeugnisse Rostock, Rostock, August-Bebel-Str. 101

Versorgungskontor für Maschinenbau-Erzeugnisse Schwerin, Schwerin (Mecki.), Barackenstadt, Baracke 8

Versorgungskontor für Maschinenbau-Erzeugnisse Neubrandenburg, Neubrandenburg, Speicherstr. 2

Versorgungskontor für Maschinenbau-Erzeugnisse Potsdam, Potsdam, Schopenhauer Ecke Wilhelm-Külz-Straße

Versorgungskontor für Maschinenbau-Erzeugnisse Cottbus, Cottbus, Berliner Str. 130

Versorgungskontor für Maschinenbau-Erzeugnisse Magdeburg, Magdeburg-N., Nachtweide 36—43

Versorgungskontor für Maschinenbau-Erzeugnisse Halle, Halle (Saale), Große Ulrichstr. 54

Versorgungskontor für Maschinenbau-Erzeugnisse Erfurt, Erfurt, Iderhoffstr. 4

Versorgungskontor für Maschinenbau-Erzeugnisse Gera, Gera, Friedrich-Engels-Str. 1 a

Versorgungskontor für Maschinenbau-Erzeugnisse Suhl, Zella-Mehlis, Albrechtser Weg 4

Versorgungskontor für Maschinenbau-Erzeugnisse Dresden, Dresden A 21, Bärensteiner Str. 23—25

Versorgungskontor für Maschinenbau-Erzeugnisse Leipzig, Leipzig C 1, Plauensche Str. 13

Versorgungskontor für Maschinenbau-Erzeugnisse Karl-Marx-Stadt, Karl-Marx-Stadt C 3, Zwickauer Str. Nr. 55—57

Versorgungskontor für Maschinenbau-Erzeugnisse Berlin, Berlin C 2, Gertraudenstr. 10—12

I. Handelsbereich Maschinen- und Fahrzeugbau

1. Fachgebiete Maschinen

Berlin	Erfurt	Halle	Magdeburg-Neustadt
Cottbus	Eisenach — Betriebsteil des VK Erfurt	Karl-Marx-Stadt	Rostock
Dresden Heidenau		Leipzig	Suhl

2. Spezialfach- bzw. Sachgebiete Maschinen

Anschrift	Handelssortiment	Geschäftsbereich
Berlin N 4, Veteranenstraße 11	Preßluftwerkzeuge	DDR und Groß-Berlin
Berlin N 4, Chausseestraße 117	Ersatzteile für ČSR-Werkzeugmaschinen	DDR und Groß-Berlin
Berlin N 4, Chausseestraße 47	Einradwaggonschieber mit Benzinmotor	DDR und Groß-Berlin
Berlin N 4, Chausseestraße 47	Ausfunkgeräte	DDR und Groß-Berlin
Erfurt, Brühler Wallstraße 4	Handbetriebene Schnellhebezüge und Laufkatzen sowie Ersatzteile	DDR und Groß-Berlin
Erfurt, Brühler Wallstraße 4	Salzgitter Bergbaumaschinen-Ersatzteile Zylinderlaufbuchsen-Rohlinge, Kolbenrohlinge und Vollstangen aus Schleuderguß für den Industriebedarf	DDR und Groß-Berlin
Erfurt, Brühler Wallstraße 4	Industrienähmaschinen, Schuhmacherreparaturmaschinen	Erfurt, Gera, Suhl, Halle, Magdeburg
Berlin N 4, Chausseestraße 47	do.	Groß-Berlin, Potsdam, Frankfurt (Oder), Rostock, Neubrandenburg, Schwerin
Dresden, Hallesche Straße 3	do.	Dresden, Cottbus, Leipzig
Karl-Marx-Stadt, Blankenauer Straße 9	do.	Karl-Marx-Stadt
Erfurt, Brühler Wallstraße 4	Brandschutzgeräte	Erfurt, Gera, Suhl
Schwerin, Lübecker Straße 27/29	do.	Schwerin, Rostock, Neubrandenburg
Stahmeln bei Leipzig, Hauptstraße 5	do.	alle übrigen nicht vorgenannten Bezirke
Leipzig, Markranstädter Straße 6	Pelznähmaschinen, Doppelbackenbremsen für Laufkräne	DDR und Groß-Berlin
Holzhausen bei Leipzig, Kärrnerstraße 3	Spritzpistolen, fahrbare Abschmiergeräte	DDR und Groß-Berlin

Anschrift	Handelssortiment	Geschäftsbereich
Karl-Marx-Stadt, Blankenauer Straße 9	Zahnradpumpen, Muldenkipper, Betonrundkipper	DDR und Groß-Berlin
Magdeburg-Neustadt, Nachtweide 36/43	Förderband- und DIER-Kranersatzteile, Schrapperersatzteile	DDR und Groß-Berlin
Zella-Mehlis, Albrechtser Weg 4	Kugelgelenke, Glasbearbeitungsmaschinen und Werkzeuge für die Glasbearbeitung	DDR und Groß-Berlin

3. Fachgebiete Wälzlager

Berlin	Erfurt	Karl-Marx-Stadt	Schwerin
Cottbus	Gera	Leipzig	Zella-Mehlis
Dresden	Halle	Magdeburg-Neustadt	

4. Spezialsachgebiet Wälzlager

Anschrift	Handelssortiment	Geschäftsbereich
Erfurt, Iderhoffstraße 4	Stellringe	DDR und Groß-Berlin

5. Fachgebiete Armaturen

Berlin	Erfurt	Zwickau — Betriebsteil des VK Karl-Marx-Stadt
Cottbus	Eisenach — Betriebsteil des VK Erfurt	Leipzig
Dresden-Heidenau	Halle	Magdeburg-Neustadt
Görlitz — Betriebsteil des VK Dresden	Jena — Betriebsteil des VK Gera	Neubrandenburg
	Karl-Marx-Stadt	Rostock

6. Spezialfach- bzw. Spezialsachgebiete

Anschrift	Handelssortiment	Geschäftsbereich
Berlin NO 55, Greifswalder Straße 220	Kochkesselarmaturen	DDR und Groß-Berlin
Berlin NO 55, Greifswalder Straße 220	Ventil- und Anbohrschellen sowie Zubehör	Berlin, Potsdam, Frankfurt (Oder)
Cottbus, Markgrafenmühle	do.	Cottbus
Dresden-Heidenau, Pirnaer Straße 35	do.	Dresden
Halle (Saale), Niemeyerstraße 18/19	do.	Halle, Leipzig, Magdeburg, Rostock, Schwerin, Neubrandenburg
Jena, Engelplatz 14	do.	Gera, Suhl, Erfurt
Karl-Marx-Stadt, Heinrich-Lorenz-Straße 2/6	do.	Karl-Marx-Stadt
Neustadt (Dosse), Am Bahnhof	Flansche	Groß-Berlin, Potsdam, Cottbus, Frankfurt (Oder), Neubrandenburg, Rostock, Schwerin
Halle (Saale), Niemeyerstraße 18/19	do.	Halle, Leipzig, Magdeburg
Falkenau (Kreis Flöha), Plauer Straße 24	do.	Karl-Marx-Stadt, Dresden, Suhl, Erfurt, Gera
Leipzig C 1, Eutritzscher Straße 20	Konvektoren	Leipzig, Halle, Magdeburg, Potsdam, Groß-Berlin, Rostock, Schwerin, Neubrandenburg
Dresden-Heidenau, Pirnaer Straße 35	do.	Dresden, Cottbus, Frankfurt (Oder), Karl-Marx-Stadt, Erfurt, Gera, Suhl
Leipzig C 1, Eutritzscher Straße 20	Radiatoren	Leipzig, Halle, Magdeburg, Groß-Berlin
Dresden-Heidenau, Pirnaer Straße 35	do.	Dresden, Karl-Marx-Stadt
Erfurt, Brühler Wallstraße 4	do.	Erfurt, Gera, Suhl

Anschrift	Handelssortiment	Geschäftsbereich
Cottbus, Markgrafenmühle	Radiatoren	Cottbus, Frankfurt (Oder), Potsdam
Güstrow, Speicherstraße 13	do.	Rostock, Schwerin, Neubrandenburg
Dresden-Heidenau, Pirnaer Straße 35	Preßluftarmaturen, (Druckluftähne, Preßluftschlauchventile, Verschraubungen für HD und ND)	DDR und Groß-Berlin
Erfurt, Brühler Wallstraße 4	Labor- und Bierarmaturen, Milchrohrleitungsarmaturen	DDR und Groß-Berlin
Güstrow, Speicherstraße 13	Armaturen für den Schiffsbau	DDR und Groß-Berlin
Karl-Marx-Stadt, Heinrich-Lorenz-Straße 2/6	Kältearmaturen, Kühlmittelarmaturen, Schmiermittelarmaturen, Ölstandsanzeiger, Tropföler, Druckschmierköpfe, Fettpressen usw.	DDR und Groß-Berlin
Halle (Saale), Niemeyerstraße 18/19	Haus- und Straßenkanalisationsguß (Abdeckungen, Senkkästen, Einlaufdeckel, Abläufe, Einlaufgitter, Einlaufroste, Entwässerungen, Steigeisen, Flanschenventile von ND 16 bis ND 40, ab NW 125 mm, Flanschenventile von ND 64 bis ND 100 alle NW, Flanschenventile von ND 160 bis ND 320 bis NW 100 mm, Flanschenventile ND 16 aus Gußeisen, ND 40 bis ND 320 aus Schmiedestahl bzw. Stahlguß in verschiedenen Sonderausführungen auf Anfrage, Kolbenschieberventile ND 16 von NW 15 bis NW 100 mm, Schmiedestahlkopfstücke und Rückschlagventile bis ND 500 NW 3 bzw. 6 bis 15 mm mit Muffen, Zapfen und Bundrohr, Kondenswasserableiter CLF, Kondenswasserschaugläser (Kontrollapparate, Stahlgußkondenstöpfe ND 25 bis ND 100	DDR und Groß-Berlin
Leipzig C 1, Eutritzscher Straße 20	Flanschenschieber Ge bis ND 16 von NW 300 bis NW 600 mm, Flanschenschieber Stg ND 10 bis ND 100 alle NW (Sonderausführungen auf Anfrage), Rückschlagkappen aus Gußeisen NW 300 bis NW 600 mm, Stg-Rückschlagkappen ND 25 NW 40 bis NW 300 mm, Stg-Rückschlagkappen ND 40 bis ND 64 NW 50 bis NW 200 mm, Stg-Rückschlagkappen ND 100 NW 80 bis NW 150 mm, Fußventile aus Gußeisen mit Saugkorb NW 300 bis NW 600 mm, Flanschenhähne, Flanschenpackhähne, Flanschenstopfbuchsenhähne, Flanschenstopfbuchsenhähne aus Gußeisen, Durchgangsform ND 10 ND 16 NW 80 bis NW 150 mm	DDR und Groß-Berlin
Leipzig C 1, Eutritzscher Straße 20	Flanschendurchgangsstopfbuchsenhähne mit Schmiervorrichtung ND 10 NW 25 bis NW 150 mm, Muffen- und Flanschen-Dreiwegehähne aus Gußeisen, Muffen- und Flanschenauslaufhähne aus Gußeisen, Unterlaufpackhähne aus Gußeisen, heizbare Flanschen-Durchgangs- und Dreiwegepackhähne aus Gußeisen	DDR und Groß-Berlin
Magdeburg-Neustadt, Nachtweide 36/43	Wasserstandsarmaturen mit Flanschenanschluß, Ersatzgläser, Flanschenschwimmerventile, Injektoren, Ejektoren, Sicherheitspfeifen außer Fabrikat Roßwein, Flanschenprobierhähne, Flanschenprobierventile, Ablaßventile ND 64 bis ND 100 (Anschlußzapfen R 5/8")	DDR und Groß-Berlin
Berlin NO 55, Greifswalder Straße 220	Laborbecken	Groß-Berlin, Potsdam
Cottbus, Markgrafenmühle	do.	Cottbus, Dresden, Frankfurt (Oder)
Erfurt, Brühler Wallstraße 4	do.	Erfurt, Suhl, Gera

Anschrift	Handelssortiment	Geschäftsbereich
Güstrow, Speicherstraße 13	Laborbecken	Neubrandenburg, Rostock, Schwerin
Leipzig C 1, Eutritzscher Straße 20	do.	Leipzig, Halle, Magdeburg, Karl-Marx-Stadt

7. Fachgebiete Schrauben (Normteile)

Berlin-Oberschöneweide	Erfurt	Leipzig
Cottbus	Halle	Magdeburg-Neustadt
Dresden-Heidenau	Karl-Marx-Stadt	Rostock
Görlitz — Betriebsteil des VK Dresden	Zwickau — Betriebsteil des VK Karl-Marx-Stadt	Steinbach-Hallenberg

8. Spezialfach- bzw. Spezialsachgebiete (Normteile)

Anschrift	Handelssortiment	Geschäftsbereich
Cottbus, Berliner Straße 130	Schwellenschrauben	DDR und Groß-Berlin
Dresden-Heidenau, Pirnaer Straße 35	Nutmuttern nach DIN 1804, DIN 70 852, DIN 70 851, Kreuzlochmuttern nach DIN 1816	DDR und Groß-Berlin
Dresden-Heidenau, Pirnaer Straße 35	Blankgedrehte und preßblanke Schrauben, Muttern und Unterlegscheiben aus Buntmetall	alle Bezirke einschl. Groß-Berlin, außer Rostock, Schwerin, Neubrandenburg
Güstrow, Speicherstraße 13	do.	Rostock, Schwerin, Neubrandenburg
Erfurt, Adolf-Hennicke-Straße 3	Paßschrauben	DDR und Groß-Berlin
Halle (Saale), Dieselstraße 48	Bahnoberbauschrauben ab M 22, Schienennägel, Laschen und doppelte Federringe FE 6	DDR und Groß-Berlin
Karl-Marx-Stadt, Heinrich-Lorenz-Straße 2/4	Hochfeste Stahlschrauben in den Güten 8 G, 10 K, 12 K	DDR und Groß-Berlin
Leipzig C 1, Bitterfelder Straße 13	Paßfedern, Zylinder- und Kegelstifte, Keile, Sicherungsringe, Federscheiben, Zahnscheiben, Scheibenfedern, Sicherungsbleche, Fächerscheiben, Sicherungsscheiben für Wellen	DDR und Groß-Berlin
Magdeburg-Neustadt, Nachtweide 36/43	Heißdampfbolzen	DDR und Groß-Berlin
Rostock, Faule Straße 13	Drahtstifte und Nägel aus Kupfer	DDR und Groß-Berlin
Steinbach-Hallenberg, Oberhofer Straße 65	Normteile des VEB Schraubenfabrik Hildburghausen	DDR und Groß-Berlin

9. Fachgebiete Eisenwaren

Berlin-Oberschöneweide	Erfurt	Karl-Marx-Stadt	Neubrandenburg
Cottbus	Eisenach — Betriebsteil des VK Erfurt	Zwickau — Betriebsteil des VK Karl-Marx-Stadt	Rostock
Dresden	Halle	Leipzig	Schwerin
Görlitz — Betriebsteil des VK Dresden	Jena — Betriebsteil des VK Gera	Magdeburg	Zella-Mehlis

10. Spezialfach- bzw. Sachgebiete Eisenwaren

Anschrift	Handelssortiment	Geschäftsbereich
Berlin-Oberschöneweide, Tabbertstraße 10	Tellerfedern, Bukamaklammern	DDR und Groß-Berlin
Crimmitschau (Sa.), Dimitroffstraße	Güteketten	DDR und Groß-Berlin
Dresden N 6, Großenhainer Straße 21	Gelenkketten	DDR und Groß-Berlin

Anschrift	Handelssortiment	Geschäftsbereich
Dresden N 6, Großenhainer Straße 21	Großkochanlagen	DDR und Groß-Berlin
Dresden N 6, Hallesche Straße 3	Nadeln für die nähfadenverarbeitende Industrie und Stecknadeln	DDR und Groß-Berlin
Karl-Marx-Stadt, Kalkstraße 17	Drahtseile, Drahtseilzubehör	DDR und Groß-Berlin
Leipzig C 1, Rudolf-Breitscheid-Straße 6	Drahtgewebe	DDR und Groß-Berlin
Magdeburg-Neustadt, Nachtweide 36/43	Ingenieurbüro für Großkochanlagen, Entwurf, Montage, Wartung und Reparatur	DDR und Groß-Berlin
Rostock, Faule Straße 13	Schiffsbeschläge, Schiffsausrüstung	DDR und Groß-Berlin
Zwickau, Leipziger Straße 31	Messerklingenrohlinge	DDR und Groß-Berlin

11. Fachgebiete Werkzeuge

Berlin	Erfurt	Karl-Marx-Stadt	Neubrandenburg
Cottbus	Eisenach — Betriebsteil des VK Erfurt	Zwickau — Betriebsteil des VK Karl-Marx-Stadt	Rostock
Dresden	Halle	Leipzig	Schwerin
Görlitz — Betriebsteil des VK Dresden	Jena — Betriebsteil des VK Gera	Magdeburg-Neustadt	Suhl

12. Spezialfach- bzw. Sachgebiete Werkzeuge

Anschrift	Handelssortiment	Geschäftsbereich
Berlin N 4, Chausseestraße 47	Neuerergeräte für die Bauindustrie	DDR und Groß-Berlin
Senftenberg-West, Klettwitzer Straße 25	Spezialwerkzeuge, Maschinen und Geräte für den Gleisoberbau sowie Bahnbeschilderungen für Grubenbahnen, Industriebahnen usw., außer Reichsbahn	DDR und Groß-Berlin
Dresden N 3, Kötzschenbroder Straße 12	Techn. Messer, Maschinenmesser Planpos. 22 65 490 außer Streifen- und Dickenhobelmesser. Ersatzteile für Gewerbenähmaschinen aus Importen, Planpos. 22 31 630, Ersatzteile für Leichtindustriemaschinen (Textil und Leder) Planpos. 22 31 900	DDR und Groß-Berlin
Erfurt, Iderhoffstraße 4	Sonderbohrer für Metallbearbeitung	DDR und Groß-Berlin
Görlitz, Bahnhofstraße 65	Bedienteile, Normteile für den Vorrichtungsbau, Bedienteile aus Duroplast, feste Ballengriffe, drehbare Ballengriffe, Kegelgriffe, Kreuzgriffe, flache Rändelmuttern, Gewindestifte mit Druckzapfen	DDR und Groß-Berlin
Halle (Saale), Alter Markt 13/14	Bohrmesser	DDR und Groß-Berlin
Immelborn (Thür.), Hartmetallwerk	Hartmetallerzeugnisse	DDR und Groß-Berlin
Karl-Marx-Stadt, Heinrich-Lorenz-Straße 2/6	Reibahlen	DDR und Groß-Berlin
Leipzig C 1, Plauensche Straße 13	Normteile für spanlose Formung sowie alle genormten Bohrvorrichtungen	DDR und Groß-Berlin
Leipzig W 31, Klingenstraße 37	Neuererwerkzeuge	DDR und Groß-Berlin
Magdeburg-Neustadt, Nachtweide 36/43	Kontaktschleifbänder und -scheiben	DDR und Groß-Berlin
Plauen (Vogtl.), Straßberger Straße 9	Fräser für Metallbearbeitung, Räumnadeln	DDR und Groß-Berlin
Reichenbach (Vogtl.), Solbrigstraße 16	Feste Lehren, Endmaße und Zubehör	DDR und Groß-Berlin
Steinbach-Hallenberg, Dillergasse 1	Werkzeugkomplettierungen, Werkzeugkästen und -taschen	DDR und Groß-Berlin

II. Handelsbereich Elektrotechnik-Feinmechanik-Optik

1. Fachgebiete Elektrotechnik

Berlin	Eisenach — Betriebsteil des VK Erfurt	Cunersdorf — Betriebsteil des VK Karl-Marx-Stadt	Potsdam
Cottbus	Gera	Leipzig	Rostock
Dresden	Halle	Magdeburg	Stralsund — Betriebsteil des VK Rostock
Görlitz — Betriebsteil des VK Dresden	Karl-Marx-Stadt		Schwerin
Erfurt			

2. Spezialfach- bzw. Sachgebiete Elektrotechnik

Anschrift	Handelssortiment	Geschäftsbereich
Berlin C 2, Gertraudenstraße 10/12	Einphasenwechselstromzähler für Wandleranschluß des VEB Zähler- und Apparatebau Teltow	DDR und Groß-Berlin
Berlin C 2, Gertraudenstraße 10/12	EM-Schalter ab 600 A des VEB EAW J. W. Stalin, Berlin-Treptow	DDR und Groß-Berlin
	Aus der Produktion des VEB Elektrowerk Hartha, Kommutator-Motoren B 3, B 5, Einphasen-Induktionsmotoren B 3, B 5, B 14, Drehstrommotoren B 3, B 5, B 14, Präzisionsstandgetriebe	
Berlin C 2, Gertraudenstraße 10/12	Relais	Groß-Berlin, Potsdam, Schwerin, Rostock, Neubrandenburg
Dresden A 21, Bärensteiner Straße 23/25	do.	Dresden, Cottbus, Frankfurt (Oder)
Karl-Marx-Stadt, Zwickauer Straße 55/57	do.	Karl-Marx-Stadt, Leipzig, Gera
Magdeburg, Große Diesdorfer Straße 200	do.	Magdeburg, Halle, Erfurt, Suhl
Berlin C 2, Gertraudenstraße 10/12	Lack- und Dynamodrähte, Iso-Perlon-Wickeldrähte, Lackdrähte mit und ohne Umspinnung, Dynamodrähte, Profildrähte und Litzen	Groß-Berlin
Dresden A 21, Bärensteiner Straße 23/25	do.	Dresden, Cottbus
Eisenach, Goethestraße 25	do.	Gera, Erfurt, Suhl
Halle (Saale), Gr. Ulrichstraße 54	do.	Halle, Magdeburg
Potsdam, Schopenhauer Ecke Wilhelm-Külz-Straße	do.	Potsdam, Frankfurt (Oder), Schwerin, Neubrandenburg, Rostock
Cunersdorf Nr. 4 H bei Kirchberg	do.	Leipzig, Karl-Marx-Stadt
Dresden A 21, Bärensteiner Straße 23/25	Patronenheizkörper nach DIN 44 921 und 44 922 bzw. TGL 3089	Dresden, Cottbus, Karl-Marx-Stadt, Leipzig, Frankfurt (Oder)
Erfurt, Thälmannstraße 57	do.	Erfurt, Gera, Suhl, Halle
Magdeburg, Große Diesdorfer Straße 200	do.	Magdeburg, Potsdam, Groß-Berlin, Rostock, Schwerin, Neubrandenburg
Cottbus, Berliner Straße 13/14	Schweißkabel 35 bis 95 qmm	Cottbus, Groß-Berlin, Potsdam, Frankfurt (Oder), Rostock, Schwerin, Neubrandenburg
Dresden A 21, Bärensteiner Straße 23/25	do.	Dresden, Karl-Marx-Stadt, Leipzig
Magdeburg, Große Diesdorfer Straße 200	do.	Magdeburg, Halle, Gera, Erfurt, Suhl
Cottbus, Berliner Straße 13/14	Ersatzteile für Luftschützen und Sterndreieckschalter außer Spulen des VEB Elektroschaltgeräte Oppach	DDR und Groß-Berlin
Dresden A 21, Bärensteiner Straße 23/25	Kabelgarnituren	DDR und Groß-Berlin

Anschrift	Handelssortiment	Geschäftsbereich
Dresden A 21, Bärensteiner Straße 23/25	Sondergummi - Schlauchleitungen mit Tragseil (ähnlich N S H) für Motorgreifer 8×2,5 qmm, 8×4 qmm	DDR und Groß-Berlin
Eisenach, Goethestraße 25	Drehstrom-Magnetbremslüfter, luftgekühlt, sowie Ersatzteile aus der Fertigung des VEB Elektroschaltgeräte Eisenach	DDR und Groß-Berlin
Nordhausen (Harz), Landgrabenstraße 8/9	Fahrleitungsmaterial	DDR und Groß-Berlin
Nordhausen (Harz), Landgrabenstraße 8/9	Ersatzteile für schienengebundene Fahrzeuge und Straßenbahnwagen des VEB Waggonbau Gotha	DDR und Groß-Berlin
Eisenach, Goethestraße 25	Grob- und Feinsicherungen des VEB Elektroinstallation Sondershausen der Typenreihe 7 B—E mit Messerkontaktkappen 8 D—E mit Soffittenkappen sowie G-Schmelzeinsätze 1,2 KV nach DIN 41 570 und 3,0 KV nach DIN 41 569	DDR und Groß-Berlin
Eisenach, Goethestraße 25	8pol. Drehstrommotoren Form B 3 (Drehzahl 750 Minuten)	DDR und Groß-Berlin
Dresden A 21, Bärensteiner Straße 23/25	Quecksilber-Schaltröhren für Relais aus der Produktion „Statex Ilmenau"	DDR und Groß-Berlin
Halle (Saale), Große Ulrichstraße 54	Spezialzubehörteile und Ersatzteile, Sprechstellenapparate des VEB Fernmeldewerk Nordhausen	DDR und Groß-Berlin
Halle (Saale), Große Ulrichstraße 54	Normen-Einbaudosen (Grimma), Thermoelemente-Drähte und Akkudrähte, Niederspannungsschaltgeräte ab 600 A des VEB Schaltgeräte Grimma, Ersatzteile und Zubehörteile für GWN Anlagen des VEB Fernmeldewerk Arnstadt	DDR und Groß-Berlin
Halle (Saale), Große Ulrichstraße 54	Elektromotoren für 500 V Betriebsspannung, Hochspannungsschaltgeräte, Zubehör, HS-Patronen-Sicherungsunterteile, Niederspannungsableiter	DDR und Groß-Berlin
Leipzig N 21, An der Querbreite	Kleinst-Synchronmotoren mit und ohne Getriebe aus der Fertigung des Elektrogerätebau Leisnig und des Elektromotorenwerkes Hartha	DDR und Groß-Berlin
Cunersdorf Nr. 4 H bei Kirchberg	Flansch-Motoren (B 5)	DDR und Groß-Berlin
Magdeburg, Große Diesdorfer Straße 200	Kommutatoren, Kohlebürsten	DDR und Groß-Berlin
Berlin C 2, Gertraudenstraße 10/12	Elektr. Meß- und Prüfeinrichtungen, Ringkernregeltrafos, Regel- und Konstantgleichrichter	Groß-Berlin, Potsdam, Frankfurt (Oder), Schwerin, Rostock, Neubrandenburg
Dresden, Bärensteiner Straße 23/25	do.	Dresden, Cottbus
Erfurt, Thälmannstraße 57	do.	Erfurt, Gera, Suhl
Halle (Saale), Große Ulrichstraße 54	do.	Halle, Magdeburg
Leipzig W 31, Alte Straße 31	do.	Leipzig, Karl-Marx-Stadt
Senftenberg, Straße der Jugend 16	Techn. Trockengleichrichtersäulen des VEB Gleichrichterwerk Großräschen	DDR und Groß-Berlin
Dresden A 21, Bärensteiner Straße 23/25	Spezialerzeugnisse des VEB Elektro- und Radiozubehör Dorfhain und Stufenschalter sowie Feder- und Messerleisten des VEB Elektrogeräte Gornsdorf, HF-Steckverbindungen und Kontaktbauelemente des VEB RAFENA Radeberg, Spezialbauelemente für die Reparatur von Fernsehgeräten aus der Fertigung des VEB RAFENA Radeberg, Kupferoxydul-Gleichrichter des VEB EWS Sörnewitz	DDR und Groß-Berlin

Anschrift	Handelssortiment	Geschäftsbereich
Dresden A 21, Bärensteiner Straße 23/25	Kernphysikalische Meßgeräte des VEB Vakutronik Dresden	DDR und Groß-Berlin
Erfurt, Löberwallgraben 1	Ersatzteile für importierte Rundfunkgeräte und Autosuper	DDR und Groß-Berlin
Eisenach, Goethestraße 25	Handbetätigte Drehstrom- und Gleichstrom-Flachbahnanlasser, luft- und ölgekühlt, aus der Fertigung des VEB Elektroschaltgeräte Eisenach und des VEB Elektrogeräte Meerane	DDR und Groß-Berlin
Gera, Friedrich-Engels-Straße 1 a	Kondensatoren, Saunaöfen	DDR und Groß-Berlin
Karl-Marx-Stadt, Zwickauer Straße 55/57	Friseurgeräte, Zubehör	DDR und Groß-Berlin
Dresden A 21, Bärensteiner Straße 23/25	Klappbare Rückentragen für Kabeltrommeln, Kabeltrommeln, Erdstecker und Erdrohre mit Gewinde, Baumhaken, Drahtgabeln zum Verlegen der Kabeln, Abspannleisten 10—20paarig	Dresden, Karl-Marx-Stadt, Leipzig, Halle, Erfurt, Gera, Suhl
Berlin C 2, Gertraudenstraße 10/12	do.	Berlin, Frankfurt (Oder), Cottbus, Magdeburg, Schwerin, Rostock, Neubrandenburg, Potsdam
Potsdam, Schopenhauer Ecke Wilhelm-Külz-Straße	Blitzschutzmaterial	DDR und Groß-Berlin
Leipzig C 1, Petersstraße 16	Hupen und Wecker (wasserdicht und explosionsgeschützt) des VEB Gerätewerk Leipzig	DDR und Groß-Berlin
Leipzig C 1, Petersstraße 16	Galvanische Anoden	DDR und Groß-Berlin
Magdeburg, Große Diesdorfer Straße 200	Fernsehersatzteile der Fabrikate VEB Sternradio Staßfurt, VEB Elbia Calbe und importierte Fernsehgeräte	DDR und Groß-Berlin
Potsdam, Schopenhauer Ecke Wilhelm-Külz-Straße	Widerstände des VEB „Karl v. Ossietzky" Teltow und des VEB Elektrogerätewerk Gornsdorf desgl. Potentiometer und Lautstärkeregler Harwid-Halbleiter-Widerstände des VEB Keramische Werke Hermsdorf, Halbleiter-Dioden des VEB Inst. für Halbleiter Teltow, Transistoren, Gleichrichter des VEB Halbleiterwerk Frankfurt (Oder), Dioden des VEB Werk für Fernmeldewesen Berlin-Oberschöneweide	DDR und Groß-Berlin
Cunersdorf Nr. 4 H bei Kirchberg	Bergbau-Signalgeräte, Geofone, Horchgeräte, Notrufsender, Grubengeleucht, Überwachung und Materialversorgung der Lampenstationen mit tragbarem Grubengeleucht sowie Neuanlagen, Projektierung, Montage und Inbetriebnahme von Lampenstationen, elektr. Preßluft, Azetylen- und Benzinwetterlampen, Ladeeinrichtungen-Ersatzteile	DDR und Groß-Berlin
Karl-Marx-Stadt, Zwickauer Straße 55/57	Techn. Sende- und sonstige Röhren, explosionsgeschützte Motoren	DDR und Groß-Berlin

3. Fachgebiete Feinmechanik-Optik

Berlin
Cottbus
Dresden
Erfurt
Eisenach — Betriebsteil des VK Erfurt
Gera
Halle
Karl-Marx-Stadt
Cunersdorf — Betriebsteil des VK Karl-Marx-Stadt
Leipzig
Magdeburg
Potsdam
Stralsund — Betriebsteil des VK Rostock

4. Spezialfach- bzw. Sachgebiete Feinmechanik-Optik

Anschrift	Handelssortiment	Geschäftsbereich
Berlin C 2, Gertraudenstraße 10/12	Laborgeräte und Laborglas, Einrichtung und Projektierung kompletter Laboratorien, Labormöbel (Experimentiertische, Abzüge, Schränke usw.), Mikroskope und opt. Geräte, Analysenwaagen, Präzisionswaagen, Gewichtssätze, Zentrifugen, Trokkenschränke, Brutschränke, Wasserbäder, Elektroöfen bis 1300°, Maschinen und Geräte zur Materialprüfung, sämtliche Laborkleinteile, Laborporzellan, Laborgeräte aus Glas (Jenaer und Thür. Glas)	Groß-Berlin, Potsdam, Frankfurt (Oder)
Dresden A 21, Bärensteiner Straße 23/25	do.	Dresden, Cottbus
Halle (Saale), Große Ulrichstraße 54	do.	Halle, Magdeburg
Jena, Dornburger Straße 92	do.	Gera, Erfurt, Suhl
Leipzig C 1, Windmühlenstraße 39	do.	Leipzig, Karl-Marx-Stadt
Stralsund, Alter Markt 8	do.	Rostock, Schwerin, Neubrandenburg
Berlin C 2, Gertraudenstraße 10/12	Druck- und Temperaturmeß- und Regelgeräte, Thermometer, Pyrometer, Kalorimeter, Widerstandsthermometer, Thermoelemente, Manometer, Vakuummeter, mech. und elektr. Anzeige- und Schreibgeräte für Druck- und Temperatur-Regelgeräte, Flüssigkeits- und Wärmemengenmesser, Zugkraftmesser, hydraulische Kranwaagen, Tachometer, Zählwerke	Groß-Berlin, Potsdam, Cottbus, Frankfurt (Oder)
Erfurt, Thälmannstraße 57	do.	Erfurt, Gera, Suhl
Leipzig C 1, Petersstraße 16	do.	Leipzig, Dresden, Karl-Marx-Stadt
Magdeburg, Große Diesdorfer Straße 200	do.	Magdeburg, Halle
Stralsund, Alter Markt 8	do.	Rostock, Schwerin, Neubrandenburg
Leipzig C 1, Petersstraße 16	Kino- und Theatertechnik, sämtl. Geräte für Aufnahme und Wiedergabe, Kinoobjektive und sämtl. Zubehör, Lichtwurflampen, sämtl. Scheinwerfer für Film und Bühne	DDR und Groß-Berlin
Leipzig C 1, Reichstraße 21	Uhrenfurnituren und Uhrmacherwerkzeuge	DDR und Groß-Berlin
Cunersdorf Nr. 4 H bei Kirchberg	Vermessungsgeräte und Zubehör, Nivellierinstrumente mit und ohne Kreis 360° und 400°g, Tachymeter-Theodolite, Reduktions-Tachymeter Dahlta 020u, Redta 002, Zusatzeinrichtungen für Theo 030, Dahlta 020 und Redta 002, weitere Zusatzeinrichtungen nach Angaben, Reise-Bussolen-Tachymeter FBu 10, Kippregeln KR 30 sowie Zubehör für diese Geräte, Stahlmeßbänder, Fluchtstäbe, Reisefluchtstäbe, Nivellierlatten, Reisenivellierlatten, Feldbuchrahmen usw.	DDR und Groß-Berlin

Anschrift	Handelssortiment	Geschäftsbereich
Stralsund, Alter Markt 8	Nautische Geräte, sämtl. Geräte für die Schiffsführung wie Marinechronometer, Beobachtungsuhren, Schiffswanduhren, kompl. Kompaßanlagen, Maschinentelegrafen, Lote, Logge, Sextanten, Sternfinder, Steuermanns-Parallellineale, Kartenzirkel, Feldstecher für sämtl. Werften, Nachtrettungsleuchten	DDR und Groß-Berlin

In der Anlage 2 sind nur die Versorgungskontore für Maschinenbau-Erzeugnisse des Staatlichen Maschinen-Kontors mit ihren Fachgebieten und Geschäftsbereichen aufgeführt.

Sofern für den Bezug und die Lieferung von Erzeugnissen der metallverarbeitenden Industrie andere Betriebe des Produktionsmittel-Großhandels fachlich zuständig sind (z. B. Bezirkskontore für Landmaschinen- und Traktoren-Ersatzteile, Kreiskontore für landwirtschaftlichen Bedarf, Leitstelle für Baumaschinenersatzteile und -zubehör usw.), verbleibt es bei den bisherigen materiell-technischen Beziehungen.

Das Staatliche Maschinen-Kontor ist verpflichtet, Veränderungen der Anlage 2 in geeigneter Weise zu veröffentlichen.

Anordnung über die Zuführung von LKW-Reifen zur Runderneuerung.

Vom 25. März 1960

Zur Durchführung einer systematischen Runderneuerung von LKW-Reifen und zur vollen Ausnutzung der Kapazität der Runderneuerungsbetriebe in der Deutschen Demokratischen Republik wird im Einvernehmen mit dem Minister für Verkehrswesen, dem Minister für Land- und Forstwirtschaft und dem Minister der Finanzen folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Die sozialistischen und ihnen gleichgestellten Betriebe, Staatsorgane und staatlichen Einrichtungen (im folgenden: Betriebe und Organe) sind verpflichtet, die Möglichkeiten der Runderneuerung von Reifen in vollem Umfange auszunutzen.

(2) Die Betriebe und Organe haben ihre Bestände an runderneuerungsfähigen Reifen dem Staatlichen Vermittlungskontor für Maschinen- und Materialreserven anzubieten.

(3) Die Betriebe und Organe haben mindestens 25 % der Anzahl der ihnen jährlich zugewiesenen Neureifen in eigener Regie runderneuern zu lassen.

§ 2

(1) Die im § 1 genannte Regelung bezieht sich auf Reifengrößen, die in nachstehenden Gruppen enthalten sind:

Gruppe	I	6.50—20 bis 7.50—20
Gruppe	II	8.25—20 bis 10.00—20
Gruppe	III	11.00—20 bis 12.00—22

(2) Der entsprechend § 1 Abs. 3 festgelegte Anteil der Runderneuerung ist in den im Abs. 1 genannten Gruppen einzuhalten.

§ 3

(1) Zusätzlich zu der im § 1 Abs. 3 festgelegten Verpflichtung zur Runderneuerung ist für Reifen der im § 2 Abs. 1 festgelegten Gruppe I für zu beziehende 5 Neureifen 1 runderneuerungsfähiger bzw. reparaturfähiger Altreifen an das Staatliche Vermittlungskontor für Maschinen- und Materialreserven oder an vom Staatlichen Vermittlungskontor für Maschinen- und Materialreserven beauftragte Annahmestellen abzuliefern.

(2) Beim Bezug von Neureifen hat der Abnehmer gegenüber dem Lieferer den Nachweis zu führen, daß er seiner Abgabepflicht entsprechend Abs. 1 nachgekommen ist. Dieser Nachweis erfolgt durch Vorlage der entsprechenden Empfangsbescheinigung.

(3) Die Übernahme der runderneuerungsfähigen bzw. reparaturfähigen Altreifen durch das Staatliche Vermittlungskontor für Maschinen- und Materialreserven bzw. durch von ihm beauftragte Annahmestellen erfolgt käuflich. Die Bezahlung der Altreifen richtet sich nach den gültigen preisrechtlichen Bestimmungen. Der Empfang ist schriftlich zu bescheinigen.

§ 4

Das Staatliche Vermittlungskontor für Maschinen- und Materialreserven ist verpflichtet, alle ihm übergebenen runderneuerungsfähigen bzw. reparaturfähigen Altreifen runderneuern bzw. reparieren zu lassen.

§ 5

(1) Die Verteilung der runderneuerten bzw. reparierten Reifen durch das Staatliche Vermittlungskontor für Maschinen- und Materialreserven hat in Übereinstimmung mit dem Staatlichen Chemiekontor zu erfolgen.

(2) Alle Produktionsbetriebe, die langsam laufende Anhänger für Lastbeförderung (bis 20 km/h) und gummibereifte Gespannfahrzeuge herstellen, haben für die Erstausstattung runderneuerte bzw. reparierte Reifen zu verwenden. Für den Ersatzbedarf bei diesen Fahrzeugen sind ebenfalls ausschließlich runderneuerte bzw. reparierte Reifen zu verwenden.

(3) Das Staatliche Chemiekontor ist berechtigt, bei der Belieferung mit Reifen festzulegen, in welchem Umfange runderneuerte bzw. reparierte Reifen zur Abdeckung des Bedarfs abgenommen werden müssen.

§ 6

(1) Der Minister für Verkehrswesen und der Minister für Land- und Forstwirtschaft ergänzen bzw. verändern die planmethodischen Bestimmungen dahingehend, daß die Runderneuerung Gegenstand der Planung, der Plankontrolle sowie der Leistungsbewertung der Betriebe ist.

(2) Das Ministerium für Verkehrswesen, das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft sowie die Kontingentträger für Sonderbedarf haben gegenüber der Staatlichen Plankommission die Einhaltung dieser Anordnung nachzuweisen.

(3) Bedarfsträger, die nicht dem Ministerium für Verkehrswesen und dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft unterstellt sind, haben beim Bezug von Neureifen den Nachweis zu führen, daß sie die Bestimmungen dieser Anordnung einhalten.

§ 7

Die Betriebe und Organe werden aufgefordert, ihre betriebliche Prämienordnung dahingehend zu ändern, daß den Kraftfahrern für die rechtzeitige Ablieferung von runderneuerungsfähigen Reifen eine besondere Prämie gezahlt wird.

§ 8

Diese Anordnung tritt am 1. April 1960 in Kraft.

Berlin, den 25. März 1960

Der Vorsitzende
der Staatlichen Plankommission
I. V.: Selbmann
Stellvertreter des Vorsitzenden

Anordnung Nr. 6*
über die Kontingentierung von Materialien und Ausrüstungen.

Vom 14. März 1960

§ 1

Zu den in der Anlage zur Anordnung Nr. 5 vom 18. Juli 1959 über die Kontingentierung von Materialien und Ausrüstungen (GBl. II S. 216) aufgeführten Positionen bzw. Oberbegriffen der Schlüsselliste zum Volkswirtschaftsplan 1960 sind die weiteren nachstehenden Positionen kontingentiert:

36 13 100	Industrie- und Geschäftsdrucksachen
36 13 300	Werbedrucksachen
37 57 100	Obstkonserven
37 57 200	Gemüsekonserven
37 58 200	Süßmost einschließlich Apfelsaft
37 58 300	Fruchtsirup
37 59 200	Verarbeitung von Gemüse
38 14 500	Spirituosen

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 14. März 1960

Der Vorsitzende
der Staatlichen Plankommission
I. V.: Selbmann
Stellvertreter des Vorsitzenden

* Anordnung Nr. 5 (GBl. II 1959 S. 216)

Hinweis auf Verkündungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik

Sonderdruck Nr. 310
Anordnung vom 11. Januar 1960 über die Erhebung von Wassernutzungsabgaben im Bereich der Wasserstraßenverwaltung, 12 Seiten, 0,30 DM

Sonderdruck Nr. 311
Anordnung vom 2. Februar 1960 über die Steuerveranlagung der privaten Wirtschaft und der Genossenschaften (Veranlagungsrichtlinien 1959 — priv. —), 128 Seiten, 1,— DM

Sonderdruck Nr. 312
Anordnung vom 5. Februar 1960 über die Steuerveranlagung der halbstaatlichen Betriebe und ihrer Gesellschafter (Veranlagungsrichtlinien 1959 — halbst. —), 88 Seiten, 1,40 DM

Sonderdruck Nr. 313
Anordnung vom 10. Februar 1960 über die Steuerveranlagung der der Handwerksteuer B unterliegenden Handwerker (Veranlagungsrichtlinien Handwerksteuer B 1959), 40 Seiten, 0,60 DM

Sonderdruck Nr. 314
Systematik der Ausbildungsberufe (Elfte Durchführungsbestimmung vom 3. Februar 1960 zur Verordnung über die Systematik der Ausbildungsberufe), 68 Seiten, 1,70 DM

Diese Sonderdrucke sind über den örtlichen Buchhandel oder über das Buchhaus Leipzig, Leipzig C 1, Postfach 91, zu beziehen.

Herausgeber: Büro des Präsidiums des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin C 2, Klosterstraße 47 — Redaktion Berlin C 2, Klosterstraße 47, Telefon: 22 07 35 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — AS 134/60 DDR — Verlag: (4) VEB Deutscher Zentralverlag, Berlin C 2, Telefon 51 44 34 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 3,— DM, Teil II 2,10 DM — Einzelabgabe bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 DM, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 DM, über 32 Seiten 0,50 DM je Exemplar. — Bestellungen beim Buchhandel, beim Buchhaus Leipzig, Leipzig C 1, Postfach 91, Telefon: 2 54 81, sowie Bezug gegen Barzahlung in der Verkaufsstelle des Verlages, Berlin C 2, Roßstraße 6, Telefon: 51 44 34 — Druck: (140) Neues Deutschland, Berlin

Bibliothek
für Bauwesen
Cottbus

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil II

1960	Berlin, den 16. April 1960	Nr. 13

Tag	Inhalt	Seite
25. 2. 60	Anordnung über die Allgemeinen Liefer- und Leistungsbedingungen für die Errichtung kompletter Chemieanlagen (ALB KCA)	125
28. 3. 60	Anordnung über die Allgemeinen Lieferbedingungen für verarbeitetes Obst und Gemüse	131
26. 3. 60	Anordnung über die Gründung des VEB See- und Hafenbau	132

Anordnung über die Allgemeinen Liefer- und Leistungsbedingungen für die Errichtung kompletter Chemieanlagen (ALB KCA).

Vom 25. Februar 1960

Auf Grund des § 19 des Vertragsgesetzes vom 11. Dezember 1957 (GBl. I S. 627) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Organe der staatlichen Verwaltung folgendes angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Die Allgemeinen Liefer- und Leistungsbedingungen für die Errichtung kompletter Chemieanlagen (ALB KCA) gelten im Rahmen des Vertragssystems für alle Verträge, die die Errichtung

a) kompletter Chemieanlagen,

b) Ausrüstungen mit Anlagencharakter,

c) Pilotanlagen

der chemischen Industrie zum Gegenstand haben. Ausgenommen sind die hierzu notwendigen Bauleistungen.

§ 2

Vertragspartner

Die Durchführung des Chemieprogramms setzt das sinnvolle Zusammenwirken aller Vertragspartner voraus. Vertragspartner für die Errichtung kompletter Chemieanlagen sind jeweils die Betriebe der chemischen Industrie als Investträger und Auftraggeber gegenüber dem VEB Komplette Chemieanlagen als Hauptauftragnehmer. Der VEB Komplette Chemieanlagen ist seinerseits Hauptauftraggeber gegenüber den Leitbetrieben des Maschinenbaues als Auftragnehmer. In den folgenden Leistungsbedingungen sind die Vertragspartner wie folgt bezeichnet:

der Investträger der Chemie als Auftraggeber,
der VEB Komplette Chemieanlagen als Hauptauftragnehmer,
der Leitbetrieb des Maschinenbaues als Auftragnehmer.

Objektkollektiv

§ 3

(1) Einen wesentlichen Anteil an der termin- und projektgerechten Errichtung der Anlage oder Teilanlage hat das Objektkollektiv, das bereits im Stadium der Vorplanung vom Auftraggeber zu bilden ist und von diesem Zeitpunkt an bis zur endgültigen Fertigstellung und Abnahme der Anlage oder Teilanlage arbeitet.

(2) Das Objektkollektiv besteht aus

a) einem Vertreter des Investträgers (Betrieb der chemischen Industrie) als Auftraggeber,

b) einem Verfahrenchemiker (nur bei Pilotanlagen),

c) den Vertretern des Hauptprojektanten,

d) dem Objektverantwortlichen als Vertreter des Hauptauftragnehmers und Hauptauftraggebers (VEB KCA),

e) den Objektingenieuren als Vertreter der Auftragnehmer (Leitbetrieb des Maschinenbaues),

f) einem Vertreter des VEB BMK Halle,

g) einem Vertreter des Rates des Bezirkes,

h) Vertretern gesellschaftlicher Organisationen.

(3) Die Leitung und Verantwortung für die Tätigkeit des Objektkollektivs hat der Auftraggeber.

(4) Das Objektkollektiv ist nicht berechtigt, in die bestehenden Vertragsverhältnisse ändernd oder ergänzend einzugreifen, sofern dies nicht ausdrücklich in diesen Bestimmungen festgelegt ist. Durch die Tätigkeit des Objektkollektivs werden auch nicht die Vertragspartner von ihren vertraglich vereinbarten Pflichten befreit. Das Objektkollektiv soll vielmehr durch die kollektive Zusammenarbeit den Vertragspartnern helfen, die im Vertrag übernommenen Verpflichtungen ordnungsgemäß zu lösen.

§ 4

Um das Zustandekommen einwandfreier Vorplanungen zu ermöglichen, ist gegebenenfalls vor Vertragsabschluß eine enge Zusammenarbeit zwischen dem Hauptprojektanten und dem Hauptauftragnehmer sowie den einzelnen Auftragnehmern durchzuführen, die sich sowohl auf die grundlegenden technischen, wirtschaftlichen und terminlichen Forderungen des Auftraggebers

als auch auf die verbindlichen Angaben des Hauptauftragnehmers bzw. der einzelnen Auftragnehmer in bezug auf technische, wirtschaftliche und terminliche Einzelheiten erstrecken muß.

§ 5
Angebote

(1) Vom Auftraggeber sind gleichzeitig mit der Aufforderung auf Abgabe eines Vertragsangebotes die erforderlichen technischen Angaben mit den geforderten Inbetriebnahmeterminen dem Hauptauftragnehmer zur Verfügung zu stellen.

(2) Die abgegebenen Vertragsangebote sind, sofern nicht eine längere Frist genannt ist, für den Hauptauftragnehmer 30 Tage, gerechnet vom Tage des Angebotszuganges beim Auftraggeber, verbindlich.

Vertragsabschluß und Lieferumfang

§ 6

(1) Spätestens bis zum Vertragsabschluß sind durch den Auftraggeber an den Hauptauftragnehmer diejenigen Teile von Vorplanungen und Grundprojekten zu übergeben, die zur Erfüllung der Verträge erforderlich sind. Soweit in diesem Zusammenhang nicht anders vertraglich vereinbart, sollen insbesondere übergeben bzw. vereinbart werden:

a) bei der Auftragserteilung für komplette Chemieanlagen oder Ausrüstungen mit Anlagencharakter:
   aa) bestätigte Vorplanung,
   bb) Lieferumfang mit den geforderten Leistungsdaten und Terminen,
   cc) Termin für die Übergabe des bestätigten Grundprojektes,
   dd) Termin für die Übergabe der Ausführungsunterlagen,
   ee) technische Lieferbedingungen,
   ff) Angaben über den Umfang der Dokumentation;
b) bei Auftragserteilung für Pilotanlagen:
   aa) Verfahrensschema mit Beschreibung (technologisches Betriebsschema),
   bb) Lieferumfang mit den geforderten Leistungsdaten und Terminen,
   cc) Termin für die Übergabe des vorläufigen Maschinen- und Apparateschemas mit den notwendigen Angaben von Meß- und Regeltechnik, Elektrotechnik usw.,
   dd) Termin für die Übergabe der vorläufigen Ausrüstungslisten mit Anfragezeichnungen,
   ee) Termin für die Übergabe der verbindlichen Ausrüstungslisten und des endgültigen Verfahrensschemas,
   ff) technische Lieferbedingungen,
   gg) Angaben über den Umfang der Dokumentation.

Ergeben sich aus der Anfrage auf Abgabe eines Angebots gegenüber dem Angebot Mehr- oder Minderleistungen, so sind durch den Hauptauftragnehmer Mehr- oder Minderposten aufzugeben, die der Anerkennung des Auftraggebers bedürfen.

(2) Bei der Übergabe des bestätigten Grundprojektes oder von Teilen des Grundprojektes bzw. bei der Übergabe der verbindlichen Ausrüstungslisten und des endgültigen Verfahrensschemas hat der Auftraggeber festzulegen, für welche Aggregate, Maschinen und sonstigen technischen Einrichtungen der Hauptauftragnehmer Konstruktionszeichnungen zur Bestätigung dem Auftraggeber vorzulegen hat.

(3) Der Auftraggeber ist verpflichtet, eine Bestätigung innerhalb von 3 Wochen nach Erhalt der Unterlagen zu erteilen oder schriftlich begründet mitzuteilen, warum keine Bestätigung erfolgen kann.

(4) Wird die Frist gemäß Abs. 3 nicht eingehalten, so gehen eventuell dadurch entstehende Folgen der Überschreitung der Leistungstermine bei der Errichtung der Anlage zu Lasten des Auftraggebers.

§ 7

Der Vertragsabschluß zwischen Auftraggeber und Hauptauftragnehmer darf für die Errichtung kompletter Chemieanlagen oder Ausrüstungen mit Anlagencharakter nur erfolgen, wenn das Objekt in der zwischen dem Bereich Maschinenbau und der Abteilung Chemie der Staatlichen Plankommission abgestimmten und bilanzierten Objektliste für das Chemieprogramm enthalten ist; bei Pilotanlagen nur, wenn das Objekt im bestätigten Plan der Chemie für Forschung und Entwicklung enthalten ist und die Zustimmung des Instituts für Chemie- und Kälteausrüstung vorliegt.

§ 8

(1) Der Vertragsabschluß hat in Urkundenform zu erfolgen. Über jeden erteilten Auftrag ist ein Anlagenbauvertrag abzuschließen, in dem auf die ALB KCA Bezug zu nehmen ist.

(2) Im Anlagenbauvertrag sind neben dem Leitbetrieb, dem Lieferumfang, dem Wertumfang und der Aufteilung der Teilanlagen in Abrechnungsgruppen insbesondere die Termine für

a) die Übergabe des bestätigten Grundprojektes bzw. endgültigen Verfahrensschemas bei Pilotanlagen,
b) die Übergabe der bestätigten Ausführungsunterlagen bzw. verbindlichen Ausrüstungslisten bei Pilotanlagen,
c) Montagefreiheit für die Anlage bzw. Teilanlage,
d) Montagebeginn und Montageende für die Anlage bzw. Teilanlage,
e) Lieferung, Montagebeginn und Montageende für die Baugruppen,
f) Festlegung der gesetzlichen Preise

vertraglich festzulegen.

§ 9
Technische Forderungen

(1) Die Lieferungen müssen den zur Zeit der Übergabe des Vertragsgegenstandes geltenden Arbeitsschutzanordnungen entsprechen. Umkonstruktionen, die während der Fertigungszeit durch Änderung dieser gesetzlichen Bestimmungen oder auf Grund der technischen Weiterentwicklung erforderlich werden, gehen zu Lasten des Auftraggebers und sind hinsichtlich ihrer terminlichen und preislichen Auswirkungen vertraglich zu regeln.

(2) Der Hauptauftragnehmer übergibt dem Auftraggeber kostenlos spätestens bei der Abnahme der Anlage oder Teilanlage eine Anlagenakte in dreifacher Ausfertigung mit folgenden für den Betrieb der Anlage bzw. Teilanlage notwendigen Unterlagen:

a) Revisionszeichnungen,
b) Materialatteste,

c) Stromlaufpläne,

d) Ersatzteilliste mit Angaben für die Reparaturplanung,

e) Schmierplan.

Die Übergabe einer über diesen Rahmen hinausgehenden zusätzlichen Dokumentation, soweit diese für die Betriebsführung notwendig ist, ist besonders zu vereinbaren.

§ 10
Fertigungskontrolle

Dem Hauptauftragnehmer steht das Recht zu, in den Fertigungsbetrieben Kontrollen über die Herstellung des Vertragsgegenstandes durchzuführen.

§ 11
Anlieferung, Zwischentransport, Verwahrung

(1) Die für die Montage des Vertragsgegenstandes erforderlichen Materialien, Einbauteile, Geräte und Werkzeuge sind vom Auftragnehmer entsprechend den Montagebedürfnissen mit den jeweils günstigsten Transportmöglichkeiten an die der zentralen Montagestelle bzw. Objektmontagestelle am nächsten gelegene Empfangsstation zu disponieren und vom Auftragnehmer zu versenden.

(2) Der Auftragnehmer übernimmt und disponiert die ordnungsgemäße Ab- und Umladung, die Beförderung zu den Montagestellen bzw. zum Lagerort, das Entladen und die Lagerung. Das gleiche gilt für den Rücktransport von Geräten, Werkzeugen und Leergut. Der Auftraggeber hat im Rahmen der kameradschaftlichen Hilfe hierfür geeignete Hilfsgeräte und Hilfskräfte zur Verfügung zu stellen.

(3) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, sich in den Transport- und Versandpapieren als Empfänger zu bezeichnen (z. B. VEB X, Baustelle Y in Z), in ihnen die in den Verträgen aufgegebenen Versandangaben kenntlich zu machen, die Entladestelle anzugeben und diese Verpflichtungen auch auf seine Nachauftragnehmer zu übertragen. Dem Auftragnehmer bleibt es überlassen, entweder die Sendungen frei Empfangsstation aufzugeben oder sich ein Frachtstundungskonto bei der Deutschen Reichsbahn einzurichten.

(4) Soweit die Montagestellen noch nicht von den Beauftragten der Auftragnehmer besetzt sind und bereits vereinbarungsgemäß angeliefert wird, nimmt der Auftraggeber nach vorheriger Ankündigung durch den Auftragnehmer die angelieferten Teile entgegen und verwahrt sie. Ausgenommen hiervon sind Lieferungen, zu deren Entladung Fachkräfte mit Spezialkenntnissen erforderlich sind. Die Entgegennahme und Verwahrung durch den Auftraggeber erfolgt jedoch nur, wenn die angelieferten Teile gemäß § 12 signiert sind. Erkennbare Beschädigungen hat der Auftraggeber bei Entgegennahme der Lieferungen unverzüglich dem Auftragnehmer sowie der Deutschen Reichsbahn zu melden. Das gleiche gilt bei Unvollständigkeit der Lieferungen, die sich an Hand der Versandpapiere feststellen läßt.

(5) Der Umfang der Mitwirkungspflichten des Auftraggebers ist in dem nach § 16 Abs. 6 vorgeschriebenen Baustellenbegehungsprotokoll festzulegen.

§ 12
Signierpflicht

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, sämtliche unverpackten Montage- und Ausrüstungsteile, Aggregate sowie Kisten, Bündel usw. mit den in den Verträgen zwischen Auftraggeber und Hauptauftragnehmer vereinbarten Merkmalen haltbar zu signieren.

Durchführung der Montage

§ 13

(1) Der Auftraggeber hat für die Lagerung von Montageteilen und Montagegeräten in unmittelbarer Nähe der Montagestelle ordnungsgemäßen Lagerplatz zur Verfügung zu stellen. Geräteteile, die im Freien gelagert werden, sollen erst nach vereinbarter Montagefreiheit angeliefert werden.

(2) Geräteteile, die nicht im Freien gelagert werden können, sind in verschließbaren Lagerräumen unterzubringen. Diese Lagerräume hat der Auftraggeber zur Verfügung zu stellen.

§ 14

(1) Vor Montagebeginn sind die Leitungskräfte des Auftragnehmers durch den Auftraggeber eingehend über die besonderen Gefahren des Chemiebetriebes und der Montagestelle zu unterrichten. Jeder Montagebetrieb führt die Einweisung seiner Montagekräfte nach Unterweisung durch den Auftraggeber selbst durch.

(2) Für Schacht-, Grabe- und Schweißarbeiten in der Nähe von feuergefährlichen Betriebsanlagen sowie für die Errichtung von provisorischen Gleisübergängen ist vor Beginn der Arbeiten vom Auftragnehmer gemäß den geltenden Arbeitsschutzanordnungen die Zustimmung des Auftraggebers einzuholen.

§ 15

(1) Der Auftraggeber hat die technische Abstimmung zwischen der Bauseite und Ausrüstungsseite vorzunehmen und für eine sach- und maßgerechte Ausführung der Bauarbeiten zu sorgen.

(2) Der Auftragnehmer hat die Malerarbeiten am Vertragsgegenstand einschließlich der Markierung des Rohrleitungs- und Behältersystems, der Auftraggeber die Stemm- und Einsetzarbeiten auszuführen. Abweichungen sind im Vertrag zu vereinbaren.

§ 16

(1) Der Hauptauftragnehmer übernimmt neben der kompletten Lieferung die komplette Montage der Anlage bzw. Teilanlage bis zur betriebsfertigen Übergabe. Bei der Errichtung von Pilotanlagen ist die Übernahme und der Umfang der Montage durch den Hauptauftragnehmer im Vertrag besonders zu vereinbaren.

(2) Der Auftraggeber hat dem Hauptauftragnehmer alle Unterlagen für die Anfertigung des Planes über die Einrichtung der Montagestelle spätestens 5 Monate vor Montagefreiheit zur Verfügung zu stellen.

(3) Der Hauptauftragnehmer stellt für die von ihm zu errichtenden Anlagen oder Teilanlagen Montagepläne auf. Die Montagepläne und der Plan über die Einrichtung der Montagestelle sind dem Auftraggeber 8 Wochen nach Übergabe der Unterlagen gemäß Abs. 2 zu übergeben. Der Montageplan hat zu enthalten:

a) die Leit-, Liefer- und Montagebetriebe,

b) Liefer- und Montagetermine,

c) den Geräteeinsatzplan,

d) den Finanzbedarfsplan,

e) den Arbeitskräfteplan,

f) den Materialbedarfsplan.

(4) Die Bestätigung der Arbeitsschutzinspektion und anderer Dienststellen für den verantwortlichen Montageleiter und seine Stellvertreter sowie für den Plan über die Einrichtung der Montagestelle ist bis spätestens 2 Monate vor Beginn der Montage vom Hauptauftragnehmer einzuholen. Für die zulassungspflichtigen und genehmigungspflichtigen Anlagen und Aggregate ist vom Hauptauftragnehmer die Genehmigung der technischen Überwachung beizubringen.

(5) Die in den Absätzen 2, 3 und 4 festgelegten Fristen gelten nicht für die Montage von Pilotanlagen und müssen beim Vertragsabschluß vertraglich vereinbart werden.

(6) Zur Sicherung eines geordneten Montageablaufes sind vom Objektkollektiv regelmäßig Montagestellenbegehungen durchzuführen, über die Protokolle zu errichten sind.

§ 17

(1) Lagerflächen und Montageplatz sind vom Auftraggeber planmäßig so herzurichten und zu unterhalten, daß ein unfallsicheres und zügiges Arbeiten möglich ist. Gleiches gilt für die Gleiszuführungen, Wege und Versorgungsleitungen bis zur Montagestelle. Der vorgesehene Montageplatz hat den Anforderungen der geltenden Arbeitsschutzanordnungen zu entsprechen.

(2) Licht- und Kraftstromzuleitungen zu den einzelnen Montagegeräten und Brennstellen sind vom Auftraggeber bis zu den jeweiligen Hauptverteilungsstellen zu verlegen. Einzelheiten müssen besonders vereinbart werden. Der Auftraggeber hat für ausreichenden Baustrom und ausreichende Baustellenbeleuchtung zu sorgen. Dazu gehören auch Installationen, Herstellung der einzelnen Anschlüsse für Bauplatz, Arbeit und Barackenbeleuchtung sowie Instandhaltung dieser Anlagen und der Abbau nach Montagebeendigung. Entsprechendes gilt für Trink- und Gebrauchswasser.

(3) Diese Leistungen erbringt der Auftraggeber für den Hauptauftragnehmer kostenlos.

(4) Der Auftraggeber hat die erforderlichen Arbeits- und Montageräume bereitzustellen und die Mitbenutzung der betrieblichen Werkstätten durch die Montagekräfte des Hauptauftragnehmers im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten zu gestatten.

§ 18

(1) Der Auftraggeber hat Wohnunterkunftsmöglichkeiten mit dem notwendigen Inventar für die Montagekräfte bereitzustellen. Die Unterkünfte müssen zu beleuchten, verschließbar und im Winter heizbar sein.

(2) Der Hauptauftragnehmer gibt dem Auftraggeber spätestens 8 Wochen vor Montagefreiheit den Bedarf an Unterkünften zur Unterbringung der Montagekräfte bekannt.

(3) Dem Auftraggeber obliegt es, die in seinem Wirkungsbereich befindlichen Anfahrwege bis zu einer Stelle in fahrbarem Zustand zu halten, von der aus den Montagekräften der Fußweg zugemutet werden kann. Einzelheiten hierüber sind im Baustellenbegehungsprotokoll gemäß § 16 Abs. 6 festzulegen.

§ 19

Die Montageleit- und -fachkräfte sind vom Hauptauftragnehmer, die Montaghilfskräfte vom Auftraggeber zu stellen.

§ 20

(1) Die Vertragspartner haben zu vereinbaren, wer die zur Durchführung der Montage benötigten Betriebs- und Hilfsstoffe (z. B. Kohle, Koks, Sauerstoff, Azetylen usw.) sowie die Stapelschwellen und das Rüstholz zu stellen hat. Weiterhin sind Vereinbarungen über die Benutzung der Fernsprechanschlüsse und des Fernschreibers sowie über die Bereitstellung der Energiekapazitäten, die zur Durchführung der Funktionsprüfungen erforderlich sind, zu treffen.

(2) Die im Abs. 1 erwähnten Beistellungen sind von demjenigen zu erbringen, dem dies wirtschaftlich und organisatorisch am ehesten zuzumuten ist. In der Regel ist das der Auftraggeber, insbesondere dann, wenn es sich um die Errichtung von Anlagen in bereits bestehenden Betrieben handelt.

§ 21

Sicherung, Bewachung und Brandschutz

(1) Der Auftraggeber hat auf seine Kosten die Sicherung, Bewachung und Absperrung der Montagestelle, der Lagerplätze, Lagerräume und Montageunterkünfte bei Tag und Nacht zu übernehmen.

(2) Dem Auftraggeber obliegt weiterhin der Brandschutz für die im Abs. 1 genannten Objekte.

§ 22

Soziale und kulturelle Betreuung der Arbeitskräfte

Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, daß eine ausreichende soziale und kulturelle Betreuung der Arbeitskräfte des Hauptauftragnehmers gewährleistet ist, so daß

a) ihnen die Teilnahme an den sozialen und kulturellen Einrichtungen des Auftraggebers sowie dessen Werkessen gegen Bezahlung möglich ist,

b) für sie eine ausreichende sanitäre und ärztliche Betreuung gewährleistet ist,

c) für sie im Rahmen der örtlichen Möglichkeiten bei der HO und im Konsum — vor allem an Lebensmitteln und Getränken — auf oder in zumutbarer Nähe der Montagestelle Einkaufsmöglichkeiten bestehen,

d) sie das Essen und die Getränke (Kaffee, Tee, Milch usw.) unmittelbar auf oder in der Nähe der Montagestelle einnehmen können, insbesondere auch in den Wintermonaten und während der Nachtzeit.

§ 23

Montageleitung

(1) Für jede Montagestelle wird vom Hauptauftragnehmer eine Montageleitung eingesetzt. Der verantwortliche Hauptmontageleiter und seine Stellvertreter werden dem Auftraggeber mindestens 3 Wochen vor Montagebeginn benannt.

(2) Die Montageleitung bestimmt den Arbeitsablauf und erhält ihre Anweisungen vom Hauptauftragnehmer.

(3) Die Verfügung des Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission vom 20. August 1959 zur Verbesserung der Leitungstätigkeit und der Zusammenarbeit zwischen den Aufbau- und Investitionsleitungen und den ausführenden Betrieben bei der Durchführung von Investitionsvorhaben* bleibt unberührt.

* (Verfügungen und Mitteilungen der Staatlichen Plankommission Nr. 17 II, 1)

(4) Von allen während der Montage auftretenden außergewöhnlichen Ereignissen und Unfällen hat der Hauptmontageleiter dem Hauptauftragnehmer und dem Auftraggeber unverzüglich Kenntnis zu geben.

§ 24

Montagegeräte und Werkzeuge

(1) Soweit nichts anderes vereinbart, werden die zur Durchführung der Montagearbeiten erforderlichen Montagegeräte und Werkzeuge vom Hauptauftragnehmer gestellt. Diese müssen den geltenden Arbeitsschutzanordnungen entsprechen.

(2) Eingriffe und Änderungen an den Betriebseinrichtungen des Auftraggebers sind dem Hauptauftragnehmer nicht gestattet.

§ 25

Fertigmeldung

Nach Beendigung der Montage meldet der Hauptauftragnehmer schriftlich dem Auftraggeber die Anlage bzw. Teilanlage fertig zur maschinentechnischen Funktionsprobe.

Maschinentechnische Funktionsprobe, Abnahme

§ 26

(1) Ist der Hauptauftragnehmer nicht Verfahrensträger, hat er in eigener Verantwortung die Anlage bzw. Teilanlage innerhalb von 2 Wochen nach Fertigmeldung einer maschinentechnischen Funktionsprobe zu unterziehen. In der maschinentechnischen Funktionsprobe wird die Anlage bzw. Teilanlage hinsichtlich der einwandfreien maschinentechnischen Funktion ohne Medium erprobt. Die maschinentechnische Funktionsprobe ist die Grundlage für die anschließende Abnahme der Anlage bzw. Teilanlage. Der Probebetrieb der Anlage bzw. Teilanlage wird vom Auftraggeber in eigener Verantwortung nach erfolgter Abnahme durchgeführt.

(2) Ist der Hauptauftragnehmer Verfahrensträger, entfällt eine besondere maschinentechnische Funktionsprobe und die Abnahme der Anlage bzw. Teilanlage erfolgt erst nach vom Hauptauftragnehmer erfolgreich durchgeführten Probebetrieb.

§ 27

Die vom Auftraggeber zu erfüllenden Voraussetzungen für die Durchführung der maschinentechnischen Funktionsprobe sind mindestens 8 Wochen vor Beginn dieser Funktionsprobe auf Grund einer gemeinsamen Montagestellenbegehung durch das Objektkollektiv zu beraten und zwischen den Vertragspartnern zu vereinbaren.

§ 28

(1) Dem Hauptauftragnehmer obliegt die Durchführung der maschinentechnischen Funktionsprobe und die Überwachung der Maschinen und elektrischen Anlagen bzw. Teilanlagen. Das erforderliche Führungs- und Bedienungspersonal hat der Auftraggeber zu stellen. Der Hauptauftragnehmer hat dem Auftraggeber vor Beginn der maschinentechnischen Funktionsprobe die Bedienungsvorschrift zweifach zu übergeben.

(2) Der Hauptauftragnehmer hat das vom Auftraggeber eingesetzte Führungs- und Bedienungspersonal mit den Einrichtungen und der Bedienung der Anlage bzw. Teilanlage vertraut zu machen und während der Durchführung der maschinentechnischen Funktionsprobe hinsichtlich der richtigen Bedienung zu überwachen. Insoweit ist das Aufsichtspersonal des Hauptauftragnehmers gegenüber dem vom Auftraggeber eingesetzten Führungs- und Bedienungspersonal weisungsberechtigt.

(3) Die Einweisung oder Überwachung des vom Auftraggeber eingesetzten Führungs- und Bedienungspersonals durch den Hauptauftragnehmer nach Durchführung der maschinentechnischen Funktionsprobe ist vertraglich zu vereinbaren.

(4) Der Hauptauftragnehmer ist berechtigt, etwa noch aufgetretene Mängel oder Störungen sofort zu beheben.

§ 29

Umfang und Dauer der maschinentechnischen Funktionsprobe werden in einer besonderen Vereinbarung festgelegt.

§ 30

Ist der Auftraggeber Verfahrensträger, gilt für die Durchführung des Probebetriebes sinngemäß das oben zur Durchführung der Funktionsprobe Gesagte. Der Auftraggeber hat das zur Durchführung des Probebetriebes erforderliche Medium zu stellen.

Abnahme

§ 31

(1) Gundsätzlich ist die Abnahme der gesamten Anlage durchzuführen. Soweit Teilanlagen als solche funktionsfähig sind, kann die Abnahme dieser Teilanlagen erfolgen.

(2) Die Abnahme der Anlage oder Teilanlage erfolgt durch die Abnahmekommission. Die Einberufung der Abnahmekommission erfolgt durch den Auftraggeber, nachdem der Hauptauftragnehmer ihn von der Beendigung der maschinentechnischen Funktionsprobe unterrichtet hat und die staatlichen Überwachungsorgane die Betriebssicherheit der Anlage bestätigt und die Anlage freigegeben haben.

(3) Die Abnahmekommission besteht aus Vertretern des Hauptauftragnehmers und des Auftraggebers. Die Mitglieder des Objektkollektivs haben das Recht, bei der Abnahme beratend mitzuwirken.

(4) Mängel und Störungen geringfügiger Art, welche die maschinentechnische Funktionsprobe oder die Betriebsfähigkeit der Anlage bzw. Teilanlage nicht wesentlich beeinträchtigen, stehen einer Abnahme nicht entgegen. In derartigen Fällen ist zur Beseitigung der festgestellten Mängel eine angemessene Frist zu gewähren.

§ 32

Wird die Anlage oder Teilanlage vor der Abnahme ohne eine schriftliche Zustimmung des Hauptauftragnehmers in Betrieb bzw. in Gebrauch zur Produktion genommen, so treten die Rechtsfolgen der Abnahme bereits mit der Inbetriebnahme ein.

§ 33

(1) Treten bei der Abnahme offene Mängel auf, so sind diese protokollarisch festzuhalten.

(2) Die Abnahmeprotokolle sind von den Mitgliedern der Abnahmekommission zu unterzeichnen und von den Vertragspartnern zu bestätigen. Sie haben innerhalb von 14 Tagen nach erfolgter Abnahme vorzuliegen.

§ 34

(1) Ist der Hauptauftragnehmer nicht Verfahrensträger, erstreckt sich die Abnahme nur auf die projekt- und qualitätsgerechte Errichtung unter Beachtung der geltenden Bestimmungen und auf die Funktionsfähigkeit, nicht aber auf die verfahrenstechnische Funktion und Leistung der Anlage oder Teilanlage.

(2) Ist der Hauptauftragnehmer Verfahrensträger, so erstreckt sich die Abnahme auch auf die verfahrenstechnische Funktion und Leistung der Anlage oder Teilanlage.

§ 35

Der Hauptauftragnehmer ist berechtigt, die Anlage oder Teilanlage während des nach Abnahme erfolgenden Probebetriebes zu besichtigen und zu überwachen sowie in alle mit der Anlage oder Teilanlage zusammenhängenden fertigungstechnischen Einrichtungen und Unterlagen Einblick zu nehmen.

Gewährleistung

§ 36

(1) Für die Gewährleistung und die sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

(2) Ist der Hauptauftragnehmer nicht Verfahrensträger, erstreckt sich die Gewährleistung nur auf die projekt- und qualitätsgerechte Errichtung und die maschinentechnische Funktionsfähigkeit, jedoch nicht auf die verfahrenstechnische Funktion und Leistung der Anlage oder Teilanlage.

(3) Ist der Hauptauftragnehmer Verfahrensträger, erstreckt sich die Gewährleistung auch auf die verfahrenstechnische Funktion und Leistung der Anlage oder Teilanlage.

(4) Die Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monate, sie beginnt am ersten Tage des Probebetriebes oder, sofern der Hauptauftragnehmer Verfahrensträger ist, am ersten Tage der Inbetriebnahme, endet jedoch spätestens 15 Monate nach Abnahme.

(5) Der Hauptauftragnehmer haftet für offene Mängel, wenn diese im Abnahmeprotokoll erwähnt sind.

§ 37

Die Gewährleistungspflicht entfällt, wenn

a) die Anlage bzw. Teilanlage ungeachtet der beanstandeten, vom Hauptauftragnehmer zu beseitigenden Mängel trotz schriftlicher Aufforderung des Hauptauftragnehmers, den Betrieb einzustellen, weiterhin in Betrieb gehalten wird;

b) die Mängel entgegen den schriftlich gegebenen Erklärungen des Hauptauftragnehmers vom Auftraggeber oder einem Dritten selbst behoben werden.

Abrechnung und Preise

§ 38

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, für die Vertragsleistung den gesetzlichen Preis zuzüglich eines preisrechtlich genehmigten Aufschlages für die Tätigkeit des Hauptauftragnehmers zu zahlen.

(2) Der gesetzliche Preis — zusätzlich preisrechtlich zulässiger Nebenkosten — des Vertragsgegenstandes wird zu den festgelegten Terminen für die einzelnen Abrechnungsgruppen schriftlich vereinbart.

(3) Der Hauptauftragnehmer ist verpflichtet, dem Auftraggeber unverzüglich jede Änderung des gesetzlichen Preises mitzuteilen.

§ 39

(1) Die Rechnungslegung durch den Auftragnehmer erfolgt nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen auf der Grundlage von Abrechnungsgruppen. Die Rechnungslegung an den Auftraggeber erfolgt durch den Hauptauftragnehmer innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungslegung durch den Auftragnehmer, spätestens aber innerhalb von 20 Tagen nach Ausführung der Leistung, grundsätzlich auf der Grundlage von Abrechnungsgruppen.

(2) Die Rechnungen sind in zweifacher Ausfertigung dem Auftraggeber zu übersenden. Schlußrechnungen werden jeweils nach Fertigstellung der Teilanlage erteilt.

(3) Aus der Rechnungslegung müssen die zugrunde gelegten Preisanordnungen oder die Nummer des Preiskarteiblattes ersichtlich sein.

(4) Der Rechnungsbetrag wird im RE-Verfahren eingezogen.

§ 40

Leistungsort

Als Leistungsort wird der Ort der Errichtung und Übergabe der Anlage oder Teilanlage vereinbart. Die Gefahr des zufälligen Unterganges und der zufälligen Verschlechterung des Vertragsgegenstandes trägt bis zur Abnahme des Vertragsgegenstandes durch den Auftraggeber der Hauptauftragnehmer.

§ 41

Vertragsstrafen

Neben den gesetzlich festgelegten Vertragsstrafen sind die Vertragspartner verpflichtet, in folgenden Fällen Vertragsstrafen zu zahlen:

1. Auftraggeber:

bei Verletzung seiner Vorleistungs- und Mitwirkungspflichten durch Nichteinhaltung der Termine für

a) Beibringung der Auftragsunterlagen,

b) die Einhaltung der Voraussetzungen zum Beginn der Einrichtung der Montagestelle,

c) die Abnahme der Anlage oder Teilanlage,

d) die Gewährung der Montagefreiheit.

Die Vertragsstrafe beträgt 0,05 % täglich des Wertes des Vertragsgegenstandes oder des betroffenen Teiles des Vertragsgegenstandes oder der ausgebliebenen Leistung, jedoch nicht mehr als 6 % des Vertragsgegenstandes.

2. Hauptauftragnehmer:

a) bei Nichteinhaltung des Termins für die Übergabe der Montagepläne gemäß § 16 Abs. 3;

b) bei Nichteinhaltung der vereinbarten Termine für Nachbesserungs- oder Zusatzleistungen.

Die Vertragsstrafe beträgt:

zu Buchstaben a und b 0,05 % täglich des Wertes des Vertragsgegenstandes oder des betroffenen Teiles des Vertragsgegenstandes, jedoch nicht mehr als 6 %.

§ 42

Verfahren bei Vertragsänderung oder -aufhebung

(1) Über jede inhaltliche oder sonstige Änderung des abgeschlossenen Vertrages ist eine Urkunde zu errichten.

(2) Ebenso ist bei Vertragsaufhebung zu verfahren.

(3) Vertragsänderungen oder Vertragsaufhebungen, die nicht in Urkundenform erfolgen, sind unwirksam.

§ 43
Schlußbestimmungen

(1) Für die Verträge zwischen dem Auftraggeber (Investträger) und dem Hauptauftragnehmer (VEB KCA) einerseits und dem Hauptauftragnehmer (VEB KCA) und den Auftragnehmern (Leitbetriebe des Maschinenbaues) andererseits gelten die Liefer- und Leistungsbedingungen im gleichen Umfange. Für die Verträge zwischen dem Auftragnehmer und dem Nachauftragnehmer gelten die Liefer- und Leistungsbedingungen nur, wenn der Nachauftragnehmer Leistungen in Form kompletter Teilanlagen oder Hauptgruppen für Teilanlagen erbringt.

(2) In den §§ 7, 9 Abs. 2, 16, 17 Absätze 3 und 4, 18 Absätze 1 und 2, 19, 20, 22, 24, 25, 26, 28, 29, 32, 34, 35, 36, 37, 38 Abs. 3, 40 und 41 tritt bei den Verträgen zwischen dem Hauptauftragnehmer und dem Auftragnehmer an die Stelle des Auftraggebers der Hauptauftragnehmer und an die Stelle des Hauptauftragnehmers der Auftragnehmer.

§ 44
Inkrafttreten

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 25. Februar 1960

Der Vorsitzende
der Staatlichen Plankommission
I. V.: Wunderlich
Stellvertreter des Vorsitzenden

Anordnung über die Allgemeinen Lieferbedingungen für verarbeitetes Obst und Gemüse. Vom 28. März 1960

Auf Grund des § 19 des Vertragsgesetzes vom 11. Dezember 1957 (GBl. I S. 627) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Organe der staatlichen Verwaltung sowie in Übereinstimmung mit dem Vorstand des Verbandes Deutscher Konsumgenossenschaften folgendes angeordnet:

§ 1
Geltungsbereich

(1) Die Allgemeinen Lieferbedingungen sind allen Verträgen im Geltungsbereich des Vertragsgesetzes zugrunde zu legen, welche die Lieferung von

1. Obstkonfitüren und Marmeladen,
2. Obstgelees,
3. Pflaumenmus,
4. Obstpulpen und Obstmark,
5. Kernobstsäften, Süßmosten, leicht gesüßten Säften, Obstdicksäften, Gemüsesäften, Fruchtsirupen, Obstkonzentraten, Obstgetränken,
6. Obstkonserven in luftdicht verschlossenen Behältnissen,
7. Gurken- und Tomatenkonserven in luftdicht verschlossenen Behältnissen,
8. Gemüse- und Pilzkonserven in luftdicht verschlossenen Behältnissen,
9. Trockengemüse, Trockenobst,
10. Sauerkraut,
11. Salzgurken,
12. Salzbohnen, Salztomaten,
13. Gemüse in Essig,
14. Feinfrost (Obst, Gemüse und tischfertige Erzeugnisse),
15. tischfertigen Konserven in luftdicht verschlossenen Behältnissen

zum Gegenstand haben.

(2) Für Verträge zwischen dem Groß- und Einzelhandel gelten nur die Bestimmungen des § 5.

§ 2
Vertragsabschluß

Der Besteller hat dem Lieferer bis zum 3. Januar für das darauffolgende Jahr seinen Bedarf mengen- und sortenmäßig durch das Angebot zum Abschluß eines vorbereitenden Vertrages zu unterbreiten. Der Lieferer ist zum Abschluß vorbereitender Verträge verpflichtet.

§ 3
Liefertermine

(1) Im vorbereitenden Vertrag sind mindestens Quartale als Liefertermine zu vereinbaren.

(2) Die Liefertermine sind spätestens 6 Wochen vor Beginn des Lieferquartals durch Vereinbarung zu spezifizieren, soweit die Partner nicht einen anderen Termin vereinbaren.

(3) Die Liefertermine sind für die einzelnen Lieferungen möglichst gleichmäßig über das Quartal zu verteilen. Soweit die Produktion oder der Anfall des Bedarfes saisonbedingt ist, sind die Liefertermine unter Berücksichtigung der Saisonbedingungen zu vereinbaren.

(4) Der Direktbezug des Einzelhandels von der Produktion ist nicht an Mindestmengen gebunden. Der Vertragsabschluß erfolgt im Rahmen der Anordnung vom 22. Januar 1958 über den Direktbezug (GBl. I S. 79).

§ 4
Vorfristige Lieferung

(1) Der Besteller ist verpflichtet, für die durch vorbereitende Verträge gebundenen Mengen Feinfrosterzeugnisse die erforderlichen Kühlflächen zu mieten. Er ist verpflichtet, bis zur Auslastung seiner gemieteten Lagerkapazität vorfristige Lieferungen entgegenzunehmen. Die Bezahlung erfolgt unter Beachtung der vereinbarten Liefertermine.

(2) Im übrigen gelten für vorfristige Lieferungen die gesetzlichen Bestimmungen.

§ 5
Qualität

Für die Qualität der in den Verträgen vereinbarten Erzeugnisse sind die Anordnung vom 5. Juli 1956 über die Normativbestimmungen für Erzeugnisse der obst- und gemüseverarbeitenden Industrie (Sonderdruck Nr. 164 des Gesetzblattes) sowie die im Vertrag zusätzlich vereinbarten Bestimmungen verbindlich.

§ 6
Garantie

(1) Der Hersteller übernimmt gegenüber den Handelsorganen und Großverbrauchern die Garantie, daß die in seinem Betrieb hergestellten Erzeugnisse gemäß Abs. 2, sachgemäße Behandlung gemäß § 7 vorausgesetzt, in ihrer Haltbarkeit und Qualität während der Lagerung innerhalb der Fristen gemäß Abs. 2 nicht beeinträchtigt werden.

(2) Der Herstellerbetrieb übernimmt eine Haltbarkeitsgarantie:

1. bei sterilen Obstkonserven über insgesamt 12 Monate,

2. bei sterilen Gemüsekonserven über insgesamt 8 Monate,
3. bei sterilen tischfertigen Konserven über insgesamt 6 Monate.

(3) Die Garantiefrist beginnt mit der Auslieferung der Erzeugnisse.

(4) Tritt der Garantiefall ein, so ist der Garantienehmer berechtigt, vom Hersteller gegen Rückgabe der beanstandeten Erzeugnisse die Erstattung des von ihm gezahlten Kaufpreises oder Ersatzlieferung zu fordern. Die Kosten der Rücklieferung und der Ersatzlieferung trägt der Hersteller.

(5) Gewährleistungsforderungen des Bestellers werden durch die Garantieübernahme nicht eingeschränkt. Neben der Erstattung des Kaufpreises bzw. Ersatzlieferung aus dem Garantieversprechen kann nicht gleichzeitig Ersatzlieferung oder Minderung aus der Gewährleistung gefordert werden.

§ 7

Lagervorschriften während der Garantiefrist

Die im § 6 Abs. 2 genannten Erzeugnisse sind wie folgt zu lagern:

1. sterile Obstkonserven bei einer Lagertemperatur von + 4° bis + 20° C,
2. sterile Gemüsekonserven bei einer Lagertemperatur von + 4° bis + 20° C,
3. sterile tischfertige Konserven bei einer Lagertemperatur von + 4° bis + 12° C.

Die Erzeugnisse sind in trockenen und luftigen Räumen zu lagern und vor direkter Sonneneinwirkung sowie vor Staub und Schmutz zu schützen.

§ 8

Mängelrüge

(1) Erkennbare Mängel bei Feinfrosterzeugnissen hat der Besteller dem Lieferer unverzüglich, spätestens 3 Werktage nach Entgegennahme der Erzeugnisse anzuzeigen.

(2) Im übrigen gelten für die Anzeige von Mängeln die gesetzlichen Bestimmungen.

§ 9

Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft. Sie gilt auch für früher abgeschlossene Verträge, soweit diese nach dem Inkrafttreten erfüllt werden.

(2) Gleichzeitig sind für den Geltungsbereich dieser Anordnung die Allgemeinen Lieferbedingungen für die Haupterzeugnisse der Nahrungs- und Genußmittelindustrie vom 10. September 1953 (ZBl. S. 471) nicht mehr anzuwenden.

Berlin, den 28. März 1960

Der Vorsitzende
der Staatlichen Plankommission
I. V.: Dr. Wittkowski
Stellvertreter des Vorsitzenden

Anordnung über die Gründung des VEB See- und Hafenbau.

Vom 26. März 1960

Im Einvernehmen mit der Staatlichen Plankommission und dem Minister der Finanzen wird folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Mit Wirkung vom 1. Januar 1960 wird der VEB See- und Hafenbau gegründet.

(2) Der VEB See- und Hafenbau ist juristische Person entsprechend der Verordnung vom 20. März 1952 über Maßnahmen zur Einführung des Prinzips der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft (GBl. S. 225).

(3) Sitz des VEB See- und Hafenbau ist Stralsund.

§ 2

Der VEB See- und Hafenbau ist ein zentral geleiteter Betrieb des Ministeriums für Bauwesen.

§ 3

(1) Der VEB See- und Hafenbau übernimmt:

1. den VEB Bau-Union Küste;
2. die Baukapazität des VEB Bau-Union Rostock, die auf der Baustelle VEB Überseehafen eingesetzt ist;
3. die Wasserbaukapazität des VEB Bau-Union Rostock.

(2) Der VEB See- und Hafenbau ist Rechtsnachfolger des VEB Bau-Union Küste und der übernommenen Baukapazitäten des VEB Bau-Union Rostock.

§ 4

Der Plan des VEB See- und Hafenbau ist auf der Grundlage der staatlichen Aufgaben aufzustellen und zu bestätigen.

§ 5

Für die Struktur des VEB See- und Hafenbau gilt der vom Minister für Bauwesen bestätigte Strukturplan.

§ 6

Der VEB See- und Hafenbau arbeitet nach den Bestimmungen des Statuts der zentral geleiteten Betriebe der volkseigenen Industrie in der Deutschen Demokratischen Republik vom 7. August 1952 (MinBl. S. 137).

§ 7

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1960 in Kraft.

Berlin, den 26. März 1960

Der Minister für Bauwesen
Scholz

Herausgeber: Büro des Präsidiums des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin C 2, Klosterstraße 47 — Redaktion Berlin C 2, Klosterstraße 47, Telefon: 22 07 36 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Ag 136/60/DDR — Verlag: (4) VEB Deutscher Zentralverlag, Berlin C 2, Telefon: 51 44 34 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis Vierteljährlich Teil I 3,— DM, Teil II 2,10 DM — Einzelabgabe bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 DM, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 DM, über 32 Seiten 0,50 DM je Exemplar — Bestellungen beim Buchhandel, beim Buchhaus Leipzig, Leipzig C 1, Postfach 91, Telefon: 2 54 81, sowie Bezug gegen Barzahlung in der Verkaufsstelle des Verlages, Berlin C 2, Roßstraße 6, Telefon: 51 44 34 — Druck: (140) Neues Deutschland, Berlin

Hochschule
ir Bauwesen
Cottbus
734

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil II

1960 | Berlin, den 23. April 1960 | Nr. 14

Tag	Inhalt	Seite
23. 3. 60	Anordnung über die Zentralen Warenkontore	133
29. 3. 60	Anordnung Nr. 2 über die Güte, Abnahme und Bewertung von unfermentiertem Rohtabak	135
31. 3. 60	Anordnung Nr. 3 über die Lieferung und den Bezug von Erzen und metallurgischen Erzeugnissen	135
1. 4. 60	Richtlinien zur Bearbeitung von Ehrenpatenschaftsanträgen	147

Anordnung über die Zentralen Warenkontore

Vom 23. März 1960

§ 1

(1) Als zentrale Lenkungsorgane für die Warenversorgung des Binnenhandels mit Industriewaren werden mit Wirkung vom 1. April 1960 gebildet:

a) Zentrales Warenkontor für Textil- und Kurzwaren, Sitz Karl-Marx-Stadt,
b) Zentrales Warenkontor für Schuhe und Lederwaren, Sitz Leipzig,
c) Zentrales Warenkontor für Technik und Fahrzeuge, Sitz Berlin,
d) Zentrales Warenkontor für Haushaltwaren, Sitz Berlin,
e) Zentrales Warenkontor für Möbel und Kulturwaren, Sitz Berlin.

(2) Die Zentralen Warenkontore sind juristische Personen und Haushaltsorganisationen.

(3) Die Zentralen Warenkontore sind dem Ministerium für Handel und Versorgung unterstellt.

§ 2

Die Aufgaben, Stellung und Struktur der Zentralen Warenkontore werden durch ein Statut (Anlage) geregelt.

§ 3

Die Hauptverwaltungen des Industriewaren-Großhandels werden mit Wirkung vom 31. März 1960 aufgelöst.

§ 4

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 23. März 1960

Der Minister für Handel und Versorgung
Merkel

Anlage
zu § 2 vorstehender Anordnung

Statut der Zentralen Warenkontore

§ 1

Grundsätze

(1) Die Zentralen Warenkontore sind nachgeordnete zentrale Organe des Ministeriums für Handel und Versorgung zur Sicherung der Warenfonds in der Menge, dem Sortiment und der Qualität.

(2) Sie organisieren in Zusammenarbeit mit den Großhandelsgesellschaften und zentral geleiteten Handelsorganen (HO-Wismut, HO-Spezialhandel, Versandhaus Leipzig, Mitropa) – nachstehend Handelsorgane genannt – die planmäßige, einheitliche und konzentrierte Einwirkung auf die Produktion und die Einfuhr von Konsumgütern zur Durchsetzung der Forderungen der Bevölkerung. Sie nehmen insbesondere Einfluß auf die Standardisierung und Spezialisierung der Produktion.

(3) Bei den Zentralen Warenkontoren sind Beiräte zu bilden, die die Aufgabe haben, den Hauptdirektor in grundsätzlichen Fragen der Tätigkeit der Zentralen Warenkontore zu beraten.

(4) Die Zentralen Fachkollektive für Industriewaren des Ministeriums für Handel und Versorgung beraten die Zentralen Warenkontore in allen Fragen gemäß der Arbeitsordnung vom 17. November 1959 über die Tätigkeit der Fachkollektive des Binnenhandels (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Handel und Versorgung 1959 Nr. 23).

§ 2

Aufgaben

Die Zentralen Warenkontore haben folgende Aufgaben zu lösen:

1. Durchsetzung und zentrale Auswertung der Bedarfsermittlung der Bezirke auf der Grundlage der durch das Ministerium für Handel und Versorgung festgelegten Nomenklatur mit Hilfe der Handelsorgane und in Abstimmung mit den Räten der Bezirke;

2. Anleitung der Handelsorgane und Unterstützung der Räte der Bezirke bei der Erarbeitung und Durchsetzung der Forderungsprogramme;
3. Aufstellung und Durchsetzung zentraler Forderungsprogramme. Herausgabe verbindlicher Produktions- bzw. Importeinweisungen für Handels- und Produktionsbetriebe, die beim Abschluß von Verträgen zwischen Handels- und Produktionsbetrieben bzw. den Außenhandelsorganen zugrunde zu legen sind. Gleichzeitig fördern sie die Herausbildung von Stammverbindungen zwischen den Handels- und Produktionsbetrieben sowie die Rationalisierung der Warenbewegung. Die Zentralen Warenkontore haben eine plangerechte Versorgung aller Bezirke zu gewährleisten;
4. Unterstützung der Räte der Bezirke bei der Anleitung und Kontrolle der Handelsbetriebe zum ordnungsgemäßen Abschluß von vorbereitenden Verträgen sowie Lieferverträgen zwischen den Handels- und Produktionsbetrieben bzw. Importorganen;
5. Kontrolle durch die Staatliche Güteinspektion in den Handels- und Produktionsbetrieben über die Erfüllung der abgeschlossenen Verträge hinsichtlich der Einhaltung der Qualitätsbestimmungen entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen über die Staatliche Güteinspektion des Ministeriums für Handel und Versorgung;
6. Anleitung und Kontrolle der Tätigkeit der Importorgane des Binnenhandels (außer dem Zentralen Warenkontor für Textil- und Kurzwaren). Insbesondere Einflußnahme auf den ordnungsgemäßen Vertragsabschluß zwischen den Importorganen des Binnenhandels und den Außenhandelsorganen sowie auf die Vertragserfüllung und auf die bedarfs- und plangerechte Lenkung der Importwaren;
7. Mitarbeit an den Allgemeinen Liefer- und Leistungsbedingungen;
8. Organisierung und Koordinierung der gesamten Einkaufstätigkeit des Binnenhandels unter Beachtung der Direktive vom 16. November 1959 über die Bildung und Arbeit der Einkaufskollektive (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Handel und Versorgung 1959 Nr. 23);
9. Erarbeitung und Einführung zentraler Ein- und Verkaufskataloge in Verbindung mit den Leitungsorganen der Produktionsbetriebe;
10. Sicherung einer ständigen Übersicht und Kontrolle über die Versorgungslage unter besonderer Berücksichtigung der Warenzuführungen, Vertragsrealisierung und Bestandsentwicklung der Handelsorgane;
11. Durchsetzung einer bedarfslenkenden Handelswerbung und Durchführung von zentralen Werbemaßnahmen in Verbindung mit dem Sektor Werbung des Ministeriums für Handel und Versorgung;
12. Organisierung des überbezirklichen Warenaustausches in Abstimmung mit den Räten der Bezirke und in Zusammenarbeit mit den Handelsorganen. Durchführung des Konsumgüteraustausches.

§ 3

Arbeitsweise

Die Zentralen Warenkontore lösen ihre Aufgaben in engster Zusammenarbeit mit den Räten der Bezirke und den Ständigen Kommissionen für Handel und Versorgung der Bezirkstage sowie in sozialistischer Gemeinschaftsarbeit mit den Werktätigen der Produktion und des Handels sowie den Massenorganisationen. Dabei stützen sie sich besonders auf die zentralen und bezirklichen Fachkollektive und die Einkaufskollektive der Handelsorgane.

§ 4

Befugnisse

Die Zentralen Warenkontore sind berechtigt,

1. zur Durchsetzung der Produktions- und Importeinweisungen den Handelsorganen unter gleichzeitiger Benachrichtigung des ihnen übergeordneten Rates des Bezirkes oder sonstigen zuständigen staatlichen Organs Weisungen zu erteilen;
2. den Importorganen des Binnenhandels, die mit der zentralen Übernahme der Importe von Konsumgütern (Industriewaren) beauftragt sind, verbindliche Aufträge zu geben, die die Aufstellung von Forderungsprogrammen an die Außenhandelsorgane, die Aufstellung der Importeinkaufspläne, den Abschluß von vorbereitenden Verträgen und Lieferverträgen zwischen den Import- und den Außenhandelsorganen sowie den Import- und den Binnenhandelsorganen, die Ein- und Verkaufsorganisation sowie den Warenumschlag der Importorgane betreffen;
3. von den Handelsorganen die für die Bedarfsermittlung bzw. Bedarfsforschung und die Übersicht über Vertragsabschlüsse und ihre Realisierung sowie über Warenbestände erforderlichen Unterlagen und Auskünfte im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zu verlangen;
4. zur planmäßigen Sicherung der Warenfonds und ihrer straffen zentralen Lenkung und Kontrolle regelmäßig zentrale Beratungen mit den zuständigen Mitarbeitern der Räte der Bezirke und den Funktionären der Handelsorgane durchzuführen sowie im Einvernehmen mit den Räten der Bezirke Mitarbeiter der Handelsorgane zur Lösung von Grundsatzfragen einzubeziehen;
5. die von den Produktions- und Importorganen gelieferten Waren auf Einhaltung der Qualitätsbestimmungen sowie ihre fachgerechte Lagerung in den Groß- und Einzelhandelsbetrieben durch die Staatliche Güteinspektion kontrollieren zu lassen und den Mitarbeitern der Handelsbetriebe, insbesondere dem Lagerpersonal, für ihre warenkundliche Weiterbildung die notwendige Unterstützung zu geben.

§ 5

Leitung der Zentralen Warenkontore

(1) Die Zentralen Warenkontore werden jeweils durch einen Hauptdirektor geleitet. Der Hauptdirektor hat sich bei der Erfüllung seiner Aufgaben auf die kollektive Beratung mit den Mitarbeitern der Zentralen Warenkontore zu stützen und eng mit den gesellschaftlichen Organisationen zusammenzuarbeiten.

(2) Stellvertreter des Hauptdirektors ist ein Fachsektorenleiter.

§ 6

Vertretung im Rechtsverkehr

(1) Die Zentralen Warenkontore werden im Rechtsverkehr durch den Hauptdirektor vertreten. Er hat das Alleinvertretungsrecht und ist zur Einzelzeichnung befugt.

(2) Im Falle der Verhinderung des Hauptdirektors werden die Zentralen Warenkontore durch den Stellvertreter vertreten.

(3) Im Rahmen der ihnen erteilten Vollmachten können auch andere Mitarbeiter und andere Personen die Zentralen Warenkontore vertreten. Vollmachten werden durch den Hauptdirektor schriftlich erteilt.

§ 7

Begründung und Beendigung von Arbeitsrechtsverhältnissen

(1) Der Hauptdirektor und der Stellvertreter werden durch den Minister für Handel und Versorgung ernannt und abberufen.

(2) Die übrigen Mitarbeiter der Zentralen Warenkontore werden durch den Hauptdirektor eingestellt.

§ 8

Regelung des Arbeitsablaufes

(1) Der Hauptdirektor hat den Struktur- und Stellenplan des Zentralen Warenkontores nach den hierfür geltenden Bestimmungen aufzustellen und bestätigen zu lassen.

(2) Für den Arbeitsablauf und die Regelung der Stellung und Pflichten der Mitarbeiter ist nach kollektiver Beratung mit den Mitarbeitern des Zentralen Warenkontores zwischen dem Hauptdirektor und der Betriebsgewerkschaftsleitung eine Ordnung zu vereinbaren.

§ 9

Beirat der Zentralen Warenkontore

(1) Der Beirat gemäß § 1 Abs. 3 soll in der Regel nicht mehr als 15 Mitglieder umfassen. Er setzt sich aus Vertretern des Ministeriums für Handel und Versorgung, der Staatlichen Plankommission und ihrer Organe (Staatliche Versorgungskontore), des Staatlichen Vertragsgerichts, des Verbandes Deutscher Konsumgenossenschaften, des sozialistischen Groß- und Einzelhandels, des Außenhandels sowie der Gewerkschaft Handel, Nahrung und Genuß zusammen.

(2) Die Mitglieder des Beirats werden von den betreffenden Institutionen benannt und auf Vorschlag des Hauptdirektors durch den Stellvertreter des Ministers — Bereich Industriewaren — bestätigt. Der Hauptdirektor ist verpflichtet, den Beirat mindestens einmal in jedem Quartal einzuberufen.

Anordnung Nr. 2*
über die Güte, Abnahme und Bewertung von unfermentiertem Rohtabak.

Vom 29. März 1960

Zur Ergänzung der Anlage zur Anordnung vom 15. Februar 1957 über die Güte, Abnahme und Bewertung von unfermentiertem Rohtabak (GBl. II S. 109) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Organe der staatlichen Verwaltung folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Der Abschnitt II Ziff. 3 der Anlage erhält folgende Fassung:

„Der Feuchtigkeitsgehalt der hanggetrockneten Tabake soll nicht unter 18 % liegen und darf 23 % nicht übersteigen. Heißluftgetrocknete Tabake dürfen nicht mehr als 18 % Feuchtigkeitsgehalt enthalten."

(2) Der Abschnitt III der Anlage wird wie folgt ergänzt:

„4. Noch verwendbare dunkelbraune oder grüne heißluftgetrocknete Blätter können wie Obergut abgenommen werden."

§ 2

Diese Anordnung tritt am 1. Juli 1960 in Kraft.

Berlin, den 29. März 1960

Der Staatssekretär für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse

Koch

Anordnung Nr. 3*
über die Lieferung und den Bezug von Erzen und metallurgischen Erzeugnissen.

Vom 31. März 1960

Für die Erfüllung der großen Aufgaben des Siebenjahrplanes kommt der Gewährleistung einer sortiments- und qualitätsgerechten Produktion von metallurgischen Erzeugnissen eine ständig steigende Bedeutung zu.

Auf Grund der von der Staatlichen Plankommission festgelegten Maßnahmen zur Gewährleistung einer sortiments- und qualitätsgerechten Produktion von metallurgischen Erzeugnissen wird folgendes angeordnet:

Abschnitt I

Erze, Konzentrate, Roheisen, Rohstahl, Halbzeug für Walzwerke und Ferrolegierungen

§ 1

(1) Das Staatliche Metall-Kontor benennt den Kontingentträgern die vorgesehenen Liefermengen für Erze, Konzentrate, Roheisen und Ferrolegierungen für jedes Quartal nach Aufkommensquellen so rechtzeitig, daß die Einhaltung der Bestelltermine durch die Bedarfsträger gewährleistet ist.

(2) Die VVB Stahl- und Walzwerke benennt ihren Betrieben sowie anderen in Frage kommenden Kontingentträgern die vorgesehenen Liefermengen für Rohstahl und Halbzeug für Walzwerke für jedes Quartal nach Aufkommensquellen so rechtzeitig, daß die Einhaltung der Bestelltermine durch die Bedarfsträger gewährleistet ist.

(3) Die Kontingentträger sind verpflichtet, die vorgesehenen Liefermengen gemäß den Absätzen 1 und 2 unverzüglich unter Angabe der Aufkommensquellen auf ihre Bedarfsträger aufzuteilen.

§ 2

(1) Für die Einreichung der spezifizierten Einfuhrbestellungen für Erze und Konzentrate und den Abschluß der Lieferverträge hierüber zwischen den Direktempfängern und der Bergbau-Handel G.m.b.H. gelten die Bestimmungen der Anordnung vom 24. Januar 1958 über die Verfahrensregelung für den Import (GBl. I S. 103). Für Frischerze tritt an die Stelle der Direktempfänger das Staatliche Metall-Kontor.

(2) Die Bedarfsträger haben ihre Bestellungen für Frischerze aus Import 2 Wochen nach Erhalt der staatlichen Aufgaben dem Staatlichen Metall-Kontor einzureichen.

* Anordnung (Nr. 1) (GBl. II 1957 S. 109)

* Anordnung Nr. 2 (GBl. II 1959 S. 331)

(3) Die Bestellungen der Bedarfsträger für Erze und Konzentrate zur Belieferung aus DDR-Aufkommen sind den zugewiesenen Lieferwerken für das gesamte Jahr getrennt nach Quartalen bis zum 15. Dezember des Vorjahres einzureichen.

§ 3

(1) Die Bedarfsträger haben ihre Bestellungen für Rohstahl und Halbzeug für Walzwerke aus Import entsprechend den für sie vorgesehenen Liefermengen der Deutschen Stahl- und Metallhandelsgesellschaft m.b.H. zu folgenden Terminen zu übergeben:

für das I. Quartal bis 15. September des Vorjahres,

für das II. Quartal bis 15. Dezember des Vorjahres,

für das III. Quartal bis 15. März des laufenden Jahres,

für das IV. Quartal bis 15. Juni des laufenden Jahres.

(2) Die Bedarfsträger haben ihre Bestellungen für Rohstahl und Halbzeug für Walzwerke aus DDR-Aufkommen entsprechend den für sie vorgesehenen Liefermengen den zugewiesenen Lieferwerken aufzugeben. Die Bestelltermine setzt die VVB Stahl- und Walzwerke gesondert fest.

(3) Die Bedarfsträger haben ihre Bestellungen für Roheisen und Ferrolegierungen aus Import entsprechend den für sie vorgesehenen Liefermengen dem Staatlichen Metall-Kontor zu den Terminen gemäß Abs. 1 aufzugeben.

(4) Die Bedarfsträger haben ihre Bestellungen für Roheisen und Ferrolegierungen aus DDR-Aufkommen entsprechend den für sie vorgesehenen Liefermengen den zugewiesenen Lieferwerken zu den Terminen gemäß Abs. 1 zu übergeben.

§ 4

(1) Zwischen den Bedarfsträgern und den Lieferwerken sind die Lieferverträge für Erze und Konzentrate aus DDR-Aufkommen bis zum 31. Dezember des Vorjahres abzuschließen.

(2) Zwischen den Bedarfsträgern und dem Staatlichen Metall-Kontor sind die Lieferverträge für Frischerze aus Import 9 Wochen nach Übergabe der staatlichen Aufgaben abzuschließen.

§ 5

(1) Für den Abschluß der Lieferverträge zwischen den Bestellern und der Deutschen Stahl- und Metallhandelsgesellschaft m.b.H. für Rohstahl und Halbzeug für Walzwerke aus Import sowie den Lieferern für Roheisen und Ferrolegierungen aus DDR-Aufkommen und Import gelten folgende Termine:

für das I. Quartal bis 1. Dezember des Vorjahres,

für das II. Quartal bis 1. März des laufenden Jahres,

für das III. Quartal bis 1. Juni des laufenden Jahres,

für das IV. Quartal bis 1. September des laufenden Jahres.

(2) Die Termine für den Abschluß der Lieferverträge zur Lieferung von Rohstahl und Halbzeug für Walzwerke aus DDR-Aufkommen setzt die VVB Stahl- und Walzwerke gesondert fest.

Abschnitt II
Walzstahl und NE-Metalle

§ 6

(1) Zur Sicherung der termingemäßen Ausarbeitung der Sortimentsbilanzen für Walzstahl und NE-Metalle sind durch die Bedarfsträger der zentral geleiteten Wirtschaft die Bedarfsmeldungen einschließlich des spezifischen Importmaterials (§ 9) nach der Nomenklatur (s. Anlage 1) zu folgenden Terminen dem Staatlichen Metall-Kontor bzw. seinen Großhandelsbetrieben (s. Anlage 2) zu übergeben:

für das I. Quartal bis 1. August des Vorjahres,

für das II. Quartal bis 1. November des Vorjahres,

für das III. Quartal bis 1. Februar des laufenden Jahres,

für das IV. Quartal bis 2. Mai des laufenden Jahres.

(2) Die Bedarfsträger der Kontingentträger Räte der Bezirke übergeben die Bedarfsmeldungen einschließlich des spezifischen Importmaterials (§ 9) den örtlich und fachlich zuständigen Großhandelsbetrieben zu den im Abs. 1 genannten Terminen unter Beachtung der Anlagen 1 und 2.

(3) Die Bedarfsmeldungen sind nur für die mit (B) in der Anlage 1 gekennzeichneten Positionen in der entsprechenden Unterteilung einzureichen. Sie dürfen die Höhe der erteilten staatlichen Fonds nicht überschreiten.

§ 7

(1) Das Staatliche Metall-Kontor hat den Kontingentträgern die in den Sortimentsbilanzen vorgesehenen Liefermengen an Walzstahl — getrennt für Ia- und IIa-Material — sowie NE-Metallen nach der Nomenklatur für die mit (B) gekennzeichneten Positionen (s. Anlage 1) auf Betriebslisten in dreifacher Ausfertigung zu folgenden Terminen bekanntzugeben:

für das I. Quartal bis 1. September des Vorjahres,

für das II. Quartal bis 1. Dezember des Vorjahres,

für das III. Quartal bis 1. März des laufenden Jahres,

für das IV. Quartal bis 1. Juni des laufenden Jahres.

Für Stabzieherei- und Kaltwalzerzeugnisse sind die vorgesehenen Liefermengen jeweils am 15. des Vormonats der oben genannten Termine bekanntzugeben. Die Liefermengen für spezifisches Importmaterial sind in den Betriebslisten gesondert auszuweisen.

(2) Die Kontingentträger der zentral geleiteten Wirtschaft und die Kontingentträger Räte der Bezirke in Zusammenarbeit mit den örtlich und fachlich zuständigen Großhandelsbetrieben sind verpflichtet, die vorgesehenen Liefermengen unverzüglich auf ihre zugeordneten Bedarfsträger aufzuteilen. Die Aufteilung ist auf den vom Staatlichen Metall-Kontor übergebenen Betriebslisten vorzunehmen, und diese sind in zweifacher Ausfertigung dem Staatlichen Metall-Kontor innerhalb von 7 Tagen nach Erhalt zurückzugeben.

(3) Die Bedarfsträger der zentral geleiteten Wirtschaft geben ihre Bestellungen für Walzstahl — außer Stabzieherei- und Kaltwalzerzeugnissen — und NE-Metalle mit Ausnahme des spezifischen Importmaterials entsprechend den für sie vorgesehenen Liefermengen feinspezifiziert dem Staatlichen Metall-Kontor bzw. seinen Großhandelsbetrieben (s. Anlage 2) zu folgenden Terminen:

für das I. Quartal bis 15. September des Vorjahres,

für das II. Quartal bis 15. Dezember des Vorjahres,

für das III. Quartal bis 15. März des laufenden Jahres,

für das IV. Quartal bis 15. Juni des laufenden Jahres.

Die Bedarfsträger der Kontingentträger Räte der Bezirke geben ihre Bestellungen entsprechend den für

sie vorgesehenen Liefermengen feinspezifiziert den örtlich und fachlich zuständigen Großhandelsbetrieben (s. Anlage 2) zu den gleichen Terminen.

(4) Die Bestimmungen des Abs. 3 gelten auch für die in der Anlage 1 ohne (B) aufgeführten Planpositionen.

(5) Die Bestellungen für Stabzieherei- und Kaltwalzerzeugnisse sind von allen Bedarfsträgern zu folgenden Terminen den in den Betriebslisten ausgewiesenen Lieferbetrieben entsprechend den für sie vorgesehenen Liefermengen direkt zu übergeben:

für das I. Quartal bis 25. August des Vorjahres,

für das II. Quartal bis 25. November des Vorjahres,

für das III. Quartal bis 25. Februar des laufenden Jahres,

für das IV. Quartal bis 25. Mai des laufenden Jahres.

Von jeder Bestellung ist gleichzeitig eine Bestellkopie dem örtlich und fachlich zuständigen Großhandelsbetrieb (s. Anlage 2) vorzulegen. Die Großhandelsbetriebe sind berechtigt, diese Termine um 5 Tage zu überschreiten.

(6) Zur Sicherung der maximalen Produktion von Edelstählen in der Deutschen Demokratischen Republik ist von den Bedarfsträgern von den Bestellungen für Edelstähle dem VEB Edelstahlwerk „8. Mai 1945" in Freital jeweils eine Kopie zuzustellen. Das gilt nicht für die Bedarfsträger des Kontingentträgers 7700/II.

(7) Die vorliegenden Bestellungen sind vom Staatlichen Metall-Kontor bzw. seinen Großhandelsbetrieben in Beratungen mit den Lieferwerken gründlich zu überprüfen und alle Möglichkeiten zur Belieferung aus DDR-Aufkommen maximal auszunutzen. Über die Unterbringung der Aufträge (Absätze 3 und 4) sind die Bedarfsträger durch das Staatliche Metall-Kontor bzw. seine Großhandelsbetriebe zu folgenden Terminen zu unterrichten:

für das I. Quartal bis 10. November des Vorjahres,

für das II. Quartal bis 10. Februar des laufenden Jahres,

für das III. Quartal bis 10. Mai des laufenden Jahres,

für das IV. Quartal bis 10. August des laufenden Jahres.

Hält das Staatliche Metall-Kontor die Termine nicht ein oder unterläßt es die Unterrichtung, so hat es an die Besteller Aufwendungsersatz zu zahlen. Der Aufwendungsersatz beträgt für jeden Tag des Verzuges 0,05 % des Wertes der bestellten Erzeugnisse, jedoch nicht mehr als 6 %, bei Unterlassen der Unterrichtung 6 %.

(8) Das Staatliche Metall-Kontor hat die Bestellungen gemäß den Absätzen 3 und 4 zur Belieferung aus DDR-Aufkommen den Lieferwerken zu folgenden Terminen zu übergeben:

für das I. Quartal bis 5. Oktober des Vorjahres,

für das II. Quartal bis 5. Januar des laufenden Jahres,

für das III. Quartal bis 5. April des laufenden Jahres,

für das IV. Quartal bis 5. Juli des laufenden Jahres.

Danach sind vom Staatlichen Metall-Kontor mit den Lieferwerken und dem weiteren festgelegten Teilnehmerkreis Lieferplanberatungen durchzuführen. Im Ergebnis dieser Lieferplanberatungen hat das Staatliche Metall-Kontor die den Lieferwerken übergebenen Bestellungen zu Lieferplänen nach der Nomenklatur (s. Anlage 1) zusammenzufassen und die Lieferpläne den Lieferwerken zu folgenden Terminen zu übergeben:

für das I. Quartal bis 23. Oktober des Vorjahres,

für das II. Quartal bis 23. Januar des laufenden Jahres,

für das III. Quartal bis 23. April des laufenden Jahres,

für das IV. Quartal bis 23. Juli des laufenden Jahres.

(9) Die in den Sortimentsbilanzen nicht berücksichtigten Bedarfsmengen sind von den Bedarfsträgern in Form von Bestellungen zu den Terminen gemäß den Absätzen 3 bis 5 an ihren zuständigen Kontingentträger einzureichen. Soweit ein Ausgleich im Kontingentträgerbereich nicht möglich ist, haben die Kontingentträger diese Bestellungen jeweils 10 Tage später dem Staatlichen Metall-Kontor bzw. seinen Großhandelsbetrieben (s. Anlage 2) zu übergeben. Für diese Bestellungen hat das Staatliche Metall-Kontor bzw. seine Großhandelsbetriebe eine optimale Versorgung sicherzustellen.

§ 8

(1) Für den Abschluß der Lieferverträge zwischen den Bestellern und den Lieferern über die Lieferung von Walzstahl und NE-Metallen gelten folgende Termine:

für das I. Quartal bis 1. Dezember des Vorjahres,

für das II. Quartal bis 1. März des laufenden Jahres,

für das III. Quartal bis 1. Juni des laufenden Jahres,

für das IV. Quartal bis 1. September des laufenden Jahres.

(2) Die Stabziehereien und Kaltwalzwerke sind gegenüber ihrem Bedarfsträgerkreis berechtigt, die im Abs. 1 genannten Termine um 10 Tage zu überschreiten.

(3) Die Großhandelsbetriebe sind gegenüber ihrem Bedarfsträgerkreis berechtigt, die im Abs. 1 genannten Termine für Lieferungen ab Lager um 10 Tage und für Stabzieherei- und Kaltwalzerzeugnisse um 20 Tage zu überschreiten.

Abschnitt III

Besonderheiten bei der Bestellung von spezifischem Importmaterial

§ 9

(1) Alle Bedarfsträger haben ihre Bestellungen für spezifisches Importmaterial (außer für Erze und Konzentrate) nach der durch die Kontingentträger intern bekanntgegebenen Nomenklatur zu folgenden Terminen — getrennt nach Quartalen — dem Staatlichen Metall-Kontor bzw. seinen Großhandelsbetrieben (s. Anlage 2) zu übergeben:

für das I. Quartal bis 1. August des Vorjahres,

für das II. Quartal bis 15. August des Vorjahres,

für das III. und IV. Quartal bis 1. Oktober des Vorjahres.

(2) In den gemäß § 6 abzugebenden Bedarfsmeldungen der Bedarfsträger müssen unabhängig von der Regelung nach Abs. 1 die Mengen des bestellten spezifischen Importmaterials enthalten sein, die gesondert auszuweisen sind.

Abschnitt IV

Allgemeine Bestimmungen

§ 10

(1) Die Grundlage der Bedarfsmeldungen und Bestellungen für Walzstahl und NE-Metalle bilden die erteilten Materialfonds.

(2) Die Staatliche Plankommission, die Kontingentträger und die Bedarfsträgergruppen haben die Materialfonds so rechtzeitig aufzuteilen, daß die Einhaltung der Termine für die Bedarfsmeldungen und die Bestellungen durch die Bedarfsträger gewährleistet ist.

(3) Sollten den Bedarfsträgern die Materialfonds zu den im § 9 Abs. 1 genannten Bestellterminen nicht vorliegen, entbindet dies die Bedarfsträger nicht von der Einhaltung dieser Termine. Die Erklärungen nach § 12 Absätzen 1 oder 2 sind unverzüglich nach Erhalt der Materialfonds nachzureichen.

§ 11

(1) Die Kontingentträger oder Bedarfsträger, die bis zu den im § 6 genannten Terminen für Walzstahl und NE-Metalle keine oder nur teilweise Bedarfsmeldungen geben können, haben zu den gleichen Terminen bis zur Höhe der nicht ausgelasteten Materialfonds bei den örtlich und fachlich zuständigen Großhandelsbetrieben (s. Anlage 2) ein Guthaben einzurichten. Für Positionen, für die Bedarfsmeldungen nicht zu geben sind, müssen analog Guthaben zu den im § 7 Absätzen 3 bis 5 genannten Terminen eingerichtet werden. Nicht termingemäß ausgelastete Materialfonds verfallen nach Ablauf des Gültigkeitszeitraumes.

(2) Gegen diese Guthaben, die bis Ende der Quartale (im IV. Quartal bis 30. November) in Anspruch zu nehmen sind, können Lieferungen nur ab Lager der Großhandelsbetriebe im jeweiligen Quartal erfolgen.

(3) Werden Guthaben in einer volkswirtschaftlich nicht vertretbaren Höhe eingerichtet oder nicht rechtzeitig in Anspruch genommen, ist das Staatliche Metall-Kontor berechtigt, in Abstimmung mit der zuständigen Abteilung der Staatlichen Plankommission, eine Auflösung bzw. Herabsetzung des Guthabens zu veranlassen.

§ 12

(1) Die Besteller aller Eigentumsformen haben auf den Bedarfsmeldungen und auf den Bestellungen, für die keine Liefermengen gegeben wurden, sowie für Bestellungen für spezifisches Importmaterial und bei Einrichtung von Guthaben folgende Erklärung abzugeben:

„Diese Bedarfsmeldung bzw. Bestellung ist unter Beachtung der Quartalsaufteilung durch einen gültigen Fonds gedeckt. Die bestellte Menge ist abgebucht. Uns ist bekannt, daß Fondsüberschreitungen strafrechtliche Verfolgung nach sich ziehen können."

(2) Die Besteller aller Eigentumsformen haben auf den Bestellungen der Planpositionen, die in der Anlage 1 mit (B) gekennzeichnet sind und für die Liefermengen ausgegeben wurden, folgende Erklärung abzugeben:

„Diese Bestellung entspricht der vom zuständigen Kontingentträger bekanntgegebenen Liefermenge bzw. liegt innerhalb dieser."

(3) Die Erklärungen gemäß den Absätzen 1 und 2 haben die rechtsverbindliche Unterschrift zu tragen.

(4) Alle Bestellungen, die für den Direktbezug in Frage kommen, müssen getrennt nach der Nomenklatur (s. Anlage 1) aufgegeben werden. Auf die Zusammengehörigkeit innerhalb einer Planposition zur Erreichung der werkreifen Menge pro Quartal ist in jeder Bestellung hinzuweisen. Die zusammengehörenden Bestellungen sind je Planposition und Quartal geschlossen einzureichen.

(5) Alle Bestellungen müssen außer der genauen Spezifikation und Mengenangabe sowie der in Betracht kommenden Erklärung gemäß den Absätzen 1 und 2 folgendes enthalten:

a) Schlüssel-Nummer des Kontingentträgers,
b) Bezeichnung des Kontingentträgers,
c) Planpositions-Nummer,
d) Bezeichnung der Planposition,
e) Zuteilungsquartal,
f) gewünschter Liefertermin,
g) Bankverbindung,
h) Versandanschrift,
i) Postanschrift des Bestellers und
k) gegebenenfalls Dringlichkeitsvermerk.

(6) Für werkreife Bestellungen sowie für Bedarfsmeldungen an metallurgischen Erzeugnissen müssen die bei den Großhandelsbetrieben erhältlichen Vordrucke verwendet werden. In bezug auf die Vordrucke für die Bestellungen gilt das nicht für die Bedarfsträger des Kontingentträgers 7700/I und II.

(7) Alle Bestellungen für metallurgische Erzeugnisse aus Lagerbezug sind formlos in zweifacher Ausfertigung dem örtlich und fachlich zuständigen Großhandelsbetrieb (s. Anlage 2) getrennt nach Planpositionen und Quartalen zu übergeben.

(8) Bei Aufgabe der Bestellungen sind die geltenden Bestimmungen, wie Materialeinsatzlisten, Verwendungsverbote, DDR-Standards, Begriffsbestimmungen der Schlüsselliste zum Volkswirtschaftsplan und Herstellungsprogramme, zu beachten.

(9) In den Bestellungen der Bedarfsträger ist das Material spezifiziert nicht nur nach den in der Deutschen Demokratischen Republik gültigen Standards, sondern auch nach GOST-Standards aufzugeben. Macht der Bedarfsträger die Angaben nach GOST-Standards nicht, muß das Großhandelsorgan die Umspezifizierung nach diesen Standards zusätzlich, soweit die Bestellungen für den Import vorgesehen sind, vornehmen. In den Fällen, wo Material nach GOST-Standards aus konstruktiven oder anderen Gründen nicht verwendet werden kann, ist dies vom Bedarfsträger mit entsprechender Begründung auf der Bestellung ausdrücklich zu vermerken. Die Bedarfsträger sind verpflichtet, soweit nicht ausdrücklich nachgewiesen wurde, daß die Verwendung von Material nach GOST-Standards unmöglich ist, das nach diesen Standards gelieferte Material abzunehmen.

(10) Zum Zwecke der maximalen Materialausnutzung sind für Bleche, Bänder und Folien aller Planpositionen und Rohre aus NE-Metallen die Nutzmaße in den Bestellungen — soweit möglich — anzugeben.

§ 13

(1) Für Material, das aus Import geliefert wird, sind unbedingt Monatsliefertermine anzustreben und nur in den Fällen, wo dies unmöglich ist, sind Quartalsliefertermine festzulegen. Für Material aus DDR-Aufkommen sind Monatsliefertermine zu vereinbaren, wobei Vereinbarungen über kürzere Liefertermine zulässig sind.

(2) Bei Spezifikationsänderungen gilt das Datum des Änderungsantrages als neues Bestelldatum, jedoch nur für die durch die Änderung betroffene Materialposition und die im Rahmen einer werkreifen Menge betroffenen Materialpositionen. Der sich daraus ergebende neue Liefertermin ist zwischen den Vertragspartnern zu vereinbaren.

(3) Sollten von den Bestellern die in den §§ 3 Abs. 1 und 14 Abs. 1 festgelegten Bestelltermine nicht eingehalten werden, ist die Deutsche Stahl- und Metallhandelsgesellschaft m. b. H. berechtigt, Vertragsstrafe in Höhe von 0,5 % vom Wert des verspätet bestellten Materials zu berechnen.

§ 14

(1) Das Staatliche Metall-Kontor hat die spezifizierten Einfuhrbestellungen für metallurgische Erzeugnisse (außer Rohstahl und Halbzeug für Walzwerke) der Deutschen Stahl- und Metallhandelsgesellschaft m. b. H. zu folgenden Terminen zu übergeben:

für das I. Quartal bis 15. August des Vorjahres,
für das II. Quartal bis 1. September des Vorjahres,
für das III. und IV. Quartal bis 15. Oktober des Vorjahres.

(2) Für den Abschluß der Lieferverträge zwischen der Deutschen Stahl- und Metallhandelsgesellschaft m. b. H. und dem Staatlichen Metall-Kontor für metallurgische Erzeugnisse (außer Rohstahl und Halbzeug für Walzwerke) gelten folgende Termine:

für das I. Quartal bis 1. Oktober des Vorjahres,
für das II. Quartal bis 1. Dezember des Vorjahres,
für das III. Quartal bis 1. Februar des laufenden Jahres,
für das IV. Quartal bis 1. April des laufenden Jahres.

(3) Die Deutsche Stahl- und Metallhandelsgesellschaft m. b. H. ist verpflichtet, auf der Grundlage der ihr übergebenen Bestellungen eine verbindliche Vorausschau für die zu erwartenden Importlieferungen dem Staatlichen Metall-Kontor zu folgenden Terminen zu übergeben:

für das I. und II. Quartal bis 15. November des Vorjahres,
für das III. Quartal bis 15. Februar des laufenden Jahres,
für das IV. Quartal bis 15. Mai des laufenden Jahres.

§ 15

(1) Die Staatliche Zentralverwaltung für Statistik hat die Abrechnung der durch die Staatliche Plankommission als Staatsplan bestätigten Lieferpläne nach der Nomenklatur (s. Anlage 1) zu organisieren und die Abrechnung für Walzstahlerzeugnisse bis zum 14., für NE-Metalle bis zum 15. Werktag nach Quartalsschluß der Staatlichen Plankommission zu übergeben.

(2) Die Deutsche Stahl- und Metallhandelsgesellschaft m. b. H. hat die Importlieferungen nach der Nomenklatur (s. Anlage 1) quartalsweise mit dem Staatlichen Metall-Kontor zu folgenden Terminen abzustimmen:

für das I. Quartal bis 30. April des laufenden Jahres,
für das II. Quartal bis 31. Juli des laufenden Jahres,
für das III. Quartal bis 31. Oktober des laufenden Jahres,
für das IV. Quartal bis 31. Januar des folgenden Jahres.

§ 16

(1) Diese Anordnung tritt mit Ausnahme der Nomenklatur für Walzstahl, warmgewalzt, und Erzeugnisse der II. Verarbeitungsstufe (Anlage 1, Abschnitte I bis IV) mit ihrer Verkündung in Kraft. Die Nomenklatur für Walzstahl, warmgewalzt, und Erzeugnisse der II. Verarbeitungsstufe tritt am 1. Januar 1961 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

a) die Anordnung (Nr. 1) vom 12. März 1959 über die Lieferung und den Bezug von Erzen und metallurgischen Erzeugnissen (GBl. II S. 89) mit Ausnahme der Anlage 1 (einheitliche Nomenklatur für Walzstahl, warmgewalzt, und Erzeugnisse der II. Verarbeitungsstufe) und

b) die Anordnung Nr. 2 vom 15. Dezember 1959 über die Lieferung und den Bezug von Erzen und metallurgischen Erzeugnissen (GBl. II S. 351).

(3) Am 31. Dezember 1960 tritt die Anlage 1 der Anordnung (Nr. 1) vom 12. März 1959 über die Lieferung und den Bezug von Erzen und metallurgischen Erzeugnissen außer Kraft.

Berlin, den 31. März 1960

Der Vorsitzende
der Staatlichen Plankommission
I. V.: Meiser
Erster Stellvertreter des Vorsitzenden

Anlage 1
zu vorstehender Anordnung

I. Nomenklatur für Walzstahl, warmgewalzt (außer Edelstahl)
— Mengeneinheit t —

(B)	1.	13 13 140	Halbzeug für Schmiede- und Preßteile
			1.1 Knüppel
			1.11 70—100 mm
			1.12 110—130 mm
			1.2 Vorgewalzte Blöcke
			1.3 Platinen und vorgewalzte Brammen
			1.31 Platinen
			1.32 Vorgewalzte Brammen
	2.	13 13 150	Halbzeug (einschl. Stabstahl) für nahtlose Rohre
(B)	3.	13 14 111	I- und U-Stahl 8 bis 18 Normalprofil
			3.1 U 8
			3.2 I und U 10 und 12
			3.3 I und U 14 bis 18, darunter SM-Qualität
			3.4 Sonderprofile (Der Bedarf an Sonderprofilen ist einzeln aufzuführen)
(B)	4.	13 14 112	I- und U-Stahl 8 bis 18 Leichtprofil
			4.1 I und U 8 bis 12
			4.2 I und U 14 bis 18
			4.3 Sonderprofile (Der Bedarf an Sonderprofilen ist einzeln aufzuführen)
(B)	5.	13 14 124	I- und U-Stahl 20 bis 40 Normalprofil
			5.1 I und U 20 bis 26
			5.2 I und U 30 bis 40, darunter SM-Qualität

(B) 6. 13 14 125 I- und U-Stahl 20 bis 40 Leichtprofil
6.1 I und U 20 bis 28
6.2 I und U 30 bis 40
6.3 Sonderprofile
(Der Bedarf an Sonderprofilen ist einzeln aufzuführen)

7. 13 14 128 I- und U-Stahl über 40, Breitflanschträger und Spundwandstahl aller Abmessungen

(B) 8. 13 14 131 Normalschienen
8.1 S 33
8.2 S 49
8.3 Zungen- und Vollschienen

(B) 9. 13 14 135 Feldbahnschienen und sonstige Schienen
9.1 S 10
9.2 S 18
9.3 KS 56
9.4 KS 75
9.5 Stromschienen
9.6 Sonstige Schienen
(Der Bedarf an sonstigen Schienen ist einzeln aufzuführen)

(B) 10. 13 14 138 Zubehör (Schwellen, Laschen, Unterlags- und Klemmplatten nur aus Walzwerken)
10.1 Schwellen
10.2 Unterlagsplatten
10.3 Flachlaschen
10.4 Gleisrücklaschen
10.5 Radlenker
10.6 Sonstiges Zubehör

(B) 11. 13 14 151 Feiner Stabstahl für allgemeine Zwecke bis 30 mm
11.1 Rund-, Vierkant- und Sechskantstahl, darunter Schrauben- und Nieteneisen, sowie Betonstahl III
11.11 8 mm
11.12 über 8—10 mm
11.13 über 10—13 mm
11.14 über 13—17 mm
11.15 über 17—22 mm, darunter Spannbeton
11.16 über 22—30 mm
11.2 Flachstahl, darunter WPM und KPM
11.21 13—19 mm
11.22 über 19—30 mm
11.3 Winkelstahl
11.31 Gleichschenkliger Winkelstahl bis 25 mm und ungleichschenkliger Winkelstahl 20 × 30 mm
11.32 Gleichschenkliger Winkelstahl 30 mm
11.4 Sonderprofile
(Der Bedarf an Sonderprofilen ist einzeln aufzuführen, z. B. Ovalquerrippenstahl)

(B) 12. 13 14 152 Grober Stabstahl für allgemeine Zwecke über 30 mm
12.1 Rund-, Vierkant- und Sechskantstahl
12.11 31—33 mm
12.12 über 33—53 mm
12.13 über 53— 70 mm
12.14 über 70—105 mm
12.15 über 105—170 mm
12.16 über 170 mm
12.2 Flachstahl
12.21 über 30— 39 mm
12.22 über 39— 45 mm
12.23 über 45— 80 mm
12.24 über 80—100 mm
12.25 über 100—150 mm
12.26 über 150 mm
12.3 Gleichschenkliger Winkelstahl
12.31 über 30— 40 mm
12.32 über 40— 60 mm
12.33 über 60—100 mm
12.34 über 100—120 mm
12.35 über 120—160 mm
12.36 über 160 mm
12.4 Ungleichschenkliger Winkelstahl
12.41 30 × 45 mm
12.42 40 × 60 mm
12.43 40 × 80 mm
12.44 50 × 65 × 80—130 mm
12.45 Sonstiger Winkelstahl
12.5 Sonderprofile
(Der Bedarf an Sonderprofilen ist einzeln aufzuführen, z. B. U 5 Normalprofil, Spreng- und Verschlußringe, Felgen, Klemmplattenprofile 06 und 502 usw.)

(B) 13. 13 14 160 Bandstahl, warmgewalzt, darunter Streifen
13.1 10— 39 mm
13.2 40— 49 mm
13.3 50— 79 mm
13.4 80— 89 mm
13.5 90—110 mm
13.6 111—134 mm
13.7 135—184 mm
13.8 185—210 mm
13.9 211—255 mm
13.10 über 255 mm

(B) 14. 13 14 173 Walzdraht in Kernelektrodenqualität

(B) 15. 13 14 179 Sonstiger Walzdraht
15.1 5,5—7 mm, darunter ölschlußvergütete Qualität
15.2 über 7— 8 mm
15.3 über 8— 9 mm
15.4 über 9—10 mm
15.5 über 10—13 mm

(B) 16. 13 14 211 Grobbleche mit Abnahmebedingungen 5 mm und darüber (außer Schiffsblechen)
16.1 5 mm
16.2 6—7 mm
16.3 8 mm
16.4 9—11 mm
16.5 12—15 mm
16.6 16—40 mm, darunter über 1,7 t Stückgewicht
16.7 41 mm und darüber, darunter über 1,7 t Stückgewicht und sämtliche Stärken ab 70 mm Stärke

(B) 17. 13 14 213 Schiffsbleche, 5 mm und darüber
17.1 5— 7 mm
17.2 8 mm
17.3 9—11 mm
17.4 12—15 mm
17.5 16 mm und darüber, darunter über 1,7 t Stückgewicht

(B) 18. 13 14 219 Handelsbleche, 5 mm und darüber
18.1 5 mm
18.2 6—7 mm, darunter Th-Sondergüte bis 1000 mm breit
18.3 8 mm, do.
18.4 9—11 mm, do.
18.5 12—15 mm, do.
18.6 16—40 mm, darunter über 1,7 t Stückgewicht
18.7 41 mm und darüber, darunter über 1,7 t Stückgewicht und sämtliche Stärken ab 70 mm Stärke

(B) 19. 13 14 221 Mittelbleche 3 mm, darunter mit Cu-Gehalt

(B) 20. 13 14 222 Mittelbleche über 3 mm bis unter 5 mm, darunter mit Cu-Gehalt
20.1 bis 3,5 mm
20.2 über 3,5 mm bis unter 5 mm

(B) 21. 13 14 231 Dynamobleche und -bänder
21.1 bis 2,3 WV
21.2 über 2,3 bis 3,6 WV
21.3 über 3,6 WV

(B) 22. 13 14 232 Transformatorenbleche und -bänder
22.1 0,35 mm, darunter unter 1,0 WV
bis 1,1 WV
über 1,1 WV
22.2 0,5 mm

(B) 23. 13 14 233 Ziehbleche (Gruppen V und VI) DIN 1623, darunter Gruppe VI
23.1 unter 0,63 mm
23.2 0,63—0,9 mm
23.3 1,0 —1,5 mm
23.4 über 1,5 mm

(B) 24. 13 14 234 Tiefziehbleche (Gruppe VII und darüber) DIN 1623, darunter Gruppe VII
24.1 unter 0,63 mm
24.2 0,63—0,9 mm
24.3 1,0 —1,5 mm
24.4 über 1,5 mm

(B) 25. 13 14 236 Feinbleche unter 0,9 mm (Handelsgüte)
25.1 0,5 —0,63 mm
25.2 0,75—0,88 mm

(B) 26. 13 14 237 Feinbleche 0,9 mm bis 1,25 mm (Handelsgüte), darunter mit Cu-Gehalt

(B) 27. 13 14 238 Feinbleche über 1,25 mm bis unter 3 mm (Handelsgüte)
27.1 1,5 mm
27.2 1,75 mm und darüber, darunter Schaufelstahl

28. 13 14 300 Bandagen, gewalzte Vollradscheiben

II. Nomenklatur für Erzeugnisse der II. Verarbeitungsstufe (außer Edelstahl und Rohren)

— Mengeneinheit t —

1. 13 16 110 Kaltgewalzter Bandstahl

2. 13 16 130 Konservenband

(B) 3. 13 16 210 Automatenstahl, blank gezogen Rund-, Vierkant- und Sechskantstahl
3.101 2—3,9 mm
3.102 über 3,9— 6 mm
3.103 über 6 — 7 mm
3.104 über 7 — 8 mm
3.105 über 8 — 9 mm
3.106 über 9 —12 mm
3.107 über 12 —16 mm
3.108 über 16 —21 mm
3.109 über 21 —29 mm
3.110 über 29 —32 mm
3.111 über 32 —50 mm
3.112 über 50 mm

(B) 4. 13 16 231 Sonstiger unlegierter Stabstahl, blank gezogen
4.1 Rund-, Vierkant- und Sechskantstahl
4.101 2—3,9 mm
4.102 über 3,9— 6 mm
4.103 über 6 — 7 mm
4.104 über 7 — 8 mm
4.105 über 8 — 9 mm
4.106 über 9 —12 mm
4.107 über 12 —16 mm
4.108 über 16 —21 mm
4.109 über 21 —29 mm
4.110 über 29 —32 mm
4.111 über 32 —50 mm
4.112 über 50 mm
4.2 Flachstahl
4.201 4—13 mm
4.202 über 13—19 mm
4.203 über 19—29 mm
4.204 über 29—38 mm
4.205 über 38—44 mm
4.206 über 44—79 mm
4.207 über 79 mm

(B) 5. 13 16 410 Stahlleichtprofile, kaltgeformt aus Warmband

(B) 6. 13 16 420 Stahlleichtprofile, kaltgeformt aus Kaltband

(B) 7. 13 16 234 Gezogene Profile nach Zeichnung (ohne Unterteilung)

(B) 8. 13 16 810 Gezogener Stahldraht bis 100 kg/mm² Festigkeit, darunter geglüht bis 45 kg/mm²
8.1 0,17—0,50 mm
8.2 über 0,50—0,70 mm
8.3 über 0,70—0,99 mm
8.4 über 0,99—1,29 mm
8.5 über 1,29—1,49 mm
8.6 über 1,49—1,99 mm
8.7 2,00 mm
8.8 über 2,00—2,50 mm
8.9 über 2,50—2,90 mm
8.10 über 2,90—4,20 mm

8.11 über 4,20—6,00 mm
8.12 über 6,00—7,10 mm
8.13 über 7,10—8,10 mm
8.14 über 8,10—9,10 mm
8.15 über 9,10—12,0 mm
8.16 Profildraht

(B) 9. 13 16 830 Schweißdraht
9.1 1,00—1,40 mm
9.2 über 1,40—1,99 mm
9.3 2,00 mm
9.4 über 2,00—2,50 mm
9.5 über 2,50—3,25 mm
9.6 über 3,25—4,00 mm
9.7 über 4,00—5,00 mm
9.8 über 5,00—6,00 mm
9.9 über 6,00—7,00 mm

(B) 10. 13 16 840 Elektroden-Kerndraht
10.1 2,00 mm
10.2 über 2,00—2,50 mm
10.3 über 2,50—3,25 mm
10.4 über 3,25—4,00 mm
10.5 über 4,00—5,00 mm
10.6 über 5,00—6,00 mm
10.7 über 6,00—7,00 mm

III. Nomenklatur für Edelstähle der I. und II. Verarbeitungsstufe

— Mengeneinheit t —

1. 13 14 153 Stabstahl aus Schnellarbeitsstahl
2. 13 14 154 Stabstahl aus Hohl-, Voll- und Schlangenbohrstahl, gewalzt, für Gesteinsbearbeitung
3. 13 14 156 Stabstahl aus nichtrostendem säure- und hitzebeständigem Stahl (einschl. Ventilkegelstahl)
4. 13 14 158 Stabstahl aus legiertem Werkzeugstahl
5. 13 14 159 Stabstahl aus sonstigem Edelstahl (unlegierter Werkzeugstahl, Magnetstahl, Weicheisen)
6. 13 14 175 Walzdraht aus Kugellagerstahl
7. 13 14 181 Stabstahl aus legiertem Baustahl
8. 13 14 182 Stabstahl aus Kugellagerstahl, roh gewalzt
9. 13 14 241 Bleche und Bänder aus Werkzeugstahl (legiert und unlegiert) und legiertem Baustahl
10. 13 14 243 Bleche und Bänder aus Schnellarbeitsstahl
11. 13 14 245 Nichtrostende Bleche und Bänder aller Stärken (hitzebeständige Chromnickelstabstahlbleche u. a.)
12. 13 14 248 Bleche und Bänder aus Sonderstahl (Armcobleche, Bleche mit besonderen magnetischen Eigenschaften, hitzebeständige und sonstige Chromstahlbleche, Manganhartstahlbleche, walzschweiß-plattierte Bleche u. a.)
13. 13 16 120 Federbandstahl
14. 13 16 221 Silberstahl
15. 13 16 222 Schnelldrehsilberstahl aus Schnellarbeitsstahl
16. 13 16 232 Legierter Stabstahl, blank gezogen (außer Kugellagerqualität)
17. 13 16 233 Kugellagerstahl, blank gezogen oder geschält
18. 13 16 820 Gezogener Stahldraht über 100 kg/mm² Festigkeit
19. 13 16 860 Gezogener Stahldraht in Kugellagerqualität

IV. Nomenklatur für Rohre

— Mengeneinheit t —

1. 13 15 110 Geschweißte Gewinderohre ½" bis 2"
1.1 ½"—1"
1.2 1¼"—2"
2. 13 15 120 Geschweißte Gewinderohre unter ½" und über 2"
2.1 unter ½"
2.2 über 2"
3. 13 15 200 Geschweißte Siederohre
4. 13 15 300 Geschweißte Rohre (Präzisionsrohre), kalt nachgezogen
4.1 einmal kalt nachgezogen (DIN 2394)
4.2 mehrmals kalt nachgezogen (DIN 2393)
5. 13 15 410 Nahtlose Rohre (ohne Kugellager- und legierte Rohre), darunter Kesselrohre
5.1 8 — 28 mm ∅
5.2 30 — 44,5 mm ∅
5.3 über 44,5— 70 mm ∅
5.4 über 70 —102 mm ∅
5.5 über 102 —159 mm ∅
5.6 über 159 mm ∅
6. 13 15 420 Kugellagerrohre
6.1 unter 38 mm ∅
6.2 38—53 mm ∅
6.3 54—74 mm ∅
6.4 75—96 mm ∅
6.5 über 96 mm ∅
7. 13 15 430 Legierte Kesselsiederohre nach „DIN 2448, 17 175" und nahtlose Rohre aus nichtrostendem, säure- und hitzebeständigem Stahl, darunter Kesselrohre
7.1 bis 44,5 mm ∅, darunter Pyrometerschutzrohre
7.2 über 44,5 mm ∅
8. 13 15 440 Nahtlose Rohre (Präzisionsrohre), unlegiert, kalt nachgezogen
9. 13 15 450 Nahtlose Rohre (Präzisionsrohre) aus nichtrostendem, säure- und hitzebeständigem Stahl

V. Nomenklatur für NE-Metalle (außer Edelmetallen)

— Mengeneinheit t —

(B) 1. 13 44 100 Walzerzeugnisse aus Kupfer
1.1 Bleche
1.101 Bleche bis 10 mm
1.102 Bleche über 10 mm
1.2 Bänder
1.201 Bänder bis 200 mm breit bis 0,2 mm stark
1.202 Bänder bis 200 mm breit über 0,2 mm stark
1.203 Bänder über 200 mm breit bis 0,2 mm stark
1.204 Bänder über 200 mm breit über 0,2 mm stark

1.3 Folien
- 1.301 Blanke Folien
- 1.302 Verzinnte Folien

1.4 Stangen und Profile
- 1.401 Vier- und Sechskantstangen bis 13 mm
  Flachstangen bis 13 mm Breite
  in jeder Stärke
  Flachstangen bis 4 mm Stärke
  in jeder Breite
- 1.402 Alle übrigen Stangen
- 1.403 Profile
- 1.404 Stehbolzen
- 1.405 Lamellen
- 1.406 Schweißstäbe

1.5 Drähte
- 1.501 Feindrähte 0,05 bis 0,07 mm
- 1.502 Feindrähte über 0,07 bis 0,14 mm
- 1.503 Feindrähte über 0,14 bis 0,19 mm
- 1.504 Feindrähte über 0,19 bis 0,24 mm
- 1.505 Feindrähte über 0,24 bis 0,29 mm
- 1.506 Feindrähte über 0,29 bis 0,39 mm
- 1.507 Feindrähte über 0,39 bis 0,54 mm
- 1.508 Feindrähte über 0,54 bis 0,79 mm
- 1.509 Feindrähte über 0,79 bis 0,99 mm
- 1.510 Feindrähte über 0,99 bis 1,39 mm
- 1.511 Grobdrähte 1,4 mm und stärker
- 1.512 Flachdrähte
- 1.513 Fahrdrähte
- 1.514 Walzdrähte
- 1.515 Klaviersaitendraht

1.6 Rohre
- 1.601 Rohre 4 mm bis 6 mm ∅ Wandstärke unter 1 mm
- 1.602 Rohre 4 mm bis 6 mm ∅ Wandstärke ab 1 mm
- 1.603 Rohre über 6 mm bis 9 mm ∅ Wandstärke unter 1 mm
- 1.604 Rohre über 6 mm bis 9 mm ∅ Wandstärke ab 1 mm
- 1.605 Rohre über 9 mm bis 12 mm ∅ Wandstärke unter 1 mm
- 1.606 Rohre über 9 mm bis 12 mm ∅ Wandstärke ab 1 mm
- 1.607 Rohre über 12 mm bis 20 mm ∅ Wandstärke unter 1 mm
- 1.608 Rohre über 12 mm bis 20 mm ∅ Wandstärke ab 1 mm
- 1.609 Rohre über 20 mm bis 40 mm ∅
- 1.610 Rohre über 40 mm bis 80 mm ∅
- 1.611 Rohre über 80 mm bis 180 mm ∅
- 1.612 Rohre über 180 mm ∅

(B) 2. 13 44 200 Walzerzeugnisse aus Messing (Werkstoff nach DIN 17 660 und DIN 17 661)

2.1 Bleche
- 2.101 Bleche bis 10 mm (außer polierten Blechen)
- 2.102 Bleche über 10 mm (außer polierten Blechen)
- 2.103 Polierte Bleche

2.2 Bänder
- 2.201 Bänder bis 200 mm breit bis 0,2 mm stark
- 2.202 Bänder bis 200 mm breit über 0,2 mm stark
- 2.203 Bänder über 200 mm breit bis 0,2 mm stark
- 2.204 Bänder über 200 mm breit über 0,2 mm stark

2.3 Folien

2.4 Stangen und Profile
- 2.401 Vier- und Sechskantstangen 13 mm
  Flachstangen bis 13 mm Breite in jeder Stärke
  Flachstangen bis 4 mm Stärke in jeder Breite
- 2.402 Alle übrigen Stangen
- 2.403 Profile
- 2.404 Schweißstäbe

2.5 Drähte
- 2.501 Feindrähte bis 1,5 mm
- 2.502 Grobdrähte über 1,5 mm und stärker
- 2.503 Widerstandsdraht

2.6 Rohre
- 2.601 Rohre 4 mm bis 6 mm ∅ Wandstärke unter 1 mm
- 2.602 Rohre 4 mm bis 6 mm ∅ Wandstärke ab 1 mm
- 2.603 Rohre über 6 mm bis 9 mm ∅ Wandstärke unter 1 mm
- 2.604 Rohre über 6 mm bis 9 mm ∅ Wandstärke ab 1 mm
- 2.605 Rohre über 9 mm bis 12 mm ∅ Wandstärke unter 1 mm
- 2.606 Rohre über 9 mm bis 12 mm ∅ Wandstärke ab 1 mm
- 2.607 Rohre über 12 mm bis 20 mm ∅ Wandstärke unter 1 mm
- 2.608 Rohre über 12 mm bis 20 mm ∅ Wandstärke ab 1 mm

2.609 Rohre über 20 mm bis 40 mm ∅
2.610 Rohre über 40 mm ∅
2.611 Kondensatorrohre Ms 63 über 12 mm bis 20 mm ∅
2.612 Kondensatorrohre Ms 63 über 20 mm bis 40 mm ∅
2.613 Kondensatorrohre Ms 72 über 12 mm bis 20 mm ∅
2.614 Kondensatorrohre Ms 72 über 20 mm bis 40 mm ∅
2.615 Kondensatorrohre Ms 76/22/2 über 12 mm bis 20 mm ∅
2.616 Kondensatorrohre Ms 76/22/2 über 20 mm bis 40 mm ∅

(B) 3. 13 44 300 Walzerzeugnisse aus Bronze (Werkstoff nach DIN 17 662 und DIN 1714)

3.1 Bleche
3.101 Bleche nach DIN 17 662
3.102 Bleche nach DIN 1 714
3.2 Bänder
3.201 Bänder nach DIN 17 662
3.3 Stangen
3.301 Stangen nach DIN 17 662
3.302 Stangen nach DIN 1 714
3.303 Stangen aus Leitbronze
3.4 Drähte
3.401 Drähte 0,038 bis 0,059 mm, darunter Leitbronze
3.402 Drähte 0,06 bis 1,2 mm, darunter Leitbronze
3.403 Drähte über 1,2 mm
3.5 Rohre nach DIN 1714
3.501 Rohre 13 bis 20 mm ∅
3.502 Rohre über 20 bis 40 mm ∅

(B) 4. 13 44 400 Walzerzeugnisse aus Nickel und -legierungen

4.1 Bleche
4.2 Bänder
4.201 Bänder außer Widerstandsbändern
4.202 Widerstandsbänder WM 30
4.3 Stangen
4.4 Rohre
4.401 Rohre außer Kathodenvorziehrohren
4.402 Kathodenvorziehrohre
4.5 Drähte
4.501 Nickeldrähte 0,05 bis 0,09 mm
4.502 Nickeldrähte 0,1 bis 1,4 mm
4.503 Nickeldrähte über 1,4 mm
4.504 Widerstandsdrähte 0,05 bis 0,09 mm
4.505 Widerstandsdrähte 0,1 bis 1,4 mm
4.506 Widerstandsdrähte über 1,4 mm

(B) 5. 13 44 510 Walzerzeugnisse aus Aluminium und -legierungen

5.1 Bleche
5.101 Bleche aus Reinaluminium
5.102 Bleche aus Legierungen
5.2 Ronden und Butzen
5.201 Ronden aus Reinaluminium
5.202 Ronden aus Legierungen
5.203 Butzen aus Reinaluminium
5.3 Bänder
5.301 Bänder aus Reinaluminium bis 249 mm Breite
5.302 Bänder aus Legierungen bis 249 mm Breite
5.303 Bänder aus Reinaluminium ab 250 mm Breite
5.304 Bänder aus Legierungen ab 250 mm Breite
5.305 Lackierte Bänder aus Reinaluminium
5.4 Folien
5.401 Folien 7/u
5.402 Folien, techn. geätzt
5.403 Folien, techn. nicht geätzt
5.404 Folien für Verpackungszwecke, glatt, weiß
5.405 Folien für Verpackungszwecke, gefärbt, lackiert
5.406 Folien für Verpackungszwecke, geprägt
5.407 Folien für Verpackungszwecke, mehrfach veredelt
5.5 Stangen und Profile, gepreßt
5.501 Rund-, Vier- und Sechskant aus Reinaluminium bis 13 mm
5.502 Rund-, Vier- und Sechskant aus Aluminiumlegierungen bis 13 mm
5.503 Rund-, Vier- und Sechskant aus Reinaluminium über 13 bis 210 mm
5.504 Rund-, Vier- und Sechskant aus Aluminiumlegierungen über 13 bis 210 mm
5.505 Profile und Flachstangen aus Reinaluminium 20 bis 100 mm²
5.506 Profile und Flachstangen, aus Aluminiumlegierungen 20 bis 100 mm²
5.507 Profile und Flachstangen aus Reinaluminium über 100 bis 400 mm²
5.508 Profile und Flachstangen aus Aluminiumlegierungen über 100 bis 400 mm²
5.509 Profile und Flachstangen aus Reinaluminium über 400 bis 2000 mm²
5.510 Profile und Flachstangen aus Aluminiumlegierungen über 400 bis 2000 mm²
5.511 Profile und Flachstangen aus Reinaluminium über 2000 bis 6000 mm²
5.512 Profile und Flachstangen aus Aluminiumlegierungen über 2000 bis 6000 mm²

5.6 Stangen und Profile, gezogen
5.601 Stangen und Profile aus Reinaluminium
5.602 Stangen und Profile aus Aluminiumlegierungen
5.7 Drähte
5.701 Drähte aus Reinaluminium, gepreßt, ab 6 mm
5.702 Drähte aus Aluminiumlegierungen, gepreßt, ab 6 mm
5.703 Drähte aus Reinaluminium, gezogen, unter 1,4 mm
5.704 Drähte aus Reinaluminium, gezogen, ab 1,4 mm
5.705 Drähte aus Aluminiumlegierungen, gezogen, unter 1,4 mm
5.706 Drähte aus Aluminiumlegierungen, gezogen, ab 1,4 mm
5.8 Rohre, gepreßt
5.801 Rohre aus Reinaluminium und Aluminiumlegierungen bis 6 × 1 mm ∅
5.802 Rohre aus Reinaluminium und Aluminiumlegierungen über 6 × 1 mm bis 16 × 2 mm ∅
5.803 Rohre aus Reinaluminium und Aluminiumlegierungen über 16 × 2 mm bis 20 × 2 mm ∅
5.804 Rohre aus Reinaluminium und Aluminiumlegierungen über 20 × 2 mm bis 35 × 3 mm ∅
5.805 Rohre aus Reinaluminium und Aluminiumlegierungen über 35 × 3 mm bis 45 × 5 mm ∅
5.806 Rohre aus Reinaluminium und Aluminiumlegierungen über 45 × 5 mm bis 90 × 15 mm ∅
5.9 Rohre, gezogen
5.901 Rohre aus Reinaluminium bis 30 mm ∅
5.902 Rohre aus Reinaluminium über 30 mm ∅
5.903 Rohre aus Aluminiumlegierungen bis 30 mm ∅
5.904 Rohre aus Aluminiumlegierungen über 30 mm ∅
5.10 Rohre aus Reinaluminium, gewalzt, 140×3 bis 300×10 mm ∅

(B) 6. 13 44 550 Walzerzeugnisse aus Magnesium und -legierungen
6.1 Stangen
6.2 Rohre

(B) 7. 13 44 600 Walzerzeugnisse aus Blei und -legierungen
7.1 Bleche, Bänder und Folien
7.2 Wolle
7.3 Draht
7.4 Rohre

(B) 8. 13 44 700 Walzerzeugnisse aus Zink und -legierungen
8.1 Bleche
8.101 Bleche (handelsübliche Ausführung)
8.102 Lithographiebleche
8.2 Bänder
8.3 Kalotten
8.4 Drähte

(B) 9. 13 44 910 Walzerzeugnisse aus Neusilber
9.1 Bleche
9.101 Bleche (handelsübliche Ausführung)
9.102 Bleche für Schanktische
9.2 Bänder
9.3 Stangen
9.4 Drähte
9.5 Rohre

(B) 10. 13 44 920 Plattierte Walzerzeugnisse
10.1 Bleche, plattiert mit Kupfer und Kupferlegierungen
10.2 Bänder, plattiert mit Kupfer und Kupferlegierungen
10.3 Bleche, plattiert mit Nickel
10.4 Bänder, plattiert mit Nickel
10.5 Stahlkupferdraht

(B) 11. 13 44 980 Andere Walzerzeugnisse aus NE-Metallen (wie Manganindraht, Mu-Metall, Bi-Metall usw.), getrennt nach Materialart

(B) 12. 13 41 100 Raffinade- und Elektrolytkupfer
12.1 Raffinade-Kupfer
12.2 Elektrolyt-Kupfer-Kathoden
12.3 Elektrolyt-Kupfer-Wirebars

(B) 13. 13 41 200 Raffinade-, Elektrolyt- und Hartblei
13.1 Hüttenweichblei
13.2 Elektrolytblei
13.3 Hartblei nach Sb-Inhalt

14. 13 41 310 Zink und -legierungen aus Umschmelzungen

(B) 15. 13 41 320 Feinzink und Hüttenrohzink
15.1 Hüttenrohzink (nach Reinheitsgraden)
15.2 Elektrolytzink (nach Reinheitsgraden)
15.3 Feinstzink

(B) 16. 13 41 400 Zinn (nach Reinheitsgraden)

(B) 17. 13 41 510 Nickel
17.1 Nickel-Granalien
17.2 Nickel-Kathoden (nach Reinheitsgraden)

18. 13 41 550 Eisen-Nickel-Luppen

(B) 19. 13 41 600 Selen
19.1 Rein-Selen
19.2 Reinst-Selen

20. 13 41 710 Aluminium und -legierungen aus Umschmelzungen

(B) 21. 13 41 720 Hüttenaluminium und -legierungen
21.1 Reinaluminium (nach Reinheitsgraden)
21.2 Aluminiumlegierungen (auf Hüttenbasis)

22. 13 41 810 Magnesium und -legierungen aus Umschmelzungen

(B) 23. 13 41 830 Hüttenmagnesium und -legierungen
23.1 Hüttenmagnesium (nach Reinheitsgraden)
23.2 Hüttenmagnesiumlegierungen

(B) 24. 13 41 911 Chrom (nach Reinheitsgraden)

25. 13 41 912 Antimon

(B)	26.	13 41 913	Mangan (nach Reinheitsgraden)
(B)	27.	13 41 914	Molybdän
(B)	28.	13 41 915	Wolfram
	29.	13 41 916	Kadmium
(B)	30.	13 41 917	Wismut
(B)	31.	13 41 918	Kobalt
(B)	32.	13 41 919	Arsen
(B)	33.	13 41 931	Silizium, rein (nach Reinheitsgraden)
(B)	34.	13 41 932	Silizium, hochrein
	35.	13 42 100	Messing und Tombak
(B)	36.	13 42 210	Rotguß (Rg-5-Basis) 36.1 Rotguß Rg 5 36.2 Rotguß Rg 10
	37.	13 42 220	Bronze (Gbz.-10-Basis)
	38.	13 42 310	Lagermetall (WM-10-Basis, nach Sn-Gehalt bzw. Markenbezeichnung)
	39.	13 42 320	Lagermetall (WM 80)
	40.	13 42 400	Lötzinn (Basis 30 % Sn)
(B)	41.	13 42 500	Schriftmetalle
(B)	42.	13 43 110	Verbundwerkstoffe
(B)	43.	13 43 120	Weichmagnetische Legierungen
(B)	44.	13 43 130	Hartmagnetische Werkstoffe
(B)	45.	13 43 140	Widerstandswerkstoffe
(B)	46.	13 43 150	Einschmelz-Ausdehnungslegierungen
(B)	47.	13 45 000	Seltene Metalle (nach Material, Reinheitsgraden und Form, Mengeneinheit kg)
(B)	48.	13 48 210	Hartlote (ohne Lötzinn und Silberlot)
	49.	13 48 220	Quecksilber
(B)	50.	13 48 990	Andere bisher nicht genannte NE-Metall-Erzeugnisse 50.1 Aluminium-Mehrstoff-Bronze 50.2 Sondermessing in Blöcken 50.3 Zinkspritzgußlegierungen 50.4 Zinkstaub 50.5 Sonstiges (mit Materialangabe und Reinheitsgraden)

Anlage 2

zu vorstehender Anordnung

1. a) Die Bedarfsmeldungen für die in der Anlage 1 unter den Abschnitten I, II und V genannten Positionen sind von den Bedarfsträgern der zentral geleiteten Wirtschaft für werkreife Mengen dem Staatlichen Metall-Kontor, für nichtwerkreife Mengen (Lagerbezug) den örtlich und fachlich zuständigen Großhandelsbetrieben zu übergeben.

   b) Die Bedarfsmeldungen für die in der Anlage 1 unter den Abschnitten I, II und V genannten Positionen sind von den Bedarfsträgern der Kontingentträger Räte der Bezirke getrennt nach werkreifen Mengen und Lagerbezug den örtlich und fachlich zuständigen Großhandelsbetrieben zu übergeben.

   c) Die Bedarfsmeldungen für Lagerbezug gemäß Buchstaben a und b sind nur nach Planpositionen geordnet zu übergeben.

2. a) Die Bestellungen für die in der Anlage 1 unter den Abschnitten I und V genannten Positionen sind von den Bedarfsträgern der zentral geleiteten Wirtschaft für werkreife Mengen dem Staatlichen Metall-Kontor, für nichtwerkreife Mengen (Lagerbezug) den örtlich und fachlich zuständigen Großhandelsbetrieben zu übergeben.

   b) Die Bestellungen für die in der Anlage 1 unter den Abschnitten I und V genannten Positionen sind von den Bedarfsträgern der Kontingentträger Räte der Bezirke getrennt nach werkreifen Mengen und Lagerbezug den örtlich und fachlich zuständigen Großhandelsbetrieben zu übergeben.

   c) Die Bestellungen für die in der Anlage 1 unter Abschnitt II genannten Positionen sind für werkreife Mengen direkt den benannten Lieferbetrieben (s. § 7 Abs. 5) einzureichen. Die Bestellungen für nichtwerkreife Mengen (Lagerbezug) sind den örtlich und fachlich zuständigen Großhandelsbetrieben zu übergeben.

   d) Die Bestellungen für die in der Anlage 1 unter Abschnitt III genannten Positionen sind von allen Bedarfsträgern ohne Rücksicht auf die Menge dem Großhandelsbetrieb Edelstahlhandel, Leipzig W 33, Jordanstr. 1, zu übergeben.

   e) Die Bestellungen für die in der Anlage 1 unter Abschnitt IV genannten Positionen für werkreife Mengen sind von allen Bedarfsträgern dem Großhandelsbetrieb Eisen- und Röhrenhandel Riesa, Riesa (Elbe), An den Südspeichern, für nichtwerkreife Mengen (Lagerbezug) den örtlich und fachlich zuständigen Großhandelsbetrieben zu übergeben.

   f) Die Mindestmengen für den Direktbezug (werkreife Mengen) sind den einschlägigen Preisanordnungen (PAO) zu entnehmen.

   g) Die Bestellungen für Schweißdraht (Planpos. Nr. 13 16 830) sind für nichtwerkreife Mengen (Lagerbezug) jeweils 6 Wochen vor Beginn des Lieferquartals den örtlich zuständigen Verkaufsabteilungen Schweißbedarf der DHZ Chemie zu übergeben. Im übrigen gelten die anderen Bestimmungen dieser Anordnung nicht für Schweißdraht bei Lagerbezug.

3. Die Handelsbereiche der örtlich und fachlich zuständigen Großhandelsbetriebe sind für:

   a) **Walzstahl, warmgewalzt (außer Edelstahl), Erzeugnisse der II. Verarbeitungsstufe (außer Edelstahl)**

Bezirk:	Örtlich und fachlich zuständiger Großhandelsbetrieb:
Groß-Berlin, Potsdam, Frankfurt (Oder)	Berliner Stahl- und Metallhandel, Berlin-Weißensee, Nüßlerstraße 7
(Rostock, Schwerin, Neubrandenburg	nur für Erzeugnisse der II. Verarbeitungsstufe außer Edelstahl und Rohren)
Schwerin	Rostocker Eisen- und Stahlhandel, Auslieferungslager Schwerin, Schwerin, Mövenburgstr. 31
Rostock, Neubrandenburg	Rostocker Eisen- und Stahlhandel, Rostock, Altkarlshof 20
Magdeburg	Magdeburger Eisen- und Stahlhandel, Magdeburg, Berliner Chaussee 50
Leipzig	Leipziger Stahl- und Metallhandel, Leipzig S 3, Wundtstraße 9
Halle	Leipziger Stahl- und Metallhandel, Auslieferungslager Halle, Halle (Saale), Straße der DSF 29

Bezirk:	Örtlich und fachlich zuständiger Großhandelsbetrieb:
Dresden, Cottbus	Dresdener Eisen- und Stahlhandel, Dresden N 6, Platz der Einheit 3
Karl-Marx-Stadt	Eisen- und Stahlhandel Karl-Marx-Stadt, Karl-Marx-Stadt, Voigtstr. 13
Gera, Erfurt	Erfurter Eisen- und Stahlhandel, Erfurt, Mittelhäuser Str. 80
Suhl	Erfurter Eisen- und Stahlhandel, Auslieferungslager Schmalkalden, Schmalkalden, Teichstraße 2 b—c

b) NE-Metalle (außer Edelmetallen)

Bezirk:	Örtlich und fachlich zuständiger Großhandelsbetrieb:
Groß-Berlin, Potsdam, Frankfurt (Oder), Rostock, Neubrandenburg	Berliner Stahl- und Metallhandel, Berlin-Weißensee, Nüßlerstraße 7
Magdeburg, Schwerin	Magdeburger Eisen- und Stahlhandel, Magdeburg, Berliner Chaussee 50
Leipzig, Halle, Gera, Erfurt Suhl	Leipziger Stahl- und Metallhandel, Leipzig S 3, Wundtstraße 9
Dresden, Cottbus	Dresdener Eisen- und Stahlhandel, Dresden, Platz der Einheit 3
Karl-Marx-Stadt	Eisen- und Stahlhandel Karl-Marx-Stadt, Karl-Marx-Stadt, Voigtstr. 13

c) Edelstahl

Sämtliche Bezirke	Edelstahlhandel Leipzig, Leipzig W 33, Jordanstr. 1

d) Rohre

Sämtliche Bezirke	Eisen- und Röhrenhandel Riesa, Riesa (Elbe), An den Südspeichern

Richtlinien zur Bearbeitung von Ehrenpatenschaftsanträgen.

Vom 1. April 1960

Auf Grund der Arbeitserfahrungen und unter Berücksichtigung der gesellschaftlichen und strukturellen Veränderungen werden zur Durchführung der Anordnung des Präsidenten der Deutschen Demokratischen Republik vom 3. Januar 1951 über die Übernahme von Ehrenpatenschaften (GBl. S. 21) und der dazu ergangenen Änderungen der Anordnung vom 20. Februar 1952 (GBl. S. 183) und vom 24. September 1952 (GBl. S. 1031) folgende Bearbeitungsrichtlinien erlassen:

1. Die Übernahme der Ehrenpatenschaft durch den Präsidenten der Deutschen Demokratischen Republik ist eine Auszeichnung und Ehrung für die kinderreichen Eltern, die ihre Kinder zu ordentlichen, verantwortungsbewußten Menschen unseres Arbeiter-und-Bauern-Staates erziehen.

2. Um eine gewissenhafte und schnelle Bearbeitung der Ehrenpatenschaftsanträge zu erreichen, sind die Anträge auf Übernahme der Ehrenpatenschaft von den Eltern beim zuständigen Rat des Kreises bzw. der Stadt, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen — Sachgebiet Mutter und Kind —, zu stellen. Das Sachgebiet Mutter und Kind überprüft, ob die Bedingungen nach Artikel I der Anordnung gegeben sind, und füllt das vorgeschriebene Antragsformular aus. Die Anträge werden dann unverzüglich dem zuständigen Orts- bzw. Kreisblockausschuß der antifaschistisch-demokratischen Parteien und Massenorganisationen oder dem Sekretariat des Orts- bzw. Kreisausschusses der Nationalen Front des demokratischen Deutschland zugeleitet. Nach ausreichender Beurteilung durch den Ausschuß bzw. das Sekretariat und durch die Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen des Rates nimmt der Vorsitzende des Rates des Kreises bzw. der Stadt oder einer seiner Stellvertreter abschließend zum Antrag Stellung und läßt den Ehrenpatenschaftsantrag umgehend an die Präsidialkanzlei weiterleiten.

3. Die Schwangerenberatungsstellen und die Beauftragten für Personenstandswesen der Räte der Kreise und Städte haben die Aufgabe, die Eltern auf die Möglichkeit hinzuweisen, daß sie die Übernahme der Ehrenpatenschaft durch den Präsidenten der Deutschen Demokratischen Republik für ihr Kind beantragen können. Der Antrag soll möglichst schon 2 Monate vor der Geburt bei dem für den Wohnsitz des Antragstellers zuständigen Rat des Kreises bzw. der Stadt gestellt werden.

4. Jeder aufgenommene Antrag, auch wenn er von den örtlichen Organen nicht befürwortet wird, ist mit einer entsprechenden ausreichenden Stellungnahme der Präsidialkanzlei vorzulegen.

   Um unnötige Rückfragen und überflüssigen Schriftwechsel zu vermeiden, müssen sich widersprechende Beurteilungen der einzelnen örtlichen Stellen vor der Weiterleitung an die Präsidialkanzlei geklärt werden.

5. Gegenstand der Prüfung nach Artikel III der Anordnung sind die wirtschaftlichen, sozialen und familiären Verhältnisse sowie die gesellschaftliche Haltung der Eltern. Die Eltern sollen durch ein geordnetes, moralisch einwandfreies Familienleben, durch ihr positives Verhalten am Arbeitsplatz, durch Teilnahme am gesellschaftlichen Leben einen günstigen Einfluß auf die geistige, charakterliche und körperliche Entwicklung ihrer Kinder nehmen und sie zu aufgeschlossenen und fortschrittlichen Menschen erziehen, die für die Sicherung des Friedens und den sozialistischen Aufbau eintreten.

6. Die Geburt des Kindes ist vom Rat des Kreises bzw. der Stadt, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen — Sachgebiet Mutter und Kind —, auf schnellstem Wege der Präsidialkanzlei anzuzeigen. Der Geburtsanzeige ist die Geburtsbescheinigung des Kindes beizufügen (Rufnamen unterstreichen).

   Ist das Kind bereits bei der Antragstellung geboren, so ist die Geburtsbescheinigung dem Antrag

beizulegen. Bei Mehrgeburten sind für alle gleichzeitig geborenen Kinder die Geburtsbescheinigungen zu übersenden.

7. Der Vorsitzende des Rates des Kreises bzw. der Stadt oder einer seiner Stellvertreter soll in Begleitung des verantwortlichen Bearbeiters für die Ehrenpatenschaften im Sachgebiet Mutter und Kind die Aushändigung der Urkunde, des Sparkassenbuches und des Wäschepaketes grundsätzlich selbst übernehmen.

   Der Tag der Aushändigung ist der Präsidialkanzlei unverzüglich mitzuteilen. Eine Quittung über die erhaltenen Geschenke wird von den Eltern nicht gefordert.

8. Die Eltern erhalten für das Patenkind

   a) eine Urkunde über die Übernahme der Ehrenpatenschaft durch den Präsidenten;

   b) ein Sparkassenbuch mit einer Einlage von 100 DM; die Verfügung über das Guthaben richtet sich nach Artikel V der Anordnung;

   c) ein Geschenk nach Artikel VI der Anordnung, bestehend aus einem Sortiment Wäsche für das Kind.

9. Das Geschenkpaket ist vom Rat des Kreises bzw. der Stadt bei der Großhandelsgesellschaft Textilwaren, Karl-Marx-Stadt, anzufordern.

10. Da die Haushaltsmittel für Ehrenpatenschaften in den Haushalten der Bezirke veranschlagt sind, werden nach Rücksprache mit dem Ministerium der Finanzen die Räte der Kreise bzw. Städte beauftragt, die für das Sparkassenbuch und das Geschenk erforderlichen Mittel einstweilen zu verauslagen und danach von den Bezirken zurückzufordern.

    Die Mittel sind zweckgebunden. Die zu eröffnenden Sparkassenbücher müssen den Vermerk erhalten

    „Ehrenpatenschaftsgeschenk des Präsidenten der Deutschen Demokratischen Republik".

11. Stirbt ein Kind, für das die Übernahme der Ehrenpatenschaft durch den Präsidenten der Deutschen Demokratischen Republik beantragt wurde, während der Zeit der Bearbeitung der Unterlagen, dann kann die Ehrenpatenschaft durch den Präsidenten nicht übernommen werden.

    Wurde die Ehrenpatenschaftsurkunde in Unkenntnis des Todesfalles ausgestellt und dem Rat des Kreises bzw. der Stadt zugeleitet, so muß sie mit einem entsprechenden Vermerk der Präsidialkanzlei zurückgesandt werden. In diesem Falle kann auch die Aushändigung des Sparkassenbuches und des Geschenkes nicht erfolgen.

12. Es ist unbedingt zu erreichen, daß Ehrenpatenschaftsanträge vom Zeitpunkt der Antragstellung spätestens innerhalb von 6 Wochen der Präsidialkanzlei vorliegen. Die Ehrenpatenschaft verliert ihre Bedeutung, wenn Anträge lange Zeit nach der Geburt des Kindes eingereicht werden. In diesen Fällen ist eine Genehmigung nicht mehr möglich.

13. Diese Richtlinien treten mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

    Gleichzeitig treten die Richtlinien vom 13. Oktober 1952 für die Bearbeitung von Ehrenpatenschaftsanträgen (MinBl. S. 166) außer Kraft.

Berlin, den 1. April 1960

Der Chef der Präsidialkanzlei und Staatssekretär beim Präsidenten der Deutschen Demokratischen Republik

Opitz

Herausgeber: Büro des Präsidiums des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin C 2, Klosterstraße 47 — Redaktion Berlin C 2, Klosterstraße 47, Telefon: 22 07 36 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Ag 134/60 DDR — Verlag: (4) VEB Deutscher Zentralverlag, Berlin C 2, Telefon: 51 44 34 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 3,— DM, Teil II 2,10 DM — Einzelabgabe bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 DM, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 DM, über 32 Seiten 0,50 DM je Exemplar — Bestellungen beim Buchhandel, beim Buchhaus Leipzig, Leipzig C 1, Postfach 91, Telefon: 2 54 81, sowie Bezug gegen Barzahlung in der Verkaufsstelle des Verlages, Berlin C 2, Roßstraße 6, Telefon: 51 44 34 — Druck: (140) Neues Deutschland, Berlin

lochschule
r Bauwesen
Cottbus

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil II

1960 | Berlin, den 29. April 1960 | Nr. 15

Tag	Inhalt	Seite
29. 3. 60	Anordnung über die Gründung des VEB Vakutronik Pockau/Lengefeld	149
31. 3. 60	Anordnung über die Bildung von Pflanzenschutzämtern	149
9. 4. 60	Anordnung zur Aufhebung der Anordnung über die Versorgung mit Schulbüchern	151

Anordnung über die Gründung des VEB Vakutronik Pockau/Lengefeld.

Vom 29. März 1960

Im Einvernehmen mit der Staatlichen Plankommission, dem Minister der Finanzen und dem Vorsitzenden des Komitees für Arbeit und Löhne wird folgendes angeordnet:

§ 1

Mit Wirkung vom 1. April 1960 wird der VEB Vakutronik Pockau/Lengefeld gegründet. Sein Sitz ist Pockau/Lengefeld, Flöhatal.

§ 2

Der VEB Vakutronik Pockau/Lengefeld ist juristische Person entsprechend der Verordnung vom 20. März 1952 über Maßnahmen zur Einführung des Prinzips der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft (GBl. S. 225).

§ 3

(1) Für den VEB Vakutronik Pockau/Lengefeld ist das Statut der zentral geleiteten Betriebe der volkseigenen Industrie in der Deutschen Demokratischen Republik vom 7. August 1952 (MinBl. S. 137) verbindlich.

(2) Der VEB Vakutronik Pockau/Lengefeld untersteht dem Amt für Kernforschung und Kerntechnik.

§ 4

Die dem VEB Vakutronik Pockau/Lengefeld übertragenen Vermögenswerte sind von diesem in der Eröffnungsbilanz auszuweisen. Die Eröffnungsbilanz ist per 1. April 1960 aufzustellen.

§ 5

Der Betriebsplan des VEB Vakutronik Pockau/Lengefeld ist auf der Grundlage der staatlichen Aufgaben nach den hierfür geltenden Bestimmungen aufzustellen und zu bestätigen.

§ 6

Die tarifliche Entlohnung für die Beschäftigten des VEB Vakutronik Pockau/Lengefeld erfolgt nach der Lohn- und Gehaltsregelung für Arbeiter und Angestellte im Bereich der Verwaltung Industriebedarf.

§ 7

Diese Anordnung tritt am 1. April 1960 in Kraft.

Berlin, den 29. März 1960

Der Leiter des Amtes für Kernforschung und Kerntechnik
Prof. Rambusch

Anordnung über die Bildung von Pflanzenschutzämtern.

Vom 31. März 1960

Im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Organe der staatlichen Verwaltung wird folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Bei den Räten der Bezirke werden Pflanzenschutzämter als unterstellte Einrichtungen gebildet.

(2) Die Aufgaben der Räte der Bezirke, Referat Pflanzenschutz, gehen in die Zuständigkeit der Pflanzenschutzämter über.

§ 2

Die Zweigstellen Rostock, Potsdam, Halle, Erfurt und Dresden der Biologischen Zentralanstalt Berlin der Deutschen Akademie der Landwirtschaftswissenschaften zu Berlin werden zu Pflanzenschutzämtern umgebildet und den zuständigen Räten der Bezirke unterstellt.

§ 3

Bei den Räten der Bezirke Schwerin, Neubrandenburg, Frankfurt (Oder), Cottbus, Magdeburg, Gera, Suhl, Leipzig und Karl-Marx-Stadt werden Pflanzenschutzämter neu eingerichtet.

§ 4

(1) Die Quarantäneinspektionen werden den zuständigen Pflanzenschutzämtern eingegliedert.

(2) Die Quarantäneinspektion Schwerin wird dem Pflanzenschutzamt beim Rat des Bezirkes Rostock eingegliedert.

§ 5

Die Hauptbeobachtungsstellen des Warndienstes werden den zuständigen Pflanzenschutzämtern eingegliedert.

§ 6

Die Pflanzenschutzämter übernehmen die von den bisherigen Zweigstellen der Biologischen Zentralanstalt Berlin der Deutschen Akademie der Landwirtschaftswissenschaften zu Berlin, von den Hauptbeobachtungsstellen des Warndienstes und von den Quarantäneinspektionen genutzten Vermögenswerte als Rechtsnachfolger.

§ 7

Struktur, Aufgaben und Tätigkeit der Pflanzenschutzämter werden durch das Statut (Anlage) geregelt.

§ 8

Diese Anordnung tritt am 1. April 1960 in Kraft.

Berlin, den 31. März 1960

Der Minister für Land- und Forstwirtschaft
Reichelt

Anlage
zu vorstehender Anordnung

Statut der Pflanzenschutzämter

§ 1

Rechtliche Stellung und Name

(1) Die Pflanzenschutzämter sind juristische Personen. Sie unterstehen dem jeweiligen Rat des Bezirkes. Ihre unmittelbare Anleitung und Kontrolle erfolgt durch den Leiter der Abteilung Land- und Forstwirtschaft.

(2) Die Finanzierung der Pflanzenschutzämter erfolgt im Haushalt der Räte der Bezirke. Die erforderlichen Mittel werden bei den Räten der Bezirke, Abteilung Land- und Forstwirtschaft, geplant und bereitgestellt.

(3) Die Pflanzenschutzämter führen im Rechtsverkehr die Bezeichnung „Pflanzenschutzamt beim Rat des Bezirkes".

§ 2

Aufgaben

(1) Die Pflanzenschutzämter sind staatliche wissenschaftliche Einrichtungen auf dem Gebiet des Pflanzenschutzes. Ihnen obliegt die Verantwortung für die Durchführung und Überwachung der praktischen Pflanzenschutzmaßnahmen, für die Untersuchung auf dem Gebiet der Pflanzenkrankheiten und Schädlinge, für die Aufgaben des Prognose- und Warndienstes, für die Mitarbeit bei der amtlichen Pflanzenschutzmittel- und -geräteprüfung sowie für die Pflanzenbeschau und die Pflanzenquarantäne. Die Pflanzenschutzämter gewährleisten durch ihre operative Anleitung und Kontrolle die Bekämpfung der Pflanzenkrankheiten und Schädlinge im Interesse der Sicherung und Steigerung der Ernteerträge. Sie tragen dazu bei, die durch Pflanzenkrankheiten und Schädlinge sowie Unkräuter entstehenden Ertragsausfälle zu vermindern. Zur weiteren Qualifizierung der Mitarbeiter der Pflanzenschutzämter, zur Sicherstellung der amtlichen Prüfungen von Pflanzenschutzmitteln und Pflanzenschutzgeräten arbeiten die Pflanzenschutzämter eng mit der Biologischen Zentralanstalt Berlin der Deutschen Akademie der Landwirtschaftswissenschaften zu Berlin zusammen.

(2) Die Pflanzenschutzämter haben im einzelnen folgende Aufgaben:

a) Überwachung des Gesundheitszustandes der landwirtschaftlichen und gärtnerischen Kulturen und der eingelagerten oder in Aufbereitung befindlichen pflanzlichen Rohprodukte sowie die Überwachung der diese pflanzlichen Rohprodukte lagernden und aufbereitenden staatlichen, genossenschaftlichen und anderen Betriebe und Einrichtungen hinsichtlich der ordnungsgemäßen Schädlingsbekämpfung;

b) Feststellung der Krankheits- und Schadensursachen, Anleitung und Beratung bei der Durchführung der Bekämpfungsmaßnahmen sowie ihre Überwachung;

c) Entwicklung und Einführung neuer wirtschaftlicher und wirksamer mechanischer, chemischer und biologischer Bekämpfungsverfahren;

d) Erforschung von Pflanzenschäden örtlicher Bedeutung in Zusammenarbeit mit der Biologischen Zentralanstalt Berlin;

e) Berichterstattung über Auftreten von Pflanzenkrankheiten, Pflanzen- und Speicherschädlingen und anderen Schadensursachen sowie über das Ausmaß eingetretener Schäden;

f) Ausarbeitung von Planvorschlägen zur Ermittlung des Jahresbedarfs an Pflanzenschutzmitteln und Pflanzenschutzgeräten sowie Überwachung ihrer Verteilung;

g) Mitarbeit bei der Aufstellung von Rahmenplänen und bei der Entwicklung und Ausarbeitung technischer Normen für Pflanzenschutzarbeiten zur Unterstützung der Arbeits- und Finanzplanung bei den MTS, VEG und LPG;

h) operative Anleitung und Kontrolle der Mitarbeiter des Pflanzenschutzes sowie der Beauftragten für Pflanzenschutz bei den LPG und VEG;

i) Auswertung der regionalen Beobachtungen und Meldungen des Warndienstes, Herausgabe von Lageberichten sowie von Hinweisen und Warnungen;

j) pflanzensanitäre Überwachung des Warenverkehrs mit Pflanzen, Pflanzenteilen und pflanzlichen Rohprodukten sowie deren Verpackung, des Füllmaterials, der Erdbeimischungen und anderer Gegenstände, die Überträger von Krankheitserregern oder tierischen Pflanzenschädlingen sein können;

k) Schulung und Fortbildung der Mitarbeiter des Pflanzenschutzes sowie der Beauftragten für Pflanzenschutz bei den VEG und LPG;

l) Aufklärung und Beratung der sozialistischen und anderen Betriebe der Landwirtschaft und des Gartenbaues über den Pflanzen- und Vorratsschutz;

m) Förderung und Unterstützung der Maßnahmen zur Verbesserung der Saatguterzeugung sowie Mitarbeit in der Bezirkssortenkommission, Anleitung, Ausbildung und Einsatz der Pflanzkartoffelbegutachter und Schiedsgutachter.

(3) Den Pflanzenschutzämtern Rostock, Potsdam, Halle, Erfurt und Dresden obliegt weiterhin:

die Mitarbeit bei der Durchführung der Eignungsprüfung der Pflanzenschutzmittel und Pflanzenschutz-

geräte durch die Biologische Zentralanstalt Berlin der Deutschen Akademie der Landwirtschaftswissenschaften zu Berlin zur Sicherung der Bereitstellung wirksamer Pflanzenschutzmittel durch die Industrie sowie geeigneter Pflanzenschutzgeräte für die Anwendung dieser Pflanzenschutzmittel.

§ 3
Leitung

(1) Die Leitung des Pflanzenschutzamtes erfolgt unter ständiger Einbeziehung der Werktätigen und ihrer Organisationen nach dem Prinzip der persönlichen Verantwortung und dem Grundsatz der Einzelleitung.

(2) Das Pflanzenschutzamt wird durch einen Direktor geleitet, der durch den Vorsitzenden des Rates des Bezirkes im Einvernehmen mit dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft ernannt und abberufen wird.

(3) Der Direktor ist für die politische, wissenschaftliche, organisatorische und ökonomische Tätigkeit des Pflanzenschutzamtes verantwortlich. Der Direktor handelt im Namen des Pflanzenschutzamtes und ist bei seinen Entscheidungen an die geltenden gesetzlichen Bestimmungen, die Beschlüsse des Bezirkstages und des Rates des Bezirkes, den Plan des Pflanzenschutzamtes und an die Weisungen des Rates des Bezirkes, Abteilung Land- und Forstwirtschaft, gebunden.

(4) Bei Verhinderung des Direktors wird das Pflanzenschutzamt von seinem Stellvertreter geleitet. Der Stellvertreter wird durch den Direktor mit Zustimmung des Leiters der Abteilung Land- und Forstwirtschaft des Rates des Bezirkes eingesetzt.

(5) Der Direktor des Pflanzenschutzamtes und der Stellvertreter müssen eine wissenschaftliche Ausbildung besitzen und über Erfahrungen auf dem Gebiet des Pflanzenschutzes verfügen.

(6) Vom Direktor werden alle Mitarbeiter des Pflanzenschutzamtes nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen eingestellt und entlassen.

(7) Alle mit der Leitung eines Fachgebietes betrauten Mitarbeiter sind in ihrem Aufgabenbereich weisungsbefugt und politisch verantwortlich. Sie haften dem Pflanzenschutzamt entsprechend ihrer Verantwortung für Schäden, die sie ihm durch schuldhafte Verletzung ihrer Pflichten zufügen.

§ 4
Arbeitsweise

(1) Zur Verwirklichung der sozialistischen Leitungsprinzipien hat der Direktor des Pflanzenschutzamtes besonders die aktive Mitwirkung der Werktätigen und der gesellschaftlichen Organisationen an der Leitung des Pflanzenschutzamtes zu fördern. Insbesondere ist die Beteiligung der Werktätigen an der Leitung in Form von Arbeitsberatungen, Bildung von Aktivs und Kommissionen für spezielle Aufgaben usw. zu entwickeln.

(2) Die leitenden Mitarbeiter des Pflanzenschutzamtes haben alle Möglichkeiten auszunutzen, um den Mitarbeitern die politischen und wirtschaftlichen Zusammenhänge in Verbindung mit den eigenen Aufgaben des Pflanzenschutzamtes zu erklären und sie im Sinne eines sozialistischen Bewußtseins und einer sozialistischen Arbeitsmoral zu erziehen.

§ 5
Vertretung im Rechtsverkehr

(1) Das Pflanzenschutzamt wird im Rechtsverkehr durch den Direktor, seinen Stellvertreter oder die hierzu Bevollmächtigten vertreten.

(2) Der Direktor vertritt das Pflanzenschutzamt allein und ist zur Einzelzeichnung rechtsverbindlicher Erklärungen befugt.

(3) Im Falle der Verhinderung des Direktors wird das Pflanzenschutzamt durch den nach § 3 Abs. 4 bestimmten Stellvertreter gemeinsam mit einem vom Direktor hierzu Bevollmächtigten vertreten.

(4) Im Rahmen der ihnen erteilten Vollmacht können auch andere Mitarbeiter des Pflanzenschutzamtes sowie sonstige Personen dieses vertreten und rechtsverbindliche Erklärungen abgeben. Solche Vollmachten, die sich nur auf einen bestimmten Aufgabenbereich beziehen können, sind vom Direktor schriftlich zu erteilen.

(5) Verfügungen über Zahlungsmittel des Pflanzenschutzamtes bedürfen nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen der Gegenzeichnung durch den Haushaltsbearbeiter des Pflanzenschutzamtes bzw. seinen Stellvertreter.

(6) Jeder Unterschrift ist die Funktion des Zeichnenden hinzuzufügen. Sonstige Zusätze entfallen.

§ 6
Struktur- und Stellenplan

Der Struktur- und Stellenplan des Pflanzenschutzamtes ist nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen aufzustellen und zu bestätigen.

Anordnung zur Aufhebung der Anordnung über die Versorgung mit Schulbüchern.*

Vom 9. April 1960

§ 1

Die Anordnung vom 21. April 1953 über die Versorgung mit Schulbüchern (ZBl. S. 171) wird aufgehoben.

§ 2

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1960 in Kraft.

Berlin, den 9. April 1960

Der Minister für Volksbildung
I. V.: Honecker
Stellvertreter des Ministers

* Die Neuregelung wird in Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Volksbildung veröffentlicht.

Prof. Dr. Gerats : Dr. G. Kühlig : Dr. K. Pfannenschwarz

Staat ohne Recht

Des Bonner Staates strafrechtliche Sonderjustiz in Berichten und Dokumenten

572 Seiten Text und 32 Bildseiten · Leinen mit Schutzumschlag 12,80 DM

„Was die Autoren in dem fast 600 Seiten umfassenden dokumentarischen Bericht an Tatsachen über des Bonner Staates strafrechtliche Sonderjustiz zusammentragen, ist denn auch so erschütternd, aber zugleich so empörend, daß sie zwingend eine Kampfansage an das Regime herausfordern, das ein faschistisches Unrechtssystem zur Staatsdoktrin erhoben hat: Die Herrschaft der deutschen Militaristen und aggressiven Imperialisten, ihren Staat ohne Recht."

Siegfried Dahl in „Neues Deutschland" am 15. August 1959

Zu beziehen durch den Buchhandel oder durch das Buchhaus Leipzig, Leipzig C 1, Postfach 91

VEB DEUTSCHER ZENTRALVERLAG

Herausgeber: Büro des Präsidiums des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin C 2, Klosterstraße 47 — Redaktion Berlin C 2, Klosterstraße 47, Telefon: 22 07 36 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Ag 134/60/DDR — Verlag: (4) VEB Deutscher Zentralverlag, Berlin C 2, Telefon: 51 44 34 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 2,— DM, Teil II 2,10 DM — Einzelabgabe bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 DM, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 DM, über 32 Seiten 0,50 DM je Exemplar — Bestellungen beim Buchhandel, beim Buchhaus Leipzig, Leipzig C 1, Postfach 91, Telefon: 2 54 81, sowie Bezug gegen Barzahlung in der Verkaufsstelle des Verlages, Berlin C 2, Roßstraße 6, Telefon: 51 44 34 — Druck: (140) Neues Deutschland, Berlin

Hochschule für Bauwesen Cottbus Z 34

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil II

1960	Berlin, den 13. Mai 1960	Nr. 16

Tag	Inhalt	Seite
2. 5. 60	Anordnung über die Einführung einer Qualitätsnomenklatur für Erzeugnisse der Textil- und Bekleidungsindustrie	153
12. 4. 60	Anordnung Nr. 79 über Standerds der Deutschen Demokratischen Republik	160
	Hinweis auf Verkündungen im P-Sonderdruck und Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik	184

Anordnung über die Einführung einer Qualitätsnomenklatur für Erzeugnisse der Textil- und Bekleidungsindustrie.

Vom 2. Mai 1960

§ 1

(1) Für Kammgarn- und Streichgarngewebe aus Wolle, Zellwolle und synthetischen Fasern und für die daraus hergestellte Herren- und Juniorenoberbekleidung wird eine Qualitätsnomenklatur eingeführt.

(2) Kammgarngewebe sind Gewebe, die 50 % und mehr Kammgarngespinste enthalten.

(3) Streichgarngewebe sind Gewebe, die

a) über 50 % Streichgarngespinste enthalten,

b) 50 % und weniger Streichgarngespinste und weniger als 50 % Kammgarngespinste, jedoch Kammgarn- und Streichgarngespinste zusammen 50 % und mehr enthalten.

§ 2

(1) Zur Kennzeichnung der Qualität der Kammgarn- und Streichgarngewebe aus Wolle, Zellwolle und synthetischen Fasern haben die Hersteller eine Qualitätsnomenklaturnummer und das im Liefervertrag festgelegte Fertigwarengewicht in Gramm je Quadratmeter auf den Etiketten und Rechnungen für diese Erzeugnisse anzugeben.

(2) Die Hersteller von Herren- und Juniorenoberbekleidung aus Kammgarn- und Streichgarngeweben haben auf den Etiketten und Rechnungen die von den Webereien für den Oberstoff genannten Qualitätsnomenklaturnummern anzugeben. Bei Erzeugnissen aus Importgeweben entfällt die Angabe der Qualitätsnomenklaturnummer. Die Etiketten und Rechnungen für Erzeugnisse aus Importgeweben sind mit dem Vermerk „Importgewebe" zu versehen.

(3) Die Betriebe des Groß- und Einzelhandels haben die von den Herstellern genannten Qualitätsnomenklaturnummern auf den Etiketten für die Erzeugnisse anzugeben bzw. dafür zu sorgen, daß die Etiketten der Herstellerbetriebe nicht entfernt werden.

(4) Die Gliederung der Qualitätsnomenklaturnummer ergibt sich aus der Anlage 1.

§ 3

(1) Die Hersteller von Kammgarnen und Streichgarnen haben auf den Rechnungen für diese Erzeugnisse die Anteile der verarbeiteten Textilwerkstoffe in Prozenten vom Materialeinsatzgewicht gemäß Anlage 5 anzugeben.

(2) Die Rechnungen müssen außerdem enthalten:

a) für Kammgarne mit Wollanteilen die Wollprovenienzen,

b) für Streichgarne die Wollanteile der Gespinste

aa) nach Anteilen an stichelhaarfreier und stichelhaarhaltiger Wolle gemäß Anlage 2,

bb) nach Anteilen an feiner, halbgrober und grober Wolle gemäß Anlage 4

in Prozent vom Gesamtwollanteil.

§ 4

Es werden für verbindlich erklärt:

a) die Richtlinie zur Bestimmung der Qualitätsnomenklaturnummer (Anlage 1),

b) die Richtlinie zur Bestimmung der Wollqualitäten (Anlage 2),

c) die Richtlinie zur Bestimmung der Feinheit der Gespinste bei Kammgarngeweben (Anlage 3),

d) die Richtlinie zur Bestimmung der Feinheit der verarbeiteten Wollen und deren Anteil in Prozent vom Gesamtwollanteil bei Streichgarngeweben (Anlage 4),

e) die Richtlinie zur Bestimmung der Materialzusammensetzung (Anlage 5),

f) die Richtlinie zur Bestimmung der Einsatzgewichte der Gewebe je Quadratmeter Fertigware (Anlage 6).

§ 5

Die geltenden Bestimmungen über die Ausstellung und den Inhalt der Rechnungen sowie über die Etikettierung werden durch die Bestimmungen dieser Anordnung nicht berührt.

§ 6

(1) Die Hersteller der Kammgarn- und Streichgarngewebe sind verpflichtet, für die Bestände an Garnen, unvollendeter Produktion und fertigen Erzeugnissen bei den Herstellern der Kammgarn- und Streichgarngespinste die Angaben gemäß § 3 zu erfragen. Sie dürfen ab 5. Mai 1960 nur Lieferungen mit Angabe der Qualitätsnomenklaturnummer vornehmen. Die Hersteller der Kammgarn- und Streichgarngespinste sind verpflichtet, diese Angaben den Webereien unverzüglich mitzuteilen.

(2) Die Hersteller der Herren- und Juniorenoberbekleidung sind verpflichtet, für die Bestände an Geweben, unvollendeter Produktion und fertigen Erzeugnissen die ersten 5 Stellen der Qualitätsnomenklaturnummer bei den Herstellern der Gewebe zu erfragen. Sie dürfen ab 16. Mai 1960 nur Lieferungen mit Angabe der fünfstelligen bzw. siebenstelligen Qualitätsnomenklaturnummer vornehmen. Die Hersteller der Kammgarn- und Streichgarngewebe sind verpflichtet, die ersten 5 Stellen der Qualitätsnomenklaturnummer den Konfektionsbetrieben unverzüglich bekanntzugeben.

§ 7

(1) Diese Anordnung tritt

a) für die Hersteller von Kammgarn- und Streichgarngespinsten aus Wolle, Zellwolle und synthetischen Fasern sowie Hersteller von Kammgarn- und Streichgarngeweben aus Wolle, Zellwolle und synthetischen Fasern am 5. Mai 1960,

b) für die Hersteller von Herren- und Juniorenoberbekleidung aus Kammgarn- und Streichgarngeweben aus Wolle, Zellwolle und synthetischen Fasern am 16. Mai 1960,

c) für die Betriebe des Groß- und Einzelhandels mit Übernahme der von den Herstellern mit der Qualitätsnomenklaturnummer ausgezeichneten Erzeugnisse

in Kraft.

Berlin, den 2. Mai 1960

Der Vorsitzende der Staatlichen Plankommission
I. V.: Dr. Feldmann
Mitglied der Staatlichen Plankommission

Der Minister für Handel und Versorgung
I. V.: Lorenz
Stellvertreter des Ministers

Anlage 1

zu vorstehender Anordnung

Richtlinie zur Bestimmung der Qualitätsnomenklaturnummer

Die Qualitätsnomenklaturnummer ist wie folgt gegliedert:

	Stelle der Nomenklatur 1.	2.	3.	4. u. 5.	6. u. 7.
1. Stelle: **Gewebeart**					
Kammgarngewebe	1				
Streichgarngewebe	2				
2. Stelle: **Wollqualität**					
Differenzierung gemäß Anlage 2 der Anordnung					
Stichelhaarfreie Wolle		1			
Gemischte Wolle		2			
Stichelhaarhaltige Wolle		3			
} nur bei Wollgeweben					
Bei Geweben mit einem Wollanteil unter 30 %		0			
3. Stelle: **Garn- bzw. Wollfeinheit**					
a) Garnfeinheit bei Kammgarngeweben					
Differenzierung gemäß Anlage 3 der Anordnung					
Nm 48 und feiner			1		
Nm 36 bis unter Nm 48			2		
bis unter Nm 36			3		
b) Wollfeinheit bei Streichgarngeweben					
Differenzierung gemäß Anlage 4 der Anordnung					
Feine Wolle			4		
Halbgrobe Wolle			5		
Grobe Wolle			6		
Bei Geweben mit einem Wollanteil unter 30 %			0		
4. u. 5. Stelle: **Materialzusammensetzung**					
Differenzierung gemäß Anlage 5 der Anordnung					
0 % bis unter 20 % Wollanteil, Rest sonstige Textilwerkstoffe				01	
20 % bis unter 30 % Wollanteil, Rest sonstige Textilwerkstoffe				02	
30 % bis unter 45 % Wollanteil, Rest sonstige Textilwerkstoffe				11	
45 % bis unter 60 % Wollanteil, Rest sonstige Textilwerkstoffe				12	
60 % bis unter 80 % Wollanteil, Rest sonstige Textilwerkstoffe				13	
80 % und mehr Wollanteil, Rest sonstige Textilwerkstoffe				14	
50 % Zellwolle, 50 % Polyacrylnitrilfasern oder Polyesterfasern				21	
30 % Zellwolle, 30 % Wolle, 40 % Polyacrylnitrilfasern oder Polyesterfasern				31	
30 % Zellwolle, 40 % Wolle, 30 % Polyacrylnitrilfasern oder Polyesterfasern				32	
50 % Zellwolle, 10 % bis 25 % Wolle, 25 % bis 40 % Polyacrylnitrilfasern oder Polyesterfasern (gilt nur für Kammgarngewebe)				33	
50 % Zellwolle, 25 % bis 40 % Wolle, 10 % bis 25 % Polyacrylnitrilfasern oder Polyesterfasern (gilt nur für Kammgarngewebe)				34	
16 % Zellwolle, 27 % Polyacrylnitrilfasern, 57 % Wolle (gilt nur für den Artikel „Eisbär" des VEB Vereinigte Feintuchwerke Forst)				35	
20 % Zellwolle, 30 % Wolle, 50 % Polyesterfasern				36	
50 % Wolle, 50 % Polyesterfasern (gilt nur für Kammgarngewebe)				41	
45 % Wolle, 35 % Polyesterfasern, 20 % Zellwolle (gilt nur für Kammgarngewebe)				42	

	Stelle der Nomenklatur 1. 2. 3. 4. u. 5. 6. u. 7.
6. u. 7. Stelle: Einsatzgewicht je Quadratmeter Fertigware gemäß Anlage 6 der Anordnung	
über 120 bis 150 g	11
„ 150 „ 180 „	12
„ 160 „ 210 „	13
„ 210 „ 240 „	14
„ 240 „ 275 „	15
„ 275 „ 325 „	16
„ 325 „ 375 „	17
„ 375 „ 425 „	18
„ 425 „ 500 „	19
„ 500 „ 600 „	21
„ 600 „ 700 „	22
„ 700 „ 800 „	23
„ 800 „ 900 „	24

Beispiel:

1 1 2 13 18	ist die Qualitätsnomenklaturnummer für Kammgarngewebe, stichelhaarfrei, Nm 36 bis unter Nm 48, 60 % bis unter 80 % Wollanteil, Einsatzgewicht je Quadratmeter Fertigware über 375 bis 425 g
1	Kammgarngewebe
1	stichelhaarfrei
2	Nm 36 bis unter Nm 48
13	60 % bis unter 80 % Wollanteil
18	Einsatzgewicht je Quadratmeter Fertigware über 375 bis 425 g

Anlage 2

zu vorstehender Anordnung

Richtlinie
zur Bestimmung der Wollqualitäten

Es sind folgende Wollqualitäten zu unterscheiden:

Gruppe I: stichelhaarfreie Wolle,
Gruppe II: gemischte Wolle,
Gruppe III: stichelhaarhaltige Wolle.

Gruppe I: Als stichelhaarfrei gelten Gewebe, wenn weniger als 10 % stichelhaarhaltige Wolle im Gesamtwollanteil des Gewebes enthalten ist.

Gruppe II: Als gemischt gelten Gewebe, wenn 10 % bis 65 % stichelhaarhaltige Wolle im Gesamtwollanteil des Gewebes enthalten ist.

Gruppe III: Als stichelhaarhaltig gelten Gewebe, wenn mehr als 65 % stichelhaarhaltige Wolle im Gesamtwollanteil des Gewebes enthalten ist.

Als **stichelhaarhaltig** gilt die Wolle folgender Provenienzen:

Russkaja,
Buchara,
Metis I, II und III,
Karabachskaja,
Mongolen,
Sining,
Tibet,
Ordowa,
Pelugrubaja,
Bikaner,
Pomesnaja,
Pojarok,
alle chinesischen Wollen.

Als **stichelhaarfrei** gilt alle vorstehend nichtgenannte Schurwolle.

Als **stichelhaarfreie** Wolle gelten die Wollanteile folgender **Reißspinnstoffe:**

Reißspinnstoffgruppen	Einsatzmaterial	Wollgehalt
Gruppe 1:	Wickel fädig, fein, weiß, stichelhaarfrei	über 95 %
Gruppe 2:	Alt Zefir und Wolltrikot, weiß	mind. 80 %
Gruppe 3:	Neue wollgestrickte Abschnitte, fein und mittelfein, weiß	mind. 80 %
Gruppe 4:	Alt wollgestrickt und Wollgolfer, weiß I	mind. 80 %
	Wickel fädig, fein in Farben, stichelhaarfrei	über 95 %
	Wickel fädig, fein, bunt, stichelhaarfrei	über 95 %
	Kammgarnabfälle einfach oder lose gezwirnt, fein und halbgrob, rohweiß	über 95 %
Gruppe 5:	Alt wollgestrickt, weiß II	mind. 80 %
	Wickel fädig, halbgrob, weiß, stichelhaarfrei	über 95 %
	Wickel fädig, fein, weiß, stichelhaarfrei	60 bis 95 %
	Kammgarnzwirnabfälle fein und halbgrob, rohweiß	über 95 %
Gruppe 6:	Neue wollgestrickte Abschnitte, grob, weiß	mind. 80 %
	Neue wollgestrickte Abschnitte, fein und mittelfein, hell und in Farben	mind. 80 %
	Alt Zefir und Wolltrikot, hochhell und hell	mind. 80 %
	Streichgarnabfälle, einfach und lose gezwirnt, rohweiß	über 95 %
	Geschlichtete Garnabfälle, rohweiß	über 95 %
Gruppe 7:	Alt wollgestrickt und Wollgolfer, hell und hochhell	mind. 80 %
	Neue wollgestrickte Abschnitte, fein und mittelfein, bunt	mind. 80 %
	Wickel fädig, halbgrob in Farben, stichelhaarfrei	über 95 %
	Wickel fädig, halbgrob, weiß, stichelhaarfrei	60 bis 95 %
	Wickel fädig, fein, in Farben, stichelhaarfrei	60 bis 95 %
	Wickel fädig, fein, bunt, stichelhaarfrei	60 bis 95 %
	Kammgarnabfälle, einfach und lose gezwirnt, fein und halbgrob, in Farben	über 95 %
Gruppe 8:	Alt Zefir und Wolltrikot, weiß	60 bis 79 %
	Wickel fädig, halbgrob, bunt, stichelhaarfrei	über 95 %
	Kammgarnabfälle, einfach und lose gezwirnt, fein und halbgrob, bunt	über 95 %

Die Wollanteile aus den **übrigen Reißspinnstoffen** gelten als **stichelhaarhaltige** Wolle.

Folgende **Tierhaare** sind der **stichelhaarfreien** Wolle gleichzustellen:

Kamelhaar,
Schafkamelwolle (Alpakawolle, Lamawolle, Vikunjawolle, Guanacowolle),
Angorakaninwolle,
folgende Ziegenhaare: Mohair, Kaschmir.

Alle **sonstigen Tierhaare** gelten als **stichelhaarhaltige** Wolle.

Beispiel:

24 % Schurwolle (Neuseeland) = stichelhaarfrei	= 41,38 %	vom Gesamtwollanteil
20 % Schurwolle (Buchara) = stichelhaarhaltig	= 34,48 %	vom Gesamtwollanteil
14 % animalischer Anteil aus Reißspinnstoffen Gruppe 1 bis 8 = stichelhaarfrei	= 24,14 %	vom Gesamtwollanteil
58 % Wollanteil im Gewebe	= 100,00 %	vom Gesamtwollanteil

Das Gewebe enthält:

65,52 % stichelhaarfreie Wolle vom Gesamtwollanteil
34,48 % stichelhaarhaltige Wolle vom Gesamtwollanteil
100,00 %

Das Gewebe ist in die Gruppe II „gemischte Wolle" einzustufen, da es mehr als 10 %, jedoch weniger als 65 % stichelhaarhaltige Wolle vom Gesamtwollanteil enthält.

Anlage 3

zu vorstehender Anordnung

Richtlinie zur Bestimmung der Feinheit der Gespinste bei Kammgarngeweben

Bei Geweben aus Kammgarn werden die Feinheiten mit Hilfe der durchschnittlichen Garnnummer der Gewebe (Ø-Nm) voneinander abgegrenzt. Effektzwirne sind bei der Bestimmung der Ø-Nm im Verhältnis ihrer Garnnummern-Anteile in die Berechnung einzubeziehen.

Die Ø-Nm ist wie folgt zu errechnen:

Beispiel:

Kette: Nm 48/3 Gewichtsanteil im Gewebe	25,0 kg
Kette: Nm 90/2 Gewichtsanteil im Gewebe	5,0 kg
Schuß: Nm 42/2 Gewichtsanteil im Gewebe	40,0 kg
	70,0 kg

Errechnung der durchschnittlichen Garnnummer:

25×48 (nicht 16)	= 1200
5×90 (nicht 45)	= 450
40×42 (nicht 21)	= 1680
70	3330

$$\text{Ø-Nm} = \frac{3330}{70} = 47{,}6$$

Anlage 4

zu vorstehender Anordnung

Richtlinie zur Bestimmung der Feinheit der verarbeiteten Wollen und deren Anteil in Prozent vom Gesamtwollanteil bei Streichgarngeweben

Bei Geweben aus Streichgarn sind die Wollfeinheiten festzustellen.

Es gelten:

a) bei Schurwolle, Wollkämmlingen, Kammzugabrissen und Wickel (fadenfrei) als
- fein: Feinheiten B und feiner,
- halbgrob: Feinheiten C/D bis B-B/C,
- grob: Feinheiten C/D-D und gröber;

b) bei animalischen Anteilen aus Reißspinnstoffen als
- fein: die in der Anlage 2 der Anordnung aufgeführten Reißspinnstoffqualitäten (Gruppen 1 bis 8),
- grob: alle nicht als „fein" geltenden Reißspinnstoffqualitäten;

c) bei Tierhaaren als
- fein: Kamelhaar I, I/II und II
  Angorakaninwolle I und II
  Mohair (Ziegenhaar) kids (I)
  best average (I/II)
  Kaschmir (Ziegenhaar)
- halbgrob: Kamelhaarwolle II/III und III
  Angorakaninwolle Filz I
  China-Angorawolle
  Mohair (Ziegenhaar) kastambol (II)
  good average (II/III)
  fair average (III)
- grob: Angorakaninwolle Filz II
  alle nicht als fein oder halbgrob bezeichneten Tierhaare (jedoch außer Schafkamelwollen und Tibetziegenhaar).

Bei Verarbeitung von Schafkamelwollen und Tibetziegenhaar ist die Feinheitsgruppe bei der Vereinigung Volkseigener Betriebe Wolle und Seide* zu beantragen.

Streichgarngewebe gelten als
- fein, wenn das Gewebe mehr als 65 % feine Wolle, Rest halbgrobe oder grobe Wolle vom Gesamtwollanteil enthält;
- halbgrob, wenn das Gewebe 100 % halbgrobe Wolle oder Mischungen mit 65 % und weniger feine oder 65 % und weniger grobe Wolle vom Gesamtwollanteil enthält;
- grob, wenn das Gewebe mehr als 65 % grobe Wolle, Rest halbgrobe oder feine Wolle vom Gesamtwollanteil enthält.

Beispiel:

24 % Schurwolle B	= 41,38 %	vom Gesamtwollanteil
20 % Schurwolle B-B/C	= 34,48 %	vom Gesamtwollanteil
14 % animalischer Anteil aus Reißspinnstoffen: Wickel fädig, halbgrob, weiß, stichelhaarfrei, 60—95 % Wollgehalt	= 24,14 %	vom Gesamtwollanteil
58 % Wollanteil im Gewebe	= 100,00 %	Gesamtwollanteil

65,52 % feine Wolle (41,38 + 24,14)
34,48 % grobe Wolle
100,00 %

Das Erzeugnis ist nach der Wollfeinheit in „Fein" einzustufen, weil der Anteil der feinen Wolle mehr als 65 % des Gesamtwollanteiles beträgt.

* Meerane (Sa.), Leipziger Straße 32–34

Anlage 5

zu vorstehender Anordnung

Richtlinie zur Bestimmung der Materialzusammensetzung

1. Ermittlung der Anteile der einzelnen Textilwerkstoffe in Prozent vom Materialeinsatzgewicht

Es ist zwischen „hochwertigen Textilwerkstoffen" und „sonstigen Textilwerkstoffen" zu unterscheiden.

Als hochwertige Textilwerkstoffe gelten:

Wolle

Wollanteile in Reißspinnstoffen

Tierhaare
Baumwollfasern
Flachsfasern (Leinen)
Naturseide
Kunstseide, Kordkunstseide
Polyamidfäden (Dederon-Seide und Dederon-Kordseide)
Mischpolyamidfäden (Trelonseide und Trelon-Kordseide)
Polyesterfäden (Lanonseide und Lanonkordseide)

Als sonstige Textilwerkstoffe gelten:

Zellwolle
Zelljute
Baumwoll-Linters
Flockenbast
Viskose-Kunsthaar (Makrofil)
Polyacrylnitrilfasern (Prelana, Wolcrylon)
Polyvinylchloridfasern (Pe-Ce-Fasern)
Polyesterfasern (Lanon)
Polyamidfasern (Dederon-Stapelfaser)
Kunstseidenstapelfaser
Reißspinnstoffe ohne Wollanteil
Abgänge und Abfälle ohne Wollanteil

Für nichtgenannte Textilwerkstoffe ist bei erstmaliger Verwendung beim Ministerium für Handel und Versorgung, Bereich Preise*, die Eingruppierung in „hochwertige Textilwerkstoffe" oder „sonstige Textilwerkstoffe" zu beantragen.

Unter Materialeinsatzgewicht ist das Gesamtgewicht der eingesetzten Textilwerkstoffe zu verstehen. Die Textilwerkstoffanteile sind aus der Anmischung der Textilwerkstoffe zur Garnherstellung zu ermitteln.

Auf die durch chemische Untersuchung am Fertigerzeugnis ermittelten Textilwerkstoffanteile darf dabei nicht zurückgegriffen werden.

Mischgespinste sind in ihre Anteile an Textilwerkstoffen aufzugliedern.

Lediglich Baumwoll-Mischgespinste der Mischung 16/84 (16 % Zellwolle und 84 % Baumwolle) sind wie Gespinste aus 100 % Baumwolle zu bewerten.

Die im Gewebe enthaltenen nichttextilen Werkstoffe (z. B. Metallfäden) bleiben bei der Ermittlung der prozentualen Textilwerkstoffanteile unberücksichtigt und sind aus der Bezugsbasis der Prozentsätze auszugliedern.

2. Einstufung in die Materialgruppen

Bei der Einstufung in die Materialgruppen mit der Bezeichnung eines hochwertigen Textilwerkstoffes (z. B. 60 % bis unter 80 % Wolle) sind nur die hochwertigen Textilwerkstoffe maßgebend. Enthält das Gewebe mehrere hochwertige Textilwerkstoffe, so sind die Anteile der hochwertigen Textilwerkstoffe zusammenzufassen. Die Einstufung in die Materialgruppen hat nach dem prozentualen Gesamtanteil aller hochwertigen Textilwerkstoffe in die Materialgruppe des hochwertigen Textilwerkstoffes mit dem größten Anteil zu erfolgen.

Im Gegensatz hierzu ist bei der Bestimmung der Wollqualität (stichelhaarfrei, gemischt, stichelhaarhaltig) und bei der Bestimmung der Wollfeinheit bei Streichgarngeweben (fein, halbgrob, grob) nur von den Wollanteilen und nicht von den Anteilen der anderen hochwertigen Textilwerkstoffe auszugehen. Kunstseidenanteile unter 30 % des gewichtsmäßigen Werkstoffeinsatzes sind bei Erzeugnissen aus Kammgarn- und Streichgarngespinsten wie sonstige Textilwerkstoffe zu bewerten, wenn sie in Verbindung mit mindestens 30 % hochwertigen Textilwerkstoffen wie Wolle usw. auftreten.

Gewebe mit einem Anteil sonstiger Textilwerkstoffe von mehr als 70 % des gesamten Werkstoffeinsatzes sind in die Materialgruppe „Zellwolle" einzustufen. Dies gilt nicht für Gewebe aus Kammgarngespinsten mit Polyacrylnitrilfaser- oder Polyesterfaseranteilen.

Gewebe aus Streichgarnen mit Polyacrylnitrilfaser- oder Polyesterfaseranteilen dürfen nur dann in die Materialgruppe „Zellwolle" eingestuft werden, wenn der Anteil der sonstigen Textilwerkstoffe 70 % übersteigt, die Polyacrylnitrilfaser- oder Polyesterfaseranteile jedoch unter 30 % des Gesamtgewichtes der eingesetzten Textilwerkstoffe betragen. Diese Regelung gilt nicht für den Artikel „Eisbär" in der Materialzusammensetzung 16 % Zellwolle, 27 % Polyacrylnitrilfasern und 57 % Wolle des VEB Vereinigte Feintuchwerke Forst.

Bei nichtgenannten Kammgarnmischungen mit Polyacrylnitrilfaser- und Polyesterfaseranteilen und Streichgarnmischungen mit Polyacrylnitrilfaser- und Polyesterfaseranteilen von 30 % und darüber ist die Qualitätsnomenklaturnummer beim Ministerium für Handel und Versorgung, Bereich Preise, zu beantragen.

Beispiel: Einstufung eines Gewebes aus Streichgarn

Materialzusammensetzung

24 % Schurwolle (Provenienz: Neuseeland, Feinheit B)
20 % Schurwolle (Provenienz: Buchara, Feinheit B-B/C)
14 % animalischer Anteil (Wollanteil) aus Reißspinnstoffen „Wickel fädig, halbgrob, weiß, stichelhaarfrei, 60 % bis 95 % Wollgehalt"
10 % Baumwollfasern
32 % Zellwolle und nichtanimalische Anteile aus Reißspinnstoffen

100 %

davon hochwertige Textilwerkstoffe

24 % Schurwolle (Provenienz: Neuseeland, Feinheit B)
20 % Schurwolle (Provenienz: Buchara, Feinheit B-B/C)
14 % animalischer Anteil aus Reißspinnstoffen
10 % Baumwollfasern

68 % hochwertige Textilwerkstoffe

Die Einstufung hat in die Materialgruppe „Streichgarn-Wolle 60 % bis unter 80 %" zu erfolgen.

Anlage 6

zu vorstehender Anordnung

Richtlinie

zur Bestimmung der Einsatzgewichte der Gewebe je Quadratmeter Fertigware

I. Das Gewicht errechnet sich wie folgt:

Kettgewicht
\+ Schußgewicht
Zwischensumme
\+ Gewebeschrumpfung durch Veredlung
= Einsatzgewicht ohne Verluste

* Berlin W 8, Behrenstraße 48

II. Schema

$$\text{Kettgewicht} = \frac{\text{Fadenzahl} \times (100 + \text{Einarbeitungssatz})}{\text{Nm} \times 1000}$$

Bei zweibäumigen Ketten sind die Einarbeitungssätze entsprechend der jeweiligen Bindungsgruppe differenziert anzuwenden. Bei gemischter Bindung auf einem Baum sind die Einarbeitungssätze der überwiegenden Bindungsart zu rechnen. Bei Verwendung von mehreren Nm in Kette sowie im Schuß ist das gewogene Mittel zu errechnen.

$$\text{Schußgewicht} = \frac{\text{Fadenzahl je 10 cm Rohware} \times \text{Blattbreite in cm}}{\text{Nm} \times 100}$$

$$\text{Einsatzgewicht ohne Verluste} = \frac{(\text{Kettgewicht} + \text{Schußgewicht}) \times (100 + \text{Schrumpfungssatz})}{100}$$

III. Zahlenbeispiel

$$\frac{4550 \times (100 + 10)}{40 \times 1000} = 12{,}512 \text{ kg}$$

$$\frac{200 \times 150}{40 \times 100} = \frac{7.500 \text{ kg}}{20{,}012 \text{ kg}}$$

$$\frac{20{,}012 \times (100 + 10)}{100} = \underline{22.013 \text{ kg}}$$

IV. Umrechnung der Gewichte je Meter Fertigware in die Gewichte je Quadratmeter Fertigware

Die Umrechnung der Gewichte in je Meter Fertigware in die Gewichte je Quadratmeter Fertigware hat mit den in der Spalte 3 angegebenen Breiten zu erfolgen:

Gewebe	Breite in cm einschl. Leiste	umzurechnen mit
1	2	3
Anzug- u. Hosenstoffe Gabardine und anzugstoffartige Kostüm- u. Rockstoffe über 240 bis 500 g/m²	140 bis unter 150	145 cm
	150 bis unter 160	155 cm
Kleiderstoffe und kleiderstoffartige Kostüm- u. Rockstoffe Plaidfutter Morgenrockstoffe 120 bis 325 g/m²	70 bis unter 80	75 cm
	80 bis unter 90	85 cm
	90 bis unter 100	95 cm
	125 bis unter 135	130 cm
	135 bis unter 145	140 cm
	145 bis unter 155	150 cm
	155 bis unter 165	160 cm
Mantel- und Joppenstoffe und mantelstoffartige Kostüm- u. Rockstoffe, Morgenrockstoffe über 325 bis 800 g/m²	140 bis unter 150	145 cm
	150 bis unter 160	155 cm

Umrechnung:

$$\frac{\text{Gewicht für 100 m Fertigware}}{\text{m² aus 100 m Fertigware}} = \text{Gewicht je m²}$$

$$\frac{22.013}{130} = 0{,}169 \text{ kg} = 169 \text{ g/m²} = \underline{150 \text{ bis unter } 180 \text{ g/m²}}$$

V. Tabellen der Einarbeitungssätze

Es ist das rechnerische Einsatzgewicht ohne Bearbeitungsverluste je Quadratmeter Fertigware anzugeben. Dabei sind für Ketteinarbeitung und Schrumpfung durch die Gewebeveredlung die nachstehenden Sätze anzuwenden:

Für Ketteinarbeitungen bei folgenden Bindungen: Leinwand- oder Tuchbindung, Längs-Rips, überwiegend mouselineartige Bindungen, auch Jacquard

Schußfäden je 1 cm	über bis	5 10	10 15	15 20	20 25	25 35	35 45	45
Schußmaterial bis Nm 3,5	(tex—280)	8	10	12	—	—	—	—
über Nm 3,5 bis Nm 5	(280—200)	8	9	11	12	—	—	—
über Nm 5 bis Nm 7	(200—140)	7	9	11	12	13	—	—
über Nm 7 bis Nm 10	(140—100)	7	8	10	11	12	13	—
über Nm 10 bis Nm 16	(100— 64)	7	8	9	10	11	12	12
über Nm 16 bis Nm 24	(64— 42)	—	7	8	9	10	11	11
über Nm 24 bis Nm 34	(42— 30)	—	—	7	8	9	10	11
über Nm 34 bis Nm 50	(30— 20)	—	—	—	7	8	9	10
über Nm 50	(20)	—	—	—	—	7	8	9

Für Ketteinarbeitungen bei folgenden Bindungen: überwiegend 2/1, 2/2, 3/1 sowie entsprechende Schaft- und Jacquard-Bindungen

Schußfäden je 1 cm	über bis	5 10	10 15	15 20	20 25	25 35	35 45	45
Schußmaterial bis Nm 3,5	(tex—280)	7	9	11	—	—	—	—
über Nm 3,5 bis Nm 5	(280—200)	7	8	10	11	—	—	—
über Nm 5 bis Nm 7	(200—140)	6	7	9	10	11	—	—
über Nm 7 bis Nm 10	(140—100)	6	7	9	9	10	11	—
über Nm 10 bis Nm 16	(100— 64)	6	7	9	9	10	11	12
über Nm 16 bis Nm 24	(64— 42)	—	6	7	8	9	10	11
über Nm 24 bis Nm 34	(42— 30)	—	—	7	7	8	9	10
über Nm 34 bis Nm 50	(30— 20)	—	—	—	7	7	8	9
über Nm 50	(20)	—	—	—	—	7	7	8

Für Ketteinarbeitungen bei folgenden Bindungen: überwiegend × 4/1 und mehr (Atlas usw.)

Schußfäden je 1 cm	über bis	5 10	10 15	15 20	20 25	25 35	35 45	45
Schußmaterial bis Nm 3,5	(tex—280)	7	8	10	11	—	—	—
über Nm 3,5 bis Nm 5	(280—200)	7	8	9	10	11	—	—
über Nm 5 bis Nm 7	(200—140)	6	7	8	9	10	11	—
über Nm 7 bis Nm 10	(140—100)	6	7	8	9	10	11	12
über Nm 10 bis Nm 16	(100— 64)	—	7	8	9	10	10	11
über Nm 16 bis Nm 24	(64— 42)	—	—	7	8	9	9	10
über Nm 24 bis Nm 34	(42— 30)	—	—	—	6	7	8	9
über Nm 34 bis Nm 50	(30— 20)	—	—	—	—	6	7	8
über Nm 50	(20)	—	—	—	—	—	6	7

Gewebe wie Dreher, Falten usw. sind als Ausnahmefälle zu bezeichnen. Hier kommen die tatsächlichen Einarbeitungssätze zur Anwendung. Diese sind nachzuweisen.

Doppelgewebe sind entsprechend ihrer Ober- und Unterbindung in die Bindungsgruppen I bis III einzugliedern.

Es ist mit der jeweiligen Schußdichte des Ober- bzw. Untergewebes zu rechnen.

VI. Tabelle für Gewebeschrumpfung durch die Gewebeveredlung

Für die Schrumpfung des Rohgewebes durch die Veredlung (Färbung und / oder Ausrüstung) sind die Prozentsätze der Ziffern 1 bis 5, bezogen auf die Rohwarenlänge, anzuwenden.

1. Kammgarngewebe Wolle

1.1	Anzugstoffe und anzugstoffähnliche Kostümstoffe 30 % bis 50 % Wolle	6 %
1.2	Anzugstoffe und anzugstoffähnliche Kostümstoffe über 50 % bis 85 % Wolle	7 %
1.3	Anzugstoffe und anzugstoffähnliche Kostümstoffe über 85 % Wolle	8 %
1.4	Drapé — 30 % bis 50 % Wolle	12 %
1.5	Drapé — über 50 % bis 85 % Wolle	15 %
1.6	Drapé — über 85 % Wolle	17 %
1.7	Gabardine 30 % bis 50 % Wolle	8 %
1.8	Gabardine über 50 % bis 85 % Wolle	9 %
1.9	Gabardine über 85 % Wolle	10 %
1.10	Uniformstoffe und Stoffe für Dienstbekleidung 30 % bis 85 % Wolle	7 %
1.11	Uniformstoffe und Stoffe für Dienstbekleidung über 85 % Wolle	8 %
1.12	Mantelstoffe und mantelstoffähnliche Kostümstoffe 30 % bis 50 % Wolle	6 %
1.13	Mantelstoffe und mantelstoffähnliche Kostümstoffe über 50 % Wolle	9 %
1.14	Kleiderstoffe und kleiderstoffähnliche Kostümstoffe 30 % bis 50 % Wolle	7 %
1.15	Kleiderstoffe und kleiderstoffähnliche Kostümstoffe über 50 % Wolle	8 %
1.16	Krawattenstoffe 50 % Wolle und darüber	4 %

2. Kammgarngewebe aus Zellwolle

2.1	Anzugstoffe	6 %
2.2	Kostüm- und Rockstoffe	5 %
2.3	Gabardine	7 %
2.4	Kleiderstoffe ohne Crepps	
	a) Appreturware	2 %
	b) Farb- u. Bleichware (auch bedruckt)	7 %
2.5	Kleiderstoffe Crepps	
	a) Appreturware	8 %
	b) Farbware	11 %
2.6	Sommer- und Übergangsmantelstoffe	6 %
2.7	Charmlaine	9 %
2.8	Wintermantelstoffe	4 %
2.9	Morgenrockstoffe	3 %
2.10	Plaidfutter	1 %

3. Streichgarngewebe Wolle

3.1	Anzugstoffe und anzugstoffartige Kostümstoffe 30 % bis 50 % Wolle	4 %
3.2	Anzugstoffe und anzugstoffartige Kostümstoffe über 50 % Wolle	6 %
3.3	Drapé 30 % bis 50 % Wolle	7 %
3.4	Drapé über 50 % bis 85 % Wolle	9 %
3.5	Drapé über 85 % Wolle	11 %
3.6	Uniformstoffe und Stoffe für Dienstbekleidung (Blusen, Hosen, Mützen) 30 % bis 50 % Wolle	10 %
3.7	Uniformstoffe und Stoffe für Dienstbekleidung (Blusen, Hosen, Mützen) über 50 % bis 85 % Wolle	19 %
3.8	Uniformstoffe und Stoffe für Dienstbekleidung (Blusen, Hosen, Mützen) über 85 % Wolle	24 %
3.9	Mantelstoffe 30 % bis 50 % Wolle	
	a) Übergangsmantel- und Sakkostoffe und mantelstoffähnliche Kostümstoffe	5 %
	b) Wintermantelstoffe	7 %
3.10	Mantelstoffe über 50 % Wolle	
	a) Übergangsmantel- und Sakkostoffe und mantelstoffähnliche Kostümstoffe	8 %
	b) Wintermantelstoffe	12 %
3.11	Uniformstoffe und Stoffe für Dienstbekleidung (Mantel) 30 % bis 50 % Wolle	15 %
3.12	Uniformstoffe und Stoffe für Dienstbekleidung (Mantel) über 50 % bis 85 % Wolle	25 %
3.13	Uniformstoffe und Stoffe für Dienstbekleidung (Mantel) über 85 % Wolle	43 %
3.14	Kleiderstoffe und kleiderstoffähnliche Kostümstoffe 30 % bis 50 % Wolle	5 %
3.15	Kleiderstoffe und kleiderstoffähnliche Kostümstoffe über 50 % Wolle	6 %
3.16	Säureloden 100 % Wolle	tatsächlicher Eingang
3.17	Sealskin mit Tierhaaren, Längung	7 %
3.18	Billardtuch	24 %

4. Streichgarn-Zellwolle

4.1	Anzugstoffe	3 %
4.2	Kostüm- und Rockstoffe	3 %
4.3	Sommer- und Übergangsmantelstoffe außer Loden	3 %
4.4	Wintermantelstoffe außer Loden	5 %
4.5	Lodenstoffe	0 %
4.6	Kleiderstoffe	
	a) Appreturware	3 %
	b) Farbware	4 %
4.7	Plaidfutter	1 %
4.8	Schuhfutter (Rauhware)	1 %

5. Halbkammgarngewebe

(Kammgarnkette und Streichgarnschuß)

Für diese Gewebe werden die Schrumpfungssätze der entsprechenden Kammgarngewebe aus Wolle oder Zellwolle in Anwendung gebracht (außer Drapé). Bei Drapé gelten die Sätze 3.3, 3.4, 3.5.

Bemerkung

1. Mit den Schrumpfungsprozentsätzen gemäß Ziffern 1 bis 5 sind die Längenveränderungen durch die Veredlung sowie die technisch bedingten unumgänglich notwendigen Abschnitte am Anfang und Ende eines Gewebestückes abgegolten.
2. Unter den angegebenen Wollprozentsätzen ist der Anteil an Schurwolle und Wollkämmlingen zu verstehen.

Anordnung Nr. 79*
über Standards der Deutschen Demokratischen Republik.

Vom 12. April 1960

§ 1

Auf Grund des § 9 Ziff. 5 der Verordnung vom 30. September 1954 über die Einführung Staatlicher Standards und Durchführung der Standardisierungsarbeiten in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 821) werden die in der Anlage aufgeführten Standards für verbindlich erklärt.

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 12. April 1960

Der Leiter des Amtes für Standardisierung

I. V.: Roloff
Stellvertreter des Leiters

Anlage

zu vorstehender Anordnung Nr. 79

Art	Nummer	Ausgabe	Gruppe	Titel des Standards	Verbindlich ab	Register-Nummer	Bezugsnachweis
1	2	3	4	5	6	7	8
DK 526 Geodäsie, Vermessungswesen							
TGL	7205	2.60	371	Stative für geodätische Geräte	1. 6. 60	7205	
DK 536.5 Temperatur, Temperaturmessung							
TGL	4416	12.59	526	Laboratoriumsthermometer; Kalorimeterthermometer	1. 4. 60	4416	
DK 542.23 Gefäße, Trichter, Röhren, Rührer							
TGL	3124	2.60	258	Schmelztiegel; Schamottetiegel (Ersatz für TGL 3124–56)	1. 6. 60	3124	
TGL	3125	2.60	258	Schmelztiegel; Grafitschmelztiegel (Ersatz für TGL 3125–56)	1. 6. 60	3125	
TGL	3126	2.60	258	Schmelztiegel; Ansiedescherben (Ersatz für TGL 3126–56)	1. 6. 60	3126	
TGL	3127	2.60	258	Schmelztiegel; Kapellen (Ersatz für TGL 3127–56)	1. 6. 60	3127	
TGL	3128	2.60	258	Schmelztiegel; Röstschalen (Ersatz für TGL 3128–56)	1. 6. 60	3128	
TGL	0–12 335	12.59	526	Laboratoriumsgeräte aus Glas; Schalen. Übersicht	1. 4. 60	8368	
TGL	0–12 336	12.59	526	Laboratoriumsgeräte aus Glas; Abdampfschalen mit Ausguß	1. 4. 60	8369	
TGL	0–12 337	12.59	526	Laboratoriumsgeräte aus Glas; Kristallisierschalen ohne Ausguß	1. 4. 60	8370	
TGL	0–12 338	12.59	526	Laboratoriumsgeräte aus Glas; Kristallisierschalen mit Ausguß	1. 4. 60	8371	
TGL	0–12 339	12.59	526	Laboratoriumsgeräte aus Glas; Petri-Schalen (eingeblasen)	1. 4. 60	8372	
TGL	0–12 340	12.59	526	Laboratoriumsgeräte aus Glas; Niedrige Schalen mit Falz	1. 4. 60	8373	
TGL	0–12 342	12.59	526	Laboratoriumsgeräte aus Glas; Hohe Schalen mit Falz	1. 4. 60	8374	

Fachbuchversandhaus Leipzig, Leipzig O 5, Täubchenweg 63

* Anordnung Nr. 78 (GBl. II 1959 S. 338)

Art	Nummer	Ausgabe	Gruppe	Titel des Standards	Verbindlich ab	Register-Nummer	Bezugsnachweis
1	2	3	4	5	6	7	8
DK 542.3 Messung von Gewicht und Volumen							
TGL	0–10 282	12.59	526	Milchwirtschaftliche Untersuchungsgeräte; Meßhähne mit Vorratsgefäß (Permanent-Automaten)	1. 4. 60	8385	
TGL	0–10 283	12.59	526	Milchwirtschaftliche Untersuchungsgeräte; Pipette mit Überlauf für Milch	1. 4. 60	8384	
TGL	0–12 790	12.59	526	Meßgeräte; Spindeln (Aräometer) Technische Bedingungen für TGL 0–12 791 bis TGL 0–12 793	1. 4. 60	8379	
TGL	0–12 791	12.59	526	Meßgeräte; Labor-Spindeln (Aräometer) für analytische Zwecke, eichfähig	1. 4. 60	8380	
TGL	0–12 792	12.59	526	Meßgeräte; Betriebs-Spindeln (Aräometer) für technische Zwecke, eichfähig	1. 4. 60	8381	
TGL	0–12 793	12.59	526	Meßgeräte; Suchspindeln (Aräometer) für Vormessung und rohe Betriebsmessung	1. 4. 60	8382	
TGL	0–12 837	12.59	526	Milchwirtschaftliche Untersuchungsgeräte; Pipetten zum Butyrometer für Milch	1. 4. 60	8383	
DK 547.4 Mehrwertige acyclische Verbindungen							
TGL	6964	12.59	423	Grundchemikalien; Adipinsäure	1. 4. 60	6964	
DK 553.3 Eisenerzlagerstätten, Manganerzlagerstätten							
TGL	8112	12.59	214	Chemische Analyse von Manganerzen; Bestimmung von Kupfer	1. 4. 60	8112	
TGL	8113	12.59	214	Chemische Analyse von Manganerzen; Bestimmung des gesamten Mangans	1. 4. 60	8113	
DK 614.89 Schutzausrüstungen							
TGL	6178 Blatt 1	2.60	644	Arbeitsschutzkleidung; Schutzhandschuhe aus Leder und Kunstleder, Maße, Meßanleitung	1. 6. 60	6178 1	
TGL	6178 Blatt 2	2.60	644	Arbeitsschutzkleidung; Schutzhandschuhe aus Leder und Kunstleder, Technische Forderungen	1. 6. 60	6178 2	
TGL	6179 Blatt 1	2.60	644	Arbeitsschutzkleidung; Schutzhandschuhe aus Gewebe, Maße, Meßanleitung	1. 6. 60	6179 1	
TGL	6179 Blatt 2	2.60	644	Arbeitsschutzkleidung; Schutzhandschuhe aus Gewebe, Technische Forderungen (TGL 6179 Bl. 1 und 2 sind Ersatz für DIN 61 531, DIN 61 532 und DIN 61 533)	1. 6. 60	6179 2	
TGL	6180 Blatt 1	2.60	644	Arbeitsschutzkleidung; Schutzhandschuhe aus Asbestgewebe, Maße, Meßanleitung	1. 6. 60	6180 1	
TGL	6180 Blatt 2	2.60	644	Arbeitsschutzkleidung; Schutzhandschuhe aus Asbestgewebe, Technische Forderungen	1. 6. 60	6180 2	

Fachbuchversandhaus Leipzig, Leipzig O 6, Täubchenweg 83

Art	Nummer	Ausgabe	Gruppe	Titel des Standards	Verbindlich ab	Register-Nummer	Bezugsnachweis
1	2	3	4	5	6	7	8
DK 615.3/.4 Heilmittel, Krankenhauswesen							
TGL	5664	2.60	436, 660	Verbandsstoffe, Watten für medizinische Zwecke	1. 7. 60	5664	
/DK 615.47 Medizinische Instrumente							
TGL	6792	2.60	373	Dentaltechnik; Zahnfräser aus Stahl, Übersicht, Technische Lieferbedingungen	1. 6. 60	6792	
TGL	6793	2.60	373	Dentaltechnik; Werkzeugschäfte, Anschlußmaße	1. 6. 60	6793	
TGL	6794	2.60	373	Dentaltechnik; Karitätenfräser aus Stahl	1. 6. 60	6794	
TGL	6795	2.60	373	Dentaltechnik; Finierer aus Stahl	1. 6. 60	6795	
TGL	6796	2.60	373	Dentaltechnik; Polierer glatt und gerieft aus Stahl	1. 6. 60	6796	
TGL	6797	2.60	373	Dentaltechnik; Stufenfräser aus Stahl	1. 6. 60	6797	
TGL	6798	2.60	373	Dentaltechnik; Kronensägen aus Stahl	1. 6. 60	6798	
DK 620.1 Werkstoffprüfung							
TGL	6626 Blatt 1	12.59	034	Klimaschutz; Klimaschutzarten, Begriff, Bezeichnung, Anwendung	1. 7. 60	6626/1	
TGL	6383	12.59	034	Klimaschutz; Grundlagen für Prüfungen	1. 4. 60	6383	
DK 621—5 Regelung, Bedienteile							
TGL	6885	12.59	327	Werkzeugmaschinen; Handkurbeln mit Vierkantloch	1. 4. 60	6885	
TGL	7221	12.59	327	Werkzeugmaschinen; Handkurbeln mit Vierkantzapfen	1. 4. 60	7221	
DK 621.3:003.62 Symbole, Sinnzeichen							
DIN	40 006 Blatt 1	9.58	360	Blitzpfeile, Zeichen	1. 3. 60	8138	
DIN	40 011 Blatt 1	1.58	360	Elektrotechnik; Erdungszeichen, Schutzzeichen, Zeichen	*1. 3. 60	8139	
DIN	40 011 Beiblatt 1	11.57	360	Elektrotechnik; Erdungszeichen, Schutzzeichen, Urbild für Vergrößerung und Verkleinerung	1. 3. 60	8140	
DIN	40 016 Blatt 1	10.58	360	Massezeichen, Zeichen	1. 3. 60	8141	
DIN	40 700 Blatt 2	10.58	360	Starkstrom- und Fernmeldetechnik; Schaltzeichen, Vakuumtechnik, Röhren, Röhren der Fernsehtechnik	1. 3. 60	8142	
DIN	40 700 Blatt 5	8.56X	360	Starkstrom- und Fernmeldetechnik; Schaltzeichen, besondere Schaltzeichen für Gefahr- und Zeit-Meldewesen	1. 3. 60	8143	
DIN	40 700 Blatt 6	6.57	360	Starkstrom- und Fernmeldetechnik; Schaltzeichen, Schalter, Beispiele und Zusatzschaltzeichen	1. 3. 60	8144	
DIN	40 700 Blatt 7	9.57	360	Starkstrom- und Fernmeldetechnik; Schaltzeichen, Magnetköpfe	1. 3. 60	8145	

Fachbuchversandhaus Leipzig, Leipzig O 5, Täubchenweg 83

Art	Nummer	Ausgabe	Gruppe	Titel des Standards	Verbindlich ab	Register-Nummer	Bezugsnachweis
1	2	3	4	5	6	7	8
DK 621.3:003.62 Symbole, Sinnzeichen (Fortsetzung)							
DIN	40 700 Blatt 9	5.57	360	Starkstrom- und Fernmeldetechnik; Schaltzeichen, Elektroakustische Übertragungsgeräte	1. 3. 60	8146	
DIN	40 704 Blatt 1	7.58	360	Starkstrom- und Fernmeldetechnik; Schaltzeichen, Industrielle Anwendung der Elektrowärme, Elektrochemie, Elektrostatik	1. 3. 60	8147	
DIN	40 710	11.57	360	Starkstrom- und Fernmeldetechnik; Schaltzeichen, Spannung, Strom, Schaltarten, Wechselspannungssysteme	1. 3. 60	8148	
DIN	40 712	9.58	360	Starkstrom- und Fernmeldetechnik; Schaltzeichen, Allgemeine Schaltungsglieder	1. 3. 60	8149	
DIN	40 713 Beiblatt 2	8.56	360	Starkstrom- und Fernmeldetechnik; Schaltzeichen, Schaltgeräte, Beispiele für elektrische Bahnen, Nahverkehrs- und Kraftfahrzeuge und Hinweise für deren Anwendung	1. 3. 60	8150	
DIN	40 714 Blatt 1	4.59	360	Starkstrom- und Fernmeldetechnik; Schaltzeichen, Transformatoren und Drosselspulen	1. 3. 60	8151	
DIN	40 714 Blatt 2	5.58	360	Starkstrom- und Fernmeldetechnik; Schaltzeichen, Meßwandler	1. 3. 60	8152	
DIN	40 714 Blatt 3	3.58	360	Starkstrom- und Fernmeldetechnik; Schaltzeichen, Transduktoren	1. 3. 60	8153	
DK 621.3.06 Schaltungsarten, Schaltpläne							
DIN	40 719	5.56	360	Starkstrom- und Fernmeldetechnik; Schaltpläne, Begriffsbestimmungen, Ausführungsrichtlinien	1. 3. 60	8154	
DIN	40 719 Beiblatt 1	9.57	360	Starkstrom- und Fernmeldetechnik; Schaltpläne, Schaltpläne für Starkstromgeräte und -anlagen	1. 3. 60	8155	
TGL	7453	2.60	231	Elektrische Energieerzeugung und -Übertragung, Leiteranordnung von Generator-Ableitschienen und Sammelschienen in Innenraum-Schaltanlagen	1. 6. 60	7453	
DK 621.315.1 Freileitungen							
TGL	6591	1.60	363	Starkstrom-Freileitungen; Leitungsseile aus Aluminium für Netze bis 1 kV	1. 5. 60	6591	
DK 621.315.626 Durchführungen							
TGL	7097	12.59	368	Durchführungen für Freiluft-Innenraum; Wanddurchführungen mit Rundleitern, Gruppe B (kleinste Umbruchkraft P = 750 kp), Reihenspannung bis 30 kV	1. 4. 60	7097	

Fachbuchversandhaus Leipzig, Leipzig O 5, Täubchenweg 83

Art	Nummer	Ausgabe	Gruppe	Titel des Standards	Verbindlich ab	Register-Nummer	Bezugsnachweis
1	2	3	4	5	6	7	8
DK 621.315.684/.685 Lösbare Verbindungen							
TGL	6486	1.60	363	Fernmeldebautechnik; Untersuchungsklemme für Fernmelde-Freileitungen	1. 5. 60	6436	
TGL	7184	12.59	368	Elektro-Installationsmaterial; Aufreihflachklemmen für Schaltanlagen für Leiterquerschnitte bis 2,5, 4, 6 und 10 mm² 500 V	1. 7. 60	7184	
DK 621.316.542/.57 Schalter							
TGL	3702	12.59	364	Elektrische Nachrichtentechnik; Drucktasten, klein, Hauptabmessungen und technische Werte	1. 4. 60	3702	
TGL	3703	12.59	364	Elektrische Nachrichtentechnik; Drucktasten, groß, Hauptabmessungen und technische Werte	1. 4. 60	3703	
TGL	7825	9.59	368	Elektro-Installationsmaterial; Schaltereinheiten für Einbaupaketschalter und Paketschalter, Schutzart P 20 und P 44	1. 10. 60	7825	
DK 621.316.8 Widerstände							
TGL	4625	12.59	364	Festwiderstände; Drahtwiderstände, Nennlast bis 50 W, Technische Lieferbedingungen	1. 4. 60	4625	
TGL	4626	12.59	364	Festwiderstände; Drahtwiderstände mit Steckanschluß, Nennlast 0,5 W, Abmessungen, Technische Daten	1. 4. 60	4626	
TGL	4627	12.59	364	Festwiderstände; Drahtwiderstände mit einseitigem Anschluß, Nennlast 4 W, Abmessungen, Technische Daten	1. 4. 60	4627	
TGL	4628	12.59	364	Festwiderstände; Drahtwiderstände, Nennlast 6 W, Abmessungen, Technische Daten	1. 4. 60	4628	
TGL	4629	12.59	364	Festwiderstände; Nennlast 8 W, Abmessungen, Technische Daten	1. 4. 60	4629	
TGL	4630	12.59	364	Festwiderstände; Drahtwiderstände, Nennlast 15 W, Abmessungen, Technische Daten	1. 4. 60	4630	
TGL	4631	12.59	364	Festwiderstände; Drahtwiderstände, Nennlast 25 W, Abmessungen, Technische Daten	1. 4. 60	4631	
TGL	4632	12.59	364	Festwiderstände; Drahtwiderstände, Nennlast 50 W, Abmessungen, Technische Daten	1. 4. 60	4632	
TGL	4633	12.59	364	Festwiderstände; Borkohle-Schichtwiderstände, Nennlast bis 250 W, Technische Lieferbedingungen	1. 4. 60	4633	
TGL	4634	12.59	364	Festwiderstände; Borkohle-Schichtwiderstände, Nennlast 0,125 bis 2 W, Abmessungen, Technische Daten	1. 4. 60	4634	
TGL	4639	12.59	364	Festwiderstände; Borkohle-Schichtwiderstände, Nennlast 3 bis 5 W, Abmessungen, Technische Daten	1. 4. 60	4639	

Fachbuchversandhaus Leipzig, Leipzig O 5, Täubchenweg 83

Art	Nummer	Ausgabe	Gruppe	Titel des Standards	Verbindlich ab	Register-Nummer	Bezugsnachweis
1	2	3	4	5	6	7	8
DK 621.316.8 Widerstände (Fortsetzung)							
TGL	4641	12.59	364	Festwiderstände; Borkohle-Schichtwiderstände, Nennlast 10 W, Abmessungen, Technische Daten	1. 4. 60	4641	
TGL	4642	12.59	364	Festwiderstände; Borkohle-Schichtwiderstände, Nennlast 25 bis 100 W, Abmessungen, Technische Daten	1. 4. 60	4642	
TGL	4645	12.59	364	Festwiderstände; Borkohle-Schichtwiderstände, Nennlast 250 W, Abmessungen, Technische Daten	1. 4. 60	4645	
TGL	0—41 415	12.59	364	Festwiderstände; Drahtwiderstände, Nennlast 4 W, Abmessungen, Technische Daten (Ersatz für DIN 41 415 Ausgabe 8.50)	1. 4. 60	8447	
DK 621.316.923 Sicherungen							
TGL	6105	12.59	364	Geräteschutzsicherungen bis 3 kV, Übersicht	1. 7. 60	6105	
TGL	6111 Blatt 1	12.59	364	Geräteschutzsicherungen; G-Schmelzeinsätze E 16 500 V ~ 250 V —, unverwechselbar mit Kennmelder, träge (T)	1. 7. 60	6111/1	
TGL	6111 Blatt 2	12.59	364	Geräteschutzsicherungen; G-Schmelzeinsätze E 16 500 V ~ 250 V —, unverwechselbar mit Kennmelder, überträge (ÜT)	1. 7. 60	6111/2	
TGL	6112	12.59	364	Geräteschutzsicherungen; G-Ring-Paßeinsätze E 16 500 V	1. 7. 60	6112	
TGL	6113	12.59	364	Geräteschutzsicherungen; G-Sicherungshalter E 16 10 A 500 V, mit Mantelklemmen oder Lötanschluß	1. 7. 60	6113	
TGL	6114	12.59	364	Geräteschutzsicherungen; G-Sicherungshalter E 16 10 A 500 V, mit Kopfkontaktklemmen, Anschlüsse vorderseitig mit Abdeckung	1. 7. 60	6114	
TGL	6115	12.59	364	Geräteschutzsicherungen; G-Sicherungshalter E 16 10 A 500 V mit Kopfkontaktklemmen für Frontplattenbefestigung	1. 7. 60	6115	
TGL	6116	12.59	364	Geräteschutzsicherungen; G-Schraubkappe E 16 500 V	1. 7. 60	6116	
TGL	7603	12.59	364	Geräteschutzsicherungen; G-Sicherungshalter 6 A 250 V mit Renkverschluß, für verwechselbare G-Schmelzeinsätze	1. 7. 60	7603	
TGL	7604	12.59	364	Geräteschutzsicherungen; G-Steckkappe für G-Sicherungshalter 6 A 250 V mit Renkverschluß	1. 7. 60	7604	
TGL	7605	12.59	364	Geräteschutzsicherungen; G-Sicherungshalter M 8 × 0,75 6 A 250 V, für verwechselbare G-Schmelzeinsätze	1. 7. 60	7605	

Fachbuchversandhaus Leipzig, Leipzig O 5, Täubchenweg 83

Art	Nummer	Ausgabe	Gruppe	Titel des Standards	Verbindlich ab	Register-Nummer	Bezugs-nachweis
1	2	3	4	5	6	7	8
DK 621.316.923 Sicherungen (Fortsetzung)							
TGL	7606	12.59	364	Geräteschutzsicherungen; G-Schraubkappe M 8 × 0,75 6 A 250 V, für verwechselbare G-Schmelzeinsätze	1. 7. 60	7606	
TGL	0–41 571 Blatt 1	12.59	364	Geräteschutzsicherungen; G-Schmelzeinsatze 250 V, verwechselbar, flink (F)	1. 7. 60	6106/1	
TGL	0–41 571 Blatt 2	12.59	364	Geräteschutzsicherungen; G-Schmelzeinsätze 250 V, verwechselbar, mittelträge	1. 7. 60	6106/2	
TGL	0–41 571 Blatt 3	12.59	364	Geräteschutzsicherungen; G-Schmelzeinsätze 250 V, verwechselbar, träge (T)	1. 7. 60	6106/3	
TGL	0–41 572	1.60	364	Geräteschutzsicherungen; G-Schmelzeinsätze mit Kontaktmessern 60 V, verwechselbar	1. 7. 60	8582	
TGL	0–41 682	1.60	364	Geräteschutzsicherungen; G-Sicherungshalter 6 A 60 V, für verwechselbare G-Schmelzeinsätze mit Kontaktmessern	1. 7. 60	8369	
TGL	0–49 365 Blatt 2	9.59	368	Elektro-Installationsmaterial; Leitungsschutzsicherungen, D-Schmelzeinsätze R 1¼" und R 2" 500 V ⎓	1. 1. 61	8388/2	
TGL	0–49 365 Blatt 3	9.59	368	Elektro-Installationsmaterial; Leitungsschutzsicherungen, D-Hülsen-Paßeinsätze R 1¼" und R 2" 500 V ≂ und 750 V ⎓	1. 1. 61	8388/3	
DK 621.319 Elektrostatik. Kondensatoren							
TGL	7200	12.59	364	Leistungskondensatoren 1 bis 5 kVar 50 Hz, orophen-imprägniert	1. 4. 60	7200	
TGL	7201	12.59	364	Leistungskondensatoren 1 bis 6 kVar 50 Hz, ölimprägniert	1. 4. 60	7201	
DK 621.32 Elektrische Lampen							
TGL	4975	2.60	366	Elektrische Lampen; Allgebrauchslampen, Technische Lieferbedingungen	1. 7. 60	4975	
TGL	4976	1.60	366	Elektrische Lampen; Allgebrauchslampen, Bahnlampen	1. 5. 60	4976	
TGL	4977	1.60	366	Elektrische Lampen; Allgebrauchslampen in gewöhnlichen Formen, Lampen der Hauptreihe, Stoßfeste Lampen	1. 5. 60	4977	
TGL	4979	1.60	366	Elektrische Lampen; Allgebrauchslampen, Zweck- und Zierformen	1. 5. 60	4979	
DK 621.36 Thermoelektrizität. Elektrowärme							
TGL	6673	12.59	368	Infrarot-Technik; Hoch-, Mittel- und Niedertemperaturstrahler, elektrisch beheizt, Übersicht	1. 4. 60	6673	
TGL	6674	12.59	368	Infrarot-Technik; Hochtemperaturstrahler, einschraubbar	1. 4. 60	6674	
TGL	6675	12.59	368	Infrarot-Technik; Mitteltemperaturstrahler, einschraubbar oder einsteckbar	1. 4. 60	6675	

Fachbuchversandhaus Leipzig, Leipzig O 5, Taubchenweg 83

Art	Nummer	Ausgabe	Gruppe	Titel des Standards	Verbindlich ab	Register-Nummer	Bezugsnachweis
1	2	3	4	5	6	7	8
DK 621.36 Thermoelektrizität, Elektrowärme (Fortsetzung)							
TGL	6676	12.59	368	Infrarot-Technik; Mitteltemperatur-Einbaustrahler	1. 4. 60	6676	
TGL	6677	12.59	368	Infrarot-Technik; Mitteltemperatur-Gruppenstrahler	1. 4. 60	6677	
TGL	6679 Blatt 1	12.59	368	Infrarot-Technik; Niedertemperaturstrahler, Sitzbankstrahler für Fußbeheizung	1. 4. 60	6679/1	
TGL	6679 Blatt 2	12.59	368	Infrarot-Technik; Niedertemperaturstrahler, Deckenstrahlerplatte	1. 4. 60	6679/2	
TGL	6681	12.59	368	Infrarot-Technik; Strahlerkästen	1. 4. 60	6681	
DK 621.5 Erzeugung und Nutzbarmachung pneumatischer Energie. Kältetechnik							
TGL	5508	2.60	323	Umlaufkolbenverdichter; Zellenverdichter, Grundwerte, Leistungsbereiche (Ersatz für TGL 5508 Ausgabe 2.58)	1. 6. 60	5508	
TGL	7113	2.60	316	Gewerbe-Kühlmöbel, Technische Lieferbedingungen	1. 7. 60	7113	
TGL	7298	2.60	323	Hubkolbenverdichter; Kolbenverdichter, Förderstrom über 2000 m³/h, Grundwerte, Leistungsbereiche	1. 1. 62	7298	
				für Neukonstruktionen verbindlich ab:	1. 6. 60		
DK 621.5:629.11 Verdichter für Landfahrzeuge							
TGL	7640	12.59	323	Luftpumpen, handbetätigt	1. 4. 60	7640	
DK 621.6 Fördern und Befördern von Gasen und Flüssigkeiten							
TGL	5507	2.60	323	Umlaufkolbenverdichter; Kreiskolbengebläse, System Roots, Grundwerte, Leistungsbereiche	1. 1. 62	5507	
DK 621.643 Gefäße, Behälter							
TGL	6669	1.60	313	Schienenfahrzeuge; Luft- und Gasbehälter, Technische Lieferbedingungen	1. 6. 60	6669	
DK 621.643.2 Rohre							
TGL	7539	11.59	323	Druckluftanlagen für Betonförderung; Rohre	1. 4. 60	7539	
DK 621.643.2/.4:628.1/2 Rohre und Formstücke für Wasserversorgung und Entwässerung							
TGL	7236	12.59	511	Installations-Abflußrohre aus Steinzeug; Rohre und Formstücke, Übersicht	1. 4. 60	7236	
TGL	7237	12.59	511	Installations-Abflußrohre aus Steinzeug; Muffenrohre	1. 4. 60	7237	
TGL	7238	12.59	511	Installations-Abflußrohre aus Steinzeug; Bogen	1. 4. 60	7238	
TGL	7239	12.59	511	Installations-Abflußrohre aus Steinzeug; Abzweige	1. 4. 60	7239	
TGL	7241	12.59	511	Installations-Abflußrohre aus Steinzeug; S-Stücke	1. 4. 60	7241	
TGL	7242	12.59	511	Installations-Abflußrohre aus Steinzeug; Übergänge, Einschiebmuffen	1. 4. 60	7242	

Fachbuchversandhaus Leipzig, Leipzig O 5, Täubchenweg 83

Art	Nummer	Ausgabe	Gruppe	Titel des Standards	Verbindlich ab	Register-Nummer	Bezugsnachweis
1	2	3	4	5	6	7	8
DK 621.643.2/.4:628.1/2 Rohre und Formstücke für Wasserversorgung und Entwässerung (Fortsetzung)							
TGL	7243	12.59	511	Installations-Abflußrohre aus Steinzeug; Reinigungsrohr mit Deckel	1. 4. 60	7243	
TGL	7244	12.59	511	Installations-Abflußrohre aus Steinzeug; Anschlußstücke	1. 4. 60	7244	
TGL	7245	12.59	511	Installations-Abflußrohre aus Steinzeug; Doppelmuffen, Endstöpsel, Verschlußdeckel	1. 4. 60	7245	
DK 621.643.3 Schläuche							
TGL	7541	11.59	326	Druckluftanlagen für Betonförderung; Schläuche	1. 4. 60	7541	
DK 621.643.415 Schnellverbindungen							
TGL	7538	11.59	323	Druckluftanlagen für Betonförderung; Kupplungen für Rohre und Schläuche	1. 4. 60	7538	
DK 621.643.42 Formstücke							
TGL	7540	11.59	323	Druckluftanlagen für Betonförderung; Rohrbogen	1. 4. 60	7540	
DK 621.646.2/.4 Ventile Regler							
TGL	7848	12.59	314	Schrägsitzventile mit Hartgummiauskleidung, Nenndruck 6, Nennweite 25 bis 200	1. 6. 60	7848	
TGL	7849	12.59	314	Schrägsitzventile aus Silumin, Nenndruck 6, Nennweite 20 bis 200	1. 6. 60	7849	
TGL	7850	12.59	314	Aufsatzventile aus säurebeständigem Stahlguß, Nenndruck 16, Nennweite 15 bis 150	1. 6. 60	7850	
TGL	7852	12.59	314	Wechselventile, Nenndruck 16, Nennweite 20 bis 200	1. 6. 60	7852	
TGL	7853	12.59	314	Wechselventile, Nenndruck 40, Nennweite 25 bis 150	1. 6. 60	7853	
TGL	7854	12.59	314	Kopfstückventile, Nenndruck 400, Nennweite 3 bis 15	1. 6. 60	7854	
TGL	7855	12.59	314	Rückschlagventile, Eckform, Nenndruck 16, Nennweite 15 bis 200	1. 6. 60	7855	
TGL	7856	12.59	314	Rückschlagventile aus Schmiedestahl, Nenndruck 40 bis 320, Nennweite 15 und 25	1. 6. 60	7856	
TGL	7857	12.59	314	Rückschlagventile aus Stahlguß, Nenndruck 40 bis 320, Nennweite 40 bis 80	1. 6. 60	7857	
TGL	7868	12.59	314	Rückschlagventile mit Verschraubung, Nenndruck 400, Nennweite 3 bis 15	1. 6. 60	7868	
TGL	7869	12.59	314	Heizungsarmaturen; Sicherheitsventile mit Massebelastung, Abblasedruck 1,5 bis 6 kp/cm², Nennweite ½" bis 1¼"	1. 6. 60	7869	

Fachbuchversandhaus Leipzig, Leipzig O 5, Täubchenweg 83

Art	Nummer	Ausgabe	Gruppe	Titel des Standards	Verbindlich ab	Register-Nummer	Bezugsnachweis
1	2	3	4	5	6	7	8
DK 621.646.2/.4 Ventile, Regler (Fortsetzung)							
TGL	7870	12.59	314	Heizungsarmaturen; Sicherheitsventile mit Federbelastung, Abblasedruck 0,2 bis 10 kp/cm², Nennweite ½" bis 1¼"	1. 6. 60	7870	
TGL	7871	12.59	314	Heizungsarmaturen; Sicherheits-Wechselventile, Nenndruck 6, Nennweite 65 bis 150	1. 6. 60	7871	
TGL	7874	12.59	314	Heizungsarmaturen; Durchgangsventile für Radiatoren, Nenndruck 6, Nennweite ½" bis 1¼"	1. 6. 60	7874	
TGL	7875	12.59	314	Heizungsarmaturen; Eckventile für Radiatoren, Nenndruck 6, Nennweite ½" bis 1¼"	1. 6. 60	7875	
TGL	7876	12.59	314	Heizungsarmaturen; Hochdruck-Regulierventile, Nenndruck 16, Nennweite ½" bis 1"	1. 6. 60	7876	
DK 621.646.6 Hähne							
TGL	7840	12.59	314	Packhähne, Durchgangsform, Nenndruck 10, Nennweite 15 bis 100	1. 6. 60	7840	
TGL	7841	12.59	314	Packhähne, Dreiwegform, Nenndruck 10, Nennweite 15 bis 65	1. 6. 60	7841	
TGL	7842	12.59	314	Flanschenhähne, Durchgangsform, Nenndruck 10, Nennweite 20 bis 100	1. 6. 60	7842	
TGL	7843	12.59	314	Flanschenhähne, Dreiwegform, Nenndruck 10, Nennweite 20 bis 100	1. 6. 60	7843	
TGL	7844	12.59	314	Stopfbuchshähne, Durchgangsform, Nenndruck 10, Nennweite 50 bis 150	1. 6. 60	7844	
TGL	7845	12.59	314	Stopfbuchshähne, Dreiwegform, Nenndruck 10, Nennweite 50 bis 150	1. 6. 60	7845	
TGL	7846	12.59	314	Muffenhähne, Durchgangsform, Nenndruck 10, Nennweite ¼" bis 3"	1. 6. 60	7846	
TGL	7847	12.59	314	Muffenhähne, Dreiwegform, Nenndruck 10, Nennweite ⅜" bis 2"	1. 6. 60	7847	
DK 621.646.6:542 Hähne für Laboratoriumsgeräte							
TGL	0–12551	12.59	526	Laboratoriumsgeräte aus Glas; Einweghähne mit nicht austauschbarem Küken, Bohrung senkrecht zur Achse	1. 4. 60	8375	
TGL	0–12552	12.59	526	Laboratoriumsgeräte aus Glas; Einweghähne mit nicht austauschbarem Küken, Bohrung schräg zur Achse	1. 4. 60	8376	
TGL	0–12553	12.59	526	Laboratoriumsgeräte aus Glas; Zweiweghähne mit nicht austauschbarem Küken	1. 4. 60	8377	
TGL	0–12555	12.59	526	Laboratoriumsgeräte aus Glas; Schwanzhähne mit nicht austauschbarem Küken	1. 4. 60	8378	

Fachbuchversandhaus Leipzig, Leipzig O 5, Täubchenweg 83

Art	Nummer	Ausgabe	Gruppe	Titel des Standards	Verbindlich ab	Register-Nummer	Bezugsnachweis
1	2	3	4	5	6	7	8
DK 621.646.8/.9 Sicherheitsabsperrorgane, Zubehör für Armaturen und Leitungen							
TGL	7872	12.59	314	Heizungsarmaturen; Sicherheitspfeife für Abblasedruck, Abblasedruck bis 0,5 kp/cm², Nennweite ½"	1. 6. 60	7872	
TGL	7873	12.59	314	Heizungsarmaturen: Sicherheitspfeifen für Wassermangel, Abblasedruck bis 0,5 kp/cm², Nennweite ⅜" bis ¾"	1. 6. 60	7873	
TGL	7877	12.59	314	Heizungsarmaturen; Be- und Entlüfter, Nenndruck 4, Nennweite ½"	1. 6. 60	7877	
DK 621.65/.69 Pumpen							
TGL	7296	3.60	323	Umlaufkolbenpumpen; Schraubenpumpen. Grundwerte, Leistungsbereiche	1. 7. 60	7296	
TGL	7297	3.60	323	Umlaufkolbenpumpen; Zahnradpumpen. Grundwerte, Leistungsbereiche	1. 1. 63	7297	
				für Neukonstruktionen verbindlich ab:	1. 7. 60		
DK 621.825 Kupplungen							
TGL	5850	12.59	327	Starre Kupplungen; Schalenkupplungen	1. 1. 61	5850	
DK 621.83 Getriebe, Zahnräder							
TGL	7031	1.60	327	Getriebe; Stirnrad-Getriebe mit Gleitlagerung. Reihe 10 A, Übersetzung von 7,1 bis 35,5	1. 5. 60	7031	
DK 621.86/.87 Fördermittel							
TGL	4808 Blatt 2	12.59	326	Bunkerentleerungswagen, Baugrößen (Ersatz für TGL 4808 Bl. 2 Ausgabe 11.58)	1. 3. 60	4808/2	
TGL	7110	12.59	326	Plattenbandförderer, stetig umlaufend für zeitlich nicht abgestimmte Wechselfließfertigung	1. 4. 60	7110	
TGL	7537	11.59	323	Druckluftanlagen für Betonförderung; Treibkessel	1. 4. 60	7537	
TGL	7542	11.59	323	Druckluftanlagen für Betonförderung; Auslauftopf	1. 4. 60	7542	
TGL	7920	3.60	323	Hebezeuge; Elektro-Montagewinden, Seilkräfte, Drahtseile, Trommelabmessungen, Leistungswerte	1. 7. 60	7920	
DK 621.882.082 Gewinde							
TGL	7907 Blatt 1	11.59	034/300	Metrische ISO-Gewinde, Grundprofil und theoretische Werte	1. 1. 61	7907/1	
TGL	7907 Blatt 2	11.59	034/300	Metrische ISO-Gewinde, Durchmesser- und Steigungsreihen, Übersicht	1. 1. 61	7907/2	
TGL	7907 Blatt 3	11.59	034/300	Metrische ISO-Gewinde, Grobgewinde, Nennprofile und theoretische Werte	1. 1. 61	7907/3	
TGL	7907 Blatt 11	11.59	034/300	Metrische ISO-Gewinde, Toleranzen für Bolzengewinde-Außendurchmesser, Toleranzen für Muttergewinde-Kerndurchmesser, Toleranzen für Flankendurchmesser	1. 1. 61	7907/11	

Fachbuchversandhaus Leipzig, Leipzig O 5, Täubchenweg 83

Art	Nummer	Ausgabe	Gruppe	Titel des Standards	Verbindlich ab	Register-Nummer	Bezugsnachweis
1	2	3	4	5	6	7	8
DK 621.882.2 Schrauben							
TGL	4737	3.60	382	Ösenschrauben, Gewindedurchmesser bis 30 mm	1. 7. 60	4737	
DK 621.9.025 Schneidstähle							
TGL	0—4971	12.59	328	Gerade Drehmeißel mit Schneidplatte aus Hartmetall	1. 4. 60	8488	
TGL	0—4972	12.59	328	Gebogene Drehmeißel mit Schneidplatte aus Hartmetall	1. 4. 60	8489	
TGL	0—4973	12.59	328	Innen-Drehmeißel mit Schneidplatte aus Hartmetall	1. 4. 60	8490	
TGL	0—4974	12.59	328	Innen-Eckdrehmeißel mit Schneidplatte aus Hartmetall	1. 4. 60	8491	
TGL	0—4975	12.59	328	Spitze Drehmeißel mit Schneidplatte aus Hartmetall	1. 4. 60	8492	
TGL	0—4976	12.59	328	Breite Drehmeißel mit Schneidplatte aus Hartmetall	1. 4. 60	8493	
TGL	0—4977	12.59	328	Abgesetzte Stirndrehmeißel mit Schneidplatte aus Hartmetall	1. 4. 60	8494	
TGL	0—4978	12.59	328	Abgesetzte Eckdrehmeißel mit Schneidplatte aus Hartmetall	1. 4. 60	8495	
TGL	0—4980	12.59	328	Abgesetzte Seitendrehmeißel mit Schneidplatte aus Hartmetall	1. 4. 60	8496	
TGL	0—4981	12.59	328	Stechdrehmeißel mit Schneidplatte aus Hartmetall	1. 4. 60	8497	
DK 621.925 Schleifmaschinen							
TGL	4870	12.59	328	Schleifspindeln, Haupt- und Anschlußmaße	1. 4. 60	4870	
DK 621.928 Sieb- und Abscheidevorrichtungen							
TGL	7591	12.59	381	Siebe; Drahtgewebe, quadratische Maschenweiten, glatte Bindung, Technische Lieferbedingungen und Prüfung	1. 4. 60	7591	
DK 621.97 Hämmer, Pressen							
TGL	6399	12.59	326	Baustoffmaschinen; Drehtischpressen, mechanisch	1. 4. 60	6399	
DK 622.23 Gewinnungsarbeiten							
TGL	6064	12.59	328	Steinbohrer; Halter, Austreiber	1. 4. 60	6064	
TGL	6066	12.59	328	Steinbohrer	1. 4. 60	6066	
TGL	6067	12.59	328	Schlangenbohrer für Stein und Beton	1. 4. 60	6067	
DK 622.36 Gewinnung sonstiger nutzbarer Mineralien und Erden							
TGL	4879	12.59	217	Flußspat, Probenahme und Prüfung	1. 4. 60	4879	
DK 625.23/.24 Personenwagen, Güterwagen							
TGL	6986	12.59	332	Waggonbau; Thermoswagen, Hauptabmessungen	1. 4. 60	6986	

Fachbuchversand aus Leipzig, Leipzig O 5, Täubchenweg 83

Art	Nummer	Ausgabe	Gruppe	Titel des Standards	Verbindlich ab	Register-Nummer	Bezugsnachweis
1	2	3	4	5	6	7	8
DK 626/627 Wasserbau							
TGL	6466	2.60	061	Bewässerung von land- und forstwirtschaftlichen Nutzflächen, Verwendung von Abwässerrückständen	1. 1. 65	6466	
				für Neuanlagen verbindlich ab:	1. 6. 60		
DK 628.1 Wasserversorgung							
TGL	7115	8.59	511	Brunnenfilterrohre aus Steinzeug, Nennweiten 150 bis 400	1. 1. 60	7115	
DK 628.9:622 Leuchten für Bergbau							
TGL	5464	12.59	368	Elektrische Leuchten; Leuchten, schlagwetter- und explosionsgeschützt, für Glühlampen, Übersicht	1. 4. 60	5464	
TGL	5465	12.59	368	Elektrische Leuchten; Deckenleuchte, schlagwetter- und explosionsgeschützt, in erhöhter Sicherheit mit Fassung E 14, für Glühlampe bis 25 W	1. 4. 60	5465	
TGL	5466	12.59	368	Elektrische Leuchten; Decken- und Wandleuchte, schlagwetter- und explosionsgeschützt, in erhöhter Sicherheit mit Fassung E 27, für Glühlampe bis 60 W	1. 4. 60	5466	
TGL	5467	12.59	368	Elektrische Leuchten; Decken- und Wandleuchte, schlagwetter- und explosionsgeschützt, in erhöhter Sicherheit mit Fassung E 27, für Glühlampe bis 100 W	1. 4. 60	5467	
TGL	5470	12.59	368	Elektrische Leuchten; Hängeleuchte, schlagwetter- und explosionsgeschützt, in erhöhter Sicherheit mit Fassung E 40, für Glühlampe bis 300 W	1. 4. 60	5470	
TGL	5471	12.59	368	Elektrische Leuchten; Handleuchte, schlagwetter- und explosionsgeschützt, in erhöhter Sicherheit mit Fassung E 27, für Glühlampe bis 40 W	1. 4. 60	5471	
TGL	7745	12.59	368	Elektrische Leuchten; Hängeleuchte, schlagwetter- und explosionsgeschützt, in erhöhter Sicherheit mit Fassung E 27, für Glühlampe bis 60 W	1. 4. 60	7745	
DK 629.113/.118 Kraftfahrzeuge, Fahrräder							
TGL	7817	3.60	324	Traktoren; Radfreiheit für Treibräder	1. 7. 60	7817	
TGL	7818	3.60	324	Traktoren; Messung der Fahrgeschwindigkeit	1. 7. 60	7818	
TGL	7819	3.60	324	Traktoren; Riemenscheibe für Leistungsabgabe, Umfangsgeschwindigkeit	1. 7. 60	7819	
DK 629.119 Vorrichtungen zum Ausbessern und Reinigen von Fahrzeugen							
TGL	7461	12.59	700	Arbeitsgruben für Fahrzeuge in geschlossenen Räumen, Hauptkennwerte	1. 4. 60	7461	

Fachbuchversandhaus Leipzig, Leipzig O 5, Täubchenweg 83

Art	Nummer	Ausgabe	Gruppe	Titel des Standards	Verbindlich ab	Register-Nummer	Bezugsnachweis
1	2	3	4	5	6	7	8
DK 629.12.037 Schiffsschrauben							
TGL	6254	12.59	293	Schiffsschrauben-Rohlinge aus Stahlguß, Technische Lieferbedingungen	1. 4. 60	6254	
DK 631.36 Geräte und Maschinen für die Aufbereitung von Landbauerzeugnissen							
TGL	7695	12.59	324	Landmaschinen; Häckselmaschinen mit Kraftantrieb, Baugrößen	1. 4. 60	7695	
TGL	7699	12.59	324	Landmaschinen; Kartoffelquetschen mit beweglichen Rosten und mit Kraftantrieb, Baugrößen	1. 4. 60	7699	
TGL	7700	12.59	324	Landmaschinen; Kartoffelwäschen mit Kraftantrieb, Baugrößen	1. 4. 60	7700	
TGL	7701	12.59	324	Landmaschinen; Futtermuser mit Kraftantrieb, Baugröße	1. 4. 60	7701	
TGL	7702	12.59	324	Landmaschinen; Rübenschneider mit Reinigung und Kraftantrieb, Baugröße	1. 4. 60	7702	
TGL	7703	12.59	324	Landmaschinen; Rübenschneider ohne Reinigung, für Kraftantrieb, Baugrößen	1. 4. 60	7703	
DK 637.1/.3 Milchwirtschaft							
DIN	10281	8.55	526	Milchwirtschaftliche Untersuchungsgeräte; Butyrometergestelle, Schüttelhauben	1. 4. 60	8386	
DIN	12836	1.54	526	Milchwirtschaftliche Untersuchungsgeräte; Butyrometer für Milch	1. 4. 60	8387	
DK 645 Einrichtungsgegenstände							
TGL	6073	12.59	543	Bezeichnungen für Möbel aus Holz	1. 4. 60	6073	
TGL	6074	12.59	543	Möbel aus Holz; Wohnraum- und Küchenmöbel, Technische Lieferbedingungen	1. 4. 60	6074	
TGL	6462	12.59	543	Möbel aus Holz; Wohnraum- und Küchenmöbel, Verpackung, Verladung	1. 4. 60	6462	
DK 645.687 Gebrauchsgegenstände für Toiletten							
TGL	7156	12.59	555	Toilettenpapier (Ersatz für TGL 55 55 70.01)	1. 4. 60	7156	
DK 651/652 Bürowesen, Bürotechnik							
TGL	6699	12.59	573	Briefblätter A 4 und A 5, Hochformat (Ersatz für DIN 676 und DIN 677)	1. 1. 61	6699	
DK 655 Graphisches Gewerbe							
TGL	6132	2.60	570	Graphische Technik; Rasterätzungen für Hochdruck	1. 6. 60	6132	

Fachbuchversandhaus Leipzig, Leipzig O 5, Täubchenweg 83

Art	Nummer	Ausgabe	Gruppe	Titel des Standards	Verbindlich ab	Register-Nummer	Bezugsnachweis
1	2	3	4	5	6	7	8
DK 66.023 Behälter für chemische Umsetzungen							
TGL	7051	12.59	316	Chemische Apparate; Abdampfschalen aus keramischen Werkstoffen	1. 4. 60	7051	
TGL	7098 Blatt 1	2.60	316	Keramische Werkstücke für chemische Apparate; Schüsse für Füllkörperkolonnen aus Hartporzellan mit Kittflächen ab Nennweite 300	1. 6. 60	7098/1	
TGL	7098 Blatt 2	2.60	316	Keramische Werkstücke für chemische Apparate; Schüsse für Füllkörperkolonnen aus säurefestem Steinzeug mit Kegelansätzen ab Nennweite 300	1. 6. 60	7098/2	
TGL	7099 Blatt 1	2.60	316	Keramische Werkstücke für chemische Apparate; Unterteile für Füllkörperkolonnen aus Hartporzellan mit Kittflächen ab Nennweite 300	1. 6. 60	7099/1	
TGL	7099 Blatt 2	2.60	316	Keramische Werkstücke für chemische Apparate; Unterteile für Füllkörperkolonnen aus säurefestem Steinzeug mit Kegelansatz ab Nennweite 300	1. 6. 60	7099/2	
TGL	7100 Blatt 1	2.60	316	Keramische Werkstücke für chemische Apparate; Oberteile für Füllkörperkolonnen aus Hartporzellan mit Kittflächen ab Nennweite 300	1. 6. 60	7100/1	
TGL	7100 Blatt 2	2.60	316	Keramische Werkstücke für chemische Apparate; Oberteile für Füllkörperkolonnen aus säurefestem Steinzeug mit Kegelansatz ab Nennweite 300	1. 6. 60	7100/2	
DK 661.3 Alkalien, Pottasche-, Soda-Industrie							
TGL	7065	12.59	412	Grundchemikalien; Kaliumkarbonat kalziniert, technisch, Kaliumkarbonat – 1,5 Hydrat, Kaliumkarbonatlauge	1. 4. 60	7065	
DK 661.4 Halogene, Perverbindungen							
TGL	6532	12.59	412	Grundchemikalien; Kaliumchlorat, technisch	1. 4. 60	6532	
TGL	6533	12.59	412	Grundchemikalien; Natriumchlorat, technisch	1. 4. 60	6533	
TGL	7166	12.59	415	Grundchemikalien; Chlor, flüssig	1. 4. 60	7166	
DK 661.6 Metalloide und ihre Verbindungen							
TGL	7066	12.59	414	Grundchemikalien; Phosphor rot, technisch	1. 4. 60	7066	
DK 661.7 Organische Stoffe							
TGL	6523	12.59	421	Grundchemikalien; Äthylacetat 98/100	1. 4. 60	6523	
TGL	6534	12.59	423	Grundchemikalien; Ameisensäure, technisch	1. 4. 60	6534	
TGL	6841	12.59	423	Grundchemikalien; Oxalsäure, kristallisiert, technisch	1. 4. 60	6841	

Fachbuchversandhaus Leipzig, Leipzig O 5, Taubchenweg 83

Art	Nummer	Ausgabe	Gruppe	Titel des Standards	Verbindlich ab	Register-Nummer	Bezugsnachweis
1	2	3	4	5	6	7	8
DK 661.7 Organische Stoffe (Fortsetzung)							
TGL	7268	12.59	421	Grundchemikalien; Chloroform, technisch	1. 4. 60	7268	
TGL	7626	2.60	678	Essig	1. 7. 60	7626	
TGL	8475	2.60	795	Essigessenz (TGL 7626 und TGL 8475 sind Ersatz für TGL 6781:1 Ausgabe 10.53)	1. 7. 60	8475	
DK 661.8 Metallverbindungen im allgemeinen							
TGL	6522	12.59	416	Grundchemikalien; Aluminiumchlorid, wasserfrei, technisch	1. 4. 60	6522	
TGL	6531	12.59	412	Grundchemikalien; Kaliumpermanganat, technisch	1. 4. 60	6531	
TGL	6896	12.59	417	Grundchemikalien; Natriumfluorid	1. 4. 60	6896	
DK 661.9 Technologie der Gase							
TGL	7592	12.59	415	Technische Gase; Wasserstoff komprimiert in Stahlflaschen	1. 4. 60	7592	
DK 662.95 Gasfeuerungen							
TGL	6678	12.59	368	Infrarot-Technik; Mitteltemperaturstrahler, gasbeheizt	1. 4. 60	6678	
DK 663.2 Wein, Weinbereitung							
TGL	6488	12.59	686	Schaumwein (Sekt)	1. 4. 60	6488	
DK 663.3 Apfel-, Birnen- und sonstige Obstweine							
TGL	6489	2.60	686	Fruchtweine — Obstweine, Fruchtschaumweine — Obstschaumweine	1. 6. 60	6489	
DK 663.4 Biere, Mälzerei, Brauerei							
TGL	7752	2.60	111	Getreide, Gerste zur Braumalzherstellung (Ersatz für TGL 111:1 Ausgabe 9.55)	1. 6. 60	7752	
DK 663.6 Wasserreinigung, Trinkwasser, Mineralwässer, Eis							
TGL	6801 Blatt 1	12.59	686	Alkoholfreie Erfrischungsgetränke; Tafelwässer (Ersatz für TGL 6861:1 Ausgabe 5.53)	1. 4. 60	6801/1	
DK 663.97 Tabak, Zigarren, Zigaretten							
TGL	6785	12.59	683	Tabak- und Tabakerzeugnisse; Kautabak	1. 4. 60	6785	
DK 664.1 Zuckerindustrie							
TGL	6202 Blatt 1	1.60	687	Zuckerwaren; Rohmassen, Allgemeines	1. 9. 60	6202/1	
TGL	6202 Blatt 2	1.60	687	Zuckerwaren; Rohmassen, Marzipan-Rohmasse	1. 9. 60	6202/2	
TGL	6202 Blatt 3	1.60	687	Zuckerwaren; Rohmassen, Persipan-Rohmassen	1. 9. 60	6202/3	
TGL	6202 Blatt 4	1.60	687	Zuckerwaren; Rohmassen, Nußmassen	1. 9. 60	6202/4	

Fachbuchversandhaus Leipzig, Leipzig O 5, Taubchenweg 83

Art	Nummer	Ausgabe	Gruppe	Titel des Standards	Verbindlich ab	Register-Nummer	Verzeichnachweis
1	2	3	4	5	6	7	8
DK 664.1 Zuckerindustrie (Fortsetzung)							
TGL	6202 Blatt 5	1.60	687	Zuckerwaren; Rohmassen, Kaschumassen	1. 9. 60	6202/5	
TGL	6202 Blatt 6	1.60	687	Zuckerwaren; Rohmassen, Nugatmassen	1. 9. 60	6202/6	
TGL	6202 Blatt 7	1.60	687	Zuckerwaren; Rohmassen, Trüffelmassen	1. 9. 60	6202/7	
TGL	6202 Blatt 8	1.60	687	Zuckerwaren; Rohmassen, Apricaomasse	1. 9. 60	6202/8	
TGL	6202 Blatt 9	1.60	687	Zuckerwaren; Rohmassen, Füllmassen	1. 9. 60	6202/9	
TGL	6202 Blatt 10	1.60	687	Zuckerwaren; Rohmassen, Kokosmasse	1. 9. 60	6202/10	
TGL	6209	1.60	687	Zuckerwaren; Komprimate	1. 9. 60	6209	
TGL	6211	1.60	687	Zuckerwaren; Gelatine-Zuckerwaren	1. 9. 60	6211	
TGL	6218	1.60	671	Stärkeerzeugnisse; Stärkesirup	1. 9. 60	6218	
TGL	6219	1.60	671	Stärkeerzeugnisse; Trockenstärkesirup	1. 9. 60	6219	
TGL	7042	3.60	671	Kartoffelstärkedextrin (Ersatz für TGL 671531.01 Ausgabe 4.51)	1. 7. 60	7042	
DK 664.2 Stärke. Stärkehaltige Stoffe							
TGL	7039	3.60	671	Maisstärkepuder (Ersatz für TGL 671513.01 Ausgabe 4.51)	1. 7. 60	7039	
TGL	7040	3.60	671	Weizenstärkepuder (Ersatz für TGL 671515.01 Ausgabe 4.51)	1. 7. 60	7040	
TGL	7041	3.60	671	Kartoffelsago (Ersatz für TGL 671539.01 Ausgabe 4.51)	1. 7. 60	7041	
DK 664.3 Gewürze, Würzen							
TGL	7625	2.60	678	Senf für Speisezwecke (Ersatz für TGL 67821:1 Ausgabe 7.53)	1. 7. 60	7625	
TGL	2961	12.59	678	Brüherzeugnisse (Ersatz für TGL 2961—56)	1. 4. 60	2961	
DK 664.6..7 Getreideverwertung							
TGL	6494	12.59	672	Dauerbackwaren; Zwieback	1. 4. 60	6494	
TGL	6495	2.60	672	Dauerbackwaren; Lebkuchen, Allgemeine Vorschriften	1. 7. 60	6495	
TGL	6714	12.59	672	Dauerbackwaren; Waffeln	1. 4. 60	6714	
TGL	6725	2.60	320	Planeten-Mischmaschinen, Baugrößen, Technische Lieferbedingungen	1. 6. 60	6725	
TGL	2957	2.60	671	Nährmittel; Haferflocken, Hafermark (Ersatz für TGL 2957—56)	1. 7. 60	2957	
DK 664.8 Konservieren pflanzlicher Erzeugnisse							
TGL	7070 Blatt 1	2.60	677	Gemüsesterilkonserven aus eigener Gemüseart	1. 6. 60	7070/1	
TGL	7043	3.60	671	Kartoffelflocken (Ersatz für TGL 671611.01 Ausgabe 4.51)	1. 7. 60	7043	

Fachbuchversandhaus Leipzig, Leipzig O 5, Täubchenweg 83

Art	Nummer	Ausgabe	Gruppe	Titel des Standards	Verbindlich ab	Register-Nummer	Bezugsnachweis
1	2	3	4	5	6	7	8
DK 666.1 Glas, Glasgegenstände allgemein							
TGL	8458	2.60	526	Prüfung von Glas; Ampullen, Bestimmung der chemischen Widerstandsfähigkeit (Autoklaven-Verfahren)	1. 6. 60	8458	
TGL	8459	2.60	521	Arzneiflaschen, Bestimmung der Wasserbeständigkeit, Oberflächenverfahren	1. 7. 60	8459	
TGL	7449	12.59	523	Glasfaser-Vlies, imprägniert	1. 4. 60	7449	
DK 667.4/.5 Tinten, Druckfarben							
TGL	3905	2.60	483/570	Druckfarben für Anilingummidruck, pigmentiert, fettecht	1. 6. 60	3905	
TGL	5778	2.60	483/570	Buntfarben für den Buchdruck	1. 6. 60	5778	
TGL	5779	2.60	483/570	Buntfarben für den Offsetdruck	1. 6. 60	5779	
TGL	6515	12.59	483	Prüfung von grafischen Druckfarben und Druckarbeiten, Bestimmung der Lichtechtheit	1. 4. 60	6515	
DK 667.6 Anstrichtechnik, Anstrichstoffe							
TGL	6513	3.60	416	Anorganische Pigmente; Lithopone, Prüfvorschriften	1. 7. 60	6513	
TGL	6514	3.60	416	Anorganische Pigmente; Eisenoxyde, Prüfvorschriften	1. 7. 60	6514	
TGL	7736	3.60	416	Anorganische Pigmente; Bleimennige, Prüfvorschriften	1. 7. 60	7736	
TGL	7737	3.60	416	Anorganische Pigmente; Bleichromate, Prüfvorschriften	1. 7. 60	7737	
TGL	7738	3.60	416	Anorganische Pigmente; Bleiweiß, Prüfvorschriften	1. 7. 60	7738	
TGL	7739	3.60	416	Anorganische Pigmente; Zinkgelb, Prüfvorschriften	1. 7. 60	7739	
DK 668.7 Industrie der Teerverarbeitung							
TGL	7265	12.59	421	Grundchemikalien; Benzylchlorid, technisch	1. 4. 60	7265	
TGL	7266	12.59	421	Grundchemikalien; Benzalchlorid, technisch	1. 4. 60	7266	
TGL	7267	12.59	421	Grundchemikalien; Benzoylchlorid, technisch	1. 4. 60	7267	
DK 669.2/.8—41 Nichteisenmetalle, Bleche, Bänder							
TGL	8013	11.59	284	Bleifolien aus Hart- und Weichblei bis 0,30 mm	1. 3. 60	8013	
DK 669.2/.8—42 Nichteisenmetalle, Profile							
TGL	8014	11.59	285	Bleidrähte aus Hart- und Weichblei, gepreßt, von 2 mm bis 25 mm Durchmesser	1. 3. 60	8014	
DK 674.5/.8 Holzwaren, Holznebenerzeugnisse							
TGL	5772	2.60	530	Prüfung von Holzfaser- und Holzspanplatten, Bestimmung der Widerstandsfähigkeit gegen Feuer	1. 7. 60	5772	

Fachbuchversandhaus Leipzig, Leipzig O 5, Täubchenweg 83

Art	Nummer	Ausgabe	Gruppe	Titel des Standards	Verbindlich ab	Register-Nummer	Gezuss-nach-weis
1	2	3	4	5	6	7	8
DK 676 Papierindustrie							
TGL	4297	1.60	555	Kohlerohpapier	1. 5. 60	4297	
TGL	4823	12.59	555	Zigarettenpapier	1. 4. 60	4823	
DK 676:69 Papier, Pappe für Bauindustrie							
TGL	6065	12.59	328	Mauerdübel aus Spinnpapier	1. 4. 60	6065	
DK 677.051 Spinnstoff-Aufbereitungsmaschinen							
TGL	6900	2.60	326/381	Textilmaschinen; Nadeln einfach, Übersicht	1. 7. 60	6900	
TGL	6901	2.60	326/381	Textilmaschinen; Kardennadeln	1. 6. 60	6901	
TGL	6902	2.60	326/381	Textilmaschinen; Hechelnadeln	1. 6. 60	6902	
TGL	6903	2.60	326/381	Bastfaser-Spinnereimaschinen; Gillnadeln	1. 6. 60	6903	
TGL	6904 Blatt 1	2.60	326/381	Spinnereimaschinen; Kammnadeln, rund	1. 6. 60	6904/1	
TGL	6904 Blatt 2	2.60	326/381	Spinnereimaschinen; Kammnadeln, flach	1. 6. 60	6904/2	
TGL	7000	2.60	326	Spinnereimaschinen; Ballenöffner, Kastenspeiser, Technische Lieferbedingungen	1. 6. 60	7000	
TGL	7030	12.59	326	Kammgarn- und Bastfaser-Spinnereimaschinen; Kämmmaschinen, Begriffe	1. 4. 60	7030	
DK 677.054 Webereimaschinen							
TGL	6728	2.60	326	Webereimaschinen; Kettbäume, Durchmesser	1. 7. 60	6728	
DK 677.06/.6 Rohstoffe und Erzeugnisse der Textilindustrie							
TGL	6919	12.59	257	Mineralische Faserstoffe; Schlackenwolle	1. 4. 60	6919	
TGL	6688	1.60	658	Zwirne aus Baumwollgarn zur Herstellung von Fischnetzen, Gütevorschrift	1. 5. 60	6688	
TGL	7129 Blatt 1	12.59	658	Erntebindegarn aus Bastfaser, Technische Lieferbedingungen	1. 4. 60	7129/1	
TGL	7129 Blatt 2	12.59	658	Erntebindegarn aus Papier, Technische Lieferbedingungen	1. 4. 60	7129/2	
DK 677.06/.6:620.1 Prüfung von Rohstoffen und Erzeugnissen der Textilindustrie							
TGL	5977	1.60	650	Prüfung von Seiden, Garnen und Zwirnen, Bestimmung der äußeren Beschaffenheit, Schautafelverfahren	1. 5. 60	5977	
DK 677.661.05 Wirk- und Strickmaschinen							
TGL	7002	12.59	381	Wirk- und Strickmaschinen; Lochnadeln, Technische Lieferbedingungen	1. 4. 60	7002	
TGL	7003	12.59	381	Flach-Kulierwirkmaschinen; Decknadeln, Technische Lieferbedingungen	1. 4. 60	7003	
TGL	7083	2.60	328	Flachstrickmaschinen, Technische Lieferbedingungen	1. 6. 60	7083	

Fachbuchversandhaus Leipzig, Leipzig O 5, Täubchenweg 83

Art	Nummer	Ausgabe	Gruppe	Titel des Standards	Verbindlich ab	Register-Nummer	Bezugsnachweis
1	2	3		5	6	7	8
DK 677.8 Textilveredlung							
TGL	7084	12.59	326	Textilveredlungsmaschinen; Spann-Trockenmaschinen, Technische Lieferbedingungen	1. 4. 60	7084	
TGL	7085	12.59	326	Textilveredlungsmaschinen; Spann-Trockenmaschinen, Begriffe	1. 4. 60	7085	
DK 681.26 Waagen							
TGL	6538	12.59	375	Prüfgeräte für Textilindustrie; Textilwaagen	1. 4. 60	6538	
DK 683.9 Öfen, Heizungsgeräte							
TGL	4228	12.59	382	Haushalt-Herde für feste, gasförmige, flüssige Brennstoffe und Elektrizität, Hauptabmessungen	1. 4. 60	4228	
TGL	7481	10.59	700	Ortsfeste Kachelöfen für Wohnungsneubauten, Typenreihe, Hauptkennwerte	1. 3. 60	7481	
TGL	7482	10.59	700	Transportable Kachelöfen für Wohnungsneubauten, Typenreihe, Hauptkennwerte	1. 3. 60	7482	
DK 685.6 Sportgeräte, Turngeräte							
TGL	6690	12.59	594	Turn- und Sportgeräte; Tor für Hallen- und Feldhockey	1. 4. 60	6690	
TGL	6691	1.60	594	Turn- und Sportgeräte; Basketballeinrichtungen	1. 5. 60	6691	
TGL	6692	12.59	594	Turn- und Sportgeräte; Tor für Hallen- und Kleinfeld-Handball	1. 4. 60	6692	
TGL	6693	12.59	594	Turn- und Sportgeräte; Tor für Eishockey	1. 4. 60	6693	
TGL	6694	12.59	594	Turn- und Sportgeräte; Tor für Zweier-Radball	1. 4. 60	6694	
TGL	6695	12.59	594	Turn- und Sportgeräte; Wurfhämmer	1. 4. 60	6695	
TGL	6939	3.60	594	Turn- und Sportgeräte; Stoßsteine	1. 7. 60	6939	
TGL	6943	3.60	594	Turn- und Sportgeräte; Stützhanteln	1. 7. 60	6943	
DK 687 Bekleidungsindustrie							
TGL	7204	12.59	668	Gewirke und Gestricke; Kleidung, Sortiervorschrift	1. 4. 60	7204	
DK 69.05 Anlage und Bauweise von Bauwerken							
TGL	6385	12.59	785	Elektrische Anlagen im Wohnungsbau	1. 4. 60	6385	
DK 696.1 Be- und Entwässerungsanlagen, Installation							
TGL	6628	12.59	515	Sanitär-Keramik für Bauten; Übersicht	1. 7. 61	6628	
TGL	6629	12.59	515	Sanitär-Keramik für Bauten; Flachspül-Klosetts	1. 1. 61	6629	
TGL	6630	12.59	515	Sanitär-Keramik für Bauten; Trichter-Klosett ohne und mit Wasserspülung	1. 7. 61	6630	

Fachbuchversandhaus Leipzig, Leipzig O 5, Täubchenweg 83

Art	Nummer	Ausgabe	Gruppe	Titel des Standards	Verbindlich ab	Register-Nummer	Bezugsnachweis
1	2	3	4	5	6	7	8
DK 696.1 Be- und Entwässerungsanlagen, Installation (Fortsetzung)							
TGL	6631	12.59	515	Sanitär-Keramik für Bauten; Klosett-Spülkasten	1. 7. 60	6631	Fachbuchversandhaus Leipzig, Leipzig O 5, Täubchenweg 83
TGL	6632	12.59	515	Sanitär-Keramik für Bauten; Pißbecken	1. 7. 61	6632	
TGL	6633	12.59	515	Sanitär-Keramik für Bauten; Spülbecken	1. 4. 61	6633	
TGL	6634	12.59	515	Sanitär-Keramik für Bauten; Spül-Ausguß	1. 7. 60	6634	
TGL	6635	12.59	515	Sanitär-Keramik für Bauten; Hand-Waschbecken	1. 7. 61	6635	
TGL	6636	12.59	515	Sanitär-Keramik für Bauten; Waschtische, allgemein	1. 1. 61	6636	
TGL	6637	12.59	515	Sanitär-Keramik für Bauten; Waschtisch mit Speibecken	1. 10. 60	6637	
TGL	6638	12.59	515	Sanitär-Keramik für Bauten; Frisör-Waschtisch	1. 7. 61	6638	
TGL	6639	12.59	515	Sanitär-Keramik für Bauten; Ärzte-Waschtische	1. 1. 61	6639	
TGL	6640	12.59	515	Sanitär-Keramik für Bauten; Speibecken	1. 10. 60	6640	
TGL	6641	12.59	515	Sanitär-Keramik für Bauten; Bidet	1. 1. 61	6641	
TGL	6642	12.59	515	Sanitär-Keramik für Bauten; Fäkal-Ausguß	1. 7. 61	6642	
TGL	6643	12.59	515	Sanitär-Keramik für Bauten; Konsole	1. 1. 61	6643	
TGL	6644	12.59	515	Sanitär-Keramik für Bauten; Deckleiste	1. 1. 61	6644	

Bei DIN-Blättern mit Kreuz-Ausgabe ist die letzte Kreuz-Ausgabe des eingetragenen Ausgabedatums verbindlich.

Die Verbindlichkeit folgender Standards wird hiermit aufgehoben:

Art	Nummer	Ausgabe	Gruppe	Titel des Standards	Register-Nummer	Verbindlichkeitserklärung veröffentlicht
1	2	3	4	5	6	7
DK 51 Mathematik						
DIN	1315	8.38	034	Winkeleinheiten, Winkelteilungen (Ersetzt durch Gesetzblatt der Deutschen Demokratischen Republik, Sonderdruck Nr. 289 v. 15. 12. 1958)	9—50	Bkm. Nr. 1 v. 24. 4. 1950 (MinBl. S. 31)
DK 53 Physik						
DIN	1301	6.55	034	Einheiten, Kurzzeichen (Ersetzt durch Gesetzblatt der Deutschen Demokratischen Republik, Sonderdruck Nr. 289 v. 15. 12. 1958)	3734—56	AO Nr. 45 v. 15. 11. 1956 (GBl. II S. 410)
DK 542.23 Laboratoriumsgeräte, Trichter, Röhren, Rührer						
TGL	3124—56	1956	258	Schmelztiegel; Schamottetiegel, Abmessungen und Technische Lieferbedingungen (Ersetzt durch TGL 3124 Ausgabe 2.60) ungültig ab 1. 6. 1960	3124—56	AO Nr. 41 v. 9. 6. 1956 (GBl. II S. 232)

Art	Nummer	Ausgabe	Gruppe	Titel des Standards	Register-Nummer	Verbindlichkeitserklärung veröffentlicht
1	2	3	4	5	6	7
DK 542.23 Laboratoriumsgeräte, Trichter, Röhren, Rührer (Fortsetzung)						
TGL	3125—56	1956	258	Schmelztiegel; Graphitschmelztiegel, Abmessungen und Technische Lieferbedingungen (Ersetzt durch TGL 3125 Ausgabe 2.60) **ungültig ab 1. 6. 1960**	3125—56	
TGL	3126—56	1956	258	Schmelztiegel; Ansiedescherben, Abmessungen und Technische Lieferbedingungen (Ersetzt durch TGL 3126 Ausgabe 2.60) **ungültig ab 1. 6. 1960**	3126—56	AO Nr. 41 v. 9. 6. 1956 (GBl. II S. 232)
TGL	3127—56	1956	258	Schmelztiegel; Kapellen, Abmessungen und Technische Lieferbedingungen (Ersetzt durch TGL 3127 Ausgabe 2.60) **ungültig ab 1. 6. 1960**	3127—56	
TGL	3128—56	1956	258	Schmelztiegel; Röstschalen, Abmessungen und Technische Lieferbedingungen (Ersetzt durch TGL 3128 Ausgabe 2.60) **ungültig ab 1. 6. 1960**	3128—56	
DK 614.89 Schutzausrüstungen						
DIN	61 531	11.43XX	644	Spezialarbeitsschutzkleidung; Fausthandschuh (Ersetzt durch TGL 6179 Bl. 1 und 2 Ausgabe 2.60)	1357—50	
DIN	61 532	11.43	644	Spezialarbeitsschutzkleidung; Dreifingerhandschuh (Ersetzt durch TGL 6179 Bl. 1 und 2 Ausgabe 2.60)	1358—50	Bkm. Nr. 5 v. 18. 7. 1950 (MinBl. S. 109)
DIN	61 533	11.43	644	Spezialarbeitsschutzkleidung; Fünffingerhandschuh (Ersetzt durch TGL 6179 Bl. 1 und 2 Ausgabe 2.60)	1359—50	
DK 621—7 Bedienung, Wartung und Pflege						
DIN	43 200	5.43	327	Bahnen und Fahrzeuge; Wälzlager in Bahnmaschinen, Lagerung, Behandlung, Einbau, Ausbau und Schmierung der Wälzlager	1919—51	Bkm. Nr. 9 v. 11. 6. 1951 (MinBl. S. 79)
DK 621—76:621.13 Dichtungen für Dampflokomotiven						
DIN	31 270	5.53	331	Flanschverbindungen, Linsen, Linsensitze	4017—56	AO Nr. 48 v. 28. 12. 1956 (GBl. II 1957 S. 26)
DK 621—777 Kennzeichnung, Schilder						
DIN	42 961	8.50	—	Leistungsschilder, Richtlinien, Elektrotechnik (Ersetzt durch Fachbereich-Standard VEM—N 16091)	1851	Bkm. Nr. 9 v. 11. 6. 1951 (MinBl. S. 79)

Art	Nummer	Ausgabe	Gruppe	Titel des Standards	Register-Nummer	Verbindlichkeitserklärung veröffentlicht
1	2	3	4	5	6	7
DK 621.133 Lokomotivkessel						
DIN	32 129X	1.54	313	Waschluken mit Pilz von innen, Lukenfutter zum Einschweißen, Betriebsdruck bis 25 kg/cm²	2578—55	Bkm. Nr. 37 v. 21. 10. 1955 (GBl. II S. 385)
DK 621.316.8 Widerstände						
DIN	41 415	8.50	364	Nachrichtentechnik; Festwiderstände, Drahtwiderstände, Nennlast 4 W	2080—53	Bkm. Nr. 20 v. 30. 3. 1953 (ZBl. S. 158)
DK 621.5 Erzeugung und Nutzbarmachung pneumatischer Energie, Kältetechnik						
TGL	3031—56	1956	323	Druckluft-Zahnradmotoren, umsteuerbar, Leistungen und Hauptabmessungen	3031—56	AO Nr. 40 v. 11. 5. 1956 (GBl. II S. 196)
TGL	5507	2.58	323	Umlaufkolbenverdichter, Kreiskolbengebläse, System Roots, Grundwerte, Leistungsbereich (Ersetzt durch TGL 5507 Ausgabe 2.60) **ungültig ab 1. 6. 1960**	5507	AO Nr. 59 v. 15. 4. 1958 (GBl. II S. 93)
TGL	5508	2.58	323	Umlaufkolbenverdichter, Zellenverdichter, Grundwerte, Leistungsbereiche (Ersetzt durch TGL 5508 Ausgabe 2.60) **ungültig ab 1. 6. 1960**	5508	
DK 621.643.412:629.12 Flansche für Schiffbau						
DIN	86 041	4.52	348	Flansche; Aufschweißflansche und Einschweißflansche für Behälter mit Flanschanschlußmaßen nach Nenndruck 10, für Außenbordanschlüsse mit Flanschanschlußmaßen nach Nenndruck 25	5128	AO Nr. 47 v. 30. 1. 1957 (GBl. II S. 82)
DK 621.646.6:621.13 Hähne für Dampflokomotiven						
DIN	33 077	12.52	331	Lokomotivbau; Scheiben, Federhülsen und Druckfedern für Hähne	4018—56	AO Nr. 46 v. 28. 12. 1956 (GBl. II 1957 S. 26)
DK 621.798 Verpackung						
TGL	521153:1	8.52	521	Marmeladeglas, zylindrisch **ungültig ab 1. 6. 1960**	02 001	Bkm. Nr. 16 v. 26. 8. 1952 (MinBl. S. 147)
TGL	521153:2	8.52	521	Honiggläser **ungültig ab 1. 6. 1960**	02 002	
DK 621.86/.87 Fördermittel						
TGL	4808 Blatt 2	11.58	326	Bunkerentleerungswagen, Baugrößen (Ersetzt durch TGL 4808 Blatt 2 Ausgabe 12.59)	4808/2	AO Nr. 68 v. 31. 1. 1959 (GBl. II S. 62)
DK 651/652 Bürowesen, Bürotechnik						
DIN	676	4.43	570	Briefblatt A 4, Vordruck (Ersetzt durch TGL 6699 Ausgabe 12.59)	1563—50	Bkm. Nr. 6 v. 20. 9. 1950 (MinBl. S. 173)
DIN	677	4.43	570	Halbbriefblatt A 5, Vordrucke (Ersetzt durch TGL 6699 Ausgabe 12.59)	1564—50	

Art	Nummer	Ausgabe	Gruppe	Titel des Standards	Register-Nummer	Verbindlichkeitserklärung veröffentlicht
1	2	3	4	5	6	7
DK 661.731 Essigsäure, Essig, Essigessenz						
TGL	6781:1	10.53	678	Essig, Essigessenz	02 183	Bkm. Nr. 23 v. 1. 11. 1953 (ZBl. S. 536)
DK 663.6 Wasser, Mineralwasser						
TGL	6861:1	5.53	686	Tafelwässer (Ersetzt durch TGL 6801 Bl. 1 Ausgabe 12.59)	02 098	Bkm. Nr. 21 v. 25. 6. 1953 (ZBl. S. 288)
DK 664.1 Zucker, Melasse						
TGL	671531.01	4.51	671	Dextrin, Güteklassifikation (Ersetzt durch TGL 7042 Ausgabe 3.60)	00 464	
DK 664.2 Stärke, Stärkehaltige Stoffe						
TGL	671513.01	4.51	671	Maisstärkepuder, Mindestgütevorschrift (Ersetzt durch TGL 7039 Ausgabe 3.60)	00 271	Bkm. Nr. 10 v. 22. 9. 1951 (MinBl. S. 120)
TGL	671515.01	4.51	671	Weizenstärkepuder, Mindestgütevorschrift (Ersetzt durch TGL 7040 Ausgabe 3.60)	00 321	
TGL	671539.01	4.51	671	Kartoffelsago, Mindestgütevorschrift (Ersetzt durch TGL 7041 Ausgabe 3.60)	00 469	
DK 664.5 Gewürze, Würzen						
TGL	67821:1	7.53	678	Speisesenf (Ersetzt durch TGL 7625 Ausgabe 2.60)	02 156	Bkm. Nr. 22 v. 31. 8. 1953 (ZBl. S. 442)
TGL	2961—56	1956	678	Brühpaste, Brühwürfel, Gekörnte Brühe (Ersetzt durch TGL 2961 Ausgabe 12.59)	2961—56	AO Nr. 40 v. 11. 5. 1956 (GBl. II S. 196)
DK 664.6/.7 Getreideverwertung						
TGL	2957—56	1956	671	Nährmittel; Haferflocken, Hafermark (Ersetzt durch TGL 2957 Ausgabe 2.60)	2957—56	
DK 664.8 Konservierung pflanzlicher Erzeugnisse						
TGL	671611.01	4.51	671	Kartoffelflocken, Mindestgütevorschrift (Ersetzt durch TGL 7043 Ausgabe 3.60)	00 470	Bkm. Nr. 10 v. 22. 9. 1951 (MinBl. S. 120)
TGL	671614.01	4.51	671	Trockenspeisekartoffeln, Mindestgütevorschrift (Ersetzt durch TGL 6806 Ausgabe 10.59)	00 472	
DK 669.14—42 Stahlprofile						
DIN	1613 Blatt 2	4.43X	270	Flußstahl gewalzt, Kettenstahl (Ersetzt durch TGL 6544 Ausgabe 7.59)	835—50	Bkm. Nr. 3 v. 8. 6. 1950 (MinBl. S. 61)

Art	Nummer	Ausgabe	Gruppe	Titel des Standards	Register-Nummer	Verbindlichkeitserklärung veröffentlicht
1	2	3	4	5	6	7
DK 676.3 Schreib-, Druck-, Zeichenpapier						
TGL	555570.01	8.59	555	Toilettenpapier, Güteklassifikation (Ersetzt durch TGL 7156 Ausgabe 12.59)	01 517	Bkm. Nr. 6 v. 30. 9. 1950 (MinBl. S. 173)
DK 683.9 Öfen, Heizungsgeräte						
DIN	3364	8.34	300	Vorschriften für die Untersuchung und Beurteilung von Gas-Heizöfen	1945–51	Bkm. Nr. 8 v. 27. 3. 1951 (MinBl. S. 53)
DK 691.8 Einzelbauteile						
DIN	453	12.43	256	Dachziegel, Biberschwänze (Ersetzt durch TGL 6790 Ausgabe 7.59)	1377–50	Bkm. Nr. 5 v. 18. 7. 1950 (MinBl. S. 109)
DIN	456	11.37X	256	Dachziegel, Begriff, Eigenschaften (Ersetzt durch TGL 6786 Ausgabe 7.59)	1378–50	
DIN	18 162	5.54	515	Wandbauplatten aus Leichtbeton (unbewehrt) (Ersetzt durch TGL 5039 Ausgabe 12.58)	2376–54	Bkm. Nr. 29 v. 6. 11. 1954 (ZBl. S. 547)
DIN	18 163	6.54	515	Wandbauplatten aus Gips (Ersetzt durch TGL 5040 Ausgabe 12.58)	2417–54	Bkm. Nr. 30 v. 26. 11. 1954 (ZBl. S. 611)

Hinweis auf Verkündungen im P-Sonderdruck und Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik

Sonderdruck Nr. P 1531
Preisanordnung Nr. 516/3 vom 17. Februar 1960 — Empfängerröhren — (Warennummer 36 65 00 00), 2 Blatt, 0,10 DM

Sonderdruck Nr. P 1532
Preisanordnung Nr. 626/3 vom 17. Februar 1960 — Technische Röhren — (Warennummern 36 68 63 00, 36 69 00 00), 2 Blatt, 0,10 DM

Sonderdruck Nr. P 1533
Preisanordnung Nr. 1243/1 vom 24. September 1959 — Werkstoffprüfgeräte und Prüfmaschinen einschließlich Zubehör — (Warennummern 37 52 00 00 und aus 37 59 00 00), 1 Blatt, 0,05 DM

P-Sonderdrucke sind zu beziehen nur unter Angabe der P-Nummer beim Buchhaus Leipzig, Leipzig C 1, Postfach 91, Telefon 2 54 81, sowie Barkauf von Einzelnummern in der Verkaufsstelle des Verlages, Berlin C 2, Roßstr. 6.

Sonderdruck Nr. 315
Materialeinsatzliste Nr. G 2 vom 19. März 1960 — Verfahrenstechnische Richtlinie für Gießereierzeugnisse — (Schwermetallmassivschleuderguß auf Cu-Basis)

Dieser Sonderdruck ist über den örtlichen Buchhandel oder über das Buchhaus Leipzig, Leipzig C 1, Postfach 91, zu beziehen.

Herausgeber: Büro des Präsidiums des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin C 2, Klosterstraße 47 — Redaktion Berlin C 2, Klosterstraße 47, Telefon: 22 87 36 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Ag 134/60/DDR — Verlag: (4) VEB Deutscher Zentralverlag, Berlin C 2, Telefon: 51 05 21 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 3,— DM, Teil II 2,10 DM — Einzelabgabe bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 DM, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 DM, über 32 Seiten 0,50 DM je Exemplar — Bestellungen beim Buchhandel, beim Buchhaus Leipzig, Leipzig C 1, Postfach 91, Telefon: 2 54 81, sowie Bezug gegen Barzahlung in der Verkaufsstelle des Verlages, Berlin C 2, Roßstraße 6, Telefon: 51 05 21 — Druck: (140) Neues Deutschland, Berlin

...chschule
Bauwesen
Cottbus
Z 34

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil II

1960	Berlin, den 23. Mai 1960	Nr. 17

Inhalt

Tag	Inhalt	Seite
12. 4. 60	Anordnung über das Institut für Kommunalwirtschaft	185
30. 4. 60	Anordnung über das Verzeichnis der Kontingentträger	187
4. 5. 60	Anordnung Nr. 2 über den Bezug von Waren des Bevölkerungsbedarfs durch Bedarfsträger außerhalb der individuellen Konsumtion	190

Anordnung über das Institut für Kommunalwirtschaft.

Vom 12. April 1960

In Durchführung des Abschnittes VIII Ziff. 1 der Verordnung vom 13. Februar 1958 über die Organisation der Planung der Volkswirtschaft (GBl. I S. 125) wird folgendes angeordnet:

§ 1
Gründung

Mit Wirkung vom 1. April 1960 wird das Institut für Kommunalwirtschaft gegründet.

§ 2
Rechtliche Stellung

(1) Das Institut für Kommunalwirtschaft (nachstehend Institut genannt) ist juristische Person und Rechtsträger von Volkseigentum. Sein Sitz ist Dresden.

(2) Das Institut untersteht der Staatlichen Plankommission, Abteilung Bezirke.

§ 3
Aufgaben

(1) Zum Aufgabenbereich des Instituts gehören folgende Gebiete der Kommunalwirtschaft:

1. Textil-Reinigungswesen (Wäschereien, Chemische Reinigungen, Färbereien und artverwandte Dienstleistungen);
2. hauswirtschaftliche Dienste und Reparaturen für die Bevölkerung;
3. Kommunale Wohnungsverwaltung;
4. Stadt- und Gemeindereinigung (Straßenreinigung, Müll-, Fäkalienabfuhr);
5. Verwertung der Siedlungsabfälle;
6. Straßenbeleuchtung;
7. Park- und Gartenanlagen;
8. Badeanlagen;
9. Friedhofs- und Bestattungswesen.

(2) Das Institut hat die Aufgabe, durch seine Tätigkeit die Entwicklung der Kommunalwirtschaft in der Deutschen Demokratischen Republik zu fördern. Das Institut arbeitet Grundsätze und Methoden dafür aus, daß die Sauberkeit der Städte, die Straßenbeleuchtung und die Wohnkultur verbessert sowie die Hausarbeit der werktätigen Frauen erleichtert werden kann. Das Institut arbeitet bei der Lösung seiner Aufgaben eng mit den örtlichen und zentralen Organen der staatlichen Verwaltung und der Arbeitsgruppe Kommunalwirtschaft des Deutschen Städte- und Gemeindetages, dem Amt für Wasserwirtschaft und der Deutschen Bauakademie zusammen, nutzt deren Erfahrungen aus, gibt Hilfe und Unterstützung bei der Lösung der praktischen Fragen der Kommunalwirtschaft in den Kreisen, Städten und Gemeinden und verallgemeinert die Erfahrungen der Arbeit der fortgeschrittensten kommunalen Betriebe und Einrichtungen mit dem Ziel, eine planmäßige (proportionale) Entwicklung der Kommunalwirtschaft zu erreichen.

(3) Im einzelnen ergeben sich daraus folgende Aufgaben:

a) Ausarbeitung von Grundsätzen für die Durchsetzung sozialistischer Leitungsmethoden und der zweckmäßigsten Organisation der Kommunalwirtschaft, um die volle Ausnutzung der Vorzüge der sozialistischen Planwirtschaft zu gewährleisten;

b) Organisierung eines breiten Erfahrungsaustausches zwischen den örtlichen Organen sowie den Betrieben und Einrichtungen auf den einzelnen Gebieten der Kommunalwirtschaft:

Schaffung von Beispielen und deren Verallgemeinerung für die vorrangige Entwicklung solcher Dienstleistungen, die die Hausarbeit der werktätigen Frauen erleichtern;

Hilfe für die Brigaden und Gemeinschaften der sozialistischen Arbeit in den Betrieben der Kommunalwirtschaft;

Entwicklung und Förderung der Rationalisatoren- und Erfinderbewegung;

Mithilfe bei der allseitigen Entfaltung des sozialistischen Wettbewerbs in den Betrieben und Einrichtungen in Zusammenarbeit mit den Gewerkschaften;

Diese Ausgabe enthält als Beilage für die Postabonnenten:
Zeitliche Inhaltsübersicht des Gesetzblattes Teil II für die Zeit Januar – Februar – März 1960

c) Mitarbeit bei der Erarbeitung von Rekonstruktionsplänen der einzelnen Zweige der Kommunalwirtschaft unter Berücksichtigung aller Betriebe dieses Bereiches der Volkswirtschaft; Zusammenarbeit mit den staatlichen Organen, den zuständigen VVB und der Kammer der Technik, um zu sichern, daß durch die Typisierung und Standardisierung in den Maschinenbaubetrieben Maschinen und Geräte für die Kommunalwirtschaft mit Höchststand der modernen Technik hergestellt werden;

d) Durchführung einer kommunalwirtschaftlichen Zweck- und Grundlagenforschung, die den volkswirtschaftlichen Erfordernissen entspricht und auf die schnelle Verwirklichung der Forschungsergebnisse in der Praxis gerichtet sein muß.

Das Institut führt selbständig wissenschaftliche Untersuchungen durch und vergibt Forschungsaufträge an dafür geeignete Stellen und Personen;

e) Einflußnahme auf die Koordinierung der Forschungsarbeit aller wissenschaftlichen Institute und sonstigen Einrichtungen, die auf dem Gebiet der Kommunalwirtschaft tätig sind;

f) Mitarbeit an der Schaffung von Grundlagen für eine wissenschaftlich begründete Perspektiv- und Investitionsplanung; Einflußnahme auf die Investitionstätigkeit der Kommunalwirtschaft mit dem Ziel, einen hohen Nutzeffekt zu erreichen; dazu führt das Institut Gutachtertätigkeit bei Investitionen durch, um die örtlichen Organe und Betriebe zu beraten und Fehlinvestitionen zu vermeiden;

g) Ausarbeitung von Vorschlägen für Maßnahmen auf den Gebieten Arbeitskräfte, Arbeitsproduktivität und Lohn in der Kommunalwirtschaft;

Einflußnahme auf die systematische Heranbildung und Qualifizierung von Kadern für die Kommunalwirtschaft und Mitwirkung an der Ausarbeitung von Qualifizierungsmerkmalen und -richtlinien für die Ausbildung der einzelnen Berufe und Tätigkeiten sowie für die technischen und Wirtschaftskader und das mittlere Leitungspersonal;

h) Mitarbeit an der Erarbeitung von Richtlinien zur Schaffung einer den wirtschaftspolitischen Erfordernissen entsprechenden Preisgestaltung;

i) Mitwirkung an der Vorbereitung von Gesetzen, Verordnungen und sonstigen gesetzlichen Bestimmungen auf dem Gebiet der Kommunalwirtschaft;

k) Zusammenarbeit mit den Instituten für Kommunalwirtschaft anderer sozialistischer Staaten und Auswertung der für die Kommunalwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik nutzbaren Ergebnisse ausländischer Forschungen und praktischen Erfahrungen und deren rasche Anwendung.

(4) Dem Institut können von der Staatlichen Plankommission weitere Aufgaben übertragen werden.

§ 4

Struktur- und Stellenplan

Der Struktur- und Stellenplan ist nach den hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen aufzustellen und zu bestätigen.

§ 5

Leitung und Vertretung im Rechtsverkehr

(1) Der Leiter des Instituts führt die Bezeichnung „Direktor".

(2) Im Falle seiner Verhinderung vertritt ihn der stellvertretende Direktor, der zugleich Leiter einer Abteilung ist.

(3) Der Direktor trägt die Verantwortung für die gesamte Tätigkeit des Instituts. Er handelt im Namen des Instituts und ist berechtigt, auf der Grundlage der für die Tätigkeit des Instituts geltenden Bestimmungen, alle Angelegenheiten allein zu entscheiden. Er soll seine Entscheidungen auf Grund von Beratungen mit den Mitarbeitern des Instituts treffen.

(4) Die mit den leitenden Funktionen im Institut betrauten Mitarbeiter tragen gegenüber dem Direktor des Instituts die Verantwortung für ihren Aufgabenbereich.

(5) Im Rechtsverkehr wird das Institut durch den Direktor oder den stellvertretenden Direktor vertreten. Im Rahmen der ihnen erteilten Vollmachten können auch andere Mitarbeiter des Instituts oder sonstige Personen das Institut vertreten. Vollmachten müssen schriftlich durch den Direktor erteilt werden, und zwar in der Weise, daß die Bevollmächtigten einzeln oder zu zweit vertretungsberechtigt sind.

§ 6

Ernennung und Abberufung sowie Einstellung und Entlassung der Mitarbeiter

(1) Der Direktor des Instituts wird durch den Leiter der Abteilung Bezirke der Staatlichen Plankommission ernannt und abberufen.

(2) Der stellvertretende Direktor wird mit Zustimmung des Leiters der Abteilung Bezirke der Staatlichen Plankommission durch den Direktor des Instituts eingestellt und entlassen.

(3) Alle übrigen Mitarbeiter des Instituts werden vom Direktor nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen eingestellt und entlassen.

§ 7

Finanzierung

(1) Das Institut ist Haushaltsorganisation.

(2) Die Haushaltsmittel des Instituts werden im Haushaltsplan und die Mittel für genehmigte Investitionen im Investitionsplan der Staatlichen Plankommission bereitgestellt.

§ 8

Beirat

(1) Dem Direktor des Instituts steht zur Lösung seiner Aufgaben ein Beirat zur Seite, dem als Mitglieder angehören:

5 Vertreter des Deutschen Städte- und Gemeindetages,

1 Vertreter der Deutschen Bauakademie,

1 Vertreter der Kammer der Technik,

Vertreter des Maschinenbaues,

1 Vertreter des Bundesvorstandes des FDGB,

1 Vertreter des Bundesvorstandes des DFD,

1 Vertreter des Ministeriums der Finanzen,

5 hervorragende Arbeiter, Meister, Techniker oder Ingenieure aus kommunalen Betrieben und Einrichtungen,

5 Mitarbeiter der Organe für kommunale Wirtschaft aus den Räten der Bezirke, den Räten der Kreise und den Räten der Städte.

Die vorgeschlagenen Mitglieder für den Beirat werden vom Leiter der Abteilung Bezirke der Staatlichen Plankommission im Einvernehmen mit den Leitern der jeweiligen Organe und Einrichtungen berufen. Die Vertreter des Deutschen Städte- und Gemeindetages werden durch sein Präsidium vorgeschlagen.

(2) Die Arbeit des Beirates wird durch den Direktor des Instituts geleitet.

(3) Zu den Beratungen des Beirates können entsprechend der Tagesordnung Vertreter wissenschaftlicher Institutionen, weitere Vertreter zentraler und örtlicher Organe der staatlichen Verwaltung oder Mitarbeiter aus Betrieben und Einrichtungen der Kommunalwirtschaft hinzugezogen werden.

(4) Der Beirat soll mindestens vierteljährlich einmal zusammentreten.

(5) Die Mitglieder des Beirates sind ehrenamtlich tätig. Sie sind nicht berechtigt, zu den Beratungen des Beirates einen Vertreter zu entsenden.

(6) Der Beirat hat die Aufgabe, die Staatliche Plankommission und den Direktor des Instituts in allen für die Tätigkeit des Instituts wichtigen Fragen zu beraten.

§ 9

Veröffentlichungen und Schweigepflicht

(1) Die Veröffentlichungen von Ergebnissen der Forschungs- und Entwicklungsarbeiten des Instituts haben gemäß den bestehenden Bestimmungen zu erfolgen.

(2) Veröffentlichungen über die Arbeit des Instituts erfolgen vorwiegend in der Zeitschrift „Stadt und Gemeinde" und innerhalb der Schriftenreihe des Deutschen Städte- und Gemeindetages.

(3) Bei Veröffentlichungen sowie in ihrer gesamten Tätigkeit haben die Mitarbeiter des Instituts Verschwiegenheit über vertrauliche Vorgänge zu wahren.

(4) Die Schweigepflicht besteht auch nach Lösung des Arbeitsrechtsverhältnisses mit dem Institut fort.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1960 in Kraft.

Berlin, den 12. April 1960

Der Vorsitzende
der Staatlichen Plankommission
I. V.: Hieke
Stellvertreter des Vorsitzenden

Anordnung über das Verzeichnis der Kontingentträger.

Vom 30. April 1960

Auf Grund der Verordnung vom 13. Februar 1958 über die Organisation der Bilanzierung und Verteilung der Produktionsmittel (GBl. I S. 129) wird folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Alle Betriebe, Organisationen und sonstige Verbraucher von Material (einschließlich Nahrungsgüter) und Ausrüstungen sind als Bedarfsträger für die Materialplanung, -verteilung und -abrechnung dem Zuständigkeitsbereich einer Verbrauchergruppe (Kontingentträger) zugeordnet.

(2) Kontingentträger sind:

1. 1101 VVB Verbundwirtschaft Berlin
(einschließlich Institut für Energetik Halle,
Energieprojektierung Berlin,
Hauptlastverteiler für Elektroenergie und Gas Berlin und Leipzig,
Zentralstelle für wirtschaftliche Energieanwendung Berlin,
Amt für Kernforschung und Kerntechnik Berlin),
2. 1102 Abteilung Energie der Staatlichen Plankommission
(nur für Schwerpunktmaterialien und Ausrüstungen nach besonderer Nomenklatur für die den Räten der Bezirke zugeordneten VEB Energieversorgung),
3. 1201 VVB Steinkohle Zwickau,
4. 1202 VVB Braunkohle Cottbus,
5. 1203 VVB Braunkohle Leipzig,
6. 1204 VVB Braunkohle Halle,
7. 1205 VEB Kohleanlagen Leipzig
(einschließlich Deutsches Brennstoffinstitut Freiberg,
Projektierungs- und Konstruktionsbüro Kohle Berlin),
8. 1301 VVB Kali Erfurt,
9. 1302 VVB Eisenerz-Roheisen Saalfeld,
10. 1303 VVB Stahl- und Walzwerke Berlin
(einschließlich VEB Metallurgie-Projektierung Berlin),
11. 1304 VVB Nichteisen-Metallindustrie Eisleben,
12. 1305 VVB Gießereien Leipzig,
13. 1306 VVB Feuerfeste Industrie Meißen,
14. 1307 Staatliche Geologische Kommission Berlin,
15. 2001 VVB Chemiefaser und Fotochemie Wolfen,
16. 2002 VVB Elektrochemie und Plaste Halle,
17. 2003 VVB Allgemeine Chemie Halle,
18. 2004 VVB Mineralöle und organische Grundstoffe Halle,
19. 2005 VVB Gummi und Asbest Berlin
(einschließlich Staatliches Chemie-Kontor Berlin für Eigenbedarf an Ausrüstungen),
20. 2006 VVB Pharmazeutische Industrie Berlin,
21. 2007 VVB Lacke und Farben Berlin,
22. 3101 VVB Ausrüstungen für die Schwerindustrie und Getriebebau Magdeburg
(einschließlich Zentrales Konstruktions- und Montagebüro für Schwermaschinenbau Magdeburg),
23. 3102 VVB Bergbauausrüstungen und Förderanlagen Leipzig,
24. 3103 VVB Stahlbau Leipzig,
25. 3104 VVB Schiffsbau Rostock,
26. 3105 VVB Schienenfahrzeuge Berlin,
27. 3106 VVB Dieselmotoren, Pumpen und Verdichter Halle,
28. 3107 VVB Energiemaschinenbau Berlin
(einschließlich VEB INEX Berlin für Eigenverbrauch),

29. 3110 VVB Chemie- und Klimaanlagen Berlin,
30. 3111 VVB Bau-, Baustoff- und Keramikmaschinen Leipzig,
31. 3201 VVB Automobilbau Karl-Marx-Stadt,
32. 3202 VVB Landmaschinen- und Traktorenbau Leipzig,
33. 3204 VVB Mechanik Leipzig,
34. 3205 VVB Büromaschinen Erfurt,
35. 3207 VVB Wälzlager und Normteile Karl-Marx-Stadt,
36. 3209 VVB Textilmaschinenbau Karl-Marx-Stadt,
37. 3210 VVB Polygraph — Maschinen für Papier und Druck — Leipzig,
38. 3211 VVB Nahrungs- und Genußmittel- und Verpackungsmaschinen Leipzig,
39. 3212 VVB EBM Karl-Marx-Stadt,
40. 3301 VVB Elektroprojektierung und Anlagenbau Berlin,
41. 3302 VVB Hochspannungsgeräte und Kabel Berlin (einschließlich Institut-Prüffeld für elektrische Hochleistungstechnik Berlin-Marzahn),
42. 3303 VVB Elektromaschinen Dresden,
43. 3304 VVB Elektroapparate Berlin,
44. 3305 VVB Elektrogeräte Berlin,
45. 3306 VVB Technische Keramik Weimar,
46. 3307 VVB Plastverarbeitung Halle,
47. 3308 VVB Nachrichten- und Meßtechnik Leipzig,
48. 3309 VVB Rundfunk und Fernsehen Berlin,
49. 3310 VVB Bauelemente und Vakuumtechnik Berlin,
50. 3401 VVB Flugzeugbau Dresden,
51. 3501 VVB Werkzeugmaschinenbau Karl-Marx-Stadt (einschließlich Zentralinstitut für Fertigungstechnik Karl-Marx-Stadt),
52. 3502 VVB Werkzeuge, Vorrichtungen und Holzbearbeitungsmaschinen Gera,
53. 3503 VVB Regelungstechnik, Geräte und Optik Berlin (einschließlich Zentralinstitut für Automatisierung Jena),
54. 3504 VVB Armaturen Halle (einschließlich Zentralinstitut für Schweißtechnik Halle),
56. 4101 VVB Baumwolle Karl-Marx-Stadt (einschließlich Staatliches Textil-Kontor Karl-Marx-Stadt für Eigenbedarf an Ausrüstungen, Forschungsinstitut für Textiltechnologie Karl-Marx-Stadt, VEB Zentrales Projektierungsbüro der Textilindustrie Leipzig),
57. 4102 VVB Bastfaser Karl-Marx-Stadt,
58. 4103 VVB Deko Plauen,
59. 4104 VVB Wolle und Seide Meerane,
60. 4105 VVB Volltuch Cottbus,
61. 4106 VVB Trikotagen und Strümpfe Limbach,
62. 4107 VVB Konfektion Berlin,
63. 4201 VVB Leder und Kunstleder Leipzig (einschließlich Staatliches Versorgungskontor für Leder in Halle für Eigenbedarf an Ausrüstungen),
64. 4202 VVB Schuhe Weißenfels,
65. 4301 VVB Zellstoff, Papier und Pappe Heidenau,
66. 4302 VVB Verpackungsmittel Leipzig,
67. 4303 VVB Polygraphische Industrie Leipzig (einschließlich VEB Deutsche Wertpapierdruckerei Leipzig, Druckereien der Deutschen Akademie der Wissenschaften zu Berlin),
68. 4304 VOB Zentrag Berlin,
69. 4305 VOB Aufwärts Berlin,
70. 4306 VOB Union Berlin,
71. 4307 VOB National Berlin,
72. 4308 Dewag-Werbung GmbH Berlin,
73. 4401 VVB Furniere und Platten Leipzig (einschließlich Institut für Holztechnologie und Faserbaustoffe Dresden),
74. 5101 VVB Öl- und Margarineindustrie Magdeburg (einschließlich Zentrallaboratorium für die obst- und gemüseverarbeitende Industrie Magdeburg, Institut für Fleischwirtschaft Magdeburg),
75. 5102 VVB Zuckerindustrie Halle,
76. 5103 VVB Süß- und Dauerbackwarenindustrie Halle (einschließlich Zentrallaboratorium für die getreideverarbeitende Industrie Riesa),
77. 5104 VVB Tabakindustrie Berlin,
78. 5105 VVB Hochseefischerei Rostock,
79. 5106 VVB Kühl- und Lagerwirtschaft Berlin (einschließlich Staatliches Kontor für pflanzliche Erzeugnisse Berlin, Staatliches Getränke-Kontor Berlin, Forschungsinstitut für die Kühl- und Gefrierwirtschaft Magdeburg, Institut für Gärungs- und Getränkeindustrie Berlin, Institut für Milchforschung in Oranienburg — als Leitinstitut — mit den Außenstellen in Jena, Halberstadt, Dresden und Güstrow, Projektierungs- und Konstruktionsbüro der Lebensmittelindustrie Berlin),
80. 6101 VVB Glas Dresden (einschließlich VEB Zentrales Projektierungsbüro der Glas- und keramischen Industrie Radebeul),

81. 6102 VVB Keramik Erfurt
(einschließlich Institut für Wärmetechnik und Automatisierung der Silikathüttenindustrie Jena-Burgau),

82. 6200 Ministerium für Bauwesen,

83. 6900 Technisches Kontor Karl-Marx-Stadt,

84. 7100 Ministerium für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft,

85. 7300 Amt für Wasserwirtschaft,

86. 7400 Ministerium für Verkehrswesen,

87. 7500 Ministerium für Post- und Fernmeldewesen,

88. 7610 Ministerium für Kultur,

89. 7620 Ministerium für Gesundheitswesen,

90. 7630 Ministerium für Volksbildung,

91. 7640 Staatssekretariat für das Hoch- und Fachschulwesen,

92. 7700 Verschiedene Verbraucher,

93. 7800 Ministerium für Handel und Versorgung,

94. 7850 Ministerium für Außenhandel und Innerdeutschen Handel,

95. 7900 Zentrale Staatsorgane und Organisationen (soweit sich Veränderungen in der Zuordnung der hierzu gehörenden Organe ergeben, werden diese direkt von der Staatlichen Plankommission in Kenntnis gesetzt),

96. 0010 Rat des Bezirkes Rostock,

97. 0020 Rat des Bezirkes Schwerin,

98. 0030 Rat des Bezirkes Neubrandenburg,

99. 0040 Rat des Bezirkes Potsdam,

100. 0050 Rat des Bezirkes Frankfurt,

101. 0060 Rat des Bezirkes Cottbus,

102. 0070 Rat des Bezirkes Magdeburg,

103. 0080 Rat des Bezirkes Halle,

104. 0090 Rat des Bezirkes Erfurt,

105. 0100 Rat des Bezirkes Gera,

106. 0110 Rat des Bezirkes Suhl,

107. 0120 Rat des Bezirkes Dresden,

108. 0130 Rat des Bezirkes Leipzig,

109. 0140 Rat des Bezirkes Karl-Marx-Stadt,

110. 0150 Magistrat von Groß-Berlin,

111. 0910 Zentrale Kontore und Lenkungsorgane für die Versorgung der Volkswirtschaft mit Produktionsmitteln hinsichtlich des Eigenbedarfes an Ausrüstungen, das sind:
Staatliches Kohle-Kontor Berlin,
Staatliches Metall-Kontor Berlin,
Staatliches Guß- und Schmiedebüro Berlin,
Staatliches Maschinen-Kontor Berlin,
Staatliches Vermittlungskontor für Maschinen und Materialreserven Berlin,
Staatliches Versorgungskontor für Zellstoff und Papier Berlin,
Staatliches Holz-Kontor Berlin,
VEB Minol Berlin,
VHZ Schrott Berlin
und die ihnen unmittelbar unterstellten Großhandelsorgane.
Alle übrigen Großhandelsorgane, die den VVB bzw. Räten der Bezirke unterstellt sind, sowie die Großhandelsorgane für Konsumgüter sind für Ausrüstungen durch die zugeordneten Kontingentträger zu versorgen.

112. 0920 Staatliches Versorgungskontor für Zellstoff und Papier, Abteilung Graphischer Bedarf, Berlin
(für Einsatzmaterial entsprechend den methodischen Festlegungen),

113. 0930 Staatliches Guß- und Schmiedebüro Berlin (für Einsatzmaterial entsprechend den methodischen Festlegungen),

114. 0940 Staatliches Chemie-Kontor Berlin
(für Arbeitsschutzkleidung, Arbeitsschutzmittel, Atem- und Gasschutzgeräte sowie Ersatzteile — ohne Arbeitsschutzvorrichtungen —).

(3) Lieferungen an die Produktionsmittel- und Konsumtionsmittel-Großhandelsorgane, z. B. zur Auffüllung des Sortimentslagers zwecks Belieferung der Kontingentträger, sind unter der Kontingentträger-Nummer 0910 durchzuführen.

§ 2

(1) Die Kontingentträger sind für die termingemäße Durchführung der Aufgaben auf dem Gebiet der Materialplanung, -verteilung und -abrechnung entsprechend den festgelegten Bestimmungen verantwortlich.

(2) Die im § 1 Abs. 2 bestimmten Kontingentträger legen in eigener Verantwortung fest, welche ihnen zugeordneten Organe und Betriebe als Bedarfsträgergruppen bzw. Bedarfsträger auftreten, und bestimmen die entsprechende Numerierung.

(3) Besonderheiten in der Zuordnung von Bedarfsträgern zu Kontingentträgern bei der Planung und Verteilung von bestimmten Materialien und Ausrüstungen werden durch die methodischen Bestimmungen der Staatlichen Plankommission geregelt.

§ 3

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1961 in Kraft. Die Bestimmungen dieser Anordnung sind bereits bei der Ausarbeitung des Planes für das Jahr 1961 anzuwenden.

(2) Die Anordnung vom 30. Mai 1958 über das Verzeichnis der Kontingentträger (GBl. II S. 117) und die Anordnung vom 2. Mai 1959 zur Änderung der Anordnung über das Verzeichnis der Kontingentträger (GBl. II S. 153) treten am 31. Dezember 1960 außer Kraft.

Berlin, den 30. April 1960

Der Vorsitzende
der Staatlichen Plankommission
I. V.: Selbmann
Stellvertreter des Vorsitzenden

Anordnung Nr. 2*
über den Bezug von Waren des Bevölkerungsbedarfs durch Bedarfsträger außerhalb der individuellen Konsumtion.

Vom 4. Mai 1960

Zur Sicherung einer reibungslosen Versorgung der Bevölkerung wird im Einvernehmen mit der Staatlichen Plankommission folgendes angeordnet:

§ 1

Die Anlage 2 zur Anordnung vom 24. Juni 1958 über den Bezug von Waren des Bevölkerungsbedarfs durch Bedarfsträger außerhalb der individuellen Konsumtion (GBl. II S. 154) erhält folgende Fassung:

Anlage 2

zu vorstehender Anordnung

Lfd. Nr	Bezeichnung		Nr. der Planposition[1])
1	Personenkraftwagen		23 41 000
2	Moped		23 46 000
3	Motorräder		23 51 200
4	Kraftfahrzeugdecken		14 71 510
5	Kraftfahrzeugschläuche		14 71 600
6	Motorroller		23 51 100
7	Fahrräder		23 52 000
8	Haushaltkühlschränke		26 47 000
9	Gußeiserne Badewannen	aus	26 48 220
10	Eßbestecke (rostfrei und in Silberauflage)		26 53 400
11	Gas- und Elektroherde		26 79 114 27 47 200
12	Kombinierte Gas-Kohleherde		26 79 115
13	Elektrische Waschmaschinen	aus	27 47 100
14	Elektrische Staubsauger		27 47 910
15	Kohlebadeöfen		26 16 100
16	Gasbadeöfen (einschließlich Mehrzapfthermen)		26 16 200
17	Emaillegeschirr (Blechemaille)		26 48 100
18	Gußemaille	aus	26 48 210
19	Eisengeschirr, verzinkt		26 49 000
20	Aluminiumgeschirr		26 51 000
21	Flüssiggasgeräte aller Art		
22	Rundfunkgeräte einschließlich Musiktruhen		27 63 200 bis 27 63 900
23	Fernsehempfänger und -truhen		27 64 100/200
24 W	Wohnraummöbel		31 41 100 bis 31 41 170
25	Wirtschaftsglas, mundgeblasen	aus	39 14 210
26	Haushaltporzellan		39 31 121

[1]) Aus der Schlüsselliste zum Volkswirtschaftsplan 1960 für Produktion, Materialversorgung, Außenhandel.

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 4. Mai 1960

Der Minister für Handel und Versorgung
Merkel

* Anordnung (Nr. 1) (GBl. II 1958 S. 154)

Herausgeber: Büro des Präsidiums des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin C 2, Klosterstraße 47 — Redaktion Berlin C 2, Klosterstraße 47, Telefon: 22 07 36 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Az 136/60 DDR — Verlag: (4) VEB Deutscher Zentralverlag, Berlin C 2, Telefon: 51 05 21 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 3,— DM, Teil II 2,10 DM — Einzelabgabe bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 DM, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 DM, über 32 Seiten 0,50 DM je Exemplar — Bestellungen beim Buchhandel, beim Buchhaus Leipzig, Leipzig C 1, Postfach 91, Telefon: 2 54 81, sowie Bezug gegen Barzahlung in der Verkaufsstelle des Verlages, Berlin C 2, Roßstraße 6, Telefon: 51 05 21 — Druck: (140) Neues Deutschland, Berlin

Hochschule
r Bauwesen
Cottbus
734

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil II

1960	Berlin, den 13. Juni 1960	Nr. 18

Tag	Inhalt	Seite
8. 4. 60	Anordnung über die Produktion von Lacken und Anstrichstoffen in der volkseigenen Wirtschaft	191
17. 5. 60	Anordnung zur Ergänzung der Materialeinsatzliste T 2: — Technische Daten und Gespinstbedarf für Gewebe für Bekleidung, Haushalt und Industriebedarf (Stapelartikel) —	192
18. 5. 60	Anordnung über die Allgemeinen Lieferbedingungen für Zellstoff	192
18. 5. 60	Anordnung über die Qualitätskennzeichnung für Erzeugnisse der Textil- und Bekleidungsindustrie	195
20. 5. 60	Anordnung über die Gründung von volkseigenen Betrieben der Baustoffindustrie	196
20. 5. 60	Anordnung über das Statut der Tierzucht-Hauptinspektion	197
14. 5. 60	Anordnung Nr. 80 über Standards der Deutschen Demokratischen Republik	199

Anordnung über die Produktion von Lacken und Anstrichstoffen in der volkseigenen Wirtschaft.

Vom 8. April 1960

§ 1

(1) Die Produktion von Lacken und Anstrichstoffen in der volkseigenen Wirtschaft — Warennummer 48 33 00 00 — (mit Ausnahme der in Warennummer 48 33 77 00 enthaltenen PC-Stammlösungen und Konzentrate) ist nur insoweit zulässig, als für die Herstellung der Erzeugnisse Typrezepte oder vereinheitlichte Richtrezepte bestehen.

(2) Unter Typrezepten sind solche Herstellungsvorschriften hinsichtlich des Materialeinsatzes zu verstehen, die von der VVB Lacke und Farben für die volkseigene Wirtschaft verbindlich erklärt worden sind. Unter vereinheitlichten Richtrezepten sind solche Herstellungsvorschriften hinsichtlich des Materialeinsatzes zu verstehen, die von der VVB Lacke und Farben für einen oder mehrere bestimmte volkseigene Betriebe verbindlich erklärt worden sind. Die festgelegten Toleranzen dürfen nicht überschritten werden.

(3) Die Kennzeichnung von Erzeugnissen als Typ- oder vereinheitlichtes Richtrezept ist nur bei Einhaltung der genannten Herstellungsvorschriften zulässig.

§ 2

(1) Die VVB Lacke und Farben ist verpflichtet,

a) ein Verzeichnis der bestehenden Typrezepte,

b) ein Verzeichnis der vereinheitlichten Richtrezepte zu führen.

(2) Die Verzeichnisse sind um die in die Produktion neu eingeführten Erzeugnisse zu ergänzen. Die Produktion neuer Erzeugnisse darf nur begonnen werden, wenn eine Produktionsgenehmigung der VVB Lacke und Farben vorliegt.

(3) Nicht als neue Erzeugnisse gelten Nuancierungen — d. h. Abtönungen durch Beigabe geringer Farbstoffmengen bei Beibehaltung des übrigen Materialeinsatzes gemäß Typ- und vereinheitlichtem Richtrezept — von Erzeugnissen.

§ 3

(1) Die VVB Lacke und Farben erteilt die Produktionsgenehmigung, bestätigt das dem Erzeugnis zugrunde liegende Rezept als Typ- oder vereinheitlichtes Richtrezept und legt die Warennummer sowie Fertigungstiefe verbindlich fest.

(2) Bei einmaliger Versuchsproduktion (bis etwa 50 kg) ist die Erteilung einer Produktionsgenehmigung nicht erforderlich. Über diese Versuchsproduktion ist von den Betrieben ein gesonderter Nachweis zu führen.

§ 4

Der Antrag einer Produktionsgenehmigung ist mit Preisangabe des Erzeugnisses an die VVB Lacke und Farben nach dem Muster (s. Anlage) in vierfacher Ausfertigung zu stellen.

§ 5

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1961 in Kraft.

Berlin, den 8. April 1960

Der Vorsitzende
der Staatlichen Plankommission
I. V.: Prof. Dr. Winkler
Mitglied der Staatlichen Plankommission

Anlage
zu vorstehender Anordnung

Datum

Antrag

Der VEB ..... beantragt die Erteilung einer Genehmigung zur Produktion von .....
(genaue Bezeichnung des Erzeugnisses)

a) Warennummer des Erzeugnisses: .....

b) Sorten-, Typennummer: .....

c) Farbton: .....

d) Rezept des Erzeugnisses (einschließlich Güterichtlinie), umgerechnet auf 100 kg Ansatz: .....

e) Vorgesehener Verwendungszweck (evtl. auch Angabe des Hauptabnehmers): .....

f) Vorgesehene Technologie: .....

g) Vorgeschlagene Fertigungstiefe: .....

h) Folgende vergleichbare oder ähnliche Erzeugnisse bestehen bereits:
(Warennummer und lfd. Nummer der Preisliste):
.....

i) Folgende Erzeugnisse aus dem bisherigen Fertigungsprogramm werden durch die Neufertigung überflüssig
(Warennummer und lfd. Nummer der Preisliste):
1. .....
2. .....

k) Wird durch das neue Erzeugnis ein volkswirtschaftlicher Nutzen und technischer Fortschritt erzielt, welcher? .....

....
Werkleiter Techn. Leiter

Produktions-Genehmigung

Dem VEB ..... wird die Produktionsgenehmigung für das Produkt ..... unter Nr. ....., Warennummer ....., Fertigungstiefe ....., erteilt.

.....
Unterschrift

Anordnung zur Ergänzung der Materialeinsatzliste T 2. — Technische Daten und Gespinstbedarf für Gewebe für Bekleidung, Haushalt und Industriebedarf (Stapelartikel) —

Vom 17. Mai 1960

§ 1

Auf Grund des § 1 der Anordnung vom 19. Februar 1959 über den Einsatz von Werkstoffen (GBl. I S. 141) wird die mit Anordnung vom 15. Juni 1959 (GBl. II S. 203) für verbindlich erklärte Materialeinsatzliste T 2 — Technische Daten und Gespinstbedarf für Gewebe für Bekleidung, Haushalt und Industriebedarf (Stapelartikel) — durch den Ersten Nachtrag* ergänzt.

§ 2

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Mai 1960 in Kraft.

Berlin, den 17. Mai 1960

Der Vorsitzende
der Staatlichen Plankommission
I. V.: Selbmann
Stellvertreter des Vorsitzenden

* Der Erste Nachtrag ist vom Staatlichen Textilkontor, Karl-Marx-Stadt, August-Bebel-Straße 11–13, zu beziehen.

Anordnung über die Allgemeinen Lieferbedingungen für Zellstoff.

Vom 18. Mai 1960

Auf Grund des § 19 des Vertragsgesetzes vom 11. Dezember 1957 (GBl. I S. 627) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Organe der staatlichen Verwaltung folgendes angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Die Allgemeinen Lieferbedingungen für Zellstoff sind im Rahmen des Vertragssystems sämtlichen Verträgen zugrunde zu legen, welche die Lieferung von Zellstoff aller Sorten zum Gegenstand haben. Sie gelten nicht für die vertraglichen Beziehungen zwischen dem sozialistischen Groß- und Einzelhandel.

§ 2

Vertragsabschluß und Vertragsinhalt

(1) Die Verträge sind innerhalb von 2 Wochen nach dem Tage der Übergabe der Lieferpläne bzw. der vorläufigen Lieferpläne durch das zuständige Lenkungsorgan abzuschließen.

(2) Die Verträge, in denen sich die sozialistischen Großhandelsbetriebe zur Lieferung verpflichten, sind bis spätestens zum Beginn des jeweiligen Lieferquartals abzuschließen.

§ 3

Lieferzeitraum

In die Verträge sind, soweit die Vertragspartner nichts anderes vereinbaren, mindestens monatliche Liefertermine mit möglichst gleichmäßig verteilten Liefermengen aufzunehmen.

§ 4

Versanddisposition

(1) Der Besteller ist verpflichtet, dem Lieferer spätestens eine Woche vor dem vereinbarten Liefertermin oder Lieferzeitraum seine Versanddisposition zuzustellen, anderenfalls erfolgt der Versand branchenüblich.

(2) Bei vereinbarter vorfristiger Lieferung hat der Besteller die Versanddisposition dem Lieferer unverzüglich nach Kenntnis der Lieferbereitschaft bekanntzugeben.

(3) Die Versanddisposition muß neben der Anschrift des Empfängers die Angabe des Empfängerbahnhofes, den Lieferzeitraum, für den die Versanddisposition gilt, und die Bankkonto-Nummer des Bestellers enthalten.

§ 5

Vorfristige Lieferung

Lieferungen bis zu 10 Tagen vor dem vereinbarten Liefertermin sind zulässig. Darüber hinaus sind vorfristige Lieferungen nur zulässig, wenn sie vertraglich vereinbart sind.

§ 6

Verpackung

(1) Soweit in den TGL nichts anderes bestimmt ist, gelten folgende Verpackungsbedingungen:

1. Textilzellstoff ist feucht in Rollen oder trocken in Ballen verpackt zu liefern.

2. Papierzellstoff für Sonderzwecke (Fotozellstoff, Zellstoff für Vulkanfiber, für Pergamentersatz, für Pergaminpapier und für Transparentpapier, Sulfatzellstoff, gebleicht, Zellstoff für Preßspan-Rohpapiere, für Lampenschirmkarton und für Niederspannungspreßspan) und gebleichter Papierzellstoff der Sonderklasse und der Güteklassen 1 und 2 und ungebleichter Papierzellstoff der Sonderklasse und der Güteklasse 1 sind in Einschlagpapier oder in Zellstoff zu verpacken, alle anderen Papierzellstoffsorten sind unverpackt zu liefern.

3. Flockenzellstoff ist in Faltkartons oder in Säcken gepreßt zu liefern. Die Faltkartons und Säcke sind zu numerieren und in der Versandanzeige aufzuführen.

(2) Von den Bestimmungen des Abs. 1 abweichende Regelungen können von den Vertragspartnern vereinbart werden.

(3) Das Transportrisiko und die Kosten für die Rückführung der Leihverpackung trägt im Streckengeschäft der Endempfänger, bei anderen Geschäftsarten der Besteller bis zur Bahnstation des Lieferers. Haben im Streckengeschäft der Lieferer und der Endempfänger oder bei anderen Geschäftsarten der Lieferer und der Besteller ihren Sitz am gleichen Ort, hat die Rücksendung der Leihverpackung frei Lieferwerk (frei Haus) zu erfolgen. Das Transportrisiko trägt der Rücksendende dann bis zum Lieferwerk. Waggonplanen des Lieferers sind in jedem Falle Leihverpackung.

§ 7

Waggonplanen

(1) Der Besteller ist verpflichtet, die zur Abdeckung von Zellstofflieferungen benutzten Planen pfleglich zu behandeln. Er ist für die durch Verletzung seiner Sorgfaltspflicht entstehenden Schäden verantwortlich. Der Besteller darf die Planen weder für eigene noch für fremde Zwecke benutzen.

(2) Werden beim Eingang der Lieferung Planenschäden festgestellt, so hat der Besteller eine Tatbestandsaufnahme durch die Deutsche Reichsbahn vornehmen zu lassen und ein Protokoll der Tatbestandsaufnahme dem Lieferer zu übersenden.

(3) Der Besteller ist verpflichtet, die vom Lieferer benutzten Waggonplanen spätestens 5 Tage nach Eingang der Lieferung als Eil- oder Expreßgut frachtfrei Empfangsstation an den Lieferer zurückzusenden.

(4) Die Höhe der Abnutzungsgebühr beträgt 5 % vom Anschaffungswert.

(5) Erfolgt die Rückgabe der Planen nicht innerhalb der im Abs. 3 genannten Frist, so kann der Lieferer dem Besteller eine Vertragsstrafe in Höhe von 20 DM je Waggonplane für jeden Tag des Verzuges berechnen.

§ 8

Versand

(1) Zellstoff ist in G-Wagen zu versenden. Stehen G-Wagen nicht zur Verfügung, kann feuchter Zellstoff in O-Wagen versandt werden. Bei gebleichtem Zellstoff aller Güteklassen und bei ungebleichtem Zellstoff der Sonderklasse und der Güteklasse 1 sowie bei Papierzellstoff für Sonderzwecke bedarf es hierzu der vorherigen Zustimmung des Bestellers. Sonderregelungen sind im Liefervertrag zu vereinbaren. Erfolgt der Versand der vorgenannten Zellstoffsorten sowie von Papierzellstoff der Güteklasse 2 ungebleicht in O-Wagen, sind diese mit Planen abzudecken.

(2) Für den Versand von Zellstoff sind besenreine Wagen zu verwenden. Die Wagen sind beim Versand der im Abs. 1 genannten Zellstoffsorten so auszulegen, daß keine Verunreinigung der Erzeugnisse eintreten kann. Für den Versand von Kunstfaserzellstoff sind die Wagen mit Zellstoff der gelieferten Qualität auszulegen. Das Auslegen mit Packpapier oder Packzellstoff bedarf bei diesen Lieferungen der besonderen Vereinbarung.

§ 9

Berechnung der Lieferung

(1) Die Berechnung erfolgt brutto für netto bei Lieferung frei Versandstation auf Basis absolut trocken unter Zugrundelegung des im Lieferwerk ermittelten Trockengehaltes nach Sortenpreisen entsprechend den abgeschlossenen Verträgen und den jeweils geltenden preisrechtlichen Bestimmungen.

(2) Flockenzellstoff wird, sofern der Besteller die Verpackung kostenlos und in einwandfreiem Zustand frachtfrei anliefert, mit dem Nettogewicht berechnet.

(3) Die Waggons sind vom Lieferer bahnamtlich oder mit bahnamtlicher Gültigkeit zu wiegen.

§ 10

Gütebestimmung

(1) Für die Gütebestimmung sind die jeweils geltenden Staatlichen Standards verbindlich. Soweit solche nicht vorliegen, sind Gütebedingungen im Vertrage zu vereinbaren.

(2) Die Güteatteste sind der Sendung sofort beizufügen. Können die Güteatteste der Sendung nicht beigefügt werden, hat der Lieferer die Analysenwerte innerhalb von 2 Tagen nach Abgang der Sendung fernschriftlich bekanntzugeben. Der Lieferer bestimmt die Güteklassen anhand der Analysenwerte. Bei Lieferungen, die im Einverständnis mit dem Besteller vor Vorliegen der endgültigen Analysenwerte abgesandt werden und für die nachträglich eine andere Güteklasse als die vorläufig deklarierte ermittelt wird, hat der Lieferer dem Besteller unverzüglich telegrafisch oder fernschriftlich davon Kenntnis zu geben.

§ 11

Abweichungen innerhalb der Güteklassen

Abweichungen innerhalb der vereinbarten Güteklassen einer Zellstoffsorte oder von der vereinbarten Papierzellstoff-Mindersorte sind mengenmäßig bis zu ± 5 %, jedoch mindestens im Umfange einer Waggonladung je Lieferung zulässig. Abweichungen bei Papierzellstoff-Mindersorten sind nur innerhalb der nächsthöheren oder nächstniederen Sorte möglich.

§ 12

Mengenabweichungen

Plus- und Minusmengen, die keine volle Waggonladung ergeben — in der Regel bis zu 4 t atro —, werden quartalsweise ausgeglichen und am Jahresschluß von den Vertragspartnern toleriert.

§ 13

Mängelanzeigen

(1) Sind Mängel angezeigt worden, so hat der Besteller die beanstandete Waggonladung zur Mängelprüfung bereitzustellen. Eine vorherige Verarbeitung ist nicht zulässig.

(2) Der Lieferer hat die Entscheidung über die Vornahme der Mängelprüfung innerhalb 48 Stunden nach Eingang der Mängelanzeige dem Besteller bekanntzugeben und im Falle einer beabsichtigten Mängelprüfung diese unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 7 Tagen nach Eingang der Mängelanzeige, durchzuführen. Wird eine dieser Fristen nicht eingehalten, gilt dies als Verzicht auf eine Mängelprüfung an Ort und Stelle.

(3) Der Besteller ist, sofern er nicht über weitere Vorräte der gleichen Zellstoffsorte verfügt, berechtigt, die beanstandete Waggonladung auch vor Ablauf der für die Vornahme der Mängelprüfung durch den Lieferer im Abs. 2 festgelegten Frist bis auf ein Drittel zu verarbeiten.

(4) Verzichtet der Lieferer auf eine Mängelprüfung an Ort und Stelle, so kann der Besteller den Zellstoff restlos verarbeiten, hat jedoch dem Lieferer Zellstoffmuster aus der beanstandeten Lieferung (2 bis 3 kg atro) einzusenden. Muster des aus dem gelieferten Zellstoff gewonnenen Erzeugnisses werden als Beleg für eine Mängelanzeige nicht anerkannt.

(5) Mängelanzeigen wegen Schwankungen im Trokkengehalt sind nur zulässig, wenn der Trockengehalt auf Grund des vom Besteller ermittelten Atro-Gewichtes vom berechneten Atro-Gewicht um mehr als 1 % nach oben oder unten abweicht. Bei gemeinsamer Nachprüfung werden der im Lieferwerk ermittelte Trockengehalt und das mit bahnamtlicher Gültigkeit ermittelte Abgangsgewicht der Ladung dem beim Besteller festgestellten Trockengehalt sowie dem mit bahnamtlicher Gültigkeit ermittelten Eingangsgewicht der Ladung gegenübergestellt.

(6) Versporungen sind keine Mängel.

(7) Bei gemeinsamer Probeentnahme im Werk des Bestellers ist gleichzeitig eine Probe zur Schiedsanalyse zu entnehmen. Einigen sich beide Partner nicht über die Partie, aus der die gemeinsame Probeentnahme erfolgen soll, so entnimmt das DAMW oder eine ihrer Prüfstellen die Probe. Dies bezieht sich sowohl auf Trockengehaltsdifferenzen als auch auf Beanstandungen der Qualität. Sämtliche dadurch entstehenden Kosten trägt der unterliegende Teil.

(8) Nimmt der Lieferer die beanstandete Sendung zurück, so gehen die Ent- und Beladekosten sowie die Frachtkosten zu seinen Lasten.

§ 14

Inkrafttreten

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Für die beim Inkrafttreten dieser Anordnung noch nicht erfüllten Verträge gelten die Allgemeinen Lieferbedingungen für Zellstoff nur auf Grund ausdrücklicher Vereinbarung.

Berlin, den 18. Mai 1960

Der Vorsitzende
der Staatlichen Plankommission

I. V.: Selbmann
Stellvertreter des Vorsitzenden

Anordnung über die Qualitätskennzeichnung für Erzeugnisse der Textil- und Bekleidungsindustrie.

Vom 18. Mai 1960

§ 1

Für folgende Baumwollgewebe und daraus hergestellte Herren- und Juniorenoberbekleidung werden Qualitätsgruppen eingeführt:

Mantel- und Anzugpopeline
Mantel- und Anzuggabardine
Cotelé und Strukturmuster
Windjacken- und Anorakstoff
Schmalrippcord (Genuacord)
Breitrippcord (Trenkercord)
Sporthosensatin
Velveton

§ 2

(1) Zur Kennzeichnung der Qualität der im § 1 aufgeführten Baumwollgewebe haben die Hersteller die Artikelbezeichnung und die Qualitätsgruppe auf den Etiketten und Rechnungen anzugeben.

(2) Die Artikelbezeichnung ergibt sich aus der Spalte 1 und die Qualitätsgruppe aus der Spalte 3 der Richtlinie zur Bestimmung der Qualitätsgruppe (Anlage), die für verbindend erklärt wird.

(3) Für die im § 1 aufgeführten Baumwollgewebe mit anderen als den in der Spalte 2 der Richtlinie zur Bestimmung der Qualitätsgruppe angegebenen Einstellungen haben die Hersteller die Qualitätsgruppe unter Beifügung eines Gewebeabschnittes (Postkartengröße) und Angabe der Stärke der Garne bzw. Zwirne sowie der Anzahl der Fäden in Kette und Schuß bei der Vereinigung volkseigener Betriebe Baumwolle* zu beantragen. Die Bekanntgabe der Qualitätsgruppe durch die Vereinigung volkseigener Betriebe Baumwolle hat unverzüglich zu erfolgen.

§ 3

(1) Die Hersteller von Herren- und Juniorenoberbekleidung aus den im § 1 aufgeführten Baumwollgeweben haben auf den Etiketten und Rechnungen die von den Herstellern der Gewebe für den Oberstoff genannte Artikelbezeichnung und Qualitätsgruppe anzugeben.

(2) Bei Erzeugnissen aus Importgeweben entfällt die Angabe der Qualitätsgruppe. Die Etiketten und Rechnungen für Erzeugnisse aus Importgeweben sind mit dem Vermerk „Importgewebe" zu versehen.

§ 4

Die Hersteller der Herren- und Juniorenoberbekleidung sind verpflichtet, die Qualitätsgruppe bei den Herstellern der Gewebe zu erfragen, wenn diese nicht bekannt ist. Die Hersteller der Baumwollgewebe sind verpflichtet, die Qualitätsgruppe unverzüglich bekanntzugeben.

§ 5

Die Betriebe des Groß- und Einzelhandels haben die von den Herstellern genannte Artikelbezeichnung und Qualitätsgruppe auf den Etiketten für die Erzeugnisse anzugeben bzw. dafür zu sorgen, daß die Etiketten der Herstellerbetriebe nicht entfernt werden.

§ 6

Die geltenden Bestimmungen über die Ausstellung und den Inhalt der Rechnungen sowie über die Etikettierung werden durch die Bestimmungen dieser Anordnung nicht berührt.

§ 7

Diese Anordnung tritt

a) für die Hersteller der Baumwollgewebe und der Herren- und Juniorenoberbekleidung mit ihrer Verkündung,

b) für die Betriebe des Groß- und Einzelhandels mit Übernahme der von den Herstellern mit der Qualitätsgruppe ausgezeichneten Erzeugnisse

in Kraft.

Berlin, den 18. Mai 1960

Der Vorsitzende der Staatlichen Plankommission
I. V.: Dr. Feldmann
Mitglied der Staatlichen Plankommission

Der Minister für Handel und Versorgung
I. V.: Lorenz
Stellvertreter des Ministers

Anlage
zu vorstehender Anordnung

Richtlinie zur Bestimmung der Qualitätsgruppe

Artikelbezeichnung	Einstellung Kette Nm Fäden	Einstellung Schuß Nm * Fäden	Qualitätsgruppe
1	2		3
Mantel- und Anzugpopeline			
einfarbig, imprägniert	85/2 36	60/2 21	A
do.	85/2 36	85/2 24	B
do.	85/2 48	85/2 20	C
do.	100/2 48	100/2 26	D

* Karl-Marx-Stadt, Zwickauer Straße 47

Artikelbezeichnung	Einstellung Kette Nm Fäden	Einstellung Schuß Nm Fäden	Qualitätsgruppe
1	2		3
Mantel- und Anzuggabardine			
einfarbig, imprägniert	60/2 44	60/2 19	A
do.	85/2 52	85/2 23	B
do.	120/2 66	120/2 28	C
do.	140/2 66	85/2 28	D
Cotelè und Strukturmuster			
einfarbig	60/2 30	60/2 29	A
Windjacken- und Anorakstoff			
einfarbig, imprägniert	50/2 24	50/2 20	A
do.	60/2 28	60/2 20	B
buntgewebt, imprägniert	50/2 24	50/2 21	A
Schmalrippcord (Genuacord)			
einfarbig	40/2 19	20/1 61	A
Breitrippcord (Trenkercord)			
einfarbig	40/3 15	20/1 90	A
Sporthosensatin			
weiß und einfarbig	60/1 28	60/1 47	A
do.	40/1 28	50/1 41	B
Velveton			
einfarbig	40/2 20	20/1 49	A

Die für Kette und Schuß angegebenen Fadenzahlen gelten für 1 cm Roheinstellung des Gewebes.

Anordnung über die Gründung von volkseigenen Betrieben der Baustoffindustrie.

Vom 20. Mai 1960

Im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen und dem Vorsitzenden des Komitees für Arbeit und Löhne wird folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Mit Wirkung vom 1. März 1960 wird der VEB Steinzeugwerke Belgern gegründet. Sein Sitz ist Belgern, Kreis Torgau.

(2) Mit Wirkung vom 1. März 1960 wird der VEB Dachziegelwerk Karstädt gegründet. Sein Sitz ist Karstädt, Kreis Perleberg.

(3) Mit Wirkung vom 1. April 1960 wird der VEB Spannbetonmastenwerk Coswig gegründet. Sein Sitz ist Coswig bei Dresden.

(4) Mit Wirkung vom 1. Juli 1960 wird der VEB Asbestbetonwerk Magdeburg gegründet. Sein Sitz ist Magdeburg.

§ 2

Die Betriebe sind juristische Person entsprechend der Verordnung vom 20. März 1952 über Maßnahmen zur Einführung des Prinzips der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft (GBl. S. 225).

§ 3

(1) Der VEB Steinzeugwerke Belgern und der VEB Dachziegelwerk Karstädt unterstehen der VVB Steine und Erden in Meißen.

(2) Der VEB Spannbetonmastenwerk Coswig und der VEB Asbestbetonwerk Magdeburg unterstehen der VVB Zement und Beton in Dessau.

§ 4

Die Eröffnungsbilanzen der Betriebe sind per Tag der Gründung aufzustellen.

§ 5

Für die Struktur der Betriebe gilt der vom Hauptdirektor der VVB bestätigte Strukturplan.

§ 6

Auf die Betriebe finden die Bestimmungen des Statuts der zentral geleiteten Betriebe der volkseigenen Industrie in der Deutschen Demokratischen Republik vom 7. August 1952 (MinBl. S. 137) Anwendung.

§ 7

Die Entlohnung der Beschäftigten der Betriebe erfolgt nach dem Rahmenvertrag für die örtlichen und zentral geleiteten volkseigenen Betriebe der Baustoffindustrie im Bereich des Ministeriums für Bauwesen vom 15. April 1959.

§ 8

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 20. Mai 1960

Der Minister für Bauwesen

Scholz

Anordnung über das Statut der Tierzucht-Hauptinspektion.

Vom 20. Mai 1960

In Durchführung des Abschnitts III Ziff. 2 Buchst. b der Verordnung vom 13. Februar 1958 über die Aufgaben des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft (GBl. I S. 181) wird im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und dem Minister der Finanzen sowie nach Anhören des Zentralvorstandes der Gewerkschaft Staatliche Verwaltungen Gesundheitswesen Finanzen folgendes Statut erlassen:

§ 1

Rechtliche Stellung

(1) Die Tierzucht-Hauptinspektion — nachstehend Hauptinspektion genannt — ist juristische Person und Rechtsträger des ihr übertragenen Volkseigentums. Sie ist dem Ministerium für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft unterstellt.

(2) Die Hauptinspektion ist Haushaltsorganisation. Ihre Mittel werden im Haushalt der Republik beim Ministerium für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft bereitgestellt.

§ 2

Name und Sitz

(1) Die Hauptinspektion führt im Rechtsverkehr die Bezeichnung

Tierzucht-Hauptinspektion.

(2) Ihr Sitz ist Berlin.

§ 3

Aufgaben

(1) Die Hauptinspektion leitet die Tierzucht und ist für die Entwicklung einer hochleistungsfähigen Herdbuchzucht bei den Tierarten Rinder, Schweine, Schafe, landwirtschaftliches Geflügel und Pferde verantwortlich. Sie hat die fortgeschrittensten Erkenntnisse und Erfahrungen der Wissenschaft und der Praxis auf dem Gebiet der Tierzucht zu popularisieren und den LPG und VEG bei deren Einführung zu helfen.

(2) Sie ist verantwortlich für die Anleitung der Bezirks-Tierzuchtinspektionen in den Grundfragen der Herdbuchzucht, der Herdbuchführung, des Körwesens, der Vatertierhaltung, der künstlichen Besamung, der Prüfungen von Zucht- und Nutzleistungen und der Fütterungsberatung.

(3) Sie hat das Institut für künstliche Besamung, das zentrale Spermadepot, die Mastprüfungsanstalten, die staatlichen Hengstdepots und die Zentralstelle für Zucht- und Leistungsprüfungen der Vollblut- und Traberpferde auf dem jeweiligen Fachgebiet anzuleiten und zur Durchsetzung der Aufgaben die erforderliche Unterstützung zu geben.

(4) Ihr obliegt die Ausarbeitung von Maßnahmen zur quantitativen und qualitativen Entwicklung der Herdbuchzucht in den landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften und volkseigenen Gütern, zur Förderung der künstlichen Besamung und zur Anwendung neuer Methoden für die züchterische Beurteilung der Zucht- und Nutztiere hinsichtlich ihrer Zucht- und Nutzleistungen.

(5) Die Hauptinspektion hat die Aufgabe, zentrale Tierzuchtveranstaltungen, zentrale Körungen und Tierschauen, Ausschlachtungs- und Mastviehschauen sowie überbezirkliche tierzüchterische Veranstaltungen und Vergleichskörungen zu organisieren und durchzuführen.

(6) Sie ist verantwortlich für eine planmäßige Zuchtlerproduktion. Ihr obliegt die Ausarbeitung von Aufzuchtplänen für Zuchtvieh, die Erarbeitung von Import- und Exportplänen für Zucht- und Nutztiere sowie deren Bereitstellung für den Export und die planmäßige überbezirkliche Lenkung von Zuchttieren auf der Grundlage des Vertragssystems. Sie hat insbesondere die Versorgung der volkseigenen Besamungsstationen mit hochwertigen Vatertieren auf zentralen und überbezirklichen Verkaufsveranstaltungen zu sichern und die Lenkung von Zucht- und Nutztieren aus Importen durchzuführen.

(7) Die Hauptinspektion hat zu sichern, daß die in den Bezirks-Tierzuchtinspektionen geführten Herdbücher hinsichtlich der Zucht- und Leistungsergebnisse mit Hilfe von modernsten technischen Einrichtungen ausgewertet und zur weiteren züchterischen und wissenschaftlichen Arbeit verwendet werden.

(8) Die Hauptinspektion ist verantwortlich für die Entwicklung und Verbesserung der Methoden zur Durchführung der Leistungsprüfungen, der Nachkommenschafts-, Erbwert- und Umweltprüfungen bei den Tierarten, die in den Herdbüchern der Bezirks-Tierzuchtinspektionen geführt werden.

(9) Sie hat die zentralen Leistungsbücher für die in den Herdbüchern der Bezirks-Tierzuchtinspektionen eingetragenen Tierarten zu führen und auszuwerten oder geeignete Institutionen damit zu beauftragen.

(10) Die Hauptinspektion hat die örtlichen Räte bei der Festlegung der Standorte zum Bau von Hallen und Stallgebäuden zur Durchführung von Verkaufsveranstaltungen und Tierschauen zu unterstützen und zu beraten. Sie hat Vorschläge für die Ausarbeitung von Typenprojekten zu diesen baulichen Anlagen zu unterbreiten.

(11) Die Hauptinspektion ist verantwortlich für die Entwicklung und Ausbildung von qualifizierten Kadern auf dem Gebiet der Tierzucht. Im besonderen hat sie die Ausbildung und den Einsatz von Tierzuchtleitern und staatlich geprüften Tierzüchtern für die landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften und volkseigenen Güter zu fördern und zu organisieren.

(12) Die Hauptinspektion hat die sozialistische Gemeinschaftsarbeit zu entwickeln, um die Herdbuchzucht in den sozialistischen Großbetrieben der Landwirtschaft durch die aktive Mitarbeit von Wissenschaft und Praxis zu fördern. Ferner hat sie zentrale Konsultationspunkte in den fortgeschrittensten landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften und volkseigenen Gütern einzurichten und Erfahrungsaustausche zur weiteren Entwicklung der Herdbuchzucht durchzuführen.

(13) Die Hauptinspektion hat bei der Erfüllung ihrer Aufgaben mit den gesellschaftlichen Organisationen, insbesondere mit der Gewerkschaft Land und Forst, mit

der Gewerkschaft Staatliche Verwaltungen Gesundheitswesen Finanzen und mit der Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe (VdgB) sowie mit den Wissenschaftlern und Praktikern zusammenzuarbeiten.

§ 4

Leitung

(1) Die Leitung der Hauptinspektion erfolgt unter ständiger Einbeziehung der Werktätigen und ihrer Organisationen nach dem Prinzip der Einzelleitung und der persönlichen Verantwortung.

(2) Die Hauptinspektion wird durch den Direktor geleitet, der durch den Minister für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft ernannt und abberufen wird.

(3) Der Direktor ist für die politische, züchterische, ökonomische und organisatorische Tätigkeit der Hauptinspektion verantwortlich und rechenschaftspflichtig. Er handelt im Namen der Hauptinspektion auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen und nach den Weisungen des Ministeriums für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft.

(4) Die Aufgaben des Direktors werden im Falle seiner Verhinderung durch einen von ihm zu bestimmenden Stellvertreter wahrgenommen.

(5) Alle mit leitenden Funktionen betrauten Mitarbeiter entscheiden in ihrem Aufgabenbereich über alle Fragen, soweit sich der Direktor nicht die Entscheidung vorbehalten hat.

§ 5

Arbeitsweise

(1) Zur Verwirklichung der sozialistischen Leitungsprinzipien hat der Direktor besonders die aktive Mitwirkung aller Mitarbeiter und der Gewerkschaftsorganisation der Hauptinspektion an der Leitung zu fördern. Die Hauptmethoden einer solchen Arbeitsweise sind:

a) die rechtzeitige Aufstellung von Jahresarbeitsplänen und die Kontrolle ihrer Erfüllung;

b) die Vereinbarung gegenseitiger Verpflichtungen zwischen dem Leiter und der Gewerkschaftsorganisation der Hauptinspektion;

c) die Unterstützung der Gewerkschaftsorganisation der Hauptinspektion bei der Durchführung sozialistischer Wettbewerbe und bei der Anwendung von Neuerermethoden;

d) die aktive Unterstützung der Gewerkschaftsorganisation der Hauptinspektion bei der Durchführung von Arbeitsberatungen und bei der Organisierung von Planaktivs und anderen Aktivs sowie Kommissionen für spezielle Aufgaben;

e) Vorbereitung und Durchführung von Arbeitskonferenzen der Hauptinspektion in Zusammenarbeit mit der Gewerkschaftsorganisation.

(2) Der Direktor ist verpflichtet, dafür zu sorgen, daß die in den Arbeitskonferenzen und sonstigen Beratungen gefaßten Beschlüsse verwirklicht werden. Die leitenden Mitarbeiter der Hauptinspektion haben über die Erfüllung der Beschlüsse der Arbeitskonferenzen und sonstigen Beratungen sowie der Jahresarbeitspläne Rechenschaft in Versammlungen und Konferenzen der Gewerkschaftsorganisation abzulegen.

(3) Der Direktor hat den Plan der Hauptinspektion vor der Übergabe an das Ministerium für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft der Gewerkschaftsorganisation der Hauptinspektion zur Stellungnahme vorzulegen. Zur Beseitigung von Hemmnissen bei der Durchführung des Planes dienen regelmäßig durchzuführende Konsultationen, Aussprachen mit den Mitarbeitern und die aktive Teilnahme des Direktors der Hauptinspektion an Versammlungen und Konferenzen der Gewerkschaftsorganisation der Hauptinspektion. Der Direktor der Hauptinspektion hat alle Möglichkeiten auszunutzen, um der Belegschaft die politischen und ökonomischen Zusammenhänge in Verbindung mit den eigenen tierzüchterischen Aufgaben der Hauptinspektion zu erklären.

§ 6

Struktur

Der Struktur- und Stellenplan ist nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen aufzustellen und zu bestätigen.

§ 7

Vertretung im Rechtsverkehr

(1) Der Direktor vertritt die Hauptinspektion im Rechtsverkehr und ist zur Einzelzeichnung rechtsverbindlicher Erklärungen befugt.

(2) Im Falle der Verhinderung des Direktors wird die Hauptinspektion durch den nach § 4 Abs. 4 benannten Stellvertreter gemeinsam mit einem vom Direktor hierzu Bevollmächtigten vertreten.

(3) Im Rahmen der ihnen schriftlich erteilten Vollmachten können auch andere Mitarbeiter der Hauptinspektion sowie sonstige Personen diese vertreten und rechtsverbindliche Erklärungen abgeben. Solche Vollmachten, die sich nur auf einen bestimmten Aufgabenbereich beziehen können, sind vom Direktor schriftlich zu erteilen.

(4) Der Abschluß von Verträgen, die Verbindlichkeiten für die Hauptinspektion begründen, und Verfügungen über Zahlungsmittel der Hauptinspektion bedürfen nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen der Gegenzeichnung durch den Haushaltsbearbeiter der Hauptinspektion bzw. seinen Stellvertreter.

(5) Jeder Unterschrift ist die Funktion des Zeichnenden hinzuzufügen.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Anordnung tritt am 1. Juni 1960 in Kraft.

Berlin, den 20. Mai 1960

Der Minister für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft

Reichelt

Anordnung Nr. 80*
über Standards der Deutschen Demokratischen Republik.

Vom 14. Mai 1960

§ 1

Auf Grund des § 9 Ziff. 5 der Verordnung vom 30. September 1954 über die Einführung Staatlicher Standards und Durchführung der Standardisierungsarbeiten in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 821) werden die in der Anlage aufgeführten Standards für verbindlich erklärt.

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 14. Mai 1960

Der Leiter des Amtes für Standardisierung
Meister

Anlage

zu vorstehender Anordnung Nr. 80

Art	Nummer	Ausgabe	Gruppe	Titel des Standards	Verbindlich ab	Register-Nummer	Bezugsnachweis
1	2	3	4	5	6	7	8
DK 542.23 Laboratoriumsgefäße, Trichter, Röhren, Rührer							
TGL	7101	4.60	516	Laboratoriumsgeräte aus keramischen Werkstoffen; Glühschiffchen, Abmessungen	1. 7. 60	7101	
TGL	7102	4.60	516	Laboratoriumsgeräte aus keramischen Werkstoffen; Glühschiffchen, Prüfvorschriften	1. 7. 60	7102	
DK 621—229 Werkzeughalter, Werkstückhalter							
TGL	0—6370	4.60	328	Maschinenschraubstöcke, Spannbereich, Anschlußmaße, zulässige Abweichungen, Spannbacken	1. 7. 60	8664	
DK 621.316.541 Steckvorrichtungen							
TGL	6968	4.60	368	Elektro-Installationsmaterial; Zweipolige Schutzkontakt-Steckvorrichtungen, 10 A, 250 V ∿, 15 A, 250 V ⎓, Übersicht	1. 1. 61	6968	
TGL	6969	4.60	368	Elektro-Installationsmaterial; Zweipolige Schutzkontakt-Steckdose, 10 A, 250 V ∿, 15 A, 250 V ⎓, Schutzart P 20	1. 1. 61	6969	
TGL	6970	4.60	368	Elektro-Installationsmaterial; Zweipolige Schutzkontakt-Steckdosen, 10 A, 250 V ∿, 15 A, 250 V ⎓, Schutzart P 31	1. 1. 61	6970	
TGL	6972	4.60	368	Elektro-Installationsmaterial; Zweipoliger Schutzkontakt-Stecker, gerade, 10 A, 250 V ∿, 15 A, 250 V ⎓, Schutzart P 20	1. 1. 61	6972	
TGL	6973	4.60	368	Elektro-Installationsmaterial; Zweipoliger Schutzkontakt-Stecker, 10 A, 250 V ∿, 15 A, 250 V ⎓, Schutzart P 44	1. 1. 61	6973	
TGL	6974	4.60	368	Elektro-Installationsmaterial; Zweipolige Schutzkontakt-Kupplungsdose, 10 A, 250 V ∿, 15 A, 250 V ⎓, Schutzart P 20	1. 1. 61	6974	

Fachbuchversandhaus Leipzig, Leipzig O 5, Täubchenweg 83

* Anordnung Nr. 79 (GBl. II S. 160)

Art	Nummer	Ausgabe	Gruppe	Titel des Standards	Verbindlich ab	Register-Nummer	Bezugsnachweis
1	2	3	4	5	6	7	8
DK 621.316.542/.57 Schalter							
TGL	7111	4.60	362	Niederspannungsschaltgeräte; Öl-Motorschalter bis 500 V Drehstrom mit und ohne thermischen Überstromauslöser	1. 1. 61	7111	
DK 621.642 Gefäße, Behälter							
TGL	5313	2.60	313	Tankanlagen; Gewinde für Füll- und Zapfanschlüsse, NW 15 bis NW 100	1. 7. 60	5313	
TGL	5314	2.60	313	Tankanlagen; Übergangsstücke für Gewindeanschlüsse von NW 100 auf NW 50 und NW 80	1. 7. 60	5314	
DK 621.824 Wellen							
TGL	7884	3.60	324	Landmaschinen und Traktoren; Gelenkwelle mit Schutz für Anhangegeräte, Haupt- und Anschlußmaße	1. 7. 60	7884	
DK 621.867 Fördermittel für gleichmäßige Förderung							
TGL	5617	4.60	323	Stetigförderer; Gurtbandförderer, ortsfest, Tragrollenstationen, leichte und mittlere Baureihe, Hauptabmessungen	1. 1. 61	5617	
TGL	5618	4.60	323	Stetigförderer; Gurtbandförderer, ortsfest, tragbar und fahrbar, Tragrollen, leichte und mittlere Baureihe, Hauptabmessungen	1. 1. 61	5618	
DK 621.87 Krane, Verladebrücken							
TGL	7921	4.60	323	Hebezeuge; Portalkrane für die Bauwirtschaft, schienengebunden	1. 7. 60	7921	
DK 621.93 Sägen							
TGL	6123	4.60	328	Maschinenwerkzeuge für Metallbearbeitung; Segmentsägeblätter für Kreissägemaschinen	1. 7. 60	6123	
DK 621.97 Hämmer, Pressen							
TGL	0—810	4.60	321	Werkzeugmaschinen; Stößel-Bohrungen für Einspannzapfen	1. 7. 60	8630	
DK 622.36 Gewinnung sonstiger nutzbarer Mineralien und Erden							
TGL	6555	4.60	217	Schwerspat, Lieferbedingungen und Prüfvorschriften	1. 7. 60	6555	
DK 625.2.013 Zug- und Stoßvorrichtungen							
TGL	7133	4.60	332	Schienenfahrzeuge; Schraubenkupplung	1. 7. 60	7133	
TGL	7134	4.60	332	Schienenfahrzeuge; Zughaken	1. 7. 60	7134	
TGL	7135	4.60	332	Schienenfahrzeuge; Schalenmuffe	1. 7. 60	7135	
TGL	7136	4.60	332	Schienenfahrzeuge; Hülsenpuffer 110, drehbar	1. 1. 61	7136	
TGL	7137	4.60	332	Schienenfahrzeuge; Hülsenpuffer 110, nicht drehbar	1. 1. 61	7137	
TGL	7138	4.60	332	Schienenfahrzeuge; Hülsenpuffer 75	1. 1. 61	7138	

Fachbuchversandhaus Leipzig, Leipzig O 5, Taubchenweg 83

Art	Nummer	Ausgabe	Gruppe	Titel des Standards	Verbindlich ab	Register-Nummer	Bezugsnachweis
1	2	3	4	5	6	7	8
DK 625.23/.24 Personenkraftwagen, Güterzugwagen							
TGL	8596	4.60	332	Schienenfahrzeuge; Austauschbarkeitszeichen, international	1. 7. 60	8596	
DK 629.11.013 Zug- und Stoßvorrichtungen							
TGL	7816	3.60	324	Traktoren; Anschlußmaße am Heck	1. 7. 60	7816	
DK 629.113/.118 Kraftfahrzeuge, Fahrräder							
TGL	7814	3.60	324	Landmaschinen und Traktoren; Zapfwellenschutz	1. 7. 60	7814	
TGL	7815	3.60	324	Landmaschinen und Traktoren; Zapfwellenende für Antrieb von Geräten und Nabenprofil	1. 7. 60	7815	
DK 631.5 Landwirtschaftliche Arbeiten							
TGL	6472	3.60	110	Landwirtschaftliche Arbeiten; Saatbettvorbereitung, Eggen, Gütevorschriften	1. 7. 60	6472	
TGL	6473	3.60	110	Landwirtschaftliche Arbeiten; Saatbettvorbereitung, Walzen, Gütevorschriften	1. 7. 60	6473	
TGL	6474	3.60	110	Landwirtschaftliche Arbeiten; Schälen, Begriffe und Gütevorschriften	1. 7. 60	6474	
TGL	6475	3.60	110	Landwirtschaftliche Arbeiten; Saatbettvorbereitung, Grubbern, Gütevorschriften	1. 7. 60	6475	
TGL	6476	3.60	110	Landwirtschaftliche Arbeiten; Saatbettvorbereitung, Schleppen, Gütevorschriften	1. 7. 60	6476	
TGL	7621	3.60	110	Landwirtschaftliche Arbeiten; Pflanzlochen, Gütevorschriften	1. 7. 60	7621	
TGL	7622	3.60	110	Landwirtschaftliche Arbeiten; Kartoffeln legen mit Legemaschine, Gütevorschriften	1. 7. 60	7622	
TGL	7623	3.60	110	Landwirtschaftliche Arbeiten; Kartoffeln zudecken, hochfahren und häufeln, Begriffe und Gütevorschriften	1. 7. 60	7623	
TGL	7759	3.60	110	Landwirtschaftliche Arbeiten; Pflügen, Begriffe und Gütevorschriften	1. 7. 60	7759	
DK 634.1/.7 Obstbau							
TGL	7614	3.60	116	Obst; Äpfel, frisch, Güte- und Sortiervorschriften	1. 7. 60	7614	
TGL	7615	3.60	116	Obst; Birnen, frisch, Güte- und Sortiervorschriften	1. 7. 60	7615	
TGL	7616	3.60	116	Obst; Süßkirschen, frisch, Güte- und Sortiervorschriften	1. 7. 60	7616	
TGL	7617	3.60	116	Obst; Sauerkirschen, frisch, Güte- und Sortiervorschriften	1. 7. 60	7617	
TGL	7618	3.60	116	Obst; Pflaumen, frisch, Güte- und Sortiervorschriften	1. 7. 60	7618	
TGL	7619	3.60	116	Obst; Erdbeeren, frisch, Güte- und Sortiervorschriften	1. 7. 60	7619	

Fachbuchversandhaus Leipzig, Leipzig O 5, Täubchenweg 83

Art	Nummer	Ausgabe	Gruppe	Titel des Standards	Verbindlich ab	Register-Nummer	Bezugsnachweis
1	2	3	4	5	6	7	8
DK 635.1/.2 Wurzelfrüchte, Knollenfrüchte, Hackfrüchte							
TGL	6868	4.60	113	Gemüse; Speisemöhren, frisch, Güte- und Sortiervorschriften	1. 7. 60	6868	
TGL	6869	4.60	113	Gemüse; Radies, frisch, Güte- und Sortiervorschriften	1. 7. 60	6869	
DK 635.3/.5 Pflanzen mit eßbaren Stammteilen, Blättern und Blüten							
TGL	6865	4.60	113	Gemüse; Weißkohl, frisch, Güte- und Sortiervorschriften	1. 7. 60	6865	
TGL	6866	4.60	113	Gemüse; Rotkohl, frisch, Güte- und Sortiervorschriften	1. 7. 60	6866	
TGL	6867	4.60	113	Gemüse; Blumenkohl, frisch, Güte- und Sortiervorschriften	1. 7. 60	6867	
TGL	6870	4.60	113	Gemüse; Kopfsalat, frisch, Güte- und Sortiervorschriften	1. 7. 60	6870	
DK 645 Einrichtungsgegenstände							
TGL	4111	3.60	545	Leitern aus Derbstangen	1. 7. 60	4111	
TGL	6702	3.60	543	Schulmöbel; Tisch und Bank, kombiniert, Arten und Hauptabmessungen	1. 7. 60	6702	
DK 651/652 Bürowesen, Bürotechnik							
TGL	6199	3.60	034	Karteikarte für Standardblätter	1. 7. 60	6199	
DK 655 Graphische Technik							
TGL	7292	4.60	578	Graphische Technik; Vorlagen für die Reproduktion	1. 8. 60	7292	
TGL	7733	4.60	574	Graphische Technik; Abzieh- und Schiebebilder, Technische Lieferbedingungen	1. 8. 60	7733	
DK 661.5 Herstellung von Stickstoffverbindungen, Bindungen des Stickstoffs							
TGL	7579	4.60	417	Ammoniumbromid, Technische Lieferbedingungen	1. 7. 60	7579	
DK 661.8 Metallverbindungen im allgemeinen							
TGL	7580	4.60	417	Natriumbromid, Technische Lieferbedingungen	1. 7. 60	7580	
DK 662.74 Steinkohlentechnologie, Verkokung							
TGL	4725	4.60	211	Steinkohlen-Rohteer	1. 7. 60	4725	
DK 662.75 Flüssige Brennstoffe							
TGL	4724	4.60	211	Rohbenzol	1. 7. 60	4724	
DK 663.97 Tabak, Zigarren, Zigaretten							
TGL	3680 Bl. 7	3.60	683	Prüfung von Tabak und Tabakerzeugnissen; Zigaretten, organoleptische Prüfung	1. 7. 60	3680/7	
TGL	3680 Bl. 8	3.60	683	Prüfung von Tabak und Tabakerzeugnissen; Zigarren, Zigarillos, Stumpen, organoleptische Prüfung	1. 7. 60	3680/8	
TGL	3680 Bl. 9	3.60	683	Prüfung von Tabak und Tabakerzeugnissen; Rauchtabak, organoleptische Prüfung	1. 7. 60	3680/9	

Fachbuchversandhaus Leipzig, Leipzig O 5, Taubchenweg 83

Art	Nummer	Ausgabe	Gruppe	Titel des Standards	Verbindlich ab	Register-Nummer	Bezugsnachweis
1	2	3	4	5	6	7	8
DK 663.97 Tabak, Zigarren, Zigaretten (Fortsetzung)							
TGL	6783	3.60	683	Tabak und Tabakerzeugnisse; Zigaretten (Ersatz für TGL 683300.01)	1. 7. 60	6783	
TGL	6784	3.60	683	Tabak und Tabakerzeugnisse; Zigarren, Zigarillos, Stumpen (Ersatz für TGL 683210.01)	1. 7. 60	6784	
DK 664.6/.7 Getreideverwertung							
TGL	7766	4.60	671	Speisereis, poliert und glasiert	1. 7. 60	7766	
TGL	7767	4.60	671/111	Prüfung von Getreideerzeugnissen; Bestimmung des Besatzes und des Bruches von Reis	1. 7. 60	7767	
TGL	7768	4.60	671	Reisspeisemehl	1. 7. 60	7768	
TGL	7769	4.60	671	Reisflocken	1. 7. 60	7769	
DK 664.8 Konservieren pflanzlicher Erzeugnisse							
TGL	2959	3.60	678	Kochfertige Suppen und Soßen, nicht süß	1. 7. 60	2959	
TGL	7070 Bl. 2	3.60	677	Gemüsesterilkonserven, Frischgemüse-Mischungen	1. 7. 60	7070/2	
DK 665.3 Pflanzliche Öle							
TGL	6396	3.60	675	Fette und Öle für Ernährungszwecke, Pflanzenöle — roh und raffiniert	1. 7. 60	6396	
DK 666.3/.7 Keramik							
TGL	6088	4.60	258	Feuerfeste Baustoffe: Dolomite für metallurgische Zwecke	1. 7. 60	6088	
TGL	6089	4.60	258	Feuerfeste Baustoffe: Schamotte-Wannensteine für Glasschmelzöfen	1. 7. 60	6089	
TGL	6090	4.60	258	Feuerfeste Baustoffe: Bankplatten für Glasschmelzöfen	1. 7. 60	6090	
TGL	6091	4.60	258	Feuerfeste Baustoffe: Bütten- und Brennersteine für Glasschmelzöfen	1. 7. 60	6091	
TGL	6258	4.60	258	Feuerfeste Baustoffe; Formsteine für Gießgruben, Technische Lieferbedingungen	1. 7. 60	6258	
TGL	6260	4.60	258	Feuerfeste Baustoffe; Pfannen- und Pfannenlochsteine, Technische Lieferbedingungen	1. 7. 60	6260	
TGL	6262	4.60	258	Feuerfeste Baustoffe; Feuerleichtsteine, Technische Lieferbedingungen	1. 7. 60	6262	
TGL	7103	4.60	258	Feuerfeste Baustoffe; Stopfenstangenrohre und Stopfen	1. 7. 60	7103	
TGL	7104	4.60	258	Feuerfeste Baustoffe; Trichterrohre, Trichterhauben	1. 7. 60	7104	
TGL	7109	4.60	258	Feuerfeste Baustoffe; Schamottesteine für Hoch- und Niederschachtöfen Technische Lieferbedingungen	1. 7. 60	7109	
TGL	7533	4.60	258	Feuerfeste Baustoffe; Kanalsteine	1. 7. 60	7533	

Fachbuchversandhaus Leipzig, Leipzig O 5, Taubchenweg 83

Art	Nummer	Ausgabe	Gruppe	Titel des Standards	Verbindlich ab	Register-Nummer	Bezugsnachweis
1	2	3	4	5	6	7	8
DK 667.622 Farbkörper, Pigmente							
TGL	7997	4.60	416	Farbenzinkoxyd, technisch, bleihaltig	1. 7. 60	7997	
DK 668.3 Klebstoffe							
TGL	7478	4.60	484	Harzleime ohne Schutzkolloide, Prüfung	1. 8. 60	7478	
DK 669.13/.15 Grauguß, Temperguß, Stahl							
TGL	6773	4.60	278	Stähle für Flammen- und Induktionshärtung, gewalzt, geschmiedet	1. 7. 60	6773	
TGL	7571	4.60	278	Schnellarbeitsstähle, geschmiedet, warm gewalzt, gezogen	1. 7. 60	7571	
DK 674.04 Behandlung von Holz							
TGL	4424	4.60	530	Chemisch geschützte Holzerzeugnisse, Prüfung der Eindringtiefe	1. 8. 60	4424	
DK 676 Papierindustrie							
TGL	2751	4.60	095	Altpapier, Sortierung (Ersatz für TGL 2751—56)	1. 8. 60	2751	
TGL	3037	4.60	096	Alttextilien für die Papier- und Pappenherstellung, Sortierung (Ersatz für TGL 3037—56)	1. 8. 60	3037	
TGL	4821	4.60	557	Vulkanfiberplatten für Flachdichtungen	1. 7. 60	4821	
DK 676.3 Schreib-, Druck- und Zeichenpapier							
TGL	7963	4.60	555	Vorsatzpapier (Ersatz für TGL 555490.01 und TGL 555490.02)	1. 8. 60	7963	
DK 676.4 Papier für verschiedene gewerbliche Zwecke							
TGL	7962	4.60	555	Wachsrohpapier (Ersatz für TGL 555560.01)	1. 8. 60	7962	
DK 677.06/.6 Rohstoffe und Erzeugnisse der Textilindustrie							
TGL	7129 Bl. 3	12.59	658	Erntebindegarn aus Papier mit Chemieseide, Technische Lieferbedingungen	1. 4. 60	7129/3	
DK 677.661.05 Wirk- und Strickmaschinen							
TGL	7144 Bl. 1	3.60	326	Flachstrickmaschinen, Baugrößen für den Industriebedarf	1. 7. 60	7144/1	
DK 685.6 Sportgeräte, Turngeräte							
TGL	6627	3.60	594	Federballschläger	1. 7. 60	6627	
DK 771.3/.4 Kameras und Zubehör, Hilfsgeräte							
TGL	7703	4.60	372	Photographische Verschlüsse für Stehbildkameras	1. 7. 60	7703	

Fachbuchversandhaus Leipzig, Leipzig O 5, Täubchenweg 83

Die Verbindlichkeit folgender Standards wird hiermit aufgehoben:

Art	Nummer	Ausgabe	Gruppe	Titel des Standards	Register-Nummer	Verbindlichkeitserklärung veröffentlicht
1	2	3	4	5	6	7
DK 621.43:629.113/.118 Verbrennungskraftmaschinen für Kraftfahrzeuge						
DIN	72 520	8.52	330	Glühkerzen für Dieselmotoren, zweipolig (Ersetzt durch Fachbereich-Standard IK 462)	3496—56	AO Nr. 44 v. 11. 10. 1958 (GBl. II S. 354)
DK 621.867:622 Förderer für Bergbau						
DIN	22 200	3.38	323	Gliederförderer, Berechnungsgrundlagen	3595—56	
DK 622.1 Markscheidewesen						
TGL	6429	7.58	210	Bergmännisches Rißwerk, Herstellung und Ausgestaltung (In den Fachbereich verwiesen)	6429	AO Nr. 63 v. 13. 9. 1958 (GBl. II S. 253)
DK 663.97 Tabak, Zigarren, Zigaretten						
TGL	683210.01	5.50	683	Zigarren, Mindestgütevorschrift (Ersetzt durch TGL 6784, Ausgabe 3.60)	01 091	
TGL	683300.01	5.50	683	Zigaretten, Mindestgütevorschrift (Ersetzt durch TGL 6783, Ausgabe 3.60)	01 090	
TGL	683400.01	5.50	683	Rauchtabak, Mindestgütevorschrift (Ersetzt durch TGL 6464; Ausgabe 10.59)	01 092	Bkm. Nr. 2 v. 25. 5. 1950 (MinBl. S. 52)
TGL	683500.01	5.50	683	Kautabak, Mindestgütevorschrift (Ersetzt durch TGL 6785, Ausgabe 12.59)	01 093	
DK 664.1 Zuckerindustrie						
TGL	671532.01	4.51	671	Stärkesirup, Mindestgütevorschrift (Ersetzt durch TGL 6218, Ausgabe 1.60)	00 465	
TGL	671533.01	4.51	671	Trockenstärkesirup, Mindestgütevorschrift (Ersetzt durch TGL 6219, Ausgabe 1.60)	00 466	
DK 664.2 Stärke, Stärkehaltige Stoffe						Bkm. Nr. 10 v. 22. 9. 1951 (MinBl. S. 120)
TGL	671536.01	4.51	671	Kartoffelstärkespeisemehl (Puddingmehl), Mindestgütevorschrift	00 467	
DK 664.6/.7 Getreideverwertung						
TGL	671613.01	4.51	671	Kartoffelwalzmehl, Mindestgütevorschrift	00 471	
DK 665.3 Pflanzliche Öle						
TGL	675514.01	4.50	675	Senföl (Rohöl), Mindestgütevorschrift	00 603	Bkm. Nr. 1 v. 24. 4. 1950 (MinBl. S. 31)
DK 676 Papierindustrie						
TGL	2751—56	1956	095	Altpapier, Sortierung	2751	AO Nr. 41 v. 9. 6. 1956 (GBl. II S. 232)
TGL	3037—56	1956	096	Alttextilien für die Papier- und Pappenherstellung, Sortierung	3037	AO Nr 44 v. 11. 10 1956 (GBl. II S. 354)

Prof. Dr. Gerats : Dr. G. Kühlig : Dr. K. Pfannenschwarz

Staat ohne Recht

Des Bonner Staates strafrechtliche Sonderjustiz in Berichten und Dokumenten

572 Seiten Text und 32 Bildseiten • Leinen mit Schutzumschlag 12,80 DM

„Was die Autoren in dem fast 600 Seiten umfassenden dokumentarischen Bericht an Tatsachen über des Bonner Staates strafrechtliche Sonderjustiz zusammentragen, ist denn auch so erschütternd, aber zugleich so empörend, daß sie zwingend eine Kampfansage an das Regime herausfordern, das ein faschistisches Unrechtssystem zur Staatsdoktrin erhoben hat: Die Herrschaft der deutschen Militaristen und aggressiven Imperialisten, ihren Staat ohne Recht."

Siegfried Dahl in „Neues Deutschland" am 15. August 1959

Zu beziehen durch den Buchhandel oder durch das Buchhaus Leipzig, Leipzig C 1, Postfach 91

VEB DEUTSCHER ZENTRALVERLAG

Herausgeber: Büro des Präsidiums des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin C 2, Klosterstraße 47 — Redaktion Berlin C 2, Klosterstraße 47, Telefon: 22 07 36 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Ag 134/60/DDR — Verlag: (4) VEB Deutscher Zentralverlag, Berlin C 2, Telefon: 51 05 21 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 3,— DM, Teil II 2,10 DM — Einzelabgabe bis zum Umfang von 16 Seiten 0,35 DM, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 DM, über 32 Seiten 0,50 DM je Exemplar — Bestellungen beim Buchhandel, beim Buchhaus Leipzig, Leipzig C 1, Postfach 91 Telefon: 2 54 21, sowie Bezug gegen Barzahlung in der Verkaufsstelle des Verlages, Berlin C 2, Roßstraße 6, Telefon: 51 05 21 — Druck: (140) Neues Deutschland, Berlin

Hochschule
für Bauwesen
Cottbus 734

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil II

1960 | Berlin, den 23. Juni 1960 | Nr. 19

Tag	Inhalt	Seite
28. 5. 60	Anordnung über die Straßenverkehrszählung 1960	207
28. 5. 60	Anordnung zur Aufhebung der Anordnung über die Errichtung des VEB Erdöl und Erdgas	207
30. 5. 60	Anordnung über die Rückführung von Leihverpackung	208
31. 5. 60	Anordnung über die Zentralstelle für die Fachschulausbildung und die methodischen Fachkabinette im Bereich der Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft	208
20. 6. 60	Anordnung über die Herstellung von Erzeugnissen der Strumpfindustrie	210
7. 6. 60	Anordnung Nr. 7 über die Kontingentierung von Materialien und Ausrüstungen	210
30. 5. 60	Anordnung Nr. 81 über Standards der Deutschen Demokratischen Republik	216

Anordnung über die Straßenverkehrszählung 1960.

Vom 28. Mai 1960

§ 1

In der Zeit bis 30. Juni 1961 wird eine Verkehrszählung auf allen Staatsstraßen und verkehrspolitisch wichtigen Bezirks-, Kreis- und kommunalen Straßen durchgeführt.

§ 2

(1) Die Verkehrszählung erfolgt unter Leitung und nach den Direktiven des Ministeriums für Verkehrswesen, Hauptverwaltung des Straßenwesens.

(2) Für die Durchführung, die Zahlung und Verrechnung der Kosten sowie für die Aufbereitung der Verkehrszählung sind die Abteilungen Verkehr, Wasserwirtschaft und kommunale Wirtschaft der Wirtschaftsräte bei den Räten der Bezirke verantwortlich.

§ 3

Die Finanzierung der Straßenverkehrszählung für Staatsstraßen sowie aller entstehenden Nebenkosten obliegt dem Ministerium für Verkehrswesen, Hauptverwaltung des Straßenwesens, für Bezirksstraßen und die übrigen Straßen den Abteilungen Verkehr, Wasserwirtschaft und kommunale Wirtschaft der Wirtschaftsräte bei den Räten der Bezirke.

§ 4

Die Organe der Straßenverwaltung und die Dienststellen der Deutschen Volkspolizei sind verpflichtet, bei der Verkehrszählung im Rahmen der Direktiven des Ministeriums für Verkehrswesen, Hauptverwaltung des Straßenwesens, mitzuwirken. Die anderen örtlichen Organe der staatlichen Verwaltung sollen die Organe der Straßenverwaltung insbesondere bei der Anwerbung und Kontrolle der Zählposten unterstützen.

§ 5

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft und am 30. Juni 1961 außer Kraft.

Berlin, den 28. Mai 1960

Der Minister für Verkehrswesen
Kramer

Anordnung zur Aufhebung der Anordnung über die Errichtung des VEB Erdöl und Erdgas.

Vom 28. Mai 1960

§ 1

Die Anordnung vom 21. Januar 1957 über die Errichtung des VEB Erdöl und Erdgas (GBl. II S. 73) wird aufgehoben.

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 28. Mai 1960

Der Vorsitzende der Staatlichen Plankommission
I. V.: Markowitsch
Mitglied der Staatlichen Plankommission

Anordnung über die Rückführung von Leihverpackung.

Vom 30. Mai 1960

Auf Grund des § 17 der Anordnung vom 9. November 1957 über die Rückgabe und Berechnung von Leihverpackung (GBl. I S. 581) wird im Einvernehmen mit dem Minister für Handel und Versorgung und in Übereinstimmung mit dem Verband Deutscher Konsumgenossenschaften für die Rückführung von Leihverpackung vom sozialistischen Einzelhandel (HO und Konsum) an das Volkseigene Absatz- und Lagerungskontor der Fischwirtschaft folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Der Lieferer trägt die Gefahr und die Transportkosten für die Rücklieferung der Leihverpackung.

(2) Der Besteller trägt die Gefahr für die Leihverpackung bei der Anlieferung vom Lieferer nur, soweit er die Gefahr auch für die angelieferten Erzeugnisse zu tragen hat.

§ 2

Der Lieferer hat dem Besteller keine Abnutzungsbeträge für Leihverpackung zu berechnen.

§ 3

(1) Für die Rücklieferung der Leihverpackung an den Lieferer gelten nachstehende Bestimmungen:

a) Der Rücktransport ist vom Lieferer durchzuführen.

b) Der Verkaufsstellenleiter hat die Leihverpackung bei der nächsten Warenanlieferung durch den Lieferer diesem zurückzugeben. Die Vertragspartner können etwas anderes vereinbaren.

c) Der Lieferer hat den Rücktransport der Leihverpackung bis zum Ablauf der Rückgabefrist durchzuführen.

(2) Wird der Rücktransport der Leihverpackung vom Lieferer verspätet durchgeführt, so hat er an den Besteller Vertragsstrafe zu zahlen. Für die Höhe und die Berechnung der Vertragsstrafe gelten die Bestimmungen der Anordnung über die Rückgabe und Berechnung von Leihverpackung entsprechend.

§ 4

Im übrigen gelten für die Rückgabe und Berechnung von Leihverpackung die gesetzlichen Bestimmungen.

§ 5

(1) Diese Anordnung tritt für

a) den staatlichen Handel mit ihrer Verkündung,

b) den konsumgenossenschaftlichen Handel am 1. Januar 1961

in Kraft.

(2) Sie gilt auch für die Lieferungen des Volkseigenen Absatz- und Lagerungskontors der Fischwirtschaft an die Kommissionshändler des sozialistischen Handels.

(3) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 21. April 1958 über die Rückführung von Leihverpackung vom volkseigenen Einzelhandel (HO) an das volkseigene Versorgungs- und Lagerungskontor der Lebensmittelindustrie — Fischwirtschaft — (GBl. II S. 67) außer Kraft.

Berlin, den 30. Mai 1960

Der Vorsitzende
der Staatlichen Plankommission
I. V.: Dr. Wittkowski
Stellvertreter des Vorsitzenden

Anordnung über die Zentralstelle für die Fachschulausbildung und die methodischen Fachkabinette im Bereich der Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft.

Vom 31. Mai 1960

§ 1

(1) Zur systematischen Auswertung der fortschrittlichen Erkenntnisse und Erfahrungen auf dem Gebiet der Fachschulpädagogik für die Erhöhung des wissenschaftlichen Niveaus der Ausbildung und für die Verbesserung der sozialistischen Erziehung der wissenschaftlich-technischen Fachkräfte und zur Koordinierung und zentralen Anleitung der Ausbildungs- und Erziehungsarbeit an den Fachschulen im Bereich der Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft wird eine Zentralstelle für die Fachschulausbildung errichtet.

(2) Zur Durchführung spezieller Aufgaben und zur Anleitung und Koordinierung der Arbeit an den Fachschulen der einzelnen Hauptfachrichtungen werden methodische Fachkabinette der Fachschulen für Landwirtschaft, Landtechnik, Gartenbau und Forstwirtschaft gebildet.

(3) Die Zentralstelle für die Fachschulausbildung — nachstehend Zentralstelle genannt — führt den Namen:

„Zentralstelle für die Fachschulausbildung im Bereich der Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft".

Ihr Sitz ist Werder (Havel).

(4) Die methodischen Fachkabinette der Fachschulen für die einzelnen Hauptfachrichtungen — nachstehend „methodische Fachkabinette" genannt — führen den Namen:

„Methodisches Fachkabinett der Fachschulen für Landwirtschaft in . . . . . ."

„Methodisches Fachkabinett der Fachschulen für Landtechnik in . . . . . ."

„Methodisches Fachkabinett der Fachschulen für Gartenbau in . . . . . ."

„Methodisches Fachkabinett der Fachschulen für Forstwirtschaft in . . . . . ."

Ihr Sitz ist jeweils der Ort einer dafür geeigneten Fachschule der betreffenden Hauptfachrichtung.

§ 2

(1) Die Zentralstelle ist juristische Person und Haushaltsorganisation. Sie ist dem Ministerium für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft unterstellt.

(2) Die methodischen Fachkabinette sind der Zentralstelle angegliedert.

(3) Die Zentralstelle und die methodischen Fachkabinette lösen ihre Aufgaben selbständig und eigenverantwortlich in enger Zusammenarbeit mit dem Staatssekretariat für das Hoch- und Fachschulwesen und den dort bestehenden zentralen Fachkommissionen sowie mit dem Institut für Erwachsenenbildung an der Karl-Marx-Universität Leipzig, der Redaktion der Zeitschrift

„Die Fachschule", dem VEB Deutscher Landwirtschaftsverlag, Berlin, und der Deutschen Akademie der Landwirtschaftswissenschaften zu Berlin.

§ 3

(1) Der Zentralstelle und den methodischen Fachkabinetten obliegen folgende Hauptaufgaben:

1. Untersuchung und Begründung der jeweiligen Anforderungen an den Inhalt und die Methoden der Ausbildung und Erziehung wissenschaftlich-technischer Fachkräfte für die sozialistische Land- und Forstwirtschaft;
2. Auswertung und Verallgemeinerung der fortschrittlichsten Erkenntnisse und Erfahrungen der besten Wissenschaftler, Fachschuldozenten und Praktiker in der Deutschen Demokratischen Republik und in den befreundeten Ländern auf dem Gebiet der Fachschulausbildung und der sozialistischen Erziehung;
3. Entwicklung und Herausgabe von Studienplänen, Lehrprogrammen, Lehrbriefen, Lehr- und Lernmitteln und Mitwirkung bei der Entwicklung und Herausgabe von lehrplangebundenen Fachbüchern durch den VEB Deutscher Landwirtschaftsverlag;
4. Untersuchung und Begründung des Einflusses der Fachschulen auf die Erfüllung der ökonomischen Aufgaben in den sozialistischen Land- und Forstwirtschaftsbetrieben und Mitwirkung bei der Entwicklung einer systematischen Kaderbedarfsplanung und einer zweckmäßigen Nomenklatur für wissenschaftlich-technische Fachkräfte in den sozialistischen Großbetrieben;
5. Ausarbeitung und Bereitstellung grundlegender Materialien für die Qualifizierung der Lehrkräfte an den Fachschulen, Winterschulen und Dorfakademien und Anleitung der systematischen Lehrerweiterbildung innerhalb der einzelnen Fachgruppen;
6. Durchführung von Schulversuchen zur Erprobung neuer Studienformen, Studienpläne, Lehrprogramme, Lehrmittel, Lehr- und Erziehungsmethoden sowie deren Auswertung und Verallgemeinerung in Erfahrungsaustauschen und Publikationen;
7. Bearbeitung und Herausgabe der Dokumentationen von Abschlußarbeiten und Dissertationen.

(2) Die Durchführung der Aufgaben der Zentralstelle und der methodischen Fachkabinette erfolgt auf der Grundlage eines vom Ministerium für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit dem Staatssekretariat für das Hoch- und Fachschulwesen bestätigten Perspektivplanes. Die jeweiligen Schwerpunktaufgaben sind in die Jahresarbeitspläne aufzunehmen.

§ 4

(1) Die Zentralstelle wird von einem Direktor geleitet. Sie gliedert sich in Abteilungen und Fachgebiete auf.

(2) In Abwesenheit des Direktors bzw. in dessen Auftrag wird die Zentralstelle von einem stellvertretenden Direktor geleitet. Er vertritt den Direktor in allen Angelegenheiten der Zentralstelle und der methodischen Fachkabinette und ist dem Direktor gegenüber für Durchführung und Kontrolle der ihm übertragenen Aufgaben verantwortlich.

(3) Der Direktor und der stellvertretende Direktor der Zentralstelle werden vom Minister für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft ernannt und abberufen.

(4) Die Leiter der methodischen Fachkabinette werden im Einvernehmen mit dem Ministerium für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft vom Direktor der Zentralstelle eingestellt und entlassen.

(5) Die hauptamtlichen wissenschaftlichen Mitarbeiter werden vom Direktor der Zentralstelle eingestellt und entlassen.

(6) Der Direktor der Zentralstelle kann im Einvernehmen mit den zuständigen Organen der staatlichen Verwaltung Direktoren und Dozenten der Fachschulen als nebenamtliche Mitarbeiter berufen und abberufen bzw. zu Fachgruppenleitern ernennen.

§ 5

(1) Der Direktor vertritt die Zentralstelle und die methodischen Fachkabinette im Rechtsverkehr.

(2) Der Direktor kann den stellvertretenden Direktor, die Leiter der methodischen Fachkabinette und andere Mitarbeiter der Zentralstelle durch schriftliche Vollmacht beauftragen, die Zentralstelle und die methodischen Fachkabinette im Rechtsverkehr in einzelnen Fragen zu vertreten.

§ 6

(1) Als beratendes Organ in allen Fragen der Planung und Durchführung der Aufgaben der Zentralstelle wird ein wissenschaftlicher Beirat gebildet, der sich wie folgt zusammensetzt:

1. der Direktor der Zentralstelle als Vorsitzender,
2. der stellvertretende Direktor als Sekretär,
3. ein Vertreter des Ministeriums für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft, Sektor Ausbildung,
4. ein Vertreter des Staatssekretariats für das Hoch- und Fachschulwesen,
5. ein Vertreter des Instituts für Erwachsenenbildung der Karl-Marx-Universität Leipzig,
6. die Leiter der Abteilungen der Zentralstelle,
7. die Leiter der methodischen Fachkabinette,
8. ein Vertreter der Deutschen Akademie der Landwirtschaftswissenschaften zu Berlin,
9. besonders bewährte Fachschuldozenten,
10. erfahrene Praktiker aus sozialistischen Großbetrieben.

Die Mitglieder des wissenschaftlichen Beirates werden vom Direktor der Zentralstelle im Einvernehmen mit dem Ministerium für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft berufen und abberufen.

(2) Als beratende Organe der methodischen Fachkabinette in allen speziellen Fragen der Fachausbildung

in den einzelnen Hauptfachrichtungen werden zentrale Fachkommissionen gebildet, die sich wie folgt zusammensetzen:

1. der Leiter des jeweiligen methodischen Fachkabinetts als Vorsitzender,
2. ein Vertreter der zuständigen Fachabteilung des Ministeriums für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft,
3. Vertreter wissenschaftlicher Institutionen auf dem betreffenden Fachgebiet,
4. die Arbeits- und Fachgruppenleiter der methodischen Fachkabinette,
5. bewährte Praktiker aus sozialistischen Großbetrieben.

Die Mitglieder der Fachkommissionen werden von den Leitern der methodischen Fachkabinette im Einvernehmen mit dem Direktor der Zentralstelle berufen und abberufen.

(3) Der wissenschaftliche Beirat tagt in der Regel vierteljährlich einmal, die Fachkommissionen jährlich zweimal.

§ 7

Diese Anordnung tritt am 1. Juni 1960 in Kraft.

Berlin, den 31. Mai 1960

Der Minister für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft
Reichelt

Anordnung über die Herstellung von Erzeugnissen der Strumpfindustrie.

Vom 20. Juni 1960

§ 1

Für die Erzeugnisse der Schlüsselnummern

4301 Damenstrümpfe aus Dederon
4310 Strümpfe und Socken (außer Damenstrümpfen aus Dederon)

wird der Abgrenzungskatalog für Strümpfe der VVB Trikotagen und Strümpfe vom 18. Juni 1960* für verbindlich erklärt.

§ 2

(1) Die Herstellung von Erzeugnissen (außer Neuentwicklungen) aus anderen als den im Abgrenzungskatalog für Strümpfe angegebenen Gespinstarten, -feinheiten und -mischungen ist nicht zulässig.

(2) Für Erzeugnisse, für welche in der Spalte 6 des Abgrenzungskatalogs für Strümpfe der Vermerk „genehmigungspflichtig" angegeben ist, sind von den Herstellern vor Aufnahme der Produktion Anträge auf Produktionsgenehmigung bei der VVB Trikotagen und Strümpfe** zu stellen. Die Anträge sind unter Beifügung eines Musters zu begründen.

* Der Abgrenzungskatalog für Strümpfe wird durch die Räte der Kreise zugestellt.

** Limbach-Oberfrohna, Chemnitzer Str. 40—42

§ 3

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Juli 1960 in Kraft.

(2) Sie gilt für alle nach diesem Zeitpunkt abgeschlossenen Verträge.

Berlin, den 20. Juni 1960

Der Vorsitzende der Staatlichen Plankommission
I. V.: Dr. Feldmann
Mitglied der Staatlichen Plankommission

Anordnung Nr. 7* über die Kontingentierung von Materialien und Ausrüstungen.

Vom 7. Juni 1960

§ 1

Die in der Anlage genannten Planpositionen bzw. Oberbegriffe der Schlüsselliste zum Volkswirtschaftsplan 1961 sind kontingentiert.

§ 2

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1961 in Kraft. Die Bestimmungen dieser Anordnung sind bereits bei der Ausarbeitung des Volkswirtschaftsplanes 1961 anzuwenden.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. die Anordnung Nr. 5 vom 18. Juli 1959 über die Kontingentierung von Materialien und Ausrüstungen (GBl. II S. 216);
2. die Anordnung Nr. 6 vom 14. März 1960 über die Kontingentierung von Materialien und Ausrüstungen (GBl. II S. 124).

Berlin, den 7. Juni 1960

Der Vorsitzende der Staatlichen Plankommission
I. V.: Selbmann
Stellvertreter des Vorsitzenden

* Anordnung Nr. 6 (GBl. II S. 124)

Anlage
zu vorstehender Anordnung

Kontingentierte Positionen bzw. Oberbegriffe der Schlüsselliste zum Volkswirtschaftsplan 1961

(11 10 000)	Elektroenergie
(11 30 000)	Gas
12 11 110/120	Steinkohle einschließlich Anthrazit
12 11 210/220	Steinkohlenkoks für metallurgische Zwecke (TGL 7532) und Gießereischmelzkoks (TGL 7711)
12 11 230/240	Industriekoks (TGL 7713) und Steinkohlenkoks für elektrothermische Zwecke (TGL 7712)

12 12 110	Rohbraunkohle (Förderkohle ohne Sieb- und Stückkohle)
12 12 120	Rohbraunsieb- und -stückkohle (über 8 mm)
12 12 200	Trockenkohle
(12 12 300)	Braunkohlenbriketts, gesamt
12 12 400	Braunkohlenstaub
12 12 500	Braunkohlenschwelkoks
(12 12 600)	Braunkohlen-Hochtemperaturkoks
12 14 000	Braunkohlenteerpechkoks und Petrolkoks
12 71 200	Kalierzeugnisse
12 73 710	Rohasbest (ohne Asbestmehl)
12 75 510	Rohdiamanten
12 75 520	Diamantboard
13 13 140	Halbzeug für Schmiede- und Preßteile
13 14 111 bis 13 14 128	I- und U-Stahl, ab 8 mm, Breitflanschträger und Spundwandstahl aller Abmessungen
13 14 131	Normalschienen
13 14 135	Feldbahnschienen und sonstige Schienen
13 14 138	Zubehör (Schwellen, Laschen, Unterlags- und Klemmplatten nur aus Walzwerken)
13 14 151	Feiner Stabstahl für allgemeine Zwecke bis 30 mm
13 14 152	Grober Stabstahl für allgemeine Zwecke über 30 mm
13 14 153	Stabstahl aus Schnellarbeitsstahl
13 14 154	Stabstahl aus Hohlbohr- und Schlangenbohrstahl, gewalzt, für Gesteinsbearbeitung
13 14 156	Stabstahl aus nichtrostendem, säure- und hitzebeständigem Stahl (einschließlich Ventilkegelstahl)
13 14 158	Stabstahl aus legiertem Werkzeugstahl
13 14 159	Stabstahl aus sonstigen Edelstählen (unlegierter Werkzeugstahl, Magnetstahl, Weicheisen)
13 14 160	Bandstahl, warmgewalzt
(13 14 170)	Walzdraht
13 14 181	Stabstahl aus legiertem Baustahl
13 14 182	Stabstahl aus Kugellagerstahl, roh gewalzt
(13 14 210)	Grobbleche, 5 mm und darüber
(13 14 220)	Mittelbleche
13 14 231	Dynamobleche und -bänder
13 14 232	Transformatorenbleche und -bänder
13 14 233	Ziehbleche (Gruppe V und VI) DIN 1623
13 14 234	Tiefziehbleche (Gruppe VII und darüber) DIN 1623
13 14 236 bis 13 14 238	Feinbleche unter 3 mm (Handelsgüte)
13 14 241 bis 13 14 248	Bleche und Bänder aller Stärken in Edelstahlgüte
13 14 300	Bandagen, gewalzte Vollradscheiben
(13 15 100)	Geschweißte Rohre
13 15 200	Geschweißte Siederohre
13 15 300	Geschweißte Rohre (Präzisionsrohre), kalt nachgezogen
13 15 410 bis 13 15 430	Nahtlose Rohre (ohne Präzisionsrohre)
13 15 440/450	Nahtlose Rohre (Präzisionsrohre), unlegiert und legiert
(13 16 100)	Kaltwalzerzeugnisse
13 16 210	Automatenstahl, blank gezogen
13 16 221	Silberstahl aus Werkzeugstahl
13 16 222	Silberstahl aus Schnellarbeitsstahl
13 16 231	Sonstiger unlegierter Stabstahl, blank gezogen
13 16 232	Legierter Stabstahl, blank gezogen (außer Kugellagerstahl)
13 16 233	Kugellagerstahl, blank gezogen oder geschält
13 16 234	Gezogene Profile nach Zeichnung
13 16 410	Stahlleichtprofile, kaltgeformt, aus Warmband
13 16 420	Stahlleichtprofile, kaltgeformt, aus Kaltband
13 16 810	Gezogener Stahldraht bis 100 kg/mm² Festigkeit
13 16 820	Gezogener Stahldraht über 100 kg/mm² Festigkeit
13 16 840	Elektroden-Kerndraht
13 16 860	Gezogener Stahldraht in Kugellagerqualität
13 41 100	Raffinade- und Elektrolytkupfer
13 41 200	Raffinade-, Elektrolyt- und Hartblei
13 41 310	Zink und -legierungen aus Umschmelzungen
13 41 320	Feinzink und Hüttenrohzink
13 41 400	Zinn
13 41 510	Nickel
13 41 550	Eisen-Nickel-Luppen
13 41 600	Selen
13 41 710	Aluminium und -legierungen aus Umschmelzungen
13 41 730	Hüttenaluminium und -legierungen

	13 41 810	Magnesium und -legierungen aus Umschmelzungen
	13 41 830	Hüttenmagnesium und -legierungen
	13 41 912	Antimon
	13 41 916	Kadmium
	13 41 918	Kobalt
	13 41 932	Silizium, hochrein
	13 42 100	Messing und Tombak
	13 42 210	Rotguß (Rg-5-Basis)
	13 42 220	Bronze (Gbz-10-Basis)
	13 42 310	Lagermetall (WM-10-Basis)
	13 42 320	Lagermetall (WM 80)
	13 42 400	Lötzinn (Basis 30 %)
	13 44 100	Walzerzeugnisse aus Kupfer
	13 44 200	Walzerzeugnisse aus Messing
	13 44 300	Walzerzeugnisse aus Bronze
	13 44 400	Walzerzeugnisse aus Nickel und -legierungen
	13 44 510	Walzerzeugnisse aus Aluminium und -legierungen
	13 44 550	Walzerzeugnisse aus Magnesium und -legierungen
	13 44 600	Walzerzeugnisse aus Blei und -legierungen
	13 44 700	Walzerzeugnisse aus Zink und -legierungen
	13 44 910	Walzerzeugnisse aus Neusilber
	13 45 110	Rhenium
	13 45 120	Titan
	13 45 130	Beryllium
	13 45 140	Germanium
	13 45 150	Indium
	13 45 160	Gallium
	13 45 170	Niob
	13 45 180	Zirkonium
	13 45 190	Skandium
	13 45 210	Tallium
	13 45 800	Halbzeug aus seltenen Metallen
	13 45 900	Sonstige seltene Metalle
b)	aus 13 46 100	Platin (einschließlich Platinstaub)
b)	aus 13 46 100	Palladium
b)	aus 13 46 100	Rhodium
b)	aus 13 46 100	Iridium
b)	aus 13 46 100	Osmium
b)	aus 13 46 100	Ruthenium
b)	13 46 200	Gold
b)	13 46 300	Silber
	13 48 150	Chromnickeldraht
	13 48 220	Quecksilber
	13 48 990	Andere NE-Metallerzeugnisse (außer Molybdän- und Wolframstäbe)
	14 11 110	Schwefel
	14 11 151	Schwefelsäure
	14 11 210	Kalzinierte Soda
	14 11 230	Ätznatron (kaustische Soda)
	14 11 620	Nickelsulfat
	14 11 720	Borsäure, kristallisiert
	14 11 730	Borax
	14 11 761	Azetylenruß
	14 11 763	Gasruß
	14 11 811	Ammoniumsulfat
	14 11 812	Natronsalpeter
	14 11 813	Kalkammonsalpeter
	14 11 814	Kaliammonsalpeter
	14 11 815	Kalkstickstoff (Kalziumzyanamid)
	14 11 816	Nitrophoska
	14 11 817	Sonstige Volldünger
	14 11 821	Superphosphat
	14 11 822	Schmelz- und Sinterphosphat
	14 11 823	Thomasmehl
	14 11 831	Lithopone
	14 11 832	Zinkoxyd (Zinkweiß)
	14 11 833	Bleimennige
	14 11 838	Titandioxyd
	14 11 840	Bleiglätte
	14 11 850	Zinkoxyd, technisch
	14 11 950	Kaliumbichromat
	14 52 111	Polyäthylen (Hochdruck)
	14 52 112	Polyäthylen (Niederdruck)
	14 52 211	PVC-Pulver, Emulsionspolymerisat
	14 52 212	PVC-Pulver, Suspensionspolymerisat
	14 52 271	Polystyrol, Blockpolymerisat
	14 52 272	Polystyrol, Emulsionspolymerisat
	14 52 273	Polystyrol, Perlpolymerisat
	14 52 274	Polystyrolschaum
	aus 14 56 221	PVC ohne Weichmacher in Form von Platten, Folien, Rohren und Stäben (einzeln anführen)
	14 71 111	Synthetischer Kautschuk (nach Sorten)
	14 71 120	Naturkautschuk
	14 81 210	Fahrbenzin
	14 82 230	Dieselkraftstoff
	14 83 210	Benzol, gereinigt
	14 83 220	Reinbenzol
	14 83 300	Toluol
	14 83 600	Reinphenol

	14 84 110	Kresol (ohne Orthofraktionen)
	14 84 410	Hartparaffine
	14 84 910	Präparierte Steinkohlenteere
	14 84 920	Steinkohlenteerpech
	14 85 300	Bitumen
	14 85 410	Heizöle
	14 85 500	Naphthalin
	14 88 921	Zerlegte Steinkohlenteeröle
	14 91 110	Viskose-Kordkunstseide
	14 91 121 bis 14 91 123	Viskose-Feinkunstseide, Kupfer- und Azetatkunstseide
	14 92 100	Zellwolle B
	14 92 200	Zellwolle W
	14 93 110	Polyamid-Seide
	14 93 120	Polyamid-Kordseide
	14 93 131/132	Polyamid-Stapelfaser B und W
	14 94 000	Pe-Ce-Faser
	14 95 110	Stapelfaser auf Basis Polyakrylnitril
	14 95 120	Stapelfaser auf Basis Polyester
	14 95 130	Polyester-Seide
	15 25 100/200	Keramische Rohre und Formstücke
	(15 31 200) ohne 15 31 240	Zement (ohne Sulfathüttenzement)
	15 32 100	Gebrannter Industriekalk
	15 45 100	Asbestbeton-Druckrohre
	(15 81 510)	Schamotte-Normal- und -Formsteine
2)	22 71 140	Zylinderrollenlager, zwei- und mehrreihig
2)	22 71 190	Axial-Rollenlager
	23 41 100	PKW bis 500 cm^3
	23 41 300	PKW über 700 bis 1000 cm^3
	23 41 400	PKW über 1000 cm^3
	23 42 100	LKW bis 1 t
	23 42 200	LKW über 1 bis 3,5 t
	23 42 300	LKW über 3,5 bis 5 t
	23 42 400/600	LKW über 5 t und Speziallastkraftwagen
	23 71 100	Radtraktoren bis 18 PS
	23 71 200	Radtraktoren über 18 bis 30 PS
	23 71 300	Radtraktoren über 30 bis 60 PS
	23 71 400	Radtraktoren über 60 PS (Allradtraktoren)
	23 72 300	Raupentraktoren über 45 PS
aus	25 11 100	Gußdruckrohre
	25 13 200	Gesenkschmiedestücke und Warmpreßteile aus Stahl (ohne Kümpelteile)
	25 14 000	Schmiede- und Gesenkstücke aus NE-Metallen
	25 15 100	Kupferformguß
	25 15 200	Bronzeformguß
	25 15 300	Messingformguß
	25 15 400	Rotguß-Formguß
	25 15 500	Zinkformguß
	26 14 100	Stahldrahtseile
	26 17 000	Schweißelektroden
2)	26 18 110	Blankschrauben bis 5 mm Gewinde-Ø
2)	26 18 120	Blankschrauben von 6 bis 12 mm Gewinde-Ø
2)	26 18 130	Blankschrauben über 12 mm Gewinde-Ø
2)	26 24 200	Polsterfedern
2)	26 25 300	Nickel-Galvano-Anoden
	27 51 110	Starkstromkabel mit Cu-Leiter
	27 51 150	Starkstromkabel mit Al-Leiter
	27 51 200	Kontroll-, Steuer-, Meß- und Schiffskabel
	27 52 000	Gummischlauchleitungen
	27 55 100	Lack- und Wicklungsdrähte mit Cu-Leiter
	27 55 500	Lack- und Wicklungsdrähte mit Al-Leiter
	31 11 100	Nadelschnittholz (einschließlich Schwellen)
	31 11 210	Eichenschnittholz (einschließlich Schwellen)
	31 11 220	Rotbuchenschnittholz (einschließlich Schwellen)
	31 11 290	Sonstiges Laubschnittholz (einschließlich Schwellen)
	31 13 100	Imprägnierte Schwellen
	31 13 300	Imprägnierte Holzmasten
	31 14 100	Deck- und Absperrfurniere
	31 14 210	Furnierplatten
	31 14 220	Faserplatten (hart)
	31 14 230	Verbundplatten (Tischlerplatten)
	31 14 250	Holzspanplatten, mehrschichtig (Möbelqualität)
	32 21 150	Hanfröstlangfaser
	(32 24 000)	Wolle, gewaschen
	32 32 111	Kammgarne aus Wolle
	32 32 112/114	Kammgarne / Zellwolle W und synthetische Fasern
	32 32 113	Kammgarne aus Tierhaaren
	32 32 131	Streichgarne aus Wolle

32 32 132/134	Streichgarne (Zellwolle W und Reißspinnstoffe) und synthetische Fasern
32 32 133	Streichgarne aus Tierhaaren
32 32 151/155	3- und 4-Zylinder-Baumwollgarne sowie 3- und 4-Zylinder-Garne (synthetische Fasern)
32 32 153	3- und 4-Zylinder-Garne (Zellwolle B)
32 32 154	3- und 4-Zylinder-Garne (Zellwolle W)
32 32 170	2-Zylinder- und Vigognegarne
32 32 190	Grobgarne
32 32 210	Flachsgarne
32 32 220	Flachswerggarne
32 32 230	Werggrobgarne
32 32 241/242	Jute- und Zelljutegarne
32 32 260	Papiergarne
32 32 270	Hanf- und sonstige Bastfasergarne
32 98 110	Tierhaare, gewaschen (spinn- und filzfähig)
(32 98 150)	Baumwolle, entkernt
34 11 100	Sohlenleder
34 11 200	Brandsohlenleder
34 11 400	Sattler- und Geschirrleder
34 11 500	Hartes technisches Leder und Treibriemenleder
34 12 110	Chromoberleder
34 12 120	Juchtenleder
34 12 130	Futterleder (einschließlich Futterspalte)
34 12 150	Handschuhleder (ohne Spaltleder)
34 12 230	Bekleidungsleder (ohne Spaltleder)
(35 12 100)	Holzschliff
35 13 100	Zeitungsdruckpapier
(35 13 200)	Schreib- und Druckpapier
35 13 312	Natronsackpapier (Kraftpapier)
35 13 331	Strohpackpapier
35 13 339	Übrige Packpapiere
35 13 361	Durchschlagpapier
35 13 362	Seidenpapier
35 13 370	Pergamentersatzpapier
35 14 310	Chromoersatzkarton
35 14 320/330	Maschinenkarton (zweiseitig gedeckt)
35 14 500	Karton für Wellpappe
35 14 710	Lederpappe
35 14 720	Hartpappe
35 14 730	Graupappe
35 14 740	Holzpappe
35 31 000	Papiersäcke
35 35 200	Faltschachteln und Zuschnitte
35 39 400	Kartonagen
35 39 611	Wellpappe
35 39 613	Wellpappen-Kartonagen
35 39 731	Kunstdruckpapier und -karton
35 39 740	Echt-Pergamentpapier
36 13 100	Industrie- und Geschäftsdrucksachen
36 13 300	Werbedrucksachen
36 28 100	Dessindruck, echt Pergament
(37 11 100	Fleisch, effektiv
37 11 200	
37 11 500	
37 13 100	
37 13 300)	
(37 12 100	Tierische Fette
37 12 500	
37 12 600)	
aus 37 12 700	Walöl
37 13 500	Därme
(37 13 710	Eiweißfuttermittel, tierisch
37 13 720	
37 32 810	
38 15 100)	
(37 15 100	Pflanzenöl
37 15 200	
37 15 300)	
37 15 400	Margarine
(37 15 500	Eiweißfuttermittel, pflanzlich
37 51 810)	
(37 16 110	Milch
37 16 120	
37 16 200	
37 16 310	
37 16 320	
37 16 330	
37 16 510	
27 16 520	
52 21 100)	
37 18 100	Butter
37 18 200	Fettkäse
37 19 000	Eierzeugnisse
(37 32 110	Fisch im Fischwert
37 32 121	
37 32 122	
37 32 130	
37 32 200	
37 32 300	
56 11 000	
56 21 000)	
37 51 310	Nährmittel auf Haferbasis
37 51 320	Nährmittel auf Gerstenbasis

37 51 850/860	Mischfuttermittel
(37 53 100	Roh- und Röstkaffee
51 16 100)	
(37 54 100	Stärke und Stärkeerzeugnisse
37 54 200	
37 54 300	
37 54 600)	
37 56 100	Obstpulpe
37 57 100	Obstkonserven
37 57 200	Gemüsekonserven
37 58 100	Fruchtsäfte
37 58 200	Süßmoste (einschließlich Apfelsaft)
37 58 300	Fruchtsirup
37 59 200	Verarbeitung von Gemüse
37 61 110	Halbfertigfabrikate der Kakaowarenindustrie
37 61 120	Halbfertigfabrikate der Zuckerwarenindustrie
37 61 132	Kakaopulver
(37 64 000)	Weißzucker
37 65 500	Melasse
38 12 100	Sprit-Rektifikat
38 12 300	Weindestillat
38 14 500	Spirituosen
38 15 300	Malz
38 21 000	Fermentierter Tabak
aus 38 81 000	Folgende Gewürzarten:
	Pfeffer, weiß
	Pfeffer, schwarz
	Piment
	Nelken
	Muskatnüsse
	Lorbeerlaub
	Kümmel
	Kapern
	Vanille
	Koriander
	Kardamom
	Macisblüte
(51 11 110/120)	Weizen
(51 11 130/140)	Roggen
(51 11 150/160)	Gerste
(51 11 170)	Hafer und Gemenge
(51 11 180)	Mais
(51 11 190)	Sonstiges Getreide
(51 11 200)	Hülsenfrüchte
(51 12 100 und 51 12 200)	Ölfrüchte einschließlich Samen der Faserpflanzen
(51 13 100)	Kartoffeln
(51 13 400)	Gemüse, Konsum, frisch
51 15 100	Obst (ohne Nüsse und Südfrüchte)
51 15 200	Nüsse und Nußkerne
51 15 400	Südfrüchte (einschließlich getrockneter Südfrüchte)
51 16 200	Kakaobohnen
51 17 110	Hopfen
(52 11 000)	Schlachtvieh
(52 12 000)	
57 98 000	
52 22 100/200	Hühnereier
52 25 000	Honig
58 11 110	Stammholz-Sägeholz Eiche
58 11 120	Stammholz-Sägeholz Rotbuche
58 11 130	Stammholz-Sägeholz sonstiges Laubholz
(58 11 140 und 58 11 150)	Nadelstammholz-Sägeholz (einschließlich Gerüststämme)
58 11 210	Furnier- und Schälholz Eiche
58 11 220	Furnier- und Schälholz Rotbuche
58 11 230	Furnier- und Schälholz sonstiges Laubholz
(58 11 240 und 58 11 250)	Nadelschälholz
58 11 260	Nichteinheimische Nutzhölzer
58 11 400	Grubenholz
58 11 500	Rammpfähle
58 11 700	Derbstangen
58 11 810	Faserholz — Rotbuche
58 11 820/850	Faserholz — Pappel — Fichte (Tanne)
58 11 830/840	Faserholz — Birke — Kiefer
58 11 870	Sonstiges Schichtnutzderbholz — Laub —
58 11 890	Sonstiges Schichtnutzderbholz — Nadel —
58 12 110	Brennknüppel (4 bis 7 cm ∅)
58 12 120	Brennderbholz (über 7 cm ∅ aufwärts)
99 31 100	Stahlschrott
99 31 200	Gußbruch
99 32 100	Kupfer- und Kupferlegierungsschrott
99 32 200	Aluminiumschrott
99 32 300	Zinkschrott
99 32 400	Bleischrott
99 32 500	Magnesiumschrott
99 32 900	Sonstiger NE-Metallschrott

1) Diese Erzeugnisse fallen unter die vom Ministerium der Finanzen erlassenen Richtlinien.

2) Kontingente werden hierfür vom Staatlichen Maschinen-Kontor herausgegeben.

Anordnung Nr. 81*
über Standards der Deutschen Demokratischen Republik.

Vom 30. Mai 1960

§ 1

Auf Grund des § 9 Ziff. 6 der Verordnung vom 30. September 1954 über die Einführung Staatlicher Standards und Durchführung der Standardisierungsarbeiten in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 821) werden die in der Anlage aufgeführten Standards für verbindlich erklärt.

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft

Berlin, den 30. Mai 1960

Der Leiter des Amtes für Standardisierung
Meister

Anlage

zu vorstehender Anordnung Nr. 81

Art	Nummer	Ausgabe	Gruppe	Titel des Standards	Verbindlich ab	Register-Nummer	Bezugsnachweis
1	2	3	4	5	6	7	8
DK 531.71/.74 Längenmeßgeräte. Winkelmessung							
DIN	861 Bl. 1	10.59	375	Parallelendmaße, Meßschnäbel, Endmaßhalter; Parallelendmaße, Begriffe, Ausführung, zulässige Abweichungen (Ersatz für DIN 861 Bl. 1 Ausg. 5.55)	1. 10. 60	6030	
DK 547.6 Mehrkernige isocyclische Verbindungen							
TGL	7513	5.60	423	Grundchemikalien; Phenolphthalein, technisch	1. 10. 60	7513	
DK 614.89 Schutzausrüstungen							
TGL	6672	5.60	644	Arbeitsschutzkleidung; Säureschutzanzüge aus Geweben für Männer und Burschen, zweiteilig (Konfektion), Gütevorschrift	1. 10. 60	6672	
DK 621.315.623 Stützer. Stützisolatoren							
TGL	7094	5.60	368	Starkstrom-Freileitungen; Vollkern-Leitungsstützer	1. 10. 60	7094	
DK 621.643.3 Schläuche							
TGL	8205	5.60	493	Schläuche aus Gummi; Kohlensäureschlauch	1. 1. 61	8205	
TGL	8210	5.60	493	Schläuche aus Gummi; Schläuche für Farbspritzen	1. 1. 61	8210	
DK 621.646.6 Hähne							
TGL	7119	5.60	314	Verbrennungsmotoren; Durchgangshähne	1. 10. 60	7119	
TGL	8163	5.60	314	Milchrohrleitungen; Hahn für Kontrollthermometer (Ersatz für DIN 11 853 Ausg. 4.36)	1. 10. 60	8163	
DK 621.646.8/.9 Sicherheitsabsperrorgane. Zubehör für Armaturen und Leitungen							
TGL	7120	5.60	314	Gasleitungen; Sicherheitsklappen	1. 10. 60	7120	

* Anordnung Nr. 80 (GBl. II S. 199)

Fachbuchversandhaus Leipzig, Leipzig O 5, Täubchenweg 83

Art	Nummer	Ausgabe	Gruppe	Titel des Standards	Verbindlich ab	Register-Nummer	Bezugs-nach-weis
1	2	3	4	5	6	7	8
DK 621.74 Gießerei							
TGL	7557	5.60	290	Bearbeitungszugaben für Gußstücke aus Stahlguß	1. 10. 60	7557	
TGL	7558	5.60	290	Bearbeitungszugaben für Gußstücke aus Grau- und Temperguß	1. 10. 60	7558	
TGL	7559	5.60	290	Bearbeitungszugaben für Gußstücke aus Leichtmetall-Gußlegierungen	1. 10. 60	7559	
TGL	7560	5.60	290	Bearbeitungszugaben für Gußstücke aus Kupfer-Gußlegierungen	1. 10. 60	7560	
DK 628.9:629.11 Leuchten, Scheinwerfer für Landfahrzeuge (außer Schienenfahrzeugen)							
TGL	7018	5.60	368	Elektrische Fahrzeugausrüstung; Scheinwerfer und Leuchten, Technische Lieferbedingungen (Ersatz für TGL 388768:1 Ausg. 7.53)	1. 10. 60	7018	
DK 631.5 Landwirtschaftliche Arbeiten							
TGL	7620	3.60	110	Landwirtschaftliche Arbeiten; Drillen	1. 7. 60	7620	
DK 633.1 Getreide, Körnerfrüchte							
TGL	6724	4.60	111/671	Prüfung von Getreide, Hülsenfrüchten, Ölsaaten und Faserlein, Bestimmung des Besatzes	1. 7. 60	6724	
TGL	7029	5.60	111/671	Prüfung von Getreide, Getreideerzeugnissen, Hülsenfrüchten und Ölsaaten, Probenahme	1. 9. 60	7029	
DK 643.35 Kochgefäße, Hilfsgeräte							
TGL	7895	5.60	526	Isolierflaschen	1. 1. 61	7895	
DK 645 Einrichtungsgegenstände, Büromöbel							
TGL	4770	5.60	543	Möbel aus Holz; Seitenwände für Wohnraum- und Küchenmöbel	ab: 1. 10. 60 bis: 31. 12. 62	4770	
DK 66.062 Lösungsmittel							
TGL	4535	5.60	421	Grundchemikalien; Tetrachlorkohlenstoff	1. 10. 60	4535	
TGL	6526	5.60	421	Grundchemikalien; Trichloräthylen, rein	1. 10. 60	6526	
TGL	6755	5.60	421	Grundchemikalien; Butylacetat 85	1. 10. 60	6755	
TGL	7264	5.60	421	Grundchemikalien; Methylenchlorid	1. 10. 60	7264	
DK 661.5 Herstellung von Stickstoffverbindungen, Bindung des Stickstoffs							
TGL	7165	5.60	417	Grundchemikalien; Ammoniumhydrogencarbonat, rein	1. 10. 60	7165	
DK 661.7 Organische Stoffe							
TGL	6524	5.60	421	Organische Zwischenprodukte; n-Butanol, rein	1. 10. 60	6524	
TGL	8075	5.60	421	Organische Zwischenprodukte; Aceton, rein, 99,5	1. 10. 60	8075	
TGL	8078	5.60	421	Organische Zwischenprodukte; Glykol (Äthylenglykol), rein	1. 10. 60	8078	
TGL	8116	5.60	421	Organische Zwischenprodukte; Äthylglykol, rein	1. 10. 60	8116	

Fachbuchversandhaus Leipzig, Leipzig O 5, Täubchenweg 83

Art	Nummer	Ausgabe	Gruppe	Titel des Standards	Verbindlich ab	Register-Nummer	Bezugs-nachweis
			4	5	6	7	8
DK 662.74 Steinkohlentechnologie, Verkokung							
TGL	7711	5.60	211	Steinkohlenkoks; Gießereischmelzkoks	1. 10. 60	7711	
TGL	7712	5.60	211	Steinkohlenkoks für elektrothermische Zwecke	1. 10. 60	7712	
TGL	7713	5.60	211	Steinkohlenkoks für allgemeine industrielle Zwecke	1. 10. 60	7713	
DK 663.8 Mischgetränke, Limonaden							
TGL	6801 Bl. 2	5.60	686	Alkoholfreie Erfrischungsgetränke; Fruchtsaftgetränke, Limonaden, Brausen (Ersatz für TGL 6863:1 Ausg. 5.53)	1. 10. 60	6801/2	
DK 664.6/.7 Getreideverwertung							
TGL	7765	4.60	671	Reis, geschält und geschliffen	1. 7. 60	7765	
DK 666.8 Gips. Künstliche Steine							
TGL	7527	5.60	255	Baugipse (Ersatz für DIN 1168 Blatt 1 und Blatt 2 Ausg. 3.55)	1. 10. 60	7527	
DK 666.9 Kalke. Zemente. Mörtel. Beton							
TGL	4258	5.60	255	Sulfathüttenzement	1. 10. 60	4258	
DK 666.9 Kalke. Zemente. Mörtel. Beton							
TGL	7803	5.60	488	Kohlepapier (Ersatz für TGL 488121:1 Ausg. 9.55)	1. 10. 60	7803	
DK 677.06/.6 Rohstoffe und Erzeugnisse der Textilindustrie							
TGL	4670	3.60	654	Nichtgewebte Filze, Technische Lieferbedingungen	1. 7. 60	4670	
TGL	4852	5.60	651	Chemiefasern, Einteilung, Bezeichnungen	1. 7. 60	4852	
TGL	4853	5.60	651	Chemieseiden, Einteilung, Bezeichnungen	1. 7. 60	4853	
TGL	4854	5.60	651	Viskosefaser, W-Typ (Ersatz für TGL 6515:1 Ausg. 6.55)	1. 7. 60	4854	
TGL	4855	5.60	651	Viskosefaser, B-Typ (Ersatz für TGL 6514:1 Ausg. 6.55)	1. 7. 60	4855	
TGL	4856	5.60	651	Viskosefaser, Jute-Typ (Ersatz für TGL 6516:1 Ausg. 1.55)	1. 7. 60	4856	
TGL	4857	5.60	651	Viskosefaser-Spinnband (Ersatz für TGL 651:1 Ausg. 6.55)	1. 7. 60	4857	
TGL	4862	5.60	651	Polyvinylchloridfaser. W-Typ	1. 7. 60	4862	
TGL	4863	5.60	651	Viskoseseide. Fein-Typ	1. 7. 60	4863	
TGL	4864	5.60	651	Kupferseide. Fein-Typ	1. 7. 60	4864	
TGL	7740	5.60	495	Asbestschnüre	1. 10. 60	7740	
TGL	7760	5.60	495	Asbestgewebe für technische Zwecke	1. 10. 60	7760	
TGL	8033	5.60	665	Polgewebe: Fußbodenbelag. Abmessungen	1. 1. 61	8033	

Fachbuchversandhaus Leipzig, Leipzig O 5, Täubchenweg 63

Art	Nummer	Ausgabe	Gruppe	Titel des Standards	Verbindlich ab	Register-Nummer	Bezugsnachweis
1	2	3	4	5	6	7	8
DK 678.5/.8—4 Halbzeug							Fachbuchversandhaus Leipzig, Leipzig O 5, Täubchenweg 83
TGL	7053 Bl. 1	5.60	618	Gewebekunstleder, Gütevorschriften	1. 10. 60	7053/1	
TGL	7053 Bl. 2	5.60	618	Gewebekunstleder, Prüfvorschriften	1. 10. 60	7053/2	
DK 678.5/.8.04 Hilfsstoffe, Zusatzstoffe							
TGL	3700	5.60	421	Weichmacher; Phenolalkylsulfonsäureester	1. 10. 60	3700	
TGL	7598	5.60	421	Weichmacher; Dibutylphthalat	1. 10. 60	7598	
TGL	7599	5.60	421	Weichmacher; Dioktylphthalat	1. 10. 60	7599	
TGL	7600	5.60	421	Weichmacher; Triphenylphosphat	1. 10. 60	7600	

Bei DIN-Blättern mit Kreuz-Ausgabe ist die letzte Kreuz-Ausgabe des eingetragenen Ausgabedatums verbindlich.

Die Verbindlichkeit folgender Standards wird hiermit aufgehoben:

Art	Nummer	Ausgabe	Gruppe	Titel des Standards	Register-Nummer	Verbindlichkeitserklärung veröffentlicht
1	2	3	4	5	6	7
DK 531.71/.74 Längenmeßgeräte, Winkelmessung						
DIN	861 Bl. 1	5.55	375	Parallelendmaße, Meßschnäbel, Endmaßhalter; Parallelendmaße, Begriffe, Ausführung, zulässige Abweichungen **ungültig ab 1. 10. 1960** (Ersetzt durch DIN 861 Blatt 1 Ausg. 10.59)	6030	AO Nr. 57 v. 28. 12. 1957 (GBl. II 1958 S. 6)
DK 621.133 Lokomotivkessel						
DIN	32 130	4.52	313	Waschluken mit Pilz von innen; Lukenbügel, Betriebsdruck bis 25 kg/cm²	02 579	Bkm. Nr. 37 v. 21. 10. 1955 (GBl. II S. 385)
DIN	32 134	11.52	313	Waschluken mit Pilz von innen; Lukenpilze für Betriebsdruck bis 25 kg/cm²	02 580	
DK 628.9:629.11 Leuchten, Scheinwerfer für Landfahrzeuge (außer Schienenfahrzeugen)						
TGL	368768:1	7.53	368	Scheinwerfer für Straßenfahrzeuge, Allgemeine technische Forderungen und Prüfung **ungültig ab 1. 10. 1960** (Ersetzt durch TGL 7018 Ausg. 5.60)	02 157	Bkm. Nr. 22 v. 31. 8. 1953 (ZBl. S. 442)
DK 666.8 Gips. Künstliche Steine						
DIN	1168 Bl. 1	3.55	255	Baugipse; Begriffe und Kennzeichnung **ungültig ab 1. 10. 1960** (Ersetzt durch TGL 7527 Ausg. 5.60)	3248—56	AO Nr. 42 v. 10. 7. 1958 (GBl. II S. 283)
DIN	1168 Bl. 2	3.55	255	Baugipse; Stuckgips und Putzgips, Anforderungen, Prüfverfahren und Prüfgeräte **ungültig ab 1. 10. 1960** (Ersetzt durch TGL 7527 Ausg. 5.60)	3249—56	

Art	Nummer	Ausgabe	Gruppe	Titel des Standards	Register-Nummer	Verbindlichkeitserklärung veröffentlicht
1	2	3	4	5	6	7
DK 676.3 Schreib-, Druck- und Zeichenpapier						
TGL	488121:1	9.55	488	Kohlepapier, einseitig, handelsüblich, Technische Lieferbedingungen **ungültig ab 1. 10. 1960** (Ersetzt durch TGL 7803 Ausg. 5.60)	02 567	Bkm. Nr. 37 v. 21. 10. 1955 (GBl. II S. 385)
DK 677.06/.6 Rohstoffe und Erzeugnisse der Textilindustrie						
TGL	651:1	6.55	651	Herstellung von künstlichen Fäden und Fasern, Viskose-Spinnband **ungültig ab 1. 7. 1960** (Ersetzt durch TGL 4857 Ausg. 5.60)	02 524	Bkm. Nr. 35 v. 8. 6. 1955 (GBl. II S. 199)
TGL	6514:1	6.55	651	Viskose-Zellwolle, Baumwoll-Typ **ungültig ab 1. 7. 1960** (Ersetzt durch TGL 4855 Ausg. 5.60)	02 525	
TGL	6515:1	6.55	651	Viskose-Zellwolle, Woll-Typ **ungültig ab 1. 7. 1960** (Ersetzt durch TGL 4854 Ausg. 5.60)	02 526	
TGL	6516:1	1.55	651	Viskose-Zellwolle, Jute-Typ **ungültig ab 1. 7. 1960** (Ersetzt durch TGL 4856 Ausg. 5.60)	02 443	Bkm. Nr. 32 v. 15. 3. 1955 (GBl. II S. 113)
DIN	60 001	4.50	650	Faserstoffe, Einteilung, Begriffsbestimmung, Kurzzeichen	2642—55	Bkm. Nr. 37 v. 21. 10. 1955 (GBl. II S. 385)
DIN	60 002	6.50	650	Faserstoffe, Kurzzeichen	2643—55	
DK 687 Bekleidungsindustrie						
TGL	642:1 Bl. 2	12.54	642	Damen- und Backfisch-Oberkleidung; Kleider und Blusen aus Geweben (Konfektion), Größen und Maße **ungültig ab 1. 1. 1960** (Ersetzt durch Fachbereich-Standard)	02 423	
TGL	642:3 Bl. 2	12.54	642	Damen- und Backfisch-Oberkleidung; Sommermäntel und Schneiderkostüme aus Geweben (Konfektion), Größen und Maße **ungültig ab 1. 1. 1960** (Ersetzt durch Fachbereich-Standard)	02 424	Bkm. Nr. 31 v. 17. 12. 1954 (ZBl. S. 626)
TGL	642:3 Bl. 3	12.54	642	Damen- und Backfisch-Oberkleidung; Wintermäntel aus Geweben (Konfektion), Größen und Maße **ungültig ab 1. 1. 1960** (Ersetzt durch Fachbereich-Standard)	02 425	

Ausgezeichnet als
„SCHÖNSTES BUCH DES JAHRES 1959“

OTTO GROTEWOHL

Auf dem Wege zu einem friedlichen, demokratischen und sozialistischen Deutschland

134 Seiten · Leinen 7,50 DM

„Das Werk Otto Grotewohls deckt uns das Geheimnis seines Wirkens auf: die tiefe Verankerung seines Denkens und Handelns in der Theorie des Marxismus-Leninismus. Die Klarheit und Schlichtheit der Sprache, die Geradlinigkeit in der Entwicklung der Grundgedanken, die Breite des Materials, das verarbeitet wurde, all das bringt uns unserer Wirklichkeit nahe und macht uns die in ihr wirkende Gesetzmäßigkeit bewußt, eröffnet uns den Weg, unsere Kräfte an den Kämpfen um die Durchsetzung des Neuen zu verstärken.

Darum gebührt Otto Grotewohl für dieses Werk unser Dank.“

(Prof. Dr. Karl Polak in: „Arbeitsrecht“, Heft 1/60)

Zu beziehen durch den Buchhandel
oder durch das Buchhaus Leipzig, Leipzig C 1, Postfach 91

VEB DEUTSCHER ZENTRALVERLAG

Wissen Sie,

wie das sozialistische Dorf aussehen wird?

Wir schaffen das sozialistische Dorf

80 Seiten • Broschiert 1,40 DM

Die Broschüre von

H. SCHATTENBERG • W. BECKER

gibt Ihnen darüber Auskunft. Die Bedeutung der sozialistischen Umgestaltung des Dorfes für die Vollendung des Aufbaus des Sozialismus in der Deutschen Demokratischen Republik, die Verantwortung der örtlichen Organe der Staatsmacht in den Gemeinden, ihre Aufgaben und Arbeitsweise bei der Schaffung des sozialistischen Dorfes sind Gegenstand weiterer Abhandlungen.

Jeder Abgeordnete und Staatsfunktionär, jeder Funktionär der Parteien und Massenorganisationen, jeder Mitarbeiter der MTS und jedes Mitglied der LPG findet hier Hilfe und Anleitung, u. a. zur Verbesserung der politischen Führungstätigkeit der Gemeindevertretung, bei der Ausarbeitung der komplexen Pläne, des Siebenjahrplanes und Volkswirtschaftsplanes, für den Zusammenschluß von LPG und Gemeinde sowie bei der Zusammenarbeit der Gemeindevertretungen mit den MTS.

Auch Studenten an Hochschulen, landwirtschaftlichen Fachschulen und an den Verwaltungsschulen sollten sich mit dem Inhalt dieser Broschüre vertraut machen.

Zu beziehen durch den Buchhandel oder durch das Buchhaus Leipzig, Leipzig C 1, Postfach 91

VEB DEUTSCHER ZENTRALVERLAG

Herausgeber: Büro des Präsidiums des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin C 2, Klosterstraße 47 — Redaktion Berlin C 2, Klosterstraße 47, Telefon: 22 97 36 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — AZ 134/60/DDR — Verlag: (4) VEB Deutscher Zentralverlag, Berlin C 2, Telefon: 51 05 21 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis Vierteljährlich Teil I 3,— DM, Teil II 2,10 DM — Einzelabgabe bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 DM, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 DM, über 32 Seiten 0,50 DM je Exemplar — Bestellungen beim Buchhandel, beim Buchhaus Leipzig, Leipzig C 1, Postfach 91, Telefon: 2 54 81, sowie Bezug gegen Barzahlung in der Verkaufsstelle des Verlages, Berlin C 2, Roßstraße 6, Telefon: 51 05 21 — Druck: (140) Neues Deutschland, Berlin

Abschule
Bauwesen
Stadtbus
Z 34

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil II

1960	Berlin, den 6. Juli 1960	Nr. 20

Tag	Inhalt	Seite
28. 5. 60	Anordnung über die Rechtsfähigkeit der Deutschen Gesellschaft für Stenografie und Maschinenschreiben	223
31. 5. 60	Anordnung zur Änderung der Materialeinsatzliste Nr. 224 — Rohrleitungsbau (ohne Abflußrohre)	223
7. 6. 60	Anordnung zur Aufhebung der Anordnung über die Herausgabe und Verwendung von Dienstmarken der Deutschen Post zur Freimachung von Postsendungen	223
10. 6. 60	Anordnung Nr. 82 über Standards der Deutschen Demokratischen Republik	224
	Berichtigungen	225

Anordnung über die Rechtsfähigkeit der Deutschen Gesellschaft für Stenografie und Maschinenschreiben.

Vom 28. Mai 1960

Zur Pflege und Förderung der Stenografie und des Maschinenschreibens ist die Deutsche Gesellschaft für Stenografie und Maschinenschreiben gebildet worden. Dazu wird folgendes angeordnet:

§ 1

Der Deutschen Gesellschaft für Stenografie und Maschinenschreiben wird die Rechtsfähigkeit verliehen.

§ 2

Aufgaben, Tätigkeit und Organisation der Gesellschaft werden nach ihrem Statut geregelt.

§ 3

(1) Das Statut der Deutschen Gesellschaft für Stenografie und Maschinenschreiben wird bestätigt.

(2) Änderungen dieses Statuts bedürfen der Genehmigung des Ministers für Volksbildung.

§ 4

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 28. Mai 1960

Der Minister für Volksbildung
Prof. Dr. Lemmnitz

Anordnung zur Änderung der Materialeinsatzliste Nr. 224 — Rohrleitungsbau (ohne Abflußrohre).

Vom 31. Mai 1960

Auf Grund des § 1 der Anordnung vom 19. Februar 1959 über den Einsatz von Werkstoffen (GBl. I S. 141) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Die Verwendung von verzinkten Stahlrohren (MSt 0) ist für Reparaturen von Kaltwasserleitungen in Krankenhäusern, Sanatorien, Polikliniken, Verwaltungsgebäuden, Wohngebäuden, Schulen, Kulturhäusern und Warenhäusern zugelassen. Der Abschnitt A Ziff. 1.1 der Materialeinsatzliste Nr. 224 – Rohrleitungsbau (ohne Abflußrohre) (Sonderdruck Nr. 267 b des Gesetzblattes) wird dementsprechend geändert.

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 31. Mai 1960

Der Vorsitzende
der Staatlichen Plankommission
I. V.: Selbmann
Stellvertreter des Vorsitzenden

Anordnung zur Aufhebung der Anordnung über die Herausgabe und Verwendung von Dienstmarken der Deutschen Post zur Freimachung von Postsendungen.

Vom 7. Juni 1960

§ 1

Die Anordnung vom 20. Juli 1954 über die Herausgabe und Verwendung von Dienstmarken der Deutschen Post zur Freimachung von Postsendungen (ZBl. S. 349) wird aufgehoben.

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 7. Juni 1960

Der Minister
für Post- und Fernmeldewesen
Burmeister

Anordnung Nr. 82*
über Standards der Deutschen Demokratischen Republik.

Vom 10. Juni 1960

§ 1

Auf Grund des § 9 Ziff. 5 der Verordnung vom 30. September 1954 über die Einführung Staatlicher Standards und Durchführung der Standardisierungsarbeiten in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 821) werden die in der Anlage aufgeführten Standards für verbindlich erklärt.

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 10. Juni 1960

Der Leiter des Amtes für Standardisierung

I. V.: Flügel
Stellvertreter des Leiters

Anlage

zu vorstehender Anordnung Nr. 82

Art	Nummer	Ausgabe	Gruppe	Titel des Standards	Verbindlich ab	Register-Nummer	Bezugsnachweis
1	2	3	4	5	6	7	8
DK 621.643.3 Schläuche							
TGL	7743	5.60	493	Schläuche aus Gummi, Schläuche für Luftpumpen und Verdichter, Betriebsdruck bis 15 kp/cm²	1. 10. 60	7743	
DK 621.97 Hämmer. Pressen							
TGL	8000	5.60	328	Umformwerkzeuge; Säulengestelle in Gußausführung mit mittig stehenden Führungssäulen	1. 10. 60	8000	
TGL	8001	5.60	328	Umformwerkzeuge; Säulengestelle in Gußausführung mit übereck stehenden Führungssäulen	1. 10. 60	8001	
TGL	8002	5.60	328	Umformwerkzeuge; Säulengestelle in Gußausführung mit hinten stehenden Führungssäulen	1. 10. 60	8002	
TGL	8003	5.60	328	Umformwerkzeuge; Führungssäulen für Säulengestelle	1. 10. 60	8003	
DK 622.34 Erzbergbau							
TGL	7980	5.60	214	Chemische Analyse von Manganerzen, Bestimmung von Schwefel	1. 10. 60	7980	
TGL	7981	5.60	214	Chemische Analyse von Manganerzen, Bestimmung von Phosphor	1. 10. 60	7981	
TGL	7982	5.60	214	Chemische Analyse von Manganerzen, Bestimmung von Siliciumdioxyd	1. 10. 60	7982	
TGL	8772	5.60	214	Zinnerzkonzentrat, Mindestgütevorschrift (Ersatz für TGL 214615:1 Ausg. 6.54)	1. 10. 60	8772	
DK 661.7 Organische Stoffe							
TGL	6726	5.60	413	Grundchemikalien; Harnstoff, technisch	1. 10. 60	6726	

Fachbuchversandhaus Leipzig, Leipzig O 5, Täubchenweg 83

* Anordnung Nr. 81 (GBl. II S. 216)

Art	Nummer	Ausgabe	Gruppe	Titel des Standards	Verbindlich ab	Register-Nummer	Bezugsnachweis
1	2	3	4	5	6	7	8
DK 661.8 Metallverbindungen im allgemeinen. Salze. Mineralfarben							
TGL	7750	5.60	416	Grundchemikalien; Aluminiumoxyd, technisch, 98/99	1. 10. 60	7750	
TGL	7751	5.60	416	Grundchemikalien; Aluminiumsulfat, technisch	1. 10. 60	7751	
TGL	8120	5.60	416	Grundchemikalien; Kaliumaluminiumsulfat, technisch	1. 10. 60	8120	
TGL	8121	5.60	416	Grundchemikalien; Aluminiumhydroxyd, technisch	1. 10. 60	8121	
DK 664.95 Konservierung von Fischen							
TGL	7673	5.60	676	Fischnebenprodukte, Fischvollmehle	1. 7. 61	7673	
DK 666.8 Gips. Künstliche Steine							
TGL	4900	5.60	255	Gips und gipshaltige Stoffe, Chemische Prüfung	Zur Anwendung empfohlen	4900	
DK 667.4/.5 Tinten. Druckfarben							
TGL	4844	5.60	493/570	Druckfarben für den Rakeltiefdruck	1. 10. 60	4844	
DK 678.4 Kautschuk							
TGL	7995	5.60	493	Gummiwaren für Lebens- und Genußmittel, Chemische Eigenschaften, Prüfung	1. 10. 60	7995	
DK 69.025/.026 Fußböden. Decken. Treppen							
TGL	7278	5.60	400/790	Bauelemente aus Plasten und Elasten, Fußleisten	1. 10. 60	7278	
TGL	7279	5.60	400/790	Bauelemente aus Plasten und Elasten, Stoßkanten für Massivtreppen	1. 10. 60	7279	
DK 69.028.1 Türen							
TGL	8020 Bl. 1	5.60	310	Feuerschutztüren aus Stahl, Bauvorschriften, Technische Lieferbedingungen, Hauptabmessungen	1. 10. 60	8020/1	
TGL	8020 Bl. 2	5.60	310	Feuerschutztüren aus Stahl, Gebrannte Kieselgurplatten	1. 10. 60	8020/2	
TGL	8020 Bl. 3	5.60	310	Feuerschutztüren aus Stahl, Mineralfasermatten	1. 10. 60	8020/3	

Fachbuchversandhaus Leipzig, Leipzig O 5, Täubchenweg 83

Die Verbindlichkeit des folgenden Standards wird zum angegebenen Zeitpunkt aufgehoben:

Art	Nummer	Ausgabe	Gruppe	Titel des Standards	Verbindlichkeit aufgehoben ab	Register-Nummer	Verbindlichkeitserklärung veröffentlicht
1	2	3	4	5	6	7	8
DK 622.34 Erzbergbau							
TGL	214615:1	6.54	214	Zinnerzkonzentrat, Mindestgütevorschrift (Ersetzt durch TGL 8772 Ausg. 5.60)	1. 10. 60	02 280	Bkm. Nr. 27 v. 26. 7. 1954 (ZBl. S. 354)

Berichtigungen

Die Staatliche Plankommission weist darauf hin, daß die Anordnung Nr. 2 vom 25. Februar 1960 über die Allgemeinen Liefer- und Leistungsbedingungen für den Glasdachbau (GBl. II S. 87) wie folgt zu berichtigen ist:

„Im § 2 Satz 2 muß es statt ‚Die Kosten des Auftraggebers' richtig heißen: ‚Die K o n t e n des Auftraggebers'."

Durch ein Versehen der Setzerei macht sich bei der Anordnung Nr. 81 vom 30. Mai 1960 über Standards der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. II S. 216) nachfolgende Berichtigung notwendig:

Auf der Seite 218 des Gesetzblattes II muß bei dem Standard „Kohlepapier (Ersatz für TGL 183121:1 Ausg. 9.55)" die Überschrift richtig heißen: „DK 676.3 Schreib-, Druck- und Zeichenpapier".

KURT FLASCHE, ARTHUR LORENZ, WERNER RIECHERS

Die Ausarbeitung, Einführung und Handhabung des Gehaltsgruppenkatalogs

(Schriftenreihe Arbeit und Sozialfürsorge, Heft 22)

2., überarbeitete und ergänzte Auflage

Etwa 128 Seiten · Broschiert etwa 2,20 DM

Die Einführung der zu erwartenden Grundkataloge und Ergänzungsteile in einzelnen Wirtschaftsbereichen setzt das Studium der Broschüre voraus. Bei der richtigen Einstufung der einzelnen Angestellten-Tätigkeiten sollen die Erläuterungen den Funktionären des Staatsapparates, der Wirtschaft und der gesellschaftlichen Organisationen als Arbeitsgrundlage dienen. Die zweite, wesentlich überarbeitete Auflage der Broschüre zeigt neben der Entwicklung des Tarifsystems für Angestellte und den methodischen Hinweisen zur Ausarbeitung und Gliederung des Gehaltsgruppenkatalogs vor allem die Erweiterung seines räumlichen und sachlichen Anwendungsbereichs.

Zu beziehen durch den Buchhandel oder durch das Buchhaus Leipzig, Leipzig C 1, Postfach 91

VEB DEUTSCHER ZENTRALVERLAG · BERLIN

Herausgeber: Büro des Präsidiums des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin C 2, Klosterstraße 47 – Redaktion Berlin C 2, Klosterstraße 47, Telefon: 22 07 36 22 – Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen – AC 124/60/DDR – Verlag: (4) VEB Deutscher Zentralverlag, Berlin C 2, Telefon: 51 05 21 – Erscheint nach Bedarf – Fortlaufender Bezug nur durch die Post – Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 3,– DM, Teil II 2,10 DM – Einzelabgabe bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 DM, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 DM, über 32 Seiten 0,50 DM je Exemplar – Bestellungen beim Buchhandel, beim Buchhaus Leipzig, Leipzig C 1, Postfach 91 Telefon: 2 34 31, sowie Bezug gegen Barzahlung in der Verkaufsstelle des Verlages, Berlin C 2, Rolastraße 6, Telefon: 51 05 21 – Druck: (140) Neues Deutschland, Berlin

Hochschule für Bauwesen Cottbus 734

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil II

1960 | Berlin, den 14. Juli 1960 | Nr. 21

Tag	Inhalt	Seite
21. 6. 60	Anordnung über das Institut für Verkehrsforschung	227
20. 6. 60	Anordnung Nr. 83 über Standards der Deutschen Demokratischen Republik	229
24. 6. 60	Anordnung Nr. 84 über Standards der Deutschen Demokratischen Republik	230

Anordnung über das Institut für Verkehrsforschung. Vom 21. Juni 1960

§ 1

Bildung

Mit Wirkung vom 1. Januar 1960 wird das Institut für Verkehrsforschung gebildet.

§ 2

Rechtliche Stellung und Sitz

(1) Das Institut für Verkehrsforschung (nachstehend Institut genannt) ist juristische Person und Rechtsträger von Volkseigentum. Es untersteht dem Ministerium für Verkehrswesen.

(2) Sitz des Instituts ist Berlin.

§ 3

Aufgaben

(1) Das Institut hat die Aufgabe, die komplexe Entwicklung des Verkehrswesens auf der Grundlage des technisch-ökonomischen Fortschritts in allen Bereichen des Verkehrs zu fördern. Durch Erarbeitung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Grundsätze sowie ihrer Vermittlung an die leitenden Organe des Verkehrswesens sollen diese in die Lage versetzt werden, durch richtige Ausnutzung und Anwendung der in ihren Bereichen wirksamen ökonomischen Gesetze eine klare verkehrspolitische Perspektive in technischer, ökonomischer und organisatorischer Hinsicht festzulegen, zu verwirklichen und den volkswirtschaftlich angestrebten Nutzeffekt zu erreichen. Das erfordert insbesondere:

a) die Bearbeitung methodischer Probleme der Anwendung der marxistischen Theorie auf dem Gebiet der Transportökonomik;

b) die Arbeit an verkehrspolitischen Grundsätzen der Entwicklungsperspektive und Investitionstätigkeit auf dem Gebiet des Transportwesens unter Berücksichtigung technisch-ökonomischer Grundfragen der Neuerungen in der Transporttechnik;

c) die Arbeit an den Fragen der Aufgabenteilung und Kooperation innerhalb des Verkehrswesens sowie zwischen den Verkehrseinrichtungen und den Versendern, Empfängern und Reisenden.

(2) Das Institut erfüllt seine Aufgaben durch wissenschaftliche Untersuchung von Fragen, die sich aus der komplexen Betrachtung der akuten volkswirtschaftlichen Aufgaben des Verkehrswesens, aus der technisch-ökonomischen Organisation und Durchführung der Transportprozesse und aus der Entwicklungsperspektive des Verkehrswesens ergeben.

(3) Die Arbeitsergebnisse werden in Forschungs- und Studienberichten, Studienentwürfen und Gutachten sowie in geeigneten Fällen in entsprechenden wissenschaftlichen Publikationen niedergelegt.

(4) Das Institut arbeitet auf der Grundlage der bestätigten Pläne für Verkehrsökonomik sowie für Forschung und Technik des Ministeriums für Verkehrswesen.

(5) Die Hauptmethode der wissenschaftlichen Tätigkeit des Instituts ist die sozialistische Gemeinschaftsarbeit. Das bedeutet insbesondere, daß

a) die dem Institut gestellten Aufgaben in der Regel von Forschungskollektivs, bestehend aus Mitarbeitern des Instituts, der Hochschule für Verkehrswesen, anderer wissenschaftlicher Institutionen, der Staats- und Wirtschaftsorgane sowie der Unternehmen und Betriebe des Verkehrswesens gelöst werden;

b) das Institut die internationale Zusammenarbeit und den Erfahrungsaustausch mit den entsprechenden Institutionen der sozialistischen Länder anstrebt.

§ 4

Leitung

(1) Die Leitung des Instituts erfolgt nach dem Prinzip der persönlichen Verantwortung und nach dem Grundsatz der Einzelleitung bei aktiver Mitwirkung aller Beschäftigten an der Entwicklung des Instituts.

(2) Das Institut wird durch den Direktor geleitet.

(3) Der Direktor wird im Falle seiner Verhinderung durch den stellvertretenden Direktor vertreten.

(4) Der Direktor ist dem Leiter der zentralen Abteilung Forschung und Entwicklung des Ministeriums für Verkehrswesen für die gesamte Tätigkeit des Instituts verantwortlich. Er handelt im Namen des Instituts auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen und ist dabei an die bestätigten Pläne und an die Weisungen

Diese Ausgabe enthält als Beilage für die Postabonnenten:
Zeitliche Inhaltsübersicht des Gesetzblattes Teil I für die Zeit April – Mai – Juni 1960

des Leiters der zentralen Abteilung Forschung und Entwicklung des Ministeriums für Verkehrswesen gebunden.

(5) Der Direktor ist berechtigt, über alle Angelegenheiten des Instituts allein zu entscheiden. Er hat in wichtigen Fragen seine Entscheidungen auf Grund von Beratungen mit den zuständigen leitenden Mitarbeitern des Instituts zu treffen.

(6) Die leitenden Mitarbeiter des Instituts sind im Rahmen der Entscheidungen des Direktors gegenüber den Mitarbeitern ihres Aufgabenbereiches weisungsbefugt und gegenüber dem Direktor für ihren Aufgabenbereich verantwortlich.

§ 5
Wissenschaftlicher Beirat

(1) Bei dem Institut besteht ein wissenschaftlicher Beirat, der die Aufgabe hat, den Direktor des Instituts in allen für die Tätigkeit des Instituts wichtigen Angelegenheiten zu beraten, zur Arbeit und Entwicklung des Instituts Stellung zu nehmen und Vorschläge für die Besetzung der wissenschaftlichen Funktionen im Institut zu machen. Dem wissenschaftlichen Beirat gehören als Mitglieder an:

a) ein Vertreter der zentralen Abteilung Forschung und Entwicklung des Ministeriums für Verkehrswesen;
b) ein Vertreter der Deutschen Reichsbahn;
c) ein Vertreter der Schiffahrt;
d) ein Vertreter des Kraftverkehrs;
e) ein Vertreter der Wasserstraßen;
f) ein Vertreter des Straßenwesens;
g) ein Vertreter der zivilen Luftfahrt;
h) ein Vertreter des Zentralen Amtes für Forschung und Technik beim Forschungsrat der Deutschen Demokratischen Republik;
i) ein Vertreter der Hochschule für Verkehrswesen.

(2) Die Mitglieder des wissenschaftlichen Beirates werden vom Minister für Verkehrswesen auf die Dauer von 2 Jahren berufen. Ihre Wiederberufung ist zulässig. Die Berufung der Vertreter von nicht dem Ministerium für Verkehrswesen unterstellten Institutionen erfolgt im Einvernehmen mit den Leitern der diesen Institutionen übergeordneten zentralen staatlichen Organe.

(3) Den Vorsitz im wissenschaftlichen Beirat führt der Direktor des Instituts.

(4) Die Leiter der Abteilungen des Instituts nehmen an den Sitzungen des wissenschaftlichen Beirates mit beratender Stimme teil.

(5) Der Direktor des Instituts ist verpflichtet, dem wissenschaftlichen Beirat regelmäßig über die laufenden Arbeiten des Instituts zu berichten.

(6) Der Vorsitzende des wissenschaftlichen Beirates kann zur Beratung von Fachfragen weitere Personen zu den Sitzungen des wissenschaftlichen Beirates hinzuziehen.

(7) Die Tätigkeit des wissenschaftlichen Beirates regelt sich nach der vom Minister für Verkehrswesen zu erlassenden Geschäftsordnung.

§ 6
Einstellung, Entlassung und Entlohnung der Mitarbeiter

(1) Der Direktor des Instituts wird vom Minister für Verkehrswesen ernannt und abberufen.

(2) Alle übrigen Mitarbeiter des Instituts werden vom Direktor des Instituts im Rahmen des bestätigten Stellenplanes und nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen eingestellt und entlassen, wobei für die Leiter der Abteilungen, den Haushaltsbearbeiter und den Kaderleiter die Zustimmung des Ministeriums für Verkehrswesen einzuholen ist.

(3) Die Entlohnung erfolgt nach dem Tarif des Verkehrsunternehmens Deutsche Reichsbahn und dem Tarif VBV.

§ 7
Finanzierung

(1) Das Institut ist Haushaltsorganisation.

(2) Die Haushaltsmittel des Instituts werden im Haushalt des Ministeriums für Verkehrswesen bereitgestellt.

(3) Für vertraglich vereinbarte Leistungen und für gebührenpflichtige Handlungen hat das Institut die zulässigen Gebühren zu berechnen und an den Haushalt abzuführen.

§ 8
Veröffentlichungen und Schweigepflicht

(1) Die Veröffentlichung von Ergebnissen der Forschungs- und Entwicklungsarbeiten des Instituts bedarf der Genehmigung durch den Direktor des Instituts. Er entscheidet nach den Richtlinien des Ministers für Verkehrswesen.

(2) Die Mitarbeiter des Instituts sind zur Verschwiegenheit über alle ihnen dienstlich zur Kenntnis gelangenden Vorgänge verpflichtet. Die Schweigepflicht besteht auch nach Lösung des Arbeitsrechtsverhältnisses mit dem Institut fort.

(3) Die gleichen Verpflichtungen gelten für die Mitglieder des wissenschaftlichen Beirates.

§ 9
Vertretung im Rechtsverkehr

(1) Das Institut wird im Rechtsverkehr durch den Direktor und bei dessen Verhinderung durch seinen Vertreter vertreten.

(2) Im Rahmen der ihnen erteilten Vollmachten können auch andere Mitarbeiter des Instituts sowie sonstige Personen das Institut vertreten. Solche Vollmachten, die sich nur auf einen bestimmten Aufgabenbereich beziehen können, bedürfen der Schriftform und dürfen nur vom Direktor oder im Falle seiner Verhinderung von seinem Vertreter erteilt werden.

(3) Jeder Unterschrift ist die Funktion des Zeichnenden hinzuzufügen.

(4) Verfügungen über Zahlungsmittel und Vorgänge, aus denen dem Institut finanzielle Verpflichtungen erwachsen, bedürfen nach den gesetzlichen Bestimmungen der Mitzeichnung durch den Haushaltsbearbeiter oder seinen Vertreter.

§ 10
Struktur- und Stellenplan

Der Struktur- und der Stellenplan sind nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen aufzustellen und zu bestätigen.

§ 11
Inkrafttreten

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1960 in Kraft.

Berlin, den 21. Juni 1960

Der Minister für Verkehrswesen
Kramer

Anordnung Nr. 83*
über Standards der Deutschen Demokratischen Republik.

Vom 20. Juni 1960

§ 1

Auf Grund des § 9 Ziff. 5 der Verordnung vom 30. September 1954 über die Einführung Staatlicher Standards und Durchführung der Standardisierungsarbeiten in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 821) werden die in der Anlage aufgeführten Standards für verbindlich erklärt.

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 20. Juni 1960

Der Leiter des Amtes für Standardisierung
I. V.: Flügel
Stellvertreter des Leiters

Anlage
zu vorstehender Anordnung Nr. 83

Art	Nummer	Ausgabe	Gruppe	Titel des Standards	Verbindlich ab	Register-Nummer	Bezugsnachweis
1	2	3	4	5	6	7	8
DK 531.71/.74 Längenmeßgeräte. Winkelmessung							
TGL	7206	5.60	375	Meßaufsätze	1. 10. 60	7206	
TGL	7207	5.60	375	Meßeinsätze	1. 10. 60	7207	
DK 633.1 Getreide. Körnerfrüchte							
TGL	7671	5.60	111	Prüfung von Getreide, Bestimmung der Tausend-Korn-Masse (Tausendkorngewicht)	1. 10. 60	7671	
TGL	7672	5.60	111	Prüfung von Getreide, Bestimmung der Schüttdichte (Hektolitergewicht)	1. 10. 60	7672	
DK 634.1/.7 Obstbau							
TGL	6220	5.60	115	Nüsse, Mandeln und andere Kerne, Aprikosenkerne	1. 10. 60	6220	
TGL	6221	5.60	115	Nüsse, Mandeln und andere Kerne, Cashewkerne	1. 10. 60	6221	
TGL	6222	5.60	115	Nüsse, Mandeln und andere Kerne, Pistazienkerne	1. 10. 60	6222	
TGL	6223	5.60	115	Nüsse, Mandeln und andere Kerne, Walnußkerne	1. 10. 60	6223	
TGL	6224	5.60	115	Nüsse, Mandeln und andere Kerne, Haselnüsse	1. 10. 60	6224	
TGL	6225	5.60	115	Nüsse, Mandeln und andere Kerne, Haselnußkerne	1. 10. 60	6225	
TGL	6227	5.60	115	Nüsse, Mandeln und andere Kerne, Mandeln (mit Schalen)	1. 10. 60	6227	
TGL	6228	5.60	115	Nüsse, Mandeln und andere Kerne, Mandelkerne	1. 10. 60	6228	
TGL	6229	5.60	115	Nüsse, Mandeln und andere Kerne, Paranüsse	1. 10. 60	6229	
TGL	6230	5.60	115	Nüsse, Mandeln und andere Kerne, Paranußkerne	1. 10. 60	6230	
TGL	6231	5.60	115	Nüsse, Mandeln und andere Kerne, Pinienkerne	1. 10. 60	6231	

Fachbuchversandhaus Leipzig, Leipzig O 5, Täubchenweg 83

* Anordnung Nr. 82 (GBl. II S. 224)

Art	Nummer	Ausgabe	Gruppe	Titel des Standards	Verbindlich ab	Register-Nummer	Bezugsnachweis
1	2	3	4	5	6	7	8
DK 663.91 Kakao. Schokolade							Fachbuchversandhaus Leipzig, Leipzig O 5, Täubchenweg 83
TGL	6215	5.60	687	Kakaoerzeugnisse, Tafelschokoladen, massiv	1. 4. 61	6215	
TGL	6273	5.60	687	Kakaoerzeugnisse, Diätetische und ähnliche Tafelschokoladen	1. 4. 61	6273	
DK 664.6/.7 Getreideverwertung							
TGL	2958	5.60	671	Teigwaren (Ersatz für TGL 2958—56)	1. 10. 60	2958	
DK 634.8 Konservierung pflanzlicher Erzeugnisse							
TGL	6226	5.60	115	Nüsse, Mandeln und andere Kerne, Kokosraspeln	1. 10. 60	6226	
TGL	7070 Bl. 3	5.60	677	Gemüse-Sterilkonserven, Tomatenfabrikate, fein passiert	1. 10. 60	7070/3	

Die Verbindlichkeit des folgenden Standards wird zum angegebenen Zeitpunkt aufgehoben:

Art	Nummer	Ausgabe	Gruppe	Titel des Standards	Verbindlichkeit aufgehoben ab	Register-Nummer	Verbindlichkeitserklärung veröffentlicht
1	2	3	4	5	6	7	8
DK 664.6/.7 Getreideverwertung							
TGL	2958—56	1956	671	Teigwaren (Ersetzt durch TGL 2958 Ausg. 5.60)	1. 10. 60	2958—56	AO Nr. 40 v. 11. 5. 1956 (GBl. II S. 196)

Anordnung Nr. 84*
über Standards der Deutschen Demokratischen Republik.

Vom 24. Juni 1960

§ 1

Auf Grund des § 9 Ziff. 5 der Verordnung vom 30. September 1954 über die Einführung Staatlicher Standards und Durchführung der Standardisierungsarbeiten in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 821) werden die in der Anlage aufgeführten Standards für verbindlich erklärt.

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 24. Juni 1960

Der Leiter des Amtes für Standardisierung
I. V.: Flügel
Stellvertreter des Leiters

Anlage

zu vorstehender Anordnung Nr. 84

Art	Nummer	Ausgabe	Gruppe	Titel des Standards	Verbindlich ab	Register-Nummer	Bezugsnachweis
1	2	3	4	5	6	7	8
DK 621.313 Elektrische Maschinen							Fachbuchversandhaus Leipzig
TGL	5563	5.60	363	Elektrische Fahrzeugausrüstung, Fahrrad-Lichtmaschinen	1. 1. 62	5563	

* Anordnung Nr. 83 (GBl. II S. 229)

Art	Nummer	Ausgabe	Gruppe	Titel des Standards	Verbindlich ab	Register-Nummer	Bezugsnachweis
1	2	3	4	5	6	7	8
DK 621.824 Wellen							
TGL	7814	3.60	324	Landmaschinen und Traktoren, Zapfwellenschutz	1. 7. 60	7814	
TGL	7884	3.60	324	Landmaschinen und Traktoren, Gelenkwelle mit Schutz für Anhängegeräte, Haupt- und Anschlußmaße	1. 7. 60	7884	
DK 621.867 Fördermittel für gleichmäßige Förderung							
TGL	6931	5.60	362	Magnet-Scheider, Elektromagnet-Rollen, 315 bis 1250 Durchmesser, Baugrößen	1. 7. 61	6931	
DK 669.2/.8 Nichteisenmetalle							
TGL	5186	5.60	284	Aluminiumfolie für technische Zwecke	1. 10. 60	5186	
DK 683.3 Beschläge. Schlösser							
TGL	6187 Bl. 1	5.60	382	Türschlösser für das Bauwesen, Einsteckschlösser H; Haustürschlösser	ab 1. 10. 60 bis 31. 12. 62	6187/1	
TGL	6187 Bl. 2	5.60	382	Türschlösser für das Bauwesen, Einsteckschlösser Z, Zimmertürschlösser	ab 1. 10. 60 bis 31. 12. 62	6187/2	
TGL	6187 Bl. 3	5.60	382	Türschlösser für das Bauwesen, Einsteckschlösser G	ab 1. 10. 60 bis 31. 12. 62	6187/3	
TGL	6187 Bl. 4	5.60	382	Türschlösser für das Bauwesen, Einsteckschloß S1	ab 1. 10. 60 bis 31. 12. 62	6187/4	
TGL	6187 Bl. 5	5.60	382	Türschlösser für das Bauwesen, Einsteckschloß S2	ab 1. 10. 60 bis 31. 12. 62	6187/5	
TGL	6187 Bl. 6	5.60	382	Türschlösser für das Bauwesen, Einsteckschloß S3	ab 1. 10. 60 bis 31. 12. 62	6187/6	
TGL	6187 Bl. 7	5.60	382	Türschlösser für das Bauwesen, Einsteckschloß P, Pendeltürschloß	ab 1. 10. 60 bis 31. 12. 62	6187/7	
TGL	6187 Bl. 8	5.60	382	Türschlösser für das Bauwesen, Einsteckschlösser N1; Fallenschlösser für Nebenräume	ab 1. 10. 60 bis 31. 12. 62	6187/8	
TGL	6187 Bl. 9	5.60	382	Türschlösser für das Bauwesen, Einsteckschlösser N2, Riegelschlösser für Nebenräume	ab 1. 10. 60 bis 31. 12. 62	6187/9	
TGL	6187 Bl. 10	5.60	382	Türschlösser für das Bauwesen, Einsteckschloß ZR, Riegelschloß für Zählerräume	ab 1. 10. 60 bis 31. 12. 62	6187/10	
TGL	6188	5.60	382	Türschlösser, Einbaumaße für den Sicherheitszylinder	ab 1. 10. 60 bis 31. 12. 62	6188	

Fachbuchversandhaus Leipzig, Leipzig O 5, Täubchenweg 83

KURT FLASCHE, ARTHUR LORENZ, WERNER RIECHERS

Die Ausarbeitung, Einführung und Handhabung des Gehaltsgruppenkatalogs

(Schriftenreihe Arbeit und Sozialfürsorge, Heft 22)

2., überarbeitete und ergänzte Auflage

Etwa 128 Seiten · Broschiert etwa 2,20 DM

Die Einführung der zu erwartenden Grundkataloge und Ergänzungsteile in einzelnen Wirtschaftsbereichen setzt das Studium der Broschüre voraus. Bei der richtigen Einstufung der einzelnen Angestellten-Tätigkeiten sollen die Erläuterungen den Funktionären des Staatsapparates, der Wirtschaft und der gesellschaftlichen Organisationen als Arbeitsgrundlage dienen. Die zweite, wesentlich überarbeitete Auflage der Broschüre zeigt neben der Entwicklung des Tarifsystems für Angestellte und den methodischen Hinweisen zur Ausarbeitung und Gliederung des Gehaltsgruppenkatalogs vor allem die Erweiterung seines räumlichen und sachlichen Anwendungsbereichs.

Zu beziehen durch den Buchhandel oder durch das Buchhaus Leipzig, Leipzig C 1, Postfach 91

VEB DEUTSCHER ZENTRALVERLAG · BERLIN

Herausgeber: Büro des Präsidiums des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin C 2, Klosterstraße 47 – Redaktion Berlin C 2, Klosterstraße 47, Telefon: 22 07 36 22 – Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen – AG 131/60/DDR – Verlag: (4) VEB Deutscher Zentralverlag, Berlin C 2, Telefon: 51 05 21 – Erscheint nach Bedarf – Fortlaufender Bezug nur durch die Post – Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 3,– DM, Teil II 2,10 DM – Einzelabgabe bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 DM, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 DM, über 32 Seiten 0,50 DM je Exemplar – Bestellungen beim Buchhandel, beim Buchhaus Leipzig, Leipzig C 1, Postfach 91 Telefon: 2 54 81, sowie Bezug gegen Barzahlung in der Verkaufsstelle des Verlages, Berlin C 2, Roßstraße 6, Telefon: 51 05 21 – Druck: (140) Neues Deutschland, Berlin

Hochschule
Bauwesen 234
Cottbus

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil II

1960	Berlin, den 30. Juli 1960	Nr. 22

Tag	Inhalt	Seite
20. 6. 60	Anordnung über die Bildung der VVB Regelungstechnik, Gerätebau und Optik	233
21. 6. 60	Anordnung über das Ökonomische Forschungsinstitut bei der Staatlichen Plankommission	233
1. 7. 60	Anordnung über die Allgemeinen Lieferbedingungen für Speise-, Fabrik- und Futterkartoffeln	236
30. 6. 60	Anordnung Nr 2 über die Qualitätskennzeichnung für Erzeugnisse der Textil- und Bekleidungsindustrie	248
26. 7. 60	Anordnung Nr. 2 über die Einführung einer Qualitätsnomenklatur für Erzeugnisse der Textil- und Bekleidungsindustrie	248
5. 7. 60	Anordnung über das Statut des Instituts für Verwaltungsorganisation und Bürotechnik	248
6. 7. 60	Anordnung Nr. 2 über die Finanzierung und Kontrolle der Investitionen der Pläne der Erhaltung und der Erweiterung der Grundmittel	250
30. 6. 60	Anordnung Nr. 85 über Standards der Deutschen Demokratischen Republik	251
	Hinweis auf Verkündungen im P-Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik	255

Anordnung über die Bildung der VVB Regelungstechnik, Gerätebau und Optik.

Vom 20. Juni 1960

§ 1

Die VVB Regelungstechnik und die VVB Optik werden mit Wirkung vom 30. Juni 1960 aufgelöst.

§ 2

Mit Wirkung vom 1. Juli 1960 wird die VVB Regelungstechnik, Gerätebau und Optik gegründet. Die VVB Regelungstechnik, Gerätebau und Optik ist Rechtsnachfolgerin der unter § 1 aufgelösten Vereinigungen. Sie ist Haushaltsorganisation und untersteht der Abteilung Werkzeugmaschinen und Automatisierung der Staatlichen Plankommission. Sitz der VVB Regelungstechnik, Gerätebau und Optik ist Berlin.

§ 3

Aufgaben und Tätigkeit der VVB Regelungstechnik, Gerätebau und Optik werden durch Statut festgelegt.

§ 4

Diese Anordnung tritt am 30. Juni 1960 in Kraft.

Berlin, den 20. Juni 1960

Der Vorsitzende
der Staatlichen Plankommission
I. V.: Wunderlich
Stellvertreter des Vorsitzenden

Anordnung über das Ökonomische Forschungsinstitut bei der Staatlichen Plankommission.

Vom 21. Juni 1960

§ 1

Gründung

Mit Wirkung vom 1. Mai 1960 wird das Ökonomische Forschungsinstitut bei der Staatlichen Plankommission (nachstehend Institut genannt) gebildet.

§ 2

Rechtsform und Sitz

(1) Das Institut ist juristische Person. Sein Sitz ist Berlin.

(2) Das Institut untersteht der Staatlichen Plankommission.

§ 3

Aufgaben

(1) Das Institut ist ein wissenschaftliches Forschungsorgan der Staatlichen Plankommission.

(2) Das Institut hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Untersuchung der konkreten Erscheinungsformen des Wirkens ökonomischer Gesetze und Vervollkommnung der Methoden und Formen ihrer planmäßigen Ausnutzung im Interesse der sozialistischen Entwicklung der Volkswirtschaft;
2. Erforschung und wissenschaftliche Begründung der erforderlichen Entwicklungsproportionen der Volkswirtschaft sowie der Faktoren des Wachstumstempos der Produktion und der Arbeitsproduktivität im Interesse der beschleunigten Hebung des Lebensstandards der Bevölkerung;
3. Vervollkommnung der Methoden der Planung und Leitung der gesamten Volkswirtschaft, insbesondere der wirksameren Mobilisierung der Initiative der Werktätigen, der volkswirtschaftlichen Bilanzierung und der Erfassung des gesellschaftlichen Reproduktionsprozesses durch die Statistik und das Rechnungswesen;
4. Untersuchung der Bedingungen zur Vertiefung der internationalen sozialistischen Arbeitsteilung und ihrer ökonomischen Auswirkungen sowie Durchführung internationaler ökonomischer Vergleiche;
5. Sammlung und Auswertung der Arbeitsergebnisse und Erfahrungen anderer wissenschaftlicher Institutionen der Deutschen Demokratischen Republik und der Länder des sozialistischen Lagers für die Verbesserung der staatlichen Wirtschaftsführung;
6. Planung und Koordinierung der wirtschaftswissenschaftlichen Forschungsarbeiten, die von der Staatlichen Plankommission an wissenschaftliche Institutionen vergeben werden.

§ 4

Arbeitsweise

(1) Die wissenschaftliche Tätigkeit des Instituts wird von Perspektiv- und Jahresarbeitsplänen bestimmt, die von der Staatlichen Plankommission bestätigt werden.

(2) Die Anleitung des Instituts und die Kontrolle seiner Arbeit obliegt dem Ersten Stellvertreter des Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission und Leiter der Hauptabteilung Perspektivplanung.

(3) Nach dem jeweiligen Stand der Erfüllung der Arbeitspläne gibt das Institut an die Staatliche Plankommission

a) wissenschaftliche Berichte über abgeschlossene Themen;

b) Vorschläge zur Einführung abgeschlossener wissenschaftlicher Arbeiten in die Volkswirtschaft oder die Praxis der Planungs- und Leitungstätigkeit des Staatsapparates;

c) einen Jahresbericht über die Tätigkeit des Instituts.

(4) Zur Durchführung seiner Aufgaben hat das Institut das Recht:

a) die Plan-, statistischen und sonstigen Materialien der Staatlichen Plankommission und der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik sowie auch anderer Organe der staatlichen Verwaltung zu benutzen;

b) in Staats- und Wirtschaftsorganen einschließlich in den volkseigenen Betrieben, im Einverständnis mit dem jeweils verantwortlichen Leiter, Untersuchungen über den Stand der Planungs- und Leitungstätigkeit sowie über die Anwendung der Forschungsergebnisse in der Praxis zu führen (ausgenommen hiervon sind die Einrichtungen der bewaffneten Organe). Soweit es zweckmäßig ist, werden solche Untersuchungen gemeinsam mit bestehenden Spezialinstituten durchgeführt und ausgewertet.

(5) Das Institut fördert die Ausbildung und Qualifizierung wissenschaftlicher Kader durch Publikationen, Lektionen und Konsultationen sowie insbesondere durch systematische zeitweilige Einbeziehung von wirtschaftswissenschaftlichen Kadern mit praktischer Erfahrung in die Institutsarbeit.

(6) Das Institut koordiniert in Abgrenzung zu der Koordinierungsfunktion der Deutschen Akademie der Wissenschaften zu Berlin und der Deutschen Akademie der Landwirtschaftswissenschaften zu Berlin die Forschungsarbeiten auf dem Gebiet der Volkswirtschaftsplanung, macht Vorschläge zur Verbesserung der Planung dieser Forschungsarbeiten und setzt die verstärkte Anwendung der Vertragsforschung durch.

(7) Die Hauptmethode der Tätigkeit des Instituts ist die sozialistische Gemeinschaftsarbeit. Die dem Institut gestellten Aufgaben werden daher in breitem Umfang durch Mitwirkung geeigneter Mitarbeiter aus wissenschaftlichen Institutionen, Staats- und Wirtschaftsorganen sowie sozialistischen Betrieben gelöst. Das Institut strebt die internationale Zusammenarbeit und den Erfahrungsaustausch mit den entsprechenden Instituten der sozialistischen Länder an.

§ 5

Struktur

Der Struktur- und Stellenplan sind nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen aufzustellen und zu bestätigen.

§ 6

Leitung und Vertretung im Rechtsverkehr

(1) Das Institut wird durch den Direktor geleitet. Seine Ernennung und Abberufung erfolgt durch den Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission. Er nimmt in den vom Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission bestimmten Fällen an den Sitzungen der Staatlichen Plankommission beratend teil.

(2) Der Direktor wird vertreten durch den Stellvertretenden Direktor, der gleichzeitig Leiter eines wissenschaftlichen Arbeitsbereiches ist.

(3) Der Direktor trägt die Verantwortung für die gesamte Tätigkeit des Instituts. Er handelt im Namen des Instituts und ist berechtigt, auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen, der Beschlüsse und Weisungen der Staatlichen Plankommission sowie dieser Anordnung alle Angelegenheiten des Instituts zu entscheiden. Der Direktor ist für die Leitung des Instituts, für die Richtung seiner wissenschaftlichen Tätigkeit sowie für die Auswahl und den Einsatz der Kader gegenüber der Staatlichen Plankommission verantwortlich und rechenschaftspflichtig.

(4) Die im Institut mit leitenden Funktionen betrauten Mitarbeiter tragen gegenüber dem Direktor die Verantwortung für ihren Aufgabenbereich und sind im Rahmen der Entscheidungen des Direktors in ihrem Aufgabenbereich weisungsbefugt.

(5) Im Rechtsverkehr wird das Institut durch den Direktor oder durch seinen Stellvertreter bzw. — im Rahmen der ihnen vom Direktor erteilten Vollmachten — auch durch andere Mitarbeiter des Instituts oder sonstige Personen vertreten. Finanzielle Verfügungen bedürfen der Gegenzeichnung durch den Haushaltsbearbeiter.

(6) Der Direktor hat insbesondere das Recht:

a) Mitarbeiter des Instituts nach den gesetzlichen Bestimmungen einzustellen und zu entlassen, wobei die Einstellung und Entlassung der Leiter der wissenschaftlichen Arbeitsbereiche der Zustimmung durch die Staatliche Plankommission bedürfen;

b) das Institut bei Beratungen der staatlichen Organe und in gesellschaftlichen Organisationen zu vertreten;

c) über die finanziellen und materiellen Mittel des Instituts nach den gesetzlichen Bestimmungen und im Rahmen des bestätigten Haushaltsplanes zu verfügen.

§ 7

Wissenschaftlicher Rat

(1) Als beratendes Organ des Direktors wird beim Institut ein Wissenschaftlicher Rat gebildet. Seine Mitglieder sind ehrenamtlich tätig.

(2) Die Mitglieder des Rates werden durch den Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission berufen und abberufen.

(3) Mitglieder des Rates sind Vertreter staatlicher Organe, der Betriebe und wissenschaftlicher Institutionen.

(4) Den Vorsitz im Wissenschaftlichen Rat führt der Direktor des Instituts.

(5) Der Rat hat die Aufgabe, den Direktor in allen für die Tätigkeit des Instituts wichtigen Fragen zu beraten, besonders durch

a) Empfehlungen für die Hauptrichtung der wissenschaftlichen Tätigkeit des Instituts;

b) Erörterung der Programme und der Methodik für die Ausarbeitung der Hauptthemen;

c) Vorschläge und Empfehlungen zur praktischen Einführung abgeschlossener Arbeiten;

d) Empfehlungen zur Veröffentlichung wissenschaftlicher Arbeiten des Instituts;

e) Erörterung von Fragen, die mit der Ausbildung und Qualifizierung wissenschaftlicher Kader zusammenhängen.

§ 8

Finanzierung

(1) Das Institut ist Haushaltsorganisation.

(2) Die Haushaltsmittel des Instituts werden im Haushaltsplan und die Mittel für genehmigte Investitionen im Investitionsplan der Staatlichen Plankommission bereitgestellt.

(3) Das Institut ist berechtigt, Kosten, die durch Aufträge entstehen, den Auftraggebern zu berechnen.

§ 9

Veröffentlichung und Schweigepflicht

(1) Die Veröffentlichungen von Ergebnissen der Forschungs- und Entwicklungsarbeiten des Instituts haben gemäß den bestehenden Bestimmungen zu erfolgen.

(2) Bei Veröffentlichungen sowie in ihrer gesamten Tätigkeit haben die Mitarbeiter des Instituts Verschwiegenheit über vertrauliche Vorgänge zu wahren.

(3) Die Schweigepflicht besteht auch nach Lösung des Arbeitsrechtsverhältnisses mit dem Institut fort.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Mai 1960 in Kraft.

Berlin, den 21. Juni 1960

Der Vorsitzende
der Staatlichen Plankommission
I. V.: Meiser
Erster Stellvertreter des Vorsitzenden

Anordnung über die Allgemeinen Lieferbedingungen für Speise-, Fabrik- und Futterkartoffeln.

Vom 1. Juli 1960

Auf Grund des § 19 des Vertragsgesetzes vom 11. Dezember 1957 (GBl. I S. 627) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe und mit Zustimmung des Vorstandes des Verbandes Deutscher Konsumgenossenschaften folgendes angeordnet:

Abschnitt I
Allgemeines

§ 1
Geltungsbereich

(1) Die durch diese Anordnung festgelegten Allgemeinen Lieferbedingungen sind allen Verträgen zugrunde zu legen, die die Lieferung von

Speisekartoffeln einschließlich aus Importen,
Fabrikkartoffeln und
Futterkartoffeln

zum Gegenstand haben. Sie gelten nicht für die Vertragsbeziehungen zwischen dem Großhandel und Einzelhandel. Die Allgemeinen Lieferbedingungen sind auch auf die zum Zeitpunkt der Verkündung dieser Anordnung nicht erfüllten Lieferverträge ohne besondere vertragliche Vereinbarung anzuwenden.

(2) Sofern in den Allgemeinen Lieferbedingungen nichts anderes festgelegt ist, sind die jeweiligen Bestimmungen für alle im Abs. 1 genannten Arten von Kartoffeln gültig.

(3) Für die Lieferung von Kartoffeln aus Importen gelten im Vertragsverhältnis zwischen dem Importeur und dem Volkseigenen Empfangs- und Absatzbetrieb für Importe landwirtschaftlicher Erzeugnisse (VEAB-I) die Bestimmungen dieser Allgemeinen Lieferbedingungen nur insoweit, als in der Anordnung vom 24. Januar 1958 über die Verfahrensregelung für den Import (GBl. I S. 103) nichts anderes festgelegt ist.

Abschnitt II
Lieferverträge

§ 2
Form und Inhalt der Verträge

Die Verträge sind schriftlich nach dem Muster (Anlage 1) abzuschließen. Für die Lieferung der Importkartoffeln gelten die darüber bestehenden besonderen Bestimmungen.

§ 3
Grundlage für den Vertragsabschluß

(1) Grundlage für den Vertragsabschluß sind die zwischen den übergeordneten Organen der beiden Vertragspartner abgestimmten Liefer- und Empfangspläne.

(2) Bei Verträgen zwischen dem Importeur und dem VEAB-I gilt der zwischen den zuständigen zentralen Organen abgestimmte Importplan des Ministeriums für Außenhandel und Innerdeutschen Handel.

(3) In den Liefer- und Empfangsplänen sind bei Festlegung der Lieferbeziehungen die ökonomisch günstigsten Transportwege zu berücksichtigen.

(4) Bei Lieferungen von Kartoffeln aus Importen werden dem VEAB-I die Vertragspartner (nur Platzgroßhandelsbetriebe) und Mengenaufteilungen von den Räten der Bezirke oder der Kreise, Abteilung Handel und Versorgung, spätestens 14 Tage nach Erhalt der staatlichen Aufgaben bekanntgegeben.

§ 4
Verfahren beim Abschluß von Verträgen

(1) Der Lieferer ist verpflichtet, dem Besteller das Vertragsangebot binnen einer Woche nach Erhalt der staatlichen Aufgaben — bei Lieferungen aus Importen nach Erhalt der Mengenaufteilung — zu übersenden.

(2) Der Besteller kann innerhalb der gleichen Frist von sich aus dem Lieferer ein Vertragsangebot unterbreiten.

(3) Innerhalb einer Woche nach Eingang des Vertragsangebotes hat der andere Partner seine Zustimmung zu erklären oder bei Ablehnung ein neues Angebot zu unterbreiten.

(4) Wird einem Partner ein neues Angebot unterbreitet, so hat er innerhalb einer Woche nach Erhalt seine Zustimmung oder Ablehnung zu erklären.

(5) Kommt der Vertragsabschluß nicht zustande, so hat jeder der Partner das seinem übergeordneten Organ innerhalb einer Woche anzuzeigen. Diese haben über den Vertragsabschluß binnen einer weiteren Woche gemeinsam zu entscheiden; ihre Entscheidung ist für alle Partner verbindlich. Wird eine Einigung der übergeordneten Organe nicht erzielt, so kann jeder Partner beim Staatlichen Vertragsgericht Antrag auf Entscheidung stellen.

(6) Beim Vertragsabschluß sind von den Partnern folgende Angaben auszutauschen:

Fernruf, Fernschreib- und Telegrammadresse, Bankkonto-Nr., Postscheckkonto, Verrechnungsverfahren.

§ 5
Vertragszeitraum und Lieferfristen

(1) Die Verträge sind abzuschließen:

1. bei Speisekartoffeln für je ein Quartal, unterteilt nach Dekaden und nach Speisefrühkartoffeln und sonstigen Speisekartoffeln;
2. bei Speisekartoffeln aus Importen über die gesamte Planauflage, unterteilt nach Dekaden; bei Importlieferungen auf dem Seeweg entfällt die Dekadenunterteilung;

3. bei Fabrikkartoffeln für je ein Quartal, unterteilt nach Monats- und Tagesmengen;
4. bei Futterkartoffeln für je ein Quartal.

(2) Speisekartoffeln aus dem Inlandaufkommen sind gleichmäßig, und zwar täglich ein Zehntel der vereinbarten Dekadenmenge, zu liefern, sofern nicht davon abweichende Tagesmengen vereinbart sind.

(3) Die Lieferfristen sind eingehalten, wenn die Kartoffeln innerhalb der vertraglich festgelegten Frist am Lieferort von den Verkehrsträgern übernommen wurden. Bei Lieferungen aus Importen gilt die Lieferfrist für den Importeur als eingehalten, wenn im Eisenbahntransport die Kartoffeln bis zum letzten Tag der Lieferfrist auf der Grenzgüterabfertigung der Deutschen Demokratischen Republik eingegangen sind; für den VEAB-I gilt die Frist als eingehalten, wenn die Kartoffeln dort dem Verkehrsträger zur weiteren Beförderung übergeben wurden.

§ 6

Unter- oder Überschreitung der Liefermengen

(1) Die vereinbarten oder nach § 5 Abs. 2 festgelegten Liefermengen von Speisekartoffeln können täglich um 10 % unter- oder überschritten werden.

(2) Bei Fabrikkartoffeln kann die vereinbarte Tagesmenge bis zur Höhe der vollen Ladekapazität des für die Tagesmenge angeforderten und gestellten Transportmittels über- oder unterschritten werden.

(3) Ein Ausgleich der Unter- oder Überlieferungen nach den Absätzen 1 und 2 ist innerhalb der Dekade vorzunehmen. Unter- oder Überlieferungen innerhalb der letzten 4 Tage der Dekade können vom Lieferer innerhalb der ersten 4 Tage der folgenden Dekade ausgeglichen werden. Die Termine für die darüber hinausgehenden Nachlieferungen sind zu vereinbaren.

(4) Bei Lieferungen aus Importen kann die Dekadenmenge um 10 % über- oder unterschritten werden.

§ 7

Zusätzliche oder vorfristige Lieferungen

(1) Eine zusätzliche Lieferung oder eine vorfristige Lieferung ist nur im gegenseitigen Einvernehmen zulässig. Bei Lieferungen aus Importen ist eine vorfristige Lieferung zulässig; die dadurch beim Besteller bzw. beim Endempfänger entstehenden Mehrkosten sind vom Importeur zu tragen. Wird eine Überlieferung oder eine vorfristige Lieferung von den für die Vertragspartner zuständigen übergeordneten Organen im gegenseitigen Einvernehmen schriftlich angewiesen, bedarf es keiner weiteren Zustimmung der Vertragspartner.

(2) Ist der Besteller mit einer vorfristigen Lieferung oder einer Überlieferung einverstanden oder wurde die vorfristige Lieferung oder eine Überlieferung von den übergeordneten Organen der Partner nach Abs. 1 gemeinsam angewiesen, hat der Besteller keinen Anspruch auf Erstattung der Kosten, die sich durch die vorfristige Lieferung oder die Überlieferung ergeben sollten (z. B. Stand- und Liegegelder und Lagerkosten).

(3) Die Überlieferungen oder vorfristigen Lieferungen sind nach Vereinbarung auf einen der nächstfolgenden Lieferzeiträume anzurechnen.

§ 8

Bestellung von Transportraum

(1) Die Art der Transportmittel ist zwischen den Partnern unter Berücksichtigung der geltenden Bestimmungen über die Transportraumplanung beim Vertragsabschluß zu vereinbaren.

(2) Spätestens 8 Tage nach Abschluß des Liefervertrages sind die vom Lieferer mit den Verkehrsträgern abgeschlossenen Jahrestransportraumverträge zu berichtigen oder zu ergänzen.

(3) Der Transportraum und die erforderlichen Lademittel sind für alle Kartoffellieferungen — mit Ausnahme der Importlieferungen über die Seehäfen der Deutschen Demokratischen Republik — durch den Lieferer nach den geltenden Bestimmungen bzw. den in den Transportraumverträgen getroffenen Vereinbarungen zu bestellen.

§ 9

Versanddispositionen

(1) Der Besteller hat dem Lieferer die Versanddispositionen 14 Tage nach Vertragsabschluß bekanntzugeben; spätestens müssen sie bis zum 10. des Monats, der vor dem Liefermonat liegt, beim Lieferer vorliegen. Bei Kartoffeln aus Importen ist die Versanddisposition über die gesamte Vertragsmenge auf einmal zu geben.

(2) Die Versanddisposition muß insbesondere enthalten:
1. die Warenempfänger,
2. die Bestimmungsbahnhöfe bei Eisenbahntransporten oder
3. die Entladestellen bei Transporten mit der Binnenschiffahrt,
4. den Sitz der Empfänger bei Lastkraftwagen-Transporten,
5. die Mengenaufschlüsselung.

(3) Wenn bis zu dem im Abs. 1 festgelegten Termin die Versanddisposition des Bestellers nicht vorliegt, hat der Lieferer diese vom Besteller unverzüglich mit einer Fristsetzung von 3 Tagen anzufordern.

(4) Wird infolge verspäteter Übersendung oder nachträglicher Änderung der Versanddisposition der vom Lieferer geschlossene Transportraumvertrag verletzt (Nichtinanspruchnahme oder Nachplanung von Transportraum), so hat der Besteller dem Lieferer den sich hieraus ergebenden Schaden zu erstatten. Die Zahlung von Vertragsstrafen gemäß § 47 Abs. 2 Ziff. 2 wird hiervon nicht berührt.

§ 10

Leistungsort für Lieferungen

(1) Der Leistungsort für Lieferungen ist der Sitz des Lieferers oder seiner Verladestellen. Beauftragt der Lieferer mit der Lieferung einen anderen VEAB, ist der Sitz dieses anderen VEAB oder seiner Verladestellen der Leistungsort. Der Besteller ist hierüber vom neuen Lieferer durch den Vermerk im Frachtbrief: „Lieferung erfolgt für VEAB ..." in Kenntnis zu setzen.

(2) Bei Kartoffeln aus Importen gilt für die Lieferungen die jeweilige Grenzgüterabfertigung der Deutschen Demokratischen Republik als Leistungsort.

§ 11
Gefahrübergang

(1) Die Gefahr des zufälligen Unterganges und einer zufälligen Verschlechterung des Vertragsgegenstandes trägt mit Ausnahme bei Speisefrühkartoffeln der Besteller nach beendeter Verladung. Eine zufällige Verschlechterung liegt z. B. bei allen Frostschäden vor, die trotz Einhaltung der Frostschutzbestimmungen nach § 15 eingetreten sind, insbesondere auch außerhalb der frostgefährdeten Zeiten, wenn die Frosteinbrüche vom Verlader nicht vorauszusehen waren. Der Verlader ist verpflichtet, sich ständig über die bevorstehende Wetterlage bei der zuständigen Stelle des Meteorologischen und Hydrologischen Dienstes zu orientieren.

(2) Die Gefahr des zufälligen Unterganges und einer zufälligen Verschlechterung des Vertragsgegenstandes bei Speisefrühkartoffeln trägt:

1. der Lieferer
   bei Lieferungen in Güterwagen bis zur Empfangsstation des Bestellers und bis zur Feststellung des Neugewichtes innerhalb der Entladefrist
   oder
   bei Lieferungen durch Kraftfahrzeuge des Lieferers bzw. des von ihm beauftragten Kraftfahrzeughalters oder Speditionsbetriebes;
2. der Besteller
   bei Abholung von einem Auslieferungslager des VEAB oder eines Erzeugers durch Kraftfahrzeuge des Bestellers bzw. eines von ihm beauftragten Kraftfahrzeughalters oder Speditionsbetriebes
   oder
   bei Lieferungen in Güterwagen, wenn der Besteller der Deutschen Reichsbahn eine Empfängeranweisung erteilt (Änderungen des Bestimmungsbahnhofes).

(3) Schäden, die nachweislich infolge der verlängerten Laufzeit der Güterwagen bei Änderung des Bestimmungsbahnhofes durch den Besteller oder durch den von ihm ursprünglich genannten Empfänger entstanden sind, trägt der Besteller.

§ 12
Versandanzeige

Der Lieferer hat dem Besteller auf Verlangen und auf dessen Kosten die abgesandte Ware am Tage der Verladung schriftlich oder telegrafisch zu avisieren. Nicht termingemäße Lieferungen sind vom Lieferer auf seine Kosten zu avisieren. Die Vertragspartner können andere Vereinbarungen treffen.

Abschnitt III
Transportbedingungen

§ 13
Versand

(1) Der Lieferer ist verpflichtet, die Kartoffeln zu versenden.

(2) In der Regel sind Speisefrühkartoffeln in gedeckten Güterwagen zu versenden. Bei Lieferungen vom 1. November bis 31. März und bei Frostgefahr außerhalb dieser Zeit sind auch Speisekartoffeln in gedeckten Güterwagen zu versenden.

(3) Fabrikkartoffeln sind in offenen Güterwagen zu versenden.

(4) Die Vertragspartner können entsprechend den örtlichen Witterungsbedingungen zusätzliche Vereinbarungen treffen.

(5) In Güterwagen aus Stahl dürfen Kartoffeln nur bei frostfreiem Wetter in der Zeit vom 1. April bis 30. Oktober versandt werden.

§ 14
Verpackung und Beladung

(1) Speisekartoffeln sind lose zu verladen, soweit nicht eine verpackte Lieferung zwischen den Partnern vereinbart oder von den übergeordneten Organen der Partner in gegenseitigem Einvernehmen angeordnet wurde. Die Kosten für die Kartoffelsäcke, das „Sacken" und „Egalisieren" hat, soweit in der geltenden Preisverordnung bzw. Preisanordnung dafür keine Regelung getroffen ist, der Besteller zu tragen.

(2) Fabrikkartoffeln und Futterkartoffeln sind lose zu verladen.

(3) Bei vereinbarten Lieferungen gesackter Kartoffeln in Leihsäcken des Lieferers haben die Vertragspartner in den Verträgen Rückgabefristen und Abnutzungsbeträge für die Leihverpackung zu vereinbaren, soweit die gültigen Leihverpackungsbestimmungen hierüber keine Regelungen enthalten. Bei Streckenlieferungen sind diese Vereinbarungen dem Empfänger bekanntzugeben.

(4) Der Lieferer hat die Transportmittel vor der Beladung auf ihre Verwendbarkeit für Kartoffeltransporte zu prüfen und sie zu reinigen sowie evtl. Rückstände von Kohle, Koks, Steinen usw. zu entfernen, soweit eine Zurückweisung an die Deutsche Reichsbahn oder den zuständigen Verkehrsträger nicht möglich ist.

(5) Transportmittel mit erkennbaren Rückständen von Salz und anderen schädlichen Stoffen oder Düngemitteln (z. B. Kalk- oder Kaliwagen) dürfen nicht beladen werden.

(6) Speisekartoffeln dürfen nur bei frostfreiem Wetter verladen werden. Fabrikkartoffeln dürfen bis zu einer Temperatur von minus 6° C — mit Genehmigung des Bestellers auch bei größerer Kälte — verladen werden.

(7) In allen Fällen sind die Speisekartoffeln mit der der Jahreszeit entsprechenden Vorsicht zu behandeln. Bei der Be- oder Entladung dürfen scharfkantige Schaufeln oder ähnliche Geräte, die die Kartoffeln beschädigen können, nicht verwandt werden.

(8) Werden bei der Be- oder Entladung Kartoffelkäfer festgestellt, ist unverzüglich der zuständige Rat des Kreises, Abteilung Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft, zur Einleitung der erforderlichen Bekämpfungsmaßnahmen zu verständigen.

§ 15
Frost- und Lichtschutz

(1) Bei Verladungen während der Zeit vom 1. November bis 31. März und bei Frostgefahr auch außerhalb dieser Zeit sind die Speisekartoffeln durch Strohverpackung ausreichend gegen Frost zu schützen. Die Güterwagenwände sind sorgfältig und gleichmäßig bis zur Decke mit Stroh auszukleiden (befestigt) und die Kartoffeln ebenfalls mit Stroh gleichmäßig zu bedecken. Für jeden Güterwagen (15 t) sind mindestens

300 kg Stroh zu verwenden. Die Stirnwände der Güterwagen sind besonders gut mit Frostschutz zu versehen. Die Türen und Luken sind besonders abzudichten. Auf die Böden der Güterwagen darf bei loser Verladung kein Stroh geschüttet werden, andernfalls hat der Lieferer die bei der Entladung dadurch entstandenen zusätzlichen Aufwendungen zu tragen.

(2) Bei Umladungen, z. B. von Schmal- auf Normalspur, hat der Verkehrsträger für die Anbringung des Frostschutzes Sorge zu tragen, sofern keine anders lautende Vereinbarung zustande kam.

(3) Fabrikkartoffeln sind ohne Stroh und sonstiges Frostschutzmittel zu verladen, andernfalls ist der Besteller berechtigt, dem Lieferer die dadurch bei der Entladung entstehenden Mehrkosten zu berechnen.

(4) Bei warmer Witterung sind in den gedeckten Güterwagen die Luken und Klappen zu öffnen und schräg zu stellen sowie mit Draht festzubinden, damit Nässeeinwirkungen oder Sonneneinstrahlungen vermieden werden.

(5) Bei Lieferungen in offenen Güterwagen sind Speisekartoffeln zu jeder Jahreszeit durch eine ausreichende etwa 10 cm starke Strohschicht vor Lichteinwirkung zu schützen. Die Strohschicht muß ordnungsgemäß befestigt werden. Diese Güterwagenladungen sind vom Lieferer nach den Bestimmungen der Eisenbahn-Verkehrsordnung — Anlage C — Vorschriften über die nur bedingt zur Beförderung zugelassenen Stoffe und Gegenstände — in der Fassung vom 1. März 1957 — (Sonderdruck Nr. 248 des Gesetzblattes) besonders zu kennzeichnen.

(6) Bei Verladungen in gedeckten Binnenschiffen ist der Schiffsführer verpflichtet, für eine ausreichende Belüftung der Kartoffeln zu sorgen.

(7) Der Lieferer hat das Frostschutz- oder Lichtschutzmaterial auf dem Frachtbrief anzugeben. Die Kosten für das Frostschutz- und das Lichtschutzmaterial trägt der Lieferer.

(8) Das Verpackungsmaterial — mit Ausnahme von Stroh — ist nach den hierfür geltenden Bestimmungen vom Besteller bzw. Empfänger an den Lieferer frachtfrei Empfangsstation zurückzusenden.

(9) Bei Verladung loser Kartoffeln in gedeckten Güterwagen sind an beiden Wagentüren Vorsatzwände oder Abtrenngitter anzubringen. Diese sind — sofern sie nicht von der Deutschen Reichsbahn gestellt sind — vom Besteller an den Lieferer innerhalb von 3 Werktagen frachtfrei Empfangsstation zurückzuschicken oder zum gesetzlich zulässigen Preis zu bezahlen.

§ 16
Transportkosten

(1) Die Transportkosten (Fracht) sind nach den geltenden Preisbestimmungen zu berechnen. Bei Fabrikkartoffeln trägt der Besteller die Eisenbahnbeförderungskosten ab Versandstation und die LKW-Beförderungskosten ab Lager des Lieferers oder seiner Verladestellen.

(2) Übersteigt der Erdbesatz 6 % des Gewichtes der Ladung, so hat der Lieferer dem Besteller den vollen Erdbesatz und die anteilige Fracht zu vergüten, soweit er diese zu tragen hat.

(3) Schiffsliegegelder, Standgelder, Stellgebühren, Anschlußgebühren und weitere Sondergebühren, die auf der Verladestation entstehen, trägt der Lieferer. Sofern der Besteller hierfür verantwortlich ist, trägt sie der Besteller. Der Besteller trägt die Kosten und Gebühren, die auf der Empfangsstation entstehen. Sofern der Lieferer hierfür verantwortlich ist, trägt sie der Lieferer.

(4) Das Eigengewicht des Verpackungsmaterials, der Vorsatzwände und Abtrenngitter sowie der Erdbesatz sind vom Gewicht der Lieferung im Frachtbrief abzusetzen.

§ 17
Zahlung von Luftfrachten

Wird der Transportraum ladegewichtsmäßig nicht ausgenutzt, so hat der Lieferer den tarifmäßigen Frachtenunterschied zu tragen, es sei denn, daß die Nichtauslastung durch die erteilten Versanddispositionen verursacht wurde. Eine Unterschreitung des Ladegewichtes bis zu 5 % bleibt unberücksichtigt.

§ 18
Empfangsstation bzw. Empfangslager

Als Empfangsstation bzw. Empfangslager gilt bei Eisenbahnladungen die vereinbarte Bahnstation des Empfängers; bei Lieferungen auf dem Wasserwege der Empfangshafen bzw. die Entladestelle des Binnenschiffes; bei Lieferungen mit Kraftfahrzeugen gilt als Empfangslager das nächstgelegene Lager des Bestellers.

Abschnitt IV
Gewichtsfeststellung als Abrechnungsgrundlage

§ 19
Speisekartoffeln bei Bahntransporten

(1) Bei Bahntransporten gelten für die Abrechnung:

1. das Nettogewicht (Abgangsgewicht) laut bahnseitiger Voll- und Leerwägung der Güterwagen auf Versand- bzw. Unterwegsstation

   oder

2. das Nettoabgangsgewicht laut Wägung auf Fuhrwerkswaage durch verpflichtete Wäger

   oder

3. bei gesackter Lieferung von Speisekartoffeln durch Einzählung der auf das vereinbarte Füllgewicht egalisierten Säcke.

Zu 1: Das reichsbahnseitige am Güterwagen gekennzeichnete Taragewicht darf zur Nettogewichtsfeststellung nicht benutzt werden, es sei denn, daß zwingende Gründe des Eisenbahnbetriebes die Leerverwiegung nicht zulassen.

Zu 2: Die vom Wäger unterschriebenen Wiegekarten sind durch die eingetragene Güterwagennummer ergänzt dem Frachtbrief beizufügen; ebenso eine Erklärung des für die Verladung Verantwortlichen, daß die durch die Wiegekarten ausgewiesenen Mengen tatsächlich verladen sind. Dies gilt für alle mit Fuhrwerkswaagen ermittelten Gewichte. Dabei sind nur solche Wiegekarten gültig, die das Datum des Verladetages aufweisen.

(2) Ist aus betriebstechnischen Gründen die Gewichtsfeststellung durch die Deutsche Reichsbahn auf dem Versandbahnhof (§ 58 Abs. 5 der Eisenbahn-Verkehrsordnung) nicht möglich, so hat die Verwiegung auf einem anderen Bahnhof zu erfolgen. Die bahnamtliche

Voll- und Leerverwiegung ist vom Lieferer auf dem Frachtbrief zu beantragen, wenn auf der Versandstation keine Fuhrwerkswaage vorhanden ist oder wenn die Kartoffeln infolge verspäteter Güterwagengestellung zeitweise auf der Ladestraße zwischengelagert werden müssen.

(3) Wurde auf der Abgangsstation bei Bahnversendung die Leerverwiegung nicht durchgeführt, so ist eine auf der Empfangsstation sich ergebende Taragewichtsdifferenz bis zu 2 % des angeschriebenen Eigengewichtes des Güterwagens vom Besteller nicht zu berücksichtigen.

(4) Bei Speisefrühkartoffeln (Inlandaufkommen) gilt als Abrechnungsgewicht bei Bahntransporten das auf der Empfangsstation des Bestellers bahnamtlich ermittelte Netto-Empfangsgewicht (Neugewicht). Ist eine bahnamtliche Feststellung des Neugewichtes nicht möglich, wird für die Abrechnung das Abgangsgewicht des Lieferers zugrunde gelegt. In diesen Fällen sind dem Besteller je 100 kg Speisefrühkartoffeln 0,20 DM vom Abgangsgewicht als Abgeltung für den Transportschwund zu vergüten, wenn in der Preisanordnung nichts anderes festgelegt ist. Holt der Besteller den Vertragsgegenstand vom Lager des Lieferers oder vom Erzeuger ab, ist das bei der Beladung des Transportmittels festgestellte Auslieferungsgewicht Abrechnungsgrundlage. Bei Auslieferung durch Kraftfahrzeuge des Lieferers gilt das bei der Entladung festgestellte Empfangsgewicht des Bestellers als Abrechnungsgrundlage.

(5) Ist bei Speisekartoffellieferungen (außer bei Speisefrühkartoffeln) die bahnamtliche Verwiegung oder die Verwiegung mittels Fuhrwerkswaage auf der Versandstation unterblieben, gilt für die Abrechnung das von einer Zwischenstation oder der Empfangsstation durch bahnamtliche Verwiegung ermittelte Gewicht, zuzüglich 1 % Transportschwund für die ersten 24 Stunden und ½ % für jede weiteren angefangenen 24 Stunden Transportdauer.

§ 20

Transporte auf dem Wasserwege

Bei Transporten von Speisekartoffeln auf dem Wasserwege gilt das vom Lieferer nachweisbar eingeladene Gewicht laut Pegelung als Abrechnungsgrundlage.

§ 21

Transporte mit Kraftfahrzeugen

Bei Transporten von Speisekartoffeln mit Kraftfahrzeugen gelten als Abrechnungsgrundlage:

1. mit Fahrzeugen des Lieferers oder eines von ihm beauftragten Fahrzeughalters das Empfangsgewicht des Bestellers. Andernfalls gilt das Abgangsgewicht des Lieferers;
2. mit Fahrzeugen des Bestellers oder eines von diesem beauftragten Fahrzeughalters oder Spediteurs das mit Fuhrwerkswaage ermittelte und durch Wiegekarten ausgewiesene vorgewogene und quittierte Abgangsgewicht des Lieferers.

§ 22

Speisefrühkartoffeln aus Importen

(1) Speisefrühkartoffeln aus Importen werden zum Verladegewicht geliefert. Dem Besteller wird eine Gewichtsvergütung von 3 % — bei Importlieferungen auf dem Seeweg 1 % — vom Nettogewicht vergütet. Als Nettogewicht ist das auf der Verladestation bzw. Umschlaghafen festgestellte und im Frachtbrief ausgewiesene Bruttogewicht abzüglich Tara und Erdbesatz zu verstehen. Ist auf dem Umschlaghafen keine Nettogewichtsfeststellung möglich, haben die Partner in diesen Fällen gemeinsam einen realen Prozentsatz festzulegen.

(2) Zwischen dem Importeur und VEAB-I gilt folgendes: Bei Landlieferungen erfolgt eine Gewichtsvergütung durch den Importeur von 2 %. Bei Seelieferungen gilt das bei der Entladung in den DDR-Häfen festgestellte Nettogewicht.

(3) Durch vorgenannte Gewichtsvergütungen sind alle Gewichtsdifferenzen zwischen Verlade- und Empfangsgewicht abgegolten. Ergeben sich zu dem vom Lieferer vergüteten Taragewicht Abweichungen, so werden diese nur anerkannt, wenn eine Wiegebescheinigung eines bestätigten Wägers, die mit seiner Unterschrift und seinem Dienststempel versehen sein muß, innerhalb einer Frist von 5 Tagen nach Eingang des Güterwagens dem Lieferer vorgelegt wird. Die Wiegebescheinigung muß enthalten:

Güterwagennummer, Versandtag, Grenzübergangsstation, Lieferland, Empfangsstation, Eingangsdatum, Anzahl und Art der Verpackungsmittel, ermitteltes Gewicht, in der Rechnung vergütetes Gewicht und die Differenz.

§ 23

Fabrikkartoffeln

(1) Bei Fabrikkartoffeln wird in der Abrechnung das beim Besteller durch bestätigte Wäger ermittelte Reingewicht der Kartoffeln sowie der auf der Reimannschen oder Parowschen Waage ermittelte Stärkegehalt zugrunde gelegt. Bei erfrorenen Kartoffeln ist der Stärkegehalt nach den hierfür geltenden Gebrauchsanweisungen zu ermitteln.

(2) Das Gewicht des beim Besteller durch Wägen der nicht gewaschenen und der gewaschenen Kartoffeln ermittelten und in der Lieferung enthaltenen Erdbesatzes ist zur Feststellung des Reingewichtes der Kartoffeln abzuziehen. Bei einem Erdbesatz einschließlich Mietenschmutz und Keime bis zu 6 % des Gewichtes der Lieferung ist jedoch 1 % unberücksichtigt zu lassen und vom Gewicht der gelieferten Kartoffeln nicht in Abzug zu bringen. Bei einem größeren Erdbesatz als 6 % ist der gesamte Erdbesatz abzuziehen.

(3) Die Probe für die Feststellung des Stärkegehaltes und des Schmutzbesatzes muß von drei verschiedenen Stellen aus mindestens 40 cm Tiefe der Ladung und bei Schiffsladungen in gleicher Weise von einer Menge von je 20 t gezogen und dann gemischt werden.

(4) Der VEAB (Lieferer) ist berechtigt, an der Probeentnahme sowie Stärke- und Schmutzfeststellung beim Besteller teilzunehmen.

§ 24

Verwiegungskosten

Die Kosten der Verwiegung trägt der Lieferer; die Kosten der Leerverwiegung auf der Empfangsstation trägt der Besteller, sofern eine Taragewichtsdifferenz von nicht mehr als 2 % des Eigengewichtes des Güterwagens festgestellt wird.

Abschnitt V

Verantwortlichkeit für nicht vertragsgerechte Leistungen

§ 25

Qualität

(1) Die Speisekartoffeln sind so zu liefern, daß sie zum Zeitpunkt des Gefahrüberganges den im Standard für Speisekartoffeln — TGL 7776 — festgelegten Qualitätsbestimmungen entsprechen. Bis zur Verbindlichkeitserklärung dieses Standards bleiben die bisher gültigen Qualitätsbestimmungen der Richtlinien über den Handelsverkehr mit Kartoffeln gültig.

(2) Für die Qualität der Fabrikkartoffeln und Futterkartoffeln sind die Gütebestimmungen (Anlage 2) maßgebend.

§ 26

Entgegennahme

Der Besteller hat die Kartoffeln auch dann entgegenzunehmen, wenn er Mängel feststellt und die Kartoffeln deshalb nicht abnimmt. Insbesondere sind die Transportmittel innerhalb der gesetzlich festgelegten Entladefristen zu entladen. Sämtliche Standgelder und anderen Ansprüche der Deutschen Reichsbahn, die sich durch Nichtentladung oder durch nicht fristgemäßes Entladen ergeben, trägt der Besteller. Das gleiche gilt bei Verzögerungen in der Weiterleitung verfügter Güterwagenladungen.

§ 27

Abnahme und Abnahmeverweigerung bei Speisekartoffeln

(1) Der Besteller hat Speisekartoffeln einschließlich Speisefrühkartoffeln abzunehmen:

1. ohne Aussortierung bis zu dem im Standard für Speisekartoffeln festgesetzten Gesamtminderwert ausschließlich Erdbesatz, wenn keine der Mängelgrenzen überschritten ist,

   oder

   bis zu dem im Standard für Speiekartoffeln festgesetzten Gesamtminderwert, wenn auch nur eine der Mängelgrenzen überschritten ist;

2. mit Aussortierung, wenn die in Ziff. 1 festgesetzten Gesamtminderwerte überschritten sind oder wenn die Mängelgrenze für Naßfäule, Braunfäule, Trockenfäule und Frostschäden bei einem oder mehreren dieser Mängel überschritten ist. Der Besteller ist zur Aussortierung nach Erhalt des Gutachtens (unter Berücksichtigung des § 35) verpflichtet.

(2) Die Abnahme von Speisekartoffeln und Speisefrühkartoffeln kann verweigert werden, wenn die Begutachtung ergibt, daß eine oder mehrere der im Standard für Speisekartoffeln festgelegten Mängelgrenzen (Weigerungsgrenzen) sowie der zulässige Gesamtminderwert überschritten sind.

(3) Krebsbefall verpflichtet zur Abnahmeverweigerung. Proben der krebsbefallenen Kartoffeln sind vom Besteller sofort dem Rat des Kreises, Abteilung Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft (Pflanzenschutz), zu übersenden.

§ 28

Abnahme und Abnahmeverweigerung bei Fabrik- und Futterkartoffeln

(1) Der Besteller hat nur die Fabrikkartoffeln abzunehmen, die Abschnitt I Ziffern 2, 3 und 4 der Gütebestimmungen (Anlage 2) entsprechen.

(2) Futterkartoffeln sind vom Besteller abzunehmen, wenn der Gesamtminderwert außer Erdbesatz nicht mehr als 50 % beträgt. Der Besteller hat nur die Futterkartoffeln abzunehmen, die den Gütebestimmungen (Anlage 2) entsprechen.

(3) Die Abnahme von Futterkartoffeln kann verweigert werden, wenn der Gesamtminderwert außer Erdbesatz mehr als 50 % beträgt oder wenn der Minderwert bei naßfaulen Kartoffeln allein 10 % des Gewichtes ausmacht.

§ 29

Mängel

(1) Erkennbare Mängel sind:

a) Mängel, die vor der Entladung durch Inaugenscheinnahme oder durch Schäl- und Schnittproben festgestellt werden. Bei gesackter Lieferung sind vom Empfänger 5 %, mindestens aber der Inhalt von 5 Säcken, die von verschiedenen Stellen zu entnehmen sind, zu prüfen, um eventuelle Mängel festzustellen;

b) Mängel, die bei loser Kartoffelladung in der obersten Schicht des Güterwagens bzw. des Transportmittels bis zu 40 cm Tiefe nicht festgestellt werden, sondern sich erst bei der Entladung in den unteren Schichten zeigen bzw. stärker auftreten, oder wenn sich bei gesackter Ware nach der Entladung der Gesamtpartie Mängel zeigen bzw. stärker auftreten, als in den überprüften Säcken zum Zeitpunkt der Entladung vorhanden sind.

(2) Verborgene Mängel im Sinne des Vertragsgesetzes können nicht geltend gemacht werden.

§ 30

Feststellung von Transportschäden

(1) Bei offensichtlicher Beschädigung der Güterwagen oder bei sonstigen Mängeln an den Güterwagen oder bei abgebrannter Strohabdeckung oder bei fehlenden oder beschädigten Plomben hat der Besteller (Empfänger) eine bahnamtliche Tatbestandsaufnahme (§ 81 der Eisenbahn-Verkehrsordnung) anfertigen zu lassen.

(2) Der Lieferer oder Besteller (Empfänger) kann den teilweisen Verlust oder die Beschädigung der Kartoffeln auch durch amtlich anerkannte Sachverständige feststellen lassen. Zu dieser Feststellung ist die Deutsche Reichsbahn hinzuzuziehen.

(3) Ermittelte Fehlgewichte auf Grund der festgestellten Transportschäden bzw. Beschädigungen der Güterwagen sind vom Besteller je nach der Verantwortlichkeit beim Lieferer oder Transportträger, in Zweifelsfällen bei beiden, anzuzeigen, soweit der Besteller den Verlust auf Grund der Gefahrtragung nicht selbst zu tragen hat. Dies gilt auch für andere Mängel und Schadenersatzansprüche.

§ 31
Frist für Mängelanzeigen

(1) Der Besteller ist verpflichtet — ausgenommen bei Fabrikkartoffeln, bei Futterkartoffeln und bei Speisekartoffeln mit Krebsbesatz —, Mängel, die die festgelegten Mängelgrenzen überschreiten, und zwar Mängel nach § 29 Abs. 1 Buchst. a unverzüglich vor Beginn der Entladung und Mängel nach § 29 Abs. 1 Buchst. b spätestens 2 Stunden nach Beendigung der Entladung (innerhalb der Entladefrist) dem Lieferer telegrafisch anzuzeigen oder die Anzeige dem am Empfangsort anwesenden Beauftragten des Lieferers zu übergeben.

(2) Nach Vereinbarung kann die Mängelanzeige durch Brief oder Brieftelegramm erfolgen.

(3) Wird der Güterwagen bei Dunkelheit entladegerecht gestellt und muß er während der Dunkelheit entladen werden, so kann in diesem Fall die Mängelanzeige auch nach der Entladung, spätestens jedoch bis 10 Uhr des folgenden Tages, angezeigt werden. Voraussetzung ist dabei, daß die Partie getrennt gelagert wurde, was der Empfänger nachweisen muß.

(4) Bei Schiffsladungen ist die Mängelanzeige binnen 24 Stunden nach Eingang der Meldung von der Ankunft der Lieferung abzugeben, gegebenenfalls ist nur die Ladung einzelner Fächer zu begutachten und zu rügen.

(5) Bei der Entladung an Sonn- und Feiertagen — mit Ausnahme des 1. und 8. Mai sowie des 7. Oktober — gilt die gleiche Rügefrist wie an Werktagen.

(6) Bei Fabrikkartoffeln und Futterkartoffeln hat der Besteller die Mängel sofort nach der Feststellung, spätestens jedoch unverzüglich nach beendeter Entladung der Güterwagen bzw. Binnenschiffe, anzuzeigen.

(7) Bei krebsbefallenen Kartoffeln ist der Empfänger verpflichtet, die Entscheidung des Rates des Kreises, Abteilung Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft (Pflanzenschutz), dem Lieferer unverzüglich bekanntzugeben.

§ 32
Form der Mängelanzeige

Die telegrafische bzw. schriftliche Mängelanzeige muß enthalten:

1. die Angabe des Absenders laut Frachtbrief,
2. die Abgangsstation (bei Importen auch Lieferland),
3. die Kennzeichnung des Transportmittels (Eisenbahngüterwagen, Binnenschiff usw.),
4. genaue Bezeichnung der Qualitätsmängel,
5. den Lagerort, sofern bereits entladen.

§ 33
Gewährleistungsforderungen

(1) Der Lieferer ist verpflichtet, auf Verlangen des Bestellers für die aussortierten Kartoffeln einen entsprechenden Ersatz innerhalb einer mit dem Besteller vereinbarten Frist zu liefern. Dies gilt nicht für Lieferungen aus Importen.

(2) Der Lieferer ist weiterhin verpflichtet, die nach den Bestimmungen des § 35 vom Sachverständigen festgesetzten Sortierkosten, die durch die Beseitigung der Mängel entstanden sind, an den Besteller zu zahlen.

(3) Vereinbarungen eines Preisnachlasses zwischen den Partnern zur Abgeltung eines Minderwertes sind nicht gestattet. Der Besteller darf den Lieferer deshalb nicht mit dem im Gutachten festgestellten Gesamtminderwert, sondern nur mit der sich aus der tatsächlich aussortierten Menge ergebenden Preisdifferenz belasten. Die Richtigkeit muß durch ein Sortierprotokoll belegt werden.

(4) Die Belastung mit der Preisdifferenz entsprechend dem Sortierprotokoll nach Abs. 3 ist dem Lieferer innerhalb von 14 Werktagen nach erfolgter Beanstandung zu übersenden.

§ 34
Folgen der nicht fristgerechten Mängelanzeige

Gewährleistungsforderungen und Forderungen auf Vertragsstrafen sowie Ersatz des darüber hinaus entstandenen Schadens stehen dem Besteller nur zu, wenn er fristgerecht beanstandet und die Beweisunterlagen fristgerecht übergeben hat. Der Besteller kann hinsichtlich der weiteren vom Gutachter gesondert festgehaltenen, aber nicht gerügten Mängel (§ 38 Abs. 2) keine Ansprüche geltend machen.

§ 35
Aussortierung infolge Sachverständigengutachten

(1) Wird durch Sachverständigengutachten Aussortierung der Kartoffeln angeordnet, so hat der Besteller die Sortierung durchzuführen. Der Sachverständige legt im Gutachten den Sortierlohn je 100 kg fest; dabei ist der Umfang der notwendigen Sortierungsarbeiten zu berücksichtigen. Es ist unzulässig, für geringe Sortierungsarbeiten den gleichen Sortierlohn festzulegen wie für umfangreiche Sortierungsarbeiten. Der Sortierlohn hat dabei den tatsächlichen Arbeitslohnsätzen zu entsprechen und ist das Entgelt für die Arbeit des Sortierens. Er darf dem Lieferer nur berechnet werden, wenn tatsächlich sortiert wurde. Die Sortierung durch den Besteller hat unverzüglich nach der Begutachtung zu erfolgen, andernfalls gilt die Ware als auf Lager genommen (Abs. 2).

(2) Werden Kartoffeln, die laut Gutachten vom Besteller (Empfänger) auszusortieren sind, ohne sofortige Sortierung auf Lager genommen, so sind sie entsprechend den im Gutachten festgelegten Gewichtsprozenten abzurechnen, wobei 6 % — mit Ausnahme der voll geminderten Mängel — vom Empfänger der Kartoffeln unberücksichtigt zu lassen sind. Die Notwendigkeit, daß die Kartoffeln ohne sofortige Sortierung auf Lager genommen werden müssen, ist vom Sachverständigen auf dem Gutachten zu bestätigen. Die vom Sachverständigen festgesetzten Sortierkosten sowie die tatsächlich entstandenen Transportkosten in nachgewiesener Höhe sind dem Lieferer in Rechnung zu stellen. Die Partner können hierzu Pauschalsätze vereinbaren. Die auf Lager genommenen Kartoffeln dürfen jedoch ohne Sortierung nicht verkauft werden. Der Besteller (Empfänger) hat über die aussortierten Mengen einen nachprüfbaren Nachweis — nicht Güterwagenweise — zu führen.

§ 36
Verwendung verweigerter und aussortierter Kartoffeln

(1) Durch Sachverständigengutachten zu Fabrik- oder Futterkartoffeln erklärte Lieferungen dürfen auch nach Aussortierung nicht als Speisekartoffeln in den Verkehr gebracht werden. Diese als Futter- oder Fabrikkartoffeln erklärten Speisekartoffeln sowie die nach Gutachten aussortierten Mengen dürfen vom Empfänger nur auf Anweisung des für ihn örtlich zuständigen VEAB einem Verwertungsbetrieb mit dessen Zustimmung zugeführt werden, sofern nicht diese Kartoffeln

nach einer mit dem Liefer-VEAB getroffenen Vereinbarung einem Verarbeitungsbetrieb zur Erfüllung der Planauflagen des Liefer-VEAB auszuliefern sind.

(2) Der Empfänger der Speisekartoffellieferungen hat dem örtlich zuständigen VEAB mengenmäßig bekanntzugeben:

1. die dem Liefer-VEAB abgezogenen als Speisekartoffeln unverwertbaren Kartoffeln und
2. die mit dem Liefer-VEAB verrechneten Futterkartoffeln.

(3) Der örtliche VEAB disponiert über diese Mengen unverzüglich entsprechend seinem Liefer- und Empfangsplan für Futterkartoffeln oder nach den vom übergeordneten Organ erhaltenen Weisungen.

(4) Beim Verkauf der Kartoffeln nach Abs. 3 erfolgt die Verrechnung:

1. bei Futterkartoffeln zwischen dem Empfänger der Speisekartoffellieferungen und dem Verwertungsbetrieb;
2. bei Fabrikkartoffeln zwischen dem Liefer-VEAB und dem Verarbeitungsbetrieb.

Abschnitt VI

Qualitätsfeststellung durch Gutachten

§ 37
Abgangsgutachten

(1) Zur Feststellung der Qualität kann zwischen den Partnern ein Abgangsgutachten vereinbart werden. Das Gutachten hat sich auf sämtliche Mängel zu erstrecken. Eine Durchschrift davon ist dem Frachtbrief beizufügen.

(2) Bei Speisekartoffeln aus Importen erfolgt die Qualitätsfeststellung durch die „intercontrol" G.m.b.H. — Deutsche Warenkontrollgesellschaft — auf der Grenzgüterabfertigungsstelle der Deutschen Demokratischen Republik.

§ 38
Empfangsgutachten

(1) Ist kein Abgangsgutachten vereinbart oder trotz Vereinbarung nicht rechtzeitig übersandt, hat der Besteller bei Bemängelung der Ware (Mängelrüge) bei der zuständigen Benennungsstelle innerhalb der Rügefrist, gegebenenfalls telegrafisch, einen Sachverständigen anzufordern.

(2) Nach erfolgter Begutachtung hat der Besteller dem Lieferer das Ergebnis mit genauen Angaben der Güterwagen- oder Fahrzeugnummer, der einzelnen Mängel, der Minderwerte und des eventuellen Sortierlohnes unverzüglich — spätestens jedoch binnen 6 Stunden nach erfolgter Begutachtung — telegrafisch oder fernschriftlich bekanntzugeben und diese Angaben innerhalb von 4 Tagen nach Entgegennahme der Sendung durch Übersendung des Gutachtens schriftlich zu bestätigen. Die nicht gerügten, aber vom Sachverständigen festgestellten Mängel sind gesondert im Gutachten festzuhalten. Sind beanstandete Speisekartoffeln nicht sortierfähig, ist vom Sachverständigen der festgestellte Verwendungszweck anzugeben. Von der telegrafischen oder fernschriftlichen Ergebnismitteilung können die Partner im beiderseitigen Einvernehmen Abstand nehmen.

(3) Das Ergebnis des Empfangsgutachtens ist für alle Beteiligten endgültig; es sei denn, daß einer der Vertragspartner oder beide eine Schiedsbegutachtung beantragen.

§ 39
Kommissionsgutachten (Qualitätsabnahme)

Zwischen den Partnern kann für die Qualitätsabnahme die Anfertigung von Kommissionsgutachten auf der Empfangsstation vereinbart werden. Das Ergebnis dieser Kommissionsgutachten ist für alle Beteiligten verbindlich.

§ 40
Schiedsgutachten

(1) Liegt ein Abgangsgutachten nach § 37 vor, so ist der Besteller bei Beanstandung der Kartoffeln berechtigt, innerhalb der Rügefrist einen Sachverständigen zur Abgabe eines Schiedsgutachtens anzufordern. Zu dieser Schiedsbegutachtung ist der Sachverständige, der das Abgangsgutachten ausgefertigt hat, oder ein anderer Sachverständiger hinzuzuziehen. Bei Lieferungen aus Importen sind beide Sachverständigen durch den Besteller bei der zuständigen Benennungsstelle des Empfangsortes anzufordern. Beide Sachverständigen haben gemeinsam die Begutachtung vorzunehmen. Das Ergebnis dieser Schiedsbegutachtung ist für alle Beteiligten unter Berücksichtigung des Abs. 4 endgültig.

(2) Liegt ein Empfangsgutachten nach § 38 vor, so ist jeder der Vertragspartner berechtigt, innerhalb von 48 Stunden nach Empfang der telegrafischen oder fernschriftlichen Mitteilung der Ergebnisse der Empfangsgutachten Schiedsgutachten zu beantragen. Von der Ausübung dieses Rechtes ist dem anderen Partner telegrafisch oder fernschriftlich Kenntnis zu geben. Es gilt als ausreichend, wenn der Lieferer das Verlangen nach einem Schiedsgutachten dem Besteller der Kartoffeln telegrafisch zur Kenntnis gibt. Der Besteller ist in diesem Fall verpflichtet, den Schiedssachverständigen unverzüglich nach Erhalt dieser Mitteilung anzufordern. Bei Lieferungen im eigenen Kreis (Geschäftsbereich) des Liefer-VEAB oder bei Lieferungen im gleichen Bezirk hat der Lieferer das Recht, selbst einen Schiedssachverständigen namentlich dem Besteller zu benennen. Die Schiedsbegutachtung hat unter Hinzuziehung des Sachverständigen, der das Empfangsgutachten ausgestellt hat, stattzufinden. Sofern die gesamte Ware noch vorhanden ist, ist die Probe neu zu ziehen.

(3) Die beiden Sachverständigen haben bei Meinungsverschiedenheiten einen weiteren anerkannten Sachverständigen als Obmann hinzuzuziehen. Einigen sie sich über die Person des dritten Sachverständigen nicht, so wird dieser von der Benennungsstelle bestellt, in deren Bereich die beanstandete Ware lagert. Die Entscheidung dieses dritten Sachverständigen ist endgültig.

(4) Die Sachverständigen sollen unverzüglich nach ihrer Benennung zusammentreten und den Befund der Kartoffeln feststellen. Sie haben hierüber gemeinsam ein schriftliches Gutachten entsprechend der Anlage 3 auszufertigen und gemeinsam zu unterschreiben. Das Schiedsgutachten ist innerhalb 5 Werktagen den Beteiligten zuzuleiten. Es ist für alle Partner verbindlich, wenn die im Schiedsgutachten festgestellten Ergebnisse die Ergebnisse des Abgangs- bzw. Empfangsgutachtens um mindestens 15 % des Gesamtminderwertes unter- oder überschreiten. Andernfalls gelten die Ergebnisse des Abgangs- bzw. Empfangsgutachtens.

§ 41
Sonstige Bedingungen für die Durchführung eines Gutachtens

(1) Auf der Empfangsstation beanstandete Speisekartoffeln hat der Besteller durch einen Sachverständigen

begutachten zu lassen. Die Gutachten dürfen nur von bestellten Kartoffelsachverständigen ausgefertigt und verantwortlich gezeichnet werden. Für die Ausfertigung der Gutachten sind die Vordrucke (Anlage 3) zu verwenden.

(2) Für die Ausfertigung eines Gutachtens sind vom Sachverständigen bei Partien bis zu 20 t Proben von 50 kg von mindestens 5 verschiedenen Stellen der Ladung — bei gesackter Lieferung aus 5 % der Säcke, mindestens aus 5 Säcken von verschiedenen Stellen — zu entnehmen, zu mischen und in 2 gewichtsmäßig gleiche Mengen von je 25 kg zu teilen. Hiervon ist ein Teil für die sofortige Begutachtung zu verwenden und der andere Teil zu versiegeln und dem Antragsteller zum Zweck einer eventuellen Nachuntersuchung zur Aufbewahrung zu übergeben. Diese Probe ist 3 Tage ab Probeziehung sachgemäß aufzubewahren. Bei Partien über 20 t sind 100 kg Proben von mindestens 10 Stellen zu ziehen.

(3) Sobald der Sachverständige mit der Untersuchung begonnen hat, ist ein Nachrügen von Mängeln auch innerhalb der zulässigen Rügefrist nicht gestattet, sofern es sich nicht um Mängel nach § 29 Abs. 1 Buchst. b handelt.

(4) Die Untersuchung und Begutachtung der beanstandeten Kartoffeln (Empfangs- und Kommissionsgutachten) hat grundsätzlich vor Beendigung der Entladung zu erfolgen. Ist diese in Ausnahmefällen bereits durchgeführt, so hat die Begutachtung unverzüglich am Lager des Empfängers zu erfolgen, unter der Voraussetzung, daß die betreffende Partie einwandfrei festgestellt werden kann und noch im ganzen vorhanden ist, worüber der Empfänger einen glaubhaften Nachweis führen muß.

(5) Die Feststellung eines Minderwertes dient lediglich als Vergleichsmittel der einzelnen Mängel unter sich. Ein Anspruch auf Preisminderung zur Abgeltung eines Minderwertes wird dadurch nicht begründet. Der Sachverständige errechnet den Minderwert der beanstandeten Lieferung unter Berücksichtigung der mit gerügten Mängeln behafteten Knollen auf ihre Verwertbarkeit. Dabei sind auch die innerhalb der Mängelhöchstgrenzen liegenden Mängel zu bewerten.

§ 42

Kostentragung

(1) Die Kosten für das Abgangsgutachten sind vom Lieferer zu tragen, soweit das Abgangsgutachten nicht vom Besteller ausdrücklich gefordert wurde.

(2) Die Kosten des Verfahrens bei Empfangs- und Kommissions- sowie Schiedsgutachten, insbesondere die Gebühren für die Sachverständigen, fallen dem unterliegenden Teil zur Last, wobei die festgesetzten Begutachtungsgebühren für einen Sachverständigen von den im § 40 genannten zwei Sachverständigen zu teilen sind.

(3) Der Antragsteller einer Begutachtung ist verantwortlich für den Schaden, der durch eine nicht ordnungsgemäße Mängelrüge einschließlich Begutachtung entstanden ist.

Abschnitt VII

Sonstige Bestimmungen

§ 43

Rechnungserteilung

(1) Der Lieferer hat spätestens am 3. Werktage nach erfolgter Lieferung der Kartoffeln (auch bei Teillieferungen) dem Besteller Rechnung in doppelter Ausfertigung zu erteilen; bei Fabrikkartoffeln spätestens am 3. Werktage nach Eingang der Fabrikabrechnung. Die Stärkefabriken haben diese Abrechnung innerhalb von 2 Werktagen nach Eingang der Lieferung an den Lieferer abzusenden. Bei Postversand gilt in Zweifelsfällen der Postaufgabestempel als Rechnungsdatum.

(2) Bei Unterwegsverwiegung der Kartoffeln verlängert sich die Frist der Rechnungserteilung um 7 Werktage.

(3) Bei Lieferungen aus Importen hat der VEAB-I die Rechnung spätestens am 5. Werktage nach der Abfertigung der Kartoffeln auf der Grenzgüterstation zu erteilen.

(4) Bei Kartoffeln aus Importen sind mit der Übergabe der Schiedsgutachten, der Ergebnisunterlagen über die Sortierung, der Wiegebescheinigungen bei Tara-Gewichtsdifferenzen und bei Reduzierung des Grundpreises durch Preisbruch dem Lieferer vom Besteller Gut- bzw. Lastschriften in dreifacher Ausfertigung einzureichen. Die sich aus diesen Gut- bzw. Lastschriften ergebenden Differenzbeträge sind nicht vom Rechnungsbetrag abzusetzen, sondern beim Lieferer im RE- oder VF-Verfahren einzuziehen bzw. bei Gutschriften zu überweisen.

§ 44

Preise

(1) Die Preise für Kartoffeln haben den zum Zeitpunkt der Lieferung gültigen preisrechtlichen Bestimmungen zu entsprechen.

(2) Bei Speisefrühkartoffeln ist das durch Frachtbriefstempel nachzuweisende Eingangsdatum — zwischen Importeur und VEAB-I das Eingangsdatum der Grenzstation DDR — für die Berechnung maßgebend.

(3) Bei Fabrikkartoffeln ist der VEAB berechtigt, 1 DM je t Handelsspanne in Rechnung zu stellen.

§ 45

Erfüllung des Vertrages

(1) Der Vertrag ist vom Lieferer erfüllt, wenn die Vertragsmenge spätestens 4 Tage nach Ende des Quartals bzw. der Dekade — bei Fabrikkartoffeln des Monats — oder des vereinbarten Endauslieferungstermins mit einer Toleranz von mehr oder weniger als 2 % ausgeliefert oder zum Versand gebracht oder bei vereinbarter Selbstabholung als versandbereit nachgewiesen wird.

(2) Bei Lieferungen aus Importen ist der Vertrag vom Importeur erfüllt, wenn die Vertragsmenge spätestens 4 Tage nach Ende des Vertragszeitraumes mit einer Toleranz von mehr oder weniger als 10 %, auch je Dekade, auf der Grenzübergangsstelle der Deutschen Demokratischen Republik dem VEAB-I übergeben ist.

§ 46

Änderung oder Aufhebung des Vertrages infolge Anweisung

Wird nach § 85 des Vertragsgesetzes durch einseitige Weisung des übergeordneten Organs eines Vertragspartners bestimmt, daß an Stelle des Bestellers oder des Lieferers ein anderer Betrieb die Lieferung oder die Abnahme der Kartoffeln durchführt, so gilt folgendes:

1. Durch die Änderung des Lieferverhältnisses entstehende zusätzliche Kosten sind dem Besteller bzw. dem Lieferer vom ursprünglichen Lieferer bzw. Besteller zu erstatten, es sei denn, daß nach den §§ 37 bis 39 des Vertragsgesetzes eine Verantwortlichkeit nicht gegeben ist.
2. Bei Fabrikkartoffeln ist der neue Lieferer berechtigt, die geltenden Überwinterungszuschläge auch dann zu berechnen, wenn der ursprüngliche Lieferer seinen vertraglichen Verpflichtungen für die vorhergehenden Lieferzeiträume innerhalb des Vertragszeitraumes nicht nachgekommen ist. Der ursprüngliche Lieferer hat für den Lieferverzug einen glaubhaften Nachweis zu erbringen.
3. Bei Speisekartoffeln hat der neue Lieferer die zum Zeitpunkt seiner Lieferungen gültigen Preise zu berechnen.

Abschnitt VIII

§ 47

Vertragsstrafen

(1) Der Lieferer ist verpflichtet, Vertragsstrafe wie folgt zu zahlen:

1. bei Verzug mit der Lieferung 0,05 % je Tag des Wertes oder des betroffenen Teiles des Vertragsgegenstandes, höchstens aber 3 %. Diese Vertragsstrafen wegen Lieferverzug sind nach Ablauf der Dekade — bei Fabrikkartoffeln des Monats — zu berechnen, und zwar nur, wenn die im § 6 — bei Fabrikkartoffeln nach § 45 — festgelegten Toleranzen überschritten wurden, wobei die nicht erfüllte Dekadenmenge — bei Fabrikkartoffeln Monatsmenge — zugrunde zu legen ist;
2. bei Nichteinhaltung der Güte- oder sonstigen vertraglich zugesicherten Eigenschaften 3 % des Wertes des Vertragsgegenstandes. Für die Berechnung dieser Vertragsstrafen aus Qualitätsverletzungen ist das gesamte Gewicht der Ladung (Güterwagen oder Lastwagen) maßgebend;
3. bei Verzug mit der Rechnungserteilung 0,05 % des Wertes oder des betroffenen Teiles des Vertragsgegenstandes für jeden Tag der Vertragsverletzung; jedoch nicht mehr als 3 % der Preisperiode zum Zeitpunkt der Lieferung;
4. bei Nichterfüllung des Vertrages (Quartalsmenge bzw. gesamte Vertragsmenge) 3 % des Wertes oder des betroffenen Teiles des Vertragsgegenstandes. (Bei der Berechnung dieser Vertragsstrafen wegen Nichterfüllung sind die im § 45 festgelegten Toleranzen zu berücksichtigen.)

(2) Der Besteller ist verpflichtet, Vertragsstrafe wie folgt zu zahlen:

1. bei Verzug mit der Entgegen- oder Abnahme 0,05 % des Wertes oder des betroffenen Teiles des Vertragsgegenstandes für jeden Tag der Vertragsverletzung, jedoch nicht mehr als 3 %;
2. bei Verzug mit der Erteilung der Versanddispositionen 0,05 % des Wertes oder des betroffenen Teiles des Vertragsgegenstandes für jeden Tag der Vertragsverletzung, jedoch nicht mehr als 3 %;
3. bei Nichterfüllung des Vertrages (Nichtabnahme der Quartalsmenge bzw. gesamten Vertragsmenge) 3 % des Wertes oder des betroffenen Teiles des Vertragsgegenstandes.

(3) Für die Berechnung der Vertragsstrafen sind die in den geltenden Preisbestimmungen festgelegten Abgabepreise der jeweiligen Preisperiode zugrunde zu legen; für Fabrikkartoffeln auf der Basis eines Stärkegehaltes von 15 %.

(4) Im übrigen gelten für die Berechnung, Geltendmachung und Bezahlung der Vertragsstrafen die Bestimmungen des Vertragsgesetzes.

§ 48

Inkrafttreten

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Juli 1960 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Richtlinien vom 29. September 1951 über den Handelsverkehr mit Kartoffeln — veröffentlicht in den Mitteilungen und Anweisungen des Staatssekretärs für Erfassung und Aufkauf, Folge 5/1951, und in den Verfügungen und Mitteilungen des Staatssekretariats für Erfassung und Aufkauf, Folge 16/1955 — außer Kraft. Die Qualitätsbestimmungen der Richtlinien bleiben nach Maßgabe des § 25 Abs. 1 dieser Anordnung in Kraft.

Berlin, den 1. Juli 1960

Der Minister für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft

I. V.: Koch
Staatssekretär

Anlage 1
zu vorstehender Anordnung

Vertrags-Nr. .....

Muster-Vertrag

Zwischen .....

in .....
als Lieferer

vertreten durch .....

Fernruf-Nr. ..... Fernschreibadresse .....

..... Telegrammadresse .....

Bankkonto-Nr. ..... Postscheckkonto-Nr. .....

übergeordnetes Organ .....

.....

und

.....

in .....
als Besteller

vertreten durch .....

Fernruf-Nr. ..... Fernschreibadresse .....

..... Telegrammadresse .....

Bankkonto-Nr. ..... Postscheckkonto-Nr. .....

übergeordnetes Organ .....

.....

wird für das ....Quartal 19.... folgender Vertrag abgeschlossen:

§ 1

Der Lieferer liefert an den Besteller:

Lfd. Nr.	Plan-pos.	Waren-Nr.	Bezeichnung der Ware, Güte, Sorte	Mengeneinheit	Menge	Einzelpreis DM	Gesamtpreis DM
							(entfällt bei Fabrik-kartoffeln)

§ 2

Die Lieferungen nach § 1 werden wie folgt vereinbart:

Lfd. Nr.	Position	Monat.... t	Monat.... t	Monat.... t
		1. Dek....	1. Dek....	1. Dek....
		2. Dek....	2. Dek....	2. Dek....
		3. Dek....	3. Dek....	3. Dek....

Bei Fabrikkartoffeln gilt für § 2 folgende Formulierung:

Die Lieferungen nach § 1 werden nach beiliegendem Anfuhrplan vereinbart. Der Anfuhrplan ist nach erfolgter Anerkennung und vollzogener Unterschrift beider Partner Bestandteil des Vertrages.

§ 3

Sonstige Vereinbarungen

.....

.....

.....

.....

.....

§ 4

Im übrigen gilt die Anordnung vom 1. Juli 1960 über die Allgemeinen Lieferbedingungen für Speise-, Fabrik- und Futterkartoffeln (GBl. II S. 236). Sie ist Bestandteil des Vertrages.

Ort und Datum ..... Ort und Datum .....

Unterschriften

als Lieferer als Besteller

Anlage 2

zu vorstehender Anordnung

Gütebestimmungen für Fabrik- und Futterkartoffeln

I.

Fabrikkartoffeln

1. Fabrikkartoffeln sind stärkereiche, unsortierte Kartoffeln; Fabrikkartoffeln wie auch alle übrigen Kartoffeln, die zur Belieferung der Kartoffelverarbeitenden Industrie verwendet werden, sind nach ihrem Stärkegehalt zu bewerten und abzurechnen.
2. Der Besteller hat Fabrikkartoffeln abzunehmen, wenn in der Lieferung nicht mehr als 10 % des Gewichtes an naßfaulen Kartoffeln und bis 20 % des Gewichtes an Erde, Steinen, Stroh, Koks, Kohle und anderen fremden Beimischungen enthalten sind.
3. Die Abnahme von Fabrikkartoffeln kann verweigert werden, wenn der Anteil an naßfaulen Kartoffeln mehr als 10 % und der Anteil an fremden Beimischungen (Ziff. 2) mehr als 20 % beträgt.
4. Krebsbefall verpflichtet zur Abnahmeverweigerung. Proben der krebsbefallenen Kartoffeln sind vom Besteller sofort dem nächstgelegenen Pflanzenschutzamt zu übersenden.
5. Bei Fabrikkartoffeln wird in der Abrechnung das beim Besteller durch anerkannte oder zwischen den Vertragspartnern namentlich vereinbarte Wäger ermittelte Gewicht der reinen, gesunden Kartoffeln sowie der auf der Reimannschen oder Parowschen Waage ermittelte Stärkegehalt zugrunde gelegt. Bei erfrorenen Kartoffeln ist der Stärkegehalt nach den hierfür erlassenen Gebrauchsanweisungen zu ermitteln.
6. Das Gewicht des beim Besteller ermittelten und in der Lieferung enthaltenen Erdbesatzes ist zur Feststellung des reinen Kartoffelgewichtes abzuziehen. Dabei sind bei einem Erdbesatz einschließlich Mietenschmutz und Keime bis zu 6 % des Gewichtes der Lieferung jedoch 1 % unberücksichtigt zu lassen und vom Gewicht der gelieferten Kartoffeln nicht in Abzug zu bringen.
7. Bei Fabrikkartoffeln hat der Besteller die Mängel sofort nach der Feststellung, spätestens jedoch unverzüglich nach beendeter Entladung der Güterwagen bzw. Binnenschiffe, anzuzeigen.

II.

Futterkartoffeln

1. Futterkartoffeln sind unsortierte, aussortierte oder mit Mängeln behaftete Kartoffeln, die für Futterzwecke verkauft werden. Sie dürfen auch bei Nachsortierung nur zu Fütterungszwecken verwendet und nur unter dieser Bezeichnung verkauft werden.
2. 2 % Erde des Gesamtgewichtes sind bei einem Erdbesatz bis zu 6 % ohne Abzug zulässig. Das Gewicht des Erdbesatzes über 2 bis 6 % des Gesamtgewichtes ist vom Gesamtgewicht abzuziehen. Bei einem größeren Erdbesatz als 6 % ist der gesamte Erdbesatz abzuziehen.
3. Nicht zur Minderung berechtigen:
   a) Besatz an beschädigten Kartoffeln,
   b) Besatz an naßfaulen Kartoffeln bis zu 4 % Minderwert,

c) sonstige, den Futterwert beeinträchtigende Mängel bis zu 8 % Minderwert.

Darüber hinausgehender Minderwert berechtigt nur zur Minderung. Die unter Buchstaben b und c festgesetzten Minderwertgrenzen sind in diesem Falle mit anzurechnen.

4. Futterkartoffeln sind vom Besteller abzunehmen, wenn der Gesamtminderwert außer Erdbesatz nicht mehr als 50 % beträgt.
5. Die Abnahme von Futterkartoffeln kann verweigert werden, wenn der Gesamtminderwert außer Erdbesatz mehr als 50 % beträgt oder wenn der Minderwert bei naßfaulen Kartoffeln allein 10 % des Gewichtes ausmacht.
6. Krebsbefall verpflichtet zur Abnahmeverweigerung. Proben der krebsbefallenen Kartoffeln sind vom Besteller sofort dem nächstgelegenen Pflanzenschutzamt zu übersenden.
7. Bei Futterkartoffeln hat der Besteller die Mängel sofort nach der Feststellung, spätestens jedoch unverzüglich nach beendeter Entladung der Güterwagen bzw. Binnenschiffe, anzuzeigen.

Anlage 3

zu vorstehender Anordnung

Nur gültig für den Warenverkehr innerhalb der DDR

intercontrol Nr. .....

Gutachten für Speisekartoffeln

Auftraggeber:
Gerügte Mängel: Datum:

Partie
Warenart: Speisekartoffeln
Menge:
Verpackung:
Brutto:
Tara:
Netto:
Identität zur Herkunft der Partie festgestellt bzw. Nachweis erbracht durch:
.....

Lieferer:
Lieferland:
Transportmittel:
Abgangsort und -datum:
Ankunft:
Entladezeit:
Menge lt. Begleitpapieren:
Ist TA wegen Transportschadens beantragt: ja — nein
Bei Waggonladung:
Luken offen — zu —
Tür zu —
2. Haken, 3. Haken —
Frostschutz
Vorsatzwände
Abtrenngitter

Wo befand sich die Ware zum Zeitpunkt der Begutachtung:

Zeitpunkt und Dauer der Begutachtung:

Art und Weise der Begutachtung:

Gewicht der Probe:
..... kg

Befund der begutachteten Menge:

a) Allgem. Beschaffenheit:

b) Mängel im einzelnen
(in Klammern Mängelhöchstgrenze in %)

	Mängelgrenze in Gew.-%	mangelhafte Knollen in Gew.-%	festgesetzter Minderwert bzw. abzugsfähige Erde in %
1. Erde	(2 % bzw. 6 %)		
2. Mechanische und tier. Beschädigungen	(4 %)		
3. Grau- und Schwarzfleckigkeit, sonst. innere Mängel	(7 %) (10 %)		
4. Untergrößen	(6 %)		
5. Mißgestaltete und ergrünte Knollen	(4 %)		
6. Schorf	(4 %)		
7. Eisenfleckigkeit	(6 %)		
8. Abweichende Fleischfarbe Sortenvermischungen	(8 %)		
9. Schäden durch Chemikalien	(0 %)		
10. Krebs	(0 %)		
11. Braunfäule	(3 %) (2 %)		
12. Naßfäule, Innenfäule oder durch Frost geschädigte Knollen	(1,5 %) (2 %)		
13. Trockenfäule	(1,5 %)		
14. Faule Knollen insgesamt	(3 %) (3,5 %)		
15.			

insgesamt ohne Erde — Minderwert

mit/ohne Aussortierung
mit/ohne Nachharfen
Sortier-/Nachharfkosten DM je dt

Bemerkungen:

Gebühr: Siegel: Unterschrift Gutachter

Verteiler:
2mal Auftraggeber
1mal Bezirksstelle der intercontrol
1mal Betrieb, der Gutachter freistellt

Anordnung Nr. 2*
über die Qualitätskennzeichnung für Erzeugnisse der Textil- und Bekleidungsindustrie.

Vom 30. Juni 1960

Zur Änderung der Anordnung vom 18. Mai 1960 über die Qualitätskennzeichnung für Erzeugnisse der Textil- und Bekleidungsindustrie (GBl. II S. 195) wird folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Im § 1 der Anordnung werden die Worte „und daraus hergestellte Herren- und Juniorenoberbekleidung"

gestrichen.

(2) Die §§ 3 und 4 der Anordnung werden gestrichen.

§ 2

Diese Anordnung tritt am 4. Juli 1960 in Kraft.

Berlin, den 30. Juni 1960

Der Vorsitzende der Staatlichen Plankommission	Der Minister für Handel und Versorgung
I. V.: Dr Feidmann	I. V.: Fillinger
Mitglied der Staatlichen Plankommission	Staatssekretär

* Anordnung (Nr. 1) (GBl. II S. 195)

Anordnung Nr. 2*
über die Einführung einer Qualitätsnomenklatur für Erzeugnisse der Textil- und Bekleidungsindustrie.

Vom 26. Juli 1960

Zur Änderung der Anordnung vom 2. Mai 1960 über die Einführung einer Qualitätsnomenklatur für Erzeugnisse der Textil- und Bekleidungsindustrie (GBl. II S. 153) wird folgendes angeordnet:

§ 1

(1) In den §§ 1, 2 und 6 werden die Worte „Herren- und Juniorenoberbekleidung" gestrichen und durch die Worte „Damen- und Backfischoberbekleidung" ersetzt.

(2) Im § 6 werden die Worte „16. Mai 1960" gestrichen und durch die Worte „16. August 1960" ersetzt.

§ 2

Diese Anordnung tritt am 16. August 1960 in Kraft.

Berlin, den 26. Juli 1960

Der Vorsitzende der Staatlichen Plankommission	Der Minister für Handel und Versorgung
I. V.: Dr. Wittkowski	I. V.: Lorenz
Stellvertreter des Vorsitzenden	Stellvertreter des Ministers

* Anordnung (Nr. 1) (GBl. II S. 153)

Anordnung
über das Statut des Instituts für Verwaltungsorganisation und Bürotechnik.

Vom 5. Juli 1960

§ 1

Rechtliche Stellung und Sitz

(1) Mit Wirkung vom 30. Juni 1960 wird das Institut für Verwaltungsorganisation und Bürotechnik (nachstehend Institut genannt) gebildet.

(2) Das Institut ist juristische Person und untersteht dem Minister der Finanzen.

(3) Sitz des Instituts ist Halle (Saale).

§ 2

Aufgaben

(1) Das Institut hat die Aufgabe, grundlegende Arbeiten zur unmittelbaren Verbesserung der Verwaltungsorganisation unter Anwendung der modernen Bürotechnik zu leisten, um dazu beizutragen, daß der Staatsapparat und die volkseigene Wirtschaft ihre Verwaltungsarbeit nach den neuesten wissenschaftlichen Erkenntnissen — insbesondere durch zweckmäßige Mechanisierung und Automatisierung — organisieren können. In der gleichen Weise unterstützt das Institut die Arbeit der sozialistischen Genossenschaften — vor allem der LPG — bei der Verbesserung der Verwaltungsorganisation und der Mechanisierung der Verwaltungsarbeit.

(2) Das Institut hat in seiner Tätigkeit stets das Ziel zu verfolgen, daß durch die ständige Verbesserung der Verwaltungsorganisation eine qualifiziertere Leitungstätigkeit erreicht wird, die Leistungen der Angestellten erhöht, Arbeitskräfte für die Produktion freigestellt und die Verwaltungskosten gesenkt werden, um dadurch zur Beschleunigung des Tempos des sozialistischen Aufbaues in der Deutschen Demokratischen Republik beizutragen.

(3) Das Institut hat die internationale Zusammenarbeit, besonders mit den entsprechenden Einrichtungen der sozialistischen Länder, zu pflegen.

(4) Das Institut hat zur Lösung der ihm übertragenen Aufgaben

a) fortschrittliche Formen und Methoden der Organisation der Verwaltungsarbeit festzustellen, zu entwickeln und zu verallgemeinern;

b) die rationellste Verwendbarkeit von Büromaschinen und anderen Organisationsmitteln zur Mechanisierung und Automatisierung der Verwaltungsarbeit zu ermitteln und zu popularisieren;

c) Kennziffern für die Rationalisierung der Verwaltungsarbeit, insbesondere für die Anwendung der modernen Bürotechnik und für die Büroraumgestaltung, zu erarbeiten;

d) den Dokumentations- und Informationsdienst auf dem Gebiet der Verwaltungsorganisation und der Anwendung der modernen Bürotechnik auszuüben;

e) auf die Weiterentwicklung und Produktion der Büromaschinen, Büroeinrichtungen und Organisationsmittel unter ständiger Berücksichtigung des Weltniveaus Einfluß zu nehmen;

f) auf die Bedarfsforschung hochwertiger Büromaschinen und Organisationsmittel Einfluß zu nehmen;

g) auf die Bildung von ökonomischen Rechenzentren und deren Standortbestimmung Einfluß zu nehmen;

h) auf die Aus- und Weiterbildung der Angestellten in Fragen der Verwaltungsorganisation und der Anwendung der Bürotechnik Einfluß zu nehmen.

§ 3

Arbeitsweise

(1) Das Institut arbeitet nach den Grundsätzen des Gesetzes vom 11. Februar 1958 über die Vervollkommnung und Vereinfachung der Arbeit des Staatsapparates in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I S. 117). Es wendet bei der Lösung der ihm übertragenen Aufgaben das Prinzip der sozialistischen Gemeinschaftsarbeit an.

(2) In Zusammenarbeit mit den gewerkschaftlichen Organisationen und der Kammer der Technik fördert das Institut die Neuererbewegung und die sozialistische Gemeinschaftsarbeit auf dem Gebiet der Verwaltungsorganisation und zieht breite Kreise der Werktätigen zur Mitarbeit heran.

(3) Durch Einsatz von Brigaden oder einzelnen Organisatoren werden Untersuchungen der Verwaltungsorganisation durchgeführt, Beispiele guter Verwaltungsorganisation unter Anwendung der modernen Bürotechnik geschaffen und Vorschläge für die Verbreitung dieser Beispiele erarbeitet.

(4) Das Institut unterbreitet den zuständigen staatlichen Leitungen Vorschläge für die Weiterentwicklung und Produktion von Büromaschinen, Büroeinrichtungen und anderen Organisationsmitteln. Zur Verwirklichung dieser Vorschläge können Mitarbeiter des Instituts an den Entwicklungsarbeiten teilnehmen.

(5) Zur Aus- und Weiterbildung der Angestellten in Fragen der Verwaltungsorganisation und Anwendung der Bürotechnik beteiligt sich das Institut an der Ausarbeitung von Lehr- und Themenplänen, an der Entwicklung von Lehr- und Anschauungsmaterial und gibt Lehrfilme sowie methodische Hinweise heraus.

(6) Zur Auswertung der Arbeitsergebnisse und zur Verbreitung fortschrittlicher Formen und Methoden der Organisation der Verwaltungsarbeit arbeitet das Institut an Fachzeitschriften des In- und Auslandes mit, organisiert Ausstellungen und Fachlehrschauen und bedient sich des Rundfunks und Fernsehens.

(7) Das Institut ist berechtigt, im Einverständnis mit dem Leiter des zuständigen übergeordneten Organs, im Staatsapparat und in der volkseigenen Wirtschaft den Stand der Verwaltungsorganisation und die Anwendung der Bürotechnik zu überprüfen (ausgenommen hiervon sind die bewaffneten Organe und ihre Einrichtungen).

§ 4

Struktur

Der Struktur- und Stellenplan wird nach den hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen aufgestellt und vom Minister der Finanzen bestätigt.

§ 5

Leitung

(1) Die Leitung des Instituts erfolgt nach dem Prinzip der Einzelleitung und der persönlichen Verantwortung. Der Direktor des Instituts ist für seine Tätigkeit dem Minister der Finanzen verantwortlich und rechenschaftspflichtig.

(2) Bei Verhinderung des Direktors werden dessen Funktionen durch den Stellvertreter oder bei dessen Verhinderung durch einen vom Direktor bestimmten Abteilungsleiter ausgeübt.

(3) Die mit leitenden Funktionen des Instituts betrauten Mitarbeiter tragen gegenüber dem Direktor die Verantwortung für ihren Aufgabenbereich und sind im Rahmen der Entscheidungen des Direktors in ihrem Aufgabenbereich weisungsbefugt.

§ 6

Vertretung im Rechtsverkehr

(1) Das Institut wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Direktor und bei dessen Verhinderung durch den Stellvertreter vertreten.

(2) Alle übrigen Mitarbeiter und sonstigen Personen müssen bei gerichtlicher und außergerichtlicher Vertretung des Instituts vom Direktor schriftlich erteilte Vollmachten besitzen.

(3) Die Verfügungen über Haushaltsmittel bedürfen der Gegenzeichnung des Haushaltsbearbeiters.

§ 7

Einstellung und Entlassung der Mitarbeiter

(1) Der Direktor des Instituts und sein Stellvertreter werden vom Minister der Finanzen ernannt und abberufen.

(2) Die übrigen Mitarbeiter werden vom Direktor des Instituts auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen eingestellt und entlassen.

§ 8

Finanzierung

(1) Das Institut ist Haushaltsorganisation.

(2) Die Haushaltsmittel des Instituts werden im Haushaltsplan und die Mittel für genehmigte Investitionen im Investitionsplan des Ministeriums der Finanzen bereitgestellt.

§ 9

Veröffentlichungen und Schweigepflicht

(1) Jede Veröffentlichung über die Arbeitsergebnisse des Instituts durch seine Mitarbeiter, durch die Mitglieder des wissenschaftlichen Beirates oder der Arbeitskreise bedarf der Genehmigung des Direktors des Instituts.

(2) Bei ihrer Tätigkeit sowie bei Veröffentlichungen haben die Mitarbeiter des Instituts über vertrauliche Vorgänge Verschwiegenheit zu bewahren, solange diese vom Institut als vertraulich angesehen werden. Dies gilt auch nach der Lösung des Arbeitsrechtsverhältnisses.

§ 10

Wissenschaftlicher Beirat

(1) Dem Direktor des Instituts steht zur wissenschaftlichen Beratung seiner Aufgaben ein Beirat zur Seite. Der Beirat übt beratende Funktionen aus und tagt in der Regel einmal im Quartal. Seine Mitglieder sind ehrenamtlich tätig.

(2) Die Mitglieder des wissenschaftlichen Beirates werden durch den Direktor des Instituts berufen und abberufen.

(3) Der Direktor des Instituts erläßt für die Aufgaben und die Arbeitsweise des wissenschaftlichen Beirates eine entsprechende Ordnung.

§ 11

Arbeitskreise der Fachabteilungen

(1) Für die Fachabteilungen bestehen zur Beratung ihrer wissenschaftlichen Arbeiten ständige Arbeitskreise.

(2) Die Arbeitskreise werden von den Abteilungsleitern nach Bedarf zusammengerufen.

(3) Die Leitung des Arbeitskreises hat der jeweils zuständige Abteilungsleiter.

(4) Die Mitglieder der Arbeitskreise sind durch den Direktor des Instituts zu bestätigen. Sie sind ehrenamtlich tätig und üben beratende Funktionen aus.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 5. Juli 1960

Der Minister der Finanzen
Rumpf

Anordnung Nr. 2*
über die Finanzierung und Kontrolle der Investitionen der Pläne der Erhaltung und der Erweiterung der Grundmittel.

Vom 6. Juli 1960

Zur Änderung der Anordnung vom 31. Dezember 1958 über die Finanzierung und Kontrolle der Investitionen der Pläne der Erhaltung und der Erweiterung der Grundmittel (Sonderdruck Nr. 294 des Gesetzblattes) wird für die Finanzierung aus den örtlichen Haushalten folgendes angeordnet:

§ 1

Bereitstellung der Mittel

(1) Die Überweisung der Mittel auf die Globalkonten der Filialen der Deutschen Investitionsbank bzw. der Kreisstellen der Deutschen Bauernbank hat in monatlichen Planraten ohne Berücksichtigung der auf den Globalkonten stehenden Guthaben zu erfolgen.

(2) Die Räte der Bezirke, Abteilung Finanzen, und die Räte der Kreise, Abteilung Finanzen, haben monatlich $^{1}/_{12}$ der in ihrem Haushaltsplan im Einzelplan 58 — Erweiterung der Grundmittel — enthaltenen Mittel auf die für die Filialen der Deutschen Investitionsbank bei den Filialen der Deutschen Notenbank bzw. auf die bei den Kreisstellen der Deutschen Bauernbank geführten Globalkonten — Erweiterung der Grundmittel — zu überweisen. Die Überweisung hat in Abständen von 10 Tagen in entsprechenden Teilbeträgen zu erfolgen. Bei der Berechnung der monatlichen Planraten sind die aus planmäßigen Gewinnteilen der Betriebe für die Erweiterung der Grundmittel und die durch Obligationen und andere Haushaltsmittel für den Neubau von staatlichen Einrichtungen für die gesundheitliche, soziale und kulturelle Betreuung der Bevölkerung aufgebrachten Mittel abzusetzen.

(3) Soweit die finanzielle Erfüllung des Planes der Erweiterung der Grundmittel höher ist als der Gesamtbetrag der abgeführten monatlichen Planraten, ist entsprechend der finanziellen Erfüllung zu überweisen.

(4) Bis 31. August 1960 sind $^{8}/_{12}$ der Jahresplansumme auf die Globalkonten zu überweisen. Dabei sind die bisher überwiesenen Mittel anzurechnen.

§ 2

Sonderfinanzausgleich

(1) Bei Planänderungen bzw. Plankorrekturen im Planteil — Erweiterung der Grundmittel — wird Sonderfinanzausgleich zwischen dem Haushalt der Republik und den örtlichen Haushalten im Laufe des Jahres nicht durchgeführt, mit Ausnahme des Sonderfinanzausgleiches für die Mittel, die durch Obligationen und andere Haushaltsmittel für den Neubau von staatlichen Einrichtungen für die gesundheitliche, soziale und kulturelle Betreuung der Bevölkerung abgelöst werden.

(2) Die im Jahre 1960 im Sonderfinanzausgleich bereits durchgeführten Gutschriften und Belastungen werden storniert.

(3) Ist ersichtlich, daß die im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel zur Finanzierung der materiellen Erfüllung der fortgeschriebenen Pläne zur Erweiterung der Grundmittel nicht ausreichen, ist von den Räten der Kreise, Abteilung Finanzen, bei den Räten der Bezirke, Abteilung Finanzen, bzw. von den Räten der Bezirke, Abteilung Finanzen, beim Ministerium der Finanzen unter Nachweis aller seit dem 1. Januar des jeweiligen Planjahres eingetretenen Planänderungen bzw. Plankorrekturen ein entsprechender Sonderfinanzausgleich zu beantragen.

§ 3

Behandlung der finanziellen Bestände am Jahresende

Einzelheiten über die Behandlung der am Jahresende auf den Globalkonten der Filialen der Deutschen Investitionsbank bzw. Kreisstellen der Deutschen Bauernbank vorhandenen nichtverbrauchten Mittel werden in der Jahresabschlußanweisung des Staatshaushaltes geregelt.

§ 4

Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig wird § 3 Abs. 3 der Anordnung vom 31. Dezember 1958 über die Finanzierung und Kontrolle der Investitionen der Pläne der Erhaltung und der Erweiterung der Grundmittel gestrichen.

Berlin, den 6. Juli 1960

Der Minister der Finanzen
Rumpf

* Anordnung (Nr. 1) (Sonderdruck Nr. 231 des Gesetzblattes)

Anordnung Nr. 85*
über Standards der Deutschen Demokratischen Republik

Vom 30. Juni 1960

§ 1

Auf Grund des § 9 Ziff. 5 der Verordnung vom 30. September 1954 über die Einführung Staatlicher Standards und Durchführung der Standardisierungsarbeiten in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 821) werden die in der Anlage aufgeführten Standards für verbindlich erklärt.

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 30. Juni 1960

Der Leiter des Amtes für Standardisierung

I. V.: Flügel

Stellvertreter des Leiters

Anlage

zu vorstehender Anordnung Nr. 85

Art	Nummer	Ausgabe	Gruppe	Titel des Standards	Verbindlich ab	Register-Nummer	Bezugsnachweis
1	2	3	4	5	6	7	8
DK 531.7 Messung geometrischer und mechanischer Größen							
TGL	7679	6.60	375	Tuschierlineale, Baumaße	1. 11. 60	7679	
TGL	7680	6.60	375	Tuschierlineale, Tuschierplatten, Richtplatten, Technische Lieferbedingungen	1. 11. 60	7680	
DK 535.8 Optische Instrumente							
TGL	7208	6.60	371	Kompressorien für Trichinoskope	1. 11. 60	7208	
DK 621—76 Dichtungen							
TGL	7126	6.60	314	Milchrohrleitungen; Dichtringe, Dichtscheiben für Durchgangs- und Dreiweghähne	1. 11. 60	7126	
DK 621.313 Elektrische Maschinen							
TGL	7128	5.60	361	Schall-Aufnahme und -Wiedergabe. Wechselstrom-Motoren für Schallplattenspieler, Technische Lieferbedingungen, Anschlußmaße	1. 10. 60	7128	
DK 621.315.67 Installationsmaterial							
TGL	7216	6.60	368	Elektro-Installationsmaterial; Schaltverteilungen auf Putz und unter Putz mit D-Sicherungssockel E 27 bis zu einer Bestückung max. 8 × 4 oder LS-Schalter 10 A oder 15 A 500 V bis zu einer Bestückung max. 6 × 4	1. 1. 61	7216	
TGL	7217	6.60	368	Elektro-Installationsmaterial; Schaltverteilungen 25 A 500 V ohne Zuleitungsklemmen, Schutzart P 20	1. 1. 61	7217	
TGL	7218	6.60	368	Elektro-Installationsmaterial; Schaltverteilungen 25 A 500 V mit Zuleitungsklemmen, Schutzart P 20	1. 1. 61	7218	

Fachbuchversandhaus Leipzig, Leipzig O 5, Taubchenweg 83

* Anordnung Nr. 84 (GBl. II S. 230)

Art	Nummer	Ausgabe	Gruppe	Titel des Standards	Verbindlich ab	Register-Nummer	Bezugsnachweis
1	2	3	4	5	6	7	8
DK 621.316.5 Schalter, Kontakte, Fassungen							
DIN	41 020	12.52	364	Nachrichtentechnik; Kontaktfedersätze, Bezeichnungen (Ersatz für DIN 41 020 Ausg. 12.49)	1. 11. 60	1897	
DK 621.316.8 Widerstände							
TGL	4524 Bl. 1	6.60	366	Stromregler; Eisenwasserstoff-Widerstände, Technische Lieferbedingungen	1. 11. 60	4524/1	
TGL	4524 Bl. 2	6.60	366	Stromregler; Eisenwasserstoff-Widerstände, Abmessungen und technische Daten	1. 11. 60	4524/2	
DK 621.43:629.113/.118 Verbrennungskraftmaschinen für Kraftfahrzeuge							
TGL	6982	6.60	368	Elektrische Fahrzeugausrüstung; Glühkerzen, Technische Lieferbedingungen	1. 11. 60	6982	
DK 621.643.413/.414 Muffen und Schraubenverbindungen							
TGL	0–1564	6.60	313	Stahlfittings für Schienenfahrzeuge; Muffen, Übergangsmuffen (Ersatz für DIN 1564 Ausg. 12.52)	1. 11. 60	7145	
TGL	0–1567	6.60	313	Stahlfittings für Schienenfahrzeuge; T-Stücke, Übergangs-T-Stücke (Ersatz für DIN 1567 Ausg. 12.52)	1. 11. 60	7146	
TGL	0–1568	6.60	313	Stahlfittings für Schienenfahrzeuge; Kreuz-Stücke (Ersatz für DIN 1568 Ausg. 11.52)	1. 11. 60	7147	
TGL	0–1569	6.60	313	Stahlfittings für Schienenfahrzeuge; Winkel-Stücke, Hosen-Stücke (Ersatz für DIN 1569 Ausg. 11.52)	1. 11. 60	7148	
TGL	7124	6.60	314	Milchrohrleitungen; Rohrverschraubungen	1. 11. 60	7124	
DK 621.643.42 Formstücke							
TGL	7122	6.60	314	Milchrohrleitungen; Bogen	1. 11. 60	7122	
TGL	7123	6.60	314	Milchrohrleitungen; T-Stücke	1. 11. 60	7123	
DK 621.646.6 Hähne							
TGL	7121	6.60	314	Milchrohrleitungen; Durchgangshähne, Dreiweghähne	1. 11. 60	7121	
DK 621.646.8/.9 Sicherheitsabsperrorgane. Zubehör für Armaturen und Leitungen							
TGL	7125	6.60	314	Milchrohrleitungen; Verschlußkappen	1. 11. 60	7125	
DK 621.74 Gießerei							
TGL	8167	5.60	325	Gießereiwesen; Formmaschinen, Begriffe, Bauarten, Übersicht	1. 10. 60	8167	
TGL	8168	5.60	325	Gießereiwesen; Formmaschinen, Technische Lieferbedingungen	1. 10. 60	8168	
TGL	8169	5.60	325	Gießereiwesen; Preß-Formmaschinen, Bauart FP, FPH und FPHA, Baugrößen	1. 10. 60	8169	
TGL	8170	5.60	325	Gießereiwesen; Preß-Formmaschine für kastenlose Formen, Bauart FPK, Baugröße	1. 10. 60	8170	

Fachbuchversandhaus Leipzig, Leipzig O 5, Täubchenweg 83

Art	Nummer	Ausgabe	Gruppe	Titel des Standards	Verbindlich ab	Register-Nummer	Bezugsnachweis
1	2	3	4	5	6		
DK 621.74 Gießerei (Fortsetzung)							
TGL	8171	5.60	325	Gießereiwesen; Rüttel-Formmaschine, Bauart FR, Baugröße	1. 10. 60	8171	
TGL	8172	5.60	325	Gießereiwesen; Rüttel-Formmaschine mit Wendeplatte, Bauart FRW, Baugröße	1. 10. 60	8172	
TGL	8173	5.60	325	Gießereiwesen; Rüttel-Preß-Formmaschinen, Bauart FRP, FRPA, FRPH und FRPHA, Baugrößen	1. 10. 60	8173	
TGL	8174	5.60	325	Gießereiwesen; Rüttel-Preß-Formmaschinen mit Wendegestell, Bauart FRPG, Baugrößen	1. 10. 60	8174	
TGL	8175	5.60	325	Gießereiwesen; Rüttel-Umlege-Formmaschine, Rüttel-Preß-Umlege-Formmaschine, Bauart FRU, FRUA, FRPU und FRPUA, Baugrößen	1. 10. 60	8175	
DK 621.753.3 Lehren							
TGL	7891	6.60	375	Kegellehren, Dorne, Hülsen für Bohrfutterkegel	1. 11. 60	7891	
DK 621.861/.866:629.12 Rollenzüge und Winden für Schiffbau							
TGL	8242	6.60	348	Schiffbauliche Ausrüstung; Verholspille mit elektrischem Antrieb, Baugrößen und Hauptabmessungen	1. 11. 60	8242	
DK 628.1 Wasserversorgung							
TGL	4540	6.60	724	Wasseraufbereitung; Dolomitisches Filtermaterial zur Wasseraufbereitung	1. 11. 60	4540	
DIN	19 603	3.56	724	Wasseraufbereitung; Aktivkohlen zur Trinkwasseraufbereitung, Allgemeines, Technische Lieferbedingungen, Prüfung	1. 11. 60	9031	
DK 645 Einrichtungsgegenstände							
TGL	7211	6.60	543	Büromöbel; Kartei-Schreibtisch	1. 11. 60	7211	
DK 655 Graphisches Gewerbe							
TGL	7917	6.60	578/416	Graphische Technik; Ätzbäder für Kupfertiefdruck	1. 11. 60	7917	
DK 669.13/.15 Grauguß, Temperguß, Stahl							
TGL	6776	6.60	291	Runde Vollstangen aus Grauguß	1. 11. 60	6776	
TGL	6777	6.60	291	Runde Hohlstangen aus Grauguß	1. 11. 60	6777	
DK 677.06/.6 Rohstoffe und Erzeugnisse der Textilindustrie							
TGL	7112	6.60	650	Handelszuschläge für Textilien	1. 1. 61	7112	
DK 677.7 Kordeln, Seile							
TGL	7471	6.60	326	Verseilmaschinen; Maschinenspulen, Hauptabmessungen	1. 11. 60	7471	

Fachbuchversandhaus Leipzig, Leipzig O 5, Taubchenweg 83

Art	Nummer	Ausgabe	Gruppe	Titel des Standards	Verbindlich ab	Register-Nummer	Bezugsnachweis
1	2	3	4	5	6	7	8
DK 678.5/.8.04 Hilfsstoffe, Zusatzstoffe							
TGL	7601	5.60	421	Weichmacher; Trikresylphosphat, technisch	1. 10. 60	7601	
DK 683.3 Beschläge, Schlösser							
TGL	7056	6.60	382	Stahltüren und -tore; Einsteckschlösser	1. 1. 61	7056	
TGL	7057	6.60	382	Stahltüren und -tore; Bänder	1. 11. 60	7057	
DK 685 Lederwaren, Sattlerei, Sportgeräte, Turngeräte							
TGL	4359	6.60	623	Schulranzen	1. 11. 60	4359	
DK 685.5 Reiseartikel							
TGL	7194	6.60	623	Handschrankkoffer	1. 11. 60	7194	
TGL	7748	6.60	623	Kabinenkoffer	1. 11. 60	7748	
DK 687 Bekleidungsindustrie							
TGL	7543	6.60	668	Gewirke und Gestricke; Unterkleidung, Oberkleidung, Handschuhe, Benennung	ab sofort zur Anwendung empfohlen	7543	
DK 688.35 Taschen, Mappen							
TGL	7195	6.60	623	Frühstückstaschen	1. 11. 60	7195	
DK 771.3/.4 Kameras und Zubehör, Hilfsgeräte							
TGL	7709	6.60	372	Aufnahmeobjektive, Anschlußmaße für Zubehör	1. 11. 60	7709	
TGL	8010	6.60	372	Nenn-Brennweiten, Aufnahmeobjektive	ab sofort zur Anwendung empfohlen	8010	

Fachbuchversandhaus Leipzig, Leipzig O 5, Täubchenweg 83

Bei DIN-Blättern mit Kreuz-Ausgabe ist die letzte Kreuz-Ausgabe des eingetragenen Ausgabedatums verbindlich.

Die Verbindlichkeit folgender Standards wird zum angegebenen Zeitpunkt aufgehoben:

Art	Nummer	Ausgabe	Gruppe	Titel des Standards	Verbindlichkeit aufgehoben ab	Register-Nummer	Verbindlichkeitserklärung veröffentlicht
1	2	3	4	5	6	7	8
DK 621.316.5 Schalter, Kontakte, Fassungen							
DIN	41 020	12.49	364	Nachrichtentechnik; Kontaktfedersätze, Bezeichnungen (Ersetzt durch DIN 41 020 Ausg. 12.52)	1. 11. 60	1897—51	Bkm. Nr. 9 v. 11. 6. 1951 (MinBl. S. 79)
DK 621.316.923 Sicherungen							
DIN	41 571	2.44	368	Nachrichtentechnik; Schmelzeinsätze 250 und 500 V, flink, mittelträge und träge, verwechselbar (Ersetzt durch TGL 0—41 571 Blatt 1, 2 und 3 Ausg. 12.59)	1. 7. 60	1929—51	

Hinweis auf Verkündungen im P-Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik

(Wiederholung bereits erschienener P-Sonderdrucke)

Sonderdruck Nr. P 1497

Preisanordnung Nr. 1052/5 vom 20. November 1959 — Anordnung über die Abrechnung des typisierten Wohnungsbaues nach Pauschalpreisen — (Einzel- und Doppelhäuser), (Warennummer 70 00 00 00), 2 Blatt, 0,10 DM

Sonderdruck Nr. P 1515

Preisanordnung Nr. 863/1 vom 9. Dezember 1959 — Anordnung über die Preise für Isolierflaschen und -gefäße sowie Rohkolben — (Warennummern 52 19 13 00, 52 61 11 00, 52 61 12 00, 52 61 21 00 bis 24 00, 52 62 11 00 bis 21 00), 6 Blatt, 0,30 DM

Sonderdruck Nr. P 1517

Preisanordnung Nr. 1219/2 vom 15. Januar 1960 — Anordnung über die Preise für Baugipsbinder — (Warennummern 25 55 11 00, 25 55 13 00), 1 Blatt, 0,05 DM

Sonderdruck Nr. P 1518

Preisanordnung Nr. 424/1 vom 9. Dezember 1959 — Anordnung über die Preisbildung für gebrauchte Getränkeflaschen, Gläser, Verpackungsglas sowie Glasbruch und Spezialscherben im Altstoff- und Lebensmittelhandel — (Warennummer 00 00 00 00), 1 Blatt, 0,05 DM

Sonderdruck Nr. P 1520

Preisanordnung Nr. 694/1 vom 9. Februar 1960 — Anordnung über die Entgelte für Rollfuhrleistungen — (Warennummer 00 00 00 00), 1 Blatt, 0,05 DM

Sonderdruck Nr. P 1522

Preisanordnung Nr. 1262/1 vom 9. Februar 1960 — Anordnung zur Aufstellung und Prüfung von Kalkulationen zum Zwecke der Preisbildung für Formgußerzeugnisse der volkseigenen Betriebe — (Warennummer 29 00 00 00), 1 Blatt, 0,05 DM

Sonderdruck Nr. P 1559

Preisanordnung Nr. 1240/2 vom 17. Februar 1960 — Drähte, Leitungen und Kabel sowie Drahtseile und -litzen aus NE-Metallen — (Warennummer 36 81 70 00), 20 Blatt, 1,— DM

Sonderdruck Nr. P 1564

Preisanordnung Nr. 1144/3 vom 9. Februar 1960 — Schuhwerk aus Leder — (Warennummer 62 50 00 00), 2 Blatt, 0,10 DM

Sonderdruck Nr. P 1565

Preisanordnung Nr. 1135/1 vom 17. Februar 1960 — Elektro-Lokomotiven — (Warennummern 33 12 14 00, 33 12 34 00, 33 12 35 00), 8 Blatt, 0,40 DM

Sonderdruck Nr. P 1582

Preisanordnung Nr. 1878 vom 29. März 1960 — Milch mit zugesicherten Eigenschaften — (Warennummer 11 91 11 00), 3 Blatt, 0,15 DM

Sonderdruck Nr. P 1586

Preisanordnung Nr. 1883 vom 29. März 1960 — Baumschulpflanzen — (Warennummern 11 55 70 00, 11 71 00 00, 11 72 10 00 usw.), 36 Blatt, 1,80 DM

Sonderdruck Nr. P 1596

Preisanordnung Nr. 1011/2 vom 30. April 1960 — Zucht- und Nutzvieh — (Warennummer 00 00 00 00), 2 Blatt, 0,10 DM

P-Sonderdrucke sind zu beziehen nur *unter Angabe der* P-Nummer *beim Buchhaus Leipzig, Leipzig C 1, Postfach 91, Telefon 2 54 81, sowie Barkauf von Einzelnummern in der Verkaufsstelle des Verlages, Berlin C 2, Roßstr. 6.*

Ausgezeichnet als

„SCHÖNSTES BUCH DES JAHRES 1959"

OTTO GROTEWOHL

Auf dem Wege zu einem friedlichen, demokratischen und sozialistischen Deutschland

134 Seiten · Leinen 7,50 DM

„Das Werk Otto Grotewohls deckt uns das Geheimnis seines Wirkens auf: die tiefe Verankerung seines Denkens und Handelns in der Theorie des Marxismus-Leninismus. Die Klarheit und Schlichtheit der Sprache, die Geradlinigkeit in der Entwicklung der Grundgedanken, die Breite des Materials, das verarbeitet wurde, all das bringt uns unserer Wirklichkeit nahe und macht uns die in ihr wirkende Gesetzmäßigkeit bewußt, eröffnet uns den Weg, unsere Kräfte an den Kämpfen um die Durchsetzung des Neuen zu verstärken.

Darum gebührt Otto Grotewohl für dieses Werk unser Dank."

(Prof. Dr. Karl Polak in: „Arbeitsrecht", Heft 1/60)

Zu beziehen durch den Buchhandel
oder durch das Buchhaus Leipzig, Leipzig C 1, Postfach 91

VEB DEUTSCHER ZENTRALVERLAG

Herausgeber: Büro des Präsidiums des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin C 2, Klosterstraße 47 — Redaktion Berlin C 2, Klosterstraße 47, Telefon: 22 67 35 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Ag 139/60/DDR — Verlag: (6) VEB Deutscher Zentralverlag, Berlin C 2, Telefon: 51 05 21 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 3,— DM, Teil II 2,10 DM — Einzelabgabe bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 DM, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 DM, über 32 Seiten 0,50 DM je Exemplar — Bestellungen beim Buchhandel, beim Buchhaus Leipzig, Leipzig C 1, Postfach 91, Telefon: 2 54 21, sowie Bezug gegen Barzahlung in der Verkaufsstelle des Verlages, Berlin C 2, Roßstraße 6, Telefon: 51 05 21 — Druck: (140) Neues Deutschland, Berlin

2 34
Hochschule
für

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil II

1960	Berlin, den 15. August 1960	Nr. 23

Tag	Inhalt	Seite
1. 7. 60	Anordnung über das Statut des Staatlichen Versorgungskontors für Pharmazie und Medizintechnik	257
16. 7. 60	Anordnung über die Organisation der Erfassung, des Aufkaufs und des Absatzes von Schlachtgeflügel	259
19. 7. 60	Anordnung über die Allgemeinen Lieferbedingungen für den sozialistischen Binnenhandel	262
22. 7. 60	Anordnung über die Verteilung, den Bezug und die Lieferung von Erzeugnissen der Glas- und keramischen Industrie und Rücklaufverpackungsglas	269
15. 7. 60	Anordnung Nr. 3 über die Verwendung der Gewinne in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft	271

Anordnung über das Statut des Staatlichen Versorgungskontors für Pharmazie und Medizintechnik.

Vom 1. Juli 1960

§ 1

Rechtsform und Sitz

(1) Mit Wirkung vom 1. Juli 1960 wird das Staatliche Versorgungskontor für Pharmazie und Medizintechnik gebildet.

(2) Das Staatliche Versorgungskontor ist juristische Person und Rechtsträger von Volkseigentum. Es ist dem Ministerium für Gesundheitswesen unterstellt und hat seinen Sitz in Berlin.

(3) Das Staatliche Versorgungskontor ist Haushaltsorganisation. Die Finanzierung erfolgt entsprechend den Bestimmungen der Anordnung vom 23. Dezember 1958 über die VVB-Umlage (GBl. II 1959 S. 14).

(4) Dem Staatlichen Versorgungskontor sind Versorgungsdepots für Pharmazie und Medizintechnik unterstellt (§ 7).

§ 2

Aufgaben

(1) Das Staatliche Versorgungskontor hat die Versorgung der Einrichtungen des Gesundheits- und Veterinärwesens, der Apotheken, Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte mit Arzneimitteln, Verbandmitteln und Erzeugnissen der Medizintechnik nach den vom Ministerium für Gesundheitswesen aufgestellten Grundsätzen zu organisieren.

(2) Für die Versorgung von Einrichtungen des Veterinärwesens und der Tierärzte stellt das Ministerium für Gesundheitswesen Grundsätze im Einvernehmen mit dem Ministerium für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft auf.

(3) Das Staatliche Versorgungskontor hat insbesondere folgende Aufgaben:

a) Organisierung einer wissenschaftlichen Bedarfsermittlung für die im Abs. 1 genannten Bedarfsträger und Abstimmung dieses Bedarfs mit dem Aufkommen;

b) Einflußnahme auf die Produktionsprogramme der Industriezweige, in denen Arzneimittel, Verbandmittel sowie Erzeugnisse der Medizintechnik hergestellt werden, zum Zwecke einer nach Qualität und Sortiment bedarfsgerechten Versorgung;

c) Ausarbeitung von Perspektivbedarfsplänen für Arzneimittel, Verbandmittel sowie Erzeugnisse der Medizintechnik;

d) Sicherung einer ständigen Übersicht und Kontrolle über die Versorgungslage unter besonderer Berücksichtigung der Warenzuführungen, Vertragsrealisierung und Bestandsentwicklung der Versorgungsdepots;

e) Organisierung des überbezirklichen Warenaustausches zwischen den Versorgungsdepots in Abstimmung mit den Räten der Bezirke, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen;

f) Ermittlung des Importbedarfs, Aufstellung der Importpläne, Überwachung der Realisierung der Importe und Organisation ihrer bedarfsgerechten Verteilung;

g) Weiterentwicklung des Versorgungsnetzes der Depots für Pharmazie und Medizintechnik;

h) Bildung und Verwaltung einer operativen Reserve von Arzneimitteln, Verbandmitteln und Erzeugnissen der Medizintechnik und deren zweckentsprechender Einsatz;

i) Einflußnahme auf die Organisierung des planmäßigen Anbaus, der Sammlung, Erfassung und Bearbeitung von Arzneipflanzen;

k) Mitarbeit bei der Ausarbeitung Allgemeiner Liefer- und Leistungsbedingungen und Ausarbeitung von Vertriebsbedingungen;

l) Anleitung und Kontrolle der unterstellten Versorgungsdepots.

(4) Der Minister für Gesundheitswesen kann dem Staatlichen Versorgungskontor weitere Aufgaben zuweisen.

(5) Das Staatliche Versorgungskontor und die ihm unterstellten Versorgungsdepots erfüllen ihre Aufgaben in enger Zusammenarbeit mit den Herstellerbetrieben, den zuständigen Vereinigungen volkseigener Betriebe, den örtlichen Organen der staatlichen Verwaltung und den gesellschaftlichen Organisationen, insbesondere den Gewerkschaften.

§ 3
Befugnisse

Die beauftragten Mitarbeiter des Staatlichen Versorgungskontors und der Versorgungsdepots sind berechtigt, in Wahrnehmung der ihnen übertragenen dienstlichen Pflichten Betriebe, die Arznei- und Verbandmittel sowie Erzeugnisse der Medizintechnik herstellen, zu betreten und die für die Erfüllung der Aufgaben des Staatlichen Versorgungskontors und der Versorgungsdepots erforderlichen Auskünfte zu fordern.

§ 4
Leitung

(1) Das Staatliche Versorgungskontor wird vom Hauptdirektor geleitet, der vom Minister für Gesundheitswesen ernannt und abberufen wird.

(2) Der Hauptdirektor ist für die politische, wirtschaftliche und organisatorische Tätigkeit des Staatlichen Versorgungskontors und der ihm unterstellten Versorgungsdepots verantwortlich und dem Minister für Gesundheitswesen rechenschaftspflichtig.

(3) Der Hauptdirektor hat im Rahmen und auf der Grundlage der geltenden Bestimmungen und Weisungen das Recht, alle Angelegenheiten des Staatlichen Versorgungskontors zu entscheiden. Er übt seine Tätigkeit unter Beachtung der sozialistischen Leitungsprinzipien aus.

(4) Der Hauptdirektor hat je einen Stellvertreter für den Versorgungsbereich Pharmazie und für den Versorgungsbereich Medizintechnik. Die Stellvertreter führen die Bezeichnung Direktor. Ihre Einstellung und Entlassung bedarf der Bestätigung des Ministeriums für Gesundheitswesen. Der Hauptdirektor bestimmt, welcher seiner Stellvertreter ihn im Falle seiner Verhinderung vertritt.

(5) Der Hauptdirektor hat den Arbeitsablauf des Staatlichen Versorgungskontors in einer Arbeitsordnung zu regeln.

§ 5
Vertretung im Rechtsverkehr

(1) Das Staatliche Versorgungskontor wird im Rechtsverkehr durch den Hauptdirektor und im Falle seiner Verhinderung durch den von ihm bestimmten Stellvertreter vertreten.

(2) Der Hauptdirektor ist zur Einzelzeichnung befugt. Das gleiche gilt für den von ihm bestimmten Stellvertreter bei der Vertretung des Hauptdirektors.

(3) Jeder Stellvertreter des Hauptdirektors ist berechtigt, innerhalb seines Verantwortungsbereiches und seiner Befugnisse das Staatliche Versorgungskontor zu vertreten. Im Rahmen der ihnen vom Hauptdirektor erteilten Vollmachten können auch andere Mitarbeiter des Staatlichen Versorgungskontors oder sonstige Personen das Staatliche Versorgungskontor im Rechtsverkehr vertreten.

(4) Verfügungen über Zahlungsmittel des Staatlichen Versorgungskontors dürfen nach den Vorschriften über die Bewirtschaftung von Mitteln des Staatshaushaltes nur von den fachlich Verfügungsberechtigten gemeinsam mit dem Haushaltsbearbeiter vorgenommen werden.

§ 6
Struktur- und Stellenplan

Die Aufstellung des Struktur- und Stellenplanes erfolgt nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 7
Versorgungsdepots für Pharmazie und Medizintechnik

(1) Die Niederlassungen der DHZ Pharmazie und Krankenhausbedarf werden mit Wirkung vom 1. Juli 1960 in Versorgungsdepots für Pharmazie und Medizintechnik umgewandelt und dem Staatlichen Versorgungskontor unterstellt. Die Versorgungsdepots sind Rechtsnachfolger der Niederlassungen der DHZ Pharmazie und Krankenhausbedarf.

(2) Dem Staatlichen Versorgungskontor sind nachfolgende Versorgungsdepots einschließlich ihrer Zweigdepots und Lager unterstellt:

Versorgungsdepot für Pharmazie und Medizintechnik Stralsund,
Versorgungsdepot für Pharmazie und Medizintechnik Schwerin,
Versorgungsdepot für Pharmazie und Medizintechnik Potsdam,
Versorgungsdepot für Pharmazie und Medizintechnik Magdeburg,
Versorgungsdepot für Pharmazie und Medizintechnik Halle,
Versorgungsdepot für Pharmazie und Medizintechnik Erfurt,
Versorgungsdepot für Pharmazie und Medizintechnik Gera,
Versorgungsdepot für Pharmazie und Medizintechnik Dresden,
Versorgungsdepot für Pharmazie und Medizintechnik Leipzig,
Versorgungsdepot für Pharmazie und Medizintechnik Karl-Marx-Stadt,
Versorgungsdepot für Pharmazie und Medizintechnik Berlin,
Versorgungsdepot für Augenoptik Rathenow.

(3) Die Versorgungsdepots sind juristische Personen im Sinne des § 1 Abs. 2 der Verordnung vom 20. März 1952 über Maßnahmen zur Einführung des Prinzips der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft (GBl. S. 225).

(4) Die Versorgungsdepots werden von Direktoren geleitet. Die Direktoren werden vom Hauptdirektor des Versorgungskontors ernannt und abberufen.

(5) Den Versorgungsdepots obliegt die Belieferung der Einrichtungen des Gesundheits- und Veterinärwesens, der Apotheken, der sonstigen für die Abgabe von Arzneimitteln zugelassenen Stellen, der Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte mit Arzneimitteln, Verbandmitteln und Erzeugnissen der Medizintechnik.

(6) Über die Neubildung, Zusammenlegung und Auflösung von Versorgungsdepots entscheidet der Minister für Gesundheitswesen auf Vorschlag des Hauptdirektors des Staatlichen Versorgungskontors.

§ 8

Anleitung und Kontrolle der Versorgungsdepots

(1) Das Staatliche Versorgungskontor hat die unterstellten Versorgungsdepots in Fragen der Versorgung, auf dem Gebiet der Planung und Plandurchführung, des Rechnungswesens und bei der Einhaltung der Finanzdisziplin anzuleiten und zu kontrollieren (§ 2 Abs. 3 Buchst. l).

(2) Dabei hat das Staatliche Versorgungskontor insbesondere

a) Richtlinien über Grundsätze und Methoden bei der Durchführung der Versorgungstätigkeit zu erlassen,
b) zu organisieren, daß die Versorgungsdepots eine laufende Unterrichtung der Bedarfsträger über die Versorgungslage durchführen,
c) auf die Bestandsbildung und die Organisation der Lagerhaltung einzuwirken,
d) die staatlichen Aufgaben der Versorgungsdepots auf der Grundlage der Jahrespläne und der Operativpläne zu bestätigen,
e) die notwendigen komplexen Revisionen in den unterstellten Versorgungsdepots durchzuführen,
f) die Organisation des Arbeitsablaufs, die Entwicklung neuer Arbeitsmethoden und des Vorschlags- und Erfindungswesens zu fördern,
g) die Versorgungsdepots bei der Anwendung des sozialistischen Rechts, insbesondere bei der Durchsetzung des Allgemeinen Vertragssystems und bei Vertragsstreitigkeiten, zu unterstützen,
h) bei der Kontrolle der Einhaltung der Richtlinien der Preispolitik sowie bei der Preisbildung mitzuwirken,
i) mit der Gewerkschaft Staatliche Verwaltungen Gesundheitswesen Finanzen bei der Organisierung überbetrieblicher Wettbewerbe und in Fragen des Erfahrungsaustausches zusammenzuwirken.

§ 9

Versorgungsausschüsse

(1) Bei jedem Versorgungsdepot ist in Zusammenarbeit mit den Räten der Bezirke, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen, je ein Versorgungsausschuß für den Versorgungsbereich Pharmazie und den Versorgungsbereich Medizintechnik zu bilden. Die Versorgungsausschüsse beraten die Depots bei der Durchführung ihrer Aufgaben.

(2) Beim Staatlichen Versorgungskontor ist für jeden Versorgungsbereich je ein zentraler Versorgungsausschuß zu bilden. Die zentralen Versorgungsausschüsse haben die Aufgabe, den Hauptdirektor in grundsätzlichen Fragen der Tätigkeit des Staatlichen Versorgungskontors zu beraten.

(3) Die Mitglieder der Versorgungsausschüsse bei den Versorgungsdepots werden vom Leiter der Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen des Rates des Bezirkes berufen. Die Mitglieder der zentralen Versorgungsausschüsse beruft auf Vorschlag des Hauptdirektors des Staatlichen Versorgungskontors der Minister für Gesundheitswesen.

(4) Der Minister für Gesundheitswesen legt Einzelheiten über die Bildung und Tätigkeit der Versorgungsausschüsse in Richtlinien fest.

§ 10

Inkrafttreten

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Juli 1960 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 26. Mai 1955 über die Überleitung der Aufgaben und Funktionen der Zentralen Leitung der Deutschen Handelszentrale Pharmazie und Krankenhausbedarf auf das Ministerium für Gesundheitswesen (GBl. II S. 195) außer Kraft.

Berlin, den 1. Juli 1960

Der Minister für Gesundheitswesen
Sefrin
Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates

Anordnung über die Organisation der Erfassung, des Aufkaufs und des Absatzes von Schlachtgeflügel.

Vom 10. Juli 1960

Abschnitt I

Allgemeine Bestimmungen für die Abnahme von Schlachtgeflügel

§ 1

Die Abnahme des gesamten Aufkommens an Schlachtgeflügel sowie der Absatz an die Schlachtbetriebe erfolgt durch die volkseigenen Erfassungs- und Aufkaufbetriebe (VEAB). Zur Verkürzung der Warenwege haben die VEAB direkte Warenbeziehungen zwischen volkseigenen Gütern (VEG), landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften (LPG), Geflügelspezialbetrieben, Geflügelintensivhaltungen, VEB Binnenfischerei, Staatlichen Forstwirtschaftsbetrieben u. a. (im folgenden sozialistische Landwirtschaftsbetriebe genannt) und sozialistischen Schlachtbetrieben der Lebensmittelindustrie sowie Betrieben des sozialistischen Groß- und Einzelhandels zu organisieren.

§ 2

(1) Die VEAB haben monatlich einen Abnahmeplan für Schlachtgeflügel nach folgenden Grundsätzen auszuarbeiten:

a) Die Abnahmezeiten und Geflügelmengen sind so festzulegen, daß die Planerfüllung gesichert und die kontinuierliche Belieferung der Schlachtbetriebe gewährleistet wird.
b) Der Abnahmeplan für Schlachtgeflügel ist für jede Gemeinde nach Abnahmetagen und -zeiten auszuarbeiten, und zwar gegliedert nach der Abnahme durch den VEAB, durch den sozialistischen Schlachtbetrieb und durch den sozialistischen Groß- und Einzelhandel. Dieser Abnahmeplan ist zwischen den VEAB und den sozialistischen Schlacht- und Handelsbetrieben abzustimmen und

diesen jeweils bis zum 25. des laufenden Monats für den folgenden Monat zu übergeben. Der Plan ist im Einverständnis mit den genannten Stellen in den Gemeinden öffentlich bekanntzugeben. An Hand der Abnahmetage und -zeiten sind mit den Erzeugern zusätzliche Vereinbarungen über die Einzelheiten der jeweiligen Ablieferungsmengen, Arten und Qualitäten zu treffen.

(2) Die Abnahmebetriebe haben die Abnahme so zu organisieren, daß entsprechend dem Produktionsanfall in den Gemeinden, insbesondere während der Haupterfassungszeit, die kontinuierliche Abnahme des gesamten schlachtreifen Geflügels gesichert wird, das den Qualitätsbestimmungen entspricht.

Abnahme von Schlachtgeflügel in sozialistischen Landwirtschaftsbetrieben

§ 3

In sozialistischen Landwirtschaftsbetrieben kann das Schlachtgeflügel bei Einhaltung der veterinärgesetzlichen Bestimmungen unmittelbar abgenommen werden. Diese Betriebe gelten als Erfassungsstellen für Schlachtgeflügel. Der VEAB hat mit den Schlachtbetrieben zu vereinbaren, daß das Schlachtgeflügel durch den Beauftragten des VEAB und des Schlachtbetriebes abgenommen wird.

§ 4

Die Abnahme des Schlachtgeflügels nach § 3 ist gleichzeitig mit der Abnahme des Schlachtgeflügels aus der individuellen Produktion der Genossenschaftsbauern sowie der ablieferungsfreien Geflügelhalter zu verbinden. Sofern die veterinärgesetzlichen Bestimmungen eine Abnahme dieses Schlachtgeflügels in den sozialistischen Landwirtschaftsbetrieben nicht zulassen, sind diese Mengen an den Erfassungsstellen oder besonderen Sammelplätzen in den Gemeinden bereitzustellen.

§ 5

Die unmittelbare Abnahme von Schlachtgeflügel in sozialistischen Landwirtschaftsbetrieben ist zwischen diesen und den VEAB zu vereinbaren und von den Räten der Kreise, Abteilung Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft, und dem Kreistierarzt zu bestätigen.

§ 6

Abnahme von Schlachtgeflügel in den Erfassungsstellen des VEAB

Ist eine unmittelbare Abnahme des Schlachtgeflügels in sozialistischen Landwirtschaftsbetrieben nicht festgelegt, wird es in den Erfassungsstellen des VEAB abgenommen, die als solche ortsüblich bekanntgemacht sind. An diese Erfassungsstellen haben die Erzeuger das Schlachtgeflügel auf ihre Kosten und Gefahr zu liefern.

§ 7

Transportkosten

(1) Der VEAB trägt die Transportkosten von den Erfassungsstellen bis zur Kreiserfassungsstelle für Eier, Geflügel und Honig.

(2) Der Schlachtbetrieb trägt die Transportkosten

a) ab Kreiserfassungsstelle;

b) ab sozialistischem Landwirtschaftsbetrieb, sofern eine Vereinbarung mit dem Schlachtbetrieb über die Abnahme nach § 3 zustande gekommen ist;

c) ab Erfassungsstelle, die dem Schlachtbetrieb am nächsten liegt, wenn nach Anfahren mehrerer Gemeinden die Transportmittel direkt zum Schlachtbetrieb fahren, nachdem sie voll mit Schlachtgeflügel ausgelastet sind.

Klassifizierung und Absatz des Schlachtgeflügels

§ 8

(1) Das von den Erzeugern abgelieferte Schlachtgeflügel ist in der Erfassungsstelle durch den beauftragten Abnehmer des VEAB zu verwiegen und zu klassifizieren. Der Erzeuger hat das Recht, bei der Verwiegung und Klassifizierung anwesend zu sein.

(2) Das gemäß Abs. 1 festgestellte Gewicht sowie die Qualität des abgelieferten Schlachtgeflügels sind in der Abrechnung gegenüber dem Erzeuger verbindlich.

§ 9

(1) Der VEAB hat den sozialistischen Landwirtschaftsbetrieben, die eine Vorsortierung des zur Ablieferung gelangenden Schlachtgeflügels vornehmen, Vergütungen bis zu folgender Höhe aus der Erfassungsspanne zu zahlen:

Geflügelart		Provision in DM je Stück
Gans	bis zu	0,10
Pute	" "	0,10
Ente	" "	0,08
Huhn	" "	0,04
Backhähnchen	" "	0,03
Taube	" "	0,02

(2) Der VEAB nimmt bei der Abnahme die Gewichtsfeststellung und Klassifizierung des bereitgestellten Schlachtgeflügels vor. Über die Vorsortierung und die zu zahlende Vergütung sind zwischen VEAB und sozialistischen Landwirtschaftsbetrieben Vereinbarungen zu treffen.

§ 10

(1) Der Schlachtbetrieb nimmt das Schlachtgeflügel vom VEAB in der Kreiserfassungsstelle, im sozialistischen Landwirtschaftsbetrieb nach § 3 oder beim Warenweg nach § 7 Abs. 2 Buchst. c im Schlachtbetrieb ab. Hierbei wird das Schlachtgeflügel durch den Beauftragten des Schlachtbetriebes und des VEAB gewogen und klassifiziert.

(2) Wird vom Schlachtbetrieb kein Abnehmer zwecks Klassifizierung in die Kreiserfassungsstelle entsandt, gilt für den Schlachtbetrieb die vom VEAB gegenüber den Ablieferern getroffene Klassifizierung und Gewichtsfeststellung. Diese Regelung gilt auch für die Abnahme von Schlachtgeflügel nach § 3, sofern trotz Vereinbarung vom Schlachtbetrieb kein Abnehmer entsandt wird.

(3) Streitigkeiten über Transportkosten, die Abnahme oder Nichtabnahme, über die Gewichtsfeststellung oder Klassifizierung entscheidet der Rat des Kreises, Abteilung Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft, im Einvernehmen mit der Abteilung Örtliche Wirtschaft, Referat Lebensmittelindustrie, endgültig.

Abschnitt II

Direktlieferungen von Schlachtgeflügel

§ 11

(1) Zur Verkürzung der Warenwege sowie zur Ausnutzung der Schlacht- und Rupfmöglichkeiten in den sozialistischen Landwirtschaftsbetrieben können zwischen diesen und sozialistischen Schlachtbetrieben der Lebensmittelindustrie sowie Betrieben des sozialistischen Groß- und Einzelhandels sowie Großverbrauchern, Vereinbarungen über Direktlieferungen von Schlachtgeflügel abgeschlossen werden.

(2) Die Direktlieferungen sind im Rahmen der Liefer- und Empfangspläne für Geflügel vorzusehen und dürfen die Höhe der in den Warenbereitstellungsplänen festgesetzten Mengen nicht überschreiten.

§ 12

(1) Die sozialistischen Schlacht-, Groß- und Einzelhandelsbetriebe sowie Großverbraucher gelten mit dem Abschluß von Vereinbarungen als zugelassene Erfassungsbetriebe; sie sind für die mengen-, termin- und artengerechte Erfüllung der Direktlieferungen verantwortlich.

(2) Die mengenmäßige Erfüllung der vereinbarten Direktlieferungen von Schlachtgeflügel ist auf die abgeschlossenen Lieferverträge zwischen VEAB und sozialistischen Landwirtschaftsbetrieben anzurechnen.

§ 13

Direktlieferungen an Schlachtbetriebe

(1) Das Schlachtgeflügel ist entsprechend den getroffenen Vereinbarungen in den sozialistischen Landwirtschaftsbetrieben oder Schlachtbetrieben abzunehmen. Die landwirtschaftlichen Betriebe gelten als Erfassungsstelle. Die Transportkosten sind von den Schlachtbetrieben zu tragen.

(2) Das Schlachtgeflügel ist, soweit nichts anderes vereinbart, durch bevollmächtigte Vertreter der Schlachtbetriebe und der sozialistischen Landwirtschaftsbetriebe abzunehmen.

Direktlieferungen an den sozialistischen Groß- und Einzelhandel

§ 14

(1) Die Vereinbarungen über Direktlieferungen zwischen sozialistischen Landwirtschaftsbetrieben und Betrieben des sozialistischen Groß- und Einzelhandels sowie Großverbrauchern über Schlachtgeflügel können in beiderseitigem Einvernehmen sowohl über Schlachtgeflügel — lebend — als auch Geflügel — geschlachtet — abgeschlossen werden. Das Schlachtgeflügel ist nach den geltenden Qualitätsbestimmungen abzunehmen.

(2) Die sozialistischen Großhandelsbetriebe und Großverbraucher tragen die Transportkosten ab den sozialistischen Landwirtschaftsbetrieben. Werden von den sozialistischen Landwirtschaftsbetrieben Transportleistungen erbracht, so sind diese bis zur Höhe des amtlichen Tarifs aus der Großhandelsspanne zu vergüten, die den Empfängern des Geflügels zufließt.

(3) Der sozialistische Einzelhandel ist frei Verkaufsstelle oder Lager zu beliefern. Die Transportkosten sind aus der anteiligen Großhandelsspanne vom Erzeuger zu tragen.

§ 15

Die Verpackung für Direktlieferungen nach den Bestimmungen der §§ 13 und 14 ist von den Abnehmern zu stellen.

§ 16

Die sozialistischen Handelsbetriebe sowie Großverbraucher haben die zuständige Erfassungsstelle des VEAB (tR) über die Direktlieferungen zu informieren, um die Erfassung der Federn zu sichern.

Abrechnung und Bezahlung bei Direktlieferungen

§ 17

(1) Die sozialistischen Landwirtschaftsbetriebe haben dem zuständigen VEAB einen von den Abnehmern gegengezeichneten Lieferschein mit Angaben über Mengen, Qualitäten, Geflügelarten sowie Termine der Ablieferung innerhalb von 3 Werktagen nach der Lieferung zu übergeben. Außerdem sind die sich aus den Bestimmungen nach § 14 Abs. 2 und § 19 ergebenden Ansprüche im Lieferschein einzutragen.

(2) Der VEAB stellt auf Grund des Lieferscheines die Ablieferungsbescheinigungen aus. Er nimmt die Bezahlung gegenüber den sozialistischen Landwirtschaftsbetrieben nach den geltenden Erfassungs- und Aufkaufpreisen vor und stellt das direkt bezogene Schlachtgeflügel

a) den sozialistischen Schlachtbetrieben zum VEAB-Abgabepreis abzüglich 0,10 DM Erfassungsspannenanteil,

b) dem sozialistischen Großhandel und den Großverbrauchern zum VEAB-Abgabepreis abzüglich 0,10 DM Erfassungsspannenanteil und zuzüglich der Verbrauchsabgabe und

c) dem sozialistischen Einzelhandel zum VEAB-Abgabepreis abzüglich 0,10 DM Erfassungsspannenanteil zuzüglich der Verbrauchsabgabe und der anteiligen Großhandelsspanne (Erzeugeranteil)

in Rechnung und führt die Verbrauchsabgabe an den örtlichen Haushalt ab.

§ 18

(1) Der VEAB hat die Erlöse an die Ablieferer von Schlachtgeflügel nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu überweisen.

(2) Die VEAB übernehmen das gesamte Aufkommen an Schlachtgeflügel aus den Direktlieferungen in die Planabrechnung. Lieferungen von geschlachtetem Geflügel sind nach den geltenden Umrechnungssätzen abzurechnen.

§ 19

Beim Direktbezug des Einzelhandels vom sozialistischen Landwirtschaftsbetrieb ist die Großhandelsspanne von 6 % vom Einzelhandelsverkaufspreis (EVP), sofern keine anderen Vereinbarungen getroffen werden, wie folgt zu teilen:

sozialistischer Landwirtschaftsbetrieb = 4 % vom EVP,

Einzelhandel = 2 % vom EVP.

§ 20

Ergänzung, Änderung oder Aufhebung der Vereinbarungen über Direktlieferungen

(1) Die Vereinbarungen über Direktlieferungen können von den sozialistischen Schlacht-, Groß- und Einzelhandelsbetrieben sowie Großverbrauchern gemeinsam mit den sozialistischen Landwirtschaftsbetrieben mit Zustimmung des VEAB ergänzt, geändert oder aufgehoben werden.

(2) Die Vereinbarungen über Direktlieferungen sind von den Räten der Kreise, Abteilung Handel und Versorgung, im Einvernehmen mit der Abteilung Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft und der Abteilung Örtliche Wirtschaft, Referat Lebensmittelindustrie, zu ergänzen, zu ändern oder aufzuheben, wenn

a) die den Direktlieferungen zugrunde liegenden staatlichen Aufgaben geändert wurden oder

b) die Versorgung der Bevölkerung eine derartige Änderung notwendig macht.

§ 21
Inkrafttreten

Diese Anordnung tritt am 1. August 1960 in Kraft.

Berlin, den 10. Juli 1960

Der Minister für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft
I. V.: Koch
Staatssekretär

Anordnung über die Allgemeinen Lieferbedingungen für den sozialistischen Binnenhandel.

Vom 19. Juli 1960

Mit Zustimmung der Leiter der zuständigen zentralen staatlichen Organe und des Vorstandes des Verbandes Deutscher Konsumgenossenschaften wird gemäß § 19 des Vertragsgesetzes vom 11. Dezember 1957 (GBl. I S. 627) folgendes angeordnet:

I. Abschnitt
Allgemeine Bestimmungen
Geltungsbereich

§ 1

(1) Die Allgemeinen Lieferbedingungen für den sozialistischen Binnenhandel gelten im Rahmen des Allgemeinen Vertragssystems für alle Verträge, welche die Lieferung von Lebensmitteln und Industriewaren zur Versorgung der Bevölkerung von den sozialistischen Großhandelsbetrieben einschließlich den volkseigenen Erfassungs- und Aufkaufbetrieben an die HO-Betriebe, die Konsumgenossenschaften, die Industrieläden und den Einzelhandel mit staatlicher Beteiligung bei der Durchführung der Verkaufsstellenbelieferung zum Gegenstand haben.

(2) Die Allgemeinen Lieferbedingungen gelten auch für die Verträge zwischen den sozialistischen Fleisch- und Wurstbetrieben der Mundproduktion und den unter Abs. 1 genannten Einzelhandelsorganen, soweit sie die regelmäßige Verkaufsstellenbelieferung zum Gegenstand haben.

(3) Führen Großhandelsorgane, zu deren planmäßigen Aufgaben die Belieferung des Einzelhandels nicht gehört, in Ausnahmefällen Lieferungen an den Einzelhandel durch, so findet diese Anordnung keine Anwendung.

(4) Die Allgemeinen Lieferbedingungen gelten nicht für die Verträge zwischen dem Fischgroßhandel und den unter Abs. 1 genannten Einzelhandelsorganen.

§ 2

Die Allgemeinen Lieferbedingungen enthalten die wechselseitigen Verpflichtungen der im § 1 Absätzen 1 und 2 genannten Betriebe. Die persönliche Verantwortung aller Mitarbeiter dieser Betriebe einschließlich der leitenden Funktionäre für den ordnungsgemäßen Vertragsabschluß und die Vertragserfüllung sowie die sich aus der Verletzung dieser Verantwortung gegenüber ihrem Betrieb ergebenden Verpflichtungen sind durch die arbeitsrechtlichen Bestimmungen geregelt.

§ 3
Grundsätze der Zusammenarbeit

Die Vertragspartner haben sich in allen Fragen ihrer Zusammenarbeit von dem Ziel leiten zu lassen, gemeinsam die bestmögliche Versorgung der Bevölkerung zu sichern. Hierzu haben sie eine ständige und enge Verbindung ihrer Mitarbeiter durch wechselseitige Hilfe und Beratungen herzustellen. Diese Beratungen sind unter Einbeziehung der Werktätigen und ihrer Organisationen vor der Entscheidung solcher Fragen durch den einen oder anderen Vertragspartner durchzuführen, die für die Versorgung der Bevölkerung wesentlich sind. Treten Meinungsverschiedenheiten zwischen den Vertragspartnern bei der Lösung der gemeinsamen Versorgungsaufgaben auf, so haben beide Seiten diejenige Lösung anzustreben, die zur bestmöglichen Versorgung der Bevölkerung führt.

§ 4
Vertragspflicht

(1) Die Betriebe der Mundproduktion sowie des Großhandels (Lieferer) und des Einzelhandels (Besteller) sind zur Sicherung der Versorgung der Bevölkerung und der Planerfüllung verpflichtet, in dem Umfange Verträge abzuschließen, wie es für ein ständiges Angebot der Erzeugnisse durch die Verkaufsstellen entsprechend ihren Sortimentslisten und in einwandfreier Qualität gegenüber der Bevölkerung erforderlich ist. Dies gilt auch für Erzeugnisse der staatlichen Materialbilanzierung sowie für staatlich quotierte Erzeugnisse. Bei diesen Erzeugnissen kann der Einzelhandel jedoch keinen Vertragsabschluß fordern, der über die zugewiesene Menge hinausgeht, wenn die Zuweisung von den zuständigen staatlichen Organen erfolgte. Wird die Menge der Zuweisung durch Vereinbarung der Betriebe auf die Sorten der Sortimentslisten oder auf Gruppen solcher Sorten aufgeteilt, so wird der Umfang der Vertragsabschlußverpflichtung je Sorte oder Gruppe durch die für sie vereinbarte Teilmenge begrenzt.

(2) Der Besteller ist zum Vertragsabschluß gemäß Abs. 1 mit dem Großhandel nicht verpflichtet, wenn er die für das Angebot an die Bevölkerung erforderlichen Erzeugnisse im Rahmen der planmethodischen und anderen gesetzlichen Bestimmungen direkt von der Produktion oder von sonstigen Lieferbetrieben bezieht.

(3) Der Besteller entscheidet, ob die Verpflichtung gemäß Abs. 1 durch den Abschluß von Verkaufsstellen- oder Betriebsverträgen erfüllt wird, soweit nicht die übergeordneten Organe beider Vertragspartner die Anwendung einer der beiden Vertragsarten angewiesen haben.

(4) Sind die Betriebe ihrer Verpflichtung zum Abschluß von Verkaufsstellen- oder Betriebsverträgen nachgekommen, so können sie die Übernahme von Erzeugnissen über den gemäß Abs. 1 bestimmten Umfang hinaus in Kommission vereinbaren. Kommt eine Einigung nicht zustande, so können die Betriebe von ihren übergeordneten Organen zum Abschluß von Kommissionsverträgen angewiesen werden.

§ 5
Sortimentslisten

Die Vertragspartner haben die Sortimentslisten der Verkaufsstellen entsprechend den Weisungen, die im Einvernehmen ihrer übergeordneten Organe erlassen werden, unter Einbeziehung der Bevölkerung regelmäßig zu überarbeiten und abzustimmen.

§ 6
Rahmenvereinbarungen

(1) Zwischen den Vertragspartnern sind Rahmenvereinbarungen schriftlich abzuschließen, die enthalten:

a) die gemäß nachstehenden Paragraphen zu treffenden Vereinbarungen;

b) Vereinbarungen über sonstige Fragen, die sich aus der Durchführung dieser Allgemeinen Lieferbedingungen ergeben.

(2) Die Rahmenvereinbarungen gelten unbefristet, soweit die Vertragspartner nichts anderes vereinbaren. Änderungen können zu jedem Zeitpunkt vereinbart werden.

(3) Im Streitfall beim Abschluß oder der Änderung von Rahmenvereinbarungen legt der Rat des Bezirkes, Abteilung Handel und Versorgung, die betreffenden Bedingungen nach Abstimmung mit den übergeordneten Organen der Betriebe fest. Ist der Lieferer dem Rat des Kreises unterstellt, so tritt an die Stelle des Rates des Bezirkes, Abteilung Handel und Versorgung, der Rat des Kreises, Abteilung Handel und Versorgung.

§ 7
Vorbereitung des Vertragsabschlusses

(1) Zur Vorbereitung des Vertragsabschlusses und zur Sicherung der Erfüllung der Umsatzpläne der Vertragspartner sind folgende Maßnahmen durchzuführen:

a) Die Vertragspartner haben die Ausarbeitung ihrer Planvorschläge unter wechselseitiger Abstimmung durchzuführen und die Plandurchführung regelmäßig gemeinsam zu beraten.

b) Der Besteller hat dem Lieferer entsprechend den Bestimmungen der Planmethodik Warenbezugspläne und spezifizierte Bedarfsmeldungen zu übergeben.

c) Es sind Vereinbarungen über die Aufteilung der Erzeugnisse der staatlichen Materialbilanzierung und der staatlich quotierten Erzeugnisse auf die Verkaufsstelle und über ihre zeitliche Bereitstellung durch den Großhandel für den Vertragsabschluß zu treffen.

d) Der Besteller hat beim Abschluß der Verträge des Lieferers mit den Vorlieferanten mitzuwirken. Die Mitwirkung soll insbesondere durch Übergabe von Bedarfsanalysen, Teilnahme an Modellbeurteilungen oder durch direkte Beratungen bei der Einkaufsbehandlung über die Einkaufskollektive erfolgen.

(2) Die Einzelheiten der Zusammenarbeit der Vertragspartner gemäß Abs. 1 sind zwischen ihnen zu vereinbaren, soweit sie nicht durch besondere Anweisungen der übergeordneten Organe geregelt werden. Die Zusammenarbeit hat unter Einbeziehung der Verkaufsstellenleiter zu erfolgen, um die Erfahrungen und Kenntnisse der Verkaufsstellenkollektive zu berücksichtigen und um die Verantwortung der Verkaufsstellenleiter für die Erfüllung der Handels- und Versorgungsaufgaben zu erhöhen.

§ 8
Warenangebot

(1) Über die Durchführung des Warenangebotes, insbesondere über die Art und den Termin des Angebotes, sind zwischen den Betrieben schriftliche Vereinbarungen zu treffen.

(2) Das Angebot soll entsprechend den örtlichen Bedingungen erfolgen, insbesondere:

a) durch regelmäßigen Vertretereinsatz an bestimmten Tagen;

b) durch Übersendung von Mustern oder Katalogen;

c) in Musterräumen oder Stützpunkten des Lieferers.

§ 9
Organisation der Verkaufsstellenbelieferung

(1) Über die Durchführung der Lieferungen haben die Betriebe schriftliche Vereinbarungen zu treffen, insbesondere wann und in welchen regelmäßigen Zeitabständen die Erzeugnisse in die Verkaufsstellen geliefert werden (Tourenplan) oder wie und innerhalb welcher Fristen die Erzeugnisse nach Eingang einer Bestellung im Falle der Annahme versendet werden (Versandplan).

(2) Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird, gilt als Liefertermin der auf den Vertragsabschluß entsprechend dem Tourenplan oder Versandplan folgende Termin der Anlieferung oder des Versandes.

§ 10
Gefahrenübergang und Transportkosten

(1) Die Gefahr des zufälligen Unterganges und der zufälligen Verschlechterung des Vertragsgegenstandes geht mit der Entgegennahme auf den Besteller über. Der Lieferer hat die Transportkosten zu tragen. Dies gilt auch, wenn in Preisbestimmungen abweichende Regelungen enthalten sind oder getroffen werden.

(2) Wünscht der Besteller eine andere als die übliche Transportart, so hat er hierdurch entstehende Mehrkosten zu tragen. Lieferungen durch den Schnelldienst des Großhandels sind handelsüblich.

(3) Die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 gelten nur für Lieferungen durch Großhandelsgesellschaften an die Einzelhandelsorgane gemäß § 1 Abs. 1.

(4) Der Produktionsmittelgroßhandel liefert frachtfrei Bestimmungsort des Einzelhandels. Bestimmungsort ist bei Bahnlieferung die Bahnstation des Empfängers, bei Postsendung das Zustellpostamt und bei Lieferungen durch Kraftfahrzeuge die Verkaufsstelle.

§ 11
Preisvereinbarung, Preisauszeichnung und Verpackung

(1) Einer Preisangabe im Vertrag bedarf es nicht, wenn der Preis der bezeichneten Erzeugnisse den Vertragspartnern bekannt ist. Ist der Preis nicht bekannt, so ist in den Vertrag aufzunehmen:

a) der Einzelhandelsverkaufspreis unbeschadet der Verpflichtung zur Zahlung des gesetzlichen Preises;

b) der Großhandelsabgabepreis, wenn die Erzeugnisse zur Be- oder Verarbeitung bestimmt sind.

(2) Die Preisauszeichnung der Erzeugnisse hat durch den Lieferer zu erfolgen, soweit die Preisauszeichnung nicht durch den Vorlieferanten erfolgt.

(3) Die Erzeugnisse sind handelsüblich verpackt zu liefern. Wünscht der Besteller eine andere Verpackung, so hat er dadurch entstehende Mehrkosten zu tragen, soweit hierfür nicht besondere Preise festgesetzt sind.

II. Abschnitt
Verkaufsstellenverträge

§ 12
Allgemeines

(1) Der Verkaufsstellenvertrag ist die Hauptform der vertraglichen Beziehungen zwischen Groß- und Einzelhandel. Verkaufsstellenverträge werden während des

Planzeitraumes laufend jeweils für eine Verkaufsstelle, Gaststätte oder sonstige Betriebsstätte (nachstehend Verkaufsstelle genannt) abgeschlossen. Der Vertragsabschluß hat in dem gemäß § 4 Absätzen 1 und 2 bezeichneten Umfang zu erfolgen.

(2) Der Lieferer ist verpflichtet, die durch Verkaufsstellenverträge vereinbarten Erzeugnisse in einwandfreier Qualität und zu den vereinbarten Terminen in die Verkaufsstelle oder entsprechend dem Wunsch des Verkaufsstellenleiters in das Handlager der Verkaufsstelle zu liefern. Bei ungünstiger Lage oder ungünstigem Zugang zum Handlager sind zwischen den Betrieben Vereinbarungen über die notwendigen Verbesserungen zu schließen, die auch erforderliche Zwischenlösungen zu enthalten haben.

(3) Der Besteller ist verpflichtet, die vereinbarten Erzeugnisse abzunehmen und zu bezahlen.

§ 13

Ermächtigung zum Vertragsabschluß

Die Leiter der Verkaufsstellen sowie die Verkäufer des Lieferers sind zum Abschluß der Verkaufsstellenverträge und zur Abgabe der bei der Durchführung der Verkaufsstellenverträge erforderlichen Erklärungen ermächtigt. Bei den Waren- und Kaufhäusern bestimmen deren Leiter die zum Abschluß der Verkaufsstellenverträge Ermächtigten. Der Vertreter des Verkaufsstellenleiters hat im Falle der Verhinderung des Verkaufsstellenleiters dessen Rechte und Pflichten wahrzunehmen, die sich aus diesen Allgemeinen Lieferbedingungen ergeben.

§ 14

Vertragsabschlußverfahren

(1) Beim Abschluß von Verkaufsstellenverträgen sind, soweit er in der Verkaufsstelle mit Vertretern des Großhandels oder im Musterraum oder Stützpunkt des Großhandels erfolgt, nachstehende Grundsätze zu beachten:

a) Der Verkaufsstellenleiter bereitet für jeden Einkauf zusammen mit dem Kollektiv seiner Mitarbeiter die Bestellung schriftlich vor. Den HO-Beiräten und den Verkaufsstellenausschüssen des Konsums ist die Möglichkeit zu geben, hierbei mitzuwirken. Eine Durchschrift ist dem Verkäufer des Großhandels vor Beginn des Einkaufs auf dessen Verlangen zu übergeben oder vorzulegen.

b) An Hand der vorbereiteten Bestellung fordert der Verkaufsstellenleiter vom Großhandel den Abschluß von Verkaufsstellenverträgen.

c) Der Großhandel unterrichtet den Verkaufsstellenleiter über sein gegenwärtiges tatsächliches Warenangebot.

d) Unter Berücksichtigung der Forderungen des Verkaufsstellenleiters (Buchst. b) und des tatsächlichen Warenangebotes (Buchst. c) erfolgt der Vertragsabschluß durch die Aufgabe und Annahme der Bestellung durch beiderseitige Unterzeichnung des Bestellzettels.

e) Auf dem Bestellzettel oder einem gesonderten Fehlzettel werden diejenigen Sorten der Sortimentsliste vermerkt, zu denen der Lieferer keine Erzeugnisse entsprechend den Anforderungen der Sortimentsliste anbieten konnte.

(2) Die Betriebe können Besonderheiten des Vertragsabschlußverfahrens durch schriftliche Vereinbarung regeln. Abweichungen von den Grundsätzen gemäß Abs. 1 sind dabei nur zulässig, wenn sie auf Grund der betrieblichen oder warenmäßigen Besonderheiten erforderlich sind.

(3) Die Verkäufer sowie andere Mitarbeiter des Lieferers sind berechtigt, in den Verkaufsstellen des Bestellers zu kontrollieren, ob die Erzeugnisse der Sortimentslisten vorhanden sind. Vertreter der betrieblichen Verwaltung des Bestellers sind verpflichtet, an diesen Kontrollen teilzunehmen. Sind die in der Sortimentsliste der Verkaufsstelle bezeichneten Artikel in der Verkaufsstelle nicht vorhanden und bietet der Großhandel entsprechende Waren an, so ist ein Fehlzettel auszustellen, wenn sie nicht bestellt werden.

(4) Die Verkaufsstellenleiter sowie andere Mitarbeiter des Bestellers sind berechtigt, beim Lieferer zu kontrollieren, ob dieser den Verkaufsstellenleitern alle bei ihm vorhandenen Konsumgüter pflichtgemäß anbietet.

(5) Die Mitglieder der Volksvertretungen, ihrer Aktivs, die HO-Beiräte oder die Verkaufsstellenausschüsse des Konsums sowie die Arbeiterkontrolle sind bei der Teilnahme an den Prüfungen gemäß Absätzen 3 und 4 durch die Mitarbeiter der Betriebe zu unterstützen.

(6) Fehlzettel gemäß Abs. 1 Buchst. e und Abs. 3 sind von beiden Vertragspartnern zu unterzeichnen. Jeder Vertragspartner erhält ein Exemplar.

§ 15

Form des Vertrages

(1) Der Vertragsabschluß kann mündlich oder schriftlich erfolgen. Die Betriebe können die Form des Vertragsabschlusses durch Vereinbarung festlegen.

(2) Die Vertragsformulare (Bestellzettel) hat der Lieferer den Verkaufsstellenleitern kostenlos zur Verfügung zu stellen.

§ 16

Rücktritt vom Vertrag

(1) Erfolgt die Lieferung nicht zu dem vereinbarten oder sich aus dem Touren- oder Versandplan ergebenden Liefertermin, so kann der Verkaufsstellenleiter hinsichtlich des betreffenden Teiles des Vertragsgegenstandes zurücktreten. Er kann mit dem Lieferer schriftlich vereinbaren, daß der Rücktritt ohne ausdrückliche Rücktrittserklärung als erfolgt gilt, wenn die Lieferung nicht innerhalb eines bestimmten Zeitraumes nach Ablauf des Liefertermins erfolgt. Solche Vereinbarungen können auch von den Betrieben geschlossen werden.

(2) Der Rücktritt hat zur Folge, daß die Verpflichtung zur Lieferung und zur Abnahme und Bezahlung des betreffenden Teiles des Vertragsgegenstandes erlischt. Ist der Lieferer für die nicht termingerechte Lieferung verantwortlich, so hat er dem Besteller die für die Nichtlieferung vorgesehene Vertragsstrafe (§ 36 Abs. 1 Buchst. c) zu zahlen und den darüber hinaus entstandenen Schaden zu ersetzen.

(3) Der Rücktritt ist im Falle des Abs. 1 erster Satz nicht wirksam, wenn die Erklärung des Rücktritts dem Lieferer zugeht, nachdem die Erzeugnisse das Lager des Lieferers verlassen haben.

III. Abschnitt

Betriebsverträge

§ 17
Begriff

(1) Der Betriebsvertrag wird von den Leitungen der Betriebe in der Regel für einen längeren Zeitraum zur Belieferung der Verkaufsstellen des Bestellers abgeschlossen. Er dient damit vor allem der Erfüllung von Bezugswünschen des Einzelhandels, deren Sicherung nicht über Verkaufsstellenverträge erfolgen kann.

(2) Der Betriebsvertrag hat zu enthalten:

a) den Vertragszeitraum;

b) die weitgehende Spezifizierung des Vertragsgegenstandes nach Sortiment und Menge oder Wert;

c) die Aufteilung der Vertragsmenge auf die Verkaufsstellen oder den Termin, bis zu dem diese Aufteilung dem Lieferer zu übergeben ist. Der Besteller ist berechtigt, diese Aufteilung durch einseitige, schriftliche Erklärung gegenüber dem Lieferer zu ändern. Die Erklärung gegenüber dem Lieferer wird 3 Tage nach ihrem Zugang wirksam;

d) die Liefertermine;

e) Bestimmungen über die Preise. Unbeschadet der Verpflichtung zur Zahlung des Großhandelsabgabepreises ist der Einzelhandels- oder Gaststättenverkaufspreis aufzunehmen. An die Stelle dieser Preise tritt der Großhandelsabgabepreis, wenn die Erzeugnisse zur Be- oder Verarbeitung durch den Besteller bestimmt sind;

f) Bestimmungen, wie der Lieferer den Besteller über den Umfang der Vertragserfüllung zu unterrichten hat, soweit diese Fragen nicht bereits durch Anweisung geregelt sind.

§ 18
Hauptpflichten der Partner

(1) Der Lieferer ist verpflichtet, die Erzeugnisse zu den vereinbarten Lieferterminen in die Verkaufsstelle oder auf Wunsch der Verkaufsstellenleiter in die Handlager der Verkaufsstellen zu liefern. Soweit im Betriebsvertrag nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, ist der Lieferer nicht berechtigt, ohne vorausgegangenen Abruf durch die Verkaufsstellenleiter zu liefern.

(2) Der Besteller ist verpflichtet, die vereinbarten Erzeugnisse abzunehmen und zu bezahlen. Erfolgt kein Abruf, so beschränkt sich die Verpflichtung des Bestellers auf die Zahlung der für den Fall der Nichtabnahme vorgesehenen Vertragsstrafe und auf den Ersatz des darüber hinausgehenden Schadens.

(3) Ist der Vertragsgegenstand im Betriebsvertrag nicht eindeutig spezifiziert, so hat der Lieferer seine Verpflichtung zur Bereitstellung der Erzeugnisse erfüllt, wenn er nachweist, daß er in der betreffenden Vertragsposition über ausreichende Bestände entsprechend der gegebenen Spezifikation zur Erfüllung seiner Lieferverpflichtung verfügte und diese dem Besteller zum Abruf angeboten hat.

§ 19
Abschluß und Form des Vertrages

(1) Der Besteller und der Lieferer sind berechtigt, dem Partner ein Vertragsangebot zu unterbreiten. Auf Verlangen des Bestellers hat der Lieferer dem Besteller einen Sortimentsvorschlag zu machen.

(2) Derjenige Vertragspartner, dem ein Vertragsangebot gemäß Abs. 1 zugeht, ist verpflichtet, innerhalb von 2 Wochen die Annahme des Angebotes zu erklären oder unter Ablehnung dieses Angebotes ein neues Angebot zu unterbreiten. Der Besteller kann den Vertragsabschluß verweigern, ohne zur Abgabe eines Gegenangebotes verpflichtet zu sein, wenn er nicht zum Abschluß eines Betriebsvertrages angewiesen wurde.

(3) Bei Meinungsverschiedenheiten haben die Partner in persönlichen Verhandlungen eine Klärung anzustreben.

(4) Bei Streitigkeiten über das Sortiment, die auf die einzelnen Sorten entfallenden Mengen, den Lieferzeitraum oder die Unterrichtung über die Vertragserfüllung (§ 17 Abs. 2 Buchst. f) legen die den Betrieben übergeordneten Organe diese Bedingungen fest. Das Staatliche Vertragsgericht oder die konsumgenossenschaftlichen Schiedsstellen sind erst anzurufen, wenn die übergeordneten Organe keine übereinstimmende Entscheidung treffen.

(5) Die Betriebsverträge sind schriftlich abzuschließen.

§ 20
Abruf der Erzeugnisse

Für das Angebot der Erzeugnisse zwecks Abruf durch die Verkaufsstellenleiter gelten die Bestimmungen gemäß § 8. Der Abruf durch die Verkaufsstellenleiter erfolgt mündlich oder schriftlich, soweit die Betriebe nicht eine bestimmte Form vereinbart haben.

§ 21
Rücktrittsrecht des Bestellers

(1) Werden bis zum Ablauf des Lieferzeitraumes oder des Liefertermins die vereinbarten Erzeugnisse vom Lieferer nicht pflichtgemäß angeboten oder nicht geliefert, so hat der Besteller das Recht, hinsichtlich dieses Teiles des Vertragsgegenstandes vom Vertrag zurückzutreten, wenn infolge der Verspätung

a) der Vertragsgegenstand vom Besteller nicht mehr bestimmungsgemäß verwendet werden kann;

b) der Vertragsgegenstand für die bedarfsgerechte Versorgung der Bevölkerung nicht mehr geeignet ist.

(2) Kommt es zu Streitigkeiten über das Vorliegen der Voraussetzungen für den Rücktritt, so bedürfen die gemäß Abs. 1 genannten Umstände keines Beweises, wenn im Vertrag vereinbart ist, daß der Besteller zur Abnahme des Vertragsgegenstandes nach einem bestimmten Zeitpunkt nicht mehr verpflichtet ist. Der Besteller kann die Aufnahme einer solchen Vereinbarung in den Vertrag verlangen, soweit beim Vertragsabschluß offenbar ist, daß bei einer Verspätung der Lieferung die im Abs. 1 Buchstaben a oder b genannten Folgen eintreten werden.

(3) Hinsichtlich des Rücktritts vom Vertrag wegen Nichteinhaltung des Touren- oder Versandplanes bei der Lieferung auf Abruf gelten die Bestimmungen gemäß § 16 Abs. 1.

(4) Die Bestimmungen des § 16 Absätze 2 und 3 gelten entsprechend.

§ 22
Rücktrittsrecht des Lieferers

Werden die vereinbarten Erzeugnisse von den Verkaufsstellenleitern nicht oder nicht in vollem Umfang termingemäß abgerufen, so ist der Lieferer berechtigt,

bezüglich des nicht abgerufenen Teiles des Vertragsgegenstandes vom Vertrag zurückzutreten. Voraussetzung für den Rücktritt ist, daß der Lieferer dem Besteller den Rücktritt mit einer Frist von einer Woche angekündigt hat und innerhalb dieser Frist ein Abruf nicht erfolgt.

§ 23

Überbelieferungen

Der Lieferer kann nach Entscheidung der Leitung des Einzelhandelsbetriebes auf Grund vorliegender Bestellungen der Verkaufsstellenleiter die Verkaufsstellen auch über die gemäß § 17 Abs. 2 Buchst. c vereinbarten Verkaufsstellenanteile in dem Maße beliefern,

a) wie andere Verkaufsstellen des Bestellers ihre Anteile nicht auslasten;

b) wie eine Überbelieferung des Betriebsvertrages insgesamt möglich ist.

IV. Abschnitt

Gewährleistung und Garantie

§ 24

(1) Für die Gewährleistung und Garantie gelten die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere die für bestimmte Erzeugnisse erlassenen Allgemeinen Lieferbedingungen, soweit nicht nachstehend etwas anderes bestimmt ist.

(2) Verfügt der Lieferer innerhalb einer Frist von einer Woche nach Eingang einer rechtzeitig erteilten Mängelanzeige nicht über die beanstandeten Erzeugnisse, so kann der Besteller sie auf Kosten und Gefahr des Lieferers an diesen zurücksenden. Droht der Vertragsgegenstand zu verderben, so hat der Besteller zu Lasten des Lieferers die den volkswirtschaftlichen Zielen am besten dienende und ergebnismäßig günstigste Verwertung zu veranlassen oder durchzuführen.

V. Abschnitt

Kommissionsverträge

§ 25

Begriff

(1) Durch den Kommissionsvertrag übernimmt der Lieferer die Verpflichtung, die Erzeugnisse dem Besteller in Kommission zu übergeben. Der Besteller übernimmt die Verpflichtung, die in Kommission übernommenen Erzeugnisse im eigenen Namen für den Lieferer der Bevölkerung zum Kauf anzubieten.

(2) Der Besteller erhält im Falle des Verkaufes der Kommissionsware an die Bevölkerung eine Provision in Höhe der Einzelhandelsspanne, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist. Durch die Provision gelten alle Aufwendungen des Bestellers als erstattet.

§ 26

Vertragsabschluß

(1) Die Kommissionsverträge werden in der gleichen Art und Weise wie die Verkaufsstellen- oder Betriebsverträge unter Kennzeichnung als Kommissionsvertrag abgeschlossen. Sie sind in jedem Falle schriftlich abzuschließen.

(2) Zum Abschluß der Kommissionsverträge sind die gleichen Personen ermächtigt, die zum Abschluß von Verkaufsstellen- oder Betriebsverträgen ermächtigt sind.

§ 27

Vertragsinhalt

In den Kommissionsvertrag sind aufzunehmen:

1. die Bezeichnung der Verkaufsstellen, welche die Kommissionsware zu übernehmen haben, wenn der Kommissionsvertrag in der Form des Betriebsvertrages abgeschlossen wird;
2. die genaue Bezeichnung des Vertragsgegenstandes;
3. die Mengen, gegebenenfalls die auf die einzelnen Verkaufsstellen entfallenden Teilmengen;
4. die Liefertermine;
5. der Termin der Rückgabe nicht verkaufter Kommissionsware;
6. Bestimmungen über die Abrechnung und Bezahlung der Kommissionsware.

§ 28

Prüfungs- und Anzeigepflicht des Bestellers

(1) Der Verkaufsstellenleiter ist entsprechend den für die Gewährleistung geltenden Bestimmungen verpflichtet, die Kommissionsware auf Mängelfreiheit zu prüfen und festgestellte Mängel dem Lieferer anzuzeigen.

(2) Verletzt der Verkaufsstellenleiter diese Prüfungs- und Anzeigepflicht und handelt es sich um einen Mangel, der nach der kommissionsweisen Übernahme entstanden sein kann, so gilt der Mangel als während der Verwahrungszeit eingetreten.

(3) Verliert der Lieferer infolge der Verletzung der Prüfungs- und Anzeigepflicht durch den Besteller seine Ansprüche gegen den Vorlieferanten aus der mangelhaften Lieferung, so hat der Besteller dem Lieferer den dadurch entstandenen Schaden zu ersetzen.

§ 29

Sorgfaltspflichten des Bestellers

(1) Der Verkaufsstellenleiter ist für die ordnungsgemäße Aufbewahrung der Kommissionsware und für deren Pflege verantwortlich.

(2) Treten Veränderungen der Kommissionsware ein, die eine Wertminderung erwarten lassen, oder ist eine solche Wertminderung eingetreten, so hat der Besteller den Lieferer hiervon unverzüglich zu unterrichten. Unterläßt er die Unterrichtung oder erfolgt diese verspätet, so hat der Besteller dem Lieferer den hierdurch entstandenen Schaden zu ersetzen.

(3) Unterläßt der gemäß Abs. 2 unterrichtete Lieferer eine unverzügliche Verfügung über die betroffene Kommissionsware, so hat der Besteller die Kommissionsware erforderlichenfalls nach den gesetzlichen Bestimmungen zu Lasten des Lieferers im Preise herabzusetzen, um einen Verkauf zu ermöglichen. Verletzt der Besteller diese Verpflichtung, so hat er dem Lieferer den hierdurch entstandenen Schaden zu ersetzen. Die Bestimmungen dieses Absatzes finden auf Industriewaren keine Anwendung.

VI. Abschnitt

Leihverpackung

§ 30

Der Besteller trägt die Gefahr für die Leihverpackung bei der Anlieferung vom Lieferer nur, soweit er die Gefahr auch für die angelieferten Erzeugnisse zu tragen hat.

§ 31

Die Großhandelsgesellschaften haben den Einzelhandelsorganen gemäß § 1 Abs. 1 keine Abnutzungsbeträge für die Leihverpackung zu berechnen.

§ 32

(1) Soweit der Lieferer die Verkaufsstellen des Bestellers im Rahmen von Tourenplänen beliefert, gelten für die Rückführung der Leihverpackung an den Lieferer nachstehende Bestimmungen:

1. Der Rücktransport ist vom Lieferer durchzuführen.
2. Der Lieferer trägt die Kosten und Gefahr des Rücktransportes.
3. Der Verkaufsstellenleiter hat die Leihverpackung bei der nächsten Warenanlieferung dem Lieferer zurückzugeben. Die Vertragspartner können etwas anderes vereinbaren. Läuft die festgesetzte Rückgabefrist vor der nächsten Warenanlieferung ab, so ist auf Verlangen des Lieferers zu vereinbaren, daß die Bereitstellung der Leihverpackung für die Rücklieferung entsprechend früher zu erfolgen hat.
4. Der Lieferer hat den Rücktransport der Leihverpackung bis zum Ablauf der Rückgabefrist durchzuführen.

(2) Die Bestimmungen des Abs. 1 gelten auch dann, wenn einzelne Lieferungen außerhalb eines bestehenden Tourenplanes erfolgen.

§ 33

Soweit der Lieferer die Verkaufsstellen des Bestellers ausschließlich im Rahmen von Versandplänen beliefert, ist der Besteller für den fristgemäßen Rücktransport der Leihverpackung verantwortlich. Der Besteller trägt die Kosten und Gefahr des Rücktransportes.

§ 34

Im übrigen gelten für die Rückgabe und Berechnung von Leihverpackung die gesetzlichen Bestimmungen über die Leihverpackung.

VII. Abschnitt

Vertragsstrafenbestimmungen

§ 35

Verantwortlichkeit des Bestellers bei Verkaufsstellenverträgen

(1) Der Besteller hat eine Vertragsstrafe zu zahlen:

a) in Höhe von 50 DM, wenn ein Verkaufsstellenleiter den Abschluß eines Verkaufsstellenvertrages über Erzeugnisse einer Sorte der Sortimentsliste unterläßt, obgleich Erzeugnisse dieser Sorte in der Verkaufsstelle nicht mehr vorrätig sind;

b) in Höhe von 50 DM, wenn die Erzeugnisse einer Sorte der Sortimentsliste auf Grund einer unzureichenden Bestellung durch einen Verkaufsstellenleiter im Angebot einer Verkaufsstelle ausgehen;

c) in Höhe von 50 DM, wenn ein Verkaufsstellenleiter ein bestelltes Erzeugnis pflichtwidrig nicht abnimmt;

d) in Höhe von 25 DM, wenn ein Verkaufsstellenleiter ein bestelltes Erzeugnis nicht termingemäß abnimmt.

(2) Die Verpflichtung des Bestellers zur Zahlung der Vertragsstrafe gemäß Abs. 1 Buchst. b entfällt:

a) wenn das Fehlen der Erzeugnisse in der Verkaufsstelle offensichtlich auf eine unvorhergesehene Bedarfsschwankung zurückzuführen ist;

b) wenn es sich um Erzeugnisse der staatlichen Materialbilanzierung oder staatlich quotierte Erzeugnisse handelt und der Einzelhandel die zugewiesene Menge kontinuierlich oder vertragsgemäß vom Großhandel abzieht.

§ 36

Verantwortlichkeit des Lieferers bei Verkaufsstellenverträgen — feste Vertragsstrafen —

(1) Der Lieferer hat eine Vertragsstrafe zu zahlen:

a) in Höhe von 50 DM, wenn er den Abschluß eines Verkaufsstellenvertrages über die von einem Verkaufsstellenleiter geforderten Erzeugnisse einer Sorte der Sortimentsliste einer Verkaufsstelle ablehnt;

b) in Höhe von 50 DM, wenn er den Abschluß eines Verkaufsstellenvertrages über die von einem Verkaufsstellenleiter geforderte Gesamtmenge über Erzeugnisse einer Sorte der Sortimentsliste einer Verkaufsstelle ablehnt;

c) in Höhe von 50 DM, wenn er nach Annahme einer Bestellung die bestellten Erzeugnisse nicht oder nicht vollständig liefert oder der Besteller wegen Lieferverzuges vom Vertrag zurücktritt;

d) in Höhe von 25 DM, wenn er nach Annahme einer Bestellung das Erzeugnis nicht termingemäß liefert.

(2) Die Verpflichtung des Lieferers zur Zahlung von Vertragsstrafe gemäß Abs. 1 Buchst. b entfällt:

a) wenn die vom Verkaufsstellenleiter geforderte Menge auch unter Berücksichtigung saisonbedingter Steigerungen offensichtlich in keinem Verhältnis zu den Mengen steht, die bei vorangegangenen Vertragsabschlüssen gefordert wurden;

b) wenn die vom Verkaufsstellenleiter geforderte Menge den Anteil übersteigt, der ihm vom Einzelhandelsbetrieb an Erzeugnissen der staatlichen Materialbilanzierung oder staatlich quotierten Erzeugnissen zugewiesen wurde;

c) wenn die Erzeugnisse der staatlichen Materialbilanzierung unterliegen oder staatlich quotiert sind und der Lieferer die ihm durch den Plan oder die Quote für den Besteller zugewiesenen Mengen planmäßig und entsprechend den Vereinbarungen gemäß § 7 Abs. 1 Buchst. c an den Einzelhandel liefert.

§ 37

Verantwortlichkeit des Lieferers bei Verkaufsstellenverträgen — prozentuale Vertragsstrafen —

(1) Ist eine Sorte der Sortimentsliste einer Verkaufsstelle mit „5 %" gekennzeichnet, so finden an Stelle der Bestimmungen des § 36 Abs. 1 Buchstaben a bis c und Abs. 2 die nachstehenden Bestimmungen Anwendung.

(2) Der Lieferer hat an den Besteller eine Vertragsstrafe in Höhe von 5 % des Durchschnittswertes der bis zum Ende des Liefermonats oder der bis zum Ende eines anderen vereinbarten Lieferzeitraumes nicht gelieferten Erzeugnisse zu zahlen.

(3) Die Verpflichtung gemäß Abs. 2 besteht nur, wenn sie durch vertragliche Vereinbarung übernommen oder durch die übergeordneten Organe der Vertragspartner angewiesen wurde.

(4) Die Verpflichtung gemäß Abs. 2 bezieht sich nach Vereinbarung der Vertragspartner oder nach Weisung

der übergeordneten Organe auf die je Sorte der Sortimentslisten oder in einer Warengruppe oder Planposition zu liefernde Gesamtwarenmenge.

(5) Im Falle einer Vereinbarung oder Anweisung gemäß Abs. 3 ist der Lieferer verpflichtet, dem Besteller je Lieferzeitraum eine Realisierungsmeldung in der Untergliederung gemäß Abs. 4 zu übergeben.

§ 38
Betriebsvertrag

(1) Der Besteller hat eine Vertragsstrafe zu zahlen:

a) in Höhe von 3 % des Wertes des Vertragsgegenstandes bei Verzug mit dem Abruf oder der Abnahme;

b) in Höhe von 5 % des Wertes des Vertragsgegenstandes bei Nichtabnahme.

(2) Der Lieferer hat eine Vertragsstrafe zu zahlen:

a) in Höhe von 3 % des Wertes des Vertragsgegenstandes bei Verzug mit der Lieferung oder dem Warenangebot;

b) in Höhe von 5 % des Wertes des Vertragsgegenstandes bei Nichtlieferung oder bei Unterlassung des Warenangebotes.

§ 39
Verkaufsstellen- und Betriebsverträge

(1) Der Besteller hat eine Vertragsstrafe in Höhe von 50 DM zu zahlen, wenn ein Verkaufsstellenleiter ohne Vertretung von dem Warenangebot im Musterraum oder Stützpunkt des Großhandels fernbleibt, soweit diese Angebotsform für den Einkauf vereinbart ist. Diese Vertragsstrafenverpflichtung besteht nicht, wenn der Verkaufsstellenleiter dem Lieferer bis zum Beginn des Warenangebotes mitteilt, daß keine Bestellungen notwendig sind.

(2) Der Lieferer hat eine Vertragsstrafe zu zahlen:

a) in Höhe von 5 % des Wertes des Vertragsgegenstandes bei nicht qualitätsgerechter Lieferung;

b) in Höhe von 3 % des Wertes des Vertragsgegenstandes bei Nichteinhaltung der Vereinbarung über das Sortiment oder die Art und Weise der Verbraucherverpackung;

c) in Höhe von 1 % des Wertes des Vertragsgegenstandes bei nicht rechtzeitiger Rechnungserteilung ohne Rücksicht auf die Dauer des Verzuges, jedoch mindestens 5 DM und höchstens 50 DM;

d) in Höhe von 50 DM, wenn der Großhandelsvertreter eine Verkaufsstelle nicht zur vereinbarten Zeit aufsucht und deshalb die in der vorbereiteten Bestellung enthaltenen Erzeugnisse nicht zu dem entsprechend dem Touren- oder Versandplan folgenden Termin geliefert werden.

(3) Die Verpflichtung des Lieferers zur Zahlung der Qualitätsvertragsstrafe besteht auch dann, wenn an einem von ihm verkauften Erzeugnis ein Garantiefall eintritt.

§ 40
Kommissionsvertrag

Die Verpflichtung zur Zahlung von Vertragsstrafe ist in folgender Höhe Inhalt des Kommissionsvertrages:

1. 3 % des Wertes der Kommissionsware bei Verzug mit der Lieferung, Entgegennahme oder Rückgabe, unabhängig von der Dauer des Verzuges;
2. 5 % des Wertes der Kommissionsware bei Unterlassung der Lieferung oder Entgegennahme;
3. 1 % des Wertes der übergebenen Kommissionsware für die Vertragsverletzung bei Verzug mit der Abrechnung. Ist eine Zwischenabrechnung erfolgt, so ist der Wert des in ihr ausgewiesenen Bestandes der Vertragsstrafenberechnung zugrunde zu legen.

§ 41
Leihverpackung

(1) Ist der Lieferer zum Rücktransport der Leihverpackung verpflichtet, so hat der Besteller die für verspätete Rückgabe vorgesehene Vertragsstrafe zu zahlen, wenn er die Leihverpackung nicht rechtzeitig und ordnungsgemäß für die Rückführung bereitstellt.

(2) Wird der Rücktransport der Leihverpackung vom Lieferer verspätet durchgeführt, so hat er an den Besteller Vertragsstrafe zu zahlen. Für die Höhe und die Berechnung der Vertragsstrafe gelten die gesetzlichen Bestimmungen über die Berechnung von Vertragsstrafen wegen verspäteter Rückgabe von Leihverpackung entsprechend.

§ 42
Verantwortlichkeit

Der Schuldner ist zur Zahlung von Vertragsstrafe nicht verpflichtet, wenn er für die Pflichtverletzung entsprechend den Bestimmungen des Vertragsgesetzes nicht verantwortlich ist.

§ 43
Berechnung und Geltendmachung von Vertragsstrafe und Schadenersatz

(1) Von der Berechnung einer Vertragsstrafe wegen Verletzung der Vereinbarung über die Qualität, das Sortiment oder die Art und Weise der Verbraucherverpackung (§ 39 Abs. 2 Buchstaben a und b) kann abgesehen werden:

a) bei einem Verkaufsstellenvertrag, wenn der Betrag der Vertragsstrafe 20 DM nicht übersteigt;

b) bei einem Betriebsvertrag, wenn der Betrag der Vertragsstrafe 100 DM nicht übersteigt.

Das gleiche gilt für die Geltendmachung von Vertragsstrafe, wenn sie beim Verkaufsstellenvertrag den Betrag von 50 DM und beim Betriebsvertrag den Betrag von 500 DM nicht übersteigt. Der Prüfung ist jede Vertragsposition gesondert zugrunde zu legen.

(2) Soweit es sich nicht um Vertragsstrafen gemäß Abs. 1 handelt, hat der Vertragsstrafengläubiger pflichtgemäß zu entscheiden, ob er die Vertragsstrafe berechnen und geltend machen will. Die pflichtgemäße Entscheidung setzt voraus:

a) die Prüfung der Verantwortlichkeit des Vertragsstrafenschuldners;

b) die Prüfung des Schadens, der dem Vertragsstrafengläubiger und seinen Abnehmern durch den Verzicht auf die Vertragsstrafe entstehen kann;

c) die Feststellung, ob der Verzicht auf die Vertragsstrafe wegen ihrer Geringfügigkeit geboten erscheint.

(3) Die Vertragsstrafen sind dem Verpflichteten monatlich in Rechnung zu stellen, und zwar bis zum letzten Tage des auf die Vertragsverletzung oder die Absendung der Mängelanzeige folgenden Kalendermonats.

(4) Als Wert des Vertragsgegenstandes, der einer Vertragsstrafenberechnung zugrunde zu legen ist, gilt im Rahmen dieser Allgemeinen Lieferbedingungen der Einzelhandelsverkaufspreis.

(5) Die übergeordneten Organe der Vertragspartner können durch gemeinsame Anweisung festlegen, daß an Stelle der im § 35 Abs. 1 und § 36 Abs. 1 genannten Beträge bestimmte andere Beträge treten. Sie können ferner festlegen, daß die Vertragsstrafe gemäß § 35 Abs. 1 Buchstaben a und b und § 36 Abs. 1 Buchstaben a und b nur einmal im Monat je Verkaufsstelle und Sorte ihrer Sortimentsliste gefordert werden kann.

(6) Im übrigen gelten für die Berechnung und Geltendmachung der Vertragsstrafen und eines weitergehenden Schadens die gesetzlichen Bestimmungen.

(7) Die Bestimmungen dieses Paragraphen gelten nicht für Vertragsstrafen, die sich auf Leihverpackung beziehen.

VIII. Abschnitt

Schlußbestimmungen

§ 44

Übergangsregelungen

(1) Vor dem Inkrafttreten dieser Anordnung abgeschlossene Verträge können durch Vereinbarung der Vertragspartner entsprechend den Bestimmungen dieser Allgemeinen Lieferbedingungen geändert werden, soweit sie Verpflichtungen enthalten, die nach dem Inkrafttreten dieser Anordnung zu erfüllen sind.

(2) Vertragsstreitigkeiten wegen Nichterfüllung oder nicht gehöriger Erfüllung von Verpflichtungen aus Verträgen, die vor dem Inkrafttreten dieser Anordnung abgeschlossen wurden, sind nach den Bestimmungen zu entscheiden, nach denen der Vertrag abgeschlossen wurde, soweit er nicht vor dem vertraglich für die Erfüllung der Verpflichtung vereinbarten Termin gemäß Abs. 1 geändert worden ist.

§ 45

Inkrafttreten

(1) Diese Anordnung tritt am 1. August 1960 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

a) die Anordnung vom 28. Mai 1957 über die Allgemeinen Lieferbedingungen für die Lieferung von Lebensmitteln und Industriewaren von den volkseigenen Großhandelsbetrieben an die HO-Betriebe (GBl. II S. 197);

b) die Anordnung vom 15. Januar 1958 über die Rückführung von Leihverpackung vom volkseigenen Einzelhandel (HO) an die Großhandelskontore (GBl. II S. 17).

Berlin, den 19. Juli 1960

Der Minister für Handel und Versorgung
Merkel

Anordnung über die Verteilung, den Bezug und die Lieferung von Erzeugnissen der Glas- und keramischen Industrie und Rücklaufverpackungsglas.

Vom 22. Juli 1960

Auf Grund des Abschnittes I Buchst. A Ziff. 1 der Ordnung der Materialwirtschaft in der Deutschen Demokratischen Republik — Anlage zur Anordnung vom 7. Juni 1958 über die Ordnung der Materialwirtschaft in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I S. 517) — wird über die Verteilung, den Bezug und die Lieferung von Erzeugnissen der Glas- und keramischen Industrie sowie für Rücklaufverpackungsglas folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Diese Anordnung gilt für alle Lieferbetriebe, die Erzeugnisse der Glas- und keramischen Industrie — Erzeugnisgruppe 39 — entsprechend der Bilanznomenklatur laut Verzeichnis der verbindlichen staatlichen Materialbilanzen, herausgegeben durch die Staatliche Plankommission, herstellen, sowie für alle Bedarfsträger, die diese Erzeugnisse beziehen.

(2) Sie gilt in gleicher Weise für die Betriebe des VEB Altstoffhandel, soweit es sich um den Vertrieb von Erzeugnissen gemäß Anlage der Planposition 39 13 000 Behälterglas handelt.

§ 2

Sämtliche Bedarfsträger einschließlich der Großhandelsbetriebe, die die in der Bilanznomenklatur festgelegten Mindestmengen für den Direktbezug überschreiten, sind zum Bezug im Direktverkehr berechtigt. Sie sind verpflichtet, ihren begründeten Gesamtbedarf für das kommende Jahr bis 1. August des Vorjahres durch ein Angebot zum vorbereitenden Vertrag bei dem gewünschten Lieferbetrieb anzumelden.

§ 3

Alle Bedarfsträger von Behälterglas (Getränkeflaschen, Konservenglas, Verpackungsglas und Großglas) sind verpflichtet, das Vertragsangebot über den Gesamtbedarf vor Abgabe an den gewünschten Lieferbetrieb dem zuständigen VEB Altstoffhandel zur Bestätigung der Liefermöglichkeiten an Rücklaufflaschen und -gläsern vorzulegen. Die Lieferbetriebe von Behälterglas sind verpflichtet, alle Vertragsangebote zurückzuweisen, die keinen Bestätigungsvermerk des zuständigen VEB Altstoffhandel enthalten. Betriebe, die Pfandflaschen verwenden, dürfen nur den effektiven Neubedarf in das Vertragsangebot aufnehmen.

§ 4

(1) Alle Bedarfsträger für Flach-, Profil- und Bauglas sind verpflichtet, ihren Bedarf für das folgende Planjahr bis zum 15. Juli des Vorjahres bei dem für sie zuständigen VEB Baustoffversorgung zu melden. Die VEB Baustoffversorgung unterbreiten den Lieferbetrieben bis zum 1. August des Vorjahres Angebote für vorbereitende Verträge.

(2) Die VEB Baustoffversorgung geben auf der Grundlage der durch das bilanzierende Organ aufgestellten Lieferpläne den Abnehmern sowie den Lieferbetrieben Empfangs- und Lieferdispositionen unter Beachtung der Mindestmengen für den Direktbezug.

§ 5

(1) Die Lieferbetriebe sind verpflichtet, bis 15. August auf der Grundlage der ihnen übergebenen Angebote für vorbereitende Verträge Lieferplanvorschläge an die bilanzierenden Organe gemäß Verzeichnis der verbindlichen staatlichen Materialbilanzen, herausgegeben durch die Staatliche Plankommission, einzureichen.

(2) Die VEB Altstoffhandel sind verpflichtet, auf Grund der von ihnen gemäß § 3 gegebenen Bestätigungen auf den Vertragsangeboten bis zum gleichen Termin Lieferplanvorschläge an das bilanzierende Organ einzureichen.

(3) Der Inhalt und die Form der Lieferplanvorschläge wird durch die bilanzierenden Organe nach Abstimmung mit der Staatlichen Plankommission, Sektor Glas/Keramik, festgelegt. Die Lieferplanvorschläge müssen auch den nichtgedeckten Bedarf ausweisen.

§ 6

Die Lieferbetriebe bzw. die VEB Altstoffhandel sind verpflichtet, die Angebote für vorbereitende Verträge entsprechend ihren technischen Möglichkeiten bis 31. August des Vorjahres als vorbereitende Verträge zu bestätigen.

§ 7

(1) Die bilanzierenden Organe müssen bis 15. Oktober des Vorjahres auf der Grundlage der Materialbilanzen die Lieferpläne für das gesamte Jahr, unterteilt nach Quartalen, an die Lieferbetriebe bzw. die VEB Altstoffhandel herausgeben.

(2) Bei auftretenden Schwierigkeiten entscheiden die bilanzierenden Organe nach Beratung mit den Kontingentträgern.

(3) Die Materialfonds des Ministeriums für Bauwesen werden bis zum 30. Oktober des Vorjahres durch das Staatliche Kontor für Baumaterialien in Abstimmung mit dem Ministerium für Bauwesen regional aufgeteilt.

§ 8

Die Lieferbetriebe und die VEB Altstoffhandel sind verpflichtet, bis 31. Oktober des Vorjahres die vorbereitenden Verträge auf der Grundlage der Lieferpläne entsprechend § 13 des Vertragsgesetzes vom 11. Dezember 1957 (GBl. I S. 627) in Lieferverträge umzuwandeln.

§ 9

(1) Den Bedarfsträgern, die ihren Bedarf gemäß § 2 nicht direkt an die Produktionsbetriebe einreichen, wird im Interesse einer kontinuierlichen Versorgung empfohlen, ihren Bedarf bis zum 15. Juli des Vorjahres an die örtlichen und fachlich zuständigen Großhandelsorgane einzureichen.

(2) Der sozialistische Einzelhandel kann im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen über den Direktbezug mit dem zuständigen Großhandelsorgan und Produktionsbetrieb zur Durchführung des Direktbezuges den Eintritt in die zwischen dem Großhandelsorgan und dem Produktionsbetrieb abgeschlossenen Verträge (vorbereitende Verträge oder Lieferverträge) vereinbaren.

§ 10

Als Anlage zu dieser Anordnung wird die Sortimentsliste veröffentlicht, aus der die Erzeugnisse, die durch den VEB Altstoffhandel erfaßt werden, ersichtlich sind.

§ 11

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 5. November 1956 über die Verteilung, den Bezug und die Lieferung von Erzeugnissen der Leichtindustrie ab 1957 (GBl. II S. 394) für die Glas- und keramische Industrie außer Kraft.

Berlin, den 22. Juli 1960

Der Vorsitzende
der Staatlichen Plankommission
I. V.: Wolf
Mitglied der Staatlichen Plankommission

Anlage
zu vorstehender Anordnung

Sortimentsliste für Flaschen, Gläser und Deckel

I. Flaschen

Gruppe A:	**Wein- und Sektflaschen**	
A 1	Weißweinflaschen	0,35
A 2	do.	0,7
A 3	do.	1,0
A 4	Rotweinflaschen	0,35
A 3/1	do. Flachboden	0,7
A 5/2	do. Tiefboden	0,7
A 5/3	do.	0,75
A 6	do.	1,0
A 7	komb. Weinflaschen	0,7
A 8	Sektflaschen	0,75
A 9	do.	0,83
A 10	do.	0,35
A 11	do.	0,7
Gruppe B:	**Spirituosenflaschen**	
B 1/1	Weinbrandflaschen	0,35
B 1/2	do. Tiefboden	0,35
B 2/1	do.	0,7
B 2/2	do. Tiefboden	0,7
B 3	Fockingflaschen	0,35
B 4	do.	0,7
B 5	Kabinettflaschen	0,35
B 6	do.	0,7
B 7	Steinhägerflaschen	0,35
B 8	do.	0,7
B 9	Vierkantflaschen	0,35
B 10	do.	0,7
B 11/1	Taschenflaschen	0,1
B 11/2	Spirituosenflaschen	0,2
Gruppe C:	**Kronenkorkflaschen**	
C 1	Kronenkorkflaschen	0,25
C 2	do.	0,33
C 3	do.	0,35
C 4	do.	0,05
C 5	do.	0,65
C 6	do.	0,66
C 7	do.	0,68
C 8/1	do.	0,7
C 8/2	Grobhals-kronenkorkflaschen	0,7
C 9	Kronenkorkflaschen	0,72
C 10	do.	
	Doppelringflaschen mit Kronenkork	
CC 1	Doppelringflaschen mit Kronenkork	0,25
CC 2	Doppelringflaschen mit Gewinde	0,25
CC 3	Doppelringflaschen mit Kronenkork	0,35
CC 4	Doppelringflaschen mit Gewinde	0,35

Gruppe S:	**Sonstige Flaschen**	
S 1	Essigflaschen mit Skala	0,5
S 2	do.	0,7
S 3	Ölflaschen	0,125
S 4	do.	0,250
S 5	do.	0,500
S 6/1	EHV-Flaschen	0,1
S 6/2	do.	0,15
S 7/1	do.	0,175
S 7/2	do.	0,2
S 7/3	do.	0,25
S 7/4	do.	0,3
S 7/5	do.	0,325
S 8/1	do.	0,330
S 8/2	do.	0,350
S 9	do.	0,500
S 10	do. über 0,5 bis	1,0
S 11	Kaffeesahneflaschen	
S 12	Tomatenmarkflaschen	
Gruppe IF:	**Import- und Firmenspezialflaschen**	
IF 1	Importflaschen bis	0,325
IF 2	do.	0,33—0,5
IF 3	do. über	0,5
	Firmenspezialflaschen	
IF 4	do. bis	0,325
IF 5	do.	0,33—0,5
IF 6	do. über	0,5

II. Gläser

Gruppe D:	**Inko- und Weithalsgläser**	
D 1	Industriekonservengläser ohne Deckel	0,3
D 2	do.	0,45
D 3	do.	0,9
D 4	Haushaltsrillengläser	0,5—1,0
D 5	Weithalsgläser ohne Deckel	0,45
D 6	do.	0,6
D 7	do.	0,9
D 8	Großgläser ohne Deckel	1,5—5,0
Gruppe E:	**Marmeladen-, Honig- und sonstige Gläser**	
E 1/1	Marmeladengläser ohne Deckel	500 g
E 1/2	do.	250 g
E 2	Honiggläser ohne Deckel	500 g
E 3	do.	250 g
E 4	Milchgläser ohne Deckel	220—250 g
E 5	Mayonnaisengläser	110 g
E 6	Senfgläser	100—250 g
Gruppe IG:	**Import- und Firmenspezialgläser**	
IG 1	Importgläser ohne Deckel bis	400 g
IG 2	do. über	400 g
IG 3	Firmenspezialgläser bis	400 g
IG 4	do. über	400 g

III. Deckel

H 1	Kunststoffdeckel für Marmeladendosen (hart)	
H 2	Kunststoffdeckel für Mayonnaisendosen (hart)	
H 3	Glasdeckel	68 mm ∅
H 4	do.	85 mm ∅
H 5	do. bis	112 mm ∅

Anordnung Nr. 3*
über die Verwendung der Gewinne in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft.

Vom 15. Juli 1960

Zur Änderung der Anordnung Nr. 2 vom 25. September 1959 über die Verwendung der Gewinne in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft (GBl. II S. 272) wird im Einvernehmen mit der Staatlichen Plankommission folgendes angeordnet:

§ 1

§ 6 Absätze 1 bis 4 erhalten folgende Fassung:

„(1) Folgende volkseigene Betriebe verwenden keine Gewinnteile zur Finanzierung des Planes der Erweiterung der Grundmittel:

a) die Betriebe der Land-, Forst- und Wasserwirtschaft einschließlich des landwirtschaftlichen volkseigenen Handels. Ausgenommen davon sind die MTS-Motoreninstandsetzungs- und Reparaturwerke sowie MTS-Spezialwerkstätten;

b) die Betriebe des Ministeriums für Post- und Fernmeldewesen;

c) die Betriebe des Ministeriums für Verkehrswesen ausschließlich der Reichsbahn-Ausbesserungswerke.

(2) In Ausnahmefällen können auch Betriebe anderer als der im Abs. 1 genannten Wirtschaftszweige von der Verpflichtung befreit werden, Gewinnteile zur Finanzierung des Planes der Erweiterung der Grundmittel zu verwenden, soweit das unter Berücksichtigung ökonomischer Besonderheiten zweckmäßig ist. Entsprechende Ausnahmeregelungen sind jeweils für ein Planjahr festzulegen. Änderungen dieser Regelungen im Laufe eines Planjahres sind nicht zulässig.

(3) Die für die zentral geleiteten volkseigenen Betriebe zuständigen zentralen staatlichen Organe sind zur Festlegung von branchebedingten Regelungen gemäß Abs. 2 nur mit Zustimmung des Ministeriums der Finanzen berechtigt.

(4) Für die bezirks- und örtlich geleiteten volkseigenen Betriebe einschließlich der Betriebe der kommunalen Wirtschaft und der Kreislichtspielbetriebe beschließen die zuständigen örtlichen Räte über die Festlegung von Ausnahmeregelungen gemäß Abs. 2."

§ 2

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1961 in Kraft. Die Bestimmungen dieser Anordnung sind bereits für die Planung 1961 anzuwenden.

Berlin, den 15. Juli 1960

Der Minister der Finanzen
Rumpf

* Anordnung Nr. 2 (GBl. II 1959 S. 272)

Wissen Sie,

wie das sozialistische Dorf aussehen wird?

Wir schaffen das sozialistische Dorf

80 Seiten • Broschiert 1,40 DM

Die Broschüre von

H. SCHATTENBERG • W. BECKER

gibt Ihnen darüber Auskunft. Die Bedeutung der sozialistischen Umgestaltung des Dorfes für die Vollendung des Aufbaus des Sozialismus in der Deutschen Demokratischen Republik, die Verantwortung der örtlichen Organe der Staatsmacht in den Gemeinden, ihre Aufgaben und Arbeitsweise bei der Schaffung des sozialistischen Dorfes sind Gegenstand weiterer Abhandlungen.

Jeder Abgeordnete und Staatsfunktionär, jeder Funktionär der Parteien und Massenorganisationen, jeder Mitarbeiter der MTS und jedes Mitglied der LPG findet hier Hilfe und Anleitung, u. a. zur Verbesserung der politischen Führungstätigkeit der Gemeindevertretung, bei der Ausarbeitung der komplexen Pläne, des Siebenjahrplanes und Volkswirtschaftsplanes, für den Zusammenschluß von LPG und Gemeinde sowie bei der Zusammenarbeit der Gemeindevertretungen mit den MTS.

Auch Studenten an Hochschulen, landwirtschaftlichen Fachschulen und an den Verwaltungsschulen sollten sich mit dem Inhalt dieser Broschüre vertraut machen.

Zu beziehen durch den Buchhandel oder durch das Buchhaus Leipzig, Leipzig C 1, Postfach 91

VEB DEUTSCHER ZENTRALVERLAG

Herausgeber: Büro des Präsidiums des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin C 2, Klosterstraße 47 — Redaktion Berlin C 2, Klosterstraße 47, Telefon: 22 07 36 22 - Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen - AG 134/60/DDR - Verlag: (4) VEB Deutscher Zentralverlag, Berlin C 2, Telefon: 51 05 21 - Erscheint nach Bedarf - Fortlaufender Bezug nur durch die Post - Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 3,- DM, Teil II 2,10 DM - Einzelabgabe bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 DM, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 DM, über 32 Seiten 0,50 DM je Exemplar — Bestellungen beim Buchhandel, beim Buchhaus Leipzig, Leipzig C 1, Postfach 91 Telefon: 2 54 81, sowie Bezug gegen Barzahlung in der Verkaufsstelle des Verlages, Berlin C 2, Roßstraße 6, Telefon: 51 05 21 - Druck: (140) Neues Deutschland, Berlin

Bauwesen Cottbus 234

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil II

1960 | Berlin, den 19. August 1960 | Nr. 24

Tag	Inhalt	Seite
20. 7. 60	Anordnung über das Statut des Instituts für Handelstechnik	273
19. 7. 60	Anordnung Nr. 2 über die Errichtung einer Zentralstelle für Filmtechnik	274

Anordnung über das Statut des Instituts für Handelstechnik

Vom 20. Juli 1960

§ 1

Rechtliche Stellung und Sitz

(1) Mit Wirkung vom 1. Januar 1960 wird das Institut für Handelstechnik (nachstehend Institut genannt) gebildet. Es ist juristische Person und Rechtsträger des ihm übertragenen Volkseigentums. Sein Sitz ist Berlin.

(2) Das Institut untersteht dem Ministerium für Handel und Versorgung.

§ 2

Aufgaben des Instituts

(1) Das Institut hat als wissenschaftlich-technisches Zentrum für die Handelstechnik des Binnenhandels die Aufgabe, durch Organisierung und Durchführung der Forschungs- und Entwicklungsarbeit auf dem Gebiet der Handelstechnik Grundlagenarbeit für die Erfüllung der Aufgaben der sozialistischen Rekonstruktion und Rationalisierung des Handels zu leisten.

(2) Zu den Aufgaben des Instituts gehören insbesondere:

1. Schaffung umfassender Übersichten über den internationalen Stand der Handelstechnik (Handelstechnologien, Handelseinrichtungen und -ausrüstungen, Handelsbauten, Mechanisierung der Verwaltungsarbeit im Handel) und Verallgemeinerung der besten Erfahrungen des sozialistischen Handels der Deutschen Demokratischen Republik auf dem Gebiet der Handelstechnik;
2. Entwicklung von Prinzipien und Methoden für die rationelle Verkaufs- und Arbeitsorganisation in den Verkaufsstellen, Gaststätten und Hotels sowie Lagern des sozialistischen Handels und für die rationelle Verwaltungsorganisation und Bürotechnik in den Handelsbetrieben, Erarbeitung von technisch-ökonomischen Kennziffern, Grundsätzen der fortschrittlichen Handelstechnologie und der Technologie der Verwaltungsarbeit im Handel;
3. Ausarbeitung handelstechnischer Forderungen für Handelsausrüstungen und Büroausrüstungen des Handels sowie Entwicklung und Standardisierung von Handelsausrüstungen und Büroausrüstungen des Handels in Zusammenarbeit mit der Produktion;
4. Ausarbeitung der handelstechnischen Forderungen für die Entwicklung von Typenbauten des Handels und Erarbeitung von baulichen und architektonischen Grundsätzen für die Gestaltung von Handelsbauten, insbesondere der Altsubstanz;
5. Vervollkommnung technischer Verbesserungsvorschläge, die durch die zentralen Fachgremien der Neuererbewegung für die Einführung im DDR-Maßstab empfohlen werden, in Zusammenarbeit mit dem Büro für Vorschlags- und Erfindungswesen des Ministeriums für Handel und Versorgung als Grundlage für die breite Durchsetzung in allen sozialistischen Handelsbetrieben;
6. Sammlung und Auswertung von Dokumentationen auf dem gesamten Gebiet der Handelstechnik und Entwicklung einer vielseitigen Publikationstätigkeit zu den Fragen der Handelstechnik zur Unterstützung der Handelsbetriebe bei der Durchführung der sozialistischen Rekonstruktion. Mitwirkung an der Schaffung von Beispielen für den Einsatz der neuen Handelstechnik. Durchführung von Ausstellungen, Lehrschauen und Erfahrungsaustauschen;
7. Organisierung der wissenschaftlich-technischen Zusammenarbeit mit gleichartigen Institutionen des Auslandes, insbesondere der befreundeten sozialistischen Länder, unter Leitung des Ministeriums für Handel und Versorgung.

(3) Nach den Richtlinien des Ministeriums für Handel und Versorgung wird durch das Institut jährlich ein Forschungs- und Entwicklungsplan erarbeitet. Dieser bildet nach Bestätigung durch das Ministerium für Handel und Versorgung die Grundlage der gesamten Tätigkeit des Instituts für das laufende Jahr.

§ 3

Wissenschaftlich-technischer Beirat

(1) Zur Förderung der wissenschaftlichen Arbeit, zur kollektiven Beratung der Aufgaben und Arbeitsergebnisse sowie zur Beratung der Jahres- und Perspektivpläne des Instituts wird ein wissenschaftlich-technischer Beirat gebildet.

(2) Der wissenschaftlich-technische Beirat soll sich aus Vertretern zentraler staatlicher Organe, des Verbandes Deutscher Konsumgenossenschaften, des Zentralvorstandes der Gewerkschaft Handel, Nahrung und Genuß, wissenschaftlicher Institute des Binnenhandels und aus den mit der Arbeit des Instituts verbundenen

zentralen Institutionen und Forschungs- und Entwicklungsstellen der Produktion sowie aus bewährten Mitarbeitern der sozialistischen Handelsbetriebe zusammensetzen. Die Mitglieder des Beirates werden mit Zustimmung der jeweiligen Organe, Organisationen und Einrichtungen auf Vorschlag des Leiters des Instituts vom Minister für Handel und Versorgung berufen.

(3) Der wissenschaftlich-technische Beirat des Instituts tritt in der Regel zweimal im Jahr zusammen.

§ 4
Leitung des Instituts

(1) Das Institut wird durch den Direktor geleitet. Der Direktor hat sich bei der Erfüllung seiner Aufgaben auf die kollektive Beratung mit den Mitarbeitern des Instituts zu stützen und eng mit den gesellschaftlichen Organisationen zusammenzuarbeiten.

(2) Der Direktor wird im Falle seiner Verhinderung durch den stellvertretenden Direktor vertreten.

§ 5
Vertretung im Rechtsverkehr

(1) Das Institut wird im Rechtsverkehr durch den Direktor vertreten. Er hat das Alleinvertretungsrecht für das Institut und ist zur Einzelzeichnung befugt.

(2) Im Falle der Verhinderung des Direktors wird das Institut durch den stellvertretenden Direktor vertreten.

(3) Im Rahmen der ihnen erteilten Vollmachten können auch andere Mitarbeiter das Institut vertreten. Vollmachten werden durch den Direktor schriftlich erteilt.

§ 6
Ernennung und Abberufung

Der Direktor und der stellvertretende Direktor werden durch den Minister für Handel und Versorgung ernannt und abberufen. Die übrigen Mitarbeiter werden durch den Direktor eingestellt und entlassen.

§ 7
Veröffentlichungen und Schweigepflicht

(1) Die Veröffentlichung von Arbeitsergebnissen des Instituts bedarf der Zustimmung des Direktors.

(2) Die Mitarbeiter des Instituts sind zur Verschwiegenheit über alle ihnen dienstlich zur Kenntnis gelangenden vertraulichen Vorgänge verpflichtet. Diese Schweigepflicht besteht auch nach Beendigung des Arbeitsrechtsverhältnisses.

§ 8
Finanzen

(1) Das Institut ist Haushaltsorganisation.

(2) Die Haushaltsmittel des Instituts werden im Haushaltsplan des Ministeriums für Handel und Versorgung bereitgestellt.

§ 9
Struktur und Stellenplan

Die Struktur und der Stellenplan werden nach den hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen vom Direktor aufgestellt und vom Ministerium für Handel und Versorgung bestätigt.

§ 10
Regelung des Arbeitsablaufes

Für den Arbeitsablauf und die Regelung der Rechte und Pflichten der Mitarbeiter ist nach kollektiver Beratung mit den Mitarbeitern des Instituts zwischen dem Direktor und der Betriebsgewerkschaftsleitung eine Ordnung zu vereinbaren.

§ 11
Inkrafttreten

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 20. Juli 1960

Der Minister für Handel und Versorgung
I. V.: Dr. Jarowinsky
Stellvertreter des Ministers

Anordnung Nr. 2*
über die Errichtung einer Zentralstelle für Filmtechnik.

Vom 19. Juli 1960

Im Einvernehmen mit der Staatlichen Plankommission und dem Minister der Finanzen wird folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Der Name und die Aufgaben der Zentralstelle für Filmtechnik werden geändert.

(2) Die Zentralstelle für Filmtechnik führt die Bezeichnung „DEFA Zentralstelle für Filmtechnik".

(3) Die DEFA Zentralstelle für Filmtechnik wird zu dem wissenschaftlich-technischen Zentrum für Filmtechnik der Deutschen Demokratischen Republik entwickelt.

§ 2

Struktur, Aufgaben und Arbeitsweise der DEFA Zentralstelle für Filmtechnik werden durch das Statut (s. Anlage) geregelt.

§ 3

Das Lohn- und Gehaltsabkommen vom 1. Oktober 1957 für DEFA-Studios und den VEB DEFA-Kopierwerke findet weiterhin Anwendung.

§ 4

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 22. Januar 1957 über die Errichtung einer Zentralstelle für Filmtechnik (GBl. II S. 60) außer Kraft.

Berlin, den 19. Juli 1960

Der Minister für Kultur
Abusch

* Anordnung (Nr 1) (GBl. II 1957 S. 60)

Anlage

zu vorstehender Anordnung Nr. 2

Statut
der DEFA Zentralstelle für Filmtechnik

§ 1
Rechtliche Stellung und Sitz

(1) Die DEFA Zentralstelle für Filmtechnik (nachstehend „Zentralstelle" genannt) ist das wissenschaftlich-technische Zentrum für Filmtechnik der Deutschen Demokratischen Republik. Sie ist juristische Person und untersteht der VVB Film. Ihr Sitz ist Berlin.

(2) Die Zentralstelle ist Haushaltsorganisation.

§ 2
Aufgaben

Die Zentralstelle hat folgende Aufgaben:

1. Organisierung und Lenkung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts auf dem Gesamtgebiet der

Filmtechnik der Deutschen Demokratischen Republik, wozu eine enge Zusammenarbeit mit den Hochschulen und Industrieinstituten und den wissenschaftlich-technischen Einrichtungen und Betrieben der photochemischen und feinmechanisch-optischen Industrie herbeizuführen ist;

2. Studium und Auswertung des wissenschaftlich-technischen Standes und der Entwicklungsrichtung der Filmtechnik im Ausland und Festlegung der sich daraus ergebenden Perspektive der wissenschaftlich-technischen Entwicklung der Filmtechnik der Deutschen Demokratischen Republik sowie Mitarbeit an den Rekonstruktionsplänen der VVB Film;
3. Festlegung der zur Lösung der wissenschaftlich-technischen Aufgaben des Industriezweiges notwendigen Forschungs- und Entwicklungsaufgaben und Ausarbeitung der diesbezüglichen Aufgabenstellungen;
4. Betreuung, Koordinierung und Überwachung von Forschungs- und Entwicklungsarbeiten, die in den Betrieben der VVB Film bearbeitet werden bzw. auf dem Wege der Vertragsforschung durch andere Institutionen für den Wirtschaftszweig Film durchgeführt werden;
5. Durchführung von Forschungs- und Entwicklungsarbeiten;
6. Koordinierung und Anleitung der innerbetrieblichen Weiterentwicklungen der Filmtechnik in den Betrieben der VVB Film;
7. Anleitung der Betriebe bei der Einführung der Arbeitsergebnisse der Zentralstelle in die Praxis;
8. Ausarbeitung wissenschaftlich-technisch-ökonomischer Kennziffern für den Wirtschaftszweig Film;
9. technische Anleitung der VEB Kinotechnischen Betriebe; Kontrolle und Auswertung des Technischen Revisionsdienstes der VEB Kinotechnischen Betriebe; Begutachtung und Bestätigung der technischen Projektierungen für Filmtheaterneu- und -umbauten und für stationäre Anlagen für die Filmwiedergabe in anderen Kultureinrichtungen, wie Kulturhäusern usw., im Rahmen der Befugnisse der VVB Film (Anordnung vom 15. August 1958 über die Bildung der Vereinigung volkseigener Betriebe (VVB) Film — § 3 Abs. 6 des Statuts (Anlage) — (GBl. II S. 229));
10. Ausarbeitung von Industriezweig-Standards und Staatlichen Standards sowie Anleitung und Koordinierung der betrieblichen Standardisierung;
11. Anleitung und Förderung des Erfindungs- und Vorschlagswesens sowie der Rationalisatorenbewegung in den Betrieben der VVB Film;
12. Bearbeitung des einschlägigen Patentwesens;
13. Mitwirkung bei der Heranbildung des wissenschaftlich-technischen Nachwuchses;
14. wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit mit den Ländern des sozialistischen Lagers, Organisierung, Koordinierung und Auswertung der wissenschaftlich-technischen Zusammenarbeit;
15. Ausarbeitung und Weiterentwicklung fortschrittlicher Technologien einschließlich einheitlicher Meß- und Prüfverfahren für die Filmaufnahme, Filmbearbeitung und Filmwiedergabe. Operative Hilfe und Unterstützung der Betriebe bei Einführung und Erprobung neuer technologischer Verfahren;
16. Auswertung der internationalen Publikationen auf dem Gebiet der Filmtechnik, Durchführung eines umfassenden technischen Informationsdienstes auf dem Gebiet der Filmtechnik für Betriebe der VVB Film und andere interessierte Betriebe und Einrichtungen in anderen Wirtschaftszweigen;
17. Dokumentation für das gesamte Gebiet der Filmtechnik;
18. Auswertung, Koordinierung und Organisierung des wissenschaftlich-technischen Erfahrungsaustausches auf dem Gebiet der Filmaufnahme und -bearbeitung und Wiedergabetechnik.

§ 3
Leitung

(1) Die Leitung der Zentralstelle erfolgt unter ständiger Einbeziehung der Werktätigen der Zentralstelle und ihrer Organisationen nach dem Prinzip der persönlichen Verantwortung und nach den Grundsätzen der Einzelleitung.

(2) Die Zentralstelle wird durch den Direktor geleitet, der vom Hauptdirektor der VVB Film ernannt und abberufen wird. Der Direktor ist für die politische, wissenschaftlich-technische und ökonomische Tätigkeit der Zentralstelle gegenüber der VVB Film verantwortlich und rechenschaftspflichtig. Der Direktor handelt im Namen der Zentralstelle auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen und haftet für Schäden, die er ihr durch schuldhafte Verletzung seiner Pflichten zufügt. Bei seinen Entscheidungen ist der Direktor an die bestätigten Pläne und an die Weisungen des Hauptdirektors der VVB Film gebunden. In allen wichtigen Fragen hat er seine Entschlüsse auf Grund kollektiver Beratungen mit den leitenden Mitarbeitern zu fassen.

(3) Bei Verhinderung des Direktors wird die Zentralstelle durch einen von ihm mit Zustimmung des Hauptdirektors der VVB Film bestimmten Stellvertreter geleitet.

(4) Alle mit leitenden Aufgaben betrauten Mitarbeiter sind in ihrem Aufgabenbereich weisungsbefugt und persönlich verantwortlich. Sie haften der Zentralstelle entsprechend ihrer Verantwortung für Schäden, die sie ihr durch schuldhafte Verletzung ihrer Pflichten zufügen.

§ 4
Arbeitsweise

(1) Zur Verwirklichung der sozialistischen Leitungsprinzipien hat der Direktor besonders die aktive Mitarbeit der Werktätigen der Zentralstelle und der Gewerkschaftsorganisation an der Leitung der Zentralstelle zu fördern. Der Direktor ist verpflichtet, dafür zu sorgen, daß die in Beratungen und Konferenzen der Werktätigen gefaßten Beschlüsse verwirklicht werden.

(2) Die leitenden Mitarbeiter der Zentralstelle haben über die Erfüllung der Beschlüsse der Konferenzen und Beratungen der Werktätigen Rechenschaft in Versammlungen oder Konferenzen der Gewerkschaft abzulegen. Zur Beseitigung von Hemmnissen bei der Vorbereitung und Durchführung der Arbeit der Zentralstelle dienen regelmäßig durchzuführende Aussprachen mit den Werktätigen und die aktive Teilnahme der leitenden Mitarbeiter in Versammlungen und Beratungen der Gewerkschaftsorganisation. Die leitenden Mitarbeiter der Zentralstelle haben alle Möglichkeiten auszunutzen, um der Belegschaft die wissenschaftlich-technischen und ökonomischen Zusammenhänge in Verbindung mit den Aufgaben der Zentralstelle zu erklären.

(3) Die Besetzung, die Arbeitsverteilung und die Arbeitsweise der Zentralstelle werden im Stellenplan, im Arbeitsverteilungsplan und in der Arbeitsordnung geregelt. Die Arbeitsordnung ist durch den Direktor in enger Zusammenarbeit mit der Betriebsgewerkschaftsleitung sowie unter Einbeziehung der Werktätigen des Betriebes auszuarbeiten und in einer Belegschaftsversammlung zu beraten.

§ 5
Struktur- und Stellenplan

(1) Der Struktur- und Stellenplan der Zentralstelle ist nach den gesetzlichen Bestimmungen auf der Grundlage der staatlichen Aufgaben aufzustellen und zu bestätigen.

(2) Die Zentralstelle soll sich in folgende Abteilungen gliedern:

1. wissenschaftlich-technische Forschung,
2. Entwicklung und Konstruktion,
3. Betriebstechnik,
4. Zentrale Abteilung.

§ 6
Einstellung und Entlassung

(1) Die Einstellung und Entlassung der Mitarbeiter der Zentralstelle erfolgt durch den Direktor nach Maßgabe des bestätigten Stellenplanes und auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen.

(2) Die Einstellung und Entlassung der Leiter der Abteilungen bedarf der Zustimmung des Hauptdirektors der VVB Film.

§ 7
Vertretung im Rechtsverkehr

(1) Der Direktor vertritt die Zentralstelle im Rechtsverkehr allein und ist zur Einzelzeichnung rechtsverbindlicher Erklärungen befugt.

(2) Im Falle der Verhinderung des Direktors wird die Zentralstelle durch den nach § 3 Abs. 3 bestellten Stellvertreter vertreten.

(3) Im Rahmen der ihnen erteilten Vollmachten können auch andere Mitarbeiter die Zentralstelle vertreten und rechtsverbindliche Erklärungen abgeben. Diese Vollmachten, die sich nur auf einen bestimmten Aufgabenbereich beziehen können, sind vom Direktor schriftlich zu erteilen.

(4) Verfügungen über Zahlungsmittel der Zentralstelle bedürfen nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen der Gegenzeichnung durch den Haushaltsbearbeiter oder seinen Stellvertreter.

(5) Jeder Unterschrift ist die Funktion des Zeichnenden hinzuzufügen.

§ 8
Finanzierung

(1) Die finanziellen Mittel werden im Haushalt der Republik beim Ministerium für Kultur veranschlagt.

(2) Die Finanzierung erfolgt:

a) aus Einnahmen für Leistungen, die auf Grund abgeschlossener Verträge erbracht werden;
b) aus Einnahmen der Vertragsforschung gemäß Ordnung der Planung des Staatshaushaltes, Ausgabe Wissenschaft und Forschung;
c) aus dem Staatshaushalt.

§ 9
Wissenschaftlich-technischer Beirat

(1) Zur Unterstützung der Tätigkeit der Zentralstelle wird ein wissenschaftlich-technischer Beirat gebildet. Der Beirat wird vom Direktor der Zentralstelle einberufen, der auch die Sitzungen leitet.

(2) Dem wissenschaftlich-technischen Beirat der Zentralstelle gehören an:

a) ein Vertreter des Zentralen Amtes für Forschung und Technik,
b) ein Vertreter der Technischen Hochschule Dresden,
c) ein Vertreter der Technischen Hochschule Ilmenau,
d) ein Vertreter des VEB Kamera- und Kinowerke Dresden,
e) ein Vertreter der VVB Film,
f) ein Vertreter des VEB DEFA-Studio für Spielfilme,
g) ein Vertreter des VEB DEFA-Studio für Synchronisation,
h) ein Vertreter des VEB DEFA-Studio für Wochenschau und Dokumentarfilme,
i) ein Vertreter des VEB DEFA-Kopierwerke,
j) ein Vertreter des VEB DEFA-Gerätewerk,
k) je ein Vertreter des Zentralvorstandes der Gewerkschaft Kunst und der IG Metall,
l) ein Vertreter des VEB Carl Zeiss Jena,
m) ein Vertreter des VEB AGFA Wolfen,
n) ein Vertreter der VEB Kinotechnik.

(3) Die Mitglieder des wissenschaftlich-technischen Beirates werden vom Hauptdirektor der VVB Film nach den Vorschlägen der im Beirat vertretenen Institutionen auf die Dauer von 2 Jahren berufen. Ihre Wiederberufung ist zulässig.

(4) Der wissenschaftlich-technische Beirat tritt in der Regel einmal halbjährlich zusammen.

§ 10
Veröffentlichungen und Schweigepflicht

(1) Die Mitarbeiter der Zentralstelle haben über vertrauliche Vorgänge Verschwiegenheit zu bewahren. Die Schweigepflicht besteht auch nach Lösung ihres Arbeitsrechtsverhältnisses mit der Zentralstelle.

(2) Die Veröffentlichung von Ergebnissen der wissenschaftlich-technischen Arbeiten der Zentralstelle bedarf der Genehmigung des Direktors der Zentralstelle.

§ 11
Änderung des Statuts

Der Hauptdirektor der VVB Film wird ermächtigt, das Statut in Übereinstimmung mit dem Minister für Kultur zu ändern.

Herausgeber: Büro des Präsidiums des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin C 2, Klosterstraße 47 — Redaktion Berlin C 2, Klosterstraße 47, Telefon: 22 07 36 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — AG 134/60/DDR — Verlag: (9) VEB Deutscher Zentralverlag, Berlin C 2, Telefon: 51 05 21 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 3.— DM, Teil II 2,10 DM — Einzelabgabe bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 DM, bis zum Umfang von 24 Seiten 0,40 DM, über 32 Seiten 0,50 DM je Exemplar — Bestellungen beim Buchhandel, beim Buchhaus Leipzig, Leipzig C 1, Postfach 91 Telefon: 2 54 31, sowie Bezug gegen Barzahlung in der Verkaufsstelle des Verlages, Berlin C 2, Rodstraße 6, Telefon: 51 05 21 — Druck: (140) Neues Deutschland, Berlin

chschule
Bauwesen
Cottb

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil II

1960 | Berlin, den 26. August 1960 | Nr. 25

Tag	Inhalt	Seite
27. 7. 60	Anordnung über die Finanzierung von Vorplanungen und Investitionsprojekten	277
30. 7. 60	Anordnung über die Rechnungserteilung bei Lieferungen von Textil- und Kurzwaren	281
3. 8. 60	Anordnung Nr. 2 über den VEB Projektierung für die Bindemittel- und Betonindustrie	282
26. 7. 60	Anordnung Nr. 2 über den Zuschlag zur Produktionsabgabe und die Verbrauchsabgabe für neue Getränkeflaschen und Gläser	283
19. 7. 60	Anordnung Nr. 86 über Standards der Deutschen Demokratischen Republik	283

Anordnung über die Finanzierung von Vorplanungen und Investitionsprojekten.

Vom 27. Juli 1960

In Durchführung des § 7 der Anordnung Nr. 2 vom 14. Februar 1959 zur Vorbereitung und Durchführung des Investitionsplanes — Plan zur Vorbereitung von Investitionsvorhaben — (Sonderdruck Nr. 296 des Gesetzblattes) und des § 8 Abs. 1 der Anordnung vom 28. Mai 1960 über die Vorbereitung, Planung und Durchführung des Wohnungsbaues — Plan der Erweiterung des Wohnungsbestandes — (Sonderdruck Nr. 277 b des Gesetzblattes) wird zur Finanzierung der Aufwendungen für die Ausarbeitung von Vorplanungen und Investitionsprojekten und zur Verbesserung der ökonomischen Kontrolle durch die Deutsche Investitionsbank, die Deutsche Bauernbank und die Sparkassen — nachstehend Kreditinstitute genannt — im Einvernehmen mit der Staatlichen Plankommission folgendes angeordnet:

§ 1
Geltungsbereich

(1) Diese Anordnung findet Anwendung auf die Finanzierung von Vorplanungen und Investitionsprojekten für Investitionsvorhaben

a) der Pläne der Erweiterung und der Erhaltung der Grundmittel, die gemäß Anordnung Nr. 1 vom 15. Dezember 1958 zur Vorbereitung und Durchführung des Investitionsplanes — Grundsätzliche Bestimmungen — (Sonderdruck Nr. 294 des Gesetzblattes) und im Rahmen des bestätigten Planes zur Vorbereitung von Investitionsvorhaben gemäß Anordnung Nr. 2 vom 14. Februar 1959 durchgeführt werden;

b) des Planes der Erweiterung des Wohnungsbestandes gemäß Anordnung vom 28. Mai 1960;

c) des Planes der Investitionen aus eigenen Mitteln und Krediten für die genossenschaftliche Land- und Forstwirtschaft gemäß Anordnung Nr. 1 vom 15. Dezember 1958.

(2) Sie findet keine Anwendung auf die Finanzierung von Vorplanungen und Investitionsprojekten für Meliorationen. Hierfür gilt die Anordnung vom 20. April 1957 über die Finanzierung von Meliorationen (GBl. I S. 279).

I.
Vorplanungen und Investitionsprojekte für die Pläne der Erweiterung und Erhaltung der Grundmittel (außer Wohnungsneubau)

§ 2
Auftragserteilung

(1) Aufträge für die Ausarbeitung von Vorplanungen und Investitionsprojekten können erteilen

a) die Planträger, soweit ein Investitionsträger hiermit nicht beauftragt werden kann,

b) volkseigene Betriebe,

c) staatliche Organe und Einrichtungen.

(2) Der Planträger ist für die rechtzeitige Erteilung des Auftrages für die Vorplanung sowie in den Fällen gemäß Abs. 1 Buchstaben b und c für die Kontrolle der rechtzeitigen Erteilung des Auftrages für das Investitionsprojekt auf der Grundlage des bestätigten Planes zur Vorbereitung von Investitionsvorhaben verantwortlich.

§ 3
Bereitstellung der Mittel

(1) Die im Plan zur Vorbereitung von Investitionsvorhaben — Teil A, Vorhaben des Planes der Erweiterung der Grundmittel — enthaltenen Projektierungsaufgaben (Vorplanungen und Investitionsprojekte) werden aus Haushaltsmitteln finanziert.

(2) Die Bereitstellung der Mittel für Vorplanungen und Investitionsprojekte des Planes der Erweiterung der Grundmittel erfolgt durch den für das Investitionsvorhaben zuständigen Haushalt (Haushalt der Republik, des Bezirkes oder des Kreises).

(3) Die im Plan zur Vorbereitung von Investitionsvorhaben — Teil B, Vorhaben des Planes der Erhaltung

der Grundmittel — enthaltenen Projektierungsaufgaben (Vorplanungen und Investitionsprojekte) werden aus Mitteln des Planes der Erhaltung der Grundmittel gemäß § 8 der Anordnung vom 31. Dezember 1958 über die Finanzierung und Kontrolle der Investitionen der Pläne der Erhaltung und der Erweiterung der Grundmittel (Sonderdruck Nr. 294 des Gesetzblattes) finanziert.

§ 4

Kontenführung

(1) Zur Finanzierung von Vorplanungen und Investitionsprojekten für den Plan der Erweiterung der Grundmittel sind Sonderbankkonten „Vorbereitung des Planes der Erweiterung" bei den Filialen der Deutschen Notenbank bzw. den zuständigen Kreisstellen der Deutschen Bauernbank einzurichten, die für eine Führung dieser Konten ausdrücklich ermächtigt sind.

(2) Die Sonderbankkonten „Vorbereitung des Planes der Erweiterung" werden debitorisch geführt.

(3) Der Ausgleich der aus den Sonderbankkonten „Vorbereitung des Planes der Erweiterung" debitorisch in Anspruch genommenen Beträge erfolgt am drittletzten Werktag eines jeden Monats über das zuständige Haushaltskonto gemäß § 3 Abs. 2 durch Lastschriftverfahren.

(4) Die Finanzierung von Vorplanungen und Investitionsprojekten für den Plan der Erhaltung der Grundmittel erfolgt über das Sonderbankkonto „Erhaltung der Grundmittel", das bei den die sonstigen Bankkonten der Investitionsträger führenden Kreditinstituten besteht bzw. einzurichten ist und kreditorisch geführt wird.

Finanzierungsunterlagen

§ 5

Zum Zwecke der Kontofreigabe zur Finanzierung von Vorplanungen und Investitionsprojekten der Pläne der Erweiterung und der Erhaltung der Grundmittel sind den zuständigen Kreditinstituten von den unter § 2 Abs. 1 genannten Auftraggebern folgende Finanzierungsunterlagen vorzulegen:

1. **Für die Finanzierung von Vorplanungen**

   a) bei Vorhaben des Planes der Erweiterung der Grundmittel eine schriftliche Bestätigung des übergeordneten Organs, aus der hervorgehen muß,

      aa) daß das Investitionsvorhaben im bestätigten Plan zur Vorbereitung von Investitionsvorhaben enthalten ist;

      bb) welche Mittel für die Vorplanung zur Verfügung stehen;

      cc) der Fertigstellungstermin der Vorplanung gemäß bestätigtem Plan zur Vorbereitung von Investitionsvorhaben;

      dd) das vorgesehene Anfangs- und Schlußjahr des Investitionsvorhabens;

      ee) der voraussichtliche Wertumfang des Investitionsvorhabens.

      Bei Maßnahmen des Planes der Erhaltung der Grundmittel erfolgt diese Bestätigung durch Vorlage des betrieblichen Investitionsplanes (Vordruck 0724);

   b) die verbindliche Aufgabenstellung bzw. bei volkswirtschaftlich wichtigen Vorhaben die bestätigte volkswirtschaftliche Aufgabenstellung entsprechend der Anordnung Nr. 6 vom 14. März 1959 zur Vorbereitung und Durchführung des Investitionsplanes — Aufgabenstellung, Vorplanung und Investitionsprojekt — (Sonderdruck Nr. 298 des Gesetzblattes);

   c) der Vertrag über die Ausarbeitung der Vorplanung gemäß Vertragsgesetz vom 11. Dezember 1957 (GBl. I S. 627) sowie der Anordnung vom 14. März 1959 über die Allgemeinen Bedingungen für die Durchführung von Projektierungsarbeiten (ABP) (Sonderdruck Nr. 299 des Gesetzblattes). Bis zum Abschluß des Vertrages in Urkundenform gilt eine briefliche Vereinbarung gemäß § 2 Abs. 4 der ABP als Finanzierungsgrundlage.

2. **Für die Finanzierung von Investitionsprojekten**

   a) bei Vorhaben des Planes der Erweiterung der Grundmittel eine schriftliche Bestätigung des übergeordneten Organs entsprechend Ziff. 1 Buchst. a, bezogen auf das Investitionsprojekt. Für Vorhaben des Planes der Erhaltung der Grundmittel gilt ebenfalls Ziff. 1 Buchst. a;

   b) bei vorplanungspflichtigen Investitionsvorhaben die Vorplanung mit dem Bestätigungsprotokoll gemäß § 11 Abs. 2 der Anordnung Nr. 1 vom 15. Dezember 1958;

   c) für alle nicht vorplanungspflichtigen Vorhaben die verbindliche Aufgabenstellung des Planträgers;

   d) der Vertrag über die Ausarbeitung des Investitionsprojektes gemäß Vertragsgesetz vom 11. Dezember 1957 sowie der Anordnung vom 14. März 1959 über die Allgemeinen Bedingungen für die Durchführung von Projektierungsarbeiten (ABP). Bis zum Abschluß des Vertrages in Urkundenform gilt eine briefliche Vereinbarung gemäß § 2 Abs. 4 der ABP als Finanzierungsgrundlage;

   e) bei vorplanungspflichtigen Investitionsvorhaben ein Protokoll über die Diskussion der Vorplanung mit den Werktätigen bzw. mit der Bevölkerung gemäß § 3 Abs. 3 der Anordnung Nr. 6 vom 14. März 1959.

§ 6

(1) Sollen Erweiterungsinvestitionen durch den Plan der Erhaltung der Grundmittel finanziert werden, so sind auch die Kosten für die Ausarbeitung der Vorplanungen und der Investitionsprojekte hieraus zu finanzieren.

(2) Für die Ausarbeitung der Vorplanungen und der Investitionsprojekte sind getrennte Verträge abzuschließen.

(3) Sämtliche Vertragsänderungen, die Fertigstellungstermin und Wertumfang der vereinbarten Gebühren betreffen, sind von den unter § 2 Abs. 1 genannten Auftraggebern unverzüglich dem finanzierenden Kreditinstitut vorzulegen.

(4) Sofern von volkseigenen Betrieben oder staatlichen Organen und Einrichtungen, die über eine eigene Projektierungsabteilung gemäß § 3 der Anordnung vom 14. März 1959 über die Organisation des volkseigenen Projektierungswesens (Sonderdruck Nr. 299 des Gesetzblattes) verfügen, Vorplanungen und Investi-

tionsprojekte im Rahmen des Planes zur Vorbereitung von Investitionsvorhaben selbst ausgearbeitet werden sollen, ist den für die Finanzierung zuständigen Kreditinstituten zum Zwecke der Kontofreigabe anstatt eines Vertrages ein innerbetrieblicher Auftrag über die durchzuführenden Projektierungsarbeiten vorzulegen.

(5) Die Kreditinstitute sind nicht berechtigt, ohne Vorlage der unter § 5 genannten Finanzierungsunterlagen Mittel zur Finanzierung von Vorplanungen und Investitionsprojekten freizugeben. Über Ausnahmefälle, die nur bei volkswirtschaftlich wichtigen Investitionsvorhaben anerkannt werden können, entscheidet auf Antrag des Planträgers die fachlich zuständige Abteilung der Staatlichen Plankommission.

II.

Vorplanungen und Investitionsprojekte für den volkseigenen und genossenschaftlichen Wohnungsneubau

§ 7
Auftragserteilung

(1) Vorplanungsaufträge sind nur für Bau- und Wohnkomplexe ab 250 Wohnungseinheiten, und zwar durch den zuständigen Planträger, zu erteilen.

(2) Die Aufträge für die Ausarbeitung von Investitionsprojekten für den volkseigenen Wohnungsneubau werden durch die Investitionsträger, für den genossenschaftlichen Wohnungsneubau durch die Wohnungsbaugenossenschaften als Lizenzträger erteilt. Die Aufträge für die Ausarbeitung von Investitionsprojekten für die unmittelbaren Folgeinvestitionen des volkseigenen und genossenschaftlichen Wohnungsneubaus werden durch die zuständigen Investitionsträger erteilt.

(3) Der Planträger ist verantwortlich für die Kontrolle der rechtzeitigen Erteilung und Ausführung der Aufträge für die Ausarbeitung von Investitionsprojekten.

§ 8
Bereitstellung der Mittel

(1) Die Durchführung der im Plan zur Vorbereitung von Investitionsvorhaben — Vorhaben des Planes der Erweiterung des Wohnungsbestandes — enthaltenen Aufgaben

a) der Ausarbeitung der Vorplanung für Bau- und Wohnkomplexe einschließlich der unmittelbaren Folgeinvestitionen,

b) der Ausarbeitung der Investitionsprojekte für die volkseigenen Wohnungsneubauten und

c) der Ausarbeitung der Investitionsprojekte für die unmittelbaren Folgeinvestitionen des volkseigenen und genossenschaftlichen Wohnungsneubaus

wird aus Haushaltsmitteln des örtlich zuständigen Haushaltes finanziert.

(2) Die Ausarbeitung von Investitionsprojekten der genossenschaftlichen Wohnungsbauten wird in dem durch § 3 Abs. 3 der Preisanordnung Nr. 1283 vom 26. März 1959 — Anordnung über die Preise für Leistungen der volkseigenen Projektierungsbetriebe und Projektierungsabteilungen — (Sonderdruck Nr. P 799 des Gesetzblattes) festgelegten Umfang aus den für die Finanzierung der Baukosten der genossenschaftlichen Wohnungsneubauvorhaben bereitgestellten Mitteln (Kredite und Eigenleistungen) finanziert.

§ 9
Kontenführung

(1) Die Finanzierung der im § 8 genannten Aufgaben und die Finanzkontrolle wird von der Deutschen Investitionsbank auf die Sparkassen übergeleitet.

(2) Zur Finanzierung von Vorplanungen für Bau- und Wohnkomplexe ab 250 Wohnungseinheiten sind durch die Sparkassen Sonderbankkonten „Vorplanung des Wohnungsneubaus" je Bau- und Wohnkomplex einzurichten.

(3) Zur Finanzierung von Investitionsprojekten der volkseigenen Wohnungsneubauten und der unmittelbaren Folgeinvestitionen des volkseigenen und genossenschaftlichen Wohnungsneubaus sind durch die Sparkassen Sonderbankkonten

a) „Investitionsprojekte der volkseigenen Wohnungsneubauten" bzw.

b) „Investitionsprojekte der unmittelbaren Folgeinvestitionen des Wohnungsneubaus"

einzurichten.

(4) Die unter Absätzen 2 und 3 genannten Sonderbankkonten werden debitorisch geführt.

(5) Der Ausgleich der aus den Sonderbankkonten in Anspruch genommenen Beträge erfolgt am drittletzten Werktag eines jeden Monats über die Haushaltskonten gemäß § 10 Abs. 2 Buchst. a durch Lastschriftverfahren. Eine Erstattung der Zinsausfälle an die Sparkassen erfolgt nicht.

(6) Für die Finanzierung von Investitionsprojekten für genossenschaftliche Wohnungsneubauten entfällt die Einrichtung von Sonderbankkonten.

§ 10
Finanzierungsunterlagen

(1) Die Planträger haben innerhalb 4 Wochen nach Bestätigung des Planes zur Vorbereitung von Investitionsvorhaben — Plan der Erweiterung des Wohnungsbestandes — einen Auszug dieses Planes, aus dem die Maßnahmen des Wohnungsneubaus hervorgehen, den zuständigen Sparkassen vorzulegen.

(2) Für die Kontofreigabe haben die unter § 7 Absätzen 1 und 2 genannten Auftraggeber der zuständigen Sparkasse folgende Unterlagen vorzulegen:

a) eine Bestätigung des Planträgers über die Höhe der Haushaltsmittel, die im laufenden Planjahr für die Ausarbeitung der Vorplanung bzw. des Investitionsprojektes zur Verfügung stehen. Gleichzeitig ist das Haushaltskonto anzugeben, über das der Saldenausgleich zu erfolgen hat;

b) einen Vertrag über die Ausarbeitung der Vorplanung bzw. des Investitionsprojektes, der den Bestimmungen des Vertragsgesetzes vom 11. Dezember 1957 und der Anordnung vom 14. März 1959 über die Allgemeinen Bedingungen für die Durchführung von Projektierungsarbeiten (ABP) entspricht. Bis zum Abschluß eines Vertrages in Urkundenform gilt eine briefliche Vereinbarung gemäß § 2 Abs. 4 der ABP als Finanzierungsgrundlage.

(3) Sämtliche Vertragsänderungen, die Fertigstellungstermin und Wertumfang der vereinbarten Gebühren betreffen, sind von den unter § 7 Absätzen 1 und 2 genannten Auftraggebern unverzüglich der zuständigen Sparkasse zur Kontrolle vorzulegen.

III.

Vorplanungen und Investitionsprojekte für die genossenschaftliche Land- und Forstwirtschaft

§ 11
Auftragserteilung

(1) Aufträge für die Ausarbeitung von Vorplanungen und Investitionsprojekten erteilen die Genossenschaften.

(2) Die zuständige Fachabteilung des Rates des Kreises leitet die Genossenschaften bei der Erteilung der Aufträge für die Ausarbeitung von Vorplanungen und Investitionsprojekten an und unterstützt sie bei der Kontrolle der Einhaltung der abgeschlossenen Verträge. Die Unterstützung der Genossenschaften durch die zuständige Fachabteilung des Rates des Kreises schließt die Kontrolle über die rechtzeitige Erteilung und Ausführung der Aufträge der Genossenschaften ein.

§ 12
Planung und Bereitstellung der Mittel

(1) Die zur Durchführung von Investitionsvorhaben der genossenschaftlichen Land- und Forstwirtschaft erforderlichen Vorplanungen und Investitionsprojekte müssen im bestätigten Planvorschlag für das landwirtschaftliche Bauprogramm des Rates des Kreises, Abteilung Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft, gemäß Direktive des Ministers für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft und des Ministers für Bauwesen vom 5. März 1960 für die Planung und Durchführung des landwirtschaftlichen Bauprogramms[1] und im bestätigten Betriebsplan der Genossenschaft — Plan der Neuanschaffungen — enthalten sein.

(2) Die Aufwendungen für Vorplanungen und Investitionsprojekte sind Bestandteil der Baukosten. Sie sind grundsätzlich aus den für die Finanzierung der Bauvorhaben der Genossenschaften bereitgestellten Mitteln (eigene Mittel und Kredite) zu bezahlen.

(3) Für die Ausarbeitung der im bestätigten Planvorschlag für das landwirtschaftliche Bauprogramm enthaltenen Investitionsprojekte besteht für die Genossenschaften der Land- und Forstwirtschaft bei Verwendung von bestätigten Typen- und Wiederverwendungsprojekten einschließlich deren örtlicher Anpassung[2] sowie für die Projektierung von Umbauten an vorhandenen Gebäuden zur Schaffung zusätzlicher Kapazitäten an Stallraum[3] Kostenfreiheit. Die Leistungen der Prüfstellen der Staatlichen Bauaufsicht werden ebenfalls nicht berechnet. Das gleiche gilt für die Bauabnahme durch die Staatliche Bauaufsicht[4].

§ 13
Kontenführung

Die Mittel für Vorplanungen und Investitionsprojekte der Genossenschaften der Land- und Forstwirtschaft werden, soweit keine Kostenfreiheit besteht, auf Konten bei den Kreisstellen der Deutschen Bauernbank nach den Richtlinien der Deutschen Bauernbank zur Verfügung gestellt.

§ 14
Finanzierungsunterlagen

(1) Durch die Kreisstellen der Deutschen Bauernbank werden Kontenfreigaben zur Finanzierung von Vorplanungen und Investitionsprojekten von Investitionsvorhaben der Genossenschaften der Land- und Forstwirtschaft erteilt, wenn

a) die Investitionsvorhaben gemäß § 12 Abs. 1 im bestätigten Planvorschlag für das landwirtschaftliche Bauprogramm des Rates des Kreises, Abteilung Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft, enthalten sind bzw. deren nachträgliche Aufnahme vom Rat des Kreises, Abteilung Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft, bestätigt wird und diese Maßnahmen Bestandteil des bestätigten Betriebsplanes bzw. Zusatzplanes der Genossenschaft sind;

b) zur Ausarbeitung der Investitionsprojekte von Überlimitvorhaben gemäß § 8 Abs. 2 Buchst. b der Anordnung Nr. 6 vom 14. März 1959 zur Vorbereitung und Durchführung des Investitionsplanes — Aufgabenstellung, Vorplanung und Investitionsprojekt — (Sonderdruck Nr. 298 des Gesetzblattes) von der Genossenschaft das Protokoll über die Bestätigung des ökonomischen Teils der Vorplanung durch den Wirtschaftsrat beim Rat des Bezirkes der Kreisstelle der Deutschen Bauernbank vorgelegt wird;

c) ein Vertrag über die Ausarbeitung der Vorplanung bzw. des Investitionsprojektes vorgelegt wird, der den Bestimmungen des Vertragsgesetzes vom 11. Dezember 1957 sowie der Anordnung vom 14. März 1959 über die Allgemeinen Bedingungen für die Durchführung von Projektierungsarbeiten (ABP) entspricht.

(2) Sämtliche Vertragsänderungen, die Fertigstellungstermin und Wertumfang der vereinbarten Gebühren betreffen, sind der zuständigen Kreisstelle der Deutschen Bauernbank unverzüglich vorzulegen.

IV.

Allgemeine Bestimmungen

§ 15
Verfügungen über Sonderbankkonten

(1) Verfügungen über Mittel der Sonderbankkonten „Vorbereitung des Planes der Erweiterung", „Erhaltung der Grundmittel", „Vorplanung des Wohnungsneubaus", „Investitionsprojekte des volkseigenen Wohnungsneubaus" und „Investitionsprojekte der unmittelbaren Folgeinvestitionen des Wohnungsneubaus" sind nur auf der Grundlage der erteilten Kontofreigabe zulässig. Die Mittel dürfen nur zur Bezahlung von Rechnungen für vertraglich gebundene und bereits durchgeführte Leistungen in Anspruch genommen werden.

(2) Aufwendungen für die Ausarbeitung von Aufgabenstellungen, für die Dorf- und Städteplanung, für Verspätungszinsen, Vertragsstrafen u. a. dürfen aus den Sonderbankkonten nicht bezahlt werden.

§ 16
Aktivierung

(1) Die aufgewendeten Mittel für Vorplanungen und Investitionsprojekte sind bei den durchgeführten Vorhaben der volkseigenen Wirtschaft in voller Höhe zu aktivieren und nach den gesetzlichen Bestimmungen zu amortisieren. Soweit die Aufträge von Planträgern

---

[1] Veröffentlicht in „Der Genossenschaftsbauer", Sonderausgabe März 1960

[2] „Kostenlose Zurverfügungstellung von Typenprojekten an LPG", veröffentlicht in „Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Bauwesen" Nr. 5 vom 1. März 1956, S. 5, bzw. Nr. 21 vom 1. November 1956, S. 3

[3] „Dienstanweisung Nr. 251/1957", veröffentlicht in „Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Bauwesen" Nr. 8 vom 15. April 1957, S. 2

[4] „Direktive vom 23. Januar 1959 zur Arbeit der Prüfstellen", veröffentlicht in „Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Bauwesen" Nr. 4 vom 20. Mai 1959, S. 22

erteilt worden sind, sind diese verpflichtet, dem Investitionsträger die zu aktivierenden Beträge für das betreffende Vorhaben mitzuteilen.

(2) Die noch nicht in das Anlagevermögen übernommenen Beträge für Vorplanungen und Investitionsprojekte sind von den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft auf dem Konto „nicht fertiggestellte Investitionen" auszuweisen. Haushaltsorganisationen haben einen statistischen Nachweis zu führen und die aufgewendeten Beträge für Vorplanungen und Investitionsprojekte nach Fertigstellung der Investitionsvorhaben in der Anlagenkartei zu erfassen.

(3) Die für Vorplanungen und Investitionsprojekte genossenschaftlicher Wohnungsneubauvorhaben aufgewendeten Mittel werden in voller Höhe aktiviert.

(4) Aufwendungen für Projektierungsleistungen nach § 12 Abs. 3 sind vom Projektanten dem Auftraggeber innerhalb von 6 Wochen nach Fertigstellung bekanntzugeben. Die Genossenschaften haben diese vom Staatshaushalt finanzierten Kosten als Bestandteil der Baukosten nach Baudurchführung zu aktivieren.

§ 17
Kontrolle durch die Kreditinstitute

(1) Die Kreditinstitute sind verpflichtet, bei der Finanzierung von Vorplanungen und Investitionsprojekten die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen für die Vorbereitung und Durchführung von Investitionsvorhaben und der Investitionsprinzipien zu kontrollieren.

(2) Die im Beschluß vom 6. Juni 1957 über das Statut der Deutschen Investitionsbank (GBl. I S. 326) festgelegten Grundsätze über Aufgaben und Rechte der Bank bei der Finanzierung und Kontrolle sind bei der Finanzierung von Vorplanungen und Investitionsprojekten sinngemäß auch von der Deutschen Bauernbank und den Sparkassen anzuwenden.

§ 18
Sanktionen

(1) Bei zweckwidriger Verwendung bzw. bei ungerechtfertigter Inanspruchnahme von Mitteln für die Vorbereitung von Investitionsvorhaben (Vorplanungen und Investitionsprojekte) sind die Kreditinstitute berechtigt, von den Auftraggebern gemäß § 2 Abs. 1, § 7 Absätzen 1 und 2 und § 11 Abs. 1 unter Terminstellung entweder die Erstattung dieser Mittel oder die Bereinigung des Planverstoßes durch den Planträger zu verlangen. Die erstattungspflichtigen Mittel werden

a) bei Vorhaben des Planes der Erhaltung der Grundmittel an den Fonds zur Erhaltung der Grundmittel,
b) bei Vorhaben des Planes der Erweiterung der Grundmittel an den Haushalt der Republik, wenn der Planverstoß im laufenden Planjahr festgestellt wurde,
c) bei aus Krediten finanzierten Projektierungskosten an den Kreditgeber

zurückgeführt. Erfolgte eine zweckwidrige Verwendung bzw. ungerechtfertigte Inanspruchnahme von Mitteln für die Vorbereitung des Planes der Erweiterung der Grundmittel im vorangegangenen Planjahr, so ist keine Rückzahlung vorzunehmen. In diesen Fällen sind Strafzuschläge gemäß Abs. 2 vom Zeitpunkt der Inanspruchnahme bis zum 31. Dezember des jeweiligen Planjahres zu zahlen, jedoch mindestens 5 % des Betrages ohne Rücksicht auf ein Verschulden.

(2) Für den Zeitraum der zweckwidrigen Verwendung oder unrechtmäßigen Inanspruchnahme der Mittel bis zu deren Rückzahlung bzw. bis zur ordnungsgemäßen Planänderung haben die Auftraggeber gemäß § 2 Abs. 1 und § 7 Absätzen 1 und 2 (außer Wohnungsbaugenossenschaften) Strafzuschläge in Höhe von 0,05 % pro Tag auf den zweckwidrig verwendeten bzw. unrechtmäßig in Anspruch genommenen Betrag zu zahlen. Die Verpflichtung hierzu besteht unabhängig von einem Verschulden.

(3) Bei Nichteinhalten von gestellten Rückzahlungsfristen durch volkseigene Betriebe gemäß Abs. 1 kann das zuständige Kreditinstitut die entsprechenden Beträge sowie Strafzuschläge gemäß Abs. 2 nach der Anordnung vom 22. August 1955 über das Haushaltsvollstreckungsverfahren in der volkseigenen und konsumgenossenschaftlichen Wirtschaft (GBl. II S. 313) einziehen.

(4) Gegen Maßnahmen der Kreditinstitute ist der Einspruch zulässig. Er hat keine aufschiebende Wirkung. Der Einspruch ist bei der zuständigen Bezirksfiliale bzw. Bezirksstelle des Kreditinstituts einzulegen, bei Sparkassen beim Rat des Bezirkes, Abteilung Finanzen, Referat Geldumlauf und Kredite. Geben diese dem Einspruch nicht statt, entscheiden

a) bei zentralen Vorhaben die Zentralen der Kreditinstitute, bei Sparkassen das Ministerium der Finanzen, Abteilung Sparkassen und Wohnungswesen, Sektor Sparkassen; die Entscheidungen können auf Antrag des Planträgers vom Minister der Finanzen aufgehoben werden;
b) bei örtlichen Vorhaben der Leiter der Abteilung Finanzen des Rates des Bezirkes endgültig.

§ 19
Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1961 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Anordnung vom 17. Juni 1958 über die Finanzierung der Vorplanungs- und Projektierungsleistungen (GBl. II S. 119) sowie § 4 Abs. 5 der Anordnung Nr. 2 vom 14. Februar 1959 zur Vorbereitung und Durchführung des Investitionsplanes — Plan zur Vorbereitung von Investitionsvorhaben — (Sonderdruck Nr. 296 des Gesetzblattes) außer Kraft.

Berlin, den 27. Juli 1960

Der Minister der Finanzen
Rumpf

Anordnung über die Rechnungserteilung bei Lieferungen von Textil- und Kurzwaren.

Vom 30. Juli 1960

Es wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe und in Übereinstimmung mit dem Verband Deutscher Konsumgenossenschaften folgendes angeordnet:

§ 1

Die Bestimmungen dieser Anordnung gelten für die Rechnungserteilung durch Produktionsbetriebe — unabhängig von der Eigentumsform —, Außenhandelsunternehmen, das Versorgungskontor Industrietextilien — Importe — und Handwerksbetriebe (nachstehend Lieferer genannt). Sie gelten für die Lieferung von

solchen Textil- und Kurzwaren an den sozialistischen Groß- und Einzelhandel, für die in den Preisanordnungen die Handelsspannen in Form von Rabattsätzen vom Einzelhandelsverkaufspreis festgesetzt sind.

§ 2

(1) Die Lieferer haben die Rechnungslegung an den sozialistischen Groß- und Einzelhandel zum Einzelhandelsverkaufspreis abzüglich der Handelsspanne vorzunehmen.

(2) Die Handelsspannensätze sind den geltenden Preisanordnungen zu entnehmen.

§ 3

(1) Die Lieferer haben auf den Rechnungen anzugeben:

Nomenklatur-Nr.,

Menge,

Bezeichnung der Artikel,

Einzelhandelsverkaufspreis einzeln,

Einzelhandelsverkaufspreis gesamt,

Industrieabgabepreis gesamt (bei Lieferungen an den sozialistischen Großhandel),

Industrieabgabepreis gesamt zuzüglich anteiliger Großhandelsspanne gesamt (bei Lieferungen an den sozialistischen Einzelhandel).

(2) Für den weiteren Inhalt und die Form der Rechnungen gilt das in der Anlage veröffentlichte Rechnungsmuster.

(3) Die Rechnungen sind für den Handel zweifach auszustellen.

§ 4

Die Bestimmungen der Anordnung vom 23. Dezember 1954 über die Ausstellung und den Inhalt von Rechnungen in der volkseigenen Wirtschaft bei Lieferungen an den Groß- und Einzelhandel (ZBl. S. 625) sind für den Geltungsbereich dieser Anordnung nicht mehr anzuwenden.

§ 5

(1) Diese Anordnung tritt mit Ausnahme des § 3 Abs. 2 mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Der § 3 Abs. 2 tritt am 1. Oktober 1960 in Kraft.

Berlin, den 30. Juli 1960

Der Minister für Handel und Versorgung
Merkel

Anlage
zu vorstehender Anordnung

Rechnungsmuster

Rechnungskopf

Adresse des Lieferanten,

betriebseigene Kennzeichnungen und Hinweisbegriffe, wie Bankkonto, Fernsprecher, Telegrammadresse, Bahnverbindung, Rechnungsnummer und Rechnungsdatum,

allgemeingültige Hinweise, die sich auf die berechneten Waren beziehen, wie Anzahl der Kolli, Art der Verpackung und Transportmittel und Anschrift des Empfängers,

Vertragsquartal und Nr. des Vertrages

Menge	EVP einzeln	Bezeichnung der Artikel	EVP gesamt	Handelsspanne % bzw. IAP-Faktor	Handelsspanne DM bzw. IAP gesamt
1	2	3	4	5	6

Bezeichnung des Artikels und betriebseigene Nummer

Materialzusammensetzung

Prüfzeichen und Güteklasse

Qualität des Artikels

Nomenklatur-Nr.

außerdem:

bei Meterwaren:

Nr. der Ballen mit Brutto- und Nettomaßen, Stoffbreite

qm insgesamt

bei übrigen Textilwaren:

Größen
(bei Trikotagen, Anzügen usw. z. B. Anzahl der Teile)

Zahlungsart

Anordnung Nr. 2* über den VEB Projektierung für die Bindemittel- und Betonindustrie.

Vom 3. August 1960

Zur Änderung der Anordnung vom 12. Januar 1960 über den VEB Projektierung für die Bindemittel- und Betonindustrie (GBl. II S. 31) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Der § 3 erhält folgende Fassung:

„Der VEB Projektierung für die Bindemittel- und Betonindustrie ist Hauptprojektant für die Investitionsvorhaben der VVB Zement und Beton mit Ausnahme der Projektierung neuer Zementwerke. Er ist Spezialprojektant für die Bindemittel- und Betonindustrie."

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 3. August 1960

Der Minister für Bauwesen
I. V.: Kosel
Staatssekretär

* Anordnung (Nr. 1) (GBl. II S. 31)

Anordnung Nr. 2*
über den Zuschlag zur Produktionsabgabe und die Verbrauchsabgabe für neue Getränkeflaschen und Gläser.

Vom 26. Juli 1960

Zur Änderung der Anordnung vom 19. Juni 1959 über den Zuschlag zur Produktionsabgabe und die Verbrauchsabgabe für neue Getränkeflaschen und Gläser (GBl. II S. 203) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Der Zuschlag zur Produktionsabgabe bzw. die Verbrauchsabgabe gemäß § 1 Absätzen 3 und 4 der Anordnung vom 19. Juni 1959 wird für folgende Flaschen und Gläser aufgehoben:

a) Weinbrandflaschen	0,35 und 0,7 l Inhalt
Fockingflaschen	0,35 und 0,7 l Inhalt
Kabinettflaschen	0,35 und 0,7 l Inhalt
Weißweinflaschen	0,7 l Inhalt
Rotweinflaschen mit Flachboden	0,7 l Inhalt
kombinierte Weinflaschen	0,7 bzw. 0,5—0,7 l Inhalt
Kronenkorkflaschen	0,7 bzw. 0,5—0,7 l Inhalt
b) Weithalskonservengläser	0,6 und 0,9 l Inhalt
c) Weithalskonservengläser	0,45 l Inhalt

§ 2

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1961 in Kraft.

Berlin, den 26. Juli 1960

Der Vorsitzende
der Staatlichen Plankommission
I. V.: Wolf
Mitglied der Staatlichen Plankommission

* Anordnung (Nr. 1) (GBl. II 1959 S. 203)

Anordnung Nr. 86*
über Standards der Deutschen Demokratischen Republik.

Vom 19. Juli 1960

§ 1

Auf Grund des § 9 Ziff. 5 der Verordnung vom 30. September 1954 über die Einführung Staatlicher Standards und Durchführung der Standardisierungsarbeiten in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 821) werden die in der Anlage aufgeführten Standards für verbindlich erklärt.

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 19. Juli 1960

Der Leiter des Amtes für Standardisierung
I. V.: Flügel
Stellvertreter des Leiters

Anlage
zu vorstehender Anordnung Nr. 86

Art	Nummer	Ausgabe	Gruppe	Titel des Standards	Verbindlich ab	Register-Nummer	Bezugsnachweis
1	2	3	4	5	6	7	8
DK 531.7 Messung geometrischer und mechanischer Größen							
TGL	7678	6.60	375	Tuschierplatten, Richtplatten, Baumaße	1. 11. 60	7678	Fachbuchversandhaus Leipzig, Leipzig O 5, Täubchenweg 63
DK 542.4 Beheizung. Kühlung. Trocknen. Verdampfen usw.							
TGL	8204	6.60	526	Laboratoriumsgeräte aus Glas; Exsikkatoren, Nennweite 100 bis 300 mm	1. 11. 60	8204	
DK 621—229 Werkzeughalter und Werkstückhalter							
TGL	4926	6.60	321	Werkzeugmaschinen; Bohrungen für zylindrische Werkzeugschäfte		4926	
				für Neu- und Weiterentwicklungen ab:	1. 11. 60		

* Anordnung Nr. 85 (GBl. II S. 251)

Art	Nummer	Ausgabe	Gruppe	Titel des Standards	Verbindlich ab	Register-Nummer	Bezugsnachweis
1	2	3	4	5	6	7	8
DK 621.396/.397 Funktechnik. Fernsehen							
TGL	7561	6.60	364	Elektrische Nachrichtentechnik; Rundfunkempfänger in Kraftfahrzeugen, Technische Lieferbedingungen	1. 1. 61	7561	
DK 621.642 Gefäße. Behälter							
TGL	8156	6.60	314	Flüssigkeitsstandanzeiger mit Reflexionsglas, mehrteilig, Nenndruck 25	1. 11. 60	8156	
TGL	8157	6.60	314	Flüssigkeitsstandanzeiger mit Reflexionsglas, mehrteilig, Nenndruck 40	1. 11. 60	8157	
TGL	8158	6.60	314	Wasserstandanzeiger mit Glasrohr, Nenndruck 25	1. 11. 60	8158	
TGL	8159	6.60	314	Wasserstandanzeiger mit Reflexionsglas, Nenndruck 40	1. 11. 60	8159	
DK 621.16/.18 Ortsfeste Dampfmaschinen, Dampfkessel							
TGL	8160	6.60	314	Wasserstandanzeiger für Fernanzeige, Nenndruck 160	1. 11. 60	8160	
DK 621.315.1 Freileitungen							
TGL	6591	6.60	363	Elektroenergie-Verteilung, Leitungsseile. Netze bis 1 kV (Ersatz für TGL 6591 Ausg. 1.60)	1. 11. 60	6591	
DK 621.316.8 Widerstände							
TGL	4648	6.60	364	Festwiderstände; Drahtwiderstände, glasiert und zementiert, Nennlast bis 500 Watt, Technische Lieferbedingungen	1. 11. 60	4648	
TGL	4649	6.60	364	Festwiderstände; Drahtwiderstände, glasiert und zementiert, Nennlast 2 W, Abmessungen, Technische Daten	1. 11. 60	4649	
TGL	4650	6.60	364	Festwiderstände; Drahtwiderstände, glasiert und zementiert, Nennlast 4 W, Abmessungen, Technische Daten	1. 11. 60	4650	
TGL	4651	6.60	364	Festwiderstände; Drahtwiderstände, glasiert und zementiert, Nennlast 8 W, Abmessungen, Technische Daten	1. 11. 60	4651	
TGL	4652	6.60	364	Festwiderstände; Drahtwiderstände, glasiert und zementiert, Nennlast 12 W, Abmessungen, Technische Daten	1. 11. 60	4652	
TGL	4653	6.60	364	Festwiderstände; Drahtwiderstände, glasiert und zementiert, Nennlast 15 W, Abmessungen, Technische Daten	1. 11. 60	4653	
TGL	4654	6.60	364	Festwiderstände; Drahtwiderstände, glasiert und zementiert, Nennlast 30 W, Abmessungen, Technische Daten	1. 11. 60	4654	
TGL	4655	6.60	364	Festwiderstände; Drahtwiderstände, glasiert und zementiert, Nennlast 40 W, Abmessungen, Technische Daten	1. 11. 60	4655	

Fachbuchversandhaus Leipzig, Leipzig O 5, Täubchenweg 93

Art	Nummer	Ausgabe	Gruppe	Titel des Standards	Verbindlich ab	Register-Nummer	Bezugsnachweis
1	2	3	4	5	6	7	8
DK 621.316.8 Widerstände (Fortsetzung)							
TGL	4656	6.60	364	Festwiderstände; Drahtwiderstände, glasiert und zementiert, Nennlast 60 W. Abmessungen, Technische Daten	1. 11. 60	4656	
TGL	4657	6.60	364	Festwiderstände; Drahtwiderstände, glasiert und zementiert, Nennlast 85 W. Abmessungen, Technische Daten	1. 11. 60	4657	
TGL	4658	6.60	364	Festwiderstände; Drahtwiderstände, glasiert und zementiert, Nennlast 125 W. Abmessungen, Technische Daten	1. 11. 60	4658	
TGL	4659	6.60	364	Festwiderstände; Drahtwiderstände, glasiert und zementiert, Nennlast 135 W. Abmessungen, Technische Daten	1. 11. 60	4659	
TGL	4660	6.60	364	Festwiderstände; Drahtwiderstände, glasiert und zementiert, Nennlast 200 W. Abmessungen, Technische Daten	1. 11. 60	4660	
TGL	4661	6.60	364	Festwiderstände; Drahtwiderstände, glasiert und zementiert, Nennlast 250 W. Abmessungen, Technische Daten	1. 11. 60	4661	
TGL	4662	6.60	364	Festwiderstände; Drahtwiderstände, glasiert und zementiert, Nennlast 300 W. Abmessungen, Technische Daten	1. 11. 60	4662	
TGL	4663	6.60	364	Festwiderstände; Drahtwiderstände, glasiert und zementiert, Nennlast 500 W. Abmessungen, Technische Daten	1. 11. 60	4663	
DK 621.39 Elektrische Nachrichtentechnik							
TGL	7127	6.60	364	Elektrische Nachrichtentechnik; Gleichstromwecker, Ausführung, Hauptmaße, Betriebswerte	1. 11. 60	7127	
DK 621.646.2/.4 Ventile, Regler							
TGL	8161	6.60	314	Ablaßventil für Flüssigkeits- und Wasserstandanzeiger	1. 11. 60	8161	
TGL	8162	6.60	314	Probierventil für Flüssigkeits- und Wasserstandanzeiger	1. 11. 60	8162	
DK 621.65/.69 Pumpen							
TGL	7433	6.60	323	Kreiselradpumpen; Unterwassermotor-Kreiselpumpen für Tiefbrunnen, Grundwerte, Leistungsbereiche	1. 11. 60	7433	
DK 621.74 Gießerei							
TGL	8176	5.60	325	Gießereiwesen; Kernstopfmaschinen, Bauart KSt, Baugrößen	1. 10. 60	8176	
TGL	8177	5.60	325	Gießereiwesen; Kernblasmaschine, Bauart KB, Baugröße	1. 10. 60	8177	

Fachbuchversandhaus Leipzig, Leipzig O 5, Täubchenweg 83

Art	Nummer	Ausgabe	Gruppe	Titel des Standards	Verbindlich ab	Register-Nummer	Bezugsnachweis
1	2	3	4	5	6	7	8
DK 621.74 Gießerei (Fortsetzung)							
TGL	8178	5.60	325	Gießereiwesen; Kernschießmaschinen, Bauart KS, Baugrößen	1. 10. 60	8178	
TGL	8179	5.60	325	Gießereiwesen; Kernschieß- und Härtemaschine, Bauart KSHA, Baugrößen	1. 10. 60	8179	
DK 621.791 Löten, Schweißen							
TGL	7437	6.60	487	UP-Schweißpulver für unlegierte und niedrig manganlegierte Stähle, Bezeichnung, Technische Forderungen und Prüfung	1. 1. 61	7437	
TGL	7438	6.60	487	UP-Schweißpulver, Bestimmung der Rostempfindlichkeit	1. 1. 61	7438	
TGL	7439	6.60	487	UP-Schweißpulver, Bestimmung der Schüttdichte	1. 1. 61	7439	
TGL	7440	6.60	487	UP-Schweißpulver, Bestimmung der chemischen Zusammensetzung	1. 1. 61	7440	
DK 621.825 Kupplungen							
TGL	6605	6.60	327	Wellenkupplungen, Merkmale, Benennungen	Zur Anwendung empfohlen ab sofort	6605	
DK 621.921/.924 Schleifen, Polieren							
TGL	5857	6.60	323	Strahlgebläse; Düsen	1. 11. 60	5857	
DK 621.928 Sieb- und Abscheidevorrichtungen							
TGL	8190 Blatt 1	6.60	386	Siebe; Siebbleche, gelocht, Langlochung, parallel	1. 1. 63	8190/1	
TGL	8190 Blatt 2	6.60	386	Siebe; Siebbleche, gelocht, Langlochung, versetzt	1. 1. 63	8190/2	
DK 622.34 Erzbergbau							
TGL	8103	6.60	214	Chemische Analyse von Manganerzen, Bestimmung der hygroskopischen Feuchtigkeit	1. 11. 60	8103	
TGL	8104	6.60	214	Chemische Analyse von Manganerzen, Probenahme, Probenahme aus Güterzugwagen	1. 11. 60	8104	
DK 625.2.013 Zug- und Stoßvorrichtung							
TGL	7086	5.60	337	Schienenfahrzeuge; Ringfedern, Technische Lieferbedingungen	1. 10. 60	7086	
TGL	7087	5.60	337	Schienenfahrzeuge; Ringfedern, Bauarten und Hauptmaße	1. 10. 60	7087	
TGL	7088	5.60	337	Schienenfahrzeuge; Federringe für Ringfedern	1. 10. 60	7088	
TGL	7089	5.60	327	Schienenfahrzeuge; Vorspanntöpfe für Ringfedern	1. 10. 60	7089	
TGL	7090	5.60	337	Schienenfahrzeuge; Vorspannschraube für Ringfeder	1. 10. 60	7090	

Fachbuchversandhaus Leipzig, Leipzig O 5, Täubchenweg 83

Art	Nummer	Ausgabe	Gruppe	Titel des Standards	Verbindlich ab	Register-Nummer	Bezugsnachweis
1	2	3	4	5	6	7	8
DK 628.9:629.113/.118 Leuchten für Kraftfahrzeuge und Fahrräder							
TGL	5574	7.60	368	Elektrische Fahrzeugausrüstung; Fahrrad-Scheinwerfer (Ersatz für TGL 5574 Ausg. 1.59)	1. 12. 60	5574	
DK 633.8/.9 Verschiedene Industriepflanzen							
TGL	6583 Blatt 1	6.60	112	Ölfrüchte, Konsumware	1. 11. 60	6583/1	
DK 661.6 Metalloide und ihre Verbindungen							
TGL	8070	6.60	414	Grundchemikalien; Natriumtripolyphosphat, Technische Lieferbedingungen	1. 11. 60	8070	
DK 661.7 Organische Stoffe							
TGL	8117	6.60	421	Grundchemikalien; Diäthyläther	1. 11. 60	8117	
TGL	8455	6.60	423	Grundchemikalien; Diphenyläther	1. 11. 60	8455	
DK 661.731 Essigsäure. Essig. Essigessenz							
TGL	8119	6.60	423	Grundchemikalien; Monochloressigsäure, rein 99/100	1. 11. 60	8119	
DK 661.8 Metallverbindungen im allgemeinen. Salze. Mineralfarben							
TGL	8449	6.60	416	Grundchemikalien; Silbernitrat	1. 11. 60	8449	
DK 667.622 Farbkörper. Pigmente							
TGL	7735	6.60	416	Anorganische Pigmente; Bestimmung des Weißgrades (Fotometrisches Verfahren)	1. 11. 60	7735	
DK 669.14—42 Profile							
TGL	7974	5.60	275	Breitflachstahl, warm gewalzt, Maße, Maßabweichungen, Masse	1. 10. 60	7974	
DK 669.2/.8—4 Halbzeuge							
TGL	8111	6.60	284	Messingrohr, nahtlos gezogen oder gepreßt, mit Wanddicken größer als 3 mm	1. 11. 60	8111	
DK 672.8 Kleinartikel aus Metall							
TGL	4513	6.60	382	Reißverschlüsse aus Metall	1. 11. 60	4513	
DK 677.06/.6 Rohstoffe und Erzeugnisse der Textilindustrie							
TGL	4858	5.60	651	Polyamidfaser, W-Typ	1. 1. 61	4858	
TGL	4859	5.60	651	Polyamidfaser, B-Typ	1. 1. 61	4859	
TGL	4860	5.60	651	Polyamidfaser, T-Typ	1. 1. 61	4860	
TGL	4861	5.60	651	Polyacrylnitrilfaser, W-Typ	1. 1. 61	4861	
DK 681.12 Mengenmesser							
TGL	0—19205	6.60	316	Durchflußmeßtechnik; Fassungsringe und Meßstrecken für Normblenden und Normdüsen, Nenndruck 1 bis 100	1. 11. 60	9060	

Fachbuchversandhaus Leipzig, Leipzig O 5, Täubchenweg 83

Die Verbindlichkeit folgender Standards wird zum angegebenen Zeitpunkt aufgehoben:

Art	Nummer	Ausgabe	Gruppe	Titel des Standards	Verbindlichkeit aufgehoben ab	Register-Nummer	Verbindlichkeitserklärung veröffentlicht
1	2	3	4	5	6	7	8
DK 621.315.1 Freileitungen							
TGL	6591	1.60	363	Starkstrom-Freileitungen; Leitungsseile aus Aluminium für Netze bis 1 kV (Ersetzt durch TGL 6591 Ausg. 6.60)	1. 11. 60	6591	AO Nr. 79 v. 12. 4. 1960 (GBl. II S. 160)
DK 628.9:629.113/.118 Leuchten für Kraftfahrzeuge und Fahrräder							
TGL	5574	1.59	368	Elektrische Fahrzeugausrüstung, Nennspannung 6, 12 oder 24 V, Fahrrad-Scheinwerfer (Ersetzt durch TGL 5574 Ausg. 7.60)	1. 7. 60	5574	AO Nr. 70 v. 31. 3. 1959 (GBl. II S. 139)
DK 663.8 Mischgetränke, Limonaden							
TGL	6863:1	9.55	686	Brauselimonaden (Ersetzt durch TGL 6863 Blatt 2 Ausg. 5.60)	1. 10. 60	02 575	Bkm. Nr. 37 v. 21. 10. 1955 (GBl. II S. 385)
DK 676.3 Schreib-, Druck- und Zeichenpapier							
TGL	555490.01	8.50	555	Holzfreies Vorsatzpapier, Güteklassifikation (Ersetzt durch TGL 7963 Ausg. 4.60)	1. 8. 60	01 514	
TGL	555490.02	8.50	555	Holzhaltiges Vorsatzpapier, Mindestgütevorschrift (Ersetzt durch TGL 7963 Ausg. 4.60)	1. 8. 60	01 515	Bkm. Nr. 6 v. 30. 9. 1950 (MinBl. S. 173)
DK 676.4 Papiere für verschiedene gewerbliche Zwecke							
TGL	555560.01	8.50	555	Wachsrohpapier (Pergamentersatz), Güteklassifikation (Ersetzt durch TGL 7962 Ausg. 4.60)	1. 8. 60	01 516	

Herausgeber: Büro des Präsidiums des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin C 2, Klosterstraße 47 — Redaktion Berlin C 2, Klosterstraße 47, Telefon: 22 07 36 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — AG 134/60/DDR — Verlag: (4) VEB Deutscher Zentralverlag, Berlin C 2, Telefon: 51 05 21 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 3,— DM, Teil II 2,10 DM — Einzelabgabe bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 DM, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 DM, über 32 Seiten 0,50 DM je Exemplar — Bestellungen beim Buchhandel, beim Buchhaus Leipzig, Leipzig C 1, Postfach 91 Telefon: 2 54 81, sowie Bezug gegen Barzahlung in der Verkaufsstelle des Verlages, Berlin C 2, Roßstraße 6, Telefons 51 05 21 — Druck: (516) Tribüne, Treptow

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil II

1960 | Berlin, den 3. September 1960 | Nr. 26

Tag	Inhalt	Seite
20. 8. 60	Anordnung über die Nutzbarmachung der Importverpackung aus Holz	289
25. 7. 60	Anordnung über das Institut für Grubensicherheit	291
19. 8. 60	Anordnung über den zeitweisen Einsatz von Traktoren bzw. Fahrzeugen anderer Wirtschaftszweige in der Landwirtschaft	293
3. 8. 60	Anordnung Nr. 87 über Standards der Deutschen Demokratischen Republik	294

Anordnung über die Nutzbarmachung der Importverpackung aus Holz.

Vom 20. August 1960

Zur Durchsetzung der im Beschluß des Ministerrates vom 29. September 1955 über die Erweiterung der Austauschproduktion für Holz und zur weiteren Einsparung von Holz (GBl. I S. 681) enthaltenen Aufgaben wird in Verbindung mit dem Beschluß der Staatlichen Plankommission vom 27. Mai 1959* über das Programm für die Verbesserung der Holzausnutzung und den Holzaustausch im Siebenjahrplan folgendes angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Die Bestimmungen dieser Anordnung gelten für die Erzeugnisse der Warennummern:

54 41 00 00	**Fässer aus Holz**
54 43 00 00	**Kisten**
54 43 10 00	Vollkisten und -garnituren
54 43 20 00	Kisten und -garnituren mit Kufen oder Unterzugshölzern
54 43 30 00	Kollikisten in Rahmenkonstruktionen und Kollideckel
54 43 40 00	Räucherfischkisten und -garnituren
54 43 50 00	Fett-, Butter- und Käsekisten und -garnituren
54 43 60 00	Eierkisten und -garnituren
54 43 70 00	zerlegbare Kisten
54 43 80 00	Drahtbundkisten
54 44 00 00	**Steigen, Horden und Harasse**
54 44 10 00	Obst- und Gemüsesteigen, Flachsteigen, Horden (auch Garnituren und Zuschnitte)
54 44 20 00	Harasse (auch Ballongestelle) Flaschenharasse (auch Garnituren und Zuschnitte)
54 45 00 00	**Bierflaschenkästen**
54 46 00 00	**Verschläge** (auch Garnituren und Zuschnitte)

(2) Die im Abs. 1 aufgeführten Verpackungsmittel sind unabhängig von ihrem Zustand nutzbar zu machen.

* Veröffentlicht in Verfügungen und Mitteilungen der Staatlichen Plankommission Nr. 12/59

§ 2

Preisfestsetzung durch die Außenhandelsunternehmen

(1) Die Außenhandelsunternehmen berechnen die Preise für Importverpackung aus Holz, sofern die Preisstellung für die in der Verpackung enthaltenen, importierten Erzeugnisse eine Berechnung zuläßt.

(2) Für die Berechnung gelten die entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen.

§ 3

Holzverpackung aus Importen von Nahrungs- und Genußmitteln

(1) Der Großhandel ist verpflichtet, die Importverpackung bei Auslieferung an den Einzelhandel als Leihverpackung gemäß Anordnung über die Rückgabe und Berechnung von Leihverpackung zu behandeln.

(2) Holzverpackung aus dem Import von Obst und Gemüse hat der Großhandel vorrangig den Großhandelsgesellschaften für Obst und Gemüse zu den Preisen der Preisliste 15, Anlage 1 zur Preisanordnung Nr. 1419/1 vom 7. Juni 1960 — Kisten und ähnliche Erzeugnisse aus Holz — (Sonderdruck Nr. P 1657 des Gesetzblattes), abzüglich der vom Einzelhandel entrichteten Abnutzungsgebühr bereitzustellen.

(3) Die im eigenen Bereich zur Verwendung vorgesehene Importverpackung ist stückzahl- und wertmäßig dem zuständigen Holzkontor zu melden.

(4) Die Holzkontore sind verpflichtet, vor Abschluß der Lieferverträge zu untersuchen, ob durch den Großhandel die größtmögliche Nutzung der Importverpackung vorgesehen wurde.

(5) Importverpackungen, die nicht entsprechend den Absätzen 2 und 3 verwendet werden können, sind auf Weisung des Holzkontors einem für den Standort des Großhandels zuständigen Kistenaufbereitungsbetrieb zuzuführen.

(6) Vom Kistenaufbereitungsbetrieb sind für diese sowie für die von den Industriebetrieben abzugebenden Importverpackungen Preise der Preisliste 15, Anlage 1 zur Preisanordnung Nr. 1419/1, abzüglich 20 % zu bezahlen.

§ 4

Holzverpackung aus sonstigen Importen

(1) Die Produktionsbetriebe bzw. Großhandelsbetriebe haben über Verpackungsmittel aus Holz, die bei Importen mit der Ware angeliefert werden, unter Angabe der Tara und des vom Außenhandelsunternehmen berechneten Preises einen solchen Nachweis zu führen, der jederzeit eine Kontrolle gewährleistet.

(2) Soweit diese Importverpackung nachweislich als Verpackungsmittel im Eigenbetrieb weiterverwendet wird, ist sie unter Angabe des vom Außenhandelsunternehmen berechneten Wertes dem zuständigen Holzkontor zu melden. Diese Importverpackung ist auf die Lieferquote anzurechnen.

(3) Importverpackungen, die nicht im Eigenbetrieb Verwendung finden und keine Schäden aufweisen, sind dem für den Sitz des Betriebes zuständigen Holzkontor stückzahlmäßig unter Angabe der Innenabmessungen und des Wertes zu melden.

(4) Ist für solche Importverpackungen im Aufkommensbezirk kein Bedarf, sind sie von diesem Holzkontor den Holzkontoren der anderen Bezirke anzubieten.

(5) Bei Übernahme dieser Importverpackung durch andere Betriebe haben die abgebenden Betriebe hierfür 80 % des vom Außenhandelsunternehmen in Rechnung gestellten Preises zu berechnen

(6) Importverpackungen, die nicht im Eigenbetrieb Verwendung finden bzw. nicht innerhalb von 4 Wochen nach Abgabe der Meldung von den Holzkontoren abgerufen werden, sind einem vom Wirtschaftsrat des betreffenden Bezirkes zu benennenden Kistenaufbereitungsbetrieb zuzuführen. Der Kistenaufbereitungsbetrieb hat für diese Verpackungsmittel 0,16 DM je Kilo Effektivgewicht zu bezahlen.

(7) Kabeltrommeln sind an das nächstgelegene Kabelwerk zu verkaufen. Als Preis sind 75 % der für die in Betracht kommenden Trommelgrößen geltenden Inlandpreise zu berechnen. Durchschrift der Rechnung ist dem Staatlichen Holzkontor zuzuleiten, das eine Anrechnung auf die Lieferverträge vorzunehmen hat.

(8) Die Frachtkosten zum Kabelwerk trägt der versendende Betrieb.

§ 5

Kistenaufbereitungsbetriebe

(1) Die Vorsitzenden der Wirtschaftsräte bei den Räten der Bezirke haben unter Hinzuziehung des Holzkontors für ihren Bereich Kistenaufbereitungsbetriebe festzulegen. Soweit es sich um keine volkseigenen Betriebe handelt, hat das Holzkontor mit diesen Betrieben vertraglich zu vereinbaren, als Kistenaufbereitungsbetriebe entsprechend den Bestimmungen dieser Anordnung zu arbeiten.

(2) Den Produktions- bzw. Großhandelsbetrieben sind die Anschriften der Kistenaufbereitungsbetriebe bekanntzugeben.

(3) Die Kistenaufbereitungsbetriebe sind verpflichtet, die ihnen zugeführten Importverpackungen anzunehmen und die hierfür geltenden Preise zu bezahlen.

(4) Über den Eingang und die weitere Verwendung ist ein solcher Nachweis zu führen, daß jederzeit eine Kontrolle gewährleistet ist.

(5) Die Kistenaufbereitungsbetriebe dürfen die ihnen zugeführten Importverpackungen nur nach Weisung des zuständigen Holzkontors verwendungsfähig machen und ausliefern.

(6) Für die von den Kistenaufbereitungsbetrieben ausgelieferten Kisten, Verschläge und Fässer gelten die Preise der Preisanordnung Nr. 1419 vom 21. Juli 1959 — Anordnung über die Preise für Kisten und ähnliche Erzeugnisse aus Holz — (Sonderdruck Nr. P 984 des Gesetzblattes). Die Produktions- bzw. Verbrauchsabgabesätze werden durch das Ministerium der Finanzen bekanntgegeben. Die Verpflichtung der Betriebe, diese Abgabesätze bei den örtlich zuständigen Räten der Kreise, Abteilung Finanzen, zu erfragen, bleibt unberührt.

§ 6

Holzkontore

(1) Die Kontrolle der Einhaltung dieser Bestimmungen obliegt dem Staatlichen Holzkontor und den Holzkontoren der Bezirke.

(2) Vor Bearbeitung der Bedarfsforderungen und dem Abschluß von Lieferverträgen ist zu überprüfen, inwieweit von der Möglichkeit der Nutzung der Importverpackung Gebrauch gemacht wurde.

(3) Die Holzkontore sind verpflichtet, die Bedarfsträger hinsichtlich der Nutzbarmachung der Importverpackung für ihre Zwecke zu beraten und die entsprechenden Weisungen an die Kistenaufbereitungsbetriebe zu geben.

§ 7

Schlußbestimmungen

(1) Die Bestimmungen dieser Anordnung sind auf Lieferungen bei staatlichen Einlagerungen sinngemäß anzuwenden.

(2) Die Bestimmungen finden keine Anwendung für Verpackung, deren Rückführung vom ausländischen Lieferanten gefordert wird.

(3) Die sich auf Importverpackungen aus Holz beziehenden Bestimmungen der

Anordnung Nr. 1 vom 7. September 1954 (ZBl. S. 447),

Anordnung Nr. 2 vom 6. Mai 1955 (GBl. II S. 184),

Anordnung Nr. 3 vom 27. Oktober 1955 (GBl. II S. 376),

Anordnung Nr. 4 vom 19. Mai 1958 (GBl. II S. 115),

Anordnung Nr. 5 vom 22. Mai 1959 (GBl. II S. 186)

über die Nutzbarmachung von Importverpackung und nicht wiederverwendungsfähiger Verpackung werden im Einvernehmen mit dem Minister für Handel und Versorgung aufgehoben. Insoweit gehen die Aufgaben aus § 3 Abs. 3 der Anordnung vom 19. Dezember 1956 zur Aufhebung und Änderung gesetzlicher Bestimmungen auf dem Gebiete der Volkswirtschaftsplanung (GBl. II S. 450) auf die Staatliche Plankommission über.

(4) Diese Anordnung tritt am 1. Oktober 1960 in Kraft.

Berlin, den 20. August 1960

Der Vorsitzende
der Staatlichen Plankommission
I. V.: Selbmann
Stellvertreter des Vorsitzenden

Anordnung über das Institut für Grubensicherheit. Vom 25. Juli 1960

Auf Grund des Abschnitts II Abs. 6 des Beschlusses vom 27. August 1959 über die Bildung der Obersten Bergbehörde der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I S. 803) und des § 5 Abs. 2 der Verordnung vom 12. Mai 1960 über die Oberste Bergbehörde (GBl. I S. 386) wird im Einvernehmen mit der Staatlichen Plankommission und dem Minister der Finanzen folgendes angeordnet:

§ 1
Errichtung des Instituts

(1) Mit Wirkung vom 1. Januar 1960 wird das Institut für Grubensicherheit in Leipzig errichtet.

(2) Die Versuchsstrecke Freiberg — Zentralinstitut für Explosions- und Brandbekämpfung im Bergbau und in der Industrie — wird mit Wirkung vom 1. Januar 1960 als juristisch selbständige Institution aufgelöst und als Zweigstelle dem Institut für Grubensicherheit angegliedert.

(3) Das Institut für Grubensicherheit ist Rechtsnachfolger der Versuchsstrecke Freiberg. Die von der Versuchsstrecke Freiberg verwalteten Vermögenswerte gehen mit Wirkung vom 1. Januar 1960 in die Rechtsträgerschaft des Instituts für Grubensicherheit über.

§ 2
Rechtliche Stellung und Sitz

(1) Das Institut für Grubensicherheit ist als selbständige wissenschaftliche Einrichtung juristische Person. Es ist der Obersten Bergbehörde der Deutschen Demokratischen Republik unterstellt.

(2) Sein Sitz ist Leipzig. Es kann Zweigstellen an anderen Orten unterhalten.

§ 3
Aufgaben

(1) Das Institut hat die Gefahren des Bergbaues und ihre Auswirkungen wissenschaftlich zu untersuchen, fortschrittliche technologische Methoden hinsichtlich der Sicherheit im Bergbau zu erarbeiten, sicherheitstechnische Ausrüstungen zu entwickeln, bergbauliche Einrichtungen zu testen und bei deren Abnahme mitzuwirken sowie zur Verbesserung der technischen Sicherheit im Bergbau und in der artverwandten Industrie Gutachten abzugeben und die Werke durch betriebsnahe Forschung zu beraten.

(2) Die Untersuchungs-, Forschungs- und Entwicklungsarbeiten sowie die Gutachter- und Beratertätigkeit des Instituts erstrecken sich insbesondere auf:

a) die Gebirgsmechanik im Hinblick auf die Verhütung von bergbaulichen Gefahren, wie Gebirgsschläge, Gasausbrüche, Wassereinbrüche, Verschüttungen, Zusammenbrüche, Steinfall und Rutschungen;
b) die Brand- und Explosionsgefahren im Bergbau unter und über Tage und ihre Bekämpfung;
c) die Wettertechnik einschließlich der Gasgefahren;
d) die Gewinnungs-, Bohr- und Schießarbeit in sicherheitstechnischer Hinsicht;
e) die Gefahren der Förderung und des Transportes im Tief- und Tagebau;
f) die technische Staubbekämpfung, insbesondere in Verbindung mit der Silikosegefahr;
g) den Arbeitsschutz und die Unfallverhütung, z. B. Schutz der Menschen durch Arbeitsschutzkleidung und sicherheitstechnische Einrichtungen, Bekämpfung von Lärm und Erschütterungen, Maßnahmen gegen Absturz und herabfallende Gegenstände;
h) die Seile, Werkstoffe und Materialien, die im Bergbau verwendet werden;
i) die Arbeitshygiene im Bergbau in Zusammenarbeit mit den zuständigen medizinischen Institutionen.

(3) Das Institut hat:

a) Geräte für Sicherheits-, Prüf- und Untersuchungszwecke zu entwickeln;
b) Statistiken über Unfälle und Berufskrankheiten im Bergbau auszuwerten;
c) die Fachliteratur für Grubensicherheit auszuwerten;
d) die gewonnenen Erkenntnisse in Wort und Schrift zu verbreiten und die Einführung der Forschungsergebnisse in die Praxis zu unterstützen;
e) die Oberste Bergbehörde und die Bergbehörden in Fragen der Grubensicherheit zu beraten und in ihrer Kontrolltätigkeit zu unterstützen;
f) die wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit mit den entsprechenden Institutionen anderer Länder zu pflegen.

§ 4
Leitung

(1) Das Institut wird vom Direktor geleitet. Er ist für die gesamte Tätigkeit des Instituts gegenüber dem Leiter der Obersten Bergbehörde verantwortlich und rechenschaftspflichtig.

(2) Der Direktor entscheidet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, der Weisungen des Leiters der Obersten Bergbehörde und der bestätigten Pläne des Instituts alle grundsätzlichen Angelegenheiten des Instituts. In allen wichtigen Fragen trifft er seine Entscheidungen auf Grund von Beratungen mit seinen leitenden Mitarbeitern und in Zusammenarbeit mit den gesellschaftlichen Organisationen.

(3) Der Direktor des Instituts und sein Stellvertreter werden vom Leiter der Obersten Bergbehörde ernannt und abberufen. Der Direktor entscheidet über die Ernennung und Abberufung der Leiter der Zweigstellen des Instituts. Die Mitarbeiter des Instituts mit Ausnahme des Stellvertreters des Direktors werden entsprechend den Bestimmungen des Arbeitsrechts durch den Direktor oder seinen Stellvertreter im Rahmen des bestätigten Stellenplanes eingestellt und entlassen. Die Ernennung und Abberufung der Leiter der Zweigstellen sowie die Einstellung und Entlassung der Leiter der technisch-wissenschaftlichen Abteilungen bedarf der Zustimmung des Leiters der Obersten Bergbehörde.

(4) Der Direktor wird im Falle seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter vertreten, der für die Zeit der Vertretung die Pflichten und Befugnisse des Direktors hat.

(5) Die leitenden Mitarbeiter des Instituts leiten und kontrollieren im Rahmen der Entscheidungen des Direktors die Tätigkeit in den ihnen unterstellten Arbeitsbereichen. Sie sind dem Direktor für ihren Aufgabenbereich verantwortlich und rechenschaftspflichtig.

§ 5
Wissenschaftlich-technischer Rat

(1) Zur Unterstützung seiner wissenschaftlich-technischen Tätigkeit ist beim Institut ein wissenschaftlich-technischer Rat zu bilden.

(2) Der wissenschaftlich-technische Rat hat die Aufgabe, den Direktor des Instituts zu beraten, insbesondere durch:

a) Stellungnahme zur Arbeit und Entwicklung des Instituts;

b) Unterbreitung von Vorschlägen für die Besetzung der leitenden Funktionen des Instituts.

(3) Der Direktor des Instituts führt den Vorsitz im wissenschaftlich-technischen Rat.

(4) Zu Mitgliedern des wissenschaftlich-technischen Rates sollen berufen werden je ein Vertreter:

a) der Obersten Bergbehörde;

b) der Deutschen Akademie der Wissenschaften zu Berlin;

c) der Bergakademie Freiberg;

d) der Staatlichen Plankommission, Abteilung Berg- und Hüttenwesen;

e) der Staatlichen Plankommission, Abteilung Kohle;

f) der Generaldirektion der SDAG Wismut;

g) des Instituts für Arbeitshygiene Berlin;

h) des Instituts für Arbeitsökonomik und Arbeitsschutz;

i) des Deutschen Amtes für Material- und Warenprüfung;

k) des Zentralamtes für Forschung und Technik;

l) des Zentralvorstandes der IG Bergbau und

m) des Zentralvorstandes der IG Wismut

sowie verdiente Persönlichkeiten des Instituts selbst.

(5) Die Mitglieder des wissenschaftlich-technischen Rates werden auf Vorschlag des Direktors des Instituts von dem Leiter der Obersten Bergbehörde für die Dauer von 2 Jahren berufen.

(6) Der wissenschaftlich-technische Rat wird durch den Vorsitzenden einberufen. Er soll mindestens zweimal im Jahr zusammentreten.

(7) Der Vorsitzende kann sonstige Fachkräfte zu den Sitzungen des wissenschaftlich-technischen Rates hinzuziehen.

(8) Die Mitglieder des wissenschaftlich-technischen Rates sind ehrenamtlich tätig und nicht berechtigt, zu den Sitzungen des Rates einen Vertreter zu entsenden.

§ 6

Arbeitsweise

(1) Die Grundsätze der Arbeitsweise für die Mitarbeiter des Instituts für Grubensicherheit ergeben sich aus dem Gesetz vom 11. Februar 1958 über die Vervollkommnung und Vereinfachung der Arbeit des Staatsapparates in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I S. 117) und aus der Verordnung vom 10. März 1955 über die Pflichten und Rechte der Mitarbeiter der staatlichen Verwaltungsorgane — Disziplinarordnung — (GBl. I S. 217).

(2) Die Mitarbeiter des Instituts haben eine große Aufgabe und eine hohe Verantwortung bei der Verbesserung der technischen Sicherheit im Bergbau und in der Abwendung seiner Gefahren. Sie haben bei der Lösung ihrer Aufgaben eng mit den Werktätigen zusammenzuarbeiten und ihre Erfahrungen auszuwerten.

(3) Das enge Ineinandergreifen der Probleme der Grubensicherheit erfordert eine enge Zusammenarbeit zwischen den einzelnen Abteilungen des Instituts. Diese Zusammenarbeit ist durch gemeinschaftliche Beratungen und weitgehendsten Meinungsaustausch, der für alle wichtigen Fragen vom Leiter des Instituts zu organisieren ist, herbeizuführen.

(4) Das Institut arbeitet eng mit allen staatlichen Organen, volkseigenen Betrieben, wissenschaftlichen Institutionen und gesellschaftlichen Organisationen zusammen, zu deren Aufgabenbereich und Tätigkeit die Grubensicherheit gehört. Das sind insbesondere:

die zuständigen Abteilungen der Staatlichen Plankommission,

die Zentralstelle der Technischen Überwachung,

die Vereinigungen und volkseigenen Betriebe des Bergbaues,

bergbauliche und verwandte Ausbildungs- und Forschungsstätten,

wissenschaftliche Gesellschaften,

gewerkschaftliche Organe und

sonstige gesellschaftliche Organisationen.

§ 7

Struktur

(1) Für die Struktur des Instituts ist der vom Leiter der Obersten Bergbehörde bestätigte Strukturplan verbindlich.

(2) Dem Institut sind als Zweigstellen angeschlossen:

a) die Versuchsstrecke Freiberg, zentrales Institut für Explosions- und Brandbekämpfung im Bergbau und in der Industrie;

b) die Forschungsstelle für technische Staubbekämpfung in Eisleben (früher Silikoseforschungsstelle Eisleben).

(3) Der Direktor des Instituts regelt die Arbeitsweise der Zweigstellen durch Geschäftsordnungen, die der Bestätigung durch den Leiter der Obersten Bergbehörde bedürfen.

§ 8

Finanzierung

(1) Das Institut ist Haushaltsorganisation.

(2) Die Finanzierung des Instituts erfolgt:

a) durch die im Haushalt der Obersten Bergbehörde bereitgestellten Mittel;

b) aus dem Plan Forschung und Technik;

c) aus Einnahmen im Rahmen der Vertragsforschung gemäß Ordnung der Planung des Staatshaushaltes (Ausgabe Wissenschaft und Technik);

d) aus Einnahmen für Leistungen, die auf Grund abgeschlossener Verträge erbracht werden (Gutachten, Beratungen, Untersuchungen usw.).

(3) Mittel für genehmigte Investitionen des Instituts werden im Rahmen des Investitionsplanes der Obersten Bergbehörde zur Verfügung gestellt.

§ 9

Vertretung im Rechtsverkehr

(1) Das Institut einschließlich der Zweigstellen wird im Rechtsverkehr durch den Direktor vertreten. Im Falle seiner Verhinderung bestimmt sich seine Vertretung nach § 4 Abs. 4.

(2) Im Rahmen der ihnen vom Direktor schriftlich erteilten Vollmacht sind auch

a) der Leiter der Forschungsstelle für technische Staubbekämpfung;

b) 2 Mitarbeiter des Instituts gemeinsam

vertretungsberechtigt.

(3) Der Direktor der Versuchsstrecke Freiberg ist insoweit vertretungsberechtigt, als Rechtsgeschäfte ausschließlich die Versuchsstrecke Freiberg betreffen.

(4) Verträge, die Verbindlichkeiten für den Haushalt begründen, und Verfügungen über Zahlungsmittel des Instituts bedürfen nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen der Gegenzeichnung durch den Haushaltsbearbeiter.

§ 10

Inkrafttreten

(1) Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1960 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 19. Mai 1956 über das Statut der Versuchsstrecke Freiberg — Zentralinstitut für Explosions- und Brandbekämpfung im Bergbau und in der Industrie — (GBl. II S. 214) außer Kraft.

Leipzig, den 25. Juli 1960

Der Leiter
der Obersten Bergbehörde
Dörfelt

Anordnung über den zeitweisen Einsatz von Traktoren bzw. Fahrzeugen anderer Wirtschaftszweige in der Landwirtschaft.

Vom 19. August 1960

§ 1

(1) Die Bereitstellung von Traktoren bzw. Fahrzeugen (nachstehend Fahrzeuge genannt) — einschließlich Fahrer — des volkseigenen Kraftverkehrs und anderer Fahrzeughalter für die Landwirtschaft ist vertraglich zu regeln. Unter Anleitung der Bezirksdirektionen für Kraftverkehr schließen die volkseigenen Betriebe des Kraftverkehrs und des Werkverkehrs unmittelbar mit den MTS bzw. den Reparatur- und Technischen Stationen (RTS) — nachstehend Stationen genannt — Verträge ab. Für den privaten gewerblichen und den privaten Werkverkehr werden die Verträge durch die Außenstellen der Bezirksdirektionen für Kraftverkehr abgeschlossen.

(2) Transportleistungen, die gemäß der Anordnung Nr. 3 vom 22. Juni 1959 über die Neuregelung des Tarifs für Arbeiten der MTS (GBl. II S. 187) nicht zu den landwirtschaftlichen Transporten gehören, werden von dieser Anordnung nicht berührt.

§ 2

Der Einsatz der Fahrzeuge ist von den Stationen zu veranlassen. Diese Fahrzeuge sind für die vereinbarte Zeitdauer bei den Stationen oder an dem von ihnen festgelegten Platz zu stationieren. Die Stationen haben den für die Leistungen dieser Fahrzeuge erforderlichen Kraftstoff bereitzustellen und etwaige Auslösungen für die mit den Fahrzeugen vom volkseigenen Kraftverkehr oder von anderen Fahrzeughaltern zur Verfügung gestellten Fahrer zu übernehmen. Alle übrigen Betriebs- und Unterhaltungskosten (z. B. Löhne, Sozialbeiträge, Reparaturen, Steuern, Versicherungen usw.) sind von den Betrieben zu tragen, die die Fahrzeuge zur Verfügung stellen.

§ 3

(1) Die Betriebe, deren Fahrzeuge durch die Stationen eingesetzt werden, erhalten von diesen eine Vergütung nach den in der Preisanordnung Nr. 736 — Anordnung über die Entgelte für Fuhrleistungen mit Kraftfahrzeugen im Güternahverkehr — in der Fassung vom 30. Januar 1959 (Sonderdruck Nr. P 761 des Gesetzblattes) festgelegten Entgelten. Für die Ausführung von Feldarbeiten sind hierbei die Zeit- und Kilometersätze des Teils C anzuwenden, je Einsatzstunde sind in diesen Fällen 8 km zugrunde zu legen. Der Wert des in den Entgelten der Preisanordnung Nr. 736 enthaltenen Kraftstoffes ist nach den bei den Verkehrsdienststellen vorliegenden Normen auf der Basis der für die Fahrzeughalter gesetzlich festgelegten Kraftstoffpreise in Abzug zu bringen.

(2) Wird der Fahrer bzw. Schichtfahrer nicht vom Fahrzeughalter gestellt, ist außerdem auch der vom Fahrzeughalter bei Gestellung des Fahrers an diesen zu zahlende Lohn — einschließlich SV-Beiträge, aber ohne Zuschläge — vom Entgelt gemäß Abs. 1 in Abzug zu bringen.

§ 4

(1) Die Leistungen der Fahrzeuge sind von den Stationen getrennt von den Leistungen der eigenen Maschinen bzw. Fahrzeuge statistisch zu erfassen und nicht in die Leistungen gemäß Zeilen 1 bis 4 des monatlichen Finanzberichtes MTS einzubeziehen. Der Kraftstoffverbrauch ist in den Kraftstoffabrechnungen der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik gesondert auszuweisen.

(2) Die Stationen richten für die Abrechnung der Leistungen dieser Fahrzeuge ein neues Abrechnungskonto ein:

Konto 288 — Abrechnung des Einsatzes von Traktoren und Fahrzeugen anderer Wirtschaftszweige.

(3) Dem Konto 288 sind zu belasten:

a) die den Stationen in Rechnung gestellten Beträge gemäß § 3,
b) der Wert des von den Stationen bereitgestellten Kraftstoffes auf der Grundlage des Kraftstoffpreises der Stationen sowie die gewährten Auslösungen an die vom Fahrzeughalter zur Verfügung gestellten Fahrer,
c) die von den Stationen verausgabten Löhne und Sozialbeiträge für Fahrer und Schichtfahrer, soweit diese nicht vom Fahrzeughalter gestellt wurden;

dem Konto 288 sind gutzuschreiben:

d) die Erlöse aus den Leistungen dieser Fahrzeuge auf der Basis des Tarifs für Arbeiten der MTS.

(4) Der Saldo des Kontos 288 ist durch Übertrag auf Konto 935 auszugleichen und monatlich im Finanzbericht der MTS in Zeile 28 „Sonstiger Finanzbedarf" mit einzubeziehen. Die Stationen haben die zur Finanzierung dieser Ausgaben benötigten Mittel in ihrem monatlichen Finanzierungsplan zu berücksichtigen. Für die Finanzierung sind zunächst die geplanten Haushaltsmittel der Stationen heranzuziehen.

(5) Der Saldo des Kontos 288 ist gemäß Abs. 4 nicht in die Kosten der Stationen einzubeziehen. Der Gesamtbetrag der laut Abrechnungskonto verrechneten Salden ist im Kontrollbericht der Stationen als Nachweis für die Verwendung erhaltener Stützungsmittel aufzuführen.

§ 5

(1) Diese Anordnung tritt am 15. September 1960 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 22. Juni 1959 über die Berechnung von Transportleistungen für die Landwirtschaft während der Getreide- und Hackfruchternte 1959 (GBl. II S. 185) außer Kraft.

Berlin, den 19. August 1960

Der Minister für Landwirtschaft,
Erfassung und Forstwirtschaft
Reichelt

Anordnung Nr. 87*
über Standards der Deutschen Demokratischen Republik.

Vom 3. August 1960

§ 1

Auf Grund des § 9 Ziff 5 der Verordnung vom 30. September 1954 über die Einführung Staatlicher Standards und Durchführung der Standardisierungsarbeiten in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 821) werden die in der Anlage aufgeführten Standards für verbindlich erklärt.

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 3. August 1960

Der Leiter des Amtes für Standardisierung
Meister

Anlage
zu vorstehender Anordnung Nr. 87

Art	Nummer	Ausgabe	Gruppe	Titel des Standards	Verbindlich ab	Register-Nummer	Bezugsnachweis
1	2	3	4	5	6	7	8
DK 615.47 Medizinische Instrumente							
TGL	6800	7.60	373	Medizintechnik; Dampfsterilisatoren von 120 bis 134° C	1. 12. 60	6800	
DK 621—76 Dichtungen							
TGL	6356	11.59	583	Dichtungen; Lippenringe — Stützringe, Übersicht für Neukonstruktionen verbindlich ab	1. 1. 63 1. 3. 60	6356	Fachbuchversandhaus Leipzig, Leipzig O 5, Täubchenweg 83
TGL	6357	11.59	583	Dichtungen; Innenlippenringe für Neukonstruktionen verbindlich ab	1. 1. 63 1. 3. 60	6357	
TGL	6358	11.59	583	Dichtungen; Hutmanschetten für Neukonstruktionen verbindlich ab	1. 1. 63 1. 3. 60	6358	
TGL	6359	11.59	583	Dichtungen; Außenlippenringe für Neukonstruktionen verbindlich ab	1. 1. 63 1. 3. 60	6359	
TGL	6360	11.59	583	Dichtungen; Topfmanschetten für Neukonstruktionen verbindlich ab	1. 1. 63 1. 3. 60	6360	
TGL	6361	11.59	583	Dichtungen; Nutringe für Neukonstruktionen verbindlich ab	1. 1. 63 1. 3. 60	6361	
TGL	6362	11.59	583	Dichtungen; Kegelringe für Neukonstruktionen verbindlich ab	1. 1. 63 1. 3. 60	6362	
TGL	6363	11.59	583	Dichtungen; Stützringe für Nutringe für Neukonstruktionen verbindlich ab	1. 1. 63 1. 3. 60	6363	
TGL	6364	11.59	583	Dichtungen; Stützringe für Kegelringe für Neukonstruktionen verbindlich ab	1. 1. 63 1. 3. 60	6364	
TGL	6365	11.59	583	Dichtungen; Rundringe aus Gummi für Neukonstruktionen verbindlich ab	1. 1. 63 1. 6. 60	6365	

* Anordnung Nr. 86 (GBl. II S. 283)

Art	Nummer	Ausgabe	Gruppe	Titel des Standards	Verbindlich ab	Register-Nummer	Bezugsnachweis
1	2	3	4	5	6	7	8
DK 621.316.8 Widerstände							
TGL	6850	7.60	364	Drahtdrehwiderstände, Nennlast bis 250 Watt, Technische Lieferbedingungen	1. 12. 60	6850	
TGL	6851	7.60	364	Hochlast-Drahtdrehwiderstände, Nennlast 25 W, Abmessungen, Technische Daten	1. 12. 60	6851	
TGL	6852	7.60	364	Hochlast-Drahtdrehwiderstände, Nennlast 50 W, Abmessungen, Technische Daten	1. 12. 60	6852	
TGL	6853	7.60	364	Hochlast-Drahtdrehwiderstände, Nennlast 100 W, Abmessungen, Technische Daten	1. 12. 60	6853	
TGL	6854	7.60	364	Drahtdrehwiderstände, Nennlast 0,5 W, Abmessungen, Technische Daten	1. 12. 60	6854	
TGL	6855	7.60	364	Drahtdrehwiderstände, Nennlast 3,5 W, Abmessungen, Technische Daten	1. 12. 60	6855	
TGL	6856	7.60	364	Doppel-Drahtdrehwiderstände, Nennlast 2 × 3,5 W, Abmessungen, Technische Daten	1. 12. 60	6856	
TGL	6857	7.60	364	Drahtdrehwiderstände, Nennlast 7 W, Abmessungen, Technische Daten	1. 12. 60	6857	
TGL	6858	7.60	364	Hochlast-Drahtdrehwiderstände, Nennlast 10 W, Abmessungen, Technische Daten	1. 12. 60	6858	
TGL	6859	7.60	364	Hochlast-Drahtdrehwiderstände, Nennlast 250 W, Abmessungen, Technische Daten	1. 12. 60	6859	
DK 621.319 Elektrostatik. Kondensatoren							
TGL	7197	7.60	364	Papierkondensatoren 1 bis 20 kV für Spannungsteiler, Gleichspannung oder Glättung, Aufbau und technische Werte (Ersatz für DIN 41 140, Ausg. 6.42X)	1. 12. 60	7197	
DK 621.642 Gefäße. Behälter							
TGL	7210	7.60	522	Schauglasplatten, rund, bis 25 at Nenndruck für Neuanlagen verbindlich ab: Ersatzteile mit anderen Abmessungen dürfen bis spätestens 30. 6. 1961 hergestellt werden	1. 12. 60	7210	
DK 621.791 Löten. Schweißen							
TGL	8228	7.60	328	Gasschweiß- und Schneidbrenner, Bauart-, Güte- und Bauprüfung	1. 1. 61	8228	
DK 621.9.027 Schneidplatten							
TGL	6766	7.60	328	Maschinenwerkzeuge für Metall; Messer mit Hartmetallschneide für Scheibenfräser	1. 12. 60	6766	

Fachbuchversandhaus Leipzig, Leipzig O 5, Täubchenweg 83

Art	Nummer	Ausgabe	Gruppe	Titel des Standards	Verbindlich ab	Register-Nummer	Bezugsnachweis
1	2	3	4	5	6	7	8
DK 621.914.2 Fräser							
TGL	6756	7.60	328	Maschinenwerkzeuge für Metall; Walzenstirnfräser mit Längsnut	1. 12. 60	6756	
TGL	6770	7.60	328	Maschinenwerkzeuge für Metall; Zahnformfräser, Modul 0,2 bis 1	1. 12. 60	6770	
TGL	6771	7.60	328	Maschinenwerkzeuge für Metall; Wälzfräser (Modul 0,1 bis 1) für Stirnräder mit Evolventenverzahnung, 20° Eingriffswinkel	1. 12. 60	6771	
DK 621.925 Schleifmaschinen							
TGL	3952	7.60	321	Werkzeugmaschinen; Außenrundschleifmaschinen, Baugrößen	1. 12. 60	3952	
TGL	3955	7.60	321	Werkzeugmaschinen; Kreissägeblattscharfschleifmaschinen. Baugrößen	1. 12. 60	3955	
TGL	3956	7.60	321	Werkzeugmaschinen; Senkrecht – Rundtisch – Flachschleifmaschinen. Baugrößen	1. 12. 60	3956	
TGL	3959	7.60	321	Werkzeugmaschinen; Universal – Rundschleifmaschinen. Baugrößen	1. 12. 60	3959	
TGL	6136	7.60	321	Werkzeugmaschinen; Zweiständer – Führungsbahnenschleifmaschinen. Baugrößen	1. 12. 60	6136	
TGL	6137	7.60	321	Werkzeugmaschinen; Einständer – Führungsbahnenschleifmaschinen. Baugrößen	1. 12. 60	6137	
TGL	6138	7.60	321	Werkzeugmaschinen; Senkrecht – Flachschleifmaschinen, Baugrößen	1. 12. 60	6138	
DK 621.926/.927 Zerkleinerungseinrichtungen							
TGL	7472	7.60	325	Zerkleinerungsmaschinen; Backenbrecher für Maulbreiten bis 800 mm, Haupt- und Anschlußmaße	1. 1. 63	7472	
				Für Neu- und Weiterentwicklungen verbindlich ab:	1. 1. 61		
TGL	7473	7.60	325	Zerkleinerungsmaschinen; Schwingenbrechbacken für Backenbrecher, Maulbreite bis 800 mm	1. 1. 63	7473	
				Für Neu- und Weiterentwicklungen verbindlich ab:	1. 1. 61		
TGL	7474	7.60	325	Zerkleinerungsmaschinen; Gehäusebrechbacken für Backenbrecher, Maulbreite bis 800 mm	1. 1. 63	7474	
				Für Neu- und Weiterentwicklungen verbindlich ab:	1. 1. 61		
TGL	7475	7.60	325	Zerkleinerungsmaschinen; Seitenkeile für Backenbrecher, Maulbreite bis 800 mm	1. 1. 63	7475	
				Für Neu- und Weiterentwicklungen verbindlich ab:	1. 1. 61		

Fachbuchversandhaus Leipzig, Leipzig O 5, Täubchenweg 83

Art	Nummer	Ausgabe	Gruppe	Titel des Standards	Verbindlich ab	Register-Nummer	Bezugsnachweis
1	2	3	4	5	6	7	8
DK 634.1/.7 Obstbau							
TGL	7784	7.60	116	Obst; Stachelbeeren, frisch, Güte- und Sortiervorschriften	1. 12. 60	7784	
TGL	7785	7.60	116	Obst; Johannisbeeren, frisch, rote und weiße, schwarze, Güte- und Sortiervorschriften	1. 12. 60	7785	
TGL	7786	7.60	116	Obst; Garten-Himbeeren, frisch, Güte- und Sortiervorschriften	1. 12. 60	7786	
TGL	7787	7.60	116	Obst; Garten-Brombeeren, frisch, Güte- und Sortiervorschriften	1. 12. 60	7787	
DK 636/637 Tierzucht. Tierische Erzeugnisse							
TGL	3657	7.60	118	Schlachtvieh; Schlachtgeflügel, lebend, Gütevorschriften	1. 12. 60	3657	
DK 643.35 Kochgefäße. Hilfsgeräte							
TGL	7797	7.60	386	Haushaltgeschirr aus Stahlblech, emailliert, Technische Lieferbedingungen	1. 12. 60	7797	
DK 661.2 Schwefel und seine Derivate							
TGL	6530	7.60	411	Grundchemikalien; Natriumsulfid, Natriumsulfidlösung	1. 12. 60	6530	
TGL	8258	7.60	411	Grundchemikalien; Natriumhydrogensulfitlösung, technisch	1. 12. 60	8258	
DK 661.7 Organische Stoffe							
TGL	7430	7.60	423	Grundchemikalien; Caprolactam	1. 12. 60	7430	
TGL	8073	7.60	423	Grundchemikalien; Formamid, Technische Lieferbedingungen, Prüfung	1. 12. 60	8073	
DK 661.731 Essigsäure. Essig. Essigessenz							
TGL	8118	7.60	421	Grundchemikalien; Essigsäure, synthetisch	1. 12. 60	8118	
DK 661.8 Metallverbindungen im allgemeinen. Salze. Mineralfarben							
TGL	8123	7.60	413	Grundchemikalien; Kaliumnitrat 99/100	1. 12. 60	8123	
DK 662.76 Gasförmige Brennstoffe							
TGL	8229	7.60	300	Azetylenerzeugungsanlagen, Bauart-, Güte- und Bauprüfung	1. 1. 61	8229	
TGL	8338	7.60	300	Azetylenentwickler, Gruppen, Bauarten, Baugrößen	1. 1. 62	8338	
DK 666.1 Glas							
TGL	7639	7.60	522	Tafelglas; Photoglas, Technische Lieferbedingungen	1. 1. 61	7639	
DK 669.14—42 Profile							
TGL	7966	7.60	376	Stahlleichtprofile; Gleichschenkliger Winkelstahl, kalt geformt, Maße, Maßabweichungen, statische Werte	1. 12. 60	7966	

Fachbuchversandhaus Leipzig, Leipzig O 5, Täubchenweg 83

Art	Nummer	Ausgabe	Gruppe	Titel des Standards	Verbindlich ab	Register-Nummer	Bezugsnachweis
1	2	3	4	5	6	7	8
DK 669.14 — 42 Profile (Fortsetzung,							
TGL	7967	7.60	276	Stahlleichtprofile; Ungleichschenkliger Winkelstahl, kalt geformt, Maße, Maßabweichungen, statische Werte	1. 12. 60	7967	
TGL	7968	7.60	276	Stahlleichtprofile; [— Stahl (h = b), kalt geformt, Maße, Maßabweichungen, statische Werte	1. 12. 60	7968	
TGL	7969	7.60	276	Stahlleichtprofile; [— Stahl (h > b), kalt geformt, Maße, Maßabweichungen, statische Werte	1. 12. 60	7969	
TGL	7970	5.60	275	Rundstahl, warm gewalzt, Maße, Maßabweichungen, Masse (Ersatz für DIN 1013, Ausg. 7.40 X)	1. 10. 60	7970	
TGL	7971	5.60	275	Vierkantstahl, warm gewalzt, Maße, Maßabweichungen, Masse (Ersatz für DIN 1014, Ausg. 11.42 X)	1. 10. 60	7971	
TGL	7972	5.60	275	Sechskantstahl, warm gewalzt, Maße, Maßabweichungen, Masse (Ersatz für DIN 1015, Ausg. 7.30)	1. 10. 60	7972	
TGL	7973	5.60	275	Flachstahl, warm gewalzt, für allgemeine Verwendung, Maße, Maßabweichungen, Masse (Ersatz für DIN 1017, Ausg. 7.40 X)	1. 10. 60	7973	
DK 669.2/.8 Nichteisenmetalle							
TGL	6556	7.60	283	Aluminium — Gußlegierungen, Masseln und Gußstücke (Ersatz für TGL 28376:1, Ausg. 10.52)	1. 12. 60	6556	
TGL	8110	7.60	283	Kupfer — Gußlegierungen, Zusammensetzung, Festigkeitseigenschaften	1. 12. 60	8110	
DK 669.2/.8 — 41 Bleche, Ränder							
TGL	8108	7.60	284	Bleibleche aus Hart- und Weichblei, gewalzt, von 0,4 bis 20 mm	1. 12. 60	8108	
DK 669.2/.8 — 42 Profile							
TGL	6985	7.60	284	Rundstangen aus Messing, gepreßt, Abmessungen	1. 12. 60	6985	
DK 681.12 Mengenmesser							
TGL	4966	7.60	316	Wirkdrücke in der Durchflußmeßtechnik	1. 1. 61	4966	
DK 681.14 Rechenmaschinen							
TGL	6966	7.60	377	Büromaschinen; Buchungsmaschinen auf Addiermaschinenbasis mit Druckwerk, Technische Lieferbedingungen,	1. 12. 60	6966	
TGL	6991	7.60	377	Büromaschinen; Zweispezies-Rechenmaschinen mit Druckwerk, Technische Lieferbedingungen	1. 12. 60	6991	

Fachbuchversandhaus Leipzig, Leipzig O 5, Täubchenweg 83

Art	Nummer	Ausgabe	Gruppe	Titel des Standards	Verbindlich ab	Register-Nummer	Bezugsnachweis
1	2	3	4	5	6	7	8
DK 681.14 Rechenmaschinen (Fortsetzung)							
TGL	7271	7.60	377	Büromaschinen; Fakturiermaschinen und Fakturier-Buchungsmaschinen auf Schreibmaschinenbasis, Technische Lieferbedingungen	1. 12. 60	7271	
TGL	7272	7.60	377	Büromaschinen; Vierspezies-Rechenmaschinen ohne Druckwerk, Technische Lieferbedingungen	1. 12. 60	7272	
DK 681.6 Schreibmaschinen. Druckmaschinen. Stempelvorrichtungen							
TGL	6990 Bl. 1	7.60	377	Schreibmaschinen; Tastenfeld für handbetriebene Maschinen, Anordnung der Tasten und Zeichen, Tastenabstand	1. 12. 60	6990/1	
TGL	6990 Bl. 2	7.60	377	Schreibmaschinen; Tastenfeld für elektromechanisch betriebene Maschinen, Anordnung der Tasten und Zeichen, Tastenabstand	1. 12. 60	6990/2	
DK 683.5 Flaschenverschlüsse							
TGL	6650 Bl. 1	7.60	547	Verschlüsse für Flaschen, Kronenverschluß aus Stahlblech, Maße	1. 12. 60	6650/1	
DK 685.6 Sportgeräte. Turngeräte							
TGL	6941	7.60	594	Turn- und Sportgeräte; Gymnastikkeulen	1. 12. 60	6941	
DK 69.025/.026 Fußböden. Decken. Treppen							
TGL	6708	7.60	421	Elektroenergie-Erzeugung und -Verteilung; Tragfähigkeit von Decken in Maschinen-, Kessel-, Schalthäusern und Nebenanlagen	1. 12. 60	6708	
DK 69.03 Anordnung und Lage der Bauwerke							
TGL	6386	7.60	711	Hausanschlußraum	1. 12. 60	6386	
DK 77 Photographie							
TGL	3261	7.60	421	Organische Zwischenprodukte; Monomethyl-p-aminophenolsulfat, rein	1. 12. 60	3261	

Fachbuchversandhaus Leipzig, Leipzig O 5, Täubchenweg 83

Die Verbindlichkeit folgender Standards wird zum angegebenen Zeitpunkt aufgehoben:

Art	Nummer	Ausgabe	Gruppe	Titel des Standards	Verbindlichkeit aufgehoben ab	Register-Nummer	Verbindlichkeitserklärung veröffentlicht
1	2	3	4	5	6	7	8
DK 621.319 Elektrostatik. Kondensatoren							
DIN	41140	6.42×	384	Festkondensatoren; Papier-Kondensatoren für Gleichspannung, Elektrische Daten und Aufbau (Ersetzt durch TGL 7197, Ausg. 7.60)	1. 12. 60	2138—53	Bkm. Nr. 21 v. 25. 6. 1953 (ZBl. S. 288)

Art	Nummer	Ausgabe	Gruppe	Titel des Standards	Verbindlichkeit aufgehoben ab	Register-Nummer	Verbindlichkeitserklärung veröffentlicht
1	2	3	4	5	6	7	8
DK 621.643.2/.4:628.1/.2 Rohre und Formstücke für Wasserversorgung und Entwässerung							
DIN	4033	5.41	700	Betonrohre nach DIN 4032, Leitsätze für die Ausführung von Betonrohrleitungen	1. 9. 60	529—50	Bkm. Nr. 4 v. 20. 6. 1950 (MinBl. S. 84)
DK 624.9 Ingenieurhochbau							
TGL	71:1	1.55	710	Industriehallen, einschiffig, Grundmaße	1. 9. 60	02 451	Bkm. Nr. 32 v. 15. 3. 1955 (GBl. II S. 113)
DIN	1008	3.24	311	Pfettenbefestigung	1. 9. 60	506—50	Bkm. Nr. 4 v. 20. 6. 1950 (MinBl. S. 84)
DIN	1009	3.24	311	Gelenke für Gerberpfetten, Ausbildung und Tragfähigkeit	1. 9. 60	507—50	
DK 666.3/.7 Keramik							
DIN	278	4.38	256	Tonhohlplatten (Hourdis)	1. 9. 60	2176—53	Bkm. Nr. 22 v. 31. 8. 1953 (ZBl. S. 442)
DK 666.3/.7:620.1 Prüfung von Keramik							
DIN	52501	7.37	250	Tonhohlplatten (Hourdis), Prüfverfahren	1. 9. 60	266—50	Bkm. Nr. 4 v. 20. 6. 1950 (MinBl. S. 84)
DK 669.14 — 42 Profile							
DIN	1013	7.40X	275	Rundstahl, gewalzt, Walzstahl für allgemeine Zwecke, Abmessungen, Metergewichte und zulässige Abweichungen (Ersetzt durch TGL 7970 Ausg. 5.60)	1. 10. 60	837—50	Bkm. Nr. 3 v. 8. 6. 1950 (MinBl. S. 61)
DIN	1014	11.42X	275	Quadratstahl, gewalzt, Walzstahl für allgemeine Zwecke, Abmessungen, Metergewichte und zulässige Abweichungen (Ersetzt durch TGL 7971 Ausg. 5.60)	1. 10. 60	838—50	
DIN	1015	7.30	275	Sechskantstahl, gewalzt, Walzstahl für allgemeine Zwecke (Ersetzt durch TGL 7972 Ausg. 5.60)	1. 10. 60	839—50	
DIN	1017	7.40X	275	Flachstahl, gewalzt, Walzstahl für allgemeine Zwecke, Abmessungen, Metergewichte und zulässige Abweichungen (Ersetzt durch TGL 7973 Ausg. 5.60)	1. 10. 60	842—50	
DK 676:69 Papier, Pappe für Bauindustrie							
DIN	52121	10.52	550	Teerdachpappen, beiderseitig besandet, Begriff, Bezeichnung, Eigenschaften	1. 9. 60	2193—50	Bkm. Nr. 23 v. 1. 11. 1953 (ZBl. S. 536)

Herausgeber: Büro des Präsidiums des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik. Berlin C 2, Klosterstraße 47 – Redaktion Berlin C 2, Klosterstraße 47, Telefon: 22 07 36 22 – Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen – AG 134/60/DDR – Verlag: (4) VEB Deutscher Zentralverlag, Berlin C 2, Telefon: 51 05 21 – Erscheint nach Bedarf – Fortlaufender Bezug nur durch die Post – Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 3,– DM, Teil II 2,10 DM – Einzelabgabe bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 DM, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 DM, über 32 Seiten 0,50 DM je Exemplar – Bestellungen beim Buchhandel, beim Buchhaus Leipzig, Leipzig C 1, Postfach 91 Telefon: 2 54 81, sowie Bezug gegen Barzahlung in der Verkaufsstelle des Verlages, Berlin C 2, Roßstraße 6, Telefon: 51 05 21 — Druck: (516) Tribüne, Treptow

Hochschule
für Bauwesen
Cottbus

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil II

1960 | Berlin, den 15. September 1960 | Nr 27

Tag	Inhalt	Seite
31. 8. 60	Anordnung über die Versorgung der zentral geleiteten volkseigenen Baubetriebe mit Arbeitskräften	301
29. 8. 60	Anordnung über die Zentralschule der Produktionsgenossenschaften des Handwerks	302
20. 8. 60	Anordnung über die Allgemeinen Lieferbedingungen für Nebenprodukte des Kalibergbaues und Kali-Fabrikrückstände, Speisesalz, Industriesalz, Viehsalz, Sole, Nebenprodukte und Abfälle des Salzbergbaues und Mischsalze	302
	Hinweis auf Verkündungen im P-Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik	304

Anordnung über die Versorgung der zentral geleiteten volkseigenen Baubetriebe mit Arbeitskräften.

Vom 31. August 1960

§ 1

(1) Von den zentral geleiteten volkseigenen Baubetrieben des Ministeriums für Bauwesen (nachstehend zentral geleitete Betriebe genannt) sind zur Deckung des Bedarfes an Arbeitskräften für jedes Investitionsvorhaben bzw. Teilvorhaben (auch für die auslaufenden Vorhaben) Arbeitskräftebilanzen gemäß den von der Staatlichen Plankommission herauszugebenden methodischen Bestimmungen aufzustellen. In die Bilanzen sind der Bedarf sowie die betrieblicherseits möglichen Deckungsquellen aufzunehmen.

(2) Hierzu übergibt das Ministerium für Bauwesen den zentral geleiteten Betrieben für das Jahr 1961 bis zum 15. September 1960 die Bauvorhaben und die Arbeitskräftekennziffern des Planteiles „Arbeitskräfte, Arbeitsproduktivität und Lohn".

§ 2

Die zentral geleiteten Betriebe haben die gemäß § 1 ausgearbeiteten Arbeitskräftebilanzen für das Jahr 1961 bis zum 25. September 1960 an die Kreis- und Bezirksbauämter einzureichen, auf deren Territorium die Bauvorhaben durchgeführt werden. Alle in Hilfs- und Nebenabteilungen sowie in den zentralen Verwaltungen der zentral geleiteten Betriebe Beschäftigten gehen in die Arbeitskräftebilanzen der Kreise ein, in deren Territorium die Abteilungen bzw. Verwaltungen liegen.

§ 3

(1) Die Bezirksbauämter haben die Arbeitskräfteforderungen der zentral geleiteten Betriebe zu überprüfen und eine Arbeitskräftebilanz für die gesamte Bauwirtschaft aufzustellen, in der die örtliche Bauwirtschaft (einschließlich Handwerk) und die Baubetriebe bzw. Baustellen des Ministeriums für Bauwesen zu erfassen sind.

(2) Die Bezirksbaudirektoren sind verpflichtet, in Abstimmung mit dem Vorsitzenden des Wirtschaftsrates beim Rat des Bezirkes die Zuführung der Arbeitskräfte für die zentral geleiteten Betriebe nach Berufsgruppen aus der örtlichen Bauwirtschaft festzulegen.

§ 4

Die zentral geleiteten Betriebe haben gemeinsam mit den örtlichen Organen die Gewinnung der Arbeitskräfte für die Staatsplanvorhaben in den festgelegten Betrieben zu organisieren.

§ 5

Die Bezirksbaudirektoren haben für das Jahr 1961 bis zum 15. Oktober 1960 an das Ministerium für Bauwesen eine zusammengefaßte Bilanz des Bedarfes und der Deckung des Bedarfes an Arbeitskräften für die örtlichen und vom Ministerium für Bauwesen geleiteten Baubetriebe einzureichen. Zum gleichen Zeitpunkt ist den Kreisbaudirektoren bekanntzugeben, wieviel Arbeitskräfte sie aus der örtlichen Bauwirtschaft den zentral geleiteten Betrieben bzw. Baustellen des Ministeriums für Bauwesen für die Staatsplanvorhaben zuzuführen haben.

§ 6

(1) Das Ministerium für Bauwesen faßt die Arbeitskräftebilanzen der Bezirke zusammen.

(2) Ergibt sich aus den Bilanzen der Bezirke, daß die vorhandenen Quellen zur Deckung des Arbeitskräftebedarfes nicht ausreichen, werden vom Ministerium für Bauwesen und der Staatlichen Plankommission, Abteilung Bauwesen, Vorschläge für eine Erweiterung des Kapazitätsausgleiches unterbreitet und in die Baubilanzen aufgenommen. Dieser Kapazitätsausgleich ist durch Vereinbarung zwischen den Bezirksbaudirektoren und durch Bauleistungsverträge zu sichern.

§ 7

Die Zuführung von Arbeitskräften aus der örtlichen Bauwirtschaft für zentrale Vorhaben, die durch zentrale Betriebe durchgeführt werden, ist Bestandteil der staatlichen Aufgabe.

§ 8

(1) Für die Durchführung und Kontrolle der Zuführung von Arbeitskräften für die wichtigsten Staatsplanvorhaben als staatliche Aufgabe sind die Vorsitzenden der Räte der Bezirke und Kreise verantwortlich.

(2) Zur ständigen Kontrolle des Bedarfes an Arbeitskräften ist von allen Großbauvorhaben, auf denen mehrere Bau- und Montagebetriebe tätig sind, durch den Hauptauftragnehmer bzw. durch die Aufbauleitung eine zusammengefaßte Übersicht über die monatliche Entwicklung der Anzahl der Arbeitskräfte zu führen. Diese Übersicht ist auf Anforderung der Räte der Kreise bzw. Bezirke diesen zu übergeben.

§ 9

Die Termine zu den §§ 1, 2 und 5 werden für die Jahre ab 1962 durch den Minister für Bauwesen in Übereinstimmung mit der Staatlichen Plankommission bekanntgegeben.

§ 10

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 31. August 1960

Der Minister für Bauwesen
Scholz

Der Vorsitzende der Staatlichen Plankommission
I. V.: Ackermann
Stellvertreter des Vorsitzenden

Anordnung über die Zentralschule der Produktionsgenossenschaften des Handwerks.

Vom 29. August 1960

Die Festigung der Produktionsgenossenschaften des Handwerks erfordert die Ausbildung qualifizierter Kader für die Produktionsgenossenschaften des Handwerks und die entsprechenden Staatsorgane. Es wird daher folgendes angeordnet:

§ 1

Gründung und rechtliche Stellung

(1) Mit Wirkung vom 1. September 1960 wird die Zentralschule der Produktionsgenossenschaften des Handwerks (im folgenden Zentralschule genannt) errichtet.

(2) Die Zentralschule ist juristische Person und Haushaltsorganisation. Sie hat ihren Sitz in Bad Liebenstein (Altenstein).

(3) Die Zentralschule ist der Staatlichen Plankommission, Abteilung Bezirke, unterstellt.

§ 2

Aufgaben

Der Zentralschule obliegt die Ausbildung von Kadern für die Produktionsgenossenschaften des Handwerks und von Kadern für die Staatsorgane, die unmittelbar Aufgaben auf dem Gebiet des Handwerks durchzuführen haben. Die Zentralschule führt darüber hinaus im Auftrag der Staatlichen Plankommission Untersuchungen auf dem Gebiet des Handwerks durch.

§ 3

Leitung und Vertretung im Rechtsverkehr

(1) Die Zentralschule wird durch den Direktor geleitet.

(2) Der Direktor wird im Verhinderungsfalle durch den Stellvertreter des Direktors vertreten.

(3) Der Direktor trägt die Verantwortung für die gesamte Tätigkeit der Zentralschule. Er handelt im Namen der Zentralschule und ist berechtigt, auf der Grundlage der für die Fachschulen geltenden gesetzlichen Bestimmungen und der Weisungen der Staatlichen Plankommission, Abteilung Bezirke, alle Angelegenheiten der Zentralschule zu entscheiden.

(4) Im Rechtsverkehr wird die Zentralschule durch den Direktor oder im Verhinderungsfalle durch den Stellvertreter des Direktors vertreten. Die Begründung von finanziellen Verbindlichkeiten und Verfügungen über Zahlungsmittel bedürfen nach den hierfür geltenden Bestimmungen der Mitzeichnung des Haushaltebearbeiters.

§ 4

Struktur

Für die Struktur der Zentralschule gilt der von der Staatlichen Plankommission, Abteilung Bezirke, bestätigte Strukturplan.

§ 5

Berufung und Abberufung sowie Einstellung und Entlassung der Mitarbeiter

(1) Der Direktor der Zentralschule und der Stellvertreter des Direktors werden vom Leiter der Abteilung Bezirke der Staatlichen Plankommission berufen und abberufen.

(2) Die Dozenten der Zentralschule werden nach vorheriger Zustimmung des Leiters der Abteilung Bezirke der Staatlichen Plankommission vom Direktor eingestellt und entlassen.

(3) Alle übrigen Mitarbeiter der Zentralschule werden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen eingestellt und entlassen.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 29. August 1960

Der Vorsitzende der Staatlichen Plankommission
I. V.: Hieke
Minister

Anordnung über die Allgemeinen Lieferbedingungen für Nebenprodukte des Kalibergbaues und Kali-Fabrikrückstände, Speisesalz, Industriesalz, Viehsalz, Sole, Nebenprodukte und Abfälle des Salzbergbaues und Mischsalze.

Vom 20. August 1960

Auf Grund des § 19 des Vertragsgesetzes vom 11. Dezember 1957 (GBl. I S. 627) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane und nach Zustimmung des Verbandes Deutscher Konsumgenossenschaften folgendes angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Die Allgemeinen Lieferbedingungen sind im Rahmen des Allgemeinen Vertragssystems allen Verträgen zugrunde zu legen, die die Lieferung von Steinsalz, Siedesalz, chemisch gewonnenem Salz, gelöstem Stein-

salz und natürlicher Sole sowie Auftausalz, Bittersalz, Borazit, Brom flüssig, Carnallit-Badesalz, künstlichem Carnallit, Carnallit-Streusalz, Chlormagnesium, Chlormagnesiumlauge, Kaliumsulfat DAB 6, Kieserit, Magnesiumsulfat, Äthylendibromid, Bromsalze, Eisenoxydrot, Natriumsulfid, Natriumzyanat und Mischsalze (Fibrisol, Gefrisol, Stakasa) zum Gegenstand haben.

(2) Verträgen über Lieferungen vom sozialistischen Großhandel an den sozialistischen Einzelhandel (HO und Konsum) sind nur die Bestimmungen des § 9 zugrunde zu legen.

§ 2
Vertragszeitraum und Liefertermine

(1) Die Verträge sind grundsätzlich über die Gesamtmenge für das Planjahr mit Quartalsanteilen zu schließen.

(2) Spätestens 6 Wochen vor Quartalsbeginn sind Monatstermine, nach Möglichkeit jedoch Dekadentermine, sowie Einzelheiten über das Sortiment, die Qualität und die Verpackung zu vereinbaren, soweit diese Einzelheiten beim Vertragsabschluß noch nicht festgelegt wurden.

(3) Wünscht der Besteller den Versand an bestimmten Werktagen, so ist der Lieferer zu einer vorfristigen Lieferung bis zu 5 Tagen berechtigt.

§ 3
Mengen

(1) Die vereinbarten Mengen sind Netto-Mengen. Der Bahnversand erfolgt grundsätzlich in Waggonladungen mit 15 t bzw. Kesselwagen für jede Sendung, ausgenommen Brom, Borazit und Kaliumsulfat DAB 6, Badesalz, Natriumsulfid, Natriumcyanat, Mischsalze, Bromsalze und Eisenoxydrot.

(2) Die Abholung durch Fahrzeuge des Bestellers oder eines von ihm Beauftragten bedarf der vorherigen Vereinbarung mit dem Lieferer. Der Lieferer ist zum Abschluß einer solchen Vereinbarung verpflichtet, wenn die Abholung die volkswirtschaftlich günstigste Lösung darstellt.

(3) Für die Berechnung der Liefermengen sind die im Betrieb des Lieferers durch verpflichtete Wäger bzw. die auf der Abgangsstation bahnamtlich ermittelten Gewichte maßgebend. Im Falle einer Mengenreklamation gilt die Wiegekarte als Beweismittel.

§ 4
Preise

(1) Für die Preise sind die jeweils geltenden gesetzlichen Preisbestimmungen maßgebend. Für den Bezug von abgabeermäßigtem und abgabefreiem Salz gelten ferner die Vorschriften über Produktionsabgaben.

(2) Bei der Preisstellung — „frachtfrei Bahnempfangsstation" — werden sämtliche Waggonladungen bis zur Bahntarifstation frankiert abgefertigt. Die Kosten für die Überführung der Sendungen auf Anschlußgleise und die mit der Übernahme der Sendungen auf der Bahntarifstation zusammenhängenden Gebühren gehen zu Lasten des Bestellers.

(3) Verlangt ein Besteller den Bezug durch Staffelwaggons, so beziehen sich die Preise bei der Preisstellung „frachtfrei Bahnempfangsstation" auf die erste Bahnempfangsstation. Alle weiteren Fracht- und sonstigen Transportkosten sowie Gebühren hat der Besteller zu tragen. Falls mehrere Besteller gemeinsam einen Staffelwaggon beziehen, so hat der zweite bzw. weitere Besteller die Leerfracht zu tragen.

§ 5
Nitritpökelsalze

Für die Herstellung, Lagerung und Verwendung von Nitritpökelsalz mit und ohne Salpeterzusatz gilt die Anordnung vom 13. Juni 1953 über die Verwendung von salpetrigsauren und salpetersauren Salzen im Lebensmittelverkehr (ZBl. S. 279).

§ 6
Versanddispositionen

Der Besteller ist verpflichtet, dem Lieferer jeweils 6 Wochen vor Quartalsbeginn die Versanddispositionen für das Quartal zuzusenden.

§ 7
Versand

(1) Verpackte Ware wird grundsätzlich in gedeckten Waggons (G- oder K-Wagen) verladen. Produkte in loser Schüttung werden in offenen Waggons (O-Wagen) ohne Behelfs- oder Notabdeckung geliefert. Zwischen dem Lieferer und dem Besteller können abweichende Vereinbarungen getroffen werden.

(2) Der Lieferer hat dem Besteller oder Empfänger auf Verlangen den Versand schriftlich anzuzeigen. Sofern vom Besteller telefonische, telegrafische oder fernschriftliche Avisierung der Ware verlangt wird, gehen die Kosten hierfür zu Lasten des Bestellers.

§ 8
Qualität

(1) Abweichungen von den technischen Normen, Gütevorschriften und Lieferbedingungen (TGL) bedürfen der schriftlichen Vereinbarung und der Zustimmung der zuständigen staatlichen Organe.

(2) Muster sind für den durchschnittlichen Ausfall der Lieferungen in bezug auf Farbe und Feinheitsgrad (Mahlung, Körnung, Absiebung), nicht aber für die chemische Zusammensetzung maßgebend. Im Vertrag kann etwas anderes vereinbart werden.

§ 9
Abnahmepflicht des Bestellers

(1) Entspricht die Lieferung nicht den vereinbarten Bedingungen und verweigert der Besteller deshalb die Abnahme, so hat er im Interesse des beschleunigten Wagenumlaufes die Sendung entgegenzunehmen und den Waggon zu entladen, falls der Lieferer nicht unverzüglich eine andere Weisung erteilt. Eventuell entstehende Ent- und Beladekosten gehen zu Lasten des Lieferers.

(2) Von der Verweigerung der Abnahme hat der Besteller den Lieferer unverzüglich unter Angabe der Gründe zu verständigen.

§ 10
Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt am 15. September 1960 in Kraft.

(2) Die Allgemeinen Lieferbedingungen finden auch auf die bereits abgeschlossenen Lieferverträge ohne besondere vertragliche Vereinbarung Anwendung, soweit es sich nicht um Verpflichtungen handelt, die vor Inkrafttreten dieser Anordnung zu erfüllen waren.

Berlin, den 20. August 1960

Der Vorsitzende
der Staatlichen Plankommission
I. V.: Markowitsch
Leiter des Berg- und Hüttenwesens

Hinweis auf Verkündungen im P-Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik

Sonderdruck Nr. P 306 a bis 312

Preisanordnung Nr. 937 vom 10. März 1958 — Anordnung über die Preisbildung für Kraftfahrzeug-Instandsetzungen — (Warennummern 33 91 30 00, 33 91 40 00, 33 97 30 00, 32 91 20 00) — 366 Blatt, 9,30 DM

Sonderdruck Nr. P 306 a — V 901/2 — 20 Blatt, 0,40 DM
Sonderdruck Nr. P 306 b — Garant 32, 30 K, Granit 27 — 29 Blatt, 0,55 DM
Sonderdruck Nr. P 306 c — H 3 A — 25 Blatt, 0,50 DM
Sonderdruck Nr. P 306 d — H 6 — 26 Blatt, 0,50 DM
Sonderdruck Nr. P 306 e — G 5 — 26 Blatt, 0,50 DM
Sonderdruck Nr. P 306 f — SIS 150 — 22 Blatt, 0,40 DM
Sonderdruck Nr. P 306 g — Daimler-Benz L 3000, Opel 3,6 — 17 Blatt, 0,35 DM
Sonderdruck Nr. P 307 a — H 3 B — 24 Blatt, 0,50 DM
Sonderdruck Nr. P 307 b — H 6 B — 24 Blatt, 0,50 DM
Sonderdruck Nr. P 307 c — Ikarus 30 — 24 Blatt, 0,50 DM
Sonderdruck Nr. P 307 d — Ikarus 601 — 23 Blatt, 0,50 DM
Sonderdruck Nr. P 308 a — F 8, P 70 — 19 Blatt, 0,40 DM
Sonderdruck Nr. P 308 b — F 9 — 21 Blatt, 0,40 DM
Sonderdruck Nr. P 308 c — Wartburg — 20 Blatt, 0,40 DM
Sonderdruck Nr. P 308 d — EMW 340/2, BMW 326 — 22 Blatt, 0,45 DM
Sonderdruck Nr. P 308 e — Pobeda — 20 Blatt, 0,40 DM
Sonderdruck Nr. P 308 f — SIM — 20 Blatt, 0,40 DM
Sonderdruck Nr. P 308 g — Mercedes 170 V, Opel Olympia 1,3 und 1,5 — 19 Blatt, 0,40 DM
Sonderdruck Nr. P 309 a — RT 125 und 125/1 — 16 Blatt, 0,30 DM
Sonderdruck Nr. P 309 b — Jawa CZ 125, 150, 175 — 16 Blatt, 0,30 DM
Sonderdruck Nr. P 309 c — Jawa CZ 250/350 — 16 Blatt, 0,30 DM
Sonderdruck Nr. P 309 d — R 35/3 — 17 Blatt, 0,35 DM
Sonderdruck Nr. P 309 e — AWO 425 — 17 Blatt, 0,35 DM
Sonderdruck Nr. P 309 f — BK 350 — 16 Blatt, 0,30 DM
Sonderdruck Nr. P 309 g — Pitty — 16 Blatt, 0,30 DM
Sonderdruck Nr. P 310 a — Z 3 — 24 Blatt, 0,50 DM
Sonderdruck Nr. P 310 b — Z 6 — 23 Blatt, 0,50 DM
Sonderdruck Nr. P 311 — Ackerschlepper (Traktoren) — 12 Blatt, 0,25 DM
Sonderdruck Nr. P 312 — Preisliste 7 für Zylinder- und Kurbelwellenbearbeitung — 16 Blatt, 0,30 DM

Sonderdruck Nr. P 643

Preisanordnung Nr. 937/1 vom 26. März 1959 — Anordnung über die Preisbildung für Kraftfahrzeug-Instandsetzungen — (Warennummer 00 00 00 00) — 1 Blatt, 0,05 DM

Sonderdruck Nr. P 648

Preisanordnung Nr. 1210 vom 9. Oktober 1958 — Anordnung über die Preise für Technische Keramik aus Porzellan und Sondermassen — (Warennummern 36 35 51 00, 51 67 11 00 usw., s. Anordnung) — 735 Blatt, 36,75 DM

Diese P-Sonderdrucke sind zu beziehen nur unter Angabe der P-Nummer beim Buchhaus Leipzig, Leipzig C 1, Postfach 91, Telefon 2 54 81, sowie Barkauf von Einzelnummern in der Verkaufsstelle des Verlages, Berlin C 2, Roßstr. 6

Herausgeber: Büro des Präsidiums des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin C 2, Klosterstraße 47 — Redaktion Berlin C 2, Klosterstraße 47, Telefon: 22 07 36 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — AG 134/60/DDR — Verlag: (5) VEB Deutscher Zentralverlag, Berlin C 2, Telefon: 51 05 21 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 3,— DM, Teil II 2,10 DM — Einzelabgabe bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 DM, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 DM, über 32 Seiten 0,50 DM je Exemplar — Bestellungen beim Buchhandel, beim Buchhaus Leipzig: Leipzig C 1, Postfach 91 Telefon: 2 54 81, sowie Bezug gegen Barzahlung in der Verkaufsstelle des Verlages, Berlin C 2, Roßstraße 6, Telefon: 51 05 21 — Druck: (516) Tribüne, Treptow

Hochschule
für Bauwesen
Cottbus
J 34

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil II

1960 | Berlin, den 21. September 1960 | Nr. 28

Tag	Inhalt	Seite
19. 8. 60	Anordnung über das Statut des Instituts für Geflügelwirtschaft	305
1. 8. 60	Anordnung über die Anwendung von Typen- und Wiederverwendungsprojekten. — Zentrale Liste der Typen- und Wiederverwendungsprojekte —	306

Anordnung über das Statut des Instituts für Geflügelwirtschaft.

Vom 19. August 1960

§ 1

Bildung

(1) Mit Wirkung vom 1. Oktober 1960 wird das Institut für Geflügelwirtschaft (nachstehend Institut genannt) gebildet.

(2) Das Institut ist Rechtsnachfolger des Instituts für Kleintierzucht und der Fachschule für Kleintierzucht Merbitz.

§ 2

Rechtliche Stellung

(1) Das Institut ist juristische Person und dem Ministerium für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft unterstellt.

(2) Das Institut ist Haushaltsorganisation. Seine Mittel werden im Haushalt der Republik beim Ministerium für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft bereitgestellt.

§ 3

Name und Sitz

(1) Das Institut führt im Rechtsverkehr die Bezeichnung Institut für Geflügelwirtschaft Merbitz/Nauendorf (Saalkreis).

(2) Sein Sitz ist Nauendorf (Saalkreis), Bezirk Halle.

§ 4

Aufgaben

(1) Das Institut hat aktiven Einfluß auf die Entwicklung der VEG und die Festigung der LPG auf dem Gebiet der Geflügelfleisch- und Eierproduktion sowie auf die Entwicklung der Geflügelzucht und -haltung zu nehmen.

(2) Danach ergeben sich für das Institut insbesondere folgende Aufgaben:

a) Durchführung der Grundlagenforschung auf sämtlichen Gebieten der Geflügelzucht und -haltung;

b) Ausarbeitung von Empfehlungen und Hinweisen für die Praxis auf Grund wissenschaftlicher Untersuchungen und praktischer Erfahrungen, insbesondere auf dem Gebiet der Organisation der Geflügelzucht und -haltung, der Geflügelmast, Anwendung der Kreuzung, zweckmäßiger Stallbauten;

c) Unterstützung der Konsultationspunkte über Geflügelzucht und -haltung in den Bezirken durch Bereitstellung von wissenschaftlichen Unterlagen und Anschauungsmaterial;

d) Zusammenarbeit mit in- und ausländischen Fachinstituten, insbesondere mit denen der sozialistischen Länder; Auswertung und Popularisierung der neuesten Erkenntnisse auf dem Gebiet der Geflügelzucht und -haltung;

e) Ausbildung des Nachwuchses und Qualifizierung von Kadern auf dem Gebiet der Geflügelzucht und -haltung.

(3) Das Ministerium für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft kann dem Institut weitere Aufgaben übertragen.

(4) Das Institut hat bei der Erfüllung seiner Aufgaben mit den örtlichen Organen und den gesellschaftlichen Organisationen, insbesondere der Gewerkschaft Land und Forst, zusammenzuarbeiten.

§ 5

Leitung

(1) Die Leitung des Instituts erfolgt, unter ständiger Einbeziehung der Werktätigen und ihrer Organisationen, nach dem Prinzip der persönlichen Verantwortung und dem Grundsatz der Einzelleitung.

(2) Das Institut wird durch den Direktor geleitet, der vom Minister für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft ernannt und abberufen wird. Der Direktor handelt im Namen des Instituts auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen. Bei seinen Entscheidungen ist er an den Plan des Instituts und an die Weisungen des Ministeriums gebunden.

(3) Im Falle der Verhinderung des Direktors wird das Institut von dem vom Direktor bestimmten Stellvertreter vertreten.

(4) Alle mit leitenden Aufgaben betrauten Mitarbeiter sind in ihrem Aufgabenbereich weisungsbefugt und persönlich verantwortlich.

§ 6

Arbeitsweise

(1) Zur Verwirklichung der sozialistischen Leitungsprinzipien ist die aktive Mitwirkung der Werktätigen, insbesondere der Betriebsgewerkschaftsorganisation, an der Leitung des Instituts zu fördern. Der Direktor ist verpflichtet, dafür zu sorgen, daß die Beschlüsse der Partei der Arbeiterklasse und der Regierung verwirklicht werden und die sozialistische Gemeinschaftsarbeit gefördert wird.

(2) Die leitenden Mitarbeiter des Instituts haben über die Erfüllung der Beschlüsse der Arbeitsberatungen sowie anderer Beratungen der Belegschaft Rechenschaft in Versammlungen und Konferenzen der Gewerkschaft abzulegen. Sie haben aktiv an Versammlungen und Konferenzen teilzunehmen und alle Möglichkeiten auszunutzen, um den Mitarbeitern des Instituts die wirtschaftlichen Zusammenhänge in Verbindung mit den eigenen Aufgaben des Instituts zu erläutern.

§ 7

Vertretung im Rechtsverkehr

(1) Der Direktor vertritt das Institut im Rechtsverkehr und ist zur Einzelzeichnung rechtsverbindlicher Erklärungen befugt.

(2) Im Falle der Verhinderung des Direktors wird das Institut durch den nach § 5 Abs. 3 bestellten Vertreter gemeinsam mit einem vom Direktor hierzu Bevollmächtigten vertreten.

(3) Im Rahmen der ihnen schriftlich erteilten Vollmacht können auch andere Mitarbeiter des Instituts sowie sonstige Personen dieses vertreten und rechtsverbindliche Erklärungen abgeben. Solche Vollmachten, die sich auf einen bestimmten Aufgabenbereich beziehen, sind vom Direktor schriftlich zu erteilen.

(4) Der Haushaltsbearbeiter und sein Stellvertreter sind zur Vertretung des Instituts nicht befugt.

(5) Verfügungen über Zahlungsmittel des Instituts bedürfen entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen der Gegenzeichnung durch den Haushaltsbearbeiter oder seinen Stellvertreter.

(6) Jeder Unterschrift ist die Funktion des Zeichnenden hinzuzufügen.

§ 8

Struktur

Die Struktur- und Stellenpläne sind nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen aufzustellen und zu bestätigen.

§ 9

Diese Anordnung tritt am 1. Oktober 1960 in Kraft.

Berlin, den 19. August 1960

Der Minister für Landwirtschaft,
Erfassung und Forstwirtschaft
Reichelt

Anordnung über die Anwendung von Typen- und Wiederverwendungsprojekten. — Zentrale Liste der Typen- und Wiederverwendungsprojekte —

Vom 1. August 1960

§ 1

Bei der Errichtung von Bauten für den allgemeinen Hochbau und Industriebau sind die in der „Zentralen Liste der Typen- und Wiederverwendungsprojekte" (s. Anlage) aufgeführten Projekte anzuwenden.

§ 2

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 31. Juli 1959 über die Anwendung von Typen für den allgemeinen Hochbau — Zentrale Typenliste — (GBl. II S. 241) außer Kraft.

Berlin, den 1. August 1960

Der Minister für Bauwesen
Scholz

Anlage

zu vorstehender Anordnung

I. Wohn- und gesellschaftliche Bauten

SVB-Nr. Typ-Nr. KB-Nr.	Bezeichnung	Bauweise	Art der Arbeit	Bemerkungen
	1.0 Wohnungsbau			
	1.1 2- bis 4-geschossiger Wohnungsbau Traditioneller Wohnungsbau 1958 Längswandbauweise TW 58 Serie L 1 (Ofenheizung) Typenprojekte für Einzelfertigung und Serienfertigung			
	Wohnblöcke: Sektion A **3-Spänner mit 2-Zimmer-Wohnungen**			
L 1 – A 21	2-gesch. 1 Segment	Mz/Hbl/Hlz	Typenprojekt	
L 1 – A 22	2-gesch. 2 Segmente	Mz/Hbl/Hlz	wie vor	
L 1 – A 32	3-gesch. 2 Segmente	Mz	wie vor	
L 1 – A 33	3-gesch. 3 Segmente	Mz	wie vor	
L 1 – A 34	3-gesch. 4 Segmente	Mz	wie vor	
L 1 – A 43	4-gesch. 3 Segmente	Mz	wie vor	
L 1 – A 44	4-gesch. 4 Segmente	Mz	wie vor	
L 1 – A 45	4-gesch. 5 Segmente	Mz	wie vor	
S L 1 – A 32	3-gesch. 2 Segmente	Hbl/Hlz	wie vor	
S L 1 – A 33	3-gesch. 3 Segmente	Hbl/Hlz	wie vor	
S L 1 – A 34	3-gesch. 4 Segmente	Hbl/Hlz	wie vor	
S L 1 – A 43	4-gesch. 3 Segmente	Hbl/Hlz	wie vor	
S L 1 – A 44	4-gesch. 4 Segmente	Hbl/Hlz	wie vor	
L 1 – A 45	4-gesch. 5 Segmente	Hlz	Typensegment	Nur Mittel- und Endsegment ohne Kostenplanung
	Wohnblöcke: Sektion B **2-Spänner mit 2½-Zimmer-Wohnungen**			
L 1 – B 21	2-gesch. 1 Segment	Mz/Hbl/Hlz	Typenprojekt	
L 1 – B 22	2-gesch. 2 Segmente	Mz/Hbl/Hlz	wie vor	
L 1 – B 32	3-gesch. 2 Segmente	Mz	wie vor	
L 1 – B 33	3-gesch. 3 Segmente	Mz	wie vor	
L 1 – B 34	3-gesch. 4 Segmente	Mz	wie vor	
L 1 – B 43	4-gesch. 3 Segmente	Mz	wie vor	
L 1 – B 44	4-gesch. 4 Segmente	Mz	wie vor	
L 1 – B 45	4-gesch. 5 Segmente	Mz	wie vor	
S L 1 – B 32	3-gesch. 2 Segmente	Hbl/Hlz	wie vor	
S L 1 – B 33	3-gesch. 2 Segmente	Hbl/Hlz	wie vor	
S L 1 – B 34	3-gesch. 4 Segmente	Hbl/Hlz	wie vor	
S L 1 – B 43	4-gesch. 3 Segmente	Hbl/Hlz	wie vor	
S L 1 – B 44	4-gesch. 4 Segmente	Hbl/Hlz	wie vor	
L 1 – B 45	4-gesch. 5 Segmente	Hlz	Typensegment	Nur Mittel- und Endsegment ohne Kostenplanung
	Die mit einem „S" gekennzeichneten Typenprojekte sind Projekte für die kontinuierliche spezialisierte Serienfertigung nach der Taktmethode.			
	Wohnblöcke: Sektion C **2-Spännner mit 2½-Zimmer-Wohnungen**			
L 1 – C 21	2-gesch. 1 Segment	Mz/Hbl/Hlz	Typenprojekt	
L 1 – C 22	2-gesch. 2 Segmente	Mz/Hbl/Hlz	wie vor	
L 1 – C 32	3-gesch. 2 Segmente	Mz	wie vor	
L 1 – C 33	3-gesch. 3 Segmente	Mz	wie vor	
L 1 – C 34	3-gesch. 4 Segmente	Mz	wie vor	
L 1 – C 43	4-gesch. 3 Segmente	Mz	wie vor	
L 1 – C 44	4-gesch. 4 Segmente	Mz	wie vor	
L 1 – C 45	4-gesch. 5 Segmente	Mz	wie vor	
L 1 – C 32	3-gesch. 2 Segmente	Hbl/Hlz	wie vor	Projekte werden für die kontinuierliche spezialisierte Serienfertigung nach der Taktmethode überarbeitet. Herausgabe voraussichtlich I/1961.
L 1 – C 33	3-gesch. 3 Segmente	Hbl/Hlz	wie vor	
L 1 – C 34	3-gesch. 4 Segmente	Hbl/Hlz	wie vor	
L 1 – C 43	4-gesch.	Hlz	Typensegment	
L 1 – C 44	4-gesch.	Hlz	wie vor	
L 1 – C 45	4-gesch.	Hlz	wie vor	Zu C 43, C 44 und C 45: Nur Mittel- und Endsegment ohne Kostenplanung

SVB-Nr. Typ-Nr. KB-Nr.	Bezeichnung	Bauweise	Art der Arbeit	Bemerkungen
	Wohnblöcke: Sektion D **2-Spänner mit 2½-Zimmer-Wohnungen**			
L 1 – D 21	2-gesch. 1 Segment	Mz/Hbl/Hlz	Typenprojekt	
L 1 – D 22	2-gesch. 2 Segmente	Mz/Hbl/Hlz	wie vor	
L 1 – D 32	3-gesch. 2 Segmente	Mz/Hbl/Hlz	wie vor	
L 1 – D 33	3-gesch. 3 Segmente	Mz/Hbl/Hlz	wie vor	
L 1 – D 34	3-gesch. 4 Segmente	Mz/Hbl/Hlz	wie vor	
L 1 – D 43	4-gesch. 3 Segmente	Mz	wie vor	
L 1 – D 44	4-gesch. 4 Segmente	Mz	wie vor	
L 1 – D 45	4-gesch. 5 Segmente	Mz	wie vor	
	Wohnblöcke: Sektion E **2-Spänner mit 1-, 1½- und 2½-Zimmer-Wohnungen**			
L 1 – E 22	2-gesch. 2 Segmente	Mz/Hbl/Hlz	Typenprojekt	
L 1 – E 32	3-gesch. 2 Segmente	Mz/Hbl/Hlz	wie vor	
L 1 – E 34	3-gesch. 4 Segmente	Mz/Hbl/Hlz	wie vor	
L 1 – E 44	4-gesch. 4 Segmente	Mz/Hbl/Hlz	wie vor	
	1.2 3- bis 4-geschossiger Wohnungsbau Traditioneller Wohnungsbau 1958 Längswandbauweise TW 58 Reihe L 1 (Ofenheizung) Typenprojekte für die kontinuierliche spezialisierte Serienfertigung nach der Taktmethode			
S L 1 – C 32	3-gesch. 2 Segmente	Hbl/Hlz	Typenprojekt	Voraussichtliche Herausgabe I. Quartal 1961
S L 1 – C 33	3-gesch. 3 Segmente	Hbl/Hlz	wie vor	
S L 1 – C 34	3-gesch. 4 Segmente	Hbl/Hlz	wie vor	
S L 1 – C 43	4-gesch. 3 Segmente	Hbl/Hlz	wie vor	
S L 1 – C 44	4-gesch. 4 Segmente	Hbl/Hlz	wie vor	
	1.3 3- bis 5-geschossiger Wohnungsbau Industrieller Wohnungsbau 1958 Längswandbauweise IW 58 Serie L 4 Typenprojekte für Einzelfertigung			
	Wohnblöcke: Sektion D **3-Spänner mit 1-, 1½- und 2½-Zimmer-Wohnungen**			
L 4 – D 41	4-gesch. 4 Segmente	Gbl	Typenprojekt	Anwendung nur bei Verwendung der Standardlösung Küche/Bad bei der 2½-Zimmer-Wohnung
	Variante zum Typenprojekt der Serie IW 58, L 4 – D 44			
	Sektion D 44	Gbl	Typenprojekt	wie vor
	für die Anwendung von Gasthermen und Gasbeheizung			
	Variante zum Typenprojekt der Serie IW 58, L 4 – D 44			
	Sektion D 44	Gbl	Typenprojekt	wie vor
	für die Anwendung der Unterputzmontage der Spezialmischbatterie			
WG – 1	Längswandbauweise L 4 Block A 33 3-gesch. 3 Segmente	Gbl	WV-Projekt	VEB Hochbauprojektierung Halle, Außenstelle Dessau
WG – 2	Längswandbauweise L 4 Block B 33 3-gesch. 3 Segmente	Gbl	wie vor	wie vor
WG – 3	Längswandbauweise L 4 Block B 54 5-gesch. 4 Segmente	Gbl	wie vor	wie vor Leipzig I

SVB-Nr. Typ-Nr. KB-Nr.	Bezeichnung	Bauweise	Art der Arbeit	Bemerkungen
	1.4 4-geschossiger Wohnungsbau Industrieller Wohnungsbau 1958 Längswandbauweise IW 58 Reihe L 4 (Ofenheizung und Zentralheizung) Typenprojekte für die kontinuierliche spezialisierte Serienfertigung nach der Taktmethode			
L 4 — A 43	4-gesch. 3 Segmente	B/Gbl	Typenprojekt	Ofenheizung: Küche-Bad-Standardlösung mit Gasgeräten als Grundlösung, mit Kohlebadeofen nur als Variante für örtliche Anpassung Zentralheizung: Küche-Bad-Standardlösung mit Gasgeräten
L 4 — A 43	4-gesch. 3 Segmente	Z/Gbl	wie vor	
L 4 — A 44	4-gesch. 4 Segmente	B/Gbl	wie vor	
L 4 — A 44	4-gesch. 4 Segmente	Z/Gbl	wie vor	
L 4 — B 43	4-gesch. 3 Segmente	B/Gbl	wie vor	
L 4 — B 43	4-gesch. 3 Segmente	Z/Gbl	wie vor	
L 4 — B 44	4-gesch. 4 Segmente	B/Gbl	wie vor	
L 4 — B 44	4-gesch. 4 Segmente	Z/Gbl	wie vor	
L 4 — B 45	4-gesch. 5 Segmente	B/Gbl	wie vor	
L 4 — B 45	4-gesch. 5 Segmente	Z/Gbl	wie vor	
L 4 — C 43	4-gesch. 3 Segmente	B/Gbl	wie vor	
L 4 — C 43	4-gesch. 3 Segmente	Z/Gbl	wie vor	
L 4 — C 44	4-gesch. 4 Segmente	B/Gbl	wie vor	
L 4 — C 44	4-gesch. 4 Segmente	Z/Gbl	wie vor	
	1.5 Industrieller Wohnungsbau 1958 Querwandbauweise IW 58 Serie Q 3 (Zentralheizung) Querwandbauweise IW 58 Serie Q 3 a (Ofenheizung) Wohnblöcke I bis IV Sektion 1 2-Spänner mit 2½-Zimmer-Wohnungen			
Q 3/Q 3 a	4-gesch. 3 Segmente	Gbl	Typenprojekt	
Q 3/Q 3 a	4-gesch. 4 Segmente	Gbl	wie vor	
Q 3/Q 3 a	4-gesch. 5 Segmente	Gbl	wie vor	
Q 3/Q 3 a	4-gesch. 6 Segmente	Gbl	wie vor	
	Wohnblöcke I bis III Sektion 2 3-Spänner mit 2-Zimmer-Wohnungen			
Q 3/Q 3 a	4-gesch. 3 Segmente	Gbl	wie vor	
Q 3/Q 3 a	4-gesch. 4 Segmente	Gbl	wie vor	
Q 3/Q 3 a	4-gesch. 5 Segmente	Gbl	wie vor	
	Wohnblöcke II und III Sektion 3 2-Spänner mit 2½-Zimmer-Wohnungen			
Q 3 a	4-gesch. 4 Segmente	Gbl	wie vor	
Q 3 a	4-gesch. 5 Segmente	Gbl	wie vor	
Q 3 a	5-gesch. 4 Segmente	Gbl	wie vor	
Q 3 a	5-gesch. 5 Segmente	Gbl	wie vor	
	Wohnblöcke II und III Sektion 4 3-Spänner mit 2½-, 2- und 1-Zimmer-Wohnungen			
Q 3 a	4-gesch. 4 Segmente	Gbl	wie vor	
Q 3 a	4-gesch. 5 Segmente	Gbl	wie vor	
	1.6 3- bis 4-geschossiger Wohnungsbau Industrieller Wohnungsbau 1960 Querwandbauweise IW 60 Reihe Q 6 Typenprojekte für die kontinuierliche spezialisierte Serienfertigung nach der Taktmethode			
	O = Ofenheizung Z = Zentralheizung E = Ergänzungsprojekt St = Steildach F = Flachdach			
	Ofenheizung — Zentralheizung — Produktion der Großblöcke mit dem Gleitfertiger			
O/Z 33 St	3-gesch. 3 Segmente	Gbl	Typenprojekt	
O/Z 34 St	3-gesch. 4 Segmente	Gbl	wie vor	
O/Z 35 St	3-gesch. 5 Segmente	Gbl	wie vor	
O/Z 43 St/F	4-gesch. 3 Segmente	Gbl	wie vor	
O/Z 44 St/F	4-gesch. 4 Segmente	Gbl	wie vor	
O/Z 45 St/F	4-gesch. 5 Segmente	Gbl	wie vor	
O/Z 46 St/F	4-gesch. 6 Segmente	Gbl	wie vor	
EO/EZ 43 St/F	4-gesch. 3 Segmente	Gbl	wie vor	
Z 54 F	5-gesch. 4 Segmente	Gbl	wie vor	
Z 55 F	5-gesch. 5 Segmente	Gbl	wie vor	
Z 56 F	5-gesch. 6 Segmente	Gbl	wie vor	

SVE-Nr. Typ-Nr. KB-Nr.	Bezeichnung	Bauweise	Art der Arbeit	Bemerkungen
	Produktion der Großblöcke in Batteriefertigung			
EO 43 St	4-gesch. 3 Segmente	Z/Gbl	Typenprojekt	
EO 43 St	4-gesch. 3 Segmente	B/Gbl	wie vor	
WG 18 O 43 St	4-gesch. 3 Segmente	B/Gbl	WV-Projekt	VEB Hochbauprojektierung Zwickau
WG 15 O 43 St	4-gesch. 3 Segmente	Z/Gbl	wie vor	wie vor
WG 19 O 44 St	4-gesch. 4 Segmente	B/Gbl	wie vor	wie vor
WG 16 O 44 St	4-gesch. 4 Segmente	Z/Gbl	wie vor	wie vor
WG 20 O 45 St	4-gesch. 5 Segmente	B/Gbl	wie vor	wie vor
WG 17 O 45 St	4-gesch. 5 Segmente	Z/Gbl	wie vor	wie vor
	1.7 4-geschossiger Wohnungsbau			
	Wohnungsbau Großplattenbauweise			
WG — 6 B — 58 — VII — Ga/12	4-gesch. 3 Segmente 2½ Zimmer	Pl	WV-Projekt	VEB Hochbauprojektierung Cottbus
WG — 7 C 759 P 1422/1	4-gesch. 4 Segmente 2½ Zimmer	Pl	wie vor	wie vor
WG — 8 B — 58 — VII — GA/12	4-gesch. 4 Segmente 2½ Zimmer	Pl	wie vor	wie vor
WG 9 C 759 01422/1	4-gesch. 3 Segmente 2 Zimmer	Pl	wie vor	WV-Projekte werden durch Typenprojekte voraussichtlich I/1961 abgelöst
	1.8 4-geschossiger Wohnungsbau			
	Industrieller Wohnungsbau 1961			
	Großplattenbauweise IW 61 Reihe P 1 (Zentralheizung)			
P 1 — A 44	4-gesch. 4 Segmente	Pl	Typenprojekt	Voraussichtliche Herausgabe I/1961
P 1 — A 45	4-gesch. 5 Segmente	Pl	wie vor	
P 1 — A 46	4-gesch. 6 Segmente	Pl	wie vor	
P 1 — B 44	4-gesch. 4 Segmente	Pl	wie vor	
P 1 — B 45	4-gesch. 5 Segmente	Pl	wie vor	
P 1 — C 44	4-gesch. 4 Segmente	Pl	wie vor	
	1.9 Einfamilienhäuser 1958 EW 58			
	1-gesch. Einzelhaus, Dachgeschoß nicht ausgebaut			
EW 58 — E 31		Mz/Hbl	Typenprojekt	
	1-gesch. Einzelhäuser mit ausgebautem Dachgeschoß			
EW 58 — E 41		Mz/Hbl	Typenprojekt	
EW 58 — E 42		Mz/Hbl	wie vor	
EW 58 — E 51		Mz/Hbl	wie vor	
	1-gesch. Doppelhäuser mit ausgebautem Dachgeschoß			
EW 58 — D 31		Mz/Hbl	Typenprojekt	
EW 58 — D 41		Mz/Hbl	wie vor	
EW 58 — D 51		Mz/Hbl	wie vor	
	2-gesch. Reihenhäuser			
EW 58 — R 1	Sektion A, Mittelsegment	Mz/Hbl	WV-Projekt	Segmentbearbeitung
EW 58 — R 1	Sektion A, Endsegment	Mz/Hbl	wie vor	wie vor
EW 58 — R 1	Sektion B, Mittelsegment	Mz/Hbl	wie vor	wie vor
EW 58 — R 1	Sektion B, Endsegment	Mz/Hbl	wie vor	wie vor
EW 58 — R 1	Sektion C, Mittelsegment	Mz/Hbl	wie vor	wie vor
EW 58 — R 1	Sektion C, Endsegment	Mz/Hbl	wie vor	wie vor
	1.10 LPG-Hauswirtschaften			
	1-gesch. Doppelhäuser mit ausgebautem Dachgeschoß			
EW 58 — D 31		Mz/Hbl	Typenprojekt	
EW 58 — D 41		Mz/Hbl	wie vor	
EW 58 — D 42		Mz/Hbl/Hlz	wie vor	
St 1	Doppelstall ohne Wasch- und Futterküche	Mz/Hbl/Hlz	wie vor wie vor	
St 2	Doppelstall mit Wasch- und Futterküche	Mz/Hbl/Hlz	wie vor wie vor	
WG 4 57/A	Doppelhaus	Mz	WV-Projekt	VEB Hochbauprojektierung Brandenburg
WG 5 57/A	Doppelstall mit Waschküche	Mz	wie vor	wie vor

SVB-Nr. Typ-Nr. KB-Nr.	Bezeichnung	Bauweise	Art der Arbeit	Bemerkungen
	2.0 Gesellschaftliche Bauten			
	2.1 Bauten des Gesundheits- und Sozialwesens			
SVB-Nr. 633.21	Betriebs- und Landambulatorium AB II/LA 2/2 (1957)	Mz	Typenprojekt	
633.22	Betriebs- und Landambulatorium AB I/LA 1/1 (1958)	Mz	wie vor	
641.42	Kinderkrippe 42 Plätze	Mz	wie vor	
641.02	Kinderkrippe 64 Plätze	Mz	wie vor	
641.72	Kinderkrippe 72 Plätze	Mz	wie vor	
641.50	LPG-Kindergarten/Kinderkrippe 50 Plätze	Mz	Typengrundprojekt	
641.24	Kinderkrippenanbau 24 Plätze (1954)	Mz	wie vor	
645.160	Schwesternwohnheim 60 Plätze	Mz/Hbl	wie vor	
633.7	Gemeindeschwesternstation mit Wohnung	Mz	wie vor	
671.01 u. 671.02	Tierarztpraxis	Mz	Typenprojekt	
623.21	Ambulatorium 1/1	Gbl		Variante zu IV 60/Q 6 Ofen- u. Zentralheizung
623.211	Ambulatorium 1/1	Hlz		Variante zu TW 58/L 1
	2.2 Bauten des Handels und der Versorgung — Versorgungszentrum im sozialistischen Wohnkomplex —			
	2.21 Einkaufsstätten des täglichen Bedarfs			
	Verkaufsfläche 220 m²	Mz	WV-Projekt	Voraussichtliche Herausgabe IV./1960
	Verkaufsfläche 270 m²	Mz	wie vor	
	Verkaufsfläche 320²	Mz	wie vor	
	Verkaufsfläche 370 m²	Mz	wie vor	
	2.22 Versorgungseinrichtungen			
	Friseur mit 9 Arbeitsplätzen	Mz	WV-Projekt	
	Friseur mit 12 Arbeitsplätzen	Mz	wie vor	
	Friseur mit 18 Arbeitsplätzen	Mz	wie vor	
	Annahmestelle für Toto, Lotto, Wäsche 15 t/Monat	Mz	wie vor	
	Annahmestelle für Toto, Lotto, Wäsche 30 t/Monat	Mz	wie vor	
	Spezialverkaufsstätte für Fisch und Fischwaren	Mz	wie vor	
	Spezialverkaufsstätte für Konditorwaren m. Kaffeestube	Mz	wie vor	
	Spezialverkaufsstätte für Industriewaren	Mz	wie vor	
	2.23 Klubgaststätten			
	Klubgaststätte für 45 Gaststättenplätze und 70 Klubplätze	Mz	WV-Projekt	
	Klubgaststätte für 90 Gaststättenplätze und 120 Klubplätze	Mz	wie vor	
	2.24 Kleinverkaufsstellen			
WG 10 SVB-Nr. 372	Kleinstverkaufsstelle WV 24 1/D/57-59	Mz	WV-Projekt	WG 10—WG 14 erhältlich beim VDK, Berlin W 8, Stresemannstr., und bei den Bezirksverbänden der Konsumgenossenschaften
WG 11 SVB-Nr. 372	Kleinstverkaufsstelle WV 34 L/D/56-59	Mz	wie vor	
WG 12 SVB-Nr. 372	Gemischtwarenverkaufsstelle Typ A 59/590/1	Mz	wie vor	
WG 13 SVB-Nr. 372	Gemischtwarenverkaufsstelle WV 65 59/590/7	Mz	wie vor	
WG 14 SVB-Nr. 372	Gemischtwarenverkaufsstelle Typ B	Mz	wie vor	
	2.25 Wohnhotel — 148 Betten			
SVB-Nr. 681.3	Hotelteil	Mz	WV-Projekt	
681.3	Gaststättenteil	Mz	wie vor	

SVB-Nr. Typ-Nr. KB-Nr.	Bezeichnung	Bauweise	Art der Arbeit	Bemerkungen
	2.3 Bauten der Volksbildung			
SVB-Nr. 621	Zubringerschule mit 2 Klassenräumen je 40 m² mit Lehrerzimmer und Lehrmittelzimmer, 1-gesch.	Mz	Typenprojekt	
SVB-Nr.	Zubringerschule mit 4 Klassenräumen je 40 m² sowie Toilettenanlage, Werkraum, Pionierraum und Räume der Schulverwaltung, 1-gesch.	Mz	wie vor	
SVB-Nr. 621.82	Schulerweiterungsbau 21 B, 2 Klassenräume je 40 m², 1-gesch.	Mz	wie vor	
SVB-Nr. 621.92	Schulerweiterungsbau 22 B, 2 Klassenräume je 48 m², 1-gesch.	Mz	wie vor	
SVB-Nr. 621.83	Schulerweiterungsbau 41 A, 4 Klassenräume je 40 m² sowie Lehrerzimmer, 1-gesch.	Mz	wie vor	
SVB-Nr. 621.93	Schulerweiterungsbau 42 A 4 Klassenräume je 48 m² sowie Lehrerzimmer, 1-gesch.	Mz	wie vor	
SVB-Nr. 621.84	Schulerweiterungsbau 21 SP, 2 Klassenräume je 40 m², ein naturwissenschaftlicher Unterrichtsraum und entsprechende Nebenräume, 1-gesch.	Mz	wie vor	
SVB-Nr. 621.94	Schulerweiterungsbau 22 SP, 2 Klassenräume je 48 m², ein naturwissenschaftlicher Unterrichtsraum und entsprechende Nebenräume, 1-gesch.	Mz	wie vor	
SVB-Nr. 621.95	Schulerweiterungsbau mit 3 Unterrichtsräumen je 50 m² und entsprechenden Nebenräumen, 2-gesch.	Mz	wie vor	
SVB-Nr.	Schulerweiterungsbau mit 5 Unterrichtsräumen je 51 m² und entsprechenden Nebenräumen, 2-gesch.	Mz	Typenprojekt	
SVB-Nr. 621.51	Einzügige Oberschule mit 12 Unterrichtsräumen, davon 8 Klassenräume je 48 m², 2-gesch.	Mz	wie vor	
SVB-Nr. 621.52	Einzügige Oberschule mit 14 Unterrichtsräumen, davon 10 Klassenräume je 48 m², 2-gesch.	Mz	wie vor	
SVB-Nr. 621.53	Einzügige Oberschule mit 18 Unterrichtsräumen, davon 13 Klassenräume je 48 m², 3-gesch.	Mz	wie vor	
SVB-Nr. 621.61	Zweizügige Oberschule mit 22 Unterrichtsräumen, davon 16 Klassenräume je 48 m², 3-gesch.	Mz	wie vor	
SVB-Nr. 621.62	Zweizügige Oberschule mit 26 Unterrichtsräumen, davon 20 Klassenräume je 48 m², 3-gesch.	Mz	wie vor	
SVB-Nr. 623.811	Landwirtschaftliche Betriebsberufsschule mit Lehrlingswohnheim für 52 Plätze (1956)	Mz	WV-Projekt	VEB Hochbauprojektierung Halle
WV 204	Landwirtschaftliche Betriebsberufsschule mit Lehrlingswohnheim für 104 Plätze WV-Nr. 204 (1956)	Mz	wie vor	VEB Hochbauprojektierung Halle
SVB-Nr. 642.25	Kindergarten mit 25 Plätzen	Mz	Typenprojekt	Voraussichtliche Herausgabe III./1960
SVB-Nr. 642.50	Kindergarten mit 50 Plätzen	Mz	wie vor	Voraussichtliche Herausgabe III./1960
SVB-Nr. 642.75	Kindergarten mit 75 Plätzen	Mz	wie vor	Voraussichtliche Herausgabe III./1960
SVB-Nr. 642.100	Kindergarten mit 100 Plätzen	Mz	wie vor	Voraussichtliche Herausgabe III./1960
SVB-Nr. 642.125	Kindergarten mit 125 Plätzen	Mz	wie vor	Voraussichtliche Herausgabe III./1960

SVB-Nr. Typ-Nr. KB-Nr.	Bezeichnung	Bauweise	Art der Arbeit	Bemerkungen
	2.4 Bauten der Körperkultur und des Sports			
SVB-Nr. 655.11	Turnhalle Typ I 50 % Dachneigung, Stahlbinder	Mz	Typenprojekt	
SVB-Nr. 655.11	Turnhalle Typ I Variante 75 % Dachneigung, Holzbinder	Mz	wie vor	
SVB-Nr. 655.11	Turnhalle Typ I Variante 75 % Dachneigung, Stahlbinder	Mz	wie vor	
SVB-Nr. 655.21	Turnhalle Typ II 8 % Dachneigung, Stahlbinder	Mz	wie vor	
SVB-Nr. 655.31	Turnhalle Typ III		Typengrundprojekt	
SVB-Nr. 651.01	Sportplatz Typ I		Typenprojekt	
KB-Nr. 624.132	Sportplatz Typ II (Rasenplatz)		wie vor	
KB-Nr. 624.141	Sportplatz Typ II (Hartplatz)		wie vor	
SVB-Nr. 651.4	Volleyballplatz		Typengrundprojekt	
SVB-Nr. 651.5	Tennisplatz		wie vor	
SVB-Nr. 651.7	Basketballplatz		wie vor	
SVB-Nr. 656.21	Freibad Typ I		wie vor	
SVB-Nr. 656.22	Freibad Typ II		wie vor	
SVB-Nr. 656.23	Freibad Typ III		wie vor	
	2.5 Bauten zum Schutze der Gesellschaft			
SVB-Nr. 782.1	Feuerwehrgerätehaus F I	Mz	WV-Projekt	Erhältlich bei den Räten der Bezirke, Abt. Innere Angelegenheiten (Brandschutz)
SVB-Nr. 782.2	Feuerwehrgerätehaus F II	Mz	wie vor	
SVB-Nr. 782.3	Feuerwehrgerätehaus F III mit Feuerwehrturm	Mz	wie vor	
SVB-Nr. 782.4	Feuerwehrgerätehaus F IV	Mz	wie vor	Erhältlich bei den Entwurfsbüros des Ministeriums des Innern

II. Bauten der Landwirtschaft

SVB-Nr. Typ-Nr. KB-Nr.	Bezeichnung		Bauweise	Art der Arbeit	Bemerkungen
	1.0 Mehrzweckskelette				
	1.1 Mastenbauweise, Flachdach 25 % Brettbinder				
La 13 — 59	Systembreite	7 500 mm		Typenprojekt	
	Systemhöhe	2 400 mm			
	Systemlänge	45 000 mm			
La 14 — 59	Systembreite	10 500 mm		wie vor	
	Systemhöhe	3 600 mm			
	Systemlänge	45 000 mm			
La 15 — 59	Systembreite	15 000 mm		wie vor	
	Systemhöhe	3 600 mm			
	Systemlänge	45 000 mm			
	1.11 Stahlleichtbinder				
La 066 — 60	Systembreite	15 000 mm		Vortypenprojekt	Voraussichtliche Auslieferung Oktober 1960
	Systemhöhe	3 000 mm			
	Systemlänge	48 000 mm			
	Binderabstand	6 000 mm			

SVB-Nr. Typ-Nr. KB-Nr.	Bezeichnung	Bauweise	Art der Arbeit	Bemerkungen
	1.2 Stahlbetonfertigteilstützen in Hülsenfundamenten, Flachdach 25 %, Brettbinder			
La 1 — 59	Systembreite 7 500 mm Systemhöhe 2 400 mm Systemlänge 45 000 mm		Typenprojekt	
La 2 — 59	Systembreite 7 500 mm Systemhöhe 3 000 mm Systemlänge 45 000 mm		wie vor	
La 3 — 59	Systembreite 10 500 mm Systemhöhe 2 400 mm Systemlänge 45 000 mm		wie vor	
La 4 — 59	Systembreite 10 500 mm Systemhöhe 3 000 mm Systemlänge 45 000 mm		wie vor	
La 5 — 59	Systembreite 10 500 mm Systemhöhe 3 600 mm Systemlänge 45 000 mm Variante mit Vordach		wie vor	
La 6 — 59	Systembreite 15 000 mm Systemhöhe 3 600 mm Systemlänge 45 000 mm		wie vor	
	1.21 Stahlleichtbinder			
La 068 — 60	Systembreite 15 000 mm Systemhöhe 3 000 mm Systemlänge 48 000 mm Binderabstand 6 000 mm		Vortypen-projekt	Voraussichtliche Auslieferung Oktober 1960
	Die Skelettprojekte La 13 bis 15 — 59 und La 1 bis 4 — 59 sowie La 6 — 59 können auch mit einem Vordach von rd. 1500 mm Ausladung versehen werden. Vergleiche Schriftenreihe Typung, Typenbauelemente für Hochbauten, Bauten der Landwirtschaft, Ausgabe Januar 1959, Serie 51, Blatt 12. Diese Mehrkosten sind dann den Baukosten, wie angeführt, hinzuzurechnen.			
	2.0 Bauten für Rinder			
	A. Kaltbauten			
	2.1 Aufzucht			
	2.11 Mastenbauweise			
La 30 — 59	Technol. Proj. für die Serienfertigung, Offenst. für 90 Absatzkälber Systembreite 7 500 mm Systemhöhe 2 400 mm Systemlänge 45 000 mm		Typenprojekt	
La 31 — 59	Technol. Proj. für die Serienfertigung, Offenst. für 75 Stück Jungvieh ½ bis 2 Jahre Systembreite 10 500 mm Systemhöhe 3 600 mm Systemlänge 45 000 mm		wie vor	
La 42 — 59	Technol. Proj. für die Serienfertigung, Liege- und Freßst. für 63 Jungtiere Systembreite 7 500 mm Systemhöhe 3 000 mm Systemlänge 45 000 mm		wie vor	Voraussichtliche Auslieferung November 1960
La 44 — 59	Technol. Proj. für die Serienfertigung, Offenst. für Kälber, Ausbauvariante, 90 Abs.-Kälber mit Vorratslagerung oder 99 Abs.- und Saugkälber Systembreite 10 500 mm Systemhöhe 3 000 mm Systemlänge 45 000 mm		wie vor	wie vor September 1960
	2.12 Stahlbetonfertigteilstützen in Hülsenfundamenten			
La 33 — 59	Technol. Proj. für die Serienfertigung, Liege- und Freßst. für 90 Abs.-Kälber Systembreite 7 500 mm Systemhöhe 2 400 mm Systemlänge 45 000 mm		wie vor	

SVB-Nr. Typ-Nr. KB-Nr.	Bezeichnung	Bauweise	Art der Arbeit	Bemerkungen
La 36 — 59	Technol. Proj. für die Serienfertigung, Liege- und Freßst. für 35 Saug- und für 90 Abs.-Kälber Systembreite 10 500 mm Systemhöhe 3 000 mm Systemlänge 45 000 mm		Typenprojekt	Wird besonders empfohlen!
La 37 — 59	Technol. Proj. für die Serienfertigung, Offenst. für 90 Abs.-Kälber mit Vorratslagerung (wird auf Vorratslagerung verzichtet, können 35 Saugkälberwiegen aufgestellt werden) Systembreite 10 500 mm Systemhöhe 3 000 mm Systemlänge 45 000 mm		wie vor	
La 38 — 59	Technol. Proj. für die Serienfertigung, Liege- und Freßst. für 70 Stück Jungvieh mit Teilvorratslagerung Systembreite 10 500 mm Systemhöhe 3 600 mm Systemlänge 45 000 mm		wie vor	
WV L — 33	Variante Stahlbetonplattenausfachung für Offenst. für 75 Stück Jungvieh nach La 41—59 Systembreite 10 500 mm Systemhöhe 3 600 mm Systemlänge 45 000 mm		WV-Projekt	VEB Hochbauprojektierung Schwerin
	2.2 Haltung 2.21 Mastenbauweise			
La 32 — 59	Technol. Proj. für die Serienfertigung, Offenst. für 60 Milchkühe Systembreite 15 000 mm Systemhöhe 3 600 mm Systemlänge 45 000 mm		Typenprojekt	
La 45 — 59	Technol. Proj. für die Serienfertigung, Freßst. für 60 Kühe mit Bergeraum Systembreite 10 500 mm Systemhöhe 3 600 mm Systemlänge 45 000 mm		wie vor	Voraussichtliche Auslieferung September 1960
La 46 — 59	Technol. Proj. für die Serienfertigung, Liegest. für 120 Kühe ohne Bergeraum, zugleich mit Nutzungsvariante für Freßställe bis 120 Kühe für Rauhfutterselbstfütterung Systembreite 10 500 mm Systemhöhe 3 600 mm Systemlänge 45 000 mm		wie vor	wie vor August 1960
La 47 — 59	Technol. Proj. für die Serienfertigung, Freßst. für 120 Kühe mit Rauhfutterselbstfütterung Systembreite 15 000 mm Systemhöhe 3 600 mm Systemlänge 45 000 mm		wie vor	wie vor August 1960
La 48 — 59	Technol. Proj. für die Serienfertigung, Liegest. für 120 Kühe mit Einstreulagerung Systembreite 15 000 mm Systemhöhe 3 600 mm Systemlänge 45 000 mm		wie vor	wie vor Oktober 1960
La 067 — 60	Ausbauvariante für freitragenden Stahlleichtbinder als Offenst. für 64 Milchkühe in Mastenbauweise und in Stahlbetonfertigteilstützen in Hülsenfundamenten Systembreite 15 000 mm Systemhöhe 3 000 mm Systemlänge 48 000 mm		Vortypenprojekt	wie vor November 1960

SVB-Nr. Typ-Nr. KB-Nr.	Bezeichnung	Bauweise	Art der Arbeit	Bemerkungen
	2.22 Stahlbetonfertigteilstützen in Hülsenfundamenten			
La 39 — 59	Technol. Proj. für die Serienfertigung, Offenst. für 54 Milchkühe, Freßst. für Rauhfutterselbstfütterung Systembreite 10 500 mm Systemhöhe 3 600 mm Systemlänge 45 000 mm		Typenprojekt	
La 40 — 59	Technol. Proj. für die Serienfertigung, Offenst. für Rauhfutterselbstfütterung für 60 Stück Milchvieh Systembreite 10 500 mm Systemhöhe 3 600 mm Systemlänge 45 000 mm		wie vor	
La 41 — 59	Technol. Proj. für die Serienfertigung, Offenst. für 60 Stück Milchvieh Systembreite 15 000 mm Systemhöhe 3 600 mm Systemlänge 45 000 mm		wie vor	
WV L — 34	Variante Stahlbetonplattenausfachung 4370/345/90 mm, für Liege- und Freßst. mit Teilvorratslagerung für 60 Milchkühe nach La 41—59 Systembreite 15 000 mm Systemhöhe 3 600 mm Systemlänge 45 000 mm		WV-Projekt	VEB Hochbauprojektierung Schwerin
WV L — 35	Variante Stahlbetonplattenausfachung, Handmont. für Liege- und Freßst. für 60 Milchkühe mit Teilvorratslagerung nach La 41—59 Systembreite 15 000 mm Systemhöhe 3 600 mm Systemlänge 45 000 mm		wie vor	VEB Hochbauprojektierung Brandenburg
WV L — 36	Variante Stahlbetonplattenausfachung für Liege- und Freßst. für 60 Milchkühe nach La 31—59 und La 38—59 Systembreite 10 500 mm Systemhöhe 3 600 mm Systemlänge 45 000 mm		wie vor	wie vor
La 28 — 59	Abkalbeoffenst. mit 15 Ständen Systembreite 7 500 mm Systemhöhe 2 400 mm Systemlänge 31 500 mm		Musterprojekt	
La 29 — 59	Abkalbeoffenst. mit 21 Ständen Systembreite 7 500 mm Systemhöhe 2 400 mm Systemlänge 40 500 mm		wie vor	
	B. Warmbauten			
	2.3 Aufzucht			
WV L — 21	Einbau einer Warmzelle in Offenst. für Saug- und Absatzkälber nach La 36—59 Systembreite 10 500 mm Systemhöhe 2 400 mm Systemlänge 45 000 mm	trad.	WV-Projekt	VEB Hochbauprojektierung Neubrandenburg
	2.4 Haltung			
813.213	Abkalbest. mit 15 Ständen, tägl. Anfuhr von Futter und Einstreu mit Varianten 5 und 10 Ständen, Flachdach 30 % zum Erg. best. Anbindeställe	trad.	Typenprojekt	
813.214	Abkalbest. mit 15 Ständen, tägl. Anfuhr von Futter und Einstreu mit Varianten 5 und 10 Ständen, Steildach 75 % Erg. best. Anbindeställe	trad.	wie vor	

SVB-Nr. Typ-Nr. KB-Nr.	Bezeichnung	Bauweise	Art der Arbeit	Bemerkungen
La 51 — 60	Melkstandgebäude mit 2×8 Standplätzen für max. 500 Kühe, Ausrüstungsvariant. für 180 und 300 Kühe Systembreite 7 500 mm Systemhöhe 3 000 mm Systemlänge 21 000 mm	trad., Serienfertigung in der Taktmeth.	Typenprojekt	
	3.0 Bauten für Schweine			
	3.1 Aufzucht			
WV L — 38 (früher Typ 813.532)	Komb. Schweinezuchtst. mit 12 Abferkelbuchten (Buchten für Absatzferkel, Läufer und Sauen mit getr. Freßpl. und Ferkelnest) Nur für Stammzucht, Flachdach	trad.	WV-Projekt	
WV L — 39 (früher Typ 813.532)	Komb. Schweinezuchtst. mit 12 Abferkelbuchten (Buchten für Absatzferkel, Läufer und Sauen mit getr. Freßplatz und Ferkelnest) Nur für Stammzucht, Steildach 75 %	trad.	wie vor	Nur zur Ergänzung bestehender Anlagen
La 055 — 60	Abferkelst. für 30 Sauen, 2hüftig mit schwed. Aufstall.	trad.	Vortypenprojekt	Voraussichtliche Auslieferung August 1960
La 058 — 60	Abferkelst. für 30 Sauen, 2hüftig mit Abferkelbuchten und Aufzuchtbucht für je 1 ferkelf. Sau (2etagiger Ferkelplatz)	trad.	wie vor	wie vor Oktober 1960
	3.2 Haltung			
WV L — 5	Maststr. für 300 Schweine, automat. Fütterung, Flachdach 25 %	trad.	WV-Projekt	VEB Hochbauprojektierung Potsdam
WV L — 15	Offenst. für 300 Mastschweine mit Trogfütterung	trad.	wie vor	wie vor
WV L — 17	Maststr. für 500 Schweine mit Trog- und automat. Fütterung	trad.	wie vor	VEB Hochbauprojektierung Brandenburg
	4.0 Bauten für Schafe			
313.337	Schafst. für 360 Mutterschafe mit seitl. Berger., Flachdach 25 %	trad.	Typenprojekt	
	5.0 Bauten für Geflügel			
	5.1 Aufzucht			
WV L — 18	Brutanlage für 24 000 Eier	trad.	WV-Projekt	VEB Hochbauprojektierung Halle
WV L — 29	Kükenaufzuchtst., Kap. 6000 Tiere	trad.	wie vor	VEB Hochbauprojektierung Potsdam
	5.2 Haltung			
La 051 — 60	Hühnerst. für Intensivhaltung für 12 000 Stück in Abschnitten von je 4000 Stück	trad.	Vortypenprojekt	Voraussichtliche Auslieferung September 1960
	6.0 Bauten für landwirtschaftliche Nebenbetriebe und Nachbargebiete			
La 070 — 60	LPG-Werkstattgebäude Systembreite 10 500 mm Systemhöhe 3 600 mm	trad.	Vortypenprojekt	Voraussichtliche Auslieferung Oktober 1960

SVB-Nr. Typ-Nr. KB-Nr.	Bezeichnung	Bauweise	Art der Arbeit	Bemerkungen
WV 282	Großmaschinenhalle, Flachdach 10 % a) für 2 Endsegmente b) für 1 Zwischensegment	Großblock	WV-Projekt	
WV 283	Traktoren- und Lkw-Garagen und Kleingeräteschuppen, Flachdach 10 % a) für 2 Endsegmente b) für 1 Zwischensegment	wie vor	wie vor	
WV 287	Großmaschinenhalle, Flachdach 10 % a) für 2 Endsegmente b) für 1 Zwischensegment	trad.	wie vor	
WV 288	Traktoren-, Lkw-Garagen und Kleingeräte, Flachdach 10 % a) für 2 Endsegmente b) für 1 Zwischensegment	trad.	wie vor	
WV 289	Grünfuttertrocknungsanlage für 6000 bis 7000 ha, Steildach 75 %	trad.	wie vor	VEB Hochbauprojektierung Halle
WV 333	Hopfendarre für 15 ha Hopfenanbaufläche, Steildach 75 %	trad.	wie vor	VEB Hochbauprojektierung Meißen
WV 334	Hopfendarre für 7 ha Anbaufläche, Steildach 75 %	trad.	wie vor	wie vor
WV 335	Tabakheißluft-Trocknungsanlage für 20 t Trockengut	trad.	wie vor	VEB Hochbauprojektierung Görlitz
WV L — 26	Gewächshausanlage für 6000 m² glasüberdachter Grundfl. — Das Heizungsprojekt entspricht nicht mehr den heutigen Anforderungen — a) für Heizhaus und Sozialgebäude b) für Gewächshaus	trad. und Montagebauweise	wie vor	VEB ZEKB Ausbauel. Leipzig, Arb. Gr. Gewächshausbau, Zweigst. Dresden
WV L — 27	Gewächshausanlage für 12 000 m² glasüberdachter Grundfl. — Das Heizungsprojekt entspricht nicht mehr den heutigen Anforderungen — a) für Heizhaus und Sozialgebäude b) für Gewächshaus	trad.	wie vor	wie vor
	7.0 Bauten für die Vorratshaltung			
314.123	Durchfahrsilo ohne Mittelwand für 554 m³ Gärfutter	Montagebauweise	Typenprojekt	
WV L — 42 (früher Typ 314.124)	Durchfahrsilo mit Mittelwand für 555 m³ Gärfutter	wie vor	WV-Projekt	
La 02 — 59	Flachsilo für 300 m³ Gärfutter	wie vor	Vortypenprojekt	
La 03 — 59	Flachsilo für 600 m³ Inhalt	wie vor	wie vor	
La 04 — 59	Flachsilo für 1200 m³ Inhalt	wie vor	wie vor	
WV L — 40	Häckselsilo mit 1000 m³ Inhalt	trad.	WV-Projekt	
WV L — 41	Häckselsilo mit 1000 m³ Inhalt	Montagebauweise	wie vor	

SVB-Nr. Typ-Nr. KB-Nr.	Bezeichnung	Bauweise	Art der Arbeit	Bemerkungen
WV L – 37	Offener Bergeraum mit 4036 m³ Fassungsvermögen	trad. und Montagebauweise	WV-Projekt	VEB Hochbauprojektierung Rostock
WV L – 19	Getreidelagerhalle für 500 t mit Transportkanal	wie vor	wie vor	Masch. T. Projekt Petkus/Wuta Thüringen
WV L – 20	Getreidelagerhalle für 500 t, Variante ohne Transportkanal	wie vor	wie vor	wie vor
La 01 – 59	Obstlagerhaus für 160 t	trad.	Vortypenprojekt	
WV 121	Kartoffellagerhaus für 550 t, Steildach 75 %	trad.	WV-Projekt	VEB Hochbauprojektierung Neubrandenburg
	8.0 Bauten für die Düngerwirtschaft			
WV L – 43	Jauchegrube als Rundbeh., 8,6 m³ Fassungsvermögen	Montagebauweise (2-Mann-Segmentsteine)	WV-Projekt	
816.23	Jauchehochbehälter für 25, 50, 75, 100 und 125 m³ Fassungsvermögen	wie vor	Typenprojekt	
WV L – 28	Jauchegruben für 8,84 m³ Inhalt 17,68 m³ Inhalt 35,36 m³ Inhalt 53,04 m³ Inhalt	Montagebauweise	WV-Projekt	VEB Hochbauprojektierung Neubrandenburg
WV L – 31	Dungplatte für 60 m² Stapelfläche	trad.	wie vor	VEB Hochbauprojektierung Magdeburg
	9.0 Sonstiges			
FB 100	Löschwasserbehälter 100 m³ Inhalt	Montagebauweise (2-Mann-Segmentsteine)	WV-Projekt	
WV L – 23	Feuerlöscht. für 300 m³ Inhalt – Beton –	wie vor	wie vor	VEB Hochbauprojektierung Neubrandenburg
WV L – 25	Feuerlöscht., 300 m³ Inhalt – Tondichtung –	wie vor	wie vor	wie vor

III. Industrie-, Verkehrs- und Tiefbau

SVB-Nr. Typ-Nr. KB-Nr.	Bezeichnung	Bauweise	Art der Arbeit	Bemerkungen
	4.0 Industriebau			
	4.1 Mehrzweksegmente für:			
	4.11 1-geschossige Gebäude			
KB 531.1	Flachbauten mit Satteldach, ein- und zweischiffig, 1-geschossig ohne Unterkellerung (Maße für 1-geschossige Gebäude) Systemlänge 6 000 Systembreite 6 000 Systemhöhe 5 100	Montagebauweise	Typenprojekt (Segmentreihe)	
	wie vor Systemlänge 6 000 Systembreite 6 000 Systemhöhe 6 300	wie vor	wie vor	
	wie vor Systemlänge 6 000 Systembreite 7 500 Systemhöhe 5 100	wie vor	wie vor	

SVB-Nr. Typ-Nr. KB-Nr.	Bezeichnung		Bauweise	Art der Arbeit	Bemerkungen
KB 531.1	Flachbauten mit Satteldach, ein- und zweischiffig, 1-geschossig ohne Unterkellerung (Maße für 1-geschossige Gebäude)		Montagebauweise	Typenprojekt (Segmentreihe)	
	Systemlänge	6 000			
	Systembreite	7 500			
	Systemhöhe	6 300			
	wie vor		wie vor	wie vor	
	Systemlänge	6 000			
	Systembreite	7 500			
	Systemhöhe	7 500			
	wie vor		wie vor	wie vor	
	Systemlänge	6 000			
	Systembreite	9 000			
	Systemhöhe	5 100			
	wie vor		wie vor	wie vor	
	Systemlänge	6 000			
	Systembreite	9 000			
	Systemhöhe	6 300			
	wie vor		wie vor	wie vor	
	Systemlänge	6 000			
	Systembreite	9 000			
	Systemhöhe	7 500			
	wie vor		wie vor	wie vor	
	Systemlänge	6 000			
	Systembreite	9 000			
	Systemhöhe	8 700			
	wie vor		wie vor	wie vor	
	Systemlänge	6 000			
	Systembreite	10 500			
	Systemhöhe	5 100			
	wie vor		wie vor	wie vor	
	Systemlänge	6 000			
	Systembreite	10 500			
	Systemhöhe	6 300			
	wie vor		wie vor	wie vor	
	Systemlänge	6 000			
	Systembreite	10 500			
	Systemhöhe	7 500			
	wie vor		wie vor	wie vor	
	Systemlänge	6 000			
	Systembreite	10 500			
	Systemhöhe	8 700			
	wie vor		wie vor	wie vor	
	Systemlänge	6 000			
	Systembreite	12 000			
	Systemhöhe	5 100			
	wie vor		wie vor	wie vor	
	Systemlänge	6 000			
	Systembreite	12 000			
	Systemhöhe	6 300			
	wie vor		wie vor	wie vor	
	Systemlänge	6 000			
	Systembreite	12 000			
	Systemhöhe	7 500			
	wie vor		wie vor	wie vor	
	Systemlänge	6 000			
	Systembreite	12 000			
	Systemhöhe	8 700			
	wie vor		wie vor	wie vor	
	Systemlänge	6 000			
	Systembreite	15 000			
	Systemhöhe	5 100			
	wie vor		wie vor	wie vor	
	Systemlänge	6 000			
	Systembreite	15 000			
	Systemhöhe	6 300			

SVB-Nr. Typ-Nr. KB-Nr.	Bezeichnung		Bauweise	Art der Arbeit	Bemerkungen
KB 531.1	Flachbauten mit Satteldach, ein- und zweischiffig, 1-geschossig ohne Unterkellerung (Maße für 1-geschossige Gebäude)		Montagebauweise	Typenprojekt (Segmentreihe)	
	Systemlänge	6 000			
	Systembreite	15 000			
	Systemhöhe	7 500			
	wie vor		wie vor	wie vor	
	Systemlänge	6 000			
	Systembreite	15 000			
	Systemhöhe	8 700			
	wie vor		wie vor	wie vor	
	Systemlänge	6 000			
	Systembreite	18 000			
	Systemhöhe	5 100			
	wie vor		wie vor	wie vor	
	Systemlänge	6 000			
	Systembreite	18 000			
	Systemhöhe	6 300			
	wie vor		wie vor	wie vor	
	Systemlänge	6 000			
	Systembreite	18 000			
	Systemhöhe	7 500			
	wie vor		wie vor	wie vor	
	Systemlänge	6 000			
	Systembreite	18 000			
	Systemhöhe	8 700			
	wie vor		wie vor	wie vor	
	Systemlänge	6 000			
	Systembreite	21 000			
	Systemhöhe	6 300			
	wie vor		wie vor	wie vor	
	Systemlänge	6 000			
	Systembreite	21 000			
	Systemhöhe	7 500			
	wie vor		wie vor	wie vor	
	Systemlänge	6 000			
	Systembreite	21 000			
	Systemhöhe	8 700			
	wie vor		wie vor	wie vor	
	Systemlänge	6 000			
	Systembreite	24 000			
	Systemhöhe	7 500			
	wie vor		wie vor	wie vor	
	Systemlänge	6 000			
	Systembreite	24 000			
	Systemhöhe	8 700			
KB 531.1	Flachbauten mit Pultdach, ein- und zweischiffig, 1-geschossig ohne Unterkellerung (Maße für 1-geschossige Gebäude)		Montagebauweise	Typenprojekt (Segmentreihe)	
	Systemlänge	6 000			
	Systembreite	6 000	wie vor	wie vor	
	Systemhöhe	3 900			
	wie vor		wie vor	wie vor	
	Systemlänge	6 000			
	Systembreite	6 000			
	Systemhöhe	5 100			
	wie vor		wie vor	wie vor	
	Systemlänge	6 000			
	Systembreite	6 000			
	Systemhöhe	6 300			
	wie vor		wie vor	wie vor	
	Systemlänge	6 000			
	Systembreite	6 000			
	Systemhöhe	7 500			

SVB-Nr. Typ-Nr. KB-Nr.	Bezeichnung		Bauweise	Art der Arbeit	Bemerkungen
KB 531.1	Flachbauten mit Pultdach, ein- und zweischiffig, 1-geschossig ohne Unterkellerung (Maße für 1-geschossige Gebäude)		Montagebauweise	Typenprojekt (Segmentreihe)	
	Systemlänge	6 000			
	Systembreite	6 000			
	Systemhöhe	8 700			
	wie vor		wie vor	wie vor	
	Systemlänge	6 000			
	Systembreite	7 500			
	Systemhöhe	3 900			
	wie vor		wie vor	wie vor	
	Systemlänge	6 000			
	Systembreite	7 500			
	Systemhöhe	5 100			
	wie vor		wie vor	wie vor	
	Systemlänge	6 000			
	Systembreite	7 500			
	Systemhöhe	6 300			
	wie vor		wie vor	wie vor	
	Systemlänge	6 000			
	Systembreite	7 500			
	Systemhöhe	7 500			
	wie vor		wie vor	wie vor	
	Systemlänge	6 000			
	Systembreite	7 500			
	Systemhöhe	8 700			
	wie vor		wie vor	wie vor	
	Systemlänge	6 000			
	Systembreite	9 000			
	Systemhöhe	3 900			
	wie vor		wie vor	wie vor	
	Systemlänge	6 000			
	Systembreite	9 000			
	Systemhöhe	5 100			
	wie vor		wie vor	wie vor	
	Systemlänge	6 000			
	Systembreite	9 000			
	Systemhöhe	6 300			
	wie vor		wie vor	wie vor	
	Systemlänge	6 000			
	Systembreite	9 000			
	Systemhöhe	7 500			
	wie vor		wie vor	wie vor	
	Systemlänge	6 000			
	Systembreite	9 000			
	Systemhöhe	8 700			
	wie vor		wie vor	wie vor	
	Systemlänge	6 000			
	Systembreite	10 500			
	Systemhöhe	5 100			
	wie vor		wie vor	wie vor	
	Systemlänge	6 000			
	Systembreite	10 500			
	Systemhöhe	6 300			
	wie vor		wie vor	wie vor	
	Systemlänge	6 000			
	Systembreite	10 500			
	Systemhöhe	7 500			
	wie vor		wie vor	wie vor	
	Systemlänge	6 000			
	Systembreite	10 500			
	Systemhöhe	8 700			
	wie vor		wie vor	wie vor	
	Systemlänge	6 000			
	Systembreite	12 000			
	Systemhöhe	5 100			

SVB-Nr. Typ-Nr. KB-Nr.	Bezeichnung		Bauweise	Art der Arbeit	Bemerkungen
KB 531.1	Flachbauten mit Pultdach, ein- und zweischiffig, 1-geschossig ohne Unterkellerung (Maße für 1-geschossige Gebäude)		Montagebauweise	Typenprojekt (Segmentreihe)	
	Systemlänge	6 000			
	Systembreite	12 000			
	Systemhöhe	6 300			
	wie vor		wie vor	wie vor	
	Systemlänge	6 000			
	Systembreite	12 000			
	Systemhöhe	7 500			
	wie vor		wie vor	wie vor	
	Systemlänge	6 000			
	Systembreite	12 000			
	Systemhöhe	8 700			
KB 531.1	Flachbauten mit Sheddach ohne Unterkellerung		Montagebauweise	Typenprojekt (Segmentreihe)	
	Systemlänge	7 500			
	Systembreite	9 000			
	Systemhöhe	5 000			
	wie vor		wie vor	wie vor	
	Systemlänge	7 500			
	Systembreite	15 000			
	Systemhöhe	5 000			
	wie vor		wie vor	wie vor	
	Systemlänge	9 000			
	Systembreite	12 000			
	Systemhöhe	6 000			
	wie vor		wie vor	wie vor	
	Systemlänge	9 000			
	Systembreite	18 000			
	Systemhöhe	6 000			
KB 531.22	Werkhallen in Stahlbeton, ein- und zweischiffig mit Laufsteg (Maße für 1-geschossige Gebäude)		Montagebauweise	Typenprojekt (Segmentreihe)	
	Systemlänge	6 000			
	Systembreite	12 000			
	Systemhöhe	8 700			
	wie vor		wie vor	wie vor	
	Systemlänge	6 000			
	Systembreite	12 000			
	Systemhöhe	9 900			
	wie vor		wie vor	wie vor	
	Systemlänge	6 000			
	Systembreite	12 000			
	Systemhöhe	11 100			
	wie vor		wie vor	wie vor	
	Systemlänge	6 000			
	Systembreite	12 000			
	Systemhöhe	12 300			
	wie vor		wie vor	wie vor	
	Systemlänge	6 000			
	Systembreite	12 000			
	Systemhöhe	13 500			
	wie vor		wie vor	wie vor	
	Systemlänge	6 000			
	Systembreite	12 000			
	Systemhöhe	14 700			
	wie vor		wie vor	wie vor	
	Systemlänge	6 000			
	Systembreite	15 000			
	Systemhöhe	8 700			
	wie vor		wie vor	wie vor	
	Systemlänge	6 000			
	Systembreite	15 000			
	Systemhöhe	9 900			

SVB-Nr. Typ-Nr. KB-Nr.	Bezeichnung		Bauweise	Art der Arbeit	Bemerkungen
KB 531.22	Werkhallen in Stahlbeton, ein- und zweischiffig mit Laufsteg (Maße für 1-geschossige Gebäude)		Montagebauweise	Typenprojekt (Segmentreihe)	
	Systemlänge	6 000			
	Systembreite	15 000			
	Systemhöhe	11 100			
	wie vor		wie vor	wie vor	
	Systemlänge	6 000			
	Systembreite	15 000			
	Systemhöhe	12 300			
	wie vor		wie vor	wie vor	
	Systemlänge	6 000			
	Systembreite	15 000			
	Systemhöhe	13 500			
	wie vor		wie vor	wie vor	
	Systemlänge	6 000			
	Systembreite	15 000			
	Systemhöhe	14 700			
	wie vor		wie vor	wie vor	
	Systemlänge	6 000			
	Systembreite	15 000			
	Systemhöhe	15 900			
	wie vor		wie vor	wie vor	
	Systemlänge	6 000			
	Systembreite	15 000			
	Systemhöhe	17 100			
	wie vor		wie vor	wie vor	
	Systemlänge	6 000			
	Systembreite	18 000			
	Systemhöhe	8 700			
	wie vor		wie vor	wie vor	
	Systemlänge	6 000			
	Systembreite	18 000			
	Systemhöhe	9 900			
	wie vor		wie vor	wie vor	
	Systemlänge	6 000			
	Systembreite	18 000			
	Systemhöhe	11 100			
	wie vor		wie vor	wie vor	
	Systemlänge	6 000			
	Systembreite	18 000			
	Systemhöhe	12 300			
	wie vor		wie vor	wie vor	
	Systemlänge	6 000			
	Systembreite	18 000			
	Systemhöhe	13 500			
	wie vor		wie vor	wie vor	
	Systemlänge	6 000			
	Systembreite	18 000			
	Systemhöhe	14 700			
	wie vor		wie vor	wie vor	
	Systemlänge	6 000			
	Systembreite	18 000			
	Systemhöhe	15 900			
	wie vor		wie vor	wie vor	
	Systemlänge	6 000			
	Systembreite	18 000			
	Systemhöhe	17 100			
	wie vor		wie vor	wie vor	
	Systemlänge	6 000			
	Systembreite	21 000			
	Systemhöhe	8 700			
	wie vor		wie vor	wie vor	
	Systemlänge	6 000			
	Systembreite	21 000			
	Systemhöhe	9 900			

SVB-Nr. Typ-Nr. KB-Nr.	Bezeichnung		Bauweise	Art der Arbeit	Bemerkungen
KB 531.22	Werkhallen in Stahlbeton, ein- und zweischiffig mit Laufsteg (Maße für 1-geschossige Gebäude)		Montagebauweise	Typenprojekt (Segmentreihe)	
	Systemlänge	6 000			
	Systembreite	21 000			
	Systemhöhe	11 100			
	wie vor		wie vor	wie vor	
	Systemlänge	6 000			
	Systembreite	21 000			
	Systemhöhe	12 300			
	wie vor		wie vor	wie vor	
	Systemlänge	6 000			
	Systembreite	21 000			
	Systemhöhe	13 500			
	wie vor		wie vor	wie vor	
	Systemlänge	6 000			
	Systembreite	21 000			
	Systemhöhe	14 700			
	wie vor		wie vor	wie vor	
	Systemlänge	6 000			
	Systembreite	21 000			
	Systemhöhe	15 900			
	wie vor		wie vor	wie vor	
	Systemlänge	6 000			
	Systembreite	21 000			
	Systemhöhe	17 100			
	wie vor		wie vor	wie vor	
	Systemlänge	6 000			
	Systembreite	24 000			
	Systemhöhe	8 700			
	wie vor		wie vor	wie vor	
	Systemlänge	6 000			
	Systembreite	24 000			
	Systemhöhe	9 900			
	wie vor		wie vor	wie vor	
	Systemlänge	6 000			
	Systembreite	24 000			
	Systemhöhe	11 100			
	wie vor		wie vor	wie vor	
	Systemlänge	6 000			
	Systembreite	24 000			
	Systemhöhe	12 300			
	wie vor		wie vor	wie vor	
	Systemlänge	6 000			
	Systembreite	24 000			
	Systemhöhe	13 500			
	wie vor		wie vor	wie vor	
	Systemlänge	6 000			
	Systembreite	24 000			
	Systemhöhe	14 700			
	wie vor		wie vor	wie vor	
	Systemlänge	6 000			
	Systembreite	24 000			
	Systemhöhe	15 900			
	wie vor		wie vor	wie vor	
	Systemlänge	6 000			
	Systembreite	24 000			
	Systemhöhe	17 100			
SVB 112–212	Universal-Werkhallen, ein- und mehrschiffig, Stahl mit Laufsteg (Maße für 1-geschossige Gebäude)		Montagebauweise	WV-Projekt	
	Systemlänge	7 500			
	Systembreite	15 000			
	Systemhöhe	10 750			
	wie vor		wie vor	wie vor	
	Systemlänge	7 500			
	Systembreite	15 000			
	Systemhöhe	13 500			

SVB-Nr. Typ-Nr. KB-Nr.	Bezeichnung		Bauweise	Art der Arbeit	Bemerkungen
SVB 112—212	Universal-Werkhallen, ein- und mehrschiffig, Stahl mit Laufsteg (Maße für 1-geschossige Gebäude)		Montagebauweise	WV-Projekt	
	Systemlänge	7 500			
	Systembreite	15 000			
	Systemhöhe	19 000			
	wie vor		wie vor	wie vor	
	Systemlänge	7 500			
	Systembreite	17 500			
	Systemhöhe	10 750			
	wie vor		wie vor	wie vor	
	Systemlänge	7 500			
	Systembreite	17 500			
	Systemhöhe	13 500			
	wie vor		wie vor	wie vor	
	Systemlänge	7 500			
	Systembreite	17 500			
	Systemhöhe	19 000			
	wie vor		wie vor	wie vor	
	Systemlänge	7 500			
	Systembreite	20 000			
	Systemhöhe	10 750			
	wie vor		wie vor	wie vor	
	Systemlänge	7 500			
	Systembreite	20 000			
	Systemhöhe	13 500			
	wie vor		wie vor	wie vor	
	Systemlänge	7 500			
	Systembreite	20 000			
	Systemhöhe	19 000			
	wie vor		wie vor	wie vor	
	Systemlänge	7 500			
	Systembreite	25 000			
	Systemhöhe	10 750			
	wie vor		wie vor	wie vor	
	Systemlänge	7 500			
	Systembreite	25 000			
	Systemhöhe	13 500			
	wie vor		wie vor	wie vor	
	Systemlänge	7 500			
	Systembreite	25 000			
	Systemhöhe	19 000			
KB 531.9	Umsetzbare Mehrzweckbauwerke Holzbauelemente		Montagebauweise	Typenprojekt (Segmentreihe)	
	Systemlänge	4 800			
	Systembreite	4 800			
	Systemhöhe	2 740			
	wie vor		wie vor	wie vor	
	Systemlänge	4 800			
	Systembreite	7 200			
	Systemhöhe	2 740			
	wie vor		wie vor	wie vor	
	Systemlänge	4 800			
	Systembreite	9 600			
	Systemhöhe	2 740			
	wie vor		wie vor	wie vor	
	Systemlänge	4 800			
	Systembreite	12 000			
	Systemhöhe	2 740			

SVB-Nr. Typ-Nr. KB-Nr.	Bezeichnung		Bauweise	Art der Arbeit	Bemerkungen
	4.12 Mehrgeschossige Gebäude				
	Die Abkürzungen bei der Systemhöhe bedeuten: K = Kellergeschoß, E = Erdgeschoß, O = Obergeschoß, D = Dachgeschoß				
KB 531.3 Übersichtskatalog 1—82 P	Produktionsgebäude, mehrgeschossig, überarb. Sowj. Typ, 2 Geschosse ohne Kran		Montagebauweise	Typenprojekt (Segmentreihe)	Verkehrslasten p = 1.0—2.5 Mp/m²
	Systemlänge	6 000			
	Systembreite	18 000			
	Systemhöhe E	4 800			
	Systemhöhe O	4 800			
	wie vor		wie vor	wie vor	wie vor
	Systemlänge	6 000			
	Systembreite	18 000			
	Systemhöhe E	6 000			
	Systemhöhe O	4 800			
	wie vor		wie vor	wie vor	wie vor
	Systemlänge	6 000			
	Systembreite	18 600			
	Systemhöhe E	6 000			
	Systemhöhe O	6 000			
	wie vor		wie vor	wie vor	wie vor
	Systemlänge	6 000			
	Systembreite	18 000			
	Systemhöhe E	7 200			
	Systemhöhe O	6 000			
	wie vor		wie vor	wie vor	wie vor
	Systemlänge	6 000			
	Systembreite	24 000			
	Systemhöhe E	4 800			
	Systemhöhe O	4 800			
	wie vor		wie vor	wie vor	wie vor
	Systemlänge	6 000			
	Systembreite	24 000			
	Systemhöhe E	6 000			
	Systemhöhe O	4 800			
	wie vor		wie vor	wie vor	wie vor
	Systemlänge	6 000			
	Systembreite	24 000			
	Systemhöhe E	6 000			
	Systemhöhe O	6 000			
	wie vor		wie vor	wie vor	wie vor
	Systemlänge	6 000			
	Systembreite	24 000			
	Systemhöhe E	7 200			
	Systemhöhe O	6 000			
	wie vor		wie vor	wie vor	wie vor
	Systemlänge	6 000			
	Systembreite	30 000			
	Systemhöhe E	4 800			
	Systemhöhe O	4 000			
	wie vor		wie vor	wie vor	wie vor
	Systemlänge	6 000			
	Systembreite	30 000			
	Systemhöhe E	6 000			
	Systemhöhe O	4 000			
	wie vor		wie vor	wie vor	wie vor
	Systemlänge	6 000			
	Systembreite	30 000			
	Systemhöhe E	6 000			
	Systemhöhe O	6 000			
	wie vor		wie vor	wie vor	wie vor
	Systemlänge	6 000			
	Systembreite	30 000			
	Systemhöhe E	7 200			
	Systemhöhe O	6 000			

SVB-Nr. Typ-Nr. KB-Nr.	Bezeichnung		Bauweise	Art der Arbeit	Bemerkungen
KB 531.3 Übersichtskatalog 1—82 P	Produktionsgebäude, mehrgeschossig, überarb. Sowj. Typ, 2 Geschosse ohne Kran		Montagebauweise	Typenprojekt (Segmentreihe)	Verkehrslasten p = 1.0—2.5 Mp/m²
	3-geschossig				
	Systemlänge	6 000			
	Systembreite	18 000			
	Systemhöhe E	4 800			
	Systemhöhe O	4 800			
	wie vor		wie vor	wie vor	wie vor
	Systemlänge	6 000			
	Systembreite	18 000			
	Systemhöhe E	6 000			
	Systemhöhe O	4 800			
	wie vor		wie vor	wie vor	wie vor
	Systemlänge	6 000			
	Systembreite	18 000			
	Systemhöhe E	6 000			
	Systemhöhe O	6 000			
	wie vor		wie vor	wie vor	wie vor
	Systemlänge	6 000			
	Systembreite	18 000			
	Systemhöhe E	7 200			
	Systemhöhe O	6 000			
	wie vor		wie vor	wie vor	wie vor
	Systemlänge	6 000			
	Systembreite	24 000			
	Systemhöhe E	4 800			
	Systemhöhe O	4 800			
	wie vor		wie vor	wie vor	wie vor
	Systemlänge	6 000			
	Systembreite	24 000			
	Systemhöhe E	6 000			
	Systemhöhe O	4 800			
	wie vor		wie vor	wie vor	wie vor
	Systemlänge	6 000			
	Systembreite	24 000			
	Systemhöhe E	6 000			
	Systemhöhe O	6 000			
	wie vor		wie vor	wie vor	wie vor
	Systemlänge	6 000			
	Systembreite	24 000			
	Systemhöhe E	7 200			
	Systemhöhe O	6 000			
	wie vor		wie vor	wie vor	wie vor
	Systemlänge	6 000			
	Systembreite	30 000			
	Systemhöhe E	4 800			
	Systemhöhe O	4 800			
	wie vor		wie vor	wie vor	wie vor
	Systemlänge	6 000			
	Systembreite	30 000			
	Systemhöhe E	6 000			
	Systemhöhe O	4 800			
	wie vor		wie vor	wie vor	wie vor
	Systemlänge	6 000			
	Systembreite	30 000			
	Systemhöhe E	6 000			
	Systemhöhe O	6 000			
	wie vor		wie vor	wie vor	wie vor
	Systemlänge	6 000			
	Systembreite	30 000			
	Systemhöhe E	7 200			
	Systemhöhe O	6 000			
	wie vor		wie vor	wie vor	wie vor
	4-geschossig				
	Systemlänge	6 000			
	Systembreite	18 000			
	Systemhöhe E	4 800			
	Systemhöhe O	4 800			

SVB-Nr. Typ-Nr. KB-Nr.	Bezeichnung	Bauweise	Art der Arbeit	Bemerkungen
KB 531.3 Übersichtskatalog 1—82 P	Produktionsgebäude, mehrgeschossig, überarb. Sowj. Typ, 2 Geschosse ohne Kran 4-geschossig Systemlänge 6 000 Systembreite 18 000 Systemhöhe E 6 000 Systemhöhe O 4 800	Montagebauweise	Typenprojekt (Segmentreihe)	Verkehrslasten $p = 1.0–2.5$ Mp/m²
	wie vor Systemlänge 6 000 Systembreite 18 000 Systemhöhe E 6 000 Systemhöhe O 6 000	wie vor	wie vor	wie vor
	wie vor Systemlänge 6 000 Systembreite 18 000 Systemhöhe E 7 200 Systemhöhe O 6 000	wie vor	wie vor	wie vor
	wie vor Systemlänge 6 000 Systembreite 24 000 Systemhöhe E 4 800 Systemhöhe O 4 800	wie vor	wie vor	wie vor
	wie vor Systemlänge 6 000 Systembreite 24 000 Systemhöhe E 6 000 Systemhöhe O 4 800	wie vor	wie vor	wie vor
	wie vor Systemlänge 6 000 Systembreite 24 000 Systemhöhe E 6 000 Systemhöhe O 6 000	wie vor	wie vor	wie vor
	wie vor Systemlänge 6 000 Systembreite 24 000 Systemhöhe E 7 200 Systemhöhe O 6 000	wie vor	wie vor	wie vor
	wie vor mit Kranbahn, 3-geschossig Systemlänge 6 000 Systembreite 18 000 Systemhöhe E 4 800 Systemhöhe O 4 800 Systemhöhe D 8 500	wie vor	wie vor	wie vor
	wie vor Systemlänge 6 000 Systembreite 18 000 Systemhöhe E 6 000 Systemhöhe O 6 000 Systemhöhe D 10 500	wie vor	wie vor	wie vor
	wie vor mit Kranbahn, 4-geschossig Systemlänge 6 000 Systembreite 18 000 Systemhöhe E 4 800 Systemhöhe O 4 800 Systemhöhe D 8 500	wie vor	wie vor	wie vor
	wie vor Systemlänge 6 000 Systembreite 18 000 Systemhöhe E 6 000 Systemhöhe O 6 000 Systemhöhe D 10 500	wie vor	wie vor	wie vor
	wie vor mit Kranbahn, 5-geschossig Systemlänge 6 000 Systembreite 18 000 Systemhöhe E 4 800 Systemhöhe O 4 800 Systemhöhe D 8 500			

SVB-Nr. Typ-Nr. KB-Nr.	Bezeichnung	Bauweise	Art der Arbeit	Bemerkungen
KB 531.3 Übersichtskatalog 1—82 P	Produktionsgebäude, mehrgeschossig, überarb. Sowj. Typ, 2 Geschosse ohne Kran mit Kranbahn, 5-geschossig Systemlänge 6 000 Systembreite 18 000 Systemhöhe E 6 000 Systemhöhe O 6 000 Systemhöhe D 10 500			
KB 531.3	Mehrgeschossige Produktionsgebäude mit Unterkellerung, 4-geschossig Systemlänge 6 000 Systembreite 13 500 Systemhöhe K 3 200 Systemhöhe E 4 800 Systemhöhe O 4 200	monolithisch	Typenprojekt (Segmentreihe)	
	wie vor Systemlänge 6 000 Systembreite 16 500 Systemhöhe K 3 200 Systemhöhe E 4 800 Systemhöhe O 4 200	wie vor	wie vor	
	wie vor 5-geschossig Systemlänge 6 000 Systembreite 13 500 Systemhöhe K 3 200 Systemhöhe E 4 800 Systemhöhe O 4 200	wie vor	wie vor	
	wie vor Systemlänge 6 000 Systembreite 16 500 Systemhöhe K 3 200 Systemhöhe E 4 800 Systemhöhe O 4 200	wie vor	wie vor	
	4.2 Einzweckbauwerke für mehrere Industriebereiche			
	4.21 Bauwerke der Materiallagerung, des Materialein- und -ausganges			
KB 531.3	Einzwecksegmente für 1-geschossige Lagergebäude mit Unterkellerung und Rampe einschl. Überdachung Systemlänge 6 000 Systembreite 18 000 Systemhöhe 3 600	Montagebauweise	Typenprojekt (Segmentreihe)	
	wie vor Systemlänge 6 000 Systembreite 24 000 Systemhöhe 3 600	wie vor	wie vor	
KB 531.3	Einzwecksegmente für 1-geschossige Lagergebäude mit Unterkellerung und Rampe einschl. Überdachung Systemlänge 6 000 Systembreite 18 000 Systemhöhe 3 600	monolithisch	Typenprojekt (Segmentreihe)	
	wie vor Systemlänge 6 000 Systembreite 24 000 Systemhöhe 3 600	wie vor	wie vor	
KB 531.3 Nov. 1959	1-geschossiges Lagergebäude mit Keller, 1635 m² Lagerfläche	Montagebauweise	Typenprojekt	
	1-geschossiges Lagergebäude mit Keller, 2509 m² Lagerfläche	monolithisch	wie vor	

SVB-Nr. Typ-Nr. KB-Nr.	Bezeichnung	Bauweise	Art der Arbeit	Bemerkungen
KB 531.3	Einzwecksegmente für mehrgeschossige Lagergebäude mit Unterkellerung und Rampe einschl. Überdachung, 3-geschossig Systemlänge 6 000 Systembreite 18 000 Systemhöhe K 3 200 Systemhöhe E 3 600 Systemhöhe O 3 600	monolithisch	Typenprojekt (Segmentreihe)	
	wie vor Systemlänge 6 000 Systembreite 24 000 Systemhöhe K 3 200 Systemhöhe E 3 600 Systemhöhe O 3 600	wie vor	wie vor	
	wie vor 4-geschossig Systemlänge 6 000 Systembreite 18 000 Systemhöhe K 3 200 Systemhöhe E 3 600 Systemhöhe O 3 600	wie vor	wie vor	
	wie vor Systemlänge 6 000 Systembreite 24 000 Systemhöhe K 3 200 Systemhöhe E 3 600 Systemhöhe O 3 600	wie vor	wie vor	
KB 531.3	3-geschossiges Lagergebäude mit Keller, 3845 m² Lagerfläche	monolithisch	Typenprojekt	
	4.22 Bauwerke für den Transport und Umschlag in der Fertigung			
SVB 135.1	Freikranbahnen, Stahlbeton Systemlänge 10 000 Hubhöhe 5 000	Montagebauweise	Typenprojekt (Segmentreihe)	5–20 Mp
	wie vor Hubhöhe 8 000	wie vor	wie vor	wie vor
	wie vor Hubhöhe 12 500	wie vor	wie vor	wie vor
	4.23 Bauwerke für betriebliche Energieversorgung			
	Hyperbolischer Kühlturm Stahlbeton 9 000 t/h	monolithisch	Typenprojekt	
	wie vor 12 000 t/h	wie vor	wie vor	
	wie vor 15 000 t/h	wie vor	wie vor	
	4.25 Bauwerk der sozialen Betreuung und des Werkschutzes			
SVB 191.4	Werkumzäunungen, Waldstangen	Montagebauweise	Typenprojekt (Segmentreihe)	
	senkrecht 1000; 1250; 1500	wie vor	wie vor	
	wie vor Waldstangen geneigt 1250; 1500	wie vor	wie vor	
	wie vor Waldstangen gekreuzt 1000; 1250; 1500	wie vor	wie vor	
	Fertigteilzaun Stahlbeton 2000	wie vor	wie vor	

SVB-Nr. Typ-Nr. KB-Nr.	Bezeichnung	Bauweise	Art der Arbeit	Bemerkungen
	4.3 Einzweckbauwerke eines Industriebereiches			
	4.32 Bauwerke des Industriebereiches Energie			
KB 522.1	Ortsnetz-Freileitungsstation F 20—160—1—2	monolithisch	Typenprojekt	
	wie vor F 20—200—7250—1—2	wie vor	wie vor	
	wie vor F 20—315—1—2	wie vor	wie vor	
	wie vor F 20—315—4—5	wie vor	wie vor	
	wie vor F 20—200/250—1—2	Montagebauweise	wie vor	
	Ortsnetzkabelstation K 10—500—3—2	monolithisch	wie vor	
	wie vor K 10—500—4—3	wie vor	wie vor	
	wie vor K 10—500—6—5	wie vor	wie vor	
	wie vor K 10—500/500—6—4	wie vor	wie vor	
	wie vor K 20—100/100—4—2	wie vor	wie vor	
	wie vor K 20—500—3—2	wie vor	wie vor	
	wie vor K 20—500—4—3	wie vor	wie vor	
	wie vor K 20—500/500—5—3	wie vor	wie vor	
	wie vor K 20—500/500—6—4	wie vor	wie vor	
	wie vor K 20—500/500—6—4 GN	wie vor	wie vor	
	wie vor K 10—H—500—3—2			
	wie vor K 10—H—500—4—3	wie vor	wie vor	
	wie vor K 10—H—500—6—5	wie vor	wie vor	
	wie vor K 10—H 500/500—6—4	wie vor	wie vor	
	wie vor K 20—H—500—3—2	wie vor	wie vor	
	wie vor K 20—H—500—4—3	wie vor	wie vor	
	wie vor K 20—H—500/500—5—3	wie vor	wie vor	
	wie vor K 20—H—500/500—6—4	wie vor	wie vor	
	wie vor K 20—H—500/500—6—4 GN	wie vor	wie vor	
KB 454.3	Kabelverteiler, Stahlbeton 500V/400 A A — 4	Montagebauweise	Typenprojekt	
	wie vor A — 6	wie vor	wie vor	
	wie vor A — 8	wie vor	wie vor	

SVB-Nr. Typ-Nr. KB-Nr.	Bezeichnung	Bauweise	Art der Arbeit	Bemerkungen
	4.35 Bauwerke des Industriebereiches Bau- und Baustoffindustrie			
WV 311	Ortsveränderliches Betonwerk 12 000 m³ Fertigteile pro Jahr	monolithisch	WV-Projekt	
II WD	Gleitfertigeranlage	wie vor	wie vor	
WV – I – 7	Ziegeltrockenschuppen eingängig längs	Montagebauweise	wie vor	
WV – I – 8	wie vor zweigängig längs	wie vor	wie vor	
TK Dez. 58	wie vor Querbeschickung	wie vor	Typenprojekt	
	5.0 Verkehrs- und Tiefbau			
	5.1 Landverkehrsbau			
	5.11 Bauwerke des Straßenverkehrs			
SVB 315.3211	PKW-Garagen einreihig	monolithisch	Typenprojekt (Segmentreihe)	
SVB 315.331	wie vor doppelreihig	wie vor	wie vor	
SVB 315.344	wie vor Hallengarage	Montagebauweise	wie vor	
	5.12 Bauwerke des Eisenbahnverkehrs			
WV – I – 4	Gleisbildstellwerk 2-geschossig, 5 Relais	monolithisch	WV-Projekt	
WV – I – 5	wie vor 3-geschossig, 5 Relais	wie vor	wie vor	
WV – I – 6	wie vor 3-geschossig, 6 bis 24 Relais	wie vor	wie vor	
	5.2 Versorgungsanlagen			
	5.21 Wasserversorgung			
SVB 461.9 KB 451.51	Löschwassererdbehälter 100 m²	Mischbauweise	Typenprojekt	
SVB 465	Wasserwerk 10 m³ 6,8–13,5 m³/h	monolithisch	wie vor	
KB 451.21	Brunnenschächte für Trink- und Brauchwasserversorgung	Montagebauweise	wie vor	
	Ø 1,5 m			
	Rohrdeckung 1,5 m	wie vor	wie vor	
	2,0 m	wie vor	wie vor	
	2,5 m	wie vor	wie vor	
	3,0 m	wie vor	wie vor	
	3,5 m	wie vor	wie vor	
	4,0 m	wie vor	wie vor	
	4,5 m	wie vor	wie vor	
	wie vor, Ø 1,8 m			
	Rohrdeckung 1,5 m	wie vor	wie vor	
	2,0 m	wie vor	wie vor	
	2,5 m	wie vor	wie vor	
	3,0 m	wie vor	wie vor	
	3,5 m	wie vor	wie vor	
	4,0 m	wie vor	wie vor	
	4,5 m	wie vor	wie vor	
	5.22 Entwässerung und Abwasserreinigung.			
	Schächte im Entwässerungsnetz	monolithisch	Typenprojekt	
	SM I — 1 bis 4	wie vor	wie vor	
	SM II — 5 bis 8	wie vor	wie vor	
	SM III — 9 bis 12	wie vor	wie vor	
	SM IV — 13 bis 16	wie vor	wie vor	

SVB-Nr. Typ-Nr. KB-Nr.	Bezeichnung	Bauweise	Art der Arbeit	Bemerkungen
	Schächte im Entwässerungsnetz			
	SM V — 17	monolithisch	Typenprojekt	
	SM VI — 18 bis 21	wie vor	wie vor	
	SM VII — 22 bis 25	wie vor	wie vor	
	SM VIII — 26 bis 29	wie vor	wie vor	
	SM IX — 30	wie vor	wie vor	
	SB I — 1 bis 4	Montagebauweise	Typenprojekt	
	SB II — 5 bis 8	wie vor	wie vor	
	SB III — 9 bis 12	wie vor	wie vor	
	SB IV — 13 bis 16	wie vor	wie vor	
	SB V — 17	wie vor	wie vor	
	SB VI — 18 bis 21	wie vor	wie vor	
	SB VII — 22 bis 25	wie vor	wie vor	
	SB VIII — 26 bis 29	wie vor	wie vor	
	SB IX — 30	wie vor	wie vor	
	Offene Gerinne Profil 1 — 10	Montagebauweise	Typenprojekt (Segmentreihe)	
	Kleinkläranlagen Serie 1 Faul- und Ausfaulgruben 200 bis 1000 l/E	Montagebauweise	Typenprojekt	
	I/3,2/1,5	wie vor	wie vor	
	II/4,8/1,5	wie vor	wie vor	
	II/5,3/1,5	wie vor	wie vor	
	II/5,8/1,5	wie vor	wie vor	
	II/6,6/1,5	wie vor	wie vor	
	I/4,2/2,0	wie vor	wie vor	
	II/8,5/2,0	wie vor	wie vor	
	II/9,5/2,0	wie vor	wie vor	
	II/10,4/2,0	wie vor	wie vor	
	II/11,7/2,0	wie vor	wie vor	
	I—T/4,5/2,0	wie vor	wie vor	
	I—T/5,0/2,0	wie vor	wie vor	
	I—T/5,3/2,0	wie vor	wie vor	
	Kleinkläranlagen Serie 2 Faul- und Ausfaulgruben	Montagebauweise	Typenprojekt	
	I—T/5,4/2,52	wie vor	wie vor	
	I—T/6,5/2,52	wie vor	wie vor	
	I—T/7,6/2,52	wie vor	wie vor	
	I—T/8,7/2,52	wie vor	wie vor	
	I—T/12,6/3,75	wie vor	wie vor	
	I—T/15,1/3,75	wie vor	wie vor	
	I—T/17,6/3,75	wie vor	wie vor	
	I—T/20,1/3,75	wie vor	wie vor	
	I—T/22,9/5,0	wie vor	wie vor	
	I—T/27,5/5,0	wie vor	wie vor	
	I—T/32,1/5,0	wie vor	wie vor	
	I—T/36,7/5,0	wie vor	wie vor	
	I—T/36,3/6,25	wie vor	wie vor	
	I—T/43,6/6,25	wie vor	wie vor	
	I—T/50,9/6,25	wie vor	wie vor	
	I—T/58,1/6,25	wie vor	wie vor	
	Kleinkläranlagen Serie 2 Erweiterung	Montagebauweise	Typenprojekt	
	I—T/64/6,25	wie vor	wie vor	
	I—T/71/6,25	wie vor	wie vor	
	I—T/81/9,46	wie vor	wie vor	
	I—T/97/9,46	wie vor	wie vor	
	I—T/113/9,46	wie vor	wie vor	
	I—T/130/9,46	wie vor	wie vor	
	I—T/146/9,46	wie vor	wie vor	
	I—T/162/9,46	wie vor	wie vor	
	I—T/178/9,46	wie vor	wie vor	
	Kleinkläranlagen Serie 3 zweistöckige Anlagen 120 l/E	Montagebauweise	Typenprojekt	
	Z—ST 54/2,20	wie vor	wie vor	
	Z—ST 64/2,20	wie vor	wie vor	

SVB-Nr. Typ-Nr. KB-Nr.	Bezeichnung	Bauweise	Art der Arbeit	Bemerkungen
	Kläranlagen Serie 3 zweistöckige Anlagen 120 l/E	Montagebauweise	Typenprojekt	
	Z–ST 71/2,52	wie vor	wie vor	
	Z–ST 82/2,52	wie vor	wie vor	
	Z–ST 92/2,52	wie vor	wie vor	
	Z–ST 104/2,52	wie vor	wie vor	
	Z–ST 115/2,52	wie vor	wie vor	
	Z–ST 135/3,40	wie vor	wie vor	
	Z–ST 156/3,40	wie vor	wie vor	
	Z–ST 177/3,40	wie vor	wie vor	
	Z–ST 200/3,40	wie vor	wie vor	
	Kleinkläranlagen Serie 4 Tropfkörper 200 l/E	Montagebauweise	Typenprojekt	
	Tr 61/3,24	wie vor	wie vor	
	Tr 72/3,24	wie vor	wie vor	
	Tr 82/3,75	wie vor	wie vor	
	Tr 96/3,75	wie vor	wie vor	
	Tr 108/3,75	wie vor	wie vor	
	Tr 137/4,85	wie vor	wie vor	
	Tr 160/4,85	wie vor	wie vor	
	Tr 182/5,18	wie vor	wie vor	
	Tr 200/5,18	wie vor	wie vor	
	Schmutzwasser-pumpwerke Reihe I	Mischbauweise	Typenprojekt	
	Typ 4260/1600/40	wie vor	wie vor	
	Typ 4260/1600/63	wie vor	wie vor	
	Typ 4260/1600/80	wie vor	wie vor	
	Typ 4260/1600/100	wie vor	wie vor	
	Typ 4260/1850/40	wie vor	wie vor	
	Typ 4260/1850/63	wie vor	wie vor	
	Typ 4260/1850/80	wie vor	wie vor	
	Typ 4260/1850/100	wie vor	wie vor	
	Typ 4260/2100/40	wie vor	wie vor	
	Typ 4260/2100/63	wie vor	wie vor	
	Typ 4260/2100/80	wie vor	wie vor	
	Typ 4260/2100/100	wie vor	wie vor	
	Typ 4260/2350/40	wie vor	wie vor	
	Typ 4260/2350/63	wie vor	wie vor	
	Typ 4260/2350/80	wie vor	wie vor	
	Typ 4260/2350/100	wie vor	wie vor	
	Typ 4260/2600/40	wie vor	wie vor	
	Typ 4260/2600/63	wie vor	wie vor	
	Typ 4260/2600/80	wie vor	wie vor	
	Typ 4260/2600/100	wie vor	wie vor	
	Typ 4260/2850/40	wie vor	wie vor	
	Typ 4260/2850/63	wie vor	wie vor	
	Typ 4260/2850/80	wie vor	wie vor	
	Typ 4260/2850/100	wie vor	wie vor	
	Typ 4260/3350/40	wie vor	wie vor	
	Typ 4260/3350/63	wie vor	wie vor	
	Typ 4260/3350/80	wie vor	wie vor	
	Typ 4260/3350/100	wie vor	wie vor	
	Typ 4260/3600/40	wie vor	wie vor	
	Typ 4260/3600/63	wie vor	wie vor	
	Typ 4260/3600/80	wie vor	wie vor	
	Typ 4260/3600/100	wie vor	wie vor	
	Typ 4260/3850/40	wie vor	wie vor	
	Typ 4260/3850/63	wie vor	wie vor	
	Typ 4260/3850/80	wie vor	wie vor	
	Typ 4260/3850/100	wie vor	wie vor	
	Typ 4260/4100/40	wie vor	wie vor	
	Typ 4260/4100/63	wie vor	wie vor	
	Typ 4260/4100/80	wie vor	wie vor	
	Typ 4260/4100/100	wie vor	wie vor	
	Typ 4260/4350/40	wie vor	wie vor	
	Typ 4260/4350/63	wie vor	wie vor	
	Typ 4260/4350/80	wie vor	wie vor	
	Typ 4260/4350/100	wie vor	wie vor	
	Typ 4260/4600/40	wie vor	wie vor	
	Typ 4260/4600/63	wie vor	wie vor	
	Typ 4260/4600/80	wie vor	wie vor	
	Typ 4260/4600/100	wie vor	wie vor	

SVB-Nr. Typ-Nr. KB-Nr.	Bezeichnung	Bauweise	Art der Arbeit	Bemerkungen
	Schmutzwasser-pumpwerke Reihe II	Mischbauweise	Typenprojekt	
	Typ 5180/1600/100	wie vor	wie vor	
	Typ 5180/1600/125	wie vor	wie vor	
	Typ 5180/1600/150	wie vor	wie vor	
	Typ 5180/1600/180	wie vor	wie vor	
	Typ 5180/1850/100	wie vor	wie vor	
	Typ 5180/1850/125	wie vor	wie vor	
	Typ 5180/1850/150	wie vor	wie vor	
	Typ 5180/1850/180	wie vor	wie vor	
	Typ 5180/2100/100	wie vor	wie vor	
	Typ 5180/2100/125	wie vor	wie vor	
	Typ 5180/2100/150	wie vor	wie vor	
	Typ 5180/2100/180	wie vor	wie vor	
	Typ 5180/2350/100	wie vor	wie vor	
	Typ 5180/2350/125	wie vor	wie vor	
	Typ 5180/2350/150	wie vor	wie vor	
	Typ 5180/2350/180	wie vor	wie vor	
	Typ 5180/2600/100	wie vor	wie vor	
	Typ 5180/2600/125	wie vor	wie vor	
	Typ 5180/2600/150	wie vor	wie vor	
	Typ 5180/2600/180	wie vor	wie vor	
	Typ 5180/2850/100	wie vor	wie vor	
	Typ 5180/2850/125	wie vor	wie vor	
	Typ 5180/2850/150	wie vor	wie vor	
	Typ 5180/2850/180	wie vor	wie vor	
	Typ 5180/3350/100	wie vor	wie vor	
	Typ 5180/3350/125	wie vor	wie vor	
	Typ 5180/3350/150	wie vor	wie vor	
	Typ 5180/3350/180	wie vor	wie vor	
	Typ 5180/3600/100	wie vor	wie vor	
	Typ 5180/3600/125	wie vor	wie vor	
	Typ 5180/3600/150	wie vor	wie vor	
	Typ 5180/3600/180	wie vor	wie vor	
	Typ 5180/3850/100	wie vor	wie vor	
	Typ 5180/3850/125	wie vor	wie vor	
	Typ 5180/3850/150	wie vor	wie vor	
	Typ 5180/3850/180	wie vor	wie vor	
	Typ 5180/4100/100	wie vor	wie vor	
	Typ 5180/4100/125	wie vor	wie vor	
	Typ 5180/4100/150	wie vor	wie vor	
	Typ 5180/4100/180	wie vor	wie vor	
	Typ 5180/4350/100	wie vor	wie vor	
	Typ 5180/4350/125	wie vor	wie vor	
	Typ 5180/4350/150	wie vor	wie vor	
	Typ 5180/4350/180	wie vor	wie vor	
	Typ 5180/4600/100	wie vor	wie vor	
	Typ 5180/4600/125	wie vor	wie vor	
	Typ 5180/4600/150	wie vor	wie vor	
	Typ 5180/4600/180	wie vor	wie vor	
WV — I — 9	Schmutzwasserpumpwerke 4 a 4200/3500/25—63	Mischbauweise	WV-Projekt	
	wie vor 4 b 4200/3500/25—63 m. Senkschuh	wie vor	wie vor	
WV — I — 10	wie vor 5 a 4200/4000/25—63	wie vor	wie vor	
	wie vor 5 b 4200/4000/25—63 m. Senkschuh	wie vor	wie vor	
WV — I — 11	wie vor 7 a 5000/3000—3500/160	wie vor	wie vor	
	wie vor 7 b 5000/3000—3500/160 m. Senkschuh	wie vor	wie vor	
	Fettabscheider Reihe I	Montagebauweise	Typenprojekt	
	2/1,20			
	3/1,20			
	4/1,20			
	5/1,20			

Herausgeber: Büro des Präsidiums des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin C 2, Klosterstraße 47 — Redaktion Berlin C 2, Klosterstraße 47, Telefon: 22 07 35 22 - Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen - AC 134/60/DDR - Verlag: (4) VEB Deutscher Zentralverlag, Berlin C 2, Telefon: 51 05 21 - Erscheint nach Bedarf - Fortlaufender Bezug nur durch die Post - Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 3,- DM, Teil II 2,10 DM - Einzelabgabe bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 DM, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 DM, über 32 Seiten 0,50 DM je Exemplar - Bestellungen beim Buchhandel, beim Buchhaus Leipzig, Leipzig C 1, Postfach 91 Telefon: 2 54 81, sowie Bezug gegen Barzahlung in der Verkaufsstelle des Verlages, Berlin C 2, Roßstraße 6, Telefon: 51 05 21 - Druck: (140) Neues Deutschland, Berlin

Bauwesen Cottbus 234

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil II

1960 | Berlin, den 30. September 1960 | Nr. 29

Tag	Inhalt	Seite
1. 9. 60	Anordnung über die Behandlung wertgeminderter Handelsware in den Betrieben des staatlichen Produktionsmittelgroßhandels	337
15. 8. 60	Anordnung Nr. 88 über Standards der Deutschen Demokratischen Republik	339
22. 8. 60	Anordnung Nr. 89 über Standards der Deutschen Demokratischen Republik	349

Anordnung über die Behandlung wertgeminderter Handelsware in den Betrieben des staatlichen Produktionsmittelgroßhandels.

Vom 1. September 1960

Im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen sowie dem Präsidenten der Deutschen Notenbank wird folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Betriebe des staatlichen Produktionsmittelgroßhandels (außer Staatliches Vermittlungskontor für Maschinen- und Materialreserven), die

a) den Abteilungen Materialwirtschaft, Chemie, Allgemeiner Maschinenbau, Textil-Bekleidung-Leder und Bauwesen der Staatlichen Plankommission,

b) den Räten der Bezirke

unterstellt sind, haben Handelsware, die nicht mehr zum vollen Wert abgesetzt werden kann, entsprechend den nachfolgenden Bestimmungen auf den zu erwartenden Verkaufs- bzw. Schrotterlös abzuwerten. Die Abwertung ist für Rechnung des laufenden Planjahres durchzuführen.

(2) Handelsware im Sinne des Abs. 1 sind Erzeugnisse, die keinen vollen Gebrauchswert mehr besitzen, weil sie

a) nicht mehr den gegenwärtigen Qualitätsanforderungen entsprechen,

b) eine moralische Wertminderung erfahren haben,

c) seit mehr als 2 Jahren nicht mehr produziert werden und bei denen trotz laufendem Angebot seit 2 Jahren kein Absatz mehr erfolgt oder

d) beschädigt sind.

(3) Nicht unter diese Anordnung fällt solche Handelsware,

a) für die in den Absatz- und Lieferbedingungen und anderen gesetzlichen Bestimmungen besondere Regelungen enthalten sind,

b) die gleichfalls im Konsumgütergroß- und -einzelhandel gehandelt wird, soweit sie nicht beschädigt ist und für deren Preisgestaltung das Ministerium für Handel und Versorgung zuständig ist,

c) für die im staatlichen Produktionsmittelgroßhandel ein Handelsrisiko gebildet wird oder

d) die während des Transports bzw. beim Warenumschlag beschädigt wurde. Diese Beschädigungsverluste sind bei der Versicherung bzw. dem Frachtführer oder Lagerhalter geltend zu machen.

§ 2

(1) Die Betriebe des staatlichen Produktionsmittelgroßhandels haben — unter Beachtung der Bestimmungen des § 4 — Handelsware, die entsprechend dem § 1 Abs. 2 nicht abgesetzt werden kann,

a) eigenverantwortlich im Preis herabzusetzen, sofern hierdurch die planmäßige Gewinnabführung an den Staatshaushalt nicht geschmälert wird bzw. keine außerplanmäßigen Stützungen erforderlich werden,

b) zur Abwertung dem zuständigen übergeordneten Organ zwecks Überprüfung und Stellungnahme vorzulegen, sofern durch die vorgesehene Abwertung die planmäßige Gewinnabführung an den Staatshaushalt nicht erreicht werden kann bzw. außerplanmäßige Stützungen erforderlich werden.

(2) Die übergeordneten Organe sind berechtigt, über die Abwertungsvorschläge eine Entscheidung herbeizuführen, sofern der entstehende Verlust aus der Abwertung durch Überplangewinne anderer Betriebe ihres Bereiches gedeckt wird. Reicht die Summe der erzielten Überplangewinne der unterstellten Betriebe nicht zur Deckung der entstehenden Verluste aus, so sind die Abwertungsvorschläge dem zuständigen übergeordneten Organ der staatlichen Verwaltung zur Herbeiführung einer Entscheidung vorzulegen.

§ 3

(1) Die Ausarbeitung von Abwertungsvorschlägen hat von den in den Betrieben des staatlichen Produktionsmittelgroßhandels für die Warenbewegung und Lagerhaltung verantwortlichen Personen (wie Handelsleiter, Lagerleiter) zu erfolgen. Für die durch die Betriebe des staatlichen Produktionsmittelgroßhandels eigenverantwortlich durchzuführenden Preisherabsetzungen bzw. für die an die übergeordneten Organe einzureichenden Abwertungsvorschläge sind die Direktoren der Großhandelsbetriebe verantwortlich. Die Preisherabsetzungen haben so zu erfolgen, daß mit dem geringsten Preisnachlaß die volkswirtschaftlich richtige Verwendung der Erzeugnisse gesichert ist.

(2) Über die Preisherabsetzungen bzw. Preisvorschläge sind Abwertungsprotokolle zu fertigen, die neben der Angabe von Menge, Herstellungs- bzw. Bezugszeitpunkt, bisherigem und vorgeschlagenem neuen Preis (einzeln und insgesamt) und Wertminderung insgesamt, eine eingehende Begründung für die Abwertung enthalten müssen. Die Protokolle sind von den vorschlagenden Personen zu unterzeichnen, vom Direktor des Großhandelsbetriebes zu bestätigen und vom Hauptbuchhalter gegenzuzeichnen. Die Direktoren der Großhandelsbetriebe haben Protokolle über ergebniswirksam gewordene Abwertungen monatlich an die übergeordneten Organe mit dem Finanzbericht einzureichen. Die übergeordneten Organe haben diese Protokolle mit ihrer Stellungnahme bis zum 20. des nachfolgenden Monats der zuständigen Fachabteilung der Staatlichen Plankommission zur Kenntnisnahme und Auswertung vorzulegen.

(3) Zur Vermeidung weiterer Verluste bei Erzeugnissen, die gemäß § 1 Abs. 2 Buchstaben a und b abgewertet werden, ist zu sichern, daß die Industrie deren Produktion einstellt bzw. qualitativ hochwertige Waren produziert.

(4) Zur Vermeidung weiterer Abwertungsverluste durch Beschädigung haben die Großhandelsbetriebe wirksame Maßnahmen zur Unterbindung derartiger Gebrauchswertminderungen zu ergreifen. Die übergeordneten Organe sind über die eingeleiteten Maßnahmen zu informieren.

§ 4

(1) Vor Bestätigung von Abwertungsvorschlägen haben sich die Direktoren der Großhandelsbetriebe Klarheit darüber zu schaffen, ob in den anderen Großhandelsbetrieben des jeweiligen Bereiches für die zur Abwertung vorgeschlagenen Erzeugnisse Absatzmöglichkeiten zum alten bzw. zu einem höheren Preis als im Abwertungsvorschlag vorgesehenen Preis vorhanden sind. Die Direktoren der Großhandelsbetriebe haben hierzu über das zuständige Staatliche Kontor bzw. die VVB den branchegleichen Großhandelsbetrieben ein Angebot über die zur Abwertung vorgeschlagene Handelsware (außer beschädigter Handelsware) mit den im § 3 Abs. 2 genannten Angaben zu unterbreiten.

(2) Die Abwertung darf nur bestätigt werden, wenn der Nachweis erbracht ist, daß die Großhandelsbetriebe entsprechende Angebote begründet abgelehnt haben und die zur Abwertung vorgeschlagenen Erzeugnisse dem Staatlichen Vermittlungskontor für Maschinen- und Materialreserven gemäß § 4 Abs. 1 der Anordnung vom 19. Februar 1959 über die Bildung und Tätigkeit des Staatlichen Vermittlungskontors für Maschinen- und Materialreserven (GBl. I S. 151) angeboten wurden.

(3) Werden von Großhandelsbetrieben Erzeugnisse zur Abwertung vorgeschlagen, von denen sich auch in anderen branchegleichen Großhandelsbetrieben Bestände befinden, haben die zuständigen Staatlichen Kontore bzw. VVB eine einheitliche Behandlung dieser Erzeugnisse zu sichern.

§ 5

Bei Ablehnung des Angebots durch das Staatliche Vermittlungskontor für Maschinen- und Materialreserven ist nach den im § 8 der Anordnung vom 5. November 1959 zur Gewährleistung einer planmäßigen und wirtschaftlich begründeten Vorratswirtschaft (GBl. I S. 839) festgelegten Bestimmungen zu verfahren.

§ 6

(1) Die sich aus der Abwertung ergebenden Beträge sind zu Lasten des Kontos 716 Preisminderung aus Umbewertung zu buchen.

(2) Die durch die Abgabe von total abgewerteten Beständen erzielten Erlöse sind zugunsten des Kontos 769 Sonstige übrige Erlöse zu buchen.

(3) In Fällen, in denen der Betrieb schuldlos an dem Entstehen von Beständen ist (z. B. moralische Wertminderungen), die abgewertet werden müssen, kann auf Grund einer Befürwortung durch das übergeordnete Organ und mit Genehmigung des zuständigen übergeordneten Organs der staatlichen Verwaltung der aus der Abwertung bzw. Verschrottung entstehende Verlust bei Bemessung zur Zuführung zum Betriebsprämienfonds eliminiert werden.

§ 7

Die Revisionsorgane und Filialen der Deutschen Notenbank sind verpflichtet, die Durchführung vorstehender Anordnung in ihre Prüfungen einzubeziehen und, falls der Betrieb die ihm hierzu erteilten Auflagen innerhalb einer bestimmten Frist nicht erfüllt, das zuständige übergeordnete Organ der staatlichen Verwaltung einschließlich Staatliches Kontor bzw. VVB darüber zu informieren.

§ 8

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 1. September 1960

Der Vorsitzende
der Staatlichen Plankommission

I. V.: Selbmann
Stellvertreter des Vorsitzenden

Anordnung Nr. 88*
über Standards der Deutschen Demokratischen Republik

Vom 15. August 1960

§ 1

Auf Grund des § 9 Ziff. 5 der Verordnung vom 30. September 1954 über die Einführung Staatlicher Standards und Durchführung der Standardisierungsarbeiten in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 821) werden die in der Anlage aufgeführten Standards für verbindlich erklärt.

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 15. August 1960

Der Leiter des Amtes für Standardisierung
Meister

Anlage

zu vorstehender Anordnung Nr. 88

Art	Nummer	Ausgabe	Gruppe	Titel des Standards	Verbindlich ab	Register-Nummer	Bezugsnachweis
1	2	3	4	5	6	7	8
DK 001 Wissenschaft und Kenntnis im allgemeinen							
DIN	1421	2.60	034	Abschnittsnumerierung in Schriftwerken (Ersatz für DIN 1421 Ausg. 10.43)	1. 1. 61	1603	
DK 381.822 Fabrik-, Waren- und Gütezeichen							
TGL	3933 Blatt 1	8.60	030	Material- und Warenprüfung; Gütezeichen für Erzeugnisse, die nicht klassifiziert werden (Überwachungszeichen) (Ersatz für TGL 3933 Blatt 1 Ausg. 3.59)	1. 12. 60	3933/1	
TGL	3933 Blatt 2	8.60	030	Material- und Warenprüfung; Gütezeichen für Erzeugnisse, die klassifiziert werden (Ersatz für TGL 3933 Blatt 2 Ausg. 3.59)	1. 12. 60	3933/2	
TGL	3933 Blatt 3	8.60	030	Material- und Warenprüfung; Gütezeichen, Klimaschutzzeichen (Ersatz für TGL 3933 Blatt 3 Ausg. 3.59)	1. 12. 60	3933/3	
DK 52 Astronomie, Vermessungswesen							
DIN	21 961	2.59	375	Markscheidewesen; Aufsteckzapfen, Aufsteckhülse für Hängetheodolite, Anschlußmaße	1. 1. 61	9265	
DK 621–777 Kennzeichnung, Schilder							
DIN	4066 Blatt 2	12.58	314	Hinweisschilder für Brandschutzeinrichtungen (Ersatz für DIN 4066 Blatt 2 Ausg. 11.42 X)	1. 1. 61	2318	
DK 621.3.06 Schaltungsarten, Schaltpläne							
TGL	6915	7.60	362	Elektrische Anlagen; Haupt- und Notbeleuchtungsumschaltung, automatisch	1. 12. 60	6915	

Fachbuchversandhaus Leipzig, Leipzig O 5, Täubchenweg 83

* Anordnung Nr. 87 (GBl. II S. 295)

Art	Nummer	Ausgabe	Gruppe	Titel des Standards	Verbindlich ab	Register-Nummer	Bezugsnachweis
1	2	3	4	5	6	7	8
DK 621.313 Elektrische Maschinen							
DIN	40 121	11.58	360	Formelzeichen für den Elektromaschinenbau (Ersatz für DIN 40 121 Ausg. 7.39)	1. 1. 61	1850	
DK 621.314 Umformung elektrischer Energie							
TGL	8180	7.60	361	Elektromaschinen; Rotierende Umformer, Motor-Nennspannung, 6 bis 28 V, Leistungsreihen	1. 1. 61	8180	
DK 621.315.66 Maste							
TGL	6928	7.60	311	Elektroenergie-Übertragung; Verdrillungen an Stahlgittermasten, 110 und 220 kV-Leitungen	1. 12. 60	6928	
DK 621.316.8 Widerstände							
TGL	0—41 470	7.60	364	Drahtdrehwiderstände, Nennlast 2,5 W, Abmessungen, Technische Daten	1. 12. 60	9126	
TGL	0—41 471	7.60	364	Drahtdrehwiderstände, Nennlast 5 W, Abmessungen, Technische Daten	1. 12. 60	9127	
DK 621.319 Elektrostatik, Kondensatoren							
TGL	7198	7.60	364	Festkondensatoren; Gepolte Klein-Elektrolyt-Kondensatoren, 6 bis 70 V—, Zylindrisches Aluminiumgehäuse, Rauhe Anode, Prüfklasse 666	1. 12. 60	7198	
TGL	7199	7.60	364	Festkondensatoren; Gepolte Klein-Elektrolyt-Kondensatoren, 150 bis 350 V—, Zylindrisches Aluminiumgehäuse, Rauhe Anode, Prüfklasse 666	1. 12. 60	7199	
DK 621.35 Elektrochemische Technik, Batterien							
TGL	6245	8.60	365	Galvanische Elemente; Primärelemente, Primärbatterien, Technische Lieferbedingungen	1. 6. 61	6245	
TGL	7487	8.60	365	Galvanische Elemente; Primärelemente und Primärbatterien mit Becherzellenaufbau	1. 6. 61	7487	
DIN	40 733 Blatt 2	6.53	365	Akkumulatoren und galvanische Batterien; Klein-Blei-Akkumulatoren geschlossener Bauart, Batterien in Holzkästen	1. 1. 61	9096	
DK 621.38 Elektronik, Röntgentechnik							
TGL	7705	8.60	366	Elektronenröhren; Fernsehbildröhren, Technische Lieferbedingungen	1. 1. 61	7705	
DK 621.39 Elektrische Nachrichtentechnik							
DIN	45 571	12.56	364	Elektrische Nachrichtentechnik; Lautsprecherkörbe, kreisrunde Form, Hauptmaße	1. 12. 60	9266	

Fachbuchversandhaus Leipzig, Leipzig O 5, Täubchenweg 83

Art	Nummer	Ausgabe	Gruppe	Titel des Standards	Verbindlich ab	Register-Nummer	Bezugs-nach-weis
1	2	3	4	5	6	7	8
DK 621.5 Erzeugung und Nutzbarmachung pneumatischer Energie. Kältetechnik							
TGL	7117 Blatt 1	8.60	323	Kälteverdichter; Kolbenverdichter, offene Bauart, Reihenanordnung, einstufig, einfachwirkend, Wechselstromprinzip, Nenn-Hubvolumen 63 bis 100 m³/h	1. 1. 61	7117/1	
TGL	7117 Blatt 2	8.60	323	Kälteverdichter; Kolbenverdichter, offene Bauart, V-Anordnung, ein- und zweistufig, einfachwirkend, Wechselstromprinzip, Nenn-Hubvolumen über 100 bis 1600 m³/h	1. 1. 61	7117/2	
DK 621.643.412:629.12 Flansche für Schiffbau							
TGL	0–86 024	7.60	348/313	Flansche; Gußflansche für Außenbordanschlüsse im Schiffbau mit Flanschanschlußmaßen nach Nenndruck 25, Konstruktionsrichtlinien (Ersatz für DIN 86024 Ausg. 4.52)	1. 12. 60	7778	
DK 621.643.415 Schnellverbindungen							
DIN	14 317	11.58	027	C-Festkupplung mit metallischer Dichtfläche (Ersatz für DIN 14 317 Ausg. 11.52)	1. 1. 61	2349	
DIN	14 318	11.58	027	B-Festkupplung mit metallischer Dichtfläche (Ersatz für DIN 14 318 Ausg. 11.52)	1. 1. 61	2350	
DIN	14 319	11.58	027	A-Festkupplung mit metallischer Dichtfläche (Ersatz für DIN 14 319 Ausg. 11.52)	1. 1. 61	2351	
DIN	14 342	12.58	027	B-C-Übergangsstück (Ersatz für DIN 14 342 Ausg. 4.53)	1. 1. 61	2410	
DIN	14 343	12.58	027	A-B-Übergangsstück (Ersatz für DIN 14 343 Ausg. 4.53)	1. 1. 61	2409	
DK 621.646.2/.4 Ventile, Regler							
TGL	7849	7.60	314	Schrägsitzventile aus Aluminium-Silizium-Guß, Nenndruck 6, Nennweite 20 bis 200 (Ersatz für TGL 7849 Ausg. 12.59)	1. 8. 60	7849	
DK 621.83 Getriebe, Zahnräder							
TGL	7219	7.60	327	Getriebe; Stirnrad-Getriebe mit Wälzlagerung, Reihe 08 HZ, Übersetzung von 6 bis 47,5	1. 12. 60	7219	
TGL	7220	7.60	327	Getriebe; Stirnrad-Getriebe mit Wälzlagerung und Segmentspurlagerung, Reihe 12 HO, Übersetzung 1,6 bis 8	1. 12. 60	7220	
DK 621.914.2 Fräser							
TGL	0–326	7.60	328	Maschinenwerkzeuge für Metall; Langlochfräser mit Morsekegel und Anzugsgewinde	1. 12. 60	6768	
TGL	0–842	7.60	328	Maschinenwerkzeuge für Metall; Winkelstirnfräser für Winkelführungen, Fräserwinkel 50°	1. 12. 60	9111	

Fachbuchversandhaus Leipzig, Leipzig O 5, Täubchenweg 83

Art	Nummer	Ausgabe	Gruppe	Titel des Standards	Verbindlich ab	Register-Nummer	Bezugsnachweis
1	2	3	4	5	6	7	8
DK 621.914.2 Fräser (Fortsetzung)							
TGL	0–844	7.60	328	Maschinenwerkzeuge für Metall; Schaftfräser mit Zylinderschaft	1. 12. 60	6760	
TGL	0–845	7.60	328	Maschinenwerkzeuge für Metall; Schaftfräser mit Morsekegel und Anzugsgewinde	1. 12. 60	6761	
TGL	0–855	7.60	328	Maschinenwerkzeuge für Metall; Halbkreisfräser nach innen gewölbt	1. 12. 60	6763	
TGL	0–856	7.60	328	Maschinenwerkzeuge für Metall; Halbkreisfräser nach außen gewölbt	1. 12. 60	6764	
TGL	0–884	7.60	328	Maschinenwerkzeuge für Metall; Walzenfräser	1. 12. 60	9117	
TGL	0–835	7.60	328	Maschinenwerkzeuge für Metall; Scheibenfräser	1. 12. 60	9109	
TGL	0–887	7.60	328	Maschinenwerkzeuge für Metall; Gewindefräser mit Zylinderschaft für Metrisches Gewinde und Morsekegel für Metrisches Gewinde (Ersatz für DIN 337 Ausg. 3.51)	1. 12. 60	6769	
TGL	0–1823	7.60	328	Maschinenwerkzeuge für Metall; Winkelfräser für Werkzeuge mit gefrästen Zähnen	1. 12. 60	9113	
TGL	0–1824	7.60	328	Maschinenwerkzeuge für Metall; Lückenfräser, gefräst und hinterdreht für Werkzeuge mit hinterdrehten Zähnen	1. 12. 60	9116	
TGL	0–1831	7.60	328	Maschinenwerkzeuge für Metall; Scheibenfräser mit auswechselbaren Messern	1. 12. 60	9110	
TGL	0–1833	7.60	328	Maschinenwerkzeuge für Metall; Winkelfräser mit Zylinderschaft	1. 12. 60	9112	
TGL	0–1880	7.60	328	Maschinenwerkzeuge für Metall; Walzenstirnfräser mit Quernut	1. 12. 60	9118	
TGL	0–1889 Blatt 1	7.60	328	Maschinenwerkzeuge für Metall; Gesenkfräser, zylindrisch mit Zylinderschaft	1. 12. 60	9122	
TGL	0–1889 Blatt 2	7.60	328	Maschinenwerkzeuge für Metall; Gesenkfräser, zylindrisch mit Kegelschaft	1. 12. 60	9123	
TGL	0–1889 Blatt 3	7.60	328	Maschinenwerkzeuge für Metall; Gesenkfräser, kegelig mit Zylinderschaft	1. 12. 60	9124	
TGL	0–1889 Blatt 4	7.60	328	Maschinenwerkzeuge für Metall; Gesenkfräser, kegelig mit Kegelschaft	1. 12. 60	9125	
TGL	0–1890	7.60	328	Maschinenwerkzeuge für Metall; Nutenfräser, kreuzverzahnt, hinterdreht	1. 12. 60	6758	
TGL	0–1891	7.60	328	Maschinenwerkzeuge für Metall; Nutenfräser, gekuppelt und verstellbar	1. 12. 60	6759	
TGL	0–1892	7.60	328	Maschinenwerkzeuge für Metall; Walzenfräser, gekuppelt	1. 12. 60	9121	
TGL	0–1893	7.60	328	Maschinenwerkzeuge für Metall; Trapezgewindefräser, scheibenförmig	1. 12. 60	9120	

Fachbuchversandhaus Leipzig, Leipzig O 5, Täubchenweg 83

Art	Nummer	Ausgabe	Gruppe	Titel des Standards	Verbindlich ab	Register-Nummer	Bezugsnachweis
1	2	3	4	5	6	7	8
DK 621.914.2 Fräser (Fortsetzung)							
TGL	0–6513	7.60	328	Maschinenwerkzeuge für Metall; Viertelkreisfräser nach innen gewölbt	1. 12. 60	9119	
TGL	0–8026	7.60	328	Maschinenwerkzeuge für Metall; Langlochfräser mit Morsekegel und Anzugsgewinde, Schneiden aus Hartmetall	1. 12. 60	6762	
TGL	0–8027	7.60	328	Maschinenwerkzeuge für Metall; Langlochfräser mit Zylinderschaft, Schneiden aus Hartmetall	1. 12. 60	6767	
TGL	0–8044	7.60	328	Maschinenwerkzeuge für Metall; Schaftfräser mit Zylinderschaft, Schneiden aus Hartmetall	1. 12. 60	9114	
TGL	0–8045	7.60	328	Maschinenwerkzeuge für Metall; Schaftfräser mit Morsekegel und Anzugsgewinde, Schneiden aus Hartmetall	1. 12. 60	9115	
TGL	0–8047	7.60	328	Maschinenwerkzeuge für Metall; Scheibenfräser, Schneiden aus Hartmetall	1. 12. 60	6757	
TGL	0–8048	7.60	328	Maschinenwerkzeuge aus Metall; Scheibenfräser mit auswechselbaren Messern, Schneiden aus Hartmetall	1. 12. 60	6765	
DK 621.928 Sieb- und Abschneidevorrichtungen							
DIN	4186 Blatt 1	2.57	381	Siebe; Webedrähte, rund, Maße (Ersatz für DIN 4186 Blatt 1 Ausg. 9.53)	1. 12. 60	2274/1	
DIN	4186 Blatt 2	2.57	381	Siebe; Webedrähte, rund, Technische Lieferbedingungen und Prüfung	1. 12. 60	2274/2	
DIN	4188 Blatt 1	2.57	381	Siebe; Drahtgewebe für Prüfsiebe, Maße	1. 12. 60	9264	
DK 637.14 Milcharten							
TGL	2760	7.60	675	Milch und Milcherzeugnisse; Trinkmilch (Ersatz für TGL 2760–56)	1. 12. 60	2760	
TGL	6839	7.60	675	Milch und Milcherzeugnisse; Milchmischgetränke, Kakaotrunk	1. 12. 60	6839	
TGL	6840	7.60	675	Milch und Milcherzeugnisse; Sauermilcherzeugnisse, Joghurt, Kefir, Acidophilusmilch	1. 12. 60	6840	
TGL	7518	7.60	675	Milch und Milcherzeugnisse; Dauermilcherzeugnisse, Milchpulver	1. 12. 60	7518	
TGL	7519	7.60	675	Milch und Milcherzeugnisse; Dauermilcherzeugnisse, Kondensmilch, Sterilisierte Kaffeesahne	1. 12. 60	7519	
TGL	8125 Blatt 1	7.60	675	Prüfung von Milch; Bestimmung des Fettgehaltes nach dem Gerberverfahren	1. 12. 60	8125/1	
TGL	8125 Blatt 3	7.60	675	Prüfung von Milch; Bestimmung des Fettgehaltes nach der quantitativen Analysenmethode von Röse-Gottlieb	1. 12. 60	8125/3	

Fachbuchversandhaus Leipzig, Leipzig O 5, Täubchenweg 83

Art	Nummer	Ausgabe	Gruppe	Titel des Standards	Verbindlich ab	Register-Nummer	Bezugsnachweis
1	2	3	4	5	6	7	8
DK 637.2 Butter							
TGL	6838	7.60	675	Milch und Milcherzeugnisse; Sauermilcherzeugnisse, Reine Buttermilch, Buttermilch	1. 12. 60	6838	
DK 637.51 Schlächterei, Fleischarten							
TGL	8230	7.60	115	Tierische Erzeugnisse; Schlachtvieh, Rind, lebend	1. 1. 61	8230	
TGL	8231	7.60	115	Tierische Erzeugnisse; Schlachtvieh, Schwein, lebend	1. 1. 61	8231	
DK 645 Einrichtungsgegenstände							
TGL	6074 Blatt 2	8.60	543	Möbel aus Holz; Sitz- und Liegemöbel, Gestelle aus Holz, Technische Lieferbedingungen	1. 1. 61	6074/2	
TGL	8026	8.60	543	Polsterarten, Polsterteile, Polstertechniken, Begriffe	1. 1. 61	8026	
DK 648 Waschen. Wäscherei. Reinigen							
TGL	8191	7.60	547	Wäschekörbe aus geschältem Weidenholz	1. 12. 60	8191	
DK 655 Graphisches Gewerbe							
TGL	3282	7.60	570	Buchformate (Ersatz für TGL 3282 Ausg. 4.57)	1. 1. 61	3282	
TGL	6177	7.60	567	Graphische Technik; Broschuren, Bucheinbände, Arten	Zur Anwendung empfohlen	6177	
TGL	7293	7.60	578	Graphische Technik; Satzspiegel für Bücher und Broschüren	Zur Anwendung empfohlen	7293	
DK 66.062 Lösungsmittel							
TGL	7742	8.60	482	Fleckentferner, flüssig	1. 1. 61	7742	
DK 661.2 Schwefel und seine Derivate							
TGL	8018	7.60	411	Grundchemikalien; Schwefelkohlenstoff technisch, Technische Lieferbedingungen	1. 12. 60	8018	
DK 661.5 Herstellung von Stickstoffverbindungen. Bindung des Stickstoffes							
TGL	7749	7.60	413	Grundchemikalien; Ammoniumchlorid	1. 12. 60	7749	
DK 661.6 Metalloide und ihre Verbindungen							
TGL	8217	7.60	414	Grundchemikalien; Phosphortrichlorid	1. 12. 60	8217	
DK 661.7 Organische Stoffe							
TGL	6525	7.60	421	Grundchemikalien; Phthalsäureanhydrid, rein	1. 12. 60	6525	
TGL	7269	7.60	433	Grundchemikalien; Gamma-Hexachlorcyclohexan	1. 12. 60	7269	
TGL	8451	8.60	421	Organische Zwischenprodukte; p-Aminophenol, technisch	1. 1. 61	8451	
DK 661.8 Metallverbindungen im allgemeinen. Salze. Mineralfarben							
TGL	8600	7.60	416	Grundchemikalien; Vanadinpentoxyd	1. 12. 60	8600	
TGL	8601 Blatt 1	7.60	416	Grundchemikalien; Zinksulfat, technisch, Zinksulfatlösung, technisch	1. 12. 60	8601/1	

Fachbuchversandhaus Leipzig, Leipzig O 5, Taubchenweg 83

Art	Nummer	Ausgabe	Gruppe	Titel des Standards	Verbindlich ab	Register-Nummer	Bezugsnachweis
1	2	3	4	5	6	7	8
DK 661.9 Technologie der Gase							
TGL	6622	7.60	488	Trockeneis (Kohlensäure, fest)	1. 12. 60	6622	
DK 662.6 Feste Brennstoffe							
TGL	7641	7.60	210	Feste Brennstoffe; Probenahme und Probevorbereitung von körnigen und stückigen Brennstoffen	1. 1. 61	7641	
DK 663.5 Alkohol. Trinkbranntwein							
TGL	7280	7.60	316	Chemischer Apparatebau; Alkoholgewinnungsanlagen, Leistungsreihe	1. 12. 60	7280	
DK 666.1 Glas							
TGL	7209	8.60	520	Geräteglas	1. 1. 61	7209	
DK 666.3/.7 Keramik							
TGL	7754	7.60	513	Ofenkacheln	1. 12. 60	7754	
DK 669.2/.8—4 Halbzeug							
TGL	8107	7.60	284	Bleirohre aus Hart- und Weichblei, gepreßt	1. 12. 60	8107	
DK 674 Holzindustrie							
TGL	7581	8.60	531	Kiefernschwammholz, Befallstufen, Technische Werte	1. 1. 61	7581	
DK 674.5/.8 Holzwaren. Holznebenerzeugnisse							
TGL	6487	8.60	530	Faser- und Spanwerkstoffe, Verarbeitungsfähige Vollholzreste	1. 1. 61	6487	
DK 676 Papierindustrie							
TGL	3665	8.60	551	Zellstoff für Zellwatte und Zellstoffwatte	1. 1. 61	3665	
TGL	6938	7.60	550	Prüfung von Papier und Karton, Bestimmung des Falzwiderstandes	1. 12. 60	6938	
TGL	7476	7.60	555	Prüfung von Papier, Bestimmung des Weißgrades	1. 12. 60	7476	
DK 676.3 Schreib-, Druck- und Zeichenpapier							
TGL	7196	7.60	555	Prüfung von Papier, Bestimmung der Transparenz	1. 12. 60	7196	
TGL	8599	8.60	468	Hektographenpapier	1. 1. 61	8599	
DK 677.051 Spinnstoff-Aufbereitungsmaschinen							
TGL	8737	7.60	326	Spinnereimaschinen, Seitenbezeichnung (links oder rechts)	1. 12. 60	8737	

Fachbuchversandhaus Leipzig, Leipzig O 5, Täubchenweg 83

Art	Nummer	Ausgabe	Gruppe	Titel des Standards	Verbindlich ab	Register-Nummer	Lieferungsnachweis
			4	5	6	7	8
DK 678.5/.8 Kunststoffe							
TGL	7013	8.60	490	Synthetischer Kautschuk, Buna S 3 und Buna SS 3	1. 1. 61	7013	
DK 681 Feinmechanik							
TGL	7483	7.60	375	Feinzeiger mit Einspannschaft, Anschlußmaße, Technische Lieferbedingungen	1. 1. 61	7483	
DK 685 Lederwaren, Sattlerei, Sportgeräte							
TGL	8034	7.60	648	Straßenhandschuhe aus Leder, Technische Güte- und Lieferbedingungen	1. 12. 60	8034	
DK 685.31 Schuhmacherei, Schuhe							
TGL	7228	7.60	545	Sohlenbahn von fußformgerechten Schuhleisten, Konstruktion	1. 12. 60	7228	
DK 685.6 Sportgeräte, Turngeräte							
TGL	6938	7.60	594	Turn- und Sportgeräte; Stoßkugeln	1. 12. 60	6938	
TGL	6942	7.60	594	Turn- und Sportgeräte; Schwebebalken	1. 12. 60	6942	
DK 687.9 Bürstenwaren							
TGL	8432	7.60	546	Rohrreinigungsbürsten mit Gewindeanschluß	1. 12. 60	8432	
TGL	8433	7.60	546	Handdrahtbürsten (Kratzbürsten)	1. 12. 60	8433	
TGL	8434	7.60	546	Ofenrohrreinigungsbürsten mit biegsamem Stiel	1. 12. 60	8434	
TGL	8435	7.60	546	Stahldrahtbesen	1. 12. 60	8435	
DK 69.022/.024 Wände, Verbände, Dächer							
TGL	7246	8.60	584	Dachrinnen; Rinnenstutzen aus Polyvinylchlorid (Ersatz für DIN 1099 Ausg. 4.23)	1. 1. 61	7246	
TGL	7247	8.60	584	Dachrinnen; Rinnenecken aus Polyvinylchlorid (Ersatz für DIN 1099 Ausg. 4.23)	1. 1. 61	7247	
TGL	7248	8.60	584	Dachrinnen; Rinnenböden aus Polyvinylchlorid (Ersatz für DIN 1099 Ausg. 4.23)	1. 1. 61	7248	
TGL	7250	8.60	584	Regenfallrohre; Zwischenrohre aus Polyvinylchlorid (Ersatz für DIN 1099 Ausg. 4.23)	1. 1. 61	7250	
TGL	7251	8.60	584	Regenfallrohre; Fallrohrbogen aus Polyvinylchlorid (Ersatz für DIN 1099 Ausg. 4.23)	1. 1. 61	7251	
TGL	7252	8.60	584	Regenfallrohre; Standrohrkappen aus Polyvinylchlorid (Ersatz für DIN 1099 Ausg. 4.23)	1. 1. 61	7252	

Bei DIN-Blättern mit Kreuz-Ausgabe ist die letzte Kreuz-Ausgabe des eingetragenen Ausgabedatums verbindlich.

Fachbuchversandhaus Leipzig, Leipzig O 5, Täubchenweg 83

Die Verbindlichkeit folgender Standards wird zum angegebenen Zeitpunkt aufgehoben:

Art	Nummer	Ausgabe	Gruppe	Titel des Standards	Verbindlichkeit aufgehoben ab	Register-Nummer	Verbindlichkeitserklärung veröffentlicht
1	2	3	4	5	6	7	8
001 Wissenschaft und Kenntnis im allgemeinen							
DIN	1421	10.43	034	Technische Schriftsätze und Druckschriften, Benummerung der Abschnitte (Ersetzt durch DIN 1421 Ausg. 2.60)	1. 1. 61	1603—52	Bkm. Nr. 15 v. 13. 5. 1952 (MinBl. S. 51)
DK 381.822 Fabrik-, Waren- und Gütezeichen							
TGL	3933 Blatt 1	3.59	030	Material- und Warenprüfung; Gütezeichen für Erzeugnisse, die nicht klassifiziert werden (Überwachungszeichen) (Ersetzt durch TGL 3933 Bl. 1 Ausg. 8.60)	1. 12. 60	3933/1	
TGL	3933 Blatt 2	3.59	030	Material- und Warenprüfung; Gütezeichen für Erzeugnisse, die nicht klassifiziert werden (Ersetzt durch TGL 3933 Bl. 2 Ausg. 8.60)	1. 12. 60	3933/2	AO Nr. 71 v. 15. 6. 1959 (GBl. II S. 170)
TGL	3933 Blatt 3	3.59	030	Material- und Warenprüfung; Gütezeichen, Klimaschutzzeichen (Ersetzt durch TGL 3933 Bl. 3 Ausg. 8.60)	1. 12. 60	3933/3	
DK 621—777 Kennzeichnung. Schilder							
DIN	4066 Blatt 2	11.42 X	314	Feuerlöschwesen, Hinweisschilder (Ersetzt durch DIN 4066 Bl. 2 Ausg. 12.58)	31. 12. 60	2318—54	Bkm. Nr. 28 v. 11. 9. 1954 (ZBl. S. 455)
DK 621.313 Elektrische Maschinen							
DIN	40 121	7.39	360	Formelzeichen für den Elektromaschinenbau (Ersetzt durch DIN 40121 Ausg. 11.58)	31. 12. 60	1850—51	Bkm. Nr. 9 v. 11. 6. 1951 (MinBl. S. 79)
DK 621.643.412:629.12 Flansche für Schiffbau							
DIN	86 024	4.52	348	Flansche; Gußflansche für Außenbordanschlüsse mit Flanschanschlußmaßen nach Nenndruck 25, Konstruktionsblatt (Ersetzt durch TGL 0-86024 Ausg. 7.60)	1. 12. 60	5127	AO Nr. 47 v. 30. 1. 1957 (GBl. II S. 82)
DK 621.643.415 Schnellverbindungen							
DIN	14 317	11.52	027	C-Festkupplung mit metallischer Dichtfläche (Ersetzt durch DIN 14317 Ausg. 11.58)	31. 12. 60	2349—54	
DIN	14 318	11.52	027	B-Festkupplung mit metallischer Dichtfläche (Ersetzt durch DIN 14318 Ausg. 11.58)	31. 12. 60	2350—54	Bkm. Nr. 28 v. 11. 9. 1954 (ZBl. S. 455)
DIN	14 319	11.52	027	A-Festkupplung mit metallischer Dichtfläche (Ersetzt durch DIN 14319 Ausg. 11.58)	31. 12. 60	2351—54	
DIN	14 342	4.53	027	B-C-Übergangsstück (Ersetzt durch DIN 14342 Ausg. 12.58)	31. 12. 60	2410—54	Bkm. Nr. 30 v. 26. 11. 1954 (ZBl. S. 611)
DIN	14 343	4.53	027	A-B-Übergangsstück (Ersetzt durch DIN 14343 Ausg. 12.58)	31. 12. 60	2409—54	

Art	Nummer	Ausgabe	Gruppe	Titel des Standards	Verbindlichkeit aufgehoben ab	Register-Nummer	Verbindlichkeitserklärung veröffentlicht
1	2	3	4	5	6	7	8
DK 621.646.2/.4 Ventile, Regler							
TGL	7849	12.59	314	Schrägsitzventile aus Silumin, Nenndruck 6, Nennweite 20 bis 200 (Ersetzt durch TGL 7849 Ausg. 7.60)	1. 3. 60	7849	AO Nr. 79 v. 12. 4. 1960 (GBl. II S. 180)
DK 621.65/.69 Pumpen							
TGL	3704—56	1956	323	Pumpen; Zahnradpumpen für selbstschmierende Flüssigkeiten, Leistungen, Anschlüsse	1. 10. 60	3704—56	
TGL	3705—56	1956	323	Pumpen; Zahnradpumpen für selbstschmierende Flüssigkeiten mit Rohrgewinde-Anschluß, Hauptabmessungen, Einbaumaße	1. 10. 60	3705—56	AO Nr. 45 v. 15. 11. 1956 (GBl. II S. 410)
TGL	3706—56	1956	323	Pumpen; Zahnradpumpen für selbstschmierende Flüssigkeiten mit Flanschanschluß, Hauptabmessungen, Einbaumaße	1. 10. 60	3706—56	
DK 621.914.2 Fräser							
DIN	887	3.51	328	Maschinenwerkzeuge für Metall; Gewindefräser mit Zylinderschaft für Metrisches Gewinde (Ersetzt durch TGL 0-887 Ausg. 7.60)	1. 12. 60	3444—56	AO Nr. 44 v. 11. 10. 1956 (GBl. II S. 354)
DK 621.928 Sieb- und Abscheidevorrichtungen							
DIN	4186 Blatt 1	9.53	381	Siebe; Webedrähte, rund (Ersetzt durch DIN 4186 Blatt 1 Ausg. 2.57)	1. 12. 60	2274—54	Bkm. Nr. 26 v. 20. 5. 1954 (ZBl. S. 246)
DK 631.35 Erntegeräte, Erntemaschinen							
TGL	3172—56	1956	324	Landmaschinen; Grasmäher für Gespannzug	1. 10. 60	3172—56	AO Nr. 45 v. 15. 11. 1956 (GBl. II S. 410)
DK 655 Graphisches Gewerbe							
TGL	3282	4.57	570	Buchformate (Ersetzt durch TGL 3282 Ausg. 7.60)	1. 12. 60	3282	AO Nr. 50 v. 18. 4. 1957 (GBl. II S. 169)
DK 677.051 Spinnstoff-Aufbereitungsmaschinen							
DIN	64 115	6.51	327	Hackerblätter (Ersetzt durch Fachbereich-Standard, bisher ZNT 12214 Ausg. 9.59)	1. 10. 60	2550—55	Bkm. Nr. 36 v. 15. 8. 1955 (GBl. II S. 317)
DK 69.022/.024 Wände, Verbände, Dächer							
DIN	1099	4.23	795	Dachrinnen und Abfallrohre für Kleinhäuser (Ersetzt durch TGL 7246 bis 7252 Ausg. 8.60)	1. 10. 60	533—50	Bkm. Nr. 4 v. 20. 6. 1950 (MinBl. S. 84)

Anordnung Nr. 89*
über Standards der Deutschen Demokratischen Republik.

Vom 22. August 1960

§ 1

Auf Grund des § 9 Ziff. 5 der Verordnung vom 30. September 1954 über die Einführung Staatlicher Standards und Durchführung der Standardisierungsarbeiten in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 821) werden die in der Anlage aufgeführten Standards für verbindlich erklärt.

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 22. August 1960

Der Leiter des Amtes für Standardisierung
Meister

Anlage

zu vorstehender Anordnung Nr. 89

Art	Nummer	Ausgabe	Gruppe	Titel des Standards	Verbindlich ab	Register-Nummer	Bezugsnachweis
1	2	3	4	5	6	7	8
DK 615.47 Medizinische Instrumente							
TGL	3249	8.60	373	Augenspiegel, einfach	1. 1. 61	3249	
DK 621-76 Dichtungen							
TGL	3424	8.60	493	Flachdichtungen; IT-Platten, Technische Lieferbedingungen (Ersatz für TGL 3424 Ausg. 8.57)	1. 1. 61	3424	
DK 621-777 Kennzeichnung. Schilder							
TGL	7988 Blatt 1	8.60	363	Fernmeldeleitungen; Schaltdrähte, Schaltlitzen, Farbkennzeichnung der Adern	1. 1. 61	7988/1	
DK 621.315.3 Isolierte Leitungen außer Kabeln							
TGL	7983	8.60	363	Fernmeldeleitungen; Schaltdrähte, gummiisoliert, Aufbau und Eigenschaften	1. 1. 61	7983	
TGL	7984	8.60	363	Fernmeldeleitungen; Schaltdrähte, kunststoffisoliert, seidenkunststoff- oder lackseidenkunststoffisoliert, Aufbau und Eigenschaften	1. 1. 61	7984	
TGL	7985	8.60	363	Fernmeldeleitungen; Schaltdrähte, seiden- oder lackseidenisoliert, Aufbau und Eigenschaften	1. 1. 61	7985	
TGL	7986	8.60	363	Fernmeldeleitungen; Schaltlitzen, seiden- oder lackseidenisoliert, Aufbau und Eigenschaften	1. 1. 61	7986	
TGL	7987	8.60	363	Fernmeldeleitungen; Schaltlitzen, kunststoff- oder seidenkunststoffisoliert, Aufbau und Eigenschaften	1. 1. 61	7987	

Fachbuchversandhaus Leipzig, Leipzig O 5, Täubchenweg 83

* Anordnung Nr. 88 (GBl. II S. 339)

Art	Nummer	Ausgabe	Gruppe	Titel des Standards	Verbindlich ab	Register-Nummer	Bezugsnachweis
1	2	3	4	5	6	7	8
TGL	7988 Blatt 2	8.60	363	Fernmeldeleitungen; Schaltdrähte, Schaltlitzen, Prüfvorschriften	1. 1. 61	7988/2	
TGL	7988 Blatt 3	8.60	363	Fernmeldeleitungen; Schaltdrähte, Schaltlitzen, Arten und Verwendung	1. 1. 61	7988/3	
DK 621.315.67 Installationsmaterial							
TGL	7607	8.60	368	Elektro-Installationsmaterial; Halbversenktes Installationsmaterial, Übersicht	1. 1. 61	7607	
TGL	7611	8.60	368	Elektro-Installationsmaterial; Abzweigdosen für Leiterquerschnitt bis 2,5 mm², 380 V, halbversenkt, Schutzart P 20	1. 1. 61	7611	
TGL	7612	8.60	368	Elektro-Installationsmaterial; Einbaukästen, Trennwand für halbversenktes Installationsmaterial	1. 1. 61	7612	
TGL	7613	8.60	368	Elektro-Installationsmaterial; Abdeckplatten für halbversenktes Installationsmaterial	1. 1. 61	7613	
DK 621.316.541 Steckvorrichtungen							
TGL	7610	8.60	368	Elektro-Installationsmaterial; Steckdosen 10 A, 250 V, halbversenkt, Schutzart P 20	1. 1. 61	7610	
DK 621.316.542/.57 Schalter							
TGL	7608	8.60	368	Elektro-Installationsmaterial; Wippenschalter, 6 A, 250 V, halbversenkt, Schutzart P 20	1. 1. 61	7608	
TGL	7609 Blatt 1	8.60	368	Elektro-Installationsmaterial; Drucktaster ohne Glimmlampe, 250 V, halbversenkt, Schutzart P 20	1. 1. 61	7609/1	
DK 621.798 Verpackung							
TGL	7895 Blatt 2	8.60	563	Schachteln für Isolierflaschen	1. 1. 61	7895/2	
DK 621.85 Antriebselemente							
TGL	5856	7.60	327	Bagger und Absetzer; Eimerkettenantrieb, Turasecken für Achteck-Turas	1. 12. 60	5856	
DK 621.861/.866:629.12 Rollenzüge und Winden für Schiffbau							
TGL	7886	8.60	348	Schiffbauliche Ausrüstung; Leichtgut-Ladebäume, geschweißt	1. 1. 61	7886	
TGL	7887	8.60	348	Schiffbauliche Ausrüstung; Ladebaumgabeln, geschweißt, für Leichtgut-Ladebäume	1. 1. 61	7887	
TGL	7888	8.60	348	Schiffbauliche Ausrüstung; Kopfbeschläge für Leichtgut-Ladebäume	1. 1. 61	7888	

Fachbuchversandhaus Leipzig, Leipzig O 5, Täubchenweg 83

Art	Nummer	Ausgabe	Gruppe	Titel des Standards	Verbindlich ab	Register-Nummer	Bezugsnachweis
1	2	3	4	5	6	7	8
DK 621.86/.87 Fördermittel							
TGL	6419	7.60	327	Bagger und Absetzer; Baggereimer, Absetzereimer	1. 12. 60	6419	
DK 621.9 Werkzeuge. Werkzeugmaschinen							
TGL	5218	8.60	328	Maschinenwerkzeuge für Metall; Rändel- und Kordelräder	1. 1. 61	5218	
DK 628.9 Lichttechnik							
TGL	7193	7.60	387	Wagenmeister- und Grubenleuchte für Karbid	1. 12. 60	7193	
DK 631.5 Landwirtschaftliche Arbeiten							
TGL	8238	8.60	110	Landwirtschaftliche Arbeiten; Pflege, Eggen und Striegeln, Gütevorschriften	1. 1. 61	8238	
TGL	8239	8.60	110	Landwirtschaftliche Arbeiten; Hacken mit Maschine, Gütevorschriften	1. 1. 61	8239	
TGL	8240	8.60	110	Landwirtschaftliche Arbeiten; Rüben guthacken, Gütevorschriften	1. 1. 61	8240	
DK 631.531 Saatgut. Aussaat							
TGL	8093	8.60	115	Saatgut anerkannt, Arznei- und Gewürzpflanzen, Gütevorschriften	1. 1. 61	8093	
DK 631.8 Düngemittel. Düngung							
TGL	2942	8.60	413	Handelsdünger; Stickstoff-Düngemittel	1. 1. 61	2942	
DK 633 Pflanzenbau							
TGL	7795	8.60	115	Saatgut anerkannt, Tabak (Nicotiana tabacum L.), Gütevorschriften	1. 1. 61	7795	
DK 633.1 Getreide. Körnerfrüchte							
TGL	2753	8.60	111	Getreide; Industriegerste (Hordeum sativum Jess.) (Ersatz für TGL 2753–56)	1. 1. 61	2753	
TGL	2754	8.60	111	Getreide; Industriehafer (Avena sativa L.) (Ersatz für TGL 2754–56)	1. 1. 61	2754	
TGL	2755	8.60	111	Getreide; Roggen (Secale cereale L.) (Ersatz für TGL 2755–56)	1. 1. 61	2755	
DK 634.1/.7 Obstbau							
TGL	7792	8.60	121	Baumschulerzeugnisse; Obstpflanzgut, Gütevorschriften	1. 1. 61	7792	

Fachbuchversandhaus Leipzig, Leipzig O 5, Täubchenweg 83

Art	Nummer	Ausgabe	Gruppe	Titel des Standards	Verbindlich ab	Register-Nummer	Bezugsnachweis
1	2	3	4	5	6	7	8
DK 635.65 Hülsenfrüchte							
TGL	7484	8.60	111	Hülsenfrüchte, trocken, ungeschält, Konsumware	1. 1. 61	7484	
DK 636/637 Tierzucht, Tierische Erzeugnisse							
TGL	7485	8.60	115	Saatgut anerkannt, Futterpflanzen, Gütevorschriften	1. 1. 61	7485	
TGL	7593	8.60	111	Getreide; Futtermais, Körnermais (Zea mays L.)	1. 1. 61	7593	
TGL	7594	8.60	111	Getreide; Futterhafer (Avena Sativa L.)	1. 1. 61	7594	
TGL	7595	8.60	111	Getreide; Futtergerste (Hordeum sativum Jess.)	1. 1. 61	7595	
DK 645 Einrichtungsgegenstände							
TGL	8448 Blatt 1	8.60	543	Stahldrahtmatratzen mit Holzrahmen, Technische Lieferbedingungen	1. 1. 61	844871	
DK 66 Chemische Technik							
TGL	6999	7.60	316	Trockenapparate; Innenbeheizte Trommeltrockner bis 355 000 Liter Inhalt und bis 3600 mm Durchmesser	1. 12. 60 bis 31. 12. 62	6999	
DK 661.32 Soda, Natriumverbindungen							
TGL	8124	8.60	412	Grundchemikalien; Natriumcarbonat, technisch	1. 1. 61	8124	
DK 661.7 Organische Stoffe							
TGL	8260	8.60	421	Organische Zwischenprodukte; Hydrochinon	1. 1. 61	8260	
TGL	8450	8.60	421	Organische Zwischenprodukte; p-Chlor-m-kresol, kristallisiert, technisch	1. 1. 61	8450	
TGL	8454	8.60	423	Organische Zwischenprodukte; Dimethylsulfat, technisch	1. 1. 61	8454	
DK 661.8 Metallverbindungen im allgemeinen, Salze, Mineralfarben							
TGL	8122	8.60	416	Grundchemikalien; Bariumchlorid, technisch	1. 1. 61	8122	
DK 664.1 Zuckerindustrie, Zucker, Zuckerwaren							
TGL	6201 Blatt 1	8.60	687	Zuckerwaren; Bonbons (Karamellen) Allgemeines	1. 1. 61	620171	
TGL	6201 Blatt 2	8.60	687	Zuckerwaren; Bonbons (Karamellen) Sorten	1. 1. 61	620172	
DK 666.1 Glas							
TGL	9256	8.60	522	Prüfung von Glas; Flachglas, Prüfung auf Güte der Durchsicht	1. 1. 61	9256	

Fachbuchversandhaus Leipzig, Leipzig O 5, Täubchenweg 83

Art	Nummer	Ausgabe	Gruppe	Titel des Standards	Verbindlich ab	Register-Nummer	Bezugsnachweis
1	2	3	4	5	6	7	8
DK 666.3/.7 Keramik							
TGL	7465	7.60	511	Bauelemente aus Steinzeug für landwirtschaftliche Fütterungseinrichtungen, Technische Lieferbedingungen	1. 12. 60	7465	
TGL	7466	7.60	511	Bauelemente aus Steinzeug für landwirtschaftliche Fütterungseinrichtungen, Trogschalen	1. 12. 60	7466	
TGL	7467	7.60	511	Bauelemente aus Steinzeug für landwirtschaftliche Fütterungseinrichtungen, Drittelschalen	1. 12. 60	7467	
TGL	7468	7.60	511	Bauelemente aus Steinzeug für landwirtschaftliche Fütterungseinrichtungen, Hafoschalen	1. 12. 60	7468	
TGL	7469	7.60	511	Bauelemente aus Steinzeug für landwirtschaftliche Fütterungseinrichtungen, Platten	1. 12. 60	7469	
DK 667 Farbtechnische Industrien, Färbereien, Farbstoffe, Anstrichtechnik							
TGL	6916	8.60	488	Karosseriepflegemittel, Flüssige poliermittelhaltige Emulsionen	1. 1. 61	6916	
DK 667.6 Anstrichtechnik, Anstrichstoffe							
TGL	7761	8.60	483	Anstrichstoffe; Rohleinöl, Technische Lieferbedingungen	1. 1. 61	7761	
DK 668.1 Seife, Waschmittel							
TGL	8910 Blatt 1	8.60	482	Wasch- und Reinigungsmittel zur Anwendung in wäßrigen Lösungen, Sorten, Allgemeine Bestimmungen	1. 1. 61	8910/1	
TGL	8910 Blatt 2	8.60	482	Wasch- und Reinigungsmittel zur Anwendung in wäßrigen Lösungen, Schwerwaschmittel (Ersatz für TGL 482530.01 Ausg. 9.50)	1. 1. 61	8910/2	
TGL	8910 Blatt 3	8.60	482	Wasch- und Reinigungsmittel zur Anwendung in wäßrigen Lösungen, Feinwaschmittel und Schaumreiniger (Ersatz für TGL 482530.02 Ausg. 9.50)	1. 1. 61	8910/3	
TGL	8910 Blatt 4	8.60	482	Wasch- und Reinigungsmittel zur Anwendung in wäßrigen Lösungen, Mildreiniger	1. 1. 61	8910/4	
TGL	8910 Blatt 5	8.60	482	Wasch- und Reinigungsmittel zur Anwendung in wäßrigen Lösungen, Schnellwaschmittel	1. 1. 61	8910/5	
DK 672.6 Ketten							
TGL	4100	7.60	327	Bagger und Absetzer; Eimerketten, Übersicht	1. 12. 60	4100	
TGL	4101	7.60	327	Bagger und Absetzer; Eimerketten, Dickschaken	1. 12. 60	4101	
TGL	4102	7.60	327	Bagger und Absetzer; Eimerketten, Eimerschaken	1. 12. 60	4102	

Fachbuchversandhaus Leipzig, Leipzig O 5, Täubchenweg 83

Art	Nummer	Ausgabe	Gruppe	Titel des Standards	Verbindlich ab	Register-Nummer	Bezugsnachweis
1	2	3	4	5	6	7	8
DK 672.6 Ketten (Fortsetzung)							
TGL	4103	7.60	327	Bagger und Absetzer; Eimerkette, Nasenschaken	1. 12. 60	4103	
TGL	4104	7.60	327	Bagger und Absetzer; Buchsen, gerollt	1. 12. 60	4104	
TGL	4105	7.60	327	Bagger und Absetzer; Eimerkettenbolzen	1. 12. 60	4105	
TGL	4106	7.60	327	Bagger und Absetzer; Eimerketten, Dichtungsringe für Schaken	1. 12. 60	4106	
TGL	4107	7.60	327	Bagger und Absetzer; Eimerketten, Scheiben für Nasenschaken	1. 12. 60	4107	
TGL	4108	7.60	327	Bagger und Absetzer; Eimerketten, Ausgleichscheiben	1. 12. 60	4108	
TGL	4109	7.60	327	Bagger und Absetzer; Vorstecker	1. 12. 60	4109	
TGL	4110	7.60	327	Bagger und Absetzer; Eimerketten, Gleitsohlen	1. 12. 60	4110	
TGL	5855	7.60	327	Bagger und Absetzer; Eimerkettenrollen, Hauptabmessungen	1. 12. 60	5855	
DK 677.06/.6 Rohstoffe und Erzeugnisse der Textilindustrie							
TGL	7964	8.60	257	Mineralische Faserstoffe; Mineralwolleschnur	1. 1. 61	7964	
DK 678.4.04 Kautschuk, Hilfsstoffe, Zusatzstoffe							
TGL	6529	8.60	423	Vulkanisationsbeschleuniger, Hexamethylentetramin	1. 1. 61	6529	
TGL	8452	8.60	421	Organische Zwischenprodukte; Phenyl-β-naphthylamin, technisch	1. 1. 61	8452	
DK 678.5/.8 Kunststoffe							
TGL	7014	8.60	490	Synthetischer Kautschuk, Buna S 4	1. 1. 61	7014	
TGL	7015	8.60	490	Synthetischer Kautschuk, Buna 85	1. 1. 61	7015	
TGL	7016	8.60	490	Synthetischer Kautschuk, Plastikator 32 und 32 GF	1. 1. 61	7016	
DK 69.022/.024 Wände, Verbände, Dächer							
TGL	3419	8.60	584	Regenfallrohre aus Polyvinylchlorid (Ersatz für TGL 3419 Ausg. 6.58)	1. 1. 61	3419	
TGL	3420	8.60	584	Dachrinnen, hängend, aus Polyvinylchlorid (Ersatz für TGL 3420 Ausg. 2.58)	1. 1. 61	3420	
DK 69.05 Anlage und Bauweise von Bauwerken							
TGL	7658	7.60	700	Bauten der Landwirtschaft; Flachsilos für Gärfutter, Begriffe, Hauptkennwerte	1. 12. 60	7658	

Fachbuchversandhaus Leipzig, Leipzig O 5, Täubchenweg 83

Art	Nummer	Ausgabe	Gruppe	Titel des Standards	Verbindlich ab	Register-Nummer	Bezugs-nachweis
1	2	3	4	5	6	7	8
DK 697 Anlagen für Heizung, Lüftung und Kühlung							
TGL	7627	8.60	316	Lufttechnische Anlagen; Rohr- und Kanalleitungen für ortsfeste Anlagen in Gebäuden und für den Schiffbau, Rohrdurchmesser, Kanalbreiten, Kanalhöhen (Ersatz für TGL 31643:1 Blatt 1 Ausg. 1.55)	1. 11. 60	7627	Fachbuchversandhaus Leipzig, Leipzig O 5, Täubchenweg 83
TGL	7628	8.60	316	Lufttechnische Anlagen; Anschlußmaße für Geräte, Reihe 1 bis 3 (Ersatz für TGL 31643:1 Blatt 2 bis 4 Ausg. 1.55)	1. 11. 60	7628	
TGL	7629	8.60	316	Lufttechnische Anlagen; Rahmen, Reihe 1	1. 11. 60	7629	
TGL	7630	8.60	316	Lufttechnische Anlagen; Rahmen, Reihe 2	1. 11. 60	7630	
TGL	7631	8.60	316	Lufttechnische Anlagen; Rahmen, Reihe 3	1. 11. 60	7631	
TGL	7632	8.60	316	Lufttechnische Anlagen; Flansche, Reihe 1	1. 11. 60	7632	
TGL	7633	8.60	316	Lufttechnische Anlagen; Flansche, Reihe 2	1. 11. 60	7633	
TGL	7634	8.60	316	Lufttechnische Anlagen; Flansche, Reihe 3	1. 11. 60	7634	
TGL	7635	8.60	316	Lufttechnische Anlagen; Blechkrümmer, Mittelteile 15°	1. 11. 60	7635	
TGL	7636	8.60	316	Lufttechnische Anlagen; Blechkrümmer, Mittelteile 30°	1. 11. 60	7636	
DK 771.3/.4 Kameras und Zubehör. Hilfsgeräte							
TGL	8011	7.60	372	Bildformate, Bildmaße, Unschärfenkreise für Kameras, Übersicht	1. 1. 61 bis 31. 12. 61	8011	

Die Verbindlichkeit folgender Standards wird zum angegebenen Zeitpunkt aufgehoben:

Art	Nummer	Ausgabe	Gruppe	Titel des Standards	Verbindlichkeit aufgehoben ab	Register-Nummer	Verbindlichkeitserklärung veröffentlicht
1	2	3	4	5	6	7	8
DK 621—76 Dichtungen							
TGL	3424	8.57	495	Flachdichtungen; It-Platten, Technische Lieferbedingungen (Ersetzt durch TGL 3424 Ausg. 8.60)	1. 1. 61	3424	AO Nr. 54 v. 30. 9. 1957 (GBl. II S. 283)
DK 637.14 Milcharten							
TGL	2760-56	1956	675	Trinkmilch (Ersetzt durch TGL 2760 Ausg. 7.60)	1. 12. 60	2760—56	AO Nr. 43 v. 11. 9. 1956 (GBl. II S. 325)

Art	Nummer	Ausgabe	Gruppe	Titel des Standards	Verbindlichkeit aufgehoben ab	Register-Nummer	Verbindlichkeitserklärung veröffentlicht
1	2	3	4	5	6	7	8
DK 668.1 Seife. Waschmittel							
TGL	482530.01	9.50	482	Waschpulver für Weiß-, Grob- und Buntwäsche, Mindestgütevorschrift (Ersetzt durch TGL 8910 Bl. 2 Ausg. 8.60)	1. 1. 61	01 527	Bkm. Nr. 8 v. 30. 9. 1950 (MinBl. S. 173)
TGL	482530.02	9.50	482	Feinwaschmittel, Mindestgütevorschrift (Ersetzt durch TGL 8910 Bl. 3 Ausg. 8.60)	1. 1. 61	01 526	
DK 69.022/.024 Wände. Verbände. Dächer							
TGL	3419	6.58	584	Regenfallrohre aus Polyvinylchlorid (Ersetzt durch TGL 3419 Ausg. 8.60)	31. 12. 60	3419	AO Nr. 61 v. 31. 7. 1958 (GBl. II S. 194)
TGL	3420	2.58	584	Dachrinnen, hängend, aus Polyvinylchlorid (Ersetzt durch TGL 3420 Ausg. 8.60)	31. 12. 60	3420	AO Nr. 59 v. 15. 4. 1958 (GBl. II S. 88)
DK 697 Anlagen für Heizung, Lüftung und Kühlung							
TGL	31643:1 Blatt 1	1.55	316	Lufttechnische Anlagen und Geräte; Lüftungsleitungen für ortsfeste Anlagen und für den Schiffbau, Maßordnung (Ersetzt durch TGL 7627 Ausg. 8.60)	1. 11. 60	02 453	
TGL	31643:1 Blatt 2	1.55	316	Lufttechnische Anlagen und Geräte; Geräteanschlüsse, Maßordnung (Ersetzt durch TGL 7628 Ausg. 8.60)	1. 11. 60	02 454	Bkm. Nr. 32 v. 15. 3. 1955 (GBl. II S. 113)
TGL	31643:1 Blatt 3	1.55	316	Lufttechnische Anlagen und Geräte; Anschlußmaße für Geräte, runde Querschnitte, Konstruktionsrichtlinien (Ersetzt durch TGL 7628 Ausg. 8.60)	1. 11. 60	02 455	
TGL	31643:1 Blatt 4	1.55	316	Lufttechnische Anlagen und Geräte; Anschlußmaße für Geräte, rechteckige Querschnitte, Konstruktionsrichtlinien (Ersetzt durch TGL 7628 Ausg. 8.60)	1. 11. 60	02 456	

Herausgeber: Büro des Präsidiums des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin C 2, Klosterstraße 47 – Redaktion Berlin C 2, Klosterstraße 47, Telefon: 22 07 36 22 – Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen – AG 131/60-DDR – Verlag: (6) VEB Deutscher Zentralverlag, Berlin C 2, Telefon: 51 05 21 – Erscheint nach Bedarf – Fortlaufender Bezug nur durch die Post – Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 3,– DM, Teil II 2,10 DM – Einzelabgabe bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 DM, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 DM, über 32 Seiten 0,50 DM je Exemplar – Bestellungen beim Buchhandel, beim Buchhaus Leipzig, Leipzig C 1, Postfach 91 Telefon: 2 54 81, sowie Bezug gegen Barzahlung in der Verkaufsstelle des Verlages, Berlin C 2, Roßstraße 6, Telefon: 51 05 21 – Druck: (140) Neues Deutschland, Berlin

Hochschule
ir Bauwesen 234
Co[illegible]s

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil II

1960	Berlin, den 4. Oktober 1960	Nr. 30

Tag	Inhalt	Seite
30. 8. 60	Anordnung über Maschinen und Ausrüstungen für die Bau- und Baustoffindustrie. — Maschinenordnung —	357
8. 9. 60	Anordnung über die Rechnungslegung und Bezahlung von Bauleistungen für den Wohnungsneubau in Serienfertigung nach der Taktmethode	359
29. 8. 60	Anordnung Nr. 90 über Standards der Deutschen Demokratischen Republik	360
6. 9. 60	Anordnung Nr. 91 über Standards der Deutschen Demokratischen Republik	370

Anordnung über Maschinen und Ausrüstungen für die Bau- und Baustoffindustrie. — Maschinenordnung —

Vom 30. August 1960

§ 1

Die vom Ministerium für Bauwesen nach den Mustertechnologien festgelegten und bestätigten Maschinenkomplexe und kompletten Anlagen für die Bau- und Baustoffindustrie sind in allen Teilen und Zeiträumen der Planung von Investitionen für das Bauwesen zugrunde zu legen.

§ 2

Die Betriebe der Bau- und Baustoffindustrie haben die Inbetriebnahmetermine der Maschinenkomplexe bzw. kompletten Anlagen entsprechend ihren Planaufgaben mittels Hauptfristenpläne bzw. Liefergrafiken festzulegen.

§ 3

(1) Die auf Grund des Beschlusses des Ministerrates vom 4. Juni 1959 über den Plan der sozialistischen Umwälzung des Bauwesens — Grundzüge der Ökonomik der Bauwirtschaft* — festzulegende Nomenklatur der wichtigsten Maschinen und Ausrüstungen ist verbindlich für

1. die Vorplanung der Investitionen;
2. die Projektierung sowie für die Grobspezifizierung der zugehörigen Ausrüstungen nach Objekten und Maschinenkomplexen und deren Zusammenfassung nach den Planpositionen des Volkswirtschaftsplanes;
3. die Bilanzierung des Aufkommens und die Verteilung als Unterpositionen der entsprechenden Staatsplanpositionen;
4. den Abschluß von Globalvereinbarungen, vorbereitender Verträge und Lieferverträge und deren monatliche Kontrolle.

(2) Die Nomenklaturpositionen sind in allen Planteilen und -unterlagen gemäß Abs. 1 mengen- und wertmäßig (Industrieabgabepreise) auszuweisen.

§ 4

(1) Die Leiter der Betriebe und deren übergeordnete Organe sind für die Abstimmung ihrer Investitionspläne auf der Grundlage der Plandirektiven unter Berücksichtigung der Maschinenkomplexe verantwortlich. Die vorgegebenen Kennziffern für die Erhaltung und Erweiterung sind dabei einzuhalten.

(2) Die Investitionspläne und Ausrüstungslisten

1. der örtlich geleiteten Bau- und Baustoffindustrie sind durch die Bezirksbauämter,
2. der zentral geleiteten Bau- und Baustoffindustrie sind durch die zuständigen VVB bzw. durch das Ministerium für Bauwesen

zusammenzufassen und entsprechend der Ordnung der Planung zu verdichten (die Investitionspläne der Bezirksbauämter sind über die Wirtschaftsräte zu leiten) und dem Ministerium für Bauwesen einzureichen. Diese Pläne sind durch das Ministerium für Bauwesen mit der Staatlichen Plankommission abzustimmen.

(3) Die Staatliche Plankommission bestätigt den Räten der Bezirke in ihrem Gesamtinvestitionsplan die Investitionen für die örtliche Bau- und Baustoffindustrie und dem Ministerium für Bauwesen die Investitionen der zentralen Bau- und Baustoffindustrie. Der Ausrüstungsplan für die örtliche und zentrale Bau- und Baustoffindustrie wird von der Staatlichen Plankommission bestätigt und dem Ministerium für Bauwesen übergeben.

* Sonderheft der Schriftenreihe Bauwesen

(4) Für die Zuteilung der in den jährlichen Globalvereinbarungen und in den Importplänen festgelegten wichtigsten Maschinen und Ausrüstungen an die Bezirksbauämter, VVB und VEB (Z) ist das Ministerium für Bauwesen verantwortlich.

§ 5

(1) Das Ministerium für Bauwesen hat im Einvernehmen mit der Staatlichen Plankommission den Importplan der zentralen und örtlichen Bau- und Baustoffindustrie aufzustellen und mit den Importkennziffern abzustimmen.

(2) Alle nicht dem Bereich des Ministeriums für Bauwesen angehörenden Wirtschaftszweige, bei denen Bau- und Baustoffbetriebe bestehen, sind verpflichtet, ein Exemplar ihrer spezifizierten Importpläne für Bau- und Baustoffmaschinen dem Ministerium für Bauwesen zu übergeben. Das Ministerium für Bauwesen überprüft und bestätigt die Importnotwendigkeit dieser Ausrüstungen der übrigen Bedarfsträger. Ohne Bestätigung durch das Ministerium für Bauwesen dürfen keine Importe von Bau- und Baustoffmaschinen sowie für Bauzwecke bestimmte Hebe- und Transportausrüstungen vorgenommen werden.

§ 6

Zur vorrangigen Sicherung des Investitionsbedarfes des Bauwesens hat das Staatliche Maschinenkontor die Spezifizierung des Exportes für Bau- und Baustoffmaschinen sowie für Bauzwecke bestimmte Hebe- und Transportausrüstungen mit dem Ministerium für Außenhandel und Innerdeutschen Handel und dessen Außenhandelsorganen sowie mit dem Ministerium für Bauwesen abzustimmen.

§ 7

Die übergeordneten Organe der Bau- und Baustoffbetriebe haben die Finanzierung der nach § 4 Abs. 4 sich ergebenden Zuteilung von Bau- und Baustoffmaschinen und Ausrüstungen aus den für Investitionen zugelassenen Finanzierungsquellen zu gewährleisten.

§ 8

(1) Die VVB Baumechanisierung Dresden ist Vertragspartner des gesamten Bauwesens gegenüber den Außenhandelsorganen für den Import von Maschinen, Ausrüstungen und Ersatzteilen für die Bau- und Baustoffindustrie lt. Nomenklatur gemäß § 3.

(2) Ihr obliegt

1. der Abschluß der Importverträge mit den Außenhandelsorganen nach dem Importplan des Ministeriums für Bauwesen;
2. der Abschluß der Lieferverträge mit den Bedarfsträgern der Bau- und Baustoffindustrie nach den vom Ministerium für Bauwesen bestätigten Zuteilungsplänen für Importmaschinen und -ausrüstungen;
3. die Kontrolle der finanziellen und materiellen Abwicklung der Importpläne des Ministeriums für Bauwesen durch den VEB Leitstelle für Baumaschinen-Ersatzteile und Zubehör, Cossebaude (LBZ);
4. im Einvernehmen mit den Außenhandelsorganen die Einrichtung des Kunden- und technischen Dienstes für alle importierten Maschinen und Ausrüstungen sowie die Versorgung der Bedarfsträger des Bauwesens mit Maschinenpässen und Auslastungsbüchern, technischen Dokumentationen, Betriebs- und Wartungsanleitungen, Ersatzteillisten und Reparaturanleitungen in deutscher Sprache;
5. die monatliche Berichterstattung über die Realisierung der zu importierenden Maschinen und Ersatzteile an das Ministerium für Bauwesen.

(3) Der Rechnungseinzug ist wie folgt durchzuführen:

1. Die Außenhandelsorgane ziehen ihre Forderungen entsprechend der Anordnung der Deutschen Notenbank (Sammelrechnung) über die zuständige Bank vom LBZ ein.
2. Der LBZ stellt auf Grund des bestätigten Verteilungsplanes die Rechnungen für die einzelnen Bezirke bzw. zentral geleiteten volkseigenen Bau- und Baustoffbetriebe aus und zieht die Forderungen über die zuständige Bank ein.

Der für die organisatorische Tätigkeit bei der Zuführung von Maschinenkomplexen usw. an die Betriebe entstehende Aufwand muß Bestandteil des Finanzplanes des LBZ sein.

§ 9

Die Bezirksbauämter haben für ihren Bezirk zur Realisierung der Importe einen Bau-, Baustoff- oder Baumechanikbetrieb als Leitbetrieb zu bestimmen.

§ 10

Die VVB Baumechanisierung ist verantwortlich für

1. die Organisierung des gesamten Ersatzteil- und Reparaturwesens für alle Bau- und Baustoffmaschinen einschließlich der zugehörigen Hebe- und Transportausrüstungen. Ihr obliegt die Anleitung und Kontrolle aller Reparaturabteilungen und Ersatzteillager bei den Bau- und Baustoffbetrieben;
2. die Sicherung des Kunden- und technischen Dienstes durch den Maschinenbau für das Bauwesen;
3. die Organisierung periodischer Maschinenuntersuchungen für die Bau- und Baustoffmaschinen lt. Nomenklatur als Grundlage der planmäßigen Generalreparatur;
4. die Organisierung und Durchführung von Qualifizierungslehrgängen für das maschinentechnische Personal der Bau-, Baustoff- und Reparaturbetriebe sowie für die Ablegung der Prüfung und Ausstellung der Zeugnisse für die Erlernung eines zweiten Berufes (Maschinenbau) durch Bauarbeiter;
5. die Bildung fahrbarer Reparaturwerkstätten zur operativen Beseitigung von Maschinenhavarien.

§ 11

Diese Anordnung gilt nicht für die dem Ministerium für Verkehrswesen unterstellten Baubetriebe.

§ 12

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 30. August 1960

Der Minister für Bauwesen

Scholz

Anordnung über die Rechnungslegung und Bezahlung von Bauleistungen für den Wohnungsneubau in Serienfertigung nach der Taktmethode.

Vom 8. September 1960

§ 1

Geltungsbereich

Diese Anordnung gilt für alle volkseigenen Baubetriebe, soweit sie Leistungen in Serienfertigung nach der Taktmethode für ein volkseigenes oder genossenschaftliches Wohnungsneubauobjekt ausführen. Sie müssen zur Anwendung der Bestimmungen dieser Anordnung durch den Minister für Bauwesen im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen ermächtigt sein.

§ 2

Rechnungslegung und Bezahlung der Hauptauftragnehmer

(1) Volkseigene Baubetriebe erhalten auf die von ihnen als Hauptauftragnehmer in Serienfertigung nach der Taktmethode übernommenen Leistungen für ein volkseigenes oder genossenschaftliches Wohnungsneubauobjekt auf Anforderung des Auftraggebers durch die zuständige Sparkasse

1. eine 1. Abschlagszahlung nach Abschluß der Fertigstellungsstufe I und
2. eine 2. Abschlagszahlung nach Abschluß der Fertigstellungsstufe II.

(2) Die Abschlagszahlungen erfolgen in Höhe des für die einzelnen Fertigstellungsstufen festgelegten Anteiles am Preis des Objektes und auf der Grundlage eines einfachen Protokolls zwischen dem Baubetrieb als Hauptauftragnehmer und der Bauleitung des Auftraggebers. In das Protokoll ist der für die abgeschlossene Fertigstellungsstufe festgelegte Anteil am Preis des Objektes entsprechend dem bestätigten Projekt aufzunehmen.

(3) Die Schlußzahlung durch die Sparkasse wird nach Abschluß der Fertigstellungsstufe III geleistet; sie erfolgt auf der Grundlage der Rechnungslegung über die für das gesamte Objekt ausgeführten Bauleistungen. Die Schlußzahlung wird erst geleistet, wenn der Gebrauchsabnahmeschein der Staatlichen Bauaufsicht, das Protokoll über die erfolgte Übernahme durch den Auftraggeber und die Bestätigung des Auftraggebers, daß die bei der Gebrauchsabnahme bzw. der Übernahme festgestellten Mängel beseitigt sind, vorliegen.

(4) Für die Abgrenzung der Fertigstellungsstufen gelten die durch das Ministerium für Bauwesen erlassenen Bestimmungen*.

(5) Die Bezahlung der aus Wohnungsbaumitteln zu finanzierenden Außenanlagen, die nicht Bestandteil der drei Fertigstellungsstufen sind, erfolgt gesondert in einer Zahlung nach ihrer Fertigstellung.

§ 3

Angaben für die Protokolle bzw. für die Rechnungslegung

Die Unterlagen für die Rechnungslegung bzw. für die Protokolle gemäß § 2 müssen folgende Angaben enthalten:

Auftraggeber,	Datum des Bauleistungsvertrages,
Investitionsnummer,	Rechnungsbetrag lt. Vertrag für das Objekt bzw. für die jeweilige Fertigstellungsstufe.
Bauvorhaben,	
Objekt.	

§ 4

Rechnungslegung und Bezahlung der Nachauftragnehmer

(1) Volkseigene Betriebe als Nachauftragnehmer für Leistungen gemäß § 2 rechnen ihre Leistungen an einem Objekt jeweils nach Fertigstellung sämtlicher von ihnen innerhalb eines Taktes auszuführenden Arbeiten unmittelbar gegenüber dem Hauptauftragnehmer ab und werden von ihm bezahlt.

(2) Nichtvolkseigene Betriebe als Nachauftragnehmer für Leistungen gemäß Abs. 1 können ihre Leistungen nach den Bestimmungen der Anordnung vom 1. Februar 1958 über die Rechnungslegung für Bauleistungen durch volkseigene und private Baubetriebe (GBl. I S. 209) abrechnen.

§ 5

Abgrenzung

Von den Bestimmungen der Anordnung vom 1. Februar 1958 finden auf die Rechnungslegung und Bezahlung von Bauleistungen volkseigener Baubetriebe gemäß § 1 nur Anwendung:

1. § 4 mit folgender Einschränkung:
   Soweit die Nachweiskosten für den volkseigenen und den genossenschaftlichen Wohnungsneubau in Serienfertigung nach der Taktmethode in den Baupreisen nicht kalkuliert sind, werden sie anteilmäßig in die Protokolle und Abschlagszahlungen bzw. in die Rechnungslegung und Bezahlung der Nachauftragnehmer mit einbezogen. Die anteilmäßig bezahlten Beträge werden bei der Rechnungslegung und der Schlußzahlung entsprechend verrechnet.
2. § 5, soweit bei Bauleistungen für den volkseigenen und den genossenschaftlichen Wohnungsneubau in Serienfertigung nach der Taktmethode infolge notwendiger Angleichungsarbeiten Massenermittlungen erforderlich sind.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1961 in Kraft.

Berlin, den 8. September 1960

Der Minister für Bauwesen

Scholz

* Anweisung vom 30. Mai 1960 über die speziellen planmethodischen Bestimmungen für das Bauwesen zur Ausarbeitung der Volkswirtschaftspläne ab 1961 — Ordnung der Planung — (Schriftenreihe Ökonomie der Deutschen Bauakademie).

Anordnung Nr. 90*
über Standards der Deutschen Demokratischen Republik.

Vom 29. August 1960

§ 1

Auf Grund des § 9 Ziff. 5 der Verordnung vom 30. September 1954 über die Einführung Staatlicher Standards und Durchführung der Standardisierungsarbeiten in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 821) werden die in der Anlage aufgeführten Standards für verbindlich erklärt.

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 29. August 1960

Der Leiter des Amtes für Standardisierung
I. V.: Flügel
Stellvertreter des Leiters

Anlage

zu vorstehender Anordnung Nr. 90

Art	Nummer	Ausgabe	Gruppe	Titel des Standards	Verbindlich ab	Register-Nummer	Bezugsquelle für Preise
1	2	3	4	5	6	7	8
DK 54 Chemie							
TGL	5021	8.60	400	Bezeichnung der Reinheit von Chemikalien	1. 1. 61	5021	Fachbuchversandhaus Leipzig, Leipzig O 5, Tittelschenweg 33
DK 546 Anorganische Chemie							
TGL	6718	8.60	413	Labor- und Feinchemikalien; Ammoniumthiocyanat	1. 1. 61	6718	
TGL	6802	8.60	413	Labor- und Feinchemikalien; Hydrazinsulfat	1. 1. 61	6802	
TGL	7159	8.60	417	Labor- und Feinchemikalien; Bariumhydroxyd, kristallisiert	1. 1. 61	7159	
TGL	7160	8.60	413	Labor- und Feinchemikalien; Bariumnitrat	1. 1. 61	7160	
TGL	7162	8.60	413	Labor- und Feinchemikalien; Natriumnitrosopentacyanoferrat (III)	1. 1. 61	7162	
TGL	7431	8.60	412	Labor- und Feinchemikalien; Kaliumdihydrogenphosphat	1. 1. 61	7431	
TGL	7432	8.60	412	Labor- und Feinchemikalien; Natriumcarbonat, wasserfrei	1. 1. 61	7432	
TGL	7514	8.60	417	Labor- und Feinchemikalien; Jod, doppelt sublimiert	1. 1. 61	7514	
TGL	7517	8.60	416	Labor- und Feinchemikalien; Mangan(II)-chlorid	1. 1. 61	7517	

* Anordnung Nr. 89 (GBl. II S. 349)

Art	Nummer	Ausgabe	Gruppe	Titel des Standards	Verbindlich ab	Register-Nummer	Bezugsnachweis
1	2	3	4	5	6	7	8
DK 546 Anorganische Chemie (Fortsetzung)							
TGL	8406	8.60	413	Labor- und Feinchemikalien; Aluminiumnitrat, kristallisiert	1. 1. 61	8406	
TGL	8407	8.60	413	Labor- und Feinchemikalien; Kupfer(II)-nitrat	1. 1. 61	8407	
TGL	8408	8.60	413	Labor- und Feinchemikalien; Kaliumpermanganat	1. 1. 61	8408	
TGL	8409	8.60	412	Labor- und Feinchemikalien; Kaliumthiocyanat	1. 1. 61	8409	
TGL	8410	8.60	414	Labor- und Feinchemikalien; Ammoniumdihydrogenphosphat	1. 1. 61	8410	
TGL	8499	8.60	413	Labor- und Feinchemikalien; Ammoniumchlorid	1. 1. 61	8499	
TGL	8500	8.60	412	Labor- und Feinchemikalien; Kaliumchlorid	1. 1. 61	8500	
TGL	8501	8.60	412	Labor- und Feinchemikalien; Kaliumjodid	1. 1. 61	8501	
DK 547.2 Allgemeines über acyclische Verbindungen							
TGL	8259	8.60	421	Labor- und Feinchemikalien; Diäthyläther	1. 1. 61	8259	
TGL	8415	8.60	421	Labor- und Feinchemikalien; Äthylbromid	1. 1. 61	8415	
DK 547.4 Mehrwertige acyclische Verbindungen							
TGL	7163	8.60	421	Labor- und Feinchemikalien; Dimethylglyoxim	1. 1. 61	7163	
TGL	8411	8.60	423	Labor- und Feinchemikalien; Äthylendiamintetraessigsäure	1. 1. 61	8411	
TGL	8412	8.60	423	Labor- und Feinchemikalien; Dinatriumäthylendiamintetraacetat	1. 1. 61	8412	
TGL	8413	8.60	423	Labor- und Feinchemikalien; Diphenylglyoxim	1. 1. 61	8413	
DK 547.5 Allgemeines über cyclische Verbindungen. Einkernige isocyclische Verbindungen im besonderen							
TGL	7161	8.60	423	Labor- und Feinchemikalien; Sulfanilsäure	1. 1. 61	7161	
TGL	7164	8.60	423	Labor- und Feinchemikalien; p-Anisidin	1. 1. 61	7164	
TGL	7515	8.60	423	Labor- und Feinchemikalien; Dimedon	1. 1. 61	7515	
TGL	7516	8.60	423	Labor- und Feinchemikalien; Diphenylamin	1. 1. 61	7516	
DK 547.6 Mehrkernige isocyclische Verbindungen							
TGL	6803	8.60	423	Labor- und Feinchemikalien; β-Naphthol	1. 1. 61	6803	
TGL	6804	8.60	423	Labor- und Feinchemikalien; β-Naphthylamin	1. 1. 61	6804	

Fachbuchversandhaus Leipzig, Leipzig O 5, Täubchenweg 83

Art	Nummer	Ausgabe	Gruppe	Titel des Standards	Verbindlich ab	Register-Nummer	Bezugsnachweis
1	2	3	4	5	6	7	8
DK 621—229 Werkzeughalter und Werkstückhalter							
DIN	228 Blatt 1	1.59	328	Werkzeugkegel; Morsekegel und Metrische Kegel, Kegelschäfte	1. 1. 61	9360/1	
DIN	228 Blatt 2	1.59	328	Werkzeugkegel; Morsekegel und Metrische Kegel, Kegelhülsen	1. 1. 61	9360/2	
DK 621.314 Umformung elektrischer Energie							
TGL	7275 Blatt 1	8.60	362	Halbleitergleichrichtergeräte für Belastung mit Gegenspannung mit fallender Kennlinie zur Ladung von Bleiakkumulatoren, Nennwerte	1. 1. 61	7275/1	
TGL	7275 Blatt 2	8.60	362	Halbleitergleichrichtergeräte für Belastung mit Gegenspannung mit fallender Kennlinie zur Ladung sowie Pufferung von Akkumulatoren, Nennwerte	1. 1. 61	7275/2	
TGL	7276	8.60	362	Stromversorgungsgeräte; Batterieschaltfelder für einfachen Bereitschaftsparallelbetrieb, Technische Forderungen	1. 1. 61	7276	
DK 621.38 Elektronik. Röntgentechnik							
TGL	8223	8.60	364	Strahlungsmeßgeräte; Zählrohrsockel und Zählrohrfassung für Nennspannungen bis 2 kV, Anschlußmaße	1. 1. 61	8223	
DK 621.646 Armaturen							
TGL	9245	8.60	314	Armaturen für die Wasserwirtschaft; Fußventile mit Flansch, Nenndruck 5, Nennweiten 40 bis 1000	1. 1. 61	9245	
DK 621.74 Gießerei							
TGL	9037	8.60	325	Gießereiwesen; Druckgießmaschinen, Technische Lieferbedingungen	1. 1. 61	9037	
TGL	9038	8.60	325	Gießereiwesen; Gießmaschinen, Begriffe, Bauarten, Übersicht	1. 1. 61	9038	
DK 621.882.082 Gewinde							
*TGL	7907 Blatt 3	8.60	034/300	Metrische Iso-Gewinde; Grobgewinde, Nennprofile und theoretische Werte		7907/3	
				Verbindlich für Muttern ab:	1. 1. 61		
				Verbindlich für Innengewinde in Konstruktionsteilen ab:	1. 10. 61		
				Dieser Standard ist verbindlich bis:	30. 6. 62		
				(Ersatz für TGL 7907 Blatt 3 Ausg. 12.59)			

Fachbuchversandhaus Leipzig, Leipzig O 5, Täubchenweg 83

Art	Nummer	Ausgabe	Gruppe	Titel des Standards	Verbindlich ab	Register-Nummer	Bezugsnachweis
1	2	3	4	5	6	7	8
DK 621.882.082 Gewinde (Fortsetzung)							
*TGL	7907 Blatt 4	8.60	034/300	Metrische Iso-Gewinde; Feingewinde mit Steigungen 0,2 mm bis 0,75 mm, Nennprofile und theoretische Werte		7907/4	
				Verbindlich für Muttern ab:	1. 1. 61		
				Verbindlich für Innengewinde in Konstruktionsteilen ab:	1. 10. 61		
				Dieser Standard ist verbindlich bis:	30. 6. 62		
				(Ersatz für DIN 518 Ausg. 12.52 DIN 519 Ausg. 12.52 DIN 520 Ausg. 12.52 DIN 521 Ausg. 12.52)			
*TGL	7907 Blatt 5	8.60	034/300	Metrische Iso-Gewinde; Feingewinde mit Steigungen 1 mm und 1,25 mm, Nennprofile und theoretische Werte		7907/5	
				Verbindlich für Muttern ab:	1. 1. 61		
				Verbindlich für Innengewinde in Konstruktionsteilen ab:	1. 10. 61		
				Dieser Standard ist verbindlich bis:	30. 6. 62		
				(Ersatz für DIN 517 Ausg. 12.52)			
*TGL	7907 Blatt 6	8.60	034/300	Metrische Iso-Gewinde; Feingewinde mit Steigung 1,5 mm, Nennprofile und theoretische Werte		7907/6	
				Verbindlich für Muttern ab:	1. 1. 61		
				Verbindlich für Innengewinde in Konstruktionsteilen ab:	1. 10. 61		
				Dieser Standard ist verbindlich bis:	30. 6. 62		
				(Ersatz für DIN 516 Ausg. 12.52)			
*TGL	7907 Blatt 7	8.60	034/300	Metrische Iso-Gewinde; Feingewinde mit Steigung 2 mm, Nennprofile und theoretische Werte		7907/7	
				Verbindlich für Muttern ab:	1. 1. 61		
				Verbindlich für Innengewinde in Konstruktionsteilen ab:	1. 10. 61		
				Dieser Standard ist verbindlich bis:	30. 6. 62		
				(Ersatz für DIN 247 Ausg. 12.52)			
*TGL	7907 Blatt 8	8.60	034/300	Metrische Iso-Gewinde; Feingewinde mit Steigung 3 mm, Nennprofile und theoretische Werte		7907/8	
				Verbindlich für Muttern ab:	1. 1. 61		
				Verbindlich für Innengewinde in Konstruktionsteilen ab:	1. 10. 61		
				Dieser Standard ist verbindlich bis:	30. 6. 62		
				(Ersatz für DIN 246 Ausg. 12.52)			

Fachbuchversandhaus Leipzig, Leipzig O 5, Täubchenweg 93

Art	Nummer	Ausgabe	Gruppe	Titel des Standards	Verbindlich ab	Register-Nummer	Bezugsnachweis
1	2	3	4	5	6	7	8
DK 621.882.082 Gewinde (Fortsetzung)							
*TGL	7907 Blatt 9	8.60	034/300	Metrische Iso-Gewinde; Feingewinde mit Steigung 4 mm, Nennprofile und theoretische Werte		7907/9	
				Verbindlich für Muttern ab:	1. 1. 61		
				Verbindlich für Innengewinde in Konstruktionsteilen ab:	1. 10. 61		
				Dieser Standard ist verbindlich bis:	30. 6. 62		
				(Ersatz für DIN 245 Ausg. 12.52)			
*TGL	7907 Blatt 10	8.60	034/300	Metrische Iso-Gewinde; Feingewinde mit Steigung 6 mm, Nennprofile und theoretische Werte		7907/10	
				Verbindlich für Muttern ab:	1. 1. 61		
				Verbindlich für Innengewinde in Konstruktionsteilen ab:	1. 10. 61		
				Dieser Standard ist verbindlich bis:	30. 6. 62		
				(Ersatz für DIN 244 Ausg. 12.52)			
DK 634.1/.7 Obstbau							
TGL	7788	8.60	117	Baumschulerzeugnisse; Obstsaatgut, anerkannt, Gütevorschriften	1. 1. 61	7788	
DK 636/637 Tierzucht. Tierische Erzeugnisse							
TGL	8090	8.60	119	Tierische Rohstoffe; Deutsche Schurwolle	1. 1. 61	8090	
TGL	8460	8.60	119	Tierische Rohstoffe; Häute und Felle, roh	1. 1. 61	8460	
TGL	8584	8.60	119	Tierische Rohstoffe; Rohfedern	1. 1. 61	8584	
DK 645 Einrichtungsgegenstände							
TGL	7808	8.60	543	Möbel aus Holz; Kleiderstangen	1. 1. 61	7808	
TGL	7809 Blatt 1	8.60	543	Schulmöbel; Tische für Schüler, Hauptabmessungen	1. 1. 61	7809/1	
TGL	7810 Blatt 1	8.60	543	Schulmöbel; Stühle für Schüler, Hauptabmessungen	1. 1. 61	7810/1	
TGL	8440 Blatt 1	8.60	543	Schulmöbel; Experimentiertische, Hauptabmessungen	1. 1. 61 bis 31. 12. 62	8440/1	
TGL	8440 Blatt 2	8.60	543	Schulmöbel; Experimentiertischansatz mit Gasabzugkasten, Hauptabmessungen	1. 1. 61 bis 31. 12. 62	8440/2	
DK 661.3 Alkalien, Pottasche-, Soda-Industrie							
TGL	6844	8.60	412	Grundchemikalien; Kaliumhydroxyd, Kalilauge	1. 1. 61	6844	

Fachbuchversandhaus Leipzig, Leipzig O 5, Täubchenweg 83

Art	Nummer	Ausgabe	Gruppe	Titel des Standards	Verbindlich ab	Register-Nummer	Bezugsnachweis
1	2	3	4	5	6	7	8
DK 661.32 Soda. Natriumverbindungen							
TGL	6806	8.60	412	Labor- und Feinchemikalien; Natriumcarbonat, kristallisiert	1. 1. 61	6806	
DK 661.4 Halogene. Perverbindungen							
TGL	6842	8.60	412	Grundchemikalien; Salzsäure	1. 1. 61	6842	
DK 661.6 Metalloide und ihre Verbindungen							
TGL	6535	8.60	414	Grundchemikalien; Phosphorsäure, rein	1. 1. 61	6535	
TGL	6536	8.60	414	Grundchemikalien; Trinatriumphosphat	1. 1. 61	6536	
TGL	6537	8.60	414	Grundchemikalien; Monoammoniumphosphat, rein	1. 1. 61	6537	
TGL	8068	8.60	414	Grundchemikalien; Diammoniumphosphat, rein	1. 1. 61	8068	
TGL	8069	8.60	414	Grundchemikalien; Dinatriumphosphat, rein	1. 1. 61	8069	
DK 661.8 Metallverbindungen im allgemeinen. Salze. Mineralfarben							
TGL	7033	8.60	413	Grundchemikalien; Kaliumhexacyanoferrat (III) technisch	1. 1. 61	7033	
DK 663.5 Alkohol. Trinkbranntwein							
TGL	8247 Blatt 1	8.60	685	Spirituosen; Allgemeine Richtlinien	1. 1. 61	8247/1	
TGL	8247 Blatt 2	8.60	685	Spirituosen; Trinkbranntweine mit und ohne Geschmackszusätze	1. 1. 61	8247/2	
TGL	8247 Blatt 3	8.60	685	Spirituosen; Edelbrände und Verschnitte von Edelbränden	1. 1. 61	8247/3	
TGL	8247 Blatt 5	8.60	685	Nach besonderem Verfahren hergestellte Spirituosen	1. 1. 61	8247/5	
DK 663.8 Mischgetränke. Limonaden							
TGL	8247 Blatt 4	8.60	685	Spirituosen; Liköre und Punschextrakte	1. 1. 61	8247/4	
DK 664.1 Zucker. Zuckererzeugnisse							
TGL	3070	8.60	673	Zucker (Saccharose) (Ersatz für TGL 3070-56)	1. 10. 60	3070	
DK 666.29 Email							
TGL	7652	8.60	316/387	Emaillierung, säurebeständig und hochsäurefest, Technische Lieferbedingungen	1. 1. 61	7652	

Fachbuchversandhaus Leipzig, Leipzig O 5, Taubchenweg 83

Art	Nummer	Ausgabe	Gruppe	Titel des Standards	Verbindlich ab	Register-Nummer	Bezugsnachweis
1	2	3	4	5	6	7	8
DK 667.6:620.1 Prüfung von Anstrichstoffen							
DIN	53150	1.59	483	Prüfung von Anstrichstoffen; Bestimmung des Trockengrades von Anstrichen (Abgewandeltes Bandow-Wolff-Verfahren) (Ersatz für DIN 53 150 Ausg. 1. 54)	1. 1. 61	4059	
DIN	53152	10.59	483	Prüfung von Anstrichstoffen; Dornbiegeversuch an Anstrichen (Ersatz für DIN 53 152 Ausg. 1. 54)	1. 1. 61	4061	
DIN	53154	8.56	483	Prüfung von Anstrichstoffen; Kugelstrahlversuch an Anstrichen	1. 1. 61	9369	
DIN	53155	9.56	483	Prüfung von Anstrichstoffen; Spanprüfung von Anstrichen (nach Peters)	1. 1. 61	9370	
DIN	53156	7.58	483	Prüfung von Anstrichstoffen; Tiefung an Anstrichen (nach Erichsen) mit optischer Beurteilung	1. 1. 61	9371	
DIN	53169	2.58	483	Prüfung von Anstrichstoffen; Allgemeine Prüfungen von Lösungsmitteln	1. 1. 61	9372	
DIN	53182	6.56	483	Prüfung von Anstrichstoffen; Bestimmung des Trockenrückstandes und des Einbrennrückstandes von Harzen, Harzlösungen u. dgl.	1. 1. 61	9373	
DIN	53189	2.58	483	Prüfung von Anstrichstoffen; Bestimmung des Trockenrückstandes von Kunststoffdispersionen	1. 1. 61	9374	
DIN	53213	2.58	483	Prüfung von Anstrichstoffen und ähnlichen lösungsmittelhaltigen Erzeugnissen; Bestimmung des Flammpunktes im geschlossenen Tiegel	1. 1. 61	9375	
DK 668.7 Teerverarbeitung							
TGL	8414	8.60	423	Labor- und Feinchemikalien; Benzidin	1. 1. 61	8414	
DK 676 Papierindustrie							
TGL	7477	8.60	535	Prüfung von Zellstoff und Holzschliff, Bestimmung des Weißgrades	1. 1. 61	7477	
TGL	7583	8.60	530	Prüfung von Papier und Karton, Probenahme	1. 1. 61	7583	
DK 681.26 Waagen							
TGL	8031	8.60	320	Wägeautomaten, Wägebereich 250 bis 1000 g	1. 1. 61	8031	
DK 683.3 Beschläge, Schlösser							
TGL	5401	8.60	382	Türschlösser für das Bauwesen; Aufschraubschlösser, Umsteckschloß (Ersatz für TGL 5401 Ausg. 7.58)	1. 1. 61 bis 31. 12. 62	5401	

Fachbuchversandhaus Leipzig, Leipzig O 5, Täubchenweg 83

Art	Nummer	Ausgabe	Gruppe	Titel des Standards	Verbindlich ab	Register-Nummer	Bezugsnachweis
1	2	3	4	5	6	7	8
DK 685 Lederwaren, Sattlerei, Sportgeräte, Turngeräte							
TGL	6401 Blatt 1	8.60	675	Landwirtschaftliche Lederwaren; Ziehblattgeschirre, mittelschwer und schwer	1. 1. 61	6401/1	
TGL	6401 Blatt 2	8.60	675	Landwirtschaftliche Lederwaren; Laufzügel	1. 1. 61	6401/2	
TGL	6401 Blatt 3	8.60	675	Landwirtschaftliche Lederwaren; Kälberhalsband, Ziegenhalsband	1. 1. 61	6401/3	
TGL	6401 Blatt 4	8.60	675	Landwirtschaftliche Lederwaren; Kreuzhalfter	1. 1. 61	6401/4	
TGL	6401 Blatt 5	8.60	675	Landwirtschaftliche Lederwaren; Kreuzzügel mit Lederhandende	1. 1. 61	6401/5	
TGL	6401 Blatt 6	8.60	675	Landwirtschaftliche Lederwaren; Brustblattgeschirr, schwer	1. 1. 61	6401/6	
TGL	6401 Blatt 7	8.60	675	Landwirtschaftliche Lederwaren; Brustblattgeschirr, mittel	1. 1. 61	6401/7	
TGL	6401 Blatt 8	8.60	675	Landwirtschaftliche Lederwaren; Fahrzaum mit gespaltenem Kopfstück	1. 1. 61	6401/8	
TGL	6401 Blatt 9	8.60	675	Landwirtschaftliche Lederwaren; Fünfringhalfter	1. 1. 61	6401/9	
TGL	6401 Blatt 10	8.60	675	Landwirtschaftliche Lederwaren; Ackerzügel, gegabelt	1. 1. 61	6401/10	
TGL	6401 Blatt 11	8.60	675	Landwirtschaftliche Lederwaren; Scherenriemen	1. 1. 61	6401/11	
TGL	6401 Blatt 12	8.60	675	Landwirtschaftliche Lederwaren; Rückzeug, schwer, Gütevorschriften	1. 1. 61	6401/12	
DK 687 Bekleidungsindustrie							
TGL	7639	8.60	667	Gewirke und Gestricke; Strümpfe, Arten	1. 1. 61	7639	
DK 69 Bauindustrie							
TGL	7798 Blatt 1	8.60	700	Flächenberechnung von Bauwerken, Allgemeine Grundsätze	1. 1. 61	7798/1	
TGL	7798 Blatt 2	8.60	700	Flächenberechnung von Bauwerken, Wohnbauten	1. 1. 61	7798/2	
DK 69.022/.024 Wände, Verbände, Dächer							
TGL	7249	8.60	584	Dachrinnen; Rinneneinhänge aus Polyvinylchlorid	1. 1. 61	7249	

Fachbuchversandhaus Leipzig, Leipzig O 5, Täubchenweg 83

Bei DIN-Blättern mit Kreuz-Ausgabe ist die letzte Kreuz-Ausgabe des eingetragenen Ausgabedatums verbindlich.

Die Verbindlichkeit folgender Standards wird zum angegebenen Zeitpunkt aufgehoben:

Art	Nummer	Ausgabe	Gruppe	Titel des Standards	Verbindlichkeit aufgehoben ab	Register-Nummer	Verbindlichkeitserklärung veröffentlicht
1	2	3	4	5	6	7	8
DK 621.316.923 Sicherungen							
DIN	49310	5.52	368	Installationsmaterial; Leitungsschutzsicherungen, D-Sicherungssockel E 27, 25 A, 500 V für Schraub-Paßeinsätze, Anschlüsse, Sockelrückseite (Ersetzt durch Fachbereich-Standard TGL 57-480)	1. 1. 61	02210	
DIN	49320	5.52	368	Installationsmaterial; Leitungsschutzsicherungen, D-Sicherungssockel E 27, 25 A, 500 V für Schraub-Paßeinsätze, Anschlüsse, Sockelvorderseite, mit Abdeckung (Ersetzt durch Fachbereich-Standard TGL 57-480)	1. 1. 61	02211	Bkm. Nr. 23 v. 1. 11. 1953 (ZBl. S. 536)
DIN	49321	5.52	368	Installationsmaterial; Leitungsschutzsicherungen, D-Sicherungssockel E 33, 60 A, 500 V für Schraub-Paßeinsätze, Anschlüsse, Sockelvorderseite, mit Abdeckung (Ersetzt durch Fachbereich-Standard TGL 57-480)	1. 1. 61	02212	
DK 621.882.082 Gewinde							
TGL	7907 Blatt 3	11.59	034/300	Metrische Iso-Gewinde, Grobgewinde, Nennprofile und theoretische Werte (Ersetzt durch TGL 7907 Blatt 3 Ausg. 8. 60)	1. 1. 61	7907/3	AO Nr. 79 v. 12. 4. 1960 (GBl. II S. 160)
DIN	244	12.52	300	Metrisches Feingewinde mit Steigung h = 6 mm, Theoretische Werte (Ersetzt durch TGL 7907 Blatt 10 Ausg. 8. 60)	1. 1. 61	2107—53	
DIN	245	12.52	300	Metrisches Feingewinde mit Steigung h = 4 mm, Theoretische Werte (Ersetzt durch TGL 7907 Blatt 9 Ausg. 8. 60)	1. 1. 61	2108—53	
DIN	246	12.52	300	Metrisches Feingewinde mit Steigung h = 3 mm, Theoretische Werte (Ersetzt durch TGL 7907 Blatt 8 Ausg. 8. 60)	1. 1. 61	2109—53	Bkm. Nr. 21 v. 23. 6. 1953 (ZBl. S. 288)
DIN	247	12.52	300	Metrisches Feingewinde mit Steigung h = 2 mm, Theoretische Werte (Ersetzt durch TGL 7907 Blatt 7 Ausg. 8. 60)	1. 1. 61	2110—53	
DIN	516	12.52	300	Metrisches Feingewinde mit Steigung h = 1,5 mm, Theoretische Werte (Ersetzt durch TGL 7907 Blatt 6 Ausg. 8. 60)	1. 1. 61	2111—53	
DIN	517	12.52	300	Metrisches Feingewinde mit Steigung h = 1 mm, Theoretische Werte (Ersetzt durch TGL 7907 Blatt 5 Ausg. 8. 60)	1. 1. 61	2112—53	

Art	Nummer	Ausgabe	Gruppe	Titel des Standards	Verbindlichkeit aufgehoben ab	Register-Nummer	Verbindlichkeitserklärung veröffentlicht
1	2	3	4	5	6	7	8
DK 621.882.082 Gewinde (Fortsetzung)							
DIN	518	12.52	300	Metrisches Feingewinde mit Steigung h = 0,75 mm. Theoretische Werte (Ersetzt durch TGL 7907 Blatt 4 Ausg. 8. 60)	1. 1. 61	2113—53	Bkm. Nr. 21 v. 25. 6. 1953 (ZBl. S. 288)
DIN	519	12.52	300	Metrisches Feingewinde mit Steigung h = 0,5 mm. Theoretische Werte (Ersetzt durch TGL 7907 Blatt 4 Ausg. 8. 60)	1. 1. 61	2114—53	
DIN	520	12.52	300	Metrisches Feingewinde mit Steigung h = 0,35 mm. Theoretische Werte (Ersetzt durch TGL 7907 Blatt 4 Ausg. 8 60)	1. 1. 61	2115—53	
DIN	521	12.52	300	Metrisches Feingewinde mit Steigung h = 0,25 mm und 0,2 mm. Theoretische Werte (Ersetzt durch TGL 7907 Blatt 4 Ausg. 8. 60)	1. 1. 61	2116—53	
DK 66 Chemische Technik							
TGL	3193-56	1956	316	Chemische Apparate: Innenrohre für Wärmeaustauscher, Mindestrohrteilung	1. 11. 60	3193—56	AO Nr. 42 v. 10. 7. 1956 (GBl. II S. 263)
DK 664.1 Zuckerindustrie. Zucker. Zuckerwaren							
TGL	3070-56	1956	673	Zucker; Rübenzucker (Ersetzt durch TGL 3070 Ausg. 8. 60)	1. 10. 60	3070—56	AO Nr. 45 v. 15. 11. 1956 (GBl. II S. 410)
DK 667.6:620.1 Prüfung von Anstrichstoffen							
DIN	53150	1.54	483	Prüfung von Anstrichstoffen: Bestimmung des Trockengrades von Anstrichen (Abgewandeltes Bandow-Wolff-Verfahren) (Ersetzt durch DIN 53150 Ausg. 1. 59)	1. 1. 61	4059—56	AO Nr. 46 v. 28. 12. 1956 (GBl. II 1957 S. 26)
DIN	53152	1.54	483	Prüfung von Anstrichstoffen: Dornbiegeversuch an Anstrichen (Ersetzt durch DIN 53152 Ausg. 10. 59)	1. 1. 61	4061—56	
DK 683.3 Beschläge. Schlösser							
TGL	5401	7.58	382	Türschlösser für das Bauwesen; Aufschraubschlösser, Umsteckschloß (Ersetzt durch TGL 5401 Ausg. 8. 60)	1. 1. 61	5401	AO Nr. 61 v. 21. 10. 1958 (GBl. II S. 272)

Anordnung Nr. 91*
über Standards der Deutschen Demokratischen Republik.
Vom 6. September 1960

§ 1

Auf Grund des § 9 Ziff. 5 der Verordnung vom 30. September 1954 über die Einführung Staatlicher Standards und Durchführung der Standardisierungsarbeiten in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 821) werden die in der Anlage aufgeführten Standards für verbindlich erklärt.

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 6. September 1960

Der Leiter des Amtes für Standardisierung
Meister

Anlage

zu vorstehender Anordnung Nr. 91

Art	Nummer	Ausgabe	Gruppe	Titel des Standards	Verbindlich ab	Register-Nummer	Bezugsnachweis
1	2	3	4	5	6	7	8
DK 621.314 Umformung elektrischer Energie							
TGL	4521	8.60	362	Stromrichter; Selengleichrichter, Technische Lieferbedingungen	1. 1. 61	4521	Fachbuchversandhaus Leipzig, Leipzig O 5, Täubchenweg 83
DK 621.316.542/.57 Schalter							
TGL	8960	8.60	362	Schaltgeräte; Dreipolige Leistungsschalter, Reihenspannung 10 bis 30 kV für Innenanlagen, Typen	1. 6. 62	8960	
DK 621.43 Verbrennungskraftmaschinen							
TGL	0—1941	8.60	322	Verbrennungsmotoren, Abnahmeprüfung	1. 1. 61	8226	
DK 621.5 Erzeugung und Nutzbarmachung pneumatischer Energie. Kältetechnik							
TGL	7684 Blatt 1	8.60	323	Verdichter, Klassifizierung	1. 1. 61	7684/1	
DK 621.643.2 Rohre							
DIN	2440	1.58	276	Stahlrohre, Mittelschwere Gewinderohre (Ersatz für DIN 2440 Ausg. 6.55)	1. 1. 61	2907	
DIN	2441	1.58	276	Stahlrohre, Schwere Gewinderohre (Ersatz für DIN 2441 Ausg. 6.55)	1. 1. 61	3980	
DK 621.65/.69 Pumpen							
TGL	6267 Blatt 1	8.60	323	Pumpen zur Förderung von Flüssigkeiten; Klassifizierung	1. 1. 61	6267/1	
TGL	6267 Blatt 2	8.60	323	Pumpen zur Förderung von Flüssigkeiten; Begriffe, Zeichen, Einheiten	1. 1. 61	6267/2	
TGL	6267 Blatt 3	8.60	323	Pumpen zur Förderung von Flüssigkeiten; Regeln für Abnahmeprüfungen	1. 1. 61	6267/3	

* Anordnung Nr. 90 (GBl. II S. 350)

Art	Nummer	Ausgabe	Gruppe	Titel des Standards	Verbindlich ab	Register-Nummer	Bezugsnachweis
1	2	3	4	5	6	7	8
DK 621.73 Schmieden							
TGL	8915	8.60	277	Schmiedestücke aus Stahl; Bearbeitungszugaben für freiformgeschmiedete Stäbe	1. 1. 61	8915	
DK 621.74 Gießerei							
TGL	9039	8.60	325	Gießereiwesen; Horizontal-Gießeinheit für das Kokillengießverfahren, Baugrößen	1. 1. 61	9039	
TGL	9041	8.60	325	Gießereiwesen; Druckgießmaschinen mit horizontaler Kaltkammer-Einrichtung. Bauart GDH, Baugrößen	1. 1. 61	9041	
DK 625.7/.8 Straßenbau							
TGL	7704	8.60	700	Leuchtenmaste, gerade, aus Beton	1. 1. 61	7704	
DK 629.11.012 Teile des Fahrapparates							
TGL	8114 Blatt 1	8.60	333	Kraftfahrzeugbau; Teleskopstoßdämpfer, Haupt- und Anschlußmaße	1. 1. 61	8114/1	
TGL	8114 Blatt 2	8.60	333	Kraftfahrzeugbau; Teleskopstoßdämpfer, Prüf- und Abnahmebedingungen	1. 1. 61	8114/2	
DK 633 Pflanzenbau							
TGL	7776	8.60	113	Kartoffeln (Solanum tuberosum L.); Speisekartoffeln	1. 6. 61	7776	
TGL	7777	8.60	113	Kartoffeln (Solanum tuberosum L.); Pflanzkartoffeln, anerkannt	1. 6. 61	7777	
DK 633.1 Getreide. Körnerfrüchte							
TGL	8465	8.60	671	Reis für Brauzwecke	1. 1. 61	8465	
DK 645 Einrichtungsgegenstände							
TGL	6074 Blatt 3	8.60	543	Möbel aus Holz; Gestellmöbel, Polsterung, Technische Lieferbedingungen	1. 1. 61	6074/3	
TGL	8026 Blatt 2	8.60	543	Möbel aus Holz; Gestellmöbel, Begriffe	1. 1. 61	8026/2	
DK 661.42 Chloride							
TGL	8502	8.60	412	Labor- und Feinchemikalien; Natriumchlorid	1. 1. 61	8502	
DK 669.16 Roheisenerzeugung							
TGL	7687	8.60	255	Leichtzuschlagstoffe; Hüttenbims	1. 1. 61	7687	

Fachbuchversandhaus Leipzig, Leipzig O 5, Täubchenweg 83

Art	Nummer	Ausgabe	Gruppe	Titel des Standards	Verbindlich ab	Register-Nummer	Bezugsnachweis
1	2	3	4	5	6	7	8
DK 669.2/.8 Nichteisenmetalle							
DIN	1725 Blatt 1	5.58	283	Aluminiumlegierungen, Knetlegierungen (Ersatz für TGL 28375:1 Ausg. 10.52)	1. 9. 60	9415	Fachbuchversandhaus Leipzig, Leipzig O 5, Täubchenweg 83
DK 677.06/.6 Rohstoffe und Erzeugnisse der Textilindustrie							
TGL	9171	8.60	680	Skelettvliesstoff nach Verfahren Priller, Gütevorschrift	1. 1. 61 bis 31. 12. 62	9171	
DK 771.3/.4 Kameras und Zubehör, Hilfsgeräte							
TGL	8012	8.60	372	Skalen für Aufnahmeobjektive **Für Neu- und Weiterentwicklungen verbindlich ab:**	1. 1. 64 1. 1. 61	8012	

Bei DIN-Blättern mit Kreuz-Ausgabe ist die letzte Kreuz-Ausgabe des eingetragenen Ausgabedatums verbindlich.

Die Verbindlichkeit folgender Standards wird zum angegebenen Zeitpunkt aufgehoben:

Art	Nummer	Ausgabe	Gruppe	Titel des Standards	Verbindlichkeit aufgehoben ab	Register-Nummer	Verbindlichkeitserklärung veröffentlicht
1	2	3	4	5	6	7	8
DK 621.643.2 Rohre							
DIN	2440	6.55	368	Stahlrohre, Mittelschwere Gewinderohre (Ersetzt durch DIN 2440 Ausg. 1.58)	1. 1. 61	2907—56	AO Nr. 39 v. 18. 2. 1958 (GBl. II S. 65)
DIN	2441	6.55	276	Stahlrohre, Schwere Gewinderohre (Ersetzt durch DIN 2441 Ausg. 1.58)	1. 1. 61	3980—56	AO Nr. 46 v. 28. 12. 1956 (GBl. II 1957 S. 26)
DK 667.4/.5 Tinten, Druckfarben							
TGL	3905	2.60	493/570	Druckfarben für Anilingummidruck, pigmentiert, fettecht	1. 9. 60	3905	AO Nr. 79 v. 12. 4. 60 (GBl. II S. 160)

Herausgeber: Büro des Präsidiums des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin C 2, Klosterstraße 47 — Redaktion Berlin C 2, Klosterstraße 47, Telefon: 22 07 36 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — AG 134/60/DDR — Verlag: (4) VEB Deutscher Zentralverlag, Berlin C 2, Telefon: 51 05 21 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 3,— DM, Teil II 2,10 DM — Einzelabgabe bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 DM, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 DM, über 32 Seiten 0,50 DM je Exemplar — Bestellungen beim Buchhandel, beim Buchhaus Leipzig, Leipzig C 1, Postfach 91 Telefon: 2 54 81, sowie Bezug gegen Barzahlung in der Verkaufsstelle des Verlages, Berlin C 2, Roßstraße 6, Telefon: 51 05 21 — Druck: (146) Neues Deutschland, Berlin

Hochschule
Bauwesen
Cottbus

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil II

1960	Berlin, den 8. Oktober 1960	Nr. 31

Tag	Inhalt	Seite
9. 9. 60	Anordnung über die Ordnung der Nahrungsgüterwirtschaft	373
9. 9. 60	Anordnung über die Abgabe und Verteilung gebrauchter Werkzeugmaschinen	375
15. 9. 60	Anordnung über die Aufhebung des Statuts des Zentralinstituts für Gießereitechnik	376
20. 9. 60	Anordnung über die Allgemeinen Leistungsbedingungen für die Textilveredlung	376
21. 9. 60	Anordnung Nr. 3 über die Ausformung, Messung und Sortenbildung des inländischen Rohholzes und der inländischen Rinden (Holzmeßanweisung — HOMA)	379
	Hinweis auf Verkündungen im P-Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik	380

Anordnung über die Ordnung der Nahrungsgüterwirtschaft

Vom 9. September 1960

§ 1

Auf Grund der Verordnung vom 13. Februar 1958 über die Organisation der Planung der Volkswirtschaft (GBl. I S. 125) und im Interesse der weiteren Stärkung der Verantwortung der örtlichen Organe für die Versorgung der Bevölkerung mit Nahrungsgütern wird die Ordnung der Nahrungsgüterwirtschaft (s. Anlage) für verbindlich erklärt.

§ 2

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Oktober 1960 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten

die Anordnung vom 5. November 1954 über die Richtlinie für die Verteilung und Realisierung der Futtermittelkontingente im Jahre 1955 (ZBl. S. 586) und

die Anordnung vom 31. August 1956 über die Verteilung und Realisierung der Futtermittelkontingente (GBl. II S. 309)

außer Kraft.

Berlin, den 9. September 1960

Der Vorsitzende
der Staatlichen Plankommission
I. V.: Dr. Wittkowski
Stellvertreter des Vorsitzenden

Anlage
zu vorstehender Anordnung

Ordnung der Nahrungsgüterwirtschaft

I.

Anwendungsbereich

Nahrungsgüter im Sinne dieser Ordnung sind alle Positionen der Erzeugnisgruppen 37, 38 (Nahrungs- und Genußmittelindustrie) sowie die Positionen der Erzeugnisgruppen 51, 52, 56 (pflanzliche, tierische und Produkte der Binnenfischerei), die entweder der menschlichen Ernährung, der Verarbeitung zu Nahrungs- und Genußmitteln, der Verfütterung oder der Verarbeitung zu Futtermitteln dienen.

II.

Aufgaben der Staatlichen Plankommission

1. Die Staatliche Plankommission, Abteilung Versorgung der Bevölkerung, ist verantwortlich für:

die Festlegung und Koordinierung des volkswirtschaftlichen Gesamtbedarfs, der Verteilung des Gesamtaufkommens der materiellen Fonds und die Planung der Entwicklung der Reserven bei Nahrungsgütern,

die Ausarbeitung der wichtigen Nahrungsgüterbilanzen unter Berücksichtigung der Vorschläge der Räte der Bezirke,

die Koordinierung der übrigen Nahrungsgüterbilanzen, die Klärung und Entscheidung von Grundsatzfragen der Nahrungsgüterbilanzierung und -verteilung einschließlich der Festlegung der dafür erforderlichen methodischen Bestimmungen,

die Vorbereitung von Entscheidungen der Staatlichen Plankommission über die Nahrungsgüterbilanzen,

die ständige Kontrolle und Analyse der in den Nahrungsgüterbilanzen festgelegten Proportionen,

die Unterstützung der Aufdeckung und Ausnutzung von materiellen Reserven für Produktion und Versorgung bei Nahrungsgütern,

die Anleitung der Räte der Bezirke bei der Ausarbeitung und Durchführung von bezirklichen Nahrungsgüterbilanzen und Bestätigung der von den Räten der Bezirke ausgearbeiteten Bilanzvorschläge.

2. Die Abteilungen der Staatlichen Plankommission sind verantwortlich für die

Planung des Bedarfs ihrer Wirtschafts- und Industriezweige an Nahrungsgütern und deren sparsamste Verwendung,

Ausarbeitung und Durchsetzung technisch und ökonomisch begründeter Materialverbrauchs- und Vorratsnormen,

ständige Analyse der Versorgungslage und Zusammenfassung der Materialabrechnungen in ihrem Bereich,

Weiterleitung der bereitgestellten Materialfonds an Nahrungsgütern (für die örtliche Wirtschaft in Zusammenarbeit mit der Abteilung Bezirke).

III.

Aufgaben der Räte der Bezirke

1. Die örtlichen Organe der Staatsmacht sind für die Sicherung der Versorgung der Bevölkerung mit Nahrungsgütern ihres Gebietes in Verbindung mit der Erfüllung der Planaufgaben der Landwirtschaft voll verantwortlich.

   Durch die Räte der Bezirke sind Nahrungsgüterbilanzen für wichtige Erzeugnisse auszuarbeiten, und ihre Durchführung ist von den zuständigen Abteilungen anzuleiten und zu kontrollieren.

   Die Ausarbeitung und Durchführung von Nahrungsgüterbilanzen der Bezirke erfolgt auf der Grundlage der Verfügung der Staatlichen Plankommission vom 27. Mai 1960 über „Maßnahmen zur Entwicklung der Bilanzierung von Nahrungsgütern in den Bezirken" bzw. der zu dieser Verfügung erlassenen methodischen Richtlinien.*

2. Den Abteilungen materialtechnische Versorgung der Wirtschaftsräte bei den Räten der Bezirke obliegen in enger Zusammenarbeit mit den zuständigen Fachabteilungen auf dem Gebiet der Nahrungsgüterwirtschaft folgende Aufgaben:

   a) Festlegung der Methoden der Planung der Materialwirtschaft auf der Grundlage der zentralen Bestimmungen unter Berücksichtigung der speziellen Besonderheiten der Nahrungsgüterwirtschaft des Bezirkes,

   b) Planung und Versorgung der Lebensmittelindustrie mit Materialien und Ausrüstungen aller Positionen, die nicht zum Anwendungsbereich lt. Abschnitt I dieser Ordnung gehören,

   c) Anleitung bei der Ausarbeitung von Materialverbrauchsnormen, Vorratsnormen und technisch-wirtschaftlichen Kennziffern sowie in allen Fragen der Mobilisierung und Verwendung innerer und örtlicher Reserven,

   d) Kontrolle und Anleitung in grundsätzlichen Fragen der Materialabrechnung.

   Die Abteilungen materialtechnische Versorgung sind ferner verantwortlich für die Versorgung der bezirksgeleiteten und örtlichen Wirtschaft mit einigen wichtigen Nahrungsgütern, die als Hilfsmaterialien in anderen Industrie- und Wirtschaftszweigen (außer Lebensmittelindustrie, Landwirtschaft und Handel) benötigt werden.

IV.

Aufgaben der Räte der Kreise

1. Die Räte der Kreise sind für die Sicherung der Versorgung der Bevölkerung mit Nahrungsgütern in ihrem Gebiet in Verbindung mit der Erfüllung des staatlichen Aufkommens aus der Landwirtschaft voll verantwortlich. Für die komplexe Sicherung der Verantwortung der Räte der Kreise für die Versorgung sind mit Beginn der Planausarbeitung 1962 Kreisbilanzen für Nahrungsgüter auszuarbeiten. Die Ausarbeitung und Durchführung erfolgt auf der Grundlage gesonderter methodischer Richtlinien der Staatlichen Plankommission.

2. Das für die Durchführung der Aufgaben auf dem Gebiet der Nahrungsgüterwirtschaft verantwortliche Organ innerhalb der Plankommission beim Rat des Kreises ist vom Rat des Kreises festzulegen.

3. Im Rat des Kreises sind die Aufgaben der Organe für die Nahrungsgüterwirtschaft und für die materialtechnische Versorgung analog der in den Räten der Bezirke getroffenen Regelung abzugrenzen.

V.

Aufgaben, Pflichten und Befugnisse der staatlichen Lenkungsorgane für die Versorgung mit Nahrungsgütern

1. Die staatlichen Lenkungsorgane sind auf dem Gebiet der Bilanzierung und Versorgung mit Nahrungsgütern verantwortlich für die

   a) Durchführung der staatlichen Nahrungsgüterbilanzen und Verteilungspläne und der damit verbundenen operativen Aufgaben zur Sicherung einer kontinuierlichen Versorgung und Produktion,

   b) Ausarbeitung und Durchführung von Nahrungsgüterbilanzen für bestimmte Erzeugnisse, vor allem für Sortimente, auf der Grundlage von Verfügungen der Staatlichen Plankommission,

   c) Zusammenfassung der Vorschläge der Bezirke für die Nahrungsgüterbilanzen, deren Abstimmung und Vorlage an die Staatliche Plankommission zur Bestätigung. Kontrolle der Durchführung der Bezirksbilanzen. Dabei haben sie eine enge Zusammenarbeit mit den Abteilungen Plankoordinierung der Wirtschaftsräte bei den Räten der Bezirke zu sichern,

   d) Aufdeckung von Nahrungsgüterreserven,

* Verfügungen und Mitteilungen der Staatlichen Plankommission, Jahrgang 1960 Nr. 10 S. 113

e) Organisierung der Absatz- und Versorgungsbeziehungen auf der Grundlage von speziellen Anordnungen über die Verteilung, Lieferung und den Bezug von Nahrungsgütern, die durch den Leiter der Abteilung Versorgung der Bevölkerung der Staatlichen Plankommission erlassen werden,

f) Aufstellung, Durchführung und Kontrolle von Liefer- und Empfangsplänen mit dem Ziel der Sicherung zweckmäßigster Lieferbeziehungen, insbesondere von Direktbeziehungen. Bestehende langfristige Lieferbeziehungen dürfen nur in Übereinstimmung mit den beteiligten Betrieben auf der Grundlage staatlicher Aufgaben unterbrochen werden. Soweit Liefer- und Empfangspläne für Nahrungsgüter ausgearbeitet werden, sind sie die verbindliche Grundlage für den Vertragsabschluß,

g) Ausarbeitung und Kontrolle der Einhaltung allgemeiner Liefer- und Leistungsbedingungen für Erzeugnisse der Landwirtschaft und Lebensmittelindustrie,

h) Durchführung der lieferseitigen Abrechnung nach den Weisungen der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik und Gewährleistung einer ständigen operativen Übersicht über die Versorgung und Bestandshaltung bei den Verbrauchern,

i) Durchsetzung einer planmäßigen Bestandshaltung bei Nahrungsgütern,

k) Organisation des Abschlusses von Globalverträgen und -vereinbarungen zwischen den Wirtschaftsbereichen.

2. Staatliche Lenkungsorgane auf dem Gebiet der Nahrungsgüterwirtschaft sind:

a) das Ministerium für Handel und Versorgung,

b) das Ministerium für Gesundheitswesen,

c) das Ministerium für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft,

d) die VVB Öl- und Margarineindustrie, Magdeburg,

e) die VVB Süß- und Dauerbackwarenindustrie, Halle,

f) die VVB Zucker- und Stärkeindustrie, Halle,

g) die VVB Hochseefischerei, Rostock-Marienehe,

h) die VVB Tabakindustrie, Berlin,

i) die VVB Kühl- und Lagerwirtschaft, Berlin,

k) das Staatliche Kontor für pflanzliche Erzeugnisse der Lebensmittelindustrie, Berlin,

l) das Staatliche Getränkekontor, Berlin.

Die Festlegung, für welche Nahrungsgüter die einzelnen Lenkungsorgane die Verantwortung gemäß dieser Ordnung tragen, erfolgt durch gesonderte Verfügung der Staatlichen Plankommission.

3. Für alle mit der Durchführung der Nahrungsgüterbilanzen zusammenhängenden Fragen sind die staatlichen Lenkungsorgane

gemäß Ziff. 2 Buchstaben a bis c an die Weisung des Leiters der Abteilung Versorgung der Bevölkerung der Staatlichen Plankommission,

gemäß Ziff. 2 Buchstaben d bis l an die Weisung des Leiters der Lebensmittelindustrie gebunden.

Anordnung über die Abgabe und Verteilung gebrauchter Werkzeugmaschinen.

Vom 9. September 1960

Um eine bessere Ausstattung der Betriebe der örtlichen Wirtschaft und anderer Betriebe mit Werkzeugmaschinen zu sichern, wird im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Werkzeugmaschinen im Sinne dieser Anordnung sind solche Maschinen, die den Planpositionen

21 21 000 — Spanabhebende Werkzeugmaschinen
21 22 000 — Maschinen für spanlose Formung

nach der Schlüsselliste zum Volkswirtschaftsplan zugeordnet sind.

(2) Diese Anordnung gilt nicht für gebrauchte Werkzeugmaschinen ab Altersklasse 35 Jahre und ab Güteklasse 4. Ausnahmen können durch das Staatliche Vermittlungskontor für Maschinen- und Materialreserven in Abstimmung mit den Vereinigungen volkseigener Betriebe der abgebenden Betriebe und den übergeordneten Organen der abnehmenden Betriebe festgelegt werden.

§ 2

(1) Zur Abgabe gebrauchter Werkzeugmaschinen sind die zentral geleiteten volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betriebe des Maschinenbaues, die den Vereinigungen volkseigener Betriebe des Bereiches Maschinenbau unterstellt sind, verpflichtet.

(2) Zur Übernahme gebrauchter Werkzeugmaschinen sind folgende Betriebe berechtigt:

a) bezirks- und örtlich geleitete volkseigene und ihnen gleichgestellte sowie halbstaatliche Betriebe;

b) sozialistische Produktionsgenossenschaften;

c) zentral geleitete volkseigene und ihnen gleichgestellte Reparaturbetriebe und Werkstätten;

d) zentral geleitete volkseigene und ihnen gleichgestellte Gießereibetriebe der VVB Gießereien.

§ 3

(1) Die unter § 2 Abs. 1 genannten Betriebe haben im laufenden Planjahr gebrauchte Werkzeugmaschinen im Zeitwert von mindestens 5% der im vorhergehenden Planjahr erhaltenen Zuteilung an neuen Werkzeugmaschinen abzugeben, soweit es sich nicht um die Inbetriebnahme von neuen Betrieben bzw. Betriebsteilen handelt.

(2) Der Verkaufspreis der abzugebenden gebrauchten Werkzeugmaschinen wird durch amtliche Schätzung des Zeitwertes entsprechend der Anordnung vom 19. Februar 1959 über die Bildung und Tätigkeit des Staatlichen Vermittlungskontors für Maschinen- und Materialreserven (GBl. I S. 151) bestimmt.

§ 4

Ist ein unter § 2 Abs. 1 genannter Betrieb nicht in der Lage, die im § 3 Abs. 1 festgelegte Abgabe zu erfüllen, so ist die übergeordnete Vereinigung volkseigener Betriebe verpflichtet, einen entsprechenden Ausgleich herbeizuführen.

§ 5

(1) Die Vereinigungen volkseigener Betriebe des Bereiches Maschinenbau bieten dem Staatlichen Vermittlungskontor für Maschinen- und Materialreserven bis zum 31. März des laufenden Planjahres die abzugebenden Werkzeugmaschinen mit technischen Bezeichnungen unter Angabe der Alters- und Güteklasse an und geben gleichzeitig den abgebenden Betrieb bekannt.

(2) Das Staatliche Vermittlungskontor für Maschinen- und Materialreserven bestätigt dem Betrieb bzw. der Vereinigung volkseigener Betriebe die Übernahme und den Preis der abzugebenden Maschinen bis zum 30. Juni des laufenden Planjahres

(3) Wird der Gesamtwert der im Rahmen einer Vereinigung volkseigener Betriebe abzugebenden gebrauchten Werkzeugmaschinen nicht erreicht, so hat die betreffende Vereinigung volkseigener Betriebe innerhalb von 4 Wochen nach Bekanntgabe durch das Staatliche Vermittlungskontor für Maschinen- und Materialreserven weitere Werkzeugmaschinen bis zur vollen Höhe des Gesamtwertes zu melden.

§ 6

(1) Die Wirtschaftsräte bei den Räten der Bezirke haben den im vorhergehenden Planjahr nicht gedeckten Bedarf an neuen Werkzeugmaschinen dem Staatlichen Vermittlungskontor für Maschinen- und Materialreserven bis zum 31. März des laufenden Planjahres nach Erzeugnissen und Bedarfsträgern bekanntzugeben.

(2) Das Staatliche Vermittlungskontor für Maschinen- und Materialreserven hat nach Abstimmung mit dem Staatlichen Maschinen-Kontor den Wirtschaftsräten bei den Räten der Bezirke bis zum 30. Juni des laufenden Planjahres die Zuteilungen an gebrauchten Werkzeugmaschinen zu übergeben.

(3) Die Wirtschaftsräte bei den Räten der Bezirke haben innerhalb von 4 Wochen die Bedarfsträger festzulegen, welche die gebrauchten Werkzeugmaschinen erhalten sollen.

(4) Für die im § 2 Abs. 2 Buchstaben c und d genannten Betriebe haben deren übergeordnete Organe sowie das Staatliche Vermittlungskontor für Maschinen- und Materialreserven gemäß den Absätzen 1 bis 3 entsprechend zu verfahren.

(5) Sofern das Staatliche Vermittlungskontor für Maschinen- und Materialreserven nicht selbst als Vertragspartner auftritt, vermittelt es die Herstellung vertraglicher Beziehungen zwischen den abgebenden und abnehmenden Betrieben unter Beachtung der Anordnung vom 24. Januar 1957 über die Ein- und Verkaufs- sowie Vermittlungsbedingungen des Staatlichen Vermittlungskontors für Maschinen- und Materialreserven (GBl. I S. 104).

§ 7

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1961 in Kraft.

(2) Die Bestimmungen der Anordnung vom 19. Februar 1959 über die Bildung und Tätigkeit des Staatlichen Vermittlungskontors für Maschinen- und Materialreserven gelten für gebrauchte Werkzeugmaschinen nur insoweit, als damit nicht gegen die Bestimmungen der vorstehenden Anordnung verstoßen wird.

(3) Der § 1 Abs. 3 und § 3 Absätze 1 und 2 der Anordnung vom 8. September 1958 über Verkehr mit volkseigenen beweglichen Grundmitteln und Ausbuchung volkseigener Grundstücke (GBl. I S. 697) finden für den Geltungsbereich dieser Anordnung keine Anwendung.

Berlin, den 9. September 1960

Der Vorsitzende
der Staatlichen Plankommission
I. V.: Selbmann
Stellvertreter des Vorsitzenden

Anordnung über die Aufhebung des Statuts des Zentralinstituts für Gießereitechnik.

Vom 15. September 1960

§ 1

Das Statut des Zentralinstituts für Gießereitechnik vom 18. Dezember 1952 (MinBl. S. 214) wird aufgehoben.

§ 2

Stellung, Aufgaben, Struktur und Arbeitsweise des Zentralinstituts für Gießereitechnik regelt der Leiter des Berg- und Hüttenwesens durch Verfügung.

§ 3

Diese Anordnung tritt am 1. November 1960 in Kraft.

Berlin, den 15. September 1960

Der Vorsitzende
der Staatlichen Plankommission
I. V.: Gregor
Minister und Erster Stellvertreter des Vorsitzenden

Anordnung über die Allgemeinen Leistungsbedingungen für die Textilveredlung.

Vom 20. September 1960

Auf Grund des § 19 des Vertragsgesetzes vom 11. Dezember 1957 (GBl. I S. 627) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe folgendes angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Leistungsbedingungen gelten für alle Vertragsbeziehungen über die Leistung und Abnahme von Textilveredlungen zwischen den Veredlern (Leistenden) und ihren Auftraggebern, soweit beide Partner gemäß §§ 1 und 2 des Vertragsgesetzes vertragspflichtig sind.

§ 2

Verfahren bei Vertragsabschluß

(1) Zwischen dem Veredler und dem Auftraggeber sind die Leistungsverträge spätestens 6 Wochen vor Beginn des jeweiligen Vertragszeitraumes abzuschließen.

(2) Die Vereinbarungen nach § 3 Abs. 1 Buchstaben e bis i können für den ein Vierteljahr überschreitenden Vertragszeitraum vorbehalten werden. Diese Vereinbarungen sind spätestens 6 Wochen vor Beginn des jeweilig folgenden Vierteljahres oder spätestens 6 Wochen vor Beginn des folgenden kürzeren Vertragszeitraumes zu treffen.

§ 3

Inhalt der Leistungsverträge

(1) In die Verträge sind aufzunehmen:

a) die Bezeichnung der Vertragspartner;

b) die Bezeichnungen des Vertragsgegenstandes, der Materialzusammensetzung, der Breite vor und nach der Veredlung sowie bei Mischgespinsten Bekanntgabe des Mischungsverhältnisses in Hundertsätzen;

c) die Menge der zu veredelnden Erzeugnisse (Gewicht, Maße, Anzahl);

d) die Bezeichnung der auszuführenden Veredlung;

e) den Verwendungszweck des veredelten Erzeugnisses;

f) Angaben über Dessin und Farbe;

g) Art und Beschaffenheit des in dem zu veredelnden Erzeugnis enthaltenen Faserstoffes, soweit diese Angaben für die Ausführung der Veredlung erforderlich sind;

h) die Fristen oder Termine für die Anlieferung der zu veredelnden Erzeugnisse;

i) die Leistungsfristen oder -termine;

j) die Benennung der Preisvorschriften, nach denen die Höhe der Vergütung zu berechnen ist.

(2) Hat der Auftraggeber oder ein Dritter die zu veredelnden Erzeugnisse bereits im Sinne einer textilen Veredlung bearbeitet, so sind die hierbei angewendeten Technologien dem Veredler spätestens bei Anlieferung der zu veredelnden Erzeugnisse mitzuteilen.

(3) Soweit dem Veredler bei Vertragsabschluß die verwendete Schlichte und Präparation an den zu veredelnden Erzeugnissen nicht bekannt sind, ist im Vertrag zu vereinbaren, bis wann der Auftraggeber diese Angaben bekanntzugeben hat.

§ 4

Leistungsfristen und -termine

(1) Bei den Bestimmungen der Leistungsfristen und -termine sind die Vereinbarungen über die Anlieferung oder Abholung der zu veredelnden Erzeugnisse und die Dauer der Veredlung zu berücksichtigen.

(2) Die Partner haben Vereinbarungen der übergeordneten staatlichen Organe über die Dauer der Veredlung bei den Bestimmungen der Leistungsfristen und -termine zu beachten.

(3) Ist der Auftraggeber mit der Anlieferung der zu veredelnden Erzeugnisse bis zu 2 Werktagen in Verzug oder ist der Veredler mit der Abholung der zu veredelnden Erzeugnisse in Verzug, so verlängert sich die Leistungsfrist oder der -termin um die Zeit der verzögerten Anlieferung oder Abholung, jedoch höchstens um 2 Werktage.

(4) Die gemäß Abs. 1 vereinbarten Leistungsfristen und -termine sind hinfällig, wenn der Auftraggeber mit der Anlieferung der zu veredelnden Erzeugnisse länger als 2 Werktage in Verzug ist. Die Partner haben unverzüglich neue Vereinbarungen zu treffen.

§ 5

Entnahme von Proben

(1) Der Veredler ist berechtigt, von den Erzeugnissen Proben sowohl vor als auch nach der Veredlung wie folgt zu entnehmen:

a) Web- und Wirkerzeugnisse im Stück bis zu 0,20 m je Dessin und Farbe über die gesamte Breite,

b) Garne bis zu 0,5 kg,

c) Flocke
aa) bei Aufträgen bis zu 1 t 2 kg,
bb) bei Aufträgen über 1 t 3 kg,

d) Druckware höchstens 1 m je Dessin.

(2) Probeentnahmen durch den Veredler über die Bestimmungen des Abs. 1 hinaus sowie Probeentnahmen bei abgepaßten Warenstücken oder Bekleidungsgegenständen (Strümpfe, Handschuhe usw.) bedürfen der Zustimmung des Auftraggebers.

(3) Abs. 1 findet keine Anwendung, wenn die Probeentnahme für das Deutsche Amt für Material- und Warenprüfung (DAMW) oder für Abmusterzwecke bestimmt ist.

(4) Die Stücknummern dürfen durch die Probeentnahme nicht beschädigt werden.

§ 6

Mustercoupons

Über die Veredlung von Mustercoupons sind gesonderte Verträge abzuschließen, bei denen § 4 keine Anwendung findet. Leistungsfristen und -termine sind nach Maßgabe des § 29 Abs. 1 des Vertragsgesetzes zu vereinbaren.

§ 7

Versanddispositionen

Der Auftraggeber ist verpflichtet, dem Veredler spätestens 2 Wochen vor Beginn der vereinbarten Leistungsfrist oder des vereinbarten Leistungstermins seine Versanddispositionen zugehen zu lassen, soweit die Auslieferung der veredelten Erzeugnisse an einen Dritten oder an ein Zweigwerk des Auftraggebers erfolgt.

§ 8

Kosten des Versandes und der Verpackung

(1) Die Kosten des Versandes und der Verpackung der veredelten Erzeugnisse sowie die Abnutzungsgebühren für die Leihverpackung ergeben sich aus den Preisbestimmungen.

(2) Soweit der Auftraggeber eine bestimmte Versandart nicht verlangt, erfolgt der Versand nach dem Ermessen des Veredlers. Expreßgutversand bedarf der Zustimmung des Auftraggebers.

§ 9

Prüfgebühren

Die Gebühren des DAMW für die Probevorlagepflicht zahlt der Auftraggeber. Sind durch Verschulden des Veredlers weitere Probevorlagen erforderlich, so gehen diese Kosten zu seinen Lasten.

§ 10

Mängel

(1) Mängelanzeige im Sinne der §§ 53 und 54 des Vertragsgesetzes ist auch die Reparandenaufgabe.

(2) Der Auftraggeber hat über die Art und den Umfang der Mängel eine Niederschrift gemäß § 57 des Vertragsgesetzes anzufertigen.

(3) Der Veredler kann binnen 4 Werktagen nach Zugang der Mängelanzeige die beanstandeten Erzeugnisse überprüfen und hat innerhalb der gleichen Frist die im § 59 Abs. 4 des Vertragsgesetzes bezeichneten Verfügungen zu treffen.

(4) Der Auftraggeber kann Minderung nach § 61 Abs. 2 des Vertragsgesetzes erst verlangen, wenn eine Nachbesserung nicht möglich oder nicht zumutbar ist.

(5) Der Veredler hat sämtliche Nachbesserungen an den beanstandeten Erzeugnissen innerhalb 2 Wochen nach erfolgter Rücksendung auszuführen, soweit mit dem Auftraggeber keine andere Vereinbarung getroffen wird.

§ 11

Forderungen wegen nicht qualitätsgerechter Leistung

Forderungen wegen nicht qualitätsgerechter Leistung (Gewährleistungsforderungen, Vertragsstrafe usw.) können gegen den Veredler nicht geltend gemacht werden, wenn die Mängel ihre Ursache in der Beschaffenheit der zu veredelnden Erzeugnisse oder in den unrichtigen Angaben des Auftraggebers über die Beschaffenheit der zu veredelnden Erzeugnisse haben. Das ist insbesondere der Fall,

a) wenn Mängel dadurch entstehen, daß der Auftraggeber oder ein Dritter die zu veredelnden Erzeugnisse ganz oder teilweise vorgefärbt, vorgebleicht oder auf sonstige Weise im Sinne einer textilen Veredlung bearbeitet hat;

b) wenn die Mängel beim Umfärben entstehen, soweit es sich nicht um die Ausführung von Nachbesserungen handelt;

c) wenn die Mängel auf die bei den zu veredelnden Erzeugnissen verwendeten ungeeigneten Schlichtmittel oder ungeeignete Präparationen zurückzuführen sind und der Veredler diese Ungeeignetheit nicht feststellen konnte.

Vertragsstrafe

§ 12

Die Vertragspartner sind, wenn sie für die Vertragsverletzung verantwortlich sind, verpflichtet, in folgenden Fällen Vertragsstrafen zu zahlen:

1. Der Auftraggeber hat Vertragsstrafen zu zahlen
   a) bei Verzug mit der Anlieferung der zu veredelnden Erzeugnisse;
   b) bei Verzug mit der Abnahme der veredelten Erzeugnisse;
   c) bei Verzug mit der Erteilung der Versanddispositionen;
   d) bei Verzug mit der Anlieferung der zu veredelnden Mustercoupons oder bei Verzug mit der Abnahme der veredelten Mustercoupons;
   e) bei Nichteinhaltung der vertraglichen Vereinbarungen über die Aufmachung;
   f) bei Nichterfüllung.
2. Der Veredler hat Vertragsstrafen zu zahlen
   a) bei Verzug mit der Auslieferung der veredelten Erzeugnisse;
   b) bei Verzug mit der Auslieferung der nachgebesserten Erzeugnisse;
   c) bei Verzug mit der Auslieferung der veredelten Mustercoupons;
   d) bei Verzug mit der Rechnungserteilung;
   e) bei Nichteinhaltung der vertraglichen Vereinbarung über die Qualität, das Sortiment oder die Aufmachung;
   f) bei nicht qualitätsgerechter Veredlung der Mustercoupons;
   g) bei Nichterfüllung.

§ 13

Für die im § 12 bezeichneten Vertragsverletzungen sind Vertragsstrafen in folgender Höhe Vertragsinhalt:

a) 3 % monatlich des Veredlungslohnes bei Verzug gemäß § 12 Ziff. 1 Buchstaben a bis c und Ziff. 2 Buchst. a. Die Vertragsstrafe ist nach dem prozentualen Erfüllungsverhältnis zu berechnen, das zum Ende der jeweiligen Leistungszeit festzustellen ist. Bei Verzug über den Vertragszeitraum hinaus beträgt die Vertragsstrafe 0,1 % des Veredlungslohnes für jeden Tag der Vertragsverletzung;

b) 0,2 % des Veredlungslohnes bei Verzug gemäß § 12 Ziff. 2 Buchst. b für jeden Tag der Vertragsverletzung;

c) 0,05 % des Veredlungslohnes bei Verzug gemäß § 12 Ziff. 2 Buchst. d für jeden Tag der Vertragsverletzung;

d) 6 % des Veredlungslohnes oder des betroffenen Teiles des Veredlungslohnes bei Vertragsverletzungen gemäß § 12 Ziff. 1 Buchstaben e und f sowie Ziff. 2 Buchstaben e und g;

e) 5 DM für jeden vom Verzug betroffenen Mustercoupon gemäß § 12 Ziff. 1 Buchst. d sowie Ziff. 2 Buchst. c, und zwar für jeden Tag der Vertragsverletzung;

f) 25 DM für jeden nicht qualitätsgerecht veredelten Mustercoupon gemäß § 12 Ziff. 2 Buchst. f.

§ 14

Inkrafttreten

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft. Sie gilt auch für bereits abgeschlossene Verträge, soweit die Leistung und Abnahme von Textilveredlungen nach Inkrafttreten dieser Anordnung erfolgt.

(2) Gleichzeitig tritt die Bekanntmachung vom 11. Juli 1953 der Allgemeinen Veredlungsbedingungen für die volkseigene Textilveredlungsindustrie (ZBl. S. 366) außer Kraft.

Berlin, den 20. September 1960

Der Vorsitzende der Staatlichen Plankommission

I. V.: Dr. Feldmann
Mitglied der Staatlichen Plankommission

Anordnung Nr. 3*
über die Ausformung, Messung und Sortenbildung des inländischen Rohholzes und der inländischen Rinden (Holzmeßanweisung — HOMA).

Vom 21. September 1960

Zur Anpassung der Anordnung vom 24. November 1955 über die Ausformung, Messung und Sortenbildung des inländischen Rohholzes und der inländischen Rinden (Holzmeßanweisung — HOMA) (Sonderdruck Nr. 135 des Gesetzblattes) an das neuentwickelte Verfahren der Holzverarbeitung in der Span- und Faserplattenindustrie wird folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Im § 4 der Holzmeßanweisung wird in den Abschnitten 2, 3, 4 und 5 mit der Bezeichnung 2.24, 3.24, 4.28 und 5.27 die neue Gebrauchsklasse „Faserholz (Zellstoffholz) und Plattenholz" aufgenommen.

(2) Diese Gebrauchsklasse wird in den einzelnen Abschnitten wie folgt unterteilt und hinsichtlich der Ausformung beschrieben:

2.241 „Faserholz (Zellstoffholz) und

2.242 Spanplattenholz für Deckschichten (Plattenholz 1)". Beschreibung wie unter 2.24 der Holzmeßanweisung mit dem Zusatz: — Spanplattenholz für Deckschichten nur in den Klassen A, B und C; 1 m lang; Längen unter oder über 1 m nach Vereinbarung —

2.243 „Faserplattenholz und Spanplattenholz für Mittelschichten (Plattenholz 2)".

Beschreibung wie im § 3 dieser Anordnung.

3.241 „Faserholz (Zellstoffholz) und
3.242 Spanplattenholz für Deckschichten (Plattenholz 1)".

Beschreibung wie unter 3.24 der Holzmeßanweisung mit dem Zusatz: — Spanplattenholz für Deckschichten nur in den Klassen A, B und C; 1 m lang; Längen unter oder über 1 m nach Vereinbarung —

3.243 „Faserplattenholz und Spanplattenholz für Mittelschichten (Plattenholz 2)".

Beschreibung wie im § 3 dieser Anordnung.

4.281 „Faserholz (Zellstoffholz) und
4.282 Spanplattenholz für Deckschichten (Plattenholz 1)".

Beschreibung wie unter 4.28 der Holzmeßanweisung mit dem Zusatz: — Spanplattenholz für Deckschichten nur in den Klassen B und C; 1 m lang; Längen unter oder über 1 m nach Vereinbarung —

4.283 „Faserplattenholz und Spanplattenholz für Mittelschichten (Plattenholz 2)".

Beschreibung wie im § 3 dieser Anordnung.

5.271 „Faserholz (Zellstoffholz) und
5.272 Spanplattenholz für Deckschichten (Plattenholz 1)".

Beschreibung wie unter 5.27 der Holzmeßanweisung mit dem Zusatz: — Spanplattenholz für Deckschichten nur in den Klassen B und C; 1 m lang; Längen unter und über 1 m nach Vereinbarung —

5.273 „Faserplattenholz und Spanplattenholz für Mittelschichten (Plattenholz 2)".

Beschreibung wie im § 3 dieser Anordnung.

§ 2

(1) Im § 4 der Holzmeßanweisung wird im Abschnitt 1 mit der Bezeichnung 1.27 die neue Gebrauchsklasse „Faserplattenholz und Spanplattenholz für Mittelschichten (Plattenholz 2)" aufgenommen.

(2) Die Ausformung erfolgt nach den Bestimmungen des § 3 dieser Anordnung.

§ 3

Für das „Faserplattenholz und Spanplattenholz für Mittelschichten (Plattenholz 2)" mit der Bezeichnung 1.273, 2.243, 3.243, 4.283 und 5.273 gelten folgende Ausformungs- und Sortierungsvorschriften:

1. Faserplattenholz und Spanplattenholz für Mittelschichten (Plattenholz 2) ist gesundes Schichtnutzderbholz und Schichtnutzreiserholz von 1 m Länge. Längen unter oder über 1 m können nach Vereinbarung mit dem Käufer ausgeformt werden.
2. Rollen mit einem Durchmesser von über 20 cm Durchmesser mit Rinde gemessen (D. m. R.) sind so zu spalten, daß der größte Durchmesser des Spaltstückes 20 cm nicht übersteigt. Zur Gewinnung gesunder Spaltstücke können kranke Rollen schon mit einem Durchmesser von über 10 cm D. m. R. am schwächeren Ende gespalten werden.
3. Faserplattenholz und Spanplattenholz für Mittelschichten (Plattenholz 2) muß glatt entastet sein. Gesunde Äste jeder Größe, schwarze Äste unter 4 cm Durchmesser und Krümmungen bis 10 cm je lfm bei Derbholz und bis 5 cm je lfm bei Nichtderbholz sind zugelassen. Gesundes Dürrholz und Verfärbungen, die die Festigkeit des Holzes nicht beeinträchtigen (Holz muß beil- und nagelfest sein, wie das beispielsweise bei Bläue, beginnender Rotfäule, Vergrauung und Falschkernbildung der Fall ist), sind zugelassen.
4. Es ist folgende Einteilung anzuwenden:
   AB Rollen von über 10 cm D.m.R. am schwächeren Ende sowie Spaltstücke,
   C Rollen von über 7 bis 10 cm D.m.R. am schwächeren Ende,
   E Reiserholz (auch Astreiserholz) von 4 bis 7 cm D.m.R. am schwächeren Ende.

* Anordnung (Nr. 2) (GBl. II 1956 S. 86)

5. Die gemischte Aufbereitung von Faserplattenholz und Spanplattenholz für Mittelschichten (Plattenholz 2) der Klassen AB und C bedarf der Vereinbarung.

6. Die Rollen und Spaltstücke der Klassen AB und C müssen an beiden Enden mit der Säge geschnitten sein.

7. Krumme Stücke müssen in die oberste Schicht des Stapels eingelegt werden.

§ 4

(1) Die Anlage 1 der Holzmeßanweisung „Stapelmaße und Umrechnungszahlen" wird im Abs. 1 (Schichtderbholz) wie folgt ergänzt:

Die Sorte Faserholz erhält in den Klassen A, B und C die neue Bezeichnung „Faserholz (Zellstoffholz) und Spanplattenholz für Deckschichten (Plattenholz 1)". Die Stapelmaße und Umrechnungszahlen dieser Sorten werden nicht verändert.

(2) Als neue Sorten werden aufgenommen:

Sorte	Länge	Stapelhöhe in m einschl. Schwindmaß	Stapelbreite	Menge in Sm	entspricht einer Umrechnung von
Faserplattenholz und Spanplattenholz für Mittelschichten (Plattenholz 2) AB	1,0 m	0,75	2,0 m	1,0	0,70
Faserplattenholz und Spanplattenholz für Mittelschichten (Plattenholz 2) C	1,0 m	0,75	2,0 m	1,0	0,70
Faserplattenholz und Spanplattenholz für Mittelschichten (Plattenholz 2) E	1,0 m	1,04	2,0 m	1,0	0,65

§ 5

(1) Der Rindenzuschlag beträgt für alle Holzarten von „Faserplattenholz und Spanplattenholz für Mittelschichten E (Reiserholz)" 15 % der Menge ohne Rinde (fm o. R.).

(2) Der Rindenabzug beträgt für diese Sorte rund 13 % der Menge mit Rinde (fm m. R.).

(3) Für die Berechnung der Rindenzuschläge bzw. -abschläge aller übrigen Sorten der Gebrauchsklassen „Faserholz und Plattenholz" gelten die Festlegungen des Abs. 6 der Anlage 1 der Holzmeßanweisung.

§ 6

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 21. September 1960

Der Minister für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft

Reichelt

Hinweis auf Verkündungen im P-Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik

Sonderdruck Nr. P 1599
Preisanordnung Nr. 249/2 vom 25. Mai 1960 — Preisbildung im Orthopädie-, Chirurgiemechaniker- und Bandagisten-Handwerk — (Warennummer 00 00 00 00), 1 Blatt, 0,05 DM

Sonderdruck Nr. P 1621
Preisanordnung Nr. 910/1 vom 25. Mai 1960 — Montageleistungen der volkseigenen Betriebe — (Warennummer 00 00 00 00), 2 Blatt, 0,10 DM

Sonderdruck Nr. P 1623
Preisanordnung Nr. 1890 vom 7. Juni 1960 — Dokumentationen — (Warennummer 00 00 00 00), 1 Blatt, 0,05 DM

Diese P-Sonderdrucke sind zu beziehen nur unter Angabe der P-Nummer beim Buchhaus Leipzig, Leipzig C 1, Postfach 91, Telefon 2 54 81, sowie Barkauf von Einzelnummern in der Verkaufsstelle des Verlages, Berlin C 2, Roßstr. 6

Herausgeber: Büro des Präsidiums des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin C 2, Klosterstraße 47 — Redaktion Berlin C 2, Klosterstraße 47, Telefon: 22 07 35 22 - Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — AG 134/60/DDR — Verlag: (4) VEB Deutscher Zentralverlag, Berlin C 2, Telefon: 51 05 21 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 3,— DM, Teil II 2.10 DM - Einzelabgabe bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 DM, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 DM, über 32 Seiten 0,50 DM je Exemplar — Bestellungen beim Buchhandel, beim Buchhaus Leipzig, Leipzig C 1, Postfach 91 Telefon: 2 54 81, sowie Bezug gegen Barzahlung in der Verkaufsstelle des Verlages, Berlin C 2, Roßstraße 6, Telefon: 51 05 21 — Druck: (515) Tribüne, Treptow

Hochschule für Bauwesen Cottb
Z34

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil II

1960	Berlin, den 14. Oktober 1960	Nr. 32

Tag	Inhalt	Seite
15. 9. 60	Anordnung zur Änderung des Beschlusses über die Einstellung von Arbeitskräften bei Erkrankungen und bei Teilnahme an Lehrgängen	381
15. 9. 60	Anordnung über die Allgemeinen Lieferbedingungen für die Erzeugnisse der Öl- und Margarineindustrie	381
14. 9. 60	Anordnung Nr. 92 über Standards der Deutschen Demokratischen Republik	385
24. 9. 60	Anordnung Nr. 93 über Standards der Deutschen Demokratischen Republik	387

Anordnung
zur Änderung des Beschlusses über die Einstellung von Arbeitskräften bei Erkrankungen und bei Teilnahme an Lehrgängen.

Vom 15. September 1960

Zur Änderung des Beschlusses vom 11. Oktober 1952 über die Einstellung von Arbeitskräften bei Erkrankungen und bei Teilnahme an Lehrgängen (MinBl. S. 159) in der Fassung der Ergänzung vom 3. August 1953 (ZBl. S. 388) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Für alle zentral und örtlich geleiteten volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betriebe ist die Anwendung des Beschlusses vom 11. Oktober 1952 nur zulässig, wenn die Einstellung von Aushilfskräften im Rahmen der in der staatlichen Aufgabe festgelegten Anzahl der Gesamtbeschäftigten erfolgt. Die durch Schwangerschaftsurlaub, Erkrankungen usw. eintretenden Arbeitszeitausfälle sind bereits in den Betriebsplänen berücksichtigt.

§ 2

Die Werkleiter und die den Betrieben übergeordneten Organe sind dafür verantwortlich, daß bei Überschreitungen der Arbeitskräftepläne der gesetzliche Zustand wiederhergestellt wird.

§ 3

Die Bestimmung des § 1 berechtigt die Betriebe nicht, Arbeitskräfte aus Krankheitsgründen zu kündigen. Kündigungen sind nur im Rahmen der entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen zulässig.

§ 4

Für haushaltsgeplante Einrichtungen gelten die Bestimmungen des Beschlusses vom 11. Oktober 1952 unverändert.

§ 5

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 15. September 1960

Der Vorsitzende
der Staatlichen Plankommission
I. V.: Ackermann
Stellvertreter des Vorsitzenden

Anordnung
über die Allgemeinen Lieferbedingungen für die Erzeugnisse der Öl- und Margarineindustrie.

Vom 15. September 1960

Auf Grund des § 19 des Vertragsgesetzes vom 11. Dezember 1957 (GBl. I S. 627) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Organe der staatlichen Verwaltung und mit Zustimmung des Vorstandes des Verbandes Deutscher Konsumgenossenschaften folgendes angeordnet:

Geltungsbereich

§ 1

(1) Die Allgemeinen Lieferbedingungen für die Erzeugnisse der Öl- und Margarineindustrie sind im Rahmen des Vertragsgesetzes allen Verträgen zugrunde zu legen, die Lieferungen und Leistungen dieses Industriezweiges zum Inhalt haben.

(2) Für die Verträge zwischen dem sozialistischen Großhandel und dem sozialistischen Einzelhandel (HO und Konsum) gelten nur die Bestimmungen des § 8 Absätze 1 und 2, § 11 Absätze 4 und 5 sowie § 13.

§ 2

(1) Diese Allgemeinen Lieferbedingungen gelten für die Lieferung folgender Erzeugnisse:

A. **Haupterzeugnisse**
1. Pflanzliche Öle und Fette, roh,
2. Pflanzliche Öle und Fette, raffiniert,
3. Pflanzenöle, gehärtet, roh und raffiniert (Hartfette),
4. Waltran, roh und gehärtet, raffiniert,
5. Margarine,
6. Trennemulsion;

B. **Kuppel- und Abfallprodukte**
1. Pflanzliche Lecithine, roh,
2. Öl- und Fettschlamm,
3. Raffinationsfettsäure, roh, flüssig, gemischt und sortenrein,
4. Raffinationsfettsäure, roh, gehärtet, gemischt und sortenrein (Margarine-Hartfettsäure),
5. Öl- und fetthaltige Bleicherde,
6. Bleicherdöle und -fette,
7. Abfallöle und -fette.

(2) Für die Lieferung von Extraktionsschrot und Preßkuchen finden die Bestimmungen der Anordnung vom 30. Juni 1958 über die Allgemeinen Lieferbedingungen für die im staatlichen Futtermittelfonds verwalteten Futtermittel (GBl. II S. 169) Anwendung.

§ 3

Vertragszeitraum und Liefermengen

(1) Die Verträge sind für ein Quartal abzuschließen.

(2) Als Mindestbezugsmengen werden festgelegt:

a) für rohe und raffinierte Pflanzenöle, lose, 1 t,

b) für rohe und raffinierte Pflanzenöle, abgefüllt, 1 t,

c) für Hartfette, roh und raffiniert, lose, 1 t,

d) für Hartfette, raffiniert, abgepackt in Blöcken, 1 t,

e) für Hartfette, abgepackt in Platten und Bechern, 0,5 t,

f) Trennemulsion, lose, bei Versand in Leiheisenfässern 150 kg,
bei Versand in Bahnbehältern, abgefüllt in Eimern 300 kg,
abgefüllt in andere Gefäße des Lieferers oder Herstellers 100 kg,

g) für Margarine
aa) bei LKW-Transport 3,0 t,
bb) bei Waggonversand 6,5 t.

Die Mindestbezugsmengen können durch Vereinbarung der Vertragspartner unterschritten werden.

§ 4

Bestellfristen

Der Besteller ist verpflichtet, dem Lieferer das Vertragsangebot jeweils bis zum 12. des dem Quartal vorangehenden Monats zu unterbreiten. Liegen bis zu diesem Zeitpunkt noch keine staatlichen Aufgaben vor, so sind vorbereitende Verträge zu schließen. Der Lieferer kann innerhalb der gleichen Frist von sich aus dem Besteller ein Vertragsangebot unterbreiten.

§ 5

Form und Inhalt der Verträge

Die Lieferverträge sind schriftlich abzuschließen. Verträge mit einem Lieferwert von mehr als 5000 DM sind in Urkundenform abzuschließen.

§ 6

Lieferzeiträume

(1) Die Vertragspartner sind verpflichtet, die vertraglich festgelegte Quartalsmenge grundsätzlich nach dem Bedarf der Bevölkerung und den Produktionsmöglichkeiten der Betriebe auf die einzelnen Monate zu verteilen. Veränderungen zugunsten einzelner Schwerpunktzeiträume bedürfen der Vereinbarung zwischen den Vertragspartnern. Die Liefermengen während der einzelnen Monate sind gleichmäßig auf die nachfolgend festgelegten Zeitabschnitte zu verteilen:

a) Für die Lieferung von Pflanzenöl, roh, Pflanzenöl, raffiniert, und Hartfett sind mindestens dekadenweise Liefertermine zu vereinbaren. Für die Lieferung von Pflanzenöl, raffiniert, und Hartfett an die Margarineindustrie sind wöchentliche Liefertermine zu vereinbaren.

b) Bei der Lieferung von Pflanzenöl, roh, oder Waltran, roh, aus Importen sind zwischen dem Importleitbetrieb und dem Besteller mindestens monatliche Termine zu vereinbaren. Soweit die Lagerbestände und Importzugänge es ermöglichen bzw. erforderlich machen, sind kürzere Liefertermine zu vereinbaren.

c) Für die Lieferung von Margarine an den Großhandel sind wöchentliche Termine zu vereinbaren. Zur Einhaltung des Margarine-Frischdienstes sind kürzere Termine zu vereinbaren. Der Margarine-Frischdienst läuft als Bestelldienst innerhalb der geschlossenen Kauf- und Lieferverträge zwischen Produktion und Handel. Die Bestellung ist den Margarinewerken jeweils bis Dienstag 12 Uhr für die folgende Woche in Menge und Sortiment aufzugeben. Umdispositionen für Menge und Sortiment können spätestens bis zu 5 Werktagen vor dem Liefertermin erfolgen. Bei Frischdienst-Belieferung am Ort der Produktion kann tägliche Lieferung oder Abholung vereinbart werden, wobei auch Umdispositionen bis zum Vortage der Lieferung zulässig sind.

d) Für die Lieferung von Nebenprodukten sind mindestens monatliche Termine zu vereinbaren.

(2) Vorfristige Lieferungen bedürfen der Vereinbarung.

§ 7

Versanddispositionen

Der Besteller hat dem Lieferer die Versanddisposition spätestens bis zum 10. des Monats für den kommenden Monat bekanntzugeben (Konkretisierung der Quartalsverträge in bezug auf Menge, Sortiment und Termine).

§ 8

Gütebestimmungen und Qualitätsfeststellungen

(1) Für alle Produkte gelten die bestätigten technischen Güte- und Lieferbedingungen (TGL) bzw. soweit diese noch nicht bestehen, die vom Institut für die Öl- und Margarineindustrie für verbindlich erklärten Gütebestimmungen.

(2) Die Qualitätsfeststellungen erfolgen bis zum Inkrafttreten bestätigter TGL nach den in der Anlage 1 festgelegten Güterichtlinien.

(3) Der Lieferer ist verpflichtet, von allen Ausgängen von Pflanzenöl, roh, Pflanzenöl, raffiniert, Hartfett und Margarine ein Muster ziehen zu lassen und dieses 3 Wochen, bei Margarine 4 Wochen, aufzubewahren. Für die Musterziehung sind die in der Anlage 2 enthaltenen Bestimmungen verbindlich.

(4) Der Lieferer ist verpflichtet, bei Lieferungen von Pflanzenöl, roh, Pflanzenöl, raffiniert, und Hartfett zur Weiterverarbeitung in der Margarineindustrie einen Qualitätspaß auszustellen. Die Zweitausfertigung des Qualitätspasses ist mit den Qualitätsfeststellungen des Bestellers an den Lieferer zurückzugeben.

(5) Für erforderliche Kontrollanalysen bei Pflanzenöl, roh, Pflanzenöl, raffiniert, Hartfett und Margarine ist das Institut für die Öl- und Margarineindustrie zuständig, dessen Feststellung im Streitfalle verbindlich ist.

§ 9

Kennzeichnung

(1) Die für die Lieferung an den Einzelhandel bestimmten Erzeugnisse, wie Margarine, Speiseöl, Hartfett in Platten, sind nach den gesetzlichen Bestimmungen genau zu kennzeichnen. Der Name des Herstellerbetriebes bzw. des Abfüllbetriebes muß ersichtlich sein.

(2) Bei Speiseöl in Flaschen oder Kanistern muß die Ölart ersichtlich sein. Zugleich müssen Angaben darüber vorliegen, ob es sich um Pflanzenöl, raffiniert, oder Pflanzenöl, roh, handelt. Die Bezeichnung „Vollöl"

für Pressenrohöl darf nur verwendet werden, wenn eine Genehmigung des Instituts für die Öl- und Margarineindustrie vorliegt.

(3) Die für den Einzelhandel bestimmten Abpackungen (Margarinewürfel), Hartfett in Platten und Bechern, Flaschenöle müssen das Verpackungsdatum bzw. das Abfülldatum sowie den Preisaufdruck aufweisen.

§ 10
Versandabnahme und Gewichtsfeststellung

(1) Der Besteller ist verpflichtet, den Vertragsgegenstand entgegenzunehmen und den Transportraum zu entladen, auch wenn Mängel festgestellt werden.

(2) Die Vollständigkeit der Lieferung bezüglich Menge und Gewicht ist vom Besteller unverzüglich bei Entgegennahme zu prüfen. Fehlmengen sind dem Lieferer unverzüglich, spätestens innerhalb von 2 Werktagen, nach Eingang bzw. nach Vorlage der Versandpapiere, schriftlich anzuzeigen.

(3) Nach Ablauf der Frist gemäß Abs. 2 können Mengendifferenzen vom Besteller nicht mehr angezeigt werden.

§ 11
Verladung und Verpackung

(1) Der Versand von Pflanzenöl, roh, Pflanzenöl, raffiniert, Hartfett, Fettsäure und Lecithin für die Industrie und für Abfallbetriebe erfolgt in Kesselwagen bzw. Fässern des Bestellers. Es kann vertraglich vereinbart werden, daß der Lieferer Kesselwagen und Fastage stellt.

(2) Die vom Zeitpunkt der Verladung bis zum Tage der Rückgabe anfallende Kesselwagenmiete und anteiligen Reinigungskosten werden dem Besteller in Rechnung gestellt. Werden Kesselwagen durch den Lieferer laufend zur Verfügung gestellt, können die Vertragspartner eine pauschale Vergütung einschließlich Reinigungskosten vereinbaren.

(3) Margarine und Hartfett in Blöcken, Platten und Bechern sind, gegen Transportverlust und Wertminderung geschützt, in Kartons zu verpacken. Eine Berechnung dieser Kartons ist unzulässig.

(4) In Flaschen abgefülltes Öl ist in festen Stiegen oder Kartons zu liefern. Stiegen sind Leihverpackung im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen.

(5) Die Kartonagen sind entsprechend dem Inhalt zu kennzeichnen.

(6) Für die Leihverpackung gelten folgende Rückgabefristen:

Leihfässer für Speiseöl/Lecithin an die Industrie	28 Tage
Leihfässer für Speiseöl an den Handel	35 Tage
Leihsäcke	28 Tage
Stiegen	35 Tage

Leihverpackung ist bei Bahnversand frei Empfangsstation, im übrigen frei Lieferwerk zurückzusenden. Bei Überschreiten der Rückgabefrist erfolgt die Berechnung von Vertragsstrafen nach den Bestimmungen der Anordnung vom 9. November 1957 über die Rückgabe und Berechnung von Leihverpackung (GBl. I S. 581). Für Leihsäcke wird vom 22. Tage nach Verladung ein Mietentgelt von 0,02 DM pro Tag und Sack berechnet.

(7) Bei der Lieferung von Pflanzenöl, roh, aus Importen ab Lager des Leitbetriebes wird dem Besteller neben der üblichen Kesselwagenmiete eine Frachtpauschale und anteiliges Mietentgelt einschließlich Kesselwagenreinigung für den Transport Grenze—Lager berechnet.

§ 12
Erfüllung der Verträge

(1) Sofern keine festen Liefertermine vereinbart werden, gilt der Vertrag als erfüllt, wenn die Vertragsmenge bis zum Ende des Vertragszeitraumes in voller Höhe ausgeliefert wurde.

(2) Bei Vereinbarung von Zirkamengen ist eine ±-Toleranz von 5 % zulässig.

§ 13
Beanstandungen, Mängelrügen

(1) Der Besteller, beim Streckengeschäft der unmittelbare Empfänger, hat den Vertragsgegenstand bei Entgegennahme unverzüglich zu prüfen, ob er den Bestimmungen des § 8 und den sonstigen vertraglichen Vereinbarungen entspricht.

(2) Der Besteller bzw. der unmittelbare Empfänger beim Streckengeschäft hat erkennbare Mängel unverzüglich, spätestens jedoch binnen 24 Stunden (der Handel binnen 2 Werktagen) nach Bereitstellung des Transportmittels zur Entladung, telegrafisch dem Lieferer und bei Lieferung im Streckengeschäft gleichzeitig seinem Vertragspartner mitzuteilen. Die schriftliche Anzeige muß innerhalb von weiteren 3 Tagen erfolgen.

(3) Beanstandungen wegen bakteriologischer oder chemischer Verunreinigungen oder wegen des Gehaltes an wertbestimmenden Bestandteilen sowie bei der Eingangskontrolle nicht feststellbarer Mängel bezüglich Identität, Reinheit, Verderb und sonstiger Beschaffenheit sind binnen 24 Stunden (für Handel 2 Werktage) nach Vorliegen der Untersuchungsergebnisse telegrafisch bzw. telefonisch vom Empfänger dem Lieferer mitzuteilen. Die schriftliche Anzeige hat binnen 3 Tagen zu erfolgen. Im Streckengeschäft ist der Mangel sowohl dem Vertragspartner als auch dem Dritten anzuzeigen.

(4) Nach Ablauf der Beanstandungsfristen gemäß Absätzen 1 bis 3 können Mängel nicht mehr wirksam angezeigt werden.

(5) Die Beweissicherung durch amtliche Protokolle bzw. Analysen eines zugelassenen Instituts ist innerhalb von 10 Tagen zu beantragen.

(6) Hat der Lieferer den Mangel zu vertreten, so hat er dem Besteller die Kosten der Analyse zu erstatten.

§ 14
Vertragsstrafen

(1) Der Lieferer ist verpflichtet, Vertragsstrafe zu zahlen bei Nichteinhaltung der Vereinbarungen über

a) den Liefertermin (Überschreitungen bis zu 1 Tag sind zulässig),
b) die Frist der Rechnungserteilung,
c) die Kennzeichnung gemäß § 9,
d) die Gütebestimmungen gemäß § 8,
e) das Sortiment sowie die Vollständigkeit und Art und Weise der Verpackung sowie bei
f) Nichterfüllung.

(2) Der Besteller ist verpflichtet, Vertragsstrafe zu zahlen:

a) wenn er die Ware vertragswidrig nicht entgegen- oder abnimmt,
b) bei Verzug mit der Erteilung der Versanddisposition,
c) bei Nichterfüllung.

(3) Die Vertragsstrafe beträgt:

a) 0,05 % des Warenwertes bzw. des betroffenen Teiles des Warenwertes für jeden Tag der Vertragsverletzung gemäß Abs. 1 Buchstaben a und b, Abs. 2 Buchstaben a und b, jedoch nicht mehr als 6 %,

b) 3 % des Warenwertes bzw. des betroffenen Teiles des Warenwertes gemäß Abs. 1 Buchstaben c und e,

c) 6 % des Warenwertes bzw. des betroffenen Teiles des Warenwertes gemäß Abs. 1 Buchstaben d und f sowie Abs. 2 Buchst. c.

§ 15

Vertragsänderungen

Dem Antrag auf Änderung von Lieferterminen und Umstellung des Sortiments wegen Absatzschwierigkeiten wird vom Lieferer stattgegeben, wenn der Antrag mindestens 10 Tage vorher beim Lieferer eingeht. Im Falle einer Ablehnung hat der Lieferer diese dem Besteller gegenüber innerhalb von 2 Werktagen zu begründen. Für den Margarine-Frischdienst gilt die gesonderte Regelung gemäß § 6 Abs. 1 Buchst. c.

§ 16

Inkrafttreten

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft. Sie gilt auch für bereits abgeschlossene Verträge, soweit die Lieferverpflichtungen nicht bereits vor dem Inkrafttreten dieser Anordnung erfüllt wurden.

(2) Die Allgemeinen Lieferbedingungen für die Haupterzeugnisse der Nahrungs- und Genußmittelindustrie vom 10. September 1953 (ZBl. S. 471) und die Anordnung vom 10. Juli 1954 über Mindestbezugsmengen (Großhandelsvolumen) bei Direktbezügen von Lebensmitteln der volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betriebe (ZBl. S. 338) sind für die im § 2 dieser Anordnung genannten Erzeugnisse nicht mehr anzuwenden.

Berlin, den 15. September 1960

Der Vorsitzende
der Staatlichen Plankommission
I. V.: Dr. Wittkowski
Stellvertreter des Vorsitzenden

Anlage 1

zu vorstehender Anordnung

Güterichtlinien
zu den Allgemeinen Lieferbedingungen für die Erzeugnisse der Öl- und Margarineindustrie

1. **Roh-Hartfette**

Säurezahl	höchstens 2
Steigschmelzpunkt	33—35 °C
Klarschmelzpunkt	35—37 °C

Für die Süßwarenindustrie erfolgt die Festlegung des Steigschmelzpunktes und des Klarschmelzpunktes auf Vereinbarung je nach dem speziellen Verwendungszweck.

2. **Margarine**

Sinnenprüfung: Delikateß-Margarine mindestens 9 Geschm.-P. und 18 Ges.-Pkt.
Tafelmargarine „ 8 „ „ „ 15 „ „
Haushaltsmargarine „ 7 „ „ „ 12 „ „
Kakaomargarine „ — „ „ „ — „ „

Fettgehalt: Mindestens 80 %, bei Kakaomargarine 72 %.

Bakteriologische Forderungen: Gesamtbewertung mindestens 5 Punkte in 0,01 ml frei von coli. aerog.

Haltbarkeitsgewähr: Für Delikateß-, Tafel- und Haushaltsmargarine 14 Tage, Kakaomargarine 30 Tage, vom Tage der Herstellung an gerechnet.

Anlage 2

zu vorstehender Anordnung

Probenahme-Bestimmungen

Die nachfolgenden Bestimmungen gelten, wenn nichts anderes vermerkt ist, sowohl für den Hersteller als auch für den Empfänger.

I. **Probenahme bei Kesselwagenlieferung**

a) **Pflanzenöle, roh und raffiniert, Raffinationsfettsäuren, roh, flüssig, gemischt und sortenrein**

Die Probenahme erfolgt nach DIN 51 750 beim Hersteller vor der Verplombung des Kesselwagens, beim Empfänger nach Lösen der Plombe.

Es sind 3 Endproben von je 250 g bereitzustellen; die Probeflaschen sind wie folgt zu beschriften:

1. Herstellender Betrieb
2. Bezeichnung des Erzeugnisses
3. Kesselwagennummer
4. Gewicht der Partie in kg
5. Ort und Zeit der Probenahme
6. Unterschrift und Siegel des Probenehmers

b) **Hartfette, roh und raffiniert, Pflanzenfette, roh und raffiniert, Raffinationsfettsäure, roh, gehärtet, gemischt und sortenrein**

Die Probenahme erfolgt beim Hersteller vor der Verplombung des Kesselwagens aus der noch flüssigen Probe nach DIN 51 750. Beim Empfänger erfolgt die Probenahme nach Lösen der Plombe.

Für die Sinnenprüfung vor dem Aufschmelzen nach DIN 51 594 (Abschnitt 8),

für sonstige Untersuchungen nach Aufschmelzen nach DIN 51 750.

Probemenge und -bezeichnung wie unter Buchstabe a.

II. **Probenahme und Faßlieferung**
Rohlecithin

Die Probenahme erfolgt nach TGL 6834 (in Vorbereitung).

III. **Probenahme bei Lieferung von abgepackter Ware**

a) **Speiseöl (Flaschenabfüllung)**

Von jeder Lieferpartie sind 3 Proben zu entnehmen (Originalflaschen), Mindestgewicht je Probe 250 g;

b) **Margarine**

Durch einen Probenehmer ist aus der Produktion pro Schicht von jeder erzeugten Sorte ein Margarinewürfel zu entnehmen. Dieser ist mit der Kirnnummer zu versehen und als Gegenmuster bei Reklamationen einen Monat im Kühlhaus aufzubewahren.

Anordnung Nr. 92*
über Standards der Deutschen Demokratischen Republik.
Vom 14. September 1960

§ 1

Auf Grund des § 9 Ziff. 5 der Verordnung vom 30. September 1954 über die Einführung Staatlicher Standards und Durchführung der Standardisierungsarbeiten in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 821) werden die in der Anlage aufgeführten Standards für verbindlich erklärt.

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 14. September 1960

Der Leiter des Amtes für Standardisierung
Meister

Anlage
zu vorstehender Anordnung Nr. 92

Art	Nummer	Ausgabe	Gruppe	Titel des Standards	Verbindlich ab	Register-Nummer	Bezugsnachweis
1	2	3	4	5	6	7	8
DK 531.71/.74 Längenmeßgeräte. Winkelmessung							
TGL	7682	8.60	375	Meßuhren, Anschlußmaße, Zulässige Abweichungen	1. 1. 61	7682	
DK 621-5 Regelung. Bedienteile							
TGL	0–74271	8.60	333	Druckluftausrüstung für Straßenfahrzeuge; Einbauvorschriften	1. 1. 61	8199	Fachbuchversandhaus Leipzig, Leipzig O 5, Taubchenweg 83
TGL	0–74276	8.60	333	Druckluftausrüstung für Straßenfahrzeuge; Reifenfüller	1. 1. 61	8197	
TGL	0–74282	8.60	333	Druckluftausrüstung für Straßenfahrzeuge; Bremszylinder	1. 1. 62	8198	
TGL	0–74293	8.60	333	Druckluftausrüstung für Straßenfahrzeuge: Absperrhahn M 22×1,5	1. 1. 61	8127	
TGL	0–74294	8.60	333	Druckluftausrüstung für Straßenfahrzeuge; Befestigungsklemme für Kupplungskopf	1. 1. 61	8134	
TGL	0–74306	8.60	333	Druckluftausrüstung für Straßenfahrzeuge: Schlauchschelle 24.5	1. 1. 61	8133	
TGL	0–74307	8.60	333	Druckluftausrüstung für Straßenfahrzeuge; Wartungsschild	1. 1. 61	8128	
DK 621-72 Schmiervorrichtungen							
TGL	8901	8.60	327	Schmiernippel mit Gewinde über M 10	1. 1. 61	8901	
DK 621.315.66 Maste							
TGL	8680	8.60	231	Elektroenergie-Übertragung und -Verteilung; Beton-Mehrblockgründungen für Stahlgittermaste	1. 1. 61 bis 31. 12. 62	8680	

* Anordnung Nr. 91 (GBl. II S. 370)

Art	Nummer	Ausgabe	Gruppe	Titel des Standards	Verbindlich ab	Register-Nummer	Bezugs-nach-weis
1	2	3	4	5	6	7	8
DK 621.319 Elektrostatik. Kondensatoren							
TGL	5151	8.60	364	Festkondensatoren; Elektrolyt-Kondensatoren, 150 bis 450 V–, Zylindrisches Aluminiumgehäuse, rauhe Anode, Prüfklasse 666 und 776	1. 1. 61	5151	
TGL	5152	8.60	364	Festkondensatoren; Kunststoffolie-Kondensatoren, 63 und 125 V– mit Anschlußdrähten, ungeschützt, Prüfklasse 776	1. 1. 61	5152	
TGL	5153	8.60	364	Festkondensatoren; Kunststoffolie-Kondensatoren, 63 und 125 V– mit Lötfahne, ungeschützt, Prüfklasse 776	1. 1. 61	5153	
TGL	5154	8.60	364	Festkondensatoren; Kunststoffolie-Kondensatoren, 63 und 250 V–, Zylindrisches Metallgehäuse, Prüfklasse 574	1. 1. 61	5154	
TGL	5155	8.60	364	Festkondensatoren; Kunststoffolie-Kondensatoren, 125 bis 500 V– mit Anschlußdrähten, ungeschützt, Prüfklasse 776	1. 1. 61	5155	
TGL	5156	8.60	364	Festkondensatoren; Kunststoffolie-Kondensatoren, 125 bis 500 V– mit Lötfahne, ungeschützt, Prüfklasse 776	1. 1. 61	5156	
DK 621.5:629.11 Verdichter für Landfahrzeuge							
TGL	0–74272	8.60	333	Druckluftausrüstung für Straßenfahrzeuge; Einzylinder-Kolbenverdichter	1. 1. 61	8129	
DK 621.642 Gefäße, Behälter							
TGL	6280 Blatt 2	8.60	333	Druckluftausrüstung für Straßenfahrzeuge; Luftbehälter, Technische Lieferbedingungen	1. 1. 61	6280/2	
DK 621.646.2/.4 Ventile, Regler							
TGL	0–74279	8.60	333	Druckluftausrüstung für Straßenfahrzeuge; Überströmventil	1. 1. 61	8131	
TGL	0–74280	8.60	333	Druckluftausrüstung für Straßenfahrzeuge; Rückschlagventil	1. 1. 61	8130	
DK 621.869 Sonstige Fördermittel. Ladevorrichtungen, Stapelplatten							
TGL	8646	8.60	332	Flurförderzeuge; Gabelstapler mit Fahrersitz, Antrieb Dieselmotor, Hauptabmessungen, Leistungswerte (Ersatz für DIN 15 133 Ausg. 8.55)	1. 1. 61	8646	
TGL	8647	8.60	332	Flurförderzeuge; Gabelstapler mit Fahrersitz, Antrieb batterieelektrisch, Hauptabmessungen, Leistungswerte (Ersatz für DIN 15 133 Ausg. 8.55)	1. 1. 61	8647	

Fachbuchversandhaus Leipzig, Leipzig O 5, Täubchenweg 83

Art	Nummer	Ausgabe	Gruppe	Titel des Standards	Verbindlich ab	Register-Nummer	Bezugsnachweis
1	2	3	4	5	6	7	8
DK 629.11.018 Signalvorrichtungen							
TGL	9324	8.60	333	Warnstativ für Straßenfahrzeuge	1. 1. 61	9324	Fachbuchversandhaus Leipzig, Leipzig O 5, Täubchenweg 83
DK 631.8 Düngemittel. Düngung							
TGL	7150	8.60	414	Handelsdünger; Superphosphat, Pulver	1. 1. 61	7150	
DK 637.51 Schlächterei. Fleischarten							
TGL	8274	8.60	326	Maschinen und Ausrüstung für Fleischverarbeitung; Kutter, Hauptabmessungen	1. 1. 61	8274	
DK 666.9 Kalke. Zemente. Mörtel. Beton							
TGL	6316	8.60	258	Feuerfeste Baustoffe; Feuerfeste Mörtel, Technische Lieferbedingungen	1. 1. 61	6316	

Die Verbindlichkeit des folgenden Standards wird zum angegebenen Zeitpunkt aufgehoben:

Art	Nummer	Ausgabe	Gruppe	Titel des Standards	Verbindlichkeit aufgehoben ab	Register-Nummer	Verbindlichkeitserklärung veröffentlicht
1	2	3	4	5	6	7	8
DK 621.869 Sonstige Fördermittel. Ladevorrichtungen. Stapelplatten							
DIN	15 133	8.55	332	Flurfördermittel; Gabelstapler, Hauptmaße	1. 1. 61	3999—56	AO Nr. 46 v. 28. 12. 1956 (GBl. II 1957 S. 26)

Anordnung Nr. 93*
über Standards der Deutschen Demokratischen Republik.
Vom 24. September 1960

§ 1

Auf Grund des § 9 Ziff. 5 der Verordnung vom 30. September 1954 über die Einführung Staatlicher Standards und Durchführung der Standardisierungsarbeiten in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 821) werden die in der Anlage aufgeführten Standards für verbindlich erklärt.

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 24. September 1960

Der Leiter des Amtes für Standardisierung

Meister

Anlage

zu vorstehender Anordnung Nr. 93

Art	Nummer	Ausgabe	Gruppe	Titel des Standards	Verbindlich ab	Register-Nummer	Bezugsnachweis
1	2	3	4	5	6	7	8
DK 621—7 Bedienung, Wartung und Pflege							
TGL	7231	9.60	645	Kühler- und Motorschutzhauben für Kraftfahrzeuge	1. 3. 61	7231	Fachbuchversandhaus Leipzig O 5, Täubchenweg 83
DK 622 Bergbautechnik							
TGL	8243	9.60	214	Bergbau; Söhlige Grubenbaue ohne Ausbau im Erzbergbau, Förderstreckenquerschnitte	1. 3. 61	8243	

* Anordnung Nr. 92 (GBl. II, S. 385)

Art	Nummer	Ausgabe	Gruppe	Titel des Standards	Verbindlich ab	Register-Nummer	Bezugsnachweis
1	2	3	4	5	6	7	8
DK 631.33/.34 Sämaschinen, Düngerstreuer und Geräte zur Pflege und zum Schutz von Pflanzen							Fachbuchversandhaus Leipzig, Leipzig O 5, Täubchenweg 83
TGL	7944	9.60	700	Frühbeetfenster	1. 3. 61	7944	
DK 633 Pflanzenbau							
TGL	7782	9.60	112	Faserpflanzen; Lein- und Hanfstroh zur industriellen Verarbeitung, Gütevorschriften	1. 7. 61	7782	
DK 667.622 Farbkörper, Pigmente							
TGL	8416	9.60	416	Zinkoxyd (Zinkweiß)	1. 3. 61	8416	
DK 678.5/.8 Kunststoffe							
TGL	7270	9.60	426	Polystyrol — Formmassen Emulsionspolymerisat	1. 3. 61	7270	
DIN	7708 Bl. 2	8.59	424	Kunststoffe; Formmasse-Typen, Phenoplast — Preßmassen	1. 1. 61	9531	
DIN	7708 Bl. 3	8.59	424	Kunststoffe; Formmasse-Typen, Aminoplast — Preßmassen	1. 1. 61	9532	
DK 681.81/.83 Musikinstrumente							
TGL	4412	9.60	591	Pianos und Flügel; Stimmwirbel	1. 3. 61 bis 31. 12. 62	4412	
DK 691 Baustoffe							
TGL	4136	9.60	488	Bauwesen; Dichtungsklebemassen, Technische Lieferbedingungen	1. 3. 61	4136	
TGL	4137	9.60	488	Bauwesen; Dachklebemassen auf Teerpechgrundlage, Technische Lieferbedingungen	1. 3. 61	4137	

Bei DIN-Blättern mit Kreuz-Ausgabe ist die letzte Kreuz-Ausgabe des eingetragenen Ausgabedatums verbindlich.

Die Verbindlichkeit folgender Standards wird zum angegebenen Zeitpunkt aufgehoben:

Art	Nummer	Ausgabe	Gruppe	Titel des Standards	Verbindlichkeit aufgehoben ab	Register-Nummer	Verbindlichkeitserklärung veröffentlicht
1	2	3	4	5	6	7	8
DK 69.028.1 Türen							Bkm. Nr. 29 v. 6. 11. 1954 (ZBl. S. 547)
DIN	18 081 Bl. 1	10.53	300	Feuerbeständige Stahltür (Fb 1-Tür), einflüglig (Ersetzt durch TGL 8020 Blatt 1 Ausg. 5.60)	1. 10. 60	2373-54	
DIN	18 081 Bl. 2	10.53	300	Feuerbeständige Stahltür (Fb 1-Tür), Güte- und Prüfvorschriften für gebrannte Kieselgurplatten (Ersetzt durch TGL 8020 Blatt 2 Ausg. 5.60)	1. 10. 60	2374-54	

Herausgeber: Büro des Präsidiums des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin C 2, Klosterstraße 47 – Redaktion Berlin C 2, Klosterstraße 47, Telefon: 22 07 36 22 – Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen – AG 131/60/DDR – Verlag: (4) VEB Deutscher Zentralverlag Berlin C 2, Telefon: 51 05 71 – Erscheint nach Bedarf – Fortlaufender Bezug nur durch die Post – Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 3.– DM, Teil II 2.10 DM – Einzelabgabe bis zum Umfang von 16 Seiten 0.25 DM, bis zum Umfang von 32 Seiten 0.40 DM, über 32 Seiten 0.50 DM je Exemplar – Bestellungen beim Buchhandel, beim Buchhaus Leipzig, Leipzig C 1, Postfach 91, Telefon: 2 54 81, sowie Bezug gegen Barzahlung in der Verkaufsstelle des Verlages, Berlin C 2, Roßstraße 6, Telefon: 51 05 21 – Druck: (140) Neues Deutschland, Berlin

Hochschule
für Bauwesen
Cottbus

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil II

1960	Berlin, den 20. Oktober 1960	Nr. 33

Tag	Inhalt	Seite
25. 8. 60	Preisverordnung Nr. 37/1	390
12. 10. 60	Anordnung zur Durchführung des Herbstverkehrs 1960	390

Durch Erlaß des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik vom 15. Oktober 1960 über die Form der Verkündung gesetzlicher Bestimmungen erscheint das Gesetzblatt seit dem 17. Oktober mit dem Teil I, dem Teil II, dem Teil III und dem Sonderdruck.

Im **Teil I des Gesetzblattes** erscheinen:

Gesetze und Beschlüsse der Volkskammer,

Erlasse des Staatsrates (Beschlüsse mit Gesetzeskraft),

andere Beschlüsse und Mitteilungen des Staatsrates und des Vorsitzenden des Staatsrates.

Im **Teil II des Gesetzblattes** erscheinen:

Verordnungen und Beschlüsse des Ministerrates und seines Präsidiums,

Anordnungen und Durchführungsbestimmungen der Leiter der zentralen staatlichen Organe.

Im **Teil III des Gesetzblattes** erscheinen:

Anordnungen der Leiter der zentralen staatlichen Organe, die staatliche Organe, Betriebe und Einrichtungen betreffen.

Im **Sonderdruck des Gesetzblattes** können gesetzliche Bestimmungen veröffentlicht werden, die einen begrenzten Kreis von staatlichen Organen, Betrieben oder Einrichtungen betreffen oder bei denen es wegen ihres Umfanges zweckmäßig ist.

Auf Veröffentlichungen im Teil III und im Sonderdruck des Gesetzblattes wird im Teil II nachrichtlich hingewiesen.

Folgende Veränderungen ergeben sich für den Abonnementsbezug:

Im IV. Quartal 1960 erhalten

alle Abonnenten des bisherigen Teils I den Teil I und den Teil II und alle Abonnenten des bisherigen Teils II den Teil III.

Preisverordnung Nr. 37/1.

Vom 25. August 1960

Zur Änderung der Preisverordnung Nr. 37 vom 26. Januar 1950 — Verordnung über die Preise für Autobenzin und Dieselkraftstoff bei Abgabe an Maschinen-Ausleih-Stationen und volkseigene Güter sowie an den öffentlichen und privaten Berufsverkehr — (GBl. S. 31) wird folgendes verordnet:

§ 1

Volkseigene Güter (VEG) sowie die ihnen gleichgestellten Betriebe, Reparatur- und technische Stationen (RTS), Maschinen-Traktoren-Stationen (MTS), MTS-Motoreninstandsetzungswerke, MTS-Spezialwerkstätten sowie landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaften (LPG) und gärtnerische Produktionsgenossenschaften (GPG) erhalten die im Rahmen des Kontingents zur Durchführung ihrer Aufgaben in der Landwirtschaft zugeteilten Kraftstoffe zu folgenden Preisen:

Motorenbenzin, extra mindestens MOZ 78	0,80 DM/l
Motorenbenzin, normal mindestens MOZ 72	0,70 DM/l
Dieselkraftstoff	0,35 DM/l

§ 2

(1) Diese Preisverordnung tritt am 1. September 1960 in Kraft.

(2) Die dem § 1 entgegenstehenden Bestimmungen im § 1 der Preisverordnung Nr. 37 treten zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Berlin, den 25. August 1960

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik

Der Ministerpräsident
Grotewohl

Der Vorsitzende
der Regierungskommission
für Preise
Rumpf
Minister der Finanzen

Anordnung
zur Durchführung des Herbstverkehrs 1960.

Vom 12. Oktober 1960

Zur sicheren Durchführung der großen Transportaufgaben im Herbstverkehr 1960 und zur Ausschöpfung aller Reserven an Transportraum wird im Einvernehmen mit der Staatlichen Plankommission und dem Minister der Finanzen für die Zeit vom 20. Oktober 1960 0.00 Uhr bis einschließlich 31. Dezember 1960 24.00 Uhr folgendes angeordnet:

§ 1

Das Wagenstandgeld wird gemäß § 8 Abs. 1 der Verordnung vom 20. Juni 1952 über die Be- und Entladung von Eisenbahn-Güterwagen (GBl. S. 491) auf 50,— DM je Wagen und angefangene Stunde der Ladefristüberschreitung festgesetzt.

§ 2

Die Gebühren für die Abbestellung jedes noch nicht bereitgestellten Wagens, der erst nach 12 Uhr des dem gewünschten Stelltage vorangehenden Tages wieder abbestellt wird, werden auf 20,— DM je Achse festgesetzt.

§ 3

Die Sätze der Schiffsliegeabgabe gemäß § 6 der Verordnung vom 4. März 1954 zur Beschleunigung des Transportraumumlaufs in der Binnenschiffahrt (GBl. S. 290) werden auf 0,50 DM je Ladetonne und Stunde Fristüberschreitung festgesetzt.

§ 4

Diese Anordnung tritt am 20. Oktober 1960 in Kraft.

Berlin, den 12. Oktober 1960

Der Minister für Verkehrswesen
Kramer

Herausgeber: Büro des Präsidiums des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin C 2, Klosterstraße 47 — Redaktion Berlin C 2, Klosterstraße 47, Telefon: 22 07 36 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — AG 134/60/DDR — Verlag: (4) VEB Deutscher Zentralverlag, Berlin C 2, Telefon: 51 05 21 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Einzelabgabe bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 DM, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 DM, über 32 Seiten 0,50 DM je Exemplar — Bestellungen beim Buchhandel, beim Buchhaus Leipzig, Leipzig C 1, Postfach 91, Telefon: 2 54 81, sowie Bezug gegen Barzahlung in der Verkaufsstelle des Verlages, Berlin C 2, Roßstraße 6, Telefon: 51 05 21 — Druck: (316) Tribüne, Treptow

lochschule
r Bauwesen
Cottbus
234

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil II

1960	Berlin, den 26. Oktober 1960	Nr. 34

Tag	Inhalt	Seite
12. 10. 60	Anordnung über die Umbildung der Kreisvolkskunstkabinette in Kreiskabinette für Kulturarbeit	391
	Hinweis auf Verkündungen im P-Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik	393

Anordnung über die Umbildung der Kreisvolkskunstkabinette in Kreiskabinette für Kulturarbeit.

Vom 12. Oktober 1960

Zur Verwirklichung der Beschlüsse der Kulturkonferenz 1960 des Zentralkomitees der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands, des Ministeriums für Kultur und des Deutschen Kulturbundes wird, um den Werktätigen in Stadt und Land durch die örtlichen staatlichen Organe eine methodische Hilfe für ihre kulturelle Betätigung zu geben, im Einvernehmen mit der Staatlichen Plankommission und dem Minister der Finanzen folgendes angeordnet:

§ 1

Bildung von Kreiskabinetten für Kulturarbeit

Die Kreisvolkskunstkabinette sind zu Kreiskabinetten für Kulturarbeit — im folgenden Kreiskabinett genannt — unter Einbeziehung der bisherigen Außenstellen der Räte der Kreise, Abteilung Kultur, bei den MTS umzubilden. Die Umbildung ist bis zum 31. Dezember 1960 abzuschließen.

§ 2

Rechtliche Stellung

(1) Das Kreiskabinett ist eine dem Rat des Kreises unterstellte Einrichtung. Der Rat des Kreises stützt sich auf das Kreiskabinett, um den Werktätigen in der Kreisstadt, in den kreisangehörigen Städten, in den Dörfern sowie in den Betrieben eine methodische Anleitung und Hilfe für ihre kulturelle Betätigung zu geben. Die unmittelbare Anleitung und Kontrolle des Kreiskabinetts erfolgt durch den Leiter der Abteilung Kultur.

(2) Das Kreiskabinett ist Haushaltsorganisation und juristische Person. Die erforderlichen Mittel werden bei dem Rat des Kreises, Abteilung Kultur, geplant und bereitgestellt.

§ 3

Aufgaben

(1) Das Kreiskabinett leistet einen wesentlichen Beitrag zur geistigen Formung des sozialistischen Menschen, zur Festigung der sozialistischen Gemeinschaftsarbeit und zur Entwicklung sozialistischer Lebensformen. Seine Hauptaufgabe ist es:

a) zur Lösung der kulturpolitischen Aufgaben in den Städten, Gemeinden und Betrieben unter Berücksichtigung der politischen und ökonomischen Schwerpunkte des Kreises eine komplexe methodische Arbeit zu entwickeln;

b) die Qualifizierung aller auf dem Gebiet der Klubarbeit tätigen Kräfte (Mitglieder der Leitungen der Dorfklubs, leitende Mitarbeiter der kulturellen Einrichtungen, Zirkel und Ensemble) zu organisieren; die fachlich-künstlerische Qualifizierung der Leiter und der Teilnehmer der Volkskunstzirkel erfolgt in der Volkskunstschule;

c) die Kulturpropaganda im Kreis zu fördern.

(2) Das Kreiskabinett hat im einzelnen folgende Aufgaben:

a) die komplexe und methodische Anleitung auf dem Gebiet der Klubarbeit und dem Gebiet der künstlerischen Selbstbetätigung dadurch zu entwickeln, zu sichern und durchzuführen, daß es

1. die Entfaltung der schöpferischen Kräfte der Werktätigen auf kulturellem Gebiet allseitig fördert und dazu die Arbeitsgemeinschaften im künstlerischen Volksschaffen in ihrer Arbeit nach den Weisungen und Richtlinien des Ministeriums für Kultur* anleitet und unterstützt;

2. engste Beziehungen zwischen den Brigaden der sozialistischen Arbeit und den sozialistischen Arbeitsgemeinschaften und kulturellen Einrichtungen sowie den Kulturschaffenden und eine enge Verbindung zwischen Berufs- und Laienkünstlern herzustellen hilft und das sozialistische Arbeiten, Lernen und Leben in den sozialistischen Gemeinschaften mit kulturellen Mitteln fördert sowie die Erfahrungen der sozialistischen Gemeinschaften für die kulturelle Arbeit nutzt;

* „Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Kultur" Nr. 2/60 Teil I Nr. 2

Bitte den wichtigen Hinweis des Verlages auf der letzten Seite beachten!

3. die Dorfklubleitungen durch methodische Anleitung, Erfahrungsaustausch und Leistungsvergleich befähigt, ein vielseitiges, interessantes Kulturleben auf dem Dorf zu entfalten, das die landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften festigen hilft und im Rahmen des Wettbewerbs „Das schöne sozialistische Dorf" zur maximalen Steigerung der Marktproduktion beiträgt;
4. neue Formen der sozialistischen Geselligkeit in der Gemeinschaft und in der Familie entwickelt;
5. den Werktätigen hilft, sich die Schätze der Weltkultur, die Kultur der sozialistischen Länder und das nationale kulturelle Erbe anzueignen und zu pflegen, den Kampf für die humanistische deutsche Kultur zu führen und neue Traditionen und Werke der sozialistischen Nationalkultur zu schaffen. Das Kreiskabinett gibt den Kulturabteilungen der Betriebs- und Dorfakademien methodische und fachliche Hinweise für die systematische Aneignung der Schätze der Kunst und Literatur, von Kenntnissen über die Geschichte, den Inhalt und die Formprobleme der einzelnen Kunstgattungen und über die Kulturpolitik von Partei und Regierung. Das Kreiskabinett wirkt beratend bei der Auswahl der Leiter und der Lektoren der Kulturabteilungen der Betriebs- und Dorfakademien mit und gibt Hinweise für die Gestaltung der Lehrpläne;

b) die Qualifizierung aller auf dem Gebiet der Klubarbeit und der künstlerischen Selbsttätigkeit der Werktätigen arbeitenden leitenden Kräfte dadurch zu ermöglichen, zu sichern und zu lenken, daß es
1. die Kreiskulturakademie aufbaut und in ihr vielfältige Qualifizierungsmaßnahmen mit Hilfe aller kulturellen Einrichtungen und der gesellschaftlichen Organisationen durchführt und dafür entsprechende Lehrpläne und Materialien erarbeitet;
2. die Entwicklung der Volkskunstschule unterstützt;
3. Konsultationsmöglichkeiten für Fragen der Kultur entwickelt;
4. eine Material- und Gerätesammlung für Lehrzwecke (mit der Möglichkeit der Ausleihe) aufbaut und allen zugänglich macht;

c) die Kulturpropaganda dadurch zu betreiben, daß es
1. kulturpropagandistische Materialien und solche über die Erfahrungen der Besten auf dem Gebiet der Volkskunst herausgibt;
2. Materialien anderer Einrichtungen sowie der Organisationen sammelt, auswertet und vermittelt;
3. durch eine enge Zusammenarbeit mit Presse und Funk die ständige Berichterstattung und die Behandlung kultureller Ereignisse und Probleme durch Presse und Funk fördert;

d) kulturelle Beispiele aller Art dadurch zu organisieren, daß es
1. Veranstaltungen durchführt, die für die kulturelle Entwicklung im ganzen Kreisgebiet Vorbild sind;
2. im besonderen das kulturelle Leben in der Kreisstadt sowie in den kreisangehörigen Städten fördert und bereichert;
3. zeigt, wie mit den zur Verfügung stehenden Haushalts- und anderen finanziellen Mitteln hohe kulturpolitische Ergebnisse erzielt werden können;

e) alle für seine Arbeitsgebiete notwendigen Materialien zu publizieren, zu sammeln, zu erschließen und zu vermitteln.

§ 4
Arbeitsweise

(1) Das Kreiskabinett stützt sich in seiner Arbeit auf die ständige Mitarbeit aller gesellschaftlichen Organisationen, insbesondere der Künstlerverbände, der Kulturschaffenden und der Werktätigen und arbeitet auf das engste mit folgenden Einrichtungen zusammen:

Kreisbibliothek,
Kreisheimatmuseum,
Kreisvolksbuchhandel,
Kreislichtspielbetriebe,
Volkskunstschule oder ihrer Außenstelle,
Kreistheater,
Kreisorchester,
Künstlerische Hoch- und Fachschulen,
Kreisvolkshochschule,
Pädagogisches Kreiskabinett,
Kreisbildstelle,
Staatlich anerkannte Musikervermittlungen.

(2) Die wesentlichsten Arbeitsmethoden zur Lösung der Aufgaben des Kreiskabinetts sind:
1. die kulturellen Bedürfnisse und Interessen der Bevölkerung zu erforschen;
2. neue Formen und Methoden der Klubarbeit zu entwickeln und zu popularisieren;
3. die verschiedenen auf dem Gebiet der Klubarbeit tätigen Einrichtungen — auf der Grundlage des Arbeitsplanes der Abteilung Kultur des Rates des Kreises — zur gemeinsamen methodischen Arbeit zusammenzufassen;
4. vor allem den Klubs in Stadt und Land komplexe operative Anleitung — besonders durch Schaffung von Beispielen — zu geben und die besten Beispiele und Erfahrungen methodisch zu verarbeiten und zu popularisieren;
5. regelmäßigen Erfahrungsaustausch mit den Leitungen der Klubs in Stadt und Land zur Vermittlung der besten Arbeitsergebnisse und Methoden durchzuführen;
6. Leistungsvergleiche und Wettbewerbe zwischen den Klubs und auf dem Gebiet der Volkskunst zu organisieren;
7. Konsultationsmöglichkeiten für die auf dem Gebiet der Klubarbeit tätigen Kräfte im Kreisgebiet zu schaffen.

§ 5
Leitung

(1) Die Leitung des Kreiskabinetts erfolgt unter ständiger Einbeziehung der Werktätigen und ihrer Organisationen nach dem Prinzip der persönlichen Verantwortung und dem Grundsatz der Einzelleitung.

(2) Das Kreiskabinett wird durch einen Direktor geleitet, der von dem Vorsitzenden des Rates des Kreises ernannt und abberufen wird. Die Qualifikationsmerkmale des Direktors werden durch das Ministerium für Kultur festgelegt.

(3) Der Direktor ist für die politische, methodische und organisatorische Tätigkeit des Kreiskabinetts verantwortlich. Der Direktor handelt im Namen des Kreiskabinetts und ist bei seinen Entscheidungen an die Beschlüsse des Kreistages und des Rates des Kreises, den Plan des Kreiskabinetts und an die Weisungen des Rates des Kreises, Abteilung Kultur, gebunden.

(4) Der Direktor hat insbesondere die Aufgabe, eine enge Zusammenarbeit aller staatlichen kulturellen Einrichtungen mit dem Kreiskabinett herzustellen und dafür zu sorgen, daß diese Einrichtungen das Kreiskabinett sowie dessen komplexe methodische Anleitung unterstützen. Der Direktor ist Mitglied des Kreiskulturzentrums. Die Mitarbeiter des Kreiskabinetts sind Mitglieder der ihren Arbeitsgebieten entsprechenden Gruppen des Kreiskulturzentrums.

(5) Bei Verhinderung des Direktors wird das Kreiskabinett durch seinen Stellvertreter geleitet, den der Direktor mit Zustimmung des Leiters der Abteilung Kultur des Rates des Kreises einsetzt.

(6) Alle mit leitenden Funktionen betrauten Mitarbeiter des Kreiskabinetts sind in ihrem Aufgabenbereich weisungsbefugt und politisch verantwortlich. Sie haften dem Kreiskabinett entsprechend ihrer Verantwortung für Schäden, die sie ihm durch schuldhafte Verletzung ihrer Pflichten zufügen.

§ 6

Vertretung im Rechtsverkehr

(1) Das Kreiskabinett wird im Rechtsverkehr durch den Direktor, seinen Stellvertreter oder die hierzu Bevollmächtigten vertreten.

(2) Der Direktor vertritt das Kreiskabinett allein und ist zur Einzelzeichnung rechtsverbindlicher Erklärungen befugt.

(3) Im Falle der Verhinderung des Direktors wird das Kreiskabinett durch den nach § 5 Abs. 5 bestimmten Stellvertreter vertreten.

(4) Im Rahmen der ihnen erteilten Vollmachten können auch andere Mitarbeiter des Kreiskabinetts sowie sonstige Personen dieses vertreten und rechtsverbindliche Erklärungen abgeben. Solche Vollmachten, die sich nur auf einen bestimmten Aufgabenbereich beziehen, sind vom Direktor schriftlich zu erteilen.

(5) Verfügungen über Zahlungsmittel des Kreiskabinetts bedürfen nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen der Gegenzeichnung durch den Haushaltsbearbeiter des Kreiskabinetts bzw. seinen Stellvertreter.

(6) Jeder Unterschrift ist die Funktion des Zeichnenden hinzuzufügen.

§ 7

Struktur- und Stellenplan

Der Struktur- und Stellenplan des Kreiskabinetts ist nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen und nach den Richtlinien des Ministeriums für Kultur aufzustellen und zu bestätigen.

§ 8

Inkrafttreten

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Bestimmungen der Anordnung vom 18. April 1957 über die Unterstellung und die Aufgaben der Bezirkshäuser für Volkskunst und der Kreisvolkskunstkabinette (GBl. II S. 168) insoweit außer Kraft, als sie die Kreisvolkskunstkabinette betreffen. Ferner tritt die Anordnung vom 5. Mai 1956 über die Arbeitsweise der Außenstellen der Abteilungen für Kultur der Räte der Kreise bei den Maschinen-Traktoren-Stationen (GBl. II S. 182) außer Kraft.

Berlin, den 12. Oktober 1960

Der Minister für Kultur
Abusch

Hinweis auf Verkündungen im P-Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik

Sonderdruck Nr. P 1620
Preisanordnung Nr. 742/2 vom 19. Mai 1960 — Rohlinge aus gesinterten Hartmetallen — (Warennummer 27 31 10 00), 34 Blatt, 1,70 DM

Sonderdruck Nr. P 1627
Preisanordnung Nr. 512/1 vom 9. Juni 1960 — Empfangsantennen für UKW, Mittel- und Langwelle — (Warennummern 36 45 72 10, 36 45 72 20, 36 45 72 50, 36 45 74 10), 1 Blatt, 0,05 DM

Sonderdruck Nr. P 1632
Preisanordnung Nr. 1244/1 vom 29. Juni 1960 — Geodätische Geräte — (Warennummern 37 17 10 00 und aus 37 29 00 00), 6 Blatt, 0,30 DM

Sonderdruck Nr. P 1657
Preisanordnung Nr. 1419/1 vom 7. Juni 1960 — Kisten und ähnliche Erzeugnisse aus Holz — (Warennummern 54 43 00 00, 54 43 10 00, 54 43 20 00, 54 43 30 00, 54 43 50 00, 54 43 60 00, 54 44 00 00, 54 44 10 00, 54 46 00 00), 4 Blatt, 0,20 DM

Sonderdruck Nr. P 1666
Preisanordnung Nr. 692/1 vom 29. Juni 1960 — Turbinen-Lauf- und -Leitschaufeln und Füllstücke — (Warennummer aus 32 29 20 00), 4 Blatt, 0,20 DM

Sonderdruck Nr. P 1780
Preisanordnung Nr. 1271/1 vom 3. Juni 1960 — Natur- und Kunstdärme — (Warennummern 42 73 73 00, 56 19 91 00, 58 79 00 00, 67 45 00 00), 2 Blatt, 0,10 DM

P-Sonderdrucke sind zu beziehen nur unter Angabe der **P-Nummer**
beim Buchhaus Leipzig, Leipzig C 1, Postfach 91, Telefon 2 54 81, sowie Barkauf von Einzelnummern in der Verkaufsstelle des Verlages, Berlin C 2, Roßstr. 6.

Der Einzelversand für Gesetzblätter und der anderen nachfolgend genannten Verkündungsblätter wird dem Zentral-Versand Erfurt übertragen.

Wir weisen deshalb darauf hin, daß

ab 1. November 1960

Bestellungen für

Gesetzblätter Teil I
Gesetzblätter Teil II
Gesetzblätter Teil III
Zentralblätter
Ministerialblätter
Zentral-Verordnungsblätter
Arbeitsschutzanordnungen
Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Handel und Versorgung
Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Volksbildung
Verfügungen und Mitteilungen der Staatlichen Plankommission

und ab 15. November 1960

Bestellungen für

Sonderdrucke des Gesetzblattes
P-Sonderdrucke des Gesetzblattes
Kalkulationsrichtwerte
Allgemeines Warenverzeichnis
Schlüsselliste
Nummernschlüssel
Katalog für Arbeitsschutzkleidung

nur noch an den Zentral-Versand Erfurt, Erfurt, Anger 37/38, Telefon: 5451, zu richten sind. Alle beim Buchhaus Leipzig eingehenden Bestellungen werden an den obengenannten Betrieb weitergeleitet. An den Verlag sind Bestellungen nicht mehr zu richten. Beim Verlag erfolgt weiterhin der Einzelverkauf gegen Barzahlung.

VEB DEUTSCHER ZENTRALVERLAG · BERLIN

Herausgeber: Büro des Präsidiums des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin C 2, Klosterstraße 47 — Redaktion Berlin C 2, Klosterstraße 47, Telefon: 22 07 36 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — AC 131/60/DDR — Verlag: (4) VEB Deutscher Zentralverlag, Berlin C 2, Telefon: 51 35 21 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Einzelabgabe bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 DM, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 DM, über 32 Seiten 0,50 DM je Exemplar — Bestellungen beim Buchhandel, beim Buchhaus Leipzig, Leipzig C 1, Postfach 91, Telefon: 2 54 81, sowie Bezug gegen Barzahlung in der Verkaufsstelle des Verlages, Berlin C 2, Roßstraße 6, Telefon: 51 05 21 — Druck: (516) Tribüne, Treptow

Bauwesen Cottbus 734

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil II

1960 | Berlin, den 3. November 1960 | Nr. 35

Tag	Inhalt	Seite
13. 10. 60	Verordnung über die Pflichten und Rechte der Mitarbeiter der Deutschen Post. — Post-Dienst-Verordnung (PDVO) —	395
13. 10. 60	Bekanntmachung der Ordnung über die Verleihung der „Treuedienstmedaille der Deutschen Post"	399
26. 10. 60	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Pflichten und Rechte der Mitarbeiter der Deutschen Post. — Post-Dienst-Verordnung (PDVO) —	399
18. 10. 60	Neunte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Wahrung der Rechte der Werktätigen und über die Regelung der Entlohnung der Arbeiter und Angestellten	400
3. 10. 60	Anordnung über die Zulassung von Fahrschulen und Fahrlehrern und die Ausbildung von Kraftfahrzeugführern. — Fahrschulordnung (FO) —	401
	Berichtigung	405

Verordnung über die Pflichten und Rechte der Mitarbeiter der Deutschen Post. — Post-Dienst-Verordnung (PDVO) —

Vom 13. Oktober 1960

Die zuverlässige Beförderung und Übermittlung von Nachrichten, der Vertrieb von Presseerzeugnissen und die Übertragung der Programme des Rundfunks und Fernsehens durch das Post- und Fernmeldewesen erfordern das einheitliche und disziplinierte Zusammenwirken aller Mitarbeiter der Deutschen Post unter einer straffen zentralen Leitung.

Zur weiteren Festigung der sozialistischen Staats- und Arbeitsdisziplin und zur Erweiterung der Rechte der Mitarbeiter der Deutschen Post wird folgendes verordnet:

I.

Pflichten und Rechte

§ 1

Grundsätzliche Pflichten und Rechte

(1) Der Mitarbeiter hat jederzeit die Interessen der Arbeiter-und-Bauern-Macht zu vertreten, die Grundsätze der sozialistischen Moral zur Grundlage seines Handelns zu machen, die sozialistische Gesetzlichkeit einzuhalten und die ihm übertragenen Aufgaben gewissenhaft und verantwortungsbewußt unter Einsatz seines ganzen Könnens zu erfüllen.

(2) Der Mitarbeiter hat das Recht und die ehrenvolle Pflicht, sich an der Planung und Leitung des Post- und Fernmeldewesens zu beteiligen. Er wirkt insbesondere bei der Ausarbeitung und Erfüllung des Betriebskollektivvertrages mit und nimmt aktiv am sozialistischen Wettbewerb teil.

(3) Jeder Mitarbeiter hat die Pflicht, dem Neuen in unserer sozialistischen Entwicklung allseitig zum Durchbruch zu verhelfen.

(4) Die neue Qualität der Arbeit findet ihren Ausdruck in den Brigaden, Kollektiven und Gemeinschaften der sozialistischen Arbeit. Es ist eine Ehre für jeden Mitarbeiter, als Mitglied dieser Kollektive an der auf allen Gebieten unseres gesellschaftlichen Lebens sich vollziehenden Umwälzung schöpferisch mitzuwirken und gemeinsam mit den im Kollektiv vereinten Werktätigen sozialistisch zu arbeiten, zu lernen und zu leben. Die Leiter der Ämter sind verpflichtet, die Brigaden, Kollektive und Gemeinschaften der sozialistischen Arbeit als Schlüssel zur Lösung aller Aufgaben allseitig zu fördern und zu festigen.

§ 2

Leitung und Weisungsbefugnis

(1) Die Leitung des Post- und Fernmeldewesens erfolgt nach dem Prinzip des demokratischen Zentralismus. Die Leitungstätigkeit ist nach dem Prinzip der Einheit von politischer, ökonomischer und technischer Leitung sowie dem Prinzip der Einzelleitung und der persönlichen Verantwortung nach kollektiver Beratung durchzuführen.

(2) Die nach den gesetzlichen Bestimmungen weisungsbefugten Mitarbeiter haben die ihnen zugewiesene Weisungsbefugnis gewissenhaft anzuwenden und die vollständige und termingerechte Durchführung der Weisungen zu kontrollieren. Sie besitzen anderen Mitarbeitern gegenüber keinerlei Vorrechte und sind bei Mißbrauch ihrer Weisungsbefugnis disziplinarisch zur Verantwortung zu ziehen.

§ 3
Verbindlichkeit von Weisungen

(1) Der Mitarbeiter hat die Dienstvorschriften einzuhalten sowie Weisungen unverzüglich auszuführen.

(2) Das gilt nicht, wenn mit der Weisung eine Gesetzesverletzung, ein Disziplinarvergehen oder eine sonstige den Zielen der Arbeiter-und-Bauern-Macht entgegenstehende Maßnahme verbunden ist. In diesem Falle hat er seinem Disziplinarvorgesetzten unverzüglich Mitteilung zu machen, damit dieser das Erforderliche veranlaßt. Geht die Weisung von seinem Disziplinarvorgesetzten aus, so ist die Mitteilung an dessen Vorgesetzten zu richten.

§ 4
Zuweisung einer anderen Tätigkeit und Abordnung

(1) Die Durchführung der Aufgaben des Post- und Fernmeldewesens kann es erforderlich machen, einem Mitarbeiter vorübergehend bis zu 6 Monaten eine andere Tätigkeit zuzuweisen oder ihn in einen anderen Ort abzuordnen.

(2) Die Zuweisung einer anderen Tätigkeit und die Abordnung sind nur zulässig, wenn zwingende dienstliche Gründe vorliegen und die andere Tätigkeit oder die Abordnung für den Mitarbeiter zumutbar sind.

(3) Eine Abordnung darf nur mit vorheriger Zustimmung der Betriebsgewerkschaftsleitung vorgenommen werden und muß schriftlich erfolgen.

§ 5
Verantwortlichkeit für die Kaderarbeit

Vorgesetzte haben als Leiter ihre Mitarbeiter entsprechend den Kaderprinzipien der Arbeiter-und-Bauern-Macht auszuwählen, einzusetzen, zu erziehen und zu fördern.

§ 6
Schutz des sozialistischen Eigentums und des anvertrauten Gutes

Der Mitarbeiter hat das sozialistische Eigentum sowie das der Deutschen Post anvertraute Gut zu schützen, vor Schaden zu bewahren und darauf gerichtete Anschläge abzuwehren.

§ 7
Geheimhaltungspflicht

Der Mitarbeiter hat während und auch nach Beendigung seines Arbeitsrechtsverhältnisses das Post- und Fernmeldegeheimnis sowie das Amtsgeheimnis zu wahren.

§ 8
Mitteilungspflicht

Werden dem Mitarbeiter strafbare Handlungen oder Disziplinarvergehen anderer Mitarbeiter bekannt, so hat er diese dem Disziplinarvorgesetzten unverzüglich mitzuteilen. Das gleiche gilt bei Wahrnehmung einer Gefährdung oder Beeinträchtigung des Post- und Fernmeldebetriebes.

§ 9
Verhalten gegenüber den Benutzern

Der Mitarbeiter hat sich gegenüber den Benutzern der Einrichtungen der Deutschen Post stets höflich, hilfsbereit und aufmerksam zu verhalten und das der Deutschen Post entgegengebrachte Vertrauen zu rechtfertigen. Eingaben, Anregungen und Beschwerden der Bevölkerung sind gewissenhaft zu bearbeiten.

§ 10
Verantwortlichkeit

(1) Jeder Mitarbeiter ist für sein Aufgabengebiet voll verantwortlich. Besonders leitende Mitarbeiter haben verantwortungsbewußt Entscheidungen zu treffen und deren Durchführung zu kontrollieren.

(2) Jeder Mitarbeiter hat die Pflicht, ständig an der Erhöhung der Arbeitsproduktivität, der Verbesserung der Qualität der Arbeit, der Ordnung und Disziplin sowie der Sicherheit des Nachrichtenwesens mitzuwirken und damit die Leistungsfähigkeit des Post- und Fernmeldewesens zu erhöhen.

(3) Jeder Mitarbeiter hat nach den Grundsätzen der Sparsamkeit zu arbeiten und eine strenge Plan- und Finanzdisziplin zu wahren.

(4) Der Mitarbeiter hat das Recht, kritisch zu allen Mängeln und Schwächen Stellung zu nehmen. Er hat das Recht, sich mit Vorschlägen und Beschwerden an den Vorgesetzten oder unmittelbar an andere übergeordnete Dienststellen zu wenden.

(5) Der Vorgesetzte hat unverzüglich für die Beseitigung aller Mängel und Schwächen zu sorgen. Vorgesetzte, die die Kritik unterdrücken, sind disziplinarisch zur Verantwortung zu ziehen.

§ 11
Arbeitszeit

(1) Die festgesetzte Arbeitszeit ist einzuhalten und nur zur Erledigung dienstlicher Aufgaben zu nutzen.

(2) Ständige nebenberufliche Tätigkeiten bedürfen der vorherigen Zustimmung des Disziplinarvorgesetzten. Der Disziplinarvorgesetzte kann die Zustimmung nur im Einvernehmen mit der für den Mitarbeiter zuständigen Betriebsgewerkschaftsleitung verweigern.

§ 12
Qualifizierung

Jedem Mitarbeiter ist die Möglichkeit zu geben, sich auf politischem, ökonomischem und technischem Gebiet zu qualifizieren. Er hat seine Erfahrungen und Kenntnisse anderen Mitarbeitern zu vermitteln. Er hat alle Möglichkeiten auszunutzen, um sich die für die Erfüllung seiner Aufgaben notwendigen Kenntnisse anzueignen. Insbesondere hat sich jeder Mitarbeiter ständig mit dem neuesten Stand von Wissenschaft und Technik vertraut zu machen.

II.
Dienstränge, Ranggruppen, Attestierung, Uniform

§ 13
Grundsatz

Zur Stärkung der Verantwortlichkeit, zur Festigung der Disziplin und zur Erhöhung der Qualifikation der Mitarbeiter werden bei der Deutschen Post Dienstränge und Ranggruppen eingeführt. Die Dienstränge werden durch Rangabzeichen an der Uniform kenntlich gemacht.

§ 14
Attestierung und Beförderung

(1) Der Mitarbeiter wird entsprechend der Dienstrangordnung attestiert; gleichzeitig wird ihm ein seiner Qualifikation und Tätigkeit entsprechender Dienstrang verliehen (s. Anlage).

(2) Die Verleihung eines höheren Dienstranges erfolgt durch Beförderung.

(3) Verliehene Dienstränge können nur nach den Bestimmungen des Abschnittes III dieser Verordnung aberkannt werden. Die Dienstrangordnung kann weitere Fälle vorsehen.

§ 15
Entlohnung

Die Entlohnung der Mitarbeiter erfolgt nach dem jeweils geltenden — zwischen dem Zentralvorstand der Industriegewerkschaft Energie-Post-Transport und dem Ministerium für Post- und Fernmeldewesen der Deutschen Demokratischen Republik vereinbarten — Rahmenvertrag über die Arbeits- und Lohnbedingungen für die Werktätigen der Deutschen Post.

III.
Disziplinarische Verantwortung

§ 16
Auszeichnungen

Für gute Leistungen, die zur vorfristigen Erfüllung des Planes beitragen, für besondere Umsicht bei der Durchführung der betrieblichen Aufgaben, für Wachsamkeit und selbstlosen Einsatz bei der Abwehr von Störversuchen oder Anschlägen gegen die Einrichtungen der Deutschen Post und die ihr anvertrauten Güter können nachstehende Auszeichnungen durch den Disziplinarvorgesetzten ausgesprochen werden:

a) schriftliche Belobigung,
b) Aushändigung einer Ehrenurkunde,
c) Gewährung einer Geldprämie,
d) Gewährung eines wertvollen Sachgeschenks,
e) bevorzugte Delegierung zu Qualifizierungslehrgängen oder zum Hoch-, Fach- oder Spezialschulbesuch,
f) bevorzugte Beförderung innerhalb der bisherigen Ranggruppe.

§ 17
Zusätzliche Belohnung

(1) Bei ununterbrochener Dienstzeit erhält der Mitarbeiter für die von ihm bewiesene Berufstreue einmal jährlich eine zusätzliche Belohnung.

(2) Die zusätzliche Belohnung beträgt nach einer ununterbrochenen Dienstzeit

von 5 Jahren 4 %,
von 8 Jahren 6 %,
von 10 Jahren 8 %

des Jahresbruttoeinkommens.

§ 18
Zusatzurlaub

(1) Der Mitarbeiter erhält bei ununterbrochener Dienstzeit einen jährlichen Zusatzurlaub.

(2) Der Zusatzurlaub beträgt nach einer ununterbrochenen Dienstzeit

von 5 Jahren 2 Arbeitstage,
von 10 Jahren 4 Arbeitstage,
von 15 Jahren 6 Arbeitstage.

§ 19
Treuedienstmedaille

(1) Für treue, gewissenhafte und disziplinierte Arbeit wird für die Mitarbeiter der Deutschen Post die „Treuedienstmedaille der Deutschen Post" gestiftet.

(2) Die „Treuedienstmedaille der Deutschen Post" wird verliehen:

a) an männliche Mitarbeiter bei Vollendung einer ununterbrochenen Dienstzeit von 25, 40 und 50 Jahren,
b) an weibliche Mitarbeiter bei Vollendung einer ununterbrochenen Dienstzeit von 25, 40 und 45 Jahren.

(3) Einzelheiten über die Verleihung werden durch die Ordnung über die Verleihung der „Treuedienstmedaille der Deutschen Post" geregelt.

§ 20
Treueprämie

(1) Der Mitarbeiter erhält bei Vollendung einer ununterbrochenen Dienstzeit eine Treueprämie.

(2) Die Treueprämie beträgt

100,— DM nach 10 Jahren,
250,— DM nach 25 Jahren,
400,— DM nach 40 Jahren,
500,— DM nach 45 Jahren für weibliche Mitarbeiter,
500,— DM nach 50 Jahren für männliche Mitarbeiter.

§ 21
Besondere Versorgung

(1) Der Mitarbeiter erhält die Alters- oder Invalidenversorgung der Deutschen Post, wenn er

a) eine mindestens 10jährige ununterbrochene Dienstzeit bei der Deutschen Post vollendet hat und
b) die allgemeinen Bedingungen der Sozialversicherung erfüllt hat und
c) am 1. Juli 1950 oder später in einem Arbeitsrechtsverhältnis zur Deutschen Post stand.

Die Berechnung der ununterbrochenen Dienstzeit für die Alters- und Invalidenversorgung beginnt frühestens mit Vollendung des 20. Lebensjahres.

(2) Der Mitarbeiter erhält die Unfallversorgung der Deutschen Post, wenn er

a) die allgemeinen Bedingungen der Sozialversicherung erfüllt hat und
b) am 1. Juli 1956 oder später in einem Arbeitsrechtsverhältnis zur Deutschen Post stand.

(3) Beim Tode des Mitarbeiters wird den versorgungsberechtigten Hinterbliebenen die Hinterbliebenenversorgung der Deutschen Post gewährt.

§ 22
Arbeitsmoral und Arbeitsdisziplin

(1) Eine hohe Arbeitsmoral und -disziplin sind wichtige Voraussetzungen für die zuverlässige Erfüllung der Pflichten der Deutschen Post gegenüber dem Staat,

der Wirtschaft und den Bürgern. Ein Mitarbeiter, der schuldhaft gegen seine Pflichten verstößt, hat sich deshalb vor dem Kollektiv zu verantworten. Das Kollektiv hilft ihm, seine Fehler zu erkennen und zu überwinden. Es erzieht ihn zur Einhaltung der Grundsätze der sozialistischen Arbeitsmoral und -disziplin.

(2) Bei schuldhaften Verstößen gegen seine Pflichten ist der Mitarbeiter disziplinarisch zur Verantwortung zu ziehen, wenn Aussprachen im Kollektiv und mit dem Disziplinarvorgesetzten ohne Erfolg geblieben sind oder die Schwere des Disziplinarverstoßes ein sofortiges Disziplinarverfahren rechtfertigt.

(3) Durch eine Disziplinarmaßnahme wird die materielle Verantwortlichkeit nicht berührt.

§ 23

Disziplinarmaßnahmen

Disziplinarmaßnahmen sind:

a) Verweis,
b) strenger Verweis,
c) Verwarnung,
d) Herabsetzung im Dienstrang,
e) fristlose Entlassung.

§ 24

Ausspruch der Disziplinarmaßnahmen und Rechtsmittel

(1) Disziplinarmaßnahmen werden durch den Disziplinarvorgesetzten ausgesprochen.

(2) Disziplinarmaßnahmen kann der Mitarbeiter innerhalb von 2 Wochen nach Zugang der Ausfertigung der Entscheidung durch Antrag an die Konfliktkommission anfechten. Das gilt nicht für Mitarbeiter, deren Arbeitsrechtsverhältnis durch Berufung begründet wird.

(3) Bei den Disziplinarmaßnahmen Herabsetzung im Dienstrang und fristlose Entlassung kann gegen den Beschluß der Konfliktkommission Einspruch beim Kreisarbeitsgericht eingelegt werden.

(4) Mitarbeiter, deren Arbeitsrechtsverhältnis durch Berufung begründet worden ist, können gegen eine Disziplinarmaßnahme innerhalb von 2 Wochen nach Zugang der Ausfertigung der Entscheidung Beschwerde beim übergeordneten Vorgesetzten erheben. Dieser hat vor der Entscheidung die für den Mitarbeiter zuständige Betriebsgewerkschaftsleitung zu hören. Er muß über die Beschwerde innerhalb eines Monats entscheiden. Eine Ausfertigung der Entscheidung ist dem Mitarbeiter zuzustellen. Die Beschwerdeentscheidung ist endgültig.

§ 25

Erlöschen und Streichen der Disziplinarmaßnahmen

(1) Verweise, strenge Verweise und Verwarnungen erlöschen nach Ablauf eines Jahres seit ihrem Ausspruch. Sie können vor dieser Zeit vom Disziplinarvorgesetzten gestrichen werden, wenn der Mitarbeiter eine vorbildliche Arbeitsmoral und -disziplin gezeigt hat.

(2) Ein Mitarbeiter, der im Dienstrang herabgesetzt wurde, ist bei Bewährung erneut zu befördern. Der Disziplinarvorgesetzte hat spätestens nach 18 Monaten zu überprüfen, ob sich der Mitarbeiter bewährt hat.

IV.

Geltungsbereich und Schlußbestimmungen

§ 26

Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung gilt grundsätzlich für alle Mitarbeiter der Deutschen Post, des Ministeriums für Post- und Fernmeldewesen und der dem Ministerium für Post- und Fernmeldewesen unterstellten sonstigen Einrichtungen (in dieser Verordnung „Deutsche Post" genannt).

(2) Mitarbeiter im Sinne dieser Verordnung sind alle Werktätigen, die in einem Arbeitsrechtsverhältnis zur Deutschen Post stehen.

(3) Ämter im Sinne dieser Verordnung sind alle in den Statuten der Deutschen Post aufgeführten Ämter, Betriebe und Einrichtungen.

§ 27

Arbeitsordnung

Zur Organisation der Arbeit und zur Festigung der Arbeitsmoral und Arbeitsdisziplin in den einzelnen Ämtern vereinbaren die Leiter der Ämter mit der Betriebsgewerkschaftsleitung auf der Grundlage dieser Verordnung eine Arbeitsordnung.

§ 28

Durchführungsbestimmungen

Durchführungsbestimmungen erläßt der Minister für Post- und Fernmeldewesen.

§ 29

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. November 1960 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

a) Arbeitsordnung vom 5. April 1948 (Amtsblatt der Hauptverwaltung Post- und Fernmeldewesen Nr. 17/1948),
b) Anordnung Nr. 1 vom 31. Mai 1956 über die Alters-, Invaliden-, Unfall- und Hinterbliebenenversorgung für die Beschäftigten der Deutschen Post in der Fassung der Änderungsanordnung vom 21. Juni 1956 (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Post- und Fernmeldewesen Nr. 21a/1956 und Nr. 26a/1956),
c) Anordnung Nr. 2 vom 21. Juni 1956 über die Alters-, Invaliden-, Unfall- und Hinterbliebenenversorgung für die Beschäftigten der Deutschen Post (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Post- und Fernmeldewesen Nr. 26a/1956) und
d) Anordnung vom 29. März 1957 über die Gewährung von Dienstaltersprämien und Zusatzurlaub für die Beschäftigten der Deutschen Post (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Post- und Fernmeldewesen Nr. 16/1957).

Berlin, den 13. Oktober 1960

Der Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik

Stoph
Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates

Der Minister für Post- und Fernmeldewesen
Burmeister

Anlage

zu vorstehender Verordnung

Dienstränge für die Mitarbeiter der Deutschen Post

Ranggruppe 1	Ranggruppe 3
Gehilfe	Inspektor
Obergehilfe	Oberinspektor
Ranggruppe 2	Amtmann
Unterassistent	Ranggruppe 4
Assistent	Rat
Oberassistent	Oberrat
Hauptassistent	Direktor
Sekretär	Oberdirektor
Obersekretär	Hauptdirektor

Bekanntmachung der Ordnung über die Verleihung der „Treuedienstmedaille der Deutschen Post".

Vom 13. Oktober 1960

Nachstehend wird die vom Präsidium des Ministerrates am 13. Oktober 1960 beschlossene Ordnung über die Verleihung der „Treuedienstmedaille der Deutschen Post" bekanntgemacht.

Berlin, den 13. Oktober 1960

Der Leiter des Sekretariats des Ministerrates

I. V.: Korn

Ordnung über die Verleihung der „Treuedienstmedaille der Deutschen Post"

§ 1

(1) Die „Treuedienstmedaille der Deutschen Post" ist eine staatliche Auszeichnung.

(2) Der Ausgezeichnete führt die Bezeichnung „Träger der Treuedienstmedaille der Deutschen Post".

§ 2

Die Medaille wird für treue, gewissenhafte und disziplinierte Arbeit bei der Deutschen Post an Mitarbeiter der Deutschen Post verliehen.

§ 3

Die Medaille wird in 3 Stufen verliehen:

a) in Bronze — für 25jährige ununterbrochene Dienstzeit,

b) in Silber — für 40jährige ununterbrochene Dienstzeit,

c) in Gold — für 45jährige ununterbrochene Dienstzeit bei weiblichen Mitarbeitern und
für 50jährige ununterbrochene Dienstzeit bei männlichen Mitarbeitern.

§ 4

(1) Die Verleihung der Medaille erfolgt durch

a) den Minister für Post- und Fernmeldewesen bei 45- oder 50jähriger ununterbrochener Dienstzeit,

b) den Leiter der Bezirksdirektion für Post- und Fernmeldewesen bei 40jähriger ununterbrochener Dienstzeit,

c) den Leiter des Amtes bei 25jähriger ununterbrochener Dienstzeit.

(2) An Mitarbeiter, die nicht der Zuständigkeit einer Bezirksdirektion für Post- und Fernmeldewesen unterstehen, wird die Medaille auch bei 40jähriger ununterbrochener Dienstzeit durch den Minister für Post- und Fernmeldewesen oder einen seiner Stellvertreter verliehen.

§ 5

Zur Medaille gehört eine Urkunde.

§ 6

Die Verleihung der Medaille erfolgt in der Regel am Tage der Vollendung des 25., 40., 45. oder 50. Dienstjahres.

§ 7

(1) Die Medaille ist rund, aus Bronze, versilbert oder vergoldet und hat einen Durchmesser von 30 mm. Auf der Vorderseite der Medaille ist ein Posthorn mit Schnur, 2 Quasten und 4 Blitzen erhaben angeordnet. Im unteren Teil befinden sich 2 Lorbeerzweige, an die sich kreisförmig die Worte „Für treue Dienste bei der Deutschen Post" anschließen. Die Rückseite zeigt das Staatswappen der Deutschen Demokratischen Republik.

(2) Die Medaille wird an einer rechteckigen, mit blauem Band und einem senkrechten gelben Streifen bezogenen Spange getragen.

(3) Die Interimsspange entspricht der Medaillenspange, auf die das Emblem der Deutschen Post entsprechend der Stufe in Bronze, versilbert oder vergoldet aufgelegt ist.

§ 8

(1) Die Medaille bzw. die Interimsspange wird über der linken Brusttasche der Uniform und an der Zivilkleidung auf der linken oberen Brustseite getragen.

(2) Es wird jeweils nur die höchste Stufe der Medaille getragen.

§ 9

Im übrigen gelten die Bestimmungen der Verordnung vom 2. Oktober 1958 über staatliche Auszeichnungen (GBl. I S. 771).

Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Pflichten und Rechte der Mitarbeiter der Deutschen Post. — Post-Dienst-Verordnung (PDVO) —

Vom 26. Oktober 1960

Auf Grund des § 28 der Post-Dienst-Verordnung (PDVO) vom 13. Oktober 1960 (GBl. II S. 395) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe und dem Zentralvorstand der Industriegewerkschaft Energie—Post—Transport folgendes bestimmt:

Zu § 1 der PDVO:

§ 1

(1) Der Mitarbeiter verwirklicht sein Recht auf Beteiligung an der Planung und Leitung der Deutschen Post vor allem durch aktives Mitwirken in der Ständigen Produktionsberatung und in der Gewerkschaftsgruppenversammlung.

(2) Die Leiter der Ämter sind verpflichtet, die Ständige Produktionsberatung, deren Ausschuß sowie die Gewerkschaftsgruppenversammlung und alle neuen Formen der Einbeziehung der Mitarbeiter in die Planung und Leitung der Deutschen Post wirksam zu unterstützen, auf Verlangen Rechenschaft abzulegen und für die Verwirklichung der Vorschläge zu sorgen.

(3) Bei einer Verletzung dieser Pflichten kann der Leiter disziplinarisch verfolgt werden.

Zu § 4 der PDVO:

§ 2

(1) Zuständig für die Zuweisung einer anderen Tätigkeit und den Ausspruch einer Abordnung sind:

a) der Minister für Post- und Fernmeldewesen oder seine Stellvertreter,

b) die Leiter der Hauptverwaltungen im Bereich Rundfunk und Fernsehen,

c) die Leiter der Bezirksdirektionen für Post- und Fernmeldewesen,

d) die Leiter der Ämter.

(2) Für die Abordnung von Mitarbeitern, die Wahlfunktionen demokratischer Parteien oder Massenorganisationen ausüben, ist die Zustimmung des zuständigen Organs der Partei oder Massenorganisation erforderlich.

(3) Für die Dauer der Abordnung ist dem Mitarbeiter angemessene Unterkunft nachzuweisen.

(4) Allgemeine arbeitsrechtliche Bestimmungen, die für die Abordnung eine Zustimmung oder Mitwirkung anderer vorsehen, sowie die Zuweisung einer anderen Tätigkeit oder eines anderen Tätigkeitsortes als Folge einer Disziplinarmaßnahme oder auf Grund allgemeiner arbeitsrechtlicher Bestimmungen bleiben unberührt.

(5) Gegen die Abordnung kann der Mitarbeiter innerhalb von 2 Wochen nach Ausspruch beim übergeordneten Disziplinarvorgesetzten Einspruch erheben. Dieser hat innerhalb einer Woche endgültig über den Einspruch zu entscheiden. Der Einspruch ist zu begründen und hat keine aufschiebende Wirkung.

Zu § 7 der PDVO:

§ 3

Zuständig für die Befreiung von der Pflicht zur Wahrung des Amtsgeheimnisses ist der Disziplinarvorgesetzte, gegenüber ehemaligen Mitarbeitern der letzte Disziplinarvorgesetzte.

Zu § 20 der PDVO:

§ 4

Soweit der Mitarbeiter mit der Treueprämie nicht gleichzeitig die „Treuedienstmedaille der Deutschen Post" erhält, wird ihm eine Ehrenurkunde ausgehändigt.

Zu § 27 der PDVO:

§ 5

(1) Die Arbeitsordnung des Amtes ist unter aktiver Beteiligung aller Mitarbeiter auszuarbeiten und einzuführen.

(2) In diese Arbeitsordnung sind alle betrieblich wichtigen Regeln der kollektiven Zusammenarbeit und gegenseitigen Hilfe aufzunehmen.

(3) Die Arbeitsordnung darf von den Grundsätzen der PDVO nicht abweichen.

(4) In der Arbeitsordnung sind auch die örtlichen Verhältnisse der angeschlossenen Dienststellen (Postämter, Fernmeldedienststellen in anderen Orten usw.) jeweils besonders zu regeln.

(5) Jedem Mitarbeiter ist eine Arbeitsordnung auszuhändigen, damit er sich mit ihr gründlich vertraut macht und danach handelt.

§ 6

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. November 1960 in Kraft.

Berlin, den 26. Oktober 1960

Der Minister
für Post- und Fernmeldewesen
Burmeister

Neunte Durchführungsbestimmung* zur Verordnung über die Wahrung der Rechte der Werktätigen und über die Regelung der Entlohnung der Arbeiter und Angestellten.

Vom 18. Oktober 1960

Auf Grund des § 36 der Verordnung vom 20. Mai 1952 über die Wahrung der Rechte der Werktätigen und über die Regelung der Entlohnung der Arbeiter und Angestellten (GBl. S. 377) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Organe und in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes bestimmt:

Zu §§ 5 und 6 der Verordnung:

§ 1

In Schichtbetrieben gilt als Feiertags- bzw. Sonntagsarbeit die Arbeit in den Schichten, die am Feiertag bzw. Sonntag in der Zeit von 0.00 bis 24.00 Uhr beginnen. Die Regelung gilt sinngemäß für die Bezahlung der wegen eines Feiertags ausfallenden Arbeitszeit. Abweichende Regelungen können in Rahmenkollektivverträgen festgelegt werden.

Zu § 26 der Verordnung:

§ 2

(1) Die Gewährung des Differenzbetrages erfolgt bei Arbeitsunfähigkeit, die als unmittelbare Folge eines Betriebsunfalles oder einer Berufskrankheit eintritt.

* 8. DB (GBl. I 1959 S. 165)

(2) Tritt nach Wiederaufnahme der Tätigkeit erneut Arbeitsunfähigkeit als Folge des Betriebsunfalles oder der Berufskrankheit ein, so besteht erneut ein Anspruch auf Zahlung des Differenzbetrages, wenn eine Nachoperation erforderlich ist bzw. durch eine Fachärzteberatungskommission oder die Arbeitssanitätsinspektion bestätigt wird, daß es sich um eine Folgeerkrankung handelt.

§ 3

Werktätige, die auf Grund eines Verdachtes einer Berufskrankheit zur stationären Beobachtung eingewiesen werden, erhalten für die Zeit des stationären Aufenthaltes den Differenzbetrag.

§ 4

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. November 1960 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt der § 7 der Dritten Durchführungsbestimmung vom 27. Mai 1953 zur Verordnung über die Wahrung der Rechte der Werktätigen und über die Regelung der Entlohnung der Arbeiter und Angestellten (GBl. S. 773) außer Kraft.

Berlin, den 18. Oktober 1960

Komitee für Arbeit und Löhne
Heinicke
Vorsitzender

Anordnung über die Zulassung von Fahrschulen und Fahrlehrern und die Ausbildung von Kraftfahrzeugführern.

— Fahrschulordnung (FO) —

Vom 3. Oktober 1960

Die Sicherheit im Straßenverkehr wird durch die Kenntnisse, Fertigkeiten und das Verantwortungsbewußtsein der Kraftfahrzeugführer wesentlich beeinflußt. Um eine dem modernen Straßenverkehr entsprechende gründliche Ausbildung der Kraftfahrzeugführer zu gewährleisten, wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe folgendes angeordnet:

Abschnitt I

Zulassung von Fahrschulen

§ 1

Berechtigung zur Ausbildung

Die Ausbildung von Kraftfahrzeugführern darf nur durch Fahrlehrer in zugelassenen Fahrschulen erfolgen.

§ 2

Zulassung von Fahrschulen

(1) Die Zulassung von Fahrschulen erfolgt durch die örtlich zuständige Plankommission beim Rat des Kreises, Referat Verkehr, Wasserwirtschaft und kommunale Wirtschaft, nach Anhören des Wirtschaftsrates beim Rat des Bezirkes, Abteilung Verkehr, Wasserwirtschaft und kommunale Wirtschaft. Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich zu stellen.

(2) Der Leiter bzw. Inhaber einer Fahrschule muß im Besitz des Fahrlehrerscheines sein.

(3) Der Leiter bzw. Inhaber einer Fahrschule darf nur Fahrlehrer beschäftigen, die im Besitz eines Fahrlehrerscheines sind und für die eine Haftpflichtversicherung besteht.

§ 3

Versagung und Entziehung der Zulassung von Fahrschulen

(1) Die Zulassung einer Fahrschule kann versagt werden, wenn

a) die in dieser Anordnung festgelegten Bedingungen nicht erfüllt sind,

b) für die Zulassung einer Fahrschule keine volkswirtschaftliche Notwendigkeit vorhanden ist.

(2) Die Zulassung einer Fahrschule kann entzogen werden, wenn

a) die Fahrschule den in dieser Anordnung festgelegten Bedingungen nicht mehr entspricht, insbesondere wenn festgestellte Mängel in der festgelegten Frist gemäß § 20 Abs. 2 nicht beseitigt wurden,

b) in der Fahrschule eine ungenügende Ausbildung durchgeführt wird.

(3) Gegen die Versagung oder Entziehung der Zulassung für eine Fahrschule kann innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung der Entscheidung begründete Beschwerde bei der Plankommission beim zuständigen Rat des Kreises, Referat Verkehr, Wasserwirtschaft und kommunale Wirtschaft, eingereicht werden.

(4) Erachtet die Plankommission beim Rat des Kreises, Referat Verkehr, Wasserwirtschaft und kommunale Wirtschaft, die Beschwerde für begründet, so hat sie ihr binnen einer Woche nach Ablauf der Frist gemäß Abs. 3 abzuhelfen. Wird der Beschwerde nicht stattgegeben, ist diese innerhalb der gleichen Frist nach Zugang an den Wirtschaftsrat beim Rat des Bezirkes, Abteilung Verkehr, Wasserwirtschaft und kommunale Wirtschaft, weiterzuleiten. Diese hat binnen 3 Wochen — vom Ablauf der Frist gemäß Abs. 3 an gerechnet — endgültig zu entscheiden.

(5) Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

Abschnitt II

Zulassung als Fahrlehrer

§ 4

Zulassung als Fahrlehrer

(1) Wer Personen auf theoretischem oder praktischem Gebiet zum Führen von Kraftfahrzeugen, zu deren Führung eine Fahrerlaubnis gemäß § 5 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) vom 4. Oktober 1956 (GBl. I S. 1251) erforderlich ist, ausbilden will, bedarf der Erlaubnis der Deutschen Volkspolizei. Die Erlaubnis ist durch eine amtliche Bescheinigung (Fahrlehrerschein) nachzuweisen.

(2) Der Fahrlehrerschein kann nur solchen Personen erteilt werden, die

a) volle Gewähr für eine gewissenhafte und gründliche Ausbildung bieten,

b) die erforderliche geistige und körperliche Eignung nachweisen,

c) die Fahrerlaubnis der jeweiligen Antriebsart für alle Klassen besitzen,

d) mindestens 2 Jahre vor der Antragstellung gemäß § 5 die Fahrerlaubnis der Klassen besitzen, für die der Fahrlehrerschein beantragt wird, und für die beantragten Klassen über eine ausreichende Fahrpraxis verfügen,

e) eine erfolgreiche Assistententätigkeit gemäß § 5 Abs. 3 nachweisen,

f) die Fahrlehrerprüfung gemäß § 7 bestehen.

§ 5

Antrag auf Zulassung als Fahrlehrer

(1) Der Antrag auf Zulassung als Fahrlehrer ist über die Abteilung Verkehrspolizei des für den Wohnsitz des Antragstellers zuständigen Volkspolizei-Kreisamtes an die Bezirksbehörde der Deutschen Volkspolizei zu stellen.

(2) Dem formlosen schriftlichen Antrag sind beizufügen:

a) eine Übersicht, aus der ersichtlich ist, daß der Antragsteller mindestens die Kenntnisse eines Berufskraftfahrers besitzt und über eine ausreichende Fahrpraxis verfügt. Die Angaben müssen am Tage der Prüfung gemäß § 7 durch Zeugnisse und Arbeitsbuch belegt werden,

b) ein polizeiliches Führungszeugnis,

c) ein ärztliches Zeugnis über die geistige und körperliche Eignung,

d) ein Nachweis über den Besitz aller Fahrerlaubnisklassen.

(3) Vor Ablegung der Fahrlehrerprüfung hat sich der Antragsteller als Assistent in einer zugelassenen Fahrschule an der theoretischen Ausbildung von Fahrschülern für die Dauer mindestens eines Ausbildungslehrganges zu betätigen.

(4) Nach Abschluß der Assistententätigkeit kann sich der Antragsteller zur Prüfung anmelden. Die Bestätigung über die geleistete Assistententätigkeit ist vorzulegen.

(5) Der Wirtschaftsrat beim Rat des Bezirkes, Abteilung Verkehr, Wasserwirtschaft und kommunale Wirtschaft, bestimmt im Einvernehmen mit der Kraftfahrzeugtechnischen Anstalt (nachstehend KTA genannt) und der Bezirksbehörde der Deutschen Volkspolizei die Fahrschulen, die zur Ausbildung von Assistenten berechtigt sind.

§ 6

Versagung der Zulassung als Fahrlehrer

Die Zulassung als Fahrlehrer kann versagt werden, wenn der Antragsteller

a) wegen eines schweren Verstoßes oder wegen wiederholter Verstöße gegen verkehrsrechtliche oder andere gesetzliche Bestimmungen bestraft wurde oder

b) die im § 4 Abs. 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt.

§ 7

Fahrlehrerprüfung

(1) Die Abnahme der Fahrlehrerprüfung und die Ausgabe des Fahrlehrerscheines erfolgt durch eine Kommission der für den Wohnsitz des Antragstellers zuständigen Bezirksbehörde der Deutschen Volkspolizei.

(2) Die Prüfungskommission hat sich zu überzeugen, daß der Antragsteller

a) die gesetzlichen Bestimmungen für den Straßenverkehr beherrscht,

b) auf dem Gebiet der Kraftfahrzeugtechnik ein ausreichendes Wissen und praktische Fähigkeiten besitzt,

c) ein Kraftfahrzeug der beantragten Ausbildungsklasse einwandfrei im Verkehr führen kann,

d) in der Lage ist, dem Fahrschüler den Lehrstoff in leichtverständlicher Weise darzulegen und zu erläutern.

(3) Die Prüfung zur Erweiterung des Fahrlehrerscheines auf eine andere Klasse erstreckt sich auf die für die jeweilige Klasse geltenden speziellen verkehrsrechtlichen Bestimmungen, auf die Kenntnis der Kraftfahrzeugtechnik und auf den Nachweis der einwandfreien Führung der Kraftfahrzeuge dieser Klasse.

§ 8

Wiederholung der Fahrlehrerprüfung

(1) Hat der Antragsteller die Prüfung nicht bestanden, so kann er sie frühestens nach Ablauf von 6 Monaten wiederholen.

(2) Besteht der Antragsteller die Wiederholungsprüfung nicht, so ist er für die Dauer eines Jahres von einer erneuten Prüfung ausgeschlossen.

§ 9

Klassen der Fahrlehrerscheine

(1) Der Fahrlehrerschein der jeweiligen Klasse berechtigt zur Ausbildung von Fahrschülern auf den im § 7 Abs. 1 der StVZO genannten Kraftfahrzeugen der gleichen Klassen.

(2) Der Fahrlehrerschein der Klasse V schließt die Klassen IV, III und II und der Fahrlehrerschein der Klasse IV die Klasse II ein.

(3) Für Fahrlehrerscheine, die auf Grund vorhergehender Bestimmungen erteilt wurden, jedoch nur noch gemäß § 25 Abs. 4 bis zum 1. April 1962 Gültigkeit haben, gilt § 7 Abs. 5 der StVZO entsprechend.

§ 10

Gültigkeit des Fahrlehrerscheines

(1) Der Fahrlehrerschein gilt 5 Jahre. Nach Beibringung eines ärztlichen Zeugnisses über die geistige und körperliche Eignung des Fahrlehrers kann die Gültigkeit des Fahrlehrerscheines jeweils bis zu 5 Jahren verlängert werden.

(2) Der Fahrlehrerschein berechtigt zur theoretischen und praktischen Ausbildung der Fahrschüler einschließlich der Aufsicht über den Fahrschüler bei der praktischen Fahrausbildung gemäß § 11 der StVZO.

(3) Der Fahrlehrerschein ist nur gültig in Verbindung mit der Fahrerlaubnis und dem dazugehörigen Berechtigungsschein gemäß § 5 Abs. 3 der StVZO. Er ist bei der Ausbildung von Fahrschülern mitzuführen und auf Verlangen den Organen der Deutschen Volkspolizei zur Prüfung auszuhändigen.

§ 11

Entzug der Zulassung als Fahrlehrer

(1) Verstöße gegen die gesetzlichen Bestimmungen, mangelhafte Ausbildung der Fahrschüler, geistige oder körperliche Nichteignung oder andere Tatsachen, die

den Fahrlehrer als ungeeignet zur Ausbildung von Fahrschülern erscheinen lassen, rechtfertigen den Entzug der Zulassung als Fahrlehrer. Das gilt insbesondere dann, wenn der zum Fahrerlaubnisschein gehörige Berechtigungsschein in den Berechtigungsschein Nr. 3 umgetauscht wurde. Der Fahrlehrerschein ist nach Zustellung der Entzugsverfügung bei der Deutschen Volkspolizei abzugeben.

(2) Mit dem Entzug der Fahrerlaubnis gemäß §§ 4 oder 90 der StVZO oder gemäß § 47 der Straßenverkehrsordnung (StVO) vom 4. Oktober 1956 (GBl. I S. 1239) verliert der Fahrlehrerschein seine Gültigkeit. Eine besondere Entzugsverfügung wird in diesen Fällen nicht erlassen.

(3) Personen, denen gemäß § 4 der StVZO die Fahrerlaubnis länger als 1 Jahr entzogen ist, können nicht Leiter einer Fahrschule sein.

(4) Eine Wiedererteilung der Zulassung als Fahrlehrer kann von Bedingungen abhängig gemacht werden.

§ 12
Rechtsmittel gegen Versagung und Entzug der Zulassung als Fahrlehrer

(1) Gegen die Versagung oder den Entzug des Fahrlehrerscheines kann innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung der Entscheidung Beschwerde bei der für den Wohnsitz zuständigen Bezirksbehörde der Deutschen Volkspolizei eingereicht werden. Die Beschwerde muß eine Begründung enthalten.

(2) Erachtet die Bezirksbehörde der Deutschen Volkspolizei die Beschwerde für begründet, so hat sie ihr binnen einer Woche nach Ablauf der Frist gemäß Abs. 1 abzuhelfen. Wird der Beschwerde nicht stattgegeben, ist diese innerhalb der gleichen Frist nach Zugang an das Ministerium des Innern, Hauptverwaltung der Deutschen Volkspolizei, weiterzuleiten. Die Hauptverwaltung der Deutschen Volkspolizei hat binnen 3 Wochen, vom Ablauf der Frist gemäß Abs. 1 an gerechnet, endgültig zu entscheiden.

(3) Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

Abschnitt III

Ausbildung von Kraftfahrzeugführern

§ 13
Allgemeine Bestimmungen

(1) Der Fahrlehrer ist verpflichtet, den Fahrschüler zu einem verantwortungsbewußten Kraftfahrzeugführer zu erziehen und ihm die dazu erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten zu vermitteln. Während der praktischen Fahrausbildung ist er für die Führung des Fahrzeuges verantwortlich. Der Fahrlehrer hat das Recht, Fahrschüler, die sich während der praktischen Fahrausbildung seinen gegebenen Weisungen bezüglich des Verhaltens im Straßenverkehr nicht fügen, von der weiteren Ausbildung auszuschließen.

(2) Die Ausbildung hat nach den vom Ministerium für Verkehrswesen und dem Ministerium des Innern festgelegten Ausbildungplänen* zu erfolgen. Die darin vorgeschriebenen Ausbildungzeiten sind Mindestzeiten. Eine Kürzung ist nur in der Kraftfahrzeugtechnik statthaft, wenn der Fahrschüler eine Ausbildung in diesem Fach (z. B. Kraftfahrzeugschlosser) nachweisen kann.

(3) Über die Teilnahme der Fahrschüler an der Gesamtausbildung ist von der Fahrschule ein Nachweis zu führen. Bei der Anmeldung der Schüler zur Fahrerlaubnisprüfung ist der Nachweis vorzulegen.

(4) Nach Beendigung der Ausbildung hat sich der Fahrlehrer in einer Vorprüfung zu überzeugen, daß die den Organen der Deutschen Volkspolizei zur Prüfung zu meldenden Fahrschüler über ausreichende Kenntnisse und Fertigkeiten verfügen.

§ 14
Theoretische Ausbildung

(1) Die theoretische Ausbildung hat im Direktunterricht zu erfolgen.

(2) Die Fahrschulen haben das Recht, für die theoretische Ausbildung ein angeleitetes Selbststudium an Stelle des im Abs. 1 genannten Direktunterrichtes einzurichten. Für die Teilnehmer am Selbststudium haben die Fahrschulen vor Beginn der praktischen Fahrausbildung Seminare durchzuführen. Die Teilnahme der Fahrschüler am Seminar ist im Ausbildungsnachweis gemäß § 13 Abs. 3 zu vermerken.

(3) Der Fahrlehrer darf zur gleichen Zeit nicht mehr als 25 Fahrschüler unterrichten.

§ 15
Praktische Fahrausbildung

(1) Bevor mit der praktischen Fahrausbildung auf öffentlichen Straßen begonnen wird, muß die Ausbildung über die wichtigsten Bestimmungen des Verhaltens im Straßenverkehr abgeschlossen sein.

(2) Die praktische Fahrausbildung ist in Fahrschulstunden von je 30 Minuten durchzuführen. Der Fahrschüler darf ohne Unterbrechnung höchstens 2 Fahrschulstunden absolvieren.

(3) Während der praktischen Fahrausbildung auf öffentlichen Straßen ist die zu befahrende Strecke vom Fahrlehrer so auszuwählen, daß sie dem erreichten Ausbildungsstand des Fahrschülers entspricht. Insbesondere sind Verhalten an Eisenbahnübergängen, Halten und Anfahren am Berg, Überholen, Wenden und Rückwärtsfahren, Einfahren in und Ausfahren aus Grundstücken, Einordnen, An- und Abkuppeln von Anhängern zu üben.

(4) Bei der Ausbildung für die Fahrerlaubnisklasse 1 dürfen Fahrschüler erst dann auf öffentlichen Straßen geschult werden, wenn sie eine ausreichende Fertigkeit in der Lenkung und Bedienung des Kraftrades besitzen. Hinter dem Fahrschulfahrzeug, in bzw. auf dem der Fahrlehrer Platz genommen hat, dürfen im öffentlichen Straßenverkehr höchstens drei Fahrschüler auf Krafträdern fahren. Auf der Fahrt zum Prüfungsort kann die Zahl der Fahrschüler bis auf zehn erhöht werden. Vor Absolvierung der sechsten Ausbildungsstunde darf auf von Fahrschülern gelenkten Krafträdern außer dem Fahrlehrer keine weitere Person mitgenommen werden.

(5) Während der praktischen Fahrausbildung und während der Prüfungsfahrt auf Krafträdern, müssen die Fahrschüler, Fahrlehrer und Prüfer Schutzhelme tragen.

* Zu beziehen durch Buchhaus Leipzig, Leipzig C1, Postfach 91

Abschnitt IV

Ausrüstung der Fahrschulen und der Fahrschulfahrzeuge

§ 16

Allgemeine Bestimmungen

(1) Die Ausrüstung und Einrichtung einer Fahrschule muß ihrer Ausbildungskapazität entsprechen.

(2) Jedes Fahrschulfahrzeug muß den Bestimmungen der StVZO entsprechen und in einem sauberen und gepflegten Zustand sein.

§ 17

Sicherheitseinrichtungen an Fahrschulfahrzeugen

(1) Kraftwagen, die zur praktischen Fahrausbildung benutzt werden, müssen zusätzlich einen Scheibenwischer und Rückspiegel für den Fahrlehrer haben und außerdem mit einer doppelten Einrichtung zur Betätigung der Kupplung und der Fußbremse ausgerüstet sein, damit der Fahrlehrer diese unabhängig vom Fahrschüler betätigen kann. Die Zusatzeinrichtung darf die Brems- und Kupplungswirkung nicht nachteilig beeinflussen.

(2) Bei Kraftwagen mit einer Höchstgeschwindigkeit bis 30 km je Stunde und bei Kraftwagen, die vom Fahrschüler gestellt werden, kann von der Forderung der doppelten Einrichtung zur Betätigung der Kupplung und Fußbremse abgesehen werden, wenn die Handbremse vom Fahrlehrer, ohne Behinderung des Fahrschülers, leicht erreichbar und leicht zu bedienen ist.

(3) Bei Zugmaschinen ist ein Sitz für den Fahrlehrer so einzurichten, daß der Fahrlehrer die Fahrweise des Fahrschülers ständig überwachen und nötigenfalls eingreifen kann.

§ 18

Kennzeichnung der Fahrschulfahrzeuge

(1) Fahrschulfahrzeuge, auch solche, die vom Fahrschüler gestellt werden, müssen gekennzeichnet werden. Als Kennzeichnung ist eine viereckige Tafel in der Größe 16×16 cm zu verwenden. Die Beschriftung „L" (Lehrfahrzeug) hat mit weißer Farbe auf blauem Untergrund zu erfolgen (s. Anlage). Die Kennzeichnung darf nur bei Ausbildungs- und Prüfungsfahrten geführt werden. Die Kennzeichnung ist vorn und hinten am Kraftwagen gut sichtbar anzubringen. Bei Krafträdern genügt eine Kennzeichnung nach rückwärts, die vom Fahrschüler auf dem Rücken getragen werden kann.

(2) Fahrschuleigene Fahrzeuge, mit Ausnahme von Krafträdern, müssen zusätzlich deutlich sichtbar Name und Sitz der Fahrschule führen.

§ 19

Lehrmittel

(1) Für die theoretische Ausbildung muß ein geeigneter Unterrichtsraum und zweckmäßiges Anschauungsmaterial vorhanden sein. Dazu gehören insbesondere:

a) Lehrtafeln mit allen Verkehrszeichen,

b) Lehrtafeln mit schematischer Darstellung des Reaktions- und Bremsweges sowie des Überholungsvorganges,

c) Lehrtafeln mit schematischer Darstellung von Motor, Zündung, Vergaser, Einspritzpumpe, Getriebe, Kupplung, Lenkung, Bremsen, Kühlung und der Beleuchtungseinrichtung,

d) eine Schulwandtafel oder Magnettafel,

e) ein Verkehrstisch.

(2) Von den Aggregaten und Teilen, die für die Verkehrssicherheit von Wichtigkeit sind, müssen Lehrmodelle im Schnitt (möglichst Funktionsmuster) vorhanden sein.

Abschnitt V

Maßnahmen zur Verbesserung der Ausbildung in den Fahrschulen

§ 20

Überprüfung der Fahrschulen

(1) Die in dieser Anordnung geforderten Bedingungen für einen geordneten und einwandfreien Fahrschulbetrieb sind von der KTA jährlich mindestens einmal in jeder Fahrschule zu überprüfen. Die Organe der Deutschen Volkspolizei sind zur Teilnahme an diesen Überprüfungen, insbesondere dann, wenn die Prüfungsergebnisse der Fahrschüler unzureichend sind, berechtigt.

(2) Das Ergebnis der Überprüfung ist der Fahrschule sowie der Plankommission beim örtlich zuständigen Rat des Kreises, Referat Verkehr, Wasserwirtschaft und kommunale Wirtschaft, schriftlich mitzuteilen. Die festgestellten Mängel sind von der Fahrschule bis zu dem von der KTA festgelegten Termin zu beseitigen.

§ 21

Beratungen und Konferenzen mit den Fahrlehrern

(1) Die Organe der KTA haben in Zusammenarbeit mit der Plankommission bei den Räten der Kreise, Referat Verkehr, Wasserwirtschaft und kommunale Wirtschaft, und den zuständigen Organen der Deutschen Volkspolizei in Abständen von höchstens 6 Monaten mit den Fahrlehrern jedes Kreises die Ausbildungsergebnisse und die Verbesserung der Ausbildung zu beraten.

(2) Die KTA hat in Zusammenarbeit mit dem Wirtschaftsrat bei den Räten der Bezirke, Abteilung Verkehr, Wasserwirtschaft und kommunale Wirtschaft, und den Bezirksbehörden der Deutschen Volkspolizei jährlich mindestens einmal Konferenzen mit allen Fahrlehrern jedes Bezirkes durchzuführen. Diese Konferenzen haben der Verbesserung der Ausbildung von Kraftfahrzeugführern und der Erhöhung der Disziplin im Straßenverkehr zu dienen.

(3) Zu den Beratungen und Konferenzen sind die Ständigen Kommissionen für Verkehr und die Verkehrsstaatsanwälte einzuladen.

Abschnitt VI

Ordnungsstraf- und Schlußbestimmungen

§ 22

Ordnungsstrafbestimmung

(1) Wer vorsätzlich

a) als Leiter bzw. Inhaber einer Fahrschule nicht bis zu dem von der KTA festgelegten Termin festgestellte Mängel beseitigt,

b) Personen auf theoretischem oder praktischem Gebiet zum Führen von Kraftfahrzeugen ausbildet, ohne die dazu erforderliche Erlaubnis der Deutschen Volkspolizei zu besitzen,

c) den Fahrlehrerschein nach der Zustellung der Entzugsverfügung bei der Deutschen Volkspolizei nicht abgibt,

d) den festgelegten Ausbildungsplan nicht einhält oder zur gleichen Zeit mehr als 25 Fahrschüler unterrichtet,

e) unterläßt, über die Teilnahme der Fahrschüler an der Gesamtausbildung Nachweis zu führen,

f) gegen die Bestimmungen des § 15 Abs. 4 verstößt,

g) während der praktischen Fahrausbildung und der Prüfungsfahrt auf Krafträdern keinen Schutzhelm trägt oder gestattet, daß Fahrschüler an Ausbildungs- bzw. Prüfungsfahrten auf Krafträdern ohne Schutzhelm teilnehmen,

h) zur praktischen Fahrausbildung Kraftwagen benutzt, welche nicht mit den im § 17 geforderten Sicherheitseinrichtungen ausgerüstet sind, oder Kraftfahrzeuge ohne die im § 18 geforderte Kennzeichnung benutzt,

kann mit einer Ordnungsstrafe bis zu 500 DM bestraft werden.

(2) Zuständig für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens ist die Plankommission beim Rat des Kreises, Referat Verkehr, Wasserwirtschaft und kommunale Wirtschaft, in dessen Bereich die Fahrschule ihren Sitz hat.

(3) Der Erlaß des Ordnungsstrafbescheides und die Durchführung des Verfahrens bestimmen sich nach der Verordnung vom 3. Februar 1955 über die Festsetzung von Ordnungsstrafen und die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens (GBl. I S. 128).

§ 23

Übertragung von Aufgaben

(1) Die Bezirksbehörde der Deutschen Volkspolizei kann die ihr durch diese Anordnung übertragenen Aufgaben und Entscheidungen ganz oder teilweise den Volkspolizei-Kreisämtern übertragen.

(2) Über Beschwerden von Entscheidungen, die gemäß Abs. 1 übertragen worden sind, entscheidet die Bezirksbehörde der Deutschen Volkspolizei endgültig.

§ 24

Ausnahmeregelung

Die Sicherheitsorgane der Deutschen Demokratischen Republik und die Nationale Volksarmee sind von den Bestimmungen dieser Anordnung befreit, soweit es die Erfüllung ihrer Aufgaben zwingend erfordern. Der Minister des Innern und der Minister für Verkehrswesen legen im Einvernehmen mit den zuständigen Ministern den Verfahrensweg fest.

§ 25

Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt am 1. April 1961 in Kraft.

(2) Nachstehende Bestimmungen treten am 1. April 1962 in Kraft:

a) § 15 Abs. 5,

b) § 18.

(3) Die auf Grund vorher geltender Bestimmungen erteilten Fahrlehrerscheine werden am 1. April 1962 ungültig.

(4) Fahrlehrer, die nach dem 1. April 1957 die Fahrlehrerprüfung abgelegt haben oder nach diesem Zeitpunkt in einer der unter § 1 genannten Einrichtungen tätig sind, erhalten bis zum 1. April 1962 gegen Vorlage des alten Fahrlehrerscheines und eines ärztlichen Zeugnisses gemäß § 5 Abs. 2 Buchst. c sowie gegen Entrichtung einer Gebühr von 2 DM einen neuen Fahrlehrerschein.

(5) Inhaber eines Fahrlehrerscheines, die nicht im Abs. 4 genannt sind, erhalten bis zum 1. April 1962 einen neuen Fahrlehrerschein nach Ablegung einer Prüfung über die Bestimmungen der StVO und StVZO gegen Vorlage des alten Fahrlehrerscheines und eines ärztlichen Zeugnisses gemäß § 5 Abs. 2 Buchst. c sowie gegen Entrichtung einer Gebühr von 10 DM.

§ 26

Außerkrafttreten

Die Verordnung über die Ausbildung von Kraftfahrzeugführern in der Fassung der Verordnung vom 5. Oktober 1934 (RGBl. I S. 912) und der Verordnung vom 13. November 1937 über die Regelung des Straßenverkehrs (RGBl. I S. 1254) tritt am 1. April 1961 außer Kraft.

Berlin, den 3. Oktober 1960

Der Minister für Verkehrswesen
Kramer

Anlage

zu § 18 Abs. 1 vorstehender Fahrschulordnung

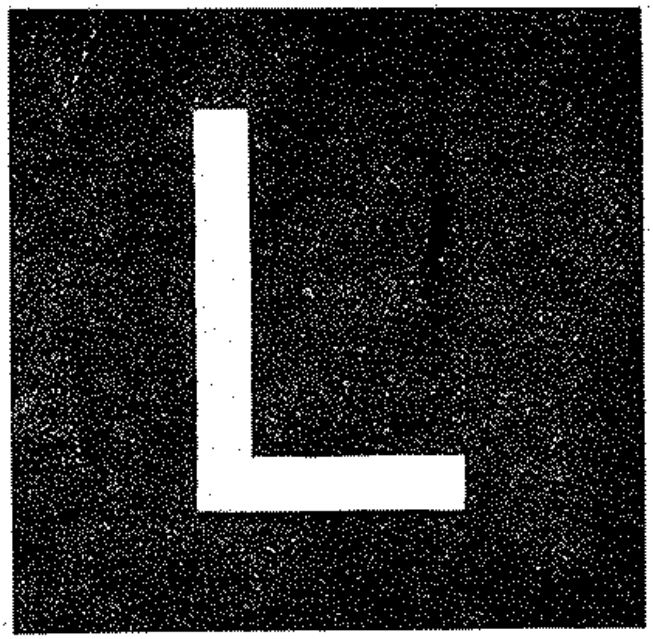

Im Original ist die schwarze Fläche blau

Berichtigung

Das Ministerium für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft weist darauf hin, daß die Anordnung vom 19. August 1960 über den zeitweisen Einsatz von Traktoren bzw. Fahrzeugen anderer Wirtschaftszweige in der Landwirtschaft (GBl. II S. 293) wie folgt zu berichtigen ist: Im § 5 Abs. 1 muß es statt „am 15. September 1960" richtig heißen „**mit Wirkung vom 15. Juli 1960**".

Der Einzelversand für Gesetzblätter und der anderen nachfolgend genannten Verkündungsblätter wird dem Zentral-Versand Erfurt übertragen.

Wir weisen deshalb darauf hin, daß

ab 1. November 1960

Bestellungen für

Gesetzblätter Teil I
Gesetzblätter Teil II
Gesetzblätter Teil III
Zentralblätter
Ministerialblätter
Zentral-Verordnungsblätter
Arbeitsschutzanordnungen
Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Handel und Versorgung
Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Volksbildung
Verfügungen und Mitteilungen der Staatlichen Plankommission

und ab 15. November 1960

Bestellungen für

Sonderdrucke des Gesetzblattes
P-Sonderdrucke des Gesetzblattes
Kalkulationsrichtwerte
Allgemeines Warenverzeichnis
Schlüsselliste
Nummernschlüssel
Katalog für Arbeitsschutzkleidung

nur noch an den **Zentral-Versand Erfurt, Erfurt, Anger 37/38,** Telefon: 5451, zu richten sind. Alle beim Buchhaus Leipzig eingehenden Bestellungen werden an den obengenannten Betrieb weitergeleitet. An den Verlag sind Bestellungen nicht mehr zu richten. Beim Verlag (nur Berlin C 2, Roßstraße 6) erfolgt weiterhin der Einzelverkauf gegen Barzahlung.

VEB DEUTSCHER ZENTRALVERLAG · BERLIN

Herausgeber: Büro des Präsidiums des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin C 2, Klosterstraße 47 — Redaktion Berlin C 2, Klosterstraße 47, Telefon: 22 07 36 32 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — AC 134-60/DDR — Verlag: (4) VEB Deutscher Zentralverlag, Berlin C 2, Telefon: 51 05 21 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Einzelabgabe bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 DM, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 DM, über 32 Seiten 0,50 DM je Exemplar — Bestellungen beim Buchhandel beim Zentral-Versand Erfurt, Erfurt, Anger 37/38, Telefon: 5451, sowie Bezug gegen Barzahlung in der Verkaufsstelle des Verlages, Berlin C 2, Roßstraße 6, Telefon: 51 05 21 — Druck: (516) Tribüne, Treptow

Hochschule für Bauwesen Cottbus 734

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil II

1960 | Berlin, den 3. November 1960 | Nr. 36

Tag	Inhalt	Seite
27. 10. 60	**Verordnung über die Dienstflagge für Schiffe und Boote der Volksmarine**	407
27. 10. 60	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Dienstflagge für Schiffe und Boote der Volksmarine. — Flaggenordnung für Schiffe und Boote —	408
27. 10. 60	Zweite Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Dienstflagge der Nationalen Volksarmee. — Flaggenordnung —	410
14. 10. 60	**Bekanntmachung des Beschlusses über die Nutzung von Betriebserholungsheimen**	411
	Hinweis auf Verkündungen im P-Sonderdruck und Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik	413

Verordnung über die Dienstflagge für Schiffe und Boote der Volksmarine.

Vom 27. Oktober 1960

Auf Grund des § 5 des Gesetzes vom 26. September 1955 über das Staatswappen und die Staatsflagge der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I S. 705) wird folgendes verordnet:

§ 1

Die Seestreitkräfte der Nationalen Volksarmee führen ab 3. November 1960 den Namen „Volksmarine".

§ 2

(1) Für die Schiffe und Boote der Volksmarine wird eine besondere Dienstflagge eingeführt.

(2) Die Dienstflagge für Schiffe und Boote der Volksmarine (Anlage) trägt auf rotem Grund einen waagerechten schwarzrotgoldenen Mittelstreifen. Die Breite des Mittelstreifens beträgt ein Drittel der Breite der Flagge. In der Mitte befindet sich das Staatswappen der Deutschen Demokratischen Republik, umgeben von einem einfachen goldgelben Lorbeerkranz. Der Durchmesser des Staatswappens mit Lorbeerkranz steht zur Breite der Flagge im Verhältnis 2 : 3. Die Breite der Dienstflagge verhält sich zu ihrer Länge wie 3 : 5.

§ 3

(1) Die Dienstflagge für Schiffe und Boote der Volksmarine wird von allen Schiffen und Booten der Volksmarine entsprechend der vom Minister für Nationale Verteidigung festgelegten Ordnung geführt.

(2) Bei Anwesenheit des Vorsitzenden des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik auf einem Schiff oder Boot der Volksmarine wird auf diesem, außer der Dienstflagge für Schiffe und Boote der Volksmarine, die Standarte des Vorsitzenden des Staatsrates gesetzt.

(3) Auf einem Schiff oder Boot der Volksmarine, auf dem sich der Vorsitzende des Ministerrates befindet, wird, außer der Dienstflagge für Schiffe und Boote der Volksmarine, die Staatsflagge der Deutschen Demokratischen Republik gesetzt.

§ 4

(1) Wer die Dienstflagge für Schiffe und Boote der Volksmarine unbefugt führt oder führen läßt, wird mit Gefängnisstrafe nicht unter 3 Monaten, neben die eine Geldstrafe treten kann, bestraft, sofern nicht nach anderen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist.

(2) Wer die Tat fahrlässig begeht, wird mit Gefängnisstrafe bis zu 6 Monaten und Geldstrafe, öffentlichem Tadel oder einer dieser Strafen bestraft.

§ 5

Durchführungsbestimmungen erläßt der Minister für Nationale Verteidigung.

§ 6

(1) Diese Verordnung tritt am 3. November 1960 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt der § 3 Absätze 2 und 3 der Verordnung vom 27. Juni 1957 über die Dienstflagge der Nationalen Volksarmee (GBl. I S. 505) außer Kraft.

Berlin, den 27. Oktober 1960

Der Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik

Der Minister für Nationale Verteidigung

Stoph
Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates

Hoffmann

Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Dienstflagge für Schiffe und Boote der Volksmarine.

— Flaggenordnung für Schiffe und Boote —

Vom 27. Oktober 1960

Auf Grund des § 5 der Verordnung vom 27. Oktober 1960 über die Dienstflagge für Schiffe und Boote der Volksmarine (GBl. II S. 407) wird folgendes bestimmt:

I. Arten der Flaggen, Rangabzeichen und Kommandozeichen

1. Von den Schiffen und Booten der Volksmarine werden geführt:

   a) **Die Standarte des Vorsitzenden des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik**

   (Anlage zum § 3 des Gesetzes vom 26. September 1955 über das Staatswappen und die Staatsflagge der Deutschen Demokratischen Republik [GBl. I S. 705] in der Fassung des Gesetzes vom 4. Oktober 1960 über die Anpassung von gesetzlichen Bestimmungen an die Bildung des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik [GBl. I S. 532]).

   b) **Die Staatsflagge der Deutschen Demokratischen Republik**

   (Anlage zum Gesetz vom 1. Oktober 1959 zur Änderung des Gesetzes über das Staatswappen und die Staatsflagge der Deutschen Demokratischen Republik [GBl. I S. 691]).

   c) **Die Dienstflagge für Schiffe und Boote der Volksmarine**

   (Anlage zur Verordnung).

2. Als **Rangabzeichen** werden von Schiffen und Booten der Volksmarine geführt:

   a) **Die Flagge des Ministers für Nationale Verteidigung** (Anlage 1)

   Die Farbe der Flagge ist blau. In der Mitte der Flagge befindet sich das Staatswappen der Deutschen Demokratischen Republik. Die Breite der Flagge verhält sich zu ihrer Länge wie 3 : 5, der Durchmesser des Staatswappens zur Länge der Flagge wie 1 : 3.

   b) **Die Flagge des Chefs der Volksmarine**
   (Anlage 2, Abb. 1)

   Die Flagge zeigt in der Mitte einen unklaren gelben Anker auf blauem Grund, an der dem Stock abgewandten Seite drei untereinanderstehende gelbe, fünfzackige, mit einer Spitze nach oben zeigende Sterne. Die Breite der Flagge verhält sich zu ihrer Länge wie 3 : 5. Die Höhe des Ankers verhält sich zur Breite der Flagge wie 2 : 3. Die Größe eines Sternes beträgt etwa ein Fünftel der Breite der Flagge.

   c) **Die Flagge eines Vizeadmirals**
   (Anlage 2, Abb. 2)

   Die Flagge zeigt in der Mitte einen unklaren gelben Anker auf blauem Grund, an der dem Stock abgewandten Seite zwei untereinanderstehende gelbe, fünfzackige, mit einer Spitze nach oben zeigende Sterne. Die Größenverhältnisse der Flagge, des Ankers und der Sterne sind die gleichen wie unter Buchst. b.

   d) **Die Flagge eines Konteradmirals**
   (Anlage 2, Abb. 3)

   Die Flagge zeigt in der Mitte einen unklaren gelben Anker auf blauem Grund, an der dem Stock abgewandten Seite im unteren Drittel einen gelben, fünfzackigen, mit der Spitze nach oben zeigenden Stern. Die Größenverhältnisse der Flagge, des Ankers und des Sternes sind die gleichen wie unter Buchst. b.

3. Als **Kommandozeichen** werden von Schiffen und Booten der Volksmarine geführt:

   a) **Der Stander eines Brigadechefs**
   (Anlage 3, Abb. 1)

   Der Stander ist weiß und oben und unten mit je einem waagerechten blauen Streifen eingefaßt. Er hat in der Mitte einen tiefen dreieckigen Ausschnitt. Die Breite des Standers verhält sich zu seiner Länge wie 2 : 5. Die Breite der blauen Einfassung beträgt etwa ein Viertel der Breite und die Tiefe des Ausschnitts etwa ein Drittel der Länge des Standers.

   b) **Der Stander eines Abteilungschefs**
   (Anlage 3, Abb. 2)

   Der Stander besteht aus einem weißen Dreieck mit einem waagerechten blauen Mittelstreifen. Die Breite des Standers verhält sich zu seiner Länge wie 2 : 5. Die Breite des Streifens beträgt etwa ein Drittel der Breite des Standers.

   c) **Der Stander eines Gruppenchefs**
   (Anlage 3, Abb. 3)

   Der Stander besteht aus einem weißen Dreieck mit einem waagerechten blauen Mittelstreifen. Die Breite des Standers verhält sich zu seiner Länge wie etwa 3 : 4. Die Breite des Streifens beträgt etwa zwei Fünftel der Breite des Standers.

   d) **Der Wimpel eines Kommandanten**
   (Anlage 3, Abbildungen 4 und 5)

   Der Kommandantenwimpel ist entweder rot oder blau und hat in der Mitte einen tiefen spitzwinkligen Ausschnitt. An der dem Stock zugewandten Seite befindet sich eine schwarzrotgoldene Gösch, in deren Mitte das Staatswappen der Deutschen Demokratischen Republik, umgeben von einem goldgelben Lorbeerkranz, angebracht ist. Bei Schiffen verhält sich die Breite des Wimpels zu seiner Länge wie etwa 1 : 26, bei Booten wie etwa 1 : 13. Die Länge der Gösch beträgt etwa das Doppelte der Breite des Wimpels.

II. Bestimmungen über das Führen von Flaggen, Rangabzeichen und Kommandozeichen auf Schiffen und Booten

4. (1) Die Dienstflagge für Schiffe und Boote der Volksmarine wird von allen Kampfschiffen und Kampfbooten der Volksmarine geführt. Sie wird auf See an der Gaffel, von vor Anker oder im Hafen liegenden Schiffen und Booten am Flaggenstock gesetzt.

(2) Schiffe und Boote der Volksmarine, die nicht berechtigt sind, die Dienstflagge zu führen, setzen die Staatsflagge der Deutschen Demokratischen Republik entsprechend den im Abs. 1 festgelegten Grundsätzen.

5. Die Standarte des Vorsitzenden des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik wird auf dem Schiff oder Boot, auf dem sich der Vorsitzende des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik befindet, im Großtopp backbord gesetzt.

6. Die Staatsflagge der Deutschen Demokratischen Republik wird auf dem Schiff oder Boot, auf dem sich der Vorsitzende des Ministerrates befindet, im Großtopp gesetzt.

7. Zum Führen der Rangabzeichen sind berechtigt:

a) Flagge des Ministers für Nationale Verteidigung:

der Minister und seine von ihm dazu ermächtigten Stellvertreter,

b) Flagge des Chefs der Volksmarine:

der Chef der Volksmarine,

c) Flagge eines Vizeadmirals oder eines Konteradmirals:

Admirale entsprechend ihrem Dienstgrad,

d) Flagge eines Konteradmirals:

Offiziere in Admiralsstellungen bei der Führung des ihnen unterstellten Flottenverbandes

für die Dauer ihres Aufenthaltes an Bord.

8. Zum Führen der Kommandozeichen sind berechtigt:

a) die Chefs der Brigaden, Abteilungen und Gruppen auf dem Schiff oder Boot des ihnen unterstellten Verbandes, auf dem sie sich aufhalten;

b) Kommandantenwimpel rot: der Kommandant jedes Schiffes oder Bootes, das berechtigt ist, die Dienstflagge für Schiffe und Boote der Volksmarine zu führen und das er als Kommandant befehligt;

c) Kommandantenwimpel blau: jeder Kommandant eines Schiffes oder Bootes, das nicht berechtigt ist, die Dienstflagge für Schiffe und Boote der Volksmarine zu führen, wenn er Angehöriger der Volksmarine ist und es als Kommandant befehligt.

9. Angehörige der Volksmarine, die durch Befehl mit der Vertretung eines abwesenden, zur Führung eines Rangabzeichens oder Kommandozeichens berechtigten Vorgesetzten beauftragt sind, führen das Rangabzeichen oder Kommandozeichen des Vorgesetzten, den sie vertreten.

10. (1) Alle Rangabzeichen und Kommandozeichen werden im Großtopp gesetzt.

(2) Auf dem Schiff oder Boot der Volksmarine, das die Standarte des Vorsitzenden des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik oder die Staatsflagge im Großtopp führt, werden mit Ausnahme des Kommandantenwimpels keine anderen Rangabzeichen oder Kommandozeichen gesetzt.

(3) Auf jedem Schiff oder Boot darf, mit Ausnahme des Kommandantenwimpels, nur ein Rangabzeichen oder Kommandozeichen gesetzt werden. Befinden sich mehrere zum Führen der Rangabzeichen oder Kommandozeichen berechtigte Vorgesetzte auf demselben Schiff oder Boot, wird das Rangabzeichen oder Kommandozeichen des Rangältesten gesetzt.

(4) Kommandozeichen der Brigade-, Abteilungs- und Gruppenchefs sind, wenn sie durch Heißen eines höheren Rangabzeichens oder Kommandozeichens niedergeholt werden müssen, durch den betreffenden Chef auf einem anderen Schiff oder Boot des ihm unterstellten Verbandes setzen zu lassen.

(5) In einem Verband von Schiffen oder Booten darf das Rangabzeichen oder Kommandozeichen desselben Chefs nur an einer Stelle gesetzt werden. Bei vorübergehender Einschiffung des Chefs eines Verbandes auf einem ihm nur als Beförderungsmittel dienenden Schiff oder Boot des ihm unterstellten Verbandes darf das Rangabzeichen bzw. Kommandozeichen gleichzeitig mit dem auf dem Flaggschiff (Führerboot) gesetzt werden.

III. Bestimmungen über das Setzen von Flaggen bei bestimmten Anlässen

11. Flaggenparade

Auf den Schiffen und Booten der Volksmarine wird die Flaggenparade gemäß der dafür erlassenen Vorschrift durchgeführt.

12. Flaggengruß

(1) Der Flaggengruß ist eine im Seeverkehr übliche Höflichkeitsform von Nichtkriegsschiffen gegenüber Kriegsschiffen. Ihre Ausführung können Kriegsschiffe im allgemeinen erwarten, aber nicht verlangen.

(2) Der Flaggengruß anderer Schiffe und Boote ist nur durch einmaliges Dippen der Dienstflagge zu erwidern, auch wenn der Grüßende seine Flagge mehrere Male dippt oder während des Vorbeifahrens gesenkt hält.

(3) Wenn ein Verband geschlossen fährt, erwidert einen einzelnen Flaggengruß nur das Flaggschiff (Führerboot).

(4) Bei Ansammlung mehrerer Schiffe oder Boote der Volksmarine, die keinen Verband bilden, erwidert einen einzelnen Flaggengruß nur das Schiff oder Boot, das dem Grüßenden am nächsten ist.

(5) Wiederholten oder andauernden Flaggengruß erwidert jedes Schiff oder Boot der betreffenden Seite.

(6) Von Schiffen oder Booten in Flaggentrauer ist die Flagge vor dem Flaggengruß erst vorzuheißen.

13. Flaggenschmuck:

(1) Flaggenschmuck ist am 1. März, 1. Mai, 8. Mai, 7. Oktober und 7. November sowie auf Befehl bei besonderen Anlässen anzulegen. Die Dauer des Flaggenschmucks richtet sich nach der dafür erlassenen Vorschrift.

(2) Der Flaggenschmuck besteht entweder im „Heißen der Flaggen im Topp" oder im „Flaggen über die Toppen".

(3) Das „Heißen der Flaggen im Topp" besteht darin, daß außer der Heckflagge (und der Gösch im Hafen oder auf Reede) in jedem Topp die Dienst- bzw. Staatsflagge als Toppflagge gesetzt wird, mit Ausnahme desjenigen Topps, in dem die Standarte des Vorsitzenden des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik oder ein Rangabzeichen weht. Schiffe und Boote mit einem Mast setzen die Toppflagge auch neben der Standarte oder einem Rangabzeichen, und zwar an Steuerbord davon.

(4) Das „Flaggen über die Toppen" besteht darin, daß außer Heck- und Toppflaggen die Signalflaggen in der festgelegten Ordnung vom Bug über alle Toppen nach dem Heck gehißt werden. Es geschieht nur von vor Anker oder im Hafen liegenden Schiffen und Booten.

14. Flaggentrauer

(1) Flaggentrauer ist durchzuführen:

a) an Staatstrauertagen für die Dauer der Staatstrauer,

b) beim Ableben von Angehörigen der Volksmarine gemäß den Bestimmungen des Abs. 2,

c) bei anderen Traueranlässen auf Befehl des zuständigen Vorgesetzten ab Brigadechef und Gleichgestellte aufwärts.

(2) Beim Ableben von Angehörigen der Volksmarine führen nach folgenden Bestimmungen auf See die Flagge, im Hafen und auf Reede Gösch und Kommandozeichen halbstocks:

beim Tod eines Verbandschefs vom Bekanntwerden des Todes bis zur Beendigung der Bestattungsfeierlichkeiten das Flaggschiff des Verstorbenen oder das Schiff oder Boot, welches das Kommandozeichen des Verstorbenen führte; am Tage der Bestattung jedes dem Verstorbenen zur Zeit des Ablebens unterstellte Schiff oder Boot;

beim Tod eines Soldaten, Unteroffiziers oder Offiziers der Besatzung eines Schiffes oder Bootes vom Todestag bis die Leiche an Land überführt wird und am Tage der Bestattung während der Bestattungsfeierlichkeiten das betreffende Schiff.

(3) Die vorstehenden Bestimmungen sind ohne Rücksicht darauf anzuwenden, ob der Todesfall an Bord oder an Land eingetreten ist. Solange auf einem Schiff oder Boot die Flagge halbstocks gesetzt ist, setzen alle in der Nähe befindlichen Schiffe oder Boote Flagge bzw. Gösch halbstocks. Liegen mehrere Schiffe oder Boote zusammen, so ist jeder Todesfall dem Verbandschef bzw. ältesten Kommandanten zu melden. Alle anderen Schiffe flaggen erst dann halbstocks, nachdem das Schiff des Verbandschefs bzw. ältesten Kommandanten geflaggt hat.

15. Die Gösch

Vor Anker, auf Reede oder im Hafen liegende Schiffe und Boote führen an einem Stock auf dem Bugsprit oder Vorsteven die Gösch. Als Gösch wird die Staatsflagge geführt. Die Gösch wird gleichzeitig mit der Dienstflagge gesetzt und niedergeholt.

IV. Schlußbestimmung

16. Diese Durchführungsbestimmung tritt am 3. November 1960 in Kraft.

Berlin, den 27. Oktober 1960

Der Minister für Nationale Verteidigung
Hoffmann

Zweite Durchführungsbestimmung* zur Verordnung über die Dienstflagge der Nationalen Volksarmee.

— Flaggenordnung —

Vom 27. Oktober 1960

Auf Grund des § 5 der Verordnung vom 27. Juni 1957 über die Dienstflagge der Nationalen Volksarmee (GBl. I S. 505) wird folgendes bestimmt:

1. Das Setzen der Staatsflagge der Deutschen Demokratischen Republik und der Dienstflagge der Nationalen Volksarmee

(1) Die Staatsflagge der Deutschen Demokratischen Republik und die Dienstflagge der Nationalen Volksarmee werden an Kasernen und Dienstgebäuden mit militärischen Wachen durch die Flaggenparade gesetzt und niedergeholt.

(2) An Dienstgebäuden ohne militärische Wachen wird nur die Staatsflagge ohne Flaggenparade gesetzt.

* 1. DB (GBl. I 1957 S. 505)

2. **Anlaß der Beflaggung**

Kasernen und Dienstgebäude werden beflaggt:

a) ohne besondere Anweisung am 1. März, 1. Mai, 8. Mai, 7. Oktober und 7. November,

b) auf Befehl des Standortältesten bei besonderen Anlässen,

c) an Tagen, an denen für öffentliche Gebäude Beflaggung angeordnet ist.

3. **Zeitdauer der Beflaggung**

(1) Die Beflaggung beginnt um 7.00 Uhr und endet bei Eintritt der Dunkelheit.

(2) Am 1. März, 1. Mai, 8. Mai, 7. Oktober und 7. November beginnt die Beflaggung jeweils am Vortage um 12.00 Uhr und endet am nachfolgenden Tage um 7.00 Uhr.

4. **Die Flaggenparade**

(1) Bei der Flaggenparade ist am Stabsgebäude (Tor) links (von außen gesehen) die Staatsflagge und rechts die Dienstflagge zu setzen.

(2) Die Flaggenparade wird vom Offizier vom Dienst kommandiert. Dazu tritt eine Ehrenkompanie bzw. Zug oder Wache rechts (wenn es der Platz nicht erlaubt, links) der Fahnenmasten mit der Front zur Flagge und das Musikkorps rechts der Ehrenkompanie an. An die Fahnenmasten treten je zwei Posten mit der Front zueinander. Ein Posten an jedem Fahnenmast löst die Halteschnur der Flagge und zieht die Bindung nach unten. Der zweite Posten hängt die Flagge mit dem Karabinerhaken in die Bindung und hält die Flagge in der Hand. Der Offizier vom Dienst stellt sich zehn Schritte vor der Mitte der Fahnenmasten mit der Front zu den Flaggen auf. Er kommandiert: „Flaggenparade — stillgestanden!", läßt präsentieren mit Blickwendung und kommandiert weiter: „Heiß Flagge!" Dabei legt er die rechte Hand an die Kopfbedeckung. Auf das Kommando: „Heiß Flagge!" ziehen die Posten die Flaggen langsam bis zur Spitze der Fahnenmaste. Auf „Flagge" setzt das Musikkorps ein und spielt den Präsentiermarsch. Die Flaggen auf oder vor dem Stabsgebäude werden während des Präsentiermarsches gesetzt. Ist kein Musikkorps vorhanden, so wird die Flaggenparade mit dem Spielmann oder ohne Spiel durchgeführt.

(3) Das Niederholen der Flaggen erfolgt entsprechend Abs. 2. Der Kommandierende der Flaggenparade gibt zuerst die Kommandos wie beim Setzen der Flaggen, und auf das Kommando: „Hol nieder — Flagge!" werden die Flaggen niedergeholt. Das Musikkorps (Spielmann) handelt wie in Abs. 2. Der zweite Posten am Fahnenmast nimmt die herunterkommende Flagge auf.

(4) Wird die Flaggenparade am Tor durchgeführt, ist für die Dauer der Flaggenparade das Tor zu schließen.

(5) Alle Angehörigen der Nationalen Volksarmee, die die Flaggenparade sehen können, nehmen Front zur Flagge und erweisen den Gruß. Angetretene Einheiten erweisen den Gruß auf Kommando ihres Kommandeurs.

5. **Die Flaggentrauer**

(1) Die Flaggentrauer ist durchzuführen:

a) an Staatstrauertagen für die Dauer der Staatstrauer,

b) bei anderen Traueranlässen, bei denen für öffentliche Gebäude Flaggentrauer angeordnet ist,

c) beim Ableben von Armeeangehörigen am Tage der Bestattung oder Überführung auf Befehl des Kommandeurs (ab Regimentskommandeur und Gleichgestellte).

(2) Bei Traueranlässen werden die Flaggen vorgeheißt und dann auf Halbmast gesetzt.

(3) Beim Einholen der Flaggen werden sie erst vorgeheißt und danach eingeholt.

6. **Schlußbestimmung**

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt am 3. November 1960 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Erste Durchführungsbestimmung vom 11. Juli 1957 zur Verordnung über die Dienstflagge der Nationalen Volksarmee — Flaggenordnung — (GBl. I S. 505) außer Kraft.

Berlin, den 27. Oktober 1960

Der Minister für Nationale Verteidigung

Hoffmann

Bekanntmachung des Beschlusses über die Nutzung von Betriebserholungsheimen.

Vom 14. Oktober 1960

Nachstehend wird der vom Präsidium des Ministerrates am 13. Oktober 1960 gefaßte Beschluß über die Nutzung von Betriebserholungsheimen bekanntgemacht.

Berlin, den 14. Oktober 1960

Der Leiter des Sekretariats des Ministerrates

I. V.: Korn

Beschluß über die Nutzung von Betriebserholungsheimen.

Vom 13. Oktober 1960

Durch die Arbeitserfolge der Werktätigen der Deutschen Demokratischen Republik hat sich ihr Lebensstandard entscheidend erhöht. Es ist auch das Bedürfnis gestiegen, den Erholungsurlaub zur Erhaltung der Gesundheit und zur Erhöhung der Lebensfreude und der Schaffenskraft in den schönsten Gegenden der Deutschen Demokratischen Republik zu verbringen. Daher ist es notwendig, in voller Übereinstimmung mit dem Grundsatz der Verteilung des Urlaubs über das

ganze Jahr die vorhandenen Kapazitäten der Erholungseinrichtungen besser als bisher zu nutzen. Das trifft besonders für die Erholungs- und Ferienheime der Betriebe der volkseigenen und ihr gleichgestellten Wirtschaft, der staatlichen Organe und der staatlichen Einrichtungen zu. Die Belegung aller Plätze in den Betriebserholungsheimen über das ganze Jahr entspricht auch voll und ganz den Interessen der Werktätigen dieser Betriebe, da eine größere Wirtschaftlichkeit der Heime erzielt wird, die zu einer wesentlichen Senkung der bisher aus den betrieblichen Sozialfonds gezahlten Zuschüsse führt.

In Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des FDGB wird daher folgendes beschlossen:

1. Betriebserholungsheime sind alle den Betrieben der volkseigenen und ihr gleichgestellten Wirtschaft, den staatlichen Organen und den staatlichen Einrichtungen in Rechtsträgerschaft übertragenen oder von ihnen vertraglich genutzten Einrichtungen, die für Erholungszwecke der Betriebsangehörigen bestimmt sind, auch wenn sie zeitweilig nicht für diese Zwecke genutzt werden.

   Zur Kapazität der Betriebserholungsheime gehören die Gästebetten in den Heimen sowie die vertraglich gemieteten Betten außerhalb der Heime.

2. Betriebserholungsheime dürfen nur zur Verbringung des Jahresurlaubes genutzt werden. Eine zweckentfremdete Nutzung, z. B. auch für Wochenendaufenthalte von Staats- und Wirtschaftsfunktionären, ist unzulässig.

   Die Nutzung von Betriebserholungsheimen durch Kinderferienlager gilt nicht als Zweckentfremdung. Es muß jedoch gewährleistet sein, daß in den dafür vorgesehenen Zeiträumen die Kapazität für Kinder voll in Anspruch genommen wird.

   Die Durchführung von Lehrgängen oder Kursen in Betriebserholungsheimen ist nur zulässig, wenn nachweisbar keine anderen Möglichkeiten hierfür vorhanden sind und das Einverständnis des für den Sitz des Heimes zuständigen Bezirksvorstandes des FDGB vorliegt.

3. Die Auswahl der Urlauber und ihre Einweisung in Betriebserholungsheime erfolgt wie bisher durch die Betriebsgewerkschaftsleitungen unter Beachtung der Richtlinien des Bundesvorstandes des FDGB. Die Dauer des Urlaubsaufenthaltes in diesen Heimen wird durch die Betriebsgewerkschaftsleitung festgelegt.

4. In Betriebserholungsheime dürfen durch die Betriebsgewerkschaftsleitungen nur eingewiesen werden:

   a) Betriebsangehörige und deren Familienmitglieder,

   b) die bei nachgeordneten Einrichtungen beschäftigten Mitarbeiter und deren Familienmitglieder,

   c) Gäste des Betriebes.

   Als Gäste des Betriebes gelten nicht private Gäste von Betriebsangehörigen.

   Die Nutzung der Betriebserholungsheime durch die genannten Werktätigen hat kontinuierlich über die gesamte Belegungszeit nach dem Grundsatz der Urlaubsverteilung über das ganze Jahr (Beschluß vom 19. Februar 1959 über die Regelung des Urlaubs in den zentralen und örtlichen Staats- und Wirtschaftsorganen, den nachgeordneten Institutionen und Betrieben [GBl. I S. 119]) zu erfolgen. Als Belegungszeiten der Betriebserholungsheime gelten die Zeiträume, während der die Erholungseinrichtungen des FDGB im gleichen Erholungsgebiet in Betrieb sind.

5. Der Feriendienst der Gewerkschaften hat das Recht, diejenigen Plätze in den Betriebserholungsheimen zu nutzen, die bisher nicht von dem in Ziff. 4 genannten Personenkreis in Anspruch genommen wurden.

   Die in Ziff. 1 genannten Betriebe der volkseigenen und ihr gleichgestellten Wirtschaft, staatlichen Organe und staatlichen Einrichtungen und die für den Sitz der Heime zuständigen Bezirksvorstände des FDGB legen bis zum 31. Juli eines jeden Jahres die Anzahl von Plätzen in den Betriebserholungsheimen fest, die im folgenden Jahr (kontinuierlich verteilt über die gesamte Belegungszeit) vom Feriendienst der Gewerkschaften genutzt werden. Dabei muß die volle Auslastung der Kapazitäten über die gesamte Belegungszeit gewährleistet sein.

   Zur Erfassung der im Jahre 1961 durch den Feriendienst des FDGB zu nutzenden Plätze haben die Betriebe der volkseigenen und ihr gleichgestellten Wirtschaft, staatlichen Organe und staatlichen Einrichtungen den für den Sitz ihrer Heime zuständigen Bezirksvorständen des FDGB bis zum 30. November 1960 diejenige Anzahl von Plätzen in ihren Betriebserholungsheimen zu melden, die in der Wintersaison 1959/1960 und in der Sommersaison 1960 von dem in Ziff. 4 genannten Personenkreis nicht in Anspruch genommen wurden.

6. Über die Nutzung der Betriebserholungsheime durch den Feriendienst der Gewerkschaften werden zwischen den Betrieben und den für den Sitz der Heime zuständigen Bezirksvorständen des FDGB Belegungs- und Verpflegungsverträge auf der Grundlage begründeter Selbstkosten abgeschlossen.

7. Die in einem Betriebserholungsheim vom Betrieb eingewiesenen Urlauber und die FDGB-Urlauber bilden eine Gemeinschaft. Daher haben alle Urlauber im Heim die gleichen Rechte und Pflichten und genießen die gleiche Behandlung in bezug auf Unterbringung, Verpflegung und kulturelle Betreuung.

8. Vor der Abgabe, Auflösung oder einer anderweitigen betrieblichen Verwendung von Betriebserholungsheimen ist der für den Sitz des Heimes zuständige Bezirksvorstand des FDGB zu unterrichten. Die Abgabe oder Auflösung von Betriebserholungsheimen ist zulässig, sofern der Bezirksvorstand des FDGB oder das Deutsche Reisebüro — Zentrale Leitung — diese Heime nicht übernehmen. In solchen Fällen entscheiden die zuständigen örtlichen Staatsorgane über die weitere Verwendung.

Soweit Betriebserholungsheime auf der Grundlage von Miet-, Pacht- oder Nutzungsverträgen eingerichtet worden sind, ist die Lösung solcher Verträge dem für den Sitz des Heimes zuständigen Bezirksvorstand des FDGB rechtzeitig vorher mitzuteilen

9. Bei Abgabe betriebseigener Erholungsheime an den Feriendienst der Gewerkschaften erhält der abgebende Betrieb über das ihm zustehende jährliche Kontingent an Ferienplätzen des FDGB hinaus eine weitere Anzahl von Ferienplätzen im Rahmen der bisher im eigenen Heim von dem in Ziff. 4 genannten Personenkreis genutzten Plätze durch die zuständige Industriegewerkschaft bzw. Gewerkschaft auf der Basis der Selbstkosten zugewiesen. Einzelheiten sind in den entsprechenden Verträgen zu regeln.

10. Die Errichtung neuer bzw. Erweiterung bestehender Betriebserholungsheime oder Betriebsurlaubersiedlungen sowie der gegenseitige Austausch solcher Einrichtungen durch die in Ziff 1 genannten Betriebe der volkseigenen und ihr gleichgestellten Wirtschaft, staatlichen Organe und staatlichen Einrichtungen ist nur nach Zustimmung der für den Ort der Einrichtung bzw. den Sitz der Heime zuständigen Bezirksvorstände des FDGB zulässig. Die Entscheidung wird im Einvernehmen mit den zuständigen Räten der Bezirke getroffen.

Dem Antrag auf Errichtung neuer bzw. Erweiterung bestehender Betriebserholungsheime oder Betriebsurlaubersiedlungen ist eine Zustimmungserklärung des dem Antragsteller übergeordneten Organs beizufügen. Darin muß bestätigt werden, daß bei dem Bau, der Erweiterung, dem Kauf oder der Pacht eines Betriebserholungsheimes die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und der Plandisziplin gewährleistet sind und die Wirtschaftlichkeit des Betriebserholungsheimes entsprechend den wirtschaftlichen Grundsätzen gleichgearteter FDGB-Erholungseinrichtungen gesichert ist.

11. Die für den Sitz der Betriebserholungsheime zuständigen Bezirksvorstände des FDGB sind berechtigt, Betriebserholungsheime zu besichtigen und dort Nachweise über die bisherige Auslastung anzufordern bzw. einzusehen.

Sie erhalten gleichzeitig das Recht, auf die politisch-ideologische und kulturelle Betreuung der Urlauber sowie auf die wirtschaftliche Führung der Betriebserholungsheime Einfluß zu nehmen.

Das Unterstellungsverhältnis und die persönliche Verantwortung der Leiter der Betriebserholungsheime werden durch die vorstehend festgelegten Rechte der Bezirksvorstände des FDGB nicht berührt. Die Heimleiter haben der Gestaltung der Urlauberbetreuung im Sinne einer gesunden Lebensweise und der Einhaltung der geltenden Hygienebestimmungen besondere Aufmerksamkeit zu widmen.

12. Dieser Beschluß tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Hinweis auf Verkündungen im P-Sonderdruck und Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik

Sonderdruck Nr. P 1680

Preisanordnung Nr. 915/2 vom 20. Juli 1960 — Kratzenband und Kratzenstoff — (Warennummern 32 69 41 00, aus 49 33 49 90), 2 Blatt, 0,10 DM

Sonderdruck Nr. P 1683

Preisanordnung Nr. 985/1 vom 8. Juli 1960 — Im Einzelhandel hergestellte Feinkostartikel und Salate —, 3 Blatt, 0,15 DM

Diese P-Sonderdrucke sind zu beziehen nur unter Angabe der P-Nummer *beim Zentral-Versand Erfurt, Erfurt, Anger 37/38, Telefon: 5451, sowie Barkauf von Einzelnummern in der Verkaufsstelle des Verlages, Berlin C 2, Roßstr. 6*

Sonderdruck Nr. 322

Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 126 vom 5. August 1960 — Technische Sicherheit in Tiefbohrbetrieben — (Tiefbohrordnung), 55 Seiten, 0,60 DM

Sonderdruck Nr. 323

Anordnung vom 25. Juli 1960 über die Markierung der Wanderwege in der Deutschen Demokratischen Republik, 8 Seiten, 0,20 DM

Diese Sonderdrucke sind über den örtlichen Buchhandel oder über den Zentral-Versand Erfurt, Erfurt, Anger 37/38, Telefon: 5451, zu beziehen.

Der Einzelversand für Gesetzblätter und der anderen nachfolgend genannten Verkündungsblätter wird dem Zentral-Versand Erfurt übertragen.

Wir weisen deshalb darauf hin, daß

ab 1. November 1960

Bestellungen für

- Gesetzblätter Teil I
- Gesetzblätter Teil II
- Gesetzblätter Teil III
- Zentralblätter
- Ministerialblätter
- Zentral-Verordnungsblätter
- Arbeitsschutzanordnungen
- Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Handel und Versorgung
- Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Volksbildung
- Verfügungen und Mitteilungen der Staatlichen Plankommission

und ab 15. November 1960

Bestellungen für

- Sonderdrucke des Gesetzblattes
- P-Sonderdrucke des Gesetzblattes
- Kalkulationsrichtwerte
- Allgemeines Warenverzeichnis
- Schlüsselliste
- Nummernschlüssel
- Katalog für Arbeitsschutzkleidung

nur noch an den **Zentral-Versand Erfurt, Erfurt, Anger 37/38, Telefon: 5451,** zu richten sind. Alle beim Buchhaus Leipzig eingehenden Bestellungen werden an den obengenannten Betrieb weitergeleitet. An den Verlag sind Bestellungen nicht mehr zu richten. Beim Verlag (nur Berlin C 2, Roßstraße 6) erfolgt weiterhin der Einzelverkauf gegen Barzahlung.

VEB DEUTSCHER ZENTRALVERLAG · BERLIN

Herausgeber: Büro des Präsidiums des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin C 2, Klosterstraße 47 — Redaktion Berlin C 2, Klosterstraße 47, Telefon: 22 07 36 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — AG 134/60/DDR — Verlag: (4) VEB Deutscher Zentralverlag, Berlin C 2, Telefon: 51 05 21 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Einzelabgabe bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 DM, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 DM, über 32 Seiten 0,50 DM je Exemplar — Bestellungen beim Buchhandel, beim Zentral-Versand Erfurt, Erfurt, Anger 37/38, Telefon: 5451, sowie Bezug gegen Barzahlung in der Verkaufsstelle des Verlages, Berlin C 2, Roßstraße 6, Telefon: 51 05 21 — Druck: (516) Tribüne, Treptow

Hochschule
für Bauwesen
Cottbus

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil II

1960 | Berlin, den 9. November 1960 | Nr. 37

Tag	Inhalt	Seite
1. 11. 60	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Abkommens zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Ungarischen Volksrepublik über die Verlängerung der Prioritätsfristen für Erfindungspatente und für Fabrik- und Handelsmarken und über andere Fragen auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes	415
19. 10. 60	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Finanzierung von Baumaßnahmen zur Schaffung und Erhaltung von privatem Wohnraum	415
19. 10. 60	Anordnung über die Beseitigung des Zentrifugenschlamms in Molkereien	418

Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Abkommens zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Ungarischen Volksrepublik über die Verlängerung der Prioritätsfristen für Erfindungspatente und für Fabrik- und Handelsmarken und über andere Fragen auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes.

Vom 1. November 1960

Entsprechend § 2 der Verordnung vom 12. Mai 1960 über das Abkommen zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Ungarischen Volksrepublik über die Verlängerung der Prioritätsfristen für Erfindungspatente und für Fabrik- und Handelsmarken und über andere Fragen auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes (GBl. I S. 383) wird hierdurch bekanntgemacht, daß das Abkommen mit dem erfolgten Notenaustausch über die Bestätigung gemäß seinem Artikel 6 sowie das Erste und Zweite Ergänzungsprotokoll zu diesem Abkommen am 7. September 1960 in Kraft getreten sind.

Berlin, den 1. November 1960

Der Leiter des Büros
des Präsidiums des Ministerrates
Plenikowski
Staatssekretär

Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Finanzierung von Baumaßnahmen zur Schaffung und Erhaltung von privatem Wohnraum.

Vom 19. Oktober 1960

Auf Grund des § 19 der Verordnung vom 28. April 1960 über die Finanzierung von Baumaßnahmen zur Schaffung und Erhaltung von privatem Wohnraum (GBl. I S. 351) wird im Einvernehmen mit der Staatlichen Plankommission und dem Minister für Bauwesen folgendes bestimmt:

Zu I

§ 1

Um-, Aus- und Wiederaufbau

(1) Ein Um- und Ausbau ist

a) die Gewinnung von Wohnraum aus einem bisher anderweitig oder überhaupt nicht genutzten Gebäude oder Gebäudeteil,

b) die Erweiterung eines Gebäudes durch Aufstockung oder durch seitlichen Anbau zur Gewinnung von Wohnraum,

c) die Rückgewinnung zweckentfremdet genutzten Wohnraumes,

d) die bauliche Veränderung vorhandenen Wohnraumes zur Erreichung einer zweckmäßigeren Raumaufteilung der Wohnfläche.

(2) Ein Wiederaufbau ist die Wiederinstandsetzung eines teilzerstörten, teilverfallenen oder eines durch die Staatliche Bauaufsicht gesperrten Gebäudes.

§ 2

Antragstellung auf Kredit

(1) Bei Antragstellung auf Kredit sind dem Kreditinstitut folgende Unterlagen vorzulegen:

a) Kreditantrag entsprechend Vordruck* sowie Grundbuchauszug,

b) Kostenanschlag,

c) Lizenz, Baugenehmigung und Bauzeichnung, soweit diese Unterlagen für die Baudurchführung vorgeschrieben sind.

* Vordrucke sind bei den Sparkassen und bei den Kreisstellen der Deutschen Bauernbank erhältlich.

(2) Sofern der Antragsteller von den vergünstigten Kreditbedingungen nach Abschnitt III der Verordnung Gebrauch machen will, sind auch die Bescheinigungen gemäß § 8 Abs. 1 und § 9 dem Kreditantrag beizulegen.

§ 3

Eigenleistungen

(1) Als Eigenleistungen im Sinne des § 2 der Verordnung werden anerkannt:

a) Arbeitsleistungen,

b) vorhandene und bezahlte Baumaterialien,

c) finanzielle Mittel (Eigenmittel)

des Bauauftraggebers.

(2) Erfüllte Arbeitsleistungen sowie der erfolgte Einsatz von Baumaterialien müssen durch den bauausführenden Betrieb während der Bauzeit dem Kreditinstitut nach Art und Höhe bestätigt werden.

(3) Die Eigenmittel sind durch den Bauauftraggeber auf das bei der Sparkasse bzw. bei der Kreisstelle der Deutschen Bauernbank für den Kreditnehmer einzurichtende Baufinanzierungskonto einzuzahlen.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten auch dann, wenn der Bauauftraggeber von den finanziellen Vergünstigungen gemäß Abschnitt III der Verordnung Gebrauch machen will, jedoch zur Finanzierung der Baumaßnahme einen langfristigen Kredit nicht benötigt.

§ 4

Kreditausreichung

(1) Die Ausreichung der Kreditmittel (einschließlich der Eigenmittel) erfolgt durch die Kreditinstitute durch Bezahlung der vom Bauauftraggeber vorgelegten und von ihm als sachlich richtig bestätigten Rechnungen unmittelbar an den Rechnungsaussteller.

(2) Aus Kreditmitteln dürfen den Bauauftragnehmern nur ausgeführte Bauleistungen bezahlt werden. Eine Finanzierung von Baustoffen und Einbauteilen vor erfolgtem Einbau ist nicht statthaft.

Zu II

§ 5

Kredite ohne grundbuchliche Sicherung

(1) Langfristige Kredite ohne grundbuchliche Sicherung gemäß § 7 Abs. 4 der Verordnung dürfen gewährt werden, wenn

a) das Kreditverhältnis — gerechnet vom 1. Tage der Rückzahlung an — nicht länger als 5 Jahre bestehen soll und

b) der beantragte Kredit nicht mehr als 3000 DM beträgt.

(2) Langfristige Kredite ohne grundbuchliche Sicherung sind auch dann bereitzustellen, wenn es sich um Baumaßnahmen an Wohngebäuden auf Bodenreformland handelt oder soweit auf Grund gesetzlicher Bestimmungen eine grundbuchliche Sicherung des Kredites nicht möglich ist.

§ 6

Aufbaugrundschuld

(1) Soweit nach Zahlung der für die Aufbaugrundschuld zu entrichtenden Leistungen und der sonstigen mit dem Grundstück in unmittelbarem Zusammenhang stehenden Grundstücksausgaben (§ 8 Abs. 1 der Verordnung) Grundstücksüberschüsse für die im Rang zurücktretenden Gläubiger zur Verfügung stehen, sind zuerst die Zinsforderungen nach der Rangfolge zu bedienen. Dasselbe gilt für dinglich nicht gesicherte Forderungen.

(2) Eigentümergrundschulden sind bei der Verteilung eines Grundstücksüberschusses nicht zu berücksichtigen.

Zu III

§ 7

Baumaßnahmen aus eigener Initiative

(1) Eine Baumaßnahme gilt in eigener Initiative durchgeführt, wenn die Baumaßnahme bisher noch nicht durch das örtlich zuständige Bauorgan oder durch das für die Wohnraumlenkung örtlich zuständige Organ angeordnet worden ist.

(2) Eine Baumaßnahme gilt auch dann in eigener Initiative durchgeführt, wenn zwar die Baumaßnahme angeordnet wurde, der private Hauseigentümer jedoch die Notwendigkeit der Durchführung der Baumaßnahme dem zuständigen Organ zuvor bereits mitgeteilt hatte.

§ 8

Bestätigung und Prüfung von Baumaßnahmen

(1) Die örtlichen Bauorgane sind auf Antrag eines privaten Hauseigentümers verpflichtet, diesem schriftlich zu bescheinigen, in welchem Umfange auf eigene Initiative beabsichtigte Baumaßnahmen den im § 9 Abs. 1 der Verordnung genannten Zwecken dienen.

(2) Nach Fertigstellung der Baumaßnahmen ist in den Fällen, in denen gemäß Abs. 1 eine Bescheinigung ausgestellt wurde, auf der Endabrechnung durch das Bauamt zu bescheinigen, in welcher Höhe die aufgewendeten Baukosten tatsächlich auf Baumaßnahmen im Sinne des § 9 der Verordnung entfallen sind. Die Endabrechnung ist dem zuständigen Kreditinstitut und dem Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, zuzustellen.

§ 9

Bestätigung durch die örtlichen Organe der Wohnraumlenkung

Die örtlichen Organe der Wohnraumlenkung sind auf Antrag eines privaten Hauseigentümers verpflichtet, diesem schriftlich zu bescheinigen, daß über den aus eigener Initiative neu geschaffenen Wohnraum durch Zu- bzw. Einweisung verfügt wird.

§ 10

Schulderlaß

(1) Ein Schulderlaß gemäß § 11 der Verordnung wird auf Antrag des Bauauftraggebers gewährt, sobald die Prüfung der Endabrechnung gemäß § 8 Abs. 2 erfolgt ist. Der Antrag muß spätestens innerhalb von 3 Mona-

ten nach diesem Zeitpunkt beim Kreditinstitut gestellt sein, das die Altforderung verwaltet, auf die ein Schulderlaß gewährt werden soll.

(2) Die Entscheidung über den Antrag auf Schulderlaß trifft das gemäß § 4 der Verordnung für eine Kreditgewährung zuständige Kreditinstitut.

(3) Gegen die Entscheidung des Kreditinstituts über einen Schulderlaßantrag ist Beschwerde beim Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, zulässig. Dieser entscheidet endgültig.

(4) Ein Schulderlaß erfolgt auch für dinglich nicht gesicherte Altforderungen, wenn es sich handelt

a) um ein Hauszinssteuerabgeltungsdarlehen gemäß Verordnung vom 31. Juli 1942 über die Aufhebung der Gebäudeentschuldungsteuer (RGBl. I S. 501),

b) um ein sogenanntes Betriebsaufbaudarlehen, das in der Zeit vor dem 9. Mai 1945 durch die geschlossene Rentenbank-Kreditanstalt oder eine andere geschlossene Bank gewährt worden ist, oder

c) um eine Zusatzforderung nach der Verordnung vom 27. September 1932 über die Zinserleichterung für den landwirtschaftlichen Realkredit (RGBl. I S. 480).

(5) Handelt es sich bei einer Altforderung um die Forderung einer geschlossenen Berliner Bank, die von der Deutschen Notenbank verwaltet wird, so leitet die Deutsche Notenbank den Schulderlaßantrag unter Beifügung aller Forderungsunterlagen an die für die Kreditgewährung zuständige Sparkasse oder Kreisstelle der Deutschen Bauernbank weiter. Diese übernimmt die Verwaltung einer nach Durchführung des Schulderlasses verbleibenden Restforderung. Die Zuständigkeitsregelung der Anordnung vom 18. August 1948 über die Behandlung von Forderungen von Kreditinstituten in den Westzonen (einschl. des Saargebiets) oder geschlossenen Banken in Groß-Berlin (ZVOBl. S. 423) wird insoweit geändert.

§ 11

Antragstellung auf Steuerbefreiung

Anträge auf Steuerbefreiung nach § 12 der Verordnung sind von dem privaten Hauseigentümer nach Erteilung der Endabrechnung durch das Bauamt (§ 8 Abs. 2) an den Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, zu richten.

§ 12

Grundsteuer und Vermögensteuer

(1) Der Teil des Einheitswertes, der auf den neu geschaffenen oder erhaltenen Wohnraum (§ 9 der Verordnung) entfällt, bleibt bei der Feststellung des Grundsteuermeßbetrages für 10 Jahre außer Betracht. Grundlage für die Ermittlung dieses Teiles des Einheitswertes ist bei Mietwohngrundstücken und gemischtgenutzten Grundstücken die Jahresrohmiete. Bei Einfamilienhäusern ist sinngemäß zu verfahren.

(2) Bei der Entscheidung darüber, ob die Voraussetzung für eine Neuveranlagung zur Vermögensteuer gegeben ist, ist eine Erhöhung des Einheitswertes, die durch Schaffung oder Erhaltung von Wohnraum (§ 9 der Verordnung) bedingt ist, außer Ansatz zu lassen.

(3) Kredite, die nach dieser Verordnung gewährt werden, dürfen nur insoweit als Schulden bei der Ermittlung des Vermögens bzw. Betriebsvermögens berücksichtigt werden, wie sie vermögensteuerfreie Teile des Einheitswertes des Grundstücks übersteigen.

§ 13

Einkommensteuer

(1) Zur Ermittlung der steuerfreien Einkünfte nach § 12 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung werden die Einkünfte aus dem Grundstück im Verhältnis der Mieteinnahmen aus dem neu geschaffenen oder erhaltenen Wohnraum (§ 9 der Verordnung) zu den übrigen Mieteinnahmen — einschließlich Mietwert der Wohnung des Eigentümers — aufgeteilt.

(2) Die Vergünstigung des § 12 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung gilt sinngemäß auch für die Körperschaftsteuer.

(3) Gewinne aus dem Schulderlaß nach § 11 der Verordnung sind von der Einkommensteuer (Körperschaftsteuer), jedoch nicht von der Gewerbesteuer befreit.

§ 14

Steuerbefreiung für betriebliche Grundstücke

(1) Die Steuerbefreiungen nach § 12 der Verordnung gelten auch für Grundstücke oder Grundstücksteile, die Bestandteil eines Betriebsvermögens sind.

(2) Für Wohngrundstücke, die im Einheitswert land- und forstwirtschaftlicher Betriebe enthalten sind, gilt § 12 der Verordnung mit der Maßgabe, daß sich aus der Schaffung und Erhaltung von Wohnraum keine zusätzliche Grundsteuer, Vermögensteuer oder Einkommensteuer ergeben darf.

§ 15

Früher gewährte Steuerbefreiungen

Steuerbefreiungen, die Bürgern für Baumaßnahmen nach den Bestimmungen der außer Kraft gesetzten Verordnung vom 24. Januar 1957 über die Finanzierung der Instandsetzung verfallenen oder vom Verfall bedrohten Wohnraumes sowie des Um- und Ausbaues zusätzlichen Wohnraumes privater Hauseigentümer (GBl. I S. 90) in Verbindung mit der Zweiten Durchführungsbestimmung hierzu vom 1. August 1957 (GBl. I S. 463) zustehen, gelten weiterhin.

Zu VI

§ 16

Sonderbestimmungen

(1) Bei privaten Wohngrundstücken, die sich im Gesamthandeigentum befinden, werden zur Finanzierung von Baumaßnahmen für das gesamte Grundstück langfristige Kredite auch dann bereitgestellt, wenn neben einem privaten Anspruch auch ein volkseigener Anspruch auf Auseinandersetzung am Gesamthandeigentum besteht. Das Grundstück haftet dinglich in seiner Gesamtheit.

(2) Bei Bestehen eines volkseigenen Grundstücksanteiles an einem Grundstück mit Bruchteilseigentum finden auf diesen Teil des Grundstücks die Bestimmungen der Verordnung keine Anwendung. Für die Finanzierung der privaten Grundstücksanteile — einschließlich der Grundstücksanteile, die auf Grund der Anordnung Nr. 2 vom 20. August 1958 über die Behandlung des Vermögens von Personen, die die Deutsche Demokratische Republik nach dem 10. Juni 1953 verlassen (GBl. I S. 664) durch einen staatlichen Treuhänder verwaltet werden — gilt die Verordnung uneingeschränkt.

(3) Bei privaten Wohngrundstücken mit Bruchteilseigentum von Personen, die ihren Wohnsitz teils in der Deutschen Demokratischen Republik, teils auch außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik haben, finden für den in der Deutschen Demokratischen Republik wohnenden Miteigentümer die Bestimmungen des Abschnittes III der Verordnung entsprechend Anwendung. Das gilt auch dann, wenn am Grundstück ein volkseigener Grundstücksanteil besteht.

(4) Bei privaten Wohngrundstücken mit Gesamthandeigentum von Personen, die ihren Wohnsitz teils in der Deutschen Demokratischen Republik, teils auch außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik haben, finden die Bestimmungen des Abschnittes III der Verordnung keine Anwendung. Das gilt auch dann, wenn am Grundstück ein volkseigener Anspruch auf Auseinandersetzung besteht.

(5) Zu den durch staatliche Organe oder volkseigene Betriebe verwalteten Wohngrundstücken im Sinne des § 1 Abs. 3 der Verordnung gehören nicht solche Grundstücke, die in vollem Umfange den Bestimmungen der Anordnung Nr. 2 vom 20. August 1958 unterliegen. Für diese Grundstücke gelten die hierfür bereits bestehenden Finanzierungsbestimmungen.

§ 17

Inkrafttreten

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 19. Oktober 1960

Der Minister der Finanzen
I. V.: Sandig
Erster Stellvertreter des Ministers

Anordnung über die Beseitigung des Zentrifugenschlamms in Molkereien.

Vom 19. Oktober 1960

§ 1

(1) In Molkereien ist der Zentrifugenschlamm täglich zu verbrennen oder zu vergraben. Die Zentrifugentrommeln und -einsätze sind nach der Entfernung des Zentrifugenschlamms mindestens 2 Minuten lang in kochendheiße 3%ige Sodalösung zu legen oder damit abzubürsten.

(2) Der Bezirkstierarzt kann anweisen, daß in bestimmten Molkereien der Zentrifugenschlamm auch an eine Tierkörperbeseitigungsanstalt abzugeben ist.

§ 2

(1) Zur Abgabe an eine Tierkörperbeseitigungsanstalt ist der Zentrifugenschlamm von der Molkerei in verschließbaren Metallbehältern zu sammeln. Die Behälter sind abseits vom Personenverkehr in der Molkerei aufzustellen und nach jeder Entleerung zu reinigen und zu desinfizieren.

(2) Die Tierkörperbeseitigungsanstalt hat den Zentrifugenschlamm mindestens alle 10 Tage in besonderen Behältern abzuholen und in Autoklaven zu sterilisieren. Nach erfolgter Sterilisation kann der Zentrifugenschlamm von der Tierkörperbeseitigungsanstalt zu Futterzwecken abgegeben werden.

§ 3

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt § 25 der Ausführungsvorschriften vom 7. Dezember 1911 zum Viehseuchengesetz (RGBl. 1912 S. 4) außer Kraft.

Berlin, den 19. Oktober 1960

Der Minister für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft
Reichelt

Herausgeber: Büro des Präsidiums des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik; Berlin C 2, Klosterstraße 47 — Redaktion Berlin C 2, Klosterstraße 47, Telefon: 22 07 36 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — AG 134/60/DDR — Verlag: (4) VEB Deutscher Zentralverlag, Berlin C 2, Telefon: 51 05 21 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Einzelabgabe bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 DM, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 DM, über 32 Seiten 0,50 DM je Exemplar — Bestellungen beim Buchhandel, beim Zentral-Versand Erfurt, Erfurt, Anger 37/38, Telefon: 5451, sowie Bezug gegen Barzahlung in der Verkaufsstelle des Verlages, Berlin C 2, Roßstraße 6, Telefon: 51 05 21 — Druck: (516) Tribüne, Treptow

ochschule
Bauwesen
Cottbus

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil II

1960 | Berlin, den 12. November 1960 | Nr. 38

Tag	Inhalt	Seite
3. 11. 60	Vierte Durchführungsbestimmung zum Gesetz über die Versicherung der volkseigenen Betriebe	419
13. 10. 60	Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 960. — Geschlossene radioaktive Strahlungsquellen zur zerstörungsfreien Werkstoff- und Materialprüfung — (Gamma-Defektoskopie)	419
	Hinweis auf Verkündungen im Gesetzblatt Teil II und Teil III der Deutschen Demokratischen Republik	426
	Hinweis auf Verkündungen im P-Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik	426

Vierte Durchführungsbestimmung* zum Gesetz über die Versicherung der volkseigenen Betriebe.

Vom 3. November 1960

Auf Grund des § 7 des Gesetzes vom 9. August 1950 über die Versicherung der volkseigenen Betriebe (GBl. S. 830) wird im Einvernehmen mit der Staatlichen Plankommission, dem Minister für Bauwesen und dem Minister für Verkehrswesen folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Der gemäß § 6 Abs. 2 Buchst. a der Dritten Durchführungsbestimmung vom 23. Februar 1952 zum Gesetz über die Versicherung der volkseigenen Betriebe (GBl. S. 199) festgelegte Versicherungsschutz gegen Haftpflichtansprüche wegen der Beschädigung der zu be- oder entladenden Land- und Wasserfahrzeuge wird aufgehoben.

(2) Der gemäß § 6 Abs. 3 der Dritten Durchführungsbestimmung vom 23. Februar 1952 gewährte Versicherungsschutz gegen Haftpflichtansprüche aus Anschlußgleisverträgen mit der Deutschen Reichsbahn erstreckt sich nicht auf Schadenersatzansprüche wegen Schäden an Schienenfahrzeugen.

§ 2

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 1. November 1960 in Kraft.

Berlin, den 3. November 1960

Der Minister der Finanzen
Rumpf

* 3. DB (GBl. 1952 S. 199)

Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 960. — Geschlossene radioaktive Strahlungsquellen zur zerstörungsfreien Werkstoff- und Materialprüfung — (Gamma-Defektoskopie)

Vom 13. Oktober 1960

Auf Grund des § 12 des Brandschutzgesetzes vom 18. Januar 1956 (GBl. I S. 110) und des § 49 Abs. 1 der Verordnung vom 25. Oktober 1951 zum Schutze der Arbeitskraft (GBl. S. 957) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe und nach Anhören des Bundesvorstandes des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung gilt für alle Arbeitsstellen, an denen geschlossene radioaktive Strahlungsquellen bzw. Durchstrahlungsanlagen zur zerstörungsfreien Werkstoff- und Materialprüfung benutzt werden (nachstehend Durchstrahlungsbetriebe genannt).

§ 2

Begriffserläuterungen

(1) Geschlossene radioaktive Strahlungsquellen (nachstehend Quellen genannt) sind radioaktive Präparate, die ständig von einer allseitig dichten, festen, inaktiven Hülle umschlossen sind, die bei normaler betriebsmäßiger Beanspruchung unverletzlich ist und ein Entweichen radioaktiver Substanz mit Sicherheit verhindert. Bei radioaktiven Präparaten, unter deren Zerfallsprodukten

sich radioaktive Gase (Emanation) befinden, gilt eine Quelle dann als geschlossen, wenn die das radioaktive Präparat umschließende Hülle gasdicht ist.

(2) Der Arbeitsbehälter dient zur Aufnahme und Halterung der Quelle während der Bestrahlungszeit.

(3) Der Ruhebehälter dient zur Aufnahme der Quelle außerhalb der Bestrahlungszeit. Arbeits- und Ruhebehälter sind meist kombiniert.

(4) Der Aufbewahrungsbehälter dient zur Aufbewahrung einer oder mehrerer Quellen bei Nichtgebrauch über beliebig lange Zeit.

(5) Der Transportbehälter dient zur Aufnahme einer oder mehrerer Quellen beim Transport innerhalb und außerhalb des Betriebes.

(6) Der Durchstrahlungsraum ist der Raum, in dem die Gamma-Defektoskopie durchgeführt wird.

(7) Der Bedienungsraum ist der Aufenthaltsraum des Prüfpersonals während der Durchstrahlung. Von hier aus werden die Durchstrahlungsanlagen gesteuert.

(8) Der Aufbewahrungsraum dient zur Aufnahme eines oder mehrerer Aufbewahrungsbehälter sowie sonstiger Behälter mit radioaktiver Substanz bei Nichtgebrauch über beliebig lange Zeit.

(9) Die Durchstrahlungsanlage ist die zur Durchführung der Gamma-Defektoskopie erforderliche Gesamtheit aller technischen und baulichen Einrichtungen.

(10) Der Durchstrahlungsbetrieb umfaßt die unter einheitlicher Leitung stehende Gesamtheit einer oder mehrerer Durchstrahlungsanlagen einschließlich aller Arbeits- und Aufenthaltsräume und der darin beschäftigten Personen.

(11) Die Durchstrahlungszeit beginnt mit der Überführung der Quelle in die Arbeitsposition und endet mit ihrer Rückführung in den Ruhebehälter bzw. in die Ruhestellung.

(12) Die Hüllenausfallstrahlung (Oberflächenstrahlung) ist der geschwächte Anteil der Strahlung, der aus der geschlossenen Hülle des jeweiligen Behälters austritt.

(13) Der Sicherheitsabstand ist der erforderliche Mindestabstand von der Quelle, der unter Berücksichtigung von Aktivität, Energie der Strahlung und Arbeitszeit eingehalten werden muß, damit die maximal zulässige Dosis nicht überschritten wird. Der Sicherheitsabstand verringert sich bei der Verwendung zusätzlicher Schutzschichten.

(14) Die Strahlenschutzmittel sind die zur Schwächung der Strahlungsintensität dienenden Schutzschichten (Abschirmwände) und die Werkzeuge und Geräte (Manipulatoren), die zur Vergrößerung des Abstandes dienen. Fernbedienungseinrichtungen fallen ebenfalls unter diesen Begriff.

(15) Die Personendosis ist die Dosis, die eine Person direkt von einer oder mehreren Quellen an einer anzugebenden Stelle des Körpers während eines anzugebenden Zeitabschnittes erhält.

(16) Die Halbwertzeit ist die Zeitdauer, in der eine anfänglich vorhandene Anzahl radioaktiver Atome einer Substanz durch Zerfall auf die Hälfte abnimmt.

§ 3

Strahlenschutzbeauftragter

In jedem Durchstrahlungsbetrieb ist ein für den Strahlenschutz verantwortlicher Mitarbeiter (Strahlenschutzbeauftragter) vom Leiter des Betriebes zu ernennen. Die Ernennung bedarf der Zustimmung des Amtes für Kernforschung und Kerntechnik.

§ 4

Erforderliche Kenntnisse der Beschäftigten

(1) Die verantwortlich oder leitend mit der Anwendung von Quellen beschäftigten Personen müssen ausreichende Kenntnisse auf dem Gebiet der Gamma-Defektoskopie und über die zur Verhütung von Strahlenschäden möglichen und erforderlichen Maßnahmen nachweisen können. Als Nachweis ausreichender Kenntnisse gilt ein abgeschlossenes Hoch- oder Fachschulstudium oder staatliche Anerkennung einschlägiger Fachrichtungen, z. B. Röntgentechniker, mit einer entsprechenden Zusatzausbildung.

(2) Alle anderen direkt an der Durchstrahlungsanlage beschäftigten Personen müssen über eingehende Kenntnisse beim Umgang mit dieser Anlage sowie über die angeordneten Schutzmaßnahmen verfügen. Dieser Personenkreis ist mindestens vierteljährlich zu belehren. Bei Einstellungsbelehrungen sowie bei Belehrungen bei Arbeitsplatzwechsel sind diese mit praktischen Übungen für die auszuführenden Arbeiten zu verbinden. Die Teilnahme an diesen Belehrungen ist aktenkundig zu machen. Für die vierteljährliche Belehrung ist der Leiter des Durchstrahlungsbetriebes verantwortlich.

(3) Diese Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung muß dem Personenkreis gemäß Absätzen 1 und 2 bekannt sein, an geeigneter Stelle zur Einsicht ausliegen und bei den Belehrungen erläutert werden.

§ 5

Genehmigungspflicht

Das Arbeiten mit radioaktiven Präparaten ist genehmigungspflichtig. Der Antrag auf Genehmigung zum Arbeiten mit radioaktiven Präparaten ist vor, spätestens jedoch bei der Projektierung der Durchstrahlungsanlage unter Angabe der zur Verwendung kommenden Isotope und Aktivitäten und der vorgesehenen Schutzmaßnahmen beim Amt für Kernforschung und Kerntechnik zu stellen.

§ 6

Zulassungs- und Überwachungspflicht

(1) Neu zu errichtende Durchstrahlungsanlagen sind zulassungs- und abnahmepflichtig. Bei ortsfesten Anlagen ist dem Antrag auf Genehmigung zum Arbeiten mit radioaktiven Präparaten das Bauprojekt bzw. die Ideenskizze beizufügen. Die Durchstrahlungsanlage darf erst nach erfolgter Abnahme in Betrieb genommen werden.

(2) Alle Durchstrahlungsbetriebe sind überwachungspflichtig.

(3) Alle Veränderungen an Durchstrahlungsanlagen sowie der Arbeitsweise sind dem Amt für Kernforschung und Kerntechnik schriftlich anzuzeigen. Das Amt für Kernforschung und Kerntechnik entscheidet über die Zulässigkeit der Veränderungen sowie über die Notwendigkeit weiterer Maßnahmen.

(4) Bei Versuchen und Forschungsarbeiten darf von einzelnen Bestimmungen dieser Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung im Einvernehmen mit dem Amt für Kernforschung und Kerntechnik abgewichen werden, wenn es der Zweck des Versuchs unbedingt erfordert. Die höchstzulässigen Dosiswerte nach § 7 dürfen auch bei den Versuchen nicht überschritten werden.

(5) Alle Durchstrahlungsanlagen sind in der Regel in einjährigen Zeitabständen zu überprüfen. Bei Anlagen, deren Quellen die Halbwertzeit von einem Jahr nicht überschreiten, soll die Prüfung jeweils im Zeitraum der höchsten Aktivität erfolgen. Bei Anlagen mit besonderer Gefährdungsmöglichkeit können außerordentliche Prüfungen angeordnet werden.

(6) Das Amt für Kernforschung und Kerntechnik kann die ihm zustehenden Rechte und Pflichten gemäß diesem Paragraphen auf andere staatliche Institutionen übertragen.

§ 7

Zulässige Strahlenbelastung

(1) Die Strahlenbelastung der im Durchstrahlungsbetrieb Beschäftigten ist so gering wie möglich zu halten.

(2) Die Beschäftigung von Jugendlichen unter 18 Jahren an Durchstrahlungsanlagen ist verboten.

(3) Die Maßnahmen des Strahlenschutzes sind so zu treffen, daß bei der Anwendung der Quellen folgende Dosiswerte nicht überschritten werden:

1. Für direkt an Durchstrahlungsanlagen beschäftigte Personen, die der vorgeschriebenen medizinischen und dosimetrischen Überwachung unterliegen, beträgt die zulässige Personendosis, bezogen auf die kritischen Organe, 5 rem/Jahr, an Händen und Füßen gilt das 12fache des Wertes.

2. Bei allen Personen, die in der näheren Umgebung der Durchstrahlungsanlage arbeiten und nicht überwacht werden, darf die Strahlenbelastung $^1/_{10}$ des unter Ziff. 1 angegebenen Wertes nicht übersteigen.

§ 8

Bemessung der Strahlenschutzmittel

(1) Der Bemessung der Strahlenschutzmittel ist die höchstzulässige Dosis gemäß § 7 Abs. 3, die höchste zur Anwendung gelangende Gesamtaktivität aller gleichzeitig zur Anwendung kommenden Quellen sowie eine Strahlungsdauer von 42 Stunden je Woche zugrunde zu legen.

(2) Räume, die unmittelbar an die Durchstrahlungs- und Aufbewahrungsräume angrenzen und dem ständigen Aufenthalt von Personen dienen (Büro-, Arbeitsräume), sind so gegen radioaktive Strahlen abzuschirmen, daß in ihnen 10 % der höchstzulässigen Dosis gemäß § 7 Abs. 3 Ziff. 1 bei Zugrundelegung einer 48stündigen Arbeitszeit nicht überschritten werden kann.

(3) Wohnräume dürfen nicht unmittelbar an Durchstrahlungs- oder Aufbewahrungsräume angrenzen.

§ 9

Strahlenschutzmessungen

(1) Den mit Quellen Beschäftigten müssen die auftretenden Strahlenhöchstwerte und die maximal zulässigen Aufenthaltszeiten für die Orte bekannt sein, an denen sie sich während der Durchstrahlungszeit in der Regel aufhalten. Die Werte sind unter Zugrundelegung der zulässigen Höchstdosis gemäß § 7 Abs. 3 mit geeigneten Meßgeräten zu ermitteln, in einem Meßprotokoll festzulegen und in den Arbeitsräumen durch Aushang bekanntzugeben.

(2) Strahlenschutzmessungen sind so durchzuführen, daß die regelmäßig sich wiederholenden und gleichartigen Durchstrahlungsbedingungen erfaßt werden. In Fällen großer Unterschiede der Durchstrahlungsbedingungen sind bei den Messungen die ungünstigsten Verhältnisse zugrunde zu legen.

(3) Als Streukörper (Phantom) sind nach Möglichkeit praktisch vorkommende Prüfkörper oder ähnlich stark streuende Körper zu verwenden.

(4) Die Personendosis der Beschäftigten ist durch Verwendung von Taschendosimetern und Filmdosimetern (personengebunden) laufend zu überwachen. Die erhaltenen Werte sind durch den Strahlenschutzbeauftragten in einer Strahlenschutzkartei festzuhalten und dem Betriebsarzt laufend sowie den zuständigen Überwachungsorganen auf Anforderung vorzulegen.

§ 10

Allgemeine Bestimmungen für das Arbeiten mit geschlossenen radioaktiven Strahlungsquellen

(1) Die Strahlenbelastung jedes Beschäftigten ist so gering wie möglich zu halten, insbesondere durch größtmöglichen Abstand von der Quelle, möglichst kurze Aufenthaltszeit, Wahl der geringsten möglichen Aktivität und Anwendung zusätzlicher Abschirmungen. Werden keine zusätzlichen Abschirmungen angewandt, sind mindestens die Sicherheitsabstände gemäß Anlage Nomogramm 1 und 2 einzuhalten.

(2) Quellen sind nur in den für den jeweiligen Zweck vorgesehenen Behältern aufzubewahren.

(3) Das Hantieren mit Quellen darf nur mit geeigneten Werkzeugen und Geräten (Pinzetten, Greifzangen, Manipulatoren usw.) erfolgen. Diese müssen so gebaut sein, daß der erforderliche Sicherheitsabstand gewährleistet ist, sie leicht zu handhaben sind und sie die Schnelligkeit der Handhabung nicht beeinträchtigen. Das Berühren der Quellen mit den Händen ist s t r e n g v e r b o t e n ! Die Benutzung von Schutzkleidung gemäß DIN 6813 (Röntgenschutzkleidung) ist verboten.

(4) Quellen dürfen innerhalb des Betriebes nur in Ruhebehältern bzw. kombinierten Ruhe- und Arbeitsbehältern, in Aufbewahrungs- oder Transportbehältern befördert werden, außerhalb des Betriebes nur in Transportbehältern. Quellen dürfen außerhalb des Betriebes in kombinierten Arbeits- und Ruhebehältern transportiert werden, wenn die Hüllenausfallstrahlung die für Transportbehälter gültigen Werte nicht übersteigt. Bei jedem Transport radioaktiver Präparate außerhalb des Betriebes ist eine Transportgenehmigung des Amtes für Kernforschung und Kerntechnik mitzuführen.

(5) Tragbare Behälter sind zur Herabsetzung der Strahlenbelastung nur mit Hilfe der dafür vorgesehenen Handhaben (Gurte, Tragstangen usw.), fahrbare Behälter nur unter Anwendung der zugehörigen Führungs- und Lenkvorrichtungen zu transportieren.

(6) Der Transport von Quellen in öffentlichen Verkehrsmitteln (Straßenbahn, Omnibus usw.) ist verboten.

(7) Strahlenquellen sind in ihren zugehörigen Arbeitsbehältern zur Anwendung zu bringen.

(8) Die Einbringung der Quelle in die Halterung des Arbeitsbehälters sowie die Überführung der Quelle vom Ruhe- oder Aufbewahrungs- oder Transportbehälter in den Arbeitsbehälter und umgekehrt darf nur unter Einhaltung des erforderlichen Sicherheitsabstandes erfolgen, wenn der Strahlenschutz nicht durch andere Mittel gewährleistet ist.

(9) Quellen sind erst nach vollendeter Vorbereitung der Arbeitsstelle (Filmanbringung, Anbringung von Abdeckungen, Aufstellung des Arbeitsbehälters am Prüfobjekt usw.) in Arbeitsposition zu bringen. Sie sind sofort nach Ablauf der erforderlichen Durchstrahlungszeit wieder in den Ruhebehälter zurückzuführen bzw. in Ruhestellung zu bringen.

(10) Während der Durchstrahlungszeit ist der Durchstrahlungsraum vor dem Zutritt Unbefugter zu sichern.

(11) Beim Arbeiten mit Quellen außerhalb eines stationären Arbeitsraumes ist der Gefahrenbereich, in dem die zulässigen Dosis- bzw. Dosisleistungswerte überschritten werden, abzugrenzen und durch Strahlungswarnzeichen sichtbar zu kennzeichnen:

1. Zone I über 2,0 mr/h

   Kennzeichnung: Gefahrenschild (Dreisektoren-Zeichen — Gefahr! Radioaktive Strahlung)

   Hinweisschild: Sperrzone

2. Zone II über 0,20 mr/h

   Kennzeichnung: Gefahrenschild

   Hinweisschild: Unbefugten ist der Zutritt verboten!

(12) Bei der Beschädigung von Quellen und einer damit verbundenen Gefährdung von Beschäftigten oder der Bevölkerung ist die Gefahrenstelle entlang der 0,20 mr/h-Grenze abzusperren und der Radiologische Bereitschaftsdienst des Amtes für Kernforschung und Kerntechnik zu benachrichtigen. Alle derartigen Vorkommnisse sind unverzüglich dem Strahlenschutzbeauftragten oder in dessen Abwesenheit seinem Stellvertreter zu melden.

§ 11

Beschaffenheit und Kennzeichnung von geschlossenen Quellen und Behältern

(1) Geschlossene Quellen (Ampullen, Kapseln oder ähnliches) müssen eine deutliche und dauerhafte Kennzeichnung tragen, aus der die Art der Strahlungsquelle feststellbar ist. Die Größe der Aktivität und der Zeitpunkt ihrer Messung sind im Begleitschein anzugeben. Abmessungen und Form der Quellen müssen den hierfür geltenden Normen entsprechen.

(2) Jeder Behälter für radioaktive Quellen muß an gut sichtbarer Stelle eine aus 1 m Entfernung lesbare Kennzeichnung tragen, aus der die höchstzulässige Aktivität (Gramm-Radium-Äquivalent) der aufzunehmenden Quellen und der Bleigleichwert des Behälters hervorgeht.

(3) Arbeitsbehälter müssen so gebaut sein, daß die Quelle leicht und ohne direkte Berührung mit den Fingern in Arbeitsposition gebracht und ausgewechselt werden kann. Die Aufstellung des Arbeitsbehälters am Werkstück muß möglichst rasch unter Einhaltung des erforderlichen Abstandes erfolgen können. Der Nutzstrahlkegel muß definiert und reproduzierbar sein.

(4) Ruhebehälter müssen die zugehörige Quelle so in sich aufnehmen können, daß die verbleibende Hüllenausfallstrahlung in 1 m Abstand von der Oberfläche des Ruhebehälters den Wert von 15 mr/h an keiner Stelle überschreiten kann.

(5) Ruhebehälter und Arbeitsbehälter können kombiniert sein. In diesem Falle muß der kombinierte Behälter den Bedingungen gemäß Abs. 3 entsprechen. Er sollte ferner für die Zeit, während der sich die Quelle in Ruhestellung befindet, den Bedingungen gemäß Abs. 4 genügen.

(6) Aufbewahrungsbehälter für mehrere Quellen müssen einzelne verschließbare Fächer besitzen. Aufbewahrungsbehälter, die nicht in besonderen Aufbewahrungsräumen untergebracht sind, müssen in geschlossenem Zustand den Bedingungen gemäß Abs. 4 entsprechen.

(7) Transportbehälter sind mit Vorrichtungen zu versehen, die eine Handhabung durch eine oder mehrere Personen je nach Gewicht leicht ermöglichen (Griffe, Tragstangen, Fahreinrichtungen u. a.). Die zulässige

Gesamtaktivität des Inhalts und die hierbei auftretende maximale Hüllenausfallstrahlung in 1 m Abstand muß jederzeit von außen deutlich erkennbar angegeben sein und darf dort den Wert von 15 mr/h an keiner Stelle überschreiten.

§ 12

Beschaffenheit von Arbeits- und Aufbewahrungsräumen

(1) Alle Arbeitsräume müssen mindestens den bautechnischen Bestimmungen der Deutschen Bauordnung (DBO) vom 2. Oktober 1958 (Sonderdruck Nr. 287 des Gesetzblattes) 40. Abschnitt entsprechen, sofern nachstehend keine zusätzlichen Anforderungen gestellt werden.

(2) Wenn aus Raumgründen die erforderlichen Sicherheitsabstände nicht eingehalten werden können, müssen ausreichend geschützte Bedienungsräume vorhanden sein. Diese müssen einen vom Strahlungsraum unabhängigen zweiten Zugang besitzen und durch mindestens ein Fenster Tageslicht erhalten. Filmentwicklungsräume müssen ein unmittelbar ins Freie führendes Fenster oder eine andere ausreichende Belüftungsmöglichkeit besitzen.

(3) Filmaufbewahrungsräume müssen den geltenden Brandschutzbestimmungen entsprechen.

(4) Aufbewahrungsräume für Quellen sind so anzulegen, daß in unmittelbarer Nähe keine dem dauernden Aufenthalt von Menschen dienenden Räume gelegen sind. Die Dosisleistung außerhalb des Aufbewahrungsraumes muß angegeben sein und darf an keiner Stelle 0,20 mr/h übersteigen. Die zulässige Gesamtaktivität (Gramm-Radium-Äquivalent) der aufzubewahrenden Quellen muß gut wahrnehmbar sein. An der Tür ist durch ein Warnschild auf die besondere Gefahr bei Betreten des Raumes hinzuweisen. Aufbewahrungsräume sind sicher verschlossen zu halten. Sie dürfen nur von besonders beauftragten Personen betreten werden.

(5) Leicht entzündliche oder leicht brennbare Stoffe dürfen mit Quellen nicht zusammen gelagert werden. In Durchstrahlungsbetrieben müssen Kleinlöschgeräte in genügender Anzahl vorhanden sein.

§ 13

Gesundheitsüberwachung der beruflich strahlenexponierten Personen

(1) Für alle mit der Gamma-Defektoskopie Beschäftigten sind Einstellungs- und Wiederholungsuntersuchungen gemäß den gesetzlichen Bestimmungen durchzuführen. Die Untersuchung ist durch den Strahlenschutzbeauftragten in der Strahlenschutzkartei zu vermerken.

(2) Die Unterlagen gemäß Abs. 1 und § 9 Abs. 4 sind beim Wechsel der Arbeitsstelle vom Leiter des neuen Durchstrahlungsbetriebes anzufordern.

(3) Werdende Mütter sind verpflichtet, eine festgestellte Schwangerschaft sofort dem Leiter des Durchstrahlungsbetriebes anzuzeigen. Sie dürfen für die Dauer der Schwangerschaft sowie während der Stillzeit (6 Monate) nicht an Durchstrahlungsanlagen beschäftigt werden.

§ 14

Organisation des Brandschutzes

(1) Für jeden Durchstrahlungsbetrieb ist in Zusammenarbeit mit dem örtlich zuständigen Brandschutzorgan eine Alarmordnung und eine Brandschutzordnung zu erarbeiten.

(2) Die Brandschutzordnung muß folgendes enthalten:

1. Verantwortlichkeit des Betriebsleiters für den Brandschutz;
2. Verantwortungsbereiche und Aufgaben der Brandschutzverantwortlichen und Brandschutzhelfer;
3. Art der Alarmierung der Volkspolizei, Abteilung Feuerwehr, des Strahlenschutzbeauftragten, des Roten Kreuzes und des Arztes;
4. Allgemeine Regeln und Bestimmungen im Brandschutz für das Objekt;
5. Verhalten beim Ausbruch eines Brandes.

(3) Die Angehörigen und die Freiwillige Feuerwehr der Durchstrahlungsbetriebe sind vierteljährlich über die Maßnahmen zur Verhütung von Bränden sowie über die ersten Maßnahmen bei der Brandbekämpfung unter der Beachtung der radioaktiven Präparate zu schulen. Die Schulung ist aktenkundig zu machen.

§ 15

Ausnahmegenehmigungen

In begründeten Fällen kann das Amt für Kernforschung und Kerntechnik auf Antrag des Durchstrahlungsbetriebes Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Anordnung zulassen. Werden dabei brandschutztechnische Belange berührt, ist die Ausnahmegenehmigung im Einvernehmen mit dem zuständigen zentralen Brandschutzorgan zu erteilen.

§ 16

Inkrafttreten

Diese Arbeits- und Brandschutzanordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 13. Oktober 1960

Der Vorsitzende
der Staatlichen Plankommission
I. V.: Schomburg
Leiter des Schwermaschinenbaues

Nomogramm 1

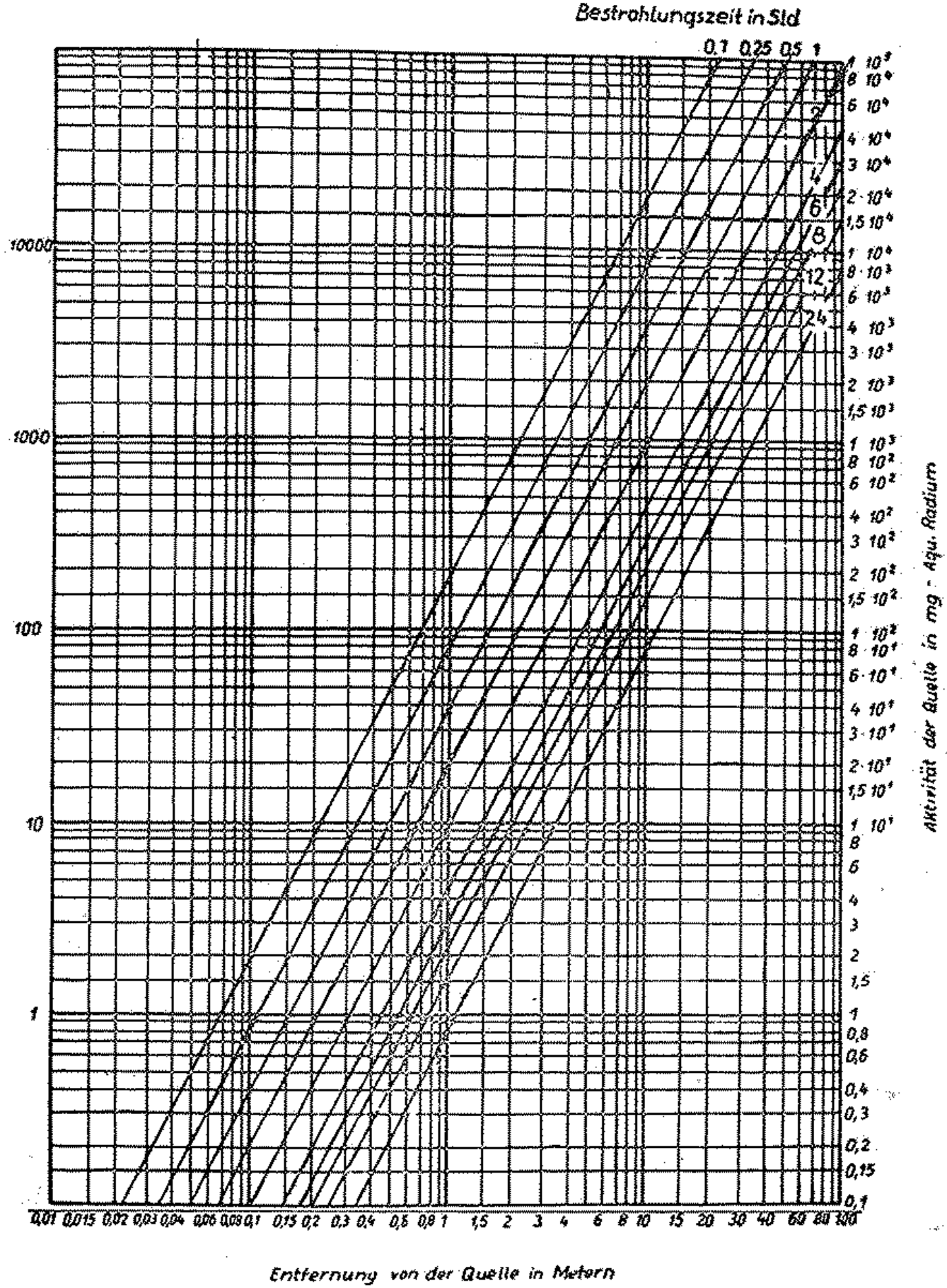
Bestrahlungszeit in Std
0,1 0,25 0,5 1
2
4
6
8
12
24
10000
1000
100
10
1
Aktivität der Quelle in mg - Äqu. Radium
1 10⁴
8 10⁴
6 10⁴
4 10⁴
3 10⁴
2 10⁴
1,5 10⁴
1 10⁴
8 10³
6 10³
4 10³
3 10³
2 10³
1,5 10³
1 10³
8 10²
6 10²
4 10²
3 10²
2 10²
1,5 10²
1 10²
8 10¹
6 10¹
4 10¹
3 10¹
2 10¹
1,5 10¹
1 10¹
8
6
4
3
2
1,5
1
0,8
0,6
0,4
0,3
0,2
0,15
0,1
0,01 0,015 0,02 0,03 0,04 0,06 0,08 0,1 0,15 0,2 0,3 0,4 0,5 0,8 1 1,5 2 3 4 6 8 10 15 20 30 40 60 80 100
Entfernung von der Quelle in Metern

Nomogramm 2

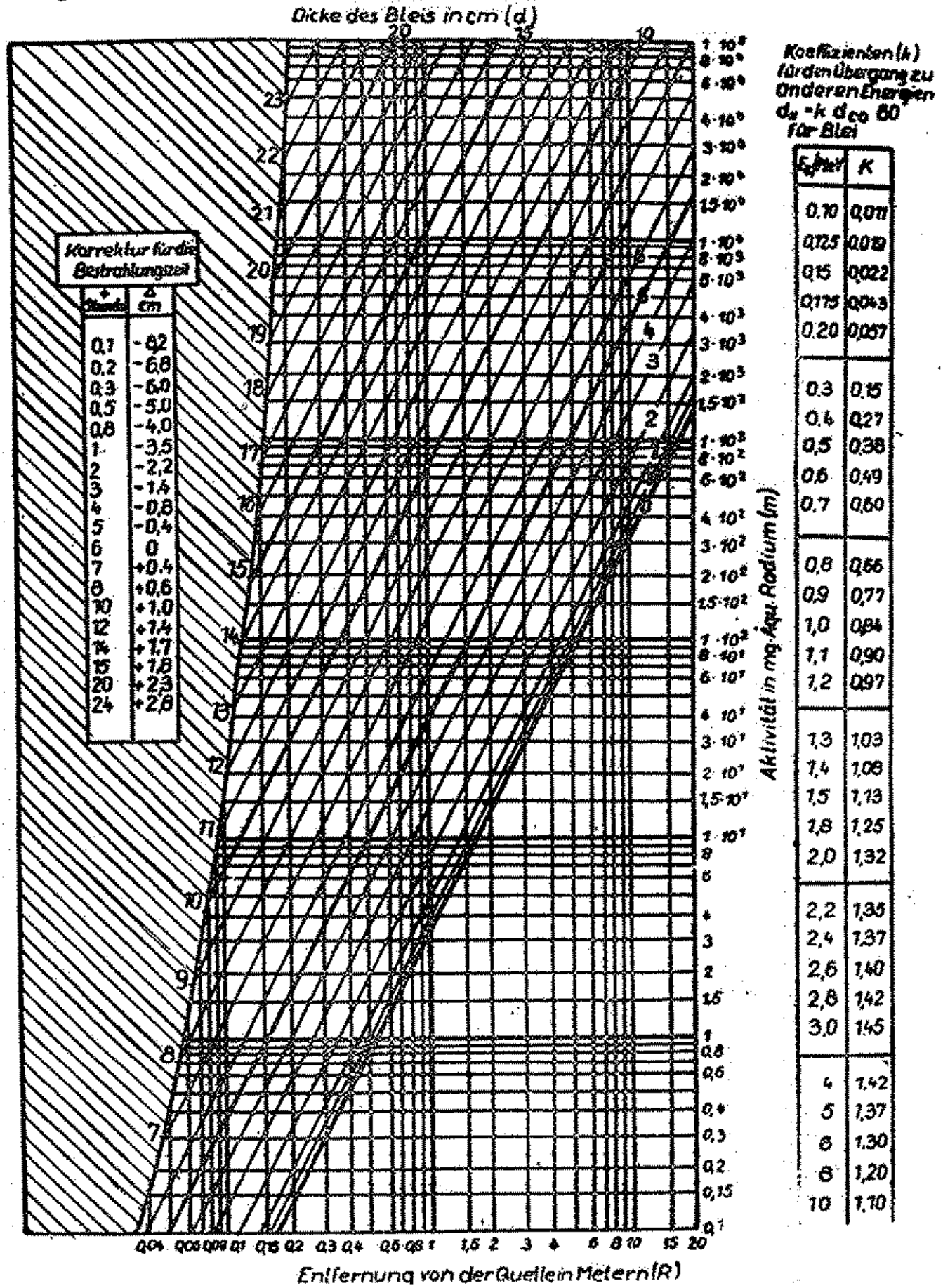

Koeffizienten (k) für den Übergang zu anderen Energien $d_w = k\, d_{Co\,60}$ für Blei

Energie	K
0,10	0,011
0,125	0,019
0,15	0,022
0,175	0,043
0,20	0,057
0,3	0,15
0,4	0,27
0,5	0,38
0,6	0,49
0,7	0,60
0,8	0,66
0,9	0,77
1,0	0,84
1,1	0,90
1,2	0,97
1,3	1,03
1,4	1,08
1,5	1,13
1,8	1,25
2,0	1,32
2,2	1,35
2,4	1,37
2,6	1,40
2,8	1,42
3,0	1,45
4	1,42
5	1,37
6	1,30
8	1,20
10	1,10

Hinweis auf Verkündungen im Gesetzblatt Teil II und Teil III der Deutschen Demokratischen Republik

Die Ausgabe Nr. 32 (Teil II) vom 14. Oktober 1960 enthält: Seite

Anordnung vom 15. September 1960 zur Änderung des Beschlusses über die Einstellung von Arbeitskräften bei Erkrankungen und bei Teilnahme an Lehrgängen 381

Anordnung vom 15. September 1960 über die Allgemeinen Lieferbedingungen für die Erzeugnisse der Öl- und Margarineindustrie 381

Anordnung Nr. 92 vom 14. September 1960 über Standards der Deutschen Demokratischen Republik 385

Anordnung Nr. 93 vom 24. September 1960 über Standards der Deutschen Demokratischen Republik 387

Die Ausgabe Nr. 1 (Teil III) vom 27. Oktober 1960 enthält:

Anordnung vom 5. Oktober 1960 über die Exportwerbung 2

Anordnung vom 30. September 1960 über die Verteilung, den Bezug und die Lieferung von Baumaterialien ab 1961 3

Anordnung vom 5. Oktober 1960 über das Statut der VEB Baustoffversorgung 8

Anordnung Nr. 2 vom 30. September 1960 über die Allgemeinen Lieferbedingungen für Baustoffe und Bauelemente 10

Die Ausgabe Nr. 2 (Teil III) vom 28. Oktober 1960 enthält:

Anordnung Nr. 94 vom 1. Oktober 1960 über Standards der Deutschen Demokratischen Republik 11

Hinweis auf Verkündungen im P-Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik

Sonderdruck Nr. P 1599
Preisanordnung Nr. 249/2 vom 25. Mai 1960 — Preisbildung im Orthopädie-, Chirurgiemechaniker- und Bandagisten-Handwerk — (Warennummer 00 00 00 00), 1 Blatt, 0,05 DM

Sonderdruck Nr. P 1621
Preisanordnung Nr. 916/1 vom 25. Mai 1960 — Montageleistungen der volkseigenen Betriebe — (Warennummer 00 00 00 00), 2 Blatt, 0,10 DM

Sonderdruck Nr. P 1623
Preisanordnung Nr. 1890 vom 7. Juni 1960 — Dokumentationen — (Warennummer 00 00 00 00), 1 Blatt, 0,05 DM

Sonderdruck Nr. P 1730
Preisanordnung Nr. 894/5 vom 12. Juli 1960 — Groß- und Kleinlampen — (Warennummer 36 61 53 10), 1 Blatt, 0,05 DM

Diese P-Sonderdrucke sind zu beziehen nur unter Angabe der P-Nummer beim Zentral-Versand Erfurt, Erfurt, Anger 37/38, Telefon: 5451, sowie Barkauf von Einzelnummern in der Verkaufsstelle des Verlages, Berlin C 2, Roßstr. 6

Herausgeber: Büro des Präsidiums des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin C 2, Klosterstraße 47 — Redaktion Berlin C 2, Klosterstraße 47, Telefon: 32 07 36 32 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — AG 136/60/DDR — Verlag: (4) VEB Deutscher Zentralverlag, Berlin C 2, Telefon: 51 05 21 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Einzelabgabe bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 DM, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 DM, über 32 Seiten 0,50 DM je Exemplar — Bestellungen beim Buchhandel, beim Zentral-Versand Erfurt, Erfurt, Anger 37/38, Telefon: 5451, sowie Bezug gegen Barzahlung in der Verkaufsstelle des Verlages, Berlin C 2, Roßstraße 6, Telefon: 51 05 21 — Druck: (516) Tribüne, Treptow

Hochschule
für Bauwesen
Cottbus

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil II

1960 | Berlin, den 19. November 1960 | Nr. 39

Tag	Inhalt	Seite
15. 10. 60	Anordnung über die Zusammenarbeit zwischen Handel und Produktion	427

Anordnung über die Zusammenarbeit zwischen Handel und Produktion.

Vom 15. Oktober 1960

Im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe sowie in Übereinstimmung mit dem Vorstand des Verbandes Deutscher Konsumgenossenschaften, dem Zentralvorstand der Gewerkschaft Handel, Nahrung und Genuß und dem Bundesvorstand des Demokratischen Frauenbundes Deutschlands wird folgendes angeordnet:

§ 1

Entsprechend dem Abschnitt I Ziff. 2 Buchst. c sowie Ziffern 5 und 6 Buchstaben a und b des vom Ministerrat mit Beschluß vom 20. August 1959 gebilligten „Arbeitsprogramms zur Durchführung der in den Thesen der Handelskonferenz enthaltenen Aufgaben"* werden nachstehende Ordnungen für verbindlich erklärt:

1. Ordnung über die Forderungsprogramme (Anlage 1),
2. Ordnung über den Einkauf (Anlage 2),
3. Ordnung über die Fachkollektive (Anlage 3),
4. Ordnung über die Einkaufskollektive (Anlage 4).

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 15. Oktober 1960

Der Minister für Handel und Versorgung

I. V.: Fillinger
Staatssekretär

* Veröffentlicht in einer Broschüre, herausgegeben vom Zentralkomitee der SED, Abt. Handel, Versorgung und Außenhandel und dem Ministerium für Handel und Versorgung.

Anlage 1

zu § 1 Ziff. 1 vorstehender Anordnung

Ordnung über die Forderungsprogramme

Allgemeine Grundsätze

§ 1

(1) Um zu sichern, daß die durch den Siebenjahrplan vorgesehene Erhöhung der Warenfonds für die Versorgung der Bevölkerung auch in ihren Einzelheiten entsprechend dem Bedarf erfolgt und um zu gewährleisten, daß bei der Produktion von Konsumgütern der Weltstand erreicht und mitbestimmt wird, sind Forderungsprogramme des Handels auszuarbeiten.

(2) Grundlage für die Ausarbeitung der Forderungsprogramme bildet die Bedarfsforschung, die mit den Kennziffern des Siebenjahrplanes in Übereinstimmung zu bringen ist. Neben den quantitativen Forderungen sind besonders die qualitativen Merkmale für Neuentwicklungen, Weiterentwicklungen und Qualitätsverbesserungen zur Bereicherung des gesamten Warensortiments auszuarbeiten.

§ 2

(1) Die Forderungsprogramme sind rechtzeitig auszuarbeiten, damit sie für die Industrie, die Landwirtschaft und den Außenhandel als Orientierung für die Produktions- und Importplanung dienen.

(2) Die mit der Staatlichen Plankommission oder ihren Organen sowie mit dem Ministerium für Außenhandel und Innerdeutschen Handel abgestimmten Forderungsprogramme sind verbindliche Grundlage für die Ausarbeitung von Sortimentsbilanzen und Lieferplänen der Produktion sowie von Einfuhrbestellungen der Außenhandelsorgane.

(3) Die Termine für die Ausarbeitung und Abstimmung der Forderungsprogramme werden branchenbedingt vom Ministerium für Handel und Versorgung mit der Staatlichen Plankommission sowie dem Ministerium für Außenhandel und Innerdeutschen Handel oder von ihren hiermit beauftragten Organen vereinbart.

§ 3

(1) Die Durchsetzung der Forderungsprogramme ist vor allem durch die konsequente Anwendung des Vertragsgesetzes vom 11. Dezember 1957 (GBl. I S. 627), insbesondere durch den Abschluß vorbereitender Verträge, zu sichern. Durch die Schaffung langfristiger Stammverbindungen entsprechend der Ordnung über den Einkauf (Anlage 2 zur Anordnung) sind engere und dauerhafte Beziehungen zwischen den Handels- und Produktionsbetrieben herzustellen.

(2) Die vorbereitenden Verträge dienen der rechtzeitigen Produktionsvorbereitung bzw. den Vorverhandlungen mit ausländischen Lieferern.

§ 4

Die Forderungsprogramme sind eine wichtige Grundlage für die Arbeit der Fach- und Einkaufskollektive

des Handels; durch sie werden wesentliche Voraussetzungen für die Durchsetzung neuer Normen und Methoden des Einkaufs, für die Entwicklung des Direktbezuges des Einzelhandels von der Produktion und die volle Wirksamkeit des Vertragssystems geschaffen.

§ 5

(1) Die in dieser Ordnung festgelegten Grundsätze haben im Rahmen der Konsumgüterwirtschaft für den Binnenhandel, die Industrie, das Handwerk, die Landwirtschaft und den Außenhandel Gültigkeit. In Übereinstimmung mit dem Gesetz vom 17. Januar 1957 über die örtlichen Organe der Staatsmacht (GBl. I S. 65) und dem Gesetz vom 11. Februar 1958 über die Vervollkommnung und Vereinfachung der Arbeit des Staatsapparates in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I S. 117) sind die zuständigen zentralen und örtlichen staatlichen Organe für die Ausarbeitung und Durchsetzung der Forderungsprogramme des Handels gemäß der in dieser Ordnung festgelegten Aufgabenbegrenzung voll verantwortlich. Sie haben dazu die sozialistische Gemeinschaftsarbeit zwischen dem Binnenhandel, der Industrie, der Landwirtschaft und dem Außenhandel umfassend zu entwickeln und zu fördern.

(2) Die Ausarbeitung und Durchsetzung der Forderungsprogramme hat unter breitester Einbeziehung der Werktätigen zu erfolgen. Insbesondere ist die Mitarbeit

1. der Ständigen Kommissionen der örtlichen Volksvertretungen und ihrer Aktivs,
2. der HO-Beiräte und Konsumverkaufsstellenausschüsse,
3. der Handelsökonomischen Räte der Großhandelsgesellschaften,
4. der Fach- und Einkaufskollektive des Handels und
5. der Gewerkschaften und anderen Massenorganisationen

zu sichern.

Ausarbeitung der örtlichen Forderungsprogramme

§ 6

Zeitraum und Gliederung der Ausarbeitung

(1) Forderungsprogramme sind für jedes Planjahr auszuarbeiten. Sie sind nach Warenpositionen des dezentralisierten Fonds auf der Grundlage der Arbeitsnomenklatur für die örtliche Bilanzierung der 1000 kleinen Dinge des täglichen Bedarfs, für Positionen des zentral verteilten Warenfonds und zentral bilanzierte Waren gegliedert nach der Arbeitsnomenklatur für den Warenfonds auszuarbeiten.

(2) Für Konsumgüter, die infolge ihrer technischen Beschaffenheit oder anderer Bedingungen eine längere Entwicklungszeit bzw. Produktionsvorbereitung benötigen, sind nach Abstimmung mit den zuständigen Organen der Produktion Forderungsprogramme für einen längeren Zeitraum auszuarbeiten.

§ 7

Grundlagen für die Ausarbeitung

(1) Grundlagen für die Ausarbeitung der Forderungsprogramme sind:

1. die Ergebnisse der Bedarfsforschung unter Berücksichtigung der Sortimentslisten des Einzelhandels und der darauf aufgebauten Handelsprogramme des Großhandels,
2. die Vorschläge und Anregungen der HO-Beiräte, der Verkaufsstellenausschüsse, der Ständigen Kommissionen für Handel und Versorgung,
3. die Ergebnisse aus der Arbeit der Gütekontrolle, der Hygieneinspektion, der Einkaufs- und Fachkollektive,
4. die Erfahrungskennziffern der Verkaufsstatistik und der Handelsanalysen und
5. die Erfordernisse für eine Bedarfslenkung.

(2) Für die quantitativen Forderungen sind die Kennziffern der perspektivischen Entwicklung der Warenfonds im Siebenjahrplan verbindlich. Die mengen- bzw. wertmäßigen Größen der Bedarfsermittlung sind nach der entsprechenden Sortimentsgliederung mit den Plankennziffern in Übereinstimmung zu bringen.

§ 8

Inhalt der Forderungsprogramme

Die Forderungsprogramme müssen umfassen:

1. den mengenmäßigen Gesamtbedarf, der den Kennziffern des Perspektivplanes zur Entwicklung der Warenfonds gegenüberzustellen ist. Daraus muß die mit den Kennziffern in Übereinstimmung gebrachte Forderung und die noch nicht erreichte Bedarfsdeckung hervorgehen. Für einzelne Warenpositionen (insbesondere Sammelpositionen für sonstige Erzeugnisse), bei denen die Mengenangabe zu einer unvertretbaren Zersplitterung führen würde, kann die Forderung im Wertvolumen ausgewiesen werden;
2. die qualitativen Forderungen, die den ständig wachsenden Bedürfnissen der Bevölkerung entsprechen. Sie müssen insbesondere beinhalten:
   a) die Neuentwicklung bisher noch nicht produzierter Konsumgüter,
   b) die Weiterentwicklung bisher produzierter, aber nicht dem Weltstand entsprechender Konsumgüter,
   c) die notwendigen Veränderungen in der Sortimentsstruktur bei bestimmten Artikelgruppen,
   d) die Qualitätsforderungen zur Verbesserung der technischen Funktionsfähigkeit, der gestalterischen und modischen Entwicklung, der Haltbarkeit und Garantieleistung, der Ausstattung und Ausrüstung,
   e) die Erweiterung der standardisierten und typisierten Erzeugnisse, die sowohl der rationellen Produktion als auch einem rationellen Handelsablauf dienen,
   f) Verpackungsforderungen zur Entwicklung einer rationellen Einheitsverpackung, der Kleinabpackungen für die Entwicklung der Selbstbedienung, Großabpackung für das rationelle Palettensystem im Großhandel, der verbesserten werbenden Gestaltung der Verpackung und
   g) die preisliche Entwicklung der Sortimente zur Erhaltung des Preisniveaus und einer der Nachfrage entsprechenden Preisstruktur;
3. Hinweise für die Produktion und den Außenhandel, von welchem Zeitpunkt an bestimmte Erzeugnisse vom Binnenhandel nicht mehr abgenommen werden.

§ 9

Abgrenzung der örtlichen Forderungsprogramme

(1) Die Ausarbeitung der Forderungsprogramme erfolgt im Verantwortungsbereich der örtlichen staatlichen Organe jeweils für ein abgegrenztes territoriales Versorgungsgebiet (Kreis und Bezirk).

(2) Die Räte der Kreise, Abteilung Handel und Versorgung, beauftragen mit der gemeinsamen Ausarbeitung der Kreisforderungsprogramme alle Leiter der sozialistischen Einzelhandels- und Großhandelsbetriebe einschließlich Konsumgenossenschaftsverbände, die für die Versorgung des Kreises zuständig sind. Die Koordinierung der Gesamtforderungen des Kreises kann einem Handelsbetrieb übertragen werden, der vom Rat des Kreises, Abteilung Handel und Versorgung, festgelegt wird. Bei der Ausarbeitung sind insbesondere die bestehenden Barthel- und Einkaufskollektive hinzuzuziehen.

(3) Die Räte der Bezirke, Abteilung Handel und Versorgung, beauftragen mit der gemeinsamen Ausarbeitung der Bezirksforderungsprogramme die Leiter der für die Bezirksversorgung zuständigen Großhandelsbetriebe. Bei der Ausarbeitung sind insbesondere die Bezirksfachkollektive unter Beteiligung eines verantwortlichen Mitarbeiters des Konsumbezirksverbandes hinzuzuziehen.

(4) Die Räte der Bezirke, Abteilung Handel und Versorgung, sind verpflichtet, das Bezirksforderungsprogramm mit den kreislichen Forderungsprogrammen zu koordinieren und deren Übereinstimmung, insbesondere mit den staatlichen Plankennziffern und den Versorgungsschwerpunkten im Bezirk, herzustellen.

§ 10

Gliederung der örtlichen Forderungsprogramme

(1) Forderungsprogramme sind sowohl für Waren des Z-Fonds einschließlich zentral bilanzierter Positionen des D-Fonds als auch für Waren des D-Fonds (1000 kleine Dinge) auszuarbeiten.

(2) Sofern für Waren des D-Fonds auf Grund der vorhandenen volkswirtschaftlichen Notwendigkeit ein überbezirklicher Ausgleich durch das Ministerium für Handel und Versorgung bzw. seine beauftragten Organe (Zentrale Warenkontore) erforderlich ist, sind diese Positionen in das Forderungsprogramm der zentral bilanzierten Positionen aufzunehmen und dementsprechend zu behandeln. Das Ministerium für Handel und Versorgung hat den örtlichen Räten eine Nomenklatur der Waren — gegebenenfalls untergliedert auf Betriebe — zu übergeben, die dafür in Frage kommen. Die Nomenklatur ist von der Staatlichen Plankommission zu bestätigen.

Durchsetzung der örtlichen Forderungsprogramme

§ 11

Dezentralisierter Warenfonds

(1) Das nach der Nomenklatur für die örtliche Bilanzierung der 1000 Dinge des täglichen Bedarfs unter Berücksichtigung des § 10 Abs. 2 ausgearbeitete Forderungsprogramm des Kreises ist nach Bestätigung durch den Leiter der Abteilung Handel und Versorgung mit der Kreisplankommission abzustimmen. Unter Einbeziehung der Konsumgüterleitstellen sind alle Möglichkeiten der örtlichen Produktion, aus welcher die Forderungen des Handels gedeckt werden können, auszuschöpfen. Die Räte der Kreise erteilen erforderlichenfalls durch ihre hierfür zuständigen Fachorgane Produktionsauflagen für die in ihrem Kreisgebiet befindlichen sozialistischen Produktionsbetriebe oder Betriebsteile. Unterstehen sozialistische Produktionsbetriebe nicht dem Rat des Kreises, so wird die Produktionsauflage dem Produktionsbetrieb über das für ihn zuständige Organ zugeleitet. Gleichzeitig ist in Abstimmung mit der zuständigen Großhandelsgesellschaft demjenigen Handelsbetrieb, welcher die Erzeugnisse entsprechend seinen im Forderungsprogramm enthaltenen Forderungen abzunehmen hat, eine Produktionseinweisung als Grundlage für den Vertragsabschluß zu übergeben. Die Erfüllung der an die private Industrie und das Handwerk gestellten Forderungen wird durch die Räte der Kreise über die Materialzuweisungen geregelt. Können die Forderungen nicht aus den im Kreis befindlichen Produktionsmöglichkeiten gedeckt werden oder werden diese Produktionsmöglichkeiten zur Versorgung der Bevölkerung im Kreis nicht benötigt, so ist hierüber ein Differenzprotokoll anzufertigen. Dieses muß neben den quantitativ nicht erfüllten Forderungen gleichfalls die qualitativ nicht erfüllten Forderungen ausweisen. Zu nicht ausgeschöpften Produktionsmöglichkeiten sind außerdem die betreffenden Produktionsbetriebe anzugeben. Das Differenzprotokoll ist zusammen mit dem Kreisforderungsprogramm an den zuständigen Rat des Bezirkes zu übergeben.

(2) Das nach der Koordinierung mit den Kreisforderungsprogrammen durch den Leiter der Abteilung Handel und Versorgung des Rates des Bezirkes bestätigte Bezirksforderungsprogramm ist mit dem Wirtschaftsrat beim Rat des Bezirkes abzustimmen. Unter Mitwirkung der Konsumgüterleitstellen sind die sich aus den Differenzprotokollen der Kreise ergebenden Fehlmengen aus dem Mehraufkommen auszugleichen und alle Produktionsreserven des Bezirkes zu mobilisieren. Entsprechend den Bestimmungen des Abs. 1 werden von den Räten der Bezirke im Rahmen des Bezirkes Produktionsauflagen, Produktionseinweisungen und Materialzuweisungen erteilt sowie Differenzprotokolle angefertigt. Dabei berücksichtigen sie die bereits von den Räten der Kreise erteilten Produktionsauflagen und -einweisungen. Das Differenzprotokoll ist zusammen mit dem Bezirksforderungsprogramm an das Ministerium für Handel und Versorgung zu übergeben.

§ 12

Zentral verteilter Warenfonds und zentral bilanzierte Warenpositionen

Das nach der Arbeitsnomenklatur für den Warenfonds ausgearbeitete Forderungsprogramm des Kreises ist in der Untergliederung nach dem Gesamtbedarf und dem mit den Kennziffern des Perspektivplanes abgestimmten Bedarf nach Bestätigung durch den Leiter der Abteilung Handel und Versorgung des Rates des Kreises an den Rat des Bezirkes zu übergeben. Das Bezirksforderungsprogramm für die Z- und die zentral bilanzierten Positionen ist mit den Kreisforderungsprogrammen zu koordinieren und mit den für den Bezirk verbindlichen Kennziffern des Perspektivplanes abzustimmen. Das durch den Leiter der Abteilung Handel und Versorgung des Rates des Bezirkes bestätigte Forderungsprogramm ist an das Ministerium für Handel und Versorgung zu übergeben.

Vorbereitende Verträge

§ 13

(1) Von den Handelsbetrieben sind vorbereitende Verträge mit den Produktionsbetrieben abzuschließen. Für Waren des Z-Fonds, zentral bilanzierte Positionen des D-Fonds sowie Waren, für die ein überbezirklicher Ausgleich gemäß § 10 Abs. 2 erforderlich ist, dürfen vorbereitende Verträge nur auf der Grundlage von Zuweisungen von Produktions- und Importaufkommen durch das Ministerium für Handel und Versorgung bzw. seine beauftragten Organe (Zentrale Warenkontore) abgeschlossen werden.

(2) Das Ministerium für Handel und Versorgung oder seine beauftragten Organe (Zentrale Warenkontore) verpflichten die zuständigen Großhandelsgesellschaften über die örtlichen Räte zum Abschluß vorbereitender Verträge für die unter Abs. 1 genannten Waren.

(3) Soweit vorbereitende Verträge nicht bereits vor oder im Zusammenhang mit der Ausarbeitung der Forderungsprogramme abgeschlossen wurden, hat dies auf der Grundlage der erforderlichenfalls durch die Bezirksforderungsprogramme korrigierten Kreisforderungsprogramme zu erfolgen. Dabei haben die Handelsbetriebe die Anteile der Kreisforderungsprogramme zugrunde zu legen, die ihnen zur Realisierung von den Räten der Kreise, Abteilung Handel und Versorgung, übergeben wurden.

(4) Der Abschluß von vorbereitenden Verträgen muß zu ständigen Lieferbeziehungen zwischen den gleichen Handels- und Produktionsbetrieben und zur Spezialisierung der Produktion führen. Die von den übergeordneten Organen beauftragten Großhandelsbetriebe koordinieren den Abschluß von vorbereitenden Verträgen der Handelsbetriebe. Sie fördern dabei gleichzeitig die maximale Ausschöpfung des Produktionsvolumens und gewährleisten die Einhaltung der Plankennziffern bei bilanzierten Warenpositionen. Alle direktbeziehenden Einzelhandelsbetriebe haben die vorbereitenden Verträge vor Abschluß mit dem für sie zuständigen Großhandelsbetrieb abzustimmen.

(5) Die vorbereitenden Verträge dienen den Produktionsbetrieben zur rechtzeitigen Produktionsvorbereitung. Die sozialistischen Produktonsbetriebe arbeiten die Verpflichtungen aus den vorbereitenden Verträgen in ihre Planvorschläge ein, und die privaten Produktionsbetriebe sowie Handwerker arbeiten danach ihre Materialanforderungen aus.

(6) Die im Rahmen der staatlichen Kennziffern gehaltenen vorbereitenden Verträge dürfen in ihrer Erfüllung durch die Bestätigung der Betriebspläne bei den sozialistischen Produktionsbetrieben und durch die Materialzuweisung an die privaten Produktionsbetriebe und Handwerker nicht beeinträchtigt werden. Sind in Ausnahmefällen Abweichungen erforderlich, so hat das für den Produktionsbetrieb verantwortliche Organ dem Handelsbetrieb einen Lieferbetrieb nachzuweisen, der die Erfüllung des vorbereitenden Vertrages für den ausscheidenden Produktionsbetrieb übernimmt.

(7) Die Produktionsbetriebe haben bei der Festlegung ihrer Produktionssortimente sowie bei den Dispositionen zur Vorbereitung der Produktion die in den vorbereitenden Verträgen vereinbarten Spezifikationen des Vertragsgegenstandes zugrunde zu legen.

§ 14

(1) Es sind Vertragsangebote sowohl von den Handelsbetrieben an die Produktionsbetriebe als auch von den Produktionsbetrieben an die Handelsbetriebe zu unterbreiten. Geht einem Partner ein Vertragsangebot zu, so ist er verpflichtet, in einer Frist von 14 Tagen nach Eingang die Annahme des Angebotes zu erklären, ein Gegenangebot zu unterbreiten oder, wenn notwendig, die Ablehnung des Angebotes zu begründen. Die vorbereitenden Verträge sind zu solchen Terminen abzuschließen, daß ihr Ergebnis bei der Ausarbeitung der Differenzprotokolle durch die Räte der Bezirke, Abteilung Handel und Versorgung, ausgewertet werden kann. Die Termine werden für die einzelnen Branchen vom Ministerium für Handel und Versorgung oder seinen hiermit beauftragten Organen festgelegt.

(2) Die Erzeugnisse sind im vorbereitenden Vertrag nach Menge und Sortiment mindestens so weit zu spezifizieren, daß sie dem Produktionsbetrieb die ausreichende Orientierung für die Produktionsvorbereitung geben und dem Handelsbetrieb eine ausreichende Sortimentsübersicht gewährleisten. Erfolgt die Feinspezifizierung nicht beim Abschluß des vorbereitenden Vertrages, so haben die Partner den Zeitpunkt zu vereinbaren, soweit dieser nicht durch die übergeordneten Organe der Partner festgelegt wird.

§ 15

(1) Erfolgte die Feinspezifizierung des Vertragsgegenstandes bereits im vorbereitenden Vertrag, so gilt dieser als Liefervertrag vom Zeitpunkt der Erteilung der staatlichen Aufgaben an weiter, wenn bei den bilanzierten Erzeugnissen die im Vertrag enthaltenen Verpflichtungen mit den staatlichen Aufgaben beider Partner übereinstimmen. Bei nichtbilanzierten Erzeugnissen gilt das gleiche mit Beginn des Planzeitraumes.

(2) War die Feinspezifizierung für den abgeschlossenen vorbereitenden Vertrag erst zu einem späteren Zeitpunkt vorgesehen, dann gilt dieser als Liefervertrag vom Zeitpunkt der Erteilung der staatlichen Aufgaben an weiter, wenn bei den bilanzierten Erzeugnissen die eingegangene Verpflichtung mit den staatlichen Aufgaben beider Partner übereinstimmt und die erforderliche Feinspezifizierung erfolgt ist. Bei nichtbilanzierten Erzeugnissen gilt das gleiche nach erfolgter Feinspezifizierung.

(3) Wird von einem Produktionsbetrieb die Feinspezifizierung abgelehnt, obwohl sie sich im Rahmen der im vorbereitenden Vertrag enthaltenen Grobspezifizierung bewegt, so kann der Handelsbetrieb für den betreffenden Teil des Vertragsgegenstandes die für den Fall der Nichterfüllung vorgesehene Vertragsstrafe fordern.

Zentrales Forderungsprogramm

§ 16

Dezentralisierter Warenfonds

(1) Das Ministerium für Handel und Versorgung wertet die von den Bezirken übergebenen Forderungsprogramme und Differenzprotokolle aus. Die aus den Differenzprotokollen der Bezirke im dezentralisierten Warenfonds (1000 Dinge des täglichen Bedarfs) unter Berücksichtigung des § 10 Abs. 2 hervorgegangenen Fehlmengen werden durch die von den Bezirken nicht in Anspruch genommenen Produktionskapazitäten ausgeglichen. Bei dem überbezirklichen Austausch sind die produktionsarmen Bezirke besonders zu berücksichtigen. Nach Abstimmung mit der Staatlichen Plankommission oder deren bilanzierenden Organen übergeben das Ministerium für Handel und Versorgung oder seine hiermit beauftragten Organe den Abteilungen Handel und Versorgung der Räte derjenigen Bezirke, bei denen ein nichtgedeckter Bedarf besteht, Liefer- und Bezugspläne für den überbezirklichen Ausgleich aus bisher nicht ausgeschöpften Produktionsmöglichkeiten anderer Bezirke.

(2) Die nach der überbezirklichen Abstimmung verbleibenden Fehlmengen und die qualitativ nicht erfüllten Forderungen aus dem dezentralisierten Warenfonds sind von den zuständigen zentralen Fachorganen des Ministeriums für Handel und Versorgung (Zentrale Warenkontore) den zentral bilanzierenden Organen der Staatlichen Plankommission (Staatliches Versorgungskontor, VVB) zu übergeben. Diese haben in Abstimmung mit den Zentralen Warenkontoren Maßnah-

men zur Sicherung des Produktionsaufkommens unter Einbeziehung der Konsumgüterleitstellen einzuleiten. Danach noch verbleibende Differenzen sind in gemeinsam verfaßten Protokollen festzuhalten und der Staatlichen Plankommission zu übergeben.

(3) Das Ministerium für Handel und Versorgung oder seine hiermit beauftragten Organe sichern bei solchen Waren, deren Gesamtaufkommen den Bedarf noch nicht vollständig deckt, eine gleichmäßige Versorgung aller Bezirke unter Beachtung der versorgungspolitischen Bedingungen.

§ 17
Zentral verteilter Warenfonds und zentral bilanzierte Positionen

(1) Die Forderungsprogramme der Bezirke für die Waren des zentral verteilten Fonds und der zentral bilanzierten Positionen werden durch das Ministerium für Handel und Versorgung zusammengefaßt. Dabei haben die zuständigen Organe des Ministeriums für Handel und Versorgung zu gewährleisten, daß der Inhalt der Forderungsprogramme mit den Kennziffern des Siebenjahrplanes übereinstimmt und daß die qualitative Seite der Forderungen die Einholung und Mitbestimmung des Weltstandes garantiert. Die Forderungsprogramme sind daraufhin mit der Staatlichen Plankommission abzustimmen.

(2) Die Staatliche Plankommission bzw. deren bilanzierende Organe haben zu veranlassen, daß die Ausarbeitung der Planvorschläge bei den Wirtschaftsräten und VVB auch im Sortiment und in den qualitativen Forderungen entsprechend den Forderungsprogrammen erfolgt. Die Ausarbeitung der Liefer- und Bezugspläne hat in gemeinsamer Arbeit der bilanzierenden Organe der Staatlichen Plankommission und der Organe des Ministeriums für Handel und Versorgung zu erfolgen. Die auf der Grundlage des Forderungsprogramms abgeschlossenen vorbereitenden Verträge sind bei der Ausarbeitung der Liefer- und Bezugspläne zu berücksichtigen. Das Ministerium für Handel und Versorgung hat dafür Sorge zu tragen, daß bei der Ausarbeitung und Durchsetzung der zentralen Forderungsprogramme die zentralen Fachkollektive als beratende Organe hinzugezogen werden.

(3) Für die Waren des zentral verteilten Fonds und der zentral bilanzierten Positionen, einschließlich der Positionen, für die gemäß § 10 Abs. 3 ein überbezirklicher Ausgleich erforderlich ist, erfolgen die Produktionseinweisungen durch das Ministerium für Handel und Versorgung oder seine hiermit beauftragten Organe auf der Grundlage der mit der Staatlichen Plankommission oder ihren hiermit beauftragten Organen abgestimmten Liefer- und Bezugspläne.

(4) Die Liefer- und Bezugspläne und die Produktionseinweisungen müssen eine plangerechte Versorgung aller Bezirke und Kreise gewährleisten. Sie sind für alle Produktions- und Handelsbetriebe verbindlich.

§ 18
Differenzprotokolle

Die nach den vorgenommenen Bezirksausgleichen und der Ausarbeitung der Liefer- und Bezugspläne noch verbleibenden Fehlmengen und nicht qualitativ zu erfüllenden Forderungen sind in einem Differenzprotokoll festzuhalten, welches von dem Ministerium für Handel und Versorgung und der Staatlichen Plankommission oder ihren hiermit beauftragten Organen gemeinsam auszuarbeiten ist. Das Differenzprotokoll bildet die Grundlage für die gemeinsamen Beratungen der staatlichen Organe und die Festlegung solcher Maßnahmen, die zur vollen Verwirklichung der Forderungen des Handels führen.

§ 19
Importforderungen

Die Importforderungen sind grundsätzlich im Rahmen der bestätigten Plankennziffern für Importe auszuarbeiten. Soweit Länderpläne vorliegen, sind sie zu berücksichtigen. Für die Ausarbeitung hat das Ministerium für Handel und Versorgung die zentralen Fachkollektive hinzuzuziehen, wobei auf jeden Fall die Mitarbeit eines Vertreters des jeweils für die Warenbranche zuständigen Außenhandelsorgans zu gewährleisten ist. Eine wesentliche Grundlage für die Ausarbeitung des Importforderungsprogramms stellen die Differenzen aus der Aufkommensabstimmung dar. Die daraus hervorgehenden Fehlmengen in wichtigen Warenpositionen sind weitgehendst durch Importe zu decken. Das durch das Ministerium für Handel und Versorgung mit dem Ministerium für Außenhandel und Innerdeutschen Handel abgestimmte Importforderungsprogramm ist die verbindliche Grundlage für die Einfuhrbestellungen, die die Binnenhandelsorgane den Außenhandelsorganen entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen zu übergeben haben.

§ 20
Schlußbestimmungen

(1) Die örtlichen Räte sind für die Ausarbeitung der Kreis- und Bezirksforderungsprogramme verantwortlich. Sie stützen sich hierbei auf die Abteilungen Handel und Versorgung.

(2) Die zuständigen Stellvertreter des Ministers für Handel und Versorgung sind für die Ausarbeitung der zentralen Forderungsprogramme verantwortlich.

(3) Die Verantwortlichen gemäß Absätzen 1 und 2 haben durch Anleitung und Kontrolle bei der Ausarbeitung der Forderungsprogramme zu sichern, daß

1. auf der Grundlage der Plankennziffern die maximal mögliche Verbesserung des Warenangebotes für die Versorgung der Bevölkerung gefordert wird,
2. durch die Einbeziehung der Fach- und Einkaufskollektive bei der Ausarbeitung und Durchsetzung der Forderungsprogramme eine breite Gemeinschaftsarbeit zwischen den Handels- und Produktionsorganen entwickelt wird.

(4) Verantwortlich für die Durchsetzung der mit den Organen der Staatlichen Plankommission abgestimmten und bestätigten Forderungsprogramme sind die Räte der Kreise und Bezirke sowie die verantwortlichen Leiter der Produktionsabteilungen in der Plankommission. Sie haben zu sichern, daß die Planausarbeitung in den ihnen unterstellten Produktionsbetrieben und deren Lenkungsorganen innerhalb der Plankennziffern auf der Grundlage der Forderungsprogramme des Handels erfolgt, die Produktionsvorbereitungen rechtzeitig getroffen und alle Forderungen des Handels konsequent sowie termingerecht erfüllt werden.

§ 21
Ausnahmeregelungen

Der Minister für Handel und Versorgung kann im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Organe Regelungen treffen, die von den Bestimmungen dieser Ordnung abweichen.

Anlage 2

zu § 1 Ziff. 2 vorstehender Anordnung

Ordnung über den Einkauf

Allgemeine Grundsätze

§ 1

(1) Der Einkauf des Binnenhandels bei der Produktion ist von allen sozialistischen Großhandelsbetrieben und direktbeziehenden sozialistischen Einzelhandelsbetrieben (nachstehend sozialistische Handelsbetriebe genannt) nach einer straffen Ordnung durchzuführen.

(2) Die Leitungen der sozialistischen Handelsbetriebe tragen die volle Verantwortung für eine rechtzeitige und gründliche Vorbereitung und Durchführung der Einkaufshandlungen unter Einbeziehung der Einkaufskollektive.

§ 2

Das Ziel der gesamten Einkaufstätigkeit besteht in der plangerechten, den Bedürfnissen der Bevölkerung entsprechenden Beschaffung von Konsumgütern aus der eigenen Produktion und aus Importen. Die Handelsbetriebe haben deshalb den Bedarf rechtzeitig und gründlich zu ermitteln. Die Produktion sowie der Außenhandel haben dem Binnenhandel auf dieser Grundlage rechtzeitig ihre Vertragsangebote zu unterbreiten.

§ 3

(1) Der Organisierung der Einkaufstätigkeit sind folgende Prinzipien zugrunde zu legen:

die Einwirkung des Handels auf die Produktion ist aus der Angelegenheit einzelner Einkäufer und Branchenleiter zu einer gemeinsamen Sache des gesamten Groß- und Einzelhandels unter Einbeziehung der Bevölkerung zu machen,

die zentralen Submissionen sind wesentlich einzuschränken und dafür langfristige Stammverbindungen zwischen Handels- und Produktionsbetrieben herzustellen,

die Dauer der notwendigen zentralen Submissionen ist wesentlich zu verkürzen und

der Direktbezug des Einzelhandels ist zu fördern.

(2) Die örtlichen und zentralen staatlichen Organe leiten die Handelsbetriebe bei der Vorbereitung und Durchführung der Einkaufstätigkeit an und kontrollieren die Einkaufsergebnisse. Sie fördern dabei die sozialistische Gemeinschaftsarbeit zwischen Handel und Produktion unter Beteiligung der Bevölkerung. Sie organisieren den ständigen Erfahrungsaustausch und gewährleisten dadurch die allseitige Anwendung neuer Formen und Methoden des Einkaufs, die zur Vervollkommnung der sozialistischen Beziehungen zwischen Handel und Produktion führen.

Vorbereitung des Einkaufs

§ 4

(1) Alle sozialistischen Handelsbetriebe sind verpflichtet, zur gründlichen Vorbereitung des Einkaufs einen Einkaufsplan auszuarbeiten. Grundlagen dafür sind:

1. die Plankennziffern für den Warenfonds und die damit übereinstimmenden Liefer- und Bezugspläne für alle Z- und bilanzierten Warenpositionen,
2. die für das jeweilige Versorgungsgebiet ausgearbeiteten Forderungsprogramme,
3. alle Festlegungen hinsichtlich Produktionssortiment, Qualität usw., die sich aus den Beratungen der Fachkollektive mit der Produktion und den Außenhandelsorganen ergeben haben,
4. die Hinweise aus Kreisen der Bevölkerung, besonders der Massenorganisationen wie FDGB, DFD usw.

(2) Der Einkaufsplan ist, sofern mehrere Betriebseinheiten (Niederlassungen der Großhandelsgesellschaften) selbständig einkaufen, von jeder kaufenden Betriebseinheit auszuarbeiten.

§ 5

(1) Die Einkaufspläne, die entsprechend den Besonderheiten der einzelnen Warenbranchen quartals- bzw. halbjahresweise (in Ausnahmefällen auch für ein Jahr) ausgearbeitet werden, müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

1. die Mengen in den einzelnen Sortimenten und Qualitäten,
2. die geforderten Liefertermine,
3. die geforderten Preislagen in den Sortimenten,
4. das notwendige Größen- und Farbsortiment bzw. andere Sortierungsmerkmale.

(2) Darüber hinaus sind die individuellen Besonderheiten der einzelnen Warengebiete einzuarbeiten. Außerdem ist das für die jeweilige Verkaufssaison vorhandene Bestandssortiment, die notwendige Vorratsbildung sowie der unterschiedliche Produktions- und Verkaufsrhythmus zu berücksichtigen.

(3) Wurden vorbereitende Verträge, für die eine Feinspezifizierung gemäß § 13 Abs. 2 der Ordnung über die Forderungsprogramme (Anlage 1 zur Anordnung) erst für einen späteren Zeitpunkt vorgesehen war, vor Erarbeitung der Einkaufspläne abgeschlossen, so sind die Einkaufspläne der Feinspezifizierung zugrunde zu legen.

§ 6

(1) Verantwortlich für die Ausarbeitung der Einkaufspläne sind die Leiter der Handelsbetriebe. Sie haben die Mitarbeiter des Ein- und Verkaufs anzuleiten, deren Tätigkeit zu kontrollieren und vor allem dafür Sorge zu tragen, daß die Einkaufskollektive als beratende Organe an dieser wichtigen Vorbereitungsarbeit für den Einkauf mitwirken.

(2) Die Einkaufspläne sind in dem Kollektiv der Leitungen der sozialistischen Handelsbetriebe unter Hinzuziehung von Vertretern der Massenorganisationen aus den Einkaufskollektiven zu beraten und durch den Direktor oder Vorstandsvorsitzenden zu bestätigen.

(3) Nach ihrer Bestätigung sind sie die verbindliche Arbeitsgrundlage für alle Mitarbeiter des Betriebes, die für die Durchführung des Einkaufs verantwortlich gemacht werden.

§ 7

(1) Das Ministerium für Handel und Versorgung oder seine hiermit beauftragten Organe (Zentrale Warenkontore) haben gemeinsam mit den sozialistischen Großhandelsbetrieben zu sichern, daß in Vorbereitung des Einkaufs eine den Forderungen des Handels entsprechende Einflußnahme auf die Musteranfertigung in der Produktion erfolgt.

(2) Diese Musterbeeinflussung erstreckt sich auf:

1. Neuentwicklungen,
2. Weiterentwicklungen und
3. Konsumgüter, die einem ständigen Modewechsel unterliegen.

(3) Für die Musterbegutachtung sind die zentralen und bezirklichen Fachkollektive hinzuzuziehen. Das Ministerium für Handel und Versorgung bzw. seine Organe (Zentrale Warenkontore) haben gemeinsam mit den sozialistischen Großhandelsbetrieben auf die Musteranfertigung in der Produktion einen solchen Einfluß auszuüben, daß ein rechtzeitiges Angebot zu den Einkaufshandlungen vorliegt. Durch die Zusammenarbeit zwischen Groß- und Einzelhandel sollen geeignete Muster vor der vollen Produktionsaufnahme in dafür festzulegenden Einzelhandelsverkaufsstellen hinsichtlich der Meinung der Käufer getestet werden.

§ 8

Stammverbindungen

Um die Einwirkung auf die Produktion zur Sache des gesamten Groß- und Einzelhandels zu machen, die Produktionsbetriebe auf die konkreten Bedingungen bestimmter Versorgungsgebiete zu orientieren und den Direktbezug zu fördern, sind schrittweise langfristige Stammverbindungen zwischen den Handels- und Produktionsbetrieben herzustellen. Das Ministerium für Handel und Versorgung und die Staatliche Plankommission oder ihre hiermit beauftragten Organe regeln die Grundsätze, nach denen die Festlegung von Stammverbindungen zu erfolgen hat. Stammverbindungen mit Produktionsbetrieben, deren Erzeugnisse dem überbezirklichen Ausgleich durch die damit beauftragten Organe des Ministeriums für Handel und Versorgung (Zentrale Warenkontore) unterliegen, bedürfen der Zustimmung dieser Organe. Stammverbindungen für alle übrigen Waren sind durch die örtlichen Räte festzulegen und zu bestätigen. Zur Entwicklung des Direktbezuges des Einzelhandels von der Produktion sind ebenfalls Stammverbindungen herzustellen. Die Stammverbindungen sind als wichtige Form der Beziehungen zwischen Handels- und Produktionsbetrieben unter Beachtung des Prinzips der straffen staatlichen Leitung zu entwickeln.

Durchführung des Einkaufs

Zentrale und bezirkliche Kaufhandlungen

§ 9

(1) Zentrale und bezirkliche Kaufhandlungen sind in ihrem Umfang durch die Entwicklung langfristiger Stammverbindungen wesentlich einzuschränken. Zentrale Kaufhandlungen werden nur mit solchen Produktionsbetrieben durchgeführt, deren Waren für das Grundsortiment aller bzw. der Mehrzahl der Handelsbetriebe in der Deutschen Demokratischen Republik Bedeutung haben. Sie sollen nur für modische Erzeugnisse erfolgen, bei denen eine Mustervorführung erforderlich ist (z. B. Bekleidung, Schuhe, Schmuck, Kunstgewerbe). Bezirkliche Kaufhandlungen für diese Erzeugnisse erfolgen, wenn die Waren von Produktionsbetrieben nur an einen Teil der Handelsbetriebe in der Deutschen Demokratischen Republik geliefert werden.

(2) Das Ministerium für Handel und Versorgung und die Staatliche Plankommission oder ihre hiermit beauftragten Organe legen fest, in welchen Branchen zentrale oder bezirkliche Kaufhandlungen durchgeführt werden.

§ 10

(1) Ausgehend von der Entwicklung der Grundformen des Einkaufs sind die Methoden der Einkaufshandlungen zu verändern. Es gibt folgende Arten von Vertragsabschlüssen:

1. Vertragsabschlüsse für Standardwaren, für die weder eine Mustervorlage noch eine Einkaufsveranstaltung erforderlich ist;
2. Vertragsabschlüsse auf der Grundlage von Angebotskatalogen und Prospekten der Produktion;
3. Vertragsabschlüsse nach zentralen und bezirklichen Einkaufshandlungen, bei denen eine Mustervorführung erfolgt.

(2) Entsprechend dem Prinzip der ständigen Erweiterung der Stammverbindungen sind hier die unter Abs. 1 Ziffern 1 bis 3 genannten Einkaufsmethoden besonders zu fördern.

(3) Das Ministerium für Handel und Versorgung oder seine hiermit beauftragten Organe haben in gemeinsamer Arbeit mit den sozialistischen Handelsbetrieben und den Lenkungsorganen der Produktion die Festlegungen über Standardwaren, Katalogeinkäufe usw. nach den Besonderheiten der Warenbranchen auszuarbeiten und durchzusetzen.

§ 11

(1) Für den planmäßigen Umschlag der wachsenden Warenfonds ist die Ausnutzung aller Möglichkeiten für den Direktbezug des Einzelhandels von der Produktion unerläßlich. Die zuständigen staatlichen Organe haben, insbesondere durch die Herstellung von Stammverbindungen, zu sichern, daß durch den Direktbezug die Einwirkung des Einzelhandels auf die Produktion verstärkt und die Warenwege verkürzt werden.

(2) Die Großhandelsgesellschaften haben den Einzelhandel bei der Aufnahme und der Verwirklichung der Direktbezüge wirksam zu unterstützen. Sie haben dazu dem Einzelhandel Aufkommensquellen nachzuweisen, Einkaufserleichterungen zu schaffen und bei der Realisierung Unterstützung zu geben. Hat der Großhandel die Warenfonds durch vorbereitende Verträge oder durch Lieferverträge mit der Produktion gebunden, so sind für den Direktbezug geeignete Lieferungen durch Vertragsabtretungen an den Einzelhandel zu übergeben.

§ 12

(1) Für die Vorbereitung und Durchführung des Einkaufs nach dieser Ordnung sind die Leitungen der Handelsbetriebe verantwortlich. Das Ministerium für Handel und Versorgung oder seine hiermit beauftragten Organe koordinieren die gesamte Einkaufstätigkeit des Binnenhandels mit den Lenkungsorganen der Produktion. Sie sind verpflichtet, die auf dieser Ordnung basierenden branchenbedingten Vereinbarungen mit den Lenkungsorganen der Produktion zu treffen, die Großhandelsbetriebe ihrer Branchen anzuleiten und die neuen Einkaufsprinzipien durchzusetzen.

(2) In Ausübung ihrer Verantwortung entsprechend dem Gesetz vom 17. Januar 1957 über die örtlichen Organe der Staatsmacht (GBl. I S. 65) und auf der Grundlage der Maßnahmen gemäß Abs. 1 leiten die örtlichen Räte die Handelsbetriebe an und koordinieren die Beziehungen zwischen den Produktions- und Handelsbetrieben.

(3) Alle Leiter der Handelsbetriebe sind verpflichtet, nach jeder Einkaufsperiode, spätestens 6 Wochen vor Beginn des planmäßigen Lieferzeitraumes, vor ihrem örtlichen Rat Rechenschaft über die Einkaufsergebnisse abzulegen.

§ 13

(1) Ergibt sich vor der Erfüllung der nach dieser Ordnung abgeschlossenen Verträge (vorbereitender und Liefervertrag) eine wesentliche Änderung in der Einschätzung der Bedarfslage, die eine Vertragsänderung oder -aufhebung erfordert, so hat der Handelsbetrieb die Vertragsaufhebung oder -änderung beim Produktionsbetrieb zu beantragen. Die veränderte Bedarfseinschätzung ist zu begründen und bedarf der Bestätigung des übergeordneten Organs des Handelsbetriebes.

(2) Im Vertrag, für sozialistische Vertragspartner auch in Globalvereinbarungen der übergeordneten Organe oder in Allgemeinen Lieferbedingungen, können Fristen festgelegt werden, innerhalb derer die Handelsbetriebe von den Produktionsbetrieben Umstellungen im Produktionssortiment im Zusammenhang mit Vertragsänderungen fordern können.

(3) Der Produktionsbetrieb ist zur Vertragsänderung oder -aufhebung auf Antrag des Handelsbetriebes verpflichtet, wenn die veränderte Bedarfseinschätzung vom übergeordneten Organ des Handelsbetriebes bestätigt wurde. Der Besteller trägt alle bereits entstandenen Kosten, die bereits produzierte Ware geht in sein Eigentum über.

(4) Der Produktionsbetrieb ist zu Umstellungen im Produktionssortiment nicht verpflichtet, wenn er dem Handelsbetrieb einen anderen Produktionsbetrieb nachweist, der an seiner Stelle die vom Handelsbetrieb geforderten Sortimente an diesen liefert. Eine Ablehnung des Antrages auf Vertragsänderung ist ausgeschlossen, wenn die Vertragsänderung innerhalb der gemäß Abs. 2 vereinbarten festgelegten Umstellungsfrist gefordert wird.

(5) Die bis zum Ablauf der vereinbarten oder festgelegten Umstellungsfrist hergestellten oder noch im Herstellungsprozeß befindlichen Erzeugnisse hat der Besteller entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen abzunehmen und zu bezahlen. Der Handelsbetrieb hat dem Produktionsbetrieb die in Vorbereitung der Vertragserfüllung entstandenen notwendigen Aufwendungen zu ersetzen, bei einem vorbereitenden Vertrag jedoch nicht mehr als 6 % des Vertragswertes.

Anlage 3

zu § 1 Ziff. 3 vorstehender Anordnung

Ordnung über die Fachkollektive

Grundsätze der Arbeit der Fachkollektive

§ 1

(1) Die Fachkollektive arbeiten Vorschläge für die Forderungsprogramme des Handels aus, wobei auf der Grundlage des zunehmenden Produktionsvolumens und der gleichfalls ständig wachsenden Bedürfnisse der Bevölkerung die Weiterentwicklung der Sortimente in technischer, modischer, kultureller, material-, qualitäts- und mengenmäßiger Hinsicht besondere Beachtung finden muß.

(2) Die Lösung dieser Aufgaben setzt voraus:

a) eine enge Zusammenarbeit der Bezirksfachkollektive mit den Barthel- und Einkaufskollektiven und der zentralen Fachkollektive mit den Bezirksfachkollektiven,

b) eine ständige Auswertung der Fachpresse des In- und Auslands sowie die Auswertung der Auslandsmessen in Zusammenarbeit mit dem Außenhandel durch die zentralen Fachkollektive.

§ 2

(1) Die Betriebe des sozialistischen Groß- und Einzelhandels sind verpflichtet, den zuständigen Fachkollektiven Anregungen und Hinweise für die Beeinflussung der Produktionssortimente zu geben. Diese sowie Anregungen des privaten Einzelhandels und der Bevölkerung sind von den Fachkollektiven zu beachten und sorgfältig auszuwerten.

(2) Die für die Ausarbeitung der Forderungsprogramme zuständigen Handelsbetriebe bzw. deren übergeordnete Organe haben die Vorschläge der Fachkollektive in ihre Forderungen einzuarbeiten.

§ 3

(1) Den Fachkollektiven sind von den Produktionsbetrieben bzw. deren Fachleitstellen und Entwicklungsstellen alle Neu- und Weiterentwicklungen sowie Veränderungen im Sortiment rechtzeitig vor der Produktionsaufnahme mit Muster vorzulegen (den Bezirksfachkollektiven alle Waren, die nur für die Versorgung des Bezirkes bestimmt sind, und den zentralen Fachkollektiven alle Waren, die für die Republikversorgung Bedeutung haben). Die Leiter der Fachkollektive haben zu sichern, daß die Begutachtung der vorgelegten Muster die Produktionsaufnahme beschleunigt.

(2) Bei der sortimentsmäßigen Spezifikation der geplanten Importe sind die zentralen Fachkollektive von den für sie zuständigen Organen hinzuzuziehen. Die zentralen Fachkollektive arbeiten nach Abstimmung mit den Bezirksfachkollektiven die Vorschläge für Importe auf der Grundlage der Plankennziffern aus.

§ 4

(1) Die Fachkollektive wirken bei der Standardisierung und Typisierung der Konsumgüter mit. Sie begutachten die Vorschläge, die von der Produktion bzw. vom Amt für Standardisierung herausgegeben werden, und erarbeiten selbst Vorschläge für Standards und Typen. Sie wirken darauf ein, daß die Spezialisierung der Produktion zu einer ständigen Verbesserung der Versorgung führt.

(2) Die Fachkollektive arbeiten Vorschläge über die Katalogisierung von Konsumgütern aus, wobei sie besonders auf den Inhalt der Kataloge Einfluß nehmen. Sie müssen durch ihre Einwirkung auf die Produktionsorgane sichern, daß in umfassendem Maße die Produktionskataloge zum Zweck der schriftlichen Bestellung durch die Handelsbetriebe genutzt werden können.

§ 5

(1) Die Einflußnahme auf die Produktion durch die Fachkollektive erfolgt durch Beratungen mit den Werktätigen in den Produktionsbetrieben anläßlich der Vorbereitung von Einkaufshandlungen und anderen Veranstaltungen, die mit Mustervorlagen verbunden sind, wie Leipziger Messe, Bezirksmessen usw.

(2) Durch die Einflußnahme der Fachkollektive auf die Produktionsbetriebe muß erreicht werden, daß zu den jeweiligen Kaufperioden ein umfassendes, den Plankennziffern und den Forderungen des Handels entsprechendes Angebot von den Produktionsbetrieben vorgelegt wird. Dadurch muß die Einkaufsdauer, unabhängig von der Methode des Einkaufs (zentrale Kaufhandlung, Bezirksangebot oder schriftliche Bestellung auf Grund von Katalogen bzw. Standardwarenlisten), wesentlich verkürzt werden.

§ 6

Eine weitere Präzisierung der Aufgaben der Fachkollektive ergibt sich aus der Ordnung über die Forderungsprogramme (Anlage 1 zur Anordnung).

§ 7

Die Fachkollektive stützen sich bei ihrer Arbeit auf Beratungen und die schöpferische Mitarbeit der Bevölkerung. Sie werten alle Erfahrungen aus und nutzen sie zur Vertiefung der Beziehungen zwischen Handel, Produktion und Außenhandel mit dem Ziel der ständigen Erweiterung und Verbesserung der Konsumgüterangebote.

§ 8

(1) Die Leiter der Fachkollektive sind verpflichtet, die Tätigkeit der Mitglieder auf der Grundlage eines Arbeitsplanes zu organisieren. In diesem sind die konkrete Aufgabenstellung, die Termine für Mustervorlagen sowie die regelmäßigen Beratungen, Festlegungen über die Zusammenarbeit mit den zuständigen Organen des Handels und der Produktion und andere aus dieser Ordnung hervorgehende Aufgaben festzulegen.

(2) Über die Ergebnisse der Arbeit ist Protokoll zu führen. Die aus den Protokollen hervorgehenden Festlegungen zwischen Handel, Produktion und Außenhandel sind den zuständigen sozialistischen Handelsbetrieben und den übrigen beteiligten Organen zu übermitteln.

Zusammensetzung und Stellung der Fachkollektive

§ 9

(1) In Auswertung der bisherigen Erfahrungen werden Fachkollektive für die verschiedenen Warensortimente entsprechend der Spezialisierung im Handel und in der Produktion gebildet:

1. auf der zentralen Ebene beim Ministerium für Handel und Versorgung,
2. auf der bezirklichen Ebene bei den Räten der Bezirke.

(2) Die Fachkollektive sollen folgende Zusammensetzung haben:

1. zentrale Fachkollektive beim Ministerium für Handel und Versorgung:

   Leiter der Fachkollektive (Sektoren- bzw. Fachgebietsleiter),

   mindestens zwei Vertreter des sozialistischen Groß- und Einzelhandels (HO und Konsum),

   ein Vertreter der Güte- bzw. Hygieneinspektion,

   Vertreter des entsprechenden Industriezweiges,

   ein Vertreter des fachlich zuständigen Außenhandelsorgans,

   Vertreter fachlicher Institutionen (z. B. Modeinstitut, Institut für angewandte Kunst) je nach Warenbranche,

   Vertreter der Massenorganisationen (FDGB, DFD, FDJ).

Eine Erweiterung der zentralen Fachkollektive, z. B. um Kommissionshändler oder andere Mitarbeiter, kann entsprechend den Erfordernissen erfolgen.

2. Bezirksfachkollektive bei den Räten der Bezirke:

   Leiter des Fachkollektivs (Branchenleiter bzw. Disponenten),

   mindestens zwei Vertreter des sozialistischen Groß- und Einzelhandels (HO und Konsum),

   ein Vertreter der Güteinspektion bzw. Hygieneinspektion,

   Vertreter des entsprechenden Industriezweiges,

   Vertreter der Massenorganisationen (FDGB, DFD, FDJ, Sportorganisation) je nach Warenbranche.

Die Bezirksfachkollektive setzen sich vorwiegend aus Mitarbeitern der betrieblichen Einkaufskollektive zusammen. Zu den Beratungen können je nach Erfordernis Vertreter des zuständigen Außenhandelsunternehmens, Kommissionshändler, Leiter halbstaatlicher Betriebe, private Händler, gegebenenfalls auch Vertreter der Fachpresse hinzugezogen werden.

§ 10

(1) Für die Bildung der Fachkollektive sind verantwortlich:

1. die Sektorenleiter im Bereich Lebensmittel des Ministeriums für Handel und Versorgung für die zentralen Fachkollektive in den Nahrungs- und Genußmittelsortimenten,
2. die Hauptdirektoren der Zentralen Warenkontore des Ministeriums für Handel und Versorgung für die zentralen Fachkollektive in den Industriewarensortimenten,
3. die Leiter der Abteilungen Handel und Versorgung der Räte der Bezirke für die Bezirksfachkollektive.

(2) Es sind nur solche Mitarbeiter für die Fachkollektive vorzusehen, die auf Grund ihrer politischen und fachlichen Qualifikation die Gewähr geben, daß sie einen aktiven Einfluß auf die Produktion ausüben und dabei die sozialistische Gemeinschaftsarbeit zwischen Großhandel, Einzelhandel, Produktion und Außenhandel unter Beteiligung der Bevölkerung fördern.

(3) Die Leiter der zentralen Fachkollektive werden durch den zuständigen Stellvertreter des Ministers für Handel und Versorgung und die Leiter der Bezirksfachkollektive durch die zuständigen Stellvertreter der Vorsitzenden der Räte der Bezirke berufen.

(4) Die Mitarbeiter der Fachkollektive werden von den für die Bildung Verantwortlichen bestätigt. Die gewählten Organe der Massenorganisationen bzw. die Ausschüsse der Nationalen Front des demokratischen Deutschland sind zu ersuchen, Mitarbeiter zu benennen.

§ 11

Die Fachkollektive sind beratende Organe der Fachbereiche im Ministerium für Handel und Versorgung und der Räte der Bezirke, Abteilung Handel und Versorgung. Die Einzelverantwortung der Sektoren-, Fachgebietsbranchenleiter usw. wird durch die Tätigkeit der Fachkollektive nicht aufgehoben. Sie müssen mit dem Fachkollektiv die Gemeinschaftsarbeit zwischen Handel, Produktion und Außenhandel unter Einbeziehung der Bevölkerung organisieren und alle Hinweise des Kollektivs für die Sortimentsbildung, Qualitätsverbesserung usw. gründlich auswerten und Maßnahmen zur Durchsetzung veranlassen.

Befugnisse der Fachkollektive

§ 12

(1) Die zentralen Fachkollektive schlagen unter Berücksichtigung der Entwicklungskennziffern des Perspektiv- und Volkswirtschaftsplanes sowie der Forderungsprogramme Veränderungen im Grundsortiment bzw. die Aufnahme oder Ablehnung der Produktion und des Importes neuer oder weiterentwickelter Konsumgüter den für ihre Anleitung zuständigen Organen vor.

(2) Die Vorschläge der Fachkollektive sind von den für sie zuständigen Organen sorgfältig zu prüfen und den übergeordneten Organen der Produktionsbetriebe

bzw. den für den Industriezweig zuständigen zentralen Organen innerhalb kürzester Frist zur Kenntnis zu bringen. Dabei ist eine Begründung für die Notwendigkeit der Veränderung zu geben. Wird in der Beratung des Fachkollektivs mit den Vertretern der Produktion Übereinstimmung erzielt, dann kann das Ergebnis dem für die Produktion des Erzeugnisses zuständigen Produktionsbetrieb mit Zustimmung des dem Fachkollektiv übergeordneten Organs direkt übermittelt werden.

(3) Die übergeordneten Organe der Produktionsbetriebe bzw. der zuständige Produktionsbetrieb hat innerhalb von 2 Wochen die Bereitschaft zur Durchführung der Vorschläge zu geben bzw. bei bestehenden Hemmnissen eine Stellungnahme abzugeben. Die Fachkollektive lösen die Aufgaben in sozialistischer Gemeinschaftsarbeit mit den Werktätigen der Produktion. Die örtlichen und zentralen Organe des Staates fördern die sozialistischen Arbeitsgemeinschaften zwischen Handel und Produktion und sichern, daß auf der Grundlage der staatlichen Plankennziffern eine den Bedarfswünschen der Bevölkerung entsprechende Produktion erfolgt.

(4) Die fachlich zuständigen sozialistischen Großhandelsbetriebe sowie alle direkt beziehenden Einzelhandelsbetriebe (einschließlich Konsumhandelsbetriebe) sind von den Festlegungen der Fachkollektive, soweit der Verwirklichung seitens der Produktion zugestimmt wurde, zu informieren. Die aus der Arbeit der Fachkollektive erfolgten Festlegungen sind für die Tätigkeit der Einkaufskollektive verbindlich.

Anlage 4

zu § 1 Ziff. 4 vorstehender Anordnung

Ordnung über die Einkaufskollektive

Grundsätze der Arbeit der Einkaufskollektive

§ 1

Die Einkaufskollektive der sozialistischen Groß- und Einzelhandelsbetriebe haben gemeinsam auf der Grundlage des Planes die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung des Einkaufs zur ständigen Verbesserung der Versorgung der Bevölkerung zu sichern.

§ 2

(1) Die Tätigkeit der Einkaufskollektive der sozialistischen Großhandelsbetriebe erstreckt sich auf die Lösung folgender Aufgaben:

1. gründliche Auswertung der Bedarfsermittlungsunterlagen, insbesondere auf der Grundlage der Sortimentslisten und der daraus entwickelten Handelsprogramme aus dem für sie zuständigen Handelsbereich;
2. Mitarbeit bei der Erarbeitung des Einkaufsplanes nach Beratung mit dem Einzelhandel auf der Grundlage der ausgewerteten Bedarfsermittlung und der Plankennziffern unter Berücksichtigung der vorhandenen Warenbestände;
3. Vorbereitung des Einkaufs auf der Grundlage der ausgearbeiteten Forderungsprogramme, der durch die Fachkollektive mit den Produktionsorganen erzielten Abstimmungsergebnisse und des von den Leitungen der Handelsbetriebe beschlossenen Einkaufsplanes;
4. Mitwirkung bei den Einkaufshandlungen und der Vorbereitung der Vertragsabschlüsse:
   a) auf zentralen Kaufhandlungen,
   b) auf bezirklichen und kreislichen Kaufhandlungen,
   c) durch Vertragsangebote auf Grund von Standardwaren-Katalogen und
   d) durch direkte Einkaufshandlungen in den Produktionsbetrieben.

   Zur Durchsetzung der Käuferwünsche beraten die Einkaufskollektive mit den Werktätigen des Produktionsbetriebes und legen gemeinsam fest, wie die Sortiments-, Qualitäts- und anderen Forderungen des Handels erfüllt werden;
5. Zusammenfassung und Auswertung der Einkaufsergebnisse, Rechenschaft über die erzielten Einkaufsergebnisse vor der Leitung des Handelsbetriebes und den örtlichen staatlichen Organen;
6. ständige aktive Einflußnahme auf die Produktionsbetriebe zur Einhaltung der Vertragstreue, d. h. der termin-, sortiments- und qualitätsgerechten Vertragserfüllung.

(2) Für zentrale Einkaufshandlungen schlägt das Einkaufskollektiv dem Leiter des Betriebes vor, welche Mitarbeiter den Leiter des Einkaufskollektivs beim Einkauf unterstützen sollen. Der Leiter des Handelsbetriebes entscheidet darüber nach kollektiver Beratung.

(3) Die Einkaufskollektive des Großhandels arbeiten eng mit den bezirklichen Fachkollektiven zusammen. Sie müssen gewährleisten, daß die durch die Einwirkung der Fachkollektive auf die Produktion erzielten positiven Ergebnisse bei den Einkaufshandlungen in konkreten vertraglichen Vereinbarungen ihren Niederschlag finden.

§ 3

(1) Den Einkaufskollektiven der sozialistischen Einzelhandelsbetriebe obliegen folgende Aufgaben:

1. Durchführung einer regelmäßigen Sortimentskontrolle auf der Grundlage der Sortimentsliste der Verkaufsstelle vor jedem Einkauf;
2. Auswertung der Bedarfsermittlung und der Käuferwünsche, die aus Vormerklisten oder anderen Aufzeichnungen über den nicht befriedigten Bedarf hervorgehen;
3. Vorbereitung jeder Einkaufshandlung durch die gemeinsame Ausarbeitung einer Einkaufsübersicht aus den zuvor genannten Grundlagen in Übereinstimmung mit dem Plan der Warenzulieferungen und der zuvor mit dem Großhandel durchgeführten Sortimentsabstimmung in den Planpositionen. Bei Ausarbeitung der Einkaufsübersicht muß berücksichtigt werden, ob der Einkauf
   a) in den Großhandelslagern,
   b) durch regelmäßiges Angebot in den Verkaufsstellen,

c) durch das Bestellsystem auf Grund von Katalogen oder

d) durch den Direkteinkauf in den Produktionsbetrieben

erfolgt. Außerdem muß die Ausarbeitung der Einkaufsübersichten die Erfordernisse der verschiedenen Warenbranchen bei bevorstehendem Saisonwechsel besonders berücksichtigen;

4. regelmäßige und gründliche Auswertung der Einkaufsergebnisse und Einwirkung auf die Gestaltung der Handelsprogramme im sozialistischen Großhandel.

(2) Die Einkaufskollektive der sozialistischen Einzelhandelsbetriebe arbeiten eng mit den Barthel-Kollektiven und den Einkaufskollektiven der sozialistischen Großhandelsbetriebe zusammen, damit die Einwirkung auf die Produktion zu einer gemeinsamen Sache des gesamten Groß- und Einzelhandels unter Einbeziehung der Bevölkerung wird.

§ 4

(1) Alle Einkaufskollektive stützen sich bei ihrer Arbeit besonders auf Beratungen mit der Bevölkerung und ihre schöpferische Mitarbeit. Sie werten alle Erfahrungen aus und nutzen sie zur weiteren Verbesserung der Einkaufstätigkeit.

(2) Eine weitere Präzisierung der Aufgaben der Einkaufskollektive ergibt sich aus der Ordnung über die Forderungsprogramme (Anlage 1 zur Anordnung) und der Ordnung über den Einkauf (Anlage 2 zur Anordnung).

Zusammensetzung und Stellung der Einkaufskollektive

§ 5

(1) Zur qualitativen Verbesserung des Einkaufs und wirksameren Einwirkung des Handels auf die Produktion sind in allen sozialistischen Groß- und Einzelhandelsbetrieben Einkaufskollektive zu bilden, in denen eine breite Mitarbeit der Bevölkerung zu sichern ist.

(2) Die Einkaufskollektive sollen sich in der Regel wie folgt zusammensetzen:

1. Einkaufskollektive der sozialistischen Großhandelsbetriebe

   a) Leiter des Einkaufskollektivs (Branchenleiter bzw. Einkaufsdisponent),

   b) mindestens zwei Vertreter des sozialistischen Einzelhandels (HO und Konsum),

   c) mindestens ein Kommissionshändler oder privater Einzelhändler,

   d) Vertreter der Massenorganisationen (DFD, FDJ, Sportorganisationen), der Verkaufsstellenbeiräte und -ausschüsse,

   e) mindestens ein Vertreter der Arbeiterkontrolle.

   Soweit in den sozialistischen Großhandelsbetrieben (insbesondere Großhandelsgesellschaften) mehrere selbständig einkaufende Niederlassungen bestehen, sind Einkaufskollektive für jede kaufende Betriebseinheit zu bilden.

2. Einkaufskollektive der sozialistischen Einzelhandelsbetriebe

   a) Leiter des Einkaufskollektivs (Verkaufsstellenleiter),

   b) mehrere Verkaufsstellenleiter bzw. Verkaufskräfte (je nach Umfang der Warenbranche und Größe des Einzelhandelsbetriebes),

   c) mindestens zwei Vertreter aus den Verkaufsstellenbeiräten bzw. -ausschüssen,

   d) mindestens ein Kommissionshändler,

   e) Vertreter der Massenorganisationen (DFD, FDJ, Sportorganisationen) je nach Warenbranche.

(3) Neben den Einkaufskollektiven der Einzelhandelsbetriebe, deren Tätigkeit sich auf den Direkteinkauf bei der Produktion oder auch auf den komplexen Einkauf für mehrere Verkaufsstellen in bestimmten Warenbranchen beim sozialistischen Großhandel erstreckt, hat der eigenverantwortliche Einkauf der Verkaufsstellen eine besondere Bedeutung. Deshalb sind auch in jeder selbständig einkaufenden Verkaufsstelle des sozialistischen Einzelhandels Einkaufskollektive zu bilden. Für die Zusammensetzung haben die zuvor dargestellten Grundsätze Gültigkeit, wobei sich die Anzahl der Mitarbeiter des Einkaufskollektivs nach der Größe der Verkaufsstelle richten muß.

§ 6

(1) Verantwortlich für die Bildung der Einkaufskollektive sind die Leiter der sozialistischen Groß- und Einzelhandelsbetriebe. Es sind nur solche Mitarbeiter für die Einkaufskollektive vorzusehen, die auf Grund ihrer politischen und fachlichen Qualifikation die Gewähr geben, daß sie sich aktiv für die Versorgung der Bevölkerung einsetzen.

(2) Die Mitglieder der Einkaufskollektive werden von den Leitern der sozialistischen Handelsbetriebe bestätigt. Die Ausschüsse der Nationalen Front des demokratischen Deutschland sowie die gewählten Organe der übrigen Massenorganisationen sind zu ersuchen, Mitarbeiter für die Einkaufskollektive zu benennen.

(3) Die Leiter der Einkaufskollektive sollen bei den Großhandelsbetrieben in der Regel der zuständige Branchenleiter oder Einkaufsdisponent und bei den Einzelhandelsbetrieben der zuständige Einkäufer oder Verkaufsstellenleiter sein. Sie sollen auf Vorschlag des Leiters der betreffenden Handelsbetriebe durch den zuständigen Stellvertreter des Vorsitzenden des Rates des Bezirkes bzw. des Rates des Kreises berufen werden.

§ 7

Die Einkaufskollektive sind das beratende Organ des jeweiligen Handelsbereiches. Durch ihre Tätigkeit wird die Einzelverantwortung der Einkäufer nicht aufgehoben. Im Gegenteil, unter den neuen Bedingungen wächst die Rolle des Einkäufers und seine Verantwortung gegenüber der Gesellschaft. Ihm obliegt es, die Gemeinschaftsarbeit zu organisieren, das Kollektiv anzuleiten und sorgfältig alle Hinweise der Mitarbeiter des Einkaufskollektivs auszuwerten. Der Einkäufer bzw. zuständige Verkaufsstellenleiter ist für den Abschluß der Verträge auch weiterhin persönlich voll verantwortlich, wobei er der Kontrolle des Einkaufskollektivs unterliegt.

Dr. Eberhard Poppe

Der sozialistische Abgeordnete und sein Arbeitsstil

2., unveränderte Auflage · 134 Seiten · Broschiert 2,20 DM

Aus den reichen Erfahrungen der Tätigkeit unserer Abgeordneten schöpfend wird an Hand vieler Beispiele aus der Praxis der demokratische Charakter unserer Volksvertretungen erläutert. Viele Hinweise für eine Verbesserung des Arbeitsstils der Abgeordneten zeigen unseren Volksvertretungen den Weg zu wahrhaft arbeitenden Körperschaften. Die Broschüre vermittelt aber auch allen Bürgern der Deutschen Demokratischen Republik einen Überblick über die verantwortungsvolle Tätigkeit der Volksvertreter.

Dr. Eberhard Poppe

Abgeordnetenfunktion und Volkskampf in Westdeutschland

Etwa 160 Seiten · Broschiert 6,— DM

Diese populärwissenschaftliche Broschüre enthält umfangreiches Material und eine Fülle wertvoller Argumente, die das Wesen des Bonner Staates entlarven und die Stellung des westdeutschen Abgeordneten charakterisieren. Abschließend wird demgegenüber die vorbildliche Ausgestaltung der Abgeordnetenfunktion in der Deutschen Demokratischen Republik gezeigt.

Zu beziehen durch den Buchhandel oder durch das Buchhaus Leipzig, Leipzig C 1, Postfach 91

VEB DEUTSCHER ZENTRALVERLAG · BERLIN

Herausgeber: Büro des Präsidiums des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin C 2, Klosterstraße 47 — Redaktion Berlin C 2, Klosterstraße 47, Telefon: 22 07 36 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — AG 134/60/DDR — Verlag: (4) VEB Deutscher Zentralverlag, Berlin C 2, Telefon: 51 03 21 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Einzelabgabe bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 DM, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 DM, über 32 Seiten 0,50 DM je Exemplar — Bestellungen beim Buchhandel, beim Zentral-Versand Erfurt, Erfurt, Anger 37/38, Telefon: 5431, sowie Bezug gegen Barzahlung in der Verkaufsstelle des Verlages, Berlin C 2, Roßstraße 6, Telefon: 51 03 21 — Druck: (516) Tribüne, Treptow

Hochschule für Bauwesen Cottbus

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil II

1960	Berlin, den 23. November 1960	Nr. 40

Tag	Inhalt	Seite
8. 11. 60	Preisanordnung Nr. 1935. — Berechnung der Nachweiskosten bei der Durchführung von Bauleistungen —	439
22. 10. 60	Anordnung über den Direktbezug von Hühnereiern	439
3. 11. 60	Brandschutzanordnung Nr. 5. — Lagerung von Pflanzenstroh in der Industrie und den volkseigenen Erfassungs- und Aufkaufbetrieben —	440

Preisanordnung Nr. 1935. — Berechnung der Nachweiskosten bei der Durchführung von Bauleistungen —

Vom 8. November 1960

§ 1

Die bei der Durchführung von Bauleistungen als Nachweiskosten berechenbaren Löhne, Lohnzuschläge, Wegegelder, Trennungsentschädigungen und Unterkunftsgelder dürfen im Rahmen der geltenden Preisanordnungen für Bauleistungen entsprechend den für den Baubetrieb jeweils gültigen tariflichen Bestimmungen berechnet werden.

§ 2

(1) Diese Preisanordnung tritt am 1. Januar 1961 in Kraft und gilt auch für laufende Verträge.

(2) Für die Berechnung der Nachweiskosten im Geltungsbereich dieser Preisanordnung finden die §§ 1 und 2 der Anordnung vom 8. September 1959 über das Verbot von Preiserhöhungen aus Anlaß von Lohnerhöhungen (GBl. I S. 695) keine Anwendung mehr.

Berlin, den 8. November 1960

Die Regierungskommission für Preise beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik
Der Vorsitzende
Rumpf
Minister der Finanzen

Der Minister für Bauwesen
Scholz

Anordnung über den Direktbezug von Hühnereiern.

Vom 22. Oktober 1960

Im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe und nach Anhören des Vorstandes des Verbandes Deutscher Konsumgenossenschaften wird folgendes angeordnet:

Direktbezug vom sozialistischen Landwirtschaftsbetrieb

§ 1

(1) Zur Verbesserung der Versorgung der Bevölkerung mit vollfrischen Hühnereiern haben die Räte der Bezirke und Kreise, Abteilung Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft und Abteilung Handel und Versorgung, sowie die Vereinigungen volkseigener Erfassungs- und Aufkaufbetriebe (VVEAB) und volkseigenen Erfassungs- und Aufkaufbetriebe (VEAB) unter Einhaltung der veterinärgesetzlichen Bestimmungen direkte Warenbeziehungen über die Lieferung von unsortierten Eiern zu organisieren. Die Beziehungen sind zwischen sozialistischen Landwirtschaftsbetrieben und

a) Großverbrauchern,
b) Verkaufsstellen und Gaststätten des sozialistischen Einzelhandels und
c) Verkaufsstellen und Gaststätten des Kommissionshandels

(nachstehend Direktbezieher genannt) herzustellen.

(2) Der Direktbezug ist im Rahmen der in den Liefer- und Empfangsplänen der VEAB für Hühnereier bestätigten Planmengen festzulegen.

§ 2

Die Direktbezieher haben mit den sozialistischen Landwirtschaftsbetrieben nach Abstimmung mit dem örtlich zuständigen VEAB schriftliche Liefervereinbarungen über Menge, Qualität und Liefertermin des Direktbezuges von Hühnereiern abzuschließen. Die sozialistischen Landwirtschaftsbetriebe und die Direktbezieher sind für die mengen- und termingerechte Erfüllung der Liefervereinbarungen verantwortlich. Die Erfüllung der Liefervereinbarungen ist auf die Verträge anzurechnen, die zwischen den VEAB und den sozialistischen Landwirtschaftsbetrieben entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen abgeschlossen wurden.

§ 3

(1) Die Direktbezieher bestätigen auf dem Empfangsschein den sozialistischen Landwirtschaftsbetrieben die Übernahme der Hühnereier nach Stück und Gewicht. Der Empfangsschein ist von den sozialistischen Landwirtschaftsbetrieben dem zuständigen VEAB innerhalb von 3 Werktagen nach der Lieferung zu übergeben.

(2) Der VEAB stellt auf Grund der Empfangsbescheinigung den sozialistischen Landwirtschaftsbetrieben die Ablieferungsbescheinigung aus und bezahlt die direkt

bezogenen Eier nach den geltenden Erfassungs- und Aufkaufpreisen. Den Direktbeziehern stellt der VEAB die Eier zum VEAB-Abgabepreis in Rechnung.

§ 4

(1) Die Teilung der Großhandelsspanne ist in der nach § 2 abzuschließenden Vereinbarung zwischen den sozialistischen Landwirtschaftsbetrieben und den Direktbeziehern im Verhältnis der tatsächlich entstehenden Kosten festzulegen.

(2) Die Belieferung der Direktbezieher erfolgt durch die sozialistischen Landwirtschaftsbetriebe frei Verkaufsstelle oder Lager des Einzelhandels, Kommissionshandels oder Großverbrauchers, soweit nichts anderes vereinbart ist.

§ 5

Die Verrechnung der Großhandelsspanne nach § 4 erfolgt über den VEAB. Die zu verrechnenden Beträge sind in die Empfangsbescheinigung nach § 3 einzutragen.

§ 6

(1) Der VEAB hat die Erlöse an die sozialistischen Landwirtschaftsbetriebe innerhalb der gesetzlichen Frist zu überweisen und die Direktlieferungen in die Plan- und Preisstützungsabrechnung zu übernehmen.

(2) Die direkt bezogenen Hühnereier sind vom Einzelhandel zu den geltenden Einzelhandelsverkaufspreisen zu verkaufen.

§ 7

Bezug vom VEAB

(1) Ist ein Direktbezug von Hühnereiern nach § 1 nicht zweckmäßig, so haben die VEAB

a) unsortierte Eier von sozialistischen Landwirtschaftsbetrieben und Ortseiererfassungsstellen unter Einhaltung der veterinärgesetzlichen Bestimmungen an Großverbraucher, Verkaufsstellen und Gaststätten des sozialistischen Einzelhandels und Verkaufsstellen und Gaststätten des Kommissionshandels,

b) nach Gewichtsklassen sortierte Eier von den „Kreiserfassungsstellen für Eier, Geflügel und Honig" an alle Bedarfsträger

unmittelbar auszuliefern.

(2) Die Lieferungen von Hühnereiern nach Abs. 1 sind von den Räten der Kreise, Abteilung Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft und Abteilung Handel und Versorgung, im Einvernehmen mit den VEAB und den Großhandelsgesellschaften festzulegen.

(3) Für die Lieferungen nach Abs. 1 berechnet der VEAB den Großhandelsabgabepreis.

§ 8

Schlußbestimmung

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Die Bestimmungen dieser Anordnung gelten nicht für den Handel mit Trinkeiern.

Berlin, den 22. Oktober 1960

Der Minister für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft

Reichelt

Brandschutzanordnung Nr. 5*, — Lagerung von Pflanzenstroh in der Industrie und den volkseigenen Erfassungs- und Aufkaufbetrieben —

Vom 3. November 1960

Zur Sicherung der Lagerplätze leicht brennbarer Ernteerzeugnisse vor Bränden wird auf Grund des § 12 des Brandschutzgesetzes vom 18. Januar 1956 (GBl. I S. 110) im Einvernehmen mit dem Minister für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft, dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission, dem Vorsitzenden des Komitees für Arbeit und Löhne sowie nach Anhören des Bundesvorstandes des FDGB folgendes angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Die Brandschutzanordnung gilt für alle Industriebetriebe und volkseigenen Erfassungs- und Aufkaufbetriebe (VEAB), in denen Stroh (Getreide-, Reis-, Raps-, Rübsen-, Senf-, Mais- und Fenchelstroh), Faserpflanzenstroh (Faserlein-, Ölfaserlein-, Hanf- und Ölleinstroh), Heu und andere leicht entzündliche Ernteerzeugnisse (Schilf, See- sowie Waldgras, Kartoffelkraut, Ginster u. ä.) gelagert werden.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Als Lagerplatz im Sinne dieser Anordnung gilt ein in Lagerstätten unterteiltes Gelände zur Lagerung der im § 1 angegebenen Erzeugnisse.

(2) Ein Schutzstreifen im Sinne dieser Anordnung ist eine Fläche in der jeweils angegebenen Breite rund um ein gegen Brandgefahr besonders zu sicherndes Objekt, die ständig von jeglichen brennbaren Stoffen und anderen Gegenständen frei zu halten ist. Eine kurzgeschnittene, von allen brennbaren Stoffen gereinigte Grasnarbe ist zulässig.

§ 3

Art und Größe von Lagerplätzen und Lagerstätten

(1) Die Lagerung auf dem Lagerplatz kann erfolgen:

a) in offenen Lagerstätten (Mieten, Diemen, Feimen, Stapeln u. ä.);

b) in halboffenen Lagerstätten (nicht allseitig geschlossene Bauwerke);

c) in geschlossenen Lagerstätten (allseitig geschlossene Gebäude, wie Scheunen u. dgl.).

(2) Ein Lagerplatz darf nicht mehr als 6 Lagerstätten umfassen.

(3) Die Grundfläche einer offenen Lagerstätte darf 1000 m² nicht überschreiten.

(4) Bei halboffenen und geschlossenen Lagerstätten richtet sich die Grundfläche sowie die Unterteilung in Brandabschnitte nach dem § 241 der Deutschen Bauordnung vom 2. Oktober 1958 (Sonderdruck Nr. 287 des Gesetzblattes).

§ 4

Abstände der Lagerplätze und Lagerstätten

(1) Die Abstände der Lagerplätze und Lagerstätten zueinander und zu anderen Objekten werden von der unmittelbar gegenüberliegenden Außenbegrenzung der Objekte gerechnet.

(2) Die Mindestabstände betragen

a) zwischen Lagerplätzen ..... 100 m

b) zwischen Lagerstätten ..... 30 m

* Brandschutzanordnung Nr. 4 (GBl. I S. 438)

c) zwischen Lagerstätten bzw. Lagerplätzen und Wäldern ..... 100 m

(3) Die Mindestabstände offener, halboffener und geschlossener Lagerstätten von der Achse des nächsten öffentlichen Bahngleises betragen bei

a) mit Feuerdampflokomotiven befahrenen Gleisen ..... 100 m
b) nur mit Diesel- oder elektrischen Lokomotiven befahrenen Gleisen ..... 50 m

Liegt die Erdbodenoberfläche der Lagerstätte tiefer als die Schienenoberkante, so sind die Mindestabstände um das 1½fache des Höhenunterschiedes zu vergrößern.

(4) Bei Anschlußbahnen innerhalb des Betriebsgrundstückes dürfen Diesellokomotiven ohne Sonderausrüstung (Auspuffkühlanlage) auf 50 m, mit Sonderausrüstung auf 20 m Entfernung an offene, halboffene und geschlossene Lagerstätten heranfahren.

(5) Die Mindestabstände offener, halboffener und geschlossener Lagerstätten betragen

a) von feuer- und explosionsgefährdeten Betrieben ..... 100 m
b) von Produktionsstätten des gleichen Betriebes ..... 20 m
c) von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen ..... 20 m

(Die Bestimmungen der Verordnung vom 18. Juli 1957 über das Straßenwesen [GBl. I S. 377] bleiben unberührt.)

(6) Die Mindestabstände von Wohn-, Wirtschafts- oder anderen Gebäuden betragen zu

a) offenen Lagerstätten ..... 30 m
b) halboffenen und geschlossenen Lagerstätten ..... 30 m

sofern nicht in der Deutschen Bauordnung andere Abstände festgelegt sind.

(7) Die örtlich zuständigen zentralen Brandschutzorgane sind berechtigt, zur Erhöhung der Sicherheit der Betriebe und Objekte die Abstände entsprechend den örtlichen Bedingungen und Brandgefahren zu vergrößern.

§ 5

Errichtung und Einrichtung von Lagerplätzen und Lagerstätten

(1) Vor der Errichtung von Lagerplätzen oder Lagerstätten ist die Zustimmung des örtlich zuständigen zentralen Brandschutzorgans einzuholen.

(2) Werden Lagerstätten zu Lagerplätzen zusammengefaßt, so sind die Lagerstätten möglichst quer zur Hauptwindrichtung zu ordnen.

(3) Offene und halboffene Lagerstätten sind mit einem Schutzstreifen von 20 m Breite zu umgeben. Die Zwischenräume zwischen den Lagerstätten sind wie Schutzstreifen zu behandeln.

(4) Die Einlagerung von ungenügend getrocknetem Pflanzenstroh mit einem Naturfeuchtigkeitsgehalt über 30 % ist untersagt. Eine kurzfristige Lagerung von regennassem bzw. nachträglich durch Wasser befeuchtetem Pflanzenstroh ist gestattet.

§ 6

Traktoren und andere Kraftmaschinen

(1) Die Verwendung von Traktoren und fahrbaren sowie stationären Verbrennungskraftmaschinen zum Transport bzw. zur Bearbeitung und Lagerung leicht brennbarer Ernteerzeugnisse sowie zum Durchfahren halboffener und geschlossener Lagerstätten ist nur gestattet, wenn sie mit einem Auspuffzyklon oder einem mindestens gleichwertig wirkenden Funkenfänger ausgerüstet sind.

(2) Auspuffzyklone oder mindestens gleichwertig wirkende Funkenfänger dürfen nur verwendet werden, wenn sie vom Deutschen Amt für Material- und Warenprüfung zugelassen sind.

(3) Es ist nicht gestattet, von der Bedienungsvorschrift für den Auspuffzyklon abzuweichen. Die Auspuffanlagen sind periodisch mindestens zweimal im Jahr durch den Leiter des Betriebes überprüfen zu lassen. Die Überprüfungen sind aktenkundig zu machen.

(4) Stationäre Verbrennungskraftmaschinen können auch mit einem Krümmer, der die Auspuffgase in einen Wasserbehälter oder in eine Erdgrube ableitet, ausgerüstet werden.

(5) Traktoren und andere Verbrennungskraftmaschinen sind mit einem Handfeuerlöscher (Tetra- oder CO_2-Handfeuerlöscher) auszurüsten.

§ 7

Abstände und Betrieb der Traktoren

(1) Beim Umgang mit leicht brennbaren Ernteerzeugnissen bzw. deren Bearbeitung unter Verwendung von Traktoren und Verbrennungskraftmaschinen mit Auspuffzyklon als Antrieb der Maschinen hat der Abstand vom Antriebsaggregat bis zu den leicht brennbaren Ernteerzeugnissen mindestens 1,50 m zu betragen.

(2) Der Abstand von leicht brennbaren Ernteerzeugnissen beträgt für Lokomobilen 20 m und für Benzin- und Dieselmotoren, sofern sie nicht mit einem Auspuffzyklon ausgerüstet sind, 10 m.

(3) In geschlossenen Lagerstätten sind Preßarbeiten nur mit Elektromotoren der Schutzart P 33 oder mit anderen Staubschutzvorrichtungen gestattet.

(4) Während der Be- und Entladung der Anhänger sind die Motoren der Traktoren abzustellen oder die Traktoren aus dem Schutzstreifen herauszufahren.

(5) Das Aufstellen von Maschinen zur Lagerung und Verarbeitung von Pflanzenstroh innerhalb des Schutzstreifens ist zulässig. Nach Fertigstellung der Lagerstätten bzw. nach Abschluß der Arbeiten sind die beweglichen Maschinen aus dem Schutzstreifen zu entfernen.

(6) Der Verbrennungsmotor ist von leicht brennbaren Ernteerzeugnissen und anderen brennbaren Stoffen (Spreu, Stroh, Staub u. ä.) frei zu halten.

§ 8

Entsamung in Lagergebäuden

(1) In Lagergebäuden ist das Aufstellen von Entsamungsmaschinen und Reinigungsmaschinen gestattet.

(2) Für jede Entsamungsmaschine sind mindestens 2 Handfeuerlöscher (Naß, Tetra oder Trocken) bereitzustellen.

(3) Die bei der Entsamung anfallenden Spreu- und Stengelanteile sind laufend von den Maschinen zu entfernen und dürfen nur in einem Abstand von 20 m von der Maschine gelagert werden.

§ 9

Rauchen und Umgang mit offenem Feuer oder Licht

(1) Das Rauchen sowie der Umgang mit offenem Feuer oder Licht ist auf Lagerplätzen und Lagerstätten sowie innerhalb des Schutzstreifens verboten.

(2) Hinweisschilder mit folgendem Text sind gut sichtbar anzubringen:

„Rauchen sowie der Umgang mit offenem Feuer oder Licht ist verboten!"

§ 10

Temperaturmessungen

(1) In Lagerstätten mit frisch eingelagertem Pflanzenstroh sind vom Beginn der Einlagerung an Temperaturmessungen durchzuführen. Bei Ölsaatenstroh (Raps-, Rübsen- und Senfstroh), Faserpflanzenstroh und Getreidestroh mit Ausnahme von Haferstroh sind die Tempergturmessungen bis zu einem Zeitpunkt von 4 Wochen, bei allen übrigen Pflanzenstroharten bis zu einer Dauer von 4 Monaten, gerechnet vom Tage der Fertigstellung der Lagerstätten, vorzunehmen.

(2) In den 4 Wochen bzw. den ersten 2 Monaten sind die Temperaturmessungen täglich so vorzunehmen, daß die Temperatur im Stapelinnern bekannt wird. Weitere Temperaturmessungen sind in einem Abstand von 2 Wochen durchzuführen.

(3) Übersteigen die Temperaturen 50° C, so sind die Temperaturmessungen alle 3 Stunden durchzuführen.

(4) Werden bei den Messungen Temperaturen von 60° C und mehr festgestellt, so ist unter Aufsicht des Brandschutzverantwortlichen des Betriebes der Stapel abzutragen. Die dann neu errichteten Stapel dürfen die Stapelhöhe von 5 m nicht überschreiten und keine Gefährdung der Umgebung oder anderer Objekte darstellen.

(5) Vor dem Betreten gefährdeter Stapel sind Laufbretter oder -bohlen zu verlegen.

(6) Übersteigen die Temperaturen 75° C, so ist die Feuerwehr sofort zu alarmieren.

§ 11

Löschwasserversorgung

(1) Lagerplätze dürfen nur errichtet werden, wenn ausreichend Löschwasser für die Brandbekämpfung vorhanden ist.

(2) Für einen Lagerplatz mit weniger als 3 Lagerstätten wird ein Löschteich mit mindestens 150 m³, mit 3 und mehr Lagerstätten ein Löschteich mit mindestens 300 m³ bzw. ein entsprechendes Löschwassernetz mit Hydranten als ausreichend angesehen.

(3) Die Löschwasserentnahmestellen dürfen von einem Lagerplatz nicht weiter als 300 m entfernt sein. Löschfahrzeuge müssen ohne Behinderung zu jeder Jahreszeit bis unmittelbar an die Löschwasserentnahmestellen heranfahren können.

(4) Die Löschwasserentnahmestellen sind mit Hinweisschildern

„Löschwasserentnahmestelle"

zu kennzeichnen.

(5) Auf dem Lagerplatz bzw. an den Lagerstätten sind Hinweisschilder über die Löschwasserentnahmemöglichkeiten anzubringen, z. B.

„Nächste Löschwasserentnahmestelle Brunnen 100 m!".

§ 12

Elektrische Anlagen

(1) Elektrische Anlagen auf den Lagerplätzen müssen den Bestimmungen des Vorschriftenwerkes Deutscher Elektrotechniker (VDE), unter besonderer Beachtung der Bestimmungen des VDE 0100, § 34 (feuergefährdete Betriebsstätten und Lagerräume), entsprechen.

(2) Zwischen dem Lagergut und den elektrischen Anlagen, Maschinen und Geräten (einschließlich der Beleuchtungskörper) ist ein freier Raum von mindestens 1 m einzuhalten. Ausgenommen davon sind Stapelhilfsmittel, die vorübergehend während der Be- und Entladung bzw. Stapelung auf dem Stapel benötigt werden und den Bestimmungen des VDE entsprechen.

(3) Im Bereich offener, halboffener und geschlossener Lagerstätten dürfen nur elektrische Beleuchtungskörper mit Überglocke verwendet werden.

§ 13

Blitzschutz

Geschlossene Lagerstätten müssen durch Blitzschutzanlagen geschützt sein. Bei halboffenen Lagerstätten entscheiden die örtlich zuständigen zentralen Brandschutzorgane im Einvernehmen mit der Inspektion der Technischen Überwachung über die Errichtung einer Blitzschutzanlage.

§ 14

Betreten der Lagerstätten und Lagerplätze

Das Betreten der Lagerstätten und Lagerplätze durch Unbefugte sowie das Spielen von Kindern auf und in der Nähe von Lagerstätten und Lagerplätzen ist verboten. Entsprechende Hinweisschilder sind sichtbar anzubringen.

§ 15

Belehrungen

(1) Über die Bestimmungen dieser Anordnung sind die Belegschaftsangehörigen vierteljährlich zu belehren.

(2) Die Belehrung ist aktenkundig zu machen.

§ 16

Ausnahmeregelung

In begründeten Einzelfällen kann das örtlich zuständige zentrale Brandschutzorgan auf Antrag abweichende Regelungen von den Bestimmungen dieser Anordnung treffen, wenn es die örtlichen Verhältnisse erfordern. Werden die Belange der Deutschen Reichsbahn, der Forstwirtschaft oder anderer Institutionen berührt, so ist die Ausnahmeregelung mit deren Einvernehmen zu erteilen.

§ 17

Schlußbestimmung

Diese Anordnung tritt am 3. November 1960 in Kraft.

Berlin, den 3. November 1960

Der Minister des Innern

Maron

Herausgeber: Büro des Präsidiums des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin C 2, Klosterstraße 47 — Redaktion Berlin C 2, Klosterstraße 47, Telefon: 22 07 36 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — AG 134/60/DDR — Verlag: (4) VEB Deutscher Zentralverlag, Berlin C 2, Telefon: 51 05 21 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Einzelabgabe bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 DM, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 DM, über 32 Seiten 0,50 DM je Exemplar — Bestellungen beim Buchhandel, beim Buchhaus Leipzig, Leipzig C 1, Postfach 91, Telefon: 2 54 81, sowie Bezug gegen Barzahlung in der Verkaufsstelle des Verlages, Berlin C 2, Roßstraße 6, Telefon: 51 05 21 — Druck: (516) Tribüne, Treptow

ochschule
Bauwesen
Cottbus
Z 34

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil II

1960 | Berlin, den 26. November 1960 | Nr. 41

Tag	Inhalt	Seite
10. 11. 60	**Beschluß über die Zahlung von Weihnachtszuwendungen für das Jahr 1960**	443
22. 11. 60	Erste Durchführungsbestimmung zum Beschluß über die Zahlung von Weihnachtszuwendungen für das Jahr 1960	443

Beschluß über die Zahlung von Weihnachtszuwendungen für das Jahr 1960.

Vom 10. November 1960

Über die Zahlung von Weihnachtszuwendungen für das Jahr 1960 werden folgende Grundsätze beschlossen:

1. An die Beschäftigten der volkseigenen Betriebe, der staatlichen Organe und der staatlichen Einrichtungen ist wie im vergangenen Jahr eine Weihnachtszuwendung zu zahlen.
2. In den Betrieben mit staatlicher Beteiligung und den privaten Betrieben werden Weihnachtszuwendungen in Höhe der Sätze für die volkseigene Wirtschaft als Betriebsausgaben anerkannt.
3. Die Weihnachtszuwendung ist an alle Beschäftigten mit einem monatlichen Bruttodurchschnittsverdienst bis zu 500 DM zu zahlen. In den Wirtschaftszweigen, in denen die Lohnzuschläge gemäß Lohnzuschlagsverordnung vom 28. Mai 1958 (GBl. I S. 417) in die Tarife einbezogen wurden, ist ein monatlicher Bruttodurchschnittsverdienst bis zu 520 DM zugrunde zu legen.

   Der Bruttodurchschnittsverdienst ist aus der Zeit vom 1. Januar 1960 bis 31. Oktober 1960 zu errechnen.

   Den Betrieben sind die finanziellen Mittel für die Weihnachtszuwendung in gleicher Höhe wie im Jahre 1959 (unter Berücksichtigung von Veränderungen im Arbeitskräfteplan) zur Verfügung zu stellen. Sie können damit Grenzfälle, die sich durch die Lohnerhöhungen der Jahre 1959 und 1960 ergeben, in eigener Verantwortung regeln.
4. Die Höhe der Weihnachtszuwendungen beträgt:
   a) für Verheiratete 35,— DM
   b) für Ledige 25,— DM
   c) für Lehrlinge 10,— DM

   Ledige, verwitwete und geschiedene Frauen und Männer mit unterhaltsberechtigten Kindern erhalten die Weihnachtszuwendungen wie Verheiratete. Zur Berücksichtigung persönlicher Besonderheiten (z. B. bei alleinstehenden Frauen mit eigenem Haushalt ohne Kinder oder bei längerer Krankheit) können im Rahmen der festgelegten Sätze zwischen dem Betriebsleiter und der Betriebsgewerkschaftsleitung entsprechende betriebliche Vereinbarungen getroffen werden.
5. Den gesellschaftlichen Organisationen wird empfohlen, bei der Zahlung von Weihnachtszuwendungen entsprechend zu verfahren.
6. Die Zahlung der Weihnachtszuwendungen erfolgt in der Zeit vom 5. bis 10. Dezember 1960.

   Stichtag für die Zahlung ist der 1. Dezember 1960.
7. Der Minister der Finanzen wird beauftragt, im Einvernehmen mit dem Komitee für Arbeit und Löhne Durchführungsbestimmungen zu diesem Beschluß zu erlassen.
8. Dieser Beschluß tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Berlin, den 10. November 1960

Der Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik

Stoph

Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates

Erste Durchführungsbestimmung zum Beschluß über die Zahlung von Weihnachtszuwendungen für das Jahr 1960.

Vom 22. November 1960

Auf Grund der Ziff. 7 des Beschlusses vom 10. November 1960 über die Zahlung von Weihnachtszuwendungen für das Jahr 1960 (GBl. II S. 443) wird im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Komitees für Arbeit und Löhne und nach Anhören des Bundesvorstandes des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes bestimmt:

Zu Ziff. 3 des Beschlusses:

§ 1

(1) Der Bruttodurchschnittsverdienst ist unter Anwendung des § 26 Abs. 4 der Verordnung vom 20. Mai 1952 über die Wahrung der Rechte der Werktätigen und über die Regelung der Entlohnung der Arbeiter und Angestellten (GBl. S. 377) zu errechnen.

(2) War ein Beschäftigter innerhalb des Zeitraumes vom 1. Januar 1960 bis 31. Oktober 1960 infolge Betriebsunfall, anerkannter Berufskrankheit, Krankheit, Erkrankung seiner Kinder oder Quarantäne zeitweise arbeitsunfähig bzw. von der Arbeit freigestellt, so sind der Bruttodurchschnittsverdienst-Berechnung nur die Monate zugrunde zu legen, in denen keine Arbeitsunfähigkeit bzw. Freistellung von der Arbeit vorlag. Können hiernach nicht mindestens 3 Monate zugrunde gelegt werden, so ist der monatliche Bruttodurchschnittsverdienst, ausgehend von allen Arbeitstagen im Berechnungszeitraum, während der er nicht arbeitsunfähig bzw. nicht von der Arbeit freigestellt war, zu berechnen.

(3) Sind Beschäftigte innerhalb des Zeitraumes vom 1. Januar bis 31. Oktober 1960 im Betrieb neu eingestellt worden, so ist der Bruttodurchschnittsverdienst unter Zugrundelegung des Zeitraumes vom Tag der Arbeitsaufnahme an bis zum 31. Oktober 1960 zu errechnen.

(4) Für Beschäftigte, die nach dem 31. Oktober 1960 bis zum 1. Dezember 1960 im Betrieb neu eingestellt werden, ist ein Durchschnittsverdienst zugrunde zu legen, wie er sich bei Beschäftigten mit vergleichbarer Tätigkeit ergibt.

§ 2

(1) Sofern sich für Beschäftigte, die im Vorjahr Weihnachtszuwendungen erhielten, in diesem Jahr infolge der durchgeführten lohnpolitischen Maßnahmen der Jahre 1959 und 1960 ein Bruttodurchschnittsverdienst ergibt, der die in Ziff. 3 des Beschlusses genannten Höchstgrenzen überschreitet, so können die Betriebsleiter im Einvernehmen mit der Betriebsgewerkschaftsleitung darüber entscheiden, ob an diese Beschäftigten die Weihnachtszuwendungen wie im Vorjahr zu zahlen sind.

(2) Die dem Betrieb insgesamt für die Zahlung der Weihnachtszuwendungen zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel dürfen durch die nach Abs. 1 möglichen Ausnahmeentscheidungen nicht überschritten werden.

(3) Die dem Betrieb für die Zahlung der Weihnachtszuwendungen für das Jahr 1960 zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel sind wie folgt zu errechnen:

$$\frac{\text{Summe der 1959 gezahlten Weihnachtszuwendungen}}{\text{Anzahl der Gesamtbeschäftigten Stand 1. Dezember 1959 (einschließlich Lehrlinge)}} = \text{Pro-Kopf-Betrag 1959}$$

Die zur Verfügung stehende Summe für 1960 ergibt sich aus dem Pro-Kopf-Betrag 1959 multipliziert mit der Anzahl der Gesamtbeschäftigten, Stand 1. Dezember 1960 (einschließlich Lehrlinge).

Zu Ziff. 4 des Beschlusses:

§ 3

(1) Halbtags Beschäftigte bzw. stundenweise Beschäftigte, die in einem Arbeitsrechtsverhältnis stehen, erhalten Weihnachtszuwendungen anteilmäßig, mindestens jedoch 5 DM.

(2) Beschäftigte, die nur während der Weihnachtssaison arbeiten, haben keinen Anspruch auf Weihnachtszuwendungen. Als Weihnachtssaison gilt die Zeit vom 1. November 1960 bis 15. Januar 1961.

(3) Zu den unterhaltsberechtigten Kindern zählen auch Lehrlinge, Schüler und Studenten.

§ 4

Die Weihnachtszuwendungen sind steuerfrei und unterliegen nicht der Beitragspflicht der Sozialversicherung.

Zu Ziff. 6 des Beschlusses:

§ 5

Der Anspruch auf Zahlung der Weihnachtszuwendungen ist bei dem Betrieb geltend zu machen, bei dem der Beschäftigte am 1. Dezember 1960 in einem Arbeitsrechtsverhältnis stand.

§ 6

Finanzierungsbestimmungen

(1) In den volkseigenen Betrieben erfolgt die Finanzierung der Weihnachtszuwendungen wie im Jahre 1959 als nicht geplante Gewinnverwendung bzw. außerplanmäßige Stützungen.

(2) In den staatlichen Organen und Einrichtungen (Haushaltsorganisationen) sowie in der bruttogeplanten Kommunalwirtschaft erfolgt die Finanzierung aus den geplanten Mitteln des Sachkontos 503 — Weihnachtszuwendungen — bzw. aus den geplanten Mitteln des Lohnfonds.

(3) In den finanzgeplanten Betrieben der Kommunalwirtschaft sowie in den Betrieben auf dem Gebiet der Kultur erfolgt die Finanzierung aus den geplanten Mitteln des Lohnfonds bzw. aus den geplanten Mitteln der Gewinnverwendung oder Stützung.

(4) Die Finanzierung nach Ziff. 4 letzter Satz des Beschlusses erfolgt in volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben aus dem Kultur- und Sozialfonds, bzw. in staatlichen Organen und Einrichtungen aus dem Prämienfonds.

§ 7

Schlußbestimmung

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 22. November 1960

Der Minister der Finanzen

Rumpf

Herausgeber: Büro des Präsidiums des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin C 2, Klosterstraße 47 — Redaktion Berlin C 2, Klosterstraße 47, Telefon: 22 07 36 23 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — AG 134/60/DDR — Verlag: (4) VEB Deutscher Zentralverlag, Berlin C 2, Telefon: 51 05 21 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Einzelabgabe bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 DM, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 DM, über 32 Seiten 0,50 DM je Exemplar — Bestellungen beim Buchhandel, beim Zentral-Versand Erfurt, Erfurt, Anger 37/38, Telefon: 5451, sowie Bezug gegen Barzahlung in der Verkaufsstelle des Verlages, Berlin C 2, Roßstraße 6, Telefon: 51 05 21 — Druck: (140) Neues Deutschland, Berlin

Hochschule für Bauwesen Cottbus Z 34

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil II

1960 | Berlin, den 30. November 1960 | Nr. 42

Tag	Inhalt	Seite
27. 10. 60	Verordnung über das Statut des Ministeriums für Gesundheitswesen	445
10. 11. 60	Verordnung über die Stiftung des „Rudolf-Virchow-Preises"	449
1. 11. 60	Anordnung über die Finanzierung der Tagegelderhöhung in der Bauindustrie für das Planjahr 1960	450
	Berichtigung	450
	Hinweis auf Verkündungen im Gesetzblatt Teil III der Deutschen Demokratischen Republik	451
	Hinweis auf Verkündungen im P-Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik	451

Verordnung über das Statut des Ministeriums für Gesundheitswesen.

Vom 27. Oktober 1960

§ 1
Rechtliche Stellung und Sitz

(1) Das Ministerium für Gesundheitswesen ist das zentrale Organ des Ministerrates für den Gesundheitsschutz, auf dem Gebiet des Sozialwesens für die soziale Betreuung der Bevölkerung und für die Entwicklung der medizinischen Wissenschaft.

(2) Das Ministerium ist juristische Person und Haushaltsorganisation. Sein Sitz ist Berlin.

§ 2
Aufgaben

(1) Das Ministerium hat die ihm übertragenen Aufgaben auf der Grundlage der Gesetze und Beschlüsse der Volkskammer, der Erlasse und Beschlüsse des Staatsrates und der Verordnungen und Beschlüsse des Ministerrates und seines Präsidiums und der Beschlüsse und Weisungen der Staatlichen Plankommission gemäß der Verordnung vom 13. Februar 1958 über die Organisation der Planung der Volkswirtschaft (GBl. I S. 125) zu erfüllen. Dabei hat das Ministerium die örtlichen Organe der Staatsmacht bei der Lösung der Aufgaben auf dem Gebiet des Gesundheits- und Sozialwesens zu unterstützen, ihre Verantwortlichkeit zu beachten und zu stärken sowie die direkt unterstellten zentralen Einrichtungen anzuleiten und zu kontrollieren. Es stützt sich bei seinen Maßnahmen auf die entsprechende enge Zusammenarbeit mit den zuständigen Gewerkschaften und anderen Massenorganisationen.

(2) Zur Verwirklichung sozialistischer Grundsätze bei der Leitung und Entwicklung des Gesundheits- und Sozialwesens und der medizinischen Wissenschaft und zu deren Durchsetzung in allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens hat das Ministerium für Gesundheitswesen

1. entsprechend den Direktiven und planmethodischen Bestimmungen der Staatlichen Plankommission und in Zusammenarbeit mit der Staatlichen Plankommission die Ausarbeitung der Perspektiv- und Volkswirtschaftspläne im Bereich des Gesundheits- und Sozialwesens anzuleiten, die Planvorschläge abzustimmen, die Erfüllung der Pläne zu sichern und zu kontrollieren und die von der Staatlichen Plankommission im Rahmen der beschlossenen Pläne für den Bereich Gesundheits- und Sozialwesen festgelegten Aufgaben durchzuführen;

2. Grundsätze für die Entwicklung und Durchführung des Gesundheits- und Sozialwesens unter Anwendung der neuesten Erkenntnisse der Wissenschaft und der Erfahrungen aufzustellen, vor der Bevölkerung darzulegen und die Verwirklichung unter Mitwirkung der Mitarbeiter im Gesundheits- und Sozialwesen und der Bevölkerung zu organisieren;

3. gesetzliche Bestimmungen auf dem Gebiet des Gesundheits- und Sozialwesens, die einer einheitlichen zentralen Regelung bedürfen, vorzubereiten oder im Rahmen der Zuständigkeit zu erlassen;

4. seine Maßnahmen mit denen anderer staatlicher und gesellschaftlicher Organe, in deren Bereichen Aufgaben des Gesundheits- und Sozialwesens und der medizinischen Wissenschaft erfüllt werden, zu koordinieren.

(3) Das Ministerium für Gesundheitswesen hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. den Gesundheitsschutz auf der Grundlage der Einheit von Vorbeugung, Behandlung, Nachsorge und der Rehabilitation durch therapeutische, soziale und berufliche Maßnahmen, der speziellen Betreuung der Werktätigen in den Betrieben, auf dem Lande und in städtischen Bereichen, der besonderen Betreuung der Frau und der Jugend und der Bekämpfung spezieller Krankheiten sicherzustellen,

   Maßnahmen zur Erhaltung und Förderung der Gesundheit und Steigerung der Lebenserwartung zu treffen und zu veranlassen,

   die Aufgaben und Maßnahmen des Gesundheitsschutzes zu koordinieren

   und die staatlichen Aufgaben des Kur- und Bäderwesens und des Erholungswesens wahrzunehmen;

2. die gesunde Lebensführung, die medizinische Aufklärung und Gesundheitserziehung zu entwickeln und zu koordinieren;

3. die Berücksichtigung der Erfordernisse der Arbeitshygiene und der Verhütung von Arbeitsschäden und Berufskrankheiten, der Allgemeinen und Kommunalhygiene, der Ernährungshygiene, der Hygiene im Verkehr mit Lebensmitteln und Bedarfsgegenständen und der Strahlenhygiene zu sichern und für die Berücksichtigung der hygienischen Belange in allen Zuständigkeitsbereichen zu sorgen,

   die Verhütung und Beseitigung von epidemisch auftretenden Erkrankungen, den Impf- und Immunisierungsschutz, die Desinfektion und die Bekämpfung der Gesundheitsschädlinge zu gewährleisten,

   die Herstellung von Impfstoffen und Seren zu überwachen und über die Zulassung von Impfstoffen und Seren, Desinfektionsmitteln und Mitteln zur Bekämpfung von Gesundheitsschädlingen zu entscheiden;

4. Inspektions- und Schutzmaßnahmen im Rahmen der Staatlichen Hygiene-Inspektion zu treffen;

5. die bedarfsgerechte Versorgung mit Arzneimitteln, Verbandstoffen, Heilhilfsmitteln, Erzeugnissen der Medizintechnik und des sonstigen Krankenhausbedarfs durch Ausarbeitung der Grundsätze einer wissenschaftlich begründeten Bedarfsermittlung, durch Einflußnahme auf Forschung, Entwicklung und Produktion, auf Prüfung und Standardisierung dieser Erzeugnisse, durch zweckmäßige Gestaltung der Handelstätigkeit, durch Regelung und Überwachung der Zulassung und des Verkehrs mit Arzneimitteln, Betäubungsmitteln und Giften und durch Entwicklung des Apothekennetzes sicherzustellen;

6. die Leistungen der allgemeinen Sozialfürsorge, die Betreuung in Krippen und Heimen für Säuglinge und Kleinkinder, Heimen für Schwangere und Mütter, Heimen für nichtbildungsfähige Kinder und Jugendliche, die Fürsorge für alte und pflegebedürftige Personen in und außerhalb von Heimen, die Betreuung der Verfolgten des Naziregimes und Körperbehinderten, die Leistungen staatlicher Beihilfen aus gesundheitlichen und sozialen Gründen und andere materielle Hilfen zu gewährleisten, den Verband der Blinden und den Verband der Gehörlosen zu fördern und die Gefährdetenfürsorge und die Erziehung in Heimen für soziale Betreuung zu lenken;

7. den Medizinischen Dienst des Luftschutzes nach den erlassenen Direktiven zu leiten;

8. die medizinische Wissenschaft und Forschung nach den Erfordernissen der fortschrittlichen Entwicklung des Gesundheitsschutzes und der sozialen Betreuung zu entwickeln und zu koordinieren,

   die wissenschaftliche Gemeinschaftsarbeit zu fördern und auf die Anwendung der wissenschaftlichen Ergebnisse in der Praxis, Produktion und Lehre Einfluß zu nehmen;

9. internationale wissenschaftliche Kontakte herzustellen, zu pflegen und zu koordinieren,

   Vereinbarungen mit den sozialistischen Ländern und mit anderen Ländern über die Zusammenarbeit und gegenseitige Hilfe zu treffen und deren Durchführung zu gewährleisten,

   in internationalen Organisationen und an der Durchführung von internationalen Übereinkommen mitzuarbeiten;

10. mit dem Staatssekretariat für das Hoch- und Fachschulwesen, den Medizinischen Fakultäten, den Medizinischen Akademien und entsprechenden wissenschaftlichen Einrichtungen in der Entwicklung der medizinisch-wissenschaftlichen Arbeit, der Lehre und der Ausbildung der Hoch- und Fachschulkader für das Gesundheits- und Sozialwesen zusammenzuarbeiten und hierbei die geltenden Bestimmungen über die Mitwirkung durchzuführen;

11. das sozialistische Bewußtsein der Mitarbeiter des Gesundheits- und Sozialwesens zu entwickeln, die Arbeitsdisziplin und Einsatzbereitschaft für die gesundheitliche und soziale Betreuung zu festigen und die Kaderpolitik unter Beachtung der sozialistischen Kaderprinzipien zu gewährleisten;

12. die Anwendung und Einhaltung der Kollektivverträge für die Mitarbeiter im Bereich des Ministeriums für Gesundheitswesen zu sichern,

    auf die Verbesserung der Arbeitsbedingungen und die Verhütung von Ausfällen durch Krankheit und Unfall, auf die Verbesserung der Arbeitsorganisation, der Rationalisierung, der Qualität und der Ergebnisse der Arbeit sowie der Erleichterung der Arbeit in den Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens einzuwirken,

    die Einhaltung der Gesundheitsbestimmungen, der Arbeitsschutzanordnungen und der technischen Sicherheit zu überwachen, sozialistische Arbeitsmethoden und Kollektivarbeit, die Initiative und die Neuererbewegung zu fördern;

13. die Versorgung, Förderung und Betreuung der Angehörigen der Intelligenz und der mittleren medizinischen Berufe im Bereich des Ministeriums anzuleiten;

14. die Fortbildung, Spezialisierung und Weiterbildung der Ärzte, Zahnärzte, Apotheker und der anderen Angehörigen der Intelligenz, die Ausbildung, Fortbildung, Spezialisierung und Weiterbildung der Angehörigen der mittleren medizinischen Berufe, der leitenden Wirtschafts- und Verwaltungskader und der Lehrkräfte zu sichern, die Berufsbilder zu bestimmen;

15. zu Angelegenheiten der Berufsberechtigungen und Berufstätigkeiten Stellung zu nehmen und Entscheidungen in Rechtsmittelverfahren zu treffen;

16. die Nomenklatur für diejenigen Tätigkeiten, für deren Besetzung ein Hoch- und Fachschulabschluß vorausgesetzt wird, auszuarbeiten,
die Durchführung der Kaderbedarfsplanung zu sichern, auf die Festlegung der Ausbildungskapazitäten und die Zulassung zum Studium Einfluß zu nehmen,
den Einsatz der Fachkader zu lenken;

17. bei allen Maßnahmen des Gesundheitsschutzes und der sozialen Betreuung die sozialistischen Prinzipien der Sparsamkeit für die Erreichung eines hohen Wirkungsgrades durchzusetzen.

§ 3

Arbeitsweise

(1) Das Ministerium hat in seiner Leitungstätigkeit die Einheit von Planung und Leitung zu verwirklichen und die Prinzipien des demokratischen Zentralismus durchzusetzen.

(2) Das Ministerium hat sich bei der Durchführung seiner Aufgaben auf die Erfahrungen und die schöpferische Mitwirkung der Angehörigen der medizinischen Intelligenz und anderer Mitarbeiter des Gesundheits- und Sozialwesens zu stützen und ihre aktive bewußte Mitwirkung in der sozialistischen Gemeinschaftsarbeit zu fördern. Es hat eng mit der Nationalen Front des demokratischen Deutschland, den Gewerkschaften, dem Deutschen Roten Kreuz, der Volkssolidarität und den anderen Massenorganisationen zusammenzuarbeiten.

(3) Grundsätzlichen Entscheidungen und Regelungen des Ministeriums sind die Ergebnisse spezieller Untersuchungen und Beratungen zugrunde zu legen, die gemeinsam mit den Fachorganen der örtlichen Räte, Vertretern der Wissenschaft und Praxis und mit der Bevölkerung durchzuführen sind. Neuregelungen sind im allgemeinen vor ihrer breiten Einführung durch Schaffung von Beispielen praktisch zu erproben.

(4) Für die Leitungstätigkeit und für die Arbeitsweise im Ministerium gilt das Prinzip der persönlichen Verantwortung nach kollektiver Beratung.

(5) Die Unterstützung der Arbeit sowie die Anleitung und Kontrolle der Abteilungen Gesundheits- und Sozialwesen der örtlichen Räte erfolgt vor allem durch die operative Tätigkeit von Mitarbeitern des Ministeriums, die unmittelbar an der Lösung bestimmter Aufgaben des Fachorgans teilnehmen und die politische Zielsetzung und den Inhalt der Maßnahmen erläutern.

(6) Das Ministerium hat periodisch mit allen Leitern der Abteilungen Gesundheits- und Sozialwesen der Räte der Bezirke einen Erfahrungsaustausch durchzuführen, bei dem die jeweiligen Hauptaufgaben und Probleme und ihre Durchführung beraten werden. Erfahrungsaustausch ist gleichfalls mit Leitern und Mitarbeitern von Einrichtungen des Gesundheitswesens sowie mit Leitern und Mitarbeitern der dem Staatssekretariat für das Hoch- und Fachschulwesen unterstellten medizinischen Einrichtungen durchzuführen.

(7) Das Ministerium hat periodisch mit den Leitern anderer zentraler Organe, denen Einrichtungen des Gesundheitswesens unterstellt sind, einen Erfahrungsaustausch durchzuführen, bei dem die gemeinsamen Hauptaufgaben und deren Durchführung beraten werden.

(8) Auf der Grundlage dieses Statuts und der Rahmenarbeitsordnung vom 12. April 1956 für die Mitarbeiter der zentralen staatlichen Organe (GBl. I S. 397) erläßt der Minister die Arbeitsordnung des Ministeriums.

(9) Der Einsatz der Kader und die Arbeitsverteilung werden im Stellenplan und im Arbeitsverteilungsplan geregelt.

§ 4

Zentrale Regelungen

(1) Der Minister für Gesundheitswesen erläßt auf der Grundlage der Gesetze der Volkskammer, der Erlasse und Beschlüsse des Staatsrates und der Verordnungen und Beschlüsse des Ministerrates und seines Präsidiums sowie zur Durchführung der dem Ministerium obliegenden Aufgaben Durchführungsbestimmungen, Anordnungen und Verfügungen in Fragen, die einer einheitlichen zentralen Regelung bedürfen.

(2) In Durchführung des Beschlusses des Ministerrates vom 14. Juli 1960 über die weitere Qualifizierung der Arbeit des Staatsapparates ist der Minister berechtigt, den zuständigen Stellvertretern der Vorsitzenden der Räte der Bezirke Weisungen zu erteilen. Er ist nicht berechtigt, diese Befugnis auf seine Stellvertreter oder andere Mitarbeiter des Ministeriums zu übertragen.

(3) Die Staatliche Hygiene-Inspektion des Ministeriums ist weisungsberechtigt im Rahmen der Befugnisse, die ihr durch gesetzliche Bestimmungen übertragen sind.

Leitung des Ministeriums

§ 5

(1) Der Minister leitet das Ministerium gemäß Artikel 98 der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik und § 6 Abs. 1 des Gesetzes vom 8. Dezember 1958 über den Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I S. 865). Er ist für die gesamte Tätigkeit des Ministeriums sowie der dem Ministerium unmittelbar unterstellten Einrichtungen gegenüber der Volkskammer und dem Ministerrat verantwortlich und rechenschaftspflichtig. Er führt innerhalb seines Bereiches die politischen, ökonomischen und kulturellen Aufgaben unter Führung der Partei der Arbeiterklasse und in Zusammenarbeit mit den gesellschaftlichen Organisationen entsprechend den von der Regierung festgelegten Grundsätzen durch.

(2) Der Minister berät sich mit seinen verantwortlichen Mitarbeitern und entscheidet über alle ihm obliegenden grundsätzlichen Aufgaben der Leitung. Len-

kung und Entwicklung des Gesundheitsschutzes, der sozialen Betreuung der Bevölkerung und der medizinischen Wissenschaft, insbesondere über die sich aus dem Volkswirtschaftsplan, dem Haushaltsplan, dem Stellenplan und dem Arbeitsplan für das Ministerium ergebenden Aufgaben, sofern sich die Volkskammer, der Staatsrat oder der Ministerrat die Entscheidung nicht selbst vorbehalten hat. Der Minister ist für die Aufstellung des Arbeitsplanes des Ministeriums verantwortlich.

(3) Der Minister ist für die Kaderpolitik im Ministerium verantwortlich. Er ernennt die in der Nomenklatur enthaltenen leitenden Mitarbeiter des Ministeriums sowie die Leiter und leitenden Mitarbeiter der dem Ministerium unmittelbar unterstellten Institute und Einrichtungen und beruft sie ab, soweit nicht auf Grund gesetzlicher Bestimmungen eine andere Regelung getroffen ist. Der Minister kann die Befugnis zur Ernennung und Abberufung auf seine Stellvertreter übertragen. Die Einstellung und Entlassung der weiteren Mitarbeiter erfolgt entsprechend den Bestimmungen des Arbeitsrechts und den Kaderrichtlinien des Ministeriums des Innern.

§ 6

(1) Der Staatssekretär ist der Erste Stellvertreter des Ministers und dessen ständiger Vertreter.

(2) Vertritt der Staatssekretär den Minister bei dessen Verhinderung, so hat er für diese Zeit die Befugnisse und Pflichten des Ministers. Sind der Minister und der Staatssekretär gleichzeitig verhindert, so wird der Minister durch einen anderen von ihm bestimmten Stellvertreter vertreten.

(3) Jeder Stellvertreter des Ministers vertritt den Minister in seinem Aufgabenbereich in allen Angelegenheiten, für die sich der Minister nicht seine eigene Entscheidung vorbehalten hat.

(4) Die Stellvertreter des Ministers sind für die Anleitung, Koordinierung und Kontrolle der Arbeit innerhalb der ihnen unterstellten Aufgabenbereiche gegenüber dem Minister verantwortlich.

§ 7

Die Leiter der Abteilungen und selbständigen Sektoren des Ministeriums entscheiden in ihrem Aufgabenbereich in allen Angelegenheiten, für die sich nicht die ihnen übergeordneten Leiter die Entscheidung vorbehalten haben. Sie sind gegenüber den übergeordneten Leitern für die Durchführung ihrer Aufgaben verantwortlich und rechenschaftspflichtig.

§ 8

Das Kollegium des Ministeriums

(1) Das Kollegium ist ein beratendes Organ des Ministers. Es arbeitet auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen und stellt für seine Tätigkeit einen Arbeitsplan auf.

(2) Der Minister beruft die Mitglieder des Kollegiums.

(3) Das Kollegium berät den Minister in allen wichtigen Angelegenheiten, insbesondere über

a) die Vorbereitung und Durchführung von Gesetzen und Beschlüssen der Volkskammer, von Erlassen und Beschlüssen des Staatsrates sowie von Verordnungen und Beschlüssen des Ministerrates und seines Präsidiums und anderer gesetzlicher Bestimmungen,

b) die Aufstellung und Durchführung des das Ministerium betreffenden Teils des Volkswirtschaftsplanes und Haushaltsplanes,

c) die Aufstellung und Durchführung von Entwicklungs- und Perspektivplänen,

d) neue Grundsätze und Methoden des Gesundheitsschutzes, der sozialen Betreuung und der wissenschaftlichen Arbeit und die Verallgemeinerung von Beispielen und Neuerermethoden,

e) die Koordinierung der Maßnahmen des Gesundheitsschutzes, der sozialen Betreuung und der medizinisch-wissenschaftlichen Arbeit und Forschung sowie die Berücksichtigung des Gesundheitsschutzes, der Förderung der Gesundheit und der Erfordernisse des Sozialwesens in den verschiedenen Zuständigkeitsbereichen,

f) Grundsätze der Kaderpolitik und Qualifizierung der Kader,

g) die internationalen Angelegenheiten,

h) die Aufstellung der Arbeitspläne des Ministeriums.

§ 9

Wissenschaftliche Beratung des Ministeriums

(1) Zur Lösung der Aufgaben des Ministeriums auf dem Gebiet der medizinischen Wissenschaft und der Organisation des Gesundheitsschutzes bedient sich das Ministerium des Rates hervorragender Experten der wichtigsten Zweige der medizinischen Wissenschaft und Praxis.

(2) Die Organisation und Aufgabenstellung in der Beratung des Ministeriums regelt der Minister im Einvernehmen mit der Klasse Medizin der Deutschen Akademie der Wissenschaften zu Berlin, dem Staatssekretariat für das Hoch- und Fachschulwesen und anderen zentralen staatlichen Organen, denen Einrichtungen des Gesundheitswesens unterstellt sind.

§ 10

Struktur des Ministeriums

Für die Struktur des Ministeriums gilt der vom Ministerrat bestätigte Strukturplan. Der Stellenplan des Ministeriums ist nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen aufzustellen und zu bestätigen

§ 11

Vertretung des Ministeriums im Rechtsverkehr

(1) Das Ministerium wird im Rechtsverkehr durch den Minister vertreten. Die Vertretungsbefugnis der Stellvertreter des Ministers im Rechtsverkehr regelt sich nach § 6.

(2) Die Abteilungsleiter und die Sektorenleiter sind zur Vertretung des Ministeriums im Rechtsverkehr in solchen Angelegenheiten befugt, die ihnen nach § 7 zur Entscheidung übertragen sind.

(3) Andere Mitarbeiter oder sonstige Personen können das Ministerium im Rahmen der ihnen durch vertretungsberechtigte Mitarbeiter erteilten Vollmachten vertreten.

§ 12

Schlußbestimmung

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 27. Oktober 1960

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik

Der Minister
für Gesundheitswesen

Stoph
Stellvertreter
des Vorsitzenden
des Ministerrates

Sefrin
Stellvertreter
des Vorsitzenden
des Ministerrates

Verordnung über die Stiftung des „Rudolf-Virchow-Preises"

Vom 10. November 1960

§ 1

Zur Anerkennung besonderer Leistungen auf dem Gebiet der medizinischen Literatur, der Medizintechnik und der Arzneimittelproduktion wird der

„Rudolf-Virchow-Preis"

gestiftet.

§ 2

Einzelheiten der Verleihung werden durch die Ordnung über die Verleihung (s. Anlage) geregelt.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 10. November 1960

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik

Der Minister
für Gesundheitswesen

Stoph
Stellvertreter
des Vorsitzenden
des Ministerrates

Sefrin
Stellvertreter
des Vorsitzenden
des Ministerrates

Anlage
zu vorstehender Verordnung

Ordnung über die Verleihung des „Rudolf-Virchow-Preises"

§ 1

Der „Rudolf-Virchow-Preis" ist eine staatliche Auszeichnung. Der Ausgezeichnete führt die Bezeichnung „Träger des Rudolf-Virchow-Preises".

§ 2

Der Preis dient der Förderung der medizinischen Wissenschaft und wird, vorwiegend an Nachwuchswissenschaftler, verliehen für

a) hervorragende Leistungen in der medizinisch-wissenschaftlichen Literatur,

b) bedeutende Entwicklungsarbeiten auf dem Gebiet der medizinischen Methodologie, der Medizintechnik und der Arzneimittelproduktion.

§ 3

Der Preis kann verliehen werden an Ärzte und andere Fachwissenschaftler sowie an Praktiker, die einen erheblichen Anteil am Zustandekommen der betreffenden wissenschaftlichen Leistung haben. Die Verleihung kann an Einzelpersonen und an Kollektive erfolgen.

§ 4

(1) Vorschlagsberechtigt sind:

a) die Mitglieder des Staatsrates,

b) die Mitglieder des Ministerrates,

c) die zentralen Leitungen der Parteien und Massenorganisationen,

d) das Präsidium der Deutschen Akademie der Wissenschaften zu Berlin,

e) die Vorstände der zentralen medizinisch-wissenschaftlichen Gesellschaften der Deutschen Demokratischen Republik.

(2) Die Vorschläge sind beim Ministerium für Gesundheitswesen einzureichen.

(3) Beim Ministerium für Gesundheitswesen ist ein Auszeichnungsausschuß zu bilden, der zu prüfen hat, ob die Voraussetzungen für die Verleihung gegeben sind. Über die Zusammensetzung des Ausschusses, in dem hervorragende Ärzte und Wissenschaftler vertreten sein müssen, entscheidet der Minister für Gesundheitswesen.

§ 5

Die Vorschläge müssen enthalten:

a) eine Kurzbiographie,

b) eine ausführliche Begründung mit nachprüfbaren Angaben über die wissenschaftliche Bedeutung der Arbeit.

§ 6

Die Verleihung des Preises erfolgt durch den Minister für Gesundheitswesen.

§ 7

Es können jährlich bis zu 6 Auszeichnungen vorgenommen werden.

§ 8

(1) Zum Preis gehören eine Etui-Medaille, eine Urkunde und eine Geldprämie.

(2) Die Geldprämie beträgt bei Einzelauszeichnungen bis zu 2000 DM und bei Kollektivauszeichnungen bis zu 5000 DM. Bei Kollektivauszeichnungen darf die dem einzelnen zufallende Prämie nicht höher sein als bei einer Einzelauszeichnung.

§ 9

Die Verleihung des Preises erfolgt in der Regel zum 13. Oktober, dem Geburtstag von Rudolf Virchow.

§ 10

Die Medaille ist rund, aus Silber und hat einen Durchmesser von 30 mm. Sie zeigt auf der Vorderseite das Porträt von Rudolf Virchow, auf der Rückseite das Staatswappen der Deutschen Demokratischen Republik.

§ 11

Im übrigen gelten die Bestimmungen der Verordnung vom 2. Oktober 1958 über staatliche Auszeichnungen (GBl. I S. 771) und der Verordnung vom 19. Februar 1959 über das Verfahren bei der Verleihung staatlicher Auszeichnungen (GBl. I S. 230).

Anordnung über die Finanzierung der Tagegelderhöhung in der Bauindustrie für das Planjahr 1960.

Vom 1. November 1960

Zur Finanzierung der am 1. Mai 1960 in Kraft getretenen Tagegelderhöhung in der Bauindustrie wird folgendes angeordnet:

§ 1

(1) In den zentral geleiteten und örtlichen volkseigenen Baubetrieben ist in Höhe der finanziellen Auswirkungen der Tagegelderhöhung eine Finanzplanfortschreibung durchzuführen.

(2) Die halbstaatlichen Baubetriebe, die Produktionsgenossenschaften des Bauhandwerks, die privaten Baubetriebe und die Bauhandwerker erhalten die Mehraufwendungen vom örtlich zuständigen Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, auf Antrag gegen Nachweis erstattet. Der Antrag ist vom zuständigen Kreisbauamt zu prüfen sowie sachlich und rechnerisch richtig zu zeichnen.

(3) Die Erstattung der Mehraufwendungen für die im Abs. 2 genannten Betriebe erfolgt für die Monate Mai bis September 1960 bis zum 30. November 1960 und für die Monate Oktober bis Dezember 1960 bis zum 31. Januar 1961.

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 1. November 1960

Der Minister für Bauwesen Scholz

Der Minister der Finanzen Rumpf

Berichtigung

Die Staatliche Plankommission weist darauf hin, daß die Anordnung vom 20. September 1960 über die Allgemeinen Leistungsbedingungen für die Textilveredlung (GBl. II S. 370) wie folgt zu berichtigen ist: Im § 13 Buchst. d muß es statt „. . . sowie Ziff. 2 Buchstaben c und g" richtig heißen „. . . sowie Ziff. 2 Buchstaben e und g".

Hinweis auf Verkündungen im Gesetzblatt Teil III der Deutschen Demokratischen Republik

Die Ausgabe Nr. 3 vom 31. Oktober 1960 enthält: Seite

Anordnung vom 16. Oktober 1960 über die Allgemeinen Lieferbedingungen für Filze 15

Die Ausgabe Nr. 4 vom 8. November 1960 enthält:

Anordnung vom 24. Oktober 1960 über die Vorbereitung und Durchführung des Baues von Wärmeversorgungsanlagen ... 17
Anordnung vom 26. Oktober 1960 über das Statut der Bezirks-Tierzuchtinspektionen 19
Anordnung vom 10. Oktober 1960 über die Erteilung von Dienstaufträgen und die Mitführung von dienstlichen Unterlagen ... 21
Anordnung Nr. 95 vom 10. Oktober 1960 über Standards der Deutschen Demokratischen Republik ... 22

Die Ausgabe Nr. 5 vom 15. November 1960 enthält:

Anordnung vom 17. Oktober 1960 über die Allgemeinen Liefer- und Leistungsbedingungen für Getriebe ... 25
Anordnung Nr. 2 vom 29. Oktober 1960 über das Statut des Instituts für Verwaltungsorganisation und Bürotechnik ... 28
Anordnung Nr. 3 vom 1. November 1960 über die Planung und Finanzierung der Umlaufmittel in der volkseigenen Wirtschaft ... 28

Die Ausgabe Nr. 6 vom 24. November 1960 enthält:

Anordnung vom 7. November 1960 über die Höchstsätze für Streu- und Schnittverluste im Bauwesen ... 29
Anordnung Nr. 2 vom 4. November 1960 über das Staatliche Kontor für Baumaterialien ... 29
Anordnung Nr. 96 vom 19. Oktober 1960 über Standards der Deutschen Demokratischen Republik ... 30
Anordnung Nr. 97 vom 27. Oktober 1960 über Standards der Deutschen Demokratischen Republik ... 41

Hinweis auf Verkündungen im P-Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik

Sonderdruck Nr. P 1641
Preisanordnung Nr. 738/2 vom 20. Juli 1960 — Hartmetallbestückte Dreh-, Bohr- und Hobelstähle — (Warennummer 32 65 63 00), 14 Blatt, 0,70 DM

Sonderdruck Nr. P 1727
Preisanordnung Nr. 500/2 vom 6. Juli 1960 — Drahtseile und Litzen — (Warennummer 00 00 00 00), 1 Blatt, 0,05 DM

Sonderdruck Nr. P 1733
Preisanordnung Nr. 712/4 vom 25. Mai 1960 — Schrauben und Muttern — (Warennummer 00 00 00 00), 1 Blatt, 0,05 DM

Sonderdruck Nr. P 1802
Preisanordnung Nr. 476/2 vom 30. August 1960 — Wirk- und Strickmaschinennadeln sowie Platinen — (Warennummer 00 00 00 00), 4 Blatt, 0,20 DM

Sonderdruck Nr. P 1810
Preisanordnung Nr. 888/3 vom 14. September 1960 — Bienenhonig, Zucker, Kandis, Sirup und Kunsthonig — (Warennummern 11 91 60 00, 67 35 00 00, 67 37 00 00), 4 Blatt, 0,20 DM

Diese P-Sonderdrucke sind zu beziehen nur unter Angabe der **P-Nummer** *beim Zentral-Versand Erfurt, Erfurt, Anger 37/38, Telefon: 5451, sowie Barkauf von Einzelnummern in der Verkaufsstelle des Verlages, Berlin C 2, Roßstr. 6*

DR. M. HOFMANN · K.-H. WERNER

Notstandsgesetzgebung — totale Kriegsvorbereitung

Etwa 114 Seiten · Broschiert etwa 3,— DM

Die wesentlichsten Seiten der auf die Errichtung der offenen klerikal-faschistischen Diktatur des reaktionärsten Flügels des westdeutschen Finanzkapitals gerichteten Politik werden von den Autoren analysiert. Sie weisen nach, daß die Notstandsgesetzgebung ein ganzes System verschiedenster antidemokratischer, antisozialer und militaristischer Gesetze und Maßnahmen umfaßt zur Unterdrückung der Massen und Lähmung ihrer Kampfentschlossenheit. Die Broschüre wird dadurch bereichert, daß die Verfasser auch die Haltung der rechten SPD-Führer zur Atomrüstungs- und Notstandspolitik der Bonner Machthaber einer Kritik unterziehen sowie dadurch, daß sie den Fragen der Herbeiführung einer politischen Wende in Westdeutschland und dem Kampf der Volksmassen unter Führung der Kommunistischen Partei Deutschlands für die Lebensinteressen des Volkes breiten Raum widmen.

Zu beziehen durch den Buchhandel oder durch das Buchhaus Leipzig, Leipzig C 1, Postfach 91

VEB DEUTSCHER ZENTRALVERLAG · BERLIN

Herausgeber: Büro des Präsidiums des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin C 2, Klosterstraße 47 — Redaktion Berlin C 2, Klosterstraße 47, Telefon: 22 07 36 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — AG 134/60/DDR — Verlag: (4) VEB Deutscher Zentralverlag, Berlin C 2, Telefon: 51 05 21 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Einzelabgabe bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 DM, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 DM, über 32 Seiten 0,50 DM je Exemplar — Bestellungen beim Buchhandel, beim Zentral-Versand Erfurt, Erfurt, Anger 37/38, Telefon: 5451, sowie Bezug gegen Barzahlung in der Verkaufsstelle des Verlages, Berlin C 2, Roßstraße 6, Telefon: 51 05 21 — Druck: (516) Tribüne, Treptow

Hochschule für Bauwesen Cottbus

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil II

1960 | Berlin, den 6. Dezember 1960 | Nr. 43

Tag	Inhalt	Seite
19. 11. 60	Anordnung über das Statut der Deutschen Reichsbahn	453
	Hinweis auf Verkündungen im P-Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik	459

Anordnung über das Statut der Deutschen Reichsbahn.

Vom 19. November 1960

I.

Stellung, Aufgabe und Organisationsstruktur der Deutschen Reichsbahn

§ 1

Rechtliche Stellung und Sitz

(1) Die Deutsche Reichsbahn ist Träger des öffentlichen Eisenbahnverkehrs in der Deutschen Demokratischen Republik. Sie wird vom Ministerium für Verkehrswesen geleitet.

(2) Die Deutsche Reichsbahn ist ein einheitliches, zentral geleitetes, staatliches Verkehrsunternehmen.

(3) Sie ist juristische Person. Das von ihr verwaltete Vermögen ist staatliches Eigentum.

(4) Sitz der Deutschen Reichsbahn ist Berlin.

§ 2

Aufgabe der Deutschen Reichsbahn

(1) Die Deutsche Reichsbahn ist als der größte Verkehrsträger der Deutschen Demokratischen Republik das entscheidende Bindeglied zwischen den Wirtschaftszweigen und Wirtschaftsgebieten und hat die Aufgabe, durch planmäßige und sichere Beförderung von Personen und Gütern zur Befriedigung der ständig wachsenden Bedürfnisse der Volkswirtschaft und der Bevölkerung beizutragen.

(2) Die Deutsche Reichsbahn hat durch quantitativ und qualitativ gute Erfüllung der ihr im Volkswirtschaftsplan gestellten Transportaufgaben und durch pünktliche und störungsfreie Arbeit die sozialistische Entwicklung der Volkswirtschaft zu fördern und die Verteidigungskraft der Deutschen Demokratischen Republik ständig zu stärken.

(3) Bestimmten Organen der Deutschen Reichsbahn obliegen außerdem im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen:

1. die staatliche Aufsicht über die Betriebsführung, über die Fahrzeuge und über die Anlagen der Eisenbahn des öffentlichen Verkehrs;
2. die Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit auf Bahngebiet;
3. die staatliche Aufsicht über andere Bahnen;
4. der Einsatz nicht reichsbahneigener Schienenfahrzeuge.

(4) Die Deutsche Reichsbahn ist zur Erfüllung ihrer Aufgaben berechtigt, im Rahmen internationaler Übereinkommen mit Eisenbahnen anderer Staaten und internationalen Eisenbahnorganisationen Vereinbarungen und Verträge abzuschließen, die sich auf wirtschaftliche und technische Zusammenarbeit beziehen sowie der Abwicklung des Betriebs und Verkehrs zwischen diesen Bahnen dienen.

§ 3

Organisationsstruktur

(1) Planungs- und abrechnungstechnisch umfaßt die Deutsche Reichsbahn die Bereiche

Eisenbahntransport,
Fahrzeugausbesserung und
Eisenbahnbau.

(2) Der Bereich Eisenbahntransport ist entsprechend dem technologischen Prozeß in die Hauptdienstzweige

1. Betriebs- und Verkehrsdienst,
2. Maschinenwirtschaft,
3. Wagenwirtschaft,
4. Bahnanlagen und
5. Sicherungs- und Fernmeldewesen

unterteilt.

(3) Im strukturellen Aufbau gliedert sich die Deutsche Reichsbahn in

1. die zentralen Leitungsorgane im Ministerium für Verkehrswesen;
2. die zentralen Dienststellen mit zentralen oder speziellen Aufgaben;
3. die Hauptdispatcherleitung als die oberste Kommandostelle des Dispatcherdienstes für den Eisenbahntransport;
4. die Reichsbahndirektionen als die Zwischenleitungsorgane im Eisenbahntransport;

5. die Reichsbahnämter als die Zwischenleitungsorgane im Hauptdienstzweig Betriebs- und Verkehrsdienst innerhalb des Reichsbahndirektionsbezirkes;
6. die örtlichen Dienststellen der Hauptdienstzweige des Eisenbahntransportes;
7. die Dienststellen der Fahrzeugausbesserung und des Eisenbahnbaues.

(4) Den Gesamtstrukturplan der Deutschen Reichsbahn, die Strukturpläne und die Funktionspläne für die Zwischenleitungsorgane und Dienststellen der Deutschen Reichsbahn bestätigt der Minister für Verkehrswesen.

(5) Der Minister für Verkehrswesen kann Dienststellen der Deutschen Reichsbahn bilden, ändern und auflösen.

§ 4

Wirtschaftliche Rechnungsführung und Kooperation

(1) Die Deutsche Reichsbahn arbeitet als Unternehmen nach dem Prinzip der wirtschaftlichen Rechnungsführung. Der Eisenbahntransport, die Fahrzeugausbesserung und der Eisenbahnbau werden zu einer Gesamtbilanz und Gesamtabrechnung zusammengefaßt.

(2) Die planenden und abrechnenden Einheiten der Deutschen Reichsbahn arbeiten nach den Grundsätzen der innerbetrieblichen wirtschaftlichen Rechnungsführung.

(3) Die zur Erfüllung der Aufgaben erforderlichen Wechselbeziehungen zwischen den Dienststellen werden nach Grundsätzen der zwischenbetrieblichen Kooperation geregelt.

(4) Die zu den Absätzen 2 und 3 erforderlichen Bestimmungen erläßt der Minister für Verkehrswesen.

II.

Die Leitungsorgane und Dienststellen der Deutschen Reichsbahn, ihre Stellung. Funktionen und Befugnisse

§ 5

Die zentralen Leitungsorgane

(1) Leiter der Deutschen Reichsbahn ist der Minister für Verkehrswesen. In dieser Eigenschaft kann er die Bezeichnung Generaldirektor der Deutschen Reichsbahn führen.

(2) Der Minister für Verkehrswesen wird in dieser Funktion durch einen seiner Stellvertreter vertreten. Dieser ist berechtigt, die Bezeichnung Stellvertreter des Generaldirektors der Deutschen Reichsbahn zu führen.

(3) Für die Deutsche Reichsbahn besteht beim Ministerium für Verkehrswesen die Politische Verwaltung.

(4) Zentrale Leitungsorgane der Deutschen Reichsbahn sind:

1. die Hauptverwaltungen des Ministeriums für Verkehrswesen, die die Hauptdienstzweige des Eisenbahntransportes und die Dienststellen der Fahrzeugausbesserung bzw. des Eisenbahnbaues leiten;
2. die zentralen Abteilungen und Sektoren des Ministeriums für Verkehrswesen.

(5) Die zentralen Leitungsorgane entwickeln auf ihrem Fachgebiet die für die gesetzlichen und innerdienstlichen Bestimmungen notwendigen Grundsätze.

(6) Die Leiter der Hauptverwaltungen führen in ihrem Verantwortungsbereich die politischen, ökonomischen und administrativen Aufgaben der Deutschen Reichsbahn nach den gesetzlichen Bestimmungen und den Weisungen des Ministers bzw. des zuständigen Stellvertreters des Ministers durch. Sie sind dem zuständigen Stellvertreter des Ministers für die gesamte Tätigkeit ihrer Hauptverwaltungen und aller ihnen nachgeordneten Stellen sowie für die planmäßige technische und ökonomische Entwicklung der von ihnen geleiteten Bereiche und für die Anwendung der neuesten Technik verantwortlich und rechenschaftspflichtig.

(7) Die Leiter der Hauptverwaltungen sind befugt,

1. im Rahmen ihrer Zuständigkeit an die Leiter der ihnen in ihrem Hauptdienstzweig nachgeordneten Verwaltungen der Reichsbahndirektionen und unmittelbar unterstellten Dienststellen Weisungen einschließlich Befehle zu erteilen und
2. entsprechend der für sie festgelegten Nomenklatur Kader einzusetzen und abzulösen.

(8) Die zentralen Abteilungen und Sektoren sind Organe des Ministers für die einheitliche Leitung der Deutschen Reichsbahn in der Kader- und Lohnpolitik, Planung, Finanzierung und Abrechnung, in der Materialwirtschaft, der Organisationsstruktur und den Rechts- und Verwaltungsaufgaben. Sie koordinieren auf ihrem Fachgebiet die Arbeit der Hauptverwaltungen, beraten sie bei der Erledigung dieser Aufgaben, sorgen für die Durchführung und Verallgemeinerung der Erfahrungen und schaffen durch die Ausarbeitung der erforderlichen Grundsätze und die Kontrolle ihrer richtigen Anwendung Voraussetzungen für die Gesamtleitung der Deutschen Reichsbahn durch den Minister.

(9) Die Leiter der zentralen Abteilungen und Sektoren haben gegenüber den Hauptverwaltungen keine Weisungsbefugnisse. Sie sind aber berechtigt, zur Erfüllung ihrer Aufgaben Hinweise zu erteilen und erforderliche Unterlagen einzuholen.

(10) Die Leiter der zentralen Abteilungen und Sektoren sind befugt,

1. im Rahmen ihrer Zuständigkeit den Leitern der ihnen unmittelbar unterstellten Dienststellen und der zentralen Abteilungen der Reichsbahndirektionen Weisungen zu erteilen und
2. entsprechend der für sie festgelegten Nomenklatur Kader einzusetzen und abzulösen.

(11) Die Leiter der zentralen Abteilungen und Sektoren sind für die gesamte Tätigkeit ihrer Abteilungen bzw. Sektoren, der ihnen unmittelbar unterstellten Dienststellen und der zentralen Abteilungen der Reichsbahndirektionen dem Minister verantwortlich und rechenschaftspflichtig.

§ 6

Die zentralen Dienststellen

(1) Zentrale Dienststellen bestehen insbesondere für folgende Aufgabengebiete:

1. **Für zentrale Aufgaben**
   a) der Konstruktionen, Versuche und Erprobungen auf dem Gebiet der Forschung und Entwicklung sowie der damit zusammenhängenden technischen Büroarbeiten;

b) der Qualifizierung und Bewußtseinsbildung der Eisenbahner sowie ihrer kulturellen und sozialen Betreuung;

c) der Verwaltung der schulischen, kulturellen und sozialen Einrichtungen;

d) der Abwicklung bestimmter Verwaltungstätigkeiten, wie der Materialversorgung, der Lenkung und Steuerung des Drucksachen-, Bild- und Kartenwesens und des Kassen- und Abrechnungswesens sowie der Versorgung der Eisenbahner mit Uniformen.

2. **Für spezielle Aufgaben**

a) der Projektierung, des Entwurfs und der Vermessung;

b) der Elektrifizierung der Strecken;

c) der Kontrolle der richtigen Anwendung der tariflichen Bestimmungen im Personen- und Güterverkehr und der Überwachung der Einnahmen der Deutschen Reichsbahn aus der Personen- und Güterbeförderung.

(2) Die zentralen Dienststellen sind nicht befugt, grundsätzliche Fragen zu entscheiden und Weisungen an Dienststellen der Deutschen Reichsbahn zu geben.

(3) Entsprechend ihrer Aufgabe sind die zentralen Dienststellen dem Minister für Verkehrswesen, einem seiner Stellvertreter, einer Hauptverwaltung oder einer zentralen Abteilung bzw. einem Sektor des Ministeriums für Verkehrswesen unterstellt.

(4) Die Leiter der zentralen Dienststellen sind dem Leiter des übergeordneten Organs im Ministerium für Verkehrswesen für die Erfüllung der Planaufgaben, für die planmäßige, termingerechte und sachgemäße Ausführung der Arbeiten, für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen, innerdienstlichen Vorschriften und Weisungen des Leiters des übergeordneten Organs sowie für die wirtschaftliche Arbeitsweise und für die Durchführung der politischen, ökonomischen und administrativen Aufgaben verantwortlich.

(5) Die zentralen Dienststellen sind im Rahmen der innerbetrieblichen wirtschaftlichen Rechnungsführung der Deutschen Reichsbahn planende und abrechnende Einheiten.

(6) Die Leiter der zentralen Dienststellen sind befugt,

1. den Eisenbahnern ihrer Dienststelle Weisungen zu erteilen und
2. nach der für sie festgelegten Nomenklatur Kader einzusetzen und abzulösen.

(7) Die Aufgaben und Zuständigkeiten der einzelnen zentralen Dienststellen, ihre Bezeichnungen und die Gliederung werden in den Geschäftsanweisungen dieser Stellen festgelegt.

(8) Die kadermäßige Besetzung der zentralen Dienststellen erfolgt nach Stellenplänen, die der Bestätigung durch das Ministerium für Verkehrswesen bedürfen.

§ 7

Der Dispatcherdienst im Eisenbahntransport

(1) Dem Dispatcherdienst obliegen die Leitung, Lenkung und Koordinierung der operativen Betriebsabwicklung, des operativen Lokbetriebsdienstes und der Güterwagenregulierung.

(2) Oberste Kommandostelle des Dispatcherdienstes ist die Hauptdispatcherleitung. Sie ist der Hauptverwaltung des Betriebs- und Verkehrsdienstes der Deutschen Reichsbahn im Ministerium für Verkehrswesen unmittelbar unterstellt und wird vom Chefdispatcher der Deutschen Reichsbahn geleitet.

(3) Als weitere Kommandostellen bestehen in den Reichsbahndirektionen die Oberdispatcherleitungen, in den Reichsbahnämtern die Dispatcherleitungen und bei großen Bahnhöfen die Bahnhofsdispatcherleitungen. Sie sind doppelt unterstellt.

(4) Die Kommandostellen sind befugt, Befehle und Aufträge zu erteilen.

(5) Die Ordnungen des Dispatcherdienstes regelt der Minister für Verkehrswesen.

§ 8

Die Reichsbahndirektionen

(1) Die Reichsbahndirektionen sind regionale Zwischenleitungsorgane des Eisenbahntransportes und dem Ministerium für Verkehrswesen nachgeordnet. Sie sind in Verwaltungen mit Fachabteilungen und in zentrale Abteilungen gegliedert. Entsprechend den Hauptdienstzweigen bestehen die Verwaltungen des Betriebs- und Verkehrsdienstes, der Maschinenwirtschaft, der Wagenwirtschaft, der Bahnanlagen und des Sicherungs- und Fernmeldewesens.

(2) Die Reichsbahndirektionen leiten Reichsbahndirektionsbezirke, die entsprechend der wirtschaftlichen Struktur der Deutschen Demokratischen Republik unter zweckmäßiger Berücksichtigung der Streckenführung territorial abgegrenzt sind. Den Reichsbahndirektionen obliegt es, den Eisenbahntransport in ihren Bezirken auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen, der Weisungen des Ministers für Verkehrswesen, der Direktiven und Anweisungen des Ministeriums für Verkehrswesen und der Dienstvorschriften der Deutschen Reichsbahn zu organisieren, die Erfüllung aller Aufgaben zu gewährleisten, den Volkswirtschaftsplan nach Hauptdienstzweigen zu erfüllen und dementsprechend die Reichsbahnämter und örtlichen Dienststellen ihrer Bezirke anzuleiten, zu kontrollieren und deren Arbeit zu koordinieren.

(3) Den Reichsbahndirektionen sind

die Reichsbahnämter des Hauptdienstzweiges Betriebs- und Verkehrsdienst

nachgeordnet und

1. die örtlichen Dienststellen der Hauptdienstzweige Maschinenwirtschaft, Wagenwirtschaft, Bahnanlagen und Sicherungs- und Fernmeldewesen,
2. die Dienststellen mit speziellen bezirklichen Aufgaben und
3. die zur Durchführung von Investitionsvorhaben erforderlichen Investbauleitungen

unmittelbar unterstellt.

(4) Die Reichsbahndirektionen werden von Präsidenten geleitet. Ihnen sind 2 Vizepräsidenten beigegeben, denen bestimmte Verwaltungen der Reichsbahndirek-

tionen unterstellt sind. Für die Reichsbahndirektionsbezirke bestehen bei den Reichsbahndirektionen Politische Abteilungen.

(5) Die Präsidenten sind dem Minister für Verkehrswesen verantwortlich für die ordnungsgemäße Tätigkeit ihrer Reichsbahndirektion, der Reichsbahnämter, der Dienststellen mit bezirklichen Aufgaben und aller zu den Hauptdienstzweigen gehörenden örtlichen Dienststellen sowie für die Erfüllung der Transportaufgaben und für die Durchführung der den Reichsbahndirektionen bzw. bestimmten Eisenbahnern übertragenen Aufgaben der staatlichen Verwaltung.

(6) Die Präsidenten sind befugt,

1. den ihnen unmittelbar unterstehenden Leitern Weisungen einschließlich Befehle zu erteilen und
2. entsprechend der für sie festgelegten Nomenklatur Kader einzusetzen und abzulösen.

(7) Die Präsidenten nehmen zugleich im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen die Aufgaben des Bevollmächtigten für die Bahnaufsicht wahr.

(8) Die Vizepräsidenten leiten die ihnen unterstellten Verwaltungen an, koordinieren die Arbeit der Verwaltungen und sind dem zuständigen Stellvertreter des Ministers und dem Präsidenten für die ordnungsgemäße Durchführung der Arbeiten und Erfüllung der Aufgaben verantwortlich. Sie sind befugt,

1. den Leitern der ihnen unterstellten Verwaltungen Weisungen einschließlich Befehle zu erteilen und
2. entsprechend der für sie festgelegten Nomenklatur Kader einzusetzen und abzulösen.

(9) Die Verwaltungen der Reichsbahndirektionen sind die Zwischenleitungsorgane der Hauptdienstzweige für den Reichsbahndirektionsbezirk. Sie sind doppelt unterstellt. Die Leiter der Verwaltungen der Reichsbahndirektionen haben in ihrem Verantwortungsbereich die politischen, ökonomischen und administrativen Aufgaben der Deutschen Reichsbahn nach den gesetzlichen Bestimmungen, den Weisungen des Leiters der zuständigen Hauptverwaltung des Ministeriums für Verkehrswesen und des Präsidenten bzw. des zuständigen Vizepräsidenten durchzuführen. Sie sind dem Leiter der zuständigen Hauptverwaltung des Ministeriums für Verkehrswesen und dem zuständigen Vizepräsidenten für die gesamte Tätigkeit ihrer Verwaltungen und der unterstellten Dienststellen, für die Erfüllung der Planaufgaben, für das wirtschaftliche Ergebnis der Arbeit des von ihnen geleiteten Teiles des Hauptdienstzweiges und für die zweckmäßige Verwaltung des ihnen übertragenen Vermögens voll verantwortlich. Die Leiter der Verwaltungen sind befugt,

1. im Rahmen ihrer Zuständigkeit an die Leiter der ihnen unterstellten Dienststellen Weisungen einschließlich Befehle zu erteilen und
2. entsprechend der für sie festgelegten Nomenklatur Kader einzusetzen und abzulösen.

Die zu einem Hauptdienstzweig gehörenden örtlichen Dienststellen des Reichsbahndirektionsbezirkes sind im Rahmen der innerbetrieblichen wirtschaftlichen Rechnungsführung der Deutschen Reichsbahn in ihrer Gesamtheit eine planende und abrechnende Einheit.

(10) Die zentralen Abteilungen der Reichsbahndirektion sind die Organe des Präsidenten zur Durchsetzung einer einheitlichen Anwendung der gesetzlichen Bestimmungen sowie der in Vorschriften und Verfügungen des Ministeriums für Verkehrswesen festgelegten Grundsätze auf kaderpolitischem, ökonomischem und administrativem Gebiet durch die Verwaltungen der Reichsbahndirektion und örtlichen Dienststellen des Reichsbahndirektionsbezirkes. Die zentralen Abteilungen beraten auf ihren Fachgebieten die Verwaltungen der Reichsbahndirektion, koordinieren im Interesse der Einheitlichkeit der Deutschen Reichsbahn deren Arbeit auf diesen Gebieten und sorgen für die Verallgemeinerung der Erfahrungen. Die zentralen Abteilungen sind doppelt unterstellt. Sie haben keine Weisungsbefugnis gegenüber den Verwaltungen der Reichsbahndirektion, Reichsbahnämtern und örtlichen Dienststellen des Reichsbahndirektionsbezirkes. Sie sind aber berechtigt, zur Erfüllung ihrer Aufgaben Hinweise zu erteilen und erforderliche Unterlagen einzuholen. Die Leiter der zentralen Abteilungen sind für die gesamte Tätigkeit ihrer Abteilungen dem Leiter der zuständigen zentralen Abteilung bzw. Sektor des Ministeriums für Verkehrswesen und dem Präsidenten verantwortlich.

(11) Die einzelnen Reichsbahndirektionen einschließlich ihrer nicht zu den Hauptdienstzweigen gehörenden Dienststellen sind im Rahmen der innerbetrieblichen wirtschaftlichen Rechnungsführung der Deutschen Reichsbahn planende und abrechnende Einheiten.

(12) Die kadermäßige Besetzung der Reichsbahndirektionen erfolgt nach vom Ministerium für Verkehrswesen bestätigten Stellenplänen.

§ 9

Die Reichsbahnämter

(1) Die Reichsbahnämter sind regionale Zwischenleitungsorgane im Hauptdienstzweig Betriebs- und Verkehrsdienst innerhalb des Reichsbahndirektionsbezirkes. Sie leiten Reichsbahnamtsbezirke, die zur Durchsetzung eines einheitlichen Kommandos nach wichtigen Knotenpunkten bzw. Hauptstrecken unter zweckmäßiger Berücksichtigung der Zubringerstrecken abgegrenzt sind.

(2) Den Reichsbahnämtern obliegt es, auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen, der Anweisungen der zuständigen Reichsbahndirektion und der Dienstvorschriften der Deutschen Reichsbahn die Beförderung von Personen und Gütern zu organisieren, operativ zu lenken und dementsprechend die örtlichen Dienststellen des Betriebs- und Verkehrsdienstes ihres Bezirkes zu leiten und die Kooperation mit der Wirtschaft weiterzuentwickeln.

(3) Die Reichsbahnämter werden von Amtsvorständen geleitet. Für die Reichsbahnamtsbezirke bestehen bei den Reichsbahnämtern Politische Abteilungen.

(4) Die Amtsvorstände sind dem Leiter der Verwaltung des Betriebs- und Verkehrsdienstes der zuständigen Reichsbahndirektion für die Erfüllung der Planaufgaben, für die ordnungsgemäße Abwicklung des Betriebs- und Verkehrsdienstes sowie für die Durchführung der politischen, ökonomischen und administrativen Aufgaben im Reichsbahnamtsbezirk verantwortlich.

(5) Die Amtsvorstände sind befugt,

1. an die Leiter der örtlichen Dienststellen des Betriebs- und Verkehrsdienstes ihres Bezirkes Weisungen einschließlich Befehle zu erteilen und
2. entsprechend der für sie festgelegten Nomenklatur Kader einzusetzen und abzulösen.

(6) Die kadermäßige Besetzung der Reichsbahnämter erfolgt nach von den zuständigen Reichsbahndirektionen bestätigten Stellenplänen.

§ 10

Die örtlichen Dienststellen der Hauptdienstzweige

(1) Die örtlichen Dienststellen sind die Einrichtungen für

die Durchführung der Transporte,

die Erhaltung und Instandsetzung der Fahrzeuge und

die Erhaltung und Instandsetzung der Anlagen.

(2) Den örtlichen Dienststellen des Hauptdienstzweiges Betriebs- und Verkehrsdienst, die entsprechend den Erfordernissen des Eisenbahnbetriebes und den Bedürfnissen der Wirtschaft und der Bevölkerung gebildet werden, obliegt es, alle Aufgaben der betrieblichen und verkehrlichen Abfertigung, der Beförderung und Zugförderung durchzuführen sowie eine ständige enge Kooperation mit der Wirtschaft zu gewährleisten. Sie sind den Reichsbahnämtern unmittelbar unterstellt und werden von Dienstvorstehern geleitet. Die Dienstvorsteher sind dem Amtsvorstand verantwortlich für die Erfüllung der Aufgaben, insbesondere die ordnungsgemäße Durchführung des Betriebs- und Verkehrsdienstes, für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und der innerdienstlichen Vorschriften.

(3) Den örtlichen Dienststellen

1. des Hauptdienstzweiges Maschinenwirtschaft, die nach den Erfordernissen der Zugbildung und Zugförderung gebildet werden, obliegt es, die zur Durchführung der Transportaufgaben erforderlichen Zugkräfte dem Betriebsdienst in einsatzfähigem Zustand zur Verfügung zu stellen, diese und die betriebsmaschinentechnischen Anlagen zu pflegen und instand zu halten;
2. des Hauptdienstzweiges Wagenwirtschaft, die nach den Erfordernissen der Zugbildung, der Güterströme sowie der zweckmäßigsten Pflege der Wagen gebildet werden, obliegt es, den technischen Zustand der Wagen zu kontrollieren, die nicht einsatzfähigen Wagen aus dem Betrieb zu ziehen und den gesamten Wagenpark sowie die ihnen hierfür übertragenen technischen Anlagen zu pflegen und instand zu halten;
3. des Hauptdienstzweiges Bahnanlagen, die nach dem Grundsatz der Konzentration der Zuständigkeit auf Hauptstrecken bzw. wichtige Knotenpunkte gebildet und zur Sicherung eines reibungslosen Zusammenwirkens der einzelnen Hauptdienstzweige territorial zweckmäßig abgegrenzt werden, obliegt es, die Strecke, den Oberbau, die Brücken und Kunstbauten sowie die Hochbauten und die ihnen übertragenen technischen Anlagen und Maschinen instand zu halten;
4. des Hauptdienstzweiges des Sicherungs- und Fernmeldewesens, die nach den Erfordernissen eines störungsfreien Betriebsablaufes gebildet werden, obliegt es, die Sicherungs- und Fernmeldeeinrichtungen sowie die ihnen hierfür übertragenen technischen Anlagen und Maschinen instand zu halten und zur Gewährleistung der Sicherheit des Eisenbahnbetriebes alle im Signal- und Nachrichtensystem auftretenden Störungen sofort zu beseitigen.

Diese örtlichen Dienststellen sind den zuständigen Verwaltungen der Reichsbahndirektionen unmittelbar unterstellt und werden von Vorstehern geleitet. Die Vorsteher sind den Leitern der zuständigen Verwaltungen der Reichsbahndirektionen für die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben, für den betriebssicheren Zustand der ihnen zur sachgemäßen Verwaltung übertragenen Anlagen und Betriebsmittel sowie für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und der innerdienstlichen Vorschriften verantwortlich.

(4) Die Dienstvorsteher und Vorsteher sind befugt,

1. den Eisenbahnern ihrer Dienststelle Weisungen einschließlich Befehle zu erteilen und
2. entsprechend der für sie festgelegten Nomenklatur Kader einzusetzen und abzulösen.

(5) Die kadermäßige Besetzung der örtlichen Dienststellen regeln die Besetzungs- bzw. Arbeitskräftepläne.

(6) Die ordnungsgemäße Durchführung des Eisenbahntransportes bedingt ein enges Zusammenwirken aller Hauptdienstzweige. Im Interesse der reibungslosen Betriebsabwicklung ist es erforderlich, bereits den Arbeitsablauf auf örtlicher Ebene aufeinander abzustimmen. Die Dienstvorsteher und Vorsteher der örtlichen Dienststellen haben die Pflicht, untereinander je nach den Erfordernissen Beratungen abzuhalten und sich gegenseitig zu unterstützen. Für diese Beratungen hat der Dienstvorsteher des Bahnhofes die Federführung.

§ 11

Die Dienststellen der Fahrzeugausbesserung und des Eisenbahnbaues

(1) Zur Durchführung der für die Transportabwicklung notwendigen Fahrzeugausbesserung bestehen Reichsbahnausbesserungswerke. Sie werden von Werkdirektoren geleitet.

(2) Zur Durchführung der Aufgaben des Eisenbahnbaues bestehen

1. der Baubetrieb der Deutschen Reichsbahn mit Außenstellen und
2. weitere Dienststellen.

(3) Die Dienststellen sind im Rahmen der innerbetrieblichen wirtschaftlichen Rechnungsführung der Deutschen Reichsbahn planende und abrechnende Einheiten.

(4) Die Werkdirektoren der Reichsbahnausbesserungswerke und die Leiter der Dienststellen des Eisenbahnbaues sind dem Leiter des übergeordneten Organs verantwortlich für die Erfüllung der Planaufgaben, für die planmäßige, termingerechte und sachgemäße Ausführung der Ausbesserungs- und Bauarbeiten, für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen, innerdienstlichen Vorschriften und Weisungen des Leiters des

übergeordneten Organs, für die wirtschaftliche Arbeitsweise ihrer Einrichtungen und für die Durchführung der politischen, ökonomischen und administrativen Aufgaben.

(5) Die Werkdirektoren und die Leiter der Dienststellen des Eisenbahnbaues sind befugt,

1. den Eisenbahnern ihrer Dienststellen Weisungen einschließlich Befehle zu erteilen und
2. nach der für sie festgelegten Nomenklatur Kader einzusetzen und abzulösen.

(6) Die kadermäßige Besetzung dieser Dienststellen erfolgt nach Stellenplänen, die der Bestätigung durch das übergeordnete Organ bedürfen.

III.
Die Arbeitsweise und Vertretung im Rechtsverkehr

§ 12
Arbeitsweise

(1) Unter Beachtung der Grundsätze des demokratischen Zentralismus gelten für die Leitungstätigkeit bei der Deutschen Reichsbahn die Prinzipien der Einzelleitung, der kollektiven Beratung und der persönlichen Verantwortung.

(2) Alle leitenden Funktionäre haben ihre Zuständigkeiten voll auszuschöpfen. Sie tragen politisch und ökonomisch die Verantwortung für die sozialistische Erziehung und Entwicklung der ihnen anvertrauten Kader, für die Förderung und Entwicklung der Technik, für die sachgemäße Verwaltung des ihnen anvertrauten Vermögens und für die ordnungsgemäße Erfüllung aller Aufgaben. Bei der Lösung ihrer Aufgaben haben sie sich auf die reichen Erfahrungen der Eisenbahner zu stützen, ihre bewußte schöpferische Mitwirkung in der sozialistischen Gemeinschaftsarbeit zu fördern und sie zur Steigerung der Arbeitsproduktivität, zur Entfaltung der Wettbewerbsbewegung und zur aktiven Mitarbeit bei der Planung und der Entwicklung eines sozialistischen Eisenbahnwesens zu mobilisieren.

(3) Zur ständigen Verbesserung der sozialistischen Arbeitsweise und der politisch-ideologischen Erziehungsarbeit, zur Verwirklichung der Prinzipien der sozialistischen Lohnpolitik und im Kampf zur Erfüllung der ständig wachsenden Transportaufgaben arbeiten alle Stellen der Deutschen Reichsbahn eng mit der Industriegewerkschaft Eisenbahn und mit den anderen Massenorganisationen sowie mit der Nationalen Front des demokratischen Deutschland zusammen.

(4) Jeder Eisenbahner verantwortet zur Wahrung der betriebssicheren Transportdurchführung persönlich die sachgemäße Erledigung aller ihm übertragenen Arbeiten sowie die Pflege und den Schutz der ihm zu seiner Dienstverrichtung anvertrauten Anlagen und Betriebsmittel. Im übrigen regeln sich die Pflichten und Rechte der Eisenbahner nach den gesetzlichen Bestimmungen.

(5) Die Erfüllung der Transportaufgaben der Deutschen Reichsbahn erfordert im Interesse der gesamten Volkswirtschaft unter anderem eine kontinuierliche Arbeit aller Reichsbahnstellen und die maximale Auslastung der vorhandenen Anlagen und Transportmittel. Hierzu bilden die einheitliche straffe Leitung und Befehlsgebung sowie eine hohe, bewußte Disziplin auf der Grundlage des Vier-Brigade-Systems die Prinzipien für die Arbeitsorganisation bei der Deutschen Reichsbahn. Mittel zur Verbesserung der Arbeitsweise sind die ständige Festigung der Brigaden und die konkrete Aufgabenstellung und Abrechnung pro Schicht.

(6) Die Grundsätze für die Arbeitsweise, für die Geschäftserledigung und -abwicklung im einzelnen legt der Minister für Verkehrswesen mit den Geschäftsordnungen für die Reichsbahndirektionen und Reichsbahnämter bzw. mit den Geschäftsanweisungen für die zentralen und örtlichen Dienststellen fest.

(7) Für die Abwicklung der jeweiligen Fachaufgaben und für die Durchführung des Dienstes erläßt der Minister für Verkehrswesen Dienstvorschriften, Dienst- und Arbeitsanweisungen, die die Grundlage für die Arbeit eines jeden Eisenbahners bilden.

§ 13
Zusammenarbeit mit den örtlichen Organen der Staatsmacht und anderen Verkehrsträgern

(1) Die Reichsbahndirektionen, Reichsbahnämter und örtlichen Dienststellen haben in allen Fragen, in denen die Entwicklung des Eisenbahnwesens die Berücksichtigung territorialer Gesichtspunkte erfordert, eine enge Zusammenarbeit mit den örtlichen Organen der Staatsmacht sicherzustellen. Das gilt insbesondere für die Kooperation mit der Wirtschaft, die Organisation des Berufsverkehrs, die Planung der Arbeitskräfte und die Planung und Durchführung der Investitionen.

(2) Im Interesse einer reibungslosen Transportabwicklung haben die leitenden Organe und Dienststellen der Deutschen Reichsbahn mit den entsprechenden Einrichtungen der Schiffahrt, des Kraftverkehrs, des Nahverkehrs und der zivilen Luftfahrt zusammenzuarbeiten.

§ 14
Gerichtliche Vertretung

(1) Die gerichtliche Vertretung der Deutschen Reichsbahn obliegt dem Minister für Verkehrswesen und seinen Stellvertretern.

(2) Der Minister für Verkehrswesen ist berechtigt, leitende Funktionäre zur gerichtlichen Vertretung der Deutschen Reichsbahn zu ermächtigen.

(3) Der Minister für Verkehrswesen, seine Stellvertreter und die nach Abs. 2 Ermächtigten können leitende Mitarbeiter und andere Personen zur gerichtlichen Vertretung der Deutschen Reichsbahn schriftlich bevollmächtigen.

§ 15
Außergerichtliche Vertretung

(1) Außergerichtlich wird die Deutsche Reichsbahn vertreten

1. durch den Minister für Verkehrswesen und seine Stellvertreter;
2. jeweils innerhalb ihres Aufgabenbereiches
   a) im Ministerium für Verkehrswesen durch die Leiter der Hauptverwaltungen und die Leiter der zentralen Abteilungen und Sektoren,
   b) in den Reichsbahndirektionen durch die Präsidenten und Vizepräsidenten, die Leiter der Verwaltungen und die Leiter der zentralen Abteilungen,

c) in den Reichsbahnämtern durch die Amtsvorstände und ihre Vertreter,

d) in den Dienststellen durch die Leiter der Dienststellen und ihre Vertreter.

(2) Der Minister für Verkehrswesen kann die im Abs. 1 aufgeführten leitenden Mitarbeiter ermächtigen, im Rahmen ihres Geschäftsbereiches auch anderen Beschäftigten der Deutschen Reichsbahn zur außergerichtlichen Vertretung der Deutschen Reichsbahn Vollmacht zu erteilen.

§ 16

Vertretung vor den Staatlichen Vertragsgerichten

Zur Vertretung der Deutschen Reichsbahn vor den Staatlichen Vertragsgerichten sind die in § 15 genannten leitenden Mitarbeiter jeweils für ihren Aufgabenbereich berechtigt.

§ 17

Einzelvertretung, Zeichnungsbefugnis

(1) Soweit nicht gesetzliche Bestimmungen ausdrücklich etwas anderes vorsehen, wird die Deutsche Reichsbahn gerichtlich und außergerichtlich durch Einzelpersonen vertreten. Der Unterschrift sind Dienstrang und Funktion des Berechtigten hinzuzufügen.

(2) Verfügungen über Zahlungsmittel bedürfen nach den hierfür geltenden Bestimmungen der Mitzeichnung durch den Hauptbuchhalter der Deutschen Reichsbahn bzw. der von ihm Bevollmächtigten.

IV.

Schlußbestimmung

§ 18

Inkrafttreten

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 13. Oktober 1952 über die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung der Deutschen Reichsbahn (MinBl. S. 166) außer Kraft.

Berlin, den 19. November 1960

Der Minister für Verkehrswesen

Kramer

Hinweis auf Verkündungen im P-Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik

Sonderdruck Nr. P 1641

Preisanordnung Nr. 738/2 vom 20. Juli 1960 — Hartmetallbestückte Dreh-, Bohr- und Hobelstähle — (Warennummer 32 85 63 00), 14 Blatt, 0,70 DM

Sonderdruck Nr. P 1727

Preisanordnung Nr. 500/2 vom 6. Juli 1960 — Drahtseile und Litzen — (Warennummer 00 00 00 00), 1 Blatt, 0,05 DM

Sonderdruck Nr. P 1733

Preisanordnung Nr. 712/4 vom 25. Mai 1960 — Schrauben und Muttern — (Warennummer 00 00 00 00), 1 Blatt, 0,05 DM

Sonderdruck Nr. P 1802

Preisanordnung Nr. 476/2 vom 30. August 1960 — Wirk- und Strickmaschinennadeln sowie Platinen — (Warennummer 00 00 00 00), 4 Blatt, 0,20 DM

Sonderdruck Nr. P 1810

Preisanordnung Nr. 888/3 vom 14. September 1960 — Bienenhonig, Zucker, Kandis, Sirup und Kunsthonig — (Warennummern 11 91 60 00, 67 35 00 00, 67 37 00 00), 4 Blatt, 0,20 DM

Diese P-Sonderdrucke sind zu beziehen nur unter Angabe der P-Nummer beim Zentral-Versand Erfurt, Erfurt, Anger 37/38, Telefon: 5451, sowie Barkauf von Einzelnummern in der Verkaufsstelle des Verlages, Berlin C 2, Roßstr. 6

Jörg Weil

Maulschellen für die von U-2

(Schriftenreihe Aktuelle Probleme der Weltpolitik)

71 Seiten · Broschiert 1,— DM

Erzählungen, Kurzgeschichten und Feuilletons, ergänzt durch 14 Illustrationen, fesseln den Leser durch ihren spannenden Inhalt. So werden in interessanter, journalistischer Form die Gesetzmäßigkeiten der gesellschaftlichen Entwicklung mit den weltweiten aktuellen Tagesereignissen verbunden.

Dr. M. Hofmann · W. Dohne · A. Martin

Sie wollen weiter marschieren

Der Revanchismus — Todfeind der nationalen Selbstbestimmung

127 Seiten · Broschiert 3,20 DM

Die Autoren verwenden für ihre lebendige Darstellung aufschlußreiches Quellenmaterial. Sie zeigen, daß die gleichen reaktionären Kräfte, die das deutsche Volk und die Völker der Welt in das Grauen zweier Weltkriege stürzten, heute wieder in Westdeutschland zur Revanche für den zweiten Weltkrieg und zum „Marsch bis zum Ural" trommeln.

Zu beziehen durch den Buchhandel oder durch das Buchhaus Leipzig, Leipzig C 1, Postfach 91

VEB DEUTSCHER ZENTRALVERLAG I BERLIN

Herausgeber: Büro des Präsidiums des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin C 2, Klosterstraße 47 — Redaktion Berlin C 2, Klosterstraße 47, Telefon: 22 07 36 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — AG 134/60/DDR — Verlag: (4) VEB Deutscher Zentralverlag, Berlin C 2, Telefon: 51 65 21 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Einzelabgabe bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 DM, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 DM, über 32 Seiten 0,50 DM je Exemplar — Bestellungen beim Buchhandel, beim Zentral-Versand Erfurt, Erfurt, Anger 37/38, Telefon: 5451, sowie Bezug gegen Barzahlung in der Verkaufsstelle des Verlages, Berlin C 2, Roßstraße 6, Telefon: 51 65 21 — Druck: (516) Tribüne, Treptow

Hochschule
ir Bauwe
Cottbu

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil II

1960	Berlin, den 8. Dezember 1960	Nr. 44

Tag	Inhalt	Seite
10. 11. 60	Zweite Verordnung über das Dienstsiegel der staatlichen Organe. — Siegelordnung —	461
1. 11. 60	Anordnung zur Durchführung von Schutzimpfungen gegen Wundstarrkrampf	461
21. 11. 60	Anordnung Nr. 11 über die Festsetzung bergbaulicher Schutzgebiete	462

Zweite Verordnung*
über das Dienstsiegel der staatlichen Organe.
— Siegelordnung —

Vom 10. November 1960

Zur Änderung der Siegelordnung vom 14. August 1958 (GBl. I S. 645) wird folgendes verordnet:

§ 1

Dem § 1 Abs. 4 wird folgender Satz zugefügt:

„Die Dienstsiegel der im § 3 Abs. 1 Buchstaben a bis j benannten Personen sowie die Siegel deren Stellvertreter tragen zusätzlich die Bezeichnung der Dienststellung."

§ 2

(1) Der § 3 Abs. 1 Buchst. a erhält folgende Fassung:

„a) der Vorsitzende des Staatsrates und der Sekretär des Staatsrates".

(2) Der § 3 Abs. 1 Buchst. c wird gestrichen.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 10. November 1960

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik

Der Minister des Innern
Maron

Stoph
Stellvertreter
des Vorsitzenden
des Ministerrates

* (1.) VO (GBl. I 1958 S. 645)

Anordnung
zur Durchführung von Schutzimpfungen gegen Wundstarrkrampf.

Vom 1. November 1960

§ 1

(1) Die Schutzimpfung gegen Wundstarrkrampf (im folgenden Impfung genannt) ist freiwillig. Sie erfolgt kostenlos.

(2) Die Durchführung der Impfung ist im Impfausweis zu vermerken.

§ 2

Die Impfung erfolgt mit dem vom Ministerium für Gesundheitswesen dafür zugelassenen Impfstoff.

§ 3

(1) Die Impfung besteht aus 3 Einzelimpfungen. Der Abstand zwischen der ersten und der zweiten Einzelimpfung beträgt 4 bis 6 Wochen; die dritte Einzelimpfung ist etwa ein Jahr nach der ersten vorzunehmen.

(2) Die Impfung erfolgt subkutan in einer Dosierung von je 1 ml Impfstoff.

§ 4

Von der Impfung sind zurückzustellen:

1. Personen, die an einer akuten Krankheit leiden oder vor weniger als 2 Wochen an einer solchen Krankheit erkrankt waren;
2. Personen, bei denen in den letzten 2 Wochen vor dem Impftermin eine andere Schutzimpfung vorgenommen wurde.

§ 5

Verantwortlich für die Durchführung der Impfung sind die Räte der Kreise, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen.

§ 6

Störungen des Impfverlaufs sind dem zuständigen Rat des Kreises, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen, umgehend anzuzeigen.

§ 7

Beim Auftreten von Impfschädigungen finden die Bestimmungen der Anordnung vom 1. Juni 1949 zur Durchführung von Schutzimpfungen (ZVOBl. I S. 446) und der dazu ergangenen Zweiten Durchführungsbestimmung vom 20. Februar 1951 (GBl. S. 133; Ber. S. 186) Anwendung.

§ 8

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Diese Anordnung gilt nicht für den Personenkreis (Kinder), bei dem Impfungen gegen Diphtherie, Keuchhusten und Wundstarrkrampf gemäß der Anordnung vom 21. Oktober 1955 über die Durchführung öffentlicher Schutzimpfungen (GBl. I S. 798) vorgenommen werden.

Berlin, den 1. November 1960

Der Minister für Gesundheitswesen

Sefrin

Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates

Anordnung Nr. 11* über die Festsetzung bergbaulicher Schutzgebiete.

Vom 21. November 1960

Auf Grund des § 1 Abs. 2 des Gesetzes vom 14. März 1951 zur Sicherung der Lagerstätten von Bodenschätzen gegen Bebauung (GBl. S. 199) wird im Einvernehmen mit der Staatlichen Plankommission und dem Minister für Bauwesen folgendes angeordnet:

§ 1

(1) In den Kreisen Hoyerswerda und Senftenberg, Bezirk Cottbus, und im Kreis Bautzen, Bezirk Dresden, werden gemäß § 1 Abs. 1 des Gesetzes vom 14. März 1951 die von der Obersten Bergbehörde der Deutschen Demokratischen Republik abgegrenzten Flächen zu bergbaulichen Schutzgebieten erklärt.

(2) Verbindliche Grundlage für die Kennzeichnung der bergbaulichen Schutzgebiete ist das von der Obersten Bergbehörde auf den Lageplänen — den topographischen Karten im Maßstab 1 : 25 000 Ruhland, Blatt 4549, Hohenbocka, Blatt 4550, und Weigersdorf, Blatt 4753 — umgrenzte und kolorierte Gebiet.

§ 2

Der Leiter der Obersten Bergbehörde übergibt nach Inkrafttreten dieser Anordnung den Vorsitzenden der Räte der Kreise Hoyerswerda, Senftenberg und Bautzen sowie den Vorsitzenden der Räte der Bezirke Cottbus und Dresden Ausfertigungen der im § 1 Abs. 2 genannten Lagepläne.

§ 3

Über die Durchführung von Bauvorhaben — auch der Bauvorhaben der Zentralen Planträger — entscheidet für den Bereich der bergbaulichen Schutzgebiete in den Kreisen Hoyerswerda und Senftenberg die Bergbehörde Senftenberg und für den Bereich der bergbaulichen Schutzgebiete im Kreis Bautzen die Bergbehörde Freiberg. Unberührt davon bleibt das Recht der zuständigen Staatlichen Bauaufsicht zur Nachprüfung des Bauvorhabens in baurechtlicher Hinsicht.

§ 4

Die Bestimmungen des § 2 Absätze 2 und 3, § 3, § 4 Abs. 2, § 5 und § 6 der Anordnung Nr. 8 vom 8. April 1960 über die Festsetzung bergbaulicher Schutzgebiete (GBl. I S. 303) sind für die durch diese Anordnung festgesetzten bergbaulichen Schutzgebiete entsprechend anzuwenden.

§ 5

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Leipzig, den 21. November 1960

Der Leiter
der Obersten Bergbehörde
der Deutschen Demokratischen Republik

Dörfelt

* Anordnung Nr. 10 (GBl. I 1960 S. 438)

Herausgeber: Büro des Präsidiums des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin C 2, Klosterstraße 47 — Redaktion Berlin C 2, Klosterstraße 47, Telefon: 22 07 36 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — AG 134/60/DDR — Verlag: (4) VEB Deutscher Zentralverlag, Berlin C 2, Telefon: 51 05 21 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Einzelabgabe bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 DM, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 DM, über 32 Seiten 0,50 DM je Exemplar — Bestellungen beim Buchhandel, beim Zentral-Versand Erfurt, Erfurt, Anger 37/38, Telefon: 5451, sowie Bezug gegen Barzahlung in der Verkaufsstelle des Verlages, Berlin C 2, Roßstraße 6, Telefon: 51 05 21 — Druck: (140) Neues Deutschland, Berlin

ochschule
r Bauwesen
Cottbus
Z 34

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil II

1960 | Berlin, den 10. Dezember 1960 | Nr. 45

Tag	Inhalt	Seite
1. 12. 60	Preisanordnung Nr. 1843/6. — Inkraftsetzung von Preisanordnungen —	463
1. 12. 60	Preisanordnung Nr. 1936. — Änderung der Preisanordnungen Nr. 1843/3 und Nr. 1843/5 —	469
1. 12. 60	Preisanordnung Nr. 1937. — Gewährleistung kostendeckender Betriebspreise im Zusammenhang mit der Inkraftsetzung neuer Preisanordnungen —	474
1. 12. 60	Preisanordnung Nr. 1452/2. — Thermische Meßgeräte —	475
1. 12. 60	Preisanordnung Nr. 1663/1. — Elektrische Signal- und Steuereinrichtungen —	475
1. 12. 60	Preisanordnung Nr. 1762/1. — Rohrleitungen — (Teil A; Teil B; Teil C)	476
1. 12. 60	Preisanordnung Nr. 1942. — Berechnung von Lohnnebenkosten bei Montageleistungen der Industrie- und Handwerksbetriebe des Maschinenbaues —	476
	Hinweis auf Verkündungen im P-Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik	477

Preisanordnung Nr. 1843/6*.
— Inkraftsetzung von Preisanordnungen —

Vom 1. Dezember 1960

§ 1

(1) Die in den Anlagen 1 und 2 zu dieser Preisanordnung aufgeführten Preisanordnungen (nachstehend neue Preisanordnungen genannt) treten am 1. Januar 1961 in Kraft.

(2) Die Bestimmung des Abs. 1 gilt auch, wenn in den neuen Preisanordnungen andere Zeitpunkte für das Inkrafttreten der neuen Preisanordnungen oder einzelner ihrer Bestimmungen ausdrücklich festgelegt sind.

§ 2

(1) Fristen für Preisanträge, die nach den Bestimmungen der neuen Preisanordnungen für solche Erzeugnisse und Leistungen zu stellen sind, die in den Preislisten der neuen Preisanordnungen nicht erfaßt sind, beginnen in Abweichung vom Wortlaut der neuen Preisanordnungen am 1. Februar 1961.

(2) Abs. 1 findet entsprechende Anwendung, wenn nach dem Wortlaut der neuen Preisanordnungen Antrag auf Bewilligung der Kalkulationselemente zu stellen ist.

§ 3

(1) Die Industrieabgabepreise, die Großhandelsabgabepreise und die Einzelhandelsverkaufspreise der neuen Preisanordnungen finden für die Betriebe aller Eigentumsformen entsprechend dem Wortlaut der neuen Preisanordnungen Anwendung.

(2) Hinsichtlich der sich aus den neuen Preisanordnungen ergebenden Betriebspreise gilt folgendes:

a) Für die volkseigenen Betriebe treten die Betriebspreise der neuen Preisanordnungen gemäß den Anlagen 1 und 2 ohne Einschränkung in Kraft.

b) Für die sonstigen Betriebe treten nur die Betriebspreise der neuen Preisanordnungen gemäß Anlage 1 in Kraft; die Betriebspreise der neuen Preisanordnungen gemäß Anlage 2 treten dagegen für die sonstigen Betriebe nicht in Kraft, sondern es bleiben die am 31. Dezember 1960 gültigen Betriebspreise weiterhin in Kraft. Dies gilt unabhän-

* PAO Nr. 1843-3 (GBl. I 1960 S. 310)

gig davon, ob die am 31. Dezember 1960 gültigen Betriebspreise sich aus Preisanordnungen ergeben oder in Preisbewilligungen festgesetzt sind.

(3) Die Bestimmungen des Abs. 2 Buchst. b über die weitere Gültigkeit der Betriebspreise finden dann keine Anwendung, wenn von den sonstigen Betrieben die Preise nach den vom 1. Januar 1961 an gültigen Preisregelungen selbständig zu ermitteln sind.

(4) Die Bestimmungen des Abs. 2 Buchst. b über die weitere Gültigkeit der Betriebspreise finden auch keine Anwendung auf solche Betriebspreise, die auf Grund der bis zum 31. Dezember 1960 geltenden Preisbestimmungen von den Betrieben selbständig zu ermitteln sind und für die nach den neuen Preisanordnungen eine selbständige Preisermittlung nicht mehr zulässig ist. Die Betriebe sind in diesem Falle verpflichtet, Antrag auf Festsetzung der Betriebspreise zu stellen; dies gilt auch, wenn die Industrieabgabepreise, die Großhandelsabgabepreise und die Einzelhandelsverkaufspreise in den Preislisten der neuen Preisanordnungen gemäß Anlage 2 ausdrücklich aufgeführt sind. Die Bestimmungen des § 2 Abs. 1 finden entsprechende Anwendung.

§ 4

Für die sonstigen Betriebe, deren Betriebspreise für Erzeugnisse und Leistungen der Anlage 2 gemäß § 3 Abs. 2 Buchst. b weiterhin in Kraft bleiben, gilt im einzelnen folgendes:

a) Sind die weiterhin gültigen Betriebspreise höher als die vom 1. Januar 1961 an gültigen Industrieabgabepreise, so dürfen der Preisberechnung nur die Industrieabgabepreise zugrunde gelegt werden. Betriebe, die die am 31. Dezember 1960 gültigen Betriebspreise weiterhin anwenden wollen, haben sich an das jeweils zuständige Preisbildungsorgan zu wenden.

b) Trotz der weiteren Gültigkeit der Betriebspreise sind die Betriebe verpflichtet, für Erzeugnisse und Leistungen, die in den Geltungsbereich einer neuen Preisanordnung fallen, in den Preislisten jedoch nicht erfaßt sind, Antrag auf Preisfestsetzung hinsichtlich der Industrieabgabe-, Großhandelsabgabe- und Einzelhandelsverkaufspreise bei dem jeweils zuständigen Preisbildungsorgan zu stellen. Die Bestimmungen des § 2 Abs. 1 finden entsprechende Anwendung.

c) Betriebe, deren Betriebspreise weiterhin gültig bleiben, sind berechtigt, Antrag auf anderweitige Festsetzung dieser Betriebspreise zwecks Berücksichtigung der am 1. Januar 1961 gültigen Materialpreise und der zum Zeitpunkt der Antragstellung tariflich gültigen Löhne bei dem jeweils zuständigen Preisbildungsorgan spätestens bis zum 31. März 1961 zu stellen.

§ 5

Betriebe, die gemäß § 4 Buchst. c der Preisanordnung Nr. 1843/2 vom 12. Mai 1960 — Inkraftsetzung von Preisanordnungen — (GBl. I S. 307) berechtigt sind, Antrag auf anderweitige Festsetzung der Betriebspreise zu stellen, können auch beantragen, daß die vom 1. Januar 1961 an gültigen Materialpreise bei der Festsetzung der Betriebspreise für Erzeugnisse und Leistungen berücksichtigt werden, deren Preise in den am 1. Juli 1960 in Kraft getretenen neuen Preisanordnungen geregelt sind. Derartige Anträge sind bei dem jeweils zuständigen Preisbildungsorgan spätestens bis zum 31. März 1961 einzureichen.

§ 6

(1) Soweit Preisanordnungen oder Preisbewilligungen für Erzeugnisse und Leistungen, die in den Geltungsbereich der neuen Preisanordnungen gehören, nach dem Wortlaut dieser neuen Preisanordnungen außer Kraft treten, wird der Zeitpunkt des Außerkrafttretens hiermit auf den 31. Dezember 1960 festgelegt, auch wenn in den neuen Preisanordnungen ein anderer Zeitpunkt ausdrücklich bestimmt ist. Die Bestimmungen über die Außerkraftsetzung finden auf die Betriebspreise für Erzeugnisse und Leistungen der Anlage 2, die gemäß § 3 Abs. 2 Buchst. b weiterhin in Kraft bleiben, keine Anwendung.

(2) In Abweichung von Abs. 1 Satz 1 treten die Preisregelungen für Erzeugnisse und Leistungen, für die gemäß § 2 Abs. 1 Preisantrag zu stellen ist, mit dem Ende der für die Antragstellung vorgesehenen Frist außer Kraft. Dies gilt entsprechend auch für die Kalkulationselemente, wenn gemäß § 2 Abs. 2 Antrag auf ihre Bewilligung zu stellen ist.

(3) Die fristgerechte Vorlage der Preisanträge gemäß § 2 Absätzen 1 und 2 berechtigt die Betriebe zur Berechnung der gültigen Preise bzw. zur Anwendung der gültigen Kalkulationselemente nach dem Stand vom 31. Dezember 1960 bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der zu erteilenden Preisbewilligungen.

§ 7

Diese Preisanordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 1. Dezember 1960

Die Regierungskommission für Preise beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik

Der Vorsitzende

Rumpf

Minister der Finanzen

Der Vorsitzende der Staatlichen Plankommission

I. V.: Meiser

Erster Stellvertreter des Vorsitzenden

Anlage 1

zu vorstehender Preisanordnung Nr. 1843/6

Verzeichnis

der am 1. Januar 1961 in Kraft tretenden Preisanordnungen

Lfd. Nr.	Sonderdruck Nr. P . . . des Gesetzblattes	Preisanordnung Nr.	vom	Bezeichnung der Anordnung	Verkaufspreis DM*
Bergbau, Metallurgie, Chemie einschließlich Pharmazie					
1	P 1728	282/1	23. August 1960	— Steinkohle, Zechen- und Gaskoks —	0,10
2	P 1658	584/2	2. August 1960	— Stickstoff- und Phosphorsäuredüngemittel —	0,05
3	P 1659	597/2	2. August 1960	— Schwefelsäure —	0,20
4	P 1636	928/1	26. Juli 1960	— Magnesium-, Aluminium-, Beryllium- und Zinkverbindungen sowie Buntmetallsalze —	0,45
5	P 1637	1094/1	26. Juli 1960	— Lösungsmittel der Warengruppe 42 —	0,20
6	P 1665	1435/1	26. Juli 1960	— Arzneifertigwaren — (außer Anlage 3 — Preisliste Teil IV — Homöopathische und biologische Arzneimittel —)	0,60
7	P 1837	1435/2	21. Oktober 1960	— Arzneifertigwaren —	0,30
8	P 1835	1450/1	21. Oktober 1960	— Berechnung der Preise für Arzneimittel, Arzneien und Arzneifertigwaren in Apotheken — Deutsche Arzneitaxe 1959 —	0,25
9	P 1141	1546	26. August 1959	— Anordnung über die Preise für Gußteile aus Schwermetallformguß aus der Produktion der volkseigenen Industrie —	0,85
10	P 1574	1563/1	30. März 1960	— Fluor und Fluorverbindungen —	0,10
11	P 1292	1676	26. August 1959	— Anordnung über die Preise für Gußteile aus Grau-, Stahl- und Temperguß aus der Produktion der volkseigenen Industrie —	0,85
12	P 1811	1676/1	20. September 1960	— Gußteile aus Grau-, Stahl- und Temperguß aus der Produktion der volkseigenen Industrie —	0,20
13	P 1591	1884	24. November 1959	— Hilfsmittel für die Gummiindustrie —	0,20
14	P 1663	1893	2. August 1960	— Natürliche Fettalkohole —	0,10
15	P 1668	1896	26. Juli 1960	— Kieselsäurehartgel, Siliziumtetrachlorid und sonstige Siliziumverbindungen —	0,15
16	P 1711	1907	26. Juli 1960	— Gewinnung von Edelmetallen aus edelmetallhaltigen Scheidegütern und Gekrätzen und Herstellung von Edelmetallhalbzeugen —	0,50
17	P 1788	1930	30. August 1960	— Stahlschrott und Gußbruch —	0,20
18	P 1789	1931	30. August 1960	— Nutzeisen und Produktionsabfälle aus Eisen und Stahl —	0,10
Baustoffe					
19	P 1729	1104/1	18. Mai 1960	— Gebrannter Kalk, Mischkalk und Rohkalksteine, gemahlen (Mergel) für Düngezwecke —	0,05
Maschinenbau					
20	P 1604	452/3	24. September 1959	— Schraubenzieher —	0,20
21	P 1603	477/3	27. Juni 1960	— Spitz- und Kreuzhacken, Äxte und Beile —	0,20
22	P 1655	478/5	9. Juni 1960	— Dampfturbinen —	2,55
23	P 1686	482/3	6. Juli 1960	— Niete —	0,10
24	P 1563	513/2	17. Februar 1960	— Röhrenfassungen und -sockel —	0,10
25	P 1660	540/4	24. Juni 1960	— Schraubenschlüssel und Schraubenschlüsselrohlinge —	1,30
26	P 1601	547/3	27. Juni 1960	— Zangen und Handblechscheren sowie deren Rohlinge —	0,40
27	P 1602	580/2	27. Juni 1960	— Hämmer —	0,20
28	P 1685	604/2	24. September 1959	— Feilen und Raspeln —	0,30
29	P 1402	625/2	24. September 1959	— Stemmwerkzeuge und ähnliche Werkzeuge —	0,25
30	P 1809	625/3	30. August 1960	— Stemmwerkzeuge und ähnliche Werkzeuge —	0,10

Lfd. Nr.	Sonderdruck Nr. P ... des Gesetzblattes	Preisanordnung Nr.	vom	Bezeichnung der Anordnung	Verkaufspreis DM*
31	P 1682	667/3	20. Juli 1960	— Textilmaschinen für die Herstellung von Spezialzubehör und Sondertextilmaschinen —	0,10
32	P 1648	675/1	25. Mai 1960	— Tiegeldruckpressen —	0,05
33	P 1649	676/1	25. Mai 1960	— Hochdruckmaschinen (Buchdruckmaschinen) —	0,20
34	P 1741	679/1	6. Juli 1960	— Technische Federn — warmverformt —	1,20
35	P 1737	679/2	3. August 1960	— Technische Federn — kaltverformt —	3,10
36	P 1681	700/4	20. Juli 1960	— Maschinen für die Weberei —	0,40
37	P 1699	700/5	20. Juli 1960	— Maschinen für die Weberei (Webschützen mit Vulkanfiberbelag) —	0,15
38	P 1734	712/5	6. Juli 1960	— Schrauben und Muttern —	3,70
39	P 1740	713/3	3. August 1960	— Wälzlager, Wälzlagerkränze, Wälzkörper und Käfige —	0,39
40	P 1626	716/3	13. Juli 1960	— Widerstände —	0,50
41	P 1652	733/1	25. Mai 1960	— Allgemeine Druckereihilfsmaschinen und Apparate —	0,30
42	P 1698	749/1	25. Mai 1960	— Schneidemaschinen, Scheren und Stauchpressen —	0,40
43	P 1650	753/1	25. Mai 1960	— Tiefdruck-, Anilindruck-, Spezialdruck- und Liniermaschinen —	0,25
44	P 1697	754/1	25. Mai 1960	— Stanzmaschinen, Präge-, Glätt- und Vergoldepressen —	0,10
45	P 1679	758/1	25. Mai 1960	— Falz-, Heft-, Sammeldrahtheft-, Zusammentrag- und sonstige Buchbindereimaschinen —	0,25
46	P 1647	761/1	25. Mai 1960	— Strick- und Wirkmaschinen —	0,70
47	P 1684	772/1	25. Mai 1960	— Handwerker- und Industrienähmaschinen und Einrichtungen für die Nähmaschinenindustrie —	1,10
48	P 1738	776/1	28. Juli 1960	— Filterpressen —	6,05
49	P 1678	801/1	25. Mai 1960	— Maschinen für Papier- und Pappenveredlung —	0,10
50	P 1243	808/1	15. September 1959	— Anordnung über die Preise für Sprechstellenapparate —	0,15
51	P 1689	848/2	3. August 1960	— Schwachstrom-Montageleistungen —	0,10
52	P 1651	884/1	25. Mai 1960	— Offset- und Steindruckmaschinen —	0,30
53	P 1781	894/4	12. August 1960	— Groß- und Kleinlampen —	0,05
54	P 1731	969/2	3. August 1960	— Elektrische Fahrradbeleuchtungen —	0,20
55	P 1696	1022/1	20. Juli 1960	— Photo-Elemente —	0,10
56	P 1735	1156/1	20. Juli 1960	— Textilveredelungsmaschinen —	0,35
57	P 1645	1157/1	25. Mai 1960	— Spezialeinzelteile für Spinn- und Zwirnmaschinen —	0,20
58	P 1639	1160/3	13. Juli 1960	— Hochspannungsschalter und Schaltgeräte —	0,70
59	P 1634	1168/1	29. Juni 1960	— Profil-, Zieh- und Richtmaschinen —	1,45
60	P 1635	1171/2	29. Juni 1960	— Spritz- und Preßgußmaschinen —	0,10
61	P 1640	1173/2	29. Juni 1960	— Scheren für Hand-, Fuß- und Kraftbetrieb —	0,30
62	P 1695	1178/1	29. Juni 1960	— Drahtflecht- und Drahtwebmaschinen —	0,20
63	P 1694	1188/1	20. Juli 1960	— Fräser für Metallbearbeitung —	0,70
64	P 1646	1198/1	25. Mai 1960	— Zwirn- und Sellereimaschinen —	0,30
65	P 1688	1205/1	3. August 1960	— Kondensatoren —	1,20
66	P 1739	1243/2	3. August 1960	— Werkstoffprüfgeräte und Prüfmaschinen einschließlich Zubehör —	0,20
67	P 1714	1252/2	17. Februar 1960	— Rundfunkempfänger —	0,05
68	P 1723	1340/1	12. August 1960	— Fotoverschlüsse —	0,15
69	P 1693	1354/1	29. Juni 1960	— Geschmiedete und gestanzte Flansche aus Stahl —	0,60
70	P 1558	1392/1	17. Februar 1960	— Spezialzubehörteile für elektrische Lampen und Röhren —	0,05
71	P 1342	1716	13. Juli 1960	— Fernsehgeräte und -projektoren —	0,15
72	P 1701	1763/1	13. Juli 1960	— Bügeleisen aller Art —	0,20
73	P 1433	1785	3. November 1959	— Anordnung über die Preise für die Lieferungen und Montage von Mittelspannungsschaltanlagen Reihe 10 bis 30 —	1,15

Lfd. Nr.	Sonderdruck Nr. P ... des Gesetzblattes	Preisanordnung Nr.	vom	Bezeichnung der Anordnung	Verkaufspreis DM*
74	P 1581	1877	25. Februar 1960	— Schwingungsisolatoren mit Stahlwendelfedern —	0,10
75	P 1598	1886	10. Mai 1960	— Montagen und Reparaturen der Betriebe des Industriezweiges Energie —	1,—
76	P 1766	1915	2. August 1960	— Gesenkschmiedestücke und Warmpreßteile aus Stahl für Bergbau, Landmaschinenbau, Waggonbau, Schwermaschinenbau und Allgemeinen Maschinenbau —	0,45
77	P 1770	1919	6. Juli 1960	— Herstellung von Niete aus Edelmetall (Kontaktniete) —	0,15
78	P 1774	1923	3. August 1960	— Lager aus Sintereisen und Sinterbronze —	0,30
Leichtindustrie einschließlich Glas und Keramik					
79	P 1633	657/1	5. Februar 1960	— Rohkolben für Allgebrauchslampen und Speziallampen —	0,20
80	P 1629	748/1	12. Juli 1960	— Faserplatten aus Holz und Einjahrespflanzen —	0,10
81	P 1687	859/1	2. August 1960	— Technisch-wissenschaftliche Glas-Thermometer —	0,50
82	P 1630	867/1	7. April 1960	— Toilettenpapier —	0,10
83	P 1656	1257/1	3. August 1960	— Innenausbauten —	0,10
84	P 1311	1691	11. Juli 1960	— Agfacolor-Fotoarbeiten —	0,40
85	P 1758	1783/1	19. Mai 1960	— Kunstblumen und Festartikel —	0,10
86	P 1710	1906	2. August 1960	— Plakatanschlag —	0,20
87	P 1806	1934	12. Juli 1960	— Haarperücken —	0,35
Lebensmittelindustrie					
88	P 1777	1926	16. August 1960	— Brennweine und Weindestillate —	0,20

* Alle P-Sonderdrucke sind zu beziehen nur unter Angabe der P-Nummer vom Zentralversand Erfurt, Erfurt, Anger 37/38. Bestellungen sind ausschließlich schriftlich aufzugeben.

Anlage 2

zu vorstehender Preisanordnung Nr. 1843/6

Verzeichnis
der am 1. Januar 1961 in Kraft tretenden Preisanordnungen

Lfd. Nr.	Sonderdruck Nr. P ... des Gesetzblattes	Preisanordnung Nr.	vom	Bezeichnung der Anordnung	Verkaufspreis DM*
Chemie einschließlich Pharmazie					
1	P 1660	1440/1	26. Juli 1960	— Pharmazeutische Grundsubstanzen —	0,20
2	P 1638	1656/1	21. Juni 1960	— Organische Farbstoffe —	0,10
3	P 1661	1656/2	26. Juli 1960	— Organische Farbstoffe —	0,40
4	P 1840	1665/2	5. November 1960	— Labor- und Feinchemikalien —	0,75
Maschinenbau					
5	P 1736	501/3	3. August 1960	— Drahtgewebe —	0,10
6	P 1643	747/2	20. Juli 1960	— Metallbehälter für Augengläserfassungen —	0,15
7	P 1631	778/3	29. Juni 1960	— Augengläserfassungen —	0,65
8	P 1732	788/1	3. August 1960	— Magnettonköpfe —	0,25
9	P 1812	816/1	20. September 1960	— Schwingungsmeßgeräte —	0,50
10	P 1719	1280/1	23. August 1960	— Rettungsboote —	0,10
11	P 1712	1282/2	12. August 1960	— Fräser für Holzbearbeitung sowie deren Ersatzteile —	0,90
12	P 1797	1287/1	12. August 1960	— Waagerecht- und Senkrecht-Stoßmaschinen, Räummaschinen einschließlich Keilnutenziehmaschinen, Stoß- und Räum-Aufbaueinheiten —	0,15
13	P 1644	1331/1	20. Juli 1960	— Sonstige Betriebsmeß- und Kontrollgeräte —	0,20
14	P 1716	1381/1	28. Juli 1960	— Kältekompressoren —	0,20

Lfd. Nr.	Sonderdruck Nr. P . . . des Gesetzblattes	Preisanordnung Nr.	vom	Bezeichnung der Anordnung	Verkaufspreis DM*
15	P 1611	1400/2	9. Juni 1960	— Armaturen für Frei- und Fahrleitungen —	0,05
16	P 1722	1420/1	12. August 1960	— Signalgeräte —	0,20
17	P 1794	1432/1	12. August 1960	— Bohrmaschinen, Bohrwerke, Bohreinheiten und Innengewindeschneidmaschinen —	0,50
18	P 1796	1433/1	12. August 1960	— Säge- und Feilmaschinen —	0,10
19	P 1798	1447/1	12. August 1960	— Holzbearbeitungsmaschinen —	1,30
20	P 1793	1451/1	12. August 1960	— Schleifmaschinen —	0,50
21	P 1720	1452/1	12. August 1960	— Thermische Meßgeräte —	0,45
22	P 1713	1465/1	12. August 1960	— Hand- und maschinengebundene Schneidwerkzeuge —	1,60
23	P 1782	1480/1	19. August 1960	— Elektrische Friseurgeräte —	0,05
24	P 1795	1496/1	12. August 1960	— Pressen —	0,50
25	P 1092	1502	11. August 1959	— Handbetätigte Maschinenwerkzeuge —	0,70
26	P 1097	1507	4. August 1959	— Anordnung über die Preise für sonstige Schwarzwerkzeuge —	0,80
27	P 1803	1507/1	3. August 1960	— Sonstige Schwarzwerkzeuge —	0,20
28	P 1784	1513/1	18. August 1960	— Bau- und Straßenbaumaschinen (Ersatzteile) —	0,30
29	P 1726	1531/1	2. August 1960	— Zerkleinerungsmaschinen einschließlich Ersatzteile —	1,75
30	P 1642	1549/1	20. Juli 1960	— Regler und Regelungsanlagen —	0,40
31	P 1725	1551/1	12. August 1960	— Druckmeßgeräte —	0,40
32	P 1700	1552/1	12. August 1960	— Gewindeschneid- und Formveränderungswerkzeuge —	0,55
33	P 1791	1555/1	18. August 1960	— Lastenaufnahmegeräte —	0,30
34	P 1691	1570/1	29. Juni 1960	— Schleifkörper —	1,—
35	P 1690	1571/1	29. Juni 1960	— Mechanische Rädergetriebe und artverwandte mechanische Getriebe (Standard- und Sondergetriebe) —	0,15
36	P 1715	1571/2	2. August 1960	— Mechanische Rädergetriebe und artverwandte mechanische Getriebe (Sonder-Schneckengetriebe) —	1,10
37	P 1566	1596/1	17. Februar 1960	— Elektrisch beheizte Industrie- und Sonderöfen —	0,20
38	P 1725	1606/1	18. August 1960	— Sortierroste, Sortiertrommeln und Siebe —	0,15
39	P 1792	1609/1	12. August 1960	— Drehmaschinen und Drehautomaten —	0,80
40	P 1624	1644/1	9. Juni 1960	— Spulen, Variometer, Übertrager und Drosseln —	0,10
41	P 1799	1693/1	18. August 1960	— Gelenkketten —	0,05
42	P 1721	1695/1	18. August 1960	— Scheiben-, elastische Klauen- und Bolzenkupplungen nach den Technischen Güte- und Lieferbedingungen (TGL) —	0,15
43	P 1670	1701/2	20. Juli 1960	— Armaturen, Hochdruckzentralschmierpumpen und Anlagen — (1. Ergänzung zur Preisliste I — Schieber für alle Druckstufen und Medien —)	0,80
44	P 1671	1701/3	20. Juli 1960	— Armaturen, Hochdruckzentralschmierpumpen und Anlagen — (1. Ergänzung zur Preisliste II — Ventile für alle Druckstufen —)	0,75
45	P 1672	1701/4	20. Juli 1960	— Armaturen, Hochdruckzentralschmierpumpen und Anlagen — (1. Ergänzung zur Preisliste III — Hähne —)	0,55
46	P 1673	1701/5	20. Juli 1960	— Armaturen, Hochdruckzentralschmierpumpen und Anlagen — (1. Ergänzung zur Preisliste IV — Hydranten und Brunnen —)	0,10
47	P 1674	1701/6	20. Juli 1960	— Armaturen, Hochdruckzentralschmierpumpen und Anlagen — (1. Ergänzung zur Preisliste V — Regel- und Sicherheitsorgane —)	1,—
48	P 1675	1701/7	20. Juli 1960	— Armaturen, Hochdruckzentralschmierpumpen und Anlagen — (1. Ergänzung zur Preisliste VII — Spezialzubehörteile für Rohrleitungen und Armaturen —)	0,10
49	P 1676	1701/8	20. Juli 1960	— Armaturen, Hochdruckzentralschmierpumpen und Anlagen — (2. Ergänzung zur Preisliste VIII — Sonstige Armaturen —)	0,10

Lfd. Nr.	Sonderdruck Nr. P ... des Gesetzblattes	Preisanordnung Nr.	vom	Bezeichnung der Anordnung	Verkaufspreis DM*
50	P 1677	1701/9	20. Juli 1960	— Armaturen, Hochdruckzentralschmierpumpen und Anlagen — (1. Ergänzung zur Preisliste IX — Spezialzubehörteile, Einzel- und Ersatzteile —)	0,30
51	P 1396a	1762	1. Oktober 1959	— Anordnung über die Preise für Rohrleitungen — Teil A — (Erdverlegte Rohrleitungen bis ND 25)	2,90
52	P 1396b	1762	1. Oktober 1959	— Anordnung über die Preise für Rohrleitungen — Teil B — (Industrierohrleitungen bis ND 25)	2,85
53	P 1396c	1762	1. Oktober 1959	— Anordnung über die Preise für Rohrleitungen — Teil C — (Industrierohrleitungen über ND 25)	2,20
54	P 1706	1902	7. Juni 1960	— Maschinen für die Zementindustrie —	0,60
55	P 1707	1903	3. August 1960	— Meßnormale, Meßbrücken und Kompensatoren sowie Einzel- und Ersatzteile —	0,20
56	P 1708	1904	3. August 1960	— Kathodenstrahl-Oszillographen, Hochleistungs-Kathodenstrahl-Oszillographen und Schleifen-Oszillographen sowie Zubehör und Einzelteile —	0,20
57	P 1763	1912	6. Juli 1960	— Feinblechpackungen für technische Artikel —	0,30
Leichtindustrie					
58	P 1717	956/3	3. August 1960	— Leder —	0,30

* Alle P-Sonderdrucke sind zu beziehen nur unter Angabe der P-Nummer vom Zentralversand Erfurt, Erfurt, Anger 37/38. Bestellungen sind ausschließlich schriftlich aufzugeben.

Preisanordnung Nr. 1936.
— Änderung der Preisanordnungen Nr. 1843/3 und Nr. 1843/5 —

Vom 1. Dezember 1960

Zur Änderung der Preisanordnung Nr. 1843/3 vom 12. Mai 1960 — Inkraftsetzung von Preisanordnungen — (GBl. I S. 311) und der Preisanordnung Nr. 1843/5 vom 12. August 1960 (GBl. I S. 510) wird folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Die in der Anlage zu dieser Preisanordnung aufgeführten Preisanordnungen treten am 1. Januar 1961 nicht in Kraft; sie werden aus den Listen zu den Preisanordnungen Nr. 1843/3 und Nr. 1843/5 gestrichen (nachfolgend gestrichene Preisanordnungen genannt).

(2) Die Preisbewilligungen über Erzeugnisse und Leistungen, die in Ergänzung der gestrichenen Preisanordnungen erteilt worden sind, sind ungültig. Sind für derartige Erzeugnisse oder Leistungen in derselben Preisbewilligung Preise für 1960 wie auch Preise mit Gültigkeit vom 1. Januar 1961 an festgesetzt, so sind nur die für die Zeit vom 1. Januar 1961 an getroffenen Festlegungen ungültig.

§ 2

Die am 31. Dezember 1960 gültigen Preise für Erzeugnisse und Leistungen, die unter den Geltungsbereich der gestrichenen Preisanordnungen fallen, bleiben nach dem 31. Dezember 1960 weiterhin verbindlich.

§ 3

Die Preise gemäß § 2 gelten für alle Lieferungen und Leistungen, die vom 1. Januar 1961 an durchgeführt werden; dies gilt auch, wenn in Verträgen Preise vereinbart worden sind, die sich aus den gestrichenen Preisanordnungen bzw. aus den zu ihrer Ergänzung erteilten Preisbewilligungen ergeben.

§ 4

Die Etikettierung der Erzeugnisse gemäß der Anordnung vom 25. Mai 1960 über die Etikettierungspflicht (GBl. I S. 378) sowie die Preisauszeichnung dieser Erzeugnisse haben in jedem Falle zu den gültigen Preisen gemäß § 2 zu erfolgen.

§ 5

Diese Preisanordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 1. Dezember 1960

Die Regierungskommission für Preise beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik
Der Vorsitzende
Rumpf
Minister der Finanzen

Der Vorsitzende der Staatlichen Plankommission
I. V.: Meiser
Erster Stellvertreter des Vorsitzenden

Anlage

zu vorstehender Preisanordnung Nr. 1936

Liste der gestrichenen Preisanordnungen

Preisanordnung Nr. 1843/3 — Anlage 1

Lfd. Nr. gemäß Preisanordnung Nr. 1843/3	Sonderdruck Nr. P ... des Gesetzblattes	Preisanordnung Nr.	vom	Bezeichnung der Anordnung
Metallurgie, Chemie einschließlich Pharmazie				
21	P 1010	1441	30. Juni 1959	— Anordnung über die Preise für Pflaster —
22	P 1011	1442	30. Juni 1959	— Anordnung über die Preise für Verbandstoffe —
28	P 1059	1479	28. Juli 1959	— Anordnung über die Preise für Gummiwaren für die Lebensmittelkonservierung —
Maschinenbau				
41	P 1459	621/1	24. September 1959	— Anordnung über die Preise für Felgen und Räder für Mopeds, Krafträder, Kraftwagen und Anhänger sowie Schlepper —
51	P 658	1217	6. April 1959	— Anordnung über die Preise für Diesel-Brennstoffeinspritzpumpen und über Spezialzubehörteile für Diesel-Brennstoffeinspritzpumpen —
62	P 973	1413	25. Juni 1959	— Anordnung über die Preise für Autolichtkupplungen —
74	P 1436	1787	16. September 1959	— Anordnung über die Preise für Gehäuse, Zifferblätter, Zeiger und sonstige Uhreneinzelteile für Armbanduhren, Taschenuhren und Wecker —
75	P 1443	1794	15. September 1959	— Anordnung über die Preise für Stecker, Leitungsanschlußelemente und verschiedene Bauelemente —
76	P 1451	1803	16. September 1959	— Anordnung über die Preise für mechanische Rädergetriebe für den Fahrzeugbau und deren Getriebeelemente —
77	P 1453	1805	15. September 1959	— Anordnung über die Preise für Sicherungsdosen, Sicherungspatronen und Sicherungsstreifen —
78	P 1454	1806	16. September 1959	— Anordnung über die Preise für Kokillenkolbenrohlinge und Fertigkolben aus Aluminium-Legierungen —
79	P 1455	1807	16. September 1959	— Anordnung über die Preise für Lenkungen für Straßenfahrzeuge —
80	P 1461	1811	16. September 1959	— Anordnung über die Preise für Omnibusse, Obusse, Lastkraftwagen, Sattelschlepper, Zugmaschinen und Sonderkraftfahrzeuge mit Verbrennungs- und Elektromotoren, Aufbauten und Ersatzteile, ohne Ersatzteile für Motoren —
81	P 1462	1812	16. September 1959	— Anordnung über die Preise für mechanische Bremsen für Lastkraftwagen, Personenkraftwagen, Krafträder und deren zeichnungsgebundene Einzelteile (ohne solche für Druckluftbremsen) —
82	P 1464	1814	16. September 1959	— Anordnung über die Preise für Kühler für Vergaser- und Dieselmotoren sowie Jalousien für stationäre Dieselmotoren —
83	P 1466	1816	16. September 1959	— Anordnung über die Preise der Ventilkegel für Verbrennungsmotoren —
84	P 1468	1818	16. September 1959	— Anordnung über die Preise für Kupplungen und deren zeichnungsgebundene Komplett- und Einzelteile für Straßenfahrzeuge —
86	P 1471	1821	23. September 1959	— Anordnung über die Preise für Schalter bis 25 Amp. (ausgenommen Bauelemente der Nachrichtentechnik und elektrische Ausrüstungen für Kraftfahrzeuge) —
87	P 1473	1823	16. September 1959	— Anordnung über die Preise für Anhänger und deren Einzelteile —
88	P 1474	1824	16. September 1959	— Anordnung über die Preise für Vergasermotoren, Fahrzeug-Dieselmotoren, Druck- und Saug-Gasmotoren, sonstige Spezialbrennkraftmaschinen für Fahrzeuge und Fahrzeug-Generatoren sowie deren Spezialzubehör-, Einzel- und Ersatzteile —
Baustoffe, Bauhaupt- und Baunebenleistungen				
90	P 1380	561/8	29. September 1959	— Anordnung über die Preisbildung für Bauhauptleistungen der volkseigenen Bauindustrie — Brunnenausbauarbeiten —
91	P 1381	561/9	29. September 1959	— Anordnung über die Preisbildung für Bauhauptleistungen der volkseigenen Bauindustrie — Grundwasserabsenkungsarbeiten —

Lfd. Nr. gemäß Preisanordnung Nr. 1843/3	Sonderdruck Nr. P ... des Gesetzblattes	Preisanordnung Nr.	vom	Bezeichnung der Anordnung
95	P 1179	561/19	25. August 1959	— Anordnung über die Preisbildung für Bauhauptleistungen der volkseigenen Bauindustrie — Gleisoberbauarbeiten für Schmalspur 900 mm —
96	P 1283	561/20	23. September 1959	— Anordnung über die Preisbildung für Bauhauptleistungen der volkseigenen Bauindustrie — Feuerungsbauarbeiten —
97	P 1312	561/21	23. September 1959	— Anordnung über die Preisbildung für Bauhauptleistungen der volkseigenen Bauindustrie — Erd- und Felsarbeiten — Baggerarbeiten (Trockenbaggerung) —
103	P 1114	1522	29. Juli 1959	— Anordnung über die Preisbildung für Ofensetzerarbeiten —
106	P 1213	1612	25. August 1959	— Anordnung über die Preisbildung für Bauglaserarbeiten —
107	P 1214	1613	25. August 1959	— Anordnung über die Preisbildung für Stukkateurarbeiten —
108	P 1279	1668	25. August 1959	— Anordnung über die Preisbildung für Industrieanstriche und Entrostungsarbeiten —
110	P 1488	1672/1	29. September 1959	— Anordnung über die Preisbildung für Dachdeckerarbeiten — Glasfaservliesdach —
112	P 1352	1725	29. September 1959	— Anordnung über die Preisbildung für Einsetzarbeiten von Fenstern und Türen —
113	P 1355	1728	29. September 1959	— Anordnung über die Preisbildung für Terrazzoarbeiten —
114	P 1356	1729	29. September 1959	— Anordnung über die Preisbildung für Parkettlegerarbeiten —
115	P 1392	1758	23. September 1959	— Anordnung über die Preise für Natursteinerzeugnisse —
116	P 1405	1767	29. September 1959	— Anordnung über die Preise für Holzwolle-Leichtbauplatten (mineralisch gebunden) —
117	P 1423	1778	3. November 1959	— Anordnung über die Preisbildung für die steinmetzmäßige Bearbeitung der Oberflächen am stehenden Bauwerk —
118	P 1424	1779	3. November 1959	— Anordnung über die Preisbildung für Massivfußböden —
119	P 1428	1781	3. November 1959	— Anordnung über die Preisbildung für Zentralheizungsbau, Be- und Entlüftungen, Gas- und Wasserinstallationen —
120	P 1448	1800	29. September 1959	— Anordnung über die Preise für Anhydritbinder —
121	P 1449	1801	3. November 1959	— Anordnung über die Preise für sonstige Binder und Steinholzbelag —
Leichtindustrie				
130	P 1458	1809	27. April 1959	— Anordnung über die Preise für loses Briefpapier —
131	P 1472	1822	5. August 1959	— Anordnung über die Preise für Textilkunstleder, Wachstuch und Ledertuch, sonstige Kunstleder, Tisch-, Fußboden- und Wandbelag —
Lebensmittelindustrie				
135	P 1323	1699	22. September 1959	— Anordnung über die Preise für Biere —
136	P 1331	1705	26. August 1959	— Anordnung über die Preise für Pralinen —
137	P 1333	1707	26. August 1959	— Anordnung über die Preise für Eierzeugnisse —
138	P 1375	1745	22. September 1959	— Anordnung über die Preise für Hopfen und Hopfenextrakt —
139	P 1441	1792	26. August 1959	— Anordnung über die Preise für Kaffeemittel —
140	P 1442	1793	14. Juli 1959	— Anordnung über die Preise für Teigwaren —

Preisanordnung Nr. 1843/3 — Anlage 2

Lfd. Nr. gemäß Preisanordnung Nr. 1843/3	Sonderdruck Nr. P ... des Gesetzblattes	Preisanordnung Nr.	vom	Bezeichnung der Anordnung
Bergbau Chemie einschließlich Pharmazie				
3	P 759	1269	10. Dezember 1958	— Anordnung über die Preise für synthetische Rohedelsteine (Korunde und Spinelle) —
4	P 775	1274	1. Dezember 1958	— Anordnung über die Preise für Tone, keramischen Bruch, Grafit, Korund und feuerfeste Erzeugnisse —
5	P 1499	1274/1	4. November 1959	— Anordnung über die Preise für Tone, keramischen Bruch, Grafit, Korund und feuerfeste Erzeugnisse —

Lfd. Nr. gemäß Preisanordnung Nr. 1843/3	Sonderdruck Nr. P . . des Gesetzblattes	Preisanordnung Nr.	vom	Bezeichnung der Anordnung
21	P 998	1430	16. Juni 1959	— Anordnung über die Preise für Leichtbenzine — Feuerzeugbenzin —
25	P 1057	1477	28. Juli 1959	— Anordnung über die Preise für Isolier- und Klebebänder —
55	P 1322	1698	1. Oktober 1959	— Anordnung über die Preise für arsenige Säure und Natriumarsenat —
Maschinenbau				
74	P 1489	640/3	15. September 1959	— Anordnung über die Preise für Lichtmaschinen, Anlasser und Magnetzünder —
75	P 1295	806/1	24. September 1959	— Anordnung über die Preise für Dichtungen aller Art —
77	P 1294	847/1	24. September 1959	— Anordnung über die Preise der Gleitlager für Kraftfahrzeuge —
80	P 1457	880/1	16. September 1959	— Anordnung über die Preise für Personenkraftwagen —
81	P 1203	893/1	24. September 1959	— Anordnung über die Preise für Kolbenringe, Ventilsitzringe und Garnituren (außer für Flugmotoren) —
82	P 1491	941/1	15. September 1959	— Anordnung über die Preise für Fahrtrichtungsanzeiger, Scheibenwischer, Frostschutzscheiben und Hörner —
84	P 634	1203	25. August 1958	— Anordnung über die Preise für Betriebsmeßgeräte für mechanische Geräte —
85	P 861	1203/1	23. April 1959	— Anordnung über die Preise für Betriebsmeßgeräte für mechanische Geräte —
152	P 989	1423	11. Mai 1959	— Anordnung über die Preise für Tuben —
181	P 1081	1492	12. August 1959	— Anordnung über die Preise für Arbeitsschutzbrillen —
183	P 1083	1494	11. August 1959	— Anordnung über die Preise für sonstige gefaßte Optik, optisches Zubehör für Aufnahme und Wiedergabe und CZ-Polystyrolbehälter für Fotofilter —
186	P 1090	1500	11. August 1959	— Anordnung über die Preise für Linsen, Prismen, Spiegel, Filter, Platten —
201	P 1125	1532	11. August 1959	— Anordnung über die Preise für Aufnahmevorrichtungen für Werkzeuge und Werkstücke —
221	P 1165	1568	26. August 1959	— Anordnung über die Preise für Lagersteine, Maschinen für die Fertigung von Lagersteinen und Maschinen für das feinmechanisch-optische Gewerbe sowie Spezial-Einzel- und Ersatzteile für Maschinen für die Fertigung von Lagersteinen und für Maschinen für das feinmechanisch-optische Gewerbe —
222	P 1166	1569	26. August 1959	— Anordnung über die Preise für Technische Laufwerke —
248	P 1225	1622	16. September 1959	— Anordnung über die Preise für Waagen —
267	P 1267	1658	29. September 1959	— Anordnung über die Preise für biologische Lehrmittel —
304	P 1369	1741	24. September 1959	— Anordnung über die Preise für Achsen und deren Ersatzteile für Anhänger —
310	P 1391	1757	30. September 1959	— Anordnung über die Preise für Unruhspiralen für Uhren und Laufwerke —
312	P 1394	1760	30. September 1959	— Anordnung über die Preise für ärztliche Instrumente —
320	P 1450	1802	3. November 1959	— Anordnung über die Preise für Niederdruckkessel für Dampf- und Warmwasserversorgung —
321	P 1463	1813	16. September 1959	— Anordnung über die Preise für Einzelteile für Straßenfahrzeuge aller Art (außer für Fahrräder) —
322	P 1465	1815	15. September 1959	— Anordnung über die Preise für Zündverteiler, Zündspulen —
323	P 1467	1817	15. September 1959	— Anordnung über die Preise für Unterbrecher, Unterbrecherhebel, Unterbrecherkontakte und Regler —
324	P 1475	1825	16. September 1959	— Anordnung über die Preise für Ersatzteile für Kraftfahrzeuge —
325	P 1484	1831	15. September 1959	— Anordnung über die Preise für Rückstromschalter, Abblendschalter, Bremslichtschalter, sonstige Schalter —
327	P 1490	1835	15. September 1959	— Anordnung über die Preise für Kraftfahrzeug-Scheinwerfer, Leuchten —

Lfd. Nr. gemäß Preisanordnung Nr. 1843/5	Sonderdruck Nr. P . . des Gesetzblattes	Preisanordnung Nr.	vom	Bezeichnung der Anordnung
Baustoffe und Bauteile				
330	P 849	1295	1. Dezember 1958	— Anordnung über die Preise für Stallartikel aus Steinzeug —
332	P 1201	1662	23. September 1959	— Anordnung über die Preise für Treppen und Treppenzubehör aus Holz und Ersatzstoffen —
333	P 1353	1726	29. September 1959	— Anordnung über die Preise für Dachbedeckungsmaterial auf Basis Glasfaservlies —
Leichtindustrie einschließlich Glas und Keramik				
343	P 871	1337	6. April 1959	— Anordnung über die Preise für Leisten, unveredelt —
345	P 877	1341	6. April 1959	— Anordnung über die Preise für Krepp- und Seidenpapierwaren —
349	P 934	1386	27. April 1959	— Anordnung über die Preisbildung für Unterkunftsmöbel —
351	P 999	1431	17. Juni 1959	— Anordnung über die Preise für sonstige Präge- und Stanzartikel (Tabletts, Brotkörbe, Warenausgabekästen) —
354	P 1118	1525	21. Juli 1959	— Anordnung über die Preise für Korkwaren —
355	P 1135	1540	11. August 1959	— Anordnung über die Preise für Steifkappenstoff, Schuhvorder- und -hinterkappen aus Steifkappenstoff —
356	P 1136	1541	5. August 1959	— Anordnung über die Preise für Lederfaserwerkstoff I, Schuhhinterkappen, Fußabtreter und Fußmatten aus Lederfaserwerkstoff I —
362	P 1298	1678	22. September 1959	— Anordnung über die Preise für Behälterglas —
369	P 1470	1820	11. August 1959	— Anordnung über die Preise für sonstige Erzeugnisse der Säge- und Hobelwerke sowie für komplette Zäune und Zaunfelder —
Lebensmittelindustrie				
374	P 1278	1667	14. Juli 1959	— Anordnung über die Preise für Backhilfsmittel und Backpulver —
375	P 1385	1753	1. Oktober 1959	— Anordnung über die Preise für Braumalz und Malz für sonstige Verwendungszwecke —

Preisanordnung Nr. 1843/5 — Anlage 1

Lfd. Nr. gemäß Preisanordnung Nr. 1843/5	Sonderdruck Nr. P . . . des Gesetzblattes	Preisanordnung Nr.	vom	Bezeichnung der Anordnung
1	P 1578	862/1	25. Februar 1960	— Glatte Kohlenbolzen mit zylindrischer, durchgehender und geschlossener Bohrung —
2	P 1575	1214/1	25. Februar 1960	— Spur- und Schubstangen und deren Einzelteile sowie Winkelgelenke und deren Einzelteile —
3	P 1576	1216/1	25. Februar 1960	— Kraftstoffbehälter für Kraftwagen und Traktoren und Preise für Renkverschlußdeckel und Renkverschlußstutzen nach DIN 73 400 und ähnliche —
4	P 1577	1217/1	25. Februar 1960	— Diesel-Brennstoffeinspritzpumpen und Spezialzubehörteile für Diesel-Brennstoffeinspritzpumpen —
5	P 1579	1222/1	25. Februar 1960	— Gelenkwellen, Gelenkkupplungen und Gelenke —
7	P 1512	1845	3. November 1959	— Preisbildung für Bauklempnerarbeiten —
8	P 1512	1846	20. November 1959	— Preisbildung für Werkstattarbeiten im Klempner-, Installateur-, Kupferschmiede- und Zentralheizungsbauer-Handwerk —
9	P 1541	1855	11. August 1959	— Polstermöbelgestelle und Polstermöbel —
10	P 1547	1861	8. Oktober 1959	— Korbwaren aus Weiden und Rohr, die in den volkseigenen Betrieben produziert werden —
11	P 1552	1865	23. September 1959	— Sicherungen, Überspannungsableiter —
12	P 1554	1867	30. September 1959	— Stapelartikel bei Knöpfen —

Preisanordnung Nr. 1843/5 — Anlage 2

Lfd. Nr. gemäß Preisanordnung Nr. 1843/5	Sonderdruck Nr. P . . . des Gesetzblattes	Preisanordnung Nr.	vom	Bezeichnung der Anordnung
3	P 1535	1849	18. August 1959	— Klebestoffe einschließlich Gummilösung —
4	P 1538	1852	18. August 1959	— Filmbearbeitungs- und Fotolaborgeräte —
5	P 1539	1853	14. Juli 1959	— Nährmittel aus Getreide und Reis —
6	P 1540	1854	1. Oktober 1959	— Schaumwein —
7	P 1542	1856	1. Oktober 1959	— Gewürze —
8	P 1544	1858	28. Juli 1959	— Imprägniermittel —
9	P 1545	1859	15. August 1959	— Butterbrotpapier in Kleinrollen und Blattpackungen —
10	P 1546	1860	1. September 1959	— Schreib- und Notizblocks, Notizbücher und -hefte, Ringbücher und Stenoblocks —
11	P 1549	1862	9. September 1959	— Tambourine und Pandeiras —
12	P 1550	1863	11. August 1959	— Stöcke, Stockgriffe und ähnliches —
13	P 1555	1868	18. August 1959	— Kohlehydrate und Wäschesteifen auf Stärkebasis —

Preisanordnung Nr. 1937.
— Gewährleistung kostendeckender Betriebspreise im Zusammenhang mit der Inkraftsetzung neuer Preisanordnungen —

Vom 1. Dezember 1960

§ 1

Diese Preisanordnung gilt für Betriebe aller Eigentumsformen mit Ausnahme der volkseigenen Betriebe.

§ 2

Neue Preisanordnungen im Sinne dieser Preisanordnung sind diejenigen Preisanordnungen, die durch die Preisanordnung Nr. 1843/2 vom 12. Mai 1960 — Inkraftsetzung von Preisanordnungen — (GBl. I S. 307), die Preisanordnung Nr. 1843/3 vom 12. Mai 1960 (GBl. I S. 311), die Preisanordnung Nr. 1843/5 vom 12. August 1960 (GBl. I S. 510) und die Preisanordnung Nr. 1843/6 vom 1. Dezember 1960 (GBl. II S. 463) in Kraft gesetzt worden sind. Die Preisanordnung Nr. 1936 vom 1. Dezember 1960 — Änderung der Preisanordnungen Nr. 1843/3 und Nr. 1843/5 — (GBl. II S. 469) ist zu beachten.

§ 3

(1) Betriebe gemäß § 1, die Abnehmer von Erzeugnissen sind, für die vom 1. Juli 1960 bzw. vom 1. Januar 1961 an neue Preisanordnungen gelten, sind berechtigt, entsprechend den Absätzen 2 bis 4 Antrag auf Berücksichtigung der vom 1. Juli 1960 bzw. vom 1. Januar 1961 an gültigen Materialpreise in den Betriebspreisen ihrer eigenen Erzeugnisse zu stellen.

(2) Soweit es sich bei den von den Betrieben hergestellten eigenen Erzeugnissen um Konsumgüter handelt, gelten die Bestimmungen der Preisanordnung Nr. 1879 vom 29. März 1960 — Preisbildung zur Förderung der Produktion von Konsumgütern und zur Erweiterung der Dienstleistungen und Reparaturleistungen — (GBl. I S. 332).

(3) Soweit es sich bei den von den Betrieben hergestellten eigenen Erzeugnissen um Produktionsmittel handelt, kann Preisantrag gestellt werden, wenn die betriebsindividuellen, kalkulationsfähigen Selbstkosten unter Berücksichtigung der vom 1. Juli 1960 bzw. vom 1. Januar 1961 an gültigen Materialpreise und des sich aus den gesetzlichen Bestimmungen ergebenden Gewinnsatzes durch die vom 1. Juli 1960 bzw. vom 1. Januar 1961 an gültigen Betriebspreise nicht gedeckt werden. Dies gilt unabhängig davon, ob die vom 1. Juli 1960 bzw. vom 1. Januar 1961 an gültigen Betriebspreise sich aus Preisanordnungen ergeben oder in Preisbewilligungen festgesetzt sind. Zur Aufrechterhaltung des bestehenden Niveaus der Industrieabgabepreise kann

a) eine Kürzung der Verbrauchsabgabe und der Umsatzsteuer vorgenommen werden oder, wenn dies zur Aufrechterhaltung des Niveaus der Industrieabgabepreise nicht ausreicht,

b) eine produktgebundene Stützung gezahlt werden.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend auch für Leistungen.

§ 4

Die Hersteller von Erzeugnissen, für die vom 1. Juli 1960 bzw. vom 1. Januar 1961 an neue Preisanordnungen gemäß Anlage 1 zu den Preisanordnungen Nr. 1843/2, Nr. 1843/3, Nr. 1843/5 und Nr. 1843/6 gelten, sind

berechtigt, Antrag auf anderweitige Festsetzung der Betriebspreise zu stellen, sofern die betriebsindividuellen, kalkulationsfähigen Selbstkosten durch die vom 1. Juli 1960 bzw. 1. Januar 1961 an gültigen Betriebspreise nicht gedeckt werden. Die Bestimmungen des § 3 Absätze 2 bis 4 gelten entsprechend.

§ 5

Anträge nach dieser Preisanordnung sind von den Betrieben bei den zuständigen Preisbildungsorganen bis zum 31. März 1961 zu stellen.

§ 6

Diese Preisanordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 1. Dezember 1960

Die Regierungskommission für Preise beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik
Der Vorsitzende
Rumpf
Minister der Finanzen

Der Vorsitzende der Staatlichen Plankommission
I. V.: Meiser
Erster Stellvertreter des Vorsitzenden

Preisanordnung Nr. 1452/2*.
— Thermische Meßgeräte —

Vom 1. Dezember 1960

Zur Änderung der Preisanordnung Nr. 1452 vom 21. Juli 1959 — Anordnung über die Preise für thermische Meßgeräte — (Sonderdruck Nr. P 1025 des Gesetzblattes) und der Preisanordnung Nr. 1452/1 vom 12. August 1960 — Thermische Meßgeräte — (Sonderdruck Nr. P 1720 des Gesetzblattes) wird folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Die Preisliste 8 — Temperatur- und Kombinationsanzeigegeräte — der Preisanordnung Nr. 1452 und der Preisanordnung Nr. 1452/1 wird außer Kraft gesetzt.

(2) Die am 31. Dezember 1960 gültigen Preise für die Erzeugnisse gemäß Abs. 1 behalten weiterhin ihre Gültigkeit.

§ 2

Diese Preisanordnung tritt am 1. Januar 1961 in Kraft. Sie gilt für alle Lieferungen, die ab Datum des Inkrafttretens erfolgen.

Berlin, den 1. Dezember 1960

Die Regierungskommission für Preise beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik
Der Vorsitzende
Rumpf
Minister der Finanzen

Staatliche Plankommission
Zeitel
Leiter der Abteilung Werkzeugmaschinen und Automatisierung

* PAO Nr. 1452/1 (Sonderdruck Nr. P 1720 des Gesetzblattes)

Preisanordnung Nr. 1663/1*.
— Elektrische Signal- und Steuereinrichtungen —

Vom 1. Dezember 1960

Zur Änderung der Preisanordnung Nr. 1663 vom 15. September 1959 — Anordnung über die Preise für elektrische Signal- und Steuereinrichtungen — (Sonderdruck Nr. P 1274 des Gesetzblattes) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Die Preisliste 2 der Preisanordnung Nr. 1663 wird aufgehoben und durch folgende neue Preisliste 2a ersetzt:

Warennummer	Typenbezeichnung	IAP DM/Stück
36 42 18 00	Haus-Läutewerk L 52, zweispulig, stoßfestes Bakelitgehäuse, 65-mm-Schale, verkupfert und nickelpoliert, Edelmetallkontakte; Stromart Wechselstrom 3 bis 8 V 5 Ohm	1,97
	Stromart Gleich- und Wechselstrom, entstört	2,48
	Summer S 52, zweispulig, stoßfestes Bakelitgehäuse, Edelmetallkontakte, lautstark; Stromart Wechselstrom 3 bis 8 V 5 Ohm	1,70
	Stromart Gleich- und Wechselstrom, entstört	2,21
	Haus-Läutewerk L 58, zweispulig, stoßfestes Bakelitgehäuse, Schwinganker, Verstellschraube, Edelmetallkontakte, 65-mm-Schale, verkupfert und nickelpoliert, Stromart Wechselstrom 3 bis 8 V 5 Ohm	2,13
	Stromart Gleich- und Wechselstrom, entstört	2,64
	Haus-Läutewerk L 58 S, zweispulig, stoßfestes Bakelitgehäuse, Schwinganker mit Verstellschraube, starkem hohem Metallschalenhalter mit 68 mm hoher Schalmeiglocke, Glocke verkupfert und nickelpoliert, Edelmetallkontakte, Stromart Wechselstrom 3 bis 8 V 5 Ohm	2,85
	Stromart Gleich- und Wechselstrom, entstört	3,36

Ausführungen in Weiß und Elfenbein 10% Aufschlag.

§ 2

Diese Preisanordnung tritt am 1. Januar 1961 in Kraft.

Berlin, den 1. Dezember 1960

Die Regierungskommission für Preise beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik
Der Vorsitzende
Rumpf
Minister der Finanzen

Staatliche Plankommission
Der Leiter der Elektroindustrie
I. V.: Pfeffer

* PAO Nr. 1663 (Sonderdruck Nr. P 1274 des Gesetzblattes)

Preisanordnung Nr. 1762/1*.
— Rohrleitungen —
(Teil A; Teil B; Teil C)

Vom 1. Dezember 1960

Zur Änderung der Preisanordnung Nr. 1762 vom 1. Oktober 1959 — Anordnungen über die Preise für Rohrleitungen — (Sonderdruck Nr. P 1396 a—c des Gesetzblattes) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Der § 1 der Preisanordnung Nr. 1762 wird um folgenden Abs. 3 ergänzt:

„Diese Preisanordnung gilt nur für Industriebetriebe. Produktionsgenossenschaften des Handwerks und Handwerksbetriebe ermitteln die Preise für Erzeugnisse und Leistungen, die unter den Geltungsbereich dieser Preisanordnung fallen, nach den für sie gültigen gesetzlichen Bestimmungen."

§ 2

Diese Preisanordnung tritt am 1. Januar 1961 in Kraft.

Berlin, den 1. Dezember 1960

Die Regierungskommission für Preise beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik
Der Vorsitzende
Rumpf
Minister der Finanzen

Staatliche Plankommission
Schomburg
Leiter des Schwermaschinenbaues

* PAO Nr. 1762 (Sonderdruck Nr. P 1396 a-c des Gesetzblattes)

Preisanordnung Nr. 1942.
— Berechnung von Lohnnebenkosten bei Montageleistungen der Industrie- und Handwerksbetriebe des Maschinenbaues —

Vom 1. Dezember 1960

§ 1

Soweit Industrie- und Handwerksbetriebe des Industriezweiges Maschinenbau Montageaufträge in Landgemeinden durchführen, ist das auf Grund der Tarifverträge zu zahlende Tagegeld in Höhe von 7 DM kalkulationsfähig.

§ 2

Soweit halbstaatliche Betriebe des Industriezweiges Maschinenbau unter Berücksichtigung der Anordnung vom 15. Juni 1957 über die Anwendung des Tarifsystems der volkseigenen Wirtschaft in privaten Betrieben mit staatlicher Beteiligung (GBl. I S. 343) berechtigt sind, das Tarifsystem der volkseigenen Wirtschaft anzuwenden, dürfen die bei Durchführung von Montageaufträgen anfallenden Lohnnebenkosten in der für die volkseigenen Betriebe zulässigen Höhe kalkuliert werden.

§ 3

Die Bestimmungen der §§ 1 und 2 sind nur anwendbar, wenn die Lohnnebenkosten auf Grund der geltenden Preisverordnungen, Preisanordnungen oder Preisbewilligungen besonders berechnet werden dürfen. Sie sind nicht anwendbar, wenn die Lohnnebenkosten im festen Preis für eine Montageleistung enthalten oder durch festgesetzte Stundenverrechnungssätze für Montageleistungen abgegolten sind. Die festgesetzten Preise bzw. Stundenverrechnungssätze bleiben von dieser Anordnung unberührt.

§ 4

(1) Der § 1 ist für alle Montageleistungen anwendbar, die ab 1. Januar 1961 durchgeführt werden.

(2) Soweit vor dem Inkrafttreten dieser Preisanordnung für Montageleistungen Fest- oder Höchstpreise vereinbart wurden, dürfen diese in Abweichung von Abs. 1 aus Anlaß dieser Preisanordnung nicht erhöht werden.

§ 5

(1) Die Bestimmungen des § 2 können von den halbstaatlichen Betrieben vom Zeitpunkt der Einführung des Tarifsystems der volkseigenen Wirtschaft an angewandt werden.

(2) Soweit halbstaatliche Betriebe zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Preisanordnung bereits das Tarifsystem der volkseigenen Wirtschaft anwenden, darf § 2 vom Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Preisanordnung an angewandt werden.

(3) Soweit zum Zeitpunkt der Einführung des Tarifsystems der volkseigenen Wirtschaft nach Abs. 1 bzw. zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Preisanordnung nach Abs. 2 Verträge mit vereinbarten Höchstpreisen vorliegen, dürfen diese aus Anlaß dieser Preisanordnung nicht erhöht werden.

§ 6

Diese Preisanordnung tritt am 1. Januar 1961 in Kraft.

Berlin, den 1. Dezember 1960

Die Regierungskommission für Preise beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik
Der Vorsitzende
Rumpf
Minister der Finanzen

Staatliche Plankommission
Schomburg
Leiter des Schwermaschinenbaues

Hinweis auf Verkündungen im P-Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik

(Wiederholung bereits erschienener P-Sonderdrucke)

Sonderdruck Nr. P 306 a bis 312

Preisanordnung Nr. 937 vom 10. März 1958 — Anordnung über die Preisbildung für Kraftfahrzeug-Instandsetzungen — (Warennummern 33 91 30 00, 33 91 40 00, 33 97 30 00, 32 91 20 00) — 366 Blatt, 9,80 DM

Sonderdruck Nr. P 306 a — V 901/2 — 20 Blatt, 0,40 DM

Sonderdruck Nr. P 306 b — Garant 32, 30 K, Granit 27 — 29 Blatt, 0,55 DM

Sonderdruck Nr. P 306 c — H 3 A — 25 Blatt, 0,50 DM

Sonderdruck Nr. P 306 d — H 6 — 26 Blatt, 0,50 DM

Sonderdruck Nr. P 306 e — G 5 — 26 Blatt, 0,50 DM

Sonderdruck Nr. P 306 f — SIS 150 — 22 Blatt, 0,40 DM

Sonderdruck Nr. P 306 g — Daimler-Benz L 3000, Opel 3,6 — 17 Blatt, 0,35 DM

Sonderdruck Nr. P 307 a — H 3 B — 24 Blatt, 0,50 DM

Sonderdruck Nr. P 307 b — H 6 B — 24 Blatt, 0,50 DM

Sonderdruck Nr. P 307 c — Ikarus 30 — 24 Blatt, 0,50 DM

Sonderdruck Nr. P 307 d — Ikarus 601 — 23 Blatt, 0,50 DM

Sonderdruck Nr. P 308 a — F 8, P 70 — 19 Blatt, 0,40 DM

Sonderdruck Nr. P 308 b — F 9 — 21 Blatt, 0,40 DM

Sonderdruck Nr. P 308 c — Wartburg — 20 Blatt, 0,40 DM

Sonderdruck Nr. P 308 d — EMW 340/2, BMW 326 — 22 Blatt, 0,45 DM

Sonderdruck Nr. P 308 e — Pobeda — 20 Blatt, 0,40 DM

Sonderdruck Nr. P 308 f — SIM — 20 Blatt, 0,40 DM

Sonderdruck Nr. P 308 g — Mercedes 170 V, Opel Olympia 1,3 und 1,5 — 19 Blatt, 0,40 DM

Sonderdruck Nr. P 309 a — RT 125 und 125/1 — 16 Blatt, 0,30 DM

Sonderdruck Nr. P 309 b — Jawa CZ 125, 150, 175 — 16 Blatt, 0,30 DM

Sonderdruck Nr. P 309 c — Jawa CZ 250/350 — 16 Blatt, 0,30 DM

Sonderdruck Nr. P 309 d — R 35/3 — 17 Blatt, 0,35 DM

Sonderdruck Nr. P 309 e — AWO 425 — 17 Blatt, 0,35 DM

Sonderdruck Nr. P 309 f — BK 350 — 16 Blatt 0,30 DM

Sonderdruck Nr. P 309 g — Pitty — 16 Blatt, 0,30 DM

Sonderdruck Nr. P 310 a — Z 3 — 24 Blatt, 0,50 DM

Sonderdruck Nr. P 310 b — Z 6 — 23 Blatt, 0,50 DM

Sonderdruck Nr. P 311 — Ackerschlepper (Traktoren) — 12 Blatt, 0,25 DM

Sonderdruck Nr. P 312 — Preisliste 7 für Zylinder- und Kurbelwellenbearbeitung — 16 Blatt, 0,30 DM

Sonderdruck Nr. P 843

Preisanordnung Nr. 937/1 vom 26. März 1959 — Anordnung über die Preisbildung für Kraftfahrzeug-Instandsetzungen — (Warennummer 00 00 00 00) — 1 Blatt, 0,05 DM

Sonderdruck Nr. P 648

Preisanordnung Nr. 1210 vom 9. Oktober 1958 — Anordnung über die Preise für Technische Keramik aus Porzellan und Sondermassen — (Warennummern 36 35 51 00, 51 67 11 00 usw., s. Anordnung) — 735 Blatt, 36,75 DM

Diese P-Sonderdrucke sind zu beziehen nur unter Angabe der P-Nummer beim Zentral-Versand Erfurt, Erfurt, Anger 37/38, Telefon: 5451, sowie Barkauf von Einzelnummern in der Verkaufsstelle des Verlages, Berlin C 2, Roßstr. 6

Dr. Eberhard Poppe

Der sozialistische Abgeordnete und sein Arbeitsstil

2., unveränderte Auflage · 134 Seiten · Broschiert 2,20 DM

Aus den reichen Erfahrungen der Tätigkeit unserer Abgeordneten schöpfend wird an Hand vieler Beispiele aus der Praxis der demokratische Charakter unserer Volksvertretungen erläutert. Viele Hinweise für eine Verbesserung des Arbeitsstils der Abgeordneten zeigen unseren Volksvertretungen den Weg zu wahrhaft arbeitenden Körperschaften. Die Broschüre vermittelt aber auch allen Bürgern der Deutschen Demokratischen Republik einen Überblick über die verantwortungsvolle Tätigkeit der Volksvertreter.

Dr. Eberhard Poppe

Abgeordnetenfunktion und Volkskampf in Westdeutschland

Etwa 160 Seiten · Broschiert 6,— DM

Diese populärwissenschaftliche Broschüre enthält umfangreiches Material und eine Fülle wertvoller Argumente, die das Wesen des Bonner Staates entlarven und die Stellung des westdeutschen Abgeordneten charakterisieren. Abschließend wird demgegenüber die vorbildliche Ausgestaltung der Abgeordnetenfunktion in der Deutschen Demokratischen Republik gezeigt.

Zu beziehen durch den Buchhandel oder durch das Buchhaus Leipzig, Leipzig C 1, Postfach 91

VEB DEUTSCHER ZENTRALVERLAG · BERLIN

Herausgeber: Büro des Präsidiums des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin C 2, Klosterstraße 47 — Redaktion Berlin C 2, Klosterstraße 47, Telefon: 22 07 36 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — AG 134/60/DDR — Verlag: (6) VEB Deutscher Zentralverlag, Berlin C 2, Telefon: 51 05 21 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Einzelabgabe bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 DM, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 DM, über 32 Seiten 0,50 DM je Exemplar — Bestellungen beim Buchhandel, beim Zentral-Versand Erfurt, Erfurt, Anger 37/38, Telefon: 3431, sowie Bezug gegen Barzahlung in der Verkaufsstelle des Verlages, Berlin C 2, Rolfstraße 6, Telefon: 51 05 21 — Druck: (140) Neues Deutschland, Berlin

Hochschule für Bauwesen Cottbus 734

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil II

1960	Berlin, den 13. Dezember 1960	Nr. 46

Tag	Inhalt	Seite
1. 12. 60	Preisanordnung Nr. 1261/1. — Aufstellung und Prüfung von Kalkulationen zum Zwecke der Preisbildung für Erzeugnisse und Leistungen der volkseigenen Betriebe des Maschinenbaues —	479
2. 12. 60	Anordnung Nr. 1 über die Umbewertung der Bestände an Erzeugnissen, für die am 1. Januar 1961 neue Preise in Kraft treten. — Umbewertung in den volkseigenen Produktions- und Dienstleistungsbetrieben —	485
2. 12. 60	Anordnung Nr. 2 über die Umbewertung der Bestände an Erzeugnissen, für die am 1. Januar 1961 neue Preise in Kraft treten. — Umbewertung in den Produktions-, Dienstleistungs- und Handelsbetrieben (mit Ausnahme der volkseigenen Produktions- und Dienstleistungsbetriebe) —	486
2. 12. 60	Anordnung Nr. 4 über die Steuerveranlagung der privaten Wirtschaft und der Genossenschaften. (Veranlagungsrichtlinien 1959 – priv. —)	501

Preisanordnung Nr. 1261/1*.
— Aufstellung und Prüfung von Kalkulationen zum Zwecke der Preisbildung für Erzeugnisse und Leistungen der volkseigenen Betriebe des Maschinenbaues —

Vom 1. Dezember 1960

§ 1

(1) Alle volkseigenen Betriebe, die dem Bereich Maschinenbau der Staatlichen Plankommission unterstehen, haben die Bestimmungen dieser Preisanordnung anzuwenden.

(2) Alle anderen volkseigenen Betriebe, die Erzeugnisse herstellen, für die gemäß Anordnung Nr. 1 vom 13. Juli 1959 über die Zuständigkeit der staatlichen Organe für die Erteilung von Preisbewilligungen (GBl. I S. 627) und deren Ergänzungen die nachfolgend aufgeführten Zentralreferate des Büros der Regierungskommission für Preise (nachstehend Zentralreferat genannt) zuständig sind, oder Lohn- und Reparaturarbeiten an diesen Erzeugnissen oder deren Montagen durchführen, haben zur Ermittlung der Preise für diese Erzeugnisse und Leistungen die Bestimmungen dieser Preisanordnung anzuwenden. Die zuständigen Zentralreferate sind:

a) Zentralreferat Maschinen- und Fahrzeugbau,

b) Zentralreferat Elektrotechnik,

c) Zentralreferat Metallwaren, Feinmechanik — Optik,

d) Zentralreferat Grundstoffe, soweit es Erzeugnisse des Warenbereiches 3 bzw. des Warenzweiges 287 betrifft.

(3) Volkseigene Betriebe des Maschinenbaues, die nicht unter Abs. 1 fallen, können, soweit Abs. 7 nicht anzuwenden ist, für branchenfremde Fertigungen oder Leistungen die Ermächtigung erhalten, die Bestimmungen dieser Preisanordnung anzuwenden. Die Ermächtigung erteilt das zuständige Zentralreferat.

(4) Die durch preisrechtliche Bestimmungen festgesetzten Preise bleiben von den Bestimmungen dieser Preisanordnung unberührt.

(5) Soweit zur Ermittlung der Preise Kalkulationsvorschriften in Form von Preisanordnungen bestehen, wie z. B. für Lohn- und Reparaturarbeiten, Freiform- und Gesenkschmiedestücke und Montageleistungen, sind diese Preisanordnungen anzuwenden.

(6) Die Bestimmungen dieser Preisanordnung sind für Kraftfahrzeugreparaturen und Gießereierzeugnisse nicht anzuwenden.

(7) Soweit von Betrieben gemäß den Absätzen 1 und 2 Erzeugnisse hergestellt bzw. Leistungen durchgeführt werden, die nicht unter die im Abs. 2 genannten Warengruppen fallen, gelten die hierfür erlassenen Preisanordnungen. Das gilt beispielsweise für Bauhaupt- und -nebenleistungen bezüglich der Preisanordnung Nr. 561 vom 15. Dezember 1955 — Anordnung über die Preisbildung für Bauhauptleistungen der volkseigenen Bauindustrie — (GBl. I S. 997) und der Preisverordnung Nr. 269 vom 14. Oktober 1952 — Verordnung über die Preisbildung für Bauleistungen der volkseigenen Bauindustrie und der ihr gleichgestellten Betriebe — (GBl. S. 1083) sowie deren Erste Durchführungsbestimmung vom 21. Januar 1953 (GBl. S. 264).

* PAO Nr. 1261 (Sonderdruck Nr. P 742 des Gesetzblattes)

§ 2

Für die Aufstellung und Prüfung von Kalkulationen sowie für die Behandlung der Kosten gelten die in der Verordnung vom 17. März 1955 zur Aufstellung und Prüfung von Kalkulationen zum Zwecke der Preisbildung für Erzeugnisse und Leistungen der volkseigenen Betriebe der Industrie, die nach den Grundsätzen des neuen Rechnungswesens kalkulieren (GBl. I S. 277), enthaltenen Grundsätze, gleichgültig welches Rechnungswesen von den Betrieben angewendet wird. Die Bewilligung der Kalkulationselemente erfolgt nach der Systematik des jeweils angewandten Rechnungswesens.

§ 3

(1) Die Kalkulationselemente werden vom zuständigen Zentralreferat bewilligt.

(2) Die Zentralreferate können für bestimmte Fertigungen oder Leistungen Stundenverrechnungssätze bewilligen. Die Betriebe sind berechtigt, entsprechende Anträge zu stellen.

§ 4

(1) Zur Bewilligung der Kalkulationselemente haben die Betriebe gemäß § 1 Absätzen 1 bis 3 Kostenrechnungsunterlagen des Planjahres 1960 einzureichen. Die Plankosten der Planproduktion 1961 können bei der Beurteilung der Kostenrechnungsunterlagen herangezogen werden. Die Betriebe haben diese Unterlagen auf Anforderung einzureichen.

(2) Den Unterlagen gemäß Abs. 1 ist der Betriebsabrechnungsbogen I des Jahres 1960 mit Aufgliederung nach Kostenarten beizufügen. Soweit die Bewilligung der Kalkulationselemente nach Kostenträgern erfolgen soll, ist der Betriebsabrechnungsbogen II mit Kostenträgerabrechnungsbogen beizufügen.

(3) Die Betriebsabrechnungsbogen gemäß Abs. 2 sind um die im Jahre 1960 und die ab 1. Januar 1961 neu festgesetzten Preise für Materialien aller Art zu berichtigen. Die innerhalb des Jahres 1960 gültig gewordenen Materialpreise sind anteilmäßig zu berücksichtigen.

(4) Lohn für Ausfall- und Wartezeiten der Grundlohnempfänger ist zur Berichtigung der Basis in den Betriebsabrechnungsbogen dem direkten Grundlohn zuzusetzen.

(5) Die auf Grund der Lohnzuschlagsverordnung vom 28. Mai 1958 (GBl. I S. 417) zu zahlenden Lohnzuschläge dürfen bei Aufstellung der Betriebsabrechnungsbogen nicht berücksichtigt werden. Das gleiche gilt bezüglich der Lohnminderungsausgleichsbeträge für Leistungslohn- und Prämienzeitlohnempfänger, die auf Grund der §§ 2 und 3 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 4. Februar 1957 zum Gesetz über die Verkürzung der Arbeitszeit — Lohndirektive — (GBl. I S. 117) zu zahlen sind.

(6) Kosten für Forschung und Entwicklung einschließlich der betrieblichen Weiterentwicklung sind als Vorleistungen zu behandeln. Die Zentralreferate können in Ausnahmefällen abweichende Regelungen bewilligen.

(7) Die vorgenommenen Korrekturen der Betriebsabrechnungsbogen sind auf einem besonderen Blatt nachzuweisen. Das gilt auch bezüglich der nichtkalkulationsfähigen Kosten gemäß der Verordnung vom 17. März 1955 bei gleichzeitiger Angabe der Kontennummer.

(8) Bei der Ermittlung der Kalkulationselemente sind in den Betriebsabrechnungsbogen die Kostenbereinigungen gemäß Abs. 7 zu berücksichtigen.

(9) Die als direkte Grundkosten verrechneten Kostenarten sind anzugeben. Die im Grundmaterial enthaltenen Materialarten (Stahl, Holz, Normteile, Schweißmaterial, Farben usw.) sowie die im Lohn ensprechend der Festlegung des Betriebskollektivvertrages enthaltenen Zuschläge sind zu nennen.

(10) Die Warenproduktion zu effektiven Betriebspreisen und das Ergebnis aus dem Absatz des Jahres 1960 sind in DM und in Prozent zur Planauflage anzugeben.

(11) Folgende Aufstellung ist weiterhin beizufügen:

a) Summe der Plankosten der Istproduktion 1960,
b) Summe der Istkosten der Istproduktion 1960,
c) Summe der nichtkalkulationsfähigen Kosten gemäß der Verordnung vom 17. März 1955,
d) die Summe aus Buchst. b abzüglich der Summe aus Buchst. c.

(12) Die für die Ermittlung der Kalkulationselemente angewandten Bezugsbasen sind anzugeben.

(13) Die Betriebe geben in Prozent der Produktionsselbstkosten und in DM die Kosten an, die sie auf Grund des bestätigten Finanzplanes für Ausschuß und Nacharbeiten, Gewährleistungs- und Garantieverpflichtungen geplant haben.

(14) Die Zentralreferate sind berechtigt, weitere Unterlagen, die für die Beurteilung der Kostenrechnungsunterlagen erforderlich sind, anzufordern.

§ 5

(1) Die Kosten für Ausschuß und Nacharbeiten, Gewährleistungs- und Garantieverpflichtungen sind, bezogen auf die bereinigten Produktionsselbstkosten einschließlich Vorleistungen, in nachweisbarer Höhe, jedoch höchstens bis zu den von der Staatlichen Plankommission festzusetzenden Höchstsätzen zu bewilligen.

(2) Die Staatliche Plankommission gibt die Höchstsätze gemäß Abs. 1 bis spätestens 15. März 1961 bekannt.

(3) Ausschuß und Nacharbeiten, Gewärleistungs- und Garantieverpflichtungen sind zum Zwecke der Preisbildung zu Produktionsselbstkosten zu bewerten.

§ 6

(1) Die volkseigenen Betriebe, die den in der Anlage zu dieser Preisanordnung genannten VVB unterstehen, haben Unterlagen zur Bewilligung der Kalkulationselemente bis spätestens 20. März 1961 an ihre zuständige VVB einzureichen.

(2) Volkseigene Betriebe, die den örtlichen Organen unterstehen, haben die Unterlagen zur Bewilligung der Kalkulationselemente bis 20. März 1961 dem zuständigen Rat des Bezirkes, Hauptreferat Preise, vorzulegen.

(3) Alle anderen unter § 1 Absätze 2 und 3 fallenden Betriebe haben die Unterlagen zur Bewilligung der Kalkulationselemente bis spätestens 20. März 1961 dem Zentralreferat Grundstoffe* vorzulegen.

(4) Die Leiter der VVB und die Vorsitzenden der Preiskommissionen bei den Wirtschaftsräten bei den Räten der Bezirke sind dafür verantwortlich, daß die ihnen unterstehenden Betriebe bzw. die örtlichen Betriebe die Vorlagetermine gemäß Absätzen 1 bis 3 einhalten.

§ 7

(1) Bei den VVB gemäß § 6 Abs. 1 sind Kommissionen zu bilden. Diese arbeiten Vorschläge zur Bewilligung der Kalkulationselemente bzw. Stundenverrechnungssätze für die Betriebe aus, die der jeweiligen VVB unterstehen. Die Kommissionen arbeiten unter Leitung des zuständigen Zentralreferates.

(2) Entsprechende Kommissionen sind bei den Räten der Bezirke, Hauptreferat Preise, zu bilden. Sie arbeiten unter Leitung der zuständigen Zentralreferate Vorschläge für die Festsetzung der Kalkulationselemente bzw. Stundenverrechnungssätze gemäß § 3 für die Betriebe, die den örtlichen Organen unterstehen, aus.

(3) Die Kommissionen gemäß Absätzen 1 und 2 bestehen aus:

a) einem Vertreter des zuständigen Zentralreferates als Vorsitzenden,
b) einem Vertreter der zuständigen VVB bzw. des Rates des Bezirkes, Hauptreferat Preise,
c) mehreren qualifizierten Mitarbeitern der Betriebe.

Die unter Buchstaben b und c genannten Mitarbeiter sind vom Leiter der zuständigen VVB bzw. vom Vorsitzenden der Preiskommission beim Wirtschaftsrat beim Rat des Bezirkes dem zuständigen Zentralreferat bis zum 28. Februar 1961 schriftlich zu benennen.

(4) Die Zahl der Kommissionsmitglieder gemäß Abs. 3 Buchst. c ist vom Leiter der VVB bzw. vom Vorsitzenden der Preiskommission beim Wirtschaftsrat beim Rat des Bezirkes in Übereinstimmung mit dem Leiter des zuständigen Zentralreferates so festzulegen, daß der als Anlage zu dieser Preisanordnung beigefügte Zeitplan für den Ablauf der Bestätigung eingehalten werden kann.

(5) Die Kommissionen gemäß Absätzen 1 und 2 arbeiten am Sitz der VVB bzw. des Rates des Bezirkes.

(6) Die Kommissionen gemäß Absätzen 1 und 2 und das Zentralreferat Grundstoffe sind berechtigt, im Zusammenhang mit der Festsetzung der Kalkulationselemente Vertreter der Betriebe zur Auskunftserteilung vorzuladen bzw. Betriebsprüfungen durchzuführen.

(7) Die Zentralreferate nehmen die Bewilligung der Kalkulationselemente bzw. der Stundenverrechnungssätze gemäß § 3 unter Beachtung der Vorschläge der Kommissionen gemäß Absätzen 1 und 2 vor.

§ 8

(1) Die auf Grund des § 8 Abs. 4 der Preisanordnung Nr. 1261 vom 15. Dezember 1958 — Anordnung zur Aufstellung und Prüfung von Kalkulationen zum Zwecke der Preisbildung für Erzeugnisse und Leistungen der volkseigenen Betriebe des Maschinenbaues — (Sonderdruck Nr. P 742 des Gesetzblattes) erteilten Bewilligungen zur selbständigen Kalkulation der Preise durch die Betriebe bleiben gültig, wenn nicht durch eine Preisanordnung oder seitens eines Zentralreferates etwas anderes bestimmt wurde oder wird.

(2) Soweit in Ausnahmefällen für neu aufgenommene Produktion die Bildung von Festpreisen nicht möglich oder zweckmäßig ist, ermächtigen die Zentralreferate die Betriebe, die Preise mit Hilfe der bewilligten Kalkulationselemente selbständig zu kalkulieren. In den Bewilligungen ist genau abzugrenzen, für welche Erzeugnisse bzw. Leistungen die selbständige Kalkulation der Preise zulässig ist. Die Betriebe können den Zentralreferaten entsprechende Anträge einreichen.

(3) Die Zentralreferate überprüfen die Anträge gemäß Abs. 2 und verpflichten die Betriebe, Unterlagen zur Bewilligung von betriebsindividuellen Festpreisen einzureichen oder erteilen eine Bewilligung gemäß Abs. 2.

§ 9

Werden die Betriebe durch eine Preisanordnung ermächtigt, die Preise für bestimmte Erzeugnisse oder Leistungen selbständig zu kalkulieren, ist ab Inkrafttreten der jeweiligen Preisanordnung eine neue Liste gemäß § 3 Abs. 4 der Verordnung vom 17. März 1955 anzulegen. Die in dieser Liste für bestimmte Erzeugnisse oder Leistungen einmal erfaßten Preise dürfen, wenn das gleiche Erzeugnis wiederholt hergestellt bzw. die gleiche Leistung wiederholt durchgeführt wird, nicht überschritten werden.

§ 10

(1) Soweit Betriebe für neu in die Produktion genommene Erzeugnisse oder erstmalig durchzuführende Leistungen keine in preisrechtlichen Bestimmungen festgesetzten Preise vorliegen haben bzw. die Preise nicht auf Grund einer bestehenden Preisanordnung oder gemäß § 8 dieser Preisanordnung selbständig kalkulieren dürfen, haben sie einen Antrag auf Preisfestsetzung an das für das Erzeugnis oder die Leistung zuständige Zentralreferat bzw. an die Räte der Bezirke, Hauptreferat Preise, einzureichen.

(2) Die für den Preisantrag erforderlichen Kalkulationen sind unter Anwendung der gemäß § 3 bewilligten Kalkulationselemente bzw. Stundenverrechnungssätze aufzustellen.

(3) Die Zentralreferate bzw. Räte der Bezirke, Hauptreferat Preise, bewilligen für die Erzeugnisse oder Leistungen vorläufige Festpreise als Industrieabgabepreise. Hierbei ist die Preisanordnung Nr. 430 vom 18. August 1955 — Anordnung über die Änderung der Preiskalkulation in der volkseigenen Wirtschaft bei Einführung der Produktionsabgabe und Dienstleistungsabgabe — (GBl. I S. 577) anzuwenden.

(4) Soweit Betriebe auf Grund einer Preisanordnung oder § 8 Abs. 2 dieser Preisanordnung ermächtigt sind, die Preise mit Hilfe der bewilligten Kalkulationselemente selbständig zu kalkulieren, sind die Bestimmungen der Preisanordnung Nr. 430 vom 18. August 1955 ebenfalls anzuwenden.

* Berlin W 8, Behrenstraße 35–39

(5) Die auf Grund des Abs. 3 bewilligten vorläufigen Preise werden gemäß § 2 der Verordnung vom 17. März 1955 in Festpreise pro Produkt umgewandelt. Dies erfolgt im Rahmen der für das jeweilige Erzeugnis bzw. der jeweiligen Leistung gültigen bzw. in Kraft zu setzenden Preisanordnung.

§ 11

(1) Allen Kalkulationen zu Preisbildungszwecken sind die zulässigen Materialpreise und Löhne nach dem Stand vom 1. Januar 1961 zugrunde zu legen.

(2) Soweit nichts anderes vorgeschrieben ist, ist die Bildung von innerbetrieblichen Materialverrechnungspreisen unter Beachtung der zulässigen Einkaufspreise und der bei wirtschaftlichem Warenbezug entstehenden Bezugskosten zulässig.

(3) In Abweichung von den Bestimmungen des Abs. 1 sind Lohnzuschläge auf Grund der Lohnzuschlagsverordnung und Lohnminderungsausgleichsbeträge für Leistungs- und Prämienzeitlohnempfänger auf Grund der §§ 2 und 3 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 4. Februar 1957 zum Gesetz über die Verkürzung der Arbeitszeit — Lohndirektive — (GBl. I S. 117) nicht kalkulationsfähig.

(4) Preisaufschläge, die eine verbrauchslenkende Wirkung ausüben, wie sie z. B. auf Grund folgender Preisanordnungen berechnet werden dürfen,

a) § 2 Abs. 3 der Preisanordnung Nr. 712 vom 16. Oktober 1956 — Anordnung über die Preise für Schrauben und Muttern — (Sonderdruck Nr. 217 des Gesetzblattes) in der Fassung des § 1 der Preisanordnung Nr. 712/2 vom 23. April 1959 — Anordnung über die Preise für Schrauben und Muttern — (Sonderdruck Nr. P 892 des Gesetzblattes),

b) § 2 Abs. 3 der Preisanordnung Nr. 713 vom 7. Dezember 1956 — Anordnung über die Preise für Wälzlager, Wälzlagerkränze, Wälzkörper und Käfige — (Sonderdruck Nr. 229 des Gesetzblattes),

c) Preisaufschläge für Getriebe unter Beachtung des § 6 der Preisanordnung Nr. 885 vom 6. Dezember 1957 — Anordnung über die Preise für Stirnradgetriebe und Kegelradgetriebe — (Sonderdruck Nr. P 233 des Gesetzblattes),

sind nicht kalkulationsfähig, es sei denn, dies ist ausdrücklich (z. B. für Reparaturen) gestattet.

(5) Soweit Preisanordnungen zulassen, daß für bestimmte Fertigungsarten oder Betriebe im Ausnahmefall höhere Preise als in den Preislisten der jeweiligen Preisanordnungen festgesetzt sind, bewilligt werden dürfen, sind Kalkulationen zu Preisbildungszwecken höchstens mit den in den Preisanordnungen festgesetzten Preisen durchzuführen. Das gilt z. B. für die Behelfsproduktion für Schrauben, Muttern, Federringe und Splinte gemäß § 6 Abs. 3 der Preisanordnung Nr. 712 bzw. § 6 Abs. 3 der Preisanordnung Nr. 780 vom 28. August 1957 — Anordnung über die Preise für Schrauben- und Nietzubehör — (Sonderdruck Nr. P 100 des Gesetzblattes). Innerbetriebliche Verrechnungspreise sind ausgehend von den in den Preislisten genannten Industrieabgabepreisen zu bilden.

(6) Soweit am 1. Januar 1961 weitere Preisanordnungen in Kraft gesetzt werden, die ausdrücklich bestimmen, daß eintretende Preiserhöhungen oder Preisaufschläge nicht kalkulationsfähig sind, so gelten in Abweichung von Abs. 1 diese Bestimmungen.

(7) Werden Materialpreise nach dem 1. Januar 1961 geändert, so sind die neu festgesetzten Materialpreise nur kalkulationsfähig, wenn in den gesetzlichen Bestimmungen zur Einführung der neuen Preise nichts Gegenteiliges gesagt ist.

(8) Werden Löhne nach dem 1. Januar 1961 geändert, so gilt die Anordnung vom 8. September 1959 über das Verbot von Preiserhöhungen aus Anlaß von Lohnerhöhungen (GBl. I S. 685).

(9) Produzieren Betriebe Materialien, Teile oder Baugruppen, deren Preise in Preisanordnungen allgemein verbindlich festgesetzt sind, dürfen bei Verwendung dieser Materialien, Teile oder Baugruppen zur Herstellung eigener Erzeugnisse die Produktionsselbstkosten, höchstens jedoch die festgesetzten Betriebspreise kalkuliert werden. Ausgenommen hiervon sind Erzeugnisse, für die auf Grund geltender Preisanordnungen für Behelfsproduktionen höhere Preise bewilligt werden können, wie z. B. auf Grund der im Abs. 5 genannten Preisanordnungen. Hier dürfen die Produktionsselbstkosten, höchstens jedoch die in den Preislisten der Preisanordnungen festgesetzten Industrieabgabepreise kalkuliert werden. Industrieabgabepreise sind zu kalkulieren, wenn Materialien eingesetzt werden, deren Preise nach folgenden Bestimmungen zu bilden sind:

a) Preisverordnung Nr. 280 vom 19. Dezember 1952 — Verordnung über die Preise für unedle Nichteisenmetalle (Buntmetall und Buntmetallhalbzeuge) — (GBl. S. 1403),

b) Preisanordnung Nr. 406 vom 26. März 1955 — Anordnung über die Preise für Eisen und Stahl — (GBl. I S. 235),

c) Preisanordnung Nr. 697 vom 3. November 1956 — Anordnung über die Preise für Aluminium, Aluminium-Legierungen und Magnesium — (Sonderdruck Nr. 220 des Gesetzblattes)

und deren Ergänzungen.

§ 12

(1) Bei der Kalkulation für Erzeugnisse, die in den Geltungsbereich von Preisanordnungen fallen, sind die Forschungs-, Entwicklungs- und Anlaufkosten in der gleichen Höhe und nach der gleichen Methode zu kalkulieren, die bei der Bildung der in der Preisanordnung festgesetzten Preise angewandt wurde. Abweichungen von dieser Kalkulationsmethode können durch die zuständigen Zentralreferate bewilligt werden.

(2) Die in den Preisen von Preisanordnungen enthaltenen Verrechnungssätze für Forschungs- und Entwicklungskosten werden nach der Systematik der erlassenen Preisanordnungen vom Büro der Regierungskommission für Preise zusammengestellt und bekanntgegeben.*

* Die Zusammenstellungen werden den VVB bzw. Räten der Bezirke, Hauptreferat Preise, zugestellt und können dort angefordert bzw. eingesehen werden.

§ 13

Die Preisstellung wird für die jeweiligen Erzeugnisse in den preisrechtlichen Bestimmungen bzw. in den von den Zentralreferaten erteilten Preisbewilligungen festgelegt.

§ 14

(1) Soweit volkseigene Betriebe handwerkliche Leistungen durchführen, kann der Rat des Bezirkes, Hauptreferat Preise, in dem der Betrieb seinen Sitz hat, die Anwendung der in den auf Grund der Verordnung vom 15. Juni 1950 über die Preisbildung im Handwerk (GBl. S. 519) erlassenen Handwerkspreisregelungen festgesetzten Regelleistungspreise und Kalkulationselemente für Gemeinkosten bewilligen. Die sich ergebenden Preise gelten für volkseigene Betriebe als Festpreise.

(2) Der Rat des Bezirkes, Hauptreferat Preise, kann bei Erteilung von Bewilligungen der Kalkulationselemente gemäß Abs. 1 auf einen Kostennachweis verzichten. Das gilt nicht, wenn höhere Gemeinkostenzuschlagsätze beantragt werden, als sie nach den Bestimmungen der Handwerkspreisregelungen ohne Kostennachweis angewendet werden können, oder wenn Abs. 4 zur Anwendung kommt.

(3) Die Materialkosten und Fertigungslöhne werden nach den Bestimmungen des § 11 kalkuliert.

(4) Soweit volkseigene Betriebe in Handwerkspreisanordnungen festgesetzte Kalkulationsschemata der Handwerkszweige anwenden dürfen, die für Schwarzmetall noch die Preise nach dem Stand vom 31. März 1955 zu kalkulieren haben, haben die Räte der Bezirke, Hauptreferat Preise, die Gemeinkostenzuschläge nach Kostennachweis zu bewilligen.

(5) Volkseigene Betriebe, die handwerkliche Leistungen durchführen, haben Anträge zur Anwendung der Regelleistungspreise bzw. Kalkulationselemente der Handwerkspreisanordnungen an den Rat des Bezirkes, Hauptreferat Preise, einzureichen. Die erforderlichen Kostenunterlagen des Planjahres 1960 sind, soweit Abs. 2 nicht anwendbar ist, beizufügen. Wird seitens des Rates des Bezirkes, Hauptreferat Preise, die Anwendung der Handwerkspreisanordnung abgelehnt, ist dies dem Antragsteller innerhalb von 2 Wochen nach Eingang des Antrages mitzuteilen. In diesem Falle kommen die §§ 8 bzw. 10 zur Anwendung.

(6) Die Bewilligungen gemäß Abs. 1 sind auf die Gültigkeitsdauer der jeweiligen Handwerkspreisanordnungen zu befristen. Die Räte der Bezirke, Hauptreferat Preise, sind auf Antrag der Betriebe berechtigt, bei Inkrafttreten neuer Handwerkspreisanordnungen nach entsprechender Prüfung die Anwendung der neuen Preisanordnungen zu bewilligen.

(7) Die auf Grund des § 14 der Preisanordnung Nr. 1261 erteilten Preisbewilligungen behalten ihre Gültigkeit, wenn nicht vom zuständigen Rat des Bezirkes, Hauptreferat Preise, ausdrücklich etwas anderes bestimmt wurde oder wird oder eine Neubewilligung auf Grund des § 14 Abs. 6 dieser Preisanordnung erforderlich ist.

§ 15

(1) Liefern volkseigene Betriebe Teile, Baugruppen oder Aggregate zur Komplettierung der von ihnen hergestellten Erzeugnisse oder als Ersatz- und Zubehörteile für diese Erzeugnisse, ohne daß diese Teile, Baugruppen oder Aggregate im eigenen Betrieb hergestellt, be- und verarbeitet werden (Handelswaren), so sind hierfür im Lagergeschäft die Einkaufspreise, zuzüglich 7 %, zu berechnen. Als Einkaufspreise gelten höchstens die Großhandelsabgabepreise.

(2) Werden Teile, Baugruppen oder Aggregate nach Abs. 1 über den Großhandel bzw. Fachhandel an gewerbliche Abnehmer oder den Einzelhandel geliefert, dürfen vom Groß- bzw. Fachhandel höchstens die für die Teile usw. gültigen Großhandels- bzw. Fachhandelsabgabepreise berechnet werden. Zwischen Groß- und Fachhandel einerseits und den Betrieben andererseits kann die Aufteilung der Groß- bzw. Fachhandelsspanne vereinbart werden, wobei durch die Betriebe der Aufschlag nach Abs. 1 nicht überschritten werden darf.

(3) Wenn Teile, Baugruppen oder Aggregate gemäß Abs. 1 von den Betrieben bzw. dem Groß- oder Fachhandel an nicht gewerbliche (individuelle) Abnehmer geliefert werden, gelten die festgesetzten Fachhandels- bzw. Einzelhandelsverkaufspreise.

(4) Der Aufschlag gemäß Abs. 1 gilt nicht, wenn volkseigene Betriebe Großhandelsfunktionen haben oder die mitzuliefernden Zulieferteile im Preise der zu liefernden Erzeugnisse enthalten sind bzw. in Preisanordnungen abweichende Aufschläge festgelegt sind oder werden. Das gleiche gilt, wenn in Preisbewilligungen abweichende Aufschläge festgelegt werden.

(5) Sind oder werden die Gesamtpreise für bestimmte Erzeugnisse in Preisanordnungen aus festgesetzten Baugruppenpreisen gebildet, z. B. in der Preisanordnung Nr. 529 vom 23. Dezember 1955 — Anordnung über die Preise für Lauf- und Spezialhüttenwerkkrane — (GBl. I 1956 S. 27), ergibt sich der Gesamtpreis durch die Addition der Baugruppenpreise. Das gilt auch, wenn eine oder mehrere Baugruppen vom Auftragnehmer von anderen Betrieben bezogen werden. Die Anwendung des Aufschlages gemäß Abs. 1 ist nicht zulässig.

(6) Durch den Aufschlag gemäß Abs. 1 sind alle Beschaffungs- und Lagerkosten abgegolten.

(7) Hauptauftragnehmer mit industrieller Fertigung dürfen auf die Preise der Lieferungen ihrer Unterauftragnehmer keinen Aufschlag erheben, soweit es sich um Lieferungen im Streckengeschäft oder um Lieferungen, die nur abrechnungsmäßig über den Betrieb laufen, handelt.

(8) Hauptauftragnehmer ohne industrielle Fertigung erhalten von dem zuständigen Zentralreferat einen Aufschlag bewilligt, der auf die Preise der Lieferungen der Unterauftragnehmer erhoben werden darf. Der Aufschlag wird von der Staatlichen Plankommission auf der Grundlage des Kostenplanes des Planjahres 1961 des jeweiligen Hauptauftragnehmers vorgeschlagen. Die Preisbewilligungen treten am 1. Januar 1961 in Kraft.

§ 16

Die auf Grund dieser Preisanordnung neu zu bewilligenden Kalkulationselemente und Stundenverrechnungssätze sind von den Zentralreferaten mit Wirkung des 1. des Monats, der auf die Bewilligung folgt, jedoch spätestens am 1. Juli 1961, in Kraft zu setzen und von diesem Zeitpunkt an durch die Betriebe anzuwenden. Von diesem Zeitpunkt an ist der § 11 dieser Preisanordnung anzuwenden.

§ 17

(1) Diese Preisanordnung tritt am 1. Januar 1961 in Kraft.

(2) Folgende Preisbestimmungen treten außer Kraft:

a) die Preisanordnung Nr. 1261 vom 15. Dezember 1958 — Anordnung zur Aufstellung und Prüfung von Kalkulationen zum Zwecke der Preisbildung für Erzeugnisse und Leistungen der volkseigenen Betriebe des Maschinenbaues — (Sonderdruck Nr. P 742 des Gesetzblattes) mit Inkrafttreten der neuen Kalkulationselemente bzw. Stundenverrechnungssätze nach § 16 der Preisanordnung Nr. 1261/1, jedoch spätestens am 30. Juni 1961. Der § 15 der Preisanordnung Nr. 1261 verliert am 31. Dezember 1960 seine Gültigkeit;

b) die auf Grund des § 3 der Preisanordnung Nr. 1261 bewilligten Kalkulationselemente und Stundenverrechnungssätze mit Inkrafttreten der neuen Kalkulationselemente bzw. Stundenverrechnungssätze nach § 16 der Preisanordnung Nr. 1261/1, jedoch spätestens am 30. Juni 1961;

c) Preisbewilligungen für Hauptauftragnehmer zur Berechnung von Hauptauftragnehmergebühren am 31. Dezember 1960.

(3) Soweit in Preisanordnungen Hinweise auf nachfolgende Preisanordnungen enthalten sind, treten an deren Stelle mit Inkrafttreten der neuen Kalkulationselemente bzw. Stundenverrechnungssätze nach § 16 der Preisanordnung Nr. 1261/1, jedoch spätestens ab 1. Juli 1961 die Bestimmungen dieser Preisanordnung. Nachfolgende Preisanordnungen sind:

a) die Preisanordnung Nr. 1261;

b) die Preisanordnung Nr. 483 vom 4. November 1955 — Anordnung zur Aufstellung und Prüfung von Kalkulationen zum Zwecke der Preisbildung für Erzeugnisse und Leistungen der volkseigenen Betriebe des Maschinenbaues — (GBl. I S. 829);

c) die Preisanordnung Nr. 483/2 vom 27. September 1957 — Anordnung zur Aufstellung und Prüfung von Kalkulationen zum Zwecke der Preisbildung für Erzeugnisse und Leistungen der volkseigenen Betriebe des Maschinenbaues — (Sonderdruck Nr. P 128 des Gesetzblattes).

Berlin, den 1. Dezember 1960

Die Regierungskommission für Preise beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik
Der Vorsitzende
Rumpf
Minister der Finanzen

Staatliche Plankommission
Schomburg
Leiter des Schwermaschinenbaues

Anlage

zu vorstehender Preisanordnung Nr. 1261/1

Die Neubewilligung der Kalkulationselemente bzw. der Stundenverrechnungssätze gemäß § 3 der Preisanordnung findet bei nachstehenden VVB bzw. Räten der Bezirke zu den genannten Terminen unter Leitung der aufgeführten Zentralreferate statt:

1. Zentralreferat Maschinen- und Fahrzeugbau, Halle (Saale), Alter Markt 1—2

VVB Stahlbau	4. April bis 15. April 1961
VVB Ausrüstung für die Schwerindustrie und Getriebebau	4. April bis 15. April 1961
VVB Bergbauausrüstung und Förderanlagen	4. April bis 15. April 1961
VVB Chemie und Klimaanlagen	4. April bis 15. April 1961
VVB Energiemaschinenbau	17. April bis 29. April 1961
VVB Bau-, Baustoff- und Keramikmaschinen	17. April bis 29. April 1961
VVB Nahrungs-, Genußmittel- und Verpackungsmaschinen	17. April bis 29. April 1961
VVB Automobilbau	17. April bis 29. April 1961
VVB Landmaschinen- und Traktorenbau	2. Mai bis 13. Mai 1961
VVB Dieselmotoren, Pumpen und Verdichter	2. Mai bis 13. Mai 1961
VVB Schienenfahrzeuge	2. Mai bis 13. Mai 1961
VVB Textilmaschinenbau	2. Mai bis 13. Mai 1961
VVB Polygraph	15. Mai bis 27. Mai 1961
VVB Werkzeugmaschinenbau	15. Mai bis 27. Mai 1961
VVB Werkzeuge, Vorrichtungen und Holzbearbeitungsmaschinen	15. Mai bis 27. Mai 1961
VVB Armaturen	15. Mai bis 27. Mai 1961
Rat des Bezirkes Halle	5. Juni bis 24. Juni 1961
Rat des Bezirkes Leipzig	5. Juni bis 24. Juni 1961
Rat des Bezirkes Magdeburg	5. Juni bis 24. Juni 1961
Rat des Bezirkes Gera	5. Juni bis 24. Juni 1961

2.	Zentralreferat Elektrotechnik, Potsdam, Hegelallee 34	
	VVB Elektromaschinenbau	10. April bis 22. April 1961
	VVB Elektrogeräte	2. Mai bis 13. Mai 1961
	VVB Elektroapparate	22. Mai bis 3. Juni 1961
	VVB Elektroprojektierung und Anlagenbau	5. Juni bis 17. Juni 1961
	VVB Technische Keramik	4. April bis 15. April 1961
	VVB Hochspannungsgeräte und Kabel	17. April bis 29. April 1961
	VVB Plastverarbeitung	8. Mai bis 20. Mai 1961
	VVB RFT Rundfunk und Fernsehen	4. April bis 15. April 1961
	VVB RFT Nachrichten und Meßtechnik	17. April bis 29. April 1961
	VVB RFT Bauelemente und Vakuumtechnik	8. Mai bis 20. Mai 1961
	Rat des Bezirkes Potsdam	4. April bis 15. April 1961
	Rat des Bezirkes Frankfurt	17. April bis 29. April 1961
	Rat des Bezirkes Neubrandenburg	8. Mai bis 20. Mai 1961
	Rat des Bezirkes Schwerin	29. Mai bis 10. Juni 1961
	Rat des Bezirkes Rostock	12. Juni bis 24. Juni 1961
3.	Zentralreferat Metallwaren, Feinmechanik—Optik, Dresden, Collenbuschstraße 32	
	VVB Normteile und Wälzlager	17. April bis 29. April 1961
	VVB Eisen-, Blech- und Metallwaren	4. April bis 15. April 1961
	VVB Büromaschinen	2. Mai bis 13. Mai 1961
	VVB Mechanik	2. Mai bis 13. Mai 1961
	VVB Regelungstechnik, Gerätebau und Optik	15. Mai bis 27. Mai 1961
	Rat des Bezirkes Karl-Marx-Stadt	17. April bis 29. April 1961
	Rat des Bezirkes Dresden	29. Mai bis 10. Juni 1961
	Rat des Bezirkes Cottbus	29. Mai bis 10. Juni 1961
	Rat des Bezirkes Suhl	12. Juni bis 24. Juni 1961
	Rat des Bezirkes Erfurt	12. Juni bis 24. Juni 1961
4.	Zentralreferat Technische Industriewaren, Berlin W 1, Leipziger Straße 5–7	
	VVB Flugzeugbau	2. Mai bis 13. Mai 1961
	VVB UNIMAK	13. April bis 29. April 1961

Anordnung Nr. 1
über die Umbewertung der Bestände an Erzeugnissen, für die am 1. Januar 1961 neue Preise in Kraft treten.
— Umbewertung in den volkseigenen Produktions- und Dienstleistungsbetrieben —
Vom 2. Dezember 1960

§ 1

(1) Diese Anordnung regelt die Umbewertung von Beständen an Erzeugnissen in den volkseigenen Produktions- und Dienstleistungsbetrieben, deren Preise per 1. Januar 1961 neu geregelt werden.

(2) Der Umbewertung unterliegen Erzeugnisse, für die nach den Preisanordnungen

Nr. 1843/3 vom 12. Mai 1960
— Inkraftsetzung von Preisanordnungen —
(GBl. I S. 311),

Nr. 1843/5 vom 12. August 1960
— Inkraftsetzung von Preisanordnungen —
(GBl. I S. 510),

in Verbindung mit der Preisanordnung Nr. 1936 vom 1. Dezember 1960 — Änderung der Preisanordnungen Nr. 1843/3 und Nr. 1843/5 — (GBl. II S. 469),

Nr. 1843/6 vom 1. Dezember 1960
— Inkraftsetzung von Preisanordnungen —
(GBl. II S. 463)

mit Wirkung vom 1. Januar 1961 neue Preise in Kraft treten.

§ 2

(1) Die Behandlung der Ergebnisse aus der Umbewertung der Materialbestände, für die am 1. Januar 1961 neue Preise in Kraft treten, erfolgt nach der Anordnung vom 7. Januar 1957 über die Behandlung der Umbewertung richtsatzplangebundener Bestände (GBl. II S. 38). Das gilt auch für Erzeugnisse, die am 1. Januar 1961 oder später zu alten Preisen bei den Betrieben eingehen.

(2) Der Umbewertung sind die zum Jahresende 1960 durchgeführten Inventuren zugrunde zu legen. Permanente Inventuren sind zulässig. In diesem Falle sind die Bestände der Bestandskartei per 1. Januar 1961 maßgebend.

(3) Die zur eigenen Nutzung bezogenen und bestimmten Erzeugnisse des Grundmittelbereichs sowie Büromaterial für den Eigenverbrauch sind nicht umzubewerten.

§ 3

(1) Soweit für Handelsware mit Wirkung vom 1. Januar 1961 neue Preise in Kraft treten, sind die vorhandenen Bestände ebenfalls umzubewerten.

(2) Als Handelsware gelten Materialien, die Produktions- und Dienstleistungsbetriebe bezogen haben und schon beim Einkauf dazu bestimmt sind, unverändert (ohne Be- oder Verarbeitung) weiter verkauft zu werden.

(3) Die Umbewertung der Handelsware hat von dem am 31. Dezember 1960 gültigen Einkaufspreis auf den nach den Preisregelungen ab 1. Januar 1961 gültigen Einkaufspreis zu erfolgen.

§ 4

(1) Befinden sich Materialien, die nach den Bestimmungen dieser Anordnung umzubewerten sind, zur Be- oder Verarbeitung im Lohnauftrag bei einem anderen Betrieb (beigestelltes Material), so hat die Umbewertung beim Auftraggeber zu erfolgen.

(2) Der Auftraggeber hat die Umbewertung dieser Materialien aus dem Konto 16 „Beigestelltes Material" bzw. aus den Nachweisen innerhalb der Materialversorgung oder Produktionsleitung zu entwickeln.

(3) Der Auftragnehmer hat die fremden Erzeugnisse auf einer besonderen Liste zu erfassen und dem Auftraggeber zuzustellen.

§ 5

(1) Soweit sich bei der Umbewertung Zweifelsfragen hinsichtlich der Bezeichnung einzelner Erzeugnisse, ihrer Einordnung, der Höhe der Industrieabgabepreise u. a. ergeben, haben die Lieferbetriebe die erforderlichen Auskünfte zu geben.

(2) Zweifelsfragen, die von dieser Seite nicht geklärt werden können, sind über die bei den Räten der Bezirke tätigen Operativgruppen an die für die Ausarbeitung der Preisanordnungen verantwortlichen Preisbildungsorgane zur endgültigen Klärung weiterzuleiten.

§ 6

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 2. Dezember 1960

Der Minister der Finanzen
Rumpf

Anordnung Nr. 2*
über die Umbewertung der Bestände an Erzeugnissen, für die am 1. Januar 1961 neue Preise in Kraft treten.
— Umbewertung in den Produktions-, Dienstleistungs- und Handelsbetrieben (mit Ausnahme der volkseigenen Produktions- und Dienstleistungsbetriebe) —

Vom 2. Dezember 1960

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Diese Anordnung gilt für

a) genossenschaftliche, halbstaatliche und private Produktions- und Dienstleistungsbetriebe,
b) in Treuhandverwaltung befindliche Produktions- und Dienstleistungsbetriebe, die nicht finanzgeplant sind,
c) Produktionsgenossenschaften des Handwerks,
d) Handwerksbetriebe,
e) Handelsbetriebe aller Eigentumsformen.

§ 2

(1) Die im § 1 bezeichneten Betriebe (nachfolgend Betriebe genannt) haben die Bestände an Erzeugnissen, für die nach den Preisanordnungen

Nr. 1843/3 vom 12. Mai 1960 — Inkraftsetzung von Preisanordnungen — (GBl. I S. 311),

Nr. 1843/5 vom 12. August 1960 — Inkraftsetzung von Preisanordnungen — (GBl. I S. 510),

in Verbindung mit der Preisanordnung Nr. 1936 vom 1. Dezember 1960 — Änderung der Preisanordnungen Nr. 1843/3 und Nr. 1843/5 — (GBl. II S. 469), sowie nach der Preisanordnung

Nr. 1843/6 vom 1. Dezember 1960 — Inkraftsetzung von Preisanordnungen — (GBl. II S. 468)

mit Wirkung vom 1. Januar 1961 neue Preise in Kraft treten, per 1. Januar 1961 — 0.00 Uhr — aufzunehmen und umzubewerten, wenn die Umbewertung in den Abschnitten B bis E dieser Anordnung angeordnet ist.

(2) Erzeugnisse, die zum Geltungsbereich einer am 1. Januar 1961 in Kraft tretenden Preisanordnung gehören, für die jedoch neue Preise nicht in der Preisanordnung enthalten oder durch Preisbewilligungen festgesetzt sind, werden nicht umbewertet.

§ 3

(1) Für die Bestände an Erzeugnissen, die der Umbewertung unterliegen, wird

a) eine einmalige Vergütung gewährt,
wenn der am 1. Januar 1961 in Kraft tretende Preis (im folgenden „neuer Preis" genannt) niedriger ist als der bis zum 31. Dezember 1960 gültige Preis (im folgenden „alter Preis" genannt),
b) eine einmalige Abgabe erhoben,
wenn der neue Preis höher ist als der alte.

(2) Die einmalige Abgabe ist eine Verbrauchsabgabe im Sinne der Verordnung vom 14. Oktober 1955 über die Erhebung der Verbrauchsabgaben — VAVO — (GBl. I S. 769). Soweit in dieser Anordnung nichts anderes bestimmt ist, gelten die Bestimmungen über die Erhebung der Verbrauchsabgaben sinngemäß auch für die einmalige Vergütung.

(3) Die einmalige Vergütung ist nicht Teil des Entgelts im Sinne des Umsatzsteuergesetzes vom 16. Oktober 1934 (RGBl. I S. 942).

§ 4

(1) Die Betriebe haben über die Bestandsaufnahme eine Bestandsanmeldung nach dem Muster der Anlage 1 aufzustellen und den Gesamtbetrag der einmaligen Vergütung oder der einmaligen Abgabe selbst zu errechnen.

(2) Die Bestandsanmeldungen, die Eingangsrechnungen der umzubewertenden Erzeugnisse sowie andere für die Umbewertung der Bestände erforderliche Unterlagen sind von den Betrieben zur Überprüfung und Bestätigung durch Beauftragte der zuständigen Räte der Kreise bereitzuhalten. Der Leiter der Abteilung Finanzen des zuständigen Rates des Kreises kann verlangen, daß der Abteilung Finanzen die Bestandsanmeldungen durch die Betriebe vorzulegen sind.

(3) Bestandsveränderungen (Zu- und Abgänge), die sich vom Zeitpunkt der Bestandsaufnahme und der Überprüfung der Bestände bis zum Inkrafttreten der neuen Preise (1. Januar 1961 — 0.00 Uhr —) ergeben, sind in einer gesonderten Liste (Ergänzung zur Bestandsanmeldung) durch die Betriebe zu erfassen und dem zuständigen Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, bis zum 2. Januar 1961 — 12.00 Uhr — zu übergeben.

* Anordnung Nr. 1 (GBl. II S. 483)

(4) Soweit die Bestandsanmeldungen der Betriebe nicht bis zum 1. Januar 1961 — 0.00 Uhr — durch Beauftragte des Rates des Kreises im Betrieb überprüft und bestätigt wurden oder soweit die Bestandsanmeldungen nicht auf Grund einer Anforderung des Leiters der Abteilung Finanzen gemäß Abs. 2 direkt vorzulegen sind, haben die Betriebe die Bestandsanmeldungen bis zum 2. Januar 1961 — 10.00 Uhr — beim zuständigen Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, einzureichen (Ausschlußfrist).

(5) In der Schlußbilanz vom 31. Dezember 1960 und in der Eröffnungsbilanz per 1. Januar 1961 sind die umzubewertenden Erzeugnisse zu alten Preisen zu bewerten. Die sich durch die Umbewertung ergebende einmalige Vergütung oder einmalige Abgabe ist als Geschäftsvorfall des Jahres 1961 zu buchen.

§ 5

(1) Unterwegsware ist innerhalb von 24 Stunden nach Eingang durch den Empfänger dem örtlich zuständigen Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, anzumelden (Ausschlußfrist).

(2) Als Unterwegsware gelten die Waren, die vor dem 31. Dezember 1960 — 24.00 Uhr — vom Versender ausgeliefert wurden und nach dem 1. Januar 1961 — 0.00 Uhr — beim Empfänger eingehen.

§ 6

(1) Die Aufnahme und Umbewertung der Bestände ist von den Betrieben so vorzunehmen, daß

a) die Überprüfung der Bestände durch die Beauftragten des zuständigen Rates des Kreises vor dem Beginn des Verkaufs zu neuen Preisen rechtzeitig vorgenommen werden kann und

b) die Verkaufsbereitschaft mit Verkaufsbeginn nach Inkrafttreten der neuen Preise gewährleistet ist.

(2) Der Verkauf der umbewerteten Erzeugnisse zu neuen Preisen darf erst nach Überprüfung der Bestandsanmeldung durch die Beauftragten des zuständigen Rates des Kreises erfolgen, andernfalls entfällt der Vergütungsanspruch. Als Bestandsanmeldung im Sinne dieses Absatzes gilt nicht die Ergänzung zur Bestandsanmeldung gemäß § 4 Abs. 3.

§ 7

(1) Die einmalige Abgabe ist durch die Betriebe bis zum 15. Februar 1961 auf das Konto des zuständigen Rates des Kreises, Abteilung Finanzen, unter Angabe des Betriebes und des Vermerkes „Preisdifferenzen 1. Januar 1961" zu entrichten.

(2) Beträge bis zu 10,— DM je Verkaufsstelle oder je Produktions- bzw. Dienstleistungsbetrieb werden nicht vergütet bzw. sind nicht abzuführen. Diese Beträge sind ergebniswirksam zu buchen.

(3) Ergeben sich aus der Umbewertung der Bestände in einem Betrieb Vergütungen und Abführungen, so gilt die Kleinbetragsgrenze gemäß Abs. 2 nach Saldierung der zu vergütenden und abzuführenden Beträge. Wenn einer der beiden zu saldierenden Beträge über 10,— DM und die Differenz 10,— DM oder weniger beträgt, ist die Bestandsanmeldung in vereinfachter Form abzugeben. Sie muß mindestens die Vergütungs- und Abführungsbeträge unsaldiert enthalten.

(4) Soweit sich bei der Umbewertung der Bestände Vergütungs- oder Abführungsbeträge ergeben, die unsaldiert die im Abs. 2 genannte Kleinbetragsgrenze nicht überschreiten, ist die Abgabe einer Bestandsanmeldung nach § 4 Abs. 1 nicht erforderlich.

B. Umbewertung in Produktions- und Dienstleistungsbetrieben

§ 8

Die Bestimmungen dieses Abschnittes sind von Produktions- und Dienstleistungsbetrieben (§ 1 Buchstaben a bis d) anzuwenden.

§ 9

(1) Die im § 8 genannten Betriebe nehmen die Bestände an Erzeugnissen, die zum Geltungsbereich einer in Anlage 2 genannten Preisanordnung gehören, auf und bewerten sie nach den Bestimmungen dieser Anordnung um, wenn sie diese Erzeugnisse bezogen haben und als Grundmaterial (Fertigungsmaterial) zu Erzeugnissen be- oder verarbeiten,

a) für die am 1. Januar 1961 neue Preise in Kraft treten oder

b) deren Preise von den Betrieben selbständig zu ermitteln sind (Kalkulationspreise).

(2) Die Umbewertung erstreckt sich auch auf Grundmaterial (Fertigungsmaterial), das in Bestände an Halbfabrikaten und Fertigerzeugnissen eingegangen ist, für die die Bedingungen des Abs. 1 Buchst. a oder b zutreffen.

(3) Der Leiter der Abteilung Finanzen des zuständigen Rates des Kreises kann verlangen, daß Bestände an Erzeugnissen, die nicht zum Geltungsbereich der in der Anlage 2 aufgeführten Preisanordnungen gehören, aufgenommen und umbewertet werden, wenn

a) die Preise dieser Erzeugnisse in einer Preisanordnung geregelt sind, die durch die im § 2 Abs. 1 genannten Preisanordnungen in Kraft gesetzt wird,

b) die Bedingungen des Abs. 1 Buchst. a oder b gegeben sind und

c) die Differenzbeträge zwischen alten und neuen Preisen im Betrieb zu erheblichen Auswirkungen führen.

(4) Die Umbewertung erfolgt nicht für

a) Bestände an Hilfsmaterial,

b) Büromaterial für den eigenen Verbrauch,

c) Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens zur eigenen Nutzung,

d) Grundmaterial (Fertigungsmaterial) einschließlich der in Halbfabrikaten und Fertigerzeugnissen enthaltenen Mengen, welches nicht zum Geltungsbereich der in Anlage 2 aufgeführten Preisanordnungen gehört und für die der Leiter der Abteilung Finanzen beim Rat des Kreises eine Umbewertung nicht verlangt hat.

(5) Werden die gleichen Erzeugnisse innerhalb eines Betriebes sowohl zu den im Abs. 1 als auch zu den im Abs. 4 genannten Zwecken verwendet, ist der gesamte im Betrieb befindliche Bestand dieser Erzeugnisse aufzunehmen und umzubewerten.

§ 10

(1) Bestände an Handelsware, die zum Geltungsbereich einer Preisanordnung gehören, die durch eine im § 2 Abs. 1 genannte Preisanordnung in Kraft ge-

setzt wurde und für die am 1. Januar 1961 neue Preise in Kraft treten, sind von den im § 8 genannten Betrieben aufzunehmen und umzubewerten.

(2) Als Handelsware gelten Materialbestände, die Produktions- und Dienstleistungsbetriebe bezogen haben und schon beim Einkauf dazu bestimmt sind, unverändert (ohne Be- oder Verarbeitung) weiter verkauft zu werden.

§ 11

(1) Befinden sich Erzeugnisse, die nach den Bestimmungen dieses Abschnittes der Bestandsaufnahme und Umbewertung unterliegen, zur Be- oder Verarbeitung im Lohnauftrag bei einem anderen Betrieb, so hat die Umbewertung nach den für den Auftraggeber geltenden Bestimmungen zu erfolgen.

(2) Der Auftragnehmer hat die Bestände an fremden Erzeugnissen aufzunehmen und getrennt nach Auftraggebern in einer besonderen Bestandsanmeldung zu erfassen.

§ 12

Die einmalige Vergütung oder einmalige Abgabe ergibt sich bei den im § 8 genannten Betrieben aus der Differenz zwischen altem und neuem Einkaufspreis.

§ 13

(1) Die Bestandsanmeldungen gemäß § 4 Abs. 1 und § 10 sind von den im § 3 genannten Betrieben in zweifacher Ausfertigung aufzustellen. Eine Ausfertigung ist für den zuständigen Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, die zweite Ausfertigung für den Betrieb bestimmt.

(2) Bestandsanmeldungen gemäß § 11 Abs. 2 — Bestände an fremden Erzeugnissen — sind vom Auftragnehmer in dreifacher Ausfertigung aufzustellen. Je eine Ausfertigung ist für den Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, den Auftraggeber und den Auftragnehmer bestimmt. Die für den Auftraggeber bestimmte Ausfertigung der Bestandsanmeldung ist dem für den Betrieb des Auftraggebers zuständigen Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, durch den für den Auftragnehmer zuständigen Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, unmittelbar nach Überprüfung und Bestätigung der Bestandsanmeldung zu übersenden.

§ 14

Preisangaben auf Etiketten oder auf der Verpackung der Erzeugnisse sind per 1. Januar 1961, spätestens bei Lieferung an den Groß- bzw. Einzelhandel, auf die neuen Preise zu verändern.

C. Umbewertung im Produktionsmittel-Großhandel

§ 15

(1) Die Bestimmungen dieses Abschnittes sind für den gesamten Produktionsmittel-Großhandel anzuwenden.

(2) Zum Produktionsmittel-Großhandel gehören auch

a) Betriebsabteilungen (Handelsabteilungen) der Produktionsbetriebe, soweit sie Großhandelsfunktionen ausüben und ihre Bestände zu Industrieabgabepreisen bewerten,

b) Einkaufs- und Liefergenossenschaften des Handwerks.

§ 16

Für die Umbewertung der Warenbestände des volkseigenen Produktionsmittel-Großhandels gilt die Anordnung vom 18. Dezember 1958 über die Behandlung von Preisdifferenzen (GBl. I 1959 S. 20), wenn nichts Abweichendes in dieser Anordnung bestimmt ist.

§ 17

Sämtliche per 1. Januar 1961 — 0.00 Uhr — vorhandenen Bestände an Handelsware, für die sich aus der Einführung der neuen Preise Änderungen der Industrieabgabepreise ergeben, sind aufzunehmen und umzubewerten.

§ 18

Die einmalige Vergütung oder einmalige Abgabe ergibt sich bei den Betrieben des Produktionsmittel-Großhandels aus der Differenz zwischen altem und neuem Industrieabgabepreis. Diese Bestimmung gilt auch für die Fachgeschäfte des volkseigenen Produktionsmittel-Großhandels.

§ 19

(1) Die aufzunehmenden und umzubewertenden Warenbestände sind in den Bestandsanmeldungen nach Warengruppen und innerhalb dieser nach Preisanordnungen gegliedert zu erfassen.

(2) Die Bestandsanmeldungen gemäß § 4 Abs. 1 sind

a) vom volkseigenen Produktionsmittel-Großhandel in dreifacher Ausfertigung aufzustellen. Je eine Ausfertigung ist für den Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, den Großhandelsbetrieb und die Lagerstelle bestimmt;

b) vom sonstigen Produktionsmittel-Großhandel in zweifacher Ausfertigung aufzustellen. Eine Ausfertigung erhält der Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, die zweite Ausfertigung verbleibt im Betrieb.

§ 20

(1) In den Betrieben des Produktionsmittel-Großhandels sind alle Voraussetzungen zu schaffen, die eine einwandfreie Feststellung der entsprechenden Warenbestände, insbesondere der noch nicht ausgepackten Ware, gewährleisten.

(2) Die Großhandelsbetriebe sind verpflichtet, mit dem örtlich zuständigen Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, so rechtzeitig Verbindung aufzunehmen, daß in jedem Falle eine termingemäße Überprüfung der Bestände durchgeführt werden kann.

§ 21

Soweit sich bei der Umbewertung Zweifelsfragen hinsichtlich der Bezeichnung einzelner Erzeugnisse, ihrer Einordnung, der Höhe der Industrieabgabepreise usw. ergeben, haben die Lieferbetriebe die erforderlichen Auskünfte zu geben. Können die Zweifel nicht beseitigt werden, haben die Großhandelsbetriebe das fachlich zuständige Staatliche Kontor zu benachrichtigen, das die endgültige Klärung herbeizuführen hat.

§ 22

(1) Wertgeminderte Handelswaren, die von den Großhandelsbetrieben zu Lasten des Betriebsergebnisses abgewertet wurden, sind ebenfalls aufzunehmen und umzubewerten. Die Umbewertung hat so zu erfolgen, daß der Prozentsatz der Wertminderung auf den neuen Industrieabgabepreis angewandt wird.

(2) Für die Umbewertung der Bestände des Handels an gebrauchten Erzeugnissen entsprechend der Preisanordnung Nr. 845 vom 18. November 1957 — Anordnung über die Preisbildung für gebrauchte Konsumgüter — (GBl. I S. 619) gilt Abs. 1 sinngemäß.

§ 23

(1) Sind in Verkaufsräumen der Großhandelsbetriebe Erzeugnisse mit Preisangaben ausgestellt, so sind ab 1. Januar 1961 die neuen Preise anzubringen.

(2) Preisangaben auf Etiketten oder auf der Verpackung der Erzeugnisse sind bei Lieferungen an den Einzelhandel auf die neuen Preise zu verändern. Diese Veränderung hat spätestens zum Zeitpunkt der Auslieferung an den Einzelhandel zu erfolgen.

D. Umbewertung im Konsumgüterhandel (Groß- und Einzelhandel)

§ 24

(1) Die Bestimmungen dieses Abschnittes sind für den gesamten Konsumgüterhandel anzuwenden.

(2) Zum Konsumgütereinzelhandel gehören im Sinne dieser Anordnung auch Bäuerliche Handelsgenossenschaften.

§ 25

Für die Umbewertung der Warenbestände des volkseigenen Konsumgüterhandels gilt die Anordnung vom 18. Dezember 1958 über die Behandlung von Preisdifferenzen (GBl. I 1959 S. 20), wenn nichts Abweichendes in dieser Anordnung bestimmt ist.

§ 26

Die im § 24 genannten Betriebe nehmen die am 1. Januar 1961 — 0.00 Uhr — vorhandenen Bestände an Handelsware auf, die zum Geltungsbereich einer der in Anlage 3 zu dieser Anordnung aufgeführten Preisanordnungen gehören und für die durch diese Preisanordnungen, durch Preisbewilligungen oder Handelspreiskataloge mit Wirkung vom 1. Januar 1961 neue Preise festgesetzt sind. Diese Bestände sind nach dieser Anordnung auf die neuen Preise umzubewerten.

§ 27

Die einmalige Vergütung oder einmalige Abgabe ergibt sich bei

a) den Betrieben des Konsumgütergroßhandels aus der Differenz zwischen altem und neuem Industrieabgabepreis,

b) den Betrieben des Konsumgütereinzelhandels aus der Differenz zwischen altem und neuem Einzelhandelsverkaufspreis.

§ 28

(1) Die Bestandsanmeldungen gemäß § 4 Abs. 1 sind von den sozialistischen Betrieben des Konsumgüterhandels einschließlich der Kommissionshändler in dreifacher Ausfertigung aufzustellen. Je eine Ausfertigung ist für den Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, den Handelsbetrieb und die Niederlassung oder Verkaufsstelle bzw. den Kommissionshändler bestimmt.

(2) Die sozialistischen Betriebe des Konsumgüterhandels haben die Zusammenfassung der Bestandsanmeldungen ihrer Niederlassungen, Verkaufsstellen und Kommissionshändler bis zum 14. Januar 1961 (Ausschlußfrist) beim zuständigen Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, einzureichen. Abweichungen in der Zusammenfassung gegenüber den Bestandsanmeldungen der Niederlassungen, Verkaufsstellen und Kommissionshändler sind zu begründen.

(3) Die sonstigen Betriebe des Konsumgüterhandels haben die Bestandsanmeldungen gemäß § 4 Abs. 1 in zweifacher Ausfertigung aufzustellen. Eine Ausfertigung ist für den Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, die zweite Ausfertigung für den Betrieb bestimmt.

§ 29

Die Räte der Bezirke und Kreise, Abteilung Handel und Versorgung, haben alle Groß- und Einzelhandelsbetriebe (einschließlich der Industrieläden sowie der Bäuerlichen Handelsgenossenschaften über deren Kreisverbände) rechtzeitig über die zu treffenden Maßnahmen zu unterrichten.

§ 30

Alle auftretenden Zweifelsfragen sind von den bei den Räten der Bezirke und Kreise zu bildenden Operativgruppen zu klären. Ist eine Klärung nicht möglich, so sind diese Zweifelsfragen sofort, spätestens bis zum 10. Januar 1961 dem Ministerium für Handel und Versorgung zuzuleiten.

§ 31

(1) Wertgeminderte Handelswaren, die von den Betrieben des Konsumgüterhandels zu Lasten des Betriebsergebnisses bzw. des Handelsrisikos abgewertet wurden, sind ebenfalls aufzunehmen und umzubewerten. Die Umbewertung hat so zu erfolgen, daß der Prozentsatz der Wertminderung auf den neuen Preis (Industrieabgabepreis bzw. Einzelhandelsverkaufspreis) angewandt wird.

(2) Für die Bestände des Handels an gebrauchten Erzeugnissen entsprechend der Preisanordnung Nr. 845 vom 18. November 1957 — Anordnung über die Preisbildung für gebrauchte Konsumgüter — (GBl. I S. 619) gilt Abs. 1 sinngemäß.

§ 32

Die Betriebe des Konsumgüterhandels sind verpflichtet, die umbewerteten Waren mit den neuen Einzelhandelsverkaufspreisen sichtbar auszuzeichnen, und zwar

a) der Einzelhandel:
alle Bestände bis zum 1. Januar 1961 — 0.00 Uhr —;

b) der Großhandel:
vor Auslieferung an den Einzelhandel, spätestens jedoch bis zum 31. Januar 1961.

§ 33

(1) Bestände an umzubewertenden Erzeugnissen, die sich bei den Abwicklungsstellen des volkseigenen und konsumgenossenschaftlichen Großhandels befinden, sind von diesen aufzunehmen und umzubewerten.

(2) Vergütungsberechtigte bzw. Zahlungspflichtige sind die Abwicklungsstellen.

§ 34

Für den HO-Spezialhandel gilt folgende Sonderregelung:

a) Die Bestandsanmeldung gemäß § 4 Abs. 1 ist von den Verwaltungsbezirken der HO-Spezialhandel in dreifacher Ausfertigung beim örtlich zuständigen Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, einzureichen. Zwei Ausfertigungen der Bestandsanmeldung erhalten die Betriebe zurück; davon ist eine Ausfertigung an die Hauptverwaltung der HO-Spezialhandel in Leipzig zum Zwecke der Aufstellung einer Gesamtmeldung zu übersenden.

b) Die Hauptverwaltung der HO-Spezialhandel in Leipzig ist Vergütungsberechtigter bzw. Zahlungspflichtiger.

§ 35

(1) Die Verkaufsstellen der HO-Wismut sind durch die örtlich für sie zuständigen Räte der Kreise, Abteilung Handel und Versorgung, gemäß § 29 über die von ihnen durchzuführenden Maßnahmen zu unterrichten.

(2) Die Überprüfung und Bestätigung der Bestandsanmeldungen in den Verkaufsstellen der HO-Wismut erfolgt durch die Beauftragten der für die Verkaufsstellen örtlich zuständigen Räte der Kreise.

(3) Je eine Ausfertigung der Bestandsanmeldungen der Verkaufsstellen ist dem zuständigen HO-Wismut-Kreisbetrieb zu übersenden. Die Zahlung der Vergütungen bzw. die Erhebung der einmaligen Abgabe erfolgt durch den für den Kreisbetrieb zuständigen Rat des Kreises, Abteilung Finanzen.

§ 36

Die Differenzbeträge, die sich aus der Umbewertung der Bestände an Handelsware ergeben und für die eine einmalige Vergütung gewährt oder eine einmalige Abgabe erhoben wird, sind wie folgt zu buchen:

1. Sozialistischer Großhandel:

a) die einmalige Vergütung:

per 2609 Sonstige Forderungen gegenüber dem Staatshaushalt
an 189 Nicht realisierte Handelsspanne
an 180 Warenbestand zum Einzelhandelsverkaufspreis

b) die einmalige Abgabe:

per 189 Nicht realisierte Handelsspanne
an 180 Warenbestand zum Einzelhandelsverkaufspreis
an 9609 Sonstige Verbindlichkeiten gegenüber dem Staatshaushalt.

2. Volkseigener Einzelhandel:

a) die einmalige Vergütung:

per 2609 Sonstige Forderungen gegenüber dem Staatshaushalt
an 180 Warenbestand zum Einzelhandelsverkaufspreis

b) die einmalige Abgabe:

per 180 Warenbestand zum Einzelhandelsverkaufspreis
an 9609 Sonstige Verbindlichkeiten gegenüber dem Staatshaushalt.

E. Schlußbestimmung

§ 37

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 2. Dezember 1960

Der Minister der Finanzen
Rumpf

Anlage 1

zu § 4 Abs. 1 vorstehender Anordnung Nr. 2

Firmenbezeichnung:

Fernruf: Anschrift:

Steuernummer: Bankverbindung: Kto. Nr.:

Bestandsanmeldung

1	2	3	4	5	6	7	8	9
Lfd. Nr.	Warenart	Planposition Nr. Waren-Nr.	Menge Stück/Paar/ Meter/kg/ Liter/Flaschen	Alter Preis einzeln DM		Neuer Preis einzeln DM	Vergütung bzw. Abführung pro Einheit DM	Vergütungs- bzw. Abführungsbetrag (Sp. 4×8) DM

Ich versichere hiermit, daß die vorstehende Bestandsanmeldung alle der Umbewertung unterliegenden Warenbestände enthält. Mir ist bekannt, daß ich Unterwegsware sofort nach Eingang anzumelden habe. Außerdem ist mir bekannt, daß ich abgaben- und strafrechtlich belangt werde, wenn ich in der Bestandsanmeldung falsche Angaben mache oder Waren, die der Umbewertung unterliegen, nicht in die Bestandsanmeldung aufnehme.

Für die Richtigkeit der Bestände:

..... den ..... 19....
(Ort)

.....
Prüfer

.....
Unterschrift des Verantwortlichen des Betriebes

Anlage 2

zu § 9 Abs. 1 vorstehender Anordnung Nr. 2

Die Erzeugnisse nachfolgender Preisanordnungen sind von den Produktions- und Dienstleistungsbetrieben umzubewerten, wenn die Bedingungen des § 9 Abs. 1 gegeben sind:

Lfd. Nr.	Sonderdruck Nr. P ... des Gesetzblattes	Preisanordnung Nr.	vom	Bezeichnung der Anordnung	Branche, in der die Erzeugnisse hauptsächlich als Fertigungsmaterial verwendet werden Bemerkung
1	2	3	4	5	6
A. Preisanordnungen, die durch die Preisanordnungen Nr. 1843/3 und Nr. 1843/5 in Verbindung mit der Preisanordnung Nr. 1936 in Kraft gesetzt worden sind:					
1	P 845	778/1	29. Januar 1959	— Anordnung über die Preise für Augengläserfassungen —	Optische Industrie
2	P 913	778/2	10. Juni 1959	— Anordnung über die Preise für Augengläserfassungen —	Optische Industrie
3	P 1171	886/2	14. Juli 1959	— Anordnung über die Preise für natürliche Fettsäuren und deren Rohstoffe —	Chemie, Futtermittelindustrie
4	P 556	1150	15. August 1958	— Anordnung über die Preise für stufenlos regelbare Getriebe und Vielstufenzahnradgetriebe —	Maschinenbau
5	P 1063	1150/1	4. August 1959	— Anordnung über die Preise für stufenlos regelbare Getriebe und Vielstufenzahnradgetriebe —	Maschinenbau
6	P 634	1203	25. August 1958	— Anordnung über die Preise für Betriebsmeßgeräte für mechanische Geräte —	Maschinenbau
7	P 861	1203/1	23. April 1959	— Anordnung über die Preise für Betriebsmeßgeräte für mechanische Geräte —	Maschinenbau
8	P 928	1213/1	26. Mai 1959	— Anordnung über die Preise für mechanische Schneckengetriebe —	Maschinenbau
9	P 1281	1232/1	11. August 1959	— Anordnung über die Preise für Filter —	Verbrennungsmotorenbau
10	P 767	1271	24. November 1958	— Anordnung über die Preise für Freiformschmiedestücke —	Schwermaschinenbau
11	P 864	1331	13. April 1959	— Anordnung über die Preise für sonstige Betriebsmeß- und Kontrollgeräte einschließlich Zubehör —	Maschinenbau
12	P 866	1332	7. April 1959	— Anordnung über die Preise für Numerierwerke für Flach- und Rotationsdruck —	Polygraphischer Maschinenbau
13	P 882	1346	29. April 1959	— Anordnung über die Preise für technische Keramik aus Steinzeug, Steingut und Ton —	Elektroindustrie
14	P 884	1348	13. April 1959	— Anordnung über die Preise für elektrische Spannungs-, Strom- und Drehzahlregler nach dem Kohledruckprinzip —	Schienenfahrzeugbau
15	P 894	1355	19. Mai 1959	— Anordnung über die Preise für motorische Zähler, Wärmemengen- und Flüssigkeitszähler —	Maschinenbau
16	P 916	1374	23. April 1959	— Anordnung über die Preise für Spannhülsen mit Muttern und Sicherungsblechen und Abziehhülsen ohne Muttern —	Alle Industriezweige
17	P 922	1376	19. Mai 1959	— Anordnung über die Preise für Bedienteile —	Werkzeugmaschinenbau
18	P 923	1377	19. Mai 1959	— Anordnung über die Preise für Bezeichnungsmaterial zur Kennzeichnung von elektrischen Leitungen —	Elektroindustrie
19	P 924	1378	19. Mai 1959	— Anordnung über die Preise für Fernsprechgeräteteile aus Plaste —	Fernsprechgerätebau

Lfd. Nr.	Sonderdruck Nr. P ... des Gesetzblattes	Preisanordnung Nr.	vom	Bezeichnung der Anordnung	Branche, in der die Erzeugnisse hauptsächlich als Fertigungsmaterial verwendet werden Bemerkung
1	2	3	4	5	6
20	P 925	1379	19. Mai 1959	– Anordnung über die Preise für Kanalwählerschalter –	Fernsehgeräteindustrie und Reparaturbetriebe
21	P 927	1381	9. Juni 1959	– Anordnung über die Preise für Kältekompressoren –	Kühlanlagenbau
22	P 940	1392	9. Juni 1959	– Anordnung über die Preise für Spezialzubehörteile für elektrische Lampen und Röhren –	Elektroindustrie
23	P 954	1400	23. Juni 1959	– Anordnung über die Preise für Armaturen für Frei- und Fahrleitungen –	Hersteller von Bahnen, Baggern und Kränen und Installation
24	P 1254	1400/1.	23. September 1959	– Anordnung über die Preise für Armaturen für Frei- und Fahrleitungen –	
25	P 955	1401	23. Juni 1959	– Anordnung über die Preise für Reaktanz- und Spezialdrosselspulen –	Elektroindustrie
26	P 956	1402	23. Juni 1959	– Anordnung über die Preise für Meßwandler –	Anlagenbaubetriebe
27	P 960	1406	17. November 1958	– Anordnung über die Preise für Vollböden mit Krempe –	Behälterbaubetriebe
28	P 977	1416	15. Juli 1959	– Anordnung über die Preise für Fotozellen –	Foto- und Kinoindustrie, Regelungstechnik
29	P 986	1421	14. Juli 1959	– Anordnung über die Preise für Strömungsmeßgeräte für Wirkdruckmessungen nach DIN 1952 –	Maschinenbau
30	P 996	1428	16. Juni 1959	– Anordnung über die Preise für Paraffine –	Chemie (nicht Haushaltchemie wie z. B. Hersteller von Kerzen und Bohnerwachs)
31	P 1005	1436	21. Juli 1959	– Anordnung über die Preise für meteorologische Geräte und Geräte für Hydrologie und Ozeanographie –	Allgemeiner Maschinenbau
32	P 1009	1440	30. Juni 1959	– Anordnung über die Preise für pharmazeutische Grundsubstanzen –	Pharmazeutische Industrie, Lebensmittelindustrie (Umbewertung nur in der pharmazeutischen Industrie)
33	P 1013	1444	15. Juli 1959	– Anordnung über die Preise für Zubehör für Feinmeßgeräte –	Betriebe der Regelungstechnik und Optik
33a	P 1025	1452	21. Juli 1959	– Anordnung über die Preise für thermische Meßgeräte –	Maschinenbau
34	P 1033	1458	21. Juli 1959	– Anordnung über die Preise für hydraulische Elemente –	Maschinenbau
35	P 1047	1470	21. Juli 1959	– Anordnung über die Preise für Endmaße und Zubehör –	Maschinenbau
36	P 1050	1472	9. Juni 1959	– Anordnung über die Preise für Zähler- und Verteilertafeln –	Betriebe des Anlagenbaues
37	P 1069	1484	29. Juli 1959	– Anordnung über die Preise für Zerstäubungstrockenanlagen, Strahlapparate, Düsenzerstäubungsanlagen, Brenner für die chemische Industrie und für sonstige Zwecke, Einzel- und Ersatzteile für den Apparatebau –	Maschinenbau
38	P 1093	1508	7. August 1959	– Anordnung über die Preise für Spinnspulen (Spinnhülsen) –	Textilmaschinenbau
39	P 1101	1511	13. August 1959	– Anordnung über die Preise für gestreckte Bleche (Streckmetall) –	Maschinenbau
40	P 1107	1516	23. Juni 1959	– Anordnung über die Preise für Hilfsschaltgeräte –	Werkzeugmaschinenbau, Anlagenbau und Aufzugbau

Lfd. Nr.	Sonderdruck Nr. P ... des Gesetzblattes	Preis-anordnung Nr.	vom	Bezeichnung der Anordnung	Branche, in der die Erzeugnisse hauptsächlich als Fertigungsmaterial verwendet werden Bemerkung
1	2	3	4	5	6
41	P 1108	1517	21. Juli 1959	— Anordnung über die Preise für Übergangs- und Abzweigkästen sowie für Bauteile der Niederspannungs-Verteilungsanlagen —	Starkstromanlagenbau, Schwermaschinenbau und Allgemeiner Maschinenbau
42	P 1109	1518	21. Juli 1959	— Anordnung über die Preise für handbetätigte Schaltgeräte —	Betriebe des Anlagenbaues
43	P 1117	1524	7. April 1959	— Anordnung über die Preise für Kopplungs- und Glättungskondensatoren sowie sonstige Kondensatoren einschließlich Kondensatordurchführungen —	Betriebe des Anlagenbaues
44	P 1127	1534	25. August 1959	— Anordnung über die Preise für Karbonyl-Eisenkerne —	Radio- und Fernsehgeräte bauende Industrie
45	P 1133	1538	11. August 1959	— Anordnung über die Preise von Bullaugen- und Schiffsfenstern —	Betriebe des Schiffsbaues
46	P 1137	1542	26. August 1959	— Anordnung über die Preise für Stellringe Form A und B, Paßfedern Form A und B, Nasenkeile, Einlegekeile und Treibkeile —	Maschinenbau
47	P 1144	1549	26. August 1959	— Anordnung über die Preise für Regler- und Regelungsanlagen —	Maschinenbau, Chemische Industrie, Grundstoffindustrie und Energieversorgung
48	P 1145	1550	1. September 1959	— Anordnung über die Preise für Einzel- und Ersatzteile für Traktoren —	Fahrzeugindustrie und Reparaturwerkstätten
49	P 1146	1551	12. August 1959	— Anordnung über die Preise für Druckmeßgeräte —	Maschinenbau
50	P 1162	1565	25. August 1959	— Anordnung über die Preise für Verstärker für elektroakustische Einrichtungen —	Fernmeldeanlagenbau
51	P 1164	1567	25. August 1959	— Anordnung über die Preise für elektrische Meß- und Prüfeinrichtungen —	Elektroindustrie
52	P 1168	1571	29. Juli 1959	— Anordnung über die Preise für mechanische Rädergetriebe und artverwandte mechanische Getriebe (Standardgetriebe und Sondergetriebe) —	Maschinenbau
53	P 1177	1579	11. August 1959	— Anordnung über die Preise für Spezial-, Einzel- und Ersatzteile für Schreibmaschinen —	Hersteller von Schreibmaschinen
54	P 1191	1592	25. August 1959	— Anordnung über die Preise für Armaturen für Starkstrom- und Fernmeldekabel —	Betriebe der Energiewirtschaft und des Fernmeldeanlagenbaues
55	P 1197	1598	25. August 1959	— Anordnung über die Preise für Drosselspulen —	Betriebe der Elektrotechnik (Entstörung von Rundfunk- und Fernsehanlagen)
56	P 1212	1611	11. August 1959	— Anordnung über die Preise für luft- und wärmetechnische Anlagen —	Maschinenbau
57	P 1222	1619	9. Juni 1959	— Anordnung über die Preise für Kühlanlagen, Kondensatoren und Verdampfer —	Maschinenbau
58	P 1224	1621	25. August 1959	— Anordnung über die Preise für sonstige Schalt-, Anlaß- und Steuergeräte, Zubehör- und Ersatzteile —	Betriebe des Maschinenbaues der Energiewirtschaft und Chemie
59	P 1226	1623	15. September 1959	— Anordnung über die Preise für Schichtpreßstoffe —	Elektroindustrie

Lfd. Nr.	Sonderdruck Nr. P ... des Gesetzblattes	Preisanordnung Nr.	vom	Bezeichnung der Anordnung	Branche, in der die Erzeugnisse hauptsächlich als Fertigungsmaterial verwendet werden Bemerkung
1	2	3	4	5	6
60	P 1227	1624	28. September 1959	— Anordnung über die Preise für Bandfilter und sonstige Bauelemente —	Rundfunkindustrie
61	P 1229	1625	15. September 1959	— Anordnung über die Preise für Paketschalter —	Gesamte Industrie (insbesondere Maschinen- und Schiffsanlagenbau)
62	P 1240	1635	15. September 1959	— Anordnung über die Preise für Isolierrohre —	Elektroinstallation
63	P 1242	1637	15. September 1959	— Anordnung über die Preise für Kraftsteckvorrichtungen —	Maschinenbau
64	P 1244	1638	5. August 1959	— Anordnung über die Preise für Glasfaser nicht verspinnbar, Glasfasererzeugnisse, Glasfaser-Asbestmischerzeugnisse und Glasfaser verspinnbar — Hieraus nur: Glasvlies für Dachbelag (Position 96 und 97 der Preisliste) —	Hersteller von Dachpappe
65	P 1246	1640	1. September 1959	— Anordnung über die Preise für Trockentransformatoren —	Betriebe der Elektrotechnik
66	P 1251	1644	15. September 1959	— Anordnung über die Preise für Spulen, Variometer, Übertrager und Drosseln —	Funkwerke und Elektroschaltgerätebetriebe
67	P 1256	1648	23. September 1959	— Anordnung über die Preise für Widerstände über 50 Watt —	Maschinenbau, Elektrotechnik
68	P 1266	1657	15. September 1959	— Anordnung über die Preise für Funkempfänger für Gestell-Spezialgehäuseeinbau, Spezialfunkeinrichtungen sowie Einzel- und Spezialzubehörteile —	Betriebe des Fernmeldeanlagenbaues
69	P 1275	1664	15. September 1959	— Anordnung über die Preise für Fernsprechvermittlungseinrichtungen, Fernleitungs- und Sondereinrichtungen und Bahnselbstanschlußanlagen (Spezialzubehörteile, Einzel- und Ersatzteile für elektrische Nachrichten- und Meßeinrichtungen) —	Betriebe des Fernsprechanlagenbaues
70	P 1300	1680	23 September 1959	— Anordnung über die Preise für Stromrichter —	Betriebe der Elektrotechnik
71	P 1302	1682	23. September 1959	— Anordnung über die Preise für Niederspannungssicherungsmaterial —	Betriebe der Elektrotechnik und des Maschinenbaues
72	P 1308	1688	25. August 1959	— Anordnung über die Preise für Anlaß-, Regel- und Steuergeräte —	Schwermaschinenbau, Allgemeiner Maschinenbau und Betriebe der Energiewirtschaft
73	P 1309	1689	23. September 1959	— Anordnung über die Preise für Schutz-, Zeit- und sonstige Spezialrelais —	Maschinenbau und Elektroindustrie
74	P 1310	1690	29. September 1959	— Anordnung über die Preise für Akkumulatoren —	Fahrzeugindustrie und Reparaturwerkstätten
75	P 1313	1692	30. September 1959	— Anordnung über die Preise für Elektroisolierungsmaterial —	Bauelementeindustrie, Elektrogeräte- und Apparateindustrie
76	P 1316	1693	29. September 1959	— Anordnung über die Preise für Gelenkketten —	Maschinenbau
77	P 1319	1695	29. September 1959	— Anordnung über die Preise für Scheiben-, elastische Klauen- und Bolzenkupplungen nach den Technischen Güte- und Lieferbedingungen (TGL) —	Maschinenbau

Lfd Nr.	Sonderdruck Nr. P ... des Gesetzblattes	Preisanordnung Nr.	vom	Bezeichnung der Anordnung	Branche, in der die Erzeugnisse hauptsächlich als Fertigungsmaterial verwendet werden Bemerkung
1	2	3	4	5	6
78	P 1325a	1701	12. August 1959	— Anordnung über die Preise für Armaturen, Hochdruckzentralschmierpumpen und Anlagen — (Schieber für alle Druckstufen)	Maschinenbau
79	P 1325b	1701	12. August 1959	— „ — (Ventile für alle Druckstufen)	Maschinenbau
80	P 1325c	1701	12. August 1959	— „ — (Hähne)	Maschinenbau
81	P 1325d	1701	12. August 1959	— „ — (Hydranten und Brunnen)	Maschinenbau
82	P 1325e	1701	12. August 1959	— „ — (Regel- und Sicherheitsorgane)	Maschinenbau
83	P 1325f	1701	12. August 1959	— „ — (Strahlapparate)	Maschinenbau
84	P 1325g	1701	12. August 1959	— „ — (Spezialzubehör für Rohrleitungen und Armaturen)	Maschinenbau
85	P 1325h	1701	12. August 1959	— „ — (Sonstige Armaturen)	Maschinenbau
86	P 1325i	1701	12. August 1959	— „ — (Spezialzubehörteile)	Maschinenbau
87	P 1386	1701/1	20. Oktober 1959	— „ — (Sonstige Armaturen)	Maschinenbau
88	P 1341	1715	23. September 1959	— Anordnung über die Preise für Montagematerial —	Betriebe der Elektrotechnik
89	P 1343	1717	29. September 1959	— Anordnung über die Preise für elektrische Heizkörper für industrielle Zwecke —	Elektrogeräteindustrie
90	P 1346	1719	25. August 1959	— Anordnung über die Preise für Niederspannungsschaltanlagen bis 15 kA —	Betriebe der Elektroindustrie
91	P 1347	1720	8. Oktober 1959	— Anordnung über die Preise für Stelltransformatoren zur praktisch stufenlosen Einstellung von Spannungen —	Rundfunk- und Fernsehindustrie
92	P 1350	1723	23. September 1959	— Anordnung über die Preise für elektrische Meßinstrumente —	Schwermaschinenbau, Allgemeiner Maschinenbau, Elektroindustrie
93	P 1361	1734	1. Oktober 1959	— Anordnung über die Preise für Wellpappe —	Kartonagenhersteller
94	P 1376	1746	30. September 1959	— Anordnung über die Preise für Büromaschinenteile aus Plaste für Erstausstattung —	Büromaschinenhersteller
95	P 1377	1747	30. September 1959	— Anordnung über die Preise für industrielle Röhrengeneratoren für Hochfrequenz-Wärmegeräte (außer Elektromedizin), Mittelfrequenz-Erwärmungsanlagen und Einzelteile und Zubehör für Hochfrequenz-Wärmegeräte —	Werkzeugmaschinenbau
96	P 1378	1748	30. September 1959	— Anordnung über die Preise für stranggepreßte Vollstäbe, Rohre und Profile aus duropl... ...n Preßmassen —	Betriebe der Elektrotechnik
97	P 1384	1752	23. September 1959	— Anordnung über die Preise für Schaltgeräte mit selbsttätiger Auslösung —	Maschinenbau und Elektroindustrie
98	P 1400	1764	22. September 1959	— Anordnung über die Preise für geschmiedete Kurbelwellen (Kurbelwellenrohlinge) —	Schwermaschinenbau
99	P 1422	1777	30. September 1959	— Anordnung über die Preise für sonstige elektroakustische Geräte —	Fernmeldeanlagenbau

Lfd. Nr.	Sonderdruck Nr. P ... des Gesetzblattes	Preisanordnung Nr.	vom	Bezeichnung der Anordnung	Branche, in der die Erzeugnisse hauptsächlich als Fertigungsmaterial verwendet werden Bemerkung
1	2	3	4	5	6
100	P 1469	1819	8. September 1959	— Anordnung über die Preise für Gespannwagen und Teile für Gespannwagen —	Reparaturwerkstätten
101	P 1486	1833	3. November 1959	— Anordnung über die Preise für Lager aus Plaste —	Maschinenbau
102	P 1492	1836	15. September 1959	— Anordnung über die Preise für Fassungen und Steckvorrichtungen (ausgenommen Kraftsteckvorrichtungen und Bauelemente der Nachrichtentechnik) —	Betriebe der Elektroinstallation
103	P 1495	1839	3. November 1959	— Anordnung über die Preise für Blitzschutzarmaturen —	Elektroindustrie
B. Preisanordnungen, die durch die Preisanordnung Nr. 1843/6 in Kraft gesetzt worden sind:					
1	P 1736	501/3	3. August 1960	— Drahtgewebe —	Maschinenbau
2	P 1563	513/2	17. Februar 1960	— Röhrenfassungen und -sockel —	Elektroindustrie
3	P 1741	679/1	6. Juli 1960	— Technische Federn — warmverformt —	Maschinenbau
4	P 1737	679/2	3. August 1960	— Technische Federn — kaltverformt —	Maschinenbau
5	P 1740	713/3	3. August 1960	— Wälzlager, Wälzlagerkränze, Wälzkörper und Käfige	Maschinenbau
6	P 1626	716/3	13. Juli 1960	— Widerstände —	Betriebe der Elektrotechnik
7	P 1631	778/3	29. Juni 1960	— Augengläserfassungen —	Optische Industrie
8	P 1732	788/1	3. August 1960	— Magnettonköpfe —	Hersteller von Magnettongeräten
9	P 1731	969/2	3. August 1960	— Elektrische Fahrradbeleuchtungen —	Fahrradhersteller und Reparaturbetriebe
10	P 1683	1205/1	3. August 1960	— Kondensatoren —	Betriebe der Elektrotechnik
11	P 1644	1331/1	20. Juli 1960	— Sonstige Betriebsmeß- und Kontrollgeräte —	Maschinenbau
12	P 1723	1340/1	12. August 1960	— Fotoverschlüsse —	Fotoindustrie und -reparaturbetriebe
13	P 1693	1354/1	29. Juni 1960	— Geschmiedete und gestanzte Flansche aus Stahl —	Maschinenbau
14	P 1716	1381/1	28. Juli 1960	— Kältekompressoren —	Kühlanlagenbau
15	P 1558	1392/1	17. Februar 1960	— Spezialzubehörteile für elektrische Lampen und Röhren —	Betriebe der Elektrotechnik
16	P 1611	1400/2	9. Juni 1960	— Armaturen für Frei- und Fahrleitungen —	Hersteller von Bahnen, Bagger und Kranen sowie Installationsbetriebe
17	P 1660	1440/1	26. Juli 1960	— Pharmazeutische Grundsubstanzen —	Pharmazeutische Industrie, Lebensmittelindustrie (Umbewertung nur in der pharmazeutischen Industrie)
18	P 1720	1452/1	12. August 1960	— Thermische Meßgeräte —	Maschinenbau
19	P 1642	1549/1	20. Juli 1960	— Regler und Regelungsanlagen —	Maschinenbau, Chemische Industrie, Grundstoffindustrie und Energieversorgung
20	P 1725	1551/1	12. August 1960	— Druckmeßgeräte —	Maschinenbau
21	P 1690	1571/1	29. Juni 1960	— Mechanische Rädergetriebe und artverwandte mechanische Getriebe (Standard- und Sondergetriebe) —	Maschinenbau

Lfd. Nr.	Sonderdruck Nr. P ... des Gesetzblattes	Preisanordnung Nr.	vom	Bezeichnung der Anordnung	Branche, in der die Erzeugnisse hauptsächlich als Fertigungsmaterial verwendet werden Bemerkung
22	P 1624	1644/1	9. Juni 1960	— Spulen, Variometer, Übertrager und Drosseln —	Funkwerke und Elektroschaltgerätebetriebe
23	P 1799	1693/1	18. August 1960	— Gelenkketten —	Maschinenbau
24	P 1721	1695/1	18. August 1960	— Scheiben-, elastische Klauen- und Bolzenkupplungen nach den Technischen Güte- und Lieferbedingungen (TGL) —	Maschinenbau
25	P 1670	1701/2	20. Juli 1960	— Armaturen, Hochdruckzentralschmierpumpen und Anlagen — (1. Ergänzung zur Preisliste I — Schieber für alle Druckstufen und Medien)	Maschinenbau
26	P 1671	1701/3	20. Juli 1960	— „ — (1. Ergänzung zur Preisliste II — Ventile für alle Druckstufen)	Maschinenbau
27	P 1672	1701/4	20. Juli 1960	— „ — (1. Ergänzung zur Preisliste III — Hähne)	Maschinenbau
28	P 1673	1701/5	20. Juli 1960	— „ — (1. Ergänzung zur Preisliste IV — Hydranten und Brunnen)	Maschinenbau
29	P 1674	1701/6	20. Juli 1960	— „ — (1. Ergänzung zur Preisliste V — Regel- und Sicherheitsorgane)	Maschinenbau
30	P 1675	1701/7	20. Juli 1960	— „ — (1. Ergänzung zur Preisliste VII — Spezialzubehörteile für Rohrleitungen und Armaturen)	Maschinenbau
31	P 1676	1701/8	20. Juli 1960	— „ — (1. Ergänzung zur Preisliste VIII — Sonstige Armaturen)	Maschinenbau
32	P 1677	1701/9	20. Juli 1960	— „ — (1. Ergänzung zur Preisliste IX — Spezialzubehörteile, Einzel- und Ersatzteile)	Maschinenbau
33	P 1708	1904	3. August 1960	— Katodenstrahl-Oszillographen, Hochleistungs-Katodenstrahl-Oszillographen und Schleifen-Oszillographen sowie Zubehör- und Einzelteile —	Betriebe der Elektrotechnik
34	P 1763	1912	6. Juli 1960	— Feinblechpackungen für technische Artikel —	Alle Industriezweige
35	P 1774	1923	3. August 1960	— Lager aus Sintereisen und Sinterbronze —	Maschinenbau
36	P 1777	1926	16. August 1960	— Brennweine und Weindestillate —	Konsum-Spirituosenbetriebe

Anlage 3

zu § 26 vorstehender Anordnung Nr. 2

Liste der Preisanordnungen, die Konsumgüter enthalten und die am 1. Januar 1961 in Kraft gesetzt werden:

Lfd. Nr.	Bezeichnung	PAO-Nr.	P-Nr.	Umbewertung nach besonderen Listen*	Umbewertung im OH	Umbewertung im EH**
I. Maschinenbau						
1	Schraubenzieher	452/3	1604	—	X	X
2	Spitz- und Kreuzhacken, Äxte und Beile	477/3	1603	—	X	X
3	Drahtgewebe	501/3	1736	—	X	X
4	Schraubenschlüssel usw.	540/4	1606	—	X	X
5	Zangen und Handblechscheren	547/3	1601	—	—	—
6	Hämmer	580/2	1602	—	X	X
7	Feilen und Raspeln	604/2	1605	—	X	X
8	Stemmwerkzeuge u. ä.	625/2	1403	—	X	X

Lfd. Nr.	Bezeichnung	PAO-Nr.	P-Nr.	Umbewertung nach besonderen Listen*	Umbewertung im GH	Umbewertung im EH**
9	dito	625/3	1809	—	×	×
10	Technische Federn — warmverformt —	679/1	1741	—	×	×
11	Schrauben und Muttern	712/5	1734	—	—	—
12	Widerstände	716/3	1626	—	×	—
13	Metallbehälter für Augengläserfassungen	747/2	1642	—	×	—
14	Strick- und Wirkmaschinen	761/1	1047	—	×	×
15	Augengläserfassungen	778/1	843	—	×	—
16	dito	778/2	913	—	×	—
17	dito	778/3	1631	—	—	—
18	Magnettonköpfe	788/1	1732	—	×	×
19	Sprechstellenapparate	808/1	1240	—	—	—
20	Elektrische Fahrradbeleuchtung	969/2	1731	—	—	—
21	Kondensatoren	1205/1	1688	—	×	—
22	Haftgläser	1292	844	—	—	—
23	Fotoverschlüsse	1340/1	1723	—	—	—
24	Rechenmaschinen	1363	902	—	×	×
25	Schreibmaschinen und -wagen	1364	903	—	×	—
26	Reinigungsgeräte für Schußwaffen	1367	906	—	×	×
27	Luftgewehre und -pistolen	1368	907	—	×	×
28	Spezialzubehörteile für elektrische Lampen und Röhren	1392	940	—	×	—
29	Meteorologische Geräte	1436	1005	—	×	×
30	Zubehör für Feinmeßgeräte	1444	1013	—	×	—
31	Speisetransportbehälter	1456	1029	—	×	×
32	Hand- und maschinengebundene Schneidwerkzeuge	1465/1	1713	—	—	—
32a	dito	1465	1041	—	×	×
33	Endmaße und Zubehör	1470	1047	—	×	×
34	Ärztliche Spezialleuchten	1471	1048	—	×	×
35	Elektrische Friseurgeräte	1480	1061	×	×	×
36	Handbetätigte Maschinenwerkzeuge	1502	1092	—	×	×
37	Tuschierplatten, -lineale	1505	1095	—	×	×
38	Sonstige Schwarzwerkzeuge	1507	1097	—	×	×
39	dito	1507/1	1803	—	×	×
40	Seil- und Hubwinden	1529	1122	—	×	×
41	Karbonyl-Eisenkerne	1534	1127	—	×	—
42	Regler und Reglungsanlagen	1549	1164	×	×	×
43	Druckmeßgeräte	1551	1146	×	×	×
44	Gewindeschneidwerkzeuge	1552	1147	—	×	×
45	dito	1552/1	1700	—	×	×
46	Schleifscheiben, keramisch gebrannt	1570	1167	—	×	—
47	Ersatzteile für Schreibmaschinen	1579	1177	—	×	—
48	Drosselspulen	1598	1197	—	—	—
49	Lampen und Laternen	1615	1216	—	×	—
50	Bandfilter und sonstige Bauelemente	1624	1227	—	×	—
51	Heizkörper für Garagen und Schiffsbeheizung	1636	1241	—	×	—
52	Elektrische Raumheizgeräte	1641	1247	—	×	—
53	Spulen, Variometer usw.	1644	1251	—	×	—
54	Telegrafeeinrichtung	1645	1252	—	×	×

Lfd. Nr.	Bezeichnung	PAO-Nr.	P-Nr.	Umbewertung nach besonderen Listen*	Umbewertung im GH	Umbewertung im EH**
55	Infrarotstrahler	1679	1299	—	×	—
56	Patronen und Sportmunition	1683	1303	—	—	—
57	Schweiß- und Schneidbrenner	1684	1304	—	×	×
58	Anlaß-, Regel- und Steuergeräte	1688	1308	—	×	—
59	Akkumulatoren	1690	1310	—	×	×
60	Elektroisolierungsmaterial	1692	1313	—	×	—
61	Armaturen	1701	1325a—i	—	×	—
62	dito	1701/1	1336	—	×	—
63	Kreis-, Band- und Gattersägeblätter für Holz	1718	1344	—	×	×
64	Elektrische Meßinstrumente	1723	1350	—	×	×
65	Zentrifugen	1744	1373	—	×	×
66	Bügeleisen	1763	1399	—	×	—
67	dito	1763/1	1701	—	×	—
68	Sonstige elektroakustische Geräte	1777	1422	—	×	—
69	Fassungen und Steckvorrichtungen	1836	1492	—	×	×
70	Sonstige Betriebsmeß- und Kontrollgeräte	1331	864	×	×	×

* Die Umbewertung erfolgt in der Regel nach den Preislisten, die in der Preisanordnung enthalten sind. Diese Preisanordnungen waren für die Handelsorgane vom Buchhaus Leipzig zu beziehen (jetzt Zentralversand Erfurt, Anger 37). Für einige Warenarten werden vom Ministerium für Handel und Versorgung Preislisten herausgegeben, die den örtlichen Staatsorganen zur Weiterleitung an den Handel zur Verfügung gestellt werden. Sofern die Umbewertung nach diesem Unterlagenmaterial erfolgen soll, ist die Position in obiger Liste mit einem × gekennzeichnet.

** In dieser Spalte sind die Warenarten mit einem × gezeichnet, in denen eine Umbewertung beim Handel erforderlich ist.

Lfd. Nr.	Bezeichnung	PAO-Nr.	P-Nr.	Umbewertung nach besonderen Listen*	Umbewertung im GH	Umbewertung im EH**
II.	**Sonstiges**					
1	Stickstoff- und Phosphordüngemittel	584/2	1658			
2	Schwefelsäure	597/2	1659			
3	Toilettenpapier	867/1	1630		×	
4	Ammoniak	871/1	1524			
5	Turngeräte	906/1	1478		×	×
6	Phosphor	925/1	1525			
7	Ameisensäure	926/1	1506			
8	Magnesium-, Aluminium-, Beryllium-Verbindungen	928/1	1636			
9	Lösungsmittel der Warengruppe 42	1094/1	1637			
10	Technische Stickstoffverbindungen	1102/2	1526			
11	Innentüren und Fenster	1298	854			
12	Dübel und Spunde	1336	870		×	
13	Griffe und Hefte	1339	873		×	
14	Wasserglas	1358	897		×	
15	Perverbindungen und -salze	1383	930		×	
16	Motorenschmieröle	1387	935		×	
17	Benzine, Gasöle usw.	1396	950		×	

Lfd. Nr.	Bezeichnung	PAO-Nr.	P-Nr.	Umbewertung nach besonderen Listen*	Umbewertung im GH	Umbewertung im EH**
18	Propan, Butan und Gemische	1424	992		X	
19	Arzneifertigwaren	1435	1004	X	X	X
20	dito	1435/1	1665		X	X
21	dito	1435/2	1837		X	X
22	Tinkturen	1439	1008		X	X
23	Pharmazeutische Grundsubstanzen***	1440/1	1660			
24	Fotopapiere	1446	1016		X	
25	Fotochemikalien	1448	1018		X	
26	Filme	1449	1019		X	
27	Gummierte Papiere	1520	1112		X	
28	Flour und Flourverbindungen	1563	1160		X	
29	dito	1563/1	1574			
30	Dachpappe	1574	1172		X	X
31	Bor und Borverbindungen	1582	1181		X	
32	Leime auf Phenolbasis	1614	1215		X	
33	Azetylen	1620	1223		X	
34	Akkukästen aus Hartgummi	1632	1237			
35	Glyzerin	1651	1260		X	
36	Labor- und Feinchemikalien	1665	1276		X	
37	dito	1665/1	1514		X	
38	dito	1665/2	1840		X	
39	Hohlglas für Laboratorien und Krankenpflege	1674	1289		X	
40	Agfacolor-Fotoarbeiten	1691	1311			
41	Geschenk- und andere Teller	1696	1320		X	
42	Anorganische Schwefelverbindungen	1703	1327		X	
43	Anorganische Farbpigmente	1708	1334		X	
44	Leime auf Zellulosebasis	1709	1335		X	
45	Leime auf PVA-Basis	1713	1339		X	
46	Heizöle	1727	1354		X	
47	Hilfsstoffe für die Anstrichtechnik	1749	1379			
48	Lacke und Anstrichstoffe	1750	1382			
49	Tüten und Beutel	1768	1403			
50	Vaseline	1780	1426		X	
51	Kunstblumen und Festartikel	1783/1	1758			
52	Asbestzementwaren	1799	1447		X	
53	Latten- und Brettertüren	1804	1452		X	
54	Gasglühkörper	1827	1479		X	
55	Industriereinigungs- und Putzmittel	1848	1534		X	X
56	Kieselsäurehartgel	1896	1668			
57	Fit, flüssig, in Industrieabpackung aus	1870	1556	X	X	

* Die Umbewertung erfolgt in der Regel nach den Preislisten, die in der Preisanordnung enthalten sind. Diese Preisanordnungen waren für die Handelsorgane vom Buchhaus Leipzig zu beziehen (jetzt Zentralversand Erfurt, Anger 37). Für einige Warenarten werden vom Ministerium für Handel und Versorgung Preislisten herausgegeben, die den örtlichen Staatsorganen zur Weiterleitung an den Handel zur Verfügung gestellt werden. Sofern die Umbewertung nach diesem Unterlagenmaterial erfolgen soll, ist die Position in obiger Liste mit einem X gekennzeichnet.

** In dieser Spalte sind die Warenarten mit einem X gezeichnet, in denen eine Umbewertung beim Handel erforderlich ist.

*** Anmerkung zu lfd. Nr. 19 bis 23: In den staatlichen und privaten Apotheken sind keine Bestandsaufnahmen durchzuführen.

Lfd. Nr.	Bezeichnung	PAO-Nr.	P-Nr.	Umbewertung nach besonderen Listen*	Umbewertung im GH	Umbewertung im EH**
III. Lebensmittel						
1	Echter Tee	1626	1230		×	
2	Sonstige Kartoffelerzeugnisse	1370	909			
3	Rektifikat	1438	1007			
IV. Ergänzungen						
	Elektrische Lötwerkzeuge			×	×	×

Anmerkung:

Es handelt sich um eine Zusammenfassung von Einzelpreisbewilligungen, die in Ergänzung zur PAO 1714 (Sonderdruck Nr. P 1340 des Gesetzblattes) erteilt wurden. Die PAO 1714 ist am 1. Juli 1960 in Kraft gesetzt worden.

* Die Umbewertung erfolgt in der Regel nach den Preislisten, die in der Preisanordnung enthalten sind. Diese Preisanordnungen waren für die Handelsorgane vom Buchhaus Leipzig zu beziehen (jetzt Zentralversand Erfurt, Anger 37). Für einige Warenarten werden vom Ministerium für Handel und Versorgung Preislisten herausgegeben, die den örtlichen Staatsorganen zur Weiterleitung an den Handel zur Verfügung gestellt werden. Sofern die Umbewertung nach diesem Unterlagenmaterial erfolgen soll, ist die Position in obiger Liste mit einem × gekennzeichnet.

** In dieser Spalte sind die Warenarten mit einem × gezeichnet, in denen eine Umbewertung beim Handel erforderlich ist.

Anordnung Nr. 4*
über die Steuerveranlagung der privaten Wirtschaft und der Genossenschaften. (Veranlagungsrichtlinien 1959 — priv. —)

Vom 2. Dezember 1960

Zur Änderung der Anordnung vom 2. Februar 1960 über die Steuerveranlagung der privaten Wirtschaft und der Genossenschaften (Veranlagungsrichtlinien 1959 — priv.—) (Sonderdruck Nr. 311 des Gesetzblattes) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Besteuerung der privaten Wäscherei-, Plätterei-, Heißmangel-, Gardinenspann-, Färbereibetriebe und chemischen Reinigungen

Der § 86 erhält folgende Fassung:

„(1) Bei privaten Wäscherei-, Plätterei-, Heißmangel-, Gardinenspann-, Färbereibetrieben und chemischen Reinigungen wird zur Abgeltung der mit diesen Tätigkeiten im Zusammenhang stehenden Aufwendungen (einschließlich Umsatz- und Gewerbesteuer) ohne besonderen Nachweis ein Pauschbetrag in Höhe von 75 % der Betriebseinnahmen anerkannt.

(2) Werden im Jahresdurchschnitt nicht mehr als 3 fremde Arbeitskräfte (7200 Stunden) beschäftigt, erhöht sich der im Abs. 1 genannte Pauschbetrag auf 85 %.

(3) Bei Inanspruchnahme der in den Absätzen 1 und 2 genannten Pauschbeträge sind lediglich die Einnahmen nach den gesetzlichen Bestimmungen aufzuzeichnen.

(4) Werden höhere Betriebsausgaben geltend gemacht, ist der Gesamtbetrag der Betriebsausgaben nachzuweisen.

(5) Gewinne oder Verluste, die bei einer Veräußerung oder Aufgabe eines Betriebes entstehen, sind nicht nach der im Abs. 1 bzw. 2 genannten Regelung, sondern in der tatsächlichen Höhe zu ermitteln.

(6) Bei Betrieben, deren jährlicher Gesamtumsatz 24 000 DM nicht übersteigt, werden die Umsätze aus Waschen, Plätten, Heißmangeln, Gardinenspannen, Färben und Chemisch-Reinigen bis zu 12 000 DM jährlich von der Umsatzsteuer befreit.

(7) Wird die Tätigkeit nur während eines Teiles des Kalenderjahres ausgeübt, sind die im Abs. 6 genannten Grenzen nur anteilig zu gewähren. Angefangene Monate gelten als volle Monate.

(8) Die Regelungen der Absätze 1 bis 7 finden ab Veranlagungszeitraum 1961 nur auf Betriebe Anwendung, deren Jahresleistung in den im Abs. 6 genannten Tätigkeiten die des Jahres 1959 erreicht oder übersteigt. In besonderen Fällen (z. B. Krankheit, Veränderung der Struktur der Leistungen) entscheidet über die Gewährung der Vergünstigungen das zuständige Fachorgan der Plankommission beim Rat des Kreises bzw. der Stadt."

§ 2

Inkrafttreten

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft. § 1 Absätze 1 bis 7 sind bereits für den Veranlagungszeitraum 1960 anzuwenden.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 15. Dezember 1959 über die Besteuerung der privaten Wäschereien und Plättereien (GBl. I S. 926) außer Kraft.

Berlin, den 2. Dezember 1960

Der Minister der Finanzen
Rumpf

* Anordnung Nr. 3 (GBl. I S. 479)

H. Göhler · K. Pröger · W. Seiffert

Freiheit und demokratische Rechte für die Arbeiter in Westdeutschland

110 Seiten · Broschiert 2,60 DM

Im Mittelpunkt der Broschüre stehen der Deutschlandplan des Volkes und der Beschluß der Parteidelegiertenkonferenz der KPD vom Februar 1960. Umfangreiches Faktenmaterial über die politische und soziale Lage der westdeutschen Arbeiter und über die bedrohliche Auswirkung der Notstandsgesetzgebung unterstreichen die Ausführungen. Die Autoren zeigen, wie eine Wende in der Politik in Westdeutschland herbeigeführt werden kann.

Dr. G. Kühlig

Eine Provokation brach zusammen

Das Verfahren gegen Helmut Klier und Heinrich Conrads vor dem politischen Sondergericht Düsseldorf

(Schriftenreihe „Bonn contra Frieden und Demokratie", Heft 1)

34 Seiten · Broschiert —,60 DM

Der Autor stützt sich bei seiner Darstellung auf die Kenntnisse und Erfahrungen aus der Mitarbeit bei der Verteidigung der Angeklagten. So ist es ihm unter Verwendung authentischen Materials möglich, die Zusammenhänge und Hintergründe dieses Düsseldorfer Gesinnungsprozesses und anderer Fälle der Verfolgung und Terrorisierung aufrechter Patrioten politisch richtig und leichtverständlich darzustellen.

Zu beziehen durch den Buchhandel oder durch das Buchhaus Leipzig, Leipzig C 1, Postfach 91

VEB DEUTSCHER ZENTRALVERLAG · BERLIN

Herausgeber: Büro des Präsidiums des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin C 2, Klosterstraße 47 — Redaktion Berlin C 2, Klosterstraße 47, Telefon: 22 07 38 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — AG 134/60/DDR — Verlag: (6) VEB Deutscher Zentralverlag, Berlin C 2, Telefon: 51 05 21 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Einzelabgabe bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 DM, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 DM, über 32 Seiten 0,50 DM je Exemplar — Bestellungen beim Buchhandel, beim Zentral-Versand Erfurt, Erfurt, Anger 37-38, Telefon: 5451, sowie Bezug gegen Barzahlung in der Verkaufsstelle des Verlages, Berlin C 2, Roßstraße 6, Telefon: 51 05 21 — Druck: (140) Neues Deutschland, Berlin

Hochschule für Bauwesen 234

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil II

1960 | Berlin, den 16. Dezember 1960 | Nr. 47

Tag	Inhalt	Seite
8. 12. 60	Dritte Durchführungsbestimmung zum Gesetz über den Staatshaushaltsplan 1960	503
15. 11. 60	Anordnung über die Prüfung für Externe an den Fachschulen. — Externerprüfungsordnung —	503
	Hinweis auf Verkündungen im P-Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik	506

Dritte Durchführungsbestimmung* zum Gesetz über den Staatshaushaltsplan 1960.

Vom 8. Dezember 1960

Auf Grund des § 21 des Gesetzes vom 9. Dezember 1959 über den Staatshaushaltsplan 1960 (GBl. I S. 891) wird im Einvernehmen mit dem Minister für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Mehrausgaben, die 1960 in den örtlichen Haushalten infolge

a) der Übererfüllung der Leistungspläne der MTS bei Einhaltung des für die Traktorenbrigaden geplanten Kostensatzes und nach Heranziehung der dadurch erzielten höheren Erlöse,

b) der Zahlung höherer Subventionen an LPG für die Übererfüllung der geplanten Feldarbeiten der LPG mit der übernommenen Technik bei anderen LPG,

c) des Einsatzes fremder Traktoren und Fahrzeuge in der Landwirtschaft gemäß Anordnung vom 19. August 1960 über den zeitweisen Einsatz von Traktoren bzw. Fahrzeugen anderer Wirtschaftszweige in der Landwirtschaft (GBl. II S. 293) und

d) der 20prozentigen Ermäßigung von Reparaturleistungen der MTS und RTS für die im Jahre 1960 von den LPG übernommene MTS-Technik

entstehen, werden den örtlichen Räten aus dem Haushalt der Republik durch Sonderfinanzausgleich erstattet.

(2) Die Räte der Kreise, Abteilung Finanzen, beantragen den Sonderfinanzausgleich gemäß Abs. 1 beim Rat des Bezirkes, Abteilung Finanzen. Die Räte der Bezirke, Abteilung Finanzen, reichen die zusammengefaßten Anträge der Räte der Kreise bis zum 6. Februar 1961 an das Ministerium der Finanzen ein. Die Anträge sind von der zuständigen Bezirksinspektion der Abteilung Kontrolle und Revision des Ministeriums der Finanzen zu prüfen und mit einem entsprechenden Prüfungsvermerk zu versehen.

§ 2

Die Räte der Kreise können zur Deckung von Mehrausgaben beim Lohnfonds auf dem Gebiet der Volksbildung und des Gesundheitswesens die in den Gemeinden mit mehr als 2000 Einwohnern entstandenen Minderausgaben beim Lohnfonds heranziehen, die nach § 17 Abs. 6 des Gesetzes über den Staatshaushaltsplan 1960 nicht übertragbar sind. In gleicher Weise können die Räte der Bezirke die unverbrauchten nicht übertragbaren Lohnfonds der Kreise heranziehen.

§ 3

In Durchführung der Maßnahmen zur Bekämpfung der Rindertuberkulose und Brucellose sind die Leiter der Abteilung Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft der örtlichen Räte berechtigt, in besonders begründeten Fällen zur Finanzierung von Mehrausgaben für Honorare in Ausnahme zum § 4 Abs. 2 Buchst. a der Ersten Durchführungsbestimmung vom 30. Dezember 1959 zum Gesetz über den Staatshaushaltsplan 1960 (GBl. I 1960 S. 53) innerhalb des Kapitels 145/1 — Bekämpfung der Rindertuberkulose und Brucellose — Haushaltsmittel der Sachkontenklassen 4 und 6 zum Sachkonto 509 — Honorare — umzusetzen.

§ 4

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 8. Dezember 1960

Der Minister der Finanzen

I. V.: Sandig

Erster Stellvertreter des Ministers

* 2. DB (GBl. I 1960 S. 597)

Anordnung über die Prüfung für Externe an den Fachschulen. — Externerprüfungsordnung —

Vom 15. November 1960

Die planmäßige Organisierung des Sieges des Sozialismus erfordert auf allen Gebieten immer mehr hochqualifizierte Fachkräfte. Viele Werktätige haben sich auf ihrem Fachgebiet durch jahrelange Tätigkeit und im Selbststudium Kenntnisse und Erfahrungen ange-

eignet, ohne daß sie einen Fachschulabschluß besitzen. Diese Werktätigen haben die Möglichkeit, ihre Kenntnisse und Fähigkeiten durch Ablegung der Prüfung für Externe an einer Fachschule nachzuweisen, um einen entsprechenden Abschluß zu erlangen.

Hierzu wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe folgendes angeordnet:

§ 1

Ablegung der Prüfung für Externe

Die Ablegung der Prüfung für Externe erfolgt an der für die gewünschte Fachrichtung örtlich und fachlich zuständigen Fachschule auf der Grundlage der bestätigten Studienpläne.

Voraussetzungen zur Ablegung der Prüfung

§ 2

Die Zulassung zur Prüfung für Externe setzt voraus:

a) eine gute gesellschaftliche Entwicklung und nachweisbare Mitarbeit bei dem Aufbau des Sozialismus in der Deutschen Demokratischen Republik;

b) eine abgeschlossene Berufsausbildung (Facharbeiterprüfung) oder entsprechende Qualifikation auf dem jeweiligen Fachgebiet;

c) eine in der Regel 10jährige Berufspraxis in einem technischen, ökonomischen, landwirtschaftlichen oder kulturellen Arbeitsgebiet entsprechend der gewählten Fachrichtung, in der die Prüfung abgelegt werden soll;

d) eine ausführliche begründete Befürwortung durch die Betriebsleitung und die Betriebsgewerkschaftsleitung des Betriebes, in dem der Bewerber tätig ist.

§ 3

(1) Der Bewerber richtet den Antrag auf Ablegung der Prüfung als Externer an die zuständige Fachschule über den Betrieb, in dem der Bewerber tätig ist. Im Antrag ist die Fachrichtung anzugeben, in der die Prüfung abgelegt werden soll.

(2) Der Betrieb ist verpflichtet, den Antrag des Bewerbers an die zuständige Fachschule weiterzuleiten.

(3) Dem Antrag sind beizufügen:

a) ein vom Bewerber ausgefüllter Personalbogen;

b) ein ausführlicher Lebenslauf über die fachliche und gesellschaftliche Entwicklung, aus dem die Erfüllung der geforderten Voraussetzungen hervorgeht;

c) beglaubigte Abschriften vorhandener Zeugnisse und Bescheinigungen über den Besuch von Schulen und Lehrgängen, auch dann, wenn das Studium unterbrochen oder die Prüfung nicht bestanden wurde, sowie Stellungnahmen gesellschaftlicher Organisationen oder Fachgremien wie Kammer der Technik u. ä.

§ 4

(1) Die Betriebe, staatlichen Organe und Einrichtungen sind verpflichtet, der Fachschule eine Stellungnahme zum Antrag des Bewerbers zu übergeben. Verweigert der Betrieb in der Stellungnahme die Befürwortung des Antrages, so hat er ausführlich die Gründe hierfür mitzuteilen.

(2) Bei Bewerbern aus sozialistischen Betrieben (VEB, VEG, LPG, PGH u. ä.), staatlichen Organen und Einrichtungen sowie aus Betrieben mit staatlicher Beteiligung erfolgt die Stellungnahme durch die jeweiligen Leitungen der Betriebe und Einrichtungen in enger Zusammenarbeit mit der BGL und den Kommissionen für wissenschaftlich-technischen Nachwuchs.

(3) Bei Bewerbern aus der privaten Wirtschaft erfolgt die Stellungnahme durch die zuständige Gewerkschaftsleitung (Betriebsgewerkschaftsleitung, Ortsgewerkschaftsleitung bzw. Gebietsgewerkschaftsleitung) und durch die zuständige Kreisgeschäftsstelle der Industrie- und Handelskammer.

(4) Bewerbungen aus dem Handwerk werden von den Kreis- und Geschäftsstellen der Handwerkskammer mit der Stellungnahme der zuständigen Gewerkschaftsleitung an die betreffende Fachschule geleitet.

§ 5

Prüfungsanforderungen und Zulassung zur Prüfung

(1) Von den Bewerbern werden Kenntnisse gefordert, die den Prüfungsanforderungen der jeweiligen Fachrichtung entsprechen. Bewerber und Betriebe bzw. gesellschaftliche Organisationen können bei der jeweiligen Fachschule die Studienpläne einsehen und sich über die Prüfungsanforderungen informieren.

(2) Über die Zulassung zur Prüfung für Externe entscheidet der Direktor der jeweiligen Fachschule

a) nach Prüfung des Vorliegens der geforderten Voraussetzungen und Kenntnisse,

b) nach Anhören des jeweiligen Fachrichtungsleiters und

c) auf Grund persönlicher Rücksprache mit dem Bewerber.

(3) Über die erfolgte Zulassung zur Prüfung, die Festlegung des Zeitpunktes und die Bedingungen bei der Durchführung der Prüfung sind die Bewerber schriftlich zu benachrichtigen.

Vorbereitung und Durchführung der Prüfung

§ 6

(1) Die Durchführung der Prüfung erfolgt auf der Grundlage der Prüfungsordnung für Fachschulen.

(2) Der Direktor der Fachschule oder ein von diesem benannter Vertreter legt in Zusammenarbeit mit dem Fachrichtungsleiter die Prüfungsfächer fest und berät den Bewerber bei der Aufstellung eines Planes zur Vorbereitung auf die Prüfung.

(3) Die Dozenten der Fachschule unterstützen die zugelassenen Bewerber während der Prüfungsvorbereitungen durch Konsultationen. Die Bewerber können als Gasthörer am Unterricht teilnehmen.

(4) Den Betrieben wird empfohlen, die Bewerber bei den Prüfungsvorbereitungen zu unterstützen (z. B. durch Patenschaften, Lehrgänge u. ä.).

§ 7

(1) Die schriftliche Prüfung darf 10 Fächer, bei Meisterprüfungen 6 Fächer nicht überschreiten. Schriftliche Prüfungen sind in jedem Falle in Marxismus-Leninismus sowie in Betriebsökonomik durchzuführen. Eine Prüfung in Betriebsökonomik erfolgt nicht an künstlerischen Fachschulen und an Fachschulen für Bibliothekare, an denen dieses Fach nicht gelehrt wird.

(2) Das Thema der Hausarbeit für Techniker- und Ingenieurprüfungen bzw. für entsprechende Prüfungen an den ökonomischen, landwirtschaftlichen oder kulturellen Fachrichtungen ist aus dem Tätigkeitsbereich des Prüflings zu entnehmen. Bei Meisterprü-

fungen wird in der Regel an Stelle der Hausarbeit ein Meisterstück angefertigt oder eine andere Form der praktischen Prüfung durchgeführt. Das Meisterstück ist in technologisch-ökonomischer Hinsicht zu beschreiben.

(3) Die mündliche Prüfung wird unter Zugrundelegung der Hausarbeit durchgeführt. Die mündliche Prüfung bei Meistern ist auf der Grundlage der schriftlichen Prüfung als Fachgespräch, das den Anforderungen an einen Meister in seinem Tätigkeitsbereich entspricht, durchzuführen.

§ 8

Sofern Bewerber die erforderlichen Leistungen und Kenntnisse in einzelnen Fächern nachweisen können (z. B. durch bereits abgelegte Prüfungen), kann der Direktor der Fachschule nach Anhören der Fachrichtungsleiter die Prüfungen in diesen Fächern ganz oder teilweise erlassen. Die Prüfungen in Fremdsprachen können erlassen werden.

§ 9

(1) Für die Durchführung der Prüfung können die Betriebe und Einrichtungen bis zu 2 Monaten Arbeitsbefreiung gewähren. Dauer und Termine für die Arbeitsbefreiung sind in Übereinstimmung mit der Fachschule festzulegen.

(2) Die Gewährung der Arbeitsbefreiung erfolgt nach der Anordnung vom 19. November 1948 über Freistellung zu Schulungs- und Ausbildungszwecken (ZVOBl. S. 544) und den dazu erlassenen Richtlinien vom 22. April 1949 (ZVOBl. 1 S. 328) sowie die Anordnung vom 15. Juli 1950 über die Abänderung der Richtlinien (GBl. S. 686).

§ 10

Die Prüfung für Externe ist innerhalb von 12 Monaten nach der Zulassung abzulegen. Der Direktor der Fachschule kann in begründeten Fällen nach Anhören der Prüfungskommission eine Verlängerung dieser Frist genehmigen.

§ 11

Bei Nichtbestehen der Prüfung für Externe entscheidet die Prüfungskommission der Fachschule, ob und nach welcher Zeit sowie unter welchen Bedingungen die Prüfung ganz oder teilweise wiederholt werden kann. Die Wiederholung der Prüfung ist nur einmal möglich.

§ 12

Zeugnis

Die Teilnehmer erhalten nach Bestehen der Prüfung für Externe ein Zeugnis und eine Urkunde über die erworbene Berufsbezeichnung. Aus dem Zeugnis müssen die Leistungen in den geprüften Fächern hervorgehen. Wurden Prüfungen in einzelnen Fächern gemäß § 8 ganz oder teilweise erlassen, so ist das im Zeugnis zu vermerken. An Fachschulen, an denen es nicht üblich ist, Urkunden auszustellen, erhalten die Teilnehmer nur das Abschlußzeugnis.

§ 13

Prüfungskommission

(1) Die Prüfungskommission setzt sich zusammen:

a) aus dem Direktor der Fachschule bzw. dem von ihm beauftragten Vertreter als Vorsitzenden;

b) aus den prüfenden Dozenten;

c) aus fachlich geeigneten Vertretern der sozialistischen Praxis entsprechend der Fachrichtung, in der die Prüfung für Externe abgelegt wird;

d) aus Vertretern anderer Fachschulen der gleichen Fachrichtung.

(2) Alle Mitglieder der Prüfungskommission haben beschließende Stimme. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(3) An der Prüfung können Vertreter der gesellschaftlichen Organisationen und der Betriebe als Mitglieder mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 14

Prüfungsgebühren

(1) Die Ablegung der Prüfung für Externe ist gebührenpflichtig. Die Gebühren betragen

a) für die Prüfung entsprechend der dreijährigen Fachschulausbildung 150,— DM

b) für die Prüfung entsprechend der zweijährigen Fachschulausbildung 100,— DM

c) bei Meisterprüfungen entsprechend der einjährigen Fachschulausbildung 80,— DM

(2) Die Gebühren sind zu 50 % nach der Zulassung und zu 50 % bei Beginn der Prüfung vom Prüfling zu entrichten. Bei Ausscheiden während der Prüfung oder bei Nichtbestehen der Prüfung besteht kein Anspruch auf Rückerstattung des Betrages. Bei Wiederholung der Prüfung sind die Gebühren erneut zu zahlen.

Zuerkennung der Berufsbezeichnung

§ 15

(1) Die Zuerkennung der Berufsbezeichnung ohne Ablegen einer Prüfung ist im Einzelfall bei Vorliegen außergewöhnlicher Leistungen auf der Grundlage der bestätigten Studienpläne möglich. Die Berufsbezeichnung kann nur Angehörigen sozialistischer Betriebe (VEB, VEG, LPG, PGH u. ä.) sowie staatlicher Organe und Einrichtungen in Ausnahmefällen zuerkannt werden, und zwar in der Fachrichtung, in der der Bewerber tätig ist. Die Bewerber müssen entsprechende Erfolge beim Aufbau des Sozialismus nachweisen können.

(2) Die Zuerkennung der Berufsbezeichnung ohne Ablegung einer Prüfung kann nur bei Bewerbern erfolgen, die das 50. Lebensjahr überschritten haben, die große Erfahrungen im Beruf besitzen und denen auf Grund ihres Alters eine Prüfung nicht mehr zugemutet werden kann. Die Voraussetzungen gemäß § 2 Buchstaben a bis c und § 5 Abs. 1 Satz 1 müssen gegeben sein.

§ 16

(1) Anträge auf Zuerkennung der Berufsbezeichnung ohne Ablegung einer Prüfung sind von den Betrieben und Einrichtungen über die zuständige VVB bzw. das übergeordnete Organ an die für die Fachrichtung zuständige Fachschule zu richten.

(2) Folgende Unterlagen sind einzureichen:

a) Anträge mit eingehender Begründung durch die Leitung des Betriebes oder der Fachrichtung;

b) ausführlicher Lebenslauf, der Auskunft über die fachliche und gesellschaftliche Entwicklung gibt;

c) Abschriften vorhandener Zeugnisse über den Besuch von Schulen und Lehrgängen;

d) Befürwortung durch die Kommission für wissenschaftlich-technischen Nachwuchs und die gesellschaftlichen Organisationen des Betriebes oder der Einrichtung.

(3) Die Anträge auf Zuerkennung sind in der Leitung der VVB bzw. des übergeordneten Organs zu beraten und bei Befürwortung mit einer Stellungnahme an die Fachschule weiterzuleiten.

§ 17

(1) Der Direktor der Fachschule entscheidet über die Zuerkennung der Berufsbezeichnung unter Berücksichtigung der Befürwortung der VVB bzw. des übergeordneten Organs. Er bildet zu diesem Zwecke an der Fachschule eine Kommission, die die Anträge berät und dem Direktor entsprechende Empfehlungen gibt.

(2) Die Kommission besteht aus:

a) dem Direktor der Fachschule bzw. dem von ihm beauftragten Vertreter als Vorsitzenden;

b) dem entsprechenden Fachrichtungsleiter der Fachschule;

c) dem Kaderleiter bzw. Kadersachbearbeiter der Fachschule;

d) geeigneten Vertretern der sozialistischen Praxis entsprechend der Fachrichtung, in der die Zuerkennung der Berufsbezeichnung erfolgt, bzw. Vertretern des übergeordneten Organs (z. B. VVB u. ä.);

e) bei Ingenieurschulen und bei Fachschulen für angewandte Kunst einem Vertreter der Bezirksleitung der Kammer der Technik.

(3) Alle Mitglieder der Kommission sind stimmberechtigt. Beschlüsse werden einstimmig gefaßt. Die Kommission ist beschlußfähig, wenn außer den im Abs. 2 Buchstaben a bis e genannten Mitgliedern mindestens ein Mitglied gemäß Buchst. d oder e anwesend ist.

(4) In der Kommission können Vertreter gesellschaftlicher Organisationen mit beratender Stimme mitwirken.

(5) Die Kommission soll mit dem Bewerber eine Aussprache durchführen.

§ 18

Der Direktor der Fachschule entscheidet darüber, ob mit dem Bewerber an dessen Arbeitsplatz ein Fachgespräch durchgeführt wird. Dieses Gespräch ist auf der Grundlage einer Betriebsarbeit (wissenschaftliche Arbeit des Bewerbers), die vom Fachrichtungsleiter oder Fachdozenten durchgesehen wurde, zu führen.

§ 19

(1) Anträge auf Zuerkennung der Berufsbezeichnung sind bis 30. Januar oder 30. Juni eines jeden Jahres von den im § 15 Abs. 1 genannten Betrieben und Einrichtungen mit entsprechender Begründung an die fachlich und örtlich zuständige Fachschule einzureichen.

(2) Die Urkunde über die Zuerkennung, aus der die Berufsbezeichnung und die Fachrichtung ersichtlich sein muß, wird durch die Fachschule an den jeweiligen Betrieb übergeben.

(3) Die Aushändigung der Urkunde erfolgt durch den Betrieb bei Teilnahme eines Vertreters der Fachschule in feierlicher Form zum 1. Mai, 7. Oktober, an einem festgelegten Ehrentag des Industriezweiges (z. B. Tag des Eisenbahners) oder zu einem Dienstjubiläum.

Schlußbestimmungen

§ 20

Die zentralen und örtlichen staatlichen Organe, denen unmittelbar Fachschulen unterstellt sind, können in Übereinstimmung mit dem Staatssekretariat für das Hoch- und Fachschulwesen ergänzende Anweisungen zur Durchführung dieser Anordnung in ihrem Bereich herausgeben.

§ 21

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Dezember 1960 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Anordnung vom 14. Oktober 1957 über die Prüfungen für Externe an den Fachschulen (GBl. I S. 592) und die dazu von den fachlich zuständigen Ministerien erlassenen Anweisungen außer Kraft.

Berlin, den 15. November 1960

Der Staatssekretär
für das Hoch- und Fachschulwesen
I. V.: Dahlem
Stellvertreter des Staatssekretärs

Hinweis auf Verkündungen im P-Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik

Sonderdruck Nr. P 1625
Preisanordnung Nr. 1000/3 vom 8. Juli 1960 — Schlachtgeflügel, Wild und Wildgeflügel — (Warennummern 67 41 20 00, 67 43 00 00), 1 Blatt, 0,05 DM

Sonderdruck Nr. P 1819
Preisanordnung Nr. 1282/1 vom 20. September 1960 — Leistungen der volkseigenen Projektierungsbetriebe und Projektierungsabteilungen — (Warennummer 00 00 00 00), 4 Blatt, 0,20 DM

Diese P-Sonderdrucke sind zu beziehen nur unter Angabe der **P-Nummer** *beim Zentral-Versand Erfurt, Erfurt, Anger 37/38, Telefon: 5451, sowie Barkauf von Einzelnummern in der Verkaufsstelle des Verlages, Berlin C 2, Roßstr. 6*

Herausgeber: Büro des Präsidiums des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin C 2, Klosterstraße 47 — Redaktion Berlin C 2, Klosterstraße 47, Telefon: 22 07 36 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — AC 131/60/DDR — Verlag: (3) VEB Deutscher Zentralverlag, Berlin C 2, Telefon: 51 35 21 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Einzelabgabe bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 DM, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 DM, über 32 Seiten 0,50 DM je Exemplar — Bestellungen beim Buchhandel beim Zentral-Versand Erfurt, Erfurt, Anger 37/38, Telefon: 5451, sowie Bezug gegen Barzahlung in der Verkaufsstelle des Verlages, Berlin C 2, Roßstraße 6, Telefon: 51 95 21 — Druck: (516) Tribüne, Treptow

Hochschule für Bauwesen Cottbus 734

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil II

1960	Berlin, den 23. Dezember 1960	Nr. 48

Tag	Inhalt	Seite
1. 12. 60	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Verantwortlichkeit auf dem Gebiet der Berufsausbildung der Lehrlinge und Qualifizierung der Arbeiter ..	507
7. 12. 60	Anordnung über die Veröffentlichungen im Zentralblatt der Deutschen Demokratischen Republik	507
14. 12. 60	Anordnung über die Bemessungsgrundlage für SV-Beiträge der Mitglieder neugegründeter LPG und GPG für die Zeit von der Gründung bis zur Aufstellung eines Betriebsplanes	508
14. 12. 60	Anordnung Nr. 2 über die Ausrüstung von Schiffen mit Funk- und sonstigen Fernmeldeanlagen sowie über die Durchführung des Seefunkdienstes. — Seefunkordnung —	509

Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Verantwortlichkeit auf dem Gebiet der Berufsausbildung der Lehrlinge und Qualifizierung der Arbeiter.

Vom 1. Dezember 1960

Auf der Grundlage der Verordnung vom 28. August 1958 über die Verantwortlichkeit auf dem Gebiet der Berufsausbildung der Lehrlinge und der Qualifizierung der Arbeiter (GBl. I S. 669) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe folgendes bestimmt:

§ 1

Die zentralen staatlichen und ihnen gleichgestellten Organe und Einrichtungen — außer den Fachabteilungen der Staatlichen Plankommission — sowie die Fachorgane der Räte der Bezirke sind für die Ausarbeitung der Ausbildungunterlagen (Berufsbilder, Stundentafeln, Lehrpläne und Lehrbücher) für die Lehrberufe entsprechend ihrer Zuordnung zum jeweiligen Wirtschaftszweig bzw. Territorium verantwortlich. Die Lehrberufe werden in der Systematik der Ausbildungsberufe beim Ministerium für Volksbildung geführt.

§ 2

Die im § 1 genannten Organe und Einrichtungen erhalten vom Ministerium für Volksbildung nach vorheriger Abstimmung die Aufstellung der Lehrberufe, für die sie die Ausbildungsunterlagen auszuarbeiten haben.

§ 3

Die Ausarbeitung von Ausbildungsunterlagen erfolgt auf der Grundlage der vom Ministerium für Volksbildung herauszugebenden Richtlinien. Sämtliche erarbeiteten Ausbildungunterlagen sind vor ihrer Veröffentlichung dem Ministerium für Volksbildung vorzulegen und bedürfen dessen Bestätigung.

§ 4

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 1. Dezember 1960

Der Minister für Volksbildung
Prof. Dr. Lemmnitz

Anordnung über die Veröffentlichungen im Zentralblatt der Deutschen Demokratischen Republik.

Vom 7. Dezember 1960

Im Einvernehmen mit dem Minister der Justiz und dem Minister der Finanzen wird folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Das Zentralblatt der Deutschen Demokratischen Republik (nachstehend Zentralblatt genannt) wird vom Büro des Präsidiums des Ministerrates herausgegeben.

(2) Im Zentralblatt erscheinen Bekanntmachungen, deren Veröffentlichung auf Grund gesetzlicher Bestimmungen festgelegt ist. Ausgenommen sind Bekanntmachungen der Gerichte, deren Veröffentlichung schon bisher in der Tagespresse oder auf andere Art und Weise erfolgte (§ 7 Strafrechtsergänzungsgesetz vom 11. Dezember 1957 — GBl. I S. 643 —, §§ 165, 200 StGB).

(3) Das Zentralblatt erscheint wöchentlich (jeweils Sonnabend).

§ 2

(1) Anträge auf Veröffentlichung von Bekanntmachungen im Zentralblatt können bei dem Büro des Präsidiums des Ministerrates nur von staatlichen Organen gestellt werden.

(2) Bürger, juristische Personen sowie Verwalter von Vermögen beantragen die Veröffentlichung von Bekanntmachungen im Zentralblatt bei dem zuständigen Fachorgan des Rates des Kreises. In Erbangelegenheiten ist der Antrag bei dem zuständigen Staatlichen Notariat zu stellen. Diese Organe entscheiden über die Notwendigkeit der Veröffentlichung und stellen den Antrag gemäß Abs. 1.

(3) Für Inhalt, Form und rechtzeitige Einreichung der Bekanntmachung sind die Leiter der staatlichen Organe verantwortlich, die den Antrag auf Veröffentlichung unterzeichnet haben. Erforderliche redaktionelle Änderungen entsprechend der üblichen Form der Veröffentlichung im Zentralblatt werden durch das Büro des Präsidiums des Ministerrates vorgenommen.

§ 3

(1) Entstehende Bekanntmachungskosten werden von Haushaltsorganisationen der Deutschen Demokratischen Republik nicht erhoben.

(2) Die Bekanntmachungskosten für Veröffentlichungen auf Antrag gemäß § 2 Abs. 2 werden von dem staatlichen Organ, das den Antrag auf Veröffentlichung stellt, berechnet, eingezogen und auf Sachkonto 270 vereinnahmt.

(3) Für die Bekanntmachungskosten für öffentliche Bekanntmachungen der Gerichte und Staatlichen Notariate im Zentralblatt ist Abs. 2 entsprechend anzuwenden. § 72 Ziff. 3 und § 84 Abs. 1 Gerichtskostengesetz (GKG) sowie § 7 und § 139 Ziff. 3 Kostenordnung gelten entsprechend. Die Anwendung des § 84 Abs. 1 GKG und des § 7 Kostenordnung entfällt, wenn einstweilige Kostenbefreiung bzw. Auslagenfreiheit gewährt wurde. Ist lediglich Gebührenfreiheit gewährt worden, so bleibt die Verpflichtung zur Zahlung des Vorschusses nach § 84 Abs. 1 GKG und § 7 Kostenordnung bestehen. Zuviel gezahlter Vorschuß ist mit anderen anfallenden Kosten zu verrechnen oder zurückzuzahlen.

(4) Für die Bekanntmachungskosten ist ein Millimeterpreis von 0,50 DM zu berechnen. (Millimeterpreis = Preis pro mm der Höhe der Veröffentlichung vom Titel bis zur Unterschrift, einschließlich der Zwischenräume, je Spaltenbreite.)

§ 4

(1) Alle zur Veröffentlichung im Zentralblatt bestimmten Bekanntmachungen sind in zweifacher Ausfertigung an das Büro des Präsidiums des Ministerrates zu senden. Eine Ausfertigung muß die Unterschrift des Leiters des zuständigen staatlichen Organs bzw. seines zuständigen Vertreters oder des Sekretärs tragen und mit dem Dienstsiegel versehen sein.

(2) Die unterzeichneten und gesiegelten Originalunterlagen verbleiben beim Büro des Präsidiums des Ministerrates. Belegexemplare und Druckfahnen werden nicht verschickt.

(3) Redaktionsschluß jeweils 10 Tage vor dem Erscheinen (§ 1 Abs. 3).

§ 5

(1) Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 17. Oktober 1960 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. die Anordnung vom 5. Mai 1953 über die Form von öffentlichen Bekanntmachungen durch die Justizorgane (ZBl. S. 203),
2. die Anordnung vom 6. Januar 1954 über die öffentlichen Bekanntmachungen in Konkursverfahren durch die Justizorgane (ZBl. S. 28).

Berlin, den 7. Dezember 1960

Der Leiter
des Büros des Präsidiums des Ministerrates
Plenikowski
Staatssekretär

Anordnung über die Bemessungsgrundlage für SV-Beiträge der Mitglieder neugegründeter LPG und GPG für die Zeit von der Gründung bis zur Aufstellung eines Betriebsplanes.

Vom 14. Dezember 1960

Im Einvernehmen mit dem Beirat für landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaften beim Ministerrat, dem Beirat für die Sozialversicherung der Mitglieder landwirtschaftlicher Produktionsgenossenschaften bei der Hauptverwaltung der Deutschen Versicherungs-Anstalt und den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe wird zur Sicherung der Ansprüche auf Leistungen der Sozialversicherung für Mitglieder von LPG und GPG, die im Jahre 1960 noch zeitweilig ohne Betriebsplan gearbeitet haben, folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Die Bemessungsgrundlage für Sozialversicherungsbeiträge für Mitglieder neugegründeter LPG für die Zeit bis zur Aufstellung eines Betriebsplanes bilden die im Jahre 1959 erzielten durchschnittlichen Einkünfte der Genossenschaftsmitglieder in LPG des gleichen Typs des jeweiligen Kreises.

(2) Die Ermittlung dieser durchschnittlichen Einkünfte erfolgt durch den Rat des Kreises, Abteilung Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft. Die Abteilung Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft gibt die ermittelten Beträge den betreffenden LPG sowie der Abteilung Finanzen und der zuständigen Dienststelle der Deutschen Versicherungs-Anstalt (DVA) bekannt.

(3) Ergeben sich aus der Anwendung der vergleichbaren Durchschnittseinkünfte nach Abs. 1 infolge unterschiedlicher ökonomischer und natürlicher Faktoren Härten, so ist diese Besonderheit vom Rat des Kreises, Abteilung Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft, zu berücksichtigen. Die Festlegung der Einkünfte erfolgt dann unter Heranziehung der Einkünfte vergleichbarer LPG.

§ 2

Für die Feststellung der durchschnittlichen Einkünfte der Mitglieder von GPG sind die Durchschnittseinkünfte des Jahres 1959 in vergleichbaren GPG heranzuziehen. Diese vergleichbaren Einkünfte ermittelt der Rat des Kreises, Abteilung Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft, und gibt sie den betreffenden GPG sowie der Abteilung Finanzen und der zuständigen Dienststelle der DVA bekannt.

§ 3

Erhalten Mitglieder von LPG oder GPG als ehemalige Land- oder Gartenarbeiter bis zur Aufstellung eines Betriebsplanes eine Entlohnung im bisherigen Umfang der Tariflöhne, so bilden diese Einkünfte die Bemessungsgrundlage für die SV-Beiträge.

§ 4

(1) Auf Antrag des Genossenschaftsmitgliedes kann in den Fällen, in denen sich durch die Anwendung der Bemessungsgrundlage gemäß §§ 1 und 2 Nachzahlungen ergeben, der Mindestbeitrag in Höhe von 8 DM monatlich entrichtet werden. Wurden bisher höhere Beiträge als der Mindestbeitrag gezahlt, so verbleibt es dabei.

(2) Anträge auf Entrichtung des Mindestbeitrages sind bis zum 21. Januar 1961 bei den Räten der Kreise, Abteilung Finanzen, zu stellen.

§ 5

(1) Der Berechnung von SV-Geldleistungen werden die sich aus den entrichteten SV-Beiträgen ergebenden Einkünfte zugrunde gelegt. Diese Einkünfte sind auch bei der Eintragung der beitragspflichtigen Jahreseinkünfte in den Versicherungsausweis der Genossenschaftsmitglieder zu berücksichtigen.

(2) Für die Berechnung der SV-Geldleistungen an Genossenschaftsmitglieder, die eine Vollrente beziehen, ist das Durchschnittseinkommen, das der Beitragszahlung der Mitglieder der gleichen Genossenschaft zugrunde gelegt wird, anzurechnen.

§ 6

Ergeben sich auf Grund dieser Anordnung in bereits abgeschlossenen oder noch laufenden Leistungsfällen Ansprüche auf höhere SV-Leistungen, so sind die Differenzbeträge auf Antrag der Genossenschaftsmitglieder nachzuzahlen.

§ 7

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft. Sie gilt für das Jahr 1960.

Berlin, den 14. Dezember 1960

Der Minister der Finanzen
I. V.: Sandig
Erster Stellvertreter des Ministers

Anordnung Nr. 2*
über die Ausrüstung von Schiffen mit Funk- und sonstigen Fernmeldeanlagen sowie über die Durchführung des Seefunkdienstes.
— Seefunkordnung —
Vom 14. Dezember 1960

Zur Änderung der Anordnung vom 3. April 1959 über die Ausrüstung von Schiffen mit Funk- und sonstigen Fernmeldeanlagen sowie über die Durchführung des Seefunkdienstes — Seefunkordnung — (GBl. I S. 480) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Der § 5 Abs. 1 Ziff. 1 erhält folgende Fassung:

„Fahrgastschiffe in der Auslandsfahrt sowie in der kleinen Fahrt ohne Rücksicht auf ihre Größe;"

§ 2

(1) Der § 15 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„Den Anträgen sind Projektunterlagen in vierfacher Ausfertigung beizufügen. Bei Exportschiffen, deren Funkanlagen auf Grund einer Vereinbarung nach den Vorschriften einer ausländischen Verwaltung errichtet werden sollen, müssen die Projektunterlagen bereits von der zuständigen ausländischen Verwaltung genehmigt sein. Die Gewährung einer Ausnahme kann davon abhängig gemacht werden, daß den Projektunterlagen die Vorschriften der betreffenden ausländischen Verwaltung in deutscher Sprache beizufügen sind. Sind Geräte vorgesehen, die nicht in der Deutschen Demokratischen Republik hergestellt worden sind, so sind die Typengenehmigungen der ausländischen Verwaltung sowie Beschreibungen in deutscher Sprache beizufügen."

(2) Der § 18 Abs. 4 wird gestrichen.

§ 3

Der § 16 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Genehmigungen zum Errichten und Betreiben werden nur erteilt, wenn die beantragte Funkanlage den Bestimmungen dieser Anordnung entspricht oder wenn beantragte Anlagen für Exportschiffe, soweit Vereinbarungen nichts anderes festlegen, den internationalen Bestimmungen entsprechen. Die vom Ministerium für Post- und Fernmeldewesen zugewiesenen Unterscheidungssignale werden dem Schiff über das Seefahrtsamt zugeteilt."

§ 4

Der § 25 Abs. 1 Ziff. 2 erhält folgende Fassung:

„Seefunkstellen mit einem täglich achtstündigen Dienst

auf allen Fahrgastschiffen in der Auslandsfahrt, für die keine andere Dienstzeit vorgeschrieben ist;

auf Frachtschiffen und Fischereifahrzeugen mit einem Mindestraumgehalt von 1000 BRT."

§ 5

Der § 26 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Zur 3. Gruppe gehören

1. Seefunkstellen mit einem täglich vierstündigen Dienst auf den mit Telegrafiefunkanlagen auszurüstenden Frachtschiffen und Fischereifahrzeugen mit einem Raumgehalt von 500 bis ausschließlich 1000 BRT;
2. Seefunkstellen mit einem täglich einstündigen Dienst auf den nach § 6 Abs. 1 Ziffern 2 und 3 mit Sprechfunkanlagen auszurüstenden Frachtschiffen und Fischereifahrzeugen."

* Anordnung (Nr. 1) (GBl. I 1959 S. 480)

§ 6

(1) Der § 27 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Bei Seefunkstellen auf Fahrgastschiffen in der kleinen Fahrt und in der Küstenfahrt sowie auf Schiffen mit einem Raumgehalt unter 200 BRT werden die Dienststunden und die Besetzung der Seefunkstellen von Fall zu Fall festgesetzt."

(2) Der § 27 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„Für die Aufnahme des im Abs. 2 genannten Funkdienstes ist der Besitz eines Seefunkzeugnisses nicht erforderlich."

§ 7

Der § 28 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Bei einem Aufenthalt von Schiffen in Gewässern fremder Staaten sind die für diese Staaten geltenden Bestimmungen über den Funkdienst zu befolgen. Für den Funk- und Fernmeldeverkehr in Gewässern der Deutschen Demokratischen Republik sind die Bestimmungen über den Fernmeldeverkehr auf fremden Schiffen in Gewässern in der Deutschen Demokratischen Republik (Abschnitt V) zu beachten. Der Inhaber der Genehmigung hat dem Funkpersonal hiervon Kenntnis zu geben und es zur genauen Beachtung anzuhalten."

§ 8

Im § 33 Abs. 2

muß es an Stelle von

„Nachrichten der Funker"

heißen:

„Name des Funkers".

§ 9

(1) Der § 35 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Auf den nach der Seewasserstraßenordnung vom 25. Oktober 1954 (GBl. S. 887) als Seewasserstraße geltenden Gewässern ist für einlaufende Schiffe

für die Wismar-Bucht
ab Insel Walfisch,

für die Warnow
ab Leuchttonne Warnemünde 7,

für die Seewasserstraßen um Rügen
Nordansteuerung ab Barhöft,
Ostansteuerung ab Insel Ruden

nur ein Sprechfunkverkehr auf Meterwellen gemäß Anlage 3 zugelassen. Für auslaufende Schiffe gilt diese Bestimmung bis zu den festgelegten Punkten. Die Abgabe von Gefahrenmeldungen und Meldungen bei Eisfahrten im Geleit bleiben hiervon unberührt."

(2) Der § 35 Abs. 2 wird durch folgenden Satz ergänzt:

„Als Küstengewässer entsprechend dieser Anordnung gelten auch die Teile der Seewasserstraßen, auf welche die Bestimmungen des Abs. 1 nicht zutreffen."

§ 10

Der § 44 erhält folgende Fassung:

„Die Gebühr für die Teilnahme am einseitigen öffentlichen Sprechfunkdienst gemäß § 27 Abs. 2 beträgt monatlich 3 DM."

§ 11

(1) In der Anlage 1 zur Seefunkordnung muß es unter Abschnitt III A Ziff. 3 heißen:

Betriebsart statt Frequenzbereiche
Frequenzbereiche statt Betriebsart.

(2) Abschnitt III B Ziff. 3 der Anlage 1 erhält folgende Fassung:

„Ein Sender muß an der Stelle der Frequenzskala gefunden werden, der er tatsächlich zugeordnet ist (Treffsicherheit). Die Treffsicherheit des Hauptempfängers soll nach einer Einbrenndauer von 2 Stunden in dem Frequenzbereich 100 bis 550 kHz mindestens $1 \cdot 10^{-3}$ und in dem Bereich 1600 bis 28 000 kHz mindestens $2 \cdot 10^{-4}$ betragen. Für Notempfänger soll die Treffsicherheit $5 \cdot 10^{-3}$ betragen."

(3) Abschnitt V B Ziff. 7 der Anlage 1 erhält folgende Fassung:

„Für den Regelbetrieb der Geräte ist der Anschluß an das Schiffsnetz oder die Verwendung besonderer Batterien freigestellt."

§ 12

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 14. Dezember 1960

Der Minister für Post- und Fernmeldewesen
Burmeister

Herausgeber: Büro des Präsidiums des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin C 2, Klosterstraße 47 — Redaktion Berlin C 2, Klosterstraße 47, Telefon: 22 07 36 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — AC 124 60/DDR — Verlag: (4) VEB Deutscher Zentralverlag, Berlin C 2, Telefon: 51 35 21 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Einzelabgabe bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 DM, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 DM, über 32 Seiten 0,50 DM je Exemplar — Bestellungen beim Buchhandel, beim Buchhaus Leipzig, Leipzig C 1, Postfach 91, Telefon: 2 54 81, sowie Bezug gegen Barzahlung in der Verkaufsstelle des Verlages, Berlin C 2, Roßstraße 6, Telefon: 51 05 21 — Druck: (516) Tribüne, Treptow

Hochschule für Bauwesen Cottbus 239

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil II

1960 | Berlin, den 30. Dezember 1960 | Nr. 49

Tag	Inhalt	Seite
8. 12. 60	Bekanntmachung des Beschlusses über Maßnahmen zur Steigerung der landwirtschaftlichen Marktproduktion, insbesondere zur Erhöhung der Kuhbestände und der Milchproduktion	511
8. 12. 60	Bekanntmachung des Beschlusses über die Vergütung für den Bereitschaftsdienst der Tierärzte	515
8. 12. 60	Bekanntmachung des Beschlusses über die Fortsetzung der Zahlung des finanziellen Zuschusses an wissenschaftlich ausgebildete Kader in den LPG im Jahre 1961	516
19. 12. 60	Dritte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über arbeitsrechtliche Ansprüche der ehemaligen Angehörigen der Nationalen Volksarmee	517
14. 12. 60	Vierte Durchführungsbestimmung zum Gerichtsverfassungsgesetz	517
28. 11. 60	Anordnung über die Sollanrechnung und den Verkauf von Fischen aus Übersollmengen	518
	Hinweis auf Verkündungen im P-Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik	522

Bekanntmachung des Beschlusses über Maßnahmen zur Steigerung der landwirtschaftlichen Marktproduktion, insbesondere zur Erhöhung der Kuhbestände und der Milchproduktion.

Vom 8. Dezember 1960

Nachstehend wird der Beschluß des Präsidiums des Ministerrates vom 8. Dezember 1960 über Maßnahmen zur Steigerung der landwirtschaftlichen Marktproduktion, insbesondere zur Erhöhung der Kuhbestände und der Milchproduktion, auszugsweise bekanntgemacht.

Berlin, den 8. Dezember 1960

Der Leiter des Büros des Präsidiums des Ministerrates

Plenikowski
Staatssekretär

Beschluß über Maßnahmen zur Steigerung der landwirtschaftlichen Marktproduktion, insbesondere zur Erhöhung der Kuhbestände und der Milchproduktion. (Auszug)

Vom 8. Dezember 1960

Die neuen sozialistischen Produktionsverhältnisse in der Landwirtschaft erfordern neue demokratische Formen der staatlichen Planung für das Jahr 1961, die eine noch breitere Einbeziehung der Genossenschaftsbauern ermöglichen. Die Räte der Bezirke und Kreise sowie die LPG erhalten vorläufige Planaufgaben (Kontrollziffern) für das Jahr 1961 für einen einheitlichen Plan der Marktproduktion (Erfassung, Aufkauf und Verkauf von Zucht- und Nutzvieh). Die LPG arbeiten nach einer breiten Diskussion mit allen Genossenschaftsbauern auf der Grundlage ihrer eigenen Entwicklungsmöglichkeiten einen Betriebsplanvorschlag aus. Dabei haben ihnen die staatlichen Organe eine weitgehende Anleitung und Hilfe zu geben, insbesondere bei der Ausnutzung der Reserven zur Steigerung der Marktproduktion.

Ergeben sich bei der Zusammenfassung der vorgeschlagenen Betriebspläne Abweichungen (Überschreitungen bzw. Unterschreitungen) von den vorläufigen Planaufgaben (Kontrollziffern), so können sie bestätigt werden. Sollten sich in Einzelfällen bei den Kreisen Abweichungen bei der Sicherung der vorläufigen Planaufgaben (Kontrollziffern) gegenüber den Vorschlägen der Betriebspläne der LPG ergeben, so kann der Rat des Bezirkes ebenfalls solche Abweichungen bestätigen, wenn die vorläufigen Planaufgaben (Kontrollziffern) im gesamten Bezirk in den einzelnen Positionen gesichert sind.

Nach einer allseitigen demokratischen Beratung der vorgeschlagenen Betriebspläne der LPG und der Sicherung der vorläufigen Planaufgaben (Kontrollziffern) im Kreis bzw. Bezirk erfolgt dann die Beschlußfassung des Planes des Kreises bzw. des Bezirkes durch den Kreis- bzw. Bezirkstag.

Die Lösung der ökonomischen Hauptaufgabe erfordert eine ständige Erhöhung der Marktproduktion bei gleichzeitiger Steigerung der Arbeitsproduktivität und Senkung der Selbstkosten. Dazu gehört die bedeutend bessere Ausnutzung der vorhandenen Technik.

Dabei kommt es vor allem darauf an, neben dem vollen und rationellen Einsatz der vorhandenen Technik in den MTS und der leihweise übergebenen Technik in den LPG Typ III auch die übrige im Besitz der LPG-Mitglieder befindliche Technik voll und wirksam einzusetzen. Dadurch werden die Ernte- und Bestellarbeiten beschleunigt und die Ernteverluste gesenkt. Durch die Einhaltung der günstigsten agrotechnischen Termine und gute Pflege der Kulturen werden die Erträge weiter gesteigert.

Zur Unterstützung der LPG in den Höhenlagen und der anderen LPG, die unter schwierigen natürlichen Bedingungen produzieren, ist es erforderlich, auch weiterhin besondere Förderungsmaßnahmen, insbesondere durch Produktionshilfe und Überbrückungskredite, durchzuführen. Sie müssen vor allem der Verbesserung der Produktionsgrundlagen und damit der Steigerung der Marktproduktion dienen.

Die Schaffung vollgenossenschaftlicher Dörfer in unserer Republik durch den Zusammenschluß aller Bauern in LPG erfordert es deshalb, 1961 folgende Aufgaben zu lösen:

1. Weiterentwicklung und Vervollkommnung der Jahresplanung der landwirtschaftlichen Produktion;
2. vorrangige Steigerung der Kuhbestände, der Milchproduktion und der Zucht- und Nutzviehproduktion;
3. volle und rationelle Auslastung der gesamten Technik in der Landwirtschaft;
4. Durchführung produktionsfördernder Maßnahmen, insbesondere für solche LPG, die unter erschwerten Bedingungen produzieren, damit auch sie die Wirtschaftlichkeit schneller steigern.

Deshalb wird folgendes beschlossen:

I.

Zur Weiterentwicklung der Planung der Marktproduktion der LPG, VEG und anderer Landwirtschaftsbetriebe im Jahre 1961

1. Durch die Staatliche Plankommission sind im Einvernehmen mit dem Ministerium für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft die vorläufigen Planaufgaben (Kontrollziffern) (Marktproduktion landwirtschaftlicher Erzeugnisse: Erfassung, Aufkauf und Verkauf von Zucht- und Nutzvieh) den Räten der Bezirke bis zum 15. Dezember 1960 zu übergeben. Die Räte der Bezirke schlüsseln die vorläufigen Planaufgaben (Kontrollziffern) (Marktproduktion landwirtschaftlicher Erzeugnisse: Erfassung, Aufkauf und Verkauf von Zucht- und Nutzvieh) auf die Räte der Kreise und die Räte der Kreise auf die Räte der Gemeinden bis spätestens 20. Januar 1961 auf.

   Diese vorläufigen Planaufgaben (Kontrollziffern) der Gemeinden werden nach einer gründlichen Beratung auf der Grundlage der vorläufigen Planaufgaben der Gemeinde auf alle LPG aufgeschlüsselt. Gleichfalls erhalten die Mitglieder der LPG des Typ I und II für tierische Erzeugnisse und die übrigen Landwirtschaftsbetriebe für tierische und pflanzliche Erzeugnisse bis spätestens 15. Februar 1961 vorläufige Planaufgaben (Kontrollziffern) (Marktproduktion landwirtschaftlicher Erzeugnisse: Erfassung, Aufkauf und Verkauf von Zucht- und Nutzvieh) durch die Räte der Gemeinden.

   Gleichzeitig erhalten die VEG und VEB Mastanstalten die vorläufigen Planaufgaben (Kontrollziffern) der Marktproduktion.

2. Bei der Aufteilung der vorläufigen Planaufgaben (Kontrollziffern) auf die Kreise und auf die Gemeinden, LPG und VEG ist in jedem Falle von dem Grundsatz auszugehen, daß die Ziffern der vorläufigen Planaufgaben (Kontrollziffern) in voller Höhe gesichert werden. Dabei sind die natürlichen und ökonomischen Produktionsbedingungen, die Produktionserfahrungen der Genossenschaftsmitglieder, der Stand der Entwicklung der Wirtschaftlichkeit der LPG und auch die Produktionsreserven zu berücksichtigen. Jeder Schematismus bei der Aufteilung des Planes ist zu vermeiden. Im Zusammenhang mit der Planung der Marktproduktion tierischer Erzeugnisse ist gleichzeitig die Planung der Bauvorhaben für das Jahr 1961 nochmals zu überprüfen. Beide sind genau aufeinander abzustimmen. Die Aufteilung der vorläufigen Planaufgaben (Kontrollziffern) auf die LPG und die Ausarbeitung der Betriebspläne der LPG muß unter breitester Einbeziehung der Genossenschaftsmitglieder, der Agronomen, Zootechniker, Agrarwissenschaftler und weiterer Fachleute für Landwirtschaft erfolgen.

   Bleiben die von den Genossenschaftsbauern beratenen und in der Mitgliederversammlung beschlossenen Betriebspläne unter den vom Rat des Kreises übergebenen vorläufigen Planaufgaben (Kontrollziffern), so hat der Rat des Kreises qualifizierte Mitarbeiter in die betreffende LPG zu entsenden, die an Ort und Stelle mit den Genossenschaftsmitgliedern über die Ausnutzung der Reserven zur Steigerung der Marktproduktion beraten. Ergibt sich jedoch nach der Überprüfung, daß eine höhere Zielstellung nicht erreicht werden kann, so hat der Rat des Kreises eine Korrektur der vorläufigen Planaufgaben (Kontrollziffern) vorzunehmen, wobei ein entsprechender Ausgleich mit anderen LPG erreicht werden muß. Ergibt sich nach gründlicher Überprüfung in allen LPG, daß die vom Rat des Bezirkes übergebenen vorläufigen Planaufgaben (Kontrollziffern) von den Genossenschaften und Gemeinden eines Kreises nicht erreicht werden, so hat der Rat des Bezirkes für einen entsprechenden Ausgleich zwischen den Kreisen Sorge zu tragen, wobei insgesamt die auf der Grundlage der von der Staatlichen Plankommission übergebenen vorläufigen Planaufgaben (Kontrollziffern) beschlossenen Bezirkspläne in voller Höhe gesichert werden müssen.

3. Die bisherigen Ablieferungsnormen für die Bezirke und Kreise sind im allgemeinen beizubehalten.

   Bei der Festlegung des Anteils der Pflichtablieferung der Betriebe ist davon auszugehen, daß die bisher gewährten gesetzlichen Ermäßigungen für die Pflichtablieferung landwirtschaftlicher Erzeugnisse für 1961 noch bestehen bleiben. Die bisher gewährten zusätzlichen Ermäßigungen sind im allgemeinen beizubehalten.

in solchen Fällen, wo die betreffenden LPG die Wirtschaftlichkeit erreicht haben (je ganzjährig tätiges Mitglied mehr als 3770 DM), sind nach einer individuellen Überprüfung durch den Rat des Kreises diese zusätzlichen Ermäßigungen zu streichen oder einzuschränken. In besonderen Fällen kann der Rat des Kreises im Einvernehmen mit dem LPG-Beirat Ausnahmen beschließen.

Der Minister für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft hat in Übereinstimmung mit dem Minister der Finanzen detaillierte Grundsätze zur Durchführung dieses Punktes bis 15. Dezember 1960 festzulegen und den Räten der Bezirke bekanntzugeben.

4. Auf der Grundlage der übergebenen vorläufigen Planaufgaben (Kontrollziffern) für 1961 für die Marktproduktion erarbeiten die LPG bis spätestens 15. März 1961 die Betriebspläne. Die Genossenschaftsbauern werden aufgerufen, nach einer breiten Diskussion in der Genossenschaft anzustreben, daß sich die LPG in ihren Betriebsplänen zur schnellen Steigerung der Marktproduktion und zur Festigung ihrer LPG höhere Aufgaben stellen mit dem Ziel, die vorläufigen Planaufgaben (Kontrollziffern) für 1961 zu überbieten.

5. Die Räte der Kreise haben in Zusammenarbeit mit den LPG-Beiräten und den Räten der Gemeinden zur Unterstützung der LPG bei der Ausarbeitung und Diskussion der Betriebspläne mehrere Arbeitsgruppen aus qualifizierten Mitarbeitern des Rates des Kreises, Mitarbeitern der Finanzorgane, insbesondere der Deutschen Bauernbank, der gesellschaftlichen Organisationen, der wissenschaftlichen Institute, der landwirtschaftlichen Fach- und Hochschulen und aus Mitarbeitern der MTS und VEG und Agronomen bzw. Zootechnikern aus den LPG einzusetzen.

Die Arbeitsgruppen haben den LPG vor allen Dingen bei der Aufdeckung der Produktionsreserven und der Anwendung wissenschaftlich-technischer Erkenntnisse und fortgeschrittener Produktionserfahrungen Unterstützung zu geben und die Vorbereitungen für die Bestätigung der Betriebspläne durch die Räte der Kreise zu treffen. Die innerbetrieblichen Maßnahmen zur Steigerung der Marktproduktion, zur Entwicklung der Viehbestände und zur Schaffung einer stabilen Futterbasis sollen in jeder LPG im Plan des wissenschaftlich-technischen Fortschritts zusammengefaßt werden, der Bestandteil des Betriebsplanes ist.

Die Deutsche Bauernbank wird beauftragt, die Finanzierung der LPG bis zur Bestätigung des Betriebsplanes auf Grund formloser Anträge zu sichern. Die Vorschußzahlung an Mitglieder der LPG darf je Arbeitseinheit bis zur Planbestätigung den absoluten Betrag des Vorjahres nicht übersteigen. Die Räte der Kreise haben die Einhaltung der Termine für die Bestätigung der Betriebspläne unbedingt zu sichern.

Die Bestätigung der Betriebspläne durch die Räte der Kreise und die Vorlage des Kreisplanes an den Kreistag muß bis 20. April 1961 erfolgen.

Nach Bestätigung der Kreispläne durch die Kreistage haben die Räte der Bezirke die Betriebspläne dem Bezirkstag zur Beratung und Beschlußfassung bis 15. Mai 1961 vorzulegen.

Gleichzeitig haben die Bürgermeister und die Räte der Gemeinden mit Unterstützung der Ortsausschüsse der Nationalen Front des demokratischen Deutschland und der gesellschaftlichen Organisationen mit den Mitgliedern der LPG vom Typ I und den übrigen Landwirtschaftsbetrieben Aussprachen über die Sicherung und Überbietung der Ziele in der tierischen Produktion, die Entwicklung der Futterbasis und die Organisation der Futterwirtschaft zu führen.

6. Zwischen den mit der Erfassung und dem Aufkauf beauftragten Betrieben und den LPG sind Verträge über die Marktproduktion (Erfassung, Aufkauf und Verkauf von Zucht- und Nutzvieh) nach den Grundsätzen des Allgemeinen Vertragssystems, zumindest in voller Höhe des bestätigten Betriebsplanes, bis spätestens 6 Wochen nach der Bestätigung des Betriebsplanes der LPG abzuschließen. Die entgegenstehenden Bestimmungen der Verordnung vom 28. Januar 1960 über die Erweiterung des Vertragssystems mit den LPG (GBl. I S. 97) treten außer Kraft.

Die mit der Erfassung und dem Aufkauf beauftragten Betriebe haben in Verbindung mit der Erfüllung dieser Verträge ständig auf die Steigerung der Produktion Einfluß zu nehmen und die LPG zu unterstützen. Alle Räte der Bezirke und Kreise, VVEAB, VEAB und anderen Erfassungs- und Aufkaufbetriebe werden beauftragt, überall dort den Direktbezug zwischen den Landwirtschaftsbetrieben und den Betrieben der Lebensmittelindustrie bzw. des Handels zu organisieren, wo eine Verkürzung und Verbilligung des Warenweges dadurch erreicht wird.

Die Prämienordnung ist bis zum 31. Dezember 1960 so zu verändern, daß damit ein wirksamer Einfluß auf den Direktbezug und die Verkürzung und Verbilligung des Warenweges genommen wird.

7. Der Minister für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft hat im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission und dem Minister der Finanzen bis zum 15. Dezember 1960 eine detaillierte Direktive über die Durchführung der Planung 1961 entsprechend den vorstehenden Grundsätzen an die Räte der Bezirke herauszugeben.

II.

Maßnahmen zur vollen und rationellen Auslastung der gesamten Technik in der Landwirtschaft

1. Die jetzt gültigen MTS-Tarife werden für das Jahr 1961 in der bisherigen Höhe beibehalten.

2. Die Subventionierung der von den LPG Typ III übernommenen Technik erfolgt im Jahre 1961 nach folgenden Grundsätzen:

   a) Grundlage für die Berechnung der Subventionen ist der tatsächlich erreichte Stand der Wirtschaftlichkeit der LPG im Jahre 1960.

   b) LPG Typ III erhalten im Jahre 1961 keine Subventionen, wenn im Jahre 1960 ein durchschnittliches Jahreseinkommen je ganzjährig tätiges Mitglied von 4750 DM einschließlich Naturalverteilung erreicht wird und die Fondszuführungen einschließlich Amortisationsfonds mindestens statutgemäß gesichert wurden.

   c) LPG, die im Jahre 1960 je ganzjährig tätiges Mitglied ein durchschnittliches Jahreseinkommen von 3120 DM bis 4750 DM (Wert der Arbeitseinheit von 7 bis 12 DM plus 2,60 DM Naturalvergütung bei 325 Arbeitseinheiten) erzielen, erhalten 1961 70% der Subventionen für die übernommene Technik.

   Wenn durch die Kürzung der Subventionen das durchschnittliche Jahreseinkommen je ganzjährig tätiges Mitglied von 3120 DM nicht mehr erreicht wird, können auch bis zu 100 % Subventionen bis zur Höhe dieses Jahreseinkommens gezahlt werden. Die Entscheidung in solchen Fällen treffen nach individueller Überprüfung die Räte der Kreise im Einvernehmen mit dem LPG-Beirat.

   Dabei sind der Entwicklungsstand der LPG, eine ständige Selbstkostensenkung und die erforderlichen Zuführungen zum Unteilbaren Fonds einschließlich Amortisationsfonds zu berücksichtigen.

   d) LPG, die im Jahre 1960 noch nicht die Wirtschaftlichkeit erreicht haben und je ganzjährig tätiges Mitglied ein durchschnittliches Jahreseinkommen von unter 3120 DM aus eigener Kraft erwirtschaften, erhalten im Jahre 1961 noch die vollen Subventionen für die übernommene Technik.

3. Die den LPG vom Typ III gehörenden Traktoren sind nach den gleichen Grundsätzen wie die leihweise übergebene Technik zu subventionieren. Das gleiche gilt für die bei den LPG Typ I vorhandenen oder auf Grund von Nutzungsverträgen mit den Genossenschaftsbauern der LPG zur Verfügung gestellten Traktoren. Grundlage für die Berechnung der Subventionen bildet die im Plan der Arbeitsgruppe Technik geplante Leistung. Bei der Bereitstellung von MTS-Technik ist von der vollen Auslastung dieser Traktoren entsprechend der geplanten Leistung im Betriebsplan auszugehen.

4. Auf der Grundlage des Beschlusses des Präsidiums des Ministerrates vom 9. April 1959 über die leihweise Übergabe der Technik der MTS an LPG des Typ III (GBl. I S. 362) haben alle LPG, die je ganzjährig tätiges Mitglied ein durchschnittliches Jahreseinkommen von mehr als 3120 DM (mehr als 7 DM je Arbeitseinheit) 1960 erreicht haben, im Jahre 1961 die gesetzlich vorgesehene Bildung der Amortisationsfonds durchzuführen.

5. Der Aufkauf von Alttechnik ist entsprechend den gefaßten Beschlüssen nur noch bis zum 31. Dezember 1960 durchzuführen. Eine weitere Verlängerung dieser Maßnahme für das Jahr 1961 erfolgt nicht.

6. Der Minister der Finanzen und der Minister für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft haben zur Durchführung der Ziffern 2 bis 5 innerhalb von 4 Wochen eine detaillierte Direktive zu erlassen und den örtlichen Staatsorganen Anleitung und Hilfe bei der Durchführung dieser Maßnahmen zu geben.

III.

Maßnahmen zur Förderung der LPG, die unter erschwerten Bedingungen produzieren

Zur Unterstützung der LPG, die unter erschwerten Bedingungen produzieren, sind auch im Jahre 1961 staatliche Produktionshilfen und Überbrückungskredite zur Verbesserung der Produktionsgrundlage und zur Steigerung der Marktproduktion zu gewähren.

1. Die Grundsätze des Beschlusses vom 28. Januar 1960 über die Neuregelung von Förderungsmaßnahmen für LPG Typ III (GBl. I S. 95) und der Ziff. 2 des Beschlusses vom 14. Juli 1960 über die Gewährung von Produktionshilfen und Überbrückungskrediten an LPG vom Typ III sind auch im Jahre 1961 anzuwenden.

   Die Mittel der Produktionshilfe sind vor allem für die Anschaffung von Kühen, tragenden Färsen und weiblichen Jungrindern, für Meliorationsarbeiten, den Ausbau von Stallungen usw. zu verwenden. Die Räte der Bezirke und Kreise haben vorrangig die materielle Deckung der Produktionshilfe im Rahmen der geplanten Fonds zu sichern.

2. Diese staatlichen Förderungsmaßnahmen sind vor allem für folgende LPG anzuwenden:

   a) Für LPG, die auf leichten Böden und in Höhenlagen produzieren. Die Ausreichung der Förderungsmittel muß auf der Grundlage der langfristigen Pläne der Entwicklung dieser LPG erfolgen mit dem Ziel, daß auch diese LPG die Wirtschaftlichkeit bis spätestens in 5 Jahren erreichen.

   b) Für Genossenschaften, die auf Grund noch unzureichender Produktionsgrundlagen eine niedrige Wirtschaftlichkeit haben und die noch einer staatlichen Förderung bei der Steigerung der Produktion bedürfen.

c) Unter Genossenschaften mit niedriger Wirtschaftlichkeit sind LPG zu verstehen, die je ganzjährig tätiges Mitglied ein Mindesteinkommen von 3120 DM nicht erreichen. Die Sicherung dieses Mindesteinkommens je ganzjährig tätiges Mitglied ist zugleich die Höchstgrenze für die Gewährung von Überbrückungskrediten (betrifft Buchstaben a und b).

4. Die im Jahre 1960 gewährten staatlichen Prämien für gute Ergebnisse bei der Ferkelaufzucht und für die Bedeckung von Färsen sind auch im Jahre 1961 weiter zu gewähren.

6. Alle Verkäufe von Zucht- und Nutzvieh an LPG erfolgen zum Aufkaufpreis. Erforderlichenfalls ist noch wirtschaftsschwachen LPG über den Fonds der Produktionshilfe finanzielle Unterstützung beim Ankauf zu geben. Über die Grundsätze und Bedingungen dieses Verkaufs einschließlich einer Neuregelung für VEG und VEB Mast, die zu prüfen ist, werden dem Präsidium des Ministerrates innerhalb von 3 Wochen Vorschläge zur Beschlußfassung vorgelegt.

Bekanntmachung des Beschlusses über die Vergütung für den Bereitschaftsdienst der Tierärzte.

Vom 8. Dezember 1960

Nachstehend wird der Beschluß des Präsidiums des Ministerrates vom 8. Dezember 1960 über die Vergütung für den Bereitschaftsdienst der Tierärzte auszugsweise bekanntgemacht.

Berlin, den 8. Dezember 1960

Der Leiter
des Büros des Präsidiums des Ministerrates

Plenikowski
Staatssekretär

Beschluß über die Vergütung für den Bereitschaftsdienst der Tierärzte. (Auszug)

Vom 8. Dezember 1960

Es wird beschlossen:

1. Der Einführung der Vergütung für den Bereitschaftsdienst der Tierärzte in staatlichen Tierarztpraxen, Veterinäruntersuchungs- und Tiergesundheitsämtern, Bezirkstierkliniken und Schlachthöfen ab 1. Januar 1961 wird zugestimmt.

2. Der Minister für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft wird ermächtigt, eine den Grundsätzen dieses Beschlusses entsprechende Nachtragsvereinbarung zum Gehaltsabkommen entsprechend der Anlage abzuschließen.

Anlage
zu vorstehendem Beschluß

Nachtragsvereinbarung Nr. 1 zum Gehaltsabkommen vom 1. April 1959 über die Vergütung der Tierärzte, Diplombiologen, Diplomchemiker, Diplomphysiker und Diplomlandwirte im Bereich des staatlichen Veterinärwesens und der staatlichen Veterinärverwaltung

Zwischen dem

Ministerium für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft

und dem

Zentralvorstand der Gewerkschaft Staatliche Verwaltungen, Gesundheitswesen, Finanzen

wird zur Regelung des

Bereitschaftsdienstes

für die Tierärzte, die nach dem Gehaltsabkommen vom 1. April 1959 über die Vergütung der Tierärzte, Diplombiologen, Diplomchemiker, Diplomphysiker und Diplomlandwirte im Bereich des staatlichen Veterinärwesens und der staatlichen Veterinärverwaltung vergütet werden, folgende Nachtragsvereinbarung abgeschlossen:

Zur Sicherung einer allseitigen veterinärmedizinischen Betreuung und Versorgung der Tierbestände können außerhalb der vereinbarten Arbeitszeit die Tierärzte, die nach dem Gehaltsabkommen vom 1. April 1959 vergütet werden, zur Leistung von Bereitschaftsdienst entsprechend dieser Nachtragsvereinbarung herangezogen werden, soweit sie nicht auf Grund von Bestimmungen, die dem Gesundheits- und Arbeitsschutz der Werktätigen dienen, hiervon ausgenommen sind.

A. Begriffsbestimmung

Bereitschaftsdienst im Sinne dieser Nachtragsvereinbarung ist die Zeit, während der sich der Beschäftigte auf besondere Anweisung aus dienstlichen Gründen außerhalb der vereinbarten Arbeitszeit, insbesondere nachts sowie an Sonn- und Feiertagen zur Durchführung bestimmter Tätigkeit bereithält.

B. Umfang und Organisation des Bereitschaftsdienstes

1. Zu den Tätigkeiten des Bereitschaftsdienstes gehört die sofort notwendige Hilfeleistung der Tierärzte in besonderen Fällen wie z. B. Geburtshilfen, bedrohliche Krankheitszustände, Fleischbeschau in Sanitätsschlachthäusern der Schlachthöfe, unaufschiebbare Untersuchungen, insbesondere auch von Auslandsfleisch und diagnostische Arbeiten in Veterinäruntersuchungs- und Tiergesundheitsämtern einschließlich der hierbei notwendig werdenden therapeutischen und sonstigen Maßnahmen.

2. Der Bereitschaftsdienst dauert in der Regel 12 Stunden. Der für die Organisation des Bereitschaftsdienstes Verantwortliche stellt in Verbindung mit der zuständigen Gewerkschaftsleitung einen Plan auf und legt den Aufenthaltsort des beauftragten Tierarztes fest. Dabei ist zu sichern, daß die Tierärzte gleichmäßig zum Bereitschaftsdienst herangezogen werden.

3. Der ambulante Bereitschaftsdienst der Tierärzte in den staatlichen Tierarztpraxen sowie der stationäre Bereitschaftsdienst der Tierärzte an Schlachthöfen werden entsprechend der Notwendigkeit

durch die Veterinärinspektion beim Rat des Kreises in Übereinstimmung mit dem Kreisvorstand der Gewerkschaft Staatliche Verwaltungen, Gesundheitswesen, Finanzen organisiert. Die Organisation des Bereitschaftsdienstes an Schlachthöfen ist außerdem mit dem Chefveterinärarzt des betreffenden Schlachthofes abzustimmen.

4. Der stationäre Bereitschaftsdienst in den Bezirkstierkliniken sowie in den Veterinäruntersuchungs- und Tiergesundheitsämtern wird entsprechend den tatsächlichen Bedürfnissen durch die Veterinärinspektion beim Rat des Bezirkes angeordnet. Die Organisation und Durchführung des Bereitschaftsdienstes obliegt dem tierärztlichen Direktor im Einvernehmen mit der BGL der betreffenden Einrichtung.

5. Grundsätzlich kann in einer veterinärmedizinischen Einrichtung stets nur ein Tierarzt für den Bereitschaftsdienst eingeteilt werden.

6. Tierärzte, die nicht zum Bereitschaftsdienst eingeteilt sind, aber in besonders gelagerten Fällen zu tierärztlichen Leistungen hinzugezogen werden müssen, erhalten eine Vergütung entsprechend der effektiven Arbeitsleistung nach Abschnitt C Ziff. 3.

C. Vergütung des tierärztlichen Bereitschaftsdienstes

1. Die Vergütung des tierärztlichen Bereitschaftsdienstes erfolgt unter Berücksichtigung der Dauer des Bereitschaftsdienstes und des Umfanges der Tätigkeit, die innerhalb des Bereitschaftsdienstes ausgeübt wird.

2. Der Bereitschaftsdienst wird grundsätzlich nur nach Stufe 1 vergütet, wobei 12 Stunden als eine Berechnungseinheit gelten. Bei einer Tätigkeit von über 2 Stunden je Bereitschaftsdienst ist ein Einzelnachweis erforderlich.

3. Vergütungssätze

Stufe	Zeit	a) Pflichtassistenten	b) Tierärzte	c) Fachtierärzte oder Tierärzte mit staatlicher Anerkennung als Fachtierarzt
		DM	DM	DM
1	Bei einer durchschnittlichen Tätigkeit bis zu 2 Stunden je Bereitschaftsdienst	10,—	14,—	18,—
2	Bei einer durchschnittlichen Tätigkeit über 2 bis 4 Stunden je Bereitschaftsdienst	15,—	20,—	26,—
3	Bei einer durchschnittlichen Tätigkeit über 4 Stunden je Bereitschaftsdienst	18,—	26,—	32,—

4. Für die Kontrolle der Vergütungsberechnung sind die Leiter der Veterinärinspektionen bei den Räten der Kreise bzw. Bezirke verantwortlich.

5. Die Vergütung für den im Kalendermonat geleisteten Bereitschaftsdienst erfolgt mit der Gehaltszahlung des darauf folgenden Monats.

D. Schlußbestimmungen

1. Diese Nachtragsvereinbarung tritt mit Wirkung vom ..... in Kraft.

2. Gleichzeitig treten folgende Bestimmungen des Rahmenkollektivvertrages für die Einrichtungen des öffentlichen Veterinärwesens vom 13. Dezember 1951 außer Kraft:

   Rechtsbestimmungen Teil C Abs. 2 Ziff. 8 b 6 (RKV S. 11) für den durch diese Nachtragsvereinbarung erfaßten Personenkreis.

Bekanntmachung des Beschlusses über die Fortsetzung der Zahlung des finanziellen Zuschusses an wissenschaftlich ausgebildete Kader in den LPG im Jahre 1961.

Vom 8. Dezember 1960

Nachstehend wird der Beschluß des Präsidiums des Ministerrates vom 8. Dezember 1960 über die Fortsetzung der Zahlung des finanziellen Zuschusses an wissenschaftlich ausgebildete Kader in den LPG im Jahre 1961 auszugsweise bekanntgemacht.

Berlin, den 8. Dezember 1960

Der Leiter
des Büros des Präsidiums des Ministerrates
Plenikowski
Staatssekretär

Beschluß über die Fortsetzung der Zahlung des finanziellen Zuschusses an wissenschaftlich ausgebildete Kader in den LPG im Jahre 1961. (Auszug)

Vom 8. Dezember 1960

Zur weiteren Unterstützung und Festigung der LPG wird beschlossen:

1. Den wissenschaftlich ausgebildeten Kadern (Agronomen, Zootechniker), die vor dem 31. Dezember 1960 in die LPG delegiert und dort Mitglied wurden und bisher einen staatlichen Zuschuß zu ihren genossenschaftlichen Einkünften nach dem Beschluß des Präsidiums des Ministerrates vom 4. Oktober 1956 über Maßnahmen zur weiteren Entwicklung und Festigung der LPG erhielten, wird bis zum 31. Dezember 1961 der Differenzbetrag zwischen den Einkünften aus der Genossenschaft und ihrem früheren Einkommen in der MTS als finanzieller Zuschuß gewährt.

Bei der Berechnung sind in den LPG Typ III mindestens 50 Arbeitseinheiten, in den LPG Typ I mindestens 30 Arbeitseinheiten monatlich zugrunde zu legen.

Bedingung für die Zahlung des Zuschusses ist, daß die betreffenden Kader solche Funktionen in der LPG ausüben, die ihrer Qualifikation als staatlich geprüfte Landwirte bzw. Diplomlandwirte entsprechen.

Die Zahlung des finanziellen Zuschusses muß in jedem Fall von der Mitgliederversammlung beraten, vom Beirat für LPG beim Rat des Kreises empfohlen und vom Rat des Kreises beschlossen werden.

2. Wissenschaftlich ausgebildete Kader (Agronomen, Zootechniker), die nach dem 1. Januar 1961 in die LPG delegiert und dort Mitglied werden, erhalten bis zum 31. Dezember 1961 nach den gleichen Grundsätzen wie nach Ziff. 1 einen finanziellen Zuschuß in Höhe des Differenzbetrages zwischen ihrem genossenschaftlichen und ihrem früheren Einkommen in der MTS.

3. Wissenschaftlich ausgebildete Kader, die in solchen LPG der Bezirke Rostock, Schwerin, Neubrandenburg, Potsdam und Frankfurt (Oder) tätig sind, denen noch Überbrückungskredite gewährt werden, erhalten zu ihrem Zuschuß im Jahre 1961 noch einen Zuschlag in Höhe von 10 % ihres bisherigen Nettoverdienstes für die Zeit ihrer Tätigkeit in den LPG. Dieser Zuschlag wird durch den Rat des Kreises am Jahresende ausgezahlt.

Dritte Durchführungsbestimmung* zur Verordnung über arbeitsrechtliche Ansprüche der ehemaligen Angehörigen der Nationalen Volksarmee.

Vom 19. Dezember 1960

Um den nach Ablauf ihrer ehrenvollen Verpflichtung zur Entlassung kommenden Angehörigen der bewaffneten Organe die Möglichkeit zu geben, sich an den verschiedensten Formen der Aus- und Weiterbildung noch im gleichen Jahre ihrer Entlassung zu beteiligen, wird auf Grund des § 7 der Verordnung vom 21. Februar 1957 über arbeitsrechtliche Ansprüche der ehemaligen Angehörigen der Nationalen Volksarmee (GBl. I S. 169) im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe folgendes bestimmt.

§ 1

Die zuständigen zentralen staatlichen Organe, insbesondere das Staatssekretariat für das Hoch- und Fachschulwesen und das Ministerium für Volksbildung, treffen Maßnahmen, daß Angehörige der bewaffneten Organe, deren Verpflichtung im November jeden Jahres abläuft, am 1. Dezember an bereits im Herbst begonnenen Qualifizierungsmaßnahmen teilnehmen können.

§ 2

(1) Unter Qualifizierungsmaßnahmen im Sinne dieser Durchführungsbestimmung sind nachfolgend aufgeführte, im Herbst jeden Jahres nur einmal beginnende Aus- und Weiterbildungsmöglichkeiten zu verstehen:

a) langfristige Lehrgänge zur systematischen beruflichen Ausbildung oder Qualifizierung;

b) Lehrgänge zur systematischen Vermittlung der Allgemeinbildung;

c) Meisterlehrgänge;

d) Vorpraktikum (außer Bergakademie Freiberg);

e) Betriebsassistentenzeit;

f) Aufnahme eines Lehrverhältnisses.

(2) Die Betriebe, Schulen, Institutionen und andere Aus- und Weiterbildungsstätten haben zu gewährleisten, daß die Ausbildungszeit für die ehemaligen Angehörigen der bewaffneten Organe auf Grund des späteren Beginns nicht verlängert wird und in keiner Weise eine Benachteiligung gegenüber denjenigen erfolgt, die am 1. September eine Qualifizierungsmaßnahme begonnen haben. Den ehemaligen Angehörigen der bewaffneten Organe ist ferner durch zusätzliche Bildungsmaßnahmen zu ermöglichen, den bis zum Beginn ihrer Ausbildung erteilten Unterrichtsstoff nachzuholen.

§ 3

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 19. Dezember 1960

Der Minister für Volksbildung
Prof. Dr. Lemmnitz

Vierte Durchführungsbestimmung* zum Gerichtsverfassungsgesetz.

Vom 14. Dezember 1960

Die durch die Wahl der Richter der Kreis- und Bezirksgerichte entstehenden neuen Beziehungen zwischen der örtlichen Volksvertretung und dem Richter erfordern, daß die Volksvertretung nicht nur über die Abberufung eines von ihr gewählten Richters entscheidet, sondern auch, daß die örtlichen Organe der Staatsmacht von der Durchführung eines Disziplinarverfahrens Kenntnis und damit die Möglichkeit der Beteiligung erhalten. Die Wahl der Richter durch die örtlichen Volksvertretungen erfordert ferner eine gesetzliche Regelung für den Übergang eines Abberufungsverfahrens in ein Disziplinarverfahren.

Auf Grund des § 79 des Gesetzes vom 2. Oktober 1952 in der Fassung vom 1. Oktober 1959 über die Verfassung der Gerichte der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I S. 756) wird daher folgendes bestimmt:

* 2. DB (GBl. I 1960 S. 61)

* 3. DB (GBl. I 1957 S. 451)

I.

Durchführung von Disziplinarverfahren

§ 1

(1) Wird beim Disziplinarausschuß des Bezirksgerichts bzw. beim Disziplinarausschuß des Obersten Gerichts ein Antrag auf Einleitung eines Disziplinarverfahrens gegen einen Richter gestellt, so wird dem Vorsitzenden des Rates des Kreises bzw. Bezirkes, für den der Richter gewählt wurde, eine Durchschrift des Antrages und des Eröffnungsbeschlusses übersandt. Gleichzeitig ist der Termin der Verhandlung über das Disziplinarvergehen mitzuteilen.

(2) Der Vorsitzende des Rates des Kreises bzw. Bezirkes oder ein von ihm beauftragtes Mitglied des Rates ist berechtigt, an der Verhandlung teilzunehmen.

§ 2

(1) Der Disziplinarausschuß hat dem Vorsitzenden des Rates des Kreises bzw. Bezirkes nach Abschluß des Disziplinarverfahrens eine Ausfertigung seiner Entscheidung zu übersenden.

(2) Wurde gegen die Entscheidung des Disziplinarausschusses Beschwerde eingelegt, so ist dem Vorsitzenden des Rates auch die Beschwerdeentscheidung zu übersenden.

II.

Einleitung eines Abberufungsverfahrens

§ 3

(1) Liegen bei einem Richter eines Kreis- oder Bezirksgerichts Gründe vor, die seine Abberufung nach § 25 Gerichtsverfassungsgesetz erforderlich machen, regt der Minister der Justiz beim Vorsitzenden des Rates des Kreises bzw. Bezirkes die Stellung eines Antrages auf Abberufung an.

(2) Der Antrag auf Abberufung eines Richters eines Kreis- bzw. eines Bezirksgerichts wird auf Grund eines Beschlusses des Rates des Kreises bzw. Bezirkes durch seinen Vorsitzenden bei der Volksvertretung gestellt.

(3) Erlangt der Vorsitzende des Rates des Kreises bzw. Bezirkes zuerst Kenntnis über das Vorliegen von Gründen, die eine Abberufung eines Richters erforderlich machen, so holt er vor Beschlußfassung das Einvernehmen des Ministers der Justiz ein.

§ 4

(1) Reicht nach Auffassung des Disziplinarausschusses der Ausspruch einer Disziplinarstrafe nicht aus (§ 7 Disziplinarordnung für Richter vom 19. März 1953 [GBl. S. 467]), so teilt er seine Bedenken dem Minister der Justiz und dem Vorsitzenden des Rates des Kreises bzw. Bezirkes mit.

(2) Kommt der Minister der Justiz oder der Vorsitzende des Rates des Kreises bzw. Bezirkes zu der Auffassung, daß ein Abberufungsverfahren durchzuführen ist, so regelt sich die Einleitung des Verfahrens nach § 3.

§ 5

(1) Der Leiter der Justizverwaltungsstelle oder ein von ihm beauftragter Mitarbeiter der Justizverwaltungsstelle ist verpflichtet, auf Einladung des Rates an der Ratssitzung teilzunehmen, in der über die Stellung eines Antrages auf Abberufung eines Richters beraten wird. Das gleiche gilt auch für die Sitzung der Volksvertretung, in der über die Abberufung entschieden wird.

(2) Der Vorsitzende des Rates des Kreises bzw. Bezirkes teilt dem Minister der Justiz die entsprechenden Sitzungstermine mit.

§ 6

(1) Stellt sich bei der Prüfung des Antrages auf Abberufung im Rat heraus, daß die Voraussetzungen für die Abberufung des Richters nicht gegeben sind, so teilt der Vorsitzende des Rates des Kreises bzw. Bezirkes dies dem Minister der Justiz mit. Das gleiche gilt, wenn die Volksvertretung einem Antrag auf Abberufung nicht entspricht.

(2) Unbeschadet der Ablehnung des Antrages auf Abberufung des Richters kann der Minister der Justiz die Einleitung eines Disziplinarverfahrens beantragen.

III.

Inkrafttreten

§ 7

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 14. Dezember 1960

Der Minister der Justiz
Dr. Benjamin

Anordnung über die Sollanrechnung und den Verkauf von Fischen aus Übersollmengen.

Vom 28. November 1960

§ 1

Die Produktionsgenossenschaften werktätiger See- und Küstenfischer erhalten das Recht, nach Erfüllung ihrer sortiments- und wertmäßigen Quartalspläne Übersollmengen an Frischfischen frei zu verkaufen. Voraussetzung hierfür ist, daß auch die bis zu diesem Zeitpunkt fällige sortiments- und wertmäßige Jahresfangauflage erfüllt ist. Das gilt auch für die übrigen Fischer der See- und Küstenfischerei nach Erfüllung ihres sortiments- und wertmäßigen Jahresfangsolls.

§ 2

(1) Der Ankauf der Übersollmengen von Frischfischen erfolgt durch die volkseigenen Fischerei-Fahrzeug- und Gerätestationen auf Grund von Vereinbarungen zwischen diesen oder ihrer Beauftragten und den Produktionsgenossenschaften werktätiger See- und Küstenfischer sowie den übrigen Fischern der See- und Küstenfischerei. Für den Ankauf gelten die in dem Verzeichnis (s. Anlagen) festgesetzten Höchstpreise für Übersollmengen.

(2) Die Fischer der See- und Küstenfischerei haben außerdem das Recht, Übersollmengen von Frischfischen auch auf Bauern- und Fischmärkten zu frei sich bildenden Preisen zu verkaufen.

§ 3

(1) Für den Verkauf von Übersollmengen auf Bauern- und Fischmärkten ist eine Genehmigung des zuständigen Rates des Kreises, Abteilung Industrie und Handwerk, erforderlich.

(2) Bei der Ablieferung von Übersollmengen an die Erfassungs- und Aufkauforgane ist keine Genehmigung des zuständigen Rates des Kreises erforderlich.

(3) Die Räte der Kreise, Abteilung Industrie und Handwerk, haben an Hand einer Kartei eine genaue Kontrolle über die laufende Erfüllung der Fangpläne der Produktionsgenossenschaften werktätiger See- und Küstenfischer und der Einzelfischer durchzuführen.

(4) Aus der Kartei muß hervorgehen:

Bezeichnung der Produktionsgenossenschaft werktätiger See- und Küstenfischer bzw. Name des Fischers, Zahl der vorhandenen Produktionsmittel sowie das sortiments- und wertmäßige Jahresfangsoll, unterteilt nach Quartalen, und der jeweilige Erfüllungsstand zum Quartals- und Jahressoll.

§ 4

Fische, die nicht den gesetzlichen Mindestmaßen entsprechen, dürfen nicht auf das Fangsoll angerechnet werden.

§ 5

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 4. Januar 1956 über den Verkauf von Fischen aus Übersollmengen sowie über die Sollanrechnung bei Ablieferung von Edelfischen an Stelle von Konsumfischen (GBl. I S. 70) außer Kraft.

Berlin, den 28. November 1960

Der Vorsitzende
der Staatlichen Plankommission
I. V.: Kurpanek
Mitglied der Staatlichen Plankommission

Anlage 1

zu vorstehender Anordnung

Lfd. Nr.*	Fischart	Güteklasse	Preis für Sollware pro dt/DM	Übersollzuschlag pro dt/DM	Höchstpreis für Übersollware pro dt/DM
00 001	Kabeljau I ausgenommen ohne Kopf (a. o. K.)	A	100,—	10,—	110,—
00 002	Kabeljau I a. o. K.	B	90,—	10,—	100,—
00 003	Kabeljau II a. o. K.	A	76,—	5,—	81,—
00 004	Kabeljau II a. o. K.	B	68,50	5,—	73,50
00 017	Dorsch I a. o. K.	A	100,—	10,—	110,—
00 018	Dorsch I a. o. K.	B	90,—	10,—	100,—
00 019	Dorsch II a. o. K.	A	85,—	5,—	90,—
00 020	Dorsch II a. o. K.	B	76,50	5,—	81,50
00 031	Schellfisch I a. o. K.	A	128,50	10,—	138,50
00 032	Schellfisch I a. o. K.	B	115,50	10,—	125,50
00 033	Schellfisch II a. o. K.	A	90,—	5,—	95,—
00 034	Schellfisch II a. o. K.	B	81,—	5,—	86,—
00 101	Ostseemakrele I voll mit Kopf (v. m. K.)	S	85,—	25,—	110,—
00 102	Ostseemakrele II v. m. K.	S	65,—	20,—	85,—
00 103	Makrele I a. o. K.	A	119,50	25,—	144,50
00 104	Makrele I a. o. K.	B	107,50	25,—	132,50
00 105	Makrele II a. o. K.	A	99,50	20,—	119,50
00 106	Makrele II a. o. K.	B	89,50	20,—	109,50
00 107	Makrele I ausgenommen mit Kopf (a. m. K.)	A	94,—	20,—	114,—
00 108	Makrele I a. m. K.	B	84,50	20,—	104,50
00 109	Makrele II a. m. K.	A	76,—	15,—	91,—
00 110	Makrele II a. m. K.	B	68,50	15,—	83,50
00 111	Makrele I v. m. K.	A	76,—	10,—	86,—
00 112	Makrele I v. m. K.	B	68,50	10,—	78,50
00 113	Makrele II v. m. K.	A	56,—	5,—	61,—
00 114	Makrele II v. m. K.	B	50,50	5,—	55,50
00 120	Hornhecht I v. m. K.	A	56,—	20,—	76,—
00 121	Hornhecht I v. m. K.	B	50,50	20,—	70,50
00 122	Hornhecht II v. m. K.	A	46,—	15,—	61,—
00 123	Hornhecht II v. m. K.	B	41,50	15,—	56,50
00 126	Hering I	A	100,—	20,—	120,—
00 127	Hering I	B	90,—	20,—	110,—
00 128	Hering II	A	80,—	10,—	90,—
00 129	Hering II	B	72,—	10,—	82,—
00 130	Hering III	A	36,— bis 50,—	4,—	40,— bis 54,—
00 131	Hering III	B	32,50 bis 45,—	4,—	36,50 bis 49,—
00 150	Scholle, Ostsee I v. m. K.	A	135,—	25,—	160,—
00 151	Scholle, Ostsee I v. m. K.	B	121,50	25,—	146,50

* Preisliste 1 — Anlage zur Preisanordnung Nr. 1557 vom 24. September 1959 — Anordnung über die Preise für Seefische und Süßwasserfische — (Sonderdruck Nr. P 1132 des Gesetzblattes)

Lfd. Nr.*	Fischart	Güteklasse	Preis für Sollware pro dt/DM	Übersoll-zuschlag pro dt/DM	Höchstpreis für Übersollware pro dt/DM
00 154	Scholle, Ostsee I a. m. K. Nordsee	A	145,—	25,—	170,—
00 155	Scholle, Ostsee I a. m. K. Nordsee	B	130,50	25,—	155,50
00 158	Kliesche I a. m. K.	A	94,—	10,—	104,—
00 159	Kliesche I a. m. K.	B	84,50	10,—	94,50
00 162	Rotzunge I a. m. K.	A	119,50	30,—	149,50
00 163	Rotzunge I a. m. K.	B	107,50	30,—	137,50
00 164	Rotzunge II a. m. K.	A	85,—	10,—	95,—
00 165	Rotzunge II a. m. K.	B	76,50	10,—	86,50
00 166	Limande I a. m. K.	A	119,50	10,—	129,50
00 167	Limande I a. m. K.	B	107,50	10,—	117,50
00 170	Steinbutt I a. m. K.	A	248,50	70,—	318,50
00 171	Steinbutt I a. m. K.	B	223,50	70,—	293,50
00 172	Steinbutt II a. m. K.	A	212,50	30,—	242,50
00 173	Steinbutt II a. m. K.	B	191,50	30,—	221,50
00 174	Seezunge I a. m. K.	A	248,50	70,—	318,50
00 175	Seezunge I a. m. K.	B	223,50	70,—	293,50
00 176	Seezunge II a. m. K.	A	212,50	30,—	242,50
00 177	Seezunge II a. m. K.	B	191,50	30,—	221,50
00 203	Sprotten in 15-kg-Kisten, verpackt und vereist	A	35,— bis 70,—	30,—	65,— bis 100,—
00 205	Sprotten in 15-kg-Kisten, verpackt und vereist	A	50,— bis 100,—	30,—	80,— bis 130,—
00 209	Flunder I v. m K.	A	130,—	25,—	155,—
00 216	Flunder I v. m. K.	B	117,—	25,—	142,—
00 222	Tarbutt I	A	180,—	35,—	215,—
00 223	Tarbutt II	A	150,—	15,—	165,—
00 224	Tarbutt III	A	130,—	10,—	140,—

* Preisliste 1 — Anlage zur Preisanordnung Nr. 1557 vom 24. September 1959 — Anordnung über die Preise für Seefische und Süßwasserfische — (Sonderdruck Nr. P 1152 des Gesetzblattes)

Anlage 2

zu vorstehender Anordnung

Lfd. Nr.*	Fischart	Güteklasse	Preis für Sollware pro dt/DM	Übersoll-zuschlag pro dt/DM	Höchstpreis für Übersollware pro dt/DM
0001	Karpfen I	L	250,—	70,—	320,—
0019	Karpfen I	A	210,—	70,—	280,—
0030	Zander	L	340,—	80,—	420,—
0031	Zander	A	306,—	80,—	386,—
0032	Quappe	L	171,—	40,—	211,—
0033	Quappe	L	171,—	40,—	211,—
0034	Quappe	A	154,—	40,—	194,—
0035	Hecht I	A	200,—	50,—	250,—
0036	Hecht II	L	270,—	70,—	340,—
0038	Hecht II	A	246,—	70,—	316,—
0040	Aal I	L	575,—	150,—	725,—
0041	Aal I	A	517,50	150,—	667,50
0043	Aal II	L	475,—	130,—	605,—
0044	Aal II	A	427,50	130,—	557,50
0046	Aal III	L	375,—	50,—	425,—
0047	Aal III	A	337,50	50,—	387,50
0049	Lachs I	L + A	780,—	220,—	1000,—
0050	Lachs II	L + A	600,—	200,—	800,—
0072	Schleie	L	322,—	70,—	392,—
0073	Schleie	A	290,—	70,—	360,—
0123	Langusten, lebend oder geschlachtet	—	270,—	80,—	350,—
0128	Speisekrabben, Garnelen, Granat (gekocht, ungeschält)	—	75,50	50,—	125,50

* Preisliste 5 — Anlage zur Preisanordnung Nr. 1557 vom 24. September 1959 — Anordnung über die Preise für Seefische und Süßwasserfische — (Sonderdruck Nr. P 1152 des Gesetzblattes)

Der Einzelversand für Gesetzblätter und der anderen nachfolgend genannten Verkündungsblätter wurde dem Zentral-Versand Erfurt übertragen.

Die Bestellungen für

Gesetzblätter Teil I
Gesetzblätter Teil II
Gesetzblätter Teil III
Sonderdrucke des Gesetzblattes
P-Sonderdrucke des Gesetzblattes
Zentralblätter
Ministerialblätter
Zentral-Verordnungsblätter
Arbeitsschutzanordnungen
Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Handel und Versorgung
Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Volksbildung
Verfügungen und Mitteilungen der Staatlichen Plankommission
Kalkulationsrichtwerte
Allgemeines Warenverzeichnis
Schlüsselliste
Nummernschlüssel
Katalog für Arbeitsschutzkleidung

sind nur noch an den **Zentral-Versand Erfurt, Erfurt, Anger 37/38, Telefon: 5451,** zu richten. Alle beim Buchhaus Leipzig eingehenden Bestellungen werden an den obengenannten Betrieb weitergeleitet. An den Verlag sind Bestellungen nicht mehr zu richten. Beim Verlag (Berlin C 2, Roßstr. 6) erfolgt weiterhin der Einzelverkauf gegen Barzahlung.

Da Unklarheiten über das Erscheinen der Gesetzblätter aufgetreten sind, wird noch einmal auf folgendes hingewiesen:

Durch Erlaß des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik vom 15. Oktober 1960 über die Form der Verkündung gesetzlicher Bestimmungen (GBl. I S. 531) erscheint das Gesetzblatt seit dem 17. Oktober mit dem Teil I, dem Teil II, dem Teil III und dem Sonderdruck.

Im **Teil I des Gesetzblattes** erscheinen:
Gesetze und Beschlüsse der Volkskammer,
Erlasse des Staatsrates (Beschlüsse mit Gesetzeskraft),
andere Beschlüsse und Mitteilungen des Staatsrates und des Vorsitzenden des Staatsrates.

Im **Teil II des Gesetzblattes** erscheinen:
Verordnungen und Beschlüsse des Ministerrates und seines Präsidiums,
Anordnungen und Durchführungsbestimmungen der Leiter der zentralen staatlichen Organe.

Im **Teil III des Gesetzblattes** erscheinen:
Anordnungen der Leiter der zentralen staatlichen Organe, die staatliche Organe, Betriebe und Einrichtungen betreffen.

Im **Sonderdruck des Gesetzblattes** können gesetzliche Bestimmungen veröffentlicht werden, die einen begrenzten Kreis von staatlichen Organen, Betrieben oder Einrichtungen betreffen oder bei denen es wegen ihres Umfanges zweckmäßig ist.

Auf Veröffentlichungen im Teil III und im Sonderdruck des Gesetzblattes wird im Teil II nachrichtlich hingewiesen.

Im IV. Quartal 1960 erhalten
alle Abonnenten des bisherigen Teils I den Teil I und den Teil II und alle Abonnenten des bisherigen Teils II den Teil III.

Ab 1. Januar 1961 beträgt der Abonnementspreis für

GBl. Teil I	1,20 DM
GBl. Teil II	1,80 DM
GBl. Teil III	1,30 DM

Hinweis auf Verkündungen im P-Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik

Sonderdruck Nr. P 1790

Preisanordnung Nr. 698/1 vom 9. Dezember 1959 — Beleuchtungs-Hohlglas, unveredelt und veredelt (Beleuchtungsglas aus Jenaer Glas) — (Warennummern 52 16 10 00, 52 16 30 00, 52 16 50 00, 52 16 60 00, 52 16 70 00), 8 Blatt, 0,40 DM

Sonderdruck Nr. P 1818

Preisanordnung Nr. 1832/1 vom 20. September 1960 — Ingenieur- und Architektenleistungen der volkseigenen Betriebe — (Warennummer 00 00 00 00), 2 Blatt, 0,05 DM

Sonderdruck Nr. P 1826

Preisanordnung Nr. 1900/6 vom 26. Juli 1960 — Änderung und Berichtigung von Preisanordnungen — (Maschinenbau — Bereich der Preisanordnung Nr. 1843/2) (Warennummer 00 00 00 00), 4 Blatt, 0,20 DM

Diese Preisanordnung enthält Änderungen und Berichtigungen der folgenden Preisanordnungen:

PAO Nr. 685/2	PAO Nr. 1340	PAO Nr. 1537
„ „ 1049/2	„ „ 1460	„ „ 1714
„ „ 1190/1	„ „ 1497	„ „ 1766
„ „ 1210/3	„ „ 1509	

Sonderdruck Nr. P 1838

Preisanordnung Nr. 859/2 vom 20. Oktober 1960 — Technisch-wissenschaftliche Glas-Thermometer — (Warennummer 52 63 10 00), 2 Blatt, 0,05 DM

Sonderdruck Nr. P 1839

Preisanordnung Nr. 1569/1 vom 19. Oktober 1960 — Technische Laufwerke — (Warennummern 37 88 80 00, 37 89 90 00), 2 Blatt, 0,05 DM

Sonderdruck Nr. P 1844

Preisanordnung Nr. 1939 vom 17. November 1960 — Landwirtschaftliche Maschinen und Schlepper — (Warennummern 32 40 00 00 außer 32 44 20 00 außer 32 47 80 00 außer 32 49 00 00; 33 34 10 00, 33 34 20 00), 44 Blatt, 2,20 DM

Diese P-Sonderdrucke sind zu beziehen nur unter Angabe der **P-Nummer** *beim Zentral-Versand Erfurt, Erfurt, Anger 37/38, Telefon: 5451, sowie Barkauf von Einzelnummern in der Verkaufsstelle des Verlages, Berlin C 2, Roßstr. 6*

Herausgeber: Büro des Präsidiums des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin C 2, Klosterstraße 47 — Redaktion Berlin C 2, Klosterstraße 47, Telefon: 22 07 36 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — AG 134/60/DDR — Verlag: (4) VEB Deutscher Zentralverlag, Berlin C 2, Telefon: 51 05 21 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Einzelabgabe bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 DM, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 DM, über 32 Seiten 0,50 DM je Exemplar — Bestellungen beim Buchhandel, beim Zentral-Versand Erfurt, Erfurt, Anger 37/38, Telefon: 5451, sowie Bezug gegen Barzahlung in der Verkaufsstelle des Verlages, Berlin C 2, Roßstraße Telefon: 51 05 21 — Druck: (516) Tribüne, Treptow